Deckblatt zur Fassung der Begründung vom 04.05.2020

Überarbeitung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – nach Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 18.02.2020

Der Verwaltung wurde am 26.02.2020 eine Plausibilitätsprüfung zur schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße -, zur Kenntnis gegeben.

Diese Plausibilitätsprüfung wirft insbesondere bezüglich des zu erwartenden Verkehrslärms Fragen und Kritikpunkte auf, die sich auf die schalltechnische Untersuchung der Accon Köln GmbH und die dort getroffenen Annahmen beziehen.

Auf der Grundlage einer aktualisierten Verkehrsprognose sowie einer darauf erstellten aktualisierten schalltechnischen Untersuchung ist im Rahmen des Bebauungsplanes eine umfassende Abwägung vorgenommen worden.

Diese Abwägung hat zu Änderungen der Begrünung geführt. Neben kleineren redaktionellen Änderungen sind inhaltliche Änderungen in folgenden Kapiteln der Begründung vorgenommen worden:

- Abschnitt I 5 „Art der baulichen Nutzung“ (Seite 13)
- Abschnitt I Kapitel 10 „Immissionen - Schallschutz“ (Seite 28 ff.)
- Abschnitt III Kapitel 3.3 Themenblock „Immissionsschutz“ (Seite 248ff.)
- Abschnitt III Kapitel 3.5 ist neu eingefügt worden (Seite 655f.).

Die entsprechenden Textpassagen sind in der Begründung mit einem Strich am Rand markiert.

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Bebauungsplan

Nr. 761- Große Feld / Langenberger Straße -

Velbert, im Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Erläuterung der Planung 3
1. Planungsanlass 3
2. Geltungsbereich 5
3. Bestehendes Planungsrecht 6
4. Bestand 9
5. Ziel und Zweck der Planung 10
6. Art der baulichen Nutzung 11
7. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche 16
8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 17
9. Erschließung 17
10. Immissionen – Schallschutz 23
11. Altablagerungen - Altbergbau - Baugrund 35
12. Natur – Landschaft – Artenschutz 42
13. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung 44
14. Ver- und Entsorgung 50
15. Denkmalschutz und Denkmalpflege 53
16. Bodenordnung 55
II. Umweltbericht 56
III. Beteiligungsverfahren 104
1. Aufstellung des Planverfahrens 104
2. Beteiligung der Behörden 104
3. Beteiligung der Öffentlichkeit 187
3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB 187
3.2 Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB 244
3.3 Zusammenfassung und Abwägung der wesentlichen Belange aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen 245
3.4 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB 445
3.5 Stellungnahme im Nachgang der Öffentlichkeitsbeteiligungen 655

I. Erläuterung der Planung

1. Planungsanlass

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – ist der in Velbert bestehende Gewerbeflächenbedarf und die Absicht der Stadt Velbert auf den dortigen Flächen Gewerbegebiete zu entwickeln, um den in Velbert bestehenden Gewerbeflächenbedarf mittel- und langfristig decken zu können. Somit dient der Bebauungsplan dem Ziel, den Wirtschaftsstandort Velbert mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur dauerhaft zu sichern und zu stärken.

Die überwiegend gewerblich-industriell geprägte Struktur der Velberter Wirtschaft wird auch in Zukunft für Velbert eine wichtige Rolle spielen. Deswegen sollen den ansässigen Gewerbetreibenden bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten gegeben und zudem attraktive Flächen für gewerbliche Neuansiedlungen geschaffen werden. Somit ist die Bereitstellung von geeigneten Gewerbeflächen für einen möglichst breiten Branchenmix auf dem Velberter Stadtgebiet zwingend erforderlich und kann nur im Wege der Bauleitplanung durch Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel erfolgt die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes) und der Ausweisung neuer Gewerbegebiete durch die Aufstellung neuer Bebauungspläne umgesetzt werden. Einen wichtigen Schritt hierfür bildet der hier aufzustellende Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße –.

Nachfolgend wird der in Velbert bestehende Gewerbeflächenbedarf – somit das zur Grunde liegende Planerfordernis und der Anlass der Planung – und die mit der vorliegenden Planung vorgesehene Deckung des Gewerbeflächenbedarfes – somit das Ziel der Planung – konkret erläutert:

<u>Quantitativer Gewerbeflächenbedarf</u>
Die Berechnungen der Bezirksregierung Düsseldorf für den im Jahr 2018 wirksam gewordenen Regionalplan haben einen Bedarf von ca. 62 ha an gewerblichen Reserveflächen für die Stadt Velbert aufgezeigt. Bei den Berechnungen wurde ein Planungshorizont von 20 Jahren zugrunde gelegt. Diesem Bedarf werden die im Stadtgebiet planerisch gesicherten Reserveflächen (Darstellung im Flächennutzungsplan oder Bebauungsplänen) gegenüber gestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass im Rahmen der Regionalplanaufstellung zusätzliche GIB Standorte (GIB = Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) in einer Größenordnung von ca. 30 ha als notwendig angesehen worden sind, um den Bedarf der nächsten 20 Jahre zu decken.

Im Regionalplan Düsseldorf ist für die Stadt Velbert zusätzlich zu den Flächennutzungsplan-Reserven eine ca. 15 ha große Fläche, südlich der im FNP dargestellten Gewerbefläche an der Langenberger Straße, dargestellt worden. Mit der Darstellung dieser GIB-Reserve konnte der für die Stadt Velbert berechnete Bedarf aber nicht vollständig gedeckt werden. Aufgrund von Standortrestriktionen, die vor allem in den naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten begründet sind, konnte im Stadtgebiet trotz festgestellten Bedarfes kein weiterer GIB Standort dargestellt werden, so dass der noch zu deckende Bedarf von 15 ha in das sogenannte „Flächenkonto“ im Regionalplan eingebucht worden ist.

Betrachtet man die zur Zeit im Flächennutzungsplan dargestellten tatsächlich nutzbaren Reserveflächen für Gewerbe, abgesehen von den Flächen, die bereits südlich der Langenberger Straße im FNP dargestellt sind (ca. 10 ha), verbleiben ca. 20 ha, die dem Markt zur Verfügung stehen. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von ca. 2,6 ha pro Jahr[1] wären

[1] Es handelt sich hier um den Durchschnittsverbrauch in Velbert in den Jahren 2001 bis 2011, der bei der Neuaufstellung des Regionalplanes zugrunde gelegt worden ist. Aufgrund des Durchschnittsverbrauches in den Folgejahren kann von einem etwa gleichbleibenden Gewerbeflächenbedarf ausgegangen werden.

diese Flächen nach 7-8 Jahren verbraucht. Es besteht bereits auf mittelfristige Sicht ein erhebliches quantitatives Defizit an gewerblichen Reserveflächen.

Qualitativer Gewerbeflächenbedarf

In die Bewertung ist zudem einzustellen, dass die 20 ha Reserveflächen überwiegend kleinteilige Flächen sind, die im Stadtgebiet verteilt und überwiegend schwer vermarktbar sind, da diese oftmals mit großen Restriktionen wie Nähe zum Wohnen oder Erschließungsproblemen belegt sind. Auf diesen Flächen lassen sich daher kaum emittierende Betriebe ansiedeln. Dieser schwerwiegende Qualitätsmangel der Flächen ist auch ein zentrales Ergebnis des Gewerbeflächengutachtens des Kreises Mettmann aus dem Jahr 2012. Aufgrund der Velberter Wirtschaftsstruktur ist es aber unbedingt erforderlich auch Flächen zu entwickeln, an denen die Standortvoraussetzungen für stärker emittierende Betriebe gegeben sind. Diese Standortfaktoren sind im Bereich südlich der Langenberger Straße zwar nicht im gesamten Gebiet, aber doch auf den zentral gelegenen Flächen gegeben.

Fazit zum Gewerbeflächenbedarf

Um den für die Stadt Velbert wichtigen gewerblich-industriellen Wirtschaftszweig zu sichern und zu stärken, ist es für die Stadt Velbert somit unerlässlich, die bereits im FNP sowie die im Regionalplan dargestellten gewerblichen Reserveflächen südlich der Langenberger Straße für Gewerbetreibende zu entwickeln und anbieten zu können. Die Entwicklung dieser Flächen, und als Voraussetzung dafür die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße -, ist zwingend erforderlich, um die oben aufgezeigten bestehenden qualitativen und quantitativen Defizite bei den gewerblichen Reserveflächen mildern zu können.

Die sonstigen im Stadtgebiet vorhandenen planerisch gesicherten Reserveflächen würden den Bedarf rein quantitativ zwar noch 7-8 Jahre decken, können aber bei weitem nicht die oben beschriebenen erforderlichen Standortqualitäten erfüllen. Auch wenn die Flächen für emittierende Betriebe geeignet wären, müssten aufgrund der aus quantitativer Sicht nur noch mittelfristigen Bedarfsdeckung (7-8 Jahre) zum jetzigen Zeitpunkt Bauleitplanverfahren zur Entwicklung eines weiteren Standortes begonnen werden. Aufgrund von vorgenommen gesamtstädtischen Betrachtungen und Standortprüfungen ist derzeit keine vergleichbar geeignete Fläche im Velberter Stadtgebiet vorhanden.

Begründung Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Das Baugesetzbuch enthält in § 1a Abs.2 Satz 4 ein Begründungsgebot für die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen. Es ist darzulegen, ob im Hinblick auf Möglichkeiten der Innenentwicklung auf die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden könnte. Bei den Möglichkeiten der Innenentwicklung sind insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungspotenziale zu betrachten.

Voranstehend ist bereits dargestellt worden, dass dieser Bauleitplan dazu dienen soll, einen Standort für stärker emittierende Betriebe mit ggf. größeren Flächenansprüchen zu entwickeln. Die Prüfung, ob im Innenbereich bzw. in leerstehenden Gebäuden diese Voraussetzungen gegeben sind, muss daher vor diesem Hintergrund erfolgen. Es ist oben bereits dargestellt worden, dass die Stadt Velbert nur noch über etwa 20 ha planerisch gesicherter Gewerbeflächenreserven verfügt, die auf dem Markt angeboten werden könnten. Von diesen 20 ha können etwa 15 ha als Flächenreserven im Innenbereich bzw. auf Brachflächen angesehen werden. Bei einem angenommenen Verbrauch von ca. 2,6 ha pro Jahr würde diese Flächen rechnerisch noch 7-8 Jahre ausreichen, um den Bedarf decken zu

können. Die Entwicklung eines weiteren Standortes ist daher aus rein quantitativer Sicht mittelfristig dringend geboten.

Neben der quantitativen Sichtweise ist auch hier die qualitative von großer Bedeutung. Die verfügbaren Reserveflächen bzw. gewerblichen Gebäudeleerstände sind überwiegend kleinteilig und sind insbesondere entweder aus Sicht des Immissionsschutzes oder der Erschließung mit Restriktionen behaftet. Zudem sind diese Flächen überwiegend als Erweiterungsflächen von bereits bestehenden Betrieben in privatem Besitz und stehen somit dem Nachfragemarkt nicht zur Verfügung. Die rechnerisch im Innenbereich noch verfügbaren 15 ha sind daher aus qualitativer Sicht nicht geeignet die benötigten Standortanforderungen zu erfüllen. Im Gegensatz zum Wohnungsbau können im gewerblich-industriellen Bereich die benötigten Standortanforderungen (insbesondere aufgrund des erforderlichen Immissionsschutzes, der Erschließungssituation und den teilweise großflächigen Flächenbedarfen) in innerstädtischen Baulücken nicht erfüllt werden.

Die Stadt Velbert ist sich gerade aus diesem Dilemma heraus bewusst, dass es von hoher Bedeutung ist, auch die mit Restriktionen belegten Grundstücke oder leerstehende Hallengebäude wieder einer Nutzung zuzuführen, um den Gewerbetreibenden Flächen anbieten zu können. An diesen Standorten können dann aber in der Regel nur nicht störende Betriebe untergebracht werden. Dass die Stadt Velbert sich um die Reaktivierung von brachgefallenen Flächen bemüht kann in der erfolgreichen Umnutzung des Geländes der ehemaligen Gießerei Engels an der Talstraße in Velbert gesehen werden. Hier ist ein ehemaliges Gießereigelände aufbereitet worden und als gut funktionierendes Gewerbegebiet entwickelt worden. Im Bereich Velbert-Neviges wird der Bereich einer ehemaligen Ziegelei sukzessive einer neuen gewerblichen Nutzung überführt. Zudem sind in Velbert weitere ehemalige innerstädtische Gießereistandorte aufbereitet und Wohngebiete entwickelt worden. Auch dadurch wurde dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen und Außenbereichsflächen geschont. Derzeit sind jedoch im gesamten Stadtgebiet keine vergleichbaren Flächen mehr vorhanden, die für eine großflächige Flächenreaktivierung oder Flächenkonvertierung im Sinne einer Innenentwicklung zur Verfügung stehen.

Aufgrund des gegebenen Planungszieles kann somit wie dargestellt der als notwendig angesehene Bedarf an Flächen für gewerblich-industrielle Flächen im Innenbereich nicht ausreichend gedeckt werden, so dass eine Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen als notwendig angesehen wird.

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Velbert-Mitte im südöstlichen Bereich der Langenberger Straße und umfasst die folgenden Flurstücke (Gemarkung Velbert, Flur 52): 248, 249, 250, 253/1, 261/1, 261/2, 1805, 2117, 2209, 2210, 2213, 2214, 2910, 2300, 2304, 2315, 2317, 2318, 2319, 2333, 2595, 2598, 3025, 3121, 3122, 1186/214 sowie Teile der Flurstücke (Gemarkung Velbert, Flur 52): 1528, 1529, 2819 3123.

In Folge der Stellungnahmen, die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind, wurden den Anregungen folgend die beiden Flurstücke 2368 und 3120 (Gemarkung Velbert, Flur 52) aus dem Geltungsbereich genommen. Somit ist das Plangebiet nun geringfügig kleiner und es kann ein größerer Abstand zwischen den geplanten Gewerbeflächen und den im Osten des Plangebiets vorhandenen Wohnnutzungen im Außenbereich (Streubebauung, ehemalige landwirtschaftliche Höfe) und zu dem dortigen Baudenkmal (Stuppershof) eingeräumt werden.

Somit wird das Plangebiet im Norden und Nordosten durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Langenberger Straße (Flurstücke 2310, 2594, 2596 und 3284 der Flur 52, Gemarkung Velbert) begrenzt. Im Osten wird das Plangebiet zunächst durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 2598, 2117 und 3121 begrenzt. Dann folgt die Geltungsbe-

reichsgrenze dem Verlauf des dortigen privaten Fußweges und durchquert dabei das Flurstück 3123 in südöstliche Richtung bis sie auf die Flurstücksgrenze des Flurstückes 248 trifft. Dieser Flurstücksgrenze folgt die Geltungsbereichsgrenze bis sie im Westen den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 250, 2214 folgt und schließlich dem Verlauf der Bleibergstraße in nördlicher Richtung (Flurstücke 2208, 2836 und 2837) folgt.

Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Plangebietes kann der nachfolgenden Abbildung (s. Abb. 1) entnommen werden. Mit einer Größe von ca. 25,5 ha umfasst das Plangebiet den derzeit regelungsbedürftigen Bereich.

Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs

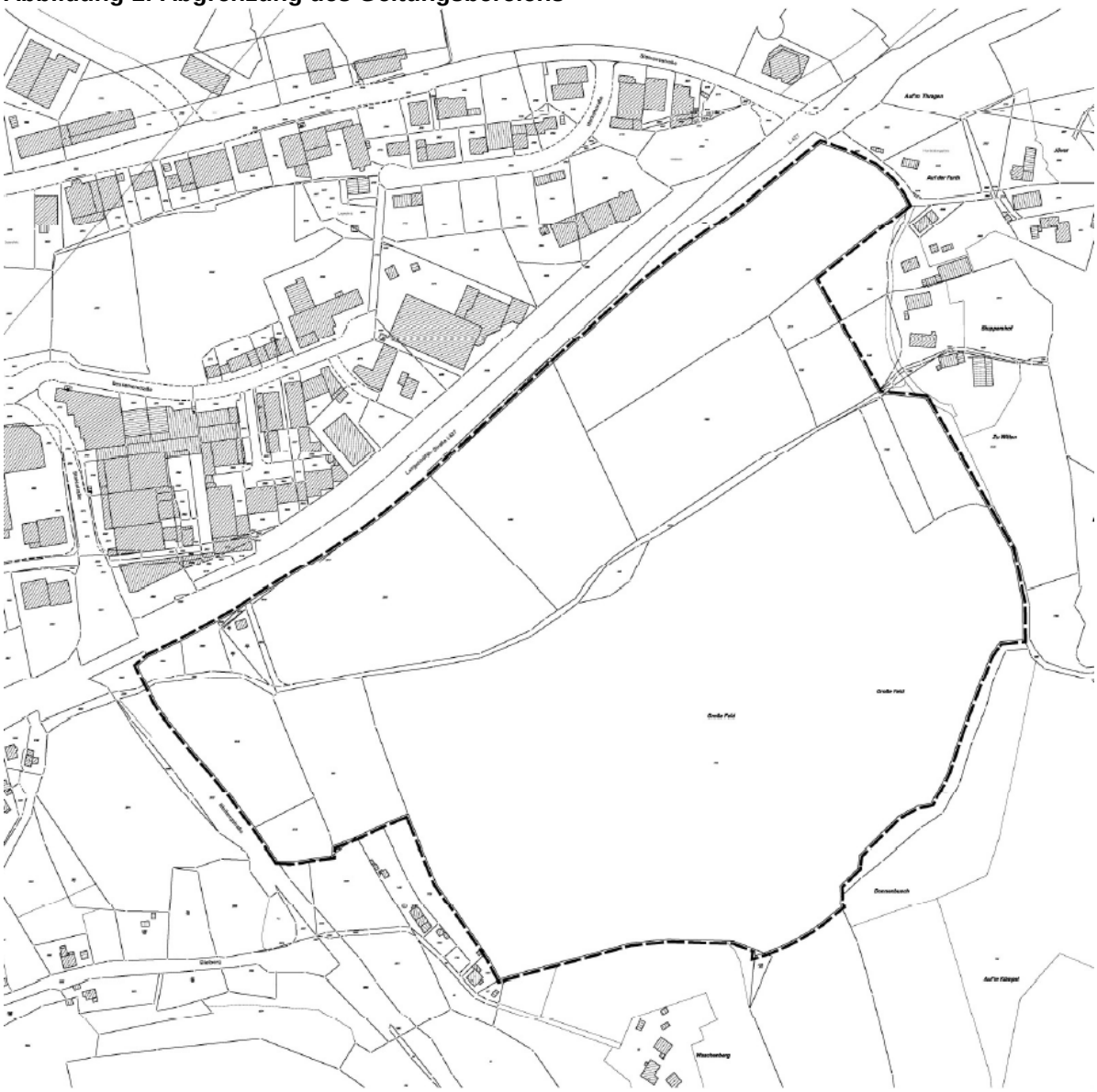

© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

3. Bestehendes Planungsrecht

Regionalplan

Der im Jahr 2018 wirksam gewordene Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – eine Darstellung als Gewerblich-industrieller Bereich (GIB) vor. Diese, im Vergleich zum bisherigen Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99) erweiterte GIB Darstellung ist

aufgrund der unter dem Punkt „Planungsanlass“ beschriebenen Gewerbeflächenbedarfe, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes vorgenommen worden. Somit ist der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar. Die folgende Abbildung (Abb. 2) zeigt einen Ausschnitt des Regionalplans mit Kennzeichnung der aktuell erweiterten GIB Darstellung und dem Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung.

Abbildung 2: Auszug Regionalplan Düsseldorf

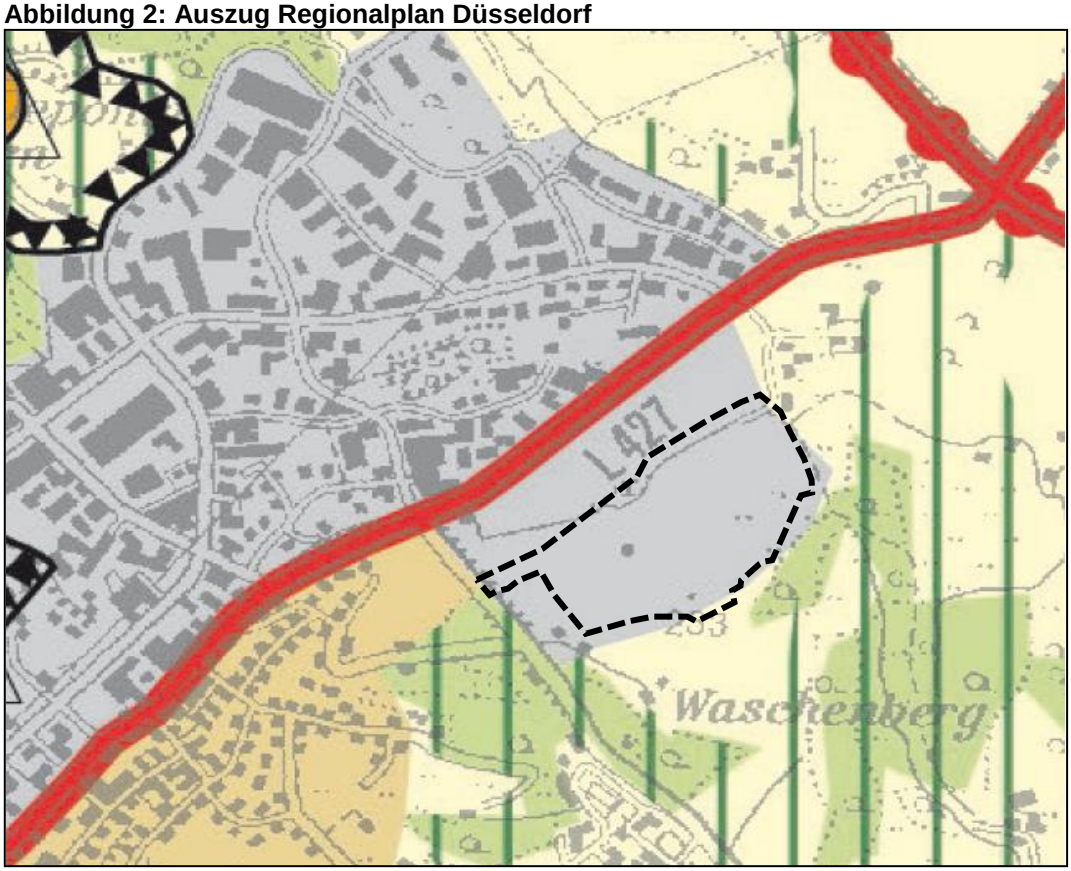

Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, ergänzt durch Stadt Velbert

<u>Landschaftsplan</u>

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – befindet sich teilweise (der südliche Bereich) innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Der Landschaftsplan (siehe Abb. 3) setzt innerhalb dieses Bereiches keine Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete fest. Festgesetzt ist ein Naturdenkmal (C 2.6 22).

Abbildung 3: Auszug Landschaftsplan Kreis Mettmann

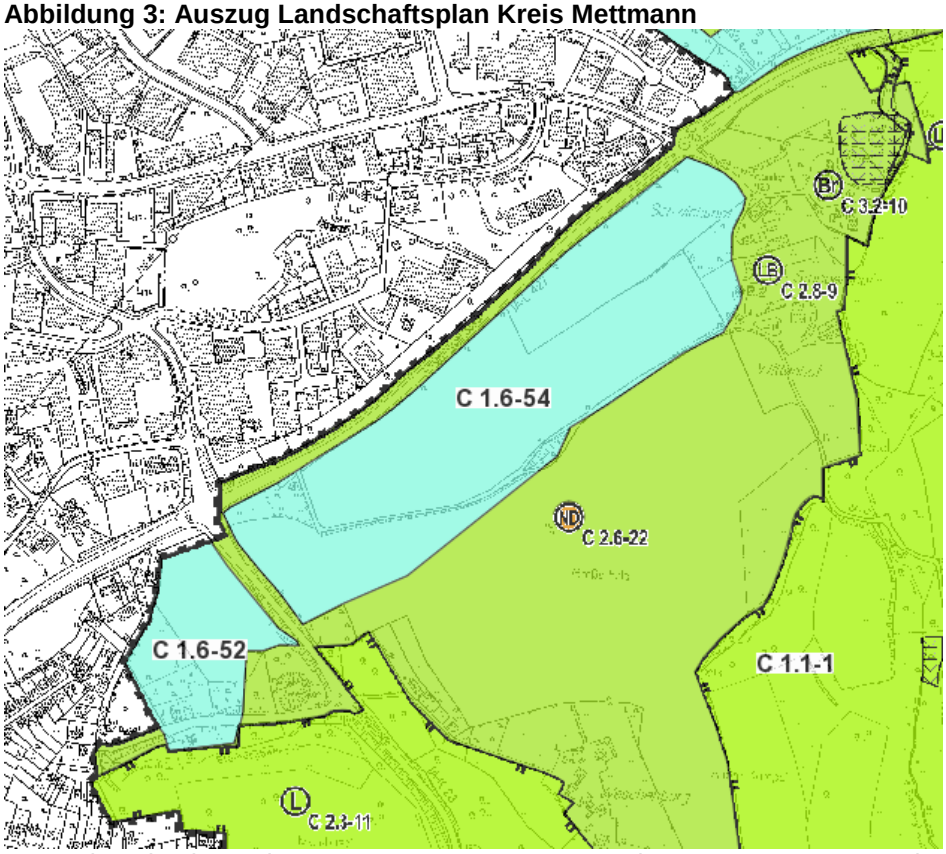

© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

Der Vorentwurf der 6. Änderung des Landschaftsplanes sieht für dieses Naturdenkmal die Nummer 2.6-22 mit der Bezeichnung „1 Teich mit Feldgehölzen“ vor. In der Kurzbegründung heißt es „Die Weidengruppe um den Teich herum existiert nicht mehr“. Dies konnte durch eine Ortsbesichtigung bestätigt werden.

Anzumerken ist, dass die Schutzgründe des Naturdenkmals C 2.6-22 "Teich nördlich Waschenberg" bereits seit längerem entfallen sind. So sind die einst dort vorhandenen Gehölze (Silberweiden) nicht mehr vorhanden. Bei dem „naturnahen Kleingewässer“ handelt es sich um eine temporär trockenfallende Wasserstelle, die direkt den Einflüssen der landwirtschaftlichen Nutzung (Eintrag von Dünger und Pestiziden) ausgesetzt ist. Das temporär vorhandene Wasser ist wahrscheinlich auf die geologischen Besonderheiten bzw. die in diesem Bereich vorhandenen Felddrainagen zurückzuführen. Das Kleingewässer hat ausweislich der Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen keine wesentliche ökologische Bedeutung. Die einst vermutete landeskulturelle Bedeutung – es wurde angenommen, bei dem Gewässer handele es sich um das Mundloch einer Zeche – hat sich nicht bestätigt (siehe die Ausführungen in Kapitel 11 „Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund“). Somit sind sämtliche der ursprünglichen Schutzgründe entfallen.
Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann wird vor diesem Hintergrund, unabhängig von der Aufstellung dieses Bebauungsplans, die Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal prüfen. (siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann in Teil III dieser Begründung). Gemäß § 20 Abs. 2 LNatSchG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eine Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Bebauungsplan nicht widersprochen hat. Somit bedarf es zur Umsetzung des Bebauungsplanes nicht der Aufgabe des Naturdenkmals im Rahmen der laufenden Änderung des Landschaftsplanes.
Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung hat sich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann wie folgt zu der Betroffenheit des Landschaftsplans geäußert: „Mit

der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – und der 8. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Velbert treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wobei die als nicht bebaubar festgesetzte Fläche des Bebauungsplans im Rahmen der Doppeldeckung im Landschaftsplan verbliebt.“ Dies deckt sich mit der oben vertretenden Auffassung.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP 2020) der Stadt Velbert stellt den nördlichen Teil des Plangebietes bereits als gewerbliche Fläche dar (siehe Abbildung 4). Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der südlichen Erweiterungsfläche erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Form der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

Abbildung 4: Auszug FNP 2020

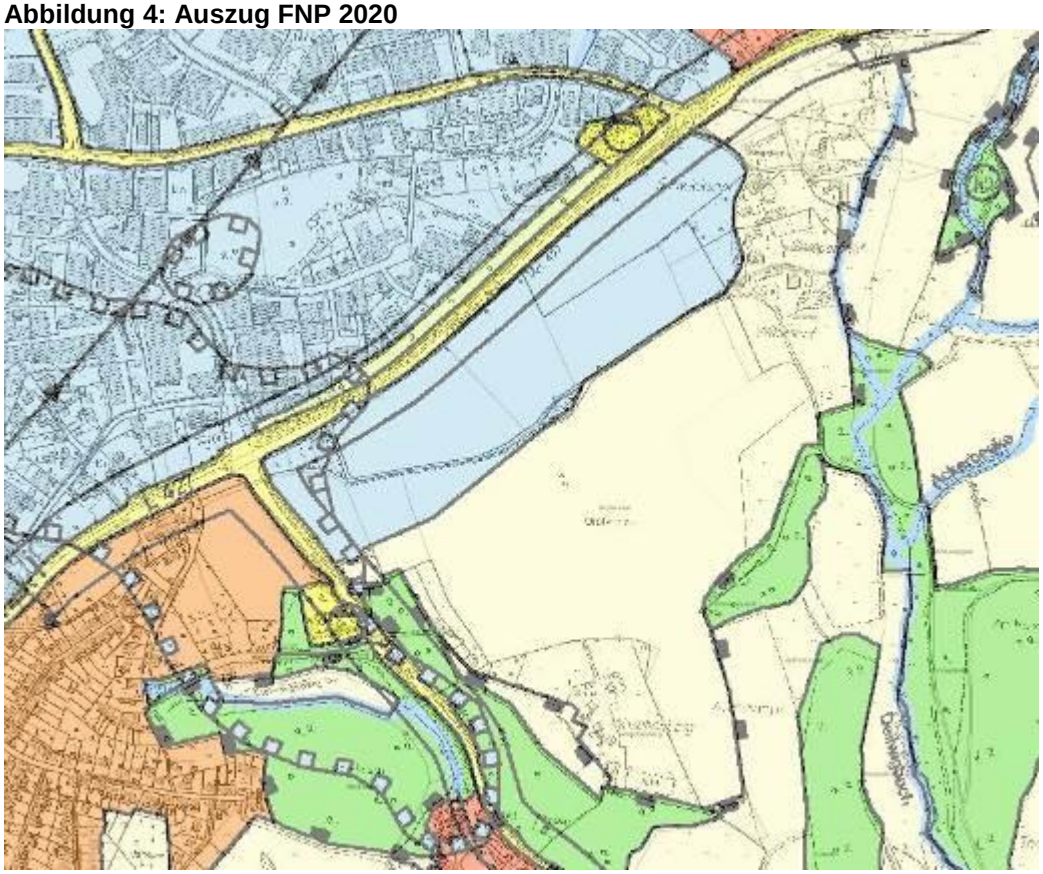

© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Somit ist der Planbereich aufgrund seiner Außenbereichslage derzeit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

4. Bestand

Das ca. 25.5 ha umfassende Plangebiet stellt sich derzeit als fast vollständig landwirtschaftlich genutzte Fläche dar und wird folglich durch diese Nutzung geprägt. Im näheren Umfeld des Plangebietes finden sich im Osten, Süden und Westen vereinzelte Hofstellen bzw. ehemals landwirtschaftlich genutzte Anwesen und Streubebauung (s. Abb. 5). Das Plangebiet weist ein ausgeprägtes Relief mit einer Kuppenlage im zentralen Teil und abfallenden Hängen in den Randbereichen auf. Die Geländehöchstpunkte liegen südlich der Langenberger Straße im Nordwesten und im südlichen Plangebietsbereich mit Höhen von ca. 230

m ü. NHN (Normalhöhennull). Das Gelände fällt in westliche Richtung auf ca. 220 m ü. NHN und in östliche Richtung auf ca. 193 m ü. NHN ab.

Das weitere Umfeld des Plangebietes weist unterschiedlichen Prägungen bzw. Nutzungen auf. So grenzt das Plangebiet im Norden und Nordwesten an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet „Röbbeck“ an (s. Abb. 5). Im Osten, Süden und Südwesten finden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen und verschiedene, vereinzelte Waldflächen, welche den Delwigbach begleiten.

Westlich der Bleibergstraße grenzt zunächst ebenfalls eine landwirtschaftliche Fläche an, die wiederum an den Siedlungsrand im Bereich der Straßen Bleiberg und Heimstättenweg heranführt (s. Abb. 5). Diese landwirtschaftliche Fläche ist im Flächennutzungsplan (FNP 2020) der Stadt Velbert bereits als Wohnbaufläche dargestellt (s. Abb. 4).

Abbildung 5: Luftbild

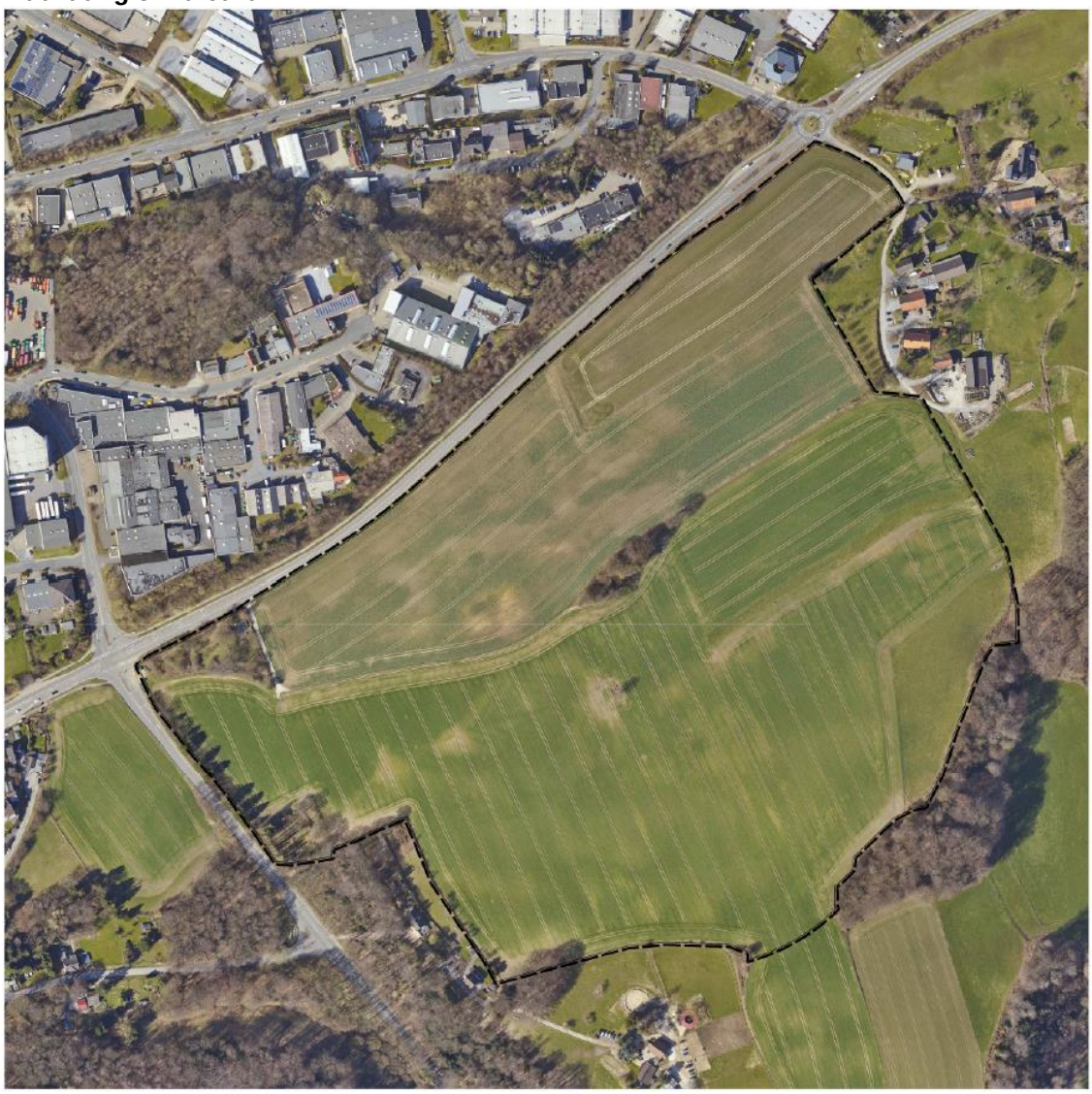

© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

5. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, durch die Ausweisung neuer Gewerbebiete einerseits den bereits ansässigen Gewerbebetrieben bedarfsgerechte Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten zu geben und andererseits attraktive Flächen für gewerbliche Neuansiedlungen bereithalten zu können. Durch die Planung sollen somit neue Gewerbeflächen geschaffen

werden, um Velbert dauerhaft als leistungsfähigen und konkurrenzfähigen Standort für Gewerbetreibende und Unternehmer zu sichern und die Attraktivität als Gewerbestandort für bestehende und neue Betriebe zu erhöhen (siehe auch die Darstellungen und Erläuterungen zum Ziel und Zweck der Planung im Kapitel Planungsanlass).

Somit kommt bei dieser Planung dem städtebaulichen Ziel bzw. dem städtebaulichen Grundsatz des § 1 Abs. 6 Nr. 8 c) BauGB „der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ eine starke Gewichtung zu.
Darüber hinaus ist aufgrund der Festsetzung von Gewerbegebieten (und der damit verbundenen grundsätzlichen Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben) eine Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Velbert[2] erforderlich. So sollen durch den Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel im gesamten Plangebiet die zentralen Versorgungsbereiche in Velbert hinsichtlich ihrer Erhaltung und Entwicklung gestärkt und gesichert werden.

Zur Umsetzung der genannten Ziele ist zur Schaffung des notwendigen Planungsrechtes die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erforderlich.

6. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung werden entsprechend des Planerfordernisses (siehe Kapitel 1) und zur Umsetzung der Planungsziele (siehe Kapitel 5) nach § 8 BauNVO Gewerbegebiete (GE 1 bis GE 4) festgesetzt.

Nach Durchführung der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan hinsichtlich der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung geändert. So wird nun auf die Festsetzung von Industriegebieten verzichtet und im gesamten Plangebiet ausschließlich Gewerbegebiete festgesetzt.

Die Festsetzung der unterschiedlichen Gewerbegebiete (GE 1 bis GE 4) erfolgt lediglich zur eindeutigen Bestimmung der durch die unterschiedlichen Nutzungsarten (Trennung durch Verkehrsflächen und Grünflächen) getrennten Flächen. Art und Maß der baulichen Nutzung ist in allen Gewerbegebieten bis auf die zulässigen Gebäudehöhen gleich, so dass es sich „faktisch“ nur um ein Gewerbegebiet handelt.

Der Verzicht auf die Festsetzung von Industriegebieten erfolgt insbesondere, um ggf. vorhandene Rechtsunsicherheiten, welche aus der ursprünglichen Emissionskontingentierung für Gewerbe- und Industriegebiete resultieren, zu beseitigen. Im Laufe der weiteren Prüfung der Emissionskontingentierung hat sich gezeigt, dass die Emissionskontingentierung rechtssicher nur für eine Nutzungsart (also Gewerbegebiet oder Industriegebiet) möglich ist und dass trotz Emissionskontingentierung die jeweilige Nutzungsart gewahrt bleiben muss. Insbesondere wurde die Festsetzung von zusätzlichen richtungsabhängigen Emissionskontingenten (s. Kap 10) in Kombination mit den beiden ursprünglich vorgesehenen Nutzungsarten (GE und GI) kritisch gesehen. Demnach sind bei einer Emissionskontingentierung die Kontingente streng nach Gewerbegebieten und Industriegebieten zu teilen. Dies gilt sowohl für die planinterne Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sowie für die planexterne Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO und insbesondere gilt dies auch für die Festsetzung von zusätzlichen richtungsabhängigen Emissionskontingenten (zur Emissionskontingentierung siehe auch die Erläuterungen und Ausführungen in Kap. 10 Immissionen – Schallschutz). Da jedoch die richtungsabhängigen zusätzlichen Emissionskontingente räumlich wirksam werden und somit nicht nach unterschiedlichen Baugebietstypen getrennt

[2] Stadt und Handel: Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Velbert, 2008

wirksam werden können und die Festsetzung von zusätzlichen richtungsabhängigen Emissionskontingenten ein wesentlicher Teil des Emissionsschutzkonzeptes ist, wird an dieser Festsetzung nach wie vor festgehalten. Um diese rechtssicher umsetzen zu können und die bestehenden juristischen Zweifel zu beseitigen wird somit auf die Festsetzung von unterschiedlichen Baugebietstypen zur Gunsten der ausschließlichen Festsetzung von Gewerbegebieten verzichtet.

Zum anderen kann mit dem Verzicht auf die Festsetzung von Industriegebieten auch auf die zahlreichen im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, in denen eine grundsätzliche Kritik an der Festsetzung von Industriegebieten vorgetragen wurde, reagiert werden. Somit können viele der vorgetragenen Befürchtungen, Ängste und Bedenken, die mit der Festsetzung von Industriegebieten verbunden waren, ausgeräumt werden. Durch die nun erfolgte ausschließliche Festsetzung von Gewerbegebieten kann diesen kritischen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung weitgehend gefolgt werden.

Wesentliche Auswirkungen auf die spätere Umsetzung der Planung im Sinne der Entwicklung und Vermarktung im Rahmen des Planvollzuges werden mit dem Verzicht auf die Festsetzung von Industriegebieten nicht einhergehen, da die Art der späteren Betriebe – insbesondere bezogen auf deren zulässigen emissionstechnischen Störgrad – in erster Linie durch die zulässigen Emissionskontingente und die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen reglementiert wird und nicht durch die Festsetzung eines Industrie- oder Gewerbegebietes. Somit hat der Verzicht auf die Festsetzung von Industriegebieten keinen Einfluss auf die Umsetzung bzw. Umsetzbarkeit der mit der Bebauungsplanaufstellung verbundenen Ziele (siehe Kapitel 1 Planungsanlass und Kapitel 5 Ziel und Zweck der Planung).

Emissionskontingentierung
Die immissionstechnische Verträglichkeit der Gewerbegebiete mit den schutzbedürftigen Nutzungen im weiteren Umfeld des Plangebietes (Hofstellen und landwirtschaftliche Anwesen sowie die Wohngebiete im Bereich Bleiberg / Heimstättenweg) wird über eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 gesichert (siehe Kapitel 10), welche das Plangebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO in unterschiedliche Teilgebiete mit unterschiedlichen Emissionskontingenten gliedert.

„Planexterne Gliederung“ nach § 1 Abs. 4 BauNVO Satz 2:
Neben der „planinternen“ Gliederung des Plangebietes nach § 1 Abs. 4 BauNVO Satz 1 (durch die Emissionskontingentierung nach DIN 45691, siehe Kapitel 10) verfolgt die Stadt Velbert mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – eine „planexterne“ bzw. baugebietsübergreifende Gliederung i. S. d. § 1 Abs. 4 BauNVO Satz 2. Diese planexterne bzw. baugebietsübergreifende Gliederung i. S. d. § 1 Abs. 4 BauNVO Satz 2 erfolgt, um den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Urteil vom 07.12.2017 (BVerwG, Urteil vom 07.12.2017 – 4CN 7.16 –) zu genügen. Durch die vorgenommene baugebietsübergreifende Gliederung wird den gesetzlichen Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauNVO genügt und die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebietes gewahrt.
Außerhalb des hier vorliegenden Plangebietes mit seinen gegliederten und kontingentierten Teilflächen sind außerhalb des Plangebietes im Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes „Röbbeck“, welches nördlich an das Plangebiet angrenzt, unbeschränkte bzw. nicht-gegliederte Gewerbegebiete (siehe Bebauungspläne Nrn.: 711 - Borsigstraße - [unbeschränktes bzw. nicht-gegliedertes Gewerbegebiet], Nr. 712.02 - Siemensstraße - [unbeschränktes bzw. nicht-gegliedertes Gewerbegebiet], Nr. 712.06 - Eintrachtstraße - [unbeschränktes bzw. nicht-gegliedertes Gewerbegebiet] und Nr. 712.07 - Bessemerstraße - [unbeschränktes bzw. nicht-gegliedertes Gewerbegebiet]) vorhanden. Diese Gewerbegebiete sollen auch künftig weiterhin die hier beschriebene „Ergänzungsfunktion“ für das neue Gewerbegebiet an der Langeberger Straße übernehmen können. Diese Funktion werden

sie auch künftig weiterhin übernehmen können, da in diesen Bereichen keine schutzbedürftigen Nutzungen (Wohngebiete) vorhanden sind und auch künftig keine schutzbedürftigen Nutzungen (Wohngebiete) geplant werden sollen. Dies ist durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans, der für diese Bereiche und die weitere Umgebung ausschließlich gewerbliche Bauflächen vorsieht, gesichert.
Auf die oben genannten unbeschränkten bzw. nicht-gegliederten Gewerbegebiete wird hier i. S. einer „planexternen“ bzw. baugebietsübergreifenden Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO Satz 2 ausdrücklich verwiesen.

Ausschluss von Betriebstypen nach § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO
In dem gesamten Plangebiet (Gewerbegebiete GE 1 bis GE 4) sind Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (z. B. Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag, Auslieferungslager von Ladenketten oder Versandhandelsunternehmen, etc.) und Lagerhäuser gemäß § 1 Abs 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen wird hier wie folgt bestimmt: Das Spezifische an "Betrieben zum Umschlag größerer Gütermengen" als Spezialtyp eines Logistikunternehmens ist, dass sie selbst keine oder zumindest nicht schwerpunktmäßig Gütertransportleistungen anbieten wie Speditionen, sondern dass sie sich rein oder ganz überwiegend mit dem Umschlag von Gütern befassen, d. h. Waren aufnehmen und - gegebenenfalls nach Zusammenstellung angeforderter Lieferchargen - weiterbefördern oder zur Weiterbeförderung durch Dritte vorhalten. "Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen" sind dabei Speditionen in ihrem Emissionsverhalten - Lärm durch Lkw-Verkehr, Rangiervorgänge auf dem Betriebsgelände sowie das Be- und Entladen von Waren - vergleichbar. Sie benötigen regelmäßig Lagerhäuser oder Lagerplätze. Ihnen ist typischerweise - wie auch Speditionen - immanent, dass sie größere Gütermengen betreffen. Eine "größere Gütermenge" ist eine solche, die eine Ladetätigkeit mit entsprechenden umfangreichen technischen Hilfsmitteln und den regelmäßigen Einsatz besonderer maschineller Transportmittel erfordert. Beispiele für "Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen" sind Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag, Auslieferungslager von Ladenketten oder Versandhäuser.

Mit den oben genannten Betriebsarten / -typen geht typischerweise ein hohes Verkehrsaufkommen – insbesondere im Schwerlastverkehr – einher, aus welchem wiederum erhöhte Verkehrslärmgeräusche auf den Straßen im Umfeld des Plangebietes resultieren. Da ein Teilabschnitt der Langenberger Straße westlich der Plangebietes bereits jetzt hohen Verkehrslärmgeräuschen ausgesetzt ist (siehe Erläuterungen in Kapitel 10 „Immissionen – Schallschutz“ dieser Begründung), sollen durch diesen Ausschluss die planbedingten Zusatzbelastungen für diesen Bereich und die dortigen Anwohner auf ein verträgliches Maß minimiert werden. Dieser Ausschluss ist somit die bauleitplanerische Reaktion auf die erkannten Verkehrslärmbelastungen im Bereich der Langenberger Straße (westlich des Plangebietes). Dementsprechend dient dieser Ausschluss der planerischen Konfliktbewältigung im Bereich des vorsorgenden Immissionsschutzes und ist als solcher Teil der Abwägung. Zusätzlich wird es zur Vermeidung von Verkehrslärmgeräuschen zu flankierenden Maßnahmen im Wege des Planvollzuges (wie z. B. Verkehrslenkung) kommen.

Der Gebietscharakter der von dem Ausschluss der oben genannten Betriebstypen betroffenen Gewerbegebiete wird nicht beeinträchtigt, da nach wie vor eine hohe Bandbreite von gewerblichen Nutzungen in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 4 zulässig ist. Weiter ist anzumerken, dass der vorgenommene Ausschluss ebenso mit dem Ziel der Stadt Velbert vereinbar ist, im Bereich der Langenberger Straße ein modernes, innovatives und attraktives Gewerbegebiet zu entwickeln.

Steuerung der Einzelhandelsentwicklung

Darüber hinaus ist aufgrund der Festsetzung von Gewerbegebieten eine Steuerung der Einzelhandelsentwicklung erforderlich. Auf Grundlage des § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO trifft der Bebauungsplan Festsetzungen über die Zulässigkeit von Arten der baulichen Nutzung mit dem Ziel hierdurch zum Erhalt und zur Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in Velbert beizutragen.

In dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Velbert[3] wird eine Differenzierung der Nutzungsart „Einzelhandel" in die Unterarten „zentrenrelevanter"-, „nahversorgungsrelevanter"- und „nicht-zentrenrelevanter"- Einzelhandel vorgenommen. Da das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Velbert die Grundlage für die hier vorgenommene Festsetzung bildet, folgt die vorgenommene Einzelhandelssteuerung dieser Systematik.

Somit trifft der Bebauungsplan Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße - die textliche Festsetzung, dass im gesamten Plangebiet Einzelhandelsbetriebe, Gewerbebetriebe aller Art und Geschäftsgebäude mit Verkaufsstätten für den Verkauf an Endverbraucher mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Warensortimenten entsprechend der Velberter Liste (s. Tab 1.) nicht zulässig sind.

Tab. 1: Velberter Liste

Kurzbezeichnung Sortiment
Zentrenrelevante Sortimente
Augenoptik
Bekleidung (Sportbekleidung unter Sportartikel)
Briefmarken/Münzen
Bücher
Computer (PC-Hardware und -Software
Elektrokleingeräte
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör
Glas/Porzellan/Keramik
Kinderwagen
Kurzwaren/Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
Haus-/Bett-/Tischwäsche
Heimtextilien/Gardinen
Hausrat
Medizinische und orthopädische Geräte
Musikinstrumente und Musikalien
Papier/Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf
Schuhe, Lederwaren
Spielwaren
Sport- und Campingartikel (Campingmöbel: s. Möbel)
Telekommunikationsartikel
Uhren/Schmuck
Unterhaltungselektronik
Waffen/Jagdbedarf/Angeln
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/

[3] Stadt und Handel: Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Velbert, 2008

Bilderrahmen/ Kunstgegenstände
zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente
Blumen
Drogerie, Kosmetik/ Parfümerie
Nahrungs- und Genussmittel
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)
Zeitungen/Zeitschriften

Der Ausschluss von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten an diesem nicht integrierten Standort wird vorgenommen, da auch von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Velbert ausgehen können. Darüber hinaus ist die Festsetzung mit dem Ziel verbunden, dass ein Ausschluss des nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandels an diesem nicht integrierten Standort potentielle Ansiedlungen in den zentralen Versorgungsbereichen fördert und die Festsetzung somit dem Erhalt, der Entwicklung sowie der Stärkung und Förderung der Attraktivität der zentralen Versorgungsbereiche dient.

Steuerung der Vergnügungsstättenentwicklung

Der Rat der Stadt Velbert hat am 25.11.2014 das Vergnügungsstättenkonzept[4] als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen.

Die mit dem Vergnügungsstättenkonzept verfolgten städtebaulichen Ziele sind der Schutz der Wohnnutzung, der Schutz der traditionellen Gewerbegebiete und gewerblichen Standorte, der Schutz des Stadt- und Ortsbildes, der Schutz des Bodenpreisgefüges in innerstädtischen Nebenlagen und Gewerbegebieten und der Schutz der sozialen Einrichtungen vor den von Vergnügungsstätten ausgehenden Störpotenzialen und den daraus resultierenden negativen städtebaulichen Auswirkungen sowie die Stärkung und der Erhalt der Innenstadtstrukturen durch den Schutz der Angebotsvielfalt.

Gemäß dem städtebaulichen Entwicklungskonzept sind Vergnügungsstätten nur innerhalb des abgegrenzten Bereiches der Haupteinkaufslage Friedrichstraße in den Ober- und Untergeschossen und innerhalb des abgegrenzten Bereiches entlang der Heiligenhauser Straße im Gewerbegebiet Uhlandstraße zulässig. An allen weiteren Standorten im Stadtgebiet sind Vergnügungsstätten unzulässig. Eine Ausnahme bilden hier Diskotheken und Festhallen, für die eine Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung der im Vergnügungsstättenkonzept formulierten Kriterien erfolgt. Durch die Umsetzung der Steuerungsziele des Vergnügungsstättenkonzeptes können die negativen städtebaulichen Auswirkungen der Nutzungsart Vergnügungsstätten reduziert und die Störpotenziale minimiert werden. Gleichzeitig bieten die Zulässigkeitsbereiche substanziellen Raum für diese Nutzungsart innerhalb des Stadtgebietes. Die konkrete Regelung der Zulässigkeit erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Im hier vorliegenden Bebauungsplan Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße - wirden Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt, in denen Vergnügungsstätten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig wären. Da das Plangebiet nicht innerhalb der oben genannten Zulässigkeitsbereiche für Vergnügungsstätten liegt, werden Vergnügungsstätten (konkret Spiel- und Automatenhallen sowie Wettbüros) auf Grundlage der o.g. städtebaulichen Begründung gem. § 1 (5), (6) und (9) BauNVO im Plangebiet ausgeschlossen. Der Ausschluss bezieht sich nur auf die Unterarten von Vergnügungsstätten Spiel- und Automatenhallen sowie Wettbüros.

[4] Gutachten zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Velbert, Dr. Acocella Stadt- und Regionalentwicklung (Oktober 2014)

Ausschluss von „Störfallbetrieben“ i. S. d. 12. BImSchV
Aufgrund der im Westen des Plangebiets anschließenden Wohngebiete (der mind. Abstand zwischen den geplanten Gewerbegebieten und der nächstgelegenen Wohnnutzung im planungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB beträgt für das Wohnhaus Bleiberg 30 zu dem geplanten Ge 1 ca. 120 m) sind im gesamten Plangebiet Betriebsbereiche und Anlagen nicht zulässig, die unter die Voraussetzungen und Regelungen der 12. BImSchV / Störfall-Verordnung (Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) fallen.

Dieser Ausschluss von Betriebsbereichen und Anlagen nach der 12. BImSchV / Störfall-Verordnung dient dem vorbeugenden planerischen Störfallschutz.

7. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche

Zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung werden für die Gewerbegebiete Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Baumassenzahl (BMZ) sowie der überbaubaren Grundstückfläche und der maximal zulässigen Gebäudehöhe getroffen.
Bei der Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, der Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 und der Baumassenzahl (BMZ) von 10,0 wird auf die Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO zurückgegriffen, damit für die geplante Nutzung ausreichend Flächen und Entwicklungsspielräume bestehen, so dass die Ziele der Planung umgesetzt werden können.

Die überbaubaren Grundstückflächen werden so festgesetzt, dass für die sich ansiedelnden Gewerbebetriebe ein ausreichend großer Planungsspielraum verbleibt.

Zur Steuerung der Höhe der baulichen Anlagen erfolgen für die festgesetzten Gewerbegebiete Festsetzungen zu den maximal zulässigen Gebäudehöhen in m über Normalhöhennull (NHN). Aufgrund des stark bewegten Bestandgeländes ist davon auszugehen, dass im Rahmen des Planvollzuges noch konkrete Geländemodellierungen erforderlich werden. Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, können jedoch noch keine Detailkenntnisse zu den erforderlich werdenden Geländemodellierungen auf den einzelnen Baugrundstücken vorliegen. Denn die später erforderlich werdenden Geländemodellierungen sind eng verbunden mit den Ansprüchen und konkreten Betriebsarten der ansiedlungswilligen Betriebe, welche zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht bekannt sind. Deswegen werden maximale Gebäudehöhen in m über NHN festgesetzt und keine Gebäudehöhen mit Bezug auf das bestehende Gelände oder mit Bezug auf die geplanten Erschließungsstraßen (der Bezug auf die geplanten Erschließungsstraßen ist zu dem aufgrund der Größe bzw. Tiefe der Baufenster nicht sinnvoll). So kann eine verbindliche Steuerung der zukünftig zulässigen Gebäudehöhen erfolgen, auch wenn die abschließende Modellierung des Geländes noch nicht bekannt ist.

Aufgrund des bestehenden Geländehöchstpunktes von ca. 233 m ü NHN an der Langenberger Straße und der vorhandenen Geländekuppe im Süden des Plangebietes (ca. 231 m ü. NHN) sowie der anvisierten Nutzung als Gewerbegebiet wird in den zentralen Bereichen des Plangebietes eine maximale Gebäudehöhe von 250 m ü NHN festgesetzt. Da das Plangebiet (teilweise unregelmäßig) nach Westen und Osten abfällt werden in diesen Bereichen geringere maximale Gebäudehöhen festgesetzt (z. B. 245 m ü NHN im Westen und 205 m ü NHN im Osten). Durch die nach Osten und Westen abfallenden Höhenfestsetzungen in Verbindung mit dem Höchstwert von 250 m ü NHN im zentralen Bereich und den deutlich geringeren Höhenfestsetzungen in den südöstlichen Bereichen von 220 m ü NHN bis 205 m ü NHN wird sowohl den Anfordernissen an eine landschaftsbildverträgliche Bebauungshöhe als auch den Anfordernissen der künftigen Gewerbetreibenden Rechnung getragen.

Untergeordnete technische Anlagen, wie Schornsteine, Anlagen zur Nutzung der Solarenergie, Aufzugsschächte, Entlüftungen oder sonstige Haustechnikanlagen dürfen die jeweils festgesetzte Gebäudehöhe um bis zu 5 m ausnahmsweise überschreiten.

Aufgrund der abweichenden und unterschiedlichen Geschosshöhen im Gewerbebau wird auf die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse verzichtet.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Innerhalb des Plangebietes werden für die Technischen Betreibe Velbert AöR Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte eingetragen. Diese führen von den Wendeanlangen der östlichen Planstraßen bzw. von den Erschließungsstichen zu der östlichen Entsorgungsfläche (Regenrückhaltung) am Rande des Plangebietes.

9. Erschließung

Das Plangebiet ist über die Langenberger Straße (L 427) und die Bleibergstraße (K 28) an das örtliche Straßennetz angebunden. Die überörtliche Erschließung erfolgt über die Anschlussstelle Velbert (Metallstraße) an die Bundesautobahn BAB 535 und über die Anschlussstelle Langenberg (Rottberger Straße) an die Bundesautobahn BAB 44.

Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt derzeit über die Haltepunkte „Stahlstraße“ der Linie OV6 und „Eintrachtstraße“ der Linien OV7 und OV 8. Die Dimensionierung der Straßen innerhalb des Plangebietes lässt künftig auch eine innere Erschließung des Plangebietes durch den ÖPNV zu. Nach dem derzeitigen Linienverlauf würde es sich somit beispielweise anbieten, die Linie OV 6 (Langenberg – ZOB) durch das neue Gewerbegebiet fahren zu lassen.
Zudem kann das Plangebiet über den nördlich entlang der Langenberger Straße verlaufenden Radweg gut mit dem Fahrrad erreicht werden. Somit sind die Voraussetzungen für eine gute Erreichbarkeit der künftigen Gewerbegebiete mit dem ÖPNV und dem Fahrrad gegeben.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über neu anzulegende Planstraßen, wobei die Hauptachse aus einer Verbindungsstraße zwischen der Langenberger Straße und der Bleibergstraße besteht, von der weitere Erschließungsstiche abgehen (Planstraße A – Planstraße D).

Zur Prüfung der Anbindung der neuen inneren Erschließung an die Langenberger Straße und der Bleibergstraße sowie zur Prüfung der verkehrstechnischen Verträglichkeit der Planung wurde das Büro Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung mit der Erstellung einer verkehrstechnischen Untersuchung beauftragt[5].

Im Rahmen dieser verkehrstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die durch die Planung zusätzlich induzierten Verkehre über das geplante und bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden können bzw. ob und welche weiteren Maßnahmen für eine verträgliche Abwicklung des Neuverkehrs erforderlich werden. Sämtliche nachfolgenden Ausführungen, Bewertungen und Ergebnisse sind der verkehrstechnischen Untersuchung entnommen.

[5] Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung: Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert / Verkehrstechnische Untersuchung vom 21.05 2019

Zur Beschreibung der bestehenden Verkehrssituation wurden von der Stadt Velbert die Auswertungen von Verkehrszählungen an den Knotenpunkten Langenberger Straße / Rottberger Straße / Bökenbuschstraße, Langenberger Straße / Siemensstraße, Langenberger Straße / Bleibergstraße und den beiden Anschlussstellen Langenberg Nord und Süd an die Autobahn A 44 vom Dienstag, den 30. Mai 2017 zur Verfügung gestellt.

Zur Bestimmung der tatsächlichen Spitzenstunden erfolgt eine differenzierte Betrachtung der erhobenen Kfz-Frequenzen in 15-Minuten-Intervallen. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Morgenspitze an allen fünf Knotenpunkten im Zeitraum zwischen 7.00 und 8.00 Uhr auftritt. Die Nachmittagsspitze wurde an den beiden Knotenpunkten Langenberger Straße / Rottberger Straße / Bökenbuschstraße Langenberger Straße / Siemensstraße im Zeitraum zwischen 15.45 und 16.45 Uhr, am Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße und an der Anschlussstelle Langenberg-Süd im Zeitraum zwischen 15.30 und 16.30 Uhr und an der Anschlussstelle Langenberg-Nord im Zeitraum zwischen 17.15 und 18.15 Uhr ermittelt.

Im Plangebiet sind Gewerbegebiete (GE 1 bis GE 4) mit einer geschätzten Gesamtfläche von ca. 18,4 ha geplant[6]. Konkrete Nutzungen sind nicht bekannt. Daher werden im Rahmen der Verkehrserzeugungsrechnungen zwei verschiedene Entwicklungsszenarien betrachtet.

Lastfall 1: Kleinteiliges Gewerbe, Werkstätten, Büros

Lastfall 2: Spedition / Logistik

Im Rahmen der Verkehrserzeugungsberechnungen ergibt sich in der Überlagerung der unterschiedlichen Nutzer- / Fahrtzweckgruppen für den Lastfall 1 ein Tagesverkehrsaufkommen von insgesamt 1.950 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr, davon 1.795 Pkw/Tag und 155 Lkw/Tag und für den Lastfall 2 ein Tagesverkehrsaufkommen von insgesamt 1.700 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr, davon 1.160 Pkw/Tag und 540 Lkw/Tag.

Zugrunde gelegt werden im Rahmen der verkehrstechnischen Berechnungen die Zusatzverkehre für den Lastfall 1 mit Annahme einer Flächenentwicklung aus den Bereichen kleinteiliges Gewerbe, Werkstätten, Büros, da diese gegenüber den Annahmen einer Nutzungen aus den Bereichen Spedition / Logistik im Lastfall 2 sowohl in den Spitzenstunden als auch in den Tagesgesamtbelastungen höher ausfallen. Mit dem Lastfall 1 werden demnach im Rahmen der darauf aufbauenden Leistungsfähigkeitsberechnungen die ungünstigeren Zusatzverkehre in Ansatz gebracht.

Für die Abschätzung der Prognose-Verkehrsbelastungen können im Grundsatz gewisse Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung in Bezug auf die durch Zählung vor Ort erhobenen Verkehrsdaten sowie allgemeine Verkehrsveränderungen z.B. durch weiterhin steigende Mobilität und Motorisierung bzw. veränderte Verkehrsmittelwahl nicht ausgeschlossen werden. Im vorliegenden Fall wird für den Pkw-Verkehr eine pauschale Zunahme um 10% und für den Schwerverkehr eine Zunahme um 20% angenommen.

[6] Die geschätzte Gesamtfläche von 18,4 ha wurde im Zuge der Verkleinerung des Plangebietes für die Betrachtung in der verkehrstechnischen Untersuchung im Sinne einer worst-case-Betrachtung beibehalten und nicht weiter nach unten korrigiert, so dass die Ergebnisse auf der „sicheren Seite“ liegen. Nach Verkleinerung des Plangebietes sind es nun ca. 18 ha Gesamtfläche der Gewerbegebiete.

Unter Berücksichtigung der Annahmen zur Berücksichtigung allgemeiner Einflüsse ergeben sich die den Leistungsfähigkeitsberechnungen zugrunde gelegten PROGNOSE-Verkehrsbelastungen durch die Überlagerung der ANALYSE -Verkehrsbelastungen mit den allgemeinen Verkehrszunahmen und den Zusatzverkehren unter Annahme einer Flächenentwicklung aus den Bereichen kleinteiliges Gewerbe, Werkstätten und Büros.

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit an den unmittelbar betroffenen Knotenpunkten erfolgt auf der Grundlage der Berechnungsverfahren nach dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen* HBS (*Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2015*) mit Hilfe von EDV gestützten Rechenprogrammen der Technischen Universität Dresden (Prof. Dr.-Ing. habil. Werner Schnabel). In der verkehrstechnischen Gesamtbetrachtung ergeben sich folgende Bewertungen:

<u>Langenberger Straße / Bökenbuschstraße</u>

Für die Leistungsüberprüfung des bestehenden Ausbauzustandes wurden die von der Stadt Velbert zur Verfügung gestellten signaltechnischen Berechnungen aus dem LISA+-System zugrunde gelegt.

Die HBS-Leistungsfähigkeitsberechnungen verdeutlichen, dass mit den zugrunde gelegten Grünzeiten in der ANALYSE in der Nachmittagsspitze in allen Verkehrsströmen / Signalgruppen ausreichende Verkehrsqualitäten der Stufe D gewährleistet werden können.

In der Morgenspitze wird jedoch mit den zugrunde gelegten Grünzeiten und dem bestehenden Ausbauzustand des Knotenpunktes für die kombinierte Fahrspur in der östlichen Zufahrt Langenberger Straße mit einer mittleren Wartezeit im Minutenbereich der Schwellenwert einer ausreichenden Leistungsfähigkeit von 70 sec/Fz (Sekunden pro Fahrzeug) sehr deutlich überschritten.

Die Verkehrsqualität ist unter den Prognose-Verkehrsbelastungen im bestehenden Ausbauzustand als ungenügend (Stufe F) zu bezeichnen.

In der Abstimmung zwischen der Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert AöR und dem Landesbetrieb Straßen.NRW bzw. Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert AöR und dem Gutachterbüro wurden unterschiedliche Varianten zur Steigerung der Leistungsfähigkeit überprüft. Im Ergebnis der Abstimmungen wurde als Präferenzlösung in der nördlichen Zufahrt Rottberger Straße ein Ausbau der derzeit vorhandenen kombinierten Geradeaus-/Rechtsabbiegespur in eine separate Geradeausspur und eine separate Rechtsabbiegespur festgelegt.

Die HBS-Berechnungen verdeutlichen, dass mit einem Ausbau der nördlichen Zufahrt unter den PROGOSE-Verkehrsbelastungen sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagsspitze in allen Verkehrsströmen / Signalgruppen eine ausreichende Verkehrsqualität gewährleistet werden kann.

Alternativ zu der bestehenden Signalisierung wurde ein Umbau des Knotenpunktes Langenberger Straße / Bökenbuschstraße zu einem Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten und einstreifiger Kreisfahrbahn überprüft.

Eine Kreisverkehrslösung ist in der zugrunde gelegten Geometrie lediglich in der Morgenspitze ausreichend leistungsfähig.

In der Nachmittagsspitze weisen die HBS-Berechnungen deutliche Überlastungen in der westlichen Zufahrt Langenberger Straße auf. Mit einem Standardkreisverkehr wird der Schwellenwert einer ausreichenden Leistungsfähigkeit deutlich überschritten.

Im Falle eines Kreisverkehrs muss der Kfz-Verkehr zwischen der westlichen Zufahrt Langenberger Straße und der Bökenbuschstraße außerhalb des Kreisverkehrs durch Einrichtung eines Bypasses geführt werden.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass mit einem Bypass in der westlichen Zufahrt Langenberger Straße die mittleren Wartezeiten in der Nachmittagsspitze von ca. 157 sec/Fz auf 23 sec/Fz reduziert werden können und sich eine befriedigende Verkehrsqualität (Stufe C) ergibt. In allen übrigen Zufahrten ergeben sich keine Änderungen in den verkehrlichen Kenngrößen gegenüber einer Kreisverkehrslösung ohne Bypass.

Langenberger Straße / Siemensstraße

Grundlage der Leistungsfähigkeitsüberprüfung ist der bestehende Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten und einstreifiger Kreisfahrbahn.

Die HBS-Berechnungen verdeutlichen, dass die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer in allen Kreiszufahrten den Kreisverkehr nahezu ungehindert passieren kann. Die mittleren Wartezeiten sind mit weniger als 20 sec/Fz kurz. Die Verkehrsqualität ist in allen Kreiszufahrten zumindest als gut (Stufe B) zu bezeichnen.

Bedingt durch die Zusatzverkehre der gewerblichen Nutzungen aus dem B-Plangebiet werden sich die mittleren Wartezeiten in allen Kreiszufahrten nur leicht erhöhen.

Der bestehende Kreisverkehr am Knotenpunkt Langenberger Straße / Siemensstraße ist nach den vorliegenden HBS-Berechnungen unter den prognostizierten Verkehrsbelastungen als uneingeschränkt leistungsfähig zu bezeichnen.

Langenberger Straße / Bleibergstraße

Für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Langenberger Straße wird zunächst die bestehende Vorfahrtregelung zugrunde gelegt:

In den beiden Zufahrten Langenberger Straße ergeben sich in den betrachteten Spitzenstunden mit mittleren Wartezeiten in einer Größenordnung von weniger als 20 sec/Fz nur geringe Werte. Die meisten der ein- und abbiegenden Verkehrsteilnehmer können den Knotenpunkt nahezu ungehindert passieren. Die Verkehrsqualität in diesen Verkehrsströmen ist sowohl in der Analyse als auch in der Prognose zumindest als gut (Stufe B) zu bezeichnen.

In der nördlichen Zufahrt Stahlstraße und im Geradeausstrom der südlichen Zufahrt Bleibergstraße wird sich die Verkehrsqualität in der Prognose um eine Stufe (von B in C bzw. von A in B) nur in geringem Maße verschlechtern.

Ausgenommen ist der Linkseinbiegestrom aus der südlichen Zufahrt Bleibergstraße. Nach den vorliegenden HBS-Berechnungen werden sich die mittleren Wartezeiten in der Morgenspitze von ca. 15 sec/Fz auf ca. 52 sec/Fz und in der Nachmittagsspitze von ca. 19 sec/Fz auf ca. 119 sec/Fz spürbar erhöhen. Die Verkehrsqualität wird sich in diesem Strom von der Stufe B (gut) in der Morgenspitze in die Stufe E (mangelhaft) und in der Nachmittagsspitze in de Stufe D (ungenügend) signifikant und spürbar verschlechtern.

Die Betrachtung der kombinierten Fahrspuren als Mischströme weist in der Prognose gegenüber der Analyse-Verkehrssituation nur relativ geringe Zunahmen der mittleren Wartezeiten auf.

Hinsichtlich der Staulängen ist insbesondere im Linkeinbiegestrom der Bleibergstraße eine merkliche Zunahme von 13 m in der Analyse auf 31 m bzw. 63 m in der Nachmittagsspitze zu erwarten.

Die Kapazitätsreserven liegen in der Prognose in beiden Linksabiegeströmen der Langenberger Straße bei mehr als 670 Fz/h und in der Stahlstraße bei ca. 130 Fz/h.

Die Kapazitätsreserve sinkt jedoch im Linkseinbiegestrom der südlichen Zufahrt Bleibergstraße in der Prognose in der Nachmittagsspitze auf etwas mehr als 20 Fz/h.

Bedingt durch die Entwicklung des B-Plangebietes ergeben sich signifikant spürbare Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität in der Bleibergstraße gegenüber der bestehenden Verkehrssituation.

In der verkehrstechnischen Gesamtbetrachtung zeigen die HBS-Berechnungen, dass der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße unter den Prognose-Verkehrsbelastungen im vorhandenen Ausbauzustand mit der bestehenden Vorfahrtregelung nicht leistungsfähig ist.
Zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit unter den Prognose-Verkehrsbelastungen ist der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signalisieren.

Alternativ zur bestehenden Vorfahrtregelung wurde ein Umbau des Knotenpunktes Langenberger Straße / Bleibergstraße zu einem Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten und einstreifiger Kreisfahrbahn überprüft.

Die HBS-Berechnungen verdeutlichen, dass die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer in allen Kreiszufahrten den Kreisverkehr nahezu ungehindert passieren kann. Die mittleren Wartezeiten sind mit weniger als 10 sec/Fz sehr kurz. Die Verkehrsqualität ist in allen Kreiszufahrten als sehr gut (Stufe A) zu bezeichnen.

Der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße ist im Falle eines Umbaus zu einem Kreisverkehr nach den vorliegenden HBS-Berechnungen unter den prognostizierten Verkehrsbelastungen als uneingeschränkt leistungsfähig zu bezeichnen.

Als weitere Alternative wurde eine Signalisierung des Knotenpunktes überprüft. Für die Leistungsüberprüfung wurden die von der Stadt Velbert zur Verfügung gestellten signaltechnischen Berechnungen aus dem LISA+-System zugrunde gelegt.

Die HBS-Berechnungen verdeutlichen, dass mit einer Signalisierung des Knotenpunktes Langenberger Straße / Bleibergstraße unter den PROGOSE-Verkehrsbelastungen sowohl in der der Morgenspitze als auch in der Nachmittagsspitze in allen Verkehrsströmen / Signalgruppen eine ausreichende Verkehrsqualität gewährleistet werden kann.

<u>Langenberger Straße / Planstraße Gewerbe</u>

Für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des neu einzurichtenden Knotenpunktes Langenberger Straße / Planstraße Gewerbe wird eine Vorfahrtregelung zugrunde gelegt. In der westlichen Zufahrt Langenberger Straße und in der Zufahrt Planstraße werden kombinierte Fahrspuren und in der östlichen Zufahrt eine Geradeausspur sowie eine separate Linksabbiegespur berücksichtigt.

In der Betrachtung der Einzelströme ergeben sich für alle wartepflichtigen Verkehrsströme nur geringe Wartezeiten. Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer in diesen Fahrtrichtungen kann den Knotenpunkt nahezu ungehindert passieren. Die Verkehrsqualität ist unter den

prognostizierten Kfz-Verkehrsbelastungen sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagsspitze zumindest als gut (Stufe B) zu bezeichnen.

In der Betrachtung der Mischströme liegen die Kapazitätsreserven in der Planstraße bei mindestens 160 Fz/h und im Linksabbiegestrom der Langenberger Straße aus östlicher Richtung bei mehr als 640 Fz/h.

Die 95%-Staulängen liegen in der Planstraße bei 44 m und im Linksabbiegestrom der östlichen Zufahrt Langenberger Straße bei 7 m.

Der Knotenpunkt Langenberger Straße / Planstraße ist unter den Prognose-Verkehrsbelastungen mit einer Vorfahrtregelung als grundsätzlich leistungsfähig einzustufen.

Bleibergstraße / Planstraße Gewerbe

Für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des neu einzurichtenden Knotenpunktes Bleibergstraße / Planstraße Gewerbe wird eine Vorfahrtregelung mit jeweils kombinierten Fahrspuren in allen Zufahrten zugrunde gelegt:

In der Betrachtung der Einzelströme ergeben sich für alle wartepflichtigen Verkehrsströme nur sehr geringe Wartezeiten unterhalb von 10 sec/Fz. Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer in diesen Fahrtrichtungen kann den Knotenpunkt nahezu ungehindert passieren. Die Verkehrsqualität ist sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagsspitze als sehr gut (Stufe A) zu bezeichnen.

In der Betrachtung der Mischströme liegen die Kapazitätsreserven in der Planstraße bei mehr als 690 Fz/h und in der nördlichen Zufahrt Bleibergstraße bei mehr als 1.480 Fz/h.

Die 95%-Staulängen liegen in allen wartepflichtigen Zufahrten bei 7 m.

Der Knotenpunkt Bleibergstraße / Planstraße ist demnach unter den Prognose-Verkehrsbelastungen mit einer Vorfahrtregelung und jeweils kombinierten Fahrspure in allen Zufahrten als grundsätzlich leistungsfähig einzustufen.

AS Velbert-Langenberg / Rottberger Straße

An dem signalisierten Knotenpunkt AS Velbert-Langenberg / Rottberger Straße werden verkehrsabhängige Signalprogramme geschaltet. In den einzelnen Zufahrten bzw. Signalgruppen ergeben sich somit unterschiedliche Verkehrszusammensetzungen, so dass auch jeweils verschieden lange Grünzeiten in den einzelnen Signalumläufen geschaltet werden können. Aufgrund dieser stark streuenden Grünzeitverteilungen kann die Berechnung der Leistungsfähigkeit nach den Berechnungsverfahren nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS nicht für verkehrsabhängige Steuerungen durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall werden daher hilfsweise und als Vergleichsgrundlage der Auswirkungen zwischen den Belastungssituationen der Analyse und der Prognose die Grünzeiten aus dem Festzeitprogramm SP3 zugrunde gelegt.

Die HBS-Leistungsfähigkeitsberechnungen verdeutlichen, dass in allen Knotenzufahrten mit den zugrunde gelegten Grünzeiten angemessene Verkehrsqualitäten gewährleistet werden können.

Der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 70 sec/Fz mittlerer Wartezeit wird in allen Verkehrsströmen bzw. Signalgruppen deutlich unterschritten.

Bedingt durch die allgemeinen Verkehrszunahmen und die geplanten gewerblichen Entwicklungen werden sich die Verkehrsbelastungen in den betroffenen Verkehrsströmen zwangsläufig erhöhen. Diese Zunahmen der Kfz-Frequenzen führen jedoch nur zu geringen Zunahmen der mittleren Wartezeiten.

In allen Signalgruppen ergeben sich keine signifikant spürbaren Auswirkungen auf die Verkehrsabwicklung. Eine Verschlechterung der Verkehrsqualität ist nach den vorliegenden HBS Berechnungen in keiner Signalgruppe zu erwarten.

In der verkehrstechnischen Gesamtbetrachtung führen die allgemeinen Verkehrszunahmen und die geplanten gewerblichen Entwicklungen zur keiner grundsätzlich veränderten Bewertung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes AS Velbert - Langenberg / Rottberger Straße gegenüber der bereits bestehenden Verkehrssituation.

Zusammengefasst und abschließend ergeben sich somit aus rein verkehrstechnischer Sicht unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen, Annahmen und Hinweise keine Bedenken gegen eine gewerbliche Entwicklung des B-Plangebietes Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße - in Velbert.

Diese fachgutachterliche Beurteilung der verkehrstechnischen Untersuchung, welche durch die Stellungnahmen der Fachbehörden gestützt wird, macht sich die Stadt Velbert im hier vorliegenden Aufstellungsverfahren zu Eigen.

Als Ergebnis der Untersuchung und der erfolgten Abstimmungsgespräche mit den beteiligten Straßenbaulastträgern (Straßen NRW, Kreis Mettmann und Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert AöR) kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung (bei Umsetzung der oben beschriebenen zusätzlichen Maßnahmen) des Plangebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden.
Weitere Informationen und Details zu dem Themenbereich Verkehr können direkt der verkehrstechnischen Untersuchung des Büros Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung vom 21.05.2019 entnommen werden, welches dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

10. Immissionen – Schallschutz

Für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße – wurde eine schalltechnische Untersuchung beauftragt[7], um den gutachterlichen Nachweis der Verträglichkeit der Planung mit den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnnutzungen in den Bereichen Bleiberg/Langenberger Straße sowie den Hofstellen im Außenbereich östlich, südlich und westlich des Plangebietes) zu erbringen. Hierfür wurden unter Berücksichtigung der möglichen Vorbelastung durch die bereits bestehenden Gewerbebetriebe nördlich der Langenberger Straße (im Industrie- und Gewerbegebiet Röbbeck) die möglichen Geräuschemissionen in Form von Emissionskontingenten gem. DIN 45691 („Geräuschkontingentierung“, Dezember 2006) ermittelt.

Gleichsam wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmeinwirkungen des Straßenverkehrs berechnet und die daraus resultierenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 ("Schallschutz im Hochbau", Teil 1: Mindestanforderungen, Januar 2018 und Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfül-

[7] Accon Köln GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert, vom 30.04.2020

lung der Anforderungen, Januar 2018) ermittelt. Ebenfalls erfolgte eine Prüfung der zu erwartenden Verkehrslärmbelastungen außerhalb des Plangebietes.

Emissionskontingentierung

Für die Emissionskontingentierung liegt seit 2006 mit der DIN 45691 eine Norm vor, in der die Berechnungsmodalitäten für so genannte Lärmkontingente eindeutig bestimmt sind und die von der Rechtsprechung in ihrer Anwendung im Bebauungsplanverfahren schon mehrfach bestätigt wurde.

Bei der Emissionskontingentierung erfolgt die Festsetzung eines zulässigen Emissionswerts je Quadratmeter Baugebiet. Dadurch ist ein eindeutiger, für Bebauungspläne zu fordernder, Grundstücksbezug gegeben. Je größer die Grundstücksfläche eines Gewerbebetriebs ist, desto größer darf die von dem darauf ansässigen Betrieb ausgehende Lärmemission sein. Da die maximale Gesamtgröße des Gewerbegebiets durch die Festsetzungen des Bebauungsplans feststeht, kann auf diese Weise sichergestellt werden, dass die von dem Gewerbegebiet insgesamt ausgehende Lärmbelastung nicht die vorgegebenen Zielwerte an den umliegenden störempfindlichen Nutzungen überschreitet.

Dadurch wird einerseits gesichert, dass die geltenden Immissionswerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden und andererseits ist gesichert, dass nicht ein einzelner Betrieb oder eine laute Anlage das gesamte max. zulässige Emissionskontingent des Plangebietes ausschöpft (und somit die Ansiedlung weiterer Betriebe verhindert). Dadurch wird planungsrechtlich ausgeschlossen, dass es im Rahmen des Planvollzuges zu dem sogenannten Windhundprinzip („Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“) kommen kann, welches mit dem Planungsrecht nicht vereinbar wäre.

Die Emissionskontingentierung verknüpft über eine in der DIN 45691 festgelegte Ausbreitungsrechnung die Emissionskontingente mit Immissionskontingenten an der Wohnbebauung außerhalb des Plangebiets. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Lärmkontingente erfolgt dann im Rahmen der jeweiligen und konkreten Genehmigungsverfahren bzw. Betriebszulassungen zu den Einzelvorhaben. Dieser Nachweis ist für jedes Einzelvorhaben durch einen Gutachter zu erbringen. Im Zuge dieser Einzelfallprüfungen erfolgt dann im Rahmen der hierfür notwendigen Immissionsprognose nach TA Lärm eine Ausbreitungsberechnung nach TA Lärm, die die konkret vorhandenen Rahmenbedingungen (Topographie, Luftabsorption, Zusatzdämpfungen durch Boden und Meteorologie, Richtwirkungen, Abschirmungen oder Reflexionen durch Gebäude, etc.) berücksichtigt.

Bei den Ausbreitungsberechnungen im Rahmen der Emissionskontingentierung ist lediglich das Abstandsmaß zu berücksichtigen, um auch möglichen Umstrukturierungen im Umfeld Rechnung zu tragen und zu verhindern, dass beim Abriss vorhandener Gebäude (oder andern Schallausbreitungshindernissen) eine Verschlechterung der Geräuschsituation in der Nachbarschaft eintritt (die Berechnung erfolgt somit unter der Annahme einer ungehinderten, ungerichteten und verlustlosen Schallausbreitung in den Vollraum). Für die Bebauungsplanung hat der Bezug von Festsetzungen auf die DIN 45691 den Vorteil, dass auf weitergehende Erläuterungen zur Berechnungsmethodik in den Festsetzungen sowie in der Begründung weitestgehend verzichtet werden kann.

Im Gutachten werden die Gewerbelärmimmissionen nach TA Lärm beurteilt und die nächstgelegenen Wohnnutzungen als Immissionspunkte bei der Emissionskontingentierung berücksichtigt. Ebenfalls wurde bei der Emissionskontingentierung die im Flächennutzungsplan westlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbaufläche berücksichtigt. Für die Emissionskontingentierung wurden insgesamt 19 Immissionspunkte festgelegt. Dabei ist die Emissionskontingentierung so angelegt, dass durch die gesamten Geräuschimmissionen aus dem Plangebiet an allen Immissionspunkten der Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird. Somit ist die Verträglichkeit mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen gesichert.

Im Schallgutachten erfolgt für die Emissionskontingentierung eine Gliederung des Plangebietes in 26 Teilflächen (siehe Abb. 6). Diese Gliederung bildet die fachliche Grundlage für die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung des Plangebietes nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO in verschiedene Teilgebiete mit jeweils verschieden hohen Emissionskontingenten. Jeder einzelnen Teilfläche ist ein bestimmtes Emissionskontingent (L_{EK}) gemäß DIN 45691 zugeordnet. Die einzelnen Emissionskontingente (L_{EK}) sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Teilfläche [1)]	$L_{EK,tags}$	$L_{EK,nachts}$
TF 01	51 dB(A)	36 dB(A)
TF 02	49 dB(A)	34 dB(A)
TF 03	52 dB(A)	37 dB(A)
TF 04	51 dB(A)	36 dB(A)
TF 05	53 dB(A)	38 dB(A)
TF 06	54 dB(A)	39 dB(A)
TF 07	57 dB(A)	42 dB(A)
TF 08	53 dB(A)	38 dB(A)
TF 09	52 dB(A)	37 dB(A)
TF 10	54 dB(A)	39 dB(A)
TF 11	55 dB(A)	40 dB(A)
TF 12	56 dB(A)	41 dB(A)
TF 13	57 dB(A)	42 dB(A)
TF 14	58 dB(A)	43 dB(A)
TF 15	56 dB(A)	41 dB(A)
TF 16	53 dB(A)	38 dB(A)
TF 17	54 dB(A)	39 dB(A)
TF 18	55 dB(A)	40 dB(A)
TF 19	57 dB(A)	42 dB(A)
TF 20	59 dB(A)	44 dB(A)
TF 21	56 dB(A)	41 dB(A)
TF 22	57 dB(A)	42 dB(A)
TF 23	58 dB(A)	43 dB(A)
TF 24	57 dB(A)	42 dB(A)
TF 25	58 dB(A)	43 dB(A)
TF 26	56 dB(A)	41 dB(A)

[1)] Bezeichnung der Teilflächen entsprechend den Gebietsausweisungen im Bebauungsplan

Die Ermittlung der Emissionskontingente (L_{EK}) erfolgt durch die Berechnung der ungehinderten, ungerichteten und verlustlosen Schallausbreitung in den Vollraum, d. h. ohne Berücksichtigung von Luftabsorption, Zusatzdämpfungen durch Boden und Meteorologie, Richtwirkungen, Abschirmungen oder Reflexionen. Die Einhaltung der Emissionskontingente (L_{EK}) ist im Rahmen des Planvollzuges (im bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) über eine Immissionsprognose nach TA Lärm unter Einbeziehung der dann konkret vorhandenen Rahmenbedingungen (Berücksichtigung von Luftabsorption,

Zusatzdämpfungen durch Boden und Meteorologie, Richtwirkungen, Abschirmungen oder Reflexionen im Rahmen der Ausbreitungsberechnung gemäß TA Lärm) nachzuweisen.

Abbildung 6: Gliederung des Plangebietes in 24 Teilflächen

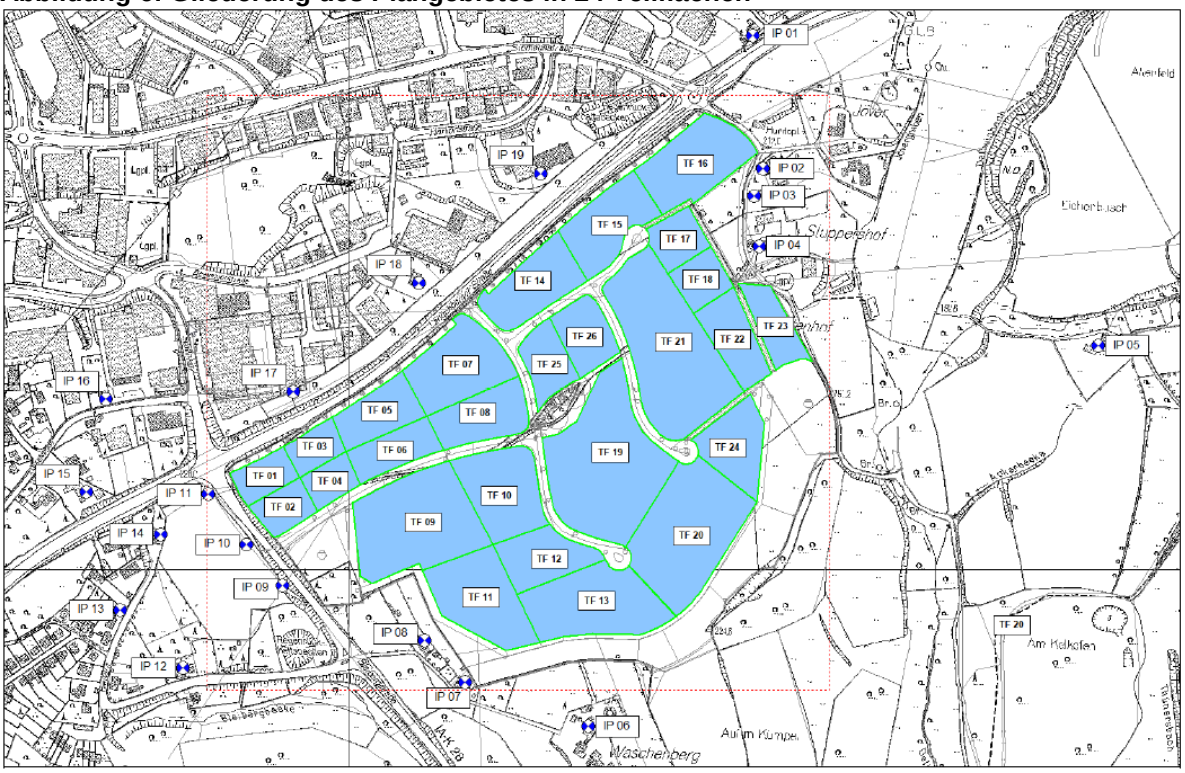

Quelle: Accon Köln GmbH

Da an den überwiegenden Immissionspunkten die Planungszielwerte auch bei der Ausschöpfung der Emissionskontingente mehr oder weniger unterschritten werden, sieht die DIN 45691 für diese Fälle die Erhöhung der Emissionskontingente durch sogenannte Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ in bestimmte Richtungssektoren vor (siehe Abb. 6). Die Richtungssektoren werden – analog einer Windrose – auf einen oder mehrere geeignet festgelegte Referenzpunkte bezogen. Diese richtungsbezogenen Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ sind im Bebauungsplan festgesetzt (Richtungssektoren A – F).

Abbildung 7: Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ mit Richtungssektoren

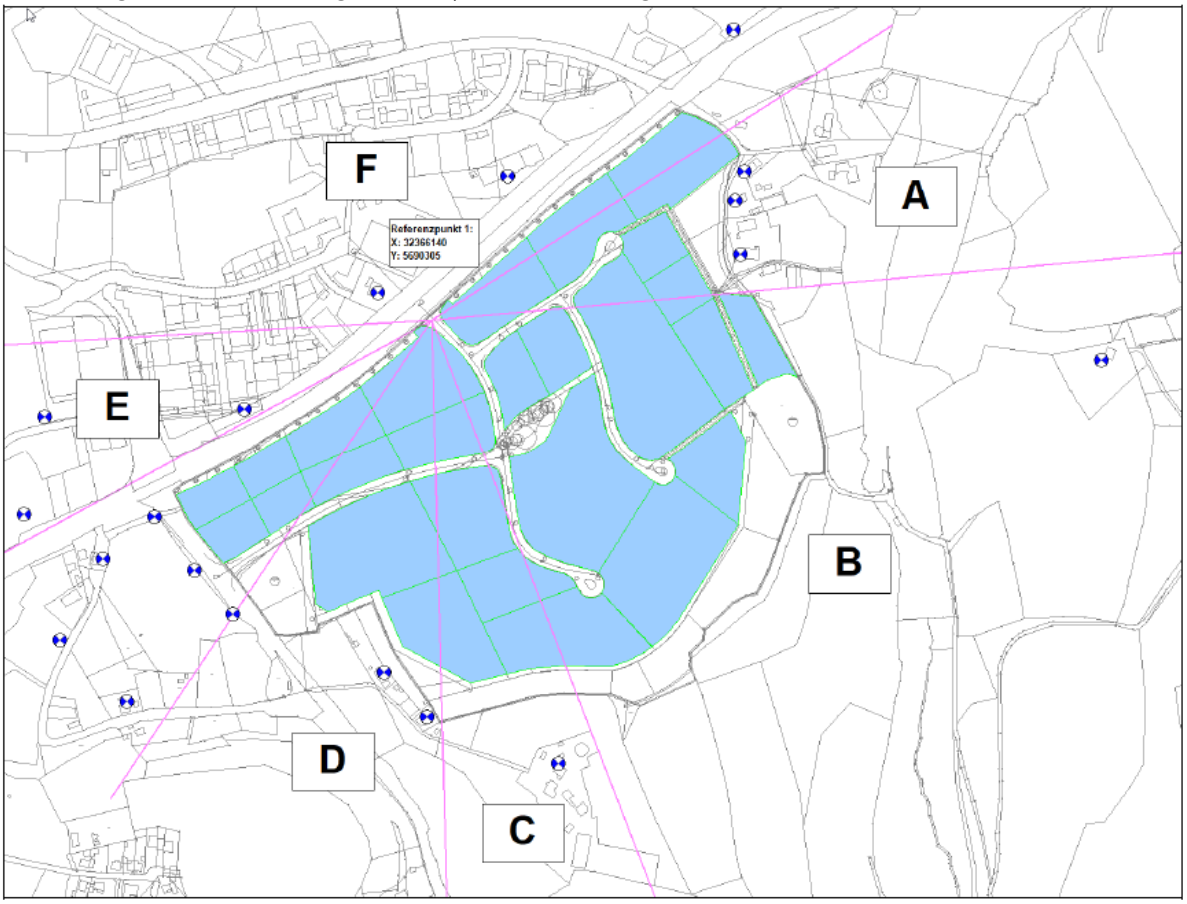

Quelle: Accon Köln GmbH

Für die Zulässigkeitsprüfung der jeweils konkret geplanten Einzelvorhaben muss im Rahmen des Planvollzuges festgestellt werden, ob die Geräuschemissionen der geplanten Anlage kleiner oder höchstens gleich dem im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingent sind. Über eine Immissionsprognose gemäß TA Lärm kann dieser Nachweis erbracht werden. Dabei ist aus dem Emissionskontingent nach DIN 45691 /5/ das Immissionskontingent LIK zu berechnen und mit dem Teilimmissionspegel der geplanten Anlage zu vergleichen.

Bei der Ausbreitungsberechnung gemäß TA Lärm werden die topographischen Verhältnisse (Geländeverlauf) und die jeweilig zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens herrschenden Reflexions- und Abschirmbedingungen berücksichtigt. Damit ist z.B. gewährleistet, dass keine Überschätzungen von Abschirmungen bei Quellen in Tallage erfolgen.

In der Regel wird die Berechnung zu unterschiedlichen Abweichungen zwischen LIK und Teilimmissionspegel an jedem Immissionspunkt führen, da die tatsächlich zu erwartenden Immissionspegel der geplanten Anlage durch genauere Berechnungen ermittelt werden, die auch Dämpfungen und Abschirmungen auf dem Schallausbreitungsweg berücksichtigen. So ist beispielhaft zu erwarten, dass ggf. in einem zukünftigen Zeitpunkt bereits errichtete, abschirmende Baukörper innerhalb der Teilflächen TF 01 bis TF 04 oder TF 09 und TF 11 dazu führen, dass für Nutzungen innerhalb der übrigen Teilflächen nur geringere Maßnahmen zum Lärmschutz ergriffen werden müssen.

Die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch den kritischsten Immissionspunkt bestimmt, an dem die Differenz zwischen zulässigem LIK und berechnetem Teilimmissionspegel am geringsten bzw. Null ist. An den übrigen Immissionspunkten können sich dann mehr oder we-

niger große Unterschreitungen zwischen zulässigem LIK und berechnetem Teilimmissionspegel ergeben.

Der Nachweis der Einhaltung der zulässigen Spitzenpegel (näheres hierzu siehe Kapitel 7 der schalltechnischen Untersuchung) muss im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bzw. der Anlagenüberwachung erbracht werden, wenn alle Ausbreitungsbedingungen berücksichtigt werden können.

Abschließend kommt das Schallgutachten zu folgender Beurteilung und Zusammenfassung:

„Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen.“

Verkehrslärmbelastung

Die Verkehrslärmbelastung (siehe hierzu Kapitel 8 der schalltechnischen Untersuchung) ergibt sich im Wesentlichen aus den Verkehrsgeräuschen der Langenberger Straße (L 427), da diese Straße die höchste Verkehrsfrequenz und somit bereits jetzt die die höchste Verkehrslärmvorbelastung aufweist. Die Ermittlung bzw. Berechnung der Verkehrslärmbelastung erfolgt auf Grundlage des Regelwerkes RLS 90 (Richtlinien für Lärmschutz an Straßen).

Zur Ermittlung der Verkehrslärmvorbelastung und der durch die Planung induzierten Verkehrslärmbelastung wurden auf Grundlage der vorliegenden Verkehrszahlen und einer mit „Lastfall 3“ bezeichneten Verkehrsprognose (erstellt vom Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius Blanke: „Verkehrstechnische Untersuchung – Verkehrserzeugung Lastfall 3“ vom 29.04.2020) die zu erwartenden Beurteilungspegel innerhalb und außerhalb des Plangebietes berechnet.

Die Verkehrsprognose basiert dabei auf den folgenden Eingangsparametern und Annahmen (ausführlicher siehe „Verkehrstechnische Untersuchung – Verkehrserzeugung Lastfall 3“ vom 29.04.2020, als Anlage der Begründung beigefügt):

- Verbindlicher Ausschluß von Speditionen aller Art sowie von Betrieben zum Umschlag größerer Gütermengen und Lagerhäuser im gesamten Plangebiet. Dadurch ist gesichert, dass die besonders Lkw-verkehrsintensiven Nutzungen im Plangebiet ausgeschlossen werden und somit deutlich weniger Schwerlastverkehre erzeugt werden.

- Flächenanteil „Kleinteiliges Gewerbe, Werkstätten“ 18.4 ha:
  Beschäftigtenverkehr: 55 Beschäftigte[8] / ha

[8] Als grobe Orientierung geht die Stadt Velbert aufgrund von Erfahrungswerten von 40 – 50 Beschäftigten pro ha im „klassischen“ Gewerbe / produzierenden Gewerbe aus. Da für das geplante Gewerbegebiet auch von einem gewissen Anteil von Gewerbebetrieben aus dem Dienstleistungssektor ausgegangen werden kann, wird von einem höheren Wert von 55 Beschäftigten/ha ausgegangen.

2,75 Wege / Beschäftigtem (Mittelwert)
90% Anwesenheit
70% MIV-Anteil
Besetzungsgrad 1,1 Personen / Pkw

Besucher-/ Kunden- und Geschäftsverkehr:
1,5 Wege / Beschäftigtem (Mittelwert)
100% MIV-Anteil
Besetzungsgrad 1,4 Personen / Pkw

Güterverkehr: 0,5 Fahrten / Beschäftigtem

=> Somit ergibt sich ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von insgesamt 1595 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr, davon 1.415 Pkw/Tag und 180 Lkw/Tag

- Verteilung der Zusatzverkehre:
  Die prozentuale Verteilung der Zusatzverkehre auf die umliegenden Straßen ist der „Verkehrstechnische Untersuchung – Verkehrserzeugung Lastfall 3“ vom 29.04.2020 zu entnehmen. Für die Verteilung der LKW-Verkehre wird davon ausgegangen, dass eine Verkehrslenkung zwischen der Anschlussstelle Velbert (der BAB 535) über die Metallstraße, Bahnhofstraße, Siemensstraße sowie Stahlstraße und dem geplanten Gewerbegebiet erfolgt. So führt die Stadt Velbert bereits heute die Wegweisung für die LKW-Navigationssysteme über die Vorrangroute Bahnhofstraße / Siemensstraße (nähere Informationen sind der „Verkehrstechnische Untersuchung – Verkehrserzeugung Lastfall 3 vom 29.04.2020 zu entnehmen).

Verkehrslärmbelastung im Plangebiet:

Die Ergebnisse der Verkehrslärmberechnungen innerhalb des Plangebietes zeigen, dass direkt an den geplanten Baugrenzen entlang der Langenberger Straße am Tag Beurteilungspegel von 65 bis 70 dB(A) und in der Nacht Beurteilungspegel von 60 bis 65 dB(A) erreicht werden. Damit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 ("Schallschutz im Städtebau", Juli 2002) in den genannten Teilbereichen des Plangebietes am Tag um bis zu 5 dB(A) und in der Nachtzeit um bis zu 10 dB(A) überschritten (siehe hierzu die Abbildungen 8 und 9).

Abb. 8: Straßenverkehrsgeräusche im Planfall / Beurteilungszeitraum tags 6.00 bis 22:00 Uhr

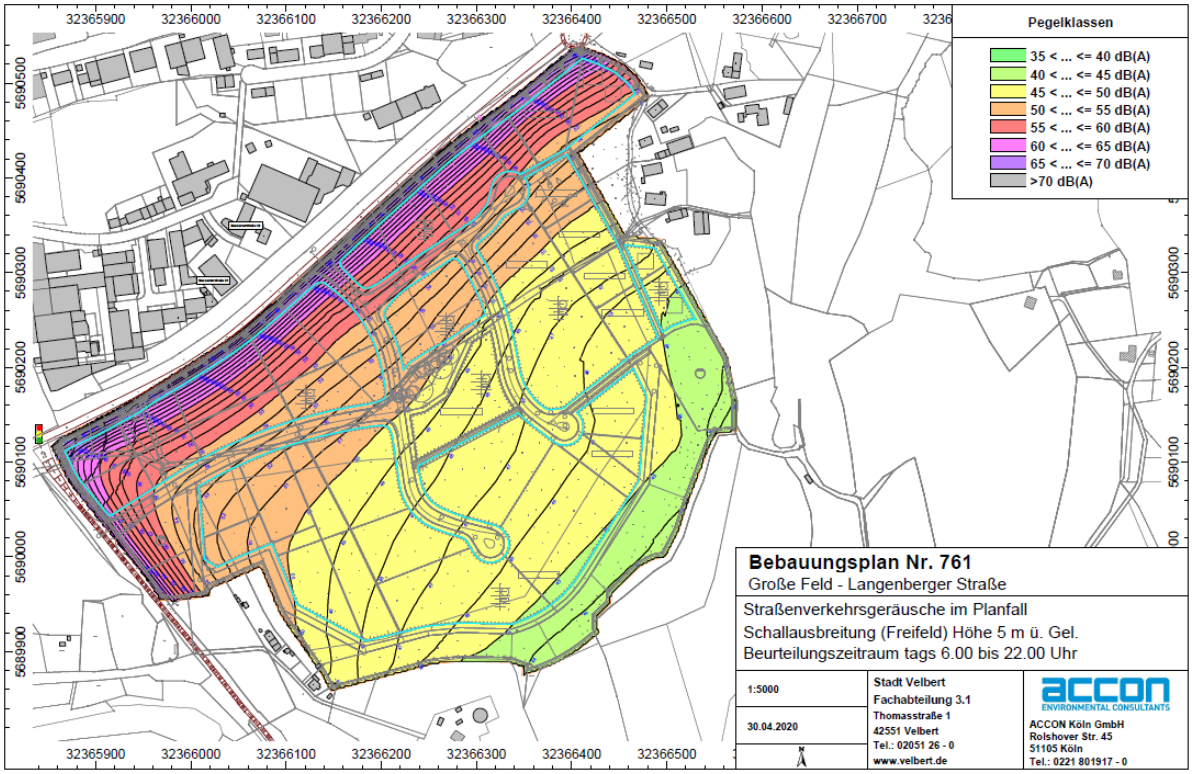

Quelle: Accon Köln GmbH

Abb. 9: Straßenverkehrsgeräusche im Planfall / Beurteilungszeitraum nachts 22:00 bis 6:00 Uhr

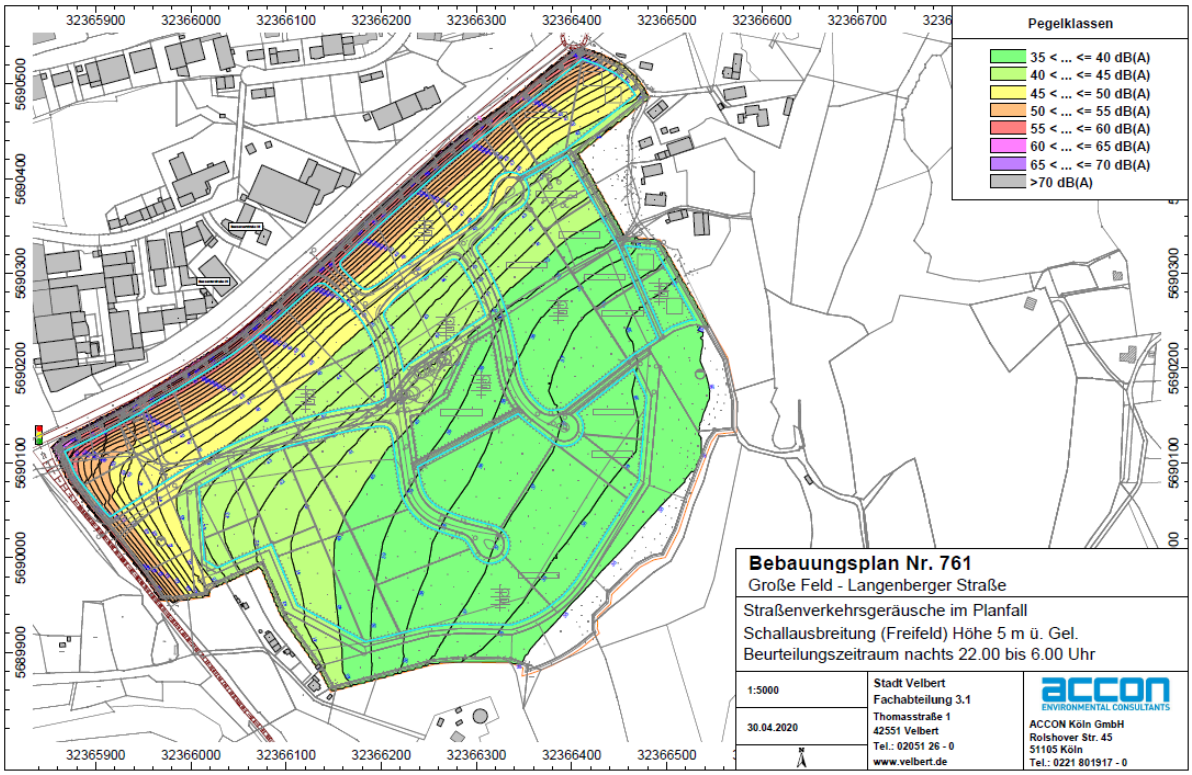

Quelle: Accon Köln GmbH

Zur Berücksichtigung der gewerblichen Geräuschimmissionen wird gemäß 4.4.5.6 der DIN 4109-2 als maßgeblicher Außenlärmpegel für den Gewerbelärm der nach TA Lärm für die

Gebietskategorie angegebene Immissionsrichtwert angesetzt, wobei zu dem Immissionsrichtwert 3 dB(A) zu addieren sind. Im vorliegenden Fall wird daher flächendeckend ein Wert von 68 dB(A) tags und nachts zum Ansatz gebracht.

Durch den flächendeckend zum Ansatz zu bringenden maßgeblichen Außenlärmpegel von L = 68 dB(A) für die gewerblichen Geräuscheinwirkungen im Tages- und Nachtbeurteilungszeitraum ergeben sich aufgrund der im Nachtzeitraum nur um ca. 5 dB(A) niedrigeren Straßenverkehrsgeräusche die grundsätzlichen Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile an dem Ergebnis für den Nachtzeitraum. Vor dem Hintergrund, dass innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete betriebsbezogenes Wohnen (also Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Aufsicht- oder Bereitschaftspersonen i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) ausnahmsweise zulässig ist, basieren die Festsetzungen der Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109-2 (Stand Januar 2018) im Bebauungsplan auf den Ergebnissen der Berechnungen für den Nachzeitraum.

Im überwiegenden Teil des Plangebietes sind Anforderungen gemäß Lärmpegelbereich IV (gem. DIN 4109-2, Stand Januar 2018) zu erfüllen. Sollten Büroräume von Gebäuden, die auf oder nahe der Baugrenzen zur Langenberger Straße oder dem nördlichen Teil der Bleiberger Straße errichtet werden, zu diesen Straßen hin orientiert liegen, sind Anforderungen des Lärmpegelbereich V zu erfüllen. Gemäß den Ergebnissen der Berechnungen für die Nachtzeit sind in diesen straßennahen Bereichen auch die Anforderungen des LPB V für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, maßgebend.

Dementsprechend ergibt sich die folgende Darstellung, welche Grundlage für die zeichnerische Festsetzung der Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 im Bebauungsplan ist:

Abb. 10: Maßgebliche Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 für Räume die überwiegend zum Schlafen genutzt werden

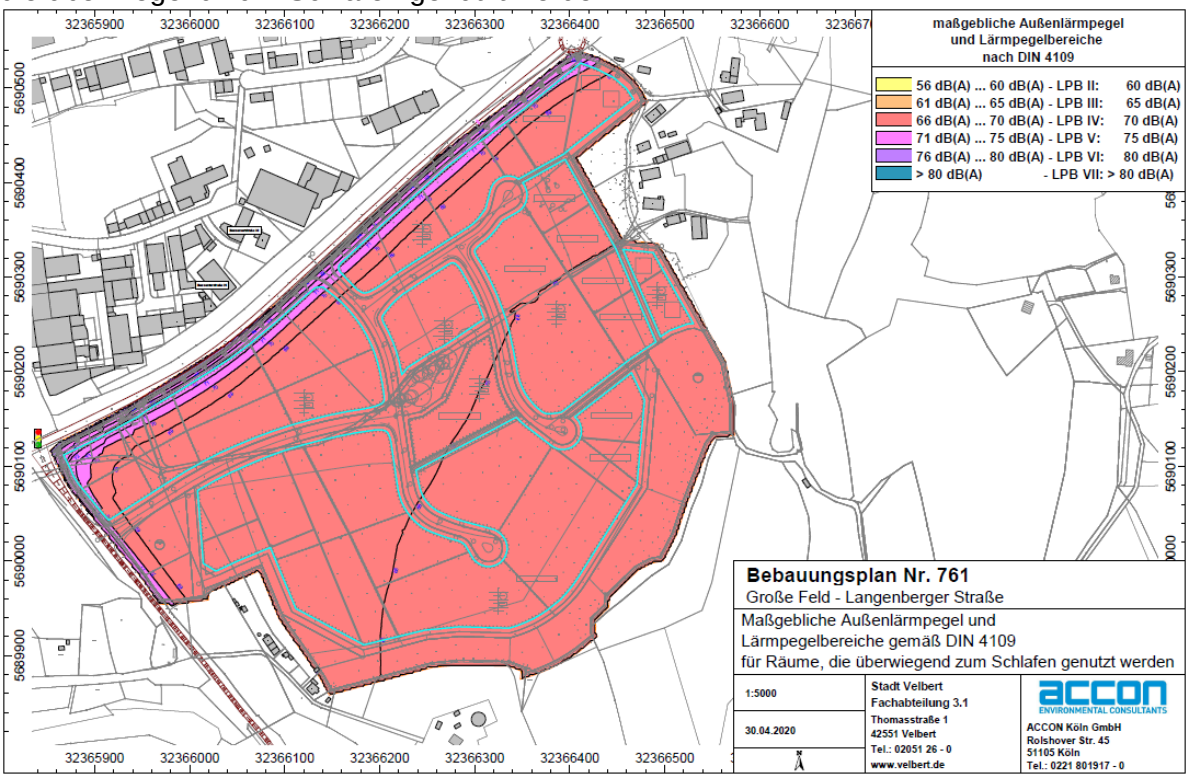

Quelle: Accon Köln GmbH

Verkehrslärmbelastung außerhalb des Plangebietes:
Neben der Ermittlung und Bewertung der Verkehrslärmbelastung innerhalb des Plangebietes, werden in den Kapitel 8.2 bis 8.4 (Seiten 23 – 35) der schalltechnischen Untersuchung auch die Auswirkungen der Planung auf die Verkehrslärmbelastung außerhalb des Plangebietes ermittelt und bewertet.

Neben der Prüfung gem. § 16 BImSchV für die Prüfung der Auswirkungen durch den Neubau von Straßen innerhalb des Plangebietes befasst sich die Untersuchung insbesondere auf den bereits aufgrund der derzeitigen Verkehre vorbelasten Bereich der Langenberger Straße, westlich des Plangebietes.

Bezüglich der Prüfung gem. § 16 BImSchV für den Neubau von Straßen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass gem. § 16 BImSchV keine Ansprüche an Lärmschutzmaßnahmen durch die Planung ausgelöst werden, da die Grenzwerte an den nächstgelegenen Bestandsgebäuden unterschritten werden (siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 8.4 der schalltechnischen Untersuchung).

Hinsichtlich der auf Grundlage der oben erläuterten Verkehrsprognose „Lastfall 3“ zu erwartenden planbedingten Verkehrszunahme kommt die schalltechnische Untersuchung zu folgenden Ergebnissen für die zu erwartenden Verkehrslärmbelastung außerhalb des Plangebietes:

Aufgrund der Lage und den örtlichen Bedingungen kommt es nur im Bereich der Langenberger Straße (auf dem Abschnitt westlich des Plangebietes) zu relevanten und planbedingten Veränderungen bei der Verkehrslärmbelastung. Deswegen wird in den folgenden Ausführungen ausschließlich auf diesen Bereich Bezug genommen (darüber hinaus ist auf das Kapitel 8 der schalltechnischen Untersuchung zu verweisen).

Die Auswirkungen des zu erwartenden Mehrverkehres werden durch den Vergleich des „Prognose-Nullfalls“, welcher die Verkehrsbelastung des Prognosejahres 2030 unter Berücksichtigung der anzunehmenden allgemeinen Verkehrszunahme, mit dem „Planfall“, also dem erwartbaren Zusatzverkehr des Plangebietes („Lastfall 3“), darstellt.

Aufgrund der aktuellen Verkehrszahlen und den Annahmen für die allgemeine Verkehrszunahme für das Prognosejahre 2030, die in Abstimmung mit Straßen NRW mit einem ausreichenden Planungszuschlag berücksichtigt wurden, ergeben die Berechnungsergebnisse auch ohne die planbedingten Zusatzverkehre im Bereich der Langenberger Straße (westlich des Plangebietes) erhöhte Beurteilungspegel (siehe Tabelle 8.3.3 der schalltechnischen Untersuchung). Dies zeigt die besondere Betroffenheit der Langenberger Straße westlich des Plangebietes[9]. Auf dem östlich des Plangebietes gelegenen Abschnittes der Langenberger Straße ist die Verkehrsbelastung anders und insbesondere weisen die dort vorhandenen Wohngebäude einem größeren Abstand zur Straße auf, so dass sich bei den hier betroffenen Wohnhäusern (Langenberger Straße 452 bis 458) deutlich niedrigere Lärmpegel ergeben. Diese Pegel liegen deutlich unterhalb der zulässigen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und der Grenzwerte der 16- BImSchV liegen (siehe Tabelle 8.3.3 der schalltechnischen Untersuchung).

Gegenüber dem „Prognose-Nullfall“ ergeben sich im Planfall an sämtlichen betroffenen Straßen Pegelsteigerungen am Tag von bis zu gerundet 1 dB(A). An den meisten Gebäu-

[9] Aufgrund der Lage treffen diese Bedingungen weitgehend auch auf die Gebäude Bleiberg 30, 30a und 34 zu (allerdings liegen hier die Werte im Planfall bei max. 65 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts, wobei die planbedingten Pegelsteigerungen lediglich bei 0,5 dB(A) tags liegen; für den Nachtzeitraum ergeben sich keine planbedingten Pegelsteigerungen (siehe Tabelle 8.3.3 der schalltechnischen Untersuchung).

den (auch im Bereich der Langenberger Straße) liegen die Pegelsteigerungen am Tag aber zwischen 0,5 und 1,0 dB(A) und somit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle, die bezogen auf einen rechnerisch ermittelten Dauerschallpegel, bei Pegelunterschieden bzw. -erhöhungen von 1 bis 2 dB(A) anzusetzen ist.

An einem Gebäude innerhalb des im Bebauungsplan Nr. 712.01 - Industriestraße - ausgewiesenen Industriegebietes (Langenberger Straße 235) tritt jedoch nach der prognostizierten Verkehrssteigerung erstmals tags ein Beurteilungspegel von (gemäß 16. BImSchV aufgerundet) 70 dB(A) auf. Hierdurch wird der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung, welcher bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts liegt, erreicht. In der Nacht liegt für dieses Gebäude bereits im Prognose-Nullfall ein sehr hoher Nachtwert von 60,2 dB(A) vor. Dieser Wert wird durch die Planung nicht weiter erhöht. Somit wird auch ohne planbedingtem Zusatzverkehr nachts der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung durch die allgemeine Verkehrsentwicklung für das Prognosejahr 2030 erreicht. Da somit an dem Gebäude Langenberger Straße 235 die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung erreicht werden, ergibt sich für diesen Sachverhalt ein besonderes Abwägungs- und Begründungserfordernis, welchem im Folgenden nachgekommen werden soll.

Die Pegelsteigerung am Gebäude Langenberger Straße 235 beträgt lediglich 0,5 dB(A) am Tage. In der Nacht treten keine planbedingten Pegelerhöhungen auf. Der „Klassensprung“ in den Bereich der Gesundheitsgefährdung wird zudem lediglich durch die Aufrundung gemäß 16. BImSchV erreicht (ohne Aufrundung wird am Tage ein Wert von 69,4 dB(A) erreicht). Die hier auftretenden Pegelerhöhung liegt mit lediglich 0,5 dB(A) deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle (s. o.). Allerdings reicht diese geringe Erhöhung der Immissionspegel aus, um den Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung am Tage rechnerisch zu erreichen.

Das Gebäude Langenberger Straße 235 liegt in einem Abstand von weniger als 7 m zur Langenberger Straße (Straßenmitte). Wirksame (aktive) Abschirmmaßnahmen können in diesem Fall nicht vorgesehen werden, da nur der Fußweg zwischen dem Gebäude und dem Straßenraum angelegt ist. In diesem Fall können Abschirmmaßnahmen in geschlossener Form nicht errichtet werden. Bei dem mehrgeschossigen Gebäude wäre zudem eine relevante Wirkung nur mit Wandhöhen erreichbar, die mindestens 4 m betragen.

Das betroffene Gebäude weist straßenabgewandt jedoch mindestens eine ruhigere Fassade auf, die mit deutlich unterhalb der Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung liegenden Verkehrsgeräuschbelastungen belegt ist. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass das Gebäude in einem bauleitplanerisch festgesetzten Industriegebiet liegt und somit auch die straßenabgewandten Seiten Immissionen ausgesetzt sind. Allerdings ist hier festzustellen, dass es sich bei dem im Bebauungsplan Nr. 712.01 – Industriestraße – festgesetzten Industriegebiet um ein eingeschränktes Industriegebiet handelt. Viele emittierende Betriebsarten sind hier bereits durch textliche Festsetzung grundsätzlich ausgeschlossen. Zudem ist durch textliche Festsetzung geregelt, dass in den eingeschränkten Industriegebieten wegen der benachbarten Wohngebiete die von den Betrieben bzw. den Anlagen ausgehenden Geräusche an den in dem Bebauungsplan eingetragenen Bezugslinien die Werte von 51 dB(A) tags und 36 dB(A) nachts nicht überschreiten dürfen. Die Bezugslinie wird durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Langenberger Straße hin gebildet. Aufgrund der Nutzungseinschränkungen, der festgesetzten Immissionswerte und der Tatsache, dass das Wohn- und Geschäftshaus Langenberger Straße 235 bereits vor Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans bestand und somit die vorhandene Wohnnutzung bei den Betriebsgenehmigungen und den zulässigen Emissionen beachtet werden musste, kann davon ausgegangen werden, dass trotz der Lage in einem festgesetztem Industriegebiet eine ruhigere, straßenabgewandte Fassade besteht, zu welcher Schlaf- und Kinderzimmer hin orientiert werden können.

Das Gebäude Langenberger Straße 235 wurde 1900 als Wohn- und Wirtschaftsgebäude genehmigt (der Bereich wurde dann 1988 durch den Bebauungsplan Nr. 712.01 - Industriestraße – als Industriegebiet überplant). Den in der Bauakte vorhandenen Grundrissplänen ist zu entnehmen, dass im Erdgeschoss ausschließlich eine gastronomische Nutzung besteht. Dies wird auch durch eine aktuelle Ortsbesichtigung (von außen) bestätigt. In den darüber liegenden zwei Geschossen finden sich im Rahmen des Wiederaufbaus in 1949 genehmigte Wohnnutzungen. Die zur Langenberger Straße hin orientierten Zimmer haben Öffnungen / Fenster zur Langenberger Straße. Die Wohnungen haben jedoch auch zu den Seiten bzw. dem rückwärtigen Grundstücksteil orientierte und belüftete Räume. Aufgrund des Baujahrs ist davon auszugehen, dass eine Prüfung in Anlehnung an die Vorgaben und Regelungen der 24. BImSchV erforderlich werden wird. Hiernach kann es bei Überschreitung der Schwellenwerte erforderlich werden, dass die bauliche Substanz zur Sicherstellung von hinnehmbaren Innenraumpegeln durch bauliche Maßnahmen (z. B. der Einbau von Schallschutzfenstern, Einbau von schallgedämmten, fensterunabhängigen Lüftungssystemen, etc.) optimiert werden muss (s. Ausführungen weiter unten).

Neben baulichen Maßnahmen an den betroffenen Gebäuden sind zudem im Rahmen der Verkehrslenkung und Wegeführung weitere Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Reduzierung der Verkehre oder zur Reduzierung der Lärmbelastungen führen können. Da der betroffene Straßenabschnitt bereits ohne Entwicklung des Plangebietes höheren Verkehrslärmbelastungen ausgesetzt ist, hat die Stadt Velbert dies im Jahr 2019 zum Anlass genommen, für diesen Bereich im aktuellen Lärmaktionsplan der Stufe 3 Maßnahmen zur Lärmminderung bzw. zum Lärmschutz vorzuschlagen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmminderung sind die Erneuerung der Fahrbahndecke durch lärmmindernden Asphalt sowie eine Verkehrslenkung der Lkw-Verkehre. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit des Einbaus von Schallschutzfenstern hingewiesen.
Zudem ist vorgesehen, im Rahmen der Umsetzung / Entwicklung der im Bebauungsplan Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße - festgesetzten Gewerbegebiete die tatsächlich auftretenden durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) turnusmäßig zu erheben und anhand dieser die auftretenden Verkehrslärmauswirkungen zu prüfen und ggf. weitere Maßnahmen wie Nachtfahrverbote für den Schwerlastverkehr oder Geschwindigkeitsbegrenzungen zu ergreifen.

In Anlehnung an die 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) kann in einem weiteren, nachfolgendem Verfahren geprüft werden, ob die vorhandene bauliche Substanz aus schalltechnischer Sicht ausreichend ist, so dass auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerung der Verkehrsgeräusche noch hinnehmbare Innenraumpegel vorliegen. Sollte diese im Rahmen des Planvollzuges durchführbare Prüfung zu dem Ergebnis führen, dass die bauliche Substanz nicht ausreichend ist, um das gemäß 24. BImSchV erforderliche Bauschalldämm-Maß zu erreichen, sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Austausch von Fenstern, Einbau von schallgedämmten Lüftungssystemen für Schlafräume, etc.) auf Kosten der Stadt Velbert durchzuführen.

Die verschiedenen hier aufgezeigten Maßnahmen verdeutlichen, dass es geeignete und umsetzbare Konzepte und Handlungsmöglichkeiten gibt, die eine Lösung des prognostizierten Verkehrslärmkonfliktes auch noch im Rahmen des Planvollzuges ermöglichen.

Letztlich und abschließend ist an dieser Stelle festzustellen, dass die prognostizierte zusätzliche Verkehrslärmbelastung für die Anwohner der Langenberger Straße gegen die dringend benötigten gewerblichen Entwicklungsflächen abzuwägen ist. Im Rahmen des Abwägungsprozesses wäre es grundsätzlich - neben den oben beschriebenen verkehrslenkenden bzw. -mindernden und lärmreduzierenden Maßnahmen - möglich, das Plangebiet zu verkleinern oder die Planung an einem anderen, verträglicheren Standort, umzusetzen. Allerdings ist hier deutlich hervorzuheben, dass das Plangebiet bzw. die vorgesehene Entwicklung von Gewerbeflächen nicht weiter verkleinert bzw. eingeschränkt werden kann, da die Stadt Velbert trotz Ausweisung dieser Flächen immer noch ein rechnerisches Defizit

an Gewerbeflächenreserven aufweist. Ebenso können die geplanten Gewerbeflächen nicht an einem anderen Standort realisiert werden, da sich bei der gesamtstädtischen Betrachtung und Flächenanalyse alle anderen Standorte und Flächen als eindeutig ungeeignet dargestellt haben (siehe Kapitel 1 Planungsanlass der Bebauungsplanbegründung). Diese Erkenntnis hat dazu geführt, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans trotz des noch vorhandenen Bedarfes keine weiteren Gewerbeflächenreserven (sog. GIB-Flächen) mehr dargestellt werden konnten. Das Plangebiet an der Langenberger Straße ist die einzig verbleibende Fläche in Velbert, welche eine großflächige Gewerbeflächenentwicklung ermöglicht. Somit gibt es nur die Möglichkeit, auf die Ausweisung neuer Gewerbeflächen gänzlich zu verzichten oder die prognostizierte Verkehrslärmsteigerung zu akzeptieren und auf diese mindernd einzuwirken. Durch den Ausschluss von Speditionen aller Art sowie von Betrieben zum Umschlag größerer Gütermengen (wie z. B. Großhandelsbetrieben mit Stückgutumschlag, Auslieferungslager von Ladenketten oder Versandhandelsunternehmen, etc.) und Lagerhäuser im gesamten Plangebiet erfolgt eine direkte planerische Reaktion auf den erkannten Verkehrslärmkonflikt. Hierdurch wird auf Ebene der Bauleitplanung eine Reduzierung der induzierten Verkehre erreicht und so eine Minderung der Verkehrslärmbelastungen geschaffen. Flankierend hierzu greifen die oben genannten Maßnahmen im Rahmen des Planvollzuges. Vor diesem Hintergrund kommt die Stadt Velbert im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Interessen gegen- und untereinander zu der Entscheidung, dass das öffentliche Interesse nach Vorhaltung und Entwicklung von gewerblichen Flächen höher zu bewerten ist, als das Interesse der betroffenen Anwohner der Langenberger Straße nach Beibehaltung des Status Quo. Diese Abwägungsentscheidung ist auch vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Möglichkeiten der Konfliktlösung im Planvollzug zu sehen.

Grundsätzlich ist hier klarstellend anzuführen, dass die in der Verkehrsprognose genannten Verkehrszahlen von einem Szenario der vollständigen Auslastung der geplanten Gewerbegebiete ausgehen. Die Vollauslastung des Plangebietes wird sich jedoch erst zum Abschluss der Planumsetzung ergeben. Auch bei optimistischer Betrachtung wird die vollständige Umsetzung der Planung aufgrund der Größe der Planung erst in einigen Jahren erreicht sein. Die bis dahin möglichen technischen Fortschritte im Bereich der Mobilität (E-Mobilität, etc.), die ggf. zu einer Verminderung der Verkehrslärmbelastungen führen werden, sind in die Betrachtung nicht eingegangen.

Weitere Informationen und Details zu dem Themenbereich Immissionen, Schallschutz und Geräuschkontingentierung können der gutachterlichen Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert, vom 21.04.2020 entnommen werden, welche dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

11. Altablagerungen - Altbergbau - Baugrund

Altlasten

Das Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichnet keine Eintragungen für den Bereich des Plangebietes. Der Stadt Velbert liegen derzeit keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von Altlasten auf der Fläche vor.

Altbergbau

Aufgrund von früheren Recherche-Ergebnissen lag der Verdacht vor, dass sich auf der Fläche des Plangebietes im Bereich einer kleinen ehemaligen Feldholzinsel mit Wasserfläche ein ehemaliger Bergbauschacht (2575/5690/003 TÖB) befindet. Dies ist der Bereich in dem sich das Naturdenkmal C 2.6-22 "Teich nördlich Waschenberg" (Silberweiden, Einstufung als Mundloch einer Zeche) befindet (siehe hierzu auch die Aussagen im Kapitel 3 Bestehendes Planungsrecht dieser Begründung). Zur Konkretisierung des Bergbauverdachtes wurden durch das Büro Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Um-

welttechnik mbH eine bergbauliche Untersuchung und Erkundungsbohrungen durchgeführt[10].

Als Ergebnis der durchgeführten Erkundungsarbeiten ist festzuhalten:
Mit den Bohrungen wurde der Untergrund im Bereich der ehemaligen Feldholzinsel engständig erkundet. In keiner Bohrung wurden Auffälligkeiten (z.B. Spülungsverluste, Weich- oder Lockerzonen, unterschiedliche Bohrwiderstände, Hohlräume) angetroffen, die auf ein ehemaliges Schachtbauwerk hindeuten. Aufgrund des engen Bohrabstandes kann zudem ausgeschlossen werden, dass ein Schachtbauwerk mit einem üblichen Durchmesser von deutlich über 1 m in diesem Bereich vorhanden sein kann.

Die Erkundungsergebnisse wurden wie folgt bewertet:
Die Ergebnisse der Bohrungen fügen sich in die Erkenntnisse aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg sowie der Grubenbildeinsichtnahme ein. Bergbauliche Tätigkeiten im Bereich der ehemaligen Feldholzinsel können danach mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die ursprüngliche Vermutung, dass die Wasserfläche im Bereich der ehemaligen Feldholzinsel auf Altbergbau zurückzuführen ist, basiert vermutlich auf einem Missverständnis. Die Annahme, dass die Geologische Karte einen unbekannten Bergbau am „Große Feld“ zeigt, beruht auf der Interpretation, dass die in diesem Bereich eingetragene Signatur einen untertägigen Bergbau bezeichnet. Die Signatur wird jedoch auch für übertägigen Bergbau verwendet. Im gegebenen Fall ist mit dem Zeichen sehr wahrscheinlich der ehemalige Steinbruch am nördlich gelegenen Weg gemeint.

Zusammenfassend kommt die bergbauliche Untersuchung zu folgendem Ergebnis:
Der Verdacht, dass im Bereich der ehemaligen Feldholzinsel der vorgesehenen Baufläche ein ehemaliger Bergbauschacht vorhanden sein könnte, hat sich nach Durchführung von 9 Vollkronendrehbohrungen nicht bestätigt. Es wurden keine Anzeichen für einen ehemaligen Hohlraum festgestellt. Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es wird empfohlen, die Erkenntnisse im Rahmen der Baureifemachung durch einen Baggerschurf abzusichern. Es ist davon auszugehen, dass die Wasserfläche geologisch bedingt ist.

Weitere Informationen und Details zu dem Themenbereich Altbergbau können dem Ergebnisbericht der Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH vom 26.01.2017 entnommen werden, welcher dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

<u>Altbergbau außerhalb des Plangebietes</u>
Für die Bereiche westlich und östlich des Plangebietes bestehen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen Hinweise, dass dort möglicherweise Altbergbau stattgefunden hat, der ggf. einwirkungsrelevant für das Bebauungsplangebiet ist. Zur Eruierung, ob von diesen außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen bzw. Tagesöffnungen Einwirkungen auf die Standsicherheit bzw. die Tagesoberfläche im Plangebiet bestehen, wurde durch das Büro Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH eine ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken erstellt[11]. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass von den außerhalb des Plangebietes gelegenen Alt- und Verdachtsflächen bzw. den nicht bergbaulichen Ta-

[10] Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - 2575/5690/003 TÖB – Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht vom 26.01.2017
[11] Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - Ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken vom 01.08.2018

gesöffnungen keine Auswirkungen auf das Plangebiet ausgehen. Die ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken ist ebenfalls dieser Begründung als Anlage beigefügt

Baugrund

Zur Bewertung des Baugrundes und der hydrogeologischen Situation wurde ein Gutachten durch die Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH erstellt[12].

Das Gutachten liefert Angaben zu den geotechnischen Verhältnissen (Morphologie, Baugrund, Hydrogeologie / Grundwasser, bodenmechanische Laborversuche, umwelttechnische Untersuchungen und geotechnische Besonderheiten) und beschreibt die vorliegenden bzw. erkundeten Bodenkennwerte (Klassifizierung für bautechnische Zwecke, Bodenkennwerte, felsmechanische Kennwerte, Rammbarkeit, Homogenbereiche). Die Folgerungen bzw. Ergebnisse der durchgeführten Erkundungsarbeiten werden für die Bereiche Gründung, Baugruben, Straßenbau, Rohrleitungen, Grundwasserhaltung, Nachbarbebauung und die Versickerung von Niederschlagswasser dargestellt. Darüber hinaus enthält das Gutachten Empfehlungen für den späteren Planvollzug bzw. die konkrete Umsetzung der Planung.

Weitere Informationen und Details zu den Themenbereichen Baugrund und Hydrogeologie können dem Ergebnisbericht der Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH vom 19.01.2017 entnommen werden, welcher dieser Begründung als Anlage beigefügt ist. Die fachgutachterliche Beurteilung des Baugrundes macht sich die Stadt Velbert im hier vorliegenden Aufstellungsverfahren zu Eigen.

Ergänzend zu der Baugrunduntersuchung wurden zudem im Plangebiet an verschiedenen Stellen auftretende Erdfälle (kleinere Senkungen im Boden) durch eine gesonderte Untersuchung durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Spang begutachtet[13]. Mithilfe von Baggerschürfen konnten dabei unterirdische Erosionskanäle – sogenannte Tunnelerosionen – freigelegt werden. Bei Tunnelerosionen handelt es sich um ein bodenkundliches, natürliches Phänomen, welches im Bergischen Land verbreitet auftritt. Die Tunnelerosionen wurden bei den Erkundungen in einer Tiefenlage von ca. 0,8 bis 1,3 m Tiefe angetroffen und hatten einen Durchmesser von ca. 20 cm. Der Bereich in dem die Tunnelerosionen gefunden wurden ist räumlich begrenzt und umfasst nur einen kleinen Teil des Bebauungsplangebietes. (Weitere Details, Darstellungen und Fotos bezüglich der Tunnelerosionen können dem genannten Bericht, welcher diesem Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist, entnommen werden.)

Die Ursachen der Tunnelerosionen liegen nach Aussage der Fachgutachter und den Fachbehörden in der Kombination der morphologischen Ausbildung des Geländes (Geländemulde in Hanglage), den flachgründigen anstehenden, mehr oder weniger bindigen Böden, welche nur schlecht oder gar nicht versickerungsfähig sind und den in diesem Bereich vorkommenden Wühltieren (z. B. Wühlmäuse). Dies, in Verbindung mit anfallendem Wasser, führt dann zu den unterirdischen, tunnelartigen Ausspülungen mit Wasserabfluss.

Aus baugrundtechnischer Sicht, kann mit dem Phänomen der Tunnelerosionen laut der Gutachter wie folgt umgegangen werden:

- Zur Vermeidung von Ausspülungen an der Geländeoberfläche sowie von Erdfällen infolge der Tunnelerosionen ist eine gezielte Fassung und Ableitung des anfallenden

[12] Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit – vom 19.01.2017

[13] Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Erdfälle im Baufeld / Schürfergebnisse – vom 31.01.2017

Wassers im Zuge der Erschließung des Baugeländes erforderlich. Dies kann über Nordwestlich-südöstlich verlaufende Sickerschlitze erfolgen.
- Zur Vermeidung von Gründungsschäden an den Gebäuden sind die Fundamente unterhalb der Erosionskanäle abzusetzten. Darüber hinaus werden Drainagen und die intensive Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde empfohlen.
- Zudem soll für jede Teilbaumaßnahme bei vorliegender konkreter Planung eine Einzelfallbetrachtung mit einer bauwerksbezogenen Gründungsberatung erfolgen.

Demzufolge handelt es sich bei den Tunnelerosionen um ein baugrundtechnisch handhabbares Phänomen, so dass keine Bedenken hinsichtlich der Bebaubarkeit der Fläche bestehen.

Die Tunnelerosionen wurden auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB in verschiedenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit thematisiert (siehe Abschnitt III Beteiligungsverfahren dieser Begründung). Zudem wurde der Stadt von der Bürgerinitiative „Große Feld“ eine gutachterliche Stellungnahme des Büros Botschek Bodenkunde übergeben, welches sich im Wesentlichen mit den Tunnelerosionen befasst. Diese gutachterliche Stellungnahme wurde zur fachlichen Prüfung an den beauftragten Baugrundgutachter (Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH) weitergereicht.

Die von der Bürgerinitiative Große Feld vorgelegte gutachterliche Stellungnahme des Büros Botschek Bodenkunde bringt jedoch keine neuen Erkenntnisse. Vielmehr ist anzumerken, dass es offensichtlich ohne Kenntnis der bereits vorliegenden Gutachten erstellt worden ist. Im Rahmen der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme wurden zudem keinerlei Sondierungen, Schürfe, Bohrungen, etc. durchgeführt. Es handelt sich lediglich um eine im Grundsätzlichen bleibende Beschreibung des Phänomens der Tunnelerosionen und der bereits bekannten und hinlänglich beschriebenen örtlichen Verhältnisse.

<u>Landwirtschaftliche Drainagen</u>
Ein weiterer, allerdings nur bedingt baugrundrelevanter Aspekt, wurde ebenfalls Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht. So wurde von Seiten der Öffentlichkeit vorgetragen, dass im Plangebiet auffällige Verfärbungen in alten Luftbildern zu erkennen seien, welche auf ggf. schützenswerte Anlagen (alte Drainageanlagen) im Untergrund hinweisen könnten.

Nach Sichtung der alten Luftbilder konnte aufgrund der Struktur und Lage dieser Verfärbungen (s. Abb. 8 Luftbild 1994/95) konkret vermutet werden, dass es sich bei den Verfärbungen um landwirtschaftliche Drainageanlagen handelt.

Abbildung 8: Luftbild 1994/95

© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt

Zur Prüfung der Hinweise aus der Öffentlichkeit und Überprüfung des Verdachtes, dass es sich um landwirtschaftliche Drainageanlagen handelt wurden am 10.04.2019 an verschiedenen Stellen im Plangebiet Baggerschürfe unter Beteiligung der ehrenamtlichen Bodendenkmalpflege durchgeführt. Durch die Baggerschürfe konnte belegt werden, dass es sich bei den in den alten Luftbildern zu erkennenden Verfärbungen um landwirtschaftliche Drainageanlagen handelt. So konnte in ca. 1 m tiefe ein Drainagerohr (Tonrohr) angetroffen werden (siehe Abb. 9).

Abbildung 9: freigelegtes Drainagerohr

© Stadt Velbert

Ein weiterer Schurf brachte eine ältere/einfachere Drainage (ein mit Steinen aufgefüllten Drainagegraben) in geringerer Tiefenlage (ca. 20 - 60 cm) zur Tage. Diese ältere Drainage wird in der Mitteilung der ehrenamtlichen Bodendenkmalpflege an das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wie folgt beschrieben:

„In der Schürfung 3 wurde eine Mauerreihe gefunden, die einer früheren Drainage entspricht. Die Beschreibung ist wie folgt: Es wurde ein Graben ausgehoben und der wurde mit Kalksteinen wieder verfüllt. Damit der Landwirt das Feld wieder überfahren konnte wurde dieser Graben mit Mutterboden abgedeckt."

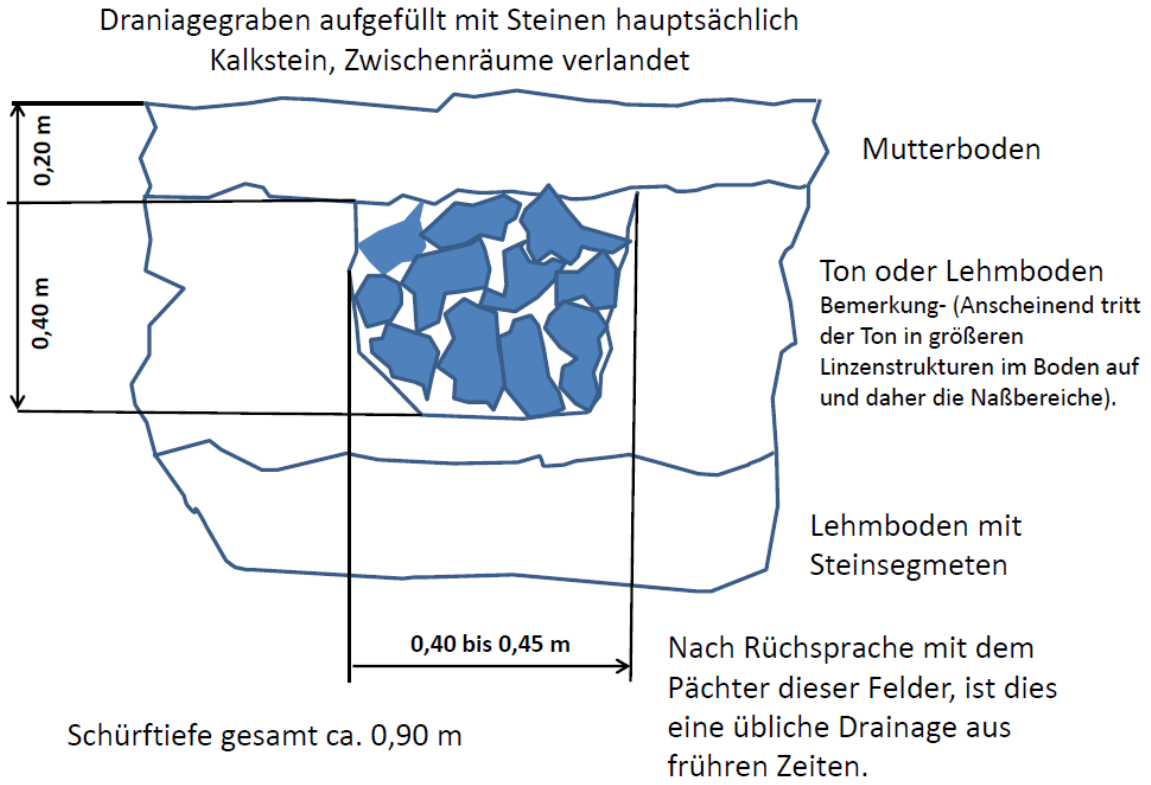

Quelle: Herr Knop, ehrenamtliche Bodendenkmalpflege

Schützenwerte Anlagen konnten keine festgestellt werden. Die Ergebnisse der Schürfe wurden durch die ehrenamtlichen Bodendenkmalpfleger dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zur Verfügung gestellt.

<u>Kampfmittel</u>
Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ist durch die Bezirksregierung Düsseldorf der Hinweis auf einen konkreten Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gegeben worden. Es wurde von der Bezirksregierung daher die Überprüfung der hier damals vorhandenen Geschützstellung des 2. Weltkrieges empfohlen. Die Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte im Frühjahr 2019.

Die Untersuchung der betroffenen Fläche im Bebauungsplangebiet durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf lieferte folgende Ergebnisse:

„Auf einer Fläche von 4.955m² erfolgte die Räumung. Kampfmittel wurden hierbei <u>nicht</u> geborgen.

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen." (Abschlussbericht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 26.02.2019)

Die vorgetragenen Belange werden im Rahmen des Planvollzuges berücksichtigt. Da auch nach Untersuchung der betroffenen Fläche keine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden kann, wird im Bebauungsplan Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße – ein Hinweis auf den Verdacht auf Kampfmittel aufgenommen.

Abbildung 10: Lage der Geschützstellungen des 2. Weltkrieges

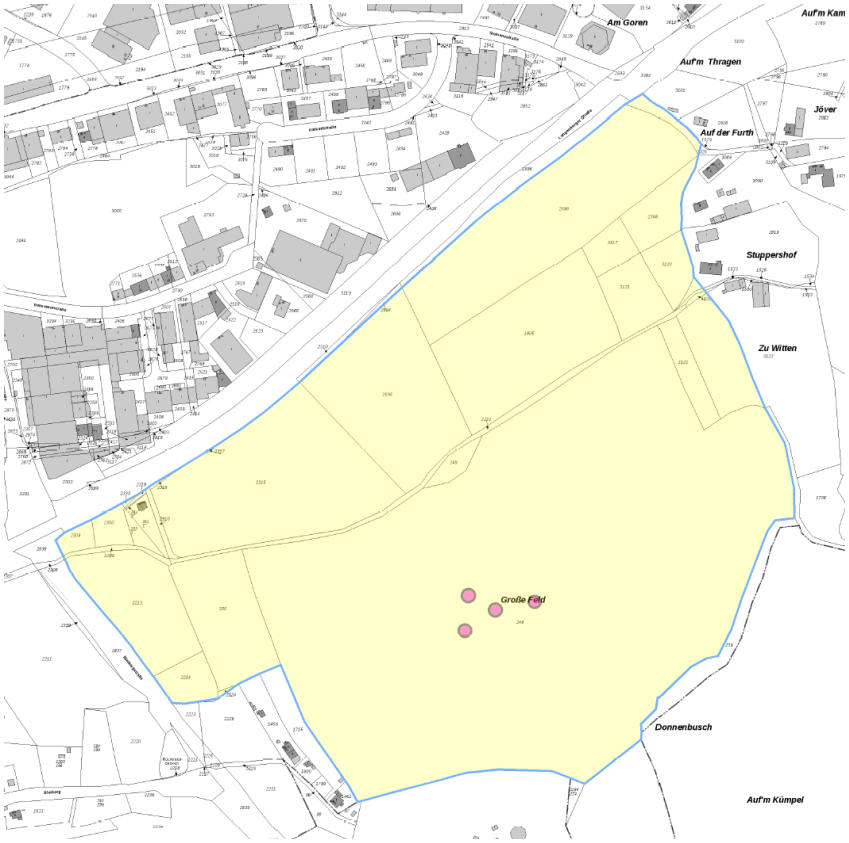

Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

Bodenkundlichen Baubegleitung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurde von der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann eine bodenkundliche Baubegleitung angeregt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die bodenkundliche Baubegleitung zum Ziel hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu verhindern. Angesichts des Umstandes, dass im Plangebiet eine vollständige Veränderung der Fläche (durch großflächige Versiegelung und Geländemodellierung) Voraussetzung für die beabsichtigte gewerbliche Bebauung ist, sind Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen derzeit nicht erkennbar.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Plangebiet nicht als Ganzes sondern eine Entwicklung in Bauabschnitten erfolgen wird. Deswegen ist denkbar, dass im Zuge der Erschließungsmaßnahmen auf den „Übergangsflächen“, die vorerst nicht in Anspruch genommenen werden, aber zeitweilig im Zustand zwischen Bebauung und Bauerwartung sind, zu Anforderungen an den Schutz des Bodens kommen kann. In diesen Fällen kann eine bodenkundliche Begleitung sinnvoll sein, um diese Flächen zeitweilig sichern zu können.

Hierfür wird der Bebauungsplan um den folgenden Hinweis ergänzt.

„Im Zuge der Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen kann die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich werden, um im Übergang von Flächen die unmittelbar erschlossen werden und solchen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt erschlossen werden sollen, die Beachtung der Belange des Bodenschutzes sicherzustellen. Die Untere Boden-

schutzbehörde ist diesbezüglich an der Ausführungsplanung für die Bodenmodellierung im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen zu beteiligen.“

12. Natur – Landschaft – Artenschutz

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Durch die Planung werden Flächen erstmalig einer Bebauung zugeführt und versiegelt. Im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags[14] wurde eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erarbeitet (der Landschaftsplanerische Fachbeitrag wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und ist der Begründung als Anlage beigefügt).

Ausgleich und Kompensation

Der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Umweltbericht (siehe Abschnitt II dieser Begründung) ermittelte Kompensationsbedarf für die Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf Flächen aus dem Ökokonto der Technischen Betriebe Velbert und durch teilweise Anrechnung einer in konkreter Vorbereitung befindlichen Maßnahme des Ruhrverbandes zur naturnahen Umgestaltung des Deilbaches (Auenentwicklung) in Velbert Langenberg (Ortsteil Nierenhof an der Stadtgrenze zu Hattingen und Essen).

Die einzelnen Maßnahmen aus dem Ökokonto der Technischen Betriebe sind dem Umweltbericht (Kapitel 5.3 des Umweltberichtes) zu entnehmen. Alle dort genannten Maßnahmen sind bereits umgesetzt.
Die Auenentwicklung am Deilbach wird auf einer Fläche von insgesamt ca**.** 6,4 ha (wovon ca. 3 ha auf Velberter Stadtgebiet liegen) durch den Ruhrverband vorgenommen. Die Stadt Velbert kann auf die hierbei generierten Ökopunkte zurückgreifen.

Weitere Informationen und Details zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie zur Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen können direkt dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der dieser Begründung als Anlage beigefügt ist, oder dem Umweltbericht (siehe Abschnitt II dieser Begründung) entnommen werden.

Minderungsmaßnahmen, Landschaftsplanung und Landschaftsbild

Neben der genannten Kompensationsberechnung und -bilanzierung und den damit verbundenen plangebietsexternen Kompensationsmaßnahmen werden im Bebauungsplan auch eine Reihe von Festsetzungen getroffen, die als Minderungsmaßnahmen aktiv dazu beitragen den Eingriff zu minimieren und die gleichzeitig das Neubaugebiet aus landschaftspflegerischer Sicht optimieren, gestalten und zudem eine landschaftsbildverträgliche Einbindung des Plangebietes sicherstellen. Insbesondere sind hier die folgenden Maßnahmen zu nennen:

Südlicher Abschluss des Plangebietes durch einen Gehölz-/ Waldstreifen:
Um die geplanten Gewerbegebiete landschaftsgerecht in die Umgebung einzubinden bildet im südöstlichen, südlichen und südwestlichen Bereich, der den Übergang zur freien Landschaft darstellt, ein Gehölzstreifen (Festsetzung Wald mit einer vorgelagerten öffentlichen Grünfläche in der ein multifunktionaler Forst- und Wanderweg umgesetzt werden soll) mit einer Tiefe bzw. Ausdehnung von ca. 25 bis zu ca. 60 m einen neuen Ortsrand. So erhält das gesamte Plangebiet im Süden einen landschaftsbildverträglichen Übergang zwischen den neu bebauten Bereichen und der freien Landschaft, der durch die Festsetzungen des Bebauungsplans (öffentliche Grünflächen, Waldfläche) planungsrechtlich gesichert ist.
Zudem sollen die festgesetzten Entsorgungsflächen im Osten und Westen (unterirdische Regenrückhaltebecken) des Plangebiets naturnah begrünt werden, so dass diese Flächen

[14] *Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – Juni.2019*

ebenfalls als Minderungsmaßnahmen dazu beitragen können, das Neubaugebiet aus landschaftspflegerischer Sicht verträglich zu gestalten.

Gehölzstreifen / Baumreihe an der Langenberger Straße:
Entlang der Langenberger Straße ist ein 7 m breiter Grünstreifen (öffentliche Grünfläche) festgesetzt, innerhalb dessen ca. alle 20 m ein standortgerechter mind. mittelkroniger Baum anzupflanzen ist. Diese Maßnahme dient ebenfalls der landschaftsbildverträglichen Einbindung des Plangebietes in sein Umfeld und wirkt gleichsam als Minderungsmaßnahme bei der Bilanzierung des Eingriffs. Dieser Grünstreifen wird optisch durch die Festsetzung von anzupflanzenden Bäumen im Bereich des von dem Kreisverkehr Langenberger Straße / Siemensstraße abgehenden Erschließungsstich fortgesetzt.

Ausbildung bzw. Erhalt einer bereits bestehenden Gehölzstruktur im Plangebiet:
Auf einer zentral gelegenen Fläche im Plangebiet gibt es einen Bestand an verschiedenen Gehölzen und Bäumen die sich um einen kleinen, ehemaligen Steinbruch formieren. Diese Fläche wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung einer ca. 2.900 m² großen öffentlichen Grünfläche planungsrechtlich gesichert. Dadurch soll zum einen der Erhalt der dort bereits bestehenden Gehölze und Bäume gesichert werden und zum anderen soll dadurch eine attraktive Grünfläche als „Erholungs- und Ruheinsel“ inmitten der Gewerbegebiete geschaffen werden. Der Erhalt dieser Grünfläche trägt zudem in Kombination mit den zuvor genannten Maßnahmen zu einer landschaftsbildverträglichen Einbindung des Plangebietes bei.
Zudem ist die Fläche Teil eines möglichen Rundwanderweges, welcher im Südosten, Süden und Südwesten durch die dort festgesetzten öffentlichen Grünflächen verlaufen soll und dann im Bereich des Notwasserweges über die Planstraße D zu der zentralen Grünfläche führt.

Straßenraumbegrünung / Bäume an den öffentlichen Straßen
Zur Begrünung und Aufwertung der Straßen sind entlang der Planstraßen A / B / C / D mindestens 35 standortgerechte mittelkronige Bäume zu pflanzen. Auch diese Maßnahme führt zur einer landschaftsbildverträglicheren Einbindung und wird bei der Bilanzierung des Eingriffs angerechnet.

Dachbegrünung
Der Bebauungsplan setzt in seinem gesamten Geltungsbereich Flachdächer fest, die extensiv zu begrünen sind. Auch diese Maßnahme führt zur einer landschaftsbildverträglicheren Einbindung und wird bei der Bilanzierung des Eingriffs angerechnet. Sofern Anlagen der Regenerativen Energiegewinnung / Solarenergienutzung auf den Flachdächern errichtet werden sollen, sind diese mit der Dachbegrünung zu kombinieren.

Umweltauswirkungen der Planung
Die Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen erfolgt mit der Erstellung des Umweltberichts (siehe Abschnitt II Umweltbericht dieser Begründung). Zusammengefasst kommt der Umweltbericht zu folgendem Ergebnis:

Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter hervorrufen wird. Aufgrund der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und der konkreten Auswahl an Kompensationsmaßnahmen werden die negativen Auswirkungen in angemessenem Umfang vermieden und vermindert bzw. kompensiert. Die Umweltbelange stehen dem Vorhaben dementsprechend nicht prinzipiell entgegenstehen.

Es handelt es sich um einen - bezogen auf die Standortpotenziale - ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft.

Weitere Informationen und Details zu den Umweltauswirkungen der Planung können direkt dem Umweltbericht (siehe Abschnitt II dieser Begründung) entnommen werden.

Artenschutz

Durch die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung gemäß der Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW wurde ermittelt, ob durch die beabsichtigte Planung artenschutzrechtliche Belange berührt sind. Diese Artenschutzprüfung wurde für die erneute öffentliche Auslegung im Jahr 2019 überarbeitet.

Die faunistischen Kartierungen welche im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Büros Umweltbüro Essen (Artenschutzprüfung Stufe 1 und 2) im Jahr 2018 stattfanden ergaben keine Hinweise auf möglicherweise im Sinne des BNatSchG erheblich betroffene Arten. Diese Kartierungen und Prüfungen wurden im Nachgang und in Folge der öffentlichen Auslegung im Jahr 2019 durch weitere Begehungen ergänzt.
Insbesondere wurden keine sogenannten Offenlandarten (v.a. Feldlerche oder Kiebitz) angetroffen, die eine enge Bindung an die im Plangebiet vorherrschende Kulturlandschaft haben. Ein schon seit Jahren bekannter Greifvogelhorst unmittelbar am Rande des Plangebiets wurde, wie schon in den Unterlagen des Kreises Mettmann verzeichnet, auch in 2018 und in 2019 nicht belegt angetroffen. Die Artenschutzprüfung kommt zu der zusammenfassenden Bewertung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen ist. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan um einen Hinweis zum Umgang mit Lichtemissionen ergänzt. Dieser soll dem nächtlichen Insekten- und Fledermausschutzes dienen. Demnach sollen auf den Baugrundstücken im Plangebiet zur Außenbeleuchtung nur Lampen mit einem UV-armen und somit für Insekten weniger problematischen Lichtspektrum zur Anwendung kommen. Vorrangig kommen LED-Leuchtkörper mit einer warm-weißen Leuchtfarbe (2.600 - 3.000 Kelvin) in Betracht. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren und sollten über geschlossene Lampenkörper mit Abblendung nach oben und zu den Seiten verfügen, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Wände sollten nur in Ausnahmefällen angestrahlt werden und die nächtliche Beleuchtung ist außerhalb der Betriebszeiten soweit wie möglich zu beschränken.

Die fachgutachterliche Beurteilung der Themenbereiche Natur-, Landschaft- und Artenschutz, welche durch die Stellungnahmen der Fachbehörden gestützt wird, macht sich die Stadt Velbert im hier vorliegenden Aufstellungsverfahren zu Eigen.

Weitere Details der Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1 und 2) können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros Umweltbüro Essen entnommen werden, welcher dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

Die Fachbehörden wurden mittels Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebeten, vorliegende Informationen der Stadt Velbert zur Verfügung zu stellen.

13. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten, durch welches sowohl die Klimaschutzklausel in § 1 (5) Satz 2 BauGB erweitert als auch ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt

wurde. Jener hebt die klimagerechte städtebauliche Entwicklung als Abwägungsbelang hervor, indem bei der Aufstellung von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, Rechnung zu tragen ist.
Darüber hinaus verfolgt die Stadt Velbert ebenso lokale Zielsetzungen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, wie sie insbesondere im Flächennutzungsplan 2020 und im integrierten Energie- und Klimakonzept[15] verankert sind, das am 08.12.2015 vom Rat der Stadt Velbert beschlossen wurde. Die im Konzept definierten Maßnahmen in einzelnen Handlungsfeldern werden derzeit umgesetzt.
Maßnahmen zur Gewährleistung der Klimaverträglichkeit bei Planungen und neuen Projekten sind in Handlungsfeld 5.3 aufgeführt. Die Bauleitplanung soll anhand von Checklisten in der verschiedene klimarelevante Kriterien, differenziert nach Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, aufgeführt sind auf ihre Klimaverträglichkeit überprüft werden. Die für den Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – ausgefüllten Checklisten sind dieser Begründung als Anlage beigefügt. Der Umweltbericht (siehe Abschnitt II dieser Begründung) enthält zudem ebenfalls Aussagen zu den Thema Klima in seinem Kapitel 2.4. Im Folgenden wird auf einige Punkte eingegangen.

Klimaschutz
Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – wird zur Bewertung des Einflusses der Planung auf den Klimaschutz auf die Checkliste „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ zurückgegriffen. Für die dort aufgeführten Kategorien „Bautechnischer Standard“ und „Energieversorgung“ kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des Angebotscharakters des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – keine Aussage getroffen werden. Eine Konkretisierung wird sich erst im Rahmen des Planvollzuges ergeben. Die Kategorie „Planungsgegebenheiten“ kann hingegen bereits im Aufstellungsverfahren bewertet werden. Hinsichtlich der Lage des Baugebietes, ist die Fläche teilweise negativ zu beurteilen. Der Punkt „Hanglage“ kann hinsichtlich einer möglichen Südausrichtung der Gebäudekörper positiv bewertet werden. Die negative Bewertung bei dem Punkt Außenentwicklung, eine derzeit durchschnittliche Attraktivität bei Fuß- und Radwegeinfrastruktur sowie die derzeitige Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist mit der peripheren Lage des Gebietes zu begründen. Dies kann und soll jedoch nach Umsetzung der Planung durch eine optimierte Anbindung des Plangebietes für den sogenannten Umweltverbund (ÖPNV, Fuß- und Radverkehr) im Rahmen des Planvollzuges verbessert werden. Die Kategorie „Nähe zu einem Nahversorgungszentrum bzw. Bildungseinrichtungen“ der Checkliste ist bei der Entwicklung von Gewerbegebieten nicht relevant.

Die Kategorie „Bebauungsplan-Entwurf“ kann ebenfalls aufgrund des Angebotscharakters des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt bewertet werden. So wird die konkrete „Geometrie der Baukörper“ erst im Rahmen des Planvollzugs feststehen. Allerdings kann das Kriterium „Dachform“ positiv bewertet werden, da der Bebauungsplan Flachdächer festsetzt. Aufgrund der bei Gewerbgebieten typischerweise großen überbaubaren Grundstücksflächen können derzeit keine Aussagen über die spätere Gebäudestellung, -ausrichtung, Verschattung etc. gemacht werden.

Aus Sicht des Klimaschutzes kann die Entwicklung dieser Fläche zunächst kritisch zu sehen, da es sich hier um eine Außenentwicklung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt. Bei genauer Betrachtung (s. u.) zeigt sich jedoch, dass von der Planung keine stadtklimatisch relevanten Auswirkungen auf die vorhandenen Velberter Siedlgungsbereiche ausgehen wird. Aufgrund der unter dem Punkt Planungsanlass beschriebenen Notwendigkeit, dass in Velbert ein dringender Bedarf an geeigneten gewerblichen Flächenre-

[15] Integriertes Energie- und Klimakonzept für die Stadt Velbert im Rahmen der BUMB-Klimaschutzinitiative, November 2015.

serven besteht, wird zudem dem Belang Gewerbeflächenbereitstellung Vorrang gegenüber dem Belang Schutz des Außenbereiches eingeräumt. Zentrales Argument für diese Abwägung ist, dass in Velbert keine alternativen Flächenentwicklungen möglich sind, durch die die derzeitigen gewerblichen Flächenanforderungen bedient werden könnten. Außerdem gibt es verschiedene Maßnahmen, wie z. B. die Festsetzung von Gründächern im gesamten Plangebiet, der Erhalt von Grünflächen und die Anlage eines breiten Baumgürtels im Süden, die sich positiv auf den Klimaschutz auswirken werden. Zudem sind viele andere Klimaschutzaspekte aufgrund des Angebotscharakters des Bebauungsplans zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertbar.

Klimafolgenanpassung

Der Begründung ist eine „Checkliste zur Klimafolgenanpassung“ beigefügt, die verschiedene Aspekte und Planungsgegebenheiten bewertet.

Hinsichtlich der Kategorie „Planungsgegebenheiten – Lage des Baugebietes“ kann bei der Planung positiv hervorgehoben werden, dass das Gebiet nicht in hochwassergefährdeten Bereichen liegt, keine wesentlichen Baumbestände gefährdet sind und von der Planung keine klimatisch relevanten Auswirkungen auf die vorhandenen Velberter Siedlgungsbereiche ausgehen (s. u.). Aufgrund der bisherigen Nutzung als Fläche für Landwirtschaft handelt es sich hier um eine Fläche, auf der grundsätzlich eine (nächtliche) Kaltluftproduktion stattfindet, auch wenn diese Funktion bei einer ackerbaulich genutzten Fläche geringer ist, als bei eine Grünlandfläche. Zudem ist diese (nächtliche) Kaltluftproduktion für die angrenzenden Siedlungskörper nicht relevant, da die nächtliche Kaltluft topographiebedingt nur in die freie Landschaft abfließen kann (s. u.).

Hinsichtlich des Aspektes „Nähe zu urbanen Wärmeinseln“ kann ausgeführt werden, dass sich das Plangebiet zwar in Nachbarschaft zu der Wärmeinsel Gewerbegebiet Röbbeck befindet, hier allerdings trotzdem eine positive Bewertung erfolgt, denn mit diesem Belang soll im Rahmen der Checkliste bewertet werden, ob sich zukünftige Nutzer bzw. Bewohner in einem bereits aktuell überwärmten Bereich aufhalten werden. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Wohngebiet in einer bereits vorhandenen urbanen Wärmeinsel (z.B. Innenstadtlage) entwickelt werden soll. Bei der verbindlichen Bauleitplanung könnten dann ggf. Festsetzungen vorgesehen werden, um das Mikroklima im Wohngebiet positiv zu beeinflussen (z.B. durch Begrünung der Dächer oder des Straßenraumes). Bei der Neuplanung eines Gewerbegebietes auf einer bisher für die Landwirtschaft genutzten Fläche besteht daher im Sinne der Checkliste keine Beeinträchtigung des Gebietes durch eine urbane Wärminsel, die das Mikroklima der zukünftigen Nutzer negativ beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung im Bebauungsplan:

Zur Verbesserung des lokalen Klimas und zur Entlastung des geplanten Niederschlagsentwässerungssystems sind die Dächer der Hauptbaukörper (als Flachdächer festgesetzt) im gesamten Plangebiet zu begrünen Durch diese Festsetzung wird die Regenwasserbewirtschaftung durch Teilrückhaltung und Verdunstung unterstützt (siehe Kapitel 14 Ver- und Entsorgung). Zudem wird der Aufheizung durch die versiegelten Flächen entgegengewirkt, so dass positive Auswirkungen auf das Stadtklima zu erwarten sind. Weiterhin werden durch die Dachbegrünungen Staub und Schadstoffe aus der Luft gefiltert, so dass dies förderlich für das Stadtklima ist. Weiterhin setzt der Bebauungsplan das Anpflanzen von zahlreichen Bäumen entlang der Langenberger Straße und innerhalb der Verkehrsflächen, sowie einen breiten Waldgürtel im südlichen Bereich des Plangebietes fest. Hierdurch sind ebenfalls positive Auswirkungen auf das Stadtklima zu erwarten.

Zudem sind im Plangebiet zur Klimafolgenanpassung Notwasserwege vorgesehenen, die im Falle von Starkregenereignissen eine gezielte bzw. geführte Ableitung der Oberflächenwässer sicherstellen. Die Notwasserwege verlaufen ausgehend von den Planstraßen B und D zu dem östlichen Regenrückhaltebecken innerhalb der festgesetzten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

Weitergehende und darüberhinausgehende Festsetzungen zum Klimaschutz, wie z. B. zur Nutzung von bestimmten Energieträgern, zum energetischen Konzept, zur Fassadenbegrünung, etc. werden im Bebauungsplan nicht getroffen, da damit tiefgreifende Eingriffe in die Eigentumsrechte einhergehen, die im vorliegenden Fall städtebaulich nicht begründbar sind. Gleichzeitig sind derartige Maßnahmen dennoch umsetzbar, da klimaverbessernde Maßnahmen (z. B. die Nutzung regenerativer Energien, der energetische Standard des Gebäudes, Fassadenbegrünungen usw.) durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Gutachterliche Stellungnahme zur stadtklimatischen Beurteilung und Bewertung der Planung

Ergänzend zu den obigen Aussagen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung wurde eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt. Der Klimabericht des beauftragten Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen wird anschließend zusammengefasst dargestellt[16] und ist dieser Begründung als Anlage beigefügt:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche, die gemäß VDI 3787 Blatt 1 (2015) als Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung einzustufen ist. Im Folgenden erfolgt eine kurze Erklärung der Einstufung als Freilandklimatop sowie der allgemeinen Relevanz von Freiflächen in der planungsrelevanten Stadtklimatologie:

Landwirtschaftsflächen besitzen als „Freilandklimatope“ günstige klimatisch-lufthygienische Eigenschaften mit „Wohlfahrtswirkung“ (VDI 3787 Blatt 1, 2015): Sie weisen einen aufgeprägten Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie gute Austauschverhältnisse bei geringen Windfeldveränderungen auf. In windschwachen, wolkenlosen Nächten (sog. „Strahlungsnächten“) ist aufgrund starker Oberflächenabkühlung Kaltluftproduktion möglich. Ferner sind die Areale i. d. R. aufgrund fehlender Emittenten lufthygienisch unbelastet („Frischluft“). Dies trifft insbesondere auf ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit lockerem Gehölzbestand zu. Den Freiflächen kommt daher eine hohe lokale Erholungsfunktion zu. Ferner können die Freiflächen unter bestimmten Vorraussetzungen auch auf die Umgebung wirken und z. B. die klimatische Situation in einer angrenzenden Bebauung verbessern.

Freilandklimatope werden daher im Allgemeinen mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen bewertet; d. h. bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen können zu spürbaren klimatischen Beeinträchtigungen der Klimafunktion der Freiflächen führen. Die konkrete planerische Relevanz von Freilandklimatopen ist jedoch im Einzelfall immer von den lokalen Verhältnissen oder den Witterungsverhältnissen abhängig.

Die planerische Relevanz ist insbesondere dann gegeben, wenn neben der lokalen Erholungsfunktion die Möglichkeit besteht, dass unter geeigneten Witterungsbedingungen die kühlere und ggf. auch saubere Luft aus dem Umland über rauigkeitsarme Ventilationsbahnen in angrenzende Gebiete mit ungünstigeren mikroklimatischen Bedingungen transportiert werden und dort zu einer Verbesserung des Klimas beitragen kann. Die Freifläche besitzt dann eine hohe „Klimaaktivität“. Diese Funktion ist insbesondere während windschwacher oder heißer Witterungsbedingungen von Bedeutung. Ins-besondere in heißen, klaren

[16] Gutachterliche Stellungnahme / Stadtklimatische Beurteilung und Bewertung des B-Plans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße von Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie, Essen im November 2019

Nächten kann durch den Zustrom kühlerer Luft aus dem Umland (Kaltluft) in Stadtquartieren die Wärmebelastung spürbar reduziert werden.

Die planerische Relevanz eines Freilandklimatops bezüglich der Kaltluft wäre nach VDI 3787/5 (2003) gegeben, wenn

- die Kaltluft rein gravitativ, d. h. aus eigenem Antrieb und ohne Einfluss eines etwaigen übergeordneten Windfeldes, aus der Fläche (Quell- bzw. Einzugsgebiet) abfließt,

- hinsichtlich der Fließrichtung die Kaltluft einer wärmeren Fläche oder einem wärmeren Gebiet mit sensibler Nutzung zufließt (Wirkraum, z. B. Wohngebiet), in dem die Kaltluft zur Verbesserung des Klimas beitragen kann,

- die Kaltluft eine hinreichende Geschwindigkeit und vertikale Mächtigkeit hat, um in den Wirkraum einzudringen.

- die Kaltluft im Wirkraum noch eine hinreichende Untertemperatur besitzt, um einen spürbaren Kühlungseffekt zu erzielen.

Kaltluft, die diese Anforderungen erfüllt, benötigt zur Entstehung sehr große Freilandflächen von i. d. R. mehreren Quadratkilometern Größe (VDI 3787 Blatt 5, 2003). Zwar wird auch auf kleineren Freiflächen Kaltluft gebildet, deren Merkmale sind jedoch deutlich schwächer ausgeprägt und deren räumliche Wirkung ist stark begrenzt.

Da Kaltluft dichter und damit schwerer als die wärmere Umgebungsluft ist, bildet sie die unterste Atmosphärenschicht. Die Schichtung der Kaltluft ist sehr stabil und in flachem Gelände äußerst lagefest. In geneigtem Gelände hingegen fließt die Kaltluft durch die Schwerkraft (d. h. gravitativ) hangabwärts und wird dabei mit zunehmender Fließstrecke vertikal zunehmend dicker. Die Kaltluftströme sind jedoch sehr empfindlich gegenüber Strömungshindernissen wie Dämmen, Mauern, Häuserzeilen, Hecken, Gehölzen oder Wäldern, welche die Kaltluftströme stoppen und zu einem luvseitigen Kaltluftstau mit anschließender Ausbildung von Kaltluftseen führen können.

Die Eindringtiefe von Kaltluft aus dem Umland in die Bebauung ist von der vertikalen Kaltluftmächtigkeit abhängig. Ist diese niedriger als die Bebauungsstrukturen, bleibt die Eindringtiefe in Bodennähe auf einige zehner bis wenige hundert Meter beschränkt, wenn nicht rauigkeitsarme, von Strömungshindernissen freie, Ventilationsbahnen vom Umland her weit in die Bebauung hineinreichen. Diese Ventilationsbahnen sollten dann mindestens 1 Kilometer lang und 50 Meter breit sein. Selbst unter diesen günstigen Voraussetzungen ist die Tiefenwirkung der Kaltluft begrenzt, weil sie mit zunehmender Eindringtiefe durch die warme Bebauung zunehmend erwärmt wird (sog. „Altern der Kaltluft“).

Ist die Kaltluftmächtigkeit höher als die städtischen Bebauungsstrukturen, besteht die Möglichkeit, dass Teile der Kaltluft zu-nächst über die Bebauung hinwegströmen, um anschließend an geeigneten offenen Stellen (z. B. größere baumfreie Parks, Verkehrsachsen oder Bahntrassen) wieder zum Boden abzusinken.

Fließt die Kaltluft nicht in Richtung Bebauung, sondern in entgegengesetzter Richtung zu tiefer gelegenen Umlandbereichen ab, bleibt die Relevanz auf die lokale Erholungsfunktion beschränkt.

Vor diesem planungstheoretischen Hintergrund kommt die klimatologische Stellungnahme zu folgenden Ergebnissen:

Bei normalen („allochthonen“) Witterungsbedingungen ist der Austausch und damit die Durchlüftung in exponierten Lagen wie denen des Plangebietes (bei dem Plangebiet handelt es sich um eine exponierte Lage in Kuppenlage) sehr gut, so dass lokale Effekte mit dem Wind schnell abtransportiert werden und damit in den Hintergrund treten. Aufgrund der hauptsächlich vorherrschende Südwest-Winde kommt die gutachterliche Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass bei normalen Witterungsbedingungen aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen Durchmischung keine Fernwirkung des Plangebietes auf die Umgebung im Allgemeinen noch auf die Kernstadt Velberts im Speziellen zu erwarten ist.

Darüber hinaus beschreibt der Klimabericht die Auswirkungen bei normaler Witterung wie folgt:

Das Plangebiet wird zu ca. 60 % mit Gewerbegebäuden bebaut sein. Da Gewerbegebäude erfahrungsgemäß größere Abstände zueinander haben und zudem auf der Kuppe liegen, sollte bei austauschreicher Witterung eine effektive Ventilation gewährleistet sein.

Bezüglich möglicher Spurenstoffemissionen ist bei Umsetzung der Planung von neuen Emittenten auszugehen, welche zumindest beim Staub den Acker als Quelle verdrängen. In wieweit die zukünftigen Emissionen von Stäuben und Stickoxiden höher sein werden als auf der heutigen Ackerfläche, kann mangels konkreter Planungen noch nicht abgeschätzt werden. Aufgrund der guten Austauschverhältnisse werden jedoch keine Grenzwertüberschreitungen erwartet.

Bei austauscharmen Tagen mit hoher Sonneneinstrahlung („autochthone“-Witterungsbedingungen) wird das lokale Klima primär durch die lokalen topographischen Eigenschaften Flächennutzung und Relief geprägt. Bei mehreren Hektar großen Flächennutzungen (wie hier vorgesehen) reicht die Wirkung höchstens wenige hundert Meter weit.

Die Klimaanalyse NRW (LANUV NRW 2018) weist für die Tagstunden heißer Tage für das Plangebiet und die umliegenden Landwirtschaftsflächen eine für Grünflächen extreme Wärmebelastung von bis zu 41 °C PET1 („sehr heiß“) aus, was aus der direkten Sonnenexposition der Fläche resultiert. Die Wärmebelastung ist damit am Tage im Plangebiet bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch wie im angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck, wo sich die Versiegelung und die Gebäude aufheizen.

Nachts allerdings kühlt die Bebauung langsamer aus als natürliche Oberflächen. Entsprechend stellt die Planfläche ein Kaltluftproduktionsgebiet dar. Aufgrund des Reliefs und des kühlen Bodens ist auf der Planfläche gemäß der „Kaltluftrichtlinie“ VDI 3787 Blatt 5 (VDI 2003) von lokalen Kaltluftabflüssen auszugehen, die in Richtung Delwigbach, Bleibergbeeke und Hardenberger Bach abfließen.

Aufgrund von strömungshindernden Barrieren (hier insbesondere Gehölzbestände), ist ein bodennahes Abfließen der Kaltluft mit Ausnahme des südlichen Bereiches erschwert. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen nicht zu beobachten.

Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird folglich als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind.

Sofern sich in Strahlungsnächten auch auf den Freiflächen der weiteren Umgebung des Bergischen Landes Kaltluft bilden sollte, sind die o. g. lokalen Kaltluftflüsse durch regionale Kaltluftflüsse überlagert, welche sich aus den Talverbünden speisen und bezüglich vertikaler Mächtigkeit und Fließgeschwindigkeit höher sind als die lokalen Kaltluftströme. Derartige

regionale Kaltluftflüsse zeigt die Klimaanalyse NRW (LANUV 2018). Der regionale Kaltluftstrom folgt zunächst dem Hardenberger Bachtal Richtung Nordost, wird aber im Höhenknick zwischen Röttgen und Hopscheider Berg nach Nordwesten Richtung Hesper- und Ruhrtal umgeleitet. Die südwestlich gelegene Velberter Kernstadt liegt damit außerhalb des Wirkbereichs des Plangebietes.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei autochthoner Witterung sind wie folgt zusammenzufassen:

Mit dem Planzustand geht zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen nicht betroffen, und die Beeinträchtigung der Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal ist als sehr gering zu betrachten.

Bezüglich der Wärmebelastung ist eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird.

Hinsichtlich möglicher Spurenstoffemissionen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht nachts von den Betrieben emittiert werden, da sie sich andernfalls in der Kaltluft ansammeln könnten. Da in der schweren Kaltluft ein vertikaler Abtransport nicht möglich ist, könnte so eine „Spurenstofffalle“ entstehen.

Fazit des Klimaberichtes:
Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.

Eine planerische Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben.

Auch die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird aufgrund des nur geringen Flächenanteils als gering eingestuft.

Diese fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen der Planung macht sich die Stadt Velbert im hier vorliegenden Aufstellungsverfahren zu Eigen.

Weitere Details des Klimaberichtes können der gutachterlichen Stellungnahme zur stadtklimatischen Beurteilung und Bewertung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße –, Dr. Dütermeyer Umweltmeteorologie, Essen entnommen werden, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

14. Ver- und Entsorgung

Da es sich bei dem Plangebiet derzeit nahezu vollständig um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist es derzeit nicht an das bestehenden Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen. Somit sind durch die Ver- und Entsorgungsträger entsprechende Netze neu zu errichten. Die Rahmenbedingungen hierfür werden durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – gesetzt.

Für die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation können Versorgungsleitungen in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen verlegt werden.

Es erfolgt eine Anbindung an die bestehenden Netze in der Langenberger Straße und der Bleibergstraße.

Entwässerungskonzeption

Für die Entwässerungskonzeption des Plangebietes wird das Plangebiet auf Grund der Topographie in zwei Flächen unterteilt, da sich in etwa der Mitte des Plangebietes die Wasserscheide befindet, so dass eine Fläche nach Osten (Dellwigbach) und eine Fläche nach Westen (Bleibergbeeke) entwässert. Ein öffentliches Entwässerungsnetz ist derzeit nicht vorhanden. Da die Böden in weiten Teilen des Plangebietes nur geringe Versickerungsfähigkeiten aufweisen (siehe unten), erfolgt der Abfluss der auf der Fläche auftretenden Niederschläge derzeit im Wesentlichen (insbesondere bei Starkregenereignissen) oberflächig und verläuft entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung über die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dies wird auch durch die Erfahrungen in den letzten Jahren bestätigt, da es bei Starkregenereignissen in der Vergangenheit zu gelegentlichen Überschwemmungsereignissen bei den Unterliegern, also in Gebieten, die unterhalb der geplanten Gewerbegebiete liegen, kam.

Zur grundsätzlichen Bewertung des Baugrundes und der hydrogeologischen Situation wurde zunächst ein Gutachten durch die Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH erstellt[17]. Das Gutachten liefert Angaben zu den geotechnischen Verhältnissen (Morphologie, Baugrund, Hydrogeologie / Grundwasser, bodenmechanische Laborversuche, umwelttechnische Untersuchungen und geotechnische Besonderheiten) und trifft Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des vorgefundenen Untergrundes. Die ermittelten Durchlässigkeitseiwerte schließen in weiten Teilen des Plangebietes eine mögliche Versickerung in den Untergrund grundsätzlich aus. Nur im nord-östlichen Bereich wurden Beiwerte festgestellt, die eine Versickerung ermöglichen würden.

Auf Basis der Erkenntnisse aus dem Gutachten und den oben geschilderten Erfahrungswerten der letzten Jahre wurde durch die Technischen Betriebe Velbert AöR ein konkretes Entwässerungskonzept für die geplanten Gewerbegebiete erstellt. Die Erstellung des Entwässerungskonzeptes erfolgte in enger fachlicher Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverband (BRW). Bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden.

Künftig soll das Plangebiet entsprechend der im Folgenden dargestellten Entwässerungskonzeption im Trennsystem entwässert werden.

Das im Plangebiet auftretende Schmutzwasser wird über Pumpwerke und Druckleitungen abgeführt. Die Schmutzwasserabflüsse aus dem östlichen Teilgebiet werden mit dem klärpflichtigen Teil der Niederschlagswasserabflüsse aus dem Regenklärbecken (RKB) Ost (siehe unten) zum geplanten Kanal (Planstraße 2) mittels Pumpwerk gehoben und von hier im freien Gefälle zum Pumpwerk West weitergeleitet. Die gesammelten Schmutzwässer des gesamten Plangebietes (Ost und West) werden über das Pumpwerk West über die geplante Druckleitung ins vorhandene Mischsystem (Stahlstraße, Schacht 74908018) gepumpt.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll aufgrund der bereits oben erwähnten schlechten Versickerungsbeiwerte in weiten Teilen des Plangebietes und der somit nur

[17] Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit – vom 19.01.2017

in kleinen Teilbereichen möglichen Versickerung der Niederschlagswasser, nach vorheriger Klärung bzw. Behandlung und Rückhaltung in den hierfür geplanten Regenklärbecken (RKB) und Regenrückhaltebecken (RRB) nach Osten in den Dellwigbach und nach Westen in die Bleibergbeeke gedrosselt eingeleitet werden.

Im Falle der Einleitung in den Dellwigbach ist eine breitflächige Einleitung über einen langen durchlässigen Graben vorgesehen. Zudem werden für den Dellwigbach verschiedene Verbesserungsmaßnahen am Gewässer wie z. B. die Entfernung von bestehenden Wanderungshindernissen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes, Offenlegung des Gewässers im Bereich einer bestehenden Verrohrung, Gewässerverlegung und naturnahe Umgestaltung zur Minimierung des Hochwasserrisikos für die Unterlieger, Umgestaltung einer alten Teichanlage in ein breites Gewässer, umgesetzt.

Für die Einleitung in die Bleibergbeeke sind ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, sodass die vorhandene Entwässerungssituation auch in diesem Bereich durch die Zuflüsse aus dem Gewerbegebiet nicht verschlechtert wird.

Zudem werden zur Reduzierung der Regenwasserabflüsse die Dächer des Plangebiets begrünt. Der Bebauungsplan setzt aus diesem Grund (siehe auch Kapitel Klimaschutz und Klimafolgenanpassung) die Begrünung der Flachdächer fest. Da zudem im nordöstlichen Bereich des Plangebietes die Durchlässigkeitsbeiwerte eine Versickerung ermöglichen, soll hier ein Teil der Niederschläge über Seitengräben in den Untergrund versickert werden.

Weiterhin wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in den im Rahmen des Planvollzuges anstehenden Baugenehmigungsverfahren die Vorschriften und Regeln der DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ einzuhalten sind. Dabei ist geregelt / vorgeschrieben, dass bei Grundstücken mit einer versiegelten bzw. befestigten Fläche von > 800 m² eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken durch die Grundstückeeigentümer erfolgen muss. Dies trägt ebenfalls zur Drosselung bzw. Reduzierung der Regenwasserabflüsse bei.

Die eingangs erwähnten Regenrückhaltebecken entsprechen in ihrem Retentionsvermögen dem heutigen Bodenspeichervermögen der unbebauten Fläche. Sie entlasten erst bei Regenereignissen mit einer Wiederkehrzeit seltener 1 mal in 10 Jahren. Dies bedeutet, dass das maximale Speichervolumen der Regenrückhaltebecken seltener 1 mal in 10 Jahren erreicht wird. Kommt es dann zur einer weiteren Beschickung / Zugabe mit zulaufendem Regenwasser, setzt eine kontrollierte Ableitung der Regenwässer über einen Entlastungskanal in das jeweilige Gewässer ein. Dies ist die sogenannte „Notentlastung“, welche verhindert, dass die Überlaufmengen, also das überschüssige Regenwasser, unkontrolliert über die Oberfläche abläuft. Regenrückhaltebecken werden üblicherweise lediglich auf 1 bis 2-jährliche Ereignisse dimensioniert. Aufgrund der großzügigen Dimensionierung der hier geplanten Regenrückhaltebecken kommt es somit zu selteneren Entlastungen als dies normalerweise zulässig ist. Dies verdeutlicht die großzügige Dimensionierung der Rückhaltebecken.

Des Weiteren wird im Verlauf des Dellwigbachs (außerhalb des Plangebietes) eine Teichanlage in ein breites Gewässerbett umgestaltet. Dadurch entsteht eine Abflachung von Hochwasserwellen. Im Bereich eines unterliegenden Hofes wird zudem der Dellwigbach naturnah gestaltet, so dass die Hoflage nicht mehr durch Hochwasser gefährdet ist.

Mit Hilfe eines hydrologischen Niederschlags-Abfluss-Modells (NA-Modell), welches die hydrologischen Prozesse der umgebenden Einzugsgebiete abbildet und die Wirksamkeit der vorgesehenen abflussreduzierenden Maßnahmen prüfen kann, wurden die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes und der konkret vorgesehenen Maßnahmen (Regenrückhaltung durch zwei Regenrückhaltebecken, bauliche Maßnahmen an den Gewässern, zwingend festgesetzte Dachbegrünung im Plangebiet, Versickerung in Teilbereichen des

Plangebietes, Niederschlagsrückhaltung auf den privaten Flächen entsprechend DIN 1986 Teil 100, etc.) für seltene Niederschlagsereignisse mit Wiederkehrzeiten von bis zu 30 Jahre (Tn = 30a) untersucht.

Ergebnis des hydrologischen Niederschlags-Abfluss-Modells mit extrem starken Niederschlagsereignissen (Modellregen mit Jährlichkeiten von 100, 200 und 1.000) ist, dass für alle Unterlieger (Diakonie Bleibergquelle, Mündung Dellwigbach, Mündung Eselssieper Bach und Zufluss Langenberg) der Nachweis erbracht wurde, dass keine Verschlechterung eintritt.

Zu den in Hinblick auf den Hochwasserschutz besonders bedeutsamen Teichen an der Diakonie kommen die hydraulischen Berechnungen zusammenfassend zu dem Ergebnis, „dass die Hochwassersicherheit der Teiche durch die Erschließungsmaßnahme nicht verschlechtert wird. Das HQ200 wird im Ist- und im Planzustand ohne Überlauf von beiden Teichen über die Drosselorgane abgeleitet. Beim HQ1000 kommt es für beide Zustände zum Überlauf."

Über die vorliegenden Berechnungen wurde der Nachweis erbracht, dass eine Verschärfung der Hochwassergefährdung in Langenberg infolge der Realisierung von Gewerbeflächen an der Langenberger Straße nicht zu befürchten ist. Das geplante Gewerbegebiet hat keine Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen in Langenberg.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf Ebene der Bauleitplanung der rechnerische Nachweis erbracht ist, dass es durch die Entwicklung der Gewerbegebiete - im Verbund mit den geplanten Entwässerungsmaßnahmen – und im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) zu keiner Verschlechterung der vorhandenen Entwässerungssituation für die Unterlieger kommt. Alle gesetzlichen Vorgaben können dementsprechend eingehalten werden.

Die endgültige Abstimmung mit den zuständigen Behörden sowie die Festlegung der konkreten Vorgehensweise für die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser aus dem Plangebiet erfolgt durch die Technischen Betriebe Velbert AöR im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9 und 10 WHG sowie der erforderlichen Genehmigungen (§ 57.2 LWG) und Anzeigen (§ 57.1 LWG) im Zuge des Planvollzuges.

15. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Außerhalb des Plangebietes befindet sich im Bereich des untergeordneten Abzweiges der Langenberger Straße (östlich des Plangebietes) ein in der Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Velbert unter der Kurzbezeichnung „Wohn-Stall-Haus" („Stuppershof" / Langenberger Straße 452) aufgeführtes Baudenkmal. Bei dem Baudenkmal aus dem 17 / 18 Jahrhundert handelt es sich um ein 2-geschossiges Fachwerkgebäude (im rückwärtigen Stallbereich 3-geschossig durch niedriges Zwischengeschoss). Der Westgiebel ist in Bruchstein mit Giebeldreieck aus Fachwerk, der Ostgiebel mit Giebelverbretterung gearbeitet. Das Fachwerk im Wohnteil hat Streben im Obergeschoss und im Stallteil Streben durch alle Geschosse im Bereich der Bundständer. Bei den Fenstern handelt es sich um Holzsprossenfenster. Ferner weist das Gebäude eine Ortgang- und Firstverschieferung auf. Weitere Denkmäler sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – verfolgte Planung berührt den Wirkungsraum des Baudenkmals „Stupperhof", Langenberger Straße 452 im Sinne seiner Umgebung gemäß § 1 Abs. 3 DschG NRW. Daher werden die Auswirkungen der Planung auf das Denkmal in seinem Wirkungsraum untersucht (siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht [Abschnitt II dieser Begründung]).

Aufgrund der heranrückenden und erstmaligen Bebauung der im Westen des Baudenkmals vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen muss grundsätzlich von einer Betroffenheit (insbesondere Sichtbarkeit und Erlebbarkeit) des Baudenkmals ausgegangen werden. Die Sichtbarkeit und Erlebbarkeit wird hier in der Weise eingeschränkt, dass westlich des Baudenkmales bislang landwirtschaftliche Flächen nun für gewerbliche Bauten in Anspruch genommen werden. Aufgrund der erkannten Betroffenheit und der Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 12.01.2019 (siehe hierzu auch Abschnitt III Beteiligungsverfahren dieser Begründung) wurde der Bebauungsplanentwurf im Nachgang der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB überarbeitet. Der Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland folgend wurden die beiden Flurstücke 2368 und 3120 (Gemarkung Velbert, Flur 52) aus dem Geltungsbereich genommen (siehe Abb. 11, der Stuppershof ist rot markiert)

Abbildung 11: Vergleich der Geltungsbereiche (links Stand der ersten öffentlichen Auslegung, rechts Stand der erneuten öffentlichen Auslegung)

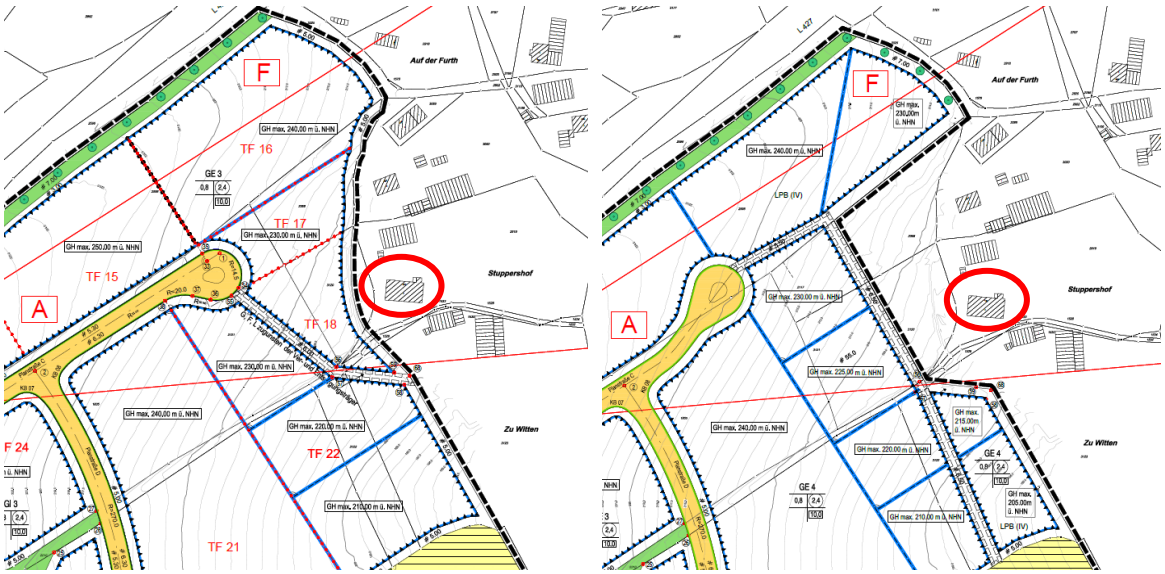

© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

Durch die Herausnahme der beiden Flurstücke, welche im näheren Umfeld des Baudenkmals liegen, wird der vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland geforderte angemessener Abstand zwischen der künftigen Gewerbenutzung und dem vorhandenen Denkmal gesichert. Der Abstand zu den künftigen gewerblichen Nutzungen wird zudem noch durch die Festsetzung einer 6,5 m breiten Geh-, Fahr- und Leitungstrasse im Osten des Plangebietes vergrößert. Somit wird den Bedenken bzw. den Anregungen des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gefolgt und die Denkmalverträglichkeit der Planung hergestellt.

Neben dem vergrößerten Abstand zwischen Baudenkmal und künftigem Gewerbegebiet wird die Denkmalverträglichkeit der Planung auch durch die folgenden Aspekte erreicht. So setzt der Bebauungsplan für die gewerblichen Bauten zwingend zu begrünende Flachdächer fest und begrenzt zudem die maximal zulässigen Gebäudehöhen über NHN. Durch diese Festsetzungen wird erreicht, dass sich das Plangebiet insgesamt verträglicher in die umgebende Landschaft einfügt. Zudem wurden die Festsetzungen zu den zulässigen Gebäudehöhen über NHN im Osten des Plangebietes im Rahmen der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes weiter konkretisiert und reduziert, so dass dort nunmehr nur noch maximale Gebäudehöhen von 205 – 225 m ü NHN zulässig sind (siehe Abb. 11).

Substanzielle bzw. funktionale Auswirkungen auf das Baudenkmal „Stuppershof“ sind nicht zu erwarten, da die bisherige Nutzung des Gebäudes (Mischnutzung aus gewerblicher Nutzung und Wohnhaus) nicht beeinträchtigt wird.

Somit ist festzuhalten, dass die Belange des Baudenkmals „Stuppershof“ / Langenberger Straße 452 durch die Planung zwar im Grundsatz berührt werden, aber das Baudenkmal durch den Bebauungsplan keine negative Beeinträchtigung erfährt.

Auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

Bodendenkmalpflege

Im Rahmen der bereits durchgeführten frühzeitigen Behördenbeteiligung (nach § 4 Abs. 1 BauGB) hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bodendenkmalpflegerische Bedenken gegen die Planung geäußert, im östlichen Randbereich des Plangebietes (Stand frühzeitige Behördenbeteiligung) ein neuzeitlicher Deckungsgraben dokumentiert ist. Aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches liegt dieser Bereich nun außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.
Der verschüttete und in Teilbereichen durch den Bau einer privaten Straße bereits nicht mehr vorhandene Luftschutz-Deckungsgraben aus dem zweiten Weltkrieg stellt aus Sicht des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine Informationsquelle für die Weltkriegsarchäologie dar. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat eine Sachverhaltsermittlung angeregt, um Lage, Erhaltungszustand und Bedeutung des vermuteten Bodendenkmals zu ermitteln.

Dieser Anregung ist die Stadt Velbert gefolgt und hat zur Sondierung des vom LVR vermuteten Bodendenkmals eine entsprechende Sachverhaltsermittlung durch ein archäologisches Fachgutachterbüro in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Sachverhaltsermittlung erfolgte eine Sondierung des vermuteten Bodendenkmals (wissenschaftlich begleitete Grabungsarbeiten) sowie eine Dokumentation, Auswertung und Aufarbeitung der Sondierungsarbeiten. Das archäologische Fachgutachten[18] wurde durch das Büro Archbau GmbH aus Essen erstellt und ist der Begründung als Anlage beigefügt. Bei der Sondierung am 12.10.2018 wurden weder organisches Verfüllmaterial und Bauschutt noch Spuren eines Luftschutzgrabens oder sonstige historisch relevante Funde oder Zeugnisse gefunden.
Da somit der Deckungsgraben im Plangebiet nicht ermittelt werden konnte hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit E-Mail vom 17.10.2018 mitgeteilt, dass aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine weitere Befunderwartung mehr besteht. Weitergehende archäologische Maßnahmen sind laut LVR-Amt für Bodendenkmalpflege nicht erforderlich

Auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

16. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung sind zurzeit nicht vorgesehen, da sämtliche Bereiche des Plangebietes im Eigentum der Stadt Velbert sind.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über städtische Flächen.

[18] Archäologische Sondage, Langenberger Straße 452/456, Velbert – OV 2018/1054, Archbau GmbH Essen aus 10.2018

II. Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

1.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen südöstlich der Langenberger Straße (etwa zwischen Bleibergstraße und Stuppershof/Wittenhof) im Stadtbezirk Velbert-Mitte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes zu schaffen.

Das insgesamt etwa 25,5 ha große Plangebiet ist im FNP etwa zur Hälfte bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Die verkehrliche Erschließung soll über die Langenberger Straße und die Bleibergstraße erfolgen.

1.1.2 Angaben zum Standort, zu Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Planungsraum liegt am nördlichen Siedlungsrand des Stadtbezirkes Velbert-Mitte. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Flächen des Industrie- und Gewerbegebietes Röbbeck an, hat eine Größe von ca. 25,5 ha und liegt südöstlich der Langenberger Straße und nordöstlich der Bleibergstraße. Es weist eine leistungsstarke Verkehrsanbindung an die A 44 (Anschlussstelle Langenberg in ca. 2 km Entfernung) auf. Die BAB 535 wird über die Anschlussstelle „Metallstraße“ in ca. 1,4 km erreicht, der Autobahnzubringer führt allerdings durch Siedlungsflächen.

Die Vorhabenfläche stellt sich aktuell als fast vollständig landwirtschaftlich genutzt dar (überwiegend Acker, untergeordnet Grünland) und grenzt im Norden an Gewerbe-/Industrieflächen und im Süden an Waldflächen, welche den Dellwigbach begleiten. Östlich liegen einige landwirtschaftliche Anwesen (teils gewerblich genutzt), westlich Streubebauung und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.

Das Plangebiet weist ein ausgeprägtes Relief auf. Die Geländehöchstpunkte liegen im nordwestlichen sowie im südlichen Plangebiet mit Höhen um die 230 m üNHN. Das Gelände fällt in westliche Richtung auf 220 m üNHN und in östliche Richtung auf 190 m ab. Flächen mit geringer Neigung finden sich lediglich kleinteilig im Westen des Plangebietes, im Bereich der Kuppenlage und auf der nördlichen Ackerfläche (parallel der Langenberger Straße). Zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des Plangebietes gibt es eine ausgeprägte Kulturstufe (oberhalb einer ehem. Straße, die heute als Feldweg genutzt ist).

Entsprechend den vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan errechnen sich folgende Flächengrößen von Biotoptypen im Bestand und von Nutzungstypen im Zielzustand:

- In Anspruch genommen werden ca. 23 ha Acker, 1,3 ha Grünland, 0,2 ha Gehölzflächen und ca. 0,5 ha strukturreiche Gartenflächen sowie Raine, befestigte Flächen und eine junge Obstwiese mit Flächengrößen von jeweils weniger als 0,3 ha.

- Im Zielzustand werden Nettobauland in einer Größe von 15,2 ha (davon die Hälfte mit Dachbegrünung), 3,8 ha gewerbliche Ziergrünfläche, öffentliche Verkehrsfläche in einem Umfang von 1,6 ha, öffentliche Grünfläche in einem Umfang von ca. 1,4 ha sowie Wald in einem Umfang von 2 ha entstehen. Flächen für Ver- und Entsorgung sowie solche mit Leitungsrechten erreichen einen Umfang von ca. 1,4 ha.

1.2 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

1.2.1 Fachgesetzliche Vorgaben

Baugesetzbuch

Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sichern und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als zu berücksichtigende Belange genannt, sowie in § 1 a BauGB der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben.

In die Abwägung einzustellen sind die **Auswirkungen auf die Schutzgüter** (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt), die umweltbezogene Auswirkungen **auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung** („Schutzgut Mensch“) insgesamt, die umweltbezogene Auswirkungen auf **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** sowie die **Wechselwirkungen** zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern; die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des

Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts; die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Für das Planverfahren von besonderer Bedeutung sind die **Bodenschutzklausel** (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) und die **Umwidmungssperrklausel** für landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen sowie die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG.

Das BauGB ist somit medienübergreifend und querschnittsorientiert ausgerichtet, Konkretisierungen der eher allgemein formulierten Ziele finden sich in den jeweiligen Fachgesetzen zu den Schutzgütern.

Immissionsschutzrecht

Ziele des Immissionsschutzes ergeben sich aus dem rahmensetzenden Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer Reihe von Regelwerken, deren Anwendungsbereiche und Verbindlichkeitsgrade für die Bauleitplanung unterschiedlich sind. Ziele des BImSchG sind der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Das wichtigste lärmtechnische Regelwerk für die Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau“. Sie dient der planerischen Abschätzung von Verkehrs- und Gewerbeimmissionen. In ihrem Beiblatt 1 enthält sie schalltechnische Orientierungswerte, deren Einhaltung oder Unterschreitung „wünschenswert“ ist. Überschreitungen sind abwägend zu rechtfertigen. Die DIN legt Orientierungswerte, differenziert nach Nutzungen sowie Tag- und Nachtzeit, fest.

Die Beurteilung der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellungen der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Für die Bauleitplanung kommt im Bereich der Luftschadstoffe der 39. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) eine besondere Bedeutung zu, da diese Grenzwerte für die Belastung mit Schadstoffen wie Feinstaub und Stickstoffdioxid festlegt, die bei der Bewertung der Erheblichkeit von Auswirkungen einer Planung ebenso heranzuziehen sind, wie bei der Bewertung der auf ein Vorhaben einwirkenden Belastungen.

Naturschutzrecht

Das BNatSchG und das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NW) legen als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schüt-

zen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind. Besonders hervorgehoben wird, dass dies im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie in Verantwortung für zukünftige Generationen zu erfolgen hat. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und soweit dies nicht möglich ist, durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

In das BNatSchG integriert sind die Vorgaben des europäischen Naturschutzrechtes, insbesondere der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Der Umgang mit deren Regelungen ist in methodischen Handreichungen und Empfehlungen niedergelegt. Ziel der Richtlinie ist der Schutz, die Pflege sowie Wiederherstellung einer sowohl in Vielfalt wie Flächengröße ausreichenden Anzahl von Lebensräumen für die Erhaltung aller Vogelarten. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um den Fortbestand dieser Arten in ihrem jeweiligen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Zu beachten sind neben den Standvögeln auch die Zugvogelarten.

Mit der sog. kleinen Novelle des BNatSchG von Dezember 2007 sind die rechtlichen Anforderungen zur Beachtung des europäischen und nationalen Artenschutzes konkretisiert worden. Generell unterliegen die „besonders geschützten Arten“ und die „streng geschützten Arten“ dem besonderen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Die aus den beiden im BNatSchG näher definierten Gruppen relevanter Tier- und Pflanzenarten sind in Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung „planungsrelevante Arten“ zusammengefasst worden, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzten und zu töten. Auch dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich, dass es verboten ist, diese Arten zu ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt. Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben wurde durch § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Spielraum eingeführt, der es erlaubt, bei der Zulassung nunmehr eine auf die Aufrechterhaltung ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang abzielende Prüfung vorzunehmen. Demzufolge wird dann nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind allerdings im Unterschied zu Ausgleichsmaßnahmen gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung artspezifisch festzulegen. Zudem müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits vollständig funktionsfähig sein.

Wasserrecht

Das Landeswassergesetz wurde zur Ausfüllung der rahmenrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlassen. Beide Gesetze haben unter anderem die Aufgabe, den Wasserhaushalt als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die öffentliche Wasserversorgung und die Gesundheit der Bevölkerung zu ordnen. Geregelt werden insbesondere der Schutz und die Entwicklung von Oberflächengewässern und

Grundwasser, zum Beispiel mit einem Verschlechterungsverbot, sowie die Abwasserbeseitigung.

Gemäß § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In § 44 LWG NW ist präzisierend festgelegt, dass nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des WHG zu beseitigen ist.

Bodenschutzrecht

Der Bodenschutz ist auf Bundesebene als Querschnittsmaterie in anderen Gesetzen (u.a. BauGB, s.o.) geregelt. Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist der Zweck und Ziel des Gesetzes, *„nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“*

Ergänzend bestimmt das BBodSchG, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und erforderlichenfalls wiederherzustellen sind. Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen steht der Aspekt der Gefahrenabwehr. Ergänzend zum BBodSchG wurde insbesondere hinsichtlich Verfahrensregelungen das Landesbodenschutzgesetz erlassen.

Die Bundesbodenschutzverordnung regelt die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten wie auch die Anforderungen zum Beispiel an die Probennahme und Analytik, die Gefahrenabwehr und den Inhalt von Sanierungsplänen. Für eine Reihe von Schadstoffen enthält sie Prüf-, Maßnahmen- und Vorsorgewerte.

Denkmalschutzrecht

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere werden dazu die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden frühzeitig eingeschaltet. Die Behörden sind aufgefordert, daran mitzuwirken, dass die Denkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

1.2.2 Angaben in Fachplänen und örtlichen Zielkonzepten

Der **Regionalplan** wurde in 2018 geändert und stellt in seiner aktuellen Fassung das Plangebiet als Gewerbefläche (GIB) dar.

Die Änderung umfasste im weiteren Umfeld auch eine Erweiterung der bestehenden Deponie Plöger Steinbruch und eine Veränderung der Darstellung einer Fläche für Erholungszwecke in eine solche des Typs „Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbestimmung“. Diese Art der Darstellung wird im Regionalplan wie folgt erläutert: *„Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit Zweckbindung sind für spezifische Nutzungen dargestellte Siedlungsbereiche. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, der besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten. Es sind Standorte isoliert im Freiraum, die nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 3.2.1 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere – meist historisch gewachsene – räumliche Bedingungen, wie zum Beispiel Konversionen vor. Dies erfordert eine gesonderte Darstellung.“*

Die nunmehr für ein deutlich kleineres Plangebiet angegebene Zweckbestimmung lautet „Freizeitpark Röbbeck“ und soll *„die aktuell von der Stadt beabsichtigte Golfnutzung“* ermöglichen. Landschaftlich geprägte Teile der Golfplatznutzung sind auch in den angrenzenden Flächen mit der Darstellung allgemeiner Freiraumbereich regionalplanerisch zulässig.

Auszug Regionalplan mit raumgreifenden Planungen im Umfeld (Quelle: umweltbüro essen, 2018)

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) in seiner geltenden Fassung trifft verschiedene Darstellungen für das Plangebiet. Der nordwestliche Teil ist als gewerbliche Baufläche und der südöstliche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im äußersten Westen hat das Plangebiet Anteil an einer Fläche, unter der „der Bergbau umgeht“. Östlich und südlich grenzen weitere Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald an das Plangebiet an. Nordwestlich und südwestlich sind kleine Flächen für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken, Pumpwerk etc.) dargestellt.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des FNP wurde das Plangebiet untergliedert in eine nordwestliche und eine südöstliche Teilfläche in Hinblick auf die Umweltbe-

lange beurteilt. Bei beiden Teilflächen wurde die Konfliktintensität als „sehr hoch“ bewertet. Die nördliche Fläche wurde folgendermaßen bewertet: *„Die Entwicklung der Fläche stellt einen neuen Siedlungsansatz her, da sie funktional und landschaftsästhetisch dem Freiraum zugehört und nicht an vorhandene Siedlungsflächen anschließt. Es sind somit erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung auch in weitem Umfeld absehbar, die infolge der üblicherweise großvolumigen Bebauung in Gewerbegebieten durch Maßnahmen innerhalb und am Rande der Gewerbefläche landschaftlich nicht eingebunden werden können. Vergleichbar massive Beeinträchtigungen sind bereits aus dem Industriegebiet Röbbeck bekannt. Denkbar ist im konkreten Fall jedoch durch größere Gehölzentwicklungen (Wald) auf der südöstlich gelegenen Kuppe einen Teil der weitreichenden Blickbeziehungen zu unterbinden. Entsprechende Regelungen wären im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Als Teil großflächiger und gut zu bewirtschaftender Agrarbereiche kommt dem Aspekt Bodenschutz eine hervorgehobene Bedeutung zu.“* Für die nördliche Teilfläche wurde vor diesem Hintergrund vorgeschlagen, eine Inanspruchnahme nur im Rahmen eines gesamtstädtischen Flächenvergleiches vorzunehmen. Diesem Vorschlag wurde in der Abwägung gefolgt.

Für die südliche Teilfläche wurde ein Verzicht auf die Darstellung von Gewerbe und die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ empfohlen. Auch dieser Empfehlung wurde gefolgt.

Nunmehr soll abweichend vom Ergebnis der damaligen Abwägung das Gesamtgebiet einer gewerblich-industriellen Nutzung zugeführt werden. Dazu wurde nochmals das gesamtstädtische Potential an Flächen für gewerbliche Entwicklungen sowohl in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht bewertet. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass eine für auch störendes Gewerbe vergleichbar geeignete Flächen in Velbert nicht mehr zur Verfügung steht und schon derzeit dem berechneten Bedarf nicht annähernd hinreichende konkrete Flächenvorschläge gegenüberstehen.

Das Vorhaben steht im räumlichen Kontext zu **drei weiteren raumgreifenden Vorhaben im Umfeld** des vorhandenen Industriegebietes Röbbeck, die ebenfalls auf bislang eher offen strukturierte Flächen (Acker, Grünland, junge Brache) zugreifen:

1. Entwicklung der Freizeitflächen zwischen Rottberger Straße und dem Industriegebiet Röbbeck (Flächen im FNP gesichert, derzeit keine konkrete Planung/kein Planverfahren);

2. Erweiterung der Deponie Plöger Steinbruch nach Nordwesten (im Verfahren);

3. Neubau von Sportanlagen auf einer ehem. Deponie südlich der Bahnhofstraße (Sportpark Industriestraße; Bauleitplanung abgeschlossen).

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes des Kreises Mettmann**. Dieser trifft jedoch nur für kleine Teilflächen Schutzfestsetzungen.

Im Plangebiet befindet sich das Naturdenkmal „Teich mit Feldgehölzen nördlich „Waschenberg““ mit der Kennung C 2.6-22. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, insbesondere aufgrund der Seltenheit von naturnahen Kleingewässern und aufgrund seiner landeskulturellen Bedeutung. Der Teich soll gemäß Landschaftsplan (Stand 2012) isoliert in einer Ackerfläche liegen und von einer Weidengruppe umgeben sein. Die landeskulturelle Bedeutung ergibt sich demzufolge daraus, dass es sich um ein ehemaliges Mundloch einer Zeche handeln soll, was aufgrund aktueller Untersuchungen (Dr. Spang, 2017c) als widerlegt gelten kann. Es werden folgende Optimierungsmaßnahmen genannt: Unrat und Gartenabfälle sind zu entfernen, ein Wildkrautstreifen in einer Breite von 3,00 m ist anzulegen. Durch die Anlage eines Pufferstreifens soll der Eintrag von Dünger und Pestiziden verhindert werden. Umgesetzt wurden die Optimierungsmaßnahmen offenbar nicht.

Kleine, randlich liegende Teile des Plangebietes gehören zum ca. 2.603 ha großen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Niederbergisches Hügelland“ (C 2.3-11), welches südlich wie auch östlich an das Plangebiet grenzt. Als Schutzzwecke werden insbesondere genannt: Erhaltung der bewaldeten Bereiche zwischen Klima- und Erosionsschutzfunktion, landwirtschaftliche Vielfalt und vielfältigen Erholungsmöglichkeiten. Das Gebiet umfasst die Hang- und Hochflächen des Berglandes mit Rücken, Kuppen und Steilhängen im nordöstlichen Kreisgebiet, die sich durch einen regen Wechsel zwischen Acker-, Grünland- und Waldnutzung auszeichnen. Das LSG wird von langgestreckten Bachtälern durchzogen. Vor allem die bewaldeten Bereiche übernehmen demzufolge wichtige Funktionen im Klima- und Erosionsschutz. Das LSG eignet sich laut Ausführungen im Landschaftsplan aufgrund der ausgeprägten Reliefierung, dem vielfältigen Nutzungswechsel und dem daraus resultierenden abwechslungsreichen Landschaftsbild besonders für die Naherholung im Umkreis der Ballungsräume Rhein/Ruhr/Wupper.

Außerhalb des Plangebietes liegen weitere Flächen mit Schutzfestsetzungen. Dabei handelt es sich um das Naturdenkmal „Siepen bei „Nieding““ (C 2.6-28) und die geschützten Landschaftsbestandteile „Teich bei „Jöver““ (C 2.8-23) und „große Weiden östlich Schwickshof“ (C 2.8-9).

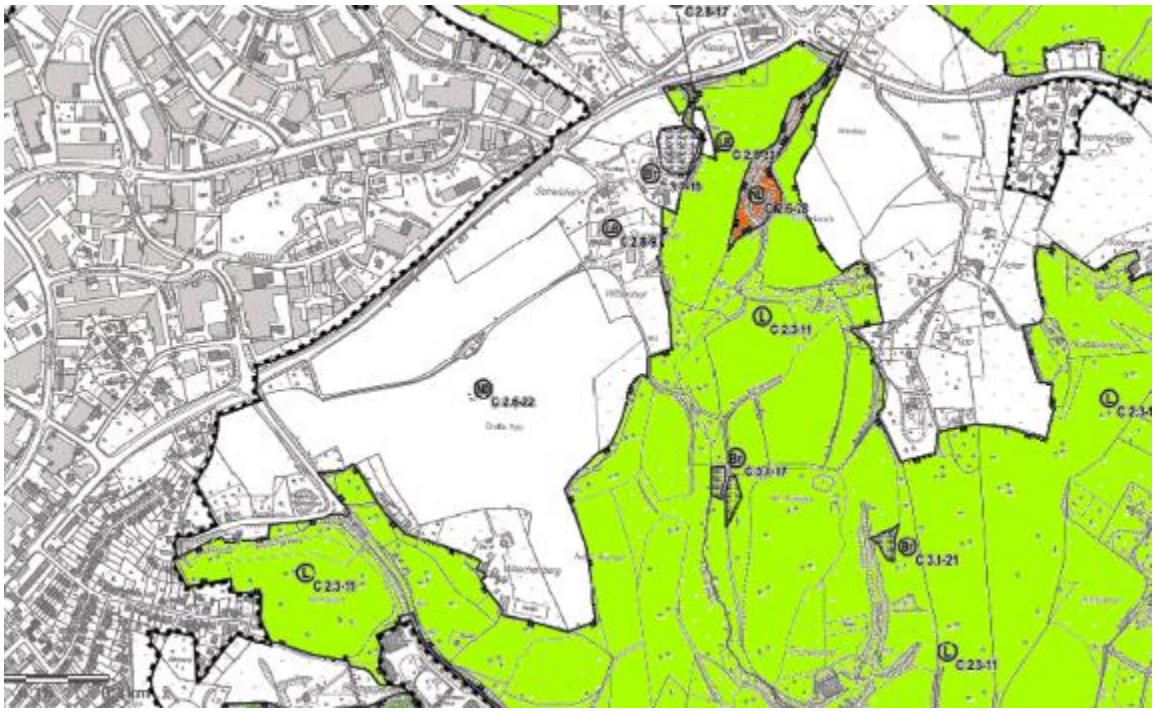

Landschaftsplan aktueller Stand (Quelle: Geoportal Kreis Mettmann)

Im Rahmen des **6. Änderungsverfahrens** (der derzeit gültige Landschaftsplan von 2012 resultierte aus dem 5. Änderungsverfahren) ergeben sich Änderungen und Verschiebungen in den Festsetzungen im Plangebiet. So soll das Naturdenkmal im Plangebiet mit neuer Bezeichnung und statt einer punktuellen nun mit einer flächigen Festsetzung zum Erhalt festgesetzt werden. Darüber hinaus wird ein geschützter Landschaftsbestandteil „Dellwigbachtal nördlich Thünershof mit angrenzenden Wald- und Grünlandbereichen“ (C 2.8-25) neu festgesetzt. Der Bereich war bislang Teil des LSG „Niederbergisches Grünland“ und umfasst die ehem. Brache C 3.1-17 sowie das Biotop BK 4608-038 „Waldbereich um den Dellwigbach bei Thünershof“ aus dem LANUV Biotopkataster. In dem Gebiet befinden sich nachweislich Greifvogelhorste (Mäusebussard sowie Habicht) und es wachsen Pflanzenarten wie Sumpfdotterblume, Grüne Nieswurz und Hohe Schlüsselblume. Der geschützte Landschaftsbestandteil soll aufgrund der großen strukturreichen Laubwaldbereiche, der weltvollen Grünlandbrache und des naturnahen Fließgewässers festgesetzt werden. Die festgesetzte Fläche grenzt unmittelbar an das Plangebiet.

Das LSG „Niederbergisches Hügelland“ (C 2.3-11/20) wird um Grünlandflächen zwischen Jövergraben und den Weg südlich „Wittenhof“ ergänzt, da diese mit Realisierung des geplanten Gewerbegebietes eine Funktion als Puffer zur freien Landschaft und für das Landschaftsbild übernehmen könnten. Die beschriebene Fläche liegt außerhalb des Plangebietes.

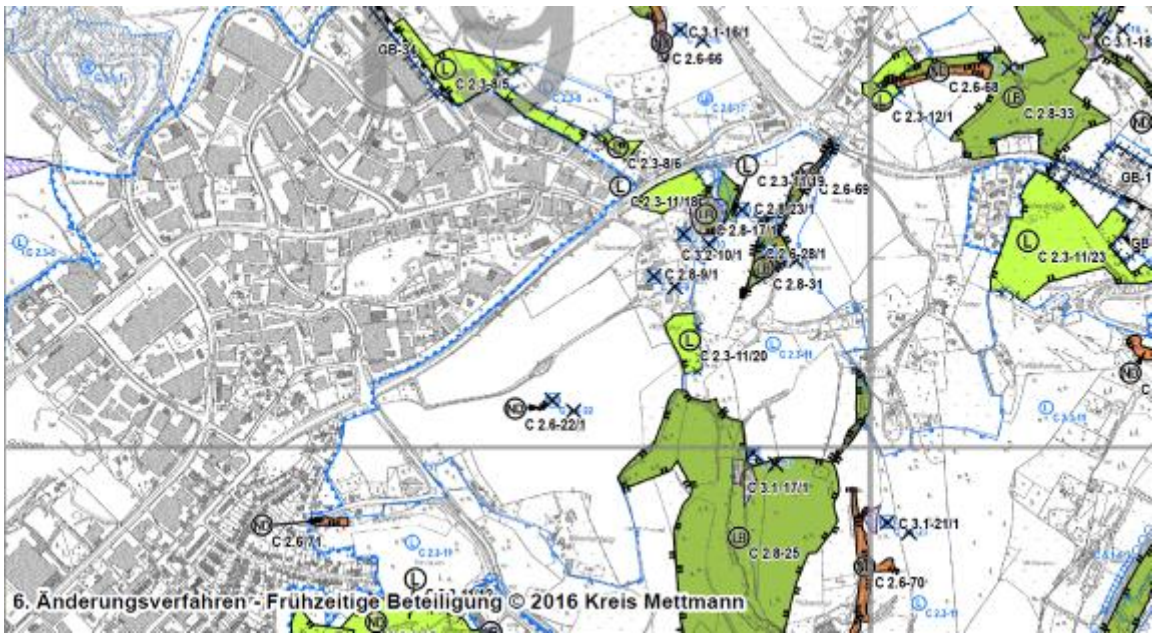

Festsetzungen gem. 6. Änderung Landschaftsplan (Entwurf)

Das Landschafts-Informationssystem des Landes NRW (LINFOS) verzeichnet im Planungsraum keine **gesetzlich geschützten Biotope**, jedoch ist südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von 70 m und mehr ein gesetzlich geschützter Fließgewässerbereich (Mündungsabschnitt Ackerbeeke und anschließender Abschnitt des Dellwigbaches; GB-4608-908) verzeichnet.

Der Waldbereich um den Dellwigbach bei Theunershof (BK-4608-038) grenzt südöstlich unmittelbar an das Plangebiet und ist im **Biotopkataster des Landes NRW** verzeichnet. Die Fläche ist nach Angaben im Katasterblatt lokal bedeutsam aufgrund des abwechslungsreichen Waldkomplexes im Verbund mit dem naturnahen Dellwigbach und ein wichtiger Trittstein zwischen dem Asbachtal im Norden und dem Sontumer Bachtal im Süden. Als Schutzziele sind der Erhalt und die Sicherung des naturnahen Bachlaufes samt Quellbereichen, von extensiv genutzten Feuchtgrünland sowie von naturnahen Laubwäldern durch naturnahe Waldbewirtschaftung, daneben der Erhalt bzw. die Optimierung eines alten Hohlweges genannt.

Die Biotopkatasterfläche hat Anteil an der insgesamt über 553 ha umfassenden **Biotopverbundfläche** VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal, einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“. Diese grenzt östlich und südwestlich an das Plangebiet, kleinflächig liegen auch Flächen des Plangebietes innerhalb der Biotopverbundfläche. Als bemerkenswerte und charakteristische Tierarten werden im Katasterblatt Habicht, Sperber, Grünspecht und Feuersalamander hervorgehoben. Schutzziel ist der *„Erhalt eines Bachtales mit naturnahen Nebenbächen, bachbegleitenden Gehölzstreifen und Siekgebieten mit überwiegend bodenständigen Wäldern z. T. Hangwäldern, Grünland und einzelnen hochstaudenreichen Feuchtbrachen im Siedlungs- und Außenbereich als prägendes und vernetzendes Landschaftselement“.* Entwicklungsziel ist dort die *„Erhöhung der Naturnähe durch Renaturierung verbauter Bachabschnitte, extensive Grünlandnutzung und Entwicklung altersheterogener Wälder aus bodenständig-standortgerechten Baumarten mit Altholz- und Totholzan-*

teilen“. Als wertbestimmende Bestandsmerkmale werden naturnahe Fließgewässerabschnitte hervorgehoben.

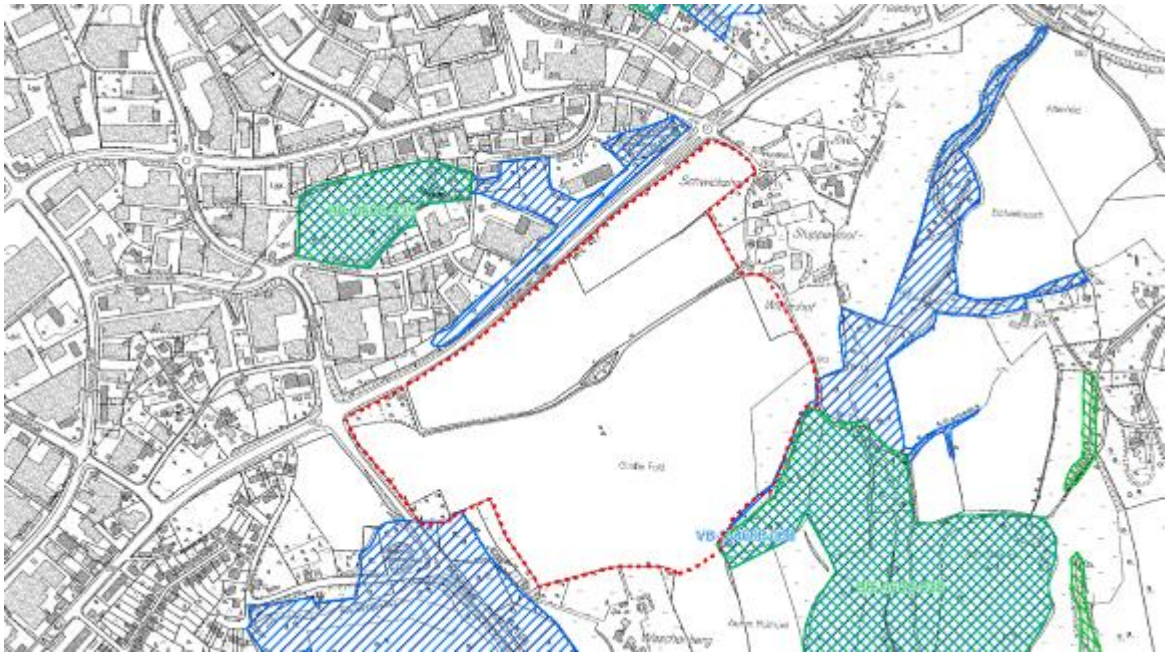

Biotopkatasterflächen und Verbundflächen (Quelle: © Land NRW (2019), dl-de/by-2-0)

1.3 Methodik der Bewertung

Die **Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen** eines Vorhabens kann nicht ausschließlich auf die Einhaltung der Grenzwerte einschlägiger Regelwerke und Gesetze abstellen, weil dadurch die Grenze zwischen *erheblichen* Umweltauswirkungen und *schädlichen* Umwelteinwirkungen entfallen würde und insbesondere die Aspekte Vorsorge und Entwicklung/Förderung von Leistungen des Umwelthaushaltes gegebenenfalls zu wenig Beachtung erfahren. Erheblich ist eine nachteilige Umweltauswirkung also nicht erst dann, wenn diese so gewichtig ist, dass sie nach Einschätzung der Behörden zu einer Versagung der Zulassung führen können.

Für die meisten Schutzgüter gibt es aber prinzipiell keine naturwissenschaftlich zwingenden „Grenzwerte“, teilweise können sich Bewertungen schon innerhalb der Betrachtungen für ein einzelnes Schutzgut unterscheiden (eine Maßnahme also sowohl positive wie negative Folgen etwa im Artenschutz haben). Soweit also keine einschlägigen Regelwerke (solche liegen v.a. im Immissionsschutz und im Bodenschutz vor) herangezogen werden können, wird die Bewertung durch Interpretation der gesetzlich definierten Ziele in verbal-argumentativer Form nach Maßgabe und in Auslegung der Ziele und Vorgaben der geltenden Fachgesetze und untergesetzlicher Regelwerke erfolgen.

Kriterien für die Bestimmung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen sind dabei u.a. ihre Merkmale insbesondere in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit, den kumulativen Charakter sowie der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.

2 Umweltauswirkungen

2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.1.1 Bestand

Eine detaillierte Darstellung der Biotopstruktur im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld ist dem zum Bebauungsplan erstellten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen. Die Bestandsaufnahme dazu erfolgte im Januar 2018 und wurde im Rahmen von faunistischen Kartierungsarbeiten im Sommerhalbjahr 2018 ergänzt.

Die im Plangebiet vorherrschenden Biotoptypen sind Acker und Grünland, daneben gibt es u. a. einen Feldweg (ehem. Straße), gärtnerisch genutzte bzw. teilweise verbrachte Bereiche, Gehölzstrukturen und ein kleines Stillgewässer.

Das Umfeld ist, mit Ausnahme des im Norden gelegenen Gewerbegebietes Röbbeck, weitgehend land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Langenberger Straße, im Nordosten an die Höfe „Stuppershof“ und „Wittenhof“, im Osten an Grünlandflächen und den Dellwigbach mit begleitenden Waldbeständen, im Südosten an einen Waldstreifen, im Süden an einen Ackerschlag sowie an die Flächen eines Pferdehofes, im Südwesten an die Gärten freistehender Wohnhäuser und im Westen an Gehölze und die Bleibergstraße.

Im Einzelnen sind folgende Biotoptypen ausgebildet:

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Der Großteil des Plangebietes wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Dabei überwiegen die **Ackerflächen** gegenüber den **Grünlandflächen**. Ein Feldweg (ehem. Straße) mit einer oberhalb liegenden Kulturstufe trennt die Ackerflächen in einen nördlichen und einen südlichen Teil. Beide Teilflächen sind intensiv genutzt, gliedernde Strukturen fehlen weitgehend. Innerhalb der südlichen Ackerfläche gibt es ein kleines **Stillgewässer** mit einem randlich stockenden Einzelbaum. Westlich des Stillgewässers ist der Boden feucht und die Vegetation weniger vital als auf dem übrigen Acker. Von dem Stillgewässer führt ein ca. 10 m breiter Grünlandstreifen in nordöstliche Richtung durch den Acker. In diesem Streifen sind gelegentlich Wasseraustritte zu beobachten und es treten kleinflächig Erdfälle auf, die vom bewirtschaftenden Landwirt verfüllt werden. Der das Plangebiet querende **Feldweg** ist geschottert – lediglich im Osten ist ein betonierter Abschnitt vorhanden – und zum Teil mit einer Grasnarbe bedeckt. Bei dem Feldweg handelt es sich um eine ehemalige Straßentrasse. Zwischen einem zentral gelegenen Feldgehölz (an einem ehem. Kalksteinbruch) und den Hofflächen nordöstlich des Plangebietes wird der Feldweg von einem Grasstreifen auf einer Terrassenkante (Kulturstufe) zwischen den Ackerschlägen begleitet. Diese Geländekante wird in unmittelbarer Nähe der Hofflächen im Nordosten des Plangebietes durch eine Natursteinmauer abgelöst. Der Vergleich von Luft-

bildern unterschiedlichen Alters legt nahe, dass im Rahmen von Straßenbauarbeiten ein Teil der Natursteinmauer verloren gegangen ist.

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend, westlich des Stüppershofes liegen eine kleine von einer Gehölzreihe begleitete **Wiese** und eine **Streuobstwiese** mit weiteren randlich stockenden Gehölzen. Auf der Streuobstwiese wurden zwei Reihen junger Obstbäume gepflanzt, ältere Obstbäume und jüngere Eichen stocken auf der Fläche nur vereinzelt. An einem der Obstbäume wurde eine größere Öffnung bzw. Ausfaulung im Stammbereich festgestellt. Teilweise ist Schnittgut auf der Fläche gelagert. Randlich angrenzend zum Acker stocken jüngere Fichten und Laubgehölze sowie Gebüsche.

Eine weitere **Wiese** findet sich im Osten des Plangebietes auf einer bis zum angrenzenden Waldbestand ansteigenden Böschung. Die Artenzusammensetzung mit wenigen dominierenden Hochgräsern weist auf eine trotz der Hanglage intensive Nutzung.

Wald, Gehölze, gärtnerisch genutzte Bereiche und Brachen

Ein **Feldgehölz aus älteren Laubbäumen** liegt mittig im Plangebiet, im Böschungsbereich zwischen den Ackerschlägen, angrenzend zum Feldweg. Die ehemalige Nutzung als Steinbruch ist in Teilbereichen noch an abgelagerten Steinen und der Abgrabungsböschungen zu erkennen. Die alten Eichen sind im Stamm- – teilweise auch im Kronenbereich – stark mit Efeu bewachsen und somit nicht vollständig einsehbar. Neben einem kleinen Verschlag gibt es in dem Feldgehölz mehrere Bienenstöcke.

Östlich der Kreuzung Bleibergstraße / Langenberger Straße befindet sich ein **Gartengrundstück** mit einem Gartenhaus und zahlreichen älteren Einzelbäumen. Es handelt sich vermutlich um das Relikt einer alten Hoflage, eine gärtnerische Nutzung ist schon auf Luftbildern aus den Jahren 1950 - 1954 zu erkennen. Das Grundstück wird von Gehölzen umgrenzt und ist vollständig eingezäunt.

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein weiterer – allerdings weniger gepflegter – **Gartenbereich**. Die ehemals offene Rasenfläche weist bereits nennenswertes Aufkommen an Hochstauden auf und ist durch die umgebenden Gehölze stark beschattet. Neben Gartenabfällen sind teilweise auch Plastikgegenstände und Planen auf dem Grundstück zu finden. Der Bereich entstand vermutlich im Zuge des Baus der Bleibergstraße auf ehemals ackerbaulich genutzten Flächen, wie der Vergleich mit Luftbildern aus den 1970er Jahren nahelegt.

An der Ackergrenze stocken – auch entlang der südlichen Plangebietsgrenze – vorwiegend Hainbuchen. Ein abgestorbener Baum weist neben Hackspuren auch eine Lochschmiede eines Spechtes auf.

Östlich schließt ein **Gehölzbestand** aus alten Rotbuchen unmittelbar an das Plangebiet an. Die hochgewachsenen Rotbuchen weisen mittleres bis starkes Baumholz auf und stocken auf steilem Gelände. Die Krautschicht ist wenig ausgeprägt und die Strauchschicht besteht vorwiegend aus Stechpalmen. Einige der Bäume weisen Ausfaulungen oder Astabbrüche auf. In nordwestlicher Richtung stocken im Randbereich im Übergang zum Grünland vor al-

lem Hainbuchen. Diese sind der Art und dem steilen Standort entsprechend stark verwachsen und weisen Spalten und Höhlungen auf. In dem Gehölzbestand wurde ein Greifvogelhorst festgestellt.

Im Tal des Dellwigbaches stockt südöstlich des Plangebietes ein **Rotbuchenwald**. Die hochgewachsenen Rotbuchen haben mittlere bis starke Stammumfänge und bilden einen „Hallenwald“. Die Krautschicht ist nicht oder nur wenig ausgebildet, die Strauchschicht besteht aus Buchenjungwuchs und Stechpalme. Neben liegendem wurde auch stehendes Totholz – teilweise mit Spechtspuren – festgestellt.

In dem Wald steht ein Bauwagen mit Hinweisen für Veranstaltungen (u.a. Kinder- und Jugendfreizeiten) und es wurden Elemente eines Erlebnisspielplatzes wie Brücken (über den Dellwigbach), Hütten, Feuerstellen und Einrichtungen zum Baumklettern (professionelle Kletterhilfen an einem Baum) installiert. In einem Baum unmittelbar neben einer solchen Freizeiteinrichtung wurde ein Großnest (Greifvogelhorst) kartiert.

Gewässer und gewässerabhängige Biotope

In dem in nördliche Richtung abfallenden Acker „Große Feld“ ist ein **kleines Stillgewässer** mit einer einzelnen Hänge-Birke vorhanden. Bei diesem Stillgewässer handelt es sich wahrscheinlich um eine an den geologischen Untergrund (Massenkalk) gebundene Erscheinung. Die Herkunft und Menge des Wassers ist unklar. Die Pflugsohle reicht bis wenige Zentimeter an das Stillgewässer heran. Neben der Birke sind keine weiteren Gehölze vorhanden, der Bewuchs besteht aus Gräsern und Hochstauden. Nördlich des Gewässers liegen teilweise verrottete Baumstämme, es handelt sich wahrscheinlich um die Reste der hier ehemals stockenden Weiden. Das Stillgewässer ist als Naturdenkmal festgesetzt.

Das Plangebiet gehört im Osten zum Einzugsgebiet des **Dellwigbaches** und liegt in dessen Oberlauf. Der Dellwigbach Bach verfügt im näheren Umfeld des Plangebietes über mehrere Nebengewässer: den Jövergraben, die Ackerbeeke und einen namenlosen Bach.

Der **Jövergraben** entspringt in einem flächig ausgebildeten, aber vollständig unbeschatteten Quellgebiet inmitten von Grünland, ca. 75 m südlich der Langenberger Straße, östlich der Hofflächen des Stuppers- und des Wittenhofes. Er fließt in südliche Richtung, passiert zwei Klärbecken und verläuft weiter in einem bachbegleitenden Waldstreifen. Der Jövergraben ist im Bereich des Waldes stark eingetieft. An der Waldgrenze sickert Wasser aus den westlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. läuft oberflächig von diesen ab und bildet teilweise deutlich eingetiefte Zuläufe. Der Jövergraben mündet in den ebenfalls, allerdings weniger tief, eingeschnittenen Dellwigbach. Im Mündungsbereich liegt im Dellwigbach eine massive Betonplatte.

Der **Dellwigbach** entspringt an der Böschungskante der Bökenbuschstraße. Der sich an den Quellbereich anschließende Fließgewässerabschnitt wird nur von einem sehr schmalen Uferstreifen mit einzelnen großen Gehölzen gesäumt, geht aber rasch über in eine morphologisch naturnähere Strecke in einem steilen Kerbtal, dessen Talflanken beidseitig baumbestanden sind. Unterhalb des gewässerbegleitenden Waldes fließt der Bach beidsei-

tig von einem einreihigen Gebüschstreifen begleitet durch Grünlandflächen, bis von links ein **namenloses Nebengewässer** einmündet. Dieses entspringt auf einem Privatgrundstück mit Haus und Garten und durchfließt später bis zur Mündung feuchtes Weideland (ohne Uferstreifen). Nach dem Zusammenfluss der beiden Bäche wird das Wasser unter einer Feldzufahrt auf einer Strecke von ca. vier Metern durch ein Betonrohr mit einem Durchmesser von 40 cm mit anschließendem Absturz von 15 cm hindurchgeleitet, das eine hohe Barrierewirkung hat. Die anschließende Fließstrecke des Dellwigbaches führt durch ein bewaldetes Gebiet, innerhalb dessen von rechts der Jövergraben einmündet. Im Wald kreuzt ein Waldweg den Dellwigbach. Der Bach wird über ca. 15 Meter in einem glatten Metallrohr von etwa 1 m Durchmesser geführt. Unterhalb dieser als massive Wanderbarriere zu wertenden Verrohrung schließt sich ein Abschnitt an, in dem der Bach den Charakter eines Talauebaches mit vergleichsweise breiter Sohle annimmt. Innerhalb dieses Abschnittes finden sich bis zur Einmündung der Ackerbeeke mehrere verfallene Bauwerke, die aber im Unterschied zur genannten Verrohrung im Wald allenfalls geringe Barrierewirkungen hervorrufen. Auf etwa zehn Metern Strecke ist ein verfallener Sohl- und Uferverbau aus Steinsatz vorhanden; darüber hinaus behindern zwei Abstürze mit randlicher Rieselströmung und eine Sohlschwelle mit kleiner Gleite die Längsdurchgängigkeit ebenfalls nur gering.

An diesen Abschnitt schließen sich zunächst weitere an, die in der Regel wieder deutlich stärker einen Kerbtalcharakter mit steil ansteigenden Böschungen aufweisen. Nur vereinzelt und auf kurzen Strecken gibt es eine breite Aue wie unterhalb der Mündung der Ackerbeeke.

Ein etwa 30 m langer Teilabschnitt des Dellwigbaches oberhalb der Ackerbeeke fällt offenbar regelmäßig trocken, während die Gewässerabschnitte oberhalb des Zusammenflusses von Jövergraben und Dellwigbach ausweislich früherer Begehungen länger oder dauerhaft Wasser führen. Unterhalb dieses Abschnittes nimmt die Wasserführung sehr schnell wieder zu, was auf erhebliche Zuflüsse auf kurzer Strecke verweist. Der trockenfallende Abschnitt scheint deckungsgleich mit den Flächen, für die Unterlagen über die Existenz einer ehemaligen Wassergewinnung vorliegen, die sich noch in drei oberirdischen Brunnenbauwerke zeigt. Der südliche Brunnen ist im Eingangsbereich von außen einsehbar.

Unterhalb der Mündung der Ackerbeeke gibt es einen Schichtenwasseraustritt in dem dort in deutlicher Oberhanglage verlaufenden Weg. In der steilen Böschung zur Talsohle haben sich zwei kleine, sehr flache Zuläufe zum Dellwigbach gebildet.

Die **Ackerbeeke** fließt, aus nordöstlicher Richtung kommend, durch Ackerflächen, wird abschnittsweise von Gehölzbeständen begleitet und mündet in den Dellwigbach.

Im Talraum des Dellwigbaches sind im Rahmen der Nutzung als „**Erlebnisspielplatz**“ kleinere Brücken über den Bach errichtet worden, in einem Bereich wurde der Bach mit Steinen und Brettern angestaut. Teilabschnitte der Sohle des Dellwigbaches weisen aufgrund der „grabenden Aktivitäten“ massive Sedimentüberlagerungen auf. Ein Schichtenwasseraustritt bzw. die generell offenbar sehr feuchten Verhältnisse im Wanderweg, haben in diesem Zusammenhang offenbar zum Bau eines „Knüppeldamms“ geführt.

Der westliche Teil des Plangebietes gehört zum Einzugsbereich der **Bleibergbeeke**. Westlich der Bleibergstraße befindet sich außerhalb des Plangebietes ein **Regenrückhaltebecken**. Südlich dieses Beckens verläuft die Bleibergbeeke ebenfalls westlich der Bleibergstraße. Während die Böschungsbereiche bewaldet sind, ist die Talsohle weitgehend offen und weist verbrachte Grünlandflächen auf. Die Bleibergbeeke verläuft in weiten Teilen unverbaut, mündet jedoch in die Stauanlagen einer kirchlichen Anlage („Diakonissenhaus“). Im Bereich der kirchlichen Anlagen sind in der Vergangenheit bei extremen Niederschlägen Schäden an Gebäuden durch Hochwasser entstanden.

Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

Die faunistischen Kartierungen (Vögel und Fledermäuse) im Jahr 2018 ergaben keine Hinweise auf möglicherweise im Sinne des BNatSchG erheblich betroffene Arten. Insbesondere wurden keine sogenannten Offenlandarten (v.a. Feldlerche oder Kiebitz) angetroffen, die eine enge Bindung an die im Plangebiet vorherrschende Kulturlandschaft haben. Ein schon seit Jahren bekannter Greifvogelhorst unmittelbar am Rande des Plangebiets wurde, wie schon in den Unterlagen des Kreises Mettmann verzeichnet, auch in 2018 und 2019 nicht belegt angetroffen. Die zum Bebauungsplan erarbeitete Artenschutzprüfung kommt dazu zu der zusammenfassenden Bewertung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen ist.

2.1.2 Vorgesehene Maßnahmen

Im Plangebiet ist in Hinblick auf den Biotopschutz eine Umplanung der inneren Erschließung erfolgt, die es ermöglicht, einen Großteil der Gehölzbestände im Umfeld des ehemaligen Steinbruches zu erhalten.

Die Festsetzung eines breiten Waldgürtels am südlichen Rand des Plangebietes sowie die Konzeption der Flächen für die Wasserwirtschaft als überwiegend begrünte Flächen dienen durch die damit verbundene Pufferwirkung auch als Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaftsräume.

Darüber hinaus sind im Plangebiet keine speziellen Maßnahmen zum Schutzgut Flora/Fauna vorgesehen, die naturschutzrechtliche Kompensation erfolgt vollständig über externe Maßnahmen.

2.1.3 Prognose der Auswirkungen

Im Plangebiet ist ein nahezu vollständiger Verlust aller derzeitigen Biotopstrukturen zu erwarten. Erhalten bleiben lediglich die das zentral im Bereich eines ehemaligen Steinbruches gelegene Feldgehölz mit älteren Bäumen.

Betroffen sind weit überwiegend Biotoptypen mit geringer, allenfalls mittlerer bioökologischer Bedeutung.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist auszuschließen.

2.1.4 Bewertung

Das Vorhaben hat in Folge des Verlustes von derzeit wenig gestörten - und im Vergleich zu den zukünftigen Freiflächen (im Wesentlichen Ziergrün in Gewerbegebieten, öffentliche Grünflächen und Wald am Rande eines Gewerbegebietes) strukturreichen - Lebensräumen **erhebliche negative Auswirkungen**. Erhebliche negative Auswirkungen auf die angrenzenden Lebensräume sind hingegen nicht zu befürchten, u.a. da kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben (diese wären vor allem für die im Planungsraum bekannten Greifvögel von Bedeutung) auszuschließen sind und der unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Greifvogelhorst, der schon in den Unterlagen des Kreises Mettmann als „nicht belegt“ verzeichnet war, auch in 2018 und 2019 nicht belegt gewesen ist.

Sekundäreffekte wie die durch Bodenveränderung, Ableitung von Regenwasser oder stadtklimatische Effekte veränderten Standortbedingungen sind gegenüber der reinen Flächeninanspruchnahme nachrangig. Als nicht erheblich negativ sind auch die Auswirkungen auf die Biotopverbundfunktion zu beurteilen, da das Plangebiet diesbezüglich keine besonderen Leistungen erbringt.

Da das Plangebiet im Sinne einer optimalen (und somit auch flächensparenden) Ausnutzung nahezu vollständig verändert wird, sind keine weitergehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der beschriebenen Auswirkungen möglich. Es sind **Maßnahmen zum Ausgleich** erforderlich, um die Beeinträchtigung zu kompensieren. Die erheblichen negativen Auswirkungen werden durch die in Kapitel 5 des Umweltberichtes dargelegten Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Den **Zielen** des BNatSchG sowie der örtlichen Zielkonzepte wird insoweit entsprochen, als sich die Flächeninanspruchnahme auf die ackerbaulich genutzten Flächen beschränkt, für die schon in der Vergangenheit keine Schutzfestsetzungen getroffen wurden (mit Ausnahme der Schutzfestsetzung für das Naturdenkmal, für die die fachliche Grundlage inzwischen wahrscheinlich nicht mehr gegeben ist).

Zusammenfassend lässt die Analyse der biotischen Rahmenbedingungen somit keine Aspekte erkennen, die prinzipiell gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen. Die Inanspruchnahme ist - verbunden mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen – hinsichtlich des Schutzgutes als umweltverträglich zu beurteilen.

2.2 Fläche und Boden

2.2.1 Bestand

Im Plangebiet wären gemäß Bodenkarte 1: 50.000 *natürlicherweise* in den Kuppenlagen flachgründige Rendzinen, in deren Umfeld Braunerden und in den Unterhanglagen Umlagerungsböden (Kolluvien) ausgebildet. Längs der Fließgewässer am östlichen Rand des Plangebietes verzeichnet die Bodenkarte grundwassergeprägte Böden (Gleye).

Da die Flächen weitestgehend als Acker und Grünland genutzt werden und wurden, keine größeren topographischen Veränderungen auffallen und auch historische Karten keine flächigen Bodenveränderungen nahelegen, kann davon ausgegangen werden, dass der natürliche Bodenaufbau auch *tatsächlich* weitestgehend erhalten ist. Grundsätzliche Einschränkungen sind bei den flachgründigen Rendzinen zu sehen, die aufgrund der bereits weit zurückreichenden Aufnahme ackerbaulicher Nutzung vermutlich deutlich überprägt sind.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen zum Bebauungsplan (Dr. Spang, 2017a) wurden an zahlreichen Stellen Aufschlüsse vorgenommen und auch Mischproben entnommen. Bei den Untersuchungen wurde in Teilbereichen unterhalb der Geländeoberfläche zunächst aufgefüllter Boden erkundet, bei dem es sich vermutlich um umgelagerte anstehende Böden handelt, die teilweise mit Fremdstoffen durchsetzt sind. Die chemische Analyse von repräsentativen Mischproben ergaben Überschreitungen der Werte, die einen uneingeschränkten Einbau auch im Bereich von Wohngebieten und Wasserschutzgebieten ermöglichen (sogenannten LAGA Zuordnungswert Z 0) bei den Schadstoffen Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Thallium und Zink jeweils im Oberboden, nicht aber im Eluat. Zusammenfassende kommt der Gutachter zu der Einschätzung, dass *„die oberen Schichten, der gewachsenen Böden überwiegend den Zuordnungswerte Z 1.1 bzw. Z 1.2 gem. LAGE M20 (Boden) zuzuordnen“* sind. Weiter heißt es: *„Bei einer Mischprobe aus diesen Böden sowie aus den teilweise vorhandenen Anfüllungen wurden Zuordnungen zu Z. 2 festgestellt. Die Aushubböden können somit weitestgehend entsprechend der Einbauklasse Z 1.2 wiederverwertet werden. In der Regel ist für die Wiederverwertung eine Deklarationsanalyse kurz vor der Baumaßnahme oder Baubegleitend erforderlich.“*

Von dem kleinen Tümpel (ehem. als Stollenmundloch interpretiert, s.u.) verläuft in östliche Richtung ein Grünlandstreifen, für den konkrete Hinweise auf zeitweilig starke Vernässungen bzw. Wasseraustritte und auf Erdfälle vorliegen. Letztere haben in der Vergangenheit mehrfach zur Verfüllung entstandener Vertiefungen geführt. Zur Klärung des Sachverhaltes wurde eine bodenkundliche Untersuchung (Dr. Spang, 2017c) durchgeführt. Demzufolge kommt es im genannten Bereich zur Bildung von unterirdischen, tunnelartigen Ausspülungen mit Wasserabfluss, die aus bodenkundlicher Sicht als „Tunnelerosion“ bezeichnet werden. Die Erosionskanäle liegen in den mittels Schürfen untersuchten Teilflächen des Grünstreifens etwa 0,8 bis 1,3 m unter Geländeoberfläche. Das Phänomen der Tunnelerosion ist im Bergischen Land verbreitet, Angaben über die Anzahl, Lage und Erstreckung der Erosionskanäle sind aber nicht möglich. Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass das Phänomen auch im Bereich der nördlich und südlich angrenzenden Äcker auftritt.

Die Herkunft des austretenden Wassers konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden. Nach den örtlichen Beobachtungen des Gutachters kommt es insbesondere westlich des Grünstreifens zu lokalen Wasseraustritten im Acker. Dabei handelt sich demzufolge aber nicht um flächige Vernässungen, sondern lokal begrenzte Austrittsöffnungen mit Durchmessern von wenigen Zentimetern bzw. im Bereich des ehem. vermuteten Stollenmundloches um eine dauerhafte Wasserspeisung mit unbekannten Wassermengen. Aufgrund der geologischen Verhältnisse ist zu vermuten, dass der Wasserzufluss an die Kalksteine des unterdevonischen Kohlenkalks gebunden ist. Der Gutachter empfiehlt für die Erschießung der geplan-

ten Gewerbeflächen eine gezielte Fassung und Ableitung des Wassers und spezielle Maßnahmen zur Fundamentierung der geplanten Gebäude.

Im **Altlastenkataster des Kreises Mettmann** (Geoportal Kreis Mettmann) sind keine Flächen im Bereich des Plangebietes verzeichnet. Allerdings ist im „informellen Altablagerungsverzeichnis“ des Kreises der ehemalige Kalksteinbruch als „unsystematische Ablagerung“ mit der Nummer 36690_2 Ve verzeichnet. Da die Fläche bislang nicht untersucht ist, wären im Rahmen möglicher Baugenehmigungsverfahren sowie im Vorfeld geplanter Eingriffe in den Boden ergänzende Untersuchungen erforderlich. diese sind aber bei der aktuellen städtebaulichen Konzeption nicht notwendig, da keine Eingriffe vorgesehen sind.

Im **Teilplan „Altlasten und Bergbau“ des Flächennutzungsplanes 2020** sind der westliche Randbereich des Plangebietes und die südlich und westlich anschließenden Bereiche als Flächen verzeichnet, unter denen der Bergbau umgeht.

Im zentralen Plangebiet besteht ein kleiner dauerhaft wasserführender Tümpel. Dieser im Landschaftsplan als Naturdenkmal festgesetzte Bereich wurde auf **Altbergbau** (Stollenmundloch) zurückgeführt (vgl. unter anderem die Begründung zur Schutzfestsetzung). Diese Vermutung konnte durch eine gezielte Erkundung (Dr. Spang, 2017b) nicht bestätigt werden. Der Gutachter bewertet die Ergebnisse der Erkundung folgendermaßen: „*Die ursprüngliche Vermutung, dass die Wasserfläche im Bereich der Feldholzinsel auf Altbergbau zurückzuführen ist, basiert vermutlich auf einem Missverständnis. Die Annahme …, dass die Geologische Karte … einen unbekannten Bergbau am „Große Feld“ zeigt … beruht auf der Interpretation, dass das in diesem Bereich eingetragene Signatur einen untertägigen Bergbau bezeichnet. Die Signatur wird jedoch auch für übertägigen Bergbau verwendet. Im gegebenen Fall ist mit dem Zeichen sehr wahrscheinlich der ehemalige Steinbruch am nördlich gelegenen Weg gemeint.“*

Hinweise darauf, dass westlich und östlich des Plangebietes möglicherweise Altbergbau stattgefunden hat, der ggf. einwirkungsrelevant für das Bebauungsplangebiet sein könnte, gaben Anlass zu einer gutachterlichen Untersuchung (Dr. Spang, 2018). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass von den außerhalb des Plangebietes gelegenen Alt- und Verdachtsflächen bzw. den nicht bergbaulichen Tagesöffnungen keine Auswirkungen auf das Plangebiet ausgehen.

Die Überlagerung von aktuellen Kartenunterlagen und den beiden Preußischen Kartenwerken („Uraufnahme“ aus den 1840er Jahren, „Neuaufnahme“ aus den 1890er Jahren) verdeutlicht, dass der heute das Plangebiet in Ost-West-Richtung querende Wirtschaftsweg ursprünglich eine zentrale Wegeverbindung nach Langenberg darstellte. Die Wegeverbindung, die auch einen kleinen Kalksteinbruch (heutiges Feldgehölz) erschloss, erklärt auch die ausgeprägte Terrassenkante. Den Kartenwerken ist auch zu entnehmen, dass die Verbindung zum Gelände der heutigen Diakonie Bleibergquelle ursprünglich weit westlich der

heutigen Bleibergstraße verlief und auch die Zeche Prinz-Wilhelm, die westlich des Plangebiets lag, erschlossen hat.

Zur **Beurteilung der Bodenfunktionen** können in Velbert zum einen die Aussagen der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (Stand 2012) herangezogen werden, zum anderem die Auswertung der Bodenkarte 1:50.000 durch den Geologischen Dienst, die auch Grundlage der Fassung der Bodenfunktionskarte des Kreises von 2008 war. Die Bodenfunktionskarte des Kreises in ihrer Fassung von 2012 weist maßstabsbedingt zwar einen größeren Detailreichtum auf, ist in ihren Angaben aber nur teilweise nachvollziehbar. Da sich die Angaben in beiden Karten zum Teil deutlich unterscheiden, werden sie nachfolgend beide aufgeführt.

Der Geologische Dienst bewertet[19] die Böden in weiten Teilen des Plangebiets als schutzwürdig oder besonders schutzwürdig. Die Rendzinen erhalten diese Bewertung aufgrund ihres Biotoppotenzials für Extremstandorte (besonders schutzwürdige flachgründige Felsböden), die Braunerden gelten aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdige bzw. besonders schutzwürdige Böden. Vor allem aufgrund ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit gelten auch die meist podsoligen Braunerden in kleineren Bereichen im Südwesten des Plangebietes und die typischen Kolluvien als besonders schutzwürdig. Besonders schutzwürdige Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG sind demzufolge im Bereich des Plangebietes großräumig vorhanden.

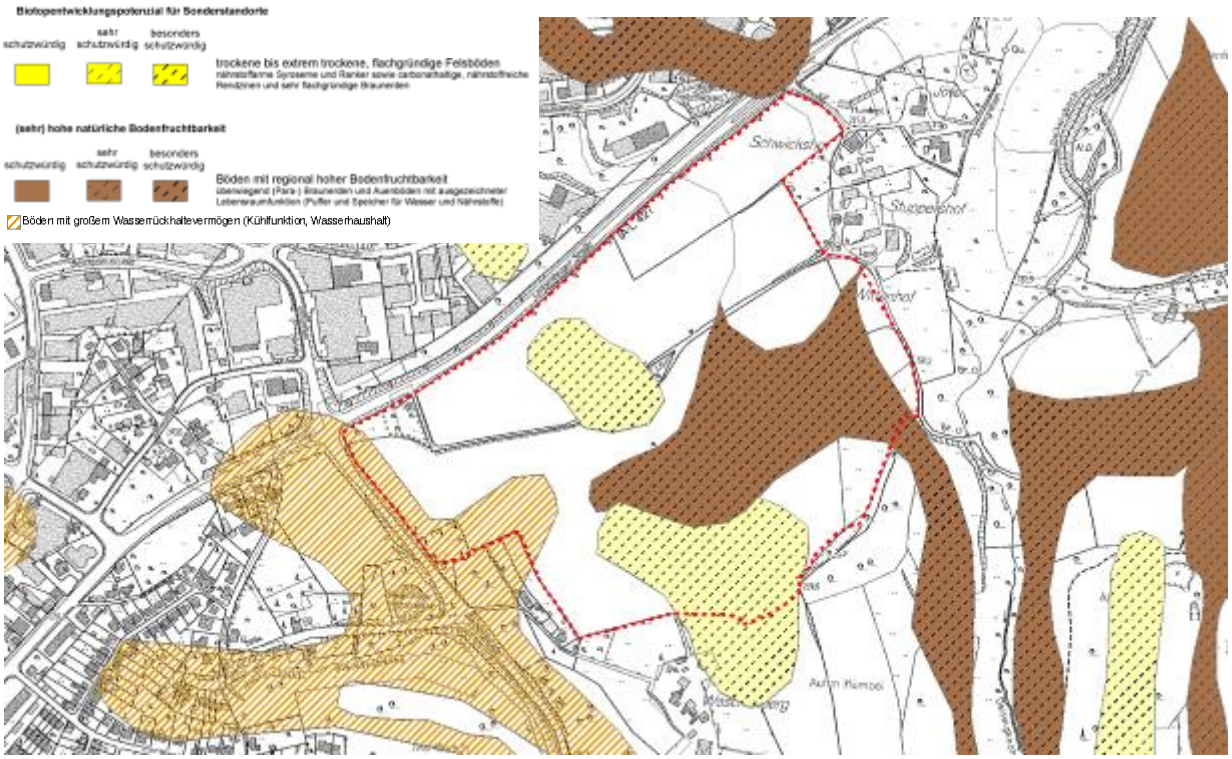

Schutzwürdige Böden nach Bodenkarte 1:50.000 (Quelle: © Land NRW (2019), dl-de/by-2-0)

[19] Frei abrufbar z.B. über Tim-online und über ELWAS-Web

Die Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann von 2012 weist hingegen nur deutlich kleinere Teile des Plangebiets als Bodenvorbehalts- bzw. Bodenvorrangfläche aus, die sich zudem in Form und Ausdehnung von denen der Bodenkarte 1:50.000 unterscheiden. Die Grenzen der schutzwürdigen Böden sind allerdings nur teilweise nachvollziehbar und es ist deutlich erkennbar, dass die Datenbasis keineswegs flächendeckend in gleicher Qualität vorlag. Auffällig ist, dass die besonders schutzwürdigen Rendzinaböden (wie sie in der amtlichen Bodenkarte dargestellt werden) zwar teilweise ebenfalls aufgrund der Archivfunktion als Bodenvorranggebiet dargestellt werden, allerdings in verschobener Lage und deutlich geringeren Ausdehnung. Die Böden im nordwestlichen Teil des Plangebietes haben nach Angaben der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann nur eine allgemeine Bedeutung, Bodenvorbehalts- oder Bodenvorrangflächen sind nur zentral im Plangebiet verzeichnet. Als anthropogen beeinflusst ist der mittig im Plangebiet gelegene ehem. Steinbruch verzeichnet. Bei den als „schutzwürdig“ verzeichneten Kleinflächen lassen sich die Unterschiede zum Umfeld und ihre Abgrenzungen nicht anhand der Örtlichkeit bzw. der morphologischen Merkmale nachvollziehen.

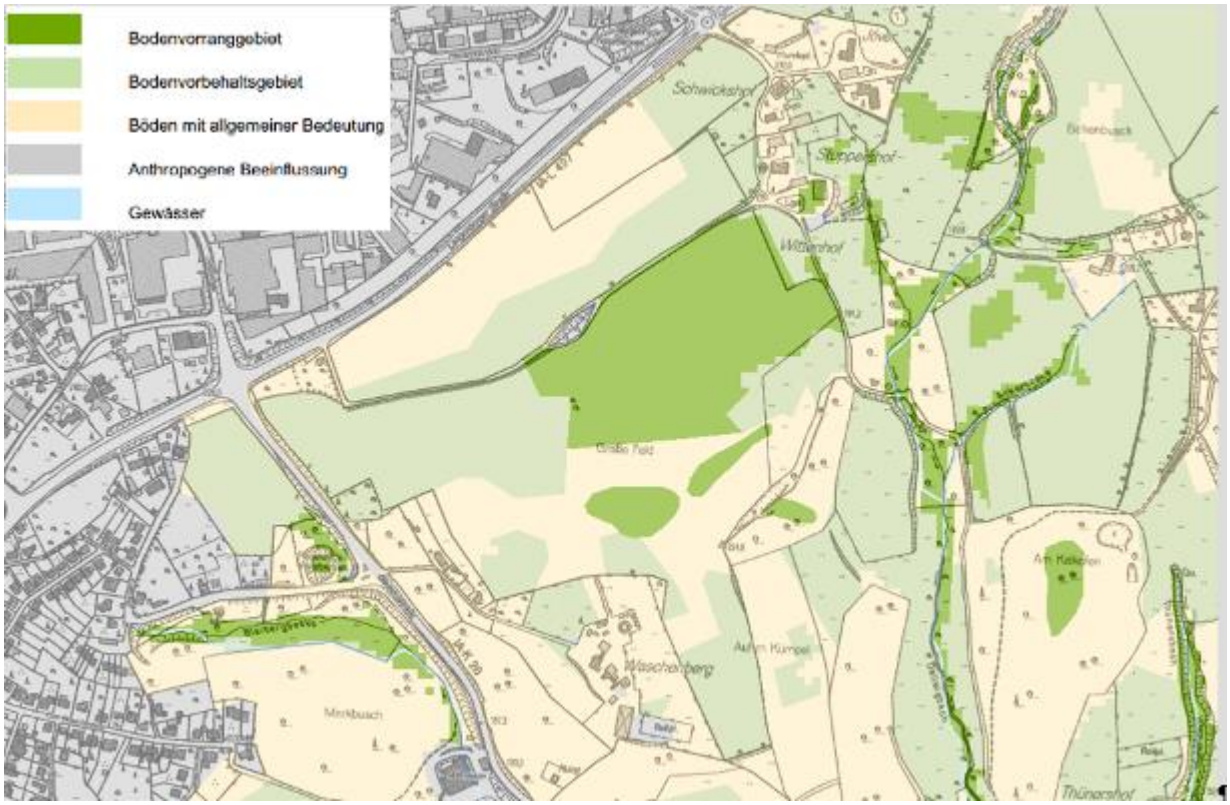

Schutzwürdige Böden gem. Bodenfunktionskarte Kreis Mettmann

Da es sich um eine erstmals bebaute Fläche handelt, kommt der § 44 LWG uneingeschränkt zur Anwendung. Die Ergebnisse des zum B-Plan erstellten hydrogeologischen Gutachtens (Dr. Spang, 2017a) belegen, dass nur in kleinen Teilflächen die bodenkundlichen Voraussetzungen für eine Versickerung vorliegen. Zur Umsetzung der Vorgaben des § 44 LWG kommt also vorrangig die ortsnahe Einleitung zur Entsorgung von nicht behandlungspflichtigem Regenwasser in Betracht.

2.2.2 Prognose der Auswirkungen

Im Plangebiet ist eine fast vollständige Neumodellierung des Geländes verbunden mit dem Auf- und Abtrag von Boden vorgesehen. Nur in kleinsten Teilbereichen ist zu erwarten, dass der heutige Bodenaufbau unverändert erhalten bleibt. Durch die Errichtung der Planstraßen sowie neuer gewerblichen Anlagen erfolgt eine dauerhafte Versiegelung des Untergrundes. In den versiegelten Flächen werden die einschlägigen Bodenfunktionen (Ertragspotential, Regel-, Speicher- und Pufferfunktion, Lebensraumfunktion) nahezu vollständig verloren gehen.

Betroffen sind weit überwiegend Böden, die nur einer geringen anthropogenen Überformung ausgesetzt waren. Etwa 9 ha sind als schutzwürdige Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG zu bewerten (nach Abgrenzungen des Geologischen Dienstes).

2.2.3 Vorgesehene Maßnahmen

Spezielle Maßnahmen zum Bodenschutz sind im Plangebiet nicht vorgesehen, da aufgrund der topografischen Verhältnisse zwingend von einer fast vollständigen Umgestaltung auszugehen ist.

2.2.4 Bewertung

Das Vorhaben hat in Folge von Versiegelungen **erhebliche negative Auswirkungen** auf das Schutzgut bei Lebensraumfunktion, Regel-, Speicher- und Pufferfunktion und Ertragsfunktion.

Es sind wegen der negativen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen **Maßnahmen zum Ausgleich** erforderlich, die auch zu einer Wertsteigerung in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Bodens führen. Da eine Steigerung der natürlichen Ertragsfunktion prinzipiell nicht möglich ist und auch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit bei der Regel-, Speicher- und Pufferfunktion nur in geringem Umfang (z.B. durch Entsiegelung) erfolgen kann, ist der Schwerpunkt in der Verbesserung der tatsächlichen Lebensraumfunktion (v.a. durch Extensivierung oder Nutzungsaufgabe) zu legen.

Die Analyse der Bodenverhältnisse lässt somit erhebliche Restriktionen für die angestrebte Inanspruchnahme der Fläche für eine Bebauung erkennen, die nur durch die konkret vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen - die in erheblichem Umfang zur Steigerung der faktischen Leistungsfähigkeit von Böden mit hoher und sehr hoher Leistungsfähigkeit in Hinblick auf die Lebensraumfunktion führen - als umweltverträglich zu beurteilen ist.

2.3 Wasser

2.3.1 Bestand

Innerhalb des Plangebietes gibt es **keine natürlichen Oberflächengewässer**, sondern lediglich einen kleinen offenbar dauerhaft wasserführenden Tümpel, der ehemals als Stol-

lenmundloch interpretiert wurde, vermutlich aber aufgrund einer geologischen Besonderheit entstanden ist. In geringer Entfernung südlich verläuft der Dellwigbach, zu dem eine „gewässerökologische Bewertung“ (umweltbüro essen, 2013) in Zusammenhang mit der Entwicklung des Gewerbegebietes vorliegt. Ziele der Studie waren letztlich die Bewertung der Schutzwürdigkeit des Baches in Hinblick auf die Anforderungen nach BWK Merkblatt 3 (BWK-M3) sowie die Ableitung einer geeigneten Einleitungsstelle.

Der Dellwigbach ist ein ca. 1,7 km langes Nebengewässer des Eselsiepener Baches. Für ihn ist im Quellkataster des Kreises Mettmann eine Quelle verzeichnet. Er hat mehrere Nebengewässer (u.a. Ackerbeeke, Thünersbach und Jövergraben), für die teilweise weitere Quellen verzeichnet sind. Der längste Nebenlauf ist mit über 500 m der Thünersbach, für den alleine vier Quellpunkte im Kataster des Kreises Mettmann verzeichnet sind. Das Einzugsgebiet ist für das gesamte Gewässersystem als „ländlich geprägt“ zu bezeichnen, da das Gewerbe- und Industriegebiet Röbbeck bereits jenseits der im Verlauf der Langenberger Straße zu vermutenden Wasserscheide liegt und nach Nordwesten entwässert.

Ein etwa 30 m langer Teilabschnitt des Dellwigbaches oberhalb der Mündung der Ackerbeeke lag bei der Probenahme für das Makrozoobenthos für die Studie von 2013 trocken, unterhalb dieses Abschnittes wurde die Wasserführung jedoch sehr schnell stärker, was auf erhebliche Zuflüsse auf kurzer Strecke verweist. Die Gewässerabschnitte oberhalb des Zusammenflusses von Jövergraben und Dellwigbach führten zum Zeitpunkt der damaligen Beprobung sehr wenig Wasser. Ursachen für das Trockenfallen konnten damals nicht ermittelt werden. Da das Plangebiet nennenswerte Teile des Einzugsgebietes des Dellwigbaches umfasst, wurde jedoch abgeleitet, dass von einer besonderen Sensibilität gegenüber einer Reduzierung des Basisabflusses auszugehen ist. Aufgrund der naturräumlichen Verhältnisse und der Angaben in der Bodenkarte sowie in historischen Karten wurde angenommen, dass es sich nicht um ein natürliches Temporärgewässer handelt, sondern die Wasserschwinde auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen ist.

In 2017 wurden den Technischen Betrieben Velbert von ehrenamtlicher Seite Unterlagen vorgelegt, die eine ehemalige Trinkwassergewinnung im Bereich oberhalb der Ackerbeeke („Wassergewinnungsanlagen im Richrath“) belegt. Die Gewinnung erfolgte über drei Brunnen und mehrere lange, auf diese Brunnen zuführende Drainage- bzw. Sammelgräben mit teils vielen Metern Tiefe. Die Wassergewinnung ist noch heute in Form von drei vor Ort als Bauwerke erhaltenen Brunnen (auch in der DGK5 verzeichnet) erkennbar. Ein Lageplan zu den „Wassergewinnungsanlagen im Richrath“ verzeichnet den heutigen Verlauf des Dellwigbaches als „neuen Abflussgraben“, daneben einen „alten Graben“. Beide Gräben wurden von einem „Wiesengraben“ gequert, für den eine Schnittzeichnung eine Tiefe von über 8 m verzeichnet. Es ist also davon auszugehen, dass der aktuelle Verlauf des Dellwigbaches zumindest oberhalb der Mündung der Ackerbeeke bereits Resultat einer Gewässerverlegung gewesen ist.

Grundwasser ist im Plangebiet fast überall erst unterhalb von 2 m zu erwarten. Bei den Bodenerkundungen im Plangebiet (Dr. Spang, 2017a) wurde kein Grundwasser erbohrt, jedoch wird darauf verwiesen, dass zumindest in Teilbereichen und saisonal unterschiedlich mit Schicht- und Sickerwasserzutritten sowie Stauwasser bis zur Oberfläche gerechnet

werden muss. Eine Besonderheit liegt im Bereich der nachgewiesenen Tunnelerosion im Bereich eines Grünstreifens innerhalb der Ackerflächen vor.

Eine Ausweisung als **Wasserschutzzone** liegt nicht vor.

Für das **Grundwasserdargebotspotenzial** (also die wirtschaftliche Nutzbarkeit) hat das Plangebiet keine für die Planung erhebliche Bedeutung, da eine Grundwassernutzung aktuell nicht bekannt ist. Die **Grundwasserschutzfunktion**, die eine Fläche durch die Filterleistung des Bodens haben kann, ist aufgrund der in den oberen Bodenschichten geringen Wasserdurchlässigkeit und der mittleren bis hohen Sorptionsfähigkeit sowie des meist großen Grundwasserflurabstandes als hoch zu beurteilen. Da in weiten Teilen eine ortsnahe Einleitung erfolgen soll, ist dennoch im Falle eines Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen eine auf die einzelnen Gewerbegrundstücke bezogene technische Lösung zu finden, die jegliche Gefährdung ausschließt. Die **Grundwasserneubildung** ist im Plangebiet derzeit nicht wesentlich eingeschränkt.

Der zum B-Plan erstellte Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt vor diesem Hintergrund zusammenfassend zu der Einschätzung, dass die Analyse des Wasserhaushaltes zwar keine Aspekte erkennen lässt, die die geplante Nutzung generell in Frage stellen, aber deutlich erkennbar ist, „*dass der Retention im Plangebiet und einer möglichst dezentralen Ableitung in den Dellwigbach eine hohe Bedeutung zukommt*."

2.3.2 Prognose der Auswirkungen

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden Flächen entfallen, auf denen derzeit noch Niederschläge versickern und somit zur Grundwasseranreicherung beitragen.

Die Gefahr von größeren vorhabenbedingten Schadstoffeinträgen besteht nicht. Es sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope (insbesondere Quellen mit entsprechender Biozönose) sind nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf Fließgewässer, die durch Einleitungen von Regenwasser hervorgerufen werden können, sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten, werden aber noch Gegenstand gesonderter wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren sein. Das Plangebiet hat erheblichen Anteil am Einzugsgebiet des Dellwigbaches, welcher anthropogen bedingt (ehem. Wassergewinnung, s.o.) auf einer kurzen Teilstrecke sogar periodisch trockenfällt. Eine vollständige Ableitung des Niederschlagswassers in die ökologisch durch eine Vielzahl von Unterbrechungen und eine Einleitung schon im Quellbereich ökologisch belastete Bleibergbeeke wurde daher sowohl aus Gründen des Hochwasserschutzes verworfen, wie auch, weil dem Dellwigbach auf diesem Wege ein nicht unbedeutender Teil des Abflusses in seinem Einzugsgebiet entzogen worden wäre. Bereits unter den derzeitigen Bedingungen ist es in Einzelfällen zu Hochwasserschäden im Bereich der Bleibergbeeke gekommen. Daher ist im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren auch der Nachweis der Hochwasserunschädlichkeit für Unterlieger zu führen.

2.3.3 Vorgesehene Maßnahmen

Als Maßnahme zum Gewässerschutz ist im Plangebiet der Bau von Regenklär- und Regenrückhaltebecken vorgesehen. In untergeordneten Teilbereichen soll Niederschlagswasser dezentral bzw. semizentral zur Versickerung gebracht werden. Die für Gewerbegebiete eher seltene Festsetzung zur flächigen Dachbegrünung dient durch die Kappung von Abflussspitzen und die Schaffung von Retentionsvolumina auch dem Schutzgut Wasser.

Im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren zur Genehmigung der geplanten Entwässerungsanlagen (hier: Regenentwässerung) sind weitere konkrete Maßnahmen unter anderem zum Schutz vor Hochwasserschäden und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Fließgewässer absehbar. Diesbezügliche Maßnahmenflächen liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und führen daher nicht zu städtebaulichen Festsetzungen, sind aber letztlich für die Sicherung der Erschließung essentiell. Es ist daher vor Satzungsbeschluss sicherzustellen, dass alle wasserrechtlichen Vorgaben in Zusammenhang mit der Entwässerungsplanung auch tatsächlich erfüllt werden können.

Da eine generelle Betroffenheit von Fließgewässern durch die Einleitung von Niederschlagswasser und die Veränderung nennenswerter Teile des Einzugsgebietes – wenn auch in einer den Anforderungen der einschlägigen Regelwerke entsprechenden Weise – erkennbar ist, wird auch die Kompensation zu einem beträchtlichen Teil durch die nachhaltige Aufwertung von Fließgewässerabschnitten erfolgen.

2.3.4 Bewertung

Da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist als das Plangebiet, keine Quellen oder andere vom Grundwasser abhängige wertvolle Biotope betroffen sind und zudem das Regenwasser ortsnah mit einer den Anforderungen der geltenden Regelwerke entsprechenden Retention in Gewässer eingeleitet werden kann, sind zwar **erhebliche negative Auswirkungen** auf die Grundwasserneubildungsfunktion zu erwarten, diese wirken aber nicht wesentlich auf das Grundwasserdargebot.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Fließgewässer werden durch die Einhaltung der Anforderungen der einschlägigen Regelwerke vermieden, sind aber nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung, sondern der jeweils erforderlichen wasserwirtschaftlichen Verfahren. In diesen Verfahren wird auch der Nachweis der Hochwassersicherheit geführt.

Die Analyse zum Schutzgut Wasser steht der angestrebten städtebaulichen Nutzung somit nicht entgegen und die Inanspruchnahme ist verbunden mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen – und den in den wasserwirtschaftlichen Verfahren zu führenden Nachweisen zur Gewässerverträglichkeit und Hochwassersicherheit - als umweltverträglich zu beurteilen. Die bisherigen Abstimmungen mit den für die wasserwirtschaftlichen Verfahren zuständigen Stellen lassen erwarten, dass die Genehmigungsfähigkeit nicht generell in Zweifel steht.

2.4 Luft und Klima

2.4.1 Bestand

Eine Klimaanalyse liegt für den Planungsraum nicht vor. Daher können lufthygienisch-klimatische Aspekte nur aus der Topografie und der Nutzungsstruktur abgeleitet werden.

Für die Vorhabenflächen selbst ist der Klimatoptyp „Freilandklima" zu erwarten. In den teilweise hoch verdichten Gewerbeflächen des Industriegebietes Röbbeck ist vom Klimatoptyp „Gewerbeklima" auszugehen, der trotz der Siedlungsrandlage durch eine deutliche bis starke bioklimatische und lufthygienische Belastung gekennzeichnet ist.

Somit ist im Umfeld des Plangebietes Bedarf an klimatisch-lufthygienischem Ausgleich zu erkennen, nicht jedoch im Plangebiet selbst**.**

Eine Luftleitungsfunktion im engeren Sinne kommt dem Plangebiet nicht zu. Eine Leistung zur Luftregeneration ist wegen des Fehlens entsprechender Emittenten aber auch der offenen Struktur, auszuschließen. Die offenen Acker- und Grünlandflächen werden zur nächtlichen Kaltluftproduktion beitragen. Die Kaltluft fließt aber reliefbedingt nach Süden bzw. Südwesten und Südosten in den unbelasteten Freiraum ab und erlangt allenfalls geringe stadtklimatische Bedeutung für die nordwestlich befindlichen Gewerbe- und Industrieflächen. Eine wesentliche Bedeutung für die Tallagen von Langenberg ist wegen der großen Entfernung nicht anzunehmen.

Eine besondere Leistungsfähigkeit des Plangebietes hinsichtlich eines klimatisch-lufthygienischen Ausgleiches in angrenzenden Siedlungsflächen ist somit nicht erkennbar.

Aktuelle Daten zur Beurteilung der **Immissionssituation im Planungsraum** liegen nicht vor. Als Emissionsquellen sind im Planungsraum vornehmlich Betriebe und Verkehr im Gewerbegebiet Röbbeck sowie auf der Langenberger Straße zu nennen. Über deren Anteil an den Immissionsbelastungen liegen keine belastbaren Daten vor[20]. Es sind jedoch angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung) keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar und es ist anzunehmen, dass die Schadstoffbelastung weitestgehend der in der Region üblichen Hintergrundbelastung entspricht.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich **keine Störfallbetriebe**.

2.4.2 Prognose der Auswirkungen

Durch die Bebauung wird es eine Verschiebung der geländeklimatischen Charakteristika dergestalt geben, dass sich in weiten Teilen des Plangebietes der Klimatoptyp „Gewerbe-

[20] Hier ist zu ergänzen, dass im Emissionskataster NRW im Bereich der Röbbeck Staub emittierende Betriebe gelistet sind. Siehe hierzu auch die Ausführungen in dem Klimabericht „Stadtklimatische Beurteilung und Bewertung des B-Plans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert“ von Dr. Dütemeyer vom 27.11.2019 (siehe Seite 6, Kapitel 4.1 und Abbildung 6).

klima“ ausbilden wird. Klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen mit besonderem Schutzbedarf (Wohngebiete oder Flächen mit bestehenden Belastungen) sind bei Umsetzung der Planung nicht zu befürchten.

Im Plangebiet ist eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation durch die mit einer Neubebauung in aller Regel einhergehenden Zunahme örtlicher Emissionen aber auch durch die Veränderung der Austauschverhältnisse zu erwarten. Die Gefahr von bedenklichen Schadstoffanreicherungen besteht aber nicht und es ist absehbar, dass die tatsächlich zu erwartenden Belastungen deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV liegen.

2.4.3 Vorgesehene Maßnahmen

Die Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Schaffung öffentlicher Grünflächen werden mittelbar auch dem Schutzgut Klima und Luft dienen.

2.4.4 Bewertung

Das Vorhaben führt insbesondere in Folge der geplanten Versiegelungen zu deutlichen Veränderungen der geländeklimatischen Verhältnisse bei der Temperaturausgleichsfunktion, weniger hingegen bei Luftregenerations- und Luftleitungsfunktion. Diese Veränderungen bleiben aber auf das Plangebiet beschränkt. Aus diesem Grund und weil der Fläche kein spezielles lufthygienisch-klimatisches Ausgleichspotential für belastete Flächen im näheren Umfeld zukommt, ist von **nicht erheblichen negativen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima auszugehen.

Negative Veränderungen werden auch durch die mit der Bebauung einhergehenden Luftschadstoffemissionen (durch Verkehr, Gewerbe und Hausbrand) verursacht. Diese sind jedoch angesichts des geringen Umfanges der Bebauung und der weitgehend offenen Anströmungsverhältnisse auf dem am Siedlungsrand gelegenen Plangebiet ebenfalls als **nicht erheblich negativ** zu bewerten.

Wegen der geringen Vorbelastung des Raumes ist eine verbindliche Festsetzung von prinzipiell denkbaren Minderungsmaßnahmen (z.B. zum Einsatz regenerativer Energien), die über die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, zwar im Sinne der Umweltvorsorge wünschenswert, aber städtebaulich nicht begründbar und daher nicht vorgesehen. Die **Festsetzungen des B-Planes** stehen solchen Maßnahmen jedoch nicht entgegen und auf ihre Realisierung kann in den nachgelagerten Verfahren auf freiwilliger Basis hingewirkt werden.

Die Analyse der klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse lässt keine Aspekte erkennen, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Die Inanspruchnahme ist als umweltverträglich zu beurteilen.

2.5 Landschaft und Ortsbild

2.5.1 Bestand

Das Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch den Wechsel unterschiedlicher Nutzungen mit vielen Elementen einer strukturreichen Kulturlandschaft (Wechsel von Acker und Grünland, Hoflagen, Obstwiesen, Einzelbäume in freier Ackerflur, Geländekanten mit und ohne Gehölze, Waldrandflächen) bestimmt. Die Ackerschläge sind zwar vergleichsweise groß, wegen den topographisch bedingten Sichtverschattungen entsteht aber nicht das Bild einer „ausgeräumten“ Landschaft. Sichtbeziehungen reichen teilweise bis weit in die Fernzone, bleiben an vielen Standorten aber auch auf den Nahbereich bzw. die Mittelzone beschränkt, da neben den topographischen Verhältnissen auch Waldflächen bzw. kleinere Gehölzbestände blicklenkend bzw. blickverstellend wirken. „Technische“ Elemente sind deutlich untergeordnet und erlangen an keiner Stelle prägende Wirkung. Die stark ausgebaute Langenberger Straße wirkt mit ihrer aktuellen Verkehrsbelastung nur auf kurze Distanzen negativ auf das Plangebiet ein. Das jenseits dieser Straße befindliche Gewerbe- und Industriegebiet Röbbeck ist durch einen breiten Gehölzstreifen nördlich der Straße abgeschirmt und fällt generell nach Norden ab. Es erlangt somit von keiner Stelle im Plangebiet eine relevante landschaftsästhetische Wirkung.

2.5.2 Prognose der Auswirkungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die geplante Bebauung vollständig verändern. Ein „Sich-Einfügen“ in umgebende Siedlungsstrukturen ist aufgrund der Lage abgerückt von sonstigen Siedlungsflächen (das bestehende Gewebegebiet Röbbeck ist durch einen Grünstreifen fast vollständig abgeschirmt) derzeit nicht erkennbar, wird jedoch mittelfristig entstehen, da der Flächennutzungsplan auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Bleibergstraße eine Siedlungsentwicklung vorsieht.

Die exponierte Lage der Flächen des Plangebietes lässt die geplante Bebauung auch weithin sichtbar werden. Während das Plangebiet aktuell noch als Randbereich einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft zu werten ist, wird sich diese Grenze zukünftig im Bereich der historischen Hoflagen östlich des Plangebietes befinden.

2.5.3 Vorgesehene Maßnahmen

Zum Schutzgut sind folgende Festsetzungen vorgesehen, die als Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringern:

Dachbegrünung

Flachdächer sind extensiv zu begrünen, ausgenommen sind Flächen für technische Dachaufbauten und Belichtung sofern sie dem Nutzungszweck des Gebäudes dienen und untergeordnet sind.

Straßenraumbegrünung

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche sind mindestens 35 heimische, standortgerechte, mittelkronige Laubbäume in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen. Entlang der Langenberger Straße sind entsprechend der zeichnerischen Festsetzung heimische, standortgerechte, mittelkronige Laubbäume in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18 - 20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Waldsaum / Waldstreifen

Im Süden des Plangebietes setzt der Bebauungsplan einen mindestens 25 m bis ca. 60 m breiten, waldartig bestockten Streifen fest (Festsetzung Fläche für Wald mit einer vorgelagerten 5 m – 10 m breiten öffentlichen Grünfläche).

Neben diesen Festsetzungen dient auch die Veränderung der Erschließungskonzeption, die einen Erhalt der zentralen Grünfläche ermöglicht, und die Staffelung der Gebäudehöhen mit geringerer Baudichte in den östlichen und westlichen Baufeldern der Verringerung der Auswirkungen auf das Schutzgut.

2.5.4 Bewertung

Die Planung führt aufgrund der teils weitreichenden Blickbeziehungen unzweifelhaft zu **erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes** sowohl von der Langenberger Straße aus in den Freiraum gesehen, wie auch vom Freiraum und bestehenden anderen Siedlungsflächen auf das neue Gewerbegebiet gesehen.

Eine deutliche Minderung der Auswirkungen wird durch die beschlossene Festsetzung zur Dachbegrünung und die Festsetzung eines mindestens 25 m breiten waldartig bestockten Streifens am Südrand des Plangebietes erfolgen. Vor allem auf kürzere Distanzen wirksam wird die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche längs der Langenberger Straße und der Straßenraumbegrünung (die Bäume werden perspektivisch die Höhe der Dächer der meisten Gewerbegebäude deutlich übersteigen). Nur auf sehr kurze Distanzen wirksam werden wird hingegen die zentrale Grünfläche mit dem älteren Gehölzbestand.

Das Plangebiet schließt im Norden schon heute unmittelbar an Siedlungsbestand an, im Westen ist die Entwicklung von Wohnbaufläche auf derzeit ackerbaulich genutztem Areal im FNP bereits dargestellt. Demzufolge wird hier zukünftig ein direkter Siedlungsanschluss bestehen. Eine zerschneidende Wirkung von Freiräumen (Insellage) ist somit nicht zu befürchten.

Als Bezugsraum zur Bewertung der Bedeutung des Plangebietes als Teil einer „typisch bergischen Kulturlandschaft“ ist der gesamte Landschaftsraum mit mehreren Tausend Hektar zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg zu betrachten. In diesem Kontext hat das etwa 25,5 ha große Plangebiet erkennbar nur durchschnittliche Bedeutung.

Wesentliche Beeinträchtigungen in Hinblick auf die **Naherholung** sind nicht zu erkennen, da die am Rande des Plangebietes vorhandenen Wegebeziehungen erhalten bleiben und rasch vom Plangebiet abrücken und keine oder nur noch geringe Blickbeziehungen aufweisen.

Den **Zielen** des BNatSchG sowie der örtlichen Zielkonzepte wird insoweit entsprochen, als sich die Flächeninanspruchnahme auf den Bereich der Ackerflächen beschränkt und Schutzgebiete sowie Flächen, denen eine herausgehobene Bedeutung für die Naherholung zugewiesen ist, nicht in Anspruch genommen werden.

Die Analyse zum Schutzgut Landschaft lässt somit **erhebliche Restriktionen** für die angestrebte städtebauliche Nachnutzung erkennen, denen durch entsprechende Maßnahmen (Festsetzungen, Änderungen der Konzeption) entsprochen wurde und wird. Die Inanspruchnahme ist - verbunden mit der geplanten Dachbegrünung und den weiteren Pflanzmaßnahmen - als umweltverträglich zu beurteilen.

2.6 Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

2.6.1 Bestand und Prognose der Auswirkungen

A Teilaspekt Lärm

Auf das Plangebiet wirken Schallimmissionen ein, die durch den Straßenverkehr auf den angrenzenden Straßen und durch die benachbart bereits bestehenden Gewerbeflächen hervorgerufen werden. Auf andere planungsrelevante Immissionen im Bestand (v.a. Gerüche, Erschütterungen) liegen keine Hinweise vor. Da bei der geplanten gewerblichen Nutzung insbesondere die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen von Bedeutung sein können, wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung (Accon Köln GmbH, 2020) erarbeitet, in der unter Berücksichtigung der möglichen Vorbelastung durch die bereits bestehenden Gewerbebetriebe nördlich der Langenberger Straße die für den Bebauungsplan möglichen Geräuschemissionen in Form von Emissionskontingenten gemäß DIN 45691 ermittelt werden, um diese dann als textliche und zeichnerische Festsetzung in den Bebauungsplan zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Verkehrslärmeinwirkungen des Straßenverkehrs innerhalb und außerhalb des Plangebietes auf den angrenzenden Straßen ermittelt. Für den Bereich des Plangebietes wurden die daraus resultierenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz in Form der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 ermittelt und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt.

B Teilaspekt Freiraumversorgung

Das Plangebiet liegt am Rande der Siedungsflächen von Velbert-Mitte und ist von ausgedehnten, meist landwirtschaftlich genutzten und der Naherholung zugänglichen Freiräumen umgeben. Attraktive Wegeverbindungen meist abseits von stark befahrenen Straßen rei-

chen bis in die Erholungsräume um Langenberg und darüber hinaus die Elfringhauser Schweiz.

Eine förmliche **Erschließung für die Naherholung** ist lediglich randlich über private Grundstücke vorhanden. Ein ausgewiesener **Wanderweg** verläuft weit außerhalb des Plangebietes von Süden (Eselssieper Bach / Langenberg) kommend in nordöstliche Richtung. Es handelt sich um einen gering ausgebauten Weg, der teilweise den Charakter eines „Trampelpfades“ hat und abschnittsweise bei feuchter Witterung kaum begehbar erscheint. Der **Radweg** nördlich der Langenberger Straße liegt außerhalb des Plangebietes, kann aber eine Erschließungsfunktion für das Gewerbegebiet übernehmen. Ein ausgewiesener **Reitweg** führt an der östlichen Plangebietsgrenze entlang des Wittenhofes und des Stuppershofes und trifft südwestlich des Plangebietes auf die Trasse des Wanderweges. Die geringe Breite, teilweise steile Hanglage und Sturzbäume lassen eine intensive Nutzung durch Reiter nicht erwarten. Bei Begehungen fanden sich jedoch vereinzelte Hufspuren im schlammigen Weg. Eine **Anbindung der bestehenden Erholungswege an den öffentlichen Nahverkehr** ist derzeit an den beiden Grenzen des Plangebietes an der Langenberger Straße (Stahlstraße im Westen und Siemensstraße im Norden) gegeben.

In der Waldfläche südwestlich des Wittenhofes (von nördlich der Mündung des Jövergraben in den Dellwigbach bis südlich der Mündung der Ackerbeeke in den Dellwigbach) findet zumindest zeitweilig eine **intensive Freizeitnutzung / pädagogische Nutzung im Wald** statt, die auch Auswirkungen auf die Gewässer und Waldstruktur hat. Punktuell wurden kleine Gebäude/Hütten errichtet, mehrere Bäume wurden professionell mit Elementen zum Baumklettern auch in größeren Höhen versehen.

Für die **Belange des neuen Gewerbegebietes** sind öffentliche Grünflächen vorgesehen, die erkennbar den Bedarf an arbeitsplatznahen Erholungsflächen decken. Eine weitergehende Analyse kann daher unterbleiben.

2.6.2 Vorgesehene Maßnahmen

A Teilaspekt Lärm

Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Emissionskontingentierung erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Dabei sind die Gesamtimmissionen entscheidend, denen der Akzeptor (also der betroffene Anwohner) im Zusammenwirken aller Anlagen (einschließlich derer außerhalb des Plangebietes) ausgesetzt ist. Die Festsetzungen der Lärm-Emissionskontingente ist damit verbunden, dass die Einhaltung der zulässigen maximalen Immissionswerte am jeweils kritischsten Punkt für jedes Einzelvorhabens nachgewiesen wird. Dieser Nachweis erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über eine Immissionsprognose gemäß TA-Lärm.

Die vorgesehenen Festsetzungen sind im Teil 1 der Begründung umfangreich dargelegt. Auf diese Darstellungen wird an dieser Stelle verwiesen.

B Teilaspekt Freiraumversorgung

Als Maßnahmen zur Freiraumversorgung für die Bedarfe im geplanten Gewerbegebiet ist die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen vorgesehen. Innerhalb dieser Grünflächen soll ein öffentlicher Rundweg entstehen, der in Teilen auch als Waldwirtschaftsweg genutzt werden soll.

2.6.3 Bewertung

Mit dem Vorhaben ist nutzungsbedingt eine Zunahme der Lärm- und Luftschadstoffemissionen im Plangebiet wie auch in seinem Umfeld verbunden. Baubedingt, also zeitlich begrenzt, sind Schadstoffe, vor allem aber Lärmbelastungen durch den Baustellenverkehr absehbar. Außerdem erfolgt ein Verlust an Freiflächen, die mittelbar der Naherholung und somit der menschlichen Gesundheit dienen.

Diese Veränderungen werden als **nicht erheblich negative Auswirkungen** beurteilt, da mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Einhaltung der vorsorgeorientierten Orientierungswerte der DIN 18005 in Hinblick auf den Lärmschutz gewährleistet ist. Zusammenfassend kommt der Gutachter in Hinblick auf die Lärmbelastung zu folgender zusammenfassender Bewertung:

„Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbe- und Industriegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen. Durch die Verkehrsgeräusche und die mögliche Geräuschbelastung durch die Gewerbebetriebe innerhalb des Plangebietes liegt eine Vorbelastung vor, die maximal die Anforderungen an das Bauschalldämm-Maß gemäß dem Lärmpegelbereich V erforderlich macht.“

Wegen der vergleichsweise offenen Siedlungsstruktur im gesamten Planungsraum sowie auch im zukünftigen Gewerbe- und Industriegebiet und der damit guten Anströmungsbedingungen sind im Sinne der 39. BImSchV erhebliche Schadstoffbelastungen nicht zu erwarten. Zum anderen sind, wie bereits zum Schutzgut Landschaft ausgeführt, die Auswirkungen auf Struktur und Nutzbarkeit des Umfeldes für die Naherholung gering.

Den zum Schutzgut Mensch in unterschiedlichen Gesetzen und untergesetzlichen Regelungen formulierten **Zielen** wird insoweit entsprochen, als erkennbar ist, dass sich an den derzeitigen Verhältnissen im Plangebiet in Hinblick auf die Gesundheit der Menschen keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Die Analyse der auf das Schutzgut Mensch bezogenen Aspekte lässt keine Gesichtspunkte erkennen, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Die Inanspruchnahme ist verbunden mit den erforderlichen lärmtechnischen Minderungsmaßnahmen als umweltverträglich zu beurteilen.

2.7 Kultur und Sachgüter

2.7.1 Bestand

Unmittelbar östlich des Plangebietes gibt es das in der Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Velbert unter der Kurzbezeichnung „Wohn-Stall-Haus“ („Stüppershof“ / Langenberger Straße 452) aufgeführte **Baudenkmal**. Dabei handelt es sich um ein überwiegend 2-geschossiges Fachwerkgebäude. Das Baudenkmal steht am westlichen Rand eines sich nach Osten öffnenden und als Ensemble wirkenden Ausschnittes der Kulturlandschaft, der aufgrund der Vielfalt von kulturlandschaftlichen Elementen auf kleinem Raum (Gebäude, Grünland, Feuchtbereiche, Waldparzellen etc.) durchaus typisch für Hoflagen im Bergischen Land stehen kann, aber nur über begrenzte Sichtbeziehungen verfügt. Nach Westen hingegen wurde die ehemalige Situation schon durch zurückliegende Straßenbaumaßnahmen und vom Denkmal aus gut wahrnehmbare großen Ackerschläge erkennbar verändert.

Für eine Teilfläche östlich des Plangebietes lagen Hinweise auf ein **mögliches Bodendenkmal** vor. Dabei solle es sich um einen Luftschutz-Deckungsgraben aus den letzten Jahren des Zweiten Weltkrieges handeln, der verfüllt wurde und in Teilen durch eine private Straßenbaumaßnahme bereits beseitigt wurde. Der Luftschutz-Deckungsgraben stellt aus Sicht des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine Informationsquelle für die Weltkriegsarchäologie dar.

Im Rahmen einer Sachverhaltsermittlung erfolgte eine Sondierung des vermuteten Bodendenkmals (wissenschaftlich begleitete Grabungsarbeiten) sowie eine Dokumentation, Auswertung und Aufarbeitung der Sondierungsarbeiten. Das archäologische Fachgutachten wurde durch das Büro Archbau GmbH aus Essen erstellt und ist der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigefügt. Bei der Sondierung am 12.10.2018 wurden weder organisches Verfüllmaterial und Bauschutt noch Spuren eines Luftschutzgrabens oder sonstige historisch relevante Funde oder Zeugnisse gefunden. Aus Sicht der Bodendenkmalpflege besteht keine weitere Befunderwartung. Weitergehende archäologische Maßnahmen sind laut LVR-Amt für Bodendenkmalpflege nicht erforderlich.

Zum Schutz des oben genannten Baudenkmals („Stüppershof“) wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans reduziert und auf die Entwicklung von Gewerbeflächen unmittelbar angrenzend an das Denkmal verzichtet.

Sachgüter, die einer besonderen Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung bedürfen, sind nicht bekannt.

2.7.2 Prognose der Auswirkungen

Im unmittelbaren Umfeld des Planbereiches ist das Baudenkmal „Stüppershof“ vorhanden. Für das Baudenkmal besteht nicht der Anspruch an einen umfassenden Ensembleschutz. Das Baudenkmal ist durch die geplanten Gewerbeentwicklung zwar nicht unmittelbar betroffen, wird aber durch die im ungünstigsten Fall bis auf wenig mehr als 50 m heranrü-

ckende Gewerbebebauung Beeinträchtigungen erfahren, die über die Veränderungen hinausgehen, die durch den privaten Straßenausbau schon erfolgt sind. Die Veränderung der Wahrnehmbarkeit betrifft dabei vor allem die Perspektiven von Westen, also über die ehemalige Straße, die heute als Wirtschaftsweg genutzt wird und durch die Bebauung entfällt. Nur aus dieser Perspektive wird der Hof mit seiner Einbindung in die umgebenden Hoflagen vollständig erfasst, von allen anderen Standorten ist durch die Tiefenlage und die Sichtverschattung durch andere, bauhistorisch weniger bedeutsame, Gebäude die Wahrnehmbarkeit von öffentlichen Wegen aus auf sehr kurze Distanzen beschränkt. Der Verzicht auf die Entwicklung von Gewerbeflächen unmittelbar angrenzend zum Denkmal, die im westlichen Plangebiet reduzierte zulässige Gebäudehöhe sowie die Festsetzung von Dachbegrünung kann die Beeinträchtigung zwar verringern, aber nicht gänzlich aufheben.

Aufgrund der ohnehin eingeschränkten Sichtbeziehungen ist davon auszugehen, dass Belange der Baudenkmalpflege der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht grundsätzlich entgegenstehen, sondern bei diesem Denkmal eine vergleichbare Situation vorherrscht, wie bei vielen Baudenkmalen in Siedlungsflächen deren Bedeutung auf das Gebäude beschränkt bleibt während das Umfeld mehr oder wenige deutliche Veränderungen erfahren.

2.7.3 Vorgesehene Maßnahmen

In den Bebauungsplan wird folgender **Hinweis** zum Umgang mit archäologischen Funden bei Bodenarbeiten aufgenommen:

> Auf die Meldepflicht bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetztes (DSchG, NW) wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren.

Aufgrund der Ergebnisse der Sondierung zu dem vermuteten Luftschutz-Deckungsgraben sind keine zusätzliche Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz erforderlich.

2.7.4 Bewertung

Die Analyse zu Kultur- und Sachgütern lässt keine Restriktionen für die angestrebte städtebauliche Nachnutzung erkennen. Die Inanspruchnahme ist als verträglich zu beurteilen.

2.8 Sonstige Belange des Umweltschutzes

2.8.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit Realisierung der Planung werden bau- und nutzungsbedingt Abfälle und Abwässer anfallen. Diese entsprechen in Menge und Zusammensetzung den bei einer Wohnbebauung üblicherweise zu erwartenden. Es ist vorauszusetzen, dass mit diesen entsprechend der rechtlichen Anforderungen und der kommunalen Satzungen zur Entwässerung und zur Ab-

fallentsorgung sachgerecht umgegangen wird. Insbesondere ist vorauszusetzen, dass bei der Verbringung von Bodenaushub die erforderlichen Verwertungsnachweise erbracht werden.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern allgemein ist im Plangebiet durch Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Regelwerke und örtlichen Satzungen sichergestellt. Besonderer städtebaulicher Regelungen im Bebauungsplan bedarf es nicht. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, die einer Regelung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen.

2.8.2 Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie

Angesichts der Lage des Plangebietes am Rande ausgedehnter Freiräume und außerhalb hoch verdichteter Siedlungsflächen ist keine städtebauliche Begründung erkennbar, über die üblichen gesetzlichen Anforderungen herausgehende Standards etwa zum Einsatz von erneuerbaren Energien oder zu besonderen Formen der Wärmedämmung verbindlich zu machen. Es sind daher keine Festsetzungen vorgesehen, die den Einsatz erneuerbarer Energien oder eine besonders effiziente Nutzung von Energie verbindlich vorschreiben.

Dem Ziel einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien wird im Rahmen des Bebauungsplanes insoweit Rechnung getragen, als dass die maximal zulässigen Gebäudehöhen für den Einsatz von Anlagen zur Sonnenenergienutzung in einem Umfang von maximal 3 m überschritten werden dürfen. Die Ausnutzung dieser Möglichkeiten bleibt aber in der Entscheidung der jeweiligen Bauherren.

Eine den einschlägigen Gesetzen, Regelwerken und örtlichen Satzungen entsprechende Vorgehensweise ist auch durch die noch erforderlichen Prüfschritte auf der Ebene von Baugenehmigungen sichergestellt. Es sind **keine erheblichen negativen Auswirkungen** zu erwarten, die einer Regelung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen.

2.8.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Über die zur Umsetzung der generellen Planungsziele eingesetzten Baumaterialien und Bauverfahren liegen noch keine Erkenntnisse vor. In den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren werden alle Vorkehrungen getroffen, die zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Umwelt erforderlich sind. Eine den einschlägigen Gesetzen, Regelwerken und örtlichen Satzungen entsprechende Vorgehensweise ist auf diesem Wege sichergestellt. Es sind **keine erheblichen negativen Auswirkungen** zu erwarten, die einer Regelung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen.

Die Klärung der Nachhaltigkeit generell gesetzlich zulässiger Baumaterialien und Bauverfahren ist in der Regel nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Da im Plangebiet keine besonderen Anforderungen an die Bauweise verfolgt werden (z.B. in Hinblick auf eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Bauweise – „Ökosiedlung“), wird dieser Aspekt an dieser Stelle nicht vertieft dargestellt.

2.8.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im näheren Umfeld sind weitere Planungen bekannt, die in Hinblick darauf beurteilt wurden, ob eine Einbeziehung kumulierender artenschutzrechtlicher Wirkungen im Rahmen der Umweltprüfung erforderlich ist. Dabei handelt es sich um folgende, ebenfalls auf bislang eher offen strukturierte Flächen (Acker, Grünland, junge Brache) zugreifende Vorhaben:

1. Entwicklung der Freizeitflächen zwischen Rottberger Straße und dem Industriegebiet Röbbeck;

2. Erweiterung der Deponie Plöger Steinbruch nach Nordwesten;

3. Neubau von Sportanlagen auf einer ehem. Deponie südlich der Bahnhofstraße.

Eine Einbeziehung der geplanten Freizeitflächen in Hinblick auf kumulierenden Wirkungen ist nicht erforderlich bzw. statthaft, da diese Planung keine hinreichende planerische Verfestigung aufweist. Eine Berücksichtigung insbesondere artenschutzrechtlicher Belange ist gegebenenfalls im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens für diese Fläche unter Beachtung kumulierender Wirkungen der Planungen im Umfeld erforderlich.

Die Sportanlagen sind als bereits in Realisierung befindliche Flächen nicht mehr einzubeziehen.

Bei der Planung der Deponieerweiterung wurden die relevanten Aspekte des Artenschutzes (Offenlandarten, Nahrungshabitate für Großgreife) nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde bereits einbezogen und hat Niederschlag in konkrete Gestaltungsvorgaben für die Herstellung der bestehenden Deponieflächen geführt. Eine gesonderte Bewertung in Zusammenhang mit dem B-Plan 761 ist daher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreise Mettmann nicht erforderlich.

2.8.5 Nachweis des Erfordernisses zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen

Im Plangebiet sind Ackerflächen und Grünland die bei weitem überwiegenden Biotoptypen. Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen und zusätzliche Inanspruchnahmen von Flächen zu vermeiden sind. Zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zählen der gesetzlichen Aufzählung zufolge insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Das Baugesetzbuch enthält zudem in § 1 Abs. 2 Satz 4 ein Begründungsgebot für die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen.

Im ersten Teil der Begründung zum Bebauungsplan wurde bereits dargelegt, dass der Bauleitplan dazu dienen soll, einen Standort für stärker emittierende Betriebe mit ggf. größeren Flächenansprüchen zu entwickeln. Die Prüfung, ob im Innenbereich bzw. in leerstehenden

Gebäuden diese Voraussetzungen gegeben sind, muss daher vor diesem Hintergrund erfolgen.

Derzeit verfügt die Stadt Velbert nur noch über etwa 20 ha planerisch gesicherter Gewerbeflächenreserven. Von diesen 20 ha können etwa 15 ha als Flächenreserven im Innenbereich bzw. auf Brachflächen angesehen werden. Bei einem angenommenen Verbrauch von ca. 2,6 ha pro Jahr würde diese Flächen rechnerisch noch ca. sechs Jahre ausreichen, um den Bedarf decken zu können. Die Entwicklung eines weiteren Standortes ist daher aus rein quantitativer Sicht mittelfristig geboten.

Aus qualitativer Sicht sind die 15 ha verfügbarer Reserveflächen bzw. gewerbliche Gebäudeleerstände mit erheblichen Restriktionen behaftet. Sie sind überwiegend kleinteilig und entweder aus Sicht des Immissionsschutzes oder der Erschließung defizitär und können daher nicht die Standortanforderungen für stärker emittierende Betriebe bzw. solche mit größerem Flächenbedarf erfüllen. Eine Reaktivierung dieser mit Restriktionen belegten Grundstücke oder leerstehenden Hallengebäude mit dann in der Regel nicht störenden kleinen Betriebe ist Teil der Gewerbeförderung der Stadt Velbert und wird wie am Beispiel des Standortes der ehemaligen Gießerei Mittelmann an der Talstraße auch erfolgreich praktiziert. Gleiche Bestrebungen gibt es im Bereich einer ehemaligen Ziegelei in Velbert-Neviges.

Die gesamtstädtische Prüfung von möglichen Flächen für den Bedarf gewerblich-industrieller Nutzer, wie sie schon im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt ist und wie sie auch Gegenstand der Neuaufstellung des Regionalplanes war, kommt aber zu dem Ergebnis, dass der berechnete Bedarf in Velbert derzeit nicht gedeckt werden kann und unter den prinzipiell geeigneten Flächen, die an der Langenberger Straße – trotzt der unbestreitbaren Restriktionen – derzeit als einzige für eine planerische Sicherung in Betracht kommt. Trotz eines berechneten Bedarfes konnte im Regionalplan für das Stadtgebiet kein weiterer GIB-Standort dargestellt werden, so dass ein derzeit räumlich nicht zu konkretisierender Bedarf von weiteren 15 ha in das sogenannte „Flächenkonto“ im Regionalplan eingebucht wurde.

Die Inanspruchnahme wird vor diesem Hintergrund als entsprechend der Anforderungen des BauGB hinreichend begründet beurteilt.

3 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind die Wirkungsbeziehungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern respektive zwischen den verschiedenen Teilen des Naturhaushaltes (Boden, Klima, Luft, biotische Ausstattung) wie auch zwischen diesen und den menschlichen Nutzungsansprüchen (beispielsweise Naherholung, landwirtschaftliche Nutzung). Sie sind vielfältiger Art und durch ein enges Netz an Wechselwirkungen gekennzeichnet. Selbst innerhalb eines Schutzgutes kann es zu Auswirkungen kommen, die einander entgegengesetzt zu bewerten sind. So wird die Wiedervernässung einer Fläche durch Herstellung eines geringeren Grundwasserflurabstandes mittels Abgrabung möglicherweise positiv auf das Biotopentwicklungspotential aber negativ auf die Ertragsfunktion des Bodens wirken. Die Wiederbewaldung einer Offenlandfläche führt zwar über die Sukzession zu einem naturräum-

lich typischen Biotoptyp, kann aber für den Artenschutz auch negative Folgen zeigen, da viele der in Deutschland gefährdeten Arten auf magere und oftmals schütter bewachsenen Offenlandflächen angewiesen sind.

Die Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung indirekt durch die beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und beurteilt. Als Wechselwirkung ist zum Beispiel die - bezogen auf den gesamten Grundwasserleiter - geringfügige Veränderung der Grundwasserneubildung und des Grundwasserdargebotes durch die Versiegelung (Schutzgut Boden) und die damit ebenfalls einhergehende Veränderung der geländeklimatischen Verhältnisse zu nennen.

Mit darüberhinausgehenden und für die Bewertung entscheidenden Wechselwirkungen ist nicht zu rechnen.

4 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Nichtdurchführung des B-Planes wird der aktuelle Umweltzustand bestehen bleiben. Änderungen sind – möglicherweise mit Ausnahme kleinster Randflächen – nicht zu erwarten.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung sowie zum Ausgleich

5.1 Vermeidung und Minderung

Grundlegende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wurden durch die Veränderung der städtebaulichen Konzeption entsprechend der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen realisiert. Änderungen betrafen vor allem folgende Aspekte:

- Veränderung der Erschließungsstruktur mit dem Ziel, das zentral gelegene Feldgehölz weitgehend erhalten zu können.
- Verzicht auf eine öffentliche Erschließung der Waldflächen am südlichen Plangebietsrand.
- Verzicht auf die Aufforstung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich des aktuellen Geltungsbereiches (damit Reduzierung des Geltungsbereiches).

Der Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen dienen weiterhin insbesondere die Festsetzungen zur maximal zulässigen Ausnutzung der Baugrundstücke, zur Geschossigkeit und zur maximal zulässigen Gebäudehöhe, insofern sie durch Ausnutzung der bauordnungsrechtlich zulässigen Nutzungsdichte eine flächensparende Bauweise verbunden mit einem angemessenen Anteil an unversiegelten Flächen (in privatem Besitz) sicherstellen. Mittelbar ist auch der Ausschluss von Einzelhandel im Plangebiet als Minde-

rungsmaßnahme für die Belange des Umweltschutzes zu beurteilen, da er zum einen sicherstellt, dass die Gewerbeflächen tatsächlich primär der Ansiedlung produzierenden Gewerbes dienen und zum anderen eine kompakte Stadtstruktur bestätigen und festigen.

Die Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Straßenraumbegrünung sowie zur Schaffung öffentlicher Grünflächen und zur Entwicklung eines Waldbandes im südlichen Plangebiet dienen insbesondere der Verringerung negativer Umweltauswirkungen auf das Geländeklima und das Ortsbild wie auch auf Flora und Fauna.

5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation nach Numerischer Bewertung von Biotoptypen

Für die Ermittlung des für eine Vollkompensation notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen wird das Verfahren gemäß „Nummerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV NRW, 2008) zugrunde gelegt.

Der Bilanzierung liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Der Anteil begrünter Flachdächer in den Gewerbegebieten ist derzeit nicht abschließend zu beurteilen. Im Sinne eines worst-case-Szenarios wird der Anteil von begrünten Dächern mit 50 % angenommen, obgleich der Vergleich mit den Bestandsflächen nördlich der Langenberger Straße erwarten lässt, dass deutlich mehr als 50 % der überbaubaren Teile der Gewerbeflächen mit Gebäuden bestanden sein werden.
- Die Flächen für die Wasserwirtschaft werden, da die Regenrückhaltebecken teilweise eine mehrere Meter starke Überdeckung erhalten, weit überwiegend begrünt und nur extensiv genutzt sein. Gehölzanteile werden sich auf Teile vor allem in Randlage zu sonstigen Gehölzbeständen beschränken. Die Inwertsetzung erfolgt daher vergleichbar einer extensiv genutzten Grünlandfläche.

Daraus errechnet sich gemäß Landschaftspflegerischem Fachbeitrag eine zu kompensierende Eingriffsintensität von 183.629 Punkten.

Biotoptyp (vorher)	Größe (m²)	Biotopwert	Wert vorher (Punkte)	Nutzung/Biotoptyp (nachher)	Größe (m²)	Biotopwert	Wert nachher (Punkte)
Buchenwald, Feldgehölz	1.559	6	9.354	**Öffentliche Verkehrsfläche**	16.142	0	0
Gehölzstreifen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Gebüsche	498	5	2.490	**Gewerbefläche** Freifläche (20 %) Dachbegrünung (40 %) versiegelte Fläche (40 %)	 38.051 76.102 76.102	 2 0,5 0	 76.102 38.051 0
strukturreicher Garten mit altem Baumbestand	3.474	5	17.370	**Versorgungsanlage** Regenrückhaltebecken	11.423	5	57.115
strukturreicher Garten mit jungem Baumbestand	1.919	4	7.676	Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	2.559	4	10.236
Kleingewässer	92	4	368	**öffentliches Grün**			
Fettwiese	12.810	3	38.430	Baumreihe an Straße	4.491	5	22.455
Straßenrain, Ackerrain	2.422	3	7.266	Weg Gehölze (Böschung)	7.061 2.936	3 5	21.183 14.680
Acker	230.013	2	460.026	**Wald**	20.319	6	121.914
unbefestigter Feldweg	51	2	102				
Geschotterter Landwirtschaftsweg	2.283	1	2.283				
Gebäude	65	0	0				
Summe	255.186		**545.365**		255.186		**361.736**
					Defizit		**-183.629**

5.3 Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensation der Eingriffe erfolgt auf Flächen aus dem Ökokonto der Technischen Betriebe Velbert und durch teilweise Anrechnung einer in konkreter Vorbereitung befindlichen Maßnahme des Ruhrverbandes zur naturnahen Umgestaltung des Deilbaches zwischen Stadtgrenze Essen und dem Ziegeleiweg (ehem. Kläranlage).

Die Maßnahmen aus dem Ökokonto der Technischen Betriebe sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Alle genannten Maßnahmen sind bereits umgesetzt.

Gemarkung Flurstück	**Maßnahme**	**Umsetzungsstand**	**Anrechenbare Ökopunkte gem. Abstimmung mit Kreis Mettmann**
Gemarkung Velbert (Flur 1, Flurstück 1760) (südlich der Von-Behring-Straße)	**Streuobstwiese, Gewässer**	Bereits umgesetzt und mit Kreis ME abgestimmt. Die Maßnahme ist damit vollständig Eingriffen zugewiesen.	**14.036**
Gemarkung Kleinehöhe (Flur 1, Flurstück 1819) (nördlich der Asbrucher Straße)	**Anlage eines Biotopkomplexes aus Hecken, Brache, Ackerblühstreifen, Streuobst und „Ökoacker“**	Bereits umgesetzt und mit Kreis ME abgestimmt. Die Maßnahme ist damit vollständig Eingriffen zugewiesen.	**49.415**
Gemarkung Großehöhe (Flur 1, Flurstücke 2146, 2456, 2158) (östlich des Maiberger Weges)	**Waldrand**	Bereits umgesetzt und mit Kreis ME abgestimmt. Die Maßnahme ist damit vollständig Eingriffen zugewiesen.	**6.835**
Gemarkung Velbert (Flur 56 Flurstücke 499, 544) (östlich des Flandersbacher Weges)	**Rückbau des Mischwasserklärbeckens Flandersbach**	Bereits umgesetzt und mit Kreis ME abgestimmt. Die Maßnahme ist damit vollständig Eingriffen zugewiesen.	**33.568**
			103.854

Die konzeptionellen Rahmenbedingungen der **Maßnahme am Deilbach** sind folgendermaßen zusammenzufassen:

1. Die etwa 6,4 ha große Fläche befindet sich **vollständig im Eigentum des Ruhrverbandes**. Der Ruhrverband wird die Maßnahme umsetzen und hat für November 2018 zu einem ersten offiziellen Behördengespräch eingeladen, um die Details festzulegen. Die Fläche teilt sich zwischen den Stadtgebieten Velbert und Hattingen, fällt also in die Zuständigkeit zweier Kreise (Ennepe-Ruhr und Mettmann). Im Zusammenhang mit der Planung des Radweges am Deilbach waren beide Kreise mit UNB und UWB auf der Fläche und haben ihre **generelle Zustimmung zu Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung** bekundet.

2. Die Fläche ist eine von nur drei großen Flächen am Deilbach, die schon bei häufigen (also nicht extremen) Hochwässern überflutet werden. Sie ist überwiegend als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Es ist daher eine **besondere Eignung für eine flächige Auenentwicklung** zu erkennen.

3. Die angedachten Maßnahmen entsprechen den Festlegungen des **Umsetzungsfahrplanes** zur Wasserrahmenrichtlinie. Für den gesamten Deilbach sowie für einen Teil seiner Nebenläufe (nur Essen) liegen **Konzepte zur naturnahen Entwicklung** (KNEF) vor.

4. Der Deilbach ist im fraglichen Abschnitt bereits ein kleiner Fluss und weist erhebliche Schubkräfte auf. Schutzwürdige Nutzungen (Kanal, Bahn, Radweg) liegen am äußers-

ten Rand der Fläche. Diese Umstände ermöglichen, Renaturierungsmaßnahmen in erheblichem Umfang mittels **eigendynamischer Entwicklung** zu realisieren.

5. Von der Maßnahme sind **keine ökologisch besonders wertvollen Flächen** betroffen. Eine avifaunistische Kartierung zum Bau des Radweges Kupferdreh-Nierenhof erbrachte keine Hinweise auf das Auftreten besonders schutzwürdiger Offenlandarten (v.a. Kiebitz). Derzeit ist die Fläche fast vollständig und intensiv als Grünland genutzt. Hinweise auf besondere Vegetationsbestände gibt es nicht.

6. Die angedachten Maßnahmen fügen sich in eine Reihe bereits umgesetzter bzw. konkret in Planung befindlicher Maßnahmen ein und vervollständigen diese:

   a. Der Bergisch-Rheinische Wasserverband (BRW) hat in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Maßnahmen zur **Herstellung der Längsdurchgängigkeit** im Verbandsgebiet umgesetzt.

   b. Der aktuell noch **verrohrte Unterlauf** (Gewölbeprofil unter den Gebäuden der ehem. Zeche Prinz-Friedrich) wird aktuell offengelegt (Erdarbeiten weit fortgeschritten).

   c. Auf der stromaufwärts (südlich des S-Bahn-Haltepunktes Nierenhof) gelegenen Auenfläche (**Conze-Colsman-Gelände**) befindet sich eine naturnahe Umgestaltung in konkreter Vorbereitung und soll zeitnah umgesetzt werden.

   d. Auf der stromabwärts gelegenen Auenfläche (im Bereich der historischen Voßnacker Ringofenziegelei) hat die Stadt Essen bereits verschiedene Maßnahmen (Herstellung von Auengewässern mit Grundwasseranschluss, Auwaldentwicklung) umgesetzt. Weitere Maßnahmen (v.a. Uferentfesselung) sind angedacht.

   e. Für eine sich **unterhalb der Sportanlage Eisenhammer** (Stadtgebiet Essen) befindlichen Grünlandfläche trifft ein Bebauungsplan Festlegungen zur Gewässer- und Auengestaltung (wurde allerdings nicht umgesetzt).

   f. Am **Brakenbach** und am **Bösenbach** (unmittelbar oberhalb der Fläche der „Grenzland-Aue“) wurden in den vergangenen Jahren bereits erste Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung bzw. Offenlegung umgesetzt.

7. Die angedachten Maßnahmen nehmen alte, vermutlich vor allem auf verkehrliche Belange zurückzuführende Gewässerbegradigungen teilweise zurück. Daher wird der Bach, anders im Bereich Conze-Colsman, **teilweise in seinen tatsächlichen früheren Verlauf zurückverlegt**. Dieser entsprach der Stadtgrenze Hattingen-Velbert und entspricht teilweise dem heutigen Finkenbach.

8. Der **neue Radweg** ermöglicht seit Spätsommer 2018 eine neue sichere Verbindung zwischen Nierenhof und Kupferdreh abseits stark befahrener Straßen. Der Radweg hat über Jahre hinweg **große politische Aufmerksamkeit** erfahren. Ziele, Maßnahmen und Fortschritte einer Renaturierung können also vergleichsweise einfach einem größeren Publikum vermittelt werden.

9. Die angedachten Maßnahmen führen nicht nur zu einer deutlichen Aufwertung im Naturhaushalt (v.a. Schutzgüter Flora/Fauna, Wasser und Boden (durch großflächige Extensivierung bzw. Nutzungsaufgabe)), sondern werden auch **landschaftsästhetisch wirksam** sein – da eine Waldentwicklung auf Teilflächen beschränkt bleiben soll.

10. Mit den angedachten Maßnahmen wird absehbar eine **Besucherlenkung** erzielt werden. Es kann also verhindert werden, dass sich in der durch den Radweg erstmals öffentlich zugänglichen Fläche informelle Nutzungen wie Hundeauslauf und wildes Campen ausbreiten.

11. Es handelt sich um eine Fläche in einem kulturhistorisch bedeutsamen Raum. Die gewässerbezogenen Maßnahmen können somit im Kontext der Entwicklung von Verkehrstechnik und Siedlungswasserwirtschaft, der Energiegewinnung und der Baustoffgewinnung sowie des Bergbaus (geologischer Übergang von flözführend zu flözleer) mit ihren jeweiligen Auswirkungen auf die Gewässer präsentiert und erläutert werden.

Es gibt noch keine abgestimmte Maßnahmenkonzeption, aufgrund der Rahmenbedingungen erscheint es aber sinnvoll, dem Aspekt der eigendynamischen Entwicklung eine herausgehobene Rolle zukommen zu lassen.

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Teilverlegung des Gewässers unter Einbeziehung von Teilen des Finkenbaches (evtl. in Form eines Hochwassergerinnes, das einer eigendynamischen Entwicklung vorausgeht).

- Schaffung von Auegewässern mit Grundwasseranschluss in der Grünlandfläche (analog zum Vorgehen in Essen). Eines dieser Stillgewässer könnte vom Radweg aus einsehbar sein.

- auf Teilflächen Entwicklung zur Hartholzaue durch Initialpflanzung.

- Herstellung auetypischer **Kleinstrukturen** wie Wurzelstubben, Steinhaufen und sonstige Offenflächen.

Denkbar ist, die Maßnahmen mit einem **Langzeitmonitoring** zu begleiten, da primär eigendynamische Gewässerentwicklungen in dieser Größenordnung noch immer eher selten und wenig dokumentiert sind.

Für die Ermittlung der im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anrechenbaren Wertsteigerung kommt vorrangig ein flächenbezogener Ansatz in Betracht. Bei einer Fläche von 6,4 ha und einer Wertsteigerung von 3 Punkten (Ausgangswert 4 Punkte, Zielwert im Mittel über alle Teilmaßnahmen mindestens 7 Punkte) entspricht dies einer **Wertsteigerung von mindestens 192.000 Punkten**.

Die Maßnahme kann also das nach Abzug der Maßnahmen aus dem Ökokonto der Technischen Betriebe Velbert verbleibende Defizit von 95.956 Punkten vollständig abdecken. Vom Ruhrverband liegt die schriftliche Erklärung vor, die notwendigen Punkte der Stadt Velbert zur Zuordnung an den B-Plan Nr. 761 zu überlassen.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

6.1 Untersuchung von unterschiedlichen Standorten für die beabsichtigte Gewerbeentwicklung

Eine Untersuchung alternativer Standorte im Stadtgebiet wurde unter anderem im Rahmen der Aufstellung des geltenden Flächennutzungsplanes und im Rahmen der Änderung des Regionalplanes vorgenommen.

Auf die umfangreichen Darlegungen an anderer Stelle dieser Begründung wird verwiesen.

6.2 Untersuchung von unterschiedlichen Nutzungen am beabsichtigten Standort

Für den Geltungsbereich des B-Planes waren andere Nutzungen nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung, da die beabsichtigte gewerblich-industrielle Nutzung ausdrückliches und einziges Ziel der Bauleitplanung ist.

6.3 Planungsalternativen am beabsichtigten Standort

Der Bebauungsplan hat im Laufe des Verfahrens zahlreiche Änderungen im Detail erfahren, mit denen auch auf Hinweise und Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren reagiert wurde. Die Änderungen sind – soweit für die Umweltbelange relevant – in den vorstehenden Darlegungen dargestellt.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Methodik der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen

Der Umweltprüfung liegen die nachfolgend verzeichneten Gutachten zugrunde, die jeweils auf Grundlage aktueller fachlicher Anforderungen erstellt und durch die jeweils zuständigen Fachämter geprüft wurden. Es wurden dazu die neuesten jeweils verfügbaren Datengrundlagen verwendet bzw. dort, wo die Datengrundlagen nicht hinreichend waren, ergänzende Erhebungen vorgenommen.

Unter Zugrundelegung der Aussagen in den verzeichneten Gutachten ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Bewertung der im Rahmen der Planung zu behandelnden Fragestellungen.

7.2 Maßnahmen der Überwachung

Auf der Grundlage des § 4c BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die infolge der Durchführung des Vorhabens unvorhergesehen eintreten könnten, zu überwachen. Die Überwachung soll die Gemeinde in die Lage versetzen, Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Dieses so genannte Monitoring umfasst die Beobachtung, Überwachung und Kontrolle der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Überprüfung des Vollzugs der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sowie der Detailfestlegungen zur Straßenraumgestaltung vorgesehen. Als Monitoring im weiteren Sinne sind auch die auf der Ebene von Baugenehmigungen erforderlichen Lärmschutznachweise anzusehen.

Weitergehende Monitoring-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 3 BauGB die Fachbehörden (z.B. Abteilung 5 der Bezirksregierung, vormals Staatliches Umweltamt) nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens im Rahmen ihrer bestehenden Überwachungssysteme in der Verpflichtung, die Gemeinde zu unterrichten, ob nach ihren Erkenntnissen bei der Realisierung des Bauleitplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

7.3 Zusammenfassung

Vorgesehen ist die Errichtung eines Gewerbegebietes mit den erforderlichen Verkehrsflächen und einer öffentlichen Grünfläche.

Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter hervorrufen wird. Aufgrund der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und der konkreten Auswahl an Kompensationsmaßnahmen werden die negativen Auswirkungen in angemessenem Umfang vermieden und vermindert bzw. kompensiert. Die Umweltbelange stehen dem Vorhaben dementsprechend nicht prinzipiell entgegenstehen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind folgende Aspekte:

1. Es sind zwar im Plangebiet in beträchtlichem Anteil auch Böden betroffen, die aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt besondere Schutzwürdigkeit genießen. Insbesondere die geplante Kompensationsmaßnahme am Deilbach wird aber durch die Wie-

derherstellung von Auestrukturen auch in Hinblick auf den Bodenschutz (und hier insbesondere auf die Lebensraumfunktion) zu beträchtlichen Verbesserungen führen.

2. Wesentliche Veränderungen an Oberflächengewässern oder am Grundwasserstand sind infolge der Realisierung des Vorhabens nicht absehbar. Auch werden keine ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen.

3. Die Gefahr der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe besteht nicht.

4. Es ist zwar eine erhebliche Veränderung der geländeklimatischen Bedingungen im Plangebiet absehbar, diese beschränkt sich aber auf das Plangebiet. Die Fläche erbringt keine spezifischen lufthygienisch-klimatischen Ausgleichsfunktionen für belastetet Flächen in ihrem Umfeld.

5. Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärmbelastungen in den umgebenden Wohngebieten sind aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Lärmkontingentierung auszuschließen.

6. Es sind ausschließlich Flächen mit Biotoptypen weiter Verbreitung und überwiegend geringer bis mittlerer Qualität betroffen. An der Struktur und Störungsintensität im Umfeld des Plangebietes werden sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Planung ist insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen. Es bedarf aber Schutzmaßnahmen während der baulichen Umsetzung der Planung.

7. Es werden keine für die Erholung zentralen Flächen in Anspruch genommen. Vorhandene Wegebeziehungen am Rande des Plangebiets bleiben erhalten. Dem Verlust einer untergeordneten Wegeverbindung durch das Plangebiet steht dem Neubau eines Weges am südlichen Plangebietsrand gegenüber.

8. Eine Betroffenheit von Kulturgütern, insbesondere eines Baudenkmals, ist zwar erkennbar, diese wird aber nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet, da dem Einzeldenkmal keine wesentliche Bedeutung in einem größeren Denkmalensemble zukommt und mit seiner randlichen Lage in dem großen, teilweise gut ausgeprägten Kulturlandschaftsraum zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg keine herausragende Stellung zukommen.

Es handelt es sich um einen - bezogen auf die Standortpotenziale - **ausgleichbaren Eingriff** in Natur und Landschaft.

Bei dauerhaftem Verzicht auf die Umsetzung des Bebauungsplanes würden voraussichtlich die vorhandenen – vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzungen - beibehalten.

7.4 Quellen

Accon Environmental Consultants (2020): Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes Nr. 761 - Große Feld – Langenberger Straße in Velbert. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand vom 30.04.2020.

Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH (2017a): Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand vom 19.01.2017. Witten.

Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH (2017b): Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - 2575/5690/003 TÖB – Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand vom 26.01.2017. Witten.

Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH (2017c): Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert Erdfälle im Baufeld / Schurfergebnisse. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand vom 31.01.2017. Witten.

Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH (2018): Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - Ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken vom 01.08.2018. Witten.

Umweltbüro Essen (2008): Flächen- und Maßnahmenpool/Ökokonto über gewässerökologische Maßnahmen (Umbau/Beseitigung von Querbauwerken) in Velbert. Gutachten im Auftrag der Technischen Betriebe Velbert (AöR) mit Stand vom 08.08.2008. Essen.

Umweltbüro Essen (2013): Erschließung Gewerbegebiet Langenberger Straße. Gewässerökologische Bewertung der Einleitungssituation in den Dellwigbach. Gutachten im Auftrag der Technischen Betriebe Velbert (AöR) mit Stand vom 08.02.2013. Essen.

Umweltbüro Essen (2018a): Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung Zum Bebauungsplan Nr. 761 „Langenberger Straße“ der Stadt Velbert. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand von Februar 2018. Essen.

Umweltbüro Essen (2018b): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 761 „Große Feld - Langenberger Straße“. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand von Oktober 2018. Essen.

Umweltbüro Essen (2018c): Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 2 Zum Bebauungsplan Nr. 761 „Langenberger Straße“ der Stadt Velbert. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand von Oktober 2018.

Umweltbüro Essen (2019a): Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 2 – Bebauungsplan Nr. 761 „Langenberger Straße“ der Stadt Velbert. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand von Juni 2019. Essen.

Umweltbüro Essen (2019b): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 761 „Große Feld - Langenberger Straße“. Gutachten im Auftrag der Stadt Velbert mit Stand von Juni 2019. Essen.

III. Beteiligungsverfahren

1. Aufstellung des Planverfahrens

Die Aufstellung des Bauleitplanverfahrens wurde am 26.09.2017 durch den Umwelt– und Planungsausschuss der Stadt Velbert beraten und beschlossen. Am 30.10.2017 erfolgte die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert.

2. Beteiligung der Behörden

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die in der unten folgenden Tabelle mit (1) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben am 26.03.2018 von der Aufstellung des Planverfahrens unterrichtet und gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie über beabsichtigte und eingeleitete Planungen und Maßnahmen bis zum 27.04.2018 Stellung zu nehmen.

Beteiligung der Behörden zum Planentwurf (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte nach vorheriger Bekanntmachung am 04.12.2018 vom 10.12.2018 bis einschließlich 21.01.2019.

Die in der unten folgenden Tabelle mit (2) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben am 06.12.2018 bzw. Online am 10.12.2018 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert worden bis zum 21.01.2019 Stellung zu nehmen. Somit wurde der Zeitraum der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes um zwei Wochen, gegenüber dem Standardzeitraum von einem Monat bzw. mind. 30 Tagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, verlängert. Hintergrund waren die umfänglichen Planunterlagen (insbesondere die zahlreichend Gutachten).

Erneute Beteiligung der Behörden zum Planentwurf (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Da der Bebauungsplanentwurf im Nachgang der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) geändert bzw. ergänzt wurde, war dieser nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen, welche die erneute Offenlage bedingen, werden im Folgenden kurz benannt:

- Verkleinerung des Geltungsbereiches (Herausnahme der Flurstücke 2368 und 3120, Gemarkung Velbert, Flur 52 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans)
- Veränderung bei den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Verzicht auf die Festsetzung von Industriegebieten zu Gunsten der ausschließlichen Festsetzung von Gewerbegebieten)
- Verzicht auf die textliche Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit des sogenannten Annexeinzelhandels (Verkaufsstätten mit betrieblicher Zuordnung)
- Veränderung der inneren Erschließung (leichte Verschiebung der Planstraße C nach Norden)
- Verlegung von Geh-, Fahr- und Leitungsrecht-Festsetzungen (GFL) im Osten des Plangebietes und Änderung der Breiten der festgesetzten GFL-Trassen im Plangebiet
- Differenziertere Feinsteuerung der zulässigen Gebäudehöhen im Osten und Westen des Plangebietes (Osten: gestaffelt von 230 m ü. NHN im Nordosten bis 205 m ü. NHN im Südosten; Westen: gestaffelt von 245 m ü. NHN im Nordwesten bis 235 m ü. NHN im Südwesten)

- Konkretisierung der textlichen Festsetzung zur Gliederung des Baugebiete / Emissionskontingentierung durch den Zusatz: „Im Rahmen der hierfür erforderlichen Immissionsprognose gemäß TA Lärm ist eine Ausbreitungsberechnung gemäß TA Lärm zu erstellen, die die topographischen Verhältnisse (Geländeverlauf) und die jeweilig zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens herrschenden Reflexions- und Abschirmbedingungen berücksichtigt.“
- Aktualisierung der Emissionskontingentierung bzw. der Bildung der Teilflächen (TF) im Zuge der Verkleinerung des Geltungsbereiches.
- Verschiedene kleinere und redaktionelle Änderungen der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen (Verzicht der zweiten und dritten Spalte der „Velberter-Liste“ bei den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in der textlichen Festsetzung Nr. 1, Streichung des Begriffs „Entertainmentcenter“ in der textlichen Festsetzung Nr. 1, Aktualisierung der Grundlage für die Festsetzung von Lärmpegelbereichen auf die neue DIN 4109 (bauordnungsrechtliche Einführung 02.012019), deutlichere Darstellung der zeichnerischen Festsetzung der Lärmpegelbereiche in allen Baugebieten)
- Ergänzungen bei den Hinweisen auf dem Bebauungsplan (z.B. Hinweis zu Außenbeleuchtung auf den privaten Baugrundstücken mit UV-armen Leuchtmitteln und Hinweis zur bodenkundlichen Baubegleitung)

Aufgrund der zahlreichen Gutachten und im Rahmen der bisherigen Beteiligungsphasen zahlreich eingegangenen Stellungnahmen wurde der Zeitraum der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes um zwei Wochen, gegenüber dem Standardzeitraum von einem Monat bzw. mind. 30 Tagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, verlängert.

Die in der folgenden Tabelle mit (3) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben am 13.08.2019 (Briefbehörden) und Online am 19.08.2019 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert worden bis zum 27.09.2019 zur vorgelegten Planung Stellung zu nehmen.

	Behörde	*Stellungnahme ohne Anregung vom:*	*Stellungnahme mit Anregung vom:*
(1)	Amprion	28.03.2018	
(2)		13.12.2018	
(3)		30.08.2019	
(1)	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Düsseldorf		
(2)			
(3)			
(1)	Baugenossenschaft Niederberg eG		
(2)			
(3)			
(1)	Bezirkregierung Arnsberg Dez.65 Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen (10/2008)		23.04.2018
(2)			
(3)			
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst-		06.04.2018
(2)			
(3)		09.09.2019	

(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53 - Immissionsschutz – als koordinierendes Dezernat zusammen mit: Dez. 25 Verkehr, Dez. 26 Luftverkehr, Dez. 33 länd. Entwicklung u. Bodenordnung, Dez. 35.4 Denkmalangelegenheiten, Dez. 51 Landschafts- u. Naturschutz, Dez. 52 Abfallwirtschaft, Dez. 54 Gewässerschutz		
(2)		22.01.2019	
(3)		27.09.2019	
(1)	BRW (Bergisch-Rheinischer Wasserverband)		
(2)	(Fristverlängerung)		02.05.2019
(3)			24.09.2019
(1)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement D'dorf	05.04.2018	
(2)		18.12.2018	
(3)		20.08.2019	
(1)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
(2)			
(3)			
(1)	BVR (Busverkehr Rheinland GmbH)		
(2)			
(3)			
(1)	Deutsche Bahn AG- DB Immobilien – Köln	26.03.2018	
(2)		10.12.2018	
(3)		19.08.2019	
(1)	Deutsche Telekom AG Techniknieder.Siegen Ressort BBN 22, W'tal		
(2)			
(3)			
(1)	Eisenbahn Bundesamt – Außenst. Essen -		
(2)			
(3)			
(1)	Erzbischöfliches Generalvikariat Köln - Hauptabteilung Seelsorgebereiche		
(2)			
(3)			
(1)	Erzbischöfliches Generalvikariat Köln - Hauptabteilung Finanzen		
(2)			
(3)			
(1)	Essener Verkehrs -AG		
(2)			
(3)			
(1)	Ev. Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt		
(2)			
(3)			
(1)	Finanzamt Velbert		
(2)			
(3)			
(1)	Gelsenwasser AG		
(2)			
(3)		22.08.2019	

(1)	Handwerkskammer Düsseldorf	27.03.2018	
(2)		02.01.2019	
(3)		22.08.2019	
(1)	Industrie- und Handelskammer		
(2)		21.01.2019	
(3)			
(1)	Kreisverwaltung Mettmann		23.04.2018
(2)			15.01.2019 + 01.02.2019
(3)			09.12.2019
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - HS Mönchengladbach -		
(2)		28.03.2019	
(3)			23.08.2019
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Krefeld -		27.04.2018
(2)			21.01.2019
(3)			02.10.2019
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Wesel -	13.04.2018	
(2)			
(3)			
(1)	Landesbetrieb Straßenbau - Straßen NRW - Planungs- und Baucenter Ruhr		
(2)			
(3)			
(1)	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land		29.03.2018
(2)		04.01.2019	
(3)			
(1)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND		
(2)			18.01.2019
(3)			
(1)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU		
(2)			18.01.2019
(3)			
(1)	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU		
(2)			18.01.2019
(3)			
(1)	Landschaftsverband Rheinland Amt f. Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement	04.04.2018	
(2)		17.12.2018	
(3)		11.09.2019	
(1)	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Mettmann in Lindlar		26.04.2018
(2)			18.01.2019
(3)			25.09.2019
(1)	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -		16.05.2018
(2)			
(3)			
(1)	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland -		06.04.2018
(2)			15.01.2019
(3)			

(1)	LVR – Dez. Kultur u. Landschaftliche Kulturpflege		25.04.2018
(2)			
(3)			17.09.2019
(1)	Neuapostolische Kirche NRW		
(2)			
(3)			
(1)	PLEdoc GmbH		
(2)		11.12.2018	
(3)		23.08.2019	
(1)	Regionalverband Ruhr		
(2)			
(3)			
(1)	Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungs-verband e.V. / Handelsverband NRW-Rheinland		
(2)			
(3)			
(1)	Rheinkalk GmbH & Co. KG/ Lhoist	10.04.2018	
(2)		17.01.2019	
(3)		21.08.2019	
(1)	Ruhrverband Essen - Regionalbereich West -		03.04.2018
(2)			17.12.2018
(3)		04.09.2019	
(1)	RWW	03.04.2018	
(2)		19.12.2018	
(3)		21.08.2019	
(1)	Spar und Bauverein eG Velbert		
(2)			
(3)			
(1)	Stadt Essen		
(2)			
(3)			
(1)	Stadt Hattingen		
(2)			
(3)		26.08.2019	
(1)	Stadt Heiligenhaus	24.04.2018	
(2)		11.01.2019	
(3)			
(1)	Stadt Wuppertal	04.04.2018	
(2)		11.12.2018	
(3)		20.08.2019	
(1)	Stadt Wülfrath		
(2)			
(3)		13.09.2019	
(1)	Stadtwerke Velbert GmbH		06.04.2018
(2)			
(3)			
(1)	Thyssengas GmbH	10.04.2018	
(2)			
(3)			
(1)	Unitymedia NRW GmbH	04.04.2018	
(2)		18.12.2018	
(3)		25.09.2019	

(1)	Versatel West Deutschland GmbH		
(2)			
(3)			
(1)	Westnetz GmbH Netzdokumentation Dortmund	05.04.2018	
(2)	(zuständig innogy, RWE)	02.01.2019	
(3)		04.10.2019	
(1)	Westnetz GmbH Regionalzentrum Recklinghausen		
(2)			
(3)			
(1)	Wohnungsbaugesellschaft mbH Velbert		
(2)			
(3)			
(1)	WSW (Wuppertaler Stadtwerke)	06.04.2018	
(2)		03.01.2019	
(3)		11.09.2019	

Die folgende Tabelle (Abwägungssynopse) gibt eine inhaltliche Übersicht über alle eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen[21] aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, aus der Beteiligung der Behörden zum Planentwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB und aus der erneuten Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB. Zudem werden in der Abwägungssynopse die getroffenen Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aufgeführt.

[21] Die Stellunganhmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden in der Tabelle (Abwägungssynpopse) wörtlich zitiert.

(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	vom: 29.03.2018 „… aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Planentwurf Bedenken. Konkret richten sich meine Bedenken gegen die geplante Ersatzaufforstung im Umfang von 3,8 ha. Begründung: Der Entwurf sieht die Umnutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in Gewerbeflächen vor. Wald grenzt dabei lediglich an zwei Stellen an das Plangebiet an. Der Umweltbericht schlägt zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft u.a. eine Ersatzaufforstung im Umfang von 3,8 ha im südlichen Plangebiet vor (S. 26). Mit der Ersatzaufforstung werden bisherige Waldinseln verbunden und ein durchgängiges Waldband geschaffen. Bedenklich dabei ist der geplante Sicherheitsabstand von lediglich 5 m zwischen Ersatzaufforstung und Baufenstern. Der Schutz von Leib und Leben oder vor erheblichen Sachschäden ist unter diesen Bedingungen nicht gegeben. Die Planung ist dahingehend zu überprüfen, wie ein angemessener Sicherheitsabstand umgesetzt werden kann. Verwundert bin ich über die Aussage, dass die Kompensationsmaßnahmen derzeit erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt werden (Begründung, Kapitel 12, S. 21). Das Regionalforstamt Bergisches Land als Teil der Landesforstverwaltung NRW (= Fachbehörde) hat keine Kenntnis über eine 3,8 ha umfassende Ersatzaufforstung. Insoweit kann es sich hier nur um einen ersten Hinweis in den Begründungsunterlagen handeln. Ich behalte mir das Recht vor, nach Veröffentlichung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages als Fachbehörde für den Wald weitere Stellungnahmen abzugeben oder auch regelnd einzugreifen.“	Die Aufforstung in dem ursprünglich geplanten Ausmaß wird nicht mehr verfolgt. Das Plangebiet wurde im Süden verkleinert, so dass sich nun ein “abschließender Waldring“ an die geplanten Gewerbe- und Industriegebiete im Süden anschließt. Dieser ist durch eine öffentliche Grünfläche, durch welche zukünftig eine Wegeverbindnug führen soll, von den im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstückflächen räumlich getrennt. Somit kann ein ausreichend großer Sicherheitsabstand gewährleistet werden. Bei der dem Landesbetrieb Wald und Holz HRW im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Entwurfsbegründung handelte sich, wie in der Stellungnahme vermutet, um die ersten Hinweise zur Planung. Eine Konkretisierung der Planung erfolgt im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	vom: 04.01.2019 „… aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Planentwurf, da die Belange des Waldes weitestgehend berücksichtigt sind, keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben“	Von Seiten des Landesbetriebes Wald und Holz HRW bestehen keine Bedenken mehr gegen die vorgelegte Planung. Anregungen oder Hinweise werden keine gegeben. Somit ist keine weitere Abwägung erforderlich.
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ruhrverband – Regionalbereich West –	vom 02.04.2018 „… der Ruhrverband hat für das Gesamteinzugsgebiet der für die Abwasserbehandlung zuständigen Kläranlage Velbert-Hespertal zur Dimensionierung der erforderlichen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen eine Schmutzfrachtberechnung aufgestellt. Die Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 58 ABs. 1 LWG […] liegt vor. In dieser Berechnung sind die o g. Flächen größtenteils auch berücksichtigt worden. Der Ruhrverband plant jedoch bis Ende 2020 eine integrale Entwässerungsplanung für dieses Einzugsgebiet aufzustellen. Dann können diese Änderungen/Ergänzungen aufgenommen und mögliche Konsequenzen aufgezeigt werden. Die im Bebauungsplan geplante Entwässerung des Gebietes im Trennsystem liegt auch im Interesse des Ruhrverbandes.“	Der Hinweis der Stellungnahme des Ruhrverbandes wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ruhrverband – Regionalbereich West –	vom: 17.12.2018 In der Stellungnahem vom 17.12.2018 wird lediglich auf die Stellungnahme vom 02.04.2018 verwiesen. Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden keine vorgetragen.	Da der Ruhrverband lediglich auf die bereits in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme verweist, kann an dieser Stelle auch auf den Abwägungsvorschlag der frühzeitigen Beteiligung der Behörden

		verwiesen werden.
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	vom 06.04.2018 „… Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Geschützstellung). Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite[1]. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.“	Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis auf den konkreten Verdacht auf Kampfmittel ergänzt. In der Begründung (Kapitel 11) wird der konkrete Verdacht benannt und auf die Karte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes verwiesen. Im weitern Aufstellungsverfahren wurde die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Geschützstellung) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Stadt Velbert veranlasst. Diese erfolgte im Frühjahr 2019 durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	--- --- ---	--- --- ---

Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	vom 09.09.2019: „Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.“	In der Stellungnahme vom 09.09.2019 werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Die Fläche wurde im Frühjahr 2019 durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst überprüft und geräumt. Die weiteren Anregungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden für den Planvollzug zur Kenntnis genommen.
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51	--- --- ---	--- --- ---
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51	vom 22.01.2019: „Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht	In der Stellungnahme werden keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich – falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme: Auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen ergab die Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53 der Bezirksregierung Düsseldorf, dass gegen das oben genannte Planvorhaben aus Sicht der passiv-planerischen Störfallvorsorge keine Bedenken bestehen. Mit den textlichen Festsetzungen wurde die Ansiedlung von	

	Betriebsbereichen i.S.v. §3 Abs. 5a BImSchG im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.“	
Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51	vom 27.09.2019: Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange der zivilen Luftfahrt sind weiterhin nicht betroffen. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	In der Stellungnahme werden keine Bedenken oder Anregungen zu Bebauungsplanentwurf vorgebracht. Die Stellungnahme wird z Kenntnis genommen.

	Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen ergab die Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Sachgebiets 53.1 der Bezirksregierung Düsseldorf, dass gegen das oben genannte Planvorhaben aus Sicht der passiv-planerischen Störfallvorsorge keine Bedenken bestehen. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan 761 „Große Feld / Langenberger Straße“ werden für alle GE-Gebiete Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG ausgeschlossen. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Abwasser In dem bisher unbebauten Plangebiet „BPL Nr. 761 Große Feld/Langenberger Straße“ soll auf einer Fläche von 26 ha ein Industrie- und Gewerbegebiet entstehen. Das Plangebiet soll im Trennverfahren erschlossen werden. Das Schmutzwasser soll über die bestehende Mischkanalisation der Kläranlage Hespertal zugeführt werden. Gegen die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes bestehen keine Bedenken.	
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland	vom 06.04.2018 „… vielen Dank für die Beteiligung an beiden Verfahren. Die Planung berührt den Wirkungsraum des Baudenkmals „Stupperhof“, Langenberger Straße 452 im Sinne seiner Umgebung gemäß § 1 Abs. 3 DschG NRW. Es wird daher angeregt, die Auswirkungen der Planung auf das Denkmal in seinem Wirkungsraum im Rahmen des Umweltberichtes	Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes sind keine substanziellen bzw. funktionalen Auswirkungen auf das Baudenkmal „Stuppershof“ zu erwarten. Aufgrund der heranrückenden Bebauung muss aber grundsätzlich von einer sensoriellen Betroffenheit (Sichtbarkeit, Erlebbarkeit) ausgegangen werden. Die Sichtbarkeit und Erlebbarkeit würde hier in der Weise eingeschränkt, dass

	zu untersuchen. Zur Ermittlung substanzieller, funktionaler und sensorieller Beeinträchtigungen empfehle ich die in der Handreichung „Kulturgüter in der Planung“, UVP Gesellschaft, 2. Auflage, Köln 2014 niedergelegte Methodik.“	westlich des Baudenkmales bislang landwirtschaftliche Flächen für gewerbliche Bauten in Anspruch genommen werden. Da aber das Gelände von der Langenberger Straße zum Stuppershof um 20 – 25 m abfällt, sind bereits heute aus nördlicher und westlicher Richtung keine Sichtbeziehungen auf das Denkmal vorhanden, die gestört werden könnten. Das Erscheinungsbild des Denkmals ist daher, insbesondere aufgrund der Tiefenlage des Hofes, von der geplanten Bebauung nicht betroffen. Zudem setzt der Bebauungsplan für die gewerblichen und industriellen Bauten zu begrünende Flachdächer und abgestaffelte maximale Gebäudehöhen über NHN fest, wodurch sich das Plangebiet insgesamt verträglicher in die umgebende Landschaft einfügt. Dies trägt ebenfalls dazu bei, dass die Belange des Baudenkmals durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt sind. Somit ist festzuhalten, dass die Belange des Baudenkmals „Stuppershof“ / Langenberger Straße 452 durch die Planung zwar im Grundsatz berührt werden, aber das Baudenkmal durch die heranrückenden Bebauung keine negative Beeinträchtigung erfährt. Im Rahmen des Umweltberichtes werden mögliche Auswirkungen auf das außerhalb des Plangebiets bestehende Baudenkmal „Stupperhof“ (Langenberger Straße 452) ebenfalls geprüft.
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland	vom: 15.01.2019 „… Zu der Planung nehme ich wie folgt Stellung: <u>1. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zum Umgebungsschutz</u> Art. 18 Abs.2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt: “Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“	In der Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland werden neben den anfangs erläuterten allgemeinen Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes und der einleitenden Beschreibung des Baudenkmales „Stuppershof“ mögliche Beeinträchtigungen des Baudenkmals durch die Planung angeführt und abschließend konkrete Bedenken und Anregungen (zur Beseitigung der Bedenken) vorgetragen. Aufgrund der Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland wurde die Planung im östlichen Bereich des Bebauungsplangebietes grundsätzlich geändert. So wurden der

	§1 Abs.5 Nr.5 BauGB legt fest, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere „die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung“ zu berücksichtigen sind. In §1 Abs. 3 S. 2 DschG heißt es in Bezug auf öffentliche Planungen: „Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung Ihrer Umgebung möglich sind.“ Nach §9 Abs. 1 b) DschG bedarf zudem der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde „[…]wer […] in der engeren Umgebung von Baudenkmälern […] Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird […]. In §9 Abs.2 wird ausgeführt dass die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn „a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt“. Wie weit der Umgebungsschutz eines Denkmals im Einzelfall reicht, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern hängt mit der Art, der Größe, der historischen Funktion sowie mit dem Standort und der Eigenart des Umfelds des konkreten Denkmals zusammen, in das es hineinkonzipiert oder mit dem es geschichtlich verwurzelt ist (vgl. Davydov, Hönes, Otten, Ringbeck – Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage, § 9 Rn. 20). <u>2. Denkmal Stuppershof (teilweise auch „Stüppershof“ genannt)</u>	Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland folgend die beiden Flurstücke 2368 und 3120 (Gemarkung Velbert, Flur 52) aus dem Geltungsbereich genommen. Durch die Herausnahme der beiden Flurstücke, welche im näheren Umfeld des Baudenkmals liegen, können Teile des in der Stellungnahme erwähnten historischen landschaftlichen Kontexts des Denkmals erhalten werden und eine deutliche Reduzierung der Beeinträchtigung des Denkmals und der Blickbeziehungen auf das Denkmal erreicht werden. Ebenso kann dadurch der vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland geforderte angemessene Abstand zwischen der künftigen Gewerbenutzung und dem vorhandenen Denkmal gesichert. Der Abstand zu den künftigen gewerblichen Nutzungen wird zudem noch durch die Festsetzung einer 6,5 m breiten Geh-, Fahr- und Leitungstrasse im Osten des Plangebietes vergrößert, so dass sich der Abstand zwischen den neugeplanten Gewerbegebieten und dem vorhandenen Denkmal gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich vergrößert. Neben dem vergrößerten Abstand zwischen Baudenkmal und künftigem Gewerbegebiet wird die Denkmalverträglichkeit der Planung auch durch die folgenden Aspekte erreicht. So setzt der Bebauungsplan für die gewerblichen Bauten zwingend zu begrünende Flachdächer fest und begrenzt zudem die maximal zulässigen Gebäudehöhen über NHN. Durch diese Festsetzungen wird erreicht, dass sich das Plangebiet insgesamt verträglicher in die umgebende Landschaft einfügt. Zudem wurden die Festsetzungen zu den zulässigen Gebäudehöhen über NHN im Osten des Plangebietes im Rahmen der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes weiter konkretisiert und im Vergleich zur ursprünglichen Planung reduziert <u>Somit wird den Bedenken bzw. den Anregungen des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, insbesondere durch die Herausnahme der oben benannten Flurstücke vollumfänglich gefolgt</u>. Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Denkmalverträglichkeit und der denkmalrechtlichen Erlaubnisfähigkeit gemäß §9 DSchG NRW können somit ausgeräumt werden.

	Das Wohnhaus „Stuppershof“, Langenfelder Straße 452 ist seit dem 18.04.1989 unter der Nummer D 179 in die Denkmalliste der Stadt Velbert eingetragen und zwar wegen seiner siedlungsgeschichtlichen Bedeutung und seiner Bedeutung für die Entwicklung der Hausformen im ländlichen Bereich. Sein Erhalt liegt aus siedlungsgeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse (siehe Bescheid der Stadt Velbert über die Eintragung vom 18.04.1989). Bei dem Stuppershof handelt es sich um einen von vier Höfen die zusammen den Weiler „Dellwig“ bildeten und seit 1150 nachgewiesen sind (siehe Gert Ritter: „Velbert – Heiligenhaus – Tönisheide, Kulturgeographische Entwicklung eines niederbergischen Industrieraumes“, Ratingen 1965, S. 44). Der Name lebt heute noch im unmittelbar daran vorbeiführenden Dellwigbach fort. Die vier Höfe, neben dem Stuppershof sind dies der Wittenhof, der Schwickshof und der Jovermannshof (heute „Jöver“), lagen seit ihrer Entstehung in Alleinlage in der Quellmulde des heutigen Jövergrabens, der kurz danach in den Dellwigbach mündet. Die umliegenden, ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen waren diesen Höfen zugeordnet und wurden von dort bewirtschaftet. Dies ist z.T. heute noch am Zuschnitt der Flurstücke ablesbar. <u>3. Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes durch Maßnahmen in der engeren Umgebung des Denkmals</u>	Die derzeitige Erschließung des Baudenkmals über den privaten Abzweig der Langenberger Straße wird durch den Bebauungsplan nicht verändert und von der Planung auch nicht in Anspruch genommen. Weiter Erläuterungen zum Baudenkmal Stuppershof und ergänzende Informationen zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes im Rahmen der Bauleitplanung finden sich in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf in Kapitel 14 Denkmalschutz und Denkmalpflege, auf welches hier verwiesen werden kann. Abschließend ist an dieser Stelle noch anzumerken, dass die in der Stellungnahme unter Punkt 3 vorgetragenen „möglichen funktionalen Beeinträchtigungen des Denkmals“ in keiner Weise nachvollzogen werden können, da durch die Aufstellung des Bebauungsplans die „Möglichkeiten der durch §1 DSchG NRW gebotenen, sinnvollen Nutzung des Denkmals“ in keiner Weise verengt wird. Denn erstens wird die in der Stellungnahme aufgeführte Wohnnutzung durch die Einhaltung aller baurechtlichen Abstände, die Vergrößerung des Abstandes zu der Neuplanung und die vorgenommene Emissiondkontingentierung nicht beeinträchtigt. Zweitens wird die „sinnvolle Nutzung des Denkmals“, welche zur Zeit für Gewerbe- und Wohnzwecke genutzt wird eher noch verbessert, da der Bebauungsplan auf den südlich des Denkmals liegenden Flächen Erweiterungsflächen für die gewerblichen Nutzung vorsieht. Erst dadurch wird die bislang aufgrund der Lage im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit des Baudenkmals verbessert.

Abb. 1 Schrägluftbild Stuppershof Blick von Westen (Quelle: https://naturbauhaus-hetfeld.de/ , abgerufen am 15.01.2019)

Stuppershof Blick von Westen (Quelle: https://naturbauhaus-hetfeld.de/ ,
abgerufen am 15.01.2019)

Abb. 3 : Luftbild des Stuppershofs mit eingeblendeten Flurstücksgrenzen
(Quelle: Geobasis NRW 2019)

Das Umfeld des Stuppershof wird in Ost-Westrichtung maßgeblich von der ihn umgebenden unbebauten Landschaft als Rückraum geprägt (siehe Abbildungen 1-3). Diese visuellen Beziehungen auf die ehemals zugehörigen Ackerflächen verweisen auf die ehemalige landwirtschaftliche Entstehungsgeschichte und Nutzung des Gebäudes und prägen sein geschütztes Erscheinungsbild. Sie sind wesentlicher Bestandteil der siedlungsgeschichtlichen Bedeutung des Denkmals.

Die Inanspruchnahme der westlich gelegenen Ackerflächen bis zur Straße (Flurstücke 3120, 3121, 3122, 3123, 2368 und 2117) für das geplante Gewerbe und Industriegebiet beseitigt große Teile dieses historischen landschaftlichen Kontexts des Denkmals und bewirkt eine erhebliche Beeinträchtigung der benannten Blickbeziehungen auf das Denkmal. Auf den Blick aus öffentlichen Straßen- und Erschließungsräumen kommt es dabei nicht an, das Erscheinungsbild des Denkmals erstreckt sich auf alle Seiten, unabhängig von den vorhandenen und auch stetig wechselnden Eigentumsverhält-

	nissen. Das Denkmal ist als Ganzes zu betrachten. Im konkreten Fall weißt es aus sich heraus auch keine „Vorder- und Rückseiten“ auf, die hinsichtlich ihres Beitrages zur Denkmalbedeutung unterschiedlich zu bewerten wären (vgl. Davydov, Hönes, Otten, Ringbeck – Denkmalschutzgesetz Nordrhein- Westfalen, 5. Auflage, § 9 Rn. 24). Die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 67 – 68 der Begründung sind daher rechtlich angreifbar. Neben den visuellen Beeinträchtigungen sind hier auch mögliche funktionale Beeinträchtigungen des Denkmals zu beachten. Die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie in unmittelbaren Umfeld verengt die Möglichkeiten der durch §1 DSchG NRW gebotenen, sinnvollen Nutzung des Denkmals, da z.B. eine Wohnnutzung deutlich erschwert wird. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Drittwirkung des Denkmalschutzes, durch die der Denkmaleigentümer ein Abwehrrecht bezüglich der Maßnahmen in der engeren Umgebung seines Denkmals besitzt (vgl. Davydov, Hönes, Otten, Ringbeck - Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 5. Auflage, § 9 Rn. 103). <u>4. Bedenken und Anregungen</u> Bezüglich der Bebauung der Flurstücke 2368 und 3120 bestehen daher Bedenken hinsichtlich der Denkmalverträglichkeit und der denkmalrechtlichen Erlaubnisfähigkeit gemäß §9 DSchG NRW auf dieser Planung basierender Bauvorhaben. Zur Abmilderung der Beeinträchtigungen wird daher angeregt, einen angemessenen Abstand der Gewerbenutzung zum Denkmal einzuhalten und die vorhandenen Wiesenflächen und den darauf befindlichen Gehölzbestand westlich des Denkmals zu erhalten. Ggf. könnte dies durch die Verlagerung der im Plangebiet vorgesehenen öffentlichen Grünfläche auf die Teilflächen TF 17 und TF 18 erreicht werden.“	
Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
LVR – Amt für Denkmal-	Zur ernueten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-	Vom LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland ist keine weitere

pflege im Rheinland	entwurfes ging vom LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland keine Stellungnahme ein.	Stellungnahme eingegangen. Somit ist davon auszugehen, dass Seitens der Denkmalpflege keine Bedenken oder Anregungen mehr bestehen.
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stadtwerke Velbert	vom 06.04.2018 „… im Bereich des v. g. Bebauungsplans ist derzeit noch keine Infrastruktur für die innere Erschließung mit Energie und Wasser vorhanden. Ferner kann auch der Löschwassergrundschutz, den die Gemeinde bereit zu stellen hat, nur nach einem entsprechenden Ausbau des Wassernetzes oder durch gemeindliche Maßnahmen, wie das Anlegen von Löschwasserreservaten, gewährleistet werden. dies ist aber an verschiedenen Stellen der Verwaltung, u. a. der Wirtschaftsförderung, kommuniziert. Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass zur Wasserversorgung der Wohnhäuser Bleibergstraße […] bis […]private Anschlussleitungen der dortigen Anlieger über die im Bebauungsplan liegenden Grundstücke geführt werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind an geeigneter Stelle Grundstücke für Transformatorenstationen zu berücksichtigen. Diese sind natürlich von der geplanten Erschließung abhängig und können derzeit hinsichtlich ihrer Lage noch nicht genauer beschrieben werden. Ggf. besteht auch zur Wasserversorgung des Stadtteils Velbert-Langeberg ein Interesse daran, innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans einen Erdbehälter für die Druckhaltung vom v. g. Stadtteil zu errichten. Dies kommt jedoch erst zum Tragen, wenn die Stadtwerke Velbert GmbH für die Wasserversorgung dieses Stadtteils zuständig würde.“	Die vorgetragenen Hinweise zur Versorgungsinfrastruktur werden im weiteren Aufstellungsverfahren und bei der weitern Konkretisierung der Planung berücksichtigt. Transformatorenstationen die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität dienen, können als Nebenanlage i. S. d. § 14 Abs. 2 BauNVO in den Baugebieten zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Somit ist eine konkrete Festsetzung der zudem lagemäßig noch nicht hinreichend bestimmten Flächen im Bebauungsplan nicht erforderlich. Die genaue Lage der Flächen kann im Planvollzug bestimmt werden. Die Wasserversorgung der Wohnhäuser Bleibergstraße kann über die städtischen Flächen im Plangebiet erfolgen. Hierzu können privatrechtliche Vereinbarungen außerhalb des förmlichen Bauleitplanverfahrens getroffen werden. Eine konkrete Festsetzung einer Trasse für ein Leitungsrecht ist nicht erforderlich. Der Hinweis auf die mögliche Wasserversorgung des Stadtteils Velbert-Langenberg durch die Stadtwerke Velbert GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stadtwerke Velbert	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB ging von den Stadtwerken Velbert keine weitere Stellungnahme ein.	Da im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Stadtwerken Velbert keine weitere Stellungnahme einging ging, kann auf die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden verwiesen werden.

(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Mettmann	vom 23.04.2018 <u>Untere Wasserbehörde (UNB):</u> Stellungnahme seitens der Unteren Wasserbehörde Mettmann (UWB) zur Niederschlagswasserableitung: · Das Plangebiet soll künftig im Trennsystem entwässert werden. Eine Vorplanung zur Einleitung von dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser in den Dellwigbach und in die Bleibergbeeke liegt vor. Die Gewässerverträglichkeit der beiden Einleitungen ist gegenüber der UWB noch nicht abschließend nachgewiesen. In Abstimmung zwischen TBV, BRW und UWB werden die vorliegenden hydraulischen Berechnungen überarbeitet. Es werden weitere Berechnungen zur Leistungsfähigkeit der beiden Gewässer durchgeführt und die Auswirkungen auf die Gewässerhydraulik ermittelt. Eine abschließende Stellungnahme kann seitens der UWB erst erfolgen, wenn die ergänzenden Unterlagen zur Beurteilung der Gewässerverträglichkeit vorliegen. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Es bestehen auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Für die weitere Planung rege ich aber aus Sicht des anla-	<u>Zur Unteren Wasserbehörde (UNB):</u> Die Entwässerungsplanung für das Plangebiet wird parallel zum weiteren Bebauungsplanverfahren durch die Technischen Betreibe Velbert AöR in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde Mettmann (UWB) und dem Bergisch-Rheinischen wasserverband (BRW) konkretisiert. <u>Zur Unteren Immissionsschutzbehörde:</u> Zur Frage der Gliederung des Plangebietes gemäß Abstandserlass NRW: Auf eine zusätzliche, über die bereits vorgenommenen Emissi-

	genbezogenen Immissionsschutzes an, neben der auf die Lärmproblematik abzielenden Festsetzung von Lärm-Emissionskontingenten eine weitere Gliederung des Plangebietes gemäß Abstandserlass (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007) vorzunehmen. Denn der Abstand zu den nächsten Immissionsorten beträgt lediglich ca. 100 m, so dass auch weitere immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte (z.B. Gerüche bei Tierhaltungsanlagen, Lebensmittel- oder Futtermittelverarbeitung) berücksichtigt werden sollten. Dies kann durch eine entsprechende Gliederung erfolgen. In der Geräuschprognose (Seite 9) wird angeführt, dass ein einzelner Betrieb zulässig ist, wenn dessen Geräuschimmissionen an vorbelasteten Immissionsorten den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Diese Regelung trifft, wie auch ausgeführt, nur zu, wenn nicht mehr als vier Betriebe auf einen Immissionsort einwirken. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass mehr als vier Betriebe auf einen Immissionsort einwirken können/werden. Daher wird angeregt, stattdessen den Ansatz von 10 dB(A) unter Richtwert zu berücksichtigen. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Allgemeiner Bodenschutz Im Rahmen des BP Nr. 761, der einhergeht mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird beabsichtigt bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzflächen für die Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebietes in Anspruch zu nehmen. Etwa 6 ha der Böden innerhalb der Baugrenzen im Plangebiet werden gemäß der aggregierten Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000) als Bodenvorranggebiet eingestuft und gelten damit als besonders schutzwürdig. Weitere etwa 8 ha innerhalb der Baugrenzen sind als Bodenvorbehaltsgebiet eingestuft und weisen eine hohe bis besonders hohe Funktionserfüllung im	onskontingentierung hinausgehende Gliederung des Plangebietes gemäß Abstandserlass N R W (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007) wird aus folgenden Gründen verzichtet. Der Abstandserlass selbst regelt bereits unter Punkt 2.2.2.9, dass die Abstandsliste nur für die Planung im ebenen Gelände gilt. In anderen Fällen, z. B. in Tal-, Hang, oder Kuppenlagen sind Einzelfalluntersuchungen anzustellen. Das Plangebiet weist jedoch ein ausgeprägtes Relief mit einer Kuppenlage im zentralen Teil und abfallenden Hängen in den Randbereichen auf. Die Geländehöchstpunkte liegen südlich der Langenberger Straße im Nordwesten und im südlichen Plangebietsbereich mit Höhen von ca. 230 m ü. NN. Das Gelände fällt in westliche Richtung auf ca. 220 m ü. NN und in östliche Richtung auf ca. 190 m ü. NN ab. Ebenso liegen die umgebenden Bereiche, also die Bereiche in denen schutzwürdige Nutzungen zu finden sind, in einem topographisch stark bewegten Gelände. Entsprechend der Regelung des Abstandserlasses unter 2.2.2.9 sind somit stets Einzelfalluntersuchungen erforderlich. Weiterhin spricht auch der Angebotscharakter des Bebauungsplans für die Vorgehensweise Einzelfalluntersuchungen im Rahmen der späteren Genehmigungsverfahren zu erstellen. Denn zum jetzigen Zeitpunkt sind konkrete Nutzungen, also die konkreten Betriebsarten, -abläufe und die damit ggf. verbundenen Emissionen nicht bekannt, so dass eine Prüfung von Emissionen (z. B. Gerüchen) erst im Planvollzug stattfinden kann. Zudem basiert der Abstandserlass auf den Abständen zwischen den emittierenden Betrieben / Analgen und reinen Wohngebieten. Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch bei den nächst gelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen um Hofstellen bzw. Splittersiedlungen / Streubebauung im planungsrechtlichen Außenbereich, so dass der Abstandserlass bzw. die dort dargestellten Abstände nicht ohne weiteres auf diese übertragbar sind. Darüber hinaus würden, auch im Falle der Gliederung des Plangebietes nach Abstandserlass NRW, Ausnahmen für atypische

	Naturhaushalt auf. Die restlichen 6.5 ha sind Böden mit allgemeiner Bedeutung. Böden mit dieser hohen Funktionserfüllung (Bodenvorrang- und vorbehaltsgebiete) sind gemäß §1 (1) Vorsorgegrundsätze des Landesbodenschutzgesetzes NRW besonders zu schützen und von Planungen freizuhalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind diese Böden zu erhalten und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beeinträchtigen oder zerstören können. Sie sollten Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen erhalten. Nach § 4 LBodSchG ist vor Inanspruchnahme nichtversiegelter, nicht baulich veränderter oder unbebauter Flächen zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versie-gelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Siehe dazu auch das BauGB, nachdem gemäß§ 1a Abs. 2 Satz 4 die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungspotentiale zählen können. Eine solche Vorprüfung ist in den Hinweisen zur Planung (Stand: März 2018) nicht vollständig nachvollziehbar. Eine Erläuterung bzgl. einer vollzogenen Vorprüfung wird daher erbeten. Aus diesem Grund bestehen grundsätzlich Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben, bis eine Vorprüfung nachgewiesen wurde. Weiterhin sollen für das Vorhaben von Seiten der UBB folgende NEBENBESTIMMUNGEN bedenken finden: 1. Bisher stellt das Schutzgut Boden keinen wesentlichen Bestandteil des Umweltberichts und landschaftspflegerischen Begleitplans dar. Das Schutzgut Boden ist auf Grund seiner zum Teil besonders hohen Schutzwürdigkeit zwin-	Betriebsweisen oder für Betriebe, die einen überdurchschnittlichen baulichen Aufwand für den Immissionsschutz betreiben, getroffen werden. Somit würde in diesen Fällen ebenfalls stets Einzelfallprüfungen anhand der konkreten Betriebstypen und -arten erforderlich werden. Vor diesem Hintergrund hält die Stadt Velbert die Einzelfallprüfung im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für die sinnvollere Vorgehensweise. Folglich findet eine Konfliktlösung im Rahmen des Planvollzuges statt, wenn die konkreten Nutzungen bzw. Betriebsarten (und somit letztlich auch erst der konkrete Konflikt selbst) bekannt ist. Zur Frage der Geräuschimmissionen an vorbelasteten Immissionsorten: Nach Rücksprache mit dem beauftragten Gutachterbüro (Accon Köln GmbH) ist die Vorgehensweise, die Planwerte so zu wählen, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden sowohl fachlich begründet, unter Immissionsschutzaspekten hinreichend als auch im Sinne einer flexiblen Umsetzung der Lärmschutzvorgaben im späteren Planvollzug sinnvoll. Der von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Mettmann empfohlene Ansatz von 10 dB(A) unter Richtwert wird vom Gutachter nicht empfohlen. Da der Ansatz „10 dB(A) unter Richtwert“ eine starke Restriktion hinsichtlich der Nutzbarkeit der Grundstücke darstellt und damit ein großer Eingriff in die privaten Grundstücksrechte erfolgt, welcher an dieser Stelle städtebaulich nicht begründbar ist, folgt die Stadt Velbert der Empfehlung des Gutachters. Mit dem Ansatz „mindestens 6 dB(A) unter Richtwert“ ist bereist hinreichend gesichert, dass, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbe- und Industriegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln an den relevanten Immissionsorten führen. <u>Zur Unteren Bodenschutzbehörde:</u> Prüfung der Notwendigkeit Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen:

	gend in die Betrachtungen mit einzubeziehen und auch im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen zu bedenken. Hier ist die Untere Bodenschutzbehörde (namentlich Herr Sperl daniel.sperl@kreis-mettmann.de , -2868) frühzeitig in die Planungen einzubinden. 2. Sollte es zur Realisierung des BP Nr. 761/ FNP 8 Ä. kommen, ist ein zertifizierter Bodenkundlicher Baubegleiter mit der gutachterliehen Betreuung der Baumaßnahme(n) zu beauftragen. Der Gutachter ist der UBB (Herrn Sperl) frühzeitig namentlich mitzuteilen. Die Bodenkundlicher Baubegleitung soll u.a. dazu beitragen, die Entstehung sonstiger nachteiliger Bodenveränderungen, wie Bodenverdichtungen im Rahmen der noch genauer zu planenden Bautätigkeiten zu vermeiden. 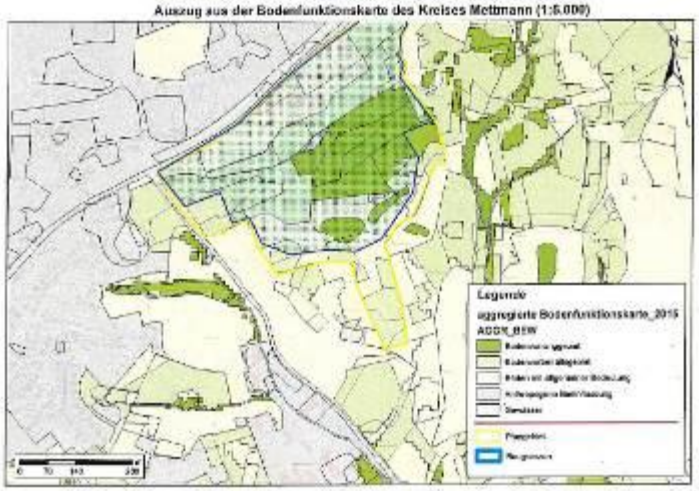 *Abbildung 1 Ausschnitt aus der aggregierten Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000) mit der Lage des Plangebietes (gelb), sowie der geplanten Baugrenzen (blau mit Schraffur)* Altlasten: Im Plangebiet befinden sich keine Flächen, die im "Altlastenkataster" des Kreises Mettmann verzeichnet sind. Es liegen	Die Untere Bodenschutzbehörde verweist auf die gesetzlichen Vorgaben des Landesbodenschutzgesetzes und des Baugesetzbuches, dass eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nur erfolgen soll, wenn eine Wiedernutzung von Flächen bzw. Nachverdichtungspotenziale für den Planungszweck nicht herangezogen werden können. Aus Sicht der Stadt Velbert kann der mit dieser Planung verfolgte Zweck, das Bereitstellen von Flächen für Gewerbebetriebe im gewerblich-industriellen Bereich, mit den im Innenbereich verfügbaren Flächen nicht erfüllt werden. In Kapitel 1 Planungsanlas dieser Begründung erfolgt eine diesbezüglich ausführliche und detaillierte Begründung. Dieser kann die vorliegende Notwendigkeit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Flächen entnommen werden. Abwägung der Schutzwürdigkeit der Böden im Umweltbericht: Durch den Umweltbericht, der Bestandteil dieser Begründung ist, wird der Belang der Schutzwürdigkeit der im Plangebiet vorkommenden Böden in die Abwägung eingestellt. Die Belange des Schutzgutes Boden werden zu dem im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag berücksichtigt und finden Einzug in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und somit auch in die Kompensationsbetrachtung. Bodenkundliche Baubegleitung Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung, insbesondere der Grundflächenzahl von 0,8, und der damit einhergehenden großflächigen Versiegelung der Flächen sieht die Stadt Velbert keine Notwendigkeit bzw. keinen Bedarf für eine bodenkundliche Betreuung der Baumaßnahmen im Planvollzug. Wie im Umweltbericht im Kapitel 2.2 (Abschnitt II der Begründung) dargelegt, ist im Zuge der Planumsetzung mit einer nahezu vollständigen Neumodellierung des Geländes zu rechnen. Nur für geringe Teilbereiche ist zu erwarten, dass der heutige Bodenaufbau erhalten bleiben kann. Wegen dieser negativen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sind Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich, welche im Umweltbericht und

	für den Geltungsbereich der Planung keine konkreten Erkenntnisse zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor. Das informelle Altablagerungsverzeichnis des Kreises Mettmann verzeichnet im Bereich des Plangebietes eine unsystematische Ablagerung mit der Nummer 36690_2 Ve. Diese Fläche ist bislang nicht untersucht worden, so dass unklar ist, welche Materialien hier abgelagert wurden und ob Belastungen vorhanden sind. Allein die Kenntnis über anthropogene Ablagerungen begründet noch nicht eine Klassifizierung als "alt-lastverdächtige Flächen" i. S. d. · § 2 (6) Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG. Diese Fläche ist daher nicht im Kataster des Kreises Mettmann über altlastverdächtige Flächen und Altlasten ("Altlastenkataster") verzeichnet. · 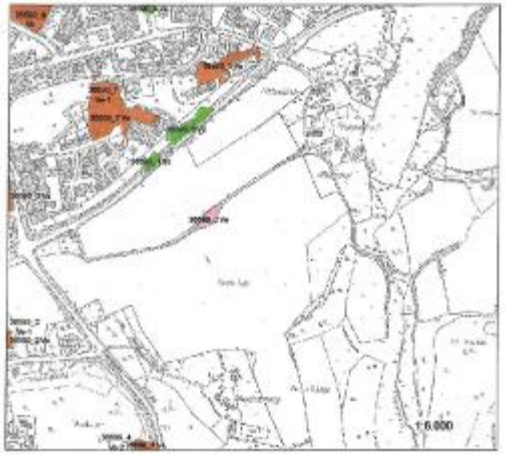 Vorsorglich rege ich an, die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann in baurechtliehen Genehmigungsverfahren, sowie im Vorfeld von Eingriffen in den Boden bzw. Untergrund zu beteiligen, die den Bereich dieser Altablagerung betreffen.	im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag genannt werden. Über die im Umweltbericht und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag genannten und erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hinaus sind keine zusätzlichen Maßnahmen im Plangebiet selbst erforderlich. Somit ist auch eine bodenkundliche Baubegleitung nicht erforderlich. Altlasten: Bei der von der Unteren Bodenschutzbehörde genannten unsystematische Ablagerung mit der Nummer 36690_2 Ve aus dem informelle Altablagerungsverzeichnis des Kreises Mettmann handelt es sich um einen sehr kleinteiligen ehemaligen Steinbruch, so dass von Seiten der Stadt Velbert davon ausgegangen wird, dass hier weder Materialien abgelagert wurden noch Belastungen vorhanden sind. Die Fläche ist zudem im vorliegenden Bebauungsplanentwurf als öffentliche Grünfläche festgesetzt und soll weitestgehend in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben. Somit sind in diesem Bereich keine baulichen Anlagen (und somit auch keine baurechtliehen Genehmigungsverfahren) und auch keine Eingriffe in den Boden vorgesehen. Ein Hinweis auf die unsystematische Ablagerung mit der Nummer 36690_2 Ve ist somit nicht erforderlich.

	Kreisstraßenbauamt: Zu dem o.g. Bebauungsplan wird die Zustimmung erteilt, jedoch bestehen u.a. Bedenken gegen den Knoten LANGENBERG ER STRASSE / BLEIBERGSTRASSE hier insbesondere Südliche Zufahrt Bleibergstraße, Linkseinbiegespur. · Wie im Verkehrsgutachten bereits dargestellt kommt es zu einer signifikanten Verschlechterung der Verkehrsqualität in diesem Bereich. Von vormals der Stufe A wird nun ein D prognostiziert nahe der Qualitätsstufe E. Sollte entgegen dem Gutachten eine weitere Verschlechterung der Verkehrsqualität eintreten, bzw. sollte dieser Knoten eine Unfallauffälligkeit, eine Unfallhäufung oder ein Unfallschwerpunkt darstellen so sind auf Aufforderung geeignete bauliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit bzw. der Verkehrsqualität durchzuführen. . Sollte sich entgegen der bisherigen Annahme zukünftig eine Flächenentwicklung für den Bereich Spedition / Logistik ergeben (Lastfall 2) ist speziell dieser Knoten nochmals unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen und zu bewerten. Untere Naturschutzbehörde: Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (siehe unten) mit den Entwicklungszielen C 1.6-54 "temporäre Erhaltung" und Nr. C 1.1-1 "Erhaltung". Das Landschaftsschutzgebiet Nr. C 2.3-11 wird berührt und möglicherweise durch die Entwässerung in den Dellwigbach überplant Weiterhin liegt das Naturdenkmal Nr. C 2.6-22 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.	Zum Kreisstraßenbauamt: Die Überarbeitung der verkehrstechnischen Untersuchung (Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung vom 23.08.2018) kommt für den Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu dem Ergebnis, dass sich bedingt durch die Entwicklung des B-Plangebietes signifikant spürbare Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität in der Bleibergstraße gegenüber der bestehenden Verkehrssituation ergeben. Es zeigt sich, dass der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße unter den Prognose-Verkehrsbelastungen im vorhandenen Ausbauzustand mit der bestehenden Vorfahrtregelung nicht leistungsfähig ist. Deswegen soll der Knotenpunkt zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, auch unter den Prognose-Verkehrsbelastungen beider Lastfälle, signalisiert werden. Im Falle der vorgesehenen Signalisierung ergeben sich laut dem Gutachter aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen eine gewerbliche Entwicklung des B-Plangebietes Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße -. Zur Unteren Naturschutzbehörde: Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen bzw. wurden bei der Erstellung der entsprechenden Gutachten (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP), Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Artenschutzprüfung (Stufe 1 und 2) sowie Umweltbericht) berücksichtigt.

	Auszug aus dem Landschaftsplan: Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreisausschuss am 07.04.2014 die Erarbeitung der 6. Änderung des Landschaftsplanes für die Raumeinheit C "Velbert/ Wülfrath" beschlossen hat. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren fand im Herbst 2016 statt. Nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW unterliegen die geplanten Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile derzeit einem Veränderungsverbot Relevant für das Bebauungsplanverfahren ist insbesondere der angrenzende geplante geschützte Landschaftsbestandteil C ·2.8-25 "Dellwigbachtal". Hier grenzt ein Altbuchenbestand mit Perlgrasbuchenwald und 2 Horststandorten an das Bebauungsplangebiet an. Schutzgrund des geschützten Landschaftsbestandteils ist u.a. das Gewässersystem des Dellwigbaches und seine feuchten Auenbereiche. Hier wäre sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf das Gewässersystem und die Feuchtbereiche ausgeschlossen werden.	

	Einige Schutzgründe des Naturdenkmals C 2.6-22 "Teich nördlich Waschenberg" (Silberweiden, Einstufung als Mundloch einer Zeche) sind entfallen. Es wird daher derzeit überprüft, ob an der Festsetzung festgehalten werden soll. Vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme werde ich im weiteren Beteiligungsverfahren den Beirat, den ULAN- Fachausschuss sowie den Kreisausschuss beteiligen Dies dient auch zur Klärung der Frage, ob die gemäß§ 20 (4) LNatSchG NW widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten und ob bzw. wo die "Doppeldeckung" gemäß § 7 (2) LNatSchG NW wirken kann. · Hinweis Diese Beteiligung kann erst erfolgen, wenn alle hierfür relevanten Unterlagen (derzeit fehlt noch der LBP mit Eingriffsbilanzierung und die ASP Stufe II) vollständig vorliegen. Umweltbericht/ Eingriffsregelung: Die Planung bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs ist derzeit ein Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Fachbeitrag (LBP) in Arbeit. Eine Eingriffsbilanzierung ist der UNB derzeit noch nicht bekannt. · Anregung Sollten externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein, wird darum gebeten, diese frühzeitig mit der UNB abzustimmen. Artenschutz: Es sind nach erfolgter Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) noch weitere Untersuchungen (ASP Stufe II) erforderlich. Diese liegen derzeit noch nicht vor.	

	Planungsrecht: Der neue rechtskräftige Regionalplan stellt das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Der Bereich entlang der Langenberger Straße ist bereits als gewerbliche Baufläche im FNP dargestellt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt für den Planbereich der 8. FNP-Änderung – Große Feld / Langenberger Straße - derzeit allerdings noch Fläche für die Landwirtschaft dar. Die vorliegende Planung entspricht aus den genannten Gründen derzeit nicht dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB. Somit kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gern. § 1 Abs . 4 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf als Verfahren nach § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (L,.PIG) auf dem Dienstweg vorzulegen (siehe hierzu auch Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.09.2007, Az.: 062-002.001). . Gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Velbert beantragt, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.	Zum Planungsrecht: Parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße – betreibt die Stadt Velbert das Aufstellungsverfahren für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Große Feld / Langenberger Straße -, welcher in seinem gesamten Geltungsbereich gewerbliche Bauflächen darstellt. Die Bezirksregierung hat im Verfahren gemäß §34 Abs.1 LPlG keine landesplanerischen Bedenken gegen die 8. Änderung des FNP vorgetragen.
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Mettmann	vom: 15.01.2019 und vom 01.02.2019 vom 15.01.2019: Untere Wasserbehörde: Das Plangebiet soll künftig im Trennsystem entwässert werden. Die Planung zur Einleitung von dem im Plangebiet an-	Zur Unteren Wasserbehörde: Die Entwässerung des Plangebietes betrifft Flächen, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Dazu werden die erforderli-

	fallenden Niederschlagswasser in den Dellwigbach und in die Bleibergbeeke liegt vor. Um die Gewässerverträglichkeit der beiden Einleitungen nachzuweisen, wurde ein hydrologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die hydraulischen Berechnungen sollen nachweisen, dass es durch die beiden Gewässereinleitungen zu keiner Verschlechterung der vorhandenen Entwässerungssituation kommt. Die Ergebnisse aus dem Gutachten sollen in den nächsten Wochen den Fachbehörden vorgestellt und diskutiert werden. Eine abschließende Stellungnahme kann seitens der UWB erst erfolgen, wenn die gutachterliehen Aussagen zur Beurteilung der Gewässerverträglichkeit vorliegen und nachvollziehbar sind. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Es bestehen auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Ich rege an, die Textliche Festsetzung Nr. 5 zum Lärm-Immissionsschutz wie folgt zu konkretisieren: Im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren erfolgt die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach DIN 45691, Ausgabe 2006, Abschnitt 5. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die folgende Stellungnahme nimmt Bezug auf den Abwägungsvorschlag der Stadt Velbert bezüglich der von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingebrachten Einwände: Eine nach § 4 (2) LBodSchG geforderte planerische Abwägung, als auch die nach § 1a (2) BauGB geforderte Prüfung der Notwendigkeit der Umwandlung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen ist in der Begründung zum BP in	chen Unterlagen in einem separaten wasserwirtschaftlichen Verfahren mit dem Ziel eingereicht, die Genehmigung der plangebietsexternen Maßnahmen vor Satzungsbeschluss zu erlangen. Die entsprechenden Unterlagen sind in Bearbeitung. Der Entwurf der Ergebnisse sowohl in Hinblick auf die Gewässerökologie wie auch den Hochwasserschutz wurden den zuständigen Behörden am 08.05.2019 vorgestellt. Ergebnis der Berechnungen mit einem hydrologischen Niederschlags-Abfluss-Modell ist, dass für alle Unterlieger (Diakonie Bleibergquelle, Mündung Dellwigbach, Mündung Eselssieper Bach und Zufluss Langenberg) der Nachweis erbracht werden konnte, dass keine Verschlechterung der Hochwassersicherheit eintritt. Zu den in Hinblick auf den Hochwasserschutz besonders bedeutsamen Teichen an der Diakonie kommt der Gutachter zusammenfassend zu dem Ergebnis, *„dass die Hochwassersicherheit der Teiche durch die Erschließungsmaßnahme nicht verschlechtert wird. Das HQ200 wird im Ist- und im Planzustand ohne Überlauf von beiden Teichen über die Drosselorgane abgeleitet. Beim HQ1000 kommt es für beide Zustände zum Überlauf..“* Rechnerisch nachgewiesen werden konnte auch, dass eine Verschärfung der Hochwassergefährdung in Langenberg infolge der Realisierung von Gewerbeflächen an der Langenberger Straße nicht zu befürchten ist. Das geplante Gewerbegebiet hat keine Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen in Langenberg. Die gewässerökologischen Untersuchungen in 2018/2019 im Dellwigbach haben keine grundlegend anderen Erkenntnisse im Vergleich zu denen in der Vorläuferstudie von 2012/2013 erbracht. Die geplante Einleitung von Regenwasser in den Bach wird gutachterlicherseits - unter Beachtung der Anforderungen der einschlägigen Regelwerke - als gewässerverträglich beurteilt. Insbesondere werden alle Anforderungen des einschlägigen Regelwerkes BWK-M3 für einleitungsfrei zu haltenden Gewässerabschnitte eingehalten. In die Bewertung fließen ergänzend zu den Untersuchungen der Biozönose im Bach insbesondere folgende Aspekte ein, die als

	Kapitel 1 (Planungsanlass) aus Sicht der UBB ausführlich erfolgt. Für zukünftige Planungsverfahren regt die UBB des Kreises Mettmann an, auch alternative Standorte für Projekte die nicht im Innenbereich entwickelt werden können, zu betrachten, zu bewerten und gezielt auf Flächen "geringerer" Wertigkeit zu lenken - soweit es im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit des Planungsträgers liegt. Der Forderung das Schutzgut Boden als festen Bestandteil in den Umweltbericht aufzunehmen und in den Abwägungsprozess einzubeziehen, wurde gefolgt. Ebenso wurde es im landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPF) zum BP Nr. 761 aufgenommen, entsprechend betrachtet und bewertet. Wie im LPF dargestellt, weisen die Böden im Plangebiet eine überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit, sowie eine erhöhte Leistungsfähigkeit in Hinblick auf ihre Regel-, Speicher- und Pufferfunktion auf. Auf Grund der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut, wird ·es in die Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs einbezogen. Bodenschützenden Maßnahmen wird im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen jedoch kein Raum gegeben und es wird dargestellt, dass ein Ausgleich nur über Maßnahmen zur Verbesserung der tatsächlichen Lebensraumfunktion möglich ist. Dieser Aussage kann aus Sicht der UBB nicht gefolgt werden. Unter bodenschützende Maßnahmen fallen aus Sicht der UBB auch solche, die die Ertragsfunktion zwar nicht steigern, jedoch nachhaltig schützen. Dies sind Maßnahmen zur Bodenerhaltung bei Erosionsgefährdung, wie auch Windschutzpflanzungen; Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit; Sanierung von Bodenverdichtungen; gezielte Kalkung, soweit sie mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist. Dement-sprechend regt die UBB an, zu prüfen, ob es die Möglichkeit gibt, gezielt bodenschützende Maßnahmen zu ergreifen, die nicht zu einem weiteren "Flächenverlust" für die Landwirtschaft führen, sondern zu einem nachhaltigen Bodenschutz beitragen. Im Zusammenhang mit dem Thema Bodenerosion wird auf	Minderungsmaßnahmen die Auswirkungen einer zulässigen Einleitung weiter verringern: • die zwingend festgesetzte Dachbegrünung im Plangebiet trägt sowohl zu einer Verringerung der Erwärmung des Wassers als auch zu einer Ausfilterung von Schwebstoffen bei; • die Regenrückhaltung erfolgt durch zwei unterirdische Regenrückhaltebecken, wodurch gegenüber den üblicherweise offenen Becken eine deutlich geringere Erwärmung des Wassers zu erwarten ist; • die Regenrückhaltebecken entlasten erst bei Regenereignissen mit einer Wiederkehrzeit seltener als einmal in zehn Jahren (üblicherweise erfolgt die Entlastung bereits bei 1 bis 2-jährlichen Regenereignissen); • die Einleitung in den Dellwigbach erfolgt nicht punktuell, sondern über eine längere Gewässerstrecke, indem zunächst eine Grünlandfläche überströmt wird, wodurch hydraulische Belastungen deutlich reduziert und Schwebstoffe herausgefiltert werden; im Dellwigbach werden Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur umgesetzt (Beseitigung eines Absturzes, Beseitigung eines Fischteiches, Beseitigung einer Verrohrung, Verlegung des Gewässers aus einer Straßenrandlage in eine Grünlandfläche). <u>Zur Unteren Immissionsschutzbehörde:</u> Der Bebauungsplan wird um die von der Unteren Immissionsschutzbehörde angeregte Konkretisierung der textlichen Festsetzung zum Lärmimmissionsschutz ergänzt <u>Zur Unteren Bodenschutzbehörde:</u> Die Betrachtung alternativer Standorte für eine gewerbliche Entwicklung ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bereits aufwendig erfolgt. Dazu liegen umfangreiche Bewertungen im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan vor. Ebenso erfolgt eine

	die Stellungnahme der LWK zum Bodengutachten des Dr. Botschek (liegt Ihnen vor, bzw. kann bei Herrn Sperl, - 2868 angefragt werden) verwiesen. Herr Rütten '(LWK NRW) weist in dieser Stellungnahme auf die besondere Erosionsgefährdung unterliegender Bereiche hin, die durch erhebliche Wassermengen die durch die geplante Versiegelung im Rahmen von Starkregenereignissen anfallen könnten hin. Dieser Einschätzung wird von Seiten der UBB auf Grund der dort anstehenden ebenfalls erosionsgefährdeten Böden gefolgt. Daher ist sicherzustellen, dass die von Herr Dr. Spang im Gutachten zum Thema "Erdfälle im Baufeld/ Schurfergebnisse" aufgeführten Empfehlungen ausreichen um den unterhalb des Bauvorhabens liegenden geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8- 25 "Deilbachtal" ausreichend vor negativen Einflüssen durch Bodenerosion zu schützen. Wie dem Entwurf zum BP Nr. 761 zu entnehmen ist, soll/wird der Kompensationsbedarf über Maßnahmen die bereits Umsetzung fanden ausgeglichen werden. Diese Maßnahmen sind laut LFB mit dem Kreis Mettmann abgestimmt. Inwiefern diese Abstimmung mit der UNB erfolgte, kann von Seiten der UBB nicht bewertet werden. Für zukünftige Verfahren, die den Ausgleich von Eingriffen in besonders schützenswerte Böden darstellen, bitten wir um frühzeitige Einbindung bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen. So ist bspw. während der Anlage von Streuobstwiesen auf entsprechenden Bodenschutz zu achten (keine Befahrung mit schwerem Gerät zur Aushebung der Pflanzlöcher, Anfahrt der Bäume, etc.). Allgemein sind die Kompensationsflächen in möglichst naturnahen Zustand zu belassen (kein Abtrag, kein Befahren) und auf Einhaltung des Bodenschutzes zu achten. Bezüglich der in Planung befindlichen Ausgleichsmaßnahme "Auenentwicklung Deilbach" ist ein zertifizierter bodenkundlicher Baubegleiter (BBB) einzubinden, da solche Eingriffe mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden ver-bunden sind. Um das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, gerade in verdichtungsempfindlichen Auenbereich zu unter-	umfangreiche Erläuterung im Kapitel 1 „Planungsanlass“ der vorliegenden Begründung. Somit ist eine sorgsame und ausführliche Flächenprüfung und Flächenabwägung erfolgt. Dies wird auch bei künftigen Planverfahren der Fall sein, da entsprechende Flächenprüfungen bei sämtlichen Flächenplanungen der Stadt Velbert stets Teil der vorbereitenden Planungen und Überlegungen sind. Zum in der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde thematisierten Umgang mit bodenschützenden Maßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPF) bzw. der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist folgendes anzumerken: Die Ausführungen im LPF bezüglich der betreffenden Kompensationsmaßnahmen lauten vollständig: *„Es sind wegen der erheblichen negativen Auswirkungen auf alle Bodenfunktionen Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich, die auch zu einer Wertsteigerung in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Bodens führen. Da eine Steigerung der natürlichen Ertragsfunktion prinzipiell nicht möglich ist und auch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit bei der Regel-, Speicher- und Pufferfunktion nur in geringem Umfang (z.B. durch Entsiegelung) erfolgen kann, ist der Schwerpunkt in der Verbesserung der tatsächlichen Lebensraumfunktion (v.a. durch Extensivierung oder Nutzungsaufgabe) zu legen.“* Sie beziehen sich somit gerade nicht auf den Bodenschutz allgemein, sondern auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich, der zwingend auf eine Wertsteigerung abstellt. Für diesen Aspekt wird an der vorgetragenen Auffassung festgehalten. Die Darstellungen zur den geplanten Kompensationsmaßnahmen greifen diesen Aspekt auf und geben ihm somit entsprechend „Raum“. Grundsätzlich ist darauf zu hinzuweisen, dass es Aufgabe der Land- und Forstwirtschaft ist, erosionsbedingten Bodenverlusten und generell Bodenverdichtungen durch eine an die örtlichen Bedingungen angepasste Bewirtschaftung entgegenzuwirken. Ebenso sind die genannten Maßnahmen zur Bodenerhaltung bei Erosionsgefährdung (wie Windschutzpflanzungen; Maßnahmen zur

	binden/minimieren, ist gemäß BBodSchG Vorsorge zu treffen - die aus Sicht der UBB nur über eine zertifizierte BBB geleistet werden kann. Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz bei Gewässerumbaumaßnahmen finden sich u.a. in Heft 10 "Böden und Boden-schutz in Hessen" des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie. Der Begründung bezüglich einer Ablehnung einer bodenkundlichen Baubegleitung kann nicht gefolgt werden. Über eine reine "Vollversiegelung" (GRZ 0.8) im Zuge des Bauverfahrens kann eine BBB nicht wegargumentiert werden. Auch wenn starre Indikatorenschwellen von Seiten des Gesetzgebers bisher nicht gegeben sind, so kann jedoch der vom Bundeskabinett am 03.05.2017 beschlossenen Neufassung der BBodSchV eine Flächenschwelle von 3.000 m2 entnommen werden, die mit dem Bauleitplanverfahren Nr. 761 bei weitem übertroffen wird. Dem § 4 Vorsorgeanforderungen ist dort ebenfalls zu entnehmen, dass eine BBB verlangt werden kann, wenn es sich um Flächen handelt, auf denen Boden auf- oder eingebracht wird; Bodenmaterial ausgehoben oder abgeschoben wird; Boden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise versiegelt wird. Ähnliche Anforderungen enthält die DIN 19639, die in der ersten Jahreshälfte 2019 veröffentlich werden soll. Da entsprechende Qualifikationen entscheidend sind für die fachgerechte Umsetzung des vorsorgenden Bodenschutzes auf Baustellen, ist ein zertifizierter Bodenkundlicher Baubegleiter zu beauftragen. Informationen zu zertifizierten BBB erhalten sie bei der UBB, namentlich Herrn Sperl (daniel.sperl@kreismettmann.de, -2868). Altlasten: Zum oben genannten BP habe ich keine weiteren Anregungen. Die Altablagerung wurde im Verfahren ausreichend geprüft und es gab keinen Befund. Somit braucht die Fläche auch nicht verzeichnet zu werden.	Erhaltung und Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit, Sanierung von Bodenverdichtungen gezielte Kalkung) Aufgabe der Land- und Forstwirtschaft und keine Maßnahmen die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gefordert werden können, da mit diesen kein naturschutzrechtlicher Ausgleich einhergeht. Die Fragen der Bodenerosion werden im Rahmen der Genehmigungs- wie der Ausführungsplanung für die Anlagen zur Abwasserbeseitigung im und außerhalb des Plangebietes geklärt und durch entsprechende Maßnahmen berücksichtigt. Die Erosionsgefährdung von Flächen im Talgrund (außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes) werden durch eine entsprechende Ausgestaltung der Einleitungsstelle in den Delwigbach sowie vor allem durch die Realisierung entsprechender Rückhaltekapazitäten im Plangebiet berücksichtigt (siehe hierzu auch die Ausführungen im Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ dieser Begründung. Zudem ist generell ist darauf zu verweisen, dass es bereits jetzt (also ohne Umsetzung der Planung) aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeiten der im Plangebiet anstehenden Böden und der bewegten Topographie bei stärkeren Regenfällen zu oberflächigem Abfluss der Niederschlagswässer (mit entsprechender Erosion) kommt. Zukünftig bzw. nach Umsetzung der Planung ist eher mit einer Abnahme des Risikos von Erosionen zu rechnen, da für die Einzelgrundstücke Nachweise einer Überflutungssicherheit bis zum 30-jährigen Ereignis (entsprechend der DIN 1986-100) gefordert werden, großzügig dimensionierte Regenrückhaltebecken geplant sind und eine gezielte bzw. kontrollierte Ab- und Einleitung der Niederschlagswässer erfolgt. Bezüglich der Einbindung der Behörden bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen ist anzumerken, dass Vorabstimmungen auch und vor allem mit der Unteren Naturschutzbehörde stattfanden. Die konkret auf die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen gerichteten Empfehlungen der Unteren Bodenschutzbehörde

	Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 01.02.2019): Landschaftsplan: Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen c· 1.6-54 "temporäre Erhaltung" und Nr. C 1.1-1 "Erhaltung". Das Landschaftsschutzgebiet Nr. C 2.3-11 wird berührt und möglicherweise durch die Entwässerung in den Dellwigbach überplant Weiterhin liegt das Naturdenkmal Nr. C 2.6-22 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme werde ich im weiteren Beteiligungsverfahren den Beirat, den ULAN- Fachausschuss sowie den Kreisausschuss beteiligen. Dies dient auch zur Klärung der Frage, ob die gemäß § 20 (4) LNatSchG NW wider-sprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten und ob bzw. wo die "Doppeldeckung" gemäß § 7 (2) LNatSchG NW wirken kann. Erst danach kann zum BP Nr. 761 eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden: Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreisausschuss am 07.04.2014 die Erarbeitung der 6. Änderung des Landschaftsplanes für ·die Raumeinheit C "Velbert/ Wülfrath" beschlossen hat. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren fand im Herbst 2016 statt. Nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW unterliegen die geplanten Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile derzeit einem Veränderungsverbot. Relevant für das Bebauungsplanverfahren ist insbesondere der angrenzende geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-25 "Dellwigbachtal". Schutzgrund des geschützten Landschaftsbestandteils ist u.a. das Gewässersystem des Dellwigbaches und seine feuchten Auenbereiche. Die Niederschlagsentwässerung soll zur einen Hälfte dem Dellwigbach zugeführt werden. Dies soll über ein Regenrückhaltebecken realisiert werden. Da der Zustand des Dellwigbaches hier naturnahe Verhältnisse und eine gute bis sehr gute	sind bei den Fachdienststellen der Stadt Velbert bekannt und werden bei Bedarf an sonstige Beteiligte weitergegeben, damit sie im Rahmen der Ausführung sicher berücksichtigt werden. Bezüglich der Einbindung eines bodenkundlicher Baubegleiters für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme "Auenentwicklung Deilbach" ist anzumerken: Die Maßnahme am Deilbach ist zwar in erheblichem Maße mit Bodenbewegungen verbunden, diese betreffen aber vor allem Flächen, die bereits in der Vergangenheit grundlegenden Veränderungen unterlegen haben (verfülltes ehemaliges Bachbett und im Rahmen von Bahnbauarbeiten geschaffenes neues Bachbett). Die Anforderungen des Bodenschutzes können zweifellos vom Vorhabenträger, dem Ruhrverband, im Rahmen seiner Tätigkeiten umgesetzt werden und bedürfen keiner externen bodenkundlichen Baubegleitung. Zudem können im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 - Große Feld / Langeberger Straße – keine Festsetzungen zur bodenkundlichen Baubegleitung auf Flächen außerhalb der Geltungsbereiches getroffen werden. Die in der Stellungnahme angesprochene Gesetzteslage wird dem Ruhrverband übermittelt. Bezüglich der weiteren Anmerkungen zu einer externen bodenkundlichen Baubegleitung ist anzumerken, dass die bodenkundliche Baubegleitung zum Ziel hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu verhindern. Angesichts des Umstandes, dass im Plangebiet eine vollständige Veränderung zwingende Voraussetzung für eine gewerbliche Bebauung ist, sind Maßnahmen zur Vermeidung derzeit nicht erkennbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Plangebiet nicht als Ganzes entwickelt wird, sondern eine Entwicklung in Bauabschnitten erfolgen wird. Deswegen ist denkbar, dass im Zuge der Erschließungsmaßnahmen auf den „Übergangsflächen“, die vorerst nicht in Anspruch genommenen werden, aber im Zustand zwischen Bebauung und Bauerwartung sind, zu Anforderungen an den Schutz des Bodens kommen kann. In diesen Fällen kann eine bodenkundliche Begleitung sinnvoll sein, um diese

	Wasserqualität aufweist, wäre hier sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf das Gewässersystem, aber auch auf die Feuchtbereiche, ausgeschlossen werden. Inwieweit zugeführte Wassermengen einschließlich ihrer Erosionsfracht das Bachsystem und vorgelagerte Flächen beeinträchtigen, und wie negative Auswirkungen vermieden werden können, ist. gutachterlich darzustellen (vgl. Stellungnahme UWB und UBB). Einige Schutzgründe des Naturdenkmals C 2.6-22 "Teich nördlich Waschenberg" (Silberweiden, Einstufung als Mundloch einer Zeche) sind entfallen. Es wird daher derzeit überprüft, ob an der Festsetzung festgehalten werden soll. Umweltbericht / Eingriffsregeleung: Anpflanzung einer Baumreihe an der Straße: Als Minderungsmaßnahmen werden u.a. Baumreihen gepflanzt. Ein Grundwert von 6 WP erscheint als zu hoch. Eine Höherstufung einer Neuanpflanzung auf 6 WP lässt sich auch nicht aus der Arbeitshilfe des LANUV (2008) herleiten. Deswegen errechnet sich bei, wenn 5 WP für die Baumreihe zu Grunde gelegt werden, ein Einzelflächenwert von 22.450 Wertpunkten. Das Defizit beträgt dann 204.260 Wertpunkte statt 199.810 Wertpunkte. Ökokonto der Technischen Betriebe Velbert: Gegen den Ausgleich über das Ökokonto der TBV bestehen keine Bedenken. Naturnahe Umgestaltung des Deilbaches: Ein Ausgleich soll z.T. über ein Ökokonto des Ruhrverbandes erfolgen. Da für die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellte externe Maßnahme zur naturnahen Umgestaltung des Deilbaches im Bereich der Stadtgrenze Velbert/Hattingen derzeit noch kein abschließendes Konzept vorliegt, ist eine Vollkompensation zurzeit nicht nachgewiesen. Erst, wenn eine konkrete Maßnahmenplanung und eine Anerkennung durch die UNB dieser Maßnahmenflächen als Ökokonto vorliegt, kann	Flächen zeitweilig sichern zu können. Hierfür wird der Bebauungsplan um den folgenden Hinweis ergänzt. „Im Zuge der Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen kann die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich werden, um im Übergang von Flächen die unmittelbar erschlossen werden und solchen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt erschlossen werden sollen, die Beachtung der Belange des Bodenschutzes sicherzustellen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist diesbezüglich an der Ausführungsplanung für die Bodenmodellierung im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen zu beteiligen.“ <u>Zur Unteren Naturschutzbehörde:</u> Die Festsetzungen / Inhalte des Landschaftsplans werde bereits in der Begründung aufgeführt. Auf die Festsetzung des Naturdenkmal Nr. C 2.6-22 wird weiter unten eingegangen. Bezüglich der Aussagen zur "Doppeldeckung" gemäß § 7 (2) LNatSchG NW ist festzuhalten, dass von dieser nach Rück- und Absprache mit dem Kreis Mettmann (Abstimmungsgespräch vom 25.04.2019) kein Gebrauch gemacht werden soll. Allenfalls wäre diese für den als Wald festgesetzten Teil des Plangebietes möglich. Die entsprechenden Nachweise (für den Schutz des Landschaftsbestandteil C 2.8-25 "Dellwigbachtal") werden im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens geführt, das zusätzlich zum Bauleitplanverfahren durchgeführt werden muss, da die betroffenen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen. Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen: Eine Beschreibung des Gewässersystems des Dellwigbaches als Ganzes wird den sehr heterogenen Verhältnissen im Gewässerverlauf nicht gerecht. Der Dellwigbach (sowie die diesem zuströmenden Bäche)

	eine Verrechnung des entstehenden Defizits über das Ökokonto des Ruhrverbandes stattfinden. Artenschutz Zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit ist den Empfehlungen (s. S. 13 der Vorprüfung) der gutachterlichen Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. §44 BNatSchG zu folgen. Aufgrund des vorhandenen Artenspektrums, der vorhandenen Habitate und der relevanten Wirkfaktoren wird empfohlen, das vorhandene Stillgewässer auf Besatz zu prüfen sowie bei den Vögeln und Fledermäusen weitergehende Untersuchungen anzustellen und den Ergebnissen entsprechend ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ASP 2) vorzusehen. Um im Rahmen der Neubebauung zur Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse zu sorgen, wird empfohlen, Freianlagen (z.B. Baumscheiben, Rasenflächen etc.) mit einem großen Angebot an Blühpflanzen zu schaffen, bspw. mit Einsaaten von artenreichen Wiesensaatgutmischungen oder Blumenwiesen und diese nur extensiv zu pflegen. Ferner werden zur Ausleuchtung von Straßen und Stellplatzflächen LED-Leuchtmittel empfohlen. Wichtig hier-bei ist es, dass es sich um LED-Leuchtmittel mit einer warmweißen Leuchtfarbe (2.600 - 3.000 Kelvin) handelt. Dies ist in der Begründung noch zu ergänzen. Im Vergleich der verschiedenen Leuchtmittel zeichnen sich LED durch eine besondere Insekten- und somit Fledermausfreundlichkeit aus. Sie locken deutlich weniger In-sekten an als konventionelle Lampen oder moderne Metallhalogenlampen. Dabei zeigen wärmer getönte LED noch einmal eine sehr viel geringere Anflugaktivität als kaltweiße (ca. 65% geringer). <u>Planungsrecht:</u> Der neue rechtskräftige Regionalplan stellt das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)	zeigen keinesfalls durchgehend naturnahe Verhältnisse auf. Vielmehr sind es gerade im Oberlauf die anthropogenen Veränderungen die augenfällig sind. Ein Teilabschnitt des Baches ist in der Vergangenheit sogar komplett verlegt worden (Bezeichnung „neuer Graben“). Das Trockenfallen eines Gewässerteilabschnittes ist mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Folgen einer ehemaligen Trinkwassergewinnung zurückzuführen. Es liegen konkrete und auch in den Unterlagen zum Bebauungsplan dokumentierte Hinweise darauf vor, dass umweltpädagogische Aktivitäten in den Waldflächen zu Veränderungen des Gewässers in Teilabschnitten führen. Im Mittel- und Unterlauf ist die Gewässerstruktur unter anderem durch ein Absturzbauwerk (im Bereich einer Fischteichanlage) und die Führung als Straßenseitengraben erheblich verändert. Diese Sachverhalte sind auch in den Unterlagen zum Bebauungsplan dargelegt (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Kapitel 2.4, Umweltbericht Kapitel 2.3.1; s.o.) und werden auch zu entsprechenden Maßnahmen im Gewässer führen. Zum Naturdenkmal C 2.6-22 "Teich nördlich Waschenberg" wird wie folgt Stellung genommen: Die bisherigen Schutzgründe für das Naturdenkmal sind aus Sicht der Stadt Velbert vollständig entfallen, da sich die Begründung in Hinblick auf die landeskundliche Bedeutung (Stollenmundloch) als falsch erwiesen hat, die ehemals dort befindlichen Silberweiden nicht mehr vorhanden sind und der ehemals vorhandene landschaftsökologische Zustand durch die dicht an die Wasserfläche heranrückende landwirtschaftliche Nutzung nicht (mehr) vorliegt. Es bedürfte also in jedem Fall einer neuen Begründung für eine Schutzfestsetzung. Daher ist aus Sicht der Stadt Velbert naheliegend, dass die Schutzfestsetzung schon aus landschaftsplanerischer Sicht entfallen sollte und begrüßt somit die Prüfung der Aufgabe der Festsetzung seitens der Untern Naturschutzbehörde. Dem Hinweis zur Anrechnung der Anpflanzung einer Baumreihe als Minderungsmaßnahme im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kann gefolgt werden. Das dadurch entstehende Defizit von 22.450 Wertpunkten wird über die Kompensations-

	dar. Der Bereich entlang der Langenberger Straße ist bereits als gewerbliche Baufläche im FNP dar-gestellt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan ·2020 der Stadt Velbert stellt für den Planbereich der 8. FNP-Änderung - Große Feld I Langenberger Straße - derzeit allerdings noch Fläche für die Landwirtschaft dar. Die vorliegende Planung entspricht aus den genannten Gründen derzeit nicht dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB. Somit kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Aus diesem Grund' ist der Flächennutzungsplan zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gern. § 1 Abs. 4 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf als Verfahren nach § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) auf dem Dienstweg vorzulegen (siehe hierzu auch Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2Q.09.2007, Az.: 062-002.001).	maßnahme "Auenentwicklung Deilbach" des Ruhrverbandes gedeckt. Zur Kompensationsmaßnahme "Auenentwicklung Deilbach" / Naturnahe Umgestaltung des Deilbaches: In der Zwischenzeit wurde die Maßnahmenplanung für die Kompensationsmaßnahme "Auenentwicklung Deilbach" durch den Ruhrverband konkretisiert und um eine flächenbezogene Kompensationsbilanz ergänzt. Demzufolge wird auf der Kompensationsfläche eine Wertsteigerung von mehr als 200.000 Punkten erzielt, also mehr als das Doppelte der für die vollständige Kompensation der Eingriffe im Plangebiet erforderlichen Anzahl. Der Stadt Velbert liegt die schriftliche Zusage des Ruhrverbandes vor (Schreiben vom 05.02.2019), dass dieser die ca. 6 ha große Fläche am Deilbach als naturnahe Auenlandschaft umgestalten und entwickeln wird. Für diese Maßnahme wird der Ruhrverband ein Ökokonto errichten und die erzielten Ökopunkte der Stadt Velbert für den naturschutzrechtlichen Ausgleich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen. Für Oktober 2019 ist die Abstimmung der überarbeiteten Maßnahmenkonzeption mit allen zuständigen Behörden terminiert. Somit geht die Stadt Velbert davon aus, dass die Vollkompensation auf der vorgesehenen Fläche mit der für die Bauleitplanung hinreichenden Verbindlichkeit nachgewiesen und gesichert ist. Die abschließende Regelung erfolgt im Rahmen der Abwägung nach der zweiten Offenlage, da davon auszugehen ist, dass bis dahin die Abstimmung der Bilanzierung mit den beiden zuständigen Unteren Naturschutzbehörden final erfolgt ist. Zum Artenschutz: Die Prüfung ist erfolgt und lag auch bereits zur Beteiligung vor. Die Artenschutzprüfung wurde für die 2. Offenlage entsprechend vorliegender neuer Erkenntnisse und eingegangener Hinweise und Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB ergänzt.

		Die Empfehlung bezüglich der Einsaat von artenreichen Wiesensaatgutmischungen oder Blumenwiesen wird an die in den nachgelagerten Verfahren jeweils zuständigen Stellen (Tiefbauamt/Grünflächenamt, Architekten/Bauherrn) weitergeleitet. Eine Festsetzung im Bebauungsplan erscheint für Baumscheiben und private Rasenflächen nicht rechtssicher möglich, da eine städtebauliche Begründung hierfür angesichts der sehr geringen Flächenumfänge nicht erkennbar ist. Zur Ausleuchtung: Der Stellungnahme der UNB wird dahingehend gefolgt, dass der Bebauungsplan um den folgenden Hinweis ergänzt wird: Auf den Baugrundstücken im Plangebiet sollen zur Außenbeleuchtung nur Lampen mit einem UV-armen und somit für Insekten weniger problematischen Lichtspektrum zur Anwendung kommen. Vorrangig kommen LED-Leuchtkörper mit einer warmweißen Leuchtfarbe (2.600 - 3.000 Kelvin) in Betracht. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren und sollten über geschlossene Lampenkörper mit Abblendung nach oben und zu den Seiten verfügen, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Wände sollten nur in Ausnahmefällen angestrahlt werden und die nächtliche Beleuchtung ist außerhalb der Betriebszeiten soweit wie möglich zu beschränken. Die Begründung wurde ebenfalls um den Aspekt des nächtlichen Insekten- und Fledermausschutzes entsprechend ergänzt. <u>Zum Planungsrecht:</u> Parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße – betreibt die Stadt Velbert das Aufstellungsverfahren für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Große Feld / Langenberger Straße -, welcher in seinem gesamten Geltungsbereich gewerbliche Bauflächen darstellt.

		Die Bezirksregierung hat im Verfahren gemäß §34 Abs.1 LPlG keine landesplanerischen Bedenken gegen die 8. Änderung des FNP vorgetragen.
Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Mettmann	vom 09.12.2019 „Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung: **Untere Wasserbehörde:** Seitens der Unteren Wasserbehörde Mettmann (UWB) bestehen keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken. Das Plangebiet soll künftig im Trennsystem entwässert werden. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Einleitung von vorbehandeltem, gedrosseltem Niederschlagswasser in den Dellwigbach und in die Bleibergbeeke liegt vor. Die Gewässerverträglichkeit der beiden Einleitungen wurde durch entsprechende Gutachten nachgewiesen. Seitens der UWB wird die wasserrechtliche Erlaubnis in Aussicht gestellt. **Untere Immissionsschutzbehörde:** Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Es bestehen auch keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die Anregung aus dem Verfahrensschritt nach 4.2 BauGB wurde übernommen. **Untere Bodenschutzbehörde:**	**Zur unteren Wasserbehörden:** Von Seiten der Unteren Wasserbehörde Mettmann (UWB) werden keine Bedenken vorgetragen. Die Gewässerverträglichkeit der geplanten Einleitungen wird bestätigt. Es werden keine weiteren Anregungen vorgetragen **Zur Unteren Immissionsschutzbehörde:** Von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. **Zur Unteren Bodenschutzbehörde:** Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Be-

	Allgemeiner Bodenschutz: Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen gegenüber dem oben genannten Verfahren hervorgebracht, als bereits im Rahmen der bisherigen Beteiligung hervorgebracht wurden. Altlasten: Weitere Anregungen werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht. **Kreisstraßenbauamt:** Zu der o.g. Angelegenheit wird die Zustimmung erteilt, u.a. Hinweise sind zu beachten: - Knoten LANGENBERGER STRASSE / BLEIBERGSTRASSE: hier – Südliche Zufahrt Bleibergstraße Linkseinbiegespur Wie im Verkehrsgutachten bereits dargestellt kommt es zu einer signifikanten Verschlechterung der Verkehrsqualität in diesem Bereich. Von vormals der Stufe A wird nun ein D prognostiziert nahe der Qualitätsstufe E. Dieser Knoten ist mit einer LSA zu signalisieren. Deren Errichtung ist während der ersten Erschließungsphase durchzuführen. Die Einschaltung der LSA kann nach Bedarf und Entwicklung des Gebietes erfolgen. - Knoten Langenberger Straße / Rottberger Straße/Bökenbuschstraße Der Knotenpunkt Langenberger Straße/ Rottberger Straße/Bökenbuschstraße rutscht ebenfalls von der Qualitätsstufe D – ausreichend in die Qualitätsstufe F, mangelhaft ab. Hier muss das vorhandene Signalprogramm verändert werden und die Rottberger Straße erhält einen separaten Rechtsabbieger. Da sich dadurch die Straße Richtung Bö-	denken oder Anregungen vorgetragen. **Zum Kreisstraßenbauamt:** Von Seiten des Kreisstraßenbauamtes wird der vorgelegten Planung zugestimmt. Zudem wird auf die erforderlich werdenden verkehrlichen Ausbaumaßnahmen im Bereich des Knotenpunktes Langenberger Straße/Bliebergstraße/Stahlstraße (Errichtung einer Listsignalanlage) und des Knotenpunktes Langenberger Straße/Rottberger Straße/Bökenbuschstraße (Änderung des Signalprogrammes und Errichtung einer separaten Rechtsabbiegerspur) verwiesen. Die genannten Maßnahmen betreffen die Umsetzung der Bauleitplanung und erfolgen im Rahmen des Planvollzuges durch die Technischen Betriebe Velbert AöR in Abstimmung mit den beteiligten Straßenbaulastträgern (Straßen NRW und Kreis Mettmann). Die Stellungnahme des Kreisstraßenbauamtes wird an die Technischen Betriebe Velbert AöR weitergeleitet.

	schung verschiebt ist darauf zu achten, dass das Böschungsverhältnis von 1:1,5 eingehalten wird. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass bei den Umlaufzeiten der Rad- und Fußgängerquerung ebenfalls mindestens die Qualitätsstufe D angestrebt wird. **Untere Naturschutzbehörde:** **Landschaftsplan:** Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen C 1.6-54 „temporäre Erhaltung“ und Nr. C 1.1-1 „Erhaltung“. Das Landschaftsschutzgebiet Nr. C 2.3-11 wird berührt und möglicherweise durch die Entwässerung in den Dellwigbach überplant. Weiterhin liegt das Naturdenkmal Nr. C 2.6-22 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Nach Beteiligung des ULAN – Fachausschusses hat der Kreisausschuss folgenden Beschluss gefasst: „Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 761 „Große Feld / Langenberger Straße“ und der 8. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Velbert treten die widersprechendenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wobei die als nicht bebaubar festgesetzte Fläche des Bebauungsplanes im Rahmen der Doppeldeckung im Landschaftsplan verbleibt.“ Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreisausschuss am 07.04.2014 die Erarbeitung der 6. Änderung des Landschaftsplanes für die Raumeinheit C „Velbert/Wülfrath“ beschlossen hat. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren fand im Herbst 2016 statt. Nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW unterliegen die geplanten Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile derzeit einem Veränderungsverbot.	**Zur unteren Naturschutzbehörde:** Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (UNB) werden verschiedene Anregungen und Ausführungen gemacht. Zum <u>Landschaftsplan</u> wird ausgeführt, dass mit Rechtskraft der vorliegenden Bauleitpläne der Stadt Velbert die widersprechendenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft treten. Des Weiteren erfolgen Aussagen zu dem geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-25 „Dellwigbachtal“. Hier soll sichergestellt werden, dass es durch die Planung zu keiner Verschlechterung der Gewässerqualität des Dellwigbaches bzw. seines naturnahen Zustandes kommt. Hierzu ist anzuführen, dass der in der Stellungnahme geforderte gutachterliche Nachweis über diesen Sachverhalt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens erfolgt. Da die erforderlichen Unterlagen für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren bereits der unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann vorliegen, kann hier ausdrücklich auf die Stellungnahme der unteren Wasserschutzbehörde verwiesen werden. So hat die untere Wasserschutzbehörde die von der unteren Naturschutzbehörde geforderte Gewässerverträglichkeit der geplanten Einleitungen bereits bestätigt und beruft sich dabei auf die im Rahmen des wasserrechtlichen Antragsverfahrens erstellten Gutachten. Im Rahmen des wasserrechtlichen Antragsverfahrens ist der gutachterliche Nachweis, dass es zur keiner Verschlechterung des Gewässers bzw. zu keinem „Klassensprung“ des Gewässers kommt, geführt. Somit ist gesichert, dass die naturnahen Verhältnisse und die gute bis sehr gute Wasserqualität des Dellwigbaches nicht beeinträchtigt werden. Auf Grundlage der bereits vorliegenden Unterlagen hat die die untere Wasserschutzbehörde die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Einleitungen bereits in Aussicht gestellt.

	Relevant für das Bebauungsplanverfahren ist insbesondere der angrenzende geplante geschützte Landschaftsbestandteil C 2.8-25 „Dellwigbachtal“. Schutzgrund des geschützten Landschaftsbestandteils ist u.a. das Gewässersystem des Dellwigbaches und seine feuchten Auenbereiche. Die Niederschlagsentwässerung soll zur einen Hälfte dem Dellwigbach zugeführt werden. Dies soll über ein Regenrückhaltebecken mit anschließender Einleitung in den Dellwigbach realisiert werden. Da der Zustand des Dellwigbaches hier naturnahe Verhältnisse und eine gute bis sehr gute Wasserqualität aufweist, wäre hier sicherzustellen, dass negative Auswirkungen auf das Gewässersystem, aber auch auf die Feuchtbereiche, ausgeschlossen werden. Inwieweit zugeführte Wassermengen einschließlich ihrer Erosionsfracht das Bachsystem und vorgelagerte Flächen beeinträchtigen, und wie negative Auswirkungen vermieden werden können, ist gutachterlich darzustellen. Eine abschließende Aussage bezüglich der ökologischen Konsequenzen wird erst im noch durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren gemacht. Die oben aufgezeigten Probleme und deren Lösungen werden im Rahmen dieses Verfahrens abschließend bewertet. **Umweltbericht/ Eingriffsregelung:** Durch die Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, deren Ausgleichsbedarf im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags bilanziert wurde. Im September 2019 wurde eine aktualisierte Fassung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags vorgelegt. **Zu einzelnen Teilen dieser Eingriffsbilanzierung werden folgende** **Anmerkungen gemacht:** Flächen für Wald (vorher): Die Bilanzierung ist in Bezug auf die Flächengrößen verändert worden, weil im Osten des Plangebietes Bereiche aufgrund von Planänderungen nicht	Bezüglich der Aussagen der unteren Naturschutzbehörde zu den Flächenangaben in der Bilanzfläche im <u>Umweltbericht bzw. zur Eingriffsregelung</u> ist zu sagen, dass die Unterschiede bei der Flächenbilanzierung der bestehenden Waldflächen nach Angabe des Fachgutachters auf eine veränderte Aggregation von Teilflächen unterschiedlichen Bewuchses zurückzuführen ist. So wurden in der aktualisierten Fassung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags mehrere unterschiedliche Bewuchsflächen in der Kategorie „Buchenwald, Feldgehölz“ zusammengerechnet, die in der vorherigen Fassung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags noch einzeln in der Kategorie „Gehölzstreifen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Gebüsche“ erfasst wurden. Nach Aussage des Fachgutachters sind die Angaben in der Tabelle

	mehr in Anspruch genommen werden. Bei der Flächengrößenzuordnung ist der vorhandene Waldbestand mit 1.560 m2 statt wie vor der Änderung mit 70 m² bilanziert worden. Eine Vergrößerung des Waldbestandes ist in der zugehörigen Karte aber nicht zu erkennen. Dies ist zu prüfen und zu korrigieren. <u>Ökokonto der Technischen Betriebe Velbert</u>: Gegen den Ausgleich über das Ökokonto der TBV bestehen keine Bedenken. <u>Naturnahe Umgestaltung des Deilbaches</u>: Ein Ausgleich soll z.T. über ein Ökokonto des Ruhrverbandes erfolgen. Für die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellte externe Maßnahme zur naturnahen Umgestaltung des Deilbaches im Bereich der Stadtgrenze Velbert/Hattingen liegt derzeit noch kein abschließendes Konzept vor. Der Entwurf zur Auenentwicklung Deilbach von Juni 2019 errechnet eine Wertsteigerung der Maßnahmenfläche von 235.550 Wertpunkten. Eine Abstimmung der Maßnahmenkonzeption findet im Oktober 2019 statt. Vom Ruhrverband wird mit Schreiben vom 5.02.2019 verbindlich zugesagt, dass der Stadt Velbert für den naturschutzrechtlichen Ausgleich im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 761 die notwendigen Ökopunkte zur Verfügung gestellt werden. Um sicher zu stellen, dass zum einen die Maßnahmen umgesetzt werden und zum anderen die prognostizierten Ökowertpunkte erzielt werden, ist über den Beginn und die Fertigstellung der Maßnahmenumsetzung zu berichten und zusätzlich nach Abschluss der Umsetzung ein Endbericht mit Beschreibung der Maßnahmen in Text und Karte inklusive einer Bilanzierung dem Kreis Mettmann, untere Naturschutzbehörde, vorzulegen. Sollten die prognostizierten Ökowertpunkte auf der im LFB	gem. der letzten Fassung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags die richtigen Werte. Auf die Gesamtbilanzierung hat dies keinen Einfluss. Die Hinweise und Ausführungen zur <u>naturnahen Umgestaltung des Deilbaches</u> werden zur Kenntnis genommen und finden im Rahmen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme Beachtung. Allerdings ist anzuführen, dass der in der Stellungnahme genannte Termin zur Maßnamenkonzeption bereits am 10.10.2019 stattfand. Da die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 09.12.2019 stammt, ist der Verweis auf diesen Termin nicht nachvollziehbar. Bei dem genannten Abstimmungstermin wurde ausweislich des Vermerkes des Ruhrverbandes vom 14.10.2019 die Umsetzung der Maßnahme von allen Beteiligten im Grundsatz befürwortet.

	bezeichneten Fläche nicht erreicht werden können oder aus anderen Gründen nicht für den BP Nr. 761 zur Verfügung stehen, ist der Träger der Bebauungsplanung verpflichtet, den Ausgleich anderweitig nachzuweisen. **Artenschutz:** Laut der erstellten Artenschutzprüfung (ASP I / II) ist aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren sowie unter der vollständigen Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten. Es ist kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG erkennbar. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen: - Treffen von Vorkehrungen im Rahmen des Abrisses einer Gartenlaube. - Vorgesehene Auflastungen am ehemaligen Steinbruch nur nach einer neuerlichen Untersuchung auf Fledermäuse zu einer Jahreszeit durchführen, in der gezielt nach Baumhöhlen gesucht werden kann. - Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum von 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken. - Sollte der Horst des Mäusebussards zum Zeitpunkt der Erschließung wieder belegt sein, sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und eventuelle Maßnahmenerfordernisse werden eingeleitet. Sofern im weiteren Verfahren von dritter Seite ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das	Bezüglich der Aussagen zum <u>Artenschutz</u> ist festzuhalten, dass die Empfehlungen für weitergehende Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes über die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehen. Da es für diese Maßnahmen kein städtebauliches Erfordernis gibt, erfolgt auch keine Festsetzung zur Anlage von Blühpflanzen oder extensiven Blumenwiesen. Allerdings ist hier darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen der Umsetzung geplant ist, die unterirdischen Regenrückhaltebecken im Osten und Westen des Plangebietes durch extensiv bewirtschaftete Blumenwiesen / Blühpflanzen zu begrünen. Somit wird dieser Empfehlung, wenn auch nicht als verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan, bereits gefolgt. Hinsichtlich der Aussagen zu Minderungsmaßnahmen von Störungen durch Lichtemissionen ist hier anzumerken, dass der Bebauungsplan bereits unter dem Hinweis Nr. 11 auf die in der Stellungnahme der UNB genannten Belange eingeht. Somit sind die genannten Belange (Minderung von Störwirkungen durch Lichtemissionen) soweit wie erforderlich und möglich bereits Bestandteil des Bebauungsplans. .

	Vorhaben betroffen sein könnten, abgegeben werden, ist diesen Hinweisen erneut nachzugehen. Darüber hinaus werden bei der Gestaltung des Geländes weitergehende Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes empfohlen: Um im Rahmen der Neubebauung zur Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse zu sorgen, wird empfohlen, Freianlagen mit einem großen Angebot an Blühpflanzen zu schaffen, bspw. Mit Einsaaten von artenreichen einheimischen Wiesensaatgutmischungen oder Blumenwiesen und diese nur extensiv zu pflegen. Ferner sollten fachlich anerkannte und derzeit als weitgehend etabliert zu betrachtende Maßnahmen zur Vermeidung und / oder Minderung von Störungen durch Lichtemissionen ergriffen werden. Die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und eine Streuung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung in die Landschaft) zu vermeiden. Es sollten „insekten- und fledermausfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV- Anteil) eingesetzt werden. Durch das angepasste Beleuchtungsregime soll ein An- bzw. Weglocken von Insekten aus unbeleuchteten bzw. unbeeinträchtigten Habitaten und deren Tötung sowie eine Vergrämung nachtaktiver Wirbeltiere (v. a. Eulen und bestimmte Fledermausarten) soweit wie möglich vermieden werden.	
	Planungsrecht: Der neue rechtskräftige Regionalplan stellt das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Der Bereich entlang der Langenberger Straße ist bereits als gewerbliche Baufläche im FNP dargestellt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert stellt für den Planbereich der 8. FNP-Änderung – Große Feld / Langenberger Straße - derzeit allerdings noch Fläche für die	**Zum Planungsrecht:** Bezüglich der Hinweise zum Planungsrecht kann ausgeführt werden, dass die landesplanerische Abstimmung bereits zum ersten Planentwurf mit Schreiben vom 15.03.2019 beantragt worden ist. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 10.04.2019 mitgeteilt, dass gegen den Entwurf der 8. Änderung in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 10.12.2018 bis 21.01.2019 keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

	Landwirtschaft dar. Die vorliegende Planung entspricht aus den genannten Gründen derzeit nicht dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB. Somit kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Parallel wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velbert betrieben. Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf als Verfahren nach § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPlG) auf dem Dienstweg vorzulegen (siehe hierzu auch Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.09.2007, Az.: 062-002.001). Gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Velbert beantragt, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.“	Eine erneute landesplanerische Beteiligung gemäß §34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz im Rahmen der wiederholten Offenlage war nicht erforderlich, da sich der Entwurf der 8. FNP-Änderung gegenüber dem Antrag vom 15.03.2019 nicht verändert hat.
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	vom 25.04.2018: „… zum Vorentwurf der 8. Änderungen des Flächennutzungsplans der Stadt Velbert nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: *„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“* Hinweise zum Umweltbericht	Der Umweltbericht betrachtet im Rahmen der Ermittlung der umweltrelevanten Auswirkungen auch die Auswirkungen auf die in der Stellungnahmen genannten Schutzgüter (Kulturlandschaft). Der Umweltbericht ist Teil dieser Begrünung uns somit auch Teil der kommunalen Abwägung. Des Weiteren wird auf die Ausführungen und die Abwägung in der Begründung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Große Feld / Langenberger Straße – verweisen, da sich die Stellungnahme des LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege insbesondere auf die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht.

Da der Umweltbericht für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erst zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet wird, können hier nur allgemeine erste Hinweise zum Umweltbericht benannt werden. Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Auswirkungen zu prüfen.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“

Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil zum kulturhistorischen Wert eines Kulturlandschaftsbereichs beitragen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe der Blick über die Denkmäler hinausgehen muss.
Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: *„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind […] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“* Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kultu-

Die Stellungnahme des LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege wird hier lediglich aus Gründen der Vollständigkeit aufgeführt. Die eigentliche Abwägung erfolgt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Große Feld / Langenberger Straße -.

	relle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind. Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (https://www.kuladig.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.“	
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB ging vom LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege keine Stellungnahme ein.	---------
Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	Vom 13.09.2019: „… Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs.2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu	In der Stellungnahme wird ausdrücklich betont, dass im Umweltbericht des Bebauungsplanes die für dieses Planverfahren kulturhistorischen Gegebenheiten im betroffenen Planungsbereich im Kapitel 2.7 „Kulturgüter und Sachgüter“ des Umweltberichtes adäquat dargestellt sind. Darüber hinaus wird explizit begrüßt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Osten verkleinert wurde, um so auf eine

	erhalten.“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: - die im §1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie - die in §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach §1a Abs.2 und 3 BauGB, - die in §1 Abs.4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Im dargelegten Umweltbericht wurde im Kapitel 2.7 „Kulturgüter und Sachgüter“ die kulturhistorischen Gegebenheiten im betroffenen Planungsbereich adäquat dargestellt. Aus Fachsicht der Kulturlandschaftspflege bildet das nähere Umfeld des Baudenkmals „Stuppershof“ an der östlichen Grenze des Planungsgebietes aus bereits von ihnen genannten Aspekten (vgl. S. 50 Umweltbericht) ein kleinräumiger historischer Kulturlandschaftsbereich, des es zu erhalten gilt. In diesem Zusammenhang begrüßen wir insbesondere den Vorschlag den „Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu reduzieren und auf die Entwicklung von Gewerbeflächen unmittelbar angrenzend an das Denkmal zu verzichten“, um hier v.a. die visuelle Integrität des historischen Kulturlandschaftsbereiches zu schützen.	Gewerbeflächenentwicklung im näheren Umfeld des Baudenkmales „Stuppershof“ zu verzichten und darüber hinaus dadurch auch die visuelle Integrität des historischen Kulturlandschaftsbereiches zu schützen. Der darüber hinaus gehende Vorschlag des LVR, zur weiteren Minderung der visuellen Beeinträchtigungen einen zusätzlichen nord-südlich verlaufenden, ausreichend breiten und hohen Pflanzstreifen festzusetzten, wird von Seiten der Stadt Velbert als städtebaulich nicht erforderlich angesehen. Dies begründet sich damit, dass bereits durch die oben angesprochene Verkleinerung des Plangebietes ein ausreichend breiter Grünstreifen im Osten außerhalb des Plangebietes verbleibt, der (wie der LVR in seiner Stellungnahme selbst betont) die visuelle Integrität der historischen Kulturlandschaft und des dortigen Baudenkmales ausreichend schützt. Zudem ist auf den verbleibenden Flächen des „Stuppershofes“ eine weitere Bgrünung möglich. Eine darüber noch hinaus gehende und im Bebauungsplan zwingend festgesetzte Begrünungsmaßnahme ist aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich und somit – insbesondere aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in die Grundstücksrechte durch die damit einhergehende verminderte Ausnutzbarkeit der Gewerbegebietsflächen – auch nicht zu rechtfertigen. Auch vor dem Hintergrund der gegenseitigen Abwägung der unterschiedlichen Belange (hier die weitere Minderung der visuellen Beeinträchtigungen gegenüber den Interessen der Grundstückseigentümer und den Zielen der vorliegenden Bauleitplanung) kommt der Umsetzung der mit der Planung verfolgten Zielsetzung eine höhere Gewichtung zu als einer weiteren visuellen Schutzmaßnahme für die Kulturlandschaft. Aus diesen Gründen wird der Empfehlung des LVR nicht gefolgt.

	Zur Minderung der visuellen Beeinträchtigungen wird darüber hinaus aus kulturlandschaftlicher Sicht die Schaffung einer Pufferzone in Form eines Grünstreifens zwischen dem Bereich um den Stuppershof und neuer Gewerbefläche empfohlen. Denkbar wäre ein ausreichend breiter und hoher Pflanzstreifen, der sich in Nord-Süd-Ausrichtung östlich der Langenberger Straße erstreckt. Ziel sollte es sein, dass die Aufbauten des Gewerbegebietes hinter Pflanzen verschwinden und der Kulturlandschaftsbereich durch sie keine optische Beeinträchtigung erfährt.“	
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bezirksregierung Arnsberg	vom 26.04.2018 „…die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Zink- blende, Blei-, Kupfer-, Schwefel-, Zink- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Erzbergwerk Ver. Glückauf", über dem auf Kupfererz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Helene" sowie über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Johanna". Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Jedoch befindet sich im Plangebiet die folgende, verlassene Tagesöffnung des Bergbaus: 2575/5690/003/TÖB, seigerer verm. Schacht, R 2575249 H 5690736, Teufe: unbekannt, Lagegenauigkeit ± 5 m. Hinsichtlich Art und Umfang der Sicherung des Schachtes ist hier nichts bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass	Bereits im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses wurde durch die Stadt Velbert eine Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zum Thema Bergbau eingeholt. Aufgrund dieser Stellungnahme vom 22.01.2016 wurde bereits 2016 eine bergbauliche Recherche (mit Grubenbildeinsichtnahme) in Auftrag gegeben. Die bergbauliche Recherche wurde vom Gutachterbüro „arccon Ingenieurgesellschaft mbH“ durchgeführt (s. Endbericht der bergbaulichen Recherche vom 28.07.2016), die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg lag der arccon Ingenieurgesellschaft mbH vor. Da eine abschließende Stellungnahme nicht ohne zusätzliche Bohrungen / bergbaulichen Erkundungsmaßnahmen möglich war (insbesondere zur Klärung des Sachverhaltes der vermuteten Tagesöffnung des Bergbaus (2575/5690/003/TÖB) im Bereich der ehemaligen Feldholzinsel) wurde eine weitere Untersuchung beauftragt. Diese bergbauliche Untersuchung (Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - 2575/5690/003 TÖB – Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht vom 26.01.2017) ergab, dass es sich bei der vermuteten Tagessöffnung des Bergbaus <u>nicht</u> um einen Bergbauschacht handelt. Die wasserführende Stelle ist nicht anthropogen bedingt, sondern natürlichen Ursprungs. Bei den durchgeführten Erkun-

	der Schacht lediglich mit Lockermassen verfüllt wurde, und somit die Standsicherheit des Schachtes nicht gegeben ist. Auf Grund der vorliegenden Lagerstättenverhältnisse kann daher nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Planmaßnahme möglicherweise auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor Anlegung zeichnerischer Unterlagen (sog. "Uraltbergbau") im tagesnahen bzw. oberflächennahen Bereich geführt wurde. Die Frage, ob derartiger Bergbau dort geführt worden ist, lässt sich erst nach Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen; geophysikalische Untersuchungen) abschließend beantworten. Aus bergbehördlicher Sicht kann ich Ihnen folgende allgemeingültige Hinweise· zur Einwirkungsrelevanz des umgegangenen Bergbaus geben: Sollten im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Planungsgebiet Hohlräume oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber "Uraltbergbau" vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagesoberfläche über diesem Teil des Planungsgebietes einstürzt oder sich absenkt. Wenn die vorhandene Verfüllsäule nachsackt, abgeht oder die Tagesöffnung einstürzt, muss in der näheren Umgebung der bergbaubedingten Tagesöffnung mit einem Einbrechen und/oder einem Absenken der Tagesoberfläche gerechnet werden. Hinsichtlich einer gutachterliehen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o. g. Bergbaus empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse die Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung des Planvorhabens vor- zunehmen. Ferner besteht zur Ermittlung der bergbaulichen Verhältnisse im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen. Durch die Einsichtnahme kann man sich selbst über die bergbauliehen Verhältnisse im Bereich	dungsmaßnahmen wurden keinerlei Anzeichen für Bergbau gefunden. Weitere Informationen können im Kapitel 11 der Begründung und in den entsprechenden Gutachten, welche der Begründung als Anlage beigefügt sind, eingesehen werden. Eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW (wie im letzten Absatz der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg aufgeführt) liegt der Stadt Velbert mit Schreiben vom 21.01.2016 bereits vor. Dieses Schreiben wurde auch der Dr. Spang - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH für die Erstellung des Baugrundgutachtens (s. Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit – vom 19.01.2017) zur Verfügung gestellt und fand bei der Erstellung des Gutachtens Beachtung. Die mögliche Karstproblematik ist der Stadt Velbert bekannt, wobei bei den durchgeführten Sondierungen kein Karst vorgefunden wurde. Da Verkarstungen im Bereich des Plangebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, wird im Baugrundgutachten der Dr. Spang GmbH empfohlen, für jede der späteren Teilbaumaßnahmen im Rahmen des Planvollzuges eine direkte Bauwerkserkundung - ggf. auch in Form von Großbohrungen - mit bauwerksbezogener Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung – durchzuführen. Die darüber hinaus in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg erwähnten Tagesöffnungen östlich des Plangebietes waren bislang nicht Bestandteil der Untersuchungen, da die Bereiche außerhalb des Plangebietes liegen. Die westlich des Plangebietes liegenden Verdachtsfläche (4608-A-006 Prinz Wilhelm, Halde und Erzgrube) liegt ebenfalls außerhalb des Plangebietes und war deswegen bislang nicht Teil des Untersuchungsraumes. Zur Eruierung, ob von diesen außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen bzw. Tagesöffnungen Einwirkungen auf die Standsicherheit bzw. die Tagesoberfläche im Plangebiet ausgehen können, wurde durch das Büro Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH eine ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken erstellt. Diese

	des Grundstückes informieren und entscheiden, inwieweit Untersuchungen des Baugrundes notwendig sind. Da eine Einsichtnahme markscheiderische und geotechnische Sachkenntnisse erfordert, sollte ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Des Weiteren befinden sich östlich des Planvorhabens nicht bergbaulich bedingte Tagesöffnungen. Hierbei kann es sich möglicherweise um alte Luftschutzanlagen handeln. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass über die Lage und Ausdehnung eines möglicherweise vorhandenen Stollensystems hier auch keine vollständigen Kenntnisse vorliegen können, da diese nichtbergbauliehen Tagesöffnungen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde fallen. Vor diesem Hintergrund empfehle ich Ihnen, sich beim Ordnungsamt Ihrer Stadt, als zuständige Ordnungsbehörde, oder beim Stadtarchiv weitere Informationen einzuholen. Möglicherweise kann Ihnen in diesem Zusammenhang auch die Bundesanstalt für lmmobilienaufgaben, Direktion Koblenz, Schloß (Hauptgebäude) in 56068 Koblenz Auskunft erteilen. Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächenkatalog (BAV-Kat) ist westlich der Planfläche folgende Verdachtsfläche nachrichtlich verzeichnet: 4608-A-006, Prinz Wilhelm, Halde und Erzgrube Die Bergaufsicht hat dort bereits geendet. Im hiesigen BAV-Kat liegen zu der Verdachtsfläche hauptsächlich industriehistorische und topographische Darstellungen vor. Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass im ehemaligen Bergbau beim Abteufen von Schächten und bei der Herstellung von Stollen und Strecken sowie der Rohstoffgewinnung meist ortsnah Abraum- und/oder Produkthalden angelegt wurden. Demnach könnten auch im Umfeld der hier bekannten Tagesöffnungen sowie in evtl. sonst bekannten Altbergbaubereichen entsprechende Altablagerungen vorhanden sein. Im Falle einer vor Ort durchgeführten Aufbereitung und Weiterverarbeitung der gewonnenen Erze können dort auch Altablage- run-	kommt zu dem Ergebnis, dass von den außerhalb des Plangebietes gelegenen Alt- und Verdachtsflächen bzw. den nicht bergbaulichen Tagesöffnungen keine Auswirkungen auf das Plangebiet ausgehen. Die ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken ist ebenfalls dieser Begründung als Anlage beigefügt Zum Vorhandensein möglichen Uraltbergbaus bzw. widerrechtlichen Bergbaus durch Dritte ist anzumerken, dass dieser grundsätzlich nie mit im Verhältnis stehenden Mitteln mit letzter Sicherheit und abschließend ausgeschlossen werden kann. Hierfür wären - insbesondere auf Grund der Größe der Fläche - so viele Bohrungen und Sondierungen notwendig, dass dies nicht im Verhältnis zu den Ergebnissen aus den durchgeführten Gutachten stehen würde. Ein Restrisiko bleibt somit immer bestehen. Da aber sämtliche durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf einwirkungsrelevanten Bergbau im Bereich des Plangebietes ergeben haben und von Seiten der Gutachter keine Anzeichen für einwirkungsrelevanten (Alt)Bergbau gefunden werden konnten, ist dieses Restrisiko sehr gering.

	gen wie z.B. ehemalige Klärteiche oder Altstandorte wie z. B. ehemalige Röstereien bestanden haben. Von solchen Altablagerungen und Altstandorten können auch heute noch Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen ausgehen. Insbesondere können nachträgliche Eingriffe zu Oxidationen und somit zu umweltrelevanten Belastungen (z.B. Grundwasserbelastung, Schwermetallfreisetzung) führen. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Velbert über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenen- falls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden. Abschließend sei erwähnt, dass sich die in Rede stehende Planmaßnahme in einem Bereich mit umfangreichen Karbonatgestein- und Karbonkarst-Vorkommen befindet. Daher ist nicht auszuschließen, dass es dort durch Auslaugungsvorgänge zu Erdfällen kommen kann. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen in dieser Angelegenheit, den Geologischen Dienst - NRW-Landesbetrieb -, De-Greiff-Straße 195 in 47803 Krefeld" um Stellungnahme zu bitten.	
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bezirksregierung Arnsberg	---------	---------
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	vom 05.04.2018:	

und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	„von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.“	Im Bebauungsplan wird die Höhenentwicklung der Gebäude durch die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe m ü. NN gesteuert. Dabei wird in etwa eine Gebäudehöhe von ca. 20 m bis ca. 25 m über dem derzeit bestehenden Geländeniveau ermöglicht. Da das Gelände topographisch bewegt ist, werden im Rahmen des Planvollzuges Geländemodellierungen erforderlich, so dass es möglich ist, dass Gebäude mit Gebäudehöhen entstehen, die mehr als 25 m über dem derzeitigen Geländeniveau liegen. Zur Wahrung der Belange der Bundeswehr wird der Bebauungsplan um den Hinweis ergänzt, dass wenn bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 im Rahmen der Baugenehmigung zu beteiligen ist.
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	vom: 18.12.2018 „ … durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“	--- --- ---
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Wesel	vom 13.04.2018: „… die Belange der von hier betreuten Straße L 427 im Abschnitt 27 werden durch Ihre Planung berührt. Die Art der Baulichen Nutzung ist als Gewerbegebiet geplant und die sich hieraus ergebenden verkehrlichen Auswirkungen sind beschrieben.	Die verkehrstechnische Untersuchung (Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung) für den Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – wurde den Vorgaben des Landesbetriebes Straßenbau NRW entsprechend überarbeitet. Das Gutachten wurde um Aussagen zu den Auswirkungen auf die Autobahnanschlussstellen A 535 Velbert

	Das angefügte Verkehrsgutachten ist mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 anzupassen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen Die Neuaufteilung des Gebietes ist unter Zugrundelegung der notwendigen Erschließung durchzuführen. Die Einmündung der Planstraße an die Langenbergerstraße L427 ist nach RAL zu planen und mit uns abzustimmen. Die Mindestlänge der Linksabbiegespur in die Planstraße beträgt 45 m. Die erforderlichen Querungen für Fußgänger und Radfahrer sind noch zu beschreiben und mit Sichtdreiecken dazustellen. Die als Anlage beigefügten allgemeinen Forderungen an Landesstraßen sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans mit zu berücksichtigen. Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Stadt Velbert als Verursacher. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch einmalige Zahlung durch die Stadt abgelöst. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Landesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet. Sollte infolge der zukünftigen Verkehrszunahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme (LSA) im Anbindungsbereich notwendig werden so ist dies vom Veranlasser, also der Kommune, auf Verlangen der	(Metallstraße) und A 44 Langenberg (Rottberger Straße) ergänzt. Als Ergebnis der Untersuchung kann festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung des Plangebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Dabei ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signalisieren. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden. Das Gutachten ist dieser Begründung als Anlage beigefügt, die Ergebnisse sind zusammengefasst Inhalt dieser Begründung (siehe Kapitel 9).

	Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.“ Der Stellungnahme sind die „Allgemeinen Forderungen Landesstraßen“ als Anlage beigefügt.	
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Wesel	--- --- ---	--- --- ---
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Krefeld	vom 27.04.2018: „… die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich in einer Entfernung von ca. 1270 m zum Plangebiet verlaufenden Autobahn 535, Abschnitt 2 und der nördlich verlaufenden Autobahn 44, Abschnitt 36 zuständig. Zuständiger Straßenbaulastträger für die an das Plangebiet grenzende L 427 "Langenberger Straße" ist die Regionalniederlassung Niederrhein und ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die L 427 und K 28. Über die BAB-Anschluss- stelle (AS) "Velbert	Die verkehrstechnische Untersuchung (Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung) für den Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – wurde den Vorgaben des Landesbetriebes Straßenbau NRW entsprechend überarbeitet. Das Gutachten wurde um Aussagen zu den Auswirkungen auf die Autobahnanschlussstellen A 535 Velbert (Metallstraße) und A 44 Langenberg (Rottberger Straße) ergänzt. Als Ergebnis der Untersuchung kann festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung des Plangebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Dabei ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signalisieren. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden. Das Gutachten ist dieser Begründung als Anlage beigefügt, die

	(Metallstraße)" der A 535 und die AS "Langenberg (Rottberger Straße)" der A44 erfolgt die überörtliche Erschließung. Als Ergebnis der durchgeführten Verkehrsuntersuchung – Stand Januar 2018 durch das "Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius Blanke" wird bei Anbindung des o.a. Plangebietes eine grundsätzlich noch ausreichende leistungs- und funktionsfähige verkehrliche Erschließung prognostiziert, wobei hier nur die umliegenden Knotenpunkte untersucht wurden. Aussagen zu den Auswirkungen auf die Autobahnanschlussstellen A 535 Velbert (Metallstraße) und A 44 Langenberg (Rottberger Straße) fehlen. Im Rahmen von städtebaulichen Entwicklungen in Velbert wurde für den Knotenpunkt Langenberger Straße/Metallstraße in anderen vorgelegten Verkehrsuntersuchungen bereits nachgewiesen, dass dieser überlastet ist und die Verkehrsqualität ungenügend. Um eine ergänzende Aussage zu den verkehrlichen Auswirkungen wird gebeten. Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf ist zu gewährleisten. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen, die ursächlich auf das Verkehrsaufkommen des o.a. Plangebietes zurückzuführen sind, gehen dabei zu Lasten der Stadt Velbert. Die verkehrliche Erschließung an die L 427 (Langenberger Straße) sowie die verkehrlichen Auswirkungen bitte ich federführend mit der Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen. Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden erst im weiteren Verfahren verbindlich ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu ge-	Ergebnisse sind zusammengefasst Inhalt dieser Begründung (siehe Kapitel 9).

	gebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.“	
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Krefeld	vom: 21.01.2019 „… auf die im Rahmen der bisherigen Verfahrensbeteiligung erfolgte Stellungnahme der Straßenbauverwaltung und Beachtung der darin enthaltenden grundsätzlichen Festlegungen und Belange der Straßenbauverwaltung zu o. a. Bauleitplanung wird verwiesen. Die Beschlussvorlage mit Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Bestandteil der o. a. eingereichten Unterlagen. Das Verkehrsgutachten des „Ingenieurbüros für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius Blanke“ wurde entsprechend der Anregung, die Auswirkungen auf die Autobahnanschlussstelle A 535 Velbert (Metallstraße) und A 44 Langenberg (Rottberger Straße) überarbeitet. Dabei wurde für die Bewertung der Anschlussstelle A 535 Velbert (Metallstraße) die „Ergänzende Verkehrsuntersuchung für das geplante Sportzentrum in Velbert“ des Büros Rudolf Keller Verkehrsingenieure GmbH (Stand 07.07.2017) herangezogen. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung ist seitens der Stadt Velbert für den Knotenpunkt „Langenberger Straße / Metallstraße“ unbedingt für eine ausreichende Leistungsfähigkeit zu sorgen. Ein Rückstau in den nahegelegenen Anschlussstellenbereich der A535 ist in jedem Fall auszuschließen. Insgesamt geht der Gutachter bei Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen, Annahmen und Hinweise von einer verträglichen Abwicklung der Neuverkehre über das bestehende Straßennetz/Knotenpunkte aus. Wie bereits mitgeteilt, ist die verkehrliche Erschließung an die L 427 (Langenberger Straße) sowie an die verkehrlichen Auswirkungen im Detail weiter federführend mit der Regio-	Auf Anregung des Landesbetriebes Straßenbau NRW wurde die verkehrstechnische Untersuchung überarbeitet und um Aussagen zu den Auswirkungen auf die Autobahnanschlussstelle A 535 Velbert (Metallstraße) und A 44 Langenberg (Rottberger Straße) ergänzt. Die Leistungsfähigkeit des außerhalb des Plangebietes liegenden Knotenpunktes „Langenberger Straße / Metallstraße“ wird im Rahmen des Planvollzuges und in Kenntnis der konkreten Nutzungen und der tatsächlichen Zusatzverkehre gesichert, um einen Rückstau in den nahegelegenen Anschlussstellenbereich der A535 auszuschließen.

	nalniederlassung Niederrhein abzustimmen. Eine Betroffenheit der Straßenbauverwaltung ergibt sich durch die Festsetzung der zahlreichen planexternen Ausgleichsflächen nicht.“	
Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Krefeld	vom 02.10.2019: „… auf die im Rahmen der bisherigen Verfahrensbeteiligung erfolgten Stellungnahmen der Autobahnniederlassung Krefeld wird vom Grundsatz her mit der Bitte um weitere Beachtung verwiesen. Zur Erreichung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Anbindung des Plangebietes sind Ertüchtigungsmaßnahmen erforderlich. Rein vorsorglich weise ich nochmals darauf hin, dass hier weiterer Abstimmungsbedarf mit der Regionalniederlassung Niederrhein bei der detaillierten Ausarbeitung der Erschließungsplanung besteht.“	Die in den bisherigen Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen sind in dem Planverfahren berücksichtigt worden. Die erforderlich werdenden Ertüchtigungsmaßnahmen werden im Rahmen des Planvollzuges und im Zusammenhang mit der konrketen verkehrstechnischen Ausbauplanung von Seiten der Technischen Betrieben Velbert AöR geplant und in enger Abstimmung mit Straßen NRW umgesetzt. Darüber hinaus wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme vom 21.01.2019 verwiesen.
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesbetrieb Straßenbau NRW - HS Mönchengladbach -	--- --- ---	--- --- ---
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesbetrieb Straßenbau NRW - HS Mönchengladbach -	vom 28.03.2019: „… ich verweise auf die Stellungnahme vom 13.04.2018, der hiesigen Niederlassung. Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Die verkehrstechnische Untersuchung (Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung) für den Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – wurde den Vorgaben des Landesbetriebes Straßenbau NRW entsprechend überarbeitet. Das Gutachten wurde um Aussagen zu den

	Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten. Lückenlose dauerhafte nicht übersteigbare Einfriedung entlang der von hier betreuten Straßen ist im Bereich der freien Strecke grundsätzlich erforderlich sofern es sich nicht um land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke handelt. Laut Verkehrsgutachten und der Begründung Bebauungsplanentwurf ist der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signalisieren. Die Ausgestaltung ist nach den Vorgaben der SBV vorzunehmen, vor Baubeginn innerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen und rechtzeitig mit einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Die mir durch den Ausbau zukünftig entstehenden Mehraufwendung sind auf Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 01.07.2010, von Ihnen zu Berechnen und geprüft vorzulegen und mit einer einmaligen Zahlung abzulösen. Die angefügten Planungsvorgaben sind zu beachten. Die Ausführungsplanung ist bei Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung einem Sicherheitsaudit zu unterziehen. Dieses ist durch einem von der BAST zertifiziertes Büro (Liste der BAST) im Auftrag der Stadt/Gemeinde durchzuführen, Ergebnisse sind einzuarbeiten. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.“	Auswirkungen auf die Autobahnanschlussstellen A 535 Velbert (Metallstraße) und A 44 Langenberg (Rottberger Straße) ergänzt. Als Ergebnis der Untersuchung und der erfolgten Abstimmungsgespräche mit den beteiligten Straßenbaulastträgern (Straßen NRW, Kreis Mettmann und Stadt Velbert / Technische Betriebe Velbert AöR) kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung (bei Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen) des Plangebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Zur Gewährleistung der ausreichenden Leistungsfähigkeit ist der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signalisieren und der bereits signalisierte Knotenpunkt Langenberger Straße / Rottberger Straße ist mit einem neuen Rechtsabbiegefahrstreifen auszustatten und das vorhandene Signalprogramm entsprechend anzupassen. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden. Die Umsetzung der genannten verkehrlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Planvollzuges unter Beteiligung der betroffenen Straßenbaulastträger entsprechend den geltenden Regelwerken und Verfahren. Die Freihaltung der Sichtdreiecke von sichtbehindernden Anlagen und Aufwuchs erfolgt im Rahmen des Planvollzuges. Die Darstellung von Sichtdreiecken im Bebauungsplan ist aufgrund der festgesetzten Baugrenzen sowie der sonstigen zeichnerischen Festsetzungen und vor dem Hintergrund der Lesbarkeit des Planwerkes nicht erforderlich.

Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesbetrieb Straßenbau NRW - HS Mönchengladbach -	vom 23.08.2019: „ich verweise auf die Stellungnahme vom 28.03.2019 aus unserem Hause. Die Planung, der für eine leistungsfähige Abwicklung der Verkehre notwendigen Umbaumaßnahmen ist mit der hiesigen Niederlassung weiter abzustimmen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe …“	Die in den bisherigen Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen sind in dem laufenden Planverfahren berücksichtigt worden. Die erforderlich werdenden Umbaumaßnahmen an den Straßen werden im Rahmen des Planvollzuges und im Zusammenhang mit der konrketen verkehrstechnischen Ausbauplanung von Seiten der Technischen Betrieben Velbert AöR geplant und in enger Abstimmung mit Straßen NRW umgesetzt. Darüber hinaus wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme vom 28.03.2019 verwiesen.
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Mettmann	vom 26.04.2018: „…der geplante Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße beeinflusst die Landwirtschaft durch Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen erheblich und deswegen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht große Bedenken. Für die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes wird eine gut zu bewirtschaftende und aus landwirtschaftlicher Sicht wertvolle ca. 28 ha große Acker- und Grünlandfläche in Anspruch genommen, von denen zwar etwa die Hälfte bereits als Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, aber noch immer landwirtschaftlich genutzt wird.	Das Baugesetzbuch enthält in § 1 Abs.2 Satz 4 ein Begründungsgebot für die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen. Es ist darzulegen, ob im Hinblick auf Möglichkeiten der Innenentwicklung auf die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden könnte. Bei den Möglichkeiten der Innenentwicklung sind insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungspotenziale zu betrachten. In Kapitel 1 Planungsanlass der Begründung ist bereits dargestellt worden, dass dieser Bauleitplan dazu dienen soll, einen Standort für stärker emittierende Betriebe mit ggf. größeren Flächenansprüchen zu entwickeln. Die Prüfung, ob im Innenbereich bzw. in leerstehenden Gebäuden diese Voraussetzungen gegeben sind

	Der Landesentwicklungsplan nennt deutlich die Grundsätze, nach denen der Flächenverbrauch zu bewerten ist: *Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.* *Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.* Zurzeit werden die gesamten 28 ha von einem Vollerwerbslandwirt mit Schwerpunkt Ackerbau bewirtschaftet. Für den Erhalt seines Betriebes ist er auf die landwirtschaftlichen Flächen angewiesen, die er schon gepachtet hatte, bevor sie an die Stadt Velbert verkauft wurden. Mit ca. 80 Bodenwertpunkten handelt es sich um besonders fruchtbare und für die Landwirtschaft wertvolle Böden. Ein sich wiederholt stellendes Problem ist, dass landwirtschaftliche Betriebe durch Siedlungs- und Verkehrsentwicklung immer wieder Produktionsflächen verlieren, sie aber zur Absicherung der Betriebsentwicklung auf Ersatzflächen, sowie einer Erweiterung der Produktionsgrundlage, angewiesen sind. Auch hierzu gibt der Landesentwicklungsplan Richtlinien an: *Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.* *Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lo-*	muss daher vor diesem Hintergrund erfolgen. Es ist oben bereits dargestellt worden, dass die Stadt Velbert nur noch über etwa 20 ha planerisch gesicherter Gewerbeflächenreserven verfügt, die auf dem Markt angeboten werden könnten. Von diesen 20 ha können etwa 15 ha als Flächenreserven im Innenbereich bzw. auf Brachflächen angesehen werden. Bei einem angenommenen Verbrauch von ca. 2,6 ha pro Jahr würde diese Flächen rechnerisch noch ca. 6 Jahre ausreichen, um den Bedarf decken zu können. Die Entwicklung eines weiteren Standortes ist daher aus rein quantitativer Sicht mittelfristig dringend geboten. Neben der quantitativen Sichtweise ist auch hier die qualitative von großer Bedeutung. Die verfügbaren Reserveflächen bzw. gewerblichen Gebäudeleerstände sind überwiegend kleinteilig und sind insbesondere entweder aus Sicht des Immissionsschutzes oder der Erschließung mit Restriktionen behaftet. Die rechnerisch im Innenbereich noch verfügbaren 15 ha sind daher aus qualitativer Sicht nicht geeignet die benötigten Standortanforderungen zu erfüllen. Im Gegensatz zum Wohnungsbau können im gewerblich-industriellen Bereich die benötigten Standortanforderungen in innerstädtischen Baulücken nicht erfüllt werden. Die Stadt Velbert ist sich gerade aus diesem Dilemma heraus bewusst, dass es von hoher Bedeutung ist, auch die mit Restriktionen belegten Grundstücke oder leerstehende Hallengebäude wieder einer Nutzung zuzuführen um den Gewerbetreibenden Flächen anbieten zu können. An diesen Standorten können dann aber in der Regel nur nicht störende Betriebe untergebracht werden. Dass die Stadt Velbert sich um die Reaktivierung von brachgefallenen Flächen bemüht kann in der erfolgreichen Umnutzung des Geländes der ehemaligen Gießerei Mittelmann an der Talstraße in Velbert gesehen werden. Hier ist ein ehemaliges Gießereigelände aufbereitet worden und als gut funktionierendes Gewerbegebiet entwickelt worden. Im Bereich Velbert-Neviges wird der Bereich einer ehemaligen Ziegelei sukzessive einer neuen gewerblichen Nutzung überführt. Zudem sind in Velbert weitere ehemalige innerstädtische Gießereistandorte aufbereitet worden und Wohngebiete entwickelt worden. Auch dadurch wurde dem

	kalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden. Die geplante Ausgleichsmaßnahme, im südlichen Ausläufer des Flurstücks, sollte in dem Maße stattfinden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin möglich ist. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.“	Ziel der Innenentwicklung entsprochen und Außenbereichsflächen geschont. Aufgrund des gegebenen Planungszieles kann wie dargestellt der als notwendig angesehene Bedarf an Flächen für gewerblich-industrielle Flächen im Innenbereich nicht ausreichend gedeckt werden, so dass eine Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen als notwendig angesehen wird. Darüber hinaus ist anzumerken, dass nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand auf Kompensationsmaßnahmen auf dem südlichen Ausläufer der Fläche verzichtet wird, so dass diese Flächen weiterhin für die Landwirtschaft vorgehalten werde können. Zudem ist anzumerken, dass von Seiten der Stadt an einer einvernehmlichen Lösung mit dem Pächter der Flächen gearbeitet wird.
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Mettmann	vom: 18.01.2019 „…durch die Inanspruchnahme umfangreicher landwirtschaftlicher Flächen durch die o.g. Planung werden landwirtschaftliche Belange im erheblichen Umfang berührt. Der jetzt vorliegende Umweltbericht zeigt den umfangreichen Eingriff in schutzwürdige und besonders schutzwürdige Böden. Es handelt sich dabei um Böden, die aufgrund ihrer Regel- und Pufferfunktion sowie einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. wegen ihres Biotoppotenzials für Extremstandorte als schutzwürdig bzw. besonders schutzwürdig bewertet werden. Im Plangebiet werden ca. 23 ha Acker, 1,4 ha Grünland sowie weitere Flächen in Anspruch genommen. Durch die fast vollständige Neumodellierung und großflächige Versiegelung werden die Böden irreversibel verändert. Von der Inanspruchnahme sind ca. 9 ha schutzwürdige Böden betroffen.	Die geplanten Maßnahmen zur Kompensation sehen keine weitere Inanspruchnahme von Flächen, sei es durch Extensivierung oder Nutzungsaufgabe, vor. Im Fachbeitrag heißt es wörtlich: *„Es sind wegen der erheblichen negativen Auswirkungen auf alle Bodenfunktionen Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich, die auch zu einer Wertsteigerung in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Bodens führen. Da eine Steigerung der natürlichen Ertragsfunktion prinzipiell nicht möglich ist und auch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit bei der Regel-, Speicher- und Pufferfunktion nur in geringem Umfang (z.B. durch Entsiegelung) erfolgen kann, ist der Schwerpunkt in der Verbesserung der tatsächlichen Lebensraumfunktion (v.a. durch Extensivierung oder Nutzungsaufgabe) zu legen.“* Von einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme ist also nicht

	Für die negativen Auswirkungen der Planung auf die Bodenfunktion ist ein Ausgleich durch eine Wertsteigerung der Leistungsfähigkeit und Ertragsfunktion an andere Stelle nicht möglich bzw. kann nur in geringem Umfang erfolgen (s. Punkt 2.2.4 des Umweltberichtes). Stattdessen sollen weitere, über den Bedarf des ermittelten Ausgleichs der Biotopfunktion hinaus, Ausgleichsmaßnahmen z. B. durch Extensivierung oder Nutzungsaufgabe erfolgen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild notwendig. Zur Ermittlung dieser Eingriffe gibt es unterschiedliche Bewertungsverfahren. Sämtlichen Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Biotoptypen und der Gestaltung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist gemein, dass die Eingriffe in der Regel durch viele unterschiedliche flächenwirksame Ausgleichsmaßnahmen mit unterschiedlichen Flächenanspruch ausgeglichen werden sollen. Die Flächen für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden – neben den eigentlichen Maßnahmenflächen für z.B. eine Wohnbebauung, Gewerbegebiet oder Straße – der Landwirtschaft entzogen. Durch die flächenhafte Kompensation wird die ökologische Wertigkeit der betreffenden Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich deren Bodenfunktion, erhöht. Daher sind nach LNatSchG NRW Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für gesonderte Bodeneingriffe nicht vorgesehen. Die Eingriffe in den Boden gelten i. d. R. durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als ausgeglichen. Diese gesonderte Berechnung des Eingriffes in die Bodenfunktion und den daraus resultierenden Ausgleichsforderungen entbehren einer Rechtsgrundlage. Das Landesbodenschutzgesetz zielt auf eine Erhaltung der natürlichen Bodenfunktion, wie z. B. die Bodenfruchtbarkeit. Ausgleichsmaßnahmen hierfür sind nicht vorgesehen. Für die Abwägung des Eingriffs in die Bodenfunktion schutzwürdiger Böden ist der Landesentwicklungsplan (LEP NRW	die Rede. Allerdings ist darauf zu verweisen, dass der Boden als Teil des Naturhaushaltes durchaus gesondert im Rahmen von Bilanzierungen betrachtet wird. Einschlägige Bewertungsverfahren wie das Recklinghäuser Modell sehen zum Beispiel die Anwendung von Faktoren vor, die zu einer Erhöhung des Kompensationsbedarfes im Vergleich zu einer reinen Betrachtung von Biotoptypen führen können. Auch das für den Bebauungsplan verwendete LANUV-Verfahren bezieht den Boden verschiedentlich als wertgebenden Aspekt mit ein (z.B. bei Brachen auf feuchten bzw. nassen Standorten oder auf nährstoffarmen Sand und auf flachgründigen Kalkböden). Bezüglich des Hinweises der Landwirtschaftskammer auf den Grundsatz 7.5-2, Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte, aus dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW 2017) ist folgendes festzuhalten: Grundsätze der Landes- und Regionalplanung sind, im Gegensatz zu den Zielen der Landes- und Regionalplanung, vollumfänglich der Abwägung zugänglich. Das heißt, dass die Grundsätze im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Genau dies ist hier bereits im Vorfeld der kommunalen Bauleitplanverfahren im Rahmen der Neuaufstellung des 2018 wirksam gewordenen Regionalplans für die Planungsregion Düsseldorf erfolgt. Dieser sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – eine Darstellung als Gewerblich-industrieller Bereich (GIB) vor. Diese, im Vergleich zum bisherigen Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99) erweiterte GIB Darstellung ist aufgrund der vorhandenen Gewerbeflächenbedarfe der Stadt Velbert (siehe hierzu Kapitel 1„Planungsanlass“ der vorliegenden Begründung), und der grundsätzlichen Eignung der Fläche, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes vorgenommen worden. Die Aufstellung des Regionalplans erfolgte durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Abstimmung und Beteiligung der Landesplanung. Somit ist gesichert, dass der Bebau-

	2017) als Landschaftsrahmenplan maßgeblich. Hier heißt es: *„Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden“* (LEP NRW, Grundsatz 7.5-2, Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) Die Vorrangfunktion landwirtschaftlicher Flächen betrifft sowohl solche mit besonders fruchtbaren Böden als auch solche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, hier konkret betroffen durch die direkte Flächeninanspruchnahme für z. B. Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiete einerseits und vor allem die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), einschließlich ggf. notwendiger Ersatzaufforstungen andererseits. Das Landschaftsschutzgesetz NRW sieht bisher keinen gesonderten Ausgleich für Eingriffe in den Boden vor. Maßnahmen, die dem Ausgleich im Naturhaushalt dienen, haben gleichzeitig auch positive Auswirkungen auf die Bodenfunktion. Mit Maßnahmen wie Extensivierungen, Feldgehölzen oder Waldumbau ist auch immer eine Verbesserung der Bodenfunktion verbunden. Ein explizit auf das Schutzgut Boden ausgerichteter Ausgleich oder Ersatz ist nicht notwendig. Deshalb gibt es in Nordrhein-Westfalen kein etabliertes Bewertungsverfahren hierfür. Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist nicht nur das Begründungsgebot gemäß §1 Abs. 2 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen, sondern auch der LEP NRW, Grundsatz 7.5-2, Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. Die erheblichen Restriktionen für die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden ist in keinem Fall durch weitere Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Zur Vermeidung eines über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Flächenverbrauchs, ist auf die gesonderte Ermittlung eines Eingriffswertes für Eingriffe in den Boden und daraus abgeleiteten Ausgleichsforderungen zu verzichten.	ungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes vereinbar ist. Damit ist auch gesichert, dass der genannte Grundsatz im ausreichenden Maße bei der Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – berücksichtigt wurde.

Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Mettmann	vom 25.09.2019: „… aus der erneuten Offenlage haben sich für landwirtschaftliche Belange keine neuen Aspekte ergeben. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.01.2019.“	siehe obige Abwägung zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Mettmann vom 18.01.2019
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
LVR-Amt für Bodendenkmapflege im Rheinland	vom 16.05.2018: „… für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o. a. Beteiligung danke ich Ihnen. Eine fristgerechte Stellungnahme war mir leider nicht möglich. Ich bitte Sie, dies zu entschuldigen. Wie der beigefügten archäologischbodendenkmalpflegerischen Bewertung zu entnehmen [Bericht vom 04.05.2018, s. u.], ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Boden-	Aufgrund der Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland die Stadt Velbert hat eine entsprechende Sachverhaltsermittlung durch ein archäologisches Fachgutachterbüro in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Sachverhaltsermittlung erfolgt eine Sondierung des Bodendenkmals (wissenschaftlich begleitete Grabungsarbeiten) sowie eine Dokumentation, Auswertung und Aufarbeitung der Sondierungsarbeiten. Das archäologische Fachgutachten wird derzeit durch das Büro Archbau GmbH aus Essen erstellt und wird der Begründung als Anlage beigefügt. Nach Stand der Grabung am 12.10.2018 wurden jedoch bei der Sondierung keine bedeutenden Funde, relevante historische Zeugnisse oder sonstige Überreste des Deckungsgrabens innerhalb des Plangebietes gefunden. Da somit der Deckungsgraben im Plangebiet nicht ermittelt werden konnte hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit E-Mail vom 17.10.2018 mitgeteilt, dass aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine weitere Befunderwartung mehr besteht. Weitergehende archäologische Maßnahmen sind laut LVR-Amt für Bodendenkmalpflege nicht erforderlich Darüber hinaus ist zu ergänzen, dass nach Einschätzung der Stadt Velbert im Plangebiet keine Hohlwege bestehen.

	denkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen: 1. Sowohl der Deckungsgraben als auch die Hohlwege sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. 2. Die archäologische Befundsituation im Bereich des Deckungsgrabens ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen (Sondagen) zu-nächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgeset-zes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentliches Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere	

	Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt. Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Prospektion dann umgehend zukommen lassen.“ <u>Archäologische Recherche / archäologischbodendenkmalpflegerische Bewertung:</u> (Bericht des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 04.05.2018) *Planung* Anlass des vorliegenden Gutachtens ist der Bebauungsplan 761 Große Feld/Langenberger Straße in Velbert, der die Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten auf einer Fläche von ca. 28 ha vorsieht. *Archäologisch-historische Grundlagen* Auf dem betreffenden Areal können bislang nur wenige Fundstellen nachgewiesen werden. Im Osten der Fläche ist ein neuzeitlicher Deckungsgraben dokumentiert, der eine wichtige Informationsquelle für die Weltkriegsarchäologie darstellt. Weiterhin zeigt die Reliefkarte die Existenz von Hohlwegen, die die Fläche von Nordost nach Südwest teilweise durchlaufen. Hohlwege stellen als in das Gelände eingeschnittene Strukturen lang genutzte Verkehrsverbindungen der Römischen Zeit, des Mittelalters und der Neuzeit dar. Mittig ist eine sich deutlich abzeichnende Vertiefung mit bislang ungeklärter Funktion zu verzeichnen. Im näheren Umfeld der betroffenen Fläche befinden sich weitere neuzeitliche Bodendenkmäler. Auf dem südlichen Teil der Fläche fand außerdem eine archäologische Bestandserhebung statt, bei der baustellenbegleitend Bohrungen durchgeführt wurden. Die Vermutung, dass auf dieser Fläche Altbergbauaktivitäten stattfanden, konnten in dessen Zuge nicht bestätigt werden.	

	Befunderwartung Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten zu Bodendenkmälern im archäologischen Begutachtungsraum kann die Prognose erstellt werden, dass aufgrund der insgesamt geringen Dichte an bekannten Bodendenkmälern unmittelbar auf dem betreffenden Areal nicht von einer intensiven Besiedlung in früheren Zeiten auszugehen ist. Eine Nutzung im Mittelalter und der Neuzeit ist jedoch sicher anzunehmen, wobei das Ausmaß anhand der bisherigen Quellenlage unklar bleibt. Im Bereich der Hohlwege, die als landschaftsgliedernde Strukturen fungieren, ist eine Erhaltung von Verfüllungsschichten zu erwarten. Diese enthalten häufig Funde, die für die Rekonstruktion der Nutzungszeit und der im Umfeld stattgefundenen Aktivitäten zentrale Quellen darstellen. Darüber hinaus finden sich in Hohlwegen häufig direkte Hinterlassenschaften der Wegenutzung in Form von Wagenspuren. *Bodendenkmalpflegerisches Fazit* Sowohl der Deckungsgraben als auch die Hohlwege sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Im Bereich des Deckungsgrabens ist eine Sachverhaltsermittlung anzuregen, um Lage, Erhaltung und Bedeutung des vermuteten Bodendenkmals zu ermitteln. Die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
LVR-Amt für Bodendenkmapflege im Rheinland	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB ging vom LVR-Amt für Bodendenkmapflege im Rheinland keine Stellungnahme ein.	--- --- ---
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Landesbüro der Naturverbände (BUND, LNU und NABU)	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB.	--- --- ---
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesbüro der Naturverbände (BUND, LNU und NABU)	vom: 18.01.2019 „…Wir bemängeln den unverhältnismäßigen bzw. aus unserer Sicht unverantwortlichen Umgang mit dem Schutzgut „Fläche“. Wir lehnen die in der FNP-Änderung dargestellte Erweiterung und den B-Plan ab. Die Stellungnahme ist unter Mitwirkung und in Absprache mit den Vertretern des NABU und der LNU geschrieben worden. 1) <u>Flächenverbrauch</u> Täglich werden in Deutschland rund 62 Hektar als Siedlungsflächen und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt. Im Klimaschutzplan von November 2016 strebt die Bundesregierung sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hat (www.bmu.de 15.1.19).	<u>Zu 1) Flächenverbrauch:</u> Hinsichtlich der Bedenken zum Flächenverbrauch kann angeführt werden, dass sich die Inanspruchnahme von Freiflächen in Velbert seit dem Jahr 2000 auf einem moderaten Niveau befindet. Betrachtet man die Zahlen von IT.NRW für die Jahre 2000 bis 2015 ergibt sich ein Anstieg der Gebäude- und Betriebsfläche um 25 ha (1,7 ha pro Jahr). Betrachtet man die Zahlen von 2004 bis 2015 reduziert sich diese Inanspruchnahme sogar auf ca. 0,5 ha / Jahr. Bei der Betrachtung der Werte für die in der Statistik geführten gesamten Siedlungs- und Verkehrsflächen ist zu beachten, dass hierunter auch Erholungs- und Friedhofsflächen erfasst werden. Ein erheblicher Teil des Siedlungsflächenzuwachses ist in Velbert auch durch einen Zuwachs an „Erholungsflächen“ zustande gekommen. Zu der Kritik, dass der angegebene Bedarf von 2,6 ha gewerblicher Flächennachfrage pro Jahr der angestrebte Wert des Bundes um das Doppelte überschreiten würde, kann ausgeführt werden, dass die Größe der gewerblichen Flächennachfrage nicht gleichzusetzen ist mit der Größe der Freirauminanspruchnahme. Die gewerbliche Flächennachfrage ist in den letzten Jahren zu großen Teilen auf wiedergenutzten Flächen (z.B. Talstraße, Am Rosenhügel) gedeckt worden, so dass aus dieser Größe kein Freiraumverbrauch abgeleitet werden kann. Auch zukünftig soll z.B. die weitere Entwicklung im Bereich Rosenhügel zu einer Minderung der Freirauminanspruchnahme führen. Hinsichtlich der Ziele der Bundes- und Landesregierung kann angeführt werden, dass neben dem Ziel des Flächensparens auch

<table>
<tr>
<td></td>
<td>
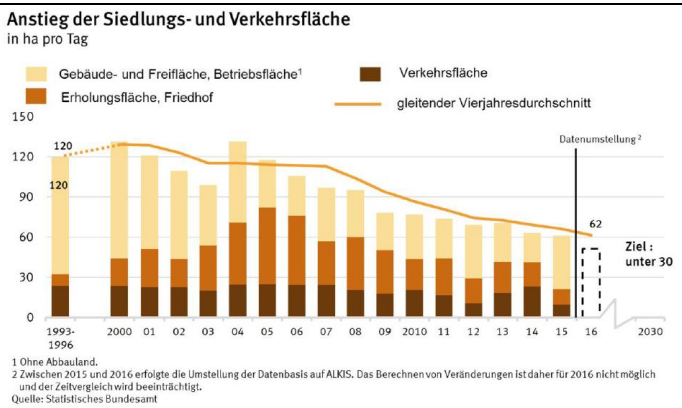

Aus dem Diagramm ergibt sich eine durchschnittliche Zahl über 90 ha für die Jahre 2001 bis 2011 und für die Jahre bis 2030 durchschnittlich ca. 45 ha.
Die Stadt Velbert hat in der Begründung den Durchschnittsverbrauch in Velbert in den Jahren 2001 bis 2011 sich für den zukünftige Flächenbedarf mit 2,6 ha/a den Flächenbedarf zwischen 2001 und 2009 zugrunde gelegt. (s. Begründung 8. Änderung FNP Seite 3), dies entspricht damit dem doppelten Wert des angestrebten bundesweiten Ziels. Auch wenn die Landesregierung momentan Flächenziele aufgegeben hat, gelten sie bundesweit weiterhin. Kommunen sind also verpflichtet, flächensparend zu planen und zu bauen. Das würde etwa eine Halbierung der berechneten Fläche bedeuten.
Flächenentwicklung in Velbert in den letzten 20 Jahren (IT NRW – LDB 31.12.1995 – 31.12.2015) Siedlungs- und Verkehrsfläche: 277695 ar – 240261 ar = 37434 ar = 374 ha (pro Jahr 18,7 ha).
Das hat auch mit den Preisen für Gewerbflächen in Velbert von 40 bis 80 Euro / qm zu tun. In Ratingen liegen die Preise bei 100 – 650 Euro / qm (boris.nrw.de 2018).

2) <u>Wirtschaft und Arbeitsplätze</u>
</td>
<td>
das Ziel der bedarfsgerechten Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen in den Raumordnungsplänen und den Bauleitplänen umzusetzen ist. Diese Ziele sind gegeneinander abzuwägen.

Insgesamt kann konstatiert werden, dass die Stadt Velbert in den vergangenen 20 Jahren keinen übermäßigen Freiflächenverbrauch betrieben hat, was auch auf die Wiedernutzung zahlreicher innerstädtischer Brachflächen zurückzuführen ist.

<u>Zu 2) Wirtschaft und Arbeitsplätze:</u>
Es ist richtig, dass die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe in Velbert zwischen den Jahren 1999 und 2006 gesunken ist. Seit dem Jahr 2006 bewegt sich diese Zahl aber relativ konstant auf einem Niveau von ca.
</td>
</tr>
</table>

	Auf Seite 4 der Begründung steht: „Aufgrund der Velberter Wirtschaftsstruktur ist es aber unbedingt erforderlich auch Flächen zu entwickeln, an denen die Standortvoraussetzungen für stärker emittierende Betriebe gegeben sind.“ Auf Seite 8 wird aber eingeräumt, dass die Fläche westlich angrenzend an das Gewerbegebiet im FNP bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist. In den Jahren 1999-2009 hat im produzierenden Gewerbe die Zahl der Beschäftigten um 4.921 abgenommen (Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann S. 287). Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf von 225qm/Person hat sich der Flächenbedarf dadurch um 110 ha verringert (Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann S. 11) ! Dies führt natürlich nicht dazu, dass die Firmen direkt diese Flächen freigeben können. Über einen Zeitraum von mittlerweile 20 Jahren müsste sich die Abnahme der Beschäftigten aber auch in einer deutlichen Abnahme der benötigten Flächen niederschlagen! Wenn Velbert also im Bereich produzierendes Gewerbe immer noch unberührtes Land verbraucht, ist etwas bei der Wiedernutzung versäumt worden. Danach hat die Anzahl der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe nicht mehr zugenommen. Man kann ja nicht sagen, dass in Velbert keine Betriebe existieren. So hat in den letzten 5 Jahren die Zahl der Einpendler um 1.000 zugenommen (Landesamt für Statistik; Anhang 1). Diese würden ja kaum ohne Arbeitsplatzangebot in Velbert einpendeln. Auch die Anzahl der Beschäftigten ist in den letzten 5 Jahren um 1.300 angestiegen. Allerdings vor allem im Dienstleistungsgewerbe (Landesamt für Statistik; Anhang 2). Die Entwicklung weg von dem produzierenden Gewerbe kann für Velbert nur begrüßt werden. 3) <u>Bevölkerungsentwicklung</u> Momentan scheint der Bevölkerungsschwund in Velbert gestoppt. Es ist aber festzustellen, dass die Stadt im Jahre 2017 4.000 Einwohner weniger hatte als im Jahr 2007, und das, obwohl in den Jahren 2014 und 2015 über 1.000 Flüchtlinge nach Velbert gekommen sind ! Die Zahl der Sterbenden	15.000 Beschäftigten im produzierenden Sektor. Eine funktionierende Volkswirtschaft benötigt wertschaffende Wirtschaftszweige um Einnahmen zu gewährleisten. Dies gelingt allein durch Dienstleistung nicht. In Velbert arbeiten somit etwa die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im verarbeitenden / produzierenden Gewerbe. Das dieser Wirtschaftszweig für Velbert von besonderer Bedeutung ist, zeigt sich auch daran, dass gemäß der Statistik von IT.NRW (Kommunalprofil Stadt Velbert) im Kreis Mettmann nur ca. 30% und im Land NRW nur ca. 27% in diesem Sektor tätig sind. Die Schloss- und Beschlagindustrie ist in Velbert seit vielen Jahrzehnten ansässige und weist weltweite Produktionskompetenzen auf. Es ist für die Stadt Velbert, die hier ansässigen Betriebe und die vor Ort Beschäftigten somit von hoher Bedeutung für diesen Produktionsbereich attraktive Standortbedingungen zu gewährleisten. Außerdem ist anzumerken, dass im Bereich der Produktion häufig Wachstum beispielsweise durch Erweiterung des Maschinenparks ohne Anstieg der Zahl der Arbeitsplätze realisiert wird, sodass trotzdem mehr Fläche in Anspruch genommen wird. Dem Hinweis, dass die gestiegene Zahl der Einpendler auf ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot schließen lasse, muss entgegnet werden, dass auch die Zahl der Auspendler gestiegen ist. Im Jahr 2010 bestand ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ein- und Auspendlern. Dieses hat sich zugunsten der Auspendler verschoben, so dass derzeit die Zahl der Auspendler um ca. 1.000 Beschäftigte höher liegt, als die Zahl der Einpendler. <u>Zu 3) Bevölkerungsentwicklung:</u> Der Hinweis auf die im Vergleich zu 2007 gesunkene Einwohnerzahl soll wahrscheinlich begründen, warum die Ausweisung weiterer gewerblicher Flächen als nicht erforderlich angesehen wird. Dem kann entgegnet werden, dass die Berechnung für den Gewerbeflächenbedarf grundsätzlich unabhängig von der Bevölkerungsentwicklung erfolgt, auch wenn die Zuweisung der gewerblichen Reserveflächen auf Regionalplanebene sich an den Bevölkerungsanteilen der Kommunen im Kreisgebiet orientiert.

	liegt jährlich bei 300 Personen über der Anzahl der Geburten (Landesamt für Statistik; Anhang 3). Aus den Nachbarstädten Essen, Bochum, Wuppertal, Heiligenhaus und Wülfrath ist kein großer Zustrom zu erwarten, da auch die Bevölkerungszahl dieser Städte (außer Essen) abgenommen haben (IT.NRW Bevölkerungsstand und – bewegung nach Geschlecht (ab 1977 Gemeinden – Jahr).	Die Gewerbeflächenbedarfe für die Stadt Velbert sind bei der Aufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf abgeschätzt worden. Wie in der Begründung im Kapitel 1 dargestellt, sind die abgeschätzten Bedarfe sogar noch höher als die im Regionalplan dargestellten GIB-Reserven. Vor allem aufgrund der naturräumlichen Restriktionen konnte für eine GIB Reserve mit einer Größe von ca. 15ha, die als Bedarf anerkannt worden sind. kein geeigneter Standort ermittelt werden.
	4) <u>Landwirtschaftliche Fläche</u> Bauleitpläne sollen nach §1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sichern. Als eine Auswirkung des Flächenverbrauches sie hier nur die schwindende landwirtschaftliche Fläche erwähnt. Allein in NRW sind in den letzten 20 Jahren jährlich jeweils 60 qkm landwirtschaftliche Fläche verschwunden, insgesamt also 1.200 qkm. Eine Fläche, die dreimal so groß ist wie der Kreis Mettmann. Dies ist nicht nur, aber vor allem auf unseren übermäßigen Flächenverbrauch zurückzuführen. Um eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 27 ha an der Langenberger Straße zu verbrauchen, bedarf es mehr als die vage Hoffnung, in Zukunft mehr Betriebe ansiedeln zu können. Die Flächenentwicklung in Velbert in den letzten 20 Jahren (31.12.1995-31.12.2015) ist keineswegs eine positive Ausnahme. Besondere Auswirkungen zeigen sich bei der landwirtschaftlichen Fläche Velbert 335723 ar – 282215 ar = 53503 ar = 535 ha also 26,7 ha / a	In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Bezirksregierung derzeit die 1. Änderung des Regionalplanes vorbereitet. Grund dieser Änderung ist die Erkenntnis, dass die damals zugrunde gelegten Bevölkerungsprognosen aus heutiger Sicht als zu niedrig angesehen werden müssen. Die Prognosen gehen für NRW und auch den Kreis Mettmann von höheren Bevölkerungszahlen aus, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. <u>Zu 4) Landwirtschaftliche Flächen</u> In den Jahren 2000-2015 ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Velbert lt. IT.NRW um 394 ha zurückgegangen. Die Größe der Gebäude- und Betriebsflächen aber nur um 25 ha gestiegen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden in Velbert weniger durch die Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebieten beansprucht als vielmehr durch andere freiraumbezogene Nutzungen. In diesem Zeitraum haben sich z.B. die Waldflächen um 183 ha vergrößert und die Erholungsflächen um 162 ha. Dabei ist zu beachten, dass diese Werte (vor allem bei den Erholungsflächen) nicht immer mit einer tatsächlichen Nutzungsänderung einhergehen müssen, sondern auch eine geänderte Zuordnung in der Statistik diese Veränderung bewirken kann.
	5) <u>Klimafolgen</u> In der Erläuterung lautet es: „Die Kaltluft fließt aber reliefbedingt nach Süden bzw. Südwesten und Südosten in den unbelasteten Freiraum ab und erlangt allenfalls geringe stadtklimatische Bedeutung für die nordwestlich befindlichen Gewerbe- und Industrieflächen.“ Und „Eine besondere Leistungsfähigkeit des Plangebietes hinsichtlich eines klimatisch-	Das Baugesetzbuch enthält in §1 Abs.2 Satz 4 ein Begründungsgebot für die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen. Diese Begründung wird in Kapitel 1 „Planungsanlass“ dieser Begründung geführt. Zusammengefasst kann darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des beschriebenen Planungszieles der als notwendig angesehene Bedarf an Flächen für gewerbliche Flächen im Innenbereich nicht

	lufthygienischen Ausgleiches in angrenzenden Siedlungsflächen ist somit nicht erkennbar.“ Dies ist so nicht richtig, da im Sommer der Wind zu über 30% aus Ost und Südrichtung kommt und damit für die Innenstadt eine wesentliche Verbesserung gerade in besonders heißen Tagen bedeuten kann, die in Zukunft sicher noch zunehmen werden (https://weatherspark.com). 6) <u>Starkregenereignisse</u> In diesem Jahr sind Starkregenereignisse mit 20 bis 40 Liter Regen pro Quadratmeter aufgetreten, wie der Deutsche Wetterdienst in Essen mitteilte. Punktuell seien es sogar 60 bis 80 Liter gewesen. Bei 250.000 qm versiegelter Fläche wären das im Extremfall 20.000 kbm Wasser. Zum Vergleich. RRB Sambeck in Langenberg 4.400 kbm (WAZ 31.03.2018). Das heißt dann wahrscheinlich Langenberg unter Wasser. 7) <u>Artenschutz</u> Die faunistischen Untersuchungen erbrachten den Nachweis von einigen Brutplätzen (planungsrelevanter Arten) i.S. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (Acker). Zwar werden diese nicht durch direkte Inanspruchnahme vorhabenbedingt zerstört, d.h. die Bäume oder Häuser bleiben erhalten, jedoch dienen Offenland bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen oder deren Randbereich arttypischer Weise diesen Arten (hier Mehl-, Rauchschwalbe, Turmfalke, Waldkauz, ggf. Mäusebussard) als Nahrungshabitat. Es fällt auf, dass dieser Aspekt bzw. der vorhabebedingte Verlust eines Teils der um die hier nachgewiesenen Brutplätze liegenden Jagdgebiete nicht weiter betrachtet wird. Er kann jedoch eine Störung im Sinne des §44 Abs. 1 (2: Störungen bei Fortpflanzung, Aufzucht,…) und ggf. eine Schädigung einer Fortpflanzungsstätte i.S. des Verbots der Zerstörung (§ 44 Abs. 1 (3)) darstellen. Leider geht aus den Unterlagen auch nicht hervor, wann der dort erwähnte Horst des Mäusebussard, der in einer Entfernung von unter 100m (Horstschutzzone!) zum Plangebiet liegt, zuletzt be-	ausreichend gedeckt werden können, so dass eine Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen als notwendig angesehen wird. Eine ausführlichere Erläuterung erfolgt in Kapitel 1 „Planungsanlass“. <u>Zu 5) Klimafolgen</u> Es müssen der Kaltluftabfluss mit seinen Wirkungen und die klimatischen Wirkungen von Winden unterschieden werden. Der gefällebedingt in Richtung Südwesten bis Südosten erfolgende Abfluss von Kaltluft kann nicht bezweifelt werden, da es sich dabei um ein rein physikalisches Phänomen handelt, bei dem die schwerere Kaltluft nur den Berg hinabfließen kann. Ganz generell ist es aber richtig, dass es auch auf die Innenstadt von Velbert gerichtete Winde gibt, die dementsprechend zu einer klimatischen Verbesserung (v.a. einer Verringerung der Ausbildung einer innerstädtischen Wärmeinsel) beitragen und die über die geplanten Gewerbeflächen gehen. Der Anteil der Winde, die zu den jeweils relevanten Tagen besondere klimatischer Belastung über das Plangebiete gehen ist aus vorliegenden Daten nicht sinnvoll abzuleiten. Eine Verringerung von deren Wirksamkeit (z.B. durch Ablenkung) ist dementsprechend rein spekulativ. Insbesondere ist aus dem Umstand dass auch auf die Innenstadt gerichtete Winde über das Plangebiets streichen nicht abzuleiten, dass das Plangebiet eine im Vergleich zu anderen angrenzenden Freiflächen *besondere* Leistungsfähigkeit in Hinblick auf den klimatisch-lufthygienischen Ausgleich in benachbarten Siedlungsflächen hat oder die über die Gewerbefläche hinwegziehenden Winde eine „wesentliche“ Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse bewirken. Es wird daher an den getroffenen Aussagen festgehalten, dass das Plangebiet keine besondere Leistungsfähigkeit hinsichtlich eines klimatisch-lufthygienischen Ausgleiches in angrenzenden Siedlungsflächen hat. Ergänzend sei an dieser Stelle im Hinblick auf die im Internet verfügbare Klimaanalyse des LANUV ausgeführt, dass dies den Teilräumen ganz Nordrhein-Westfalens aufgrund weniger allgemeiner Parameter (v.a. Versiegelungs-/Überbauungsgrad, Abstände zwi-

	setzt war, denn auch danach gilt er noch einige Jahre (i.d.R. 5) als gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Außerdem sind im Hinblick auf die ökologische Funktion des Plangebiets- bzw. Ackerflächen kumulierende Auswirkungen zu beachten, nämlich Verlust offener Kulturlandschaft durch weitere Planungen in Velbert (s. Abb. 3 ASP). Dazu wird in der Begründung auf LBP/Artenschutzprüfung verwiesen, dort dann jedoch nicht genauer behandelt bzw. für mich nicht nachvollziehbar negiert. Auch die negativen Auswirkungen auf umliegende wertvollere Biotope bzw. deren ökologische Funktion (das ältere Feldgehölz im Plangebiet, ältere Hoflagen mit Gärten, Grünland und Gebäuden) für Fauna und Flora allgemein wird nicht nachvollziehbar ausgeschlossen – sowohl für nachgewiesene planungsrelevante als auch besonders bzw. nach Eingriffsregelegung geschützte Arten. Es fehlen Forderungen von bzw. Festsetzungen von bestimmter Beleuchtung (keine horizontale Abstrahlung, insektenfreundliche Leuchtmittel etc.) oder zur Vermeidung von Vogelschlag an Baukörpern. 8) <u>Alternativen</u> Es ist als Begründung für das Gewerbegebiet angeführt worden, dass für große (> 1 ha) und stärker emittierende Betriebe Gewerbeflächen benötigt würden. Es böten sich hier die Alternativ – GIB-Reserveflächen 16.0.1 und 16.0.2 mit 8 ha an (Anlage 1 Reserveflächen FNP 2020). 9) <u>Wald und Grün</u> Der wohl v.a. aus Gründen des Landschaftsbildes geplante Waldstreifen am Südrand des Plangebietes und ein Ausgleich über externe Maßnahmen der Auengestaltung (Ökopunkte-Konto) sind in mehrfacher Hinsicht nicht zielführend: 1. geht Offenland und nicht Wald verloren 2. stellt er zukünftig den Schluss eines Querriegels dar in der Landschaft südlich der Langenberger Straße, wo Gehölzzüge v.a. in Nord-Süd-Richtung verlaufen	schen Siedlungsflächen und Freiflächen, Flächengröße, teilweise Gefälle) unterschiedliche Klimafunktionen bzw. thermische Belastungen zuweist. Mit diesen einfachen Parametern ist die Beurteilung der *relativen* Bedeutung verschiedener Flächen in Hinblick auf thermische Belastungen möglich, die allerdings durch örtliche Parameter die nicht eingeflossen sind (v.a. Haupt-Windwindrichtungen, Luftschadstoffbelastung, genauer Gefällesituation etc.), noch modifiziert werden können. Der Fokus der Analyse des LANUV liegt somit auf der thermischen Situation in Frei- und in Siedlungsflächen. Diese werden durch die Realisierung des neuen Gewerbegebietes unbestreitbar verändert, wie sie es (in anderem Umfang) auch durch jegliche andere bauliche Nutzung würde. Deshalb sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Verminderung des Entstehens stadtklimatischer Effekte (vor allem einer thermischen Insel) beitragen. Hier sind beispielweise zu nennen: • Verpflichtung zu Dachbegrünungen • Erhalt des zentralen Teils der mittig im Plangebiet gelegenen Gehölzbestände (ehem. Steinbruch) • Straßenraumbegrünung • Begrünte Fußwegeverbindungen • Eingrünungen am südlichen Rand des Plangebietes: 25 bis 40 Meter breiter, waldartiger Streifen Insbesondere die flächige Dachbegründung darf als für Gewerbegebiete durchaus besondere Minderungsmaßnahme bezeichnet werden. Die Analyse macht keine Aussage über die Bedeutung einer konkreten Fläche für gesunde Lebensverhältnisse in angrenzenden Siedlungsflächen oder über die tatsächliche Eindringtiefe klimatischer Wohlfahrtswirkungen in klimatisch belastete Flächen (bzw. angesichts der vereinfachten Grundannahmen generell von Siedlungsflächen). Die aus der Klimaanalyse ableitbare relative stadtklimatische Bedeutung des Plangebietes (also der Bedeutung im Vergleich zu

	(Auswirkungen auf Klima, Luftabfluss (s.S. 27 LBP). 10) <u>Stellungnahmen</u> BI Großes Feld: Die Aussagen der gutachterlichen Stellungnahme „Geopotenziale und Georisiken auf dem Großen Feld in Velbert“ (Bürgerinitiative Große Feld, Bleiberg 62, 42551 Velbert) sind durch die punktuellen Bodenuntersuchungen nicht widerlegt worden. Landwirtschaftskammer: Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlung- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ist unseres Erachtens zu wenig berücksichtigt worden. Für das Schicksal des erwähnten Landwirtes gibt es keine Lösung in der Erläuterung. Untere Bodenschutzbehörde: Etwa 6 ha der Böden innerhalb der Baugrenzen im Plangebiet würden gemäß der aggregierten Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann als Bodenvorranggebiet eingestuft und gelten damit als besonders schutzwürdig. Als letzte Möglichkeit, die Ansprüche von Stadt und Landwirtschaft zu befriedigen, böte sich noch an, wenigstens auf die 14,5 ha Erweiterung zu verzichten, wie es ja schon einmal vorgesehen war. Damit wären wenigstens die besten Böden für die Landwirtschaft erhalten.	anderen Teilflächen des Stadtgebietes) muss ebenso wie die Bedeutung bei anderen Schutzgütern des Umweltschutzes (hier ist insbesondere der Bodenschutz zu nennen) abwägend bewertet werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Aussagen der Klimaanalyse keine Hinweise auf gesundheitlich bedenkliche Aspekte geben und dies aufgrund der im Umweltbericht dargelegten Sachverhalte auch ausgeschlossen werden kann. <u>Zu 6) Starkregenereignissen:</u> Die plakative Befürchtung „Langenberg unter Wasser“ und der Vergleich mit den Volumina eines großen Regenrückhaltbeckens (RRB) wie das im Bereich Sambeck (Velbert Langeberg) beruhen auf mehreren Missverständnissen: 1. Überschwemmungen von Siedlungsflächen in Langenberg - wie sie auch die Darstellungen von Überschwemmungsgebieten als reale Gefahr verdeutlichen - sind auf Hochwässer in Deilbach und Hardenberger Bach zurückzuführen. Regenrückhaltebecken (RRB) dienen der Zwischenspeicherung von kurzfristig anfallenden Niederschlagsereignissen und der verlangsamten / gedrosselten Abgabe in die nachfolgenden Gewässer (hier der Delwigbach und die Bleibergbeeke). Regenrückhaltebecken sind keine Hochwasserrückhaltebecken (HRB). Folglich sind Regenrückhaltebecken auch nicht für die Zwischenspeicherung von Extremereignissen geplant, sondern dienen der Kappung der Spitzenabflüsse, um die Biozönose in den nachgelagerten Gewässern zu schützen. Die in Regenrückhaltebecken bereitgestellten Volumina haben somit auf die Abflüsse bei Starkregenereignissen keine wesentliche Auswirkung und sind daher als Vergleichsmaßstab generell nicht tauglich. 2. Gerade im Bergland wie im Velberter Raum kommt es bei Starkregen zu Oberflächenabfluss auch und gerade auf landwirtschaftlichen Flächen (zu diesen oberflächlichen Abflüssen kam es bereits in der Vergangenheit auch im Bereich des Plangebietes).

	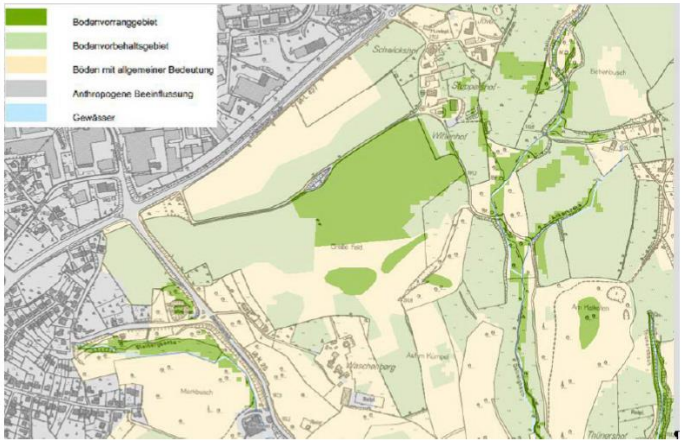	Diese Abflüsse bestimmen das Hochwassergeschehen und werden durch die Entwicklung von Siedlungsflächen nicht wesentlich verändert. Konkret wurde mit einem Niederschlags-Abfluss-Modell nachgewiesen, dass das geplante Gewerbegebiet auf das Abflussgeschehen bei seltenen und somit potentiell schädlichen Hochwässern <u>keinen</u> Einfluss hat. Durch die für die gewerblichen Grundstücke nachzuweisende Überflutungsfreiheit ist sogar davon auszugehen, dass bis zum sogenannten 30 jährlichen Regenereignis ein gegenüber den aktuellen Verhältnissen verringerter/verzögerter Abfluss zu verzeichnen ist. Zudem ist ergänzend auf die Ausführungen zur Entwässerung und Niederschlagsbeseitigung in Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ zu verweisen. <u>Zu 7) Artenschutz</u> Die Frage der Nahrungshabitate wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan sowohl in Hinblick auf ihren generellen gesetzlichen Schutzanspruch thematisiert (dieser ist davon abhängig, dass es sich um eine essentielles Nahrungshabitat handelt, was für die nachgewiesenen Arten aus gutachterlicher Sicht verneint worden ist) als auch in Hinblick auf mögliche kumulierende Wirkungen. Vorhaben, die im Sinne der gesetzlichen Anforderungen als kumulierend wirksam zu bewerten sind, liegen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nicht vor. Dies wird im Fachbeitrag auch so erläutert. Der Verlust eines Nahrungshabitates ist in aller Regel nicht als Störung im Sinne des § 44 BNatSchG oder gar als Schädigung einer Fortpflanzungsstätte aufzufassen. Eine Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachten Art verschlechtert. Eine solche Verschlechterung ist für keine der auftretenden Arten absehbar. Die Sorge vor dem Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fort-pflanzungs- und Ruheräumen) ist in Zusammenhang mit Nahrungshabitaten an

		dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Zum benannten Horst des Mäusebussards liegen keine Informationen über die letzte Nutzung vor. Dem Hinweis wird insoweit nachgegangen, als in 2019 nochmals eine gezielte Prüfung der Horststandorte erfolgte. Dem Hinweis auf eine nicht hinreichende Begründung des Verzichtes auf die Einbeziehung kumulierend wirksamer Vorhaben wird durch eine Ergänzung in Begründung und Fachbeitrag gefolgt. Die Einbeziehung von anderen Vorhaben im Sinne kumulierender Wirkungen ist nur dann zulässig bzw. erforderlich, wenn die Vorhaben eine hinreichende planerischer Verfestigung aufweisen. Insbesondere die mögliche Inanspruchnahme der Flächen an der Rottberger Straße (beiderseits der „Röbbeck“) ist nicht planerisch verfestigt. Diese Einschränkung des Betrachtungsrahmens hat auch die Funktion zu verhindern, das Vorhaben bereits vorzeitig als möglich oder potentiell zulässig betrachtet werden, die in der Regel erforderlichen Planverfahren aber noch gar keinen verfestigten Stand haben, der diese Beurteilung erlauben würde. Die Einschränkung dient also mittelbar auch dem Umweltschutz. Dem Hinweis auf Vorgaben zu zulässigen Arten der Beleuchtung wird durch die Aufnahme eines ergänzenden Hinweises in den Bebauungsplan gefolgt (siehe auch Stellungnahme Kreis Mettmann / Untere Naturschutzbehörde). <u>Zu 8) Alternativen:</u> In der Stellungnahme wird darauf verwiesen, dass mit den Reserveflächen Nr. 16.0.1 und 16.0.2, die sich im Bereich des ehemaligen Ziegeleigeländes Buschmann in Velbert-Neviges befinden, durchaus geeignete Flächen für emittierende Betriebe als Alternativen zur Verfügung stehen würden. Hier würden gemäß Begründung zum FNP 2020 etwa 8 ha Reserveflächen verfügbar sein. Dazu ist anzumerken, dass aufgrund von Inanspruchnahmen hier derzeit nur noch etwa 5 ha nutzbare Flächen zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung der zukünftigen Bedarfe sind diese Flächen bereits mit einbezogen worden, so dass diese Bereiche nicht

		als Alternativen für die abgeschätzten Bedarfe angesehen werden können sondern zusätzlich benötigt werden. <u>Zu 9) Wald und Grün:</u> Wie auch in der Stellungnahme unter Punkt 9) dargestellt, erfolgt die Festsetzung von „Wald“ primär aus Gründen des Landschaftsbildschutzes und dient nicht vorrangig dem naturschutzrechtlichen Ausgleich. Sie ist insofern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes offenkundig zielführend. Zudem wird die Waldfläche dazu beitragen, die Wirkungen der gewerblichen Nutzungen auf den umgebenden Landschaftsraum im Sinne einer Pufferfunktion zu verringern. Weiterhin dient die festgesetzte Waldfläche der Stärkung des ökologisch-funktionalen Verbundes mehrerer (an das Plangebiet angrenzender) Waldflächen. Negative Auswirkungen durch einen „Waldquerriegel“ auf das Stadtklima (in Hinblick auf den Kaltluftabfluss) sind schon insofern nicht zu erwarten, als dem geplanten Gewerbegebiet keine nennenswerte Funktion als Kaltluftproduktionsfläche zukommen (siehe hierzu die Ausführungen im Umweltbericht). <u>Zu 10) Stellungnahmen:</u> Die in der Stellungnahme des Landesverbandes der Naturverbände erwähnte und im Auftrag der Bürgerinitiative „Großes Feld“ erstellte gutachterliche Stellungnahme enthält keine gegenüber den zum Bebauungsplan erstellten Baugrundgutachten weitergehenden Aussagen. Insofern bedurfte und bedarf es keiner Widerlegung. Vielmehr ist darauf zu verweisen, dass in diesem Gutachten zwar die Behauptung enthalten, ist, dass „die durch Erosion hervorgerufenen Georisiken … in den bisher vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen nicht ausreichend berücksichtigt“ wurden, die vorliegenden Gutachten und die Stellungnahmen (des Kreises Mettmann) aber ausweislich des Literaturverzeichnisse im Gutachten gar nicht ausgewertet wurden. Somit ist festzuhalten, dass die von der Bürgerinitiative Große Feld vorgelegte gutachterliche Stellungnahme des Büros Botschek Bodenkunde keine neuen Erkenntnisse bringt. Im Rahmen der vorgelegten Stellungnahme wurden keinerlei Sondierungen,

		Schürfe, Bohrungen etc. durchgeführt. Es handelt sich lediglich um eine im Grundsätzlichen bleibende Beschreibung des Phänomens der Tunnelerosionen und der ohnehin bekannten örtlichen Verhältnisse. Konkrete und fachliche Aussagen zu Baugrundrisiken, die durch andere Baugrundgutachten widerlegt werden müssten, sind der gutachterlichen Stellungnahme somit keine zu entnehmen. Die natürlichen Bodenfruchtbarkeit und somit auch dieser Aspekt der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird an verschiedenen Stellen der Unterlagen zum Bebauungsplan thematisiert. Gegenstand der Bauleitplanung ist die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange. Hierzu kann auf die entsprechenden Passagen in der Begründung und auf die Abwägung der Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer verwiesen werden. Eine detaillierte Darstellung einzelbetrieblicher Belange ist weder in Hinblick auf einen landwirtschaftlichen Betrieb noch in Hinblick auf andere Betriebe Gegenstand der Begründung zum Bebauungsplan. Anzumerken ist jedoch, dass die Stadt Velbert im engen Kontakt mit dem Pächter der landwirtschaftlichen Fläche steht und diesem bereits Ersatzflächen in der näheren Umgebung des Plangebietes angeboten werden konnten. Die Anregung, auf die 14,5 ha Erweiterungsfläche zu verzichten, ist allein in Hinblick auf die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft nachvollziehbar. Da im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung jedoch viele verschiedene und teilweise auch konkurrierende Belange berücksichtigt werden müssen, sind die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung anderen Belangen (wie z. b. die Förderung der Belange der Wirtschaft) gegenüber zu stellen. Aufgrund des bestehenden und an mehreren Stellen der Bebauungsplanbegründung ausführlich dargelegtem Gewerbeflächenbedarf werden die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft gegenüber den mit der Bebauungsplanung verbundenen Zielen und den Belangen der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Wirtschaft und ihrer mittelständischen Struktur i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) und c) BauGB zurückgestellt.

(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
BRW - Bergisch-Rheinischer Wasserverband	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB.	--- --- --- --
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
BRW - Bergisch-Rheinischer Wasserverband	vom: 02.05.2019 „…In Velbert-Langenberg soll das Gewerbegebiet „Große Feld“ erschlossen werden und das dort von Gründächern und Straßen gesammelte Niederschlagswasser über Rückhaltebecken zum Teil in den Dellwigbach und zum anderen Teil in die Bleibergbeeke eingeleitet werden. Gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Bedenken, soweit nachgewiesenermaßen negative Beeinträchtigungen für vorgenannte Gewässer weitestgehend vermieden werden. Dies ist sowohl aus hydraulischer als auch ökologischer Sicht im Rahmen des jeweiligen Antrags auf Einleitungsgenehmigung ausführlich darzulegen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf Kapitel 2.2.1 des BWK Merkblattes M3 hinweisen, dessen Vorgaben insbesondere bei der geplanten Einleitung in den Dellwigbach – er weist gegenwärtig unterhalb zumindest einen „guten ökologischen Zustand“ laut Makrozoobenthosuntersuchung auf- zu beachten sind.“	Die Entwässerung des Plangebietes betrifft Flächen, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Dazu werden die erforderlichen Unterlagen in einem separaten wasserwirtschaftlichen Verfahren mit dem Ziel eingereicht, die Genehmigung der plangebietsexternen Maßnahmen vor Satzungsbeschluss zu erlangen. Die entsprechenden Unterlagen sind in Bearbeitung. Der Entwurf der Ergebnisse sowohl in Hinblick auf die Gewässerökologie wie auch den Hochwasserschutz wurden den zuständigen Behörden am 08.05.2019 vorgestellt. Ergebnis der Berechnungen mit einem hydrologischen Niederschlags-Abfluss-Modell ist, dass für alle Unterlieger (Diakonie Bleibergquelle, Mündung Dellwigbach, Mündung Eselssieper Bach und Zufluss Langenberg) der Nachweis erbracht werden konnte, dass keine Verschlechterung der Hochwassersicherheit eintritt. Zu den in Hinblick auf den Hochwasserschutz besonders bedeutsamen Teichen an der Diakonie kommt der Gutachter zusammenfassend zu dem Ergebnis, *„dass die Hochwassersicherheit der Teiche durch die Erschließungsmaßnahme nicht verschlechtert wird. Das HQ200 wird im Ist- und im Planzustand ohne Überlauf von beiden Teichen über die Drosselorgane abgeleitet. Beim HQ1000 kommt es für beide Zustände zum Überlauf.“* Rechnerisch nachgewiesen werden konnte auch, dass eine Verschärfung der Hochwassergefährdung in Langenberg infolge der

		Realisierung von Gewerbeflächen an der Langenberger Straße nicht zu befürchten ist. Das geplante Gewerbegebiet hat keine Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen in Langenberg. Die gewässerökologischen Untersuchungen in 2018/2019 im Dellwigbach haben keine grundlegend anderen Erkenntnisse im Vergleich zu denen in der Vorläuferstudie von 2012/2013 erbracht. Die geplante Einleitung von Regenwasser in den Bach wird gutachterlicherseits - unter Beachtung der Anforderungen der einschlägigen Regelwerke - als gewässerverträglich beurteilt. Insbesondere werden alle Anforderungen des einschlägigen Regelwerkes BWK-M3 für einleitungsfrei zu haltenden Gewässerabschnitte eingehalten. In die Bewertung fließen ergänzend zu den Untersuchungen der Biozönose im Bach insbesondere folgende Aspekte ein, die als Minderungsmaßnahmen die Auswirkungen einer zulässigen Einleitung weiter verringern: • die zwingend festgesetzte Dachbegrünung im Plangebiet trägt sowohl zu einer Verringerung der Erwärmung des Wassers als auch zu einer Ausfilterung von Schwebstoffen bei; • die Regenrückhaltung erfolgt durch zwei unterirdische Regenrückhaltebecken, wodurch gegenüber den üblicherweise offenen Becken eine deutlich geringere Erwärmung des Wassers zu erwarten ist; • die Regenrückhaltebecken entlasten erst bei Regenereignissen mit einer Wiederkehrzeit seltener als einmal in zehn Jahren (üblicherweise erfolgt die Entlastung bereits bei 1 bis 2-jährlichen Regenereignissen); • die Einleitung in den Dellwigbach erfolgt nicht punktuell, sondern über eine längere Gewässerstrecke, indem zunächst eine Grünlandfläche überströmt wird, wodurch hydraulische Belastungen deutlich reduziert und Schwebstoffe herausgefiltert werden; • im Dellwigbach werden Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur umgesetzt (Beseitigung eines Absturzes, Beseitigung eines Fischteiches, Beseitigung einer Verrohrung, Verlegung des Gewässers aus einer Straßenrandlage in

		eine Grünlandfläche).
Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
BRW - Bergisch-Rheinischer Wasserverband	vom 24.09.2019: „zu dem im Betreff aufgeführten Planungsvorhaben haben wir Ihnen bereits mit dem Schreiben vom 02.05.2019 unsere Stellungnahme zugesandt, auf die wir verweisen möchten.“	Siehe obiger Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes vom 02.05.2019.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit vorhergehender Bekanntmachung vom 28.02.2018 im Amtsblatt der Stadt Velbert am 20.03.2018 in Form einer öffentlichen Veranstaltung. Zur Darstellung des Inhalts der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Auszug aus der Niederschrift der Beteiligungsveranstaltung wiedergeben.

„Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 706.01 – Brangenberger Straße – eröffnet der Vorsitzende die Öffentlichkeitsbeteiligung zur ***8. Änderung des Flächennutzungsplans - Große Feld / Langenberger Straße und zur*** *Aufstellung des Bebauungsplanes* ***Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße –.***

Anlass für die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Absicht der Stadt Velbert auf den dortigen Flächen Gewerbe- und Industriegebiete zu entwickeln, um den Wirtschaftsstandort Velbert mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur dauerhaft zu sichern und zu stärken. Die gewerblich-industrielle Struktur wird auch in Zukunft in Velbert eine wichtige Rolle spielen. Deswegen sollen den ansässigen Gewerbetreibenden bedarfsgerechte Entwicklungs-möglichkeiten gegeben und zudem attraktive Flächen für gewerbliche Neuansiedlungen geschaffen werden.

Herr Leißner erläutert das Verfahren und berichtet, dass die heute hier durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, zu einem sehr frühen Verfahrensstand erfolge, um die heute hier vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigen zu können. Er zeigt anhand eines Luftbildes den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes und erläutert, dass parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in diesem Bereich erforderlich sei. Die Erschließung sei sowohl von der Langenberger Straße, als auch von der Bleibergstraße her vorgesehen. Regenrückhaltebecken sind im östlichen und westlichen Teil des Gebietes geplant, die Ausgleichsflächen können teilweise des Plangebietes 2 umgesetzt werden. Eine verkehrstechnische Untersuchung werde derzeit erstellt. In Bezug auf den Schallschutz berichtet Herr Leißner, dass auf jeder Teilfläche des Plangebietes unterschiedlich laute Nutzungen zulässig werden können. Ein bereits erstelltes Bergbaugutachten belegt, dass in diesem Bereich kein Bergbau stattgefunden habe, der Teich also nicht, wie von einigen vermutet, durch Bergbaunutzung entstanden sei. Ein hydrogeologisches Gutachten über den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens liegt ebenfalls bereits vor. Der Umweltbericht mit Artenschutzprüfung und landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird derzeit erstellt. Im Anschluss an diese Erläuterungen bittet Herr Leißner, Fragen zu stellen und Stellungnahmen abzugeben.

Ein Anwesender erkundigt sich, ob das Verkehrsgutachten tages- und wochentagsabhängig erstellt werde. Dies wird von Herrn Leißner bestätigt. Der vorherige Sprecher bezweifelt, dass die umliegenden Straßen die zusätzlichen Verkehre würden aufnehmen können und schlägt entweder zusätzliche Fahrspuren oder eine Einbahnstraßenregelung für die Langenberger Straße vor. Der Vorsitzende hingegen empfiehlt, den LKW-Verkehr über die Autobahn bis zur Abfahrt Velbert-Langenberg und dann über Haus Nieding zum Plangebiet zu führen.

Eine Anwesende erkundigt sich ob das Verkehrsgutachten lediglich die Entwicklung dieser Fläche, oder auch die der anderen hier heute vorgestellten Entwicklungen in diesem Bereich berücksichtige. Herr Leißner antwortet, dass für jedes Verfahren ein einzelnes Verkehrsgutachten erstellt werde, das die verkehrlichen Auswirkungen des jeweiligen Verfah-

rens berücksichtige. Die Ergebnisse der einzelnen Verkehrsgutachten jedoch würden im neu aufzustellenden Verkehrsentwicklungsplan (VEP) für Velbert zusammengeführt und berücksichtigt.

Ein Anwesender schlägt vor, aufgrund der hohen Verkehrs- und Luftbelastung der Langenberger Straße, dort Luftmessstationen aufzustellen.

Eine Anwesende erkundigt sich, ob in den Verkehrsgutachten nicht nur die Lieferverkehre, sondern auch die der Arbeitnehmer berücksichtigt würden. Dies wird von Herrn Leißner mit dem Hinweis bestätigt, dass die Gutachten verschiedene Varianten mit niedriger und hoher Zahl an Arbeitnehmern im Gewerbegebiet berücksichtigten.

Ein Anwesender erkundigt sich, woher sichergestellt sei, dass die Regenrückhaltebecken ausreichend dimensioniert würden, so dass es im Falle von Starkregen nicht zu Überflutungen der Nachbargrundstücken komme. Er als Anwohner weise zudem darauf hin, dass nach seiner Kenntnis im Plangebiet früher sehr wohl Bergbau betrieben wurde. Er erkundigt sich, warum die Hinweisschilder für das Vogelschutzgebiet unterhalb des Plangebietes entfernt wurden. Außerdem weist er darauf hin, dass im Plangebiet drei Wasserleitungen vorhanden seien. Des weiteren erkundigt er sich nach dem Stand der Erstellung der Gutachten. Herr Leißner antwortet, dass die Entwässerung von den Technischen Betrieben Velbert (TBV) in Zusammenarbeit mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann und des Bergisch Rheinischen Wasserverbandes geplant werde. Die Auswirkungen von Starkregenereignissen seien bekannt und würden berücksichtigt. Nach heutigem Kenntnisstand sei die Entwässerungsfrage lösbar. Das Versickerungs- und das Bergbaugutachten liegen bereits vor, das Artenschutzgutachten werde derzeit erstellt. Dies nehme einige Zeit in Anspruch, da über das Jahr verteilt mehrere Kartierungsgänge erfolgten, um auch Populationen zu erfassen, die nicht dauerhaft im Plangebiet leben. Bezüglich der Schilder für das Vogelschutzgebiet weist Herr Leißner darauf hin, dass hierfür der Kreis Mettmann zuständig sei. Die Stadt Velbert werde sich dort aber nach den Gründen für das Verschwinden der Schilder erkundigen. Das Vorhandensein von Wasserleitungen im Plangebiet sei der Stadt bekannt, nicht jedoch deren genaue Lage, da diese in keine Pläne eingezeichnet seien.

Ein Anwesender erkundigt sich, wohin das Abwasser des Plangebietes entwässert werde. Herr Leißner antwortet, dass dieses nach aktuellem Stand in den Kanal der Langenberger Straße (Siemensstraße im Osten und Stahlstraße im Westen) gepumpt und über diese abgeleitet werden solle. Der Anwesende erkundigt sich, wo und wann er das Entwässerungskonzept und das bergbauliche Gutachten einsehen könne. Herr Leißner weist darauf hin, dass dies im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes, sowohl im Rathaus, als auch im Internet über die Seite der Stadt Velbert möglich sei.

Ein Anwesender glaubt sich zu erinnern, dass im Plangebiet Blei abgebaut worden sei.
Herr Leißner antwortet, dass der Verwaltung keinerlei Hinweise über einen ehemaligen Bleiabbau im Plangebiet vorliegen. Allerdings gab es im Bereich westlich der Bleibergstraße Flächen, die für den Bergbau, insbesondere Abbau von Eisenerzen, durch die ehemalige Prinz-Wilhelm-Grube, genutzt wurden. Eine Bergbautätigkeit innerhalb des Plangebietes wurde jedoch von den Gutachtern nicht vorgefunden. Zudem gebe es im östlichen Bereich alte Brunnenbauwerke, die früher der Versorgung der Langenberger Bevölkerung mit Frischwasser gedient haben. Eventuell wurden diese von einigen als Hinweis auf vorzeitigen Bleiabbau gedeutet. Er bittet jedoch die Anwesenden, die Hinweise auf ehemaligen Bleiabbau haben, diese ihm, bzw. der Stadt zur Kenntnis zu geben, damit diesen nachgegangen werden könne.

Eine Anwesende erkundigt sich, ob das Abwasser für die umliegenden Anwohner teurer werde, wenn für das Plangebiet Entwässerungsleitungen und Versickerungsbauwerke errichtet werden. Herr Leißner antwortet, dass er aktuell hierüber keine Informationen habe, da die TBV für die Entwässerung und die Kalkulation der Gebühren zuständig seien.

Eine Anwesende Anwohnerin erinnert sich, dass von der Wirtschaftsförderung bisher nur über die Entwicklung eines Gewerbegebietes gesprochen wurde, hier heute jedoch die Entwicklung eines kombinierten Gewerbe- und Industriegebietes vorgestellt werde.
Herr Leißner bestätigt dies grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass eine eventuelle Industrielle Nutzung nur im Zentralbereich des Plangebietes erfolgen werde. Unabhängig von der Art der Nutzung würden jedoch die möglichen Immissionen der Betriebe rückgerechnet auf den vor Ort zulässigen Wert, so dass die Art der Nutzung für die Anwohner in immissionrechtlicher Hinsicht irrelevant sei. Letztendlich werden die zulässigen Immissionen durch die bereits vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes limitiert.

Ein Anwesender erkundigt sich, warum das Plangebiet gößer ausfallen solle, als ursprünglich geplant und im aktuellen FNP dargestellt. Herr Leißner antwortet, dass die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken größer war, als bei der Aufstellung des FNP vor knapp 10 Jahren erwartet, da viele Firmen auf ihren vorhandenen Flächen inzwischen kaum mehr Erweiterungsmöglichkeiten hätten und neue Standorte in Velbert suchten. Auf Rückfrage bestätigt der Vorsitzende, dass die Namen der Firmen der Stadt zwar bekannt seien, diese aus Datenschutzgründen jedoch noch nicht bekanntgegeben werden können.

Eine Anwesende erkundigt sich, was im Falle von Störfällen bei den Industriebetrieben geschehe. Herr Leißner antwortet, dass so genannte „Störfallbetriebe“, von denen im Störfalle besondere Gefahren ausgehen, einem besonderen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Bezirksregierung unterliegen. Ob solche im Plangebiet überhaupt zugelassen werden können hängt vom Einzelfall ab, und sei derzeit noch nicht absehbar.

Ein Anwesender erkundigt sich, ob die Fläche am Stück oder nach und nach erschlossen würde. Herr Leißner berichtet, dass eine Erschließung in mehreren Bauabschnitten vorgesehen sei.

Ein Anwesender erkundigt sich, welche, wo und wie viel Ausgleichsfläche für das Plangebiet nachgewiesen werde. Herr Leißner antwortet, dass ein Teil der Ausgleichsflächen durch Aufforstungen im Plangebiet und ein anderer Teil durch Kompensation an anderer Stelle , z. B. durch die Renaturierung von Gewässern, oder das Anlegen von Fallobst- oder Streuobstwiesen oder andere Aufforstungsmaßnahmen erfolge. Dieses werde im Laufe des Verfahrens geklärt und könne zur Zeit der Offenlage konkreter beantwortet werden. Die tatsächliche Kompensation erfolge jedoch regelmäßig erst zum Zeitpunkt des Eingriffes.

Eine Anwesende erkundigt sich, ob die Aufforstung im Plangebiet als Teil der Ausgleichsmaßnahme feststehe. Dies wird von Herrn Leißner unter Hinweis auf den aktuellen Planungsstand, dem noch eine Abstimmung mit dem Gutachter und der zuständigen Kreisbehörde folgen werde, bestätigt.

Ein Anwesender weist auf die hohe Naturwertigkeit der Umgebung, insbesondere des angrenzenden Waldes hin und bittet die Vertreter der politischen Gremien, die Flächen vor Ort in Augenschein zu nehmen. Er selber versuche, Kindern in dieser Umgebung die Natur näher zu bringen, was zukünftig nur schwer möglich wäre, wenn sich in direkter Nachbarschaft ein Gewerbegebiet befinde. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass 2/3 der Velberter Flächen aus Wäldern und Ackerflächen bestehen. Nur 6 % seien industriell genutzt. Er selber sei Velberter und kenne dieses Gebiet, genau wie die meisten anderen politischen Vertreter auch.

Ein Anwesender erkundigt sich, ob es für die Entwässerung eine Kostenschätzung gebe. Dies wird von Herrn Leißner mit dem Hinweis bestätigt, das diese bei den TBV geführt werde. Er weist darauf hin, dass neben den zwangsläufig entstehenden Kosten bei der Entwicklung von Gewerbegebieten, zukünftig auch höhere Gewerbesteuereinnahmen zu erwarten seien.

Eine Anwesende erkundigt sich, ob die Grundstücke im Plangebiet verkauft würden. Dies wird von Herrn Leißner bestätigt.

Das keine weiteren Fragen und Stellungnahmen erfolgen, schließt der Vorsitzende diesen Teil der Veranstaltung um 18:50 Uhr."

Prüfung und Abwägung der in der öffentlichen Veranstaltung genannten Bedenken und Anregungen:

Während der öffentlichen Informationsveranstaltung (frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit) am 20.03.2018 wurde insbesondere Anmerkungen und Bedenken hinsichtlich der Themenfelder Natur- Umwelt- und Artenschutz, Verkehr, Entwässerung, Bergbau sowie Lärmemissionen geäußert. Die gestellten Fragen konnten im Wesentlichen bereits in der Veranstaltung beantwortet werden (s. obige Niederschrift). Zudem wurden zu den benannten Themenfelder Fachgutachten erstellt, welche als Abwägungsgrundlagen Einzug in die Begründung zu dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf gefunden haben. Die Ergebnisse der Gutachten haben Einzug in die jeweiligen Kapitel der vorliegenden Begründung gefunden, so dass an dieser Stelle auf die jeweiligen Ausführungen und Erläuterungen verweisen werden kann. Die Fachgutachten sind zudem als Analgen zu dieser Begründung im Rahmen der weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung für die Öffentlichkeit einsehbar.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen 23 schriftliche Stellungnahmen ein. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB[22]. Zudem werden die getroffenen Abwägungsvorschläge aufgeführt und den jeweiligen Stellungnahmen gegenüber gestellt.

Lfd. Nummer	1
Stellungnahme	23.03.2018 *Private Anregung 1* „…Hiermit möchten wir Einspruch gegen den oben aufgeführten Bebauungsplan erheben Punkt 1: Da wir immer noch nicht wissen und mitgeteilt bekommen haben wie die Stadtwerke unsere Wasserversorgung erhalten möchte, wer trägt die Kosten Punkt 2: Da durch eine Versiegelung der Flächen eine Überschwemmungsgefahr droht die zur Lasten unserem Eigentum (nasse Wände - Keller) besteht. Punkt 3: Wir durch eine erhöhte Luft- Lärm- Lichtbelästigung gestört werden da mit 24 Stunden Betrieb gerechnet werden muß (erhöhter Verkehrslärm, Luftverschmutzung) Nachtruhe wird nicht gegeben dadurch ist eine Erholung nicht gegeben. Punkt 4: Die Flora und Tierwelt die hier angesiedelt sind (Rehe-Hasen-Fledermäuse-Dachse-Greifvögel verschiedener Arten -Feldmäuse-Kröten) vertrieben wird ."
Abwägung/ Prüfung	<u>Zu Punkt 1 Wasserversorgung:</u> Die Wasserversorgung Dritter außerhalb des Plangebietes wird bilateral zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern und dem Versorgungsträger geregelt. Dem Versorgungsträger ist bereits bekannt, dass private Anschlussleitungen für die betroffenen Wohnhäuser an der Bleibergstraße über im Bebauungsplan liegende Flächen geführt werden. Die Versorgungstrasse der privaten Anschlussleitungen kann über die öffentlichen Grundstücke im Bebauungsplangebiet gesichert werden. Somit kann die Wasserversorgung Dritter außerhalb des förmlichen

[22] Der Inhalt der Stellungnahmen wird wörtlich zitiert, damit die Aussagen nicht verfälscht wiedergegeben werden und mögliche Verkürzungen oder Interpretationen des Inhalts vermeiden werden.

	Bebauungsplanverfahrens geregelt bzw. gelöst werden. Sie ist nicht zwingender Bestandteil des vorliegenden planungsrechtlichen Bebauungsplanverfahrens. <u>Zu Punkt 2 Entwässerung:</u> Die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes beruht auf einem Entwässerungskonzept, welches von den Technischen Betrieben Velbert AöR in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) erstellt wird. Bei der Erarbeitung ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden. Die aktuell vorgesehen Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 14 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum Bebauungsplanentwurf detailliert erläutert. Somit kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Es ist festzuhalten, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) keine Verschlechterung für die Unterlieger bzw. Anlieger ergeben wird. Die endgültige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, die finale Konzeption der Entwässerungsplanung sowie die Festlegung der konkreten Vorgehensweise für die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser aus dem Plangebiet kann jedoch durch die Technischen Betriebe Velbert AöR erst im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9 und 10 WHG sowie der erforderlichen Genehmigungen (§ 57.2 LWG) und Anzeigen (§ 57.1 LWG) im Zuge des Planvollzuges erfolgen. Unter Berücksichtigung aller bislang vorliegenden Erkenntnisse und Planungen kann mit hinreichender Sicherheit von einer Konfliktbewältigung im Planvollzug ausgegangen werden, so dass die Bestimmungen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt sind. <u>Zu Punkt 3 Emissionen:</u> Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Kapitel 10 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgeführt, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verweisen werden kann. Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits ansässigen Wohngebäude (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sind. Denn letztendlich bilden die bereits vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes bzw. konkret deren planungs- und immissionsschutzrechtlicher Schutzstatus die Grundlage für die vorgenommenen Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet. Die Topographie ist bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden, so dass diese in die Ermittlung und Berechnung der zulässigen Emissionskontingente eingegangen ist. Zusammengefasst kommt das Gutachten zu folgender Beurteilung: „Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbe- und Industriegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen.“ Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. Zudem ist anzumerken, dass die Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte im Rahmen der späteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird. Darüber hinaus sind im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen und industriellen Anlagen durch die Antragsteller Nachweise zu erbringen, dass durch den Betrieb neben den Geräuschemissionen auch keine unzumutbaren Luft- / Ge-

	ruchs- oder Lichtemissionen bzw. erfolgen werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon ausgegangen werden, dass alle gültigen Richt- und Orientierungswerte der gängigen Richtlinien, DIN´s, Technischen Anleitungen und Verordnungen eingehalten werden, so dass eine Beeinträchtigung über die zulässigen Maße hinaus ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Wohnen im Außenbereich grundsätzlich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Dies ist vom Gesetzgeber explizit so gewollt und sollte jedem bewusst sein, der im planungsrechtlichen Außenbereich wohnt. <u>Zu Punkt 4 Artenschutz:</u> Für das Thema Artenschutz wurde für den Bebauungsplan durch das Gutachterbüro Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung sind in Kapitel 12 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf eingearbeitet, so dass hier auf die dort genannten Ergebnisse und Erläuterungen verwiesen werden kann. Das artenschutzrechtliche Gutachten ist zudem der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt und kann im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes öffentlich eingesehen werden. Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung wurden umfassend und mehrmalig im Jahr 2018 durch die Gutachter kartiert (d. h. auf ggf. vorhandene Arten geprüft). Dabei ergaben die faunistischen Kartierungen keine Hinweise auf möglicherweise im Sinne des BNatSchG erheblich betroffene Arten. Die zum Bebauungsplan erarbeitete Artenschutzprüfung kommt daher zu der zusammenfassenden Bewertung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen ist.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	2
Stellungnahme	26.03.2018 *Private Anregung 2* „… zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße erheben wir Einwände. An der Bleibergstraße ist eines von 2 Regenrückhaltebecken geplant, dessen Inhalt über die Bleibergbeeke abgeleitet werden soll. Die Bleibergbeeke führt durch das Gelände des Diakonissen-Mutterhauses Bleibergquelle. Wir haben erhebliche Bedenken, dass durch die zusätzlichen Wassermengen eine Gefährdung unserer Anlage besteht. Nach Einrichtung des Regenrückhaltebeckens an der Ecke Bleiberg / Bleibergstraße haben wir bereits einen deutlich erhöhten Durchfluss nach Starkregenfällen festgestellt, der zur Überlastung der vorhandenen Gewässerführung führt. Insbesondere das Gebäude Bleibergstraße 143 ist akut gefährdet, wenn durch zusätzliches Niederschlagswasser die vorhandene Gewässerführung nicht ausreicht. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass keine zusätzliche Gefährdung unserer Anlagen und Gebäude entsteht. Mögliche Kosten die für vorbeugende oder ähnliche Maßnahmen entstehen, können durch uns nicht getragen werden.“
Abwägung/ Prüfung	Die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes beruht auf einem Entwässerungskonzept, welches von den Technischen Betrieben Velbert AöR in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) erstellt wird. Bei der Erarbeitung ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden. Die aktuell vorgesehen Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 14 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum Bebauungsplanentwurf detailliert erläutert. Somit kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Es ist

	festzuhalten, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) keine Verschlechterung für die Unterlieger bzw. Anlieger ergeben wird. Die endgültige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, die finale Konzeption der Entwässerungsplanung sowie die Festlegung der konkreten Vorgehensweise für die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser aus dem Plangebiet kann jedoch durch die Technischen Betriebe Velbert AöR erst im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9 und 10 WHG sowie der erforderlichen Genehmigungen (§ 57.2 LWG) und Anzeigen (§ 57.1 LWG) im Zuge des Planvollzuges erfolgen. Unter Berücksichtigung aller bislang vorliegenden Erkenntnisse und Planungen kann mit hinreichender Sicherheit von einer Konfliktbewältigung im Planvollzug ausgegangen werden, so dass die Bestimmungen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt sind.
Ergebnis	Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden zu Kenntnis genommen. Eine Gefährdung für die Anlagen und Gebäude durch die geplante Entwässerung des Plangebietes ist derzeit nicht zu erkennen
Lfd. Nummer	3
Stellungnahme	28.03.2018 *Private Anregung 3* „… hiermit möchte ich meine Bedenken gegen das geplante Gewerbe-/ Industriegebiet „Große Feld“ zum Ausdruck bringen. 1. Bedarf Gewerbeflächen Ein Bedarf an weiteren Gewerbeflächen ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Allein an unbebauten Gewerbeflächen bietet die Stadt Velbert Grundstücke in einer Gesamtgröße von ca. 16.000 m² an; absehbar im Bereich Rosenhügel zusätzliche Flächen von 50.000 – 60.000 m² (Quelle: Internetseite der Stadt Velbert). Zusätzlich gibt es bebaute Gewerbeflächen in einem nicht unerheblichen Umfang. Darüber hinaus fallen Leerstände im Gewerbegebiet Röbbek auf. 2. Verkehrsbelastung Die das „Große Feld“ erschließende Langenberger Straße kommt bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenze, ersichtlich vor allem an den Staus im Bereich der Zufahrt zur A 535. Darüber hinaus wird das Verkehrsaufkommen durch den Anschluss der A 44 wohl zu einer zusätzlichen Verkehrsdichte im Bereich der Langenberger Straße führen. Hier ist mit erhöhten Immissionen und entsprechender Zunahme der Lärmbelastung zu rechnen. Es sollte bereits jetzt geprüft werden, ob die erforderlichen Grenzwerte noch eingehalten werden. 3. Klimaziel Die angestrebten und verbindlich festgeschriebenen Klimaziele sind nicht zu verwirklichen, in dem man ständig auf Wachstum setzt. Hier erwarte ich von der Stadt Velbert, dass das Erreichte bewahrt und optimiert wird. Aktuell hat die Bundesrepublik den laut dem Pariser Klimaabkommen für das gesamte Jahr 2018 maximal zulässigen Ausstoß an Kohlendioxid bereits in diesen Tagen erreicht bzw. überschritten (Quelle: WDR 5 vom 28.03.2018) 4. Lärmschutz Aufgrund der besonderen Topographie des Geländes fürchten wir eine immens zunehmende Lärmbelastung. Ortskundige wissen, dass der besondere Geländeverlauf sogar eine Echowirkung und damit Verstärkung der Lärmbelästigung bewirken kann. 5, Biodiversität/Artensterben In der Bundesrepublik wurde in der letzten Jahrzehnten ein Rückgang des Insektenbestandes um ca. 75 % beobachtet. Di Ursachen sind noch unklar; vermutlich spielt jedoch die intensive Landwirtschaft, der Verkehr, die Versiegelung der Landschaft und die „Lichtverschmutzung“ eine Rollle. In NRW gilt etwa die Hälfte aller Tierarten als bedroht. Mit der Bebauung des „Große Feld“ gehen erneut wertvolle Landschaftsbestandteile verloren, die umso wertvoller sind, als dass sie unmittelbar an die eigentliche Stadtgrenze stoßen. Zudem liegt inmitten des Plangebietes ein Naturdenkmal mit einer natürlichen Quelle. 6. Naherholung Das „Große Feld“ hat auch für die Naherholung der Velberter Bürger einen hohen Stellenwert; gerade weil es direkt an die eigentliche Stadtgrenze stößt, wird der

	das Feld erschließende Wanderweg gerne von Reitern und Wanderern genutzt; über den angrenzenden Wanderweg ist eine direkte Verbindung zu dem inzwischen überregional bekannten „Bergischen Weg“ vorhanden. 7. Verlust Landwirtschaftlicher Nutzflächen. Durch die großflächige Versiegelung der bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche gehen wertvolle (hohe Bodenzahl) Ackerflächen verloren, die hier teils noch traditionell und recht kleinräumige Landwirtschaft wird weiter zurückgedrängt und ist in ihrem Bestand inzwischen bedroht. 8. Topographie/Hochwassergefahr Aufgrund der teils recht großen Höhenunterschiede ist eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche kaum möglich. Problematisch und möglicherweise am Ende mit hohen Kosten für den Steuerzahler verbunden, erscheint uns auch das Management des Boden- und Oberflächenwassers. In diesem Zusammenhang weise ich auf die, mit hohen wirtschaftlichen Folgeschäden verbundenen, in den vergangenen Jahren zu beobachtenden Hochwasser im Bereich des unterhalb der Bleibergquelle liegenden hochwassergefährdeten Gebiete hin. Die zu beobachtende Zunahme von Starkregenereignissen wird zusätzlich zu einer Verschärfung führen. 9. Bergbau Um unkalkulierbare wirtschaftliche Risiken für den Steuerzahler auszuschließen, gilt es unserer Meinung nach unbedingt nach abzuklären, ob und in welchem Umfang in dem fraglichen Planungsgebiet Bergbau betrieben wurde, und ob Altlasten vorhanden sind. Angaben in dem von Ralf Ulrich Lütsch verfassten Buch „ Der Velberter Bergbau und das Bergrevier Werden“ deuten jedenfalls auf Bergbauaktivtäten hin. 10. Wirtschaftlichkeit / Kosten für den Steuerzahler Wir sind der Meinung, dass das Plangebiet, bedingt durch die zuvor genannten Punkte, nur mit einem sehr hohen und in seiner Höhe nicht kalkulierbaren Aufwand auf Kosten der Natur und der Lebensqualität der Velberter Bürger erschlossen werden kann.“
Abwägung / Prüfung	<u>Zu Punkt 1: Gewerbeflächenbedarf</u> Die vorliegende Begründung zum Bebauungsplanentwurf geht im Kapitel 1 Planungsanlass ausführlich auf den qualitativen und quantitativen Gewerbeflächenbedarf ein. Aus diesem Grund kann hier auf die dort getroffenen Ausführungen und Erörterungen verweisen werden. Zusammenfassend kann bezüglich der in der Stellungnahme aufgeführten Bedenken angeführt werden, dass die derzeit in Velbert noch vorhandenen Gewerblichen in keiner Weise ausreichend sind, um den für die Stadt Velbert wichtigen industriell-gewerblichen Wirtschaftszweig dauerhaft zu sichern. Die mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans verfolgte Zielsetzung der Stärkung dieses Wirtschaftszweiges, kann nicht mit den eher kleinteilig und häufig kleinflächigen Gewerbeflächen erreicht werden. Somit ist es für die Stadt Velbert unerlässlich, die bereits im FNP sowie die im Regionalplan dargestellten gewerblichen Reserveflächen südlich der Langenberger Straße für Gewerbetreibende zu entwickeln und anbieten zu können. Die Entwicklung dieser Flächen, und als Voraussetzung dafür die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße -, ist zwingend erforderlich, um die im Kapitel 1 Planungsanlass aufgezeigten bestehenden qualitativen und quantitativen Defizite bei den gewerblichen Reserveflächen mildern zu können. Die sonstigen im Stadtgebiet vorhandenen planerisch gesicherten Reserveflächen würden den Bedarf rein quantitativ zwar noch 7-8 Jahre decken, können aber bei weitem nicht die oben beschriebenen erforderlichen Standortqualitäten erfüllen. Auch wenn die Flächen für emittierende Betriebe geeignet wären, müssten aufgrund der aus quantitativer Sicht nur noch mittelfristigen Bedarfsdeckung (7-8 Jahre) zum jetzigen Zeitpunkt Bauleitplanverfahren zur Entwicklung eines weiteren Standortes begonnen werden. Aufgrund von vorgenommen gesamtstädtischen Betrachtungen ist derzeit keine vergleichbar geeignete Fläche im gesamten Stadtgebiet vorhanden. <u>Zu Punkt 2: Verkehr</u> Zur Prüfung der Anbindung der neuen inneren Erschließung an die Langenberger

	Straße und der Bleibergstraße sowie zur Prüfung der verkehrstechnischen Verträglichkeit der Planung wurde das Büro Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung mit der Erstellung einer verkehrstechnischen Untersuchung beauftrag[23]. Im Rahmen dieser verkehrstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die durch die Planung zusätzlich induzierten Verkehre über das geplante und bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden können bzw. ob und welche weiteren Maßnahmen für eine verträgliche Abwicklung des Neuverkehrs erforderlich werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in Kapitel 9 Erschließung der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zusammengefasst, so dass an dieser Stelle auf eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse verzichtet werden kann und auf das entsprechende Kapitel verwiesen werden kann. Als Ergebnis der Untersuchung kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung des Plangebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Dabei ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signalisieren. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden. Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. Zudem ist anzumerken, dass die verkehrstechnische Untersuchung als Anlage der Begründung zum Bebauungsplanentwurf beigefügt ist und im Rahmen der öffentlichen Auslegung von Jedermann eingesehen werden kann. Weiterhin ist anzumerken, dass die Zunahme der Verkehre in die Erstellung der schalltechnischen Untersuchung mit eingeflossen sind (siehe Kapitel 10 der Begründung) und entsprechend berücksichtigt wurden. <u>Zu Punkt 3: Klima</u> Auf kommunaler Ebene hat der Rat der Stadt Velbert bereits im Jahr 2013 die Aufstellung eines Energie- und Klimakonzeptes beschlossen. Im Oktober 2014 wurde durch externe Gutachterbüros mit der Erstellung des Energie- und Klimakonzeptes begonnen. Am 08.12.2015 wurde das Konzept dann vom Rat der Stadt beschlossen und seit dem 01.10.16 beschäftigt die Stadt Velbert eine Klimaschutzmanager, der für die Umsetzung des Konzeptes zuständig ist (siehe https://www.velbert.de/buergerinfo/stadtentwicklung-und-klimaschutz/umwelt/klimaschutz/energie-und-klimakonzept/). Somit trägt die Stadt Velbert auf kommunaler Ebene ihren Anteil zur Umsetzung der nationalen Klimaziele bei. Für die Ebene der hier relevanten Bauleitplanung erfolgen in Kapitel 13 Erörterungen zu dem Thema Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, auf welche an dieser Stelle verwiesen werden kann. Als Maßnahmen des Klimaschutzes ist beispielhaft die zwingende Dachbegrünung im gesamten Plangebiet anzuführen. Als Beispiel für die Klimafolgenanpassung sind die im Plangebiet vorgesehenen Notwasserwege für Starkregenereignisse zu nennen. Somit sind die Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung bereits Teil der Begrünung und der kommunalen Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zudem ist an dieser Stelle auf die Ausführungen zu den Umweltauswirkungen im Umweltbericht (siehe Abschnitt II der Begründung), hier insbesondere auf die Kapitel 2.4 Luft und Klima sowie 2.6 Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt, zu verweisen. Hier erfolgt die Darstellung und Bewertung aller für das Planverfahren relevanten Umweltauswirkungen. Darüber hinaus gehende Aspekte des nationalen oder gar globalen Klimaschutzes sind für die hier vorliegende kommunale Bauleitplanung nicht relevant und können auch nicht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung thematisiert werden. Diese Fragestellungen müssen auf nationaler bzw. globaler Ebene gesamt-

[23] Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung: Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert / Verkehrstechnische Untersuchung vom 21.05 2019

	gesellschaftlich im Rahmen eines breiten politischen Diskurses geklärt bzw. diskutiert werden. <u>Zu Punkt 4: Lärm</u> Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Kapitel 10 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgeführt, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verweisen werden kann. Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits ansässigen Wohngebäude (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sind. Denn letztendlich bilden die bereits vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes bzw. konkret deren planungs- und immissionsschutzrechtlicher Schutzstatus die Grundlage für die vorgenommenen Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet. Die Topographie ist bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden, so dass diese in die Ermittlung und Berechnung der zulässigen Emissionskontingente eingegangen ist. Zusammengefasst kommt das Gutachten zu folgender Beurteilung: „Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbe- und Industriegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen.“ Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. Zudem ist anzumerken, dass die Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte im Rahmen der späteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird. Darüber hinaus sind im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen und industriellen Anlagen durch die Antragsteller Nachweise zu erbringen, dass durch den Betrieb neben den Geräuschemissionen auch keine unzumutbaren Luft- / Geruchs- oder Lichtemissionen bzw. erfolgen werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon ausgegangen werden, dass alle gültigen Richt- und Orientierungswerte der gängigen Richtlinien, DIN´s, Technischen Anleitungen und Verordnungen eingehalten werden, so dass eine Beeinträchtigung über die zulässigen Maße hinaus ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Wohnen im Außenbereich grundsätzlich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Dies ist vom Gesetzgeber explizit so gewollt und sollte jedem bewusst sein, der im planungsrechtlichen Außenbereich wohnt. <u>Zu Punkt 5: Biodiversität/Artensterben/Artenschutz/Naturdenkmal</u> Für das Thema Artenschutz wurde für den Bebauungsplan durch das Gutachterbüro Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung sind in Kapitel 12 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf eingearbeitet, so dass hier auf die dort genannten Ergebnisse und Erläuterungen verwiesen werden kann. Das artenschutzrechtliche Gutachten ist zudem der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt und kann im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes öffentlich eingesehen werden. Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung wurden umfassend und mehrmalig im Jahr 2018 durch die Gutachter kartiert (d. h. auf

	ggf. vorhandene Arten geprüft). Dabei ergaben die faunistischen Kartierungen keine Hinweise auf möglicherweise im Sinne des BNatSchG erheblich betroffene Arten. Die zum Bebauungsplan erarbeitete Artenschutzprüfung kommt daher zu der zusammenfassenden Bewertung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen ist. Darüber hinaus werden alle relevanten Umweltauswirkungen durch den Umweltbericht erfasst und dargestellt. Da dieser Teil der Begründung zum Bebauungspanentwurf ist (siehe Teil II der Begründung), kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen und Erörterungen verwiesen werden. Zum Naturdenkmal ist anzumerken, dass die Schutzgründe des in der Stellungnahme erwähnten Naturdenkmals C 2.6-22 "Teich nördlich Waschenberg" (Silberweiden, Einstufung als Mundloch einer Zeche) bereits seit längeren entfallen sind; die Einstufung als Mundloch einer Zeche hat sich nicht bestätigt (siehe Kapitel 3 Bestehendes Planungsrecht der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan). Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird daher geprüft, die Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aufzugeben. Da die Schutzgründe faktisch nicht mehr gegeben sind, geht die Stadt Velbert von der Aufgabe der Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aus. Bei der vermuteten Quelle handelt es sich lediglich um eine an den geologischen Untergrund (Massenkalk) gebundene Erscheinung. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen für dieses Stillgewässer keine schutzwürdigen Tatbestände. <u>Zu Punkt 6: Naherholung</u> Zur landschaftsplanerischen und landschaftsbildverträglichen Aufwertung des Plangebietes sieht der Bebauungsplanentwurf verschiedene landschaftsplanerische Maßnahmen vor (siehe Kapitel 12 Natur – Landschaft – Artenschutz). Zu nennen sind hier beispielweise die Anlage einer Baumreihe an der Langenberger Straße, der Erhalt der zentralen Gehölzinsel (ca. 2.900 m²) im Bereich des ehemaligen Steinbruches als öffentliche Grünfläche, Aufforstung und Anlage eines breiten Grün-/ Gehölzstreifens im Südwesten, Süden und Südosten der Fläche, durch welchen ein multifunktionaler Forst- und Wanderweg führen soll. Erst durch die Anlage dieses Rundwanderweg erfolgt eine öffentliche Wegeerschließung der bislang privaten und landwirtschaftlich genutzten Flächen, da bislang ggf. vorhandene Wege nur über private Grundstücke verlaufen sind. Durch diese Maßnahmen bleibt das Plangebiet trotz der geplanten Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten als Teil der Naherholungsflächen und insbesondere zur fußläugen Erschließung der weiter südlich gelegenen Wald- und Ackerflächen erhalten. <u>Zu Punkt 7: Landwirtschaftliche Nutzflächen</u> Bezüglich der in der Stellungnahme geäußerten Bedenken zu dem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ein besonderes Begründungsgebot in §1 Abs.2 Satz 4 Baugesetzbuch vorgesehen hat. Die Begründung und Abwägung zur Inanspruchnahme der Flächen im Bereich „Große Feld“ wird in Kapitel 1 „Planungsanlass“ der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ausführlich dargelegt. Zusammenfassend kann vorgetragen werden, dass aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeiten im Innenbereich keine ausreichenden Entwicklungsflächen für Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen und im Rahmen der Abwägung die Nutzung dieses Bereiches als gewerbliche Baufläche aus Sicht der Stadtentwicklung höher gewichtet worden ist, als eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, die im Stadtgebiet auch an zahlreichen anderen Standorten betrieben wird. Zudem wird der Wert der Böden bzw. der landwirtschaftlichen Flächen (welche konventionell und intensiv landwirtschaftlich genutzt werden) auch in die Eingriffs- du Ausgleichsbilanzierung eingestellt, so dass dieser somit auch seinen Niederschlag in der der Kompensationsmaßnahmenkonzeption findet. Darüber hinaus ist anzumerken, dass nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand auf Kompensationsmaßnahmen auf dem südlichen Ausläufer der Fläche verzichtet wird, so dass diese Flächen weiterhin für die Landwirtschaft vorgehalten werde können.

	Zu Punkt 8: Topographie/Hochwassergefahr Die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes beruht auf einem Entwässerungskonzept, welches von den Technischen Betrieben Velbert AöR in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) erstellt wird. Bei der Erarbeitung ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden. Die aktuell vorgesehen Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 14 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum Bebauungsplanentwurf detailliert erläutert. Somit kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Es ist festzuhalten, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) keine Verschlechterung für die Unterlieger bzw. Anlieger ergeben wird. Zu Punkt 9: Bergbau Bereits im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses wurde durch die Stadt Velbert eine Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zum Thema Bergbau eingeholt. Aufgrund dieser Stellungnahme vom 22.01.2016 wurde bereits 2016 eine bergbauliche Recherche (mit Grubenbildeinsichtnahme) in Auftrag gegeben. Die bergbauliche Recherche wurde vom Gutachterbüro „arccon Ingenieurgesellschaft mbH“ durchgeführt (s. Endbericht der bergbaulichen Recherche vom 28.07.2016), die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg lag der arccon Ingenieurgesellschaft mbH vor. Da eine abschließende Stellungnahme nicht ohne zusätzliche Bohrungen / bergbaulichen Erkundungsmaßnahmen möglich war (insbesondere zur Klärung des Sachverhaltes der vermuteten Tagesöffnung des Bergbaus (2575/5690/003/TÖB) im Bereich der ehemaligen Feldholzinsel) wurde eine weitere Untersuchung beauftragt. Diese bergbauliche Untersuchung (Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - 2575/5690/003 TÖB – Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht vom 26.01.2017) ergab, dass es sich bei der vermuteten Tagessöffnung des Bergbaus nicht um einen Bergbauschacht handelt. Die wasserführende Stelle ist nicht anthropogen bedingt, sondern natürlichen Ursprungs. Bei den durchgeführten Erkundungsmaßnahmen wurden keinerlei Anzeichen für Bergbau gefunden. Weitere Informationen können im Kapitel 11 der Begründung und in den entsprechenden Gutachten, welche der Begründung als Anlage beigefügt sind, eingesehen werden. Eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW (wie im letzten Absatz der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg aufgeführt) liegt der Stadt Velbert mit Schreiben vom 21.01.2016 bereits vor. Dieses Schreiben wurde auch der Dr. Spang - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH für die Erstellung des Baugrundgutachtens (s. Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit – vom 19.01.2017) zur Verfügung gestellt und fand bei der Erstellung des Gutachtens Beachtung. Die mögliche Karstproblematik ist der Stadt Velbert bekannt, wobei bei den durchgeführten Sondierungen kein Karst vorgefunden wurde. Da Verkarstungen im Bereich des Plangebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, wird im Baugrundgutachten der Dr. Spang GmbH empfohlen, für jede der späteren Teilbaumaßnahmen im Rahmen des Planvollzuges eine direkte Bauwerkserkundung - ggf. auch in Form von Großbohrungen - mit bauwerksbezogener Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung – durchzuführen. Die darüber hinaus in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg erwähnten Tagesöffnungen östlich des Plangebietes waren bislang nicht Bestandteil der Untersuchungen, da die Bereiche außerhalb des Plangebietes liegen. Die westlich des Plangebietes liegenden Verdachtsfläche (4608-A-006 Prinz Wilhelm, Halde und Erzgrube) liegt ebenfalls außerhalb des Plangebietes und war deswegen bislang nicht Teil des Untersuchungsraumes. Zur Eruierung, ob von diesen außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen bzw. Tagesöffnungen Einwirkungen auf die Standsicherheit bzw. die Tagesoberfläche im Plangebiet ausgehen können, wurde durch das Büro Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH eine ergänzen-

	de Stellungnahme zu Baugrundrisiken erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass von den außerhalb des Plangebietes gelegenen Alt- und Verdachtsflächen bzw. den nicht bergbaulichen Tagesöffnungen keine Auswirkungen auf das Plangebiet ausgehen. Die ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken ist ebenfalls dieser Begründung als Anlage beigefügt Zum Vorhandensein möglichen Uraltbergbaus bzw. widerrechtlichen Bergbaus durch Dritte ist anzumerken, dass dieser grundsätzlich nie mit im Verhältnis stehenden Mitteln mit letzter Sicherheit und abschließend ausgeschlossen werden kann. Hierfür wären - insbesondere auf Grund der Größe der Fläche - so viele Bohrungen und Sondierungen notwendig, dass dies nicht im Verhältnis zu den Ergebnissen aus den durchgeführten Gutachten stehen würde. Ein Restrisiko bleibt somit immer bestehen. Da aber sämtliche durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf einwirkungsrelevanten Bergbau im Bereich des Plangebietes ergeben haben und von Seiten der Gutachter keine Anzeichen für einwirkungsrelevanten (Alt-)Bergbau gefunden werden konnten, ist dieses Restrisiko sehr gering. <u>Zu Punkt 10: Wirtschaftlichkeit / Kosten für den Steuerzahler</u> Hinsichtlich den genannten Bedenken und Anmerkungen zu der Wirtschaftlichkeit und den möglichen für den Steuerzahler anfallenden Kosten ist anzumerken, dass die Stadt Velbert im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen bauleitplanerischen Abwägung und in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit die Vorteile, die durch die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen, durch die Sicherung und die Neuansiedelung von Betrieben und Firmen und die Belange der Wirtschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB) – insbesondere als Grundlage einer nachhaltigen Finanzierung der Stadt Velbert durch die Einnahmen aus den kommunalen Grund- und Gewerbesteuereinnahmen – einhergehen höher gewichtet, als die möglichen Nachteile und Risiken, die mit der Entwicklung des Gewerbegebietes durch die Kosten für die Entwicklung des Gebietes (Herstellung der Infrastruktur im Plangebiet, Anpassung der vorhandenen Infrastrukturen außerhalb des Plangebietes, Geländemodellierungen, Instandhaltungskosten der Infrastruktureinrichtungen, Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, etc.) einhergehen. Die positiven langfristigen Effekte der Neuausweisung von Gewerbegebieten, welche mit der Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort (Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Sicherung und Steigerung der Steuereinnahmen, Steigerung von Cluster- und Agglomerationsvorteilen durch ein größeres zusammenhängendes Gewerbegebiet, etc.) werden somit höher bewertet, als die ggf. auftretenden kurzfristigen negativen monetären Effekte, die bei der Entwicklung und anschließenden Vermarktung der Grundstücke entstehen können. So stehen den ggf. eintretenden Verlusten bei den Grundstückverkäufen langfristig Steuermehreinnahmen, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und die dauerhafte Sicherung und Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur entgegen. Diese Sicherung und Stärkung Velberts als gewerblich-industriell geprägtes Mittelzentrum im Niederbergischen Raum zwischen den großen Ballungsräumen Ruhrgebiet, Düsseldorf (und die Rheinschiene) und dem Bergischen Städtedreieck (Wuppertal-Solingen-Remscheid) ist das wesentliche Ziel dieses Bebauungsplanes und somit explizierter Ausdruck des politischen und planerischen Gestaltungswillen des Rates der Stadt Velbert.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	4
Stellungnahme	28.03.2018 *Private Anregung 4* „…hiermit widersprechen wir o. g. Bebauungsplan aus folgenden Gründen: Als Anwohner befürchten wir die Emissionen in Form von Luft- und Lichtverschmutzung und die starke Lärmbelästigung und den Wegfall des Natur- und

	Naherholungsgebietes. Ferner sehen wir einen enormen Wertverfall unserer Immobilie, wenn wir plötzlich neben einem Industriegebiet ansässig sein sollen. Unsere Trinkwasserversorgung läuft durch dieses Gebiet. Außerdem bezweifeln wir stark den Bedarf an zusätzlich neu zu versiegelnder Gewerbefläche. Selbst wenn man nur bei einem Immobiliendienstanbieter [..] recherchiert, erhält man Angebote an Gewerbeflächen zum Kauf und zur Miete von ca. 10.000 m² in Velbert. Wir befürchten, dass es lediglich zu einer Verlagerung der Betrieben aus dem vorhandenen Industriegebiet kommt. In Zeiten von Artensterben, Insektenrückgang von 75 % und fortschreitender Minimierung des Vogelbestandes soll hier ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet zum Industriegebiet umfunktioniert werden. Auch Tiere, die selbstverständlich in unsere Landschaft gehören, werden laut neuen Erkenntnissen durch die Wegnahme weiteren Lebensraumes dramatisch weniger (Feldhasen, Wildkaninchen, Fasane, etc.). Ferner bezweifeln wir die Wirtschaftlichkeit dieses Unterfangens. Das Gelände war ein früheres Bergbaugebiet. Es sind nachweislich Tunnelerosionen zu finden. Die Erschließungskosten werden für die Steuerzahler in unkalkulierbare Höhen steigen. Aufgrund der Topographie ist ein doppeltes Pumpwerk für Abwässer hoch an die Langenberger Straße geplant, welches immense Kosten verursacht. Wir befürchten Überschwemmungen. Schon jetzt läuft das Regenwasser bei Starkregen den Bleiberg herunter und führte 2005 im Tal zu einer Hochwasserkatastrophe, so dass die Anwohner im unteren Bereich des Berges keine Elementarversicherungen mehr erhalten, weil das Gebiet las Hochwassergebiet kategorisiert worden ist. Bei einer zusätzlichen Versiegelung dieser riesigen Fläche sind die Folgen in Zeiten des Klimawandels und der zunehmenden Naturkatastrophen nicht abschätzbar und nicht vorher kalkulierbar. Aufgrund der starken Oberflächenwasserentwicklung befürchten wir ein Aufweichen des angrenzenden Waldbodens und die Gefahr, dass die teilweise riesigen Bäum umstürzen können und eine Gefahr für Mensch und Umgebung darstellen können. Wir sehen auf der geplanten Fläche ein eingetragenes Naturdenkmal in Gefahr. Ferner entfällt die Luftschleuse für die Stadt Velbert. Es soll Ackerfläche versiegelt werden, die den höchsten Bodenrichtwert mit 80 Bodenpunkten im ganzen Velberter Gebiet aufweist und der Nahrungsmittelgewinnung dient. Aus diesen Gründen widersprechen wir den Bauvorhaben und verbleiben …“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden die Themen Emissionen, Naherholung, Wertverfall der Immobilie, Trinkwasserversorgung, Gewerbeflächenbedarf, Wirtschaftlichkeit, Artenschutz, Verlust eines Naturdenkmales, Bergbau, Entwässerung und Hochwasserschutz sowie der Verlust landwirtschaftlicher Flächen angesprochen. Auf diese Punkte wird im Folgenden eingegangen: <u>Emissionen</u> Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Kapitel 10 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgeführt, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verweisen werden kann. Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits ansässigen Wohngebäude (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sind. Denn letztendlich bilden die bereits vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes bzw. konkret deren planungs- und immissionsschutzrechtlicher Schutzstatus die Grundlage für die vorgenommenen Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet. Die Topographie ist bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden, so dass diese in die Ermittlung und Berechnung der zulässigen Emissionskontingente eingegangen ist. Zusammengefasst kommt das Gutachten zu folgender Beurteilung: „Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen

	über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbe- und Industriegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen.“ Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. Zudem ist anzumerken, dass die Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte im Rahmen der späteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird. Darüber hinaus sind im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen und industriellen Anlagen durch die Antragsteller Nachweise zu erbringen, dass durch den Betrieb neben den Geräuschemissionen auch keine unzumutbaren Luft- / Geruchs- oder Lichtemissionen bzw. erfolgen werden. Darüber hinaus ist an dieser Stelle auf die Ausführungen zu den Umweltauswirkungen im Umweltbericht (siehe Abschnitt II der Begründung), hier insbesondere auf die Kapitel 2.4 Luft und Klima sowie 2.6 Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt, zu verweisen. Hier erfolgt die Darstellung und Bewertung aller für das Planverfahren relevanten Umweltauswirkungen. Auf Ebene der Bauleitplanung kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon ausgegangen werden, dass alle gültigen Richt- und Orientierungswerte der gängigen Richtlinien, DINs, Technischen Anleitungen und Verordnungen eingehalten werden, so dass eine Beeinträchtigung über die zulässigen Maße hinaus ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Wohnen im Außenbereich grundsätzlich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Dies ist vom Gesetzgeber explizit so gewollt und sollte jedem bewusst sein, der im planungsrechtlichen Außenbereich wohnt. <u>Naherholung</u> Zur landschaftsplanerischen und landschaftsbildverträglichen Aufwertung des Plangebietes sieht der Bebauungsplanentwurf verschiedene landschaftsplanerische Maßnahmen vor (siehe Kapitel 12 Natur – Landschaft – Artenschutz). Zu nennen sind hier beispielweise die Anlage einer Baumreihe an der Langenberger Straße, der Erhalt der zentralen Gehölzinsel (ca. 2.900 m²) im Bereich des ehemaligen Steinbruches als öffentliche Grünfläche, Aufforstung und Anlage eines breiten Grün-/ Gehölzstreifens im Südwesten, Süden und Südosten der Fläche, durch welchen ein multifunktionaler Forst- und Wanderweg führen soll. Erst durch die Anlage dieses Rundwanderweges erfolgt eine öffentliche Wegeerschließung der bislang privaten und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bislang verlaufen die teilweise vorhandenen Wege nur über private Grundstücke und sind somit nur bedingt für die Öffentlichkeit zugänglich. Erst durch die oben beschriebenen Maßnahmen bleibt bzw. wird das Plangebiet trotz der geplanten Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten als Teil der Naherholungsflächen erhalten und kann insbesondere zur öffentlichen und fußläufigen Erschließung der weiter südlich gelegenen Wald- und Ackerflächen dienen. <u>Befürchteter Wertverlust der Immobilie</u> Der in der Stellungnahme angesprochene bzw. befürchtete Wertverfall der Immobilie muss im Kontext der zulässigen Genehmigungslage im Außenbereich und dem monetären Wert des Wohnens im Außenbereich betrachtet werden. Nach § 35 sind im Außenbereich (also im derzeitigen Zustand ohne dem neuen Bebauungsplan) ebenfalls viele verschiedene landwirtschaftliche und insbesondere Geruchs- und lärmemittierenden Nutzungen zulässig, die sich ebenfalls wertbeeinflussend auf die Immobile einwirken können. Zudem stellt der Flächennutzungs-

	plan einen Teilbereich der Fläche bereits seit dem Jahr 2010 als gewerbliche Baufläche dar. <u>Trinkwasserversorgung</u> Die Wasserversorgung Dritter außerhalb des Plangebietes wird bilateral zwischen den beteiligten bzw. betroffenen Grundstückseigentümern und dem Versorgungsträger geregelt. Dem Versorgungsträger ist bereits bekannt, dass private Anschlussleitungen für die betroffenen Wohnhäuser an der Bleibergstraße über im Bebauungsplan liegende Flächen geführt werden. Die Versorgungstrasse der privaten Anschlussleitungen kann über die Grundstücke im Bebauungsplangebiet gesichert werden. Somit kann die Wasserversorgung Dritter außerhalb des förmlichen Bebauungsplanverfahrens geregelt bzw. gelöst werden. Sie ist nicht zwingender Bestandteil des vorliegenden planungsrechtlichen Bebauungsplanverfahrens. <u>Gewerbeflächenbedarf und Wirtschaftlichkeit</u> Die vorliegende Begründung zum Bebauungsplanentwurf geht im Kapitel 1 Planungsanlass ausführlich auf den qualitativen und quantitativen Gewerbeflächenbedarf ein. Aus diesem Grund kann hier auf die dort getroffenen Ausführungen und Erörterungen verweisen werden. Zusammenfassend kann bezüglich der in der Stellungnahme aufgeführten Bedenken angeführt werden, dass die derzeit in Velbert noch vorhandenen Gewerblichen in keiner Weise ausreichend sind, um den für die Stadt Velbert wichtigen industriell-gewerblichen Wirtschaftszweig dauerhaft zu sichern. Die mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans verfolgte Zielsetzung der Stärkung dieses Wirtschaftszweiges, kann nicht mit den eher kleinteilig und häufig kleinflächigen Gewerbeflächen erreicht werden. Somit ist es für die Stadt Velbert unerlässlich, die bereits im FNP sowie die im Regionalplan dargestellten gewerblichen Reserveflächen südlich der Langenberger Straße für Gewerbetreibende zu entwickeln und anbieten zu können. Die Entwicklung dieser Flächen, und als Voraussetzung dafür die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße -, ist zwingend erforderlich, um die im Kapitel 1 Planungsanlass aufgezeigten bestehenden qualitativen und quantitativen Defizite bei den gewerblichen Reserveflächen mildern zu können. Die sonstigen im Stadtgebiet vorhandenen planerisch gesicherten Reserveflächen würden den Bedarf rein quantitativ zwar noch 7-8 Jahre decken, können aber bei weitem nicht die oben beschriebenen erforderlichen Standortqualitäten erfüllen. Auch wenn die Flächen für emittierende Betriebe geeignet wären, müssten aufgrund der aus quantitativer Sicht nur noch mittelfristigen Bedarfsdeckung (7-8 Jahre) zum jetzigen Zeitpunkt Bauleitplanverfahren zur Entwicklung eines weiteren Standortes begonnen werden. Aufgrund von vorgenommen gesamtstädtischen Betrachtungen ist derzeit keine vergleichbar geeignete Fläche im gesamten Stadtgebiet vorhanden. Wirtschaftlichkeit Um den für die Stadt Velbert wichtigen industriell-gewerblichen Wirtschaftszweig zu sichern und zu stärken, ist es erforderlich, sowohl die bereits im FNP sowie die im Regionalplan dargestellten gewerblichen Reserveflächen Flächen südlich der Langenberger Straße als Gewerbegebiet zu entwickeln. Die notwendige Entwicklung dieser Flächen ist wesentlich, um die bestehenden qualitativen und quantitativen Defizite bei den derzeit im Stadtgebiet vorhandenen gewerblichen Reserveflächen mildern zu können. Eine ausführliche Darstellung der quantitativen und qualitativen Aspekte erfolgt in dieser Begründung in Kapitel 1 „Planungsanlass“. Hinsichtlich den genannten Bedenken und Anmerkungen zu der Wirtschaftlichkeit und den möglichen für den Steuerzahler anfallenden Kosten ist anzumerken, dass die Stadt Velbert im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen bauleitplanerischen Abwägung und in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit die Vorteile, die durch die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen, durch die Sicherung und die Neuansiedelung von Betrieben und Firmen und die Belange der Wirtschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB) – insbesondere als Grundlage einer nachhaltigen Finanzierung der Stadt Velbert durch die Einnahmen aus den

	kommunalen Grund- und Gewerbesteuereinnahmen – einhergehen höher wertet, als die möglichen Nachteile und Risiken, die mit der Entwicklung des Gewerbegebietes durch die Kosten für die Entwicklung des Gebietes (Herstellung der Infrastruktur im Plangebiet, Anpassung der vorhandenen Infrastrukturen außerhalb des Plangebietes, Geländemodellierungen, Instandhaltungskosten der Infrastruktureinrichtungen, Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, etc.) einhergehen. Die positiven langfristigen Effekte der Neuausweisung von Gewerbegebieten, welche mit der Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort (Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Sicherung und Steigerung der Steuereinnahmen, Steigerung von Cluster- und Agglomerationsvorteilen durch ein größeres zusammenhängendes Gewerbegebiet, etc.) werden höher bewertet, als die ggf. auftretenden kurzfristigen negativen monetären Effekte, die bei der Entwicklung und anschließenden Vermarktung der Grundstücke entstehen können. So stehen den ggf. eintretenden Verlusten bei den Grundstückverkäufen langfristig Steuermehreinnahmen und die dauerhafte Sicherung und Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur entgegen. Diese Sicherung und Stärkung Velberts als gewerblich-industriell geprägtes Mittelzentrum im Niederbergischen Raum zwischen den großen Ballungsräumen Ruhrgebiet, Düsseldorf (und die Rheinschiene) und dem Bergischen Städtedreieck (Wuppertal-Solingen-Remscheid) ist das wesentliche Ziel der Entwicklung dieses Standortes und somit explizierter Ausdruck des politischen und planerischen Gestaltungswillen des Rates der Stadt Velbert. <u>Artenschutz, Umwelt und Naturdenkmal</u> Für das Thema Artenschutz wurde für den Bebauungsplan durch das Gutachterbüro Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung sind in Kapitel 12 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf eingearbeitet, so dass hier auf die dort genannten Ergebnisse und Erläuterungen verwiesen werden kann. Das artenschutzrechtliche Gutachten ist zudem der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt und kann im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes öffentlich eingesehen werden. Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung wurden umfassend und mehrmalig im Jahr 2018 durch die Gutachter kartiert (d. h. auf ggf. vorhandene Arten geprüft). Dabei ergaben die faunistischen Kartierungen keine Hinweise auf möglicherweise im Sinne des BNatSchG erheblich betroffene Arten. Die zum Bebauungsplan erarbeitete Artenschutzprüfung kommt daher zu der zusammenfassenden Bewertung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen ist. Zudem ist hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet (wie in der Stellungnahme behauptet wird) handelt. Die in der Stellungnahmen erwähnten Belange der Luftreinhaltung / Frischluftachsen bzw. die Bedeutung der Fläche als „Luftschleuse“ werden im Umweltbericht ermittelt, geprüft und abschließend bewertet, so dass an dieser Stelle auf den Umweltbericht verwiesen werden kann. Darüber hinaus werden alle relevanten Umweltauswirkungen durch den Umweltbericht erfasst und dargestellt. Da dieser Teil der Begründung zum Bebauungspanentwurf ist (siehe Teil II der Begründung), kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen und Erörterungen verwiesen werden. Zum Naturdenkmal ist anzumerken, dass die Schutzgründe des in der Stellungnahme erwähnten Naturdenkmals C 2.6-22 "Teich nördlich Waschenberg" (Silberweiden, Einstufung als Mundloch einer Zeche) bereits seit längeren entfallen sind; die Einstufung als Mundloch einer Zeche hat sich nicht bestätigt (siehe Kapitel 3 Bestehendes Planungsrecht der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan). Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird daher geprüft, die Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aufzugeben. Da die Schutzgründe faktisch nicht mehr gegeben sind, geht die Stadt Velbert von der Aufgabe der Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aus. Bei der vermuteten Quelle handelt es sich lediglich um eine an den geologischen Untergrund (Massenkalk) gebundene Erscheinung. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen für dieses Stillgewässer keine schutzwürdigen Tatbestände.

	<u>Bergbau / Baugrund</u> Bereits im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses wurde durch die Stadt Velbert eine Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zum Thema Bergbau eingeholt. Aufgrund dieser Stellungnahme vom 22.01.2016 wurde bereits 2016 eine bergbauliche Recherche (mit Grubenbildeinsichtnahme) in Auftrag gegeben. Die bergbauliche Recherche wurde vom Gutachterbüro „arccon Ingenieurgesellschaft mbH“ durchgeführt (s. Endbericht der bergbaulichen Recherche vom 28.07.2016), die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg lag der arccon Ingenieurgesellschaft mbH vor. Da eine abschließende Stellungnahme nicht ohne zusätzliche Bohrungen / bergbaulichen Erkundungsmaßnahmen möglich war (insbesondere zur Klärung des Sachverhaltes der vermuteten Tagesöffnung des Bergbaus (2575/5690/003/TÖB) im Bereich der ehemaligen Feldholzinsel) wurde eine weitere Untersuchung beauftragt. Diese bergbauliche Untersuchung (Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - 2575/5690/003 TÖB – Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht vom 26.01.2017) ergab, dass es sich bei der vermuteten Tagessöffnung des Bergbaus <u>nicht</u> um einen Bergbauschacht handelt. Die wasserführende Stelle ist nicht anthropogen bedingt, sondern natürlichen Ursprungs. Bei den durchgeführten Erkundungsmaßnahmen wurden keinerlei Anzeichen für Bergbau gefunden. Weitere Informationen können im Kapitel 11 der Begründung und in den entsprechenden Gutachten, welche der Begründung als Anlage beigefügt sind, eingesehen werden. Eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW (wie im letzten Absatz der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg aufgeführt) liegt der Stadt Velbert mit Schreiben vom 21.01.2016 bereits vor. Dieses Schreiben wurde auch der Dr. Spang - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH für die Erstellung des Baugrundgutachtens (s. Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit – vom 19.01.2017) zur Verfügung gestellt und fand bei der Erstellung des Gutachtens Beachtung. Die mögliche Karstproblematik ist der Stadt Velbert bekannt, wobei bei den durchgeführten Sondierungen kein Karst vorgefunden wurde. Da Verkarstungen im Bereich des Plangebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, wird im Baugrundgutachten der Dr. Spang GmbH empfohlen, für jede der späteren Teilbaumaßnahmen im Rahmen des Planvollzuges eine direkte Bauwerkserkundung - ggf. auch in Form von Großbohrungen - mit bauwerksbezogener Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung – durchzuführen. Die darüber hinaus in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg erwähnten Tagesöffnungen östlich des Plangebietes waren bislang nicht Bestandteil der Untersuchungen, da die Bereiche außerhalb des Plangebietes liegen. Die westlich des Plangebietes liegenden Verdachtsfläche (4608-A-006 Prinz Wilhelm, Halde und Erzgrube) liegt ebenfalls außerhalb des Plangebietes und war deswegen bislang nicht Teil des Untersuchungsraumes. Zur Eruierung, ob von diesen außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen bzw. Tagesöffnungen Einwirkungen auf die Standsicherheit bzw. die Tagesoberfläche im Plangebiet ausgehen können, wurde durch das Büro Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH eine ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass von den außerhalb des Plangebietes gelegenen Alt- und Verdachtsflächen bzw. den nicht bergbaulichen Tagesöffnungen keine Auswirkungen auf das Plangebiet ausgehen. Die ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken ist ebenfalls dieser Begründung als Anlage beigefügt Zum Vorhandensein möglichen Uraltbergbaus bzw. widerrechtlichen Bergbaus durch Dritte ist anzumerken, dass dieser grundsätzlich nie mit im Verhältnis stehenden Mitteln mit letzter Sicherheit und abschließend ausgeschlossen werden kann. Hierfür wären - insbesondere auf Grund der Größe der Fläche - so viele Bohrungen und Sondierungen notwendig, dass dies nicht im Verhältnis zu den Ergebnissen aus den durchgeführten Gutachten stehen würde. Ein Restrisiko bleibt somit immer bestehen. Da aber sämtliche durchgeführten Untersuchungen

	keine Hinweise auf einwirkungsrelevanten Bergbau im Bereich des Plangebietes ergeben haben und von Seiten der Gutachter keine Anzeichen für einwirkungsrelevanten (Alt-)Bergbau gefunden werden konnten, ist dieses Restrisiko sehr gering. Die im Rahmen der beauftragten Gutachten entdeckten und in der Stellungnahme erwähnten Tunnelerosionen sind ein natürliches Phänomen und haben keinerlei Bezug zum Bergbau. Zudem stehen diese so tagesnah an, dass diese bei den üblichen Gründungsmaßnahmen und den erforderlichen Geländemodellierungen beseitigt werden. <u>Entwässerung und Hochwasserschutz</u> Die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes beruht auf einem Entwässerungskonzept, welches von den Technischen Betrieben Velbert AöR in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) erstellt wird. Bei der Erarbeitung ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden. Die aktuell vorgesehene Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 14 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum Bebauungsplanentwurf detailliert erläutert. Somit kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Es ist festzuhalten, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) keine Verschlechterung für die Unterlieger bzw. Anlieger ergeben wird. Das in der Stellungnahme angesprochene Szenario, dass der Waldboden im Bereich der angrenzenden Grundstücke bei Starkregenereignissen aufweichen kann und dies zu umfallenden Bäumen führt ist per se als eher gering einzuschätzen und wird durch die geplanten Entwässerungsmaßnahmen eher noch verringert, da die im Plangebiet auftretenden Oberflächenwasser nach Umsetzung der Planung kontrolliert in die dafür vorgesehenen Bereiche im Osten und Westen des Plangebietes abgeleitet werden und nicht wie jetzt (Satus-Quo) der Topographie folgend oberflächig auf die benachbarten Grundstücke abfließen. Ein kontrollierter Abfluss der Niederschlagswässer in die Rückhaltebecken wird, zusätzlich zu dem Kanalnetz, durch oberirdische Notwasserwege gesichert. Des Weiteren ist bezüglich der in der Stellungnahme befürchteten Hochwassergefährdung für die An- und Unterlieger anzumerken, dass im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren stets der Nachweis zu erfolgen ist, das dass Oberflächenwässer nicht auf die Nachbargrundstücke abfließt, also das Baugrundstück nicht (wie bisher) auf Nachbargrundstücke entwässert. Somit wird gegenüber der aktuellen Status-Quo-Situation eine Verbesserung für die An- und Unterlieger erreicht. <u>Verlust landwirtschaftlicher Flächen</u> Bezüglich der in der Stellungnahme geäußerten Bedenken zu dem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen ist zunächst auf Kapitel 1 Planungsanlass der Begründung zu diesem Bebauungsplanentwurf zu verweisen, da dort die Notwendigkeit und Erforderlichkeit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen detailliert begründet und erläutert wird. Zudem wird der Wert der Böden bzw. der landwirtschaftlichen Flächen (welche konventionell und intensiv landwirtschaftlich genutzt werden) auch in die Eingriffs- du Ausgleichsbilanzierung eingestellt, so dass dieser somit auch seinen Niederschlag in der der Kompensationsmaßnahmenkonzeption findet.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	5
Stellungnahme	29.03.2018

	Private Anregung 5 „… hiermit möchte ich meine Stellungnahme zu dem geplanten Gewerbegebiet an der Langenberger Straße abgeben. Ich sehe die Umwandlung der Ackerflächen in ein Industrie- und Gewerbegebiet als unwiederbringlichen Verlust kultureller, landwirtschaftlicher und tierartenbezogener Natur. Hier würde eine uralte Kulturlandschaft zerstört, dass Landschaftsbild würde erheblich beeinträchtigt werden, viele seltene Tierarten sind hier zu Hause. Vielen Menschen dient das „Große Feld“ als Naherholungsgebiet, das wertvolle Nahrungsmittel hervorbringt. Es handelt sich um eine ehemalig bergbaulich genutzte Fläche, die Hanglage sowie die stark Oberflächenwasser frequentierte Fläche würden den Bau erheblich erschweren bis unmöglich machen. Diese Punkte, die meines Erachtens nach die Erhaltung befürworten, möchte ich im Einzelnen kurz erläutern. 1. Lebensraum seltener Vogel- und Säugetierarten Auf dem Flurstück „Große Feld“ befindet sich der Lebensraum vieler seltener Tierarten, wie Rotmilan, Mäusebussarde, verschiedenste Eulenarten, seltene Krötenarten, Rehen, Füchse, Dachsen und vielen mehr, die hier ihren Nachwuchs großziehen. Diese Tierarten könnte des Weitern erheblich durch Lärm .und Lichtverschmutzung gestört werden und drastisch zurückgehen. Das Artensterben schreitet in vollem Gange voran, so sind schon 80% der Insekten deutschlandweit verschwunden, in Folge auch 15 % der Vögel als sekundäre Leidtragende. Eine weitaus größere Aufforstung als geplant wäre im östlichen Teil in Richtung Landschaftsschutzgebiet erforderlich, um den Tieren genügend Ruhe- und Rückzugsorte zu geben. Des Weiteren stehen mehrere Bienenstöcke auf dem Gebiet, die ebenfalls bei der Bebauung umziehen müssten. Bei einer Flächenversiegelung von 28 Hektar müsste eine ebenso große Ausgleichsfläche geschaffen werden, wo wäre dies geplant? Die Stadt Velbert könnte hier z. B. ein Vorreiter in Sachen Umweltschutz werden, indem sie die Flächen als Naherholungsgebiet erhält und beispielsweise Biotpoe erschafft, Wälder aufforstet, etc., dies würde ebenfalls das gute Image der Stadt fördern. Zu diesem Punkt würde ich gerne die Ergebnisse der Artenschutzprüfung 1 und 2, sowie die Ergebnisse des Umweltberichtes anfragen. Sieht die Artenschutzprüfung die laut Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebenen CEF Maßnahmen vor? 2. Bedarf eines neuen Gewerbegebietes / Kosten Ich habe meinerseits große Zweifel am Bedarf eines neuen Gewerbegebietes und möchte auf Leerstände am Standort Gewerbegebiet Röbbeck hinweisen, hinzukommend gäbe es Möglichkeiten an anderen Standorten, beispielweise leerstehenden / insolvente große Firmengelände in Langeberg, die einer wirtschaftlichen Wiederbelebung bedürftig wären. Des Weiteren befürchte ich dass sich Betriebe aus dem Industriegebiet Röbbeck lediglich auf die „andere Straßenseite“ umsiedeln und somit weitere Leerstände entstehen würden. Da bezgl. der Öffentlichkeitsveranstaltung am 20.03.18 im Rathaus keinerlei Angaben gemacht wurden, wie hoch sich die Kosten für das Industriegebiet belaufen bzw. ob die Sicherheit besteht, dass sich auf der Fläche Firmen ansiedeln / das Große Feld bereits vollkommen verplant ist, möchte ich Sie höflichst bitten, eine Kosten-/ Nutzenaufstellung öffentlich bekannt zu machen, um dem Steuerzahler verständlich zu machen, weßhalb es einer 28 Hektar großen Bebauung auf wertvollem Ackerland bedarf. 3 Landwirtschaftliche Vorrangfläche wegen hoher Ertragsleistung Die Ackerflächen am Großen Feld weisen enorm hohe Ertragsleistungen von 80 Bodenpunkten und mehr auf und würden unwiederbringlich verloren gehen. Bei stetig wachsenden Einwohnerzahlen sollte auf die Möglichkeit einer effektiven Nahrungsmittelproduktion zukunftsweisen besonders geachtet werden. Der Berufsverband der Kleinbauern wird ebenfalls immer mehr bedrängt, zu viele Bauern wirtschaften am Rande der Existenz oder haben ihren Betrieb bereits aufgegeben. Dieser Entwicklung sollte man mit dem Erhalt des Großen Feldes ebenfalls entgegenwirken. Der Standort weist außerdem eine sehr hohe Konfliktintensität auf, da hier eine Kuppenlage mit weitreichenden Blickbeziehungen und stellenweise Feuchtgebie-

	te vorhanden sind. 4. Problematik Oberflächenwasser Durch die muldenartige geographische Lage ist der Anteil des Oberflächenwassers stellenweise extrem hoch, es kommt teilweise zu Tunnelerosionen, außerdem zeugt das Vorhandensein eines Quellbereiches, der sogar als Naturdenkmal eingetragen ist, von unterirdischen Wasserläufen. Eine Bebauung einer solchen Fläche, die hinzukommend noch großflächige Hanglagen aufweist, wäre extrem ungünstig hinsichtlich Erschließung und Bebauung. Die Kosten hierfür würden immens in die Höhe gehen. Meiner Meinung nach wäre die Bebauung nur möglich, wenn die Hangbereiche bepflanzt würden, um einerseits Erosionen bei starken Niederschlägen zu verhindern, andererseits um starke Regenfälle aufzufangen. Der untere Bereich der Bleiberstraße ist bereits Hochwassergebiet, da hier die Bleibergbeeke, Eselssiepener Bach, Delwigbeeke und Hardenberger Bach aufeinander treffen. Die Entwässerung des Neubaugebietes Sontumerstraße erfolgt vermutlich ebenfalls über den Eselssiepener Bach über das Birkental, der ebenfalls in den Hardenberger Bach fließt. Mit zusätzlichen versiegelten Flächen am Großen Feld könnte sich die Situation noch verschlimmern. An der unteren Bleibergstraße würde alles zusammenlaufen, Überschwemmungen wären vorprogrammiert, sogar die Langenberger Altstadt könnte Schäden erleiden. Also lieber an einem Punkt aufhören, an dem die Kosten noch überschaubar sind. Mein Vorschlag wäre nochmals nach geeigneteren Flächen zu suchen, die erschließungs- und bebauungstechnisch weniger problematisch sind. 5. Gefahr der Verschmutzung der nächstgelegenen Bäche Delwigbeeke und Bleibergbeeke sowie Zerstörung eines Trinkwasserreservegebietes für die Zukunft Unterhalb des Gewerbegebietes am Delwigbach befand sich früher eine Trinkwassergewinnungsanlage. Der Bach würde Gefahr laufen, dauerhafte Verschmutzungsschäden zu erleiden, außerdem wäre die Option der Trinkwassergewinnung in der Zukunft nicht mehr gegeben. In Zeiten, in denen das Trinkwasser geschont werden muss, um die Qualität zu garantieren, sollte man sich solche Frischwasserquellen stets in Reserve halten. 6. Anmerkungen Öffentlichkeitsbeteiligung / Unterlagen Auf der Internetseite zur Öffentlichkeitsbeteiligung lassen sich keine verwertbaren Informationen zum geplanten Gewerbegebiet finden. Der Lärmminderungsplan sowie das strategische Zielprogramm sind nicht vorhanden. Es ist kein Bebauungsplan / Flächennutzungsplan bezüglich des Großen Feldes verfügbar hochgeladen. Lediglich der Flächennutzungsplan 2020 ist hochgeladen. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planungen für das Große Feld nicht informieren. Ich bitte Sie, die nötigen Informationen hierzu in Kürze der Öffentlichkeit bereitzustellen und würde mich sehr über Antworten auf meine offenen Fragen freuen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden verschiedenen Themen angesprochen. Auf diese wird im Einzelnen eingegangen: <u>Artenschutz / Naturschutz / Landschaft</u> Für das Thema Artenschutz wurde für den Bebauungsplan durch das Gutachterbüro Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung sind in Kapitel 12 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf eingearbeitet, so dass hier auf die dort genannten Ergebnisse und Erläuterungen verwiesen werden kann. Das artenschutzrechtliche Gutachten ist zudem der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt und kann im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes öffentlich eingesehen werden. Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung wurden umfassend und mehrmalig im Jahr 2018 durch die Gutachter kartiert (d. h. auf ggf. vorhandene Arten geprüft). Dabei ergaben die faunistischen Kartierungen keine Hinweise auf möglicherweise im Sinne des BNatSchG erheblich betroffene Arten. Die zum Bebauungsplan erarbeitete Artenschutzprüfung kommt daher zu der zusammenfassenden Bewertung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen ist.

	Die bestehenden Blickbeziehungen gehen als Teil des Abwägungsmaterials in die Bewertung des Landschaftsbildes bzw. in die Bewertung des Eingriffes in das Landschaftsbild ein. Diese erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes und des Landschaftsplanerischen Fachbeitrages. Der Landschaftsplanerische Fachbeitrages beinhaltet die mit dem Vorhaben verbundene Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und legt zu dem die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (auch für den erfolgten Eingriff in das Landschaftsbild) fest. Umweltbericht und Landschaftsplanerischer Fachbeitrag sind Teil des Bebauungsplans und seiner Begründung und als solche für die Öffentlichkeit (im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. BauGB) einsehbar. Die die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen des Umweltberichtes des vorliegenden Bebauungsplans ermittelt, geprüft und abschließend bewertet. Aufgrund des hohen Bodenwertes geht die Fläche mit einem höheren Wert in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ein, so dass der hohe Bodenwert der landwirtschaftlichen Fläche seinen Niederschlag in der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen findet. Lage und Umfang der Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls im Umweltbericht (Kapitel 5.3 des Umweltberichtes) benannt. Darüber hinaus werden alle weitern relevanten Umweltauswirkungen durch den Umweltbericht erfasst und dargestellt. Da dieser Teil der Begründung zum Bebauungspanentwurf ist (siehe Teil II der Begründung), kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen und Erörterungen verwiesen werden. Zudem ist bezüglich der in der Stellungnahme im weiteren gemachten Vorschläge ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten zur Sicherung und Stärkung Velberts als gewerblich-industriell geprägtes Mittelzentrum, und eben nicht die in der Stellungnahme angeregte bzw. geforderte Beibehaltung des Status Quo oder die Aufwertung der bislang intensiv landwirtschaftlich genützten Fläche zu einem Naherholungsgebiet oder die Schaffung neuer Biotope, das wesentliche Ziel dieses Bebauungsplanes und somit explizierter Ausdruck des politischen und planerischen Gestaltungswillen des Rates der Stadt Velbert ist. <u>Gewerbeflächenbedarf / Kosten / Wirtschaftlichkeit</u> Die vorliegende Begründung zum Bebauungsplanentwurf geht im Kapitel 1 Planungsanlass ausführlich auf den qualitativen und quantitativen Gewerbeflächenbedarf ein. Aus diesem Grund kann hier auf die dort getroffenen Ausführungen und Erörterungen verweisen werden. Zusammenfassend kann bezüglich der in der Stellungnahme aufgeführten Bedenken angeführt werden, dass die derzeit in Velbert noch vorhandenen Gewerblichen in keiner Weise ausreichend sind, um den für die Stadt Velbert wichtigen industriell-gewerblichen Wirtschaftszweig dauerhaft zu sichern. Die mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans verfolgte Zielsetzung der Stärkung dieses Wirtschaftszweiges, kann nicht mit den eher kleinteilig und häufig kleinflächigen Gewerbeflächen erreicht werden. Somit ist es für die Stadt Velbert unerlässlich, die bereits im FNP sowie die im Regionalplan dargestellten gewerblichen Reserveflächen südlich der Langenberger Straße für Gewerbetreibende zu entwickeln und anbieten zu können. Die Entwicklung dieser Flächen, und als Voraussetzung dafür die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße -, ist zwingend erforderlich, um die im Kapitel 1 Planungsanlass aufgezeigten bestehenden qualitativen und quantitativen Defizite bei den gewerblichen Reserveflächen mildern zu können. Die sonstigen im Stadtgebiet vorhandenen planerisch gesicherten Reserveflächen würden den Bedarf rein quantitativ zwar noch 7-8 Jahre decken, können aber bei weitem nicht die oben beschriebenen erforderlichen Standortqualitäten erfüllen. Auch wenn die Flächen für emittierende Betriebe geeignet wären, müssten aufgrund der aus quantitativer Sicht nur noch mittelfristigen Bedarfsdeckung (7-8 Jahre) zum jetzigen Zeitpunkt Bauleitplanverfahren zur Entwicklung eines weiteren Standortes begonnen werden. Aufgrund von vorgenommen gesamtstädtischen Betrachtungen ist derzeit keine vergleichbar geeignete Fläche im gesam-

	ten Stadtgebiet vorhanden. Zu der in der Stellungnahme formulierten Befürchtung, dass es durch das neue Gewerbegebiet an der Langenberger Straße lediglich zu Verlagerungen kommt, kann angeführt werden. dass Betriebe i. d. R. sich nur dann Verlagern, wenn sie unter enormen ökonomischen Erweiterungsdruck stehen und ihnen vor Ort keine adäquaten Erweiterungsmöglichkeiten zu Verfügung stehen. Bevor nun solche Unternehmen aus Mangel an Erweiterungsflächen den Standort Velbert gänzlich verlassen (und Arbeitsplätze und Steuereinnahmen mitnehmen) ist es durchaus ein positiver Effekt, wenn derartige Betriebe durch die Ausweisung neuer Gewerbegebiete in der Stadt gehalten werden können. Wirtschaftlichkeit Um den für die Stadt Velbert wichtigen industriell-gewerblichen Wirtschaftszweig zu sichern und zu stärken, ist es erforderlich, sowohl die bereits im FNP sowie die im Regionalplan dargestellten gewerblichen Reserveflächen Flächen südlich der Langenberger Straße als Gewerbegebiet zu entwickeln. Die notwendige Entwicklung dieser Flächen ist wesentlich, um die bestehenden qualitativen und quantitativen Defizite bei den derzeit im Stadtgebiet vorhandenen gewerblichen Reserveflächen mildern zu können. Eine ausführliche Darstellung der quantitativen und qualitativen Aspekte erfolgt in dieser Begründung in Kapitel 1 „Planungsanlass“. Hinsichtlich den genannten Bedenken und Anmerkungen zu der Wirtschaftlichkeit und den möglichen für den Steuerzahler anfallenden Kosten ist anzumerken, dass die Stadt Velbert im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen bauleitplanerischen Abwägung und in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit die Vorteile, die durch die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen, durch die Sicherung und die Neuansiedelung von Betrieben und Firmen und die Belange der Wirtschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB) – insbesondere als Grundlage einer nachhaltigen Finanzierung der Stadt Velbert durch die Einnahmen aus den kommunalen Grund- und Gewerbesteuereinnahmen – einhergehen höher wertet, als die möglichen Nachteile und Risiken, die mit der Entwicklung des Gewerbegebietes durch die Kosten für die Entwicklung des Gebietes (Herstellung der Infrastruktur im Plangebiet, Anpassung der vorhandenen Infrastrukturen außerhalb des Plangebietes, Geländemodellierungen, Instandhaltungskosten der Infrastruktureinrichtungen, Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, etc.) einhergehen. Die positiven langfristigen Effekte der Neuausweisung von Gewerbegebieten, welche mit der Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort (Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Sicherung und Steigerung der Steuereinnahmen, Steigerung von Cluster- und Agglomerationsvorteilen durch ein größeres zusammenhängendes Gewerbegebiet, etc.) werden höher bewertet, als die ggf. auftretenden kurzfristigen negativen monetären Effekte, die bei der Entwicklung und anschließenden Vermarktung der Grundstücke entstehen können. So stehen den ggf. eintretenden Verlusten bei den Grundstückverkäufen langfristig Steuermehreinnahmen und die dauerhafte Sicherung und Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur entgegen. Diese Sicherung und Stärkung Velberts als gewerblich-industriell geprägtes Mittelzentrum im Niederbergischen Raum zwischen den großen Ballungsräumen Ruhrgebiet, Düsseldorf (und die Rheinschiene) und dem Bergischen Städtedreieck (Wuppertal-Solingen-Remscheid) ist das wesentliche Ziel der Entwicklung dieses Standortes und somit explizierter Ausdruck des politischen und planerischen Gestaltungswillen des Rates der Stadt Velbert. Eine detaillierte Kosten-/ Nutzenaufstellung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist planungsrechtlich nicht erforderlich, da der Planung ein konkreter und erwiesener Planungsanlass (i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB) zu Grunde liegt und die Planung ein klar formuliertes und begründetes städtebauliches Ziel (s. o.) verfolgt. Des Weiteren ist aber auch bei der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans eine detaillierte Kosten-/ Nutzenaufstellung schon allein deshalb nicht möglich, da der Stadt Velbert die künftigen Betriebe und Unternehmen die sich auf der Fläche ansiedeln werden nicht bekannt sein können und somit auch keine validen qualitativen Schätzungen über die möglichen Steuereinnahmen (insbesondere über einen längeren Zeitraum) erfolgen können. Somit könnten nur die Kosten für die

	Entwicklung des Plangebietes mit dem zu erwartenden Grundstückspreisen gegen gerechnet werden. Die wäre jedoch eine verkürzte und fachlich falsche Vorgehensweise. <u>Landwirtschaftliche Vorrangfläche</u> Bezüglich der in der Stellungnahme geäußerten Bedenken zu dem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen ist zunächst auf Kapitel 1 Planungsanlass der Begründung zu diesem Bebauungsplanentwurf zu verweisen, da dort die Notwendigkeit und Erforderlichkeit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen detailliert begründet und erläutert wird. Zudem wird der Wert der Böden bzw. der landwirtschaftlichen Flächen (welche konventionell und intensiv landwirtschaftlich genutzt werden) auch in die Eingriffs- du Ausgleichsbilanzierung eingestellt, so dass dieser somit auch seinen Niederschlag in der der Kompensationsmaßnahmenkonzeption findet. Darüber hinaus ist anzumerken, dass nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand auf Kompensationsmaßnahmen auf dem südlichen Ausläufer der Fläche verzichtet wird, so dass diese Flächen weiterhin für die Landwirtschaft vorgehalten werde können. Alle anderen vorgetragenen Punkte (wirtschaftliche Existenz der Kleinbauern, etc.) liegen thematisch außerhalb des Bebauungsplanverfahrens und sind für die hier vorzunehmende planungsrechtliche Abwägung nicht von Belang. <u>Oberflächenwasser / Entwässerung / Hochwasserschutz / Trinkwasserversorgung</u> Zu dem in der Stellungnahme in diesem thematischen Zusammenhang angesprochenen Naturdenkmal ist anzumerken, dass die Schutzgründe des in der Stellungnahme erwähnten Naturdenkmals C 2.6-22 "Teich nördlich Waschenberg" (Silberweiden, Einstufung als Mundloch einer Zeche) bereits seit längeren entfallen sind; die Einstufung als Mundloch einer Zeche hat sich nicht bestätigt (siehe Kapitel 3 Bestehendes Planungsrecht der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan). Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird daher geprüft, die Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aufzugeben. Da die Schutzgründe faktisch nicht mehr gegeben sind, geht die Stadt Velbert von der Aufgabe der Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aus. Bei der vermuteten Quelle handelt es sich lediglich um einen aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht schützenswerten Teich. Die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes beruht auf einem Entwässerungskonzept, welches von den Technischen Betrieben Velbert AöR in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) erstellt wird. Bei der Erarbeitung ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden. Die aktuell vorgesehen Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 14 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum Bebauungsplanentwurf detailliert erläutert. Somit kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Es ist festzuhalten, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) keine Verschlechterung für die Unterlieger bzw. Anlieger ergeben wird. Das im Plangebiet auftretenden Oberflächenwasser wird nach Umsetzung der Planung kontrolliert in die dafür vorgesehenen Bereiche im Osten und Westen des Plangebietes abgeleitet werden und nicht wie jetzt (Satus-Quo) der Topographie folgend oberflächig auf die benachbarten Grundstücke abfließen. Ein kontrollierter Abfluss der Niederschlagswässer in die Rückhaltebecken wird, zusätzlich zu dem Kanalnetz, durch oberirdische Notwasserwege gesichert. Des Weiteren ist bezüglich der in der Stellungnahme befürchteten Hochwassergefährdung für die An- und Unterlieger anzumerken, dass im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren stets der Nachweis zu erfolgen ist, dass das Oberflächenwässer nicht auf die Nachbargrundstücke abfließt, also das Baugrundstück nicht (wie bisher) auf Nachbargrundstücke entwässert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Bedenken und Erläuterungen zur Topographie und Entwässerung sind alle der Stadt Velbert hinlänglich bekannt und

	sind in die Überlegungen zur Gebietsentwicklung bereits im Vorfeld der Planung geprüft und bewertet worden. Bei den angesprochenen Tunnelerosionen handelt es sich um ein natürlich auftretendes Phänomen, welches durch die von der Stadt Velbert beauftragten Gutachten ermittelt und bewertet wurde. Für die Entwicklung des Plangebietes bzw. die Umsetzung der Planung stellen die Tunnelerosionen kein Hindernis dar. Die in der Stellungnahme benannten ehemaligen Trinkwassergewinnungsanlagen im Osten und Süden des Plangebietes sind der Stadt Velbert und den Technischen Betriebe Velbert AöR bereits bekannt. Durch die enge Abstimmung mit den zuständigen oberen Wasserbehörden ist die Sicherung der Bachläufe und deren Qualität hinlänglich gewährleistet. Da den Regenrückhaltebecken jeweils Klärbecken vorgeschaltet sind ist gewährleistet, dass nur geklärte Oberflächenwasser gedrosselt in die betreffenden Bäche eingeleitet werden. Die Trinkwasserversorgung Velberts ist derzeit und zukünftig gesichert und wird durch die hier relevante Planung in keiner Weise beeinträchtigt. <u>Anmerkungen Öffentlichkeitsbeteiligung / Unterlagen zu Beteiligung</u> Zu diesem Punkt der Stellungnahme ist anzumerken, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches und abgestuftes, im Grundsatz ergebnisoffenes Verfahren ist, über das am Ende des Verfahrens der Rat der Stadt Velbert – also die demokratisch legitimierten Vertreter der Velberter Bürgerschaft – entscheidet. Sämtliche Informationen werden den jeweiligen Planungsschritten und Verfahrensschritten folgend öffentlich gemacht. Die bilaterale Beantwortung einzelner Fragen ist nicht Bestandteil des formellen Bebauungsplanverfahrens. Bei Vorliegen konkreter Fragen, können die Bürger jederzeit Kontakt zum Planungsamt der Stadt Velbert aufnehmen. Es liegt in der Natur der Sache, dass zum Zeitpunkt einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB), welche am 20.03.2018 stattfand und dessen Niederschrift Teil dieser Begründung ist (siehe Abschnitt III, Kapitel 3.1), noch kein endgültiger Bebauungsplanentwurf vorgelegt werden kann, da dieser erst zum nächsten Verfahrensschritt, der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erstellt wird. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dient vielmehr der Information der Öffentlichkeit über den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Stand der Planung (also die Grundzüge der Planung) und zur Ermittlung bislang noch nicht bekannter Belange und Sachlagen. Der eigentliche Bebauungsplanentwurf kann erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und auf Grundlage der noch ermittelten Belange und der eingegangenen Stellungnahmen erstellt werden und ist dann im Rahmen der bereits erwähnten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von Jedermann einsehbar. Somit ist es dem gesetzlich vorgeschriebenen Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen immanent, dass sich die Informationen zur Planung im Laufe des Verfahrens immer weiter verdichten und zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nur die Grundzüge der Planung vorgestellt werden können und eben noch kein endgültiger Bebauungsplanentwurf vorgelegt wird.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	6
Stellungnahme	31.03.2018 *Private Anregung 6* „…das betreffende Areal ist m.E. absolut ungeeignet. Eine Erschließung als Gewerbegebiet ist nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu erreichen. Auf dieser Fläche ist bei gewerblicher Nutzung mit erheblichem Abrieb von LKW-Reifen, mit toxischen Staubemissionen von Bremsbelägen, mit Verunreinigungen durch auch unbeabsichtigte Öl- und Schmierstoffverlste des gewerblichen Verkehrs zu rechnen. Ferner ist aus der Gewerbetätigkeit ebenfalls mit umherfliegenden Schmutz- Pa-

	pier- und Kunststoffpartikeln in erheblichen Ausmaß zu rechnen. Diese Emissionen würden aufgrund der topographischen Lage des Areals einen bisher völlig unbeeinträchtigten Großraum in Richtung des Ortsteils Langenberg, Gasthaus Nickhorn und Diakonie Bleibergquelle verschmutzen. Die Bodenversiegelung wird durch Aufheizung die Temperatur des Oberflächenwassers im Sommer drastisch erhöhen. Damit würden die Ökosysteme der zur Ableitung vorgesehenen temporär trockenfallenden Kleingewässer erheblich gestört, bzw. diese zerstört. Im Falle einer Nutzung als Gewerbe- bzw. Industriegebiet sind in jedem Fall geeignete Maßnahmen zu treffen um solche negativen Auswirkungen zu vermeiden. Dazu gehören die Einrichtung von Retentionsbodenfiltern in Verbindung mit den zu planenden Regenrückhaltebecken. Die Kapazität der Regenrückhaltebecken sollte in jedem Fall unter Berücksichtigung der Unwetterereignisse der vergangenen 20 Jahre bemessen werden. Für Gewerbeinteressenten sind strenge Auflagen erforderlich um die Verunreinigung der umliegende und tieferliegenden Bereiche zu vermeiden. Außerdem bemängele ich eine weitere Belastung der Langenberger Straße durch eine zu erwartende Zunahme des Güter- und Berufsverkehrs. Hier ist nicht nur eine Stickoxidmessung im oberen Bereich (Langenberger- Ecke Metallstraße) dringend geboten. Es steht zu vermuten, dass hier bereits heute eine gesundheitsgefährdende Situation gegeben ist. Im Falle der Inbetriebnahme eines weiteren Gewerbegebietes ist ein Sperrung der Langenberger Straße für Schwerverkehr und Dieselfahrzeuge zu fordern.“
Abwägung / Prüfung	Die Fläche wurde von der Stadt Velbert und den Technischen Betreiben Velbert AöR anhand von bestimmten Kriterien auf ihrer Eignung als Gewerbe- und Industriegebiet intensiv geprüft und in Abwägung mit den sonst zur Verfügung stehenden Flächen (welche jedoch alle hinsichtlich der Kriterien Topographie, Erschließung, Anbindung an das bestehende Straßennetz, Anbindung an bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Eigentumsverhältnisse, Wert als Natur- und/oder Erholungsraum, etc eine geringere Eignung aufweisen) als geeignet angesehen. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Erschließungssituation ist folgendes festzuhalten: <u>Verkehr</u> Zur Prüfung der Anbindung der neuen inneren Erschließung an die Langenberger Straße und der Bleibergstraße sowie zur Prüfung der verkehrstechnischen Verträglichkeit der Planung wurde das Büro Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung mit der Erstellung einer verkehrstechnischen Untersuchung beauftrag[24]. Im Rahmen dieser verkehrstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die durch die Planung zusätzlich induzierten Verkehre über das geplante und bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden können bzw. ob und welche weiteren Maßnahmen für eine verträgliche Abwicklung des Neuverkehrs erforderlich werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in Kapitel 9 Erschließung der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zusammengefasst, so dass an dieser Stelle auf eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse verzichtet werden kann und auf das entsprechende Kapitel verwiesen werden kann. Als Ergebnis der Untersuchung kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung des Plangebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Dabei ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signa-

[24] Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung: Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert / Verkehrstechnische Untersuchung vom 21.05 2019

	lisieren. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden. Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. <u>Entwässerung</u>: Die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes beruht auf einem Entwässerungskonzept, welches von den Technischen Betrieben Velbert AöR in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) erstellt wird. Bei der Erarbeitung ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden. Die aktuell vorgesehen Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 14 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum Bebauungsplanentwurf detailliert erläutert. Somit kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Es ist festzuhalten, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) keine Verschlechterung für die Unterlieger bzw. Anlieger ergeben wird. Die endgültige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, die finale Konzeption der Entwässerungsplanung sowie die Festlegung der konkreten Vorgehensweise für die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser aus dem Plangebiet kann jedoch durch die Technischen Betriebe Velbert AöR erst im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9 und 10 WHG sowie der erforderlichen Genehmigungen (§ 57.2 LWG) und Anzeigen (§ 57.1 LWG) im Zuge des Planvollzuges erfolgen. Unter Berücksichtigung aller bislang vorliegenden Erkenntnisse und Planungen kann mit hinreichender Sicherheit von einer Konfliktbewältigung im Planvollzug ausgegangen werden, so dass die Bestimmungen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt sind. Die darüber hinaus beschriebenen Bedenken und Befürchtungen sind mit konkreten gewerbliche Nutzungen bzw. Folgeerscheinungen verbunden, welche sich erst im Rahmen des Planvollzuges tatsächlich ergeben werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese nicht valide absehbar und einschätzbar. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt sind die späteren gewerblichen Nutzungen (also konkrete Betriebs- und Anlagenarten) nicht abschließend bekannt. Allerdings werden bereits auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen getroffen (z. B. die Emissionskontingentierung und der Ausschluss von Störfallbetrieben), um schädliche Emissionen zu verhindern. Die vorgetragenen Bedenken und Befürchtungen sind somit der Konfliktlösung im Planvollzug zugänglich. Zudem ist in diesem Zusammenhang auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Umweltberichtes zu verweisen. Hier erfolgt die Darstellung und Bewertung aller für das Planverfahren relevanten Umweltauswirkungen. Der Umweltbericht ist Teil der Abwägung.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	7
Stellungnahme	02.04.2018 *Private Anregung 7* „…aufgrund der Beschaffenheit des Gebietes des Großen Feldes gehen wir von massiven Lärmbelästigungen aus. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Tal, bei dem auch schon heute der Schall von der Seite des Großen Feldes bis auf die andere Seite (Richrather Weg, "Am Acker" stark übertragen wird. Dies würde sich dann durch den Bau eines Gewerbebetriebes (mit ggf. 24 Std.-Betrieb verstärken und zusammen für einen, auf Dauer unerträglichen Lärm sorgen, der ein Gesundheitsrisiko der Anwohner darstellt.“
Abwägung / Prüfung	Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Kapitel 10 der Begründung zum Bebau-

	ungsplanentwurf aufgeführt, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verweisen werden kann. Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits ansässigen Wohngebäude (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sind. Denn letztendlich bilden die bereits vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes bzw. konkret deren planungs- und immissionsschutzrechtlicher Schutzstatus die Grundlage für die vorgenommenen Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet. Die Topographie ist bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden, so dass diese in die Ermittlung und Berechnung der zulässigen Emissionskontingente eingegangen ist. Zusammengefasst kommt das Gutachten zu folgender Beurteilung: „Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbe- und Industriegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen.“ Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. Zudem ist anzumerken, dass die Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte im Rahmen der späteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird. Darüber hinaus sind im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen und industriellen Anlagen durch die Antragsteller Nachweise zu erbringen, dass durch den Betrieb neben den Geräuschemissionen auch keine unzumutbaren Luft- / Geruchs- oder Lichtemissionen bzw. erfolgen werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon ausgegangen werden, dass alle gültigen Richt- und Orientierungswerte der gängigen Richtlinien, DINs, Technischen Anleitungen und Verordnungen eingehalten werden, so dass eine Beeinträchtigung über die zulässigen Maße hinaus ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Wohnen im Außenbereich grundsätzlich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Dies ist vom Gesetzgeber explizit so gewollt und sollte jedem bewusst sein, der im planungsrechtlichen Außenbereich wohnt.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	8
Stellungnahme	02.04.2018 *Private Anregung 8* „…ich bin gegen eine Bebauung der Grünfläche. Ein weiterer fruchtbarer Boden auf unserer Erde muss dem Beton weichen. Wo soll eigentlich unsere Nahrung in 30 Jahren noch herkommen, wenn immer wieder kostbares Ackerland dem Beton weichen muss? Ich mache mir Sorgen um das Artensterben, das uns mittlerweile 3 Billionen Euro kostet. Ein Insektenrückgang von 75 % ist bereits bestätigt. Hier mag es nur wie-

	der einen kleinen Teil davon betreffen ! Klar ist aber auch, das das große Feld und Umgebung ein Naturschutzgebiet ist, wonach sich u.a. auch viele Zugvögel orientieren. Ebenso ist es ein Paradies für Raubvögel, Rehe, Dachse, Füchse, Fledermäuse, Igel, Salamander und Bienen. Warum haben Sie eigentlich das Schild "Naturschutzgebiet" entfernt? Geht das so einfach! Bedeutet Ihnen eigentlich das Leben anderer nichts? Ich hatte Gelegenheit mit den Mitarbeitern zu sprechen, die auf dem Feld Probebohrungen gemacht haben. Lt. deren Aussage kann dieses Feld überhaupt nicht bebaut werden!! Überall auf dem Feld sind tiefe Erdlöcher, die mittlerweile schon eingestürzt sind. Das sollten Sie dringend prüfen, denn durch die heftigen bis mittlerweile sehr langen anhaltenden Niederschläge pro qm. befürchte ich, dass die derzeit dargestellten Regenrückgewinnungsbecken in keiner Weise ausreichen und es durch die neu versiegelten Gewerbeflächen zu mehr Überschwemmungen führen wird. Im unteren Bereich von der Bleibergquelle haben wir bereits Hochwassergebiete. Aufgrund der Beschaffenheit (Topographie) des großen Feldes gehe ich von massiven Lärmbelästigungen aus. Die sich dann je nach Art des Gewerbegebietes verstärken und zusammen für einen, auf Dauer unerträglichen Lärm sorgen wird. Auch bin ich der Meinung, dass die Bürger der Stadt Velbert VORHER ein Recht haben, zu erfahren, dass die Erschließungskosten auf jeden einzelnen umgelegt werden. Grundsteuer und Mieten werden in Velbert steigen! Aufgrund der im Gewerbegebiet Röbbeck bestehenden Leerstände sowie die wahrscheinlichen Verlagerungen einiger Firmen in das neue Gewerbegebiet Langenbergerstr. Grosses Feld, bezweifle ich dessen Notwendigkeit sowie wirklichen Nutzen und dessen Wirtschaftlichkeit. Bei all diesen Argumenten und Risiken sowie Gesundheitsschäden für Mensch und Tier, mit denen ich sicherlich nicht alleine dastehe, möchten Sie fruchtbares Ackerland in eine Betonlandschaft verwandeln? Auch mache ich mir Sorgen um den evtl. vorbelasteten Boden und die dadurch entstehende Gefahr das Grundwasser zu Verunreinigen durch den Bau des neuen Gewerbegebietes. Gleichzeitig ist das Gewerbegebiet auch als Industriegebiet ausgeschrieben. Aufgrund der jetzt schon überlasteten Langenberger Str. zu den Stoßzeiten rechne ich mit enormer Luftverschmutzung. Der zusätzliche 24 Stundenbetrieb mit Licht und Lautstärke ist auch sehr bedenklich. Der Boden ist laut Umweltbericht mit LCD kontaminiert. Es ist noch nicht zu spät, das Projekt fallen zu lassen. Stattdessen sollte die Stadt Velbert das vorhandene Industriegebiet erneuern und attraktiver machen. Sonst werden die Firmen, die jetzt bereits im Röbbeck ansässig sind ins neue Gewerbegebiet ziehen; und im alten Gewerbegebiet wird noch mehr Leerstand sein.“
Abwägung / Prüfung	Zu den teilweise plakativ und dramatisch geschilderten Bedenken und Befürchtungen ist folgenden anzumerken: Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde für den Bebauungsplan durch das Gutachterbüro Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung sind in Kapitel 12 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf eingearbeitet, so dass hier auf die dort genannten Ergebnisse und Erläuterungen verwiesen werden kann. Das artenschutzrechtliche Gutachten ist zudem der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt und kann im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes öffentlich eingesehen werden. Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung wurden umfassend und mehrmalig im Jahr 2018 durch die Gutachter kartiert (d. h. auf ggf. vorhandene Arten geprüft). Dabei ergaben die faunistischen Kartierungen keine Hinweise auf möglicherweise im Sinne des BNatSchG erheblich betroffene Arten. Die zum Bebauungsplan erarbeitete Artenschutzprüfung kommt daher zu der zusammenfassenden Bewertung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen ist. Ferner ist an dieser Stelle deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Plangebiet derzeit nicht um ein Naturschutzgebiet handelt, sondern um eine weitestgehend konventionell landwirtschaftlich genutzte Fläche.

	Bezüglich der Bedenken hinsichtlich des Baugrundes ist anzumerken, dass dem Bebauungsplan verschiedene Gutachten zu den Themen Bergbau und Baugrund zu Grunde liegen. Die Ergebnisse sind in die Begründung zum Bebauungsplan-entwurf (siehe Kapitel 11) eingegangen und die Gutachten sind zudem als Anlage dieser Begründung beigefügt. Somit kann an dieser Stelle auf diese verwiesen werden. Die darüber hinaus in der Stellungnahme getätigten Aussagen und Bedenken sind planungsrechtlich für das Bebauungsplanverfahren nicht abwägungsrelevant (z. B die Nahrungsmittelgewinnung der Zukunft, das globale Artensterben, die Entfernung von Schildern, Umlage der erst im Planvollzug auftretenden Erschließungskosten, etc.) und können an dieser Stelle nicht weiter kommentiert bzw. bewertet werden.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	9
Stellungnahme	02.04.2018 *Private Anregung 9* „…Ich wende mich gegen die Bebauung des GIBs an der Langenberger Straße „Große Feld“. Es sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild absehbar, die infolge der großvolumigen Bebauung auftreten werden. Diese können landschaftlich nicht eingebunden werden und zerstören damit das historische Landschaftsbild der typisch niederbergischen Kulturlandschaft aufs erheblichste. Bisher bildet die Langenberger Straße mit ihren Wällen und Randbepflanzungen eine optische und akustische Grenze. Auch der Wind wird gebrochen. Unrat aus dem bestehenden Industriegebiet Röbbeck wird ferngehalten. Dem ankommenden Reisenden und auch den Velbertern präsentiert sich Velbert-Mitte hier als Kleinod im Bergischen. Diese Situation muss erhalten bleiben. Es gibt zahlreiche Alternativen zu diesem Standort. Bitte prüfen Sie dies! Darüber hinaus bemängele ich aus Kostenerwägungen dieses Vorhaben. Die schwierige Topographie des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes führt zu unangemessenen Erschließungskosten: Bei einer gewerblich-industriellen Erschließung des geplanten Standortes entsteht ein sehr ungünstiges und damit kostenaufwändiges Verhältnis von Brutto- zu Nettofläche. Damit sind zentrale Anforderungen an zeitgemäße und nachhaltige Industriestandorte nicht mehr erfüllt. Es lassen sich mit Sicherheit geeignetere Standorte finden und ausweisen. Dem Lärmminderungsplan zufolge ist der Verkehrslärm in Velbert schon jetzt die Schallquelle, die die Menschen am stärksten belastet. Das Lärmband Langenberger Straße wächst mit dem geplanten GIB zu einer noch größeren Lärmquelle in Velbert-Ost heran. Verstärkt wird dieses durch die Topographie, die den Lärm von der Straße und den Lärm des Industriestandortes weit hinaustragen wird. Die Schadstoffemissionen durch Autoabgase, Reifen- und Bremsabrieb im oberen Bereich der Langenberger Straße, besonders im Kreuzungsumfeld zur Metallstraße sind bereits heute schwer erträglich und gesundheitsgefährdend. Jede Zunahme des Zubringerverkehrs zur Autobahnauffahrt Velbert-Mitte über die Langenberger Straße sollte vermieden werden. Ich fordere Sie auf in diesem Bereich im Interesse der Anwohner eine Sachstandserhebung der Belastung durch die gesundheitsgefährdenden Auswirkungen des aktuellen Verkehrsaufkommens durchzuführen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anwohner zu ergreifen. Schon heute sollte der Schwerverkehr vollständig über die Siemensstraße umgeleitet werden. Dies gilt insbesondere für Erweiterungspläne und Baustellenbetrieb. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass die Siemensstraße, besonders im Kreuzungsbereich Metallstraße temporär überlastet ist.

	Die Ableitung des Oberflächenwassers des geplanten GIBs auf die umgebenden Bäche lässt dort großräumig erhebliche Zerstörungen und Beeinträchtigungen erwarten. Bedingt durch die Aufheizung der versiegelten Fläche im Sommer kann das Regenwasser hohe Temperaturen erreichen, die Einleitung in die sommerkalten, beschatteten und periodisch trockenfallenden Bäche führt zu einer Zerstörung der dortigen Ökosysteme. Um dies zu verhindern, sind m.E. Retentionsbodenfilter und Regenrückhaltebecken erforderlich, welche die Ausmaße derjenigen, welche in der Bürgerinformation vorgestellt wurden erheblich sprengen sollten. Es ist eine sachkundige Begutachtung und eine fundierte Bewertung und Kostenschätzung zu fordern. Außerdem sollte gegebenenfalls durch Auflagen sichergestellt werden, dass aus einem potenziellen Gewerbe-, Industriegebiet keine Emissionen in Naturbereiche südlich des Planungsbereiches erfolgen können. Aus den dargelegten Gründen protestiere ich gegen das geplante Vorgehen und fordere Sie auf ökonomisch sinnvollere und ökologisch vertretbare Alternativen zu prüfen und auszuwählen!“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Themen Landschaftsbild/Kulturlandschaft, Alternativstandortprüfung, Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen), Verkehr, Emissionen sowie Entwässerung vorgebracht. Auf diese Punkte wird im Folgenden eingegangen: <u>Landschaftsbild/Kulturlandschaft</u> Die Belange Landschaftsbild und Kulturlandschaft werden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und geprüft, so dass an dieser Stelle auf das entsprechende Kapitel (Abschnitt II) dieser Begründung verwiesen werden kann. Zusätzlich ist hier zum Landschaftsbild festzuhalten, dass verschiedene konkrete Maßnahmen im Bebauungsplanentwurf festgesetzt sind, die zu einer landschaftsbildverträglichen Einbindung des Plangebietes beitragen werden. Beispielweise ist hier der südöstliche, südliche und südwestliche Abschluss des Plangebietes durch einen bis zu 60 m breiten Gehölz- bzw. Waldstreifen, die Anlage einer Baumreihe in einer öffentlichen Grünfläche entlang der Langenberger Straße und der Erhalt einer bereits bestehenden Gehölzstruktur im zentralen Plangebiet als öffentliche Grünfläche zu nennen. Diese und andere Maßnahmen werden im Kapitel 12 der Begründung detailliert dargestellt. <u>Alternativstandortprüfung</u> Die Fläche/das Plangebiet wurde von der Stadt Velbert und den Technischen Betreiben Velbert AöR anhand von bestimmten Kriterien auf ihrer Eignung als Gewerbe- und Industriegebiet intensiv geprüft und in Abwägung mit den sonst zur Verfügung stehenden Flächen (welche jedoch alle hinsichtlich der Kriterien Topographie, Erschließung, Anbindung an das bestehende Straßennetz, Anbindung an bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Eigentumsverhältnisse, Wert als Natur- und/oder Erholungsraum, etc. eine geringere Eignung aufweisen) als geeignet eingestuft. <u>Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen)</u> Um den für die Stadt Velbert wichtigen industriell-gewerblichen Wirtschaftszweig zu sichern und zu stärken, ist es erforderlich, sowohl die bereits im FNP sowie die im Regionalplan dargestellten gewerblichen Reserveflächen Flächen südlich der Langenberger Straße als Gewerbegebiet zu entwickeln. Die notwendige Entwicklung dieser Flächen ist wesentlich, um die bestehenden qualitativen und quantitativen Defizite bei den derzeit im Stadtgebiet vorhandenen gewerblichen Reserveflächen mildern zu können. Eine ausführliche Darstellung der quantitativen und qualitativen Aspekte erfolgt in dieser Begründung in Kapitel 1 „Planungsanlass“. Hinsichtlich den genannten Bedenken und Anmerkungen zu der Wirtschaftlichkeit und den möglichen für den Steuerzahler anfallenden Kosten ist anzumerken, dass die Stadt Velbert im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen bauleitplanerischen Abwägung und in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit die Vorteile, die durch die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen, durch die Sicherung und die Neuansiedelung von Betrieben und Firmen und die Belange der Wirtschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB) – insbesondere als Grundlage einer nachhaltigen Finanzierung der Stadt Velbert durch die Einnahmen aus den kommunalen Grund- und Gewerbesteuereinnahmen – einhergehen höher wertet, als die möglichen Nachteile und Risiken, die mit der Entwicklung des Gewerbe-

	gebietes durch die Kosten für die Entwicklung des Gebietes (Herstellung der Infrastruktur im Plangebiet, Anpassung der vorhandenen Infrastrukturen außerhalb des Plangebietes, Geländemodellierungen, Instandhaltungskosten der Infrastruktureinrichtungen, Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, etc.) einhergehen. Die positiven langfristigen Effekte der Neuausweisung von Gewerbegebieten, welche mit der Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort (Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Sicherung und Steigerung der Steuereinnahmen, Steigerung von Cluster- und Agglomerationsvorteilen durch ein größeres zusammenhängendes Gewerbegebiet, etc.) werden höher bewertet, als die ggf. auftretenden kurzfristigen negativen monetären Effekte, die bei der Entwicklung und anschließenden Vermarktung der Grundstücke entstehen können. So stehen den ggf. eintretenden Verlusten bei den Grundstückverkäufen langfristig Steuermehreinnahmen und die dauerhafte Sicherung und Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur entgegen. Diese Sicherung und Stärkung Velberts als gewerblich-industriell geprägtes Mittelzentrum im Niederbergischen Raum zwischen den großen Ballungsräumen Ruhrgebiet, Düsseldorf (und die Rheinschiene) und dem Bergischen Städtedreieck (Wuppertal-Solingen-Remscheid) ist das wesentliche Ziel der Entwicklung dieses Standortes und somit explizierter Ausdruck des politischen und planerischen Gestaltungswillen des Rates der Stadt Velbert. Eine detaillierte Kosten-/ Nutzenaufstellung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist planungsrechtlich nicht erforderlich, da der Planung ein konkreter und erwiesener Planungsanlass (i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB) zu Grunde liegt und die Planung ein klar formuliertes und begründetes städtebauliches Ziel (s. o.) verfolgt. Des Weiteren ist aber auch bei der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans eine detaillierte Kosten-/ Nutzenaufstellung schon allein deshalb nicht möglich, da der Stadt Velbert die künftigen Betriebe und Unternehmen die sich auf der Fläche ansiedeln werden nicht bekannt sein können und somit auch keine validen qualitativen Schätzungen über die möglichen Steuereinnahmen (insbesondere über einen längeren Zeitraum) erfolgen können. Somit könnten nur die Kosten für die Entwicklung des Plangebietes mit dem zu erwartenden Grundstückspreisen gegen gerechnet werden. Die wäre jedoch eine verkürzte und fachlich falsche Vorgehensweise. <u>Verkehr</u> Zur Prüfung der Anbindung der neuen inneren Erschließung an die Langenberger Straße und der Bleibergstraße sowie zur Prüfung der verkehrstechnischen Verträglichkeit der Planung wurde das Büro Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung mit der Erstellung einer verkehrstechnischen Untersuchung beauftrag[25]. Im Rahmen dieser verkehrstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die durch die Planung zusätzlich induzierten Verkehre über das geplante und bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden können bzw. ob und welche weiteren Maßnahmen für eine verträgliche Abwicklung des Neuverkehrs erforderlich werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in Kapitel 9 Erschließung der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zusammengefasst, so dass an dieser Stelle auf eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse verzichtet werden kann und auf das entsprechende Kapitel verwiesen werden kann. Als Ergebnis der Untersuchung kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung des Plangebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Dabei ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signalisieren. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden.

[25] Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung: Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert / Verkehrstechnische Untersuchung vom 23.08 2018

	Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. <u>Emissionen</u> Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Kapitel 10 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgeführt, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verweisen werden kann. Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits ansässigen Wohngebäude (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sind. Denn letztendlich bilden die bereits vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes bzw. konkret deren planungs- und immissionsschutzrechtlicher Schutzstatus die Grundlage für die vorgenommenen Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet. Die Topographie ist bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden, so dass diese in die Ermittlung und Berechnung der zulässigen Emissionskontingente eingegangen ist. Zusammengefasst kommt das Gutachten zu folgender Beurteilung: „Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbe- und Industriegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen.“ Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. Zudem ist anzumerken, dass die Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte zudem im Rahmen der späteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird. Darüber hinaus sind im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen und industriellen Anlagen durch die Antragsteller Nachweise zu erbringen, dass durch den Betrieb neben den Geräuschemissionen auch keine unzumutbaren Luft- / Geruchs- oder Lichtemissionen erfolgen werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon ausgegangen werden, dass alle gültigen Richt- und Orientierungswerte der gängigen Richtlinien, DINs, Technischen Anleitungen und Verordnungen eingehalten werden, so dass eine Beeinträchtigung über die zulässigen Maße hinaus ausgeschlossen werden kann. <u>Entwässerung</u> Die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes beruht auf einem Entwässerungskonzept, welches von den Technischen Betrieben Velbert AöR in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) erstellt wird. Bei der Erarbeitung ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden. Die aktuell vorgesehen Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 14 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum Bebauungsplanentwurf detailliert erläutert. Somit kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Es ist festzuhalten, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) keine Verschlechterung für die Unterlieger bzw. Anlieger ergeben wird. Die endgültige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, die finale Konzeption der Entwässerungsplanung sowie die Festlegung der konkreten Vorgehensweise für die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser aus dem Plangebiet kann jedoch durch die Technischen Betriebe Velbert AöR erst im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9 und 10 WHG sowie der erfor-

	derlichen Genehmigungen (§ 57.2 LWG) und Anzeigen (§ 57.1 LWG) im Zuge des Planvollzuges erfolgen. Unter Berücksichtigung aller bislang vorliegenden Erkenntnisse und Planungen kann mit hinreichender Sicherheit von einer Konfliktbewältigung im Planvollzug ausgegangen werden, so dass die Bestimmungen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt sind.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	10
Stellungnahme	02.04.2018 *Private Anregung 10* „…Ich habe großes Bedenken bei diesem oben benannten Bauvorhaben. Da mir die derzeit dargestellten Regenrückgewinnungsbecken laut Plan in keiner Weise ausreichen und es durch die neu versiegelten Gewebeflächen zu mehr Überschwemmungen führen wird. Das Regenrückgewinnungsbecken runter zur Bleibergstr./Bleibergquelle schließt laut Plan direkt an einen benachbarten Wald an. Dieser ist in privater Hand und in einem nicht guten Zustand. Dann kommt ein privater Weg zu mir und den anderen Anwohnern. Dann kommt wieder ein Wald in städtischer Hand. Hier fallen bereits fast bei jedem Sturm Bäume um. Bei einer Versiegelung so wie Sie diese planen gehe ich davon aus das die noch vorhandenen schon sehr angefallen Bäume eine große Gefahr für das eigene Leben darstellen. Vielleicht sollten Sie sich vorher mal ein Bild davon machen. Bei starken Regen oder längerem Niederschlag fliesen bereits kleine Flüsse unseren Weg herunter und durchqueren natürlich auch die Wälder. Mittlerweile bekommen die meisten Anwohner unterhalb der Bleibergquelle ihre Häuser gegen Elementarschäden nicht mehr versichert. Weiterhin mache ich mir auch sehr große Sorgen um die damit verbundene neue Lärmbelästigung, Lichtbelästigung sowie die Emissionen je nach neue Firmenansiedlung oder Verlagerung der alten Firmen aus dem Gewerbegebiet Röbbeck da Sie ja ein Gewerbegebiet/Industriegebiet geplant haben. Auf Grund der Beschaffenheit (Topographie) des großen Feldes gehe ich von massiven Lärmbelästigungen aus. Die sich dann je nach Art des Gewerbebetriebes verstärken und zusammen für einen, auf Dauer unerträglichen Lärm sorgen. Beispiele: 40 dB (Konzentrationsstörungsschwelle), 65 dB (Risikoerhöhung Herz-, Kreislauferkrankung), 85 dB (unangenehm, bei längerer Einwirkung Gehörschaden) Hier werden 55 dB von der Stadt vorgegeben. Wobei es sich dabei um eine Schallwelle handelt. Man hört hier bereits Leute reden obwohl sie noch sehr weit vom Haus befinden. Für mich sind die bereits dargestellten Gebäude auch wenn erstmal nur bildlich zur Vorstellung dessen, sehr groß sowie auch viel zu nah an den einzelnen Häusern und dessen Anwohnern. Hier müsste auf Grund dessen auf jeden Fall eine Schallschutzmauer für die Anwohner entstehen. Auf Grund, der jetzt schon überlasteten Langenbergerstr. zu den Stoßzeiten rechne ich mit enormen Luftverschmutzungen, die die Gesundheit der Anwohner gefährden. Der zusätzliche 24 Stundenbetrieb mit weiteren Lichtbelästigungen sorgt dann gerade auch nicht für einen erholsamen Schlaf. Hier müsste Ihnen bekannt sein das künstliches Licht auch Krankheiten verursacht. Deshalb erhebe ich Einspruch.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Themen Entwässerung und Hochwassergefahr, Emissionen und Verkehr vorgebracht. Auf diese Punkte wird im Folgenden eingegangen: <u>Entwässerung und Hochwassergefahr</u> Die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes beruht auf einem Entwässerungskonzept, welches von den Technischen Betrieben Velbert AöR in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) erstellt wird. Bei der Erarbeitung ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden. Die aktuell vorgesehen Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 14 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum Bebauungsplanentwurf detailliert erläutert.

	Somit kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Es ist festzuhalten, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) keine Verschlechterung für die Unterlieger bzw. Anlieger ergeben wird. Die endgültige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, die finale Konzeption der Entwässerungsplanung sowie die Festlegung der konkreten Vorgehensweise für die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser aus dem Plangebiet kann jedoch durch die Technischen Betriebe Velbert AöR erst im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9 und 10 WHG sowie der erforderlichen Genehmigungen (§ 57.2 LWG) und Anzeigen (§ 57.1 LWG) im Zuge des Planvollzuges erfolgen. Unter Berücksichtigung aller bislang vorliegenden Erkenntnisse und Planungen kann mit hinreichender Sicherheit von einer Konfliktbewältigung im Planvollzug ausgegangen werden, so dass die Bestimmungen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt sind. <u>Emissionen</u> Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Kapitel 10 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgeführt, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verweisen werden kann. Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits ansässigen Wohngebäude (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sind. Denn letztendlich bilden die bereits vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes bzw. konkret deren planungs- und immissionsschutzrechtlicher Schutzstatus die Grundlage für die vorgenommenen Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet. Die Topographie ist bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden, so dass diese in die Ermittlung und Berechnung der zulässigen Emissionskontingente eingegangen ist. Zusammengefasst kommt das Gutachten zu folgender Beurteilung: „Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbe- und Industriegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen.“ Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. Zudem ist anzumerken, dass die Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte im Rahmen der späteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird. Darüber hinaus sind im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen und industriellen Anlagen durch die Antragsteller Nachweise zu erbringen, dass durch den Betrieb neben den Geräuschemissionen auch keine unzumutbaren Luft- / Geruchs- oder Lichtemissionen bzw. erfolgen werden. Weiterhin ist an dieser Stelle auf die Ausführungen zu den Umweltauswirkungen im Umweltbericht (siehe Abschnitt II der Begründung), hier insbesondere auf die Kapitel 2.4 Luft und Klima sowie 2.6 Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt, zu verweisen. Hier erfolgt die Darstellung und Bewertung aller für das Planverfahren relevanten Umweltauswirkungen. Auf Ebene der Bauleitplanung kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon ausgegangen werden, dass alle gültigen Richt- und Orientierungswerte der gängigen Richtlinien, DINs, Technischen Anleitungen und Verordnungen eingehalten werden, so dass eine Beeinträchtigung über die zulässigen Maße hinaus

	ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Wohnen im Außenbereich grundsätzlich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Dies ist vom Gesetzgeber explizit so gewollt und sollte jedem bewusst sein, der im planungsrechtlichen Außenbereich wohnt. <u>Verkehr</u> Zur Prüfung der Anbindung der neuen inneren Erschließung an die Langenberger Straße und der Bleibergstraße sowie zur Prüfung der verkehrstechnischen Verträglichkeit der Planung wurde das Büro Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung mit der Erstellung einer verkehrstechnischen Untersuchung beauftrag[26]. Im Rahmen dieser verkehrstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die durch die Planung zusätzlich induzierten Verkehre über das geplante und bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden können bzw. ob und welche weiteren Maßnahmen für eine verträgliche Abwicklung des Neuverkehrs erforderlich werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in Kapitel 9 Erschließung der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zusammengefasst, so dass an dieser Stelle auf eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse verzichtet werden kann und auf das entsprechende Kapitel verwiesen werden kann. Als Ergebnis der Untersuchung kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung des Plangebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Dabei ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signalisieren. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden. Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	11
Stellungnahme	02.04.2018 *Private Anregung 11* „…Zu dem Bebauungsplan 761 - Große Feld / Langenberger Straße - habe ich als Anwohner Einwendungen. Das geplante Baugebiet liegt an einer der Hauptachsen der Stadt Velbert. Ein großer Teil des gesamten Velberter Verkehrs läuft über diese Verkehrsachse Langenberger Str. 1.) Die bedeutende Einfallsstraße führt bisher durch schöne Naturlandschaft Besucher und Bürger nach Velbert. Eine Bebauung mit einem riesigen Industriegebiet würde den optischen Eindruck massiv verschlechtern. 2.) Die jetzt schon - gerade in Stoßzeiten - stark belastete Langenberger Str. würde durch den zu erwartenden Pendler- und Schwerlastverkehr noch weiter belastet. Für Ableitung des Verkehrs zu dem Autobahnanschluß ist die Rottberger Str.

[26] Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung: Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert / Verkehrstechnische Untersuchung vom 23.08 2018

	ebenfalls kaum geeignet. Schon jetzt ist die Rottberger-Straße bekannt für besonders schwere Unfälle, die sich dort ereignen. Auch die Ausfahrt Bleibergstraße auf die Langenberger Str. ist jetzt schon bereits zu den Hauptverkehrszeiten stark belastet. Insbesondere zu Schulende der Schule Bleibergquelle. Eine weitere Belastung durch Pkw und besonders LKW-Verkehr aus dem geplanten Industriegebiet ist über die Bleibergstraße nicht vorstellbar. 3.) Das geplante Industriegebiet erstreckt sich über eine topografisch schwierige Landschaft. Während im Verlauf der Langenberger Str. eine Bebauung mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann, ist für die Erschließung des tiefer in die Landschaft gehenden Gebietes ein enormer Aufwand notwendig. Gerade im Bereich der Schmutz- und Oberflächenwasser müssen gewaltige Investitionen geschultert werden. Ob durch die geplanten Maßnahmen überhaupt eine tragbare Lösung für die Abführung in die Gewässer erreicht werden kann bleibt fraglich. Nicht fraglich ist, dass die Maßnahmen mit enormen Kosten verbunden sind. Es kann nicht sein, das die Kosten für die Erschließung eines ungeeigneten Geländes durch Erhöhung der städtischen Abgaben auf die Velberter Bürger umgelegt werden soll. Eine Erschließung im oberen - ursprünglich geplanten - Bereich entlang der Langenberger Str. wäre sicherlich zu realisieren und würde kaum Widerstand hervorrufen. Erst durch die Ausweitung der Fläche bekommen die Schwierigkeiten eine Größenordnung, dass man dieses Vorhaben strikt ablehnen muss. Die Nachteile für die Bevölkerung: Verkehr, Kosten, Gefahren der Wasserführung, gigantischer Flächenfrass sind nicht hinnehmbar. <u>Hier ist Augenmaß gefragt! Bei dem Vorgehen ist das bisher nicht erkennbar.</u>“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Themen Verkehr, optischer Eindruck bzw. Landschaftsbild, Entwässerung und Hochwassergefahr sowie Wirtschaftlichkeit und Kosten der Planung und vorgebracht. Auf diese Punkte wird im Folgenden eingegangen: <u>Verkehr</u> Zur Prüfung der Anbindung der neuen inneren Erschließung an die Langenberger Straße und der Bleibergstraße sowie zur Prüfung der verkehrstechnischen Verträglichkeit der Planung wurde das Büro Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung mit der Erstellung einer verkehrstechnischen Untersuchung beauftrag[27]. Im Rahmen dieser verkehrstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die durch die Planung zusätzlich induzierten Verkehre über das geplante und bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden können bzw. ob und welche weiteren Maßnahmen für eine verträgliche Abwicklung des Neuverkehrs erforderlich werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in Kapitel 9 Erschließung der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zusammengefasst, so dass an dieser Stelle auf eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse verzichtet werden kann und auf das entsprechende Kapitel verwiesen werden kann. Als Ergebnis der Untersuchung kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung des Plangebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Dabei ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signalisieren. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knoten-

[27] Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung: Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert / Verkehrstechnische Untersuchung vom 23.08 2018

	punkte abgewickelt werden. Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. Zudem ist anzumerken, dass die verkehrstechnische Untersuchung als Anlage der Begründung zum Bebauungsplanentwurf beigefügt ist und im Rahmen der öffentlichen Auslegung von Jedermann eingesehen werden kann. <u>Optischer Eindruck / Landschaftsbild</u> Die Belange des Landschaftsbildes (optischer Eindruck) werden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und geprüft, so dass an dieser Stelle auf das entsprechende Kapitel (Abschnitt II) dieser Begründung verwiesen werden kann. Zusätzlich ist hier zum Landschaftsbild festzuhalten, dass verschiedene konkrete Maßnahmen im Bebauungsplanentwurf festgesetzt sind, die zu einer landschaftsbildverträglichen Einbindung des Plangebietes beitragen werden. Beispielweise ist hier der südöstliche, südliche und südwestliche Abschluss des Plangebietes durch einen bis zu 60 m breiten Gehölz- bzw. Waldstreifen, die Anlage einer Baumreihe in einer öffentlichen Grünfläche entlang der Langenberger Straße und der Erhalt einer bereits bestehenden Gehölzstruktur im zentralen Plangebiet als öffentliche Grünfläche zu nennen. Diese und andere Maßnahmen werden im Kapitel 12 der Begründung detailliert dargestellt. <u>Entwässerung und Hochwassergefahr</u> Die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes beruht auf einem Entwässerungskonzept, welches von den Technischen Betrieben Velbert AöR in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) erstellt wird. Bei der Erarbeitung ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden. Die aktuell vorgesehen Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 14 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum Bebauungsplanentwurf detailliert erläutert. Somit kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Es ist festzuhalten, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) keine Verschlechterung für die Unterlieger bzw. Anlieger ergeben wird. Die endgültige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, die finale Konzeption der Entwässerungsplanung sowie die Festlegung der konkreten Vorgehensweise für die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser aus dem Plangebiet kann jedoch durch die Technischen Betriebe Velbert AöR erst im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9 und 10 WHG sowie der erforderlichen Genehmigungen (§ 57.2 LWG) und Anzeigen (§ 57.1 LWG) im Zuge des Planvollzuges erfolgen. Unter Berücksichtigung aller bislang vorliegenden Erkenntnisse und Planungen kann mit hinreichender Sicherheit von einer Konfliktbewältigung im Planvollzug ausgegangen werden, so dass die Bestimmungen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt sind. <u>Wirtschaftlichkeit und Kosten der Planung</u> Um den für die Stadt Velbert wichtigen industriell-gewerblichen Wirtschaftszweig zu sichern und zu stärken, ist es erforderlich, sowohl die bereits im FNP sowie die im Regionalplan dargestellten gewerblichen Reserveflächen Flächen südlich der Langenberger Straße als Gewerbegebiet zu entwickeln. Die notwendige Entwicklung dieser Flächen ist wesentlich, um die bestehenden qualitativen und quantitativen Defizite bei den derzeit im Stadtgebiet vorhandenen gewerblichen Reserveflächen mildern zu können. Eine ausführliche Darstellung der quantitativen und qualitativen Aspekte erfolgt in dieser Begründung in Kapitel 1 „Planungsanlass“. Hinsichtlich den genannten Bedenken und Anmerkungen zu der Wirtschaftlichkeit und den möglichen für den Steuerzahler anfallenden Kosten ist anzumerken, dass die Stadt Velbert im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen bauleitplanerischen Abwägung und in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit die Vorteile, die durch die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen, durch die Sicherung und die Neuansiedelung von Betrieben und Firmen und die Belange der Wirtschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB) – insbesondere als Grundlage

	einer nachhaltigen Finanzierung der Stadt Velbert durch die Einnahmen aus den kommunalen Grund- und Gewerbesteuereinnahmen – einhergehen höher wertet, als die möglichen Nachteile und Risiken, die mit der Entwicklung des Gewerbegebietes durch die Kosten für die Entwicklung des Gebietes (Herstellung der Infrastruktur im Plangebiet, Anpassung der vorhandenen Infrastrukturen außerhalb des Plangebietes, Geländemodellierungen, Instandhaltungskosten der Infrastruktureinrichtungen, Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, etc.) einhergehen. Die positiven langfristigen Effekte der Neuausweisung von Gewerbegebieten, welche mit der Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort (Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Sicherung und Steigerung der Steuereinnahmen, Steigerung von Cluster- und Agglomerationsvorteilen durch ein größeres zusammenhängendes Gewerbegebiet, etc.) werden höher bewertet, als die ggf. auftretenden kurzfristigen negativen monetären Effekte, die bei der Entwicklung und anschließenden Vermarktung der Grundstücke entstehen können. So stehen den ggf. eintretenden Verlusten bei den Grundstückverkäufen langfristig Steuermehreinnahmen und die dauerhafte Sicherung und Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur entgegen. Diese Sicherung und Stärkung Velberts als gewerblich-industriell geprägtes Mittelzentrum im Niederbergischen Raum zwischen den großen Ballungsräumen Ruhrgebiet, Düsseldorf (und die Rheinschiene) und dem Bergischen Städtedreieck (Wuppertal-Solingen-Remscheid) ist das wesentliche Ziel der Entwicklung dieses Standortes und somit explizierter Ausdruck des politischen und planerischen Gestaltungswillen des Rates der Stadt Velbert. Eine detaillierte Kosten-/ Nutzenaufstellung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist planungsrechtlich nicht erforderlich, da der Planung ein konkreter und erwiesener Planungsanlass (i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB) zu Grunde liegt und die Planung ein klar formuliertes und begründetes städtebauliches Ziel (s. o.) verfolgt. Des Weiteren ist aber auch bei der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans eine detaillierte Kosten-/ Nutzenaufstellung schon allein deshalb nicht möglich, da der Stadt Velbert die künftigen Betriebe und Unternehmen die sich auf der Fläche ansiedeln werden nicht bekannt sein können und somit auch keine validen qualitativen Schätzungen über die möglichen Steuereinnahmen (insbesondere über einen längeren Zeitraum) erfolgen können. Somit könnten nur die Kosten für die Entwicklung des Plangebietes mit dem zu erwartenden Grundstückspreisen gegen gerechnet werden. Die wäre jedoch eine verkürzte und fachlich falsche Vorgehensweise.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	12
Stellungnahme	02.04.2018 *Private Anregung 12* „…aufgrund der Beschaffenheit des Gebietes des Großen Feldes gehen wir von massiven Lärmbelästigungen aus. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Tal, bei dem auch schon heute der Schall von der Seite des Großen Feldes bis auf die andere Seite (Richrather Weg, "Am Acker" stark übertragen wird. Dies würde sich dann durch den Bau eines Gewerbebetriebes (mit ggf. 24 Std.-Betrieb verstärken und zusammen für einen, auf Dauer unerträglichen Lärm sorgen, der ein Gesundheitsrisiko der Anwohner darstellt.“
Abwägung / Prüfung	Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Kapitel 10 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgeführt, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verweisen werden kann. Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits ansässigen Wohngebäude (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sind. Denn letztendlich bilden die bereits vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes bzw. konkret deren planungs- und immissionsschutzrechtlicher Schutzstatus die Grundlage für die vor-

	genommenen Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet. Die Topographie ist bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden, so dass diese in die Ermittlung und Berechnung der zulässigen Emissionskontingente eingegangen ist. Zusammengefasst kommt das Gutachten zu folgender Beurteilung: „Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbe- und Industriegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen.“ Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. Zudem ist anzumerken, dass die Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte im Rahmen der späteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird. Darüber hinaus sind im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen und industriellen Anlagen durch die Antragsteller Nachweise zu erbringen, dass durch den Betrieb neben den Geräuschemissionen auch keine unzumutbaren Luft- / Geruchs- oder Lichtemissionen bzw. erfolgen werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon ausgegangen werden, dass alle gültigen Richt- und Orientierungswerte der gängigen Richtlinien, DINs, Technischen Anleitungen und Verordnungen eingehalten werden, so dass eine Beeinträchtigung über die zulässigen Maße hinaus ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Wohnen im Außenbereich grundsätzlich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Dies ist vom Gesetzgeber explizit so gewollt und sollte jedem bewusst sein, der im planungsrechtlichen Außenbereich wohnt.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	13
Stellungnahme	02.04.2018 *Private Anregung 13* „…hiermit lege ich nochmals Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 761 ein, nicht nur als Vereinsvorsitzenden […], sondern auch als Waldbesitzer (Fur […]). Aus meiner Sicht gibt es erhebliche Faktoren, im Folgenden aufgelistet, wonach ich es für unverantwortlich halte, der Versiegelung des Gebietes „Große Feld“ und Umwandlung in ein Gewerbe- und Industriegebiet zuzustimmmen. 1. Oberflächenwasser: Wenn verunreinigtes Regenwasser in den Delwigbach eingeleitet wird, befürchte ich gesundheitliche Schäden für spielende Kinder. Kommt es zu Verunreinigungen, werde ich juristische Schritte einleiten. 2 Quellwasser: In meinem Wald gibt es Quellfassungen mit intakten Quellen. Das zuständige Hygiene-Institut Gelsenkirchen hat mir im letzten Jahr Trinkwasserqualität bestätigt.

	Wird diese durch Ihre Baumaßnahmen beeinträchtigt, werde ich ebenfalls juristisch dagegen vorgehen. 3. Hochwasserschutz Durch die Versiegelung von Flächen, werden die Wassermassen nach Starkregen extrem ansteigen. Die Bäume in meinem Wald werden darunter leiden und höchstwahrscheinlich früher oder später absterben. Wenn es zum Baumsterben kommt, verlange ich Schadensersatz in entsprechender Höhe. Sollten zu den o. g. Punkten Gutachten vorliegen, bitte ich Sie um Information, wo ich diese einsehen kann.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Themen Entwässerung, Oberflächenwasser, Quellwasser und Hochwasserschutz vorgebracht, die letztlich erst im Rahmen des Planvollzuges zum Tragen kommen werden. Auf diese Punkte wird im Folgenden, soweit dies im Rahmen der hier stattfinden Bauleitplanung möglich ist, eingegangen: Die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes beruht auf einem Entwässerungskonzept, welches von den Technischen Betrieben Velbert AöR in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) erstellt wird. Bei der Erarbeitung ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden. Die aktuell vorgesehen Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 14 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum Bebauungsplanentwurf detailliert erläutert. Somit kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Es ist festzuhalten, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) keine Verschlechterung für die Unterlieger bzw. Anlieger ergeben wird. Da den Regenrückhaltebecken Klärbecken vorgeschaltet werden, kann eine Verunreinigung des Delwigbaches bzw. möglicher Quellen im Bereich des angrenzenden Waldes ausgeschlossen werden. Mit einem „Baumsterben“, verursacht durch eine Zunahme der Niederschlagsmengen bei Starkregenereignissen, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Die endgültige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, die finale Konzeption der Entwässerungsplanung sowie die Festlegung der konkreten Vorgehensweise für die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser aus dem Plangebiet kann jedoch durch die Technischen Betriebe Velbert AöR erst im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9 und 10 WHG sowie der erforderlichen Genehmigungen (§ 57.2 LWG) und Anzeigen (§ 57.1 LWG) im Zuge des Planvollzuges erfolgen. Unter Berücksichtigung aller bislang vorliegenden Erkenntnisse und Planungen kann mit hinreichender Sicherheit von einer Konfliktbewältigung im Planvollzug ausgegangen werden, so dass die Bestimmungen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt sind.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	14
Stellungnahme	03.04.2018 *Private Anregung 14* „…wir widersprechen fristgerecht dem o.g. Bebauungsplan vom 26.10.2017. Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Bebauung des Feldes betroffen und widersprechen dieser mit folgender Begründung:

	Emissionen: Aufgrund der Topographie des Geländes, der Lage und der direkten Nähe unseres Grundstücks zum geplanten Gewerbe-/Industriegebiet gehen wir von einer massiven Lärmbelästigung und einer steigenden Luftverschmutzung und damit einer erheblichen Minderung unserer Wohnqualität aus. Insbesondere bei der geplanten Flächennutzung durch Industriebetriebe haben wir große Zweifel, ob auf diesem Gelände ein ausreichender Schutz für die Anwohner umsetzbar ist. Bedarf und kommunaler Nutzen: Aufgrund der aktuellen Leerstände in Velbert in Bezug auf Gewerbeimmobilien und der wahrscheinlichen Verlagerung einiger Firmen aus dem Gewerbegebiet Röbbeck ohne erfolgreiche Verbesserung der kommunalen Steuereinnahmen und oder der Schaffung neuer Arbeitsplätze, sehen wir die grundsätzliche Wirtschaftlichkeit des Vorhabens für die Stadt und damit ihrer Bürger, grundsätzlich in Frage gestellt. Bis dato konnte die Stadt keinerlei wirtschaftliche Nachvollziehbarkeit belegen. Wir bitten dies nachhaltig zu tun. Kosten: Abschließend befürchten wir, dass aufgrund der aus unserer Sicht nicht ausreichenden Planungstiefe erhebliche Kosten auf uns zu kommen. Sowohl über die Erschließungskosten, die umgelegt auf alle Bürger Velberts auch uns betreffen, als auch als direkte Anwohner, die möglicherweise Teile der Straßenbau- oder Kanalisationsarbeiten anteilig tragen müssten. Wir bitten, den Planungsrahmen nachhaltig zu überprüfen und transparent für die Bürger offen zu legen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Themen Emissionen, Wirtschaftlichkeit und Kosten der Planung sowie Transparenz der Planung vorgebracht. Auf diese Punkte wird im Folgenden eingegangen: <u>Emissionen</u> Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Kapitel 10 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgeführt, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verweisen werden kann. Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits ansässigen Wohngebäude (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sind. Denn letztendlich bilden die bereits vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes bzw. konkret deren planungs- und immissionsschutzrechtlicher Schutzstatus die Grundlage für die vorgenommenen Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet. Die Topographie ist bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden, so dass diese in die Ermittlung und Berechnung der zulässigen Emissionskontingente eingegangen ist. Zusammengefasst kommt das Gutachten zu folgender Beurteilung: „Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbe- und Industriegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen.“ Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. Zudem ist anzumerken, dass die Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte im Rahmen der späteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird. Darüber hinaus sind im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen und industriellen Anlagen durch die Antragsteller Nachweise zu erbringen, dass durch den

	Betrieb neben den Geräuschemissionen auch keine unzumutbaren Luft- / Geruchs- oder Lichtemissionen bzw. erfolgen werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon ausgegangen werden, dass alle gültigen Richt- und Orientierungswerte der gängigen Richtlinien, DINs, Technischen Anleitungen und Verordnungen eingehalten werden, so dass eine Beeinträchtigung über die zulässigen Maße hinaus ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Wohnen im Außenbereich grundsätzlich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Dies ist vom Gesetzgeber explizit so gewollt und sollte jedem bewusst sein, der im planungsrechtlichen Außenbereich wohnt. <u>Wirtschaftlichkeit und Kosten der Planung</u> Um den für die Stadt Velbert wichtigen industriell-gewerblichen Wirtschaftszweig zu sichern und zu stärken, ist es erforderlich, sowohl die bereits im FNP sowie die im Regionalplan dargestellten gewerblichen Reserveflächen Flächen südlich der Langenberger Straße als Gewerbegebiet zu entwickeln. Die notwendige Entwicklung dieser Flächen ist wesentlich, um die bestehenden qualitativen und quantitativen Defizite bei den derzeit im Stadtgebiet vorhandenen gewerblichen Reserveflächen mildern zu können. Eine ausführliche Darstellung der quantitativen und qualitativen Aspekte erfolgt in dieser Begründung in Kapitel 1 „Planungsanlass“. Hinsichtlich den genannten Bedenken und Anmerkungen zu der Wirtschaftlichkeit und den möglichen für den Steuerzahler anfallenden Kosten ist anzumerken, dass die Stadt Velbert im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen bauleitplanerischen Abwägung und in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit die Vorteile, die durch die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen, durch die Sicherung und die Neuansiedelung von Betrieben und Firmen und die Belange der Wirtschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB) – insbesondere als Grundlage einer nachhaltigen Finanzierung der Stadt Velbert durch die Einnahmen aus den kommunalen Grund- und Gewerbesteuereinnahmen – einhergehen höher wertet, als die möglichen Nachteile und Risiken, die mit der Entwicklung des Gewerbegebietes durch die Kosten für die Entwicklung des Gebietes (Herstellung der Infrastruktur im Plangebiet, Anpassung der vorhandenen Infrastrukturen außerhalb des Plangebietes, Geländemodellierungen, Instandhaltungskosten der Infrastruktureinrichtungen, Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, etc.) einhergehen. Die positiven langfristigen Effekte der Neuausweisung von Gewerbegebieten, welche mit der Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort (Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Sicherung und Steigerung der Steuereinnahmen, Steigerung von Cluster- und Agglomerationsvorteilen durch ein größeres zusammenhängendes Gewerbegebiet, etc.) werden höher bewertet, als die ggf. auftretenden kurzfristigen negativen monetären Effekte, die bei der Entwicklung und anschließenden Vermarktung der Grundstücke entstehen können. So stehen den ggf. eintretenden Verlusten bei den Grundstückverkäufen langfristig Steuermehreinnahmen und die dauerhafte Sicherung und Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur entgegen. Diese Sicherung und Stärkung Velberts als gewerblich-industriell geprägtes Mittelzentrum im Niederbergischen Raum zwischen den großen Ballungsräumen Ruhrgebiet, Düsseldorf (und die Rheinschiene) und dem Bergischen Städtedreieck (Wuppertal-Solingen-Remscheid) ist das wesentliche Ziel der Entwicklung dieses Standortes und somit explizierter Ausdruck des politischen und planerischen Gestaltungswillen des Rates der Stadt Velbert. Eine detaillierte Kosten-/ Nutzenaufstellung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist planungsrechtlich nicht erforderlich, da der Planung ein konkreter und erwiesener Planungsanlass (i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB) zu Grunde liegt und die Planung ein klar formuliertes und begründetes städtebauliches Ziel (s. o.) verfolgt. Des Weiteren ist aber auch bei der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans eine detaillierte Kosten-/ Nutzenaufstellung schon allein deshalb nicht möglich, da

	der Stadt Velbert die künftigen Betriebe und Unternehmen die sich auf der Fläche ansiedeln werden nicht bekannt sein können und somit auch keine validen qualitativen Schätzungen über die möglichen Steuereinnahmen (insbesondere über einen längeren Zeitraum) erfolgen können. Somit könnten nur die Kosten für die Entwicklung des Plangebietes mit dem zu erwartenden Grundstückspreisen gegen gerechnet werden. Die wäre jedoch eine verkürzte und fachlich falsche Vorgehensweise. Die Ermittlung bzw. Berechnung von Abwassergebühren sind nicht Bestandteil des förmlichen Bebauungsplanverfahrens, so dass dieser Punkt für die hier vorzunehmende Abwägung nicht planungsrelevant ist und somit an dieser Stelle auch nicht weiter kommentiert werden soll. <u>Transparentes Planverfahren</u> Bei einem Bebauungsplanverfahren nach BauGB handelt es sich per se um ein transparentes und öffentliches Verfahren, da sämtliche Verfahrensschritte (Aufstellungsbeschluss, der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie der abschließende Satzungsbeschluss) in öffentlichen Sitzungen (den Bezirksausschüssen, dem Umwelt- und Planungsausschuss sowie abschließend im Rat der Stadt Velbert) gefasst werden und sämtliche hierzu erstellten Rats- und Sitzungsvorlagen für Jedermann im Internett einsehbar sind. Zudem ist jedem Bebauungsplanverfahren ein mindestens zweistufiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB immanent, bei dem die Öffentlichkeit die Gelegenheit hat, die Planung (in Form der Planentwürfe, der Begründung sowie der vorliegenden Gutachten) einzusehen und Stellungnahmen abzugeben, welche dann in den Abwägungsprozess eingehen.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	15
Stellungnahme	03.04.2018 *Private Anregung 15 (Anreger hat zwei Stellungnahmen abgegeben)* „…Als direkt betroffener Anwohner des geplanten Gewerbe- bzw. Industriegebietes fühle ich mich von der zu erwartenden erhöhten Lärmbelastung (z.B. produzierendes Gewerbe, hohes Verkehrsaufkommen, 24-Stunden-Aktivitäten, etc.) gesundheitlich bedroht, was zu Konzentrationsstörungen und Erhöhung des Risikos von Herz-, Kreislauferkrankungen führen kann. Es ist unbedingt zu bedenken, dass bereits durch die benachbarte verkehrsstarke Langenberger Strasse und des benachbarten Hundeplatzes erhebliche Lärmquellen, auch an Wochenenden, existieren, die in entsprechenden Lärmgutachten nicht isoliert, sondern im Gesamtzusammenhang einzubeziehen sind. Die topographische Beschaffenheit des Geländes in Verbindung mit dem an des Plangebiet grenzenden Wald, sorgt zudem bereits heute für eine Echowirkung, die den Erholungswert beeinträchtigt.“ „…Aufgrund der schwierigen Topographie des Geländes ist mit hohen Kosten bei der Abwasserbehandlung zu rechnen, die von der Stadt Velbert bisher nicht beziffert werden konnten. Da diese Kosten zu einer Erhöhung der Abwassergebühren aller Haushalte in Velbert führen wird, sollte diese Erhöhung der Öffentlichkeit im Vorfeld bekannt gemacht werden.“
Abwägung / Prüfung	Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Kapitel 10 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgeführt, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verweisen werden kann. Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits ansässigen Wohngebäude (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sind. Denn letztendlich bilden die bereits

	vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes bzw. konkret deren planungs- und immissionsschutzrechtlicher Schutzstatus die Grundlage für die vorgenommenen Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet. Die Topographie ist bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden, so dass diese in die Ermittlung und Berechnung der zulässigen Emissionskontingente eingegangen ist. Darüber hinaus sind bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung auch die Verkehrslärmemissionen der Langenberger Straße sowie die die Emissionen der bereits vorhandenen Anlagen betrachtet worden. Zusammengefasst kommt das Gutachten zu folgender Beurteilung: „Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbe- und Industriegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen.“ Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. Zudem ist anzumerken, dass die Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte im Rahmen der späteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird. Darüber hinaus sind im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen und industriellen Anlagen durch die Antragsteller Nachweise zu erbringen, dass durch den Betrieb neben den Geräuschemissionen auch keine unzumutbaren Luft- / Geruchs- oder Lichtemissionen bzw. erfolgen werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon ausgegangen werden, dass alle gültigen Richt- und Orientierungswerte der gängigen Richtlinien, DINs, Technischen Anleitungen und Verordnungen eingehalten werden, so dass eine Beeinträchtigung über die zulässigen Maße hinaus ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Wohnen im Außenbereich grundsätzlich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Dies ist vom Gesetzgeber explizit so gewollt und sollte jedem bewusst sein, der im planungsrechtlichen Außenbereich wohnt. Die Ermittlung bzw. Berechnung von Abwassergebühren sind nicht Bestandteil des förmlichen Bebauungsplanverfahrens, so dass dieser Punkt für die hier vorzunehmende Abwägung nicht planungsrelevant ist und somit an dieser Stelle auch nicht weiter kommentiert werden soll.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	16
Stellungnahme	03.04.2018 *Private Anregung 16* „…Leider immer noch ungeklärt ist die Zukunft der Kita Am Lieversholz. Lt. WAZ Bericht vom 03.04.2018 stehen die Kolping-Kitas z. Zt. in Gesprächen mit der ka-

	tholischen Kirche als Besitzerin des Grundstücks und der Stadt, wie die bereits von Architekten geplante Sanierung umgesetzt werden kann. Statt dessen steht die Bebauungsplanung (706.01 / Brangenberger Str.) einer Kita für 125 Kinder im Raum. Damit diese Kinder das Umweltbewusstsein der Stadt Velbert von klein auf kennenlernen, soll diese Kindertagesstätte der Wobau auf belastetem Boden gebaut werden. Zwar soll der belastete Boden abgetragen + durch unverseuchten ersetzt werden, wobei jedoch Auswaschungen des angrenzenden + ebenfalls belasteten Bodens nicht weiter berücksichtigt werden. Das durch diese neue 5zügige Kita erhöhte Verkehrsaufkommen durch Bring- + Holfahrten soll zwar in einem Verkehrsgutachten erfasst werden. Allerdings muss das Verkehrsaufkommen aller 3 Bebauungspläne zusammen betrachtet werden: Schließlich mündet sowohl der Verkehr vom Heimstättenweg (Bebauungsplan 762.01) als auch der vom neuen Industriegebiet (Bebauungsplan 761 / Große Feld) innerhalb einer Strecke von nur 3 km auf die Langenberger Straße, die schon heute zu Stoßzeiten überlastet ist. Die Verkehre aus den 3 vorgenannten Bauvorhaben werden genau zu diesen Stoßzeiten die Langenberger Straße noch mehr verstopfen. Neben der Verkehrsproblematik gibt es die Problematik der großflächigen Versiegelung im Stadtgebiet Velbert durch diese Bebauungspläne. Dabei stellt die größte Fläche sicher das neue Industriegebiet dar. Bei der 28.000 qm versiegelten Fläche soll durch 2 riesige Regenrückhaltebecken an beiden Flanken des Gebietes eine Überflutung reguliert werden. Was zu beweisen wäre, denn immer häufiger auftretende Starkregen machen auch vor Velbert nicht halt. Dann gibt´s wohl eine Überschwemmung im neuen Industriegebiet + das Bleibergtal läuft voll. Womöglich siedeln sich auch weniger Firmen im neuen Industriegebiet an, wenn die Straßen in Velbert weiterhin in so einem schlechten Zustand bleiben.“
Abwägung / Prüfung	Die Stellungnahme bezieht sich in weiten Teilen auf ein anderes Planverfahren (Bebauungsplan Nr. 706.01 – Bragenberger Straße –), welches bereits abgeschlossen ist (der Satzungsbeschluss erfolgte am 09.10.2018), so dass hier lediglich die für das hier vorliegende Planverfahren relevanten Einbringungen bewertet bzw. geprüft werden. <u>Verkehr</u> Zur Prüfung der Anbindung der neuen inneren Erschließung an die Langenberger Straße und der Bleibergstraße sowie zur Prüfung der verkehrstechnischen Verträglichkeit der Planung wurde das Büro Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung mit der Erstellung einer verkehrstechnischen Untersuchung beauftrag[28]. Im Rahmen dieser verkehrstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die durch die Planung zusätzlich induzierten Verkehre über das geplante und bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden können bzw. ob und welche weiteren Maßnahmen für eine verträgliche Abwicklung des Neuverkehrs erforderlich werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in Kapitel 9 Erschließung der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zusammengefasst, so dass an dieser Stelle auf eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse verzichtet werden kann und auf das entsprechende Kapitel verwiesen werden kann. Als Ergebnis der Untersuchung kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung des Plangebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Dabei ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signalisieren. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden. Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. Zudem ist anzumerken, dass die verkehrstechnische Untersuchung als Anlage der Begründung zum Bebauungsplanentwurf beigefügt ist und im Rahmen der öf-

[28] Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung: Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert / Verkehrstechnische Untersuchung vom 23.08 2018

	fentlichen Auslegung von Jedermann eingesehen werden kann. Weiterhin ist anzumerken, dass die Zunahme der Verkehre in die Erstellung der schalltechnischen Untersuchung mit eingeflossen ist (siehe Kapitel 10 der Begründung) und entsprechend berücksichtigt wurden. Eine Gesamtstädtische Zusammenführung der Verkehre bzw. eine gesamtstädtische Betrachtung der Verkehrsentwicklung, die alle derzeit geplanten und bekannten Entwicklungen betrachtet, findet derzeit durch die Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplans Velbert statt. Mit der Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplans Velbert wurde 2017 begonnen, so dass dieser die genannten Entwicklungen berücksichtigt. Voraussichtlich wird der Verkehrsentwicklungsplan Velbert Ende 2018 fertiggestellt und durch den Rat der Stadt Velbert beschlossen. <u>Entwässerung und Hochwassergefahr</u> Die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes beruht auf einem Entwässerungskonzept, welches von den Technischen Betrieben Velbert AöR in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) erstellt wird. Bei der Erarbeitung ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden. Die aktuell vorgesehen Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 14 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum Bebauungsplanentwurf detailliert erläutert. Somit kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Es ist festzuhalten, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) keine Verschlechterung für die Unterlieger bzw. Anlieger ergeben wird. Die endgültige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, die finale Konzeption der Entwässerungsplanung sowie die Festlegung der konkreten Vorgehensweise für die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser aus dem Plangebiet kann jedoch durch die Technischen Betriebe Velbert AöR erst im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9 und 10 WHG sowie der erforderlichen Genehmigungen (§ 57.2 LWG) und Anzeigen (§ 57.1 LWG) im Zuge des Planvollzuges erfolgen. Unter Berücksichtigung aller bislang vorliegenden Erkenntnisse und Planungen kann mit hinreichender Sicherheit von einer Konfliktbewältigung im Planvollzug ausgegangen werden, so dass die Bestimmungen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt sind.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	17
Stellungnahme	03.04.2018 *Private Anregung 17* „…Ich stelle fest, dass das Gelände Große Feld /Langenberger Str. - Planungsvorhabens "761 - durch Ansiedelung von Industrie nur verschandelt werden wird. Ich bin gegen die Bebauung auf wunderbarem Ackerboden, mit Dreckschleudern - wie Industrieanlagen - nun mit sich bringen werden. Ich fordere hiermit den Erhalt des Naturdenkmals, welches sich mitten auf dem Gelände befindet. Man kann dort auch andere Bebauung vornehmen: Man sollte sich die immer größer werdende Menge an älter werdenden Bewohnern in Velbert vor Augen halten. Es fehlen: Altersheime mit vorwiegend Einzelzimmern und Mehrgenerationshäuser. Dieses Areal bietet dafür ideale Voraussetzungen für eine weltoffene Bebauung unter Erhalt der Natur, die wir alle so nötig haben. Man kann dort ein großzügiges Altersheim mit überwiegend Einzelzimmern, kombiniert mit zwischenliegenden Gärten, alle Arten von Wohnbebauung, Mehrgenerationshäuser und Kindergärten bauen lassen mit jeweils viel Grün und Wiesenflächen, Gärten dazwischen und Waldflächen und dadurch am Ortseingang mal

	ein wirklich positives Aushängeschild für die immer unattraktiver werdende Stadt Velbert zu schaffen. Eine solche neue Siedlung hätte an dieser Stelle wirklich Erholungswert, übergehend in die angrenzenden natürlichen Waldflächen und einzigartigem Tierbestand. Ebenfalls braucht diese Gegend auch einen Lebensmittelladen, weil derzeit in ganz Velbert –Ost nicht 1 Pfund Butter oder Kaffee zu erhalten ist. / Von Industriebauten wird kein Anwohner satt. Eine Vorzeige – Vorstadt kann Velbert wirklich attraktiver machen. Dies ist wichtiger, als alle Maßnahmen die die Böden weiter versiegeln, wie es gerade derzeit überall in Velbert geschieht. Roboter können gebaut werden, aber kein Wissenschaftler der Welt kann eine lebende Kröte zusammen bauen oder ein scheues Reh neu schaffen. Aus diesem Grund bin ich gegen die Umwidmung des Flächennutzungsplanes im Bereich Fläche Große Feld/Langenberger Str. Ebenfalls bin ich gegen die Bebauung und Ansiedelung von Industrie für das Große Feld /Langenberger Str.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Vorschläge für alternative Nutzungen gemacht, der Erhalt des Naturdenkmales gefordert und für den Verzicht der Bebauung bzw. für den Erhalt der derzeitigen Nutzung plädiert. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: <u>Alternative Nutzungen / Alternativprüfung</u> Die Fläche/das Plangebiet wurde von der Stadt Velbert und den Technischen Betreiben Velbert AöR anhand von bestimmten Kriterien auf ihrer Eignung als Gewerbe- und Industriegebiet intensiv geprüft und in Abwägung mit den sonst zur Verfügung stehenden Flächen (welche jedoch alle hinsichtlich der Kriterien Topographie, Erschließung, Anbindung an das bestehende Straßennetz, Anbindung an bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Eigentumsverhältnisse, Wert als Natur- und/oder Erholungsraum, etc. eine geringere Eignung aufweisen) als geeignet eingestuft. Die Notwendigkeit der Entwicklung einer gewerblichen Baufläche wird in Kapitel 1 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ausführlich erläutert. Aufgrund einer stadtweiten Flächenbetrachtung und -bewertung hat sich das Plangebiet als der Bereich mit den geringsten Restriktionen für eine gewerbliche Nutzung dargestellt. Alternative bauliche Nutzungen, wie die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Nutzungen (Altersheime, Kindergärten, Lebensmittelgeschäfte, etc.) für das Plangebiet wurden bereits im Rahmen des Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren geprüft, er- und abgewogen. Durch die (für den nördlichen Teilbereich bereits vorhandene) Darstellung als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan und insbesondere die Darstellung als gewerblich-industrieller Bereich (GIB) im Regionalplan ist die Nutzungsart des Plangebietes bereits entsprechend den Zielen der Raumordnung und dem Abstufungsgebot der räumlichen Planung hinreichend konkretisiert und vorgegebenen. Die Gewerbeflächenbedarfe sind in Velbert vorhanden, so dass die Entscheidungen hinsichtlich der Nutzungsart bereits auf den übergeordneten Planungsebenen eine gewerbliche Nutzung vorsehen. Es handelt sich zudem um einen Standort, der nicht unmittelbar neben einem Siedlungsschwerpunkt bzw. einem Nahversorgungszentrum liegt. Es besteht hier somit keine oder nur sehr geringe Eignung für die Entwicklung eines größeren Wohngebietes bzw. Einzelhandelsangebotes. <u>Erhalt des Naturdenkmales</u> Zum Naturdenkmal ist anzumerken, dass die Schutzgründe des in der Stellungnahme erwähnten Naturdenkmals C 2.6-22 "Teich nördlich Waschenberg" (Silberweiden, Einstufung als Mundloch einer Zeche) bereits seit längeren entfallen sind; die Einstufung als Mundloch einer Zeche hat sich nicht bestätigt (siehe Ka-

	pitel 3 Bestehendes Planungsrecht der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan). Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird daher geprüft, die Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aufzugeben. Da die Schutzgründe faktisch nicht mehr gegeben sind, geht die Stadt Velbert von der Aufgabe der Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aus. Bei der vermuteten Quelle handelt es sich lediglich um eine an den geologischen Untergrund (Massenkalk) gebundene Erscheinung. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen für dieses Stillgewässer keine schutzwürdigen Tatbestände. <u>Verzicht auf Bebauung / Erhalt Grünfläche</u> Die Stadt Velbert ist der Konflikt zwischen Freiraumschutz und Flächeninanspruchnahme bewusst. Aufgrund der in Kapitel 1 dargestellten dringenden Notwendigkeit weitere Gewerbeflächenreserven bereit zu stellen sowie der geringen Eignung anderer potenzieller gewerblicher Entwicklungsflächen, hat die Stadt Velbert sich entschieden, diese Fläche für eine gewerbliche Entwicklung vorzusehen.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange, Vorschläge und Bedenken wurden durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung zeigt, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	18
Stellungnahme	03.04.2018 *Private Anregung 18* „…Ich gebe zu bedenken, dass entgegegen der Aussagen auf der Veranstaltung "Anhörung der Öffentlichkeit" am 20.03.18 es sehr wohl Bergbau auf dem grossen Feld, östlich der Bleibergstrasse gegeben haben muss. Darauf weist ein Markierungsstein mit einer Inschrift der Prinz Wilhelm Grube hin, der am Rande des Feldweges offenbar den Eingang zu einem Stollen kennzeichnete. Ich schlage vor, dies nochmals zu überprüfen.“
Abwägung / Prüfung	Bereits im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses wurde durch die Stadt Velbert eine Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zum Thema Bergbau eingeholt. Aufgrund dieser Stellungnahme vom 22.01.2016 wurde bereits 2016 eine bergbauliche Recherche (mit Grubenbildeinsichtnahme) in Auftrag gegeben. Die bergbauliche Recherche wurde vom Gutachterbüro „arccon Ingenieurgesellschaft mbH“ durchgeführt (s. Endbericht der bergbaulichen Recherche vom 28.07.2016), die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg lag der arccon Ingenieurgesellschaft mbH vor. Da eine abschließende Stellungnahme nicht ohne zusätzliche Bohrungen / bergbaulichen Erkundungsmaßnahmen möglich war (insbesondere zur Klärung des Sachverhaltes der vermuteten Tagesöffnung des Bergbaus (2575/5690/003/TÖB) im Bereich der ehemaligen Feldholzinsel) wurde eine weitere Untersuchung beauftragt. Diese bergbauliche Untersuchung (Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - 2575/5690/003 TÖB – Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht vom 26.01.2017) ergab, dass es sich bei der vermuteten Tagessöffnung des Bergbaus <u>nicht</u> um einen Bergbauschacht handelt. Die wasserführende Stelle ist nicht anthropogen bedingt, sondern natürlichen Ursprungs. Bei den durchgeführten Erkundungsmaßnahmen wurden keinerlei Anzeichen für Bergbau gefunden. Weitere Informationen können im Kapitel 11 der Begründung und in den entsprechenden Gutachten, welche der Begründung als Anlage beigefügt sind, eingesehen werden. Eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW (wie im letzten Absatz der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg aufgeführt) liegt der Stadt Velbert mit Schreiben vom 21.01.2016 bereits vor. Dieses Schreiben wurde auch der Dr. Spang - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH für die Erstellung des Baugrundgutachtens (s. Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit – vom 19.01.2017) zur Verfügung gestellt und fand bei der Erstellung des Gutachtens Beachtung. Die mögliche Karstprob-

	lematik ist der Stadt Velbert bekannt, wobei bei den durchgeführten Sondierungen kein Karst vorgefunden wurde. Da Verkarstungen im Bereich des Plangebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, wird im Baugrundgutachten der Dr. Spang GmbH empfohlen, für jede der späteren Teilbaumaßnahmen im Rahmen des Planvollzuges eine direkte Bauwerkserkundung - ggf. auch in Form von Großbohrungen - mit bauwerksbezogener Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung – durchzuführen. Die darüber hinaus in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg erwähnten Tagesöffnungen östlich des Plangebietes waren bislang nicht Bestandteil der Untersuchungen, da die Bereiche außerhalb des Plangebietes liegen. Die westlich des Plangebietes liegenden Verdachtsfläche (4608-A-006 Prinz Wilhelm, Halde und Erzgrube) liegt ebenfalls außerhalb des Plangebietes und war deswegen bislang nicht Teil des Untersuchungsraumes. Zur Eruierung, ob von diesen außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen bzw. Tagesöffnungen Einwirkungen auf die Standsicherheit bzw. die Tagesoberfläche im Plangebiet ausgehen können, wurde durch das Büro Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH eine ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass von den außerhalb des Plangebietes gelegenen Alt- und Verdachtsflächen bzw. den nicht bergbaulichen Tagesöffnungen keine Auswirkungen auf das Plangebiet ausgehen. Die ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken ist ebenfalls dieser Begründung als Anlage beigefügt Zum Vorhandensein möglichen Uraltbergbaus bzw. widerrechtlichen Bergbaus durch Dritte ist anzumerken, dass dieser grundsätzlich nie mit im Verhältnis stehenden Mitteln mit letzter Sicherheit und abschließend ausgeschlossen werden kann. Hierfür wären - insbesondere auf Grund der Größe der Fläche - so viele Bohrungen und Sondierungen notwendig, dass dies nicht im Verhältnis zu den Ergebnissen aus den durchgeführten Gutachten stehen würde. Ein Restrisiko bleibt somit immer bestehen. Da aber sämtliche durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf einwirkungsrelevanten Bergbau im Bereich des Plangebietes ergeben haben und von Seiten der Gutachter keine Anzeichen für einwirkungsrelevanten (Alt-)Bergbau gefunden werden konnten, ist dieses Restrisiko sehr gering.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	19
Stellungnahme	03.04.2018 *Private Anregung 19* „…bezugnehmend auf das Planverfahren 761 Große Feld / Langenberger Straße, möchten wir folgende Bedenken äußern. Als in der Nähe wohnende Bürger wissen wir das sehr viele besondere Vogelarten dort sesshaft sind und diese auch schützenswert sind. Ausserdem haben wir bezüglich der Entwässerung Bedenken, sowohl Oberflächen Wasser und Abwasser lassen sich durch die besondere Lage nur mit besonderen kostspieligen Aufwand ableiten bzw. abpumpen, da sollte man sich nur auf die Flächen beschränken die normal angeschossen werden können. Wir haben in Velbert eh schon sehr hohe Entwässerungskosten. Bitte überdenken Sie nochmal genauestens Ihre Planung des Gewerbe / Industriegebiets.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Themen Artenschutz und Entwässerung vorgetragen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: <u>Artenschutz</u> Für das Thema Artenschutz wurde für den Bebauungsplan durch das Gutachterbüro Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung sind in Kapitel 12 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf eingearbeitet, so dass hier auf die dort genannten Ergebnisse und Erläuterungen verwiesen werden kann. Das arten-

	schutzrechtliche Gutachten ist zudem der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt und kann im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes öffentlich eingesehen werden. Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung wurden umfassend und mehrmalig im Jahr 2018 durch die Gutachter kartiert (d. h. auf ggf. vorhandene Arten geprüft). Dabei ergaben die faunistischen Kartierungen keine Hinweise auf möglicherweise im Sinne des BNatSchG erheblich betroffene Arten. Die zum Bebauungsplan erarbeitete Artenschutzprüfung kommt daher zu der zusammenfassenden Bewertung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen ist. Darüber hinaus werden alle relevanten Umweltauswirkungen durch den Umweltbericht erfasst und dargestellt. Da dieser Teil der Begründung zum Bebauungspanentwurf ist (siehe Teil II der Begründung), kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen und Erörterungen verwiesen werden. <u>Entwässerung / Hochwassergefahr / Kosten für Entwässerung bzw. Gebühren</u> Die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes beruht auf einem Entwässerungskonzept, welches von den Technischen Betrieben Velbert AöR in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) erstellt wird. Bei der Erarbeitung ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden. Die aktuell vorgesehen Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 14 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum Bebauungsplanentwurf detailliert erläutert. Somit kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Es ist festzuhalten, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) keine Verschlechterung für die Unterlieger bzw. Anlieger ergeben wird. Die endgültige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, die finale Konzeption der Entwässerungsplanung sowie die Festlegung der konkreten Vorgehensweise für die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser aus dem Plangebiet kann jedoch durch die Technischen Betriebe Velbert AöR erst im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9 und 10 WHG sowie der erforderlichen Genehmigungen (§ 57.2 LWG) und Anzeigen (§ 57.1 LWG) im Zuge des Planvollzuges erfolgen. Unter Berücksichtigung aller bislang vorliegenden Erkenntnisse und Planungen kann mit hinreichender Sicherheit von einer Konfliktbewältigung im Planvollzug ausgegangen werden, so dass die Bestimmungen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt sind. Die Ermittlung bzw. Berechnung von Abwassergebühren sind nicht Bestandteil des förmlichen Bebauungsplanverfahrens, so dass dieser Punkt für die hier vorzunehmende Abwägung nicht planungsrelevant ist und somit an dieser Stelle auch nicht weiter kommentiert werden soll.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	20
Stellungnahme	04.04.2018 *Private Anregung 20* „…Entlang der Langenberger Straße soll ein möglichst breiter, dicht bepflanzter, Schutzstreifen zum Gewerbegebiet angelegt werden, um das Gebiet auch optisch „abzuschirmen“. Die vorhandene Fläche mit Bäumen mitten im Plangebiet sollte erhalten werden und in die Straßen- und Flächenplanung einbezogen werden. Die Wohngebäude Langenberger Straße 498 werden bereits jetzt durch den Verkehr stark belastet. Durch das geplante Gewerbegebiet wird es eine Steigerung insbesondere des LKW-Verkehrs geben, auch in Richtung der Autobahn-Anschlussstelle Langeberg. Die dadurch zunehmende Belastung der Wohngebäude durch den Verkehrslärm soll untersucht und berücksichtigt werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden zum einen Vorschläge zur Begrünung des Plangebiets gemacht und zum anderen Bedenken hinsichtlich der Themen Verkehr und

	Emissionen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: <u>Vorschläge zur Begrünung des Plangebiets</u> Die Vorschläge zur Begrünung des Plangebietes konnten weitestgehend übernommen werden bzw. haben Ihren Niederschlag in der aktuellen Planung gefunden. So sieht der derzeitige Bebauungsplanentwurf an der Langenberger Straße einen 7 m breiten öffentlichen Grünstreifen vor (der an den vorhandenen Grünstreifen der Landesstraße L 427) anschließt und mit einer Baumreihe zu bepflanzen ist. Zudem ist der Großteil der zentralen Gehölzinsel als öffentliche Grünfläche festgesetzt, so dass dieser Bereich weitestgehend erhalten bleiben kann. (siehe hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 12 Natur – Landschaft – Artenschutz der Begründung zum Bebauungsplanentwurf) <u>Verkehr</u> Zur Prüfung der Anbindung der neuen inneren Erschließung an die Langenberger Straße und der Bleibergstraße sowie zur Prüfung der verkehrstechnischen Verträglichkeit der Planung wurde das Büro Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung mit der Erstellung einer verkehrstechnischen Untersuchung beauftrag[29]. Im Rahmen dieser verkehrstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die durch die Planung zusätzlich induzierten Verkehre über das geplante und bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden können bzw. ob und welche weiteren Maßnahmen für eine verträgliche Abwicklung des Neuverkehrs erforderlich werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in Kapitel 9 Erschließung der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zusammengefasst, so dass an dieser Stelle auf eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse verzichtet werden kann und auf das entsprechende Kapitel verwiesen werden kann. Als Ergebnis der Untersuchung kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung des Plangebietes leistungs- und funktionsfähig ist. Dabei ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße zu signalisieren. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden. Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. <u>Emissionen</u> Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Kapitel 10 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgeführt, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verweisen werden kann. Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits ansässigen Wohngebäude (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sind. Denn letztendlich bilden die bereits vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes bzw. konkret deren planungs- und immissionsschutzrechtlicher Schutzstatus die Grundlage für die vorgenommenen Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet. Die Topographie, wie auch der dem Gewerbe zu zuordne Verkehr, ist bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden, so dass diese in die Ermittlung und Berechnung der zulässigen Emissionskontingente eingegangen ist. Zusammengefasst kommt das Gutachten zu folgender Beurteilung: „Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Der Bestand der Be-

[29] Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung: Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert / Verkehrstechnische Untersuchung vom 23.08 2018

	triebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbe- und Industriegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen.“ Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. Zudem ist anzumerken, dass die Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte im Rahmen der späteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird. Darüber hinaus sind im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen und industriellen Anlagen durch die Antragsteller Nachweise zu erbringen, dass durch den Betrieb neben den Geräuschemissionen auch keine unzumutbaren Luft- / Geruchs- oder Lichtemissionen bzw. erfolgen werden. Auf Ebene der Bauleitplanung kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon ausgegangen werden, dass alle gültigen Richt- und Orientierungswerte der gängigen Richtlinien, DINs, Technischen Anleitungen und Verordnungen eingehalten werden, so dass eine Beeinträchtigung über die zulässigen Maße hinaus ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Wohnen im Außenbereich grundsätzlich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Dies ist vom Gesetzgeber explizit so gewollt und sollte jedem bewusst sein, der im planungsrechtlichen Außenbereich wohnt.
Ergebnis	Den Vorschlägen bzw. Anregungen zur Begrünung des Plangebietes konnte weitestgehend gefolgt werden. Die im Weiteren angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	21
Stellungnahme	04.04.2018 *Private Anregung 21* „…in Zeiten des Klimawandels sollte es nicht nur Bundessache, sondern auch ein Anliegen der Stadt Velbert sein, eine wirtschaftliche Zukunft zu schaffen, die mit unserer Umwelt vereinbar ist. Das Natur- und Naherholungsgebiet “Grosse Feld” dient als Brücke zwischen Mensch und Natur. Es dient nicht nur mir, sondern einer Vielzahl an Bürgern als lokale Ruhe- und Erholungsstätte, die ausschlaggebender Mediator der Ortsverbundenheit und Wohnqualität ist. Die Natur, die mein Elternhaus umgibt, hat meine Kindheit geprägt und sowohl mein Bewusstsein für Nachhaltigkeit, als auch meinen Respekt für die Natur und das Leben nachhaltig beeinflusst. Ich wünsche mir, dass zukünftigen Generationen diese Erfahrungen in einer naturbelassenen und ursprünglichen Umgebung nicht verwehrt bleiben. Dass der subjektive Wert und die Zugänglichkeit der lokalen Natur und der Biodiversität nicht zunehmend verloren gehen. Ich wünsche mir kein zweites Röbbeck. Und ich wünsche mir, dass der Anreiz, in Velbert ein Leben aufzubauen, nicht noch weiter verschwindet. Die Bebauungspläne der Kulturlandschaft zeugen von fehlendem Bewusstsein und geringer Wertschätzung des Stellenwerts dieses Gebietes für sowohl die tägliche Lebensqualität von Anwohnern und Besuchern, als auch für die Notwendigkeit der Fläche als Lebensraum und Nahrungsgrundlage einer Vielzahl von Le-

	bewesen. Darüber hinaus fördert das geplante Industrie- und Gewerbegebiet die zunehmende Verschmutzung deutscher Fließgewässer. Die Bebauungspläne sind zudem dem Ziel der Bundesregierung gegenläufig, bis zum Jahr 2020 die Versiegelung von natürlichen Böden durchschnittlich um mehr als 60% pro Tag zu verringern und die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Mikroklima in der Stadt einzugrenzen. Über den Umweltschutz und dem Streben nach Nachhaltigkeit hinaus bitte ich darum, den wirtschaftlichen Gewinn in Relation zu den Verlusten der Bürger und des gesellschaftlichen Zugangs zur Natur zu setzen und die Neuinanspruchnahme der Fläche und die unzeitgemäßen Umsetzungspläne dieser zu überdenken.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden verschiedene Belange und Bedenken geäußert, die allerdings nur teilweise für das formale Bebauungsplanverfahren relevant sind, bzw. im Rahmen der Abwägung in das Bebauungsplanverfahren eingehen können. Insbesondere die teilweise persönliche und subjektiv erfahrene Wertschätzung des Plangebietes als Ruhe- und Erholungsstätte kann, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Nutzung für die konventionelle Landwirtschaft, nicht Einzug in das formale Bebauungsplanverfahren erlangen. Die in der Stellungnahme angedeuteten planungsrelevanten Themen wie Artenschutz, Landschaftsbild, Gewerbeflächenbedarf, Entwässerung, Verlust landwirtschaftlicher Flächen, sind bereits in die Begrünung zum Bebauungsplanentwurf und den Umweltbericht eingegangen. Somit kann an dieser Stelle auf die entsprechenden Kapitel und Ausführungen verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	22
Stellungnahme	04.04.2018 *Private Anregung 22* „…in den letzten Tagen haben Sie bereits einige Schreiben dieser Art erhalten. Schreiben, in denen Menschen aus Velbert und Umgebung Ihnen ihre Besorgnis bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Große Feld / Langenberger Straße mitteilen und Sie darum bitten, die Pläne noch einmal zu überdenken. Nun möchte auch ich Stellung beziehen. Der Bau des geplanten Industriegebiets und die Änderung des Flächennutzungsplans stellt eine gefährliche Unternehmung dar. Direkte Konsequenzen sind der Verfall eines Natur- und Naherholungsgebiets, die Zerstörung des Lebensraums einer Vielzahl von Tierarten, das Verschwinden von Wohnqualität, sowie die Verschmutzung von Gewässern und fruchtbarem Boden. All diese Gründe haben Sie bereits gehört. Sie kennen diese Argumente genauso gut wie ich, zumindest wage ich das zu glauben und zu hoffen. Ich möchte also ehrlich sein. Es gibt einen weiteren, emotionalen Grund, der mich bewegt, Ihnen diesen Text zu schreiben. Einen Grund, der mich belastet, seit ich von den Bauplänen der Stadt Velbert erfahren habe. Mein Name ist […]. Ich bin 1995 in Velbert geboren und hier aufgewachsen. Genauer, auf dem ehemaligen [..]hof, auf dem schon meine Großeltern und mein Urgroßvater gelebt haben. Heute ist mir mehr als bewusst, dass meine Kindheit in Velbert nicht nur eine der glücklichsten Zeiten in meinem bisherigen Leben, sondern darüber hinaus ein wahres Privileg darstellt. Das Gebiet „Große Feld“, der angrenzende Wald, die Wiesen und Feldwege waren in meinen Kindheitstagen eine Oase der Sorglosigkeit. Hier habe ich die Natur

	kennen und schätzen gelernt. Hier bin ich mit meinen Geschwistern und Freunden auf Entdeckungstour gegangen. Hier habe ich elementare Fähigkeiten und Wissen erlangt, sowie ein grundlegendes Verständnis für Nachhaltigkeit entwickelt. Mit dem Beginn meines Studiums zog es mich dann in die verschiedensten Städte in und außerhalb Deutschlands. Brisbane, Frankfurt, Berlin, Dortmund, Budapest. So pathetisch es klingen mag, ich wollte die Welt entdecken. Und trotzdem: Mein zu Hause ist dabei immer Velbert geblieben. Mir war klar, sollte ich jemals selbst Kinder bekommen, sie sollen genauso aufwachsen wie ich es durfte. Es hat mich mit Freude erfüllt, zu sehen, dass der an das „Große Feld“ angrenzende Wald als pädagogischer Nährboden für den Verein „natur-ro-erleben“ genutzt wird. Gerade für Kinder aus einem schwierigen sozialen Umfeld kann der Kontakt zur Natur von therapeutischem Charakter sein. Sagen wir für alle Kinder. Für Erwachsene sowieso. Mein Zukunftsplan lautete also: Sobald der Wissenshunger gestillt ist - zurück in mein Elternhaus, zurück in die Langenberger Straße. Dieser Plan wurde auf den Kopf gestellt. Er trägt nun eine neue Überschrift: „Bebauungsplangebiet Nr. 761“. Ich glaube im Namen vieler junger Menschen zu sprechen, wenn ich behaupte, dass die Stadt Velbert nicht attraktiv genug ist und nicht genügend Anreiz bietet, um hier sesshaft zu werden. Es macht mich traurig zu sehen, dass ein Ort mit so viel natürlichem Potential geradezu fahrlässig, ja ignorant behandelt wird. Kinder und Naturschutz sollten an erster Stelle stehen. Eine andere Prioritätensetzung scheint mir schlichtweg absurd. Velbert hat Potential. Das glaube ich immer noch. Doch dieses Potential schrumpft immer weiter in sich zusammen und würde mit dem Bau des Industriegebiets, aus meiner Sicht, beinahe gänzlich verloren gehen. Vielleicht klingt dieses Schreiben für Sie nach einer melancholischen Rückbesinnung auf meine eigene Kindheit. Auf den wundervollen Ort, den ich bis Heute „zu Hause“ nennen darf. Und möglicherweise haben Sie recht. Aber das ist in Ordnung, denn die Kindheit ist wertvoll und kurzweilig. Einmal verlebt, kann man sie nicht zurückholen. Die Natur verhält sich da ganz ähnlich: Ist sie erst einmal verdrängt, gibt es kein zurück mehr. Aber hier haben Sie die Wahl. Hiermit bitte auch ich Sie, die Neuinanspruchnahme der Fläche noch einmal zu überdenken“
Abwägung / Prüfung	Der überwiegende Teil der persönlich und emotional vorgetragenen Bedenken und Inhalte der Stellungnahme sind für das planungsrechtliche Bebauungsplanverfahren nicht abwägungsrelevant, so dass diese Punkte an dieser Stelle nicht bewertet, bzw. kommentiert werden sollen. Zu den abwägungsrelevanten Aspekten der Stellungnahme, wie Naherholung, Artenschutz, Gewässerschutz / Entwässerung und Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird wie folgt Stellung genommen: <u>Naherholung</u> Zur landschaftsplanerischen und landschaftsbildverträglichen Aufwertung des Plangebietes sieht der Bebauungsplanentwurf verschiedene landschaftsplanerische Maßnahmen vor (siehe Kapitel 12 Natur – Landschaft – Artenschutz). Zu nennen sind hier beispielweise die Anlage einer Baumreihe an der Langenberger Straße, der Erhalt der zentralen Gehölzinsel (ca. 2.900 m²) im Bereich des ehemaligen Steinbruches als öffentliche Grünfläche, Aufforstung und Anlage eines breiten Grün-/ Gehölzstreifens im Südwesten, Süden und Südosten der Fläche, durch welchen ein multifunktionaler Forst- und Wanderweg führen soll. Erst durch die Anlage dieses Rundwanderweges erfolgt eine öffentliche Wegeerschließung der bislang privaten und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bislang verlaufen die teilweise vorhandenen Wege nur über private Grundstücke und sind somit nur bedingt für die Öffentlichkeit zugänglich. Erst durch die oben beschriebenen Maßnahmen bleibt bzw. wird das Plangebiet trotz der geplanten Entwicklung von

	Gewerbe- und Industriegebieten als Teil der Naherholungsflächen erhalten und kann insbesondere zur öffentlichen und fußläufigen Erschließung der weiter südlich gelegenen Wald- und Ackerflächen dienen. <u>Artenschutz</u> Für das Thema Artenschutz wurde für den Bebauungsplan durch das Gutachterbüro Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung sind in Kapitel 12 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf eingearbeitet, so dass hier auf die dort genannten Ergebnisse und Erläuterungen verwiesen werden kann. Das artenschutzrechtliche Gutachten ist zudem der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt und kann im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes öffentlich eingesehen werden. Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung wurden umfassend und mehrmalig im Jahr 2018 durch die Gutachter kartiert (d. h. auf ggf. vorhandene Arten geprüft). Dabei ergaben die faunistischen Kartierungen keine Hinweise auf möglicherweise im Sinne des BNatSchG erheblich betroffene Arten. Die zum Bebauungsplan erarbeitete Artenschutzprüfung kommt daher zu der zusammenfassenden Bewertung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen ist. Darüber hinaus werden alle relevanten Umweltauswirkungen durch den Umweltbericht erfasst und dargestellt. Da dieser Teil der Begründung zum Bebauungspanentwurf ist (siehe Teil II der Begründung), kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen und Erörterungen verwiesen werden. <u>Gewässerschutz / Entwässerung</u> Die vorgesehene Entwässerung des Plangebietes beruht auf einem Entwässerungskonzept, welches von den Technischen Betrieben Velbert AöR in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes (BRW) erstellt wird. Bei der Erarbeitung ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden. Die aktuell vorgesehen Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 14 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum Bebauungsplanentwurf detailliert erläutert. Somit kann an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Es ist festzuhalten, dass sich durch die geplanten Maßnahmen im Vergleich zu der jetzigen Situation (oberflächiger Abfluss der Niederschlagswässer entsprechend der Topographie ohne Regenrückhaltung) keine Verschlechterung für die Unterlieger bzw. Anlieger ergeben wird. Zudem wird das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser erst nach vorheriger Klärung bzw. Behandlung und Rückhaltung in den hierfür geplanten Regenklärbecken (RKB) und Regenrückhaltebecken (RRB) nach Osten in den Dellwigbach und nach Westen in die Bleibergbeeke gedrosselt eingeleitet. Somit ist die in der Stellungnahme angesprochene Verschmutzung von Gewässern ausgeschlossen. Die endgültige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, die finale Konzeption der Entwässerungsplanung sowie die Festlegung der konkreten Vorgehensweise für die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser aus dem Plangebiet kann jedoch durch die Technischen Betriebe Velbert AöR erst im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 9 und 10 WHG sowie der erforderlichen Genehmigungen (§ 57.2 LWG) und Anzeigen (§ 57.1 LWG) im Zuge des Planvollzuges erfolgen. Unter Berücksichtigung aller bislang vorliegenden Erkenntnisse und Planungen kann mit hinreichender Sicherheit von einer Konfliktbewältigung im Planvollzug ausgegangen werden, so dass die Bestimmungen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt sind. <u>Verlust landwirtschaftlicher Flächen</u> Für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hat der Gesetzgeber ein besonderes Begründungsgebot in §1 Abs.2 Satz 4 Baugesetzbuch vorgesehen. Die Begründung und Abwägung zur Inanspruchnahme der Flächen im Bereich „Große Feld“ wird in Kapitel 1 „Planungsanlass“ der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ausführlich dargelegt. Zusammenfassend kann vorgetragen werden, dass aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeiten im Innenbereich keine ausreichenden Entwicklungsflächen für Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen und im Rahmen der Abwägung die Nutzung dieses Bereiches als gewerb-

	liche Baufläche aus Sicht der Stadtentwicklung höher gewichtet worden ist, als eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, die im Stadtgebiet auch an zahlreichen anderen Standorten betrieben wird. Zudem wird der Wert der Böden bzw. der landwirtschaftlichen Flächen (welche konventionell und intensiv landwirtschaftlich genutzt werden) auch in die Eingriffs- du Ausgleichsbilanzierung eingestellt, so dass dieser somit auch seinen Niederschlag in der der Kompensationsmaßnahmenkonzeption findet.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	23
Stellungnahme	10.04.2018 *Private Anregung 23* „…es freut mich sie via Internet kennenzulernen. Sie wird es weniger freuen...aber Höflichkeit muss sein...also "guten Tag". Hiermit lege ich Ein/und-oder Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 761 ein. Mein Name ist […] und ich wohne am Richrather Weg […]. Abgesehen von den absoluten Schäden, die durch die Errichtung eines, vormals Gewerbegebietes, jetzt Industrie-und Gewerbegebiets, entstehen werden, halte ich Lärmschutz für eine wichtige Sache. Mir ist Ruhe verordnet worden. Ich sehe, beim Neubau eines sog. Gewerbegebietes, einen topographischen Trichter, der schallt. Weiterhin ist die direkte Beschallung (auf Augenhöhe) ein Problem. Herr Hubben, ich sehe das eine bewusste (Vorsatz) gesundheitliche Schädigung. vielleicht schon im strafrechtlichen Bereich … und ich hab einen Namen… ich bitte diese Eingabe zu prüfen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird insbesondere auf den Belang Lärmschutz abgestellt. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Kapitel 10 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf aufgeführt, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verweisen werden kann. Im Wesentlichen ist hier darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits ansässigen Wohngebäude (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sind. Denn letztendlich bilden die bereits vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes bzw. konkret deren planungs- und immissionsschutzrechtlicher Schutzstatus die Grundlage für die vorgenommenen Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet. Die Topographie ist bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden, so dass diese in die Ermittlung und Berechnung der zulässigen Emissionskontingente eingegangen ist. Darüber hinaus sind bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung auch die Verkehrslärmemissionen der Langenberger Straße sowie die die Emissionen der bereits vorhandenen Anlagen betrachtet worden. Zusammengefasst kommt das Gutachten zu folgender Beurteilung: „Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbe- und Industriegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen.“

	Diese fachgutachterliche Beurteilung macht sich die Stadt Velbert zu Eigen. Zudem ist anzumerken, dass die Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte im Rahmen der späteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft wird. Darüber hinaus sind im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen und industriellen Anlagen durch die Antragsteller Nachweise zu erbringen, dass durch den Betrieb neben den Geräuschemissionen auch keine unzumutbaren Luft- / Geruchs- oder Lichtemissionen bzw. erfolgen werden. Zudem ist an dieser Stelle auf die Ausführungen zu den Umweltauswirkungen im Umweltbericht (siehe Abschnitt II der Begründung), hier insbesondere auf die Kapitel 2.4 Luft und Klima sowie 2.6 Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt, zu verweisen. Im Umweltbericht erfolgt die Darstellung und Bewertung aller für das Planverfahren relevanten Umweltauswirkungen. Auf Ebene der Bauleitplanung kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon ausgegangen werden, dass alle gültigen Richt- und Orientierungswerte der gängigen Richtlinien, DINs, Technischen Anleitungen und Verordnungen eingehalten werden, so dass eine Beeinträchtigung über die zulässigen Maße hinaus ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Wohnen im Außenbereich grundsätzlich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Dies ist vom Gesetzgeber explizit so gewollt und sollte jedem bewusst sein, der im planungsrechtlichen Außenbereich wohnt. Dies bedeutet letztlich, dass derjenige dem *„Ruhe verordnet ist*“, nicht im Außenbereich sondern in einem reinen oder Allgemeinen Wohngebiet im Innbereich der Stadt wohnen sollte.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen und gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.

3.2 Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes konnte die Öffentlichkeit erneut Stellungnahmen abgeben. Aufgrund der zahlreichen Gutachten und der bereits nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zahlreich eingegangenen Stellungnahmen wurde der Zeitraum der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes um zwei Wochen, gegenüber dem Standardzeitraum von einem Monat bzw. mind. 30 Tagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, verlängert.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung am 04.12.2018 im Amtsblatt der Stadt Velbert über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 10.12.2018 bis 21.01.2019 informiert.

In dieser Zeit gingen insgesamt 148 (einzelne) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit bei der Stadt Velbert ein. Diese 148 Anregungen / Stellungnahmen wurden von ca. 115 verschiedenen Anregern / Personen verfasst (die Anzahl der Personen ist geringer, da von einigen Personen mehrere Einzelstellungnahmen abgegeben wurden oder identische Stellungnahmen mehrfach per Brief, Fax, E-Mail und über das Internet-Beteiligungsprotal der Stadt Velbert abgegeben wurden).

3.3 Zusammenfassung und Abwägung der wesentlichen Belange aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen

Aufgrund der vielen eingegangenen Stellungnahmen und um auf den Sachverhalt einzugehen, dass zahlreiche der Anregungen inhaltlich gleich, teilweise sogar im Wortlaut deckungsgleich sind, wird hier zunächst auf die wesentlichen Themen bzw. vorgetragenen Belange und Bedenken eingegangen, die in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB) genannt wurden. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen bzw. der vorgetragenen Belange sowie der dazugehörigen Prüfung und Abwägung wird der weiter unten folgenden individuellen Abwägung jeder einzelnen Stellungnahme vorangestellt, um die Lesbarkeit der Bebauungsplanbegründung insgesamt zu vereinfachen. Hierzu erfolgt zu jedem identifizierten Themenblock eine kurze Zusammenfassung der vorgetragenen Bedenken, dem dann die Prüfung der Stadt Velbert folgt. Im Anschluss folgt weiter unten dann die komplette Übersicht bzw. Gegenüberstellung aller eingegangenen Stellungnahmen mit der jeweiligen, individuellen Abwägung bzw. Prüfung der Stellungnahmen in Form einer Tabelle (Abwägungssynopse).

Als wesentliche Themenschwerpunkte wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB die Themen bzw. Belange „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Lärm- und Immissionsschutz“, „Klimaschutz“, „Verkehr“, „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ vorgetragen. Auf diese Themen bzw. Belange wird nun im Einzelnen in Form von „Themenblöcken“ eingegangen.

Themenblock: Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz
Zu diesem Themenblock gingen zahlreiche Stellungnahmen ein. Im Wesentlichen wurde grundsätzlich und allgemein die Flächenbeanspruchung und der „Verlust der Natur“ kritisiert. In einigen Stellungnahmen wird angeführt, dass infolge der Planung ein „naturnaher Naherholungsraum“ zerstört und das Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt werde.
Weiterhin werden in einigen Stellungnahmen Sichtungen von verschiedenen Tierarten beschrieben, die im oder in der Nähe des Plangebietes von den Anregern gesichtet worden seien (beispielsweise der Rotmilan, Waldohreule, Sperber, Kammolch, verschiedene Fledermausarten). Zudem wird von einigen der Anreger die Methodik, der Untersuchungsumfang und die Ergebnisse der Gutachten (Artenschutzprüfung sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag) angezweifelt.

<u>Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:</u>

Zunächst ist grundsätzlich anzumerken, dass es sich bei der Fläche nicht – wie in vielen Stellungnahmen vorgetragen wird – um eine naturnahe bzw. gar der Natur überlassene Fläche – handelt, sondern weit überwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, die ausweislich der örtlichen Erhebungen und der Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Mettmann keine besondere ökologische Wertigkeit besitzt. Auch aus dem ehrenamtlichen Naturschutz wurden keine Kenntnisse vorgetragen, die diese grundsätzliche Einschätzung in Frage stellen. Durch die Planung werden somit keine besonders geschützten Biotope oder ähnlich hochwertige Lebensräume für Tiere oder Pflanzen in Anspruch genommen.
Doch auch die Inanspruchnahme einer Ackerfläche stellt natürlich einen auszugleichenden Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Ausgleich erfolgt durch verschiedene plangebietsexterne Kompensationsmaßnahmen. Diese werden flankiert durch zahlreiche eingriffsmindernde Maßnahmen innerhalb des Plangebietes wie z. B. die Anlage eines Waldstreifens im Süden, eines Gehölzstreifen im Norden, Anpflanzungen von Straßenbäumen, Erhalt der

zentralen Grünfläche im Bereich des ehemaligen Steinbruches, Dachbegrünungen usw. (siehe Kapitel 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ sowie Umweltbericht).
Ebenso ist hier auch richtig zu stellen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um einen „naturnahen Naherholungsraum“ handelt, sondern wie eingangs erwähnt, um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, die bis vor kurzem im privaten Eigentum stand. Die weiter südöstlich gelegenen Waldflächen (und der dortige Naherholungsraum) können auch nach Umsetzung der Planung (durch eine neue öffentliche Wegeführung durch und südlich entlang des Plangebietes) erreicht werden.

Die in verschiedenen Stellungnahmen vorgetragene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung, der Topographie und der Einsehbarkeit des Plangebietes durchaus gegeben. Die Entwicklung neuer Gewerbegebiete auf bislang baulich ungenutzten landwirtschaftlichen Flächen ist per se mit einem Eingriff in das Landschaftsbild verbunden, da sich das Orts- und Landschaftsbild in diesem Bereich verändern wird. Allerdings werden im Zuge des Planvollzuges verschiedene Minderungsmaßnahmen greifen, die sich eingriffsmindernd auf das Landschaftsbild bzw. die Wahrnehmung des Landschaftsbildes auswirken werden. Zu nennen ist hier insbesondere die zwingend festgesetzte Dachbegrünung im gesamten Plangebiet, die Festsetzung von Straßenbäumen, Gehölz- und Waldstreifen (insbesondere im Süden des Plangebietes), der Erhalt der zentralen Grünfläche / Baumgruppe sowie die im Vergleich zur ersten öffentlichen Auslegung nochmals konkretisierte und kleinteiligere Festsetzung von gestaffelten Gebäudehöhen. Ebenso wird die Verkleinerung des Plangebietes im Osten (hier wird auf die Überplanung der Flurstücke 2368 und 3120 verzichtet) einen eingriffsmindernden Effekt in Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit bzw. das Landschaftsbild haben. Weiter ist anzuführen, dass das Plangebiet sich im Norden schon heute unmittelbar an den Siedlungsrand anschließt. Im Westen des Plangebietes ist die Entwicklung von Siedlungsflächen bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert dargestellt, so dass auch hier perspektivisch ein Anschluss an die Siedlungsflächen besteht. Eine zerschneidende Wirkung des Freiraums liegt somit nicht vor. Weiterhin ist erläuternd anzuführen, dass bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stets auf die konkrete Erheblichkeit vor Ort abzustellen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Abwägung gegenüber allen anderen Belangen und den Zielen der Planung abzuwägen ist. Dabei kann der Belang Schutz des Landschaftsbildes gegenüber anderen Belangen zurückgestellt werden.

Ein weiterer Aspekt, der in einigen der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen wurde, ist die „Überplanung“ bzw. die planerische Inanspruchnahme des Naturdenkmales C 2.6-22 "Teich nördlich Waschenberg" (s. Abbildung Nr. 12). Hierzu ist anzumerken, dass die Schutzgründe des Naturdenkmals C 2.6-22 "Teich nördlich Waschenberg" bereits seit längerem entfallen sind. So sind die einst dort vorhandenen Gehölze (Silberweiden) nicht mehr vorhanden. Bei dem „naturnahen Kleingewässer“ handelt es sich um eine temporär trockenfallende Wasserstelle, die direkt den Einflüssen der landwirtschaftlichen Nutzung (Eintrag von Dünger und Pestiziden) ausgesetzt ist. Das temporär vorhandene Wasser ist wahrscheinlich auf die geologischen Besonderheiten zurückzuführen. Das Kleingewässer hat ausweislich der Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen keine wesentliche ökologische Bedeutung.
Die einst vermutete landeskulturelle Bedeutung – es wurde angenommen, bei dem Gewässer handele es sich um das Mundloch einer Zeche – hat sich nicht bestätigt (siehe die Ausführungen in Kapitel 11 „Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund“). Somit sind sämtliche der ursprünglichen Schutzgründe entfallen.
Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann wird vor diesem Hintergrund, unabhängig von der Aufstellung dieses Bebauungsplans, die Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal prüfen. (siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann in Teil III dieser Begründung). Gemäß § 20 Abs. 2 LNatSchG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eine Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Bebauungsplan nicht widersprochen hat. Somit bedarf es zur Umsetzung des Bebauungsplanes

nicht der Aufgabe des Naturdenkmals im Rahmen der laufenden und noch mehrere Jahre andauernden Änderung des Landschaftsplanes.

Abbildung Nr. 12: Foto des Naturdenkmals C 2.6-22 (Stand 10.04.2019)

(Quelle: Stadt Velbert)

Bezüglich der vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Themas Artenschutz ist zunächst grundsätzlich anzuführen, dass für den Bebauungsplan durch das Gutachterbüro Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt wurde. Die Ergebnisse dieser Artenschutzprüfung (der Stufe 1 und 2) sind in die Bebauungsplanbegründung (siehe Kapitel 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ und Abschnitt II, Umweltbericht) eingearbeitet, so dass hier auf die dort genannten Ergebnisse und Erläuterungen verwiesen werden kann. Das artenschutzrechtliche Gutachten ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt und kann im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes öffentlich eingesehen werden.

Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung wurden im Rahmen der Erstellung der Artenschutzprüfung im Jahr 2018 umfassend durch die Gutachter kartiert (d. h. auf ggf. vorhandene Arten geprüft). Die faunistischen Kartierungen ergaben keine Hinweise auf möglicherweise im Sinne des BNatSchG erheblich betroffene Arten. Aufgrund der zahlreich eingegangenen Stellungnahmen mit Beschreibungen von Tiersichtungen im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung wurden zwischen dem Frühjahr 2019 und Anfang Juni 2019 erneute Geländegänge durchgeführt, um diesen Hinweisen nachzugehen. Ebenfalls wurden alle eingegangenen Stellungnahmen, welche einen Bezug zum Natur- und Artenschutz haben, dem Gutachter zur fachlichen Prüfung und Bewertung vorgelegt. Die Artenschutzprüfung wurde im Jahr 2019 entsprechend überarbeitet und ergänzt. Die erneuten Untersuchungen erbrachten keine neuen artenschutzrelevanten Ergebnisse oder Erkenntnisse. Somit kann

zusammenfassend festgehalten werden, dass die artenschutzrechtlichen Belange der Planung nicht prinzipiell entgegenstehen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass für die Stadt Velbert keinerlei Anzeichen bestehen, an der fachlichen Eignung der beauftragten Fachgutachter oder der angewandten Methodik bei der Erstellung der Fachgutachten zu zweifeln. Die fachgutachterliche Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird von der zuständigen Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde des Kreis Mettmann) geteilt.

Themenblock Immissionsschutz

Zu diesem Themenbereich werden in einigen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit Bedenken dahingehend geäußert, dass es durch das geplante Gewerbegebiet zu unverträglich hohen Lärmbelastungen für die in der näheren und weiteren Umgebung des Plangebietes wohnenden Bürger kommen werden. Zudem wird die Methodik der schalltechnischen Untersuchung angezweifelt und die Berücksichtigung der Verkehrslärmbelastung außerhalb des Plangebietes als nicht ausreichend angesehen. An verschiedenen Stellen wird vorgetragen, dass es durch die Topographie des Plangebietes und seiner Umgebung zu „schallverstärkenden Effekten“ kommen würde. Neben den Bedenken und Befürchtungen zu den Lärmbelastungen werden auch vereinzelt Bedenken bezüglich Licht-, Geruchs-, und Staubemissionen vorgetragen.

Im Nachgang der erneuten öffentlichen Auslegung ging bei der Stadt Velbert am 26.02.2020 eine „Plausibilitätsprüfung der gutachterlichen Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung“, die von der Kramer Schalltechnik GmbH im Auftrag von Anwohnern im Umfeld des Plangebietes beauftragt wurde, ein. Die Plausibilitätsprüfung wirft insbesondere bezüglich des zu erwartenden Verkehrslärms Fragen und Kritikpunkte auf, die sich auf die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan und die dort getroffenen Annahmen beziehen. Auf der Grundlage einer aktualisierten Verkehrsprognose sowie einer auf dieser Grundlage erstellten aktualisierten schalltechnischen Untersuchung wird im Rahmen des Kapitels 10 Immissionen – Schallschutz der Bebauungsplanbegründung eine umfassende Abwägung vorgenommen.

<u>Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:</u>

Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in Abschnitt I (Kapitel 10 „Immissionen – Schallschutz“) und Abschnitt II (Umweltbericht) der Bebauungsplanbegründung aufgeführt, so dass im Detail an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verweisen werden kann. Zur Erläuterung der Methodik und Anwendung der im Rahmen des Gutachtens erstellten Emissionskontingentierung wurde das Kapitel 10 „Immissionen – Schallschutz“ um eine einleitenden Erklärung und Beschreibung der Emissionskontingentierung ergänzt. Auf diese kann hier verwiesen werden.

Im Wesentlichen ist darauf hinzuweisen, dass die zukünftig anzusiedelnden Betriebe durch die bereits vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld (und deren planungs- und immissionsschutzrechtlichen Schutzstatus) hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen limitiert sein werden. Die bereits vorhandenen Wohngebäude bilden die Grundlage für die vorgenommene Emissionskontingentierung und somit auch die zukünftig zulässigen Emissionen im Plangebiet bzw. die Höhe der zulässigen Immissionen an den verstreut liegenden Wohnhäusern. Darüber hinaus sind bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung auch die Verkehrslärmemissionen der Langenberger Straße sowie die Emissionen der bereits vorhandenen Anlagen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten nördlich und nordwestlich des Plangebiets betrachtet worden.

Zusammengefasst kommt das Gutachten zu folgender Beurteilung:

„Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erarbeitet und die Gewerbegebietsflächen über zulässige Lärm-Emissionskontingente (LEK) gegliedert. Der Bestand der Betriebe in den benachbarten Gewerbegebieten wird durch die geplanten Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten wurden die Planwerte so gewählt, dass die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Wird die Einhaltung der berechneten LEK gewährleistet, ist sichergestellt, dass die Geräuschemissionen von den Gewerbegebietsflächen insgesamt nicht zu unzulässigen Immissionspegeln führen."

Diese Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte wird im Rahmen der späteren bauordnungsrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Zudem sind für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen Anlagen durch die Antragsteller Nachweise zu erbringen, dass durch den Betrieb neben den Geräuschemissionen auch keine unzumutbaren Luft- / Staub-, Geruchs- oder Lichtemissionen erfolgen werden. Hierfür werden auch die entsprechenden Behörden beim Kreis Mettmann, wie die untere Immissionsschutzbehörde, beteiligt.

In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass – entgegen der in einigen Stellungnahmen vorgetragenen Meinung bzw. Vorstellung, die vorhandene Topographie des Plangebietes führe zu einer Verstärkung oder Potenzierung der Lärmemission – von der Topographie des Plangebietes keine schallverstärkende Wirkung ausgeht. Diesbezügliche Aussagen sind aus fachlicher Sicht, allein vor dem Hintergrund der bestehenden Abstände zwischen den Emissionsorten und den Immissionsorten, nicht nachzuvollziehen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass für die Zulässigkeitsprüfung der jeweils konkret geplanten Einzelvorhaben im Rahmen des Planvollzuges festgestellt werden muss, ob die Geräuschemissionen der geplanten Anlage kleiner oder höchstens gleich dem im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingent sind. Dieser Nachweis erfolgt über eine Immissionsprognose gemäß TA Lärm. Dabei ist aus dem Emissionskontingent nach DIN 45691 /5/ das Immissionskontingent LIK zu berechnen und mit dem Teilimmissionspegel der geplanten Anlage zu vergleichen. Bei der hierfür erforderlichen Ausbreitungsberechnung gemäß TA Lärm werden die topographischen Verhältnisse (Geländeverlauf) und die jeweilig zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens herrschenden Reflexions- und Abschirmbedingungen konkret berücksichtigt. Damit ist z.B. gewährleistet, dass keine Überschätzungen von Abschirmungen bei Quellen in Tallage erfolgen und alle Rahmenbedingungen der Örtlichkeit (also auch die Topographie) beachtet werden.

<u>Verkehrslärmbelastung außerhalb des Plangebietes</u>
Hinsichtlich der Bewertung der in einigen Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachten Bedenken bezüglich der Auswirkungen der Planung auf den Verkehrslärm außerhalb des Plangebietes sind vielfältige Aspekte zu betrachten. So ist zunächst grundsätzlich klarzustellen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um ein Angebotsbebauungsplan handelt. Dies bedeutet, dass zum jetzigen Zeitpunkt die konkreten zukünftigen Betriebe / Betriebsarten nicht bekannt sind. Aufgrund diesem offenen Charakter des Bebauungsplans ist es im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans naturgemäß nicht möglich verbindliche und konkrete Angaben über die tatsächliche spätere Verkehrsbelastung zu machen, die durch die Umsetzung der Planung bzw. die Betriebe hervorgerufen werden. Aus diesem Grund operieren die entsprechenden Gutachten zum Verkehr bzw. zum Schallschutz mit begründeten Annahmen, Prognosen und Worst-Case-Szenarien die sich in den entsprechend entwickelten Lastfällen wiederfinden.

Ergänzend zu der bisherigen Betrachtung im Planverfahren sind bei der oben beschriebenen Aktualisierung des Lärmgutachtens die Auswirkungen der durch den Bebauungsplan voraussichtlich bedingten Mehrverkehre auf die Wohnbebauung außerhalb des Plangebietes genauer und ausführlicher ermittelt und bewertet worden. Die Ergebnisse des aktuali-

sierten Gutachtens, die sich daraus ergebenden planerischen Konsequenzen sowie der Umgang mit den nun vorliegenden Erkenntnisse im Rahmen der Abwägung werden ausführlich in Kapitel 10 Immissionen – Schallschutz im ersten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung sowie in der schalltechnischen Untersuchung der Accon Köln GmbH erläutert. Deswegen erfolgt an dieser Stelle nur eine kurze Zusammenfassung.

Die Ergebnisse zeigen, dass für den Bereich der Langenberger Straße (westlich des Plangebietes) die größte Verkehrslärmvorbelastung besteht, so dass der Fokus der Aussagen auf diesen Bereich zu legen ist. Da in diesem Bereich bereits im „Prognose-Nullfall“ die höchsten Lärmwerte erreicht werden, kommt es insbesondere hier zu relevanten und planbedingten Veränderungen bei der Verkehrslärmbelastung.

Gegenüber dem „Prognose-Nullfall“ ergeben sich im Planfall an den meisten Gebäuden Pegelsteigerungen am Tag zwischen 0,5 und 1,0 dB(A). Diese liegen somit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle, die bezogen auf einen rechnerisch ermittelten Dauerschallpegel, bei Pegelunterschieden bzw. -erhöhungen von 1 bis 2 dB(A) anzusetzen ist.

An einem Gebäude tritt jedoch nach der prognostizierten Verkehrssteigerung erstmals tags ein Beurteilungspegel von (gemäß 16. BImSchV aufgerundet) 70 dB(A) auf. Hierdurch wird der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung, welcher bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts liegt, erreicht. In der Nacht liegt für dieses Gebäude bereits im Prognose-Nullfall ein sehr hoher Nachtwert von 60,2 dB(A) vor. Dieser Wert wird durch die Planung nicht weiter erhöht. Somit wird auch ohne planbedingtem Zusatzverkehr nachts der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung durch die allgemeine Verkehrsentwicklung für das Prognosejahr 2030 erreicht.

Die Pegelsteigerung am Gebäude Langenberger Straße 235 beträgt lediglich 0,5 dB(A) am Tage. In der Nacht treten keine planbedingten Pegelerhöhungen auf. Der „Klassensprung“ in den Bereich der Gesundheitsgefährdung wird zudem lediglich durch die Aufrundung gemäß 16. BImSchV erreicht (ohne Aufrundung wird am Tage ein Wert von 69,4 dB(A) erreicht). Die hier auftretenden Pegelerhöhung liegt mit lediglich 0,5 dB(A) deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle (s. o.). Allerdings reicht diese geringe Erhöhung der Immissionspegel aus, um den Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung am Tage rechnerisch zu erreichen.

Das betroffene Gebäude weist straßenabgewandt jedoch mindestens eine ruhigere Fassade auf, die mit deutlich unterhalb der Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung liegenden Verkehrsgeräuschbelastungen belegt ist. Den in der Bauakte vorhandenen Grundrissplänen ist zu entnehmen, dass im Erdgeschoss ausschließlich eine gastronomische Nutzung besteht. Dies wird auch durch eine aktuelle Ortsbesichtigung (von außen) bestätigt. In den darüber liegenden zwei Geschossen finden sich im Rahmen des Wiederaufbaus in 1949 genehmigte Wohnnutzungen. Die zur Langenberger Straße hin orientierten Zimmer haben Öffnungen / Fenster zur Langenberger Straße. Die Wohnungen haben jedoch auch zu den Seiten bzw. dem rückwärtigen Grundstücksteil orientierte und belüftete Räume. Aufgrund des Baujahrs ist davon auszugehen, dass eine Prüfung in Anlehnung an die Vorgaben und Regelungen der 24. BImSchV erforderlich werden wird. Hiernach kann es bei Überschreitung der Schwellenwerte erforderlich werden, dass die bauliche Substanz zur Sicherstellung von hinnehmbaren Innenraumpegeln durch bauliche Maßnahmen (z. B. der Einbau von Schallschutzfenstern, Einbau von schallgedämmten, fensterunabhängigen Lüftungssystemen, etc.) optimiert werden muss (s. Ausführungen weiter unten).

Neben baulichen Maßnahmen an den betroffenen Gebäuden sind zudem im Rahmen der Verkehrslenkung und Wegeführung weitere Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Reduzierung der Verkehre oder zur Reduzierung der Lärmbelastungen führen können. Da der betroffene Straßenabschnitt bereits ohne Entwicklung des Plangebietes höheren Verkehrslärmbelastungen ausgesetzt ist, hat die Stadt Velbert dies im Jahr 2019 zum Anlass genommen, für diesen Bereich im aktuellen Lärmaktionsplan der Stufe 3 Maßnahmen zur

Lärmminderung bzw. zum Lärmschutz vorzuschlagen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmminderung sind die Erneuerung der Fahrbahndecke durch lärmmindernden Asphalt sowie eine Verkehrslenkung der Lkw-Verkehre. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit des Einbaus von Schallschutzfenstern hingewiesen.

Zudem ist vorgesehen, im Rahmen der Umsetzung / Entwicklung der im Bebauungsplan Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße - festgesetzten Gewerbegebiete die tatsächlich auftretenden durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) turnusmäßig zu erheben und anhand dieser die auftretenden Verkehrslärmauswirkungen zu prüfen und ggf. weitere Maßnahmen wie Nachtfahrverbote für den Schwerlastverkehr oder Geschwindigkeitsbegrenzungen zu ergreifen.

In Anlehnung an die 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) kann in einem weiteren, nachfolgendem Verfahren geprüft werden, ob die vorhandene bauliche Substanz aus schalltechnischer Sicht ausreichend ist, so dass auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerung der Verkehrsgeräusche noch hinnehmbare Innenraumpegel vorliegen. Sollte diese im Rahmen des Planvollzuges durchführbare Prüfung zu dem Ergebnis führen, dass die bauliche Substanz nicht ausreichend ist, um das gemäß 24. BImSchV erforderliche Bauschalldämm-Maß zu erreichen, sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Austausch von Fenstern, Einbau von schallgedämmten Lüftungssystemen für Schlafräume, etc.) auf Kosten der Stadt Velbert durchzuführen.

Die verschiedenen hier aufgezeigten Maßnahmen verdeutlichen, dass es geeignete und umsetzbare Konzepte und Handlungsmöglichkeiten gibt, die eine Lösung des prognostizierten Verkehrslärmkonfliktes auch noch im Rahmen des Planvollzuges ermöglichen.

Letztlich und abschließend ist an dieser Stelle festzustellen, dass die prognostizierte zusätzliche Verkehrslärmbelastung für die Anwohner der Langenberger Straße gegen die dringend benötigten gewerblichen Entwicklungsflächen abzuwägen ist. Im Rahmen des Abwägungsprozesses wäre es grundsätzlich - neben den oben beschriebenen verkehrslenkenden bzw. -mindernden und lärmreduzierenden Maßnahmen - möglich, das Plangebiet zu verkleinern oder die Planung an einem anderen, verträglicheren Standort, umzusetzen. Allerdings ist hier deutlich hervorzuheben, dass das Plangebiet bzw. die vorgesehene Entwicklung von Gewerbeflächen nicht weiter verkleinert bzw. eingeschränkt werden kann, da die Stadt Velbert trotz Ausweisung dieser Flächen immer noch ein rechnerisches Defizit an Gewerbeflächenreserven aufweist. Ebenso können die geplanten Gewerbeflächen nicht an einem anderen Standort realisiert werden, da sich bei der gesamtstädtischen Betrachtung und Flächenanalyse alle anderen Standorte und Flächen als eindeutig ungeeignet dargestellt haben (siehe Kapitel 1 Planungsanlass der Bebauungsplanbegründung). Diese Erkenntnis hat dazu geführt, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans trotz des noch vorhandenen Bedarfes keine weiteren Gewerbeflächenreserven (sog. GIB-Flächen) mehr dargestellt werden konnten. Das Plangebiet an der Langenberger Straße ist die einzig verbleibende Fläche in Velbert, welche eine großflächige Gewerbeflächenentwicklung ermöglicht. Somit gibt es nur die Möglichkeit, auf die Ausweisung neuer Gewerbeflächen gänzlich zu verzichten oder die prognostizierte Verkehrslärmsteigerung zu akzeptieren und auf diese mindernd einzuwirken. Durch den Ausschluss von Speditionen aller Art sowie von Betrieben zum Umschlag größerer Gütermengen (wie z. B. Großhandelsbetrieben mit Stückgutumschlag, Auslieferungslager von Ladenketten oder Versandhandelsunternehmen, etc.) und Lagerhäuser im gesamten Plangebiet erfolgt eine direkte planerische Reaktion auf den erkannten Verkehrslärmkonflikt. Hierdurch wird auf Ebene der Bauleitplanung eine Reduzierung der induzierten Verkehre erreicht und so eine Minderung der Verkehrslärmbelastungen geschaffen. Flankierend hierzu greifen die oben genannten Maßnahmen im Rahmen des Planvollzuges. Vor diesem Hintergrund kommt die Stadt Velbert im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Interessen gegen- und untereinander zu der Entscheidung, dass das öffentliche Interesse nach Vorhaltung und Entwicklung von gewerblichen Flächen höher zu bewerten ist, als das Interesse der betroffenen Anwohner der Langenberger Straße nach Beibehaltung des Status Quo. Diese Abwägungsentscheidung

ist auch vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Möglichkeiten der Konfliktlösung im Planvollzug zu sehen.

Grundsätzlich ist hier klarstellend anzuführen, dass die in der Verkehrsprognose genannten Verkehrszahlen von einem Szenario der vollständigen Auslastung der geplanten Gewerbegebiete ausgehen. Die Vollauslastung des Plangebietes wird sich jedoch erst zum Abschluss der Planumsetzung ergeben. Auch bei optimistischer Betrachtung wird die vollständige Umsetzung der Planung aufgrund der Größe der Planung erst in einigen Jahren erreicht sein. Die bis dahin möglichen technischen Fortschritte im Bereich der Mobilität (E-Mobilität, etc.), die ggf. zu einer Verminderung der Verkehrslärmbelastungen führen werden, sind in die Betrachtung nicht eingegangen.

Ergänzend ist zu dem Bereich der Lichtemissionen anzuführen, dass der Bebauungsplan im Nachgang der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB um einen Hinweis zum Umgang mit Lichtquellen ergänzt wurde und die Begründung im Kapitel 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ entsprechend ergänzt. Demnach sollen zum nächtlichen Insekten- und Fledermausschutz auf den Baugrundstücken im Plangebiet zur Außenbeleuchtung nur Lampen mit einem UV-armen und somit für Insekten weniger problematischen Lichtspektrum zur Anwendung kommen. Vorrangig kommen LED-Leuchtkörper mit einer warm-weißen Leuchtfarbe (2.600 - 3.000 Kelvin) in Betracht. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren und sollten über geschlossene Lampenkörper mit Abblendung nach oben und zu den Seiten verfügen, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Wände sollten nur in Ausnahmefällen angestrahlt werden und die nächtliche Beleuchtung ist außerhalb der Betriebszeiten soweit wie möglich zu beschränken.

Hinsichtlich der Bedenken zu erhöhten Luftschadstoffen wird darauf verwiesen, dass aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse keine Gefahr gesehen wird, dass es im Plangebiet oder dessen Umfeld zu bedenklichen Schadstoffanreicherungen kommen wird. Es ist absehbar, dass die zu erwartenden Belastungen deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung liegen werden. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass alle gesetzlichen Vorgaben und alle gültigen Richt- und Orientierungswerte der gängigen Richtlinien, DINs, Technischen Anleitungen und Verordnungen eingehalten werden, so dass eine Beeinträchtigung über die zulässigen Maße hinaus ausgeschlossen werden kann

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle auf die Ausführungen zu den Umweltauswirkungen im Umweltbericht (siehe Abschnitt II der Bebauungsplanbegründung), hier insbesondere auf die Kapitel 2.4 Luft und Klima sowie 2.6 Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt, zu verweisen. Im Umweltbericht erfolgt die Darstellung und Bewertung aller für das Planverfahren relevanten Umweltauswirkungen. Des Weiteren ist hier auch auf die gutachterliche Stellungnahme Stadtklimatische Beurteilung und Bewertung des B-Plans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert, des Gutachterbüros Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie zu verweisen, welche der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigefügt ist.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle noch darauf hinzuweisen, dass das Wohnen im Außenbereich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Dies ist vom Gesetzgeber explizit so gewollt.

Themenblock: Klimaschutz und Klimaanpassung

Hierzu wurde in vielen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen, dass der Bebauungsplan mit dem Klimaschutzkonzept der Stadt Velbert nicht vereinbar wäre, der Be-

bauungsplan den Grundsätzen und Zielen des Klimaschutzes entgegen stehen würde und das Plangebiet eine notwendige Frischluftschneise für das Velberter Stadtgebiet darstelle und zudem über eine „hohe thermische Ausgleichsfunktion“ verfügen würde. Dabei wurde sich insbesondere auf die im Internet verfügbare Klimaanalyse des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) bezogen.

Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:

Die im Internet verfügbare Klimaanalyse des LANUV weist den Teilräumen ganz Nordrhein-Westfalens aufgrund weniger allgemeiner Parameter (v.a. Versiegelungs-/Überbauungsgrad, Abstände zwischen Siedlungsflächen und Freiflächen, Flächengröße, teilweise Gefälle) unterschiedliche Klimafunktionen bzw. thermische Belastungen zu. Mit diesen einfachen Parametern ist die Beurteilung der relativen Bedeutung verschiedener Flächen in Hinblick auf thermische Belastungen möglich, die allerdings durch örtliche Parameter die nicht eingeflossen sind (v.a. Haupt-Windwindrichtungen, Luftschadstoffbelastung, genaue Gefällesituation und Topographie etc.), noch modifiziert werden können. Die Analyse trifft keine Aussage über die Bedeutung einer konkreten Fläche für gesunde Lebensverhältnisse in angrenzenden Siedlungsflächen oder über die tatsächliche Eindringtiefe klimatischer Wohlfahrtswirkungen in klimatisch belastete Flächen (bzw. angesichts der vereinfachten Grundannahmen generell von Siedlungsflächen).

Der Fokus der Analyse des LANUV liegt somit auf der thermischen Situation in Frei- und in Siedlungsflächen. Diese werden durch die Realisierung des neuen Gewerbegebietes unbestreitbar verändert, wie sie es (in anderem Umfang) auch durch jegliche andere bauliche Nutzung würde. Deshalb sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Verminderung des Entstehens stadtklimatischer Effekte (vor allem einer thermischen Insel) beitragen. Hier sind beispielweise zu nennen:

- Verpflichtung zu Dachbegrünungen
- Erhalt des zentralen Teils der mittig im Plangebiet gelegenen Gehölzbestände (ehem. Steinbruch)
- Straßenraumbegrünung
- Begrünte Fußwegeverbindungen
- Eingrünungen am südlichen Rand des Plangebietes: 25 bis 60 Meter breiter, waldartiger Streifen

Insbesondere die flächige Dachbegründung im gesamten darf als für Gewerbegebiete durchaus besondere und hochwertige Minderungsmaßnahme bezeichnet werden.

Die Analyse macht keine Aussage über die Bedeutung einer konkreten Fläche für gesunde Lebensverhältnisse in angrenzenden Siedlungsflächen oder über die tatsächliche Eindringtiefe klimatischer Wohlfahrtswirkungen in klimatisch belastete Flächen (bzw. angesichts der vereinfachten Grundannahmen generell von Siedlungsflächen).

Die aus der Klimaanalyse ableitbare relative stadtklimatische Bedeutung des Plangebietes (also der Bedeutung im Vergleich zu anderen Teilflächen des Stadtgebiete) muss ebenso wie die Bedeutung bei anderen Schutzgütern des Umweltschutzes (hier ist insbesondere der Bodenschutz zu nennen) abwägend bewertet werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Aussagen der Klimaanalyse keine Hinweise auf gesundheitlich bedenkliche Aspekte geben und dies aufgrund der im Umweltbericht dargelegten Sachverhalte auch ausgeschlossen werden kann.

Konkret auf die vorgetragenen Bedenken bezüglich der thermischen Ausgleichsfunktion der Fläche ist anzuführen, dass es sich bei dem Plangebiet um eine landwirtschaftliche Nutzfläche handelt. Aufgrund dieser Nutzung wird die Fläche als „Freilandklimatop“ gekennzeichnet (Einstufung des LANUV). Dies bedeutet, dass nachts über die Fläche ein hohes

Volumen an Kaltluft fließt, aber Tags eine hohe bis sehr hohe thermische Belastung auftritt, da es sich nicht um bewaldete, sondern um landwirtschaftliche Flächen handelt.
Die thermische Ausgleichsfunktion ist zudem aufgrund der Örtlichkeit nur gering, da die nächtliche (schwerere) Kaltluft aufgrund der vorhandenen Topographie nicht in (potenziell) überwärmte Gebiete geleitet wird, sondern südöstlich und teilweise südwestlich auf nicht bebaute bzw. belastete, freie Flächen abfließt. Gleiches gilt für die in den Stellungnahmen aufgeworfene Bedeutung als „Frischluftschneise“ für die bebauten Bereiche.

Zudem ist noch ergänzend anzuführen, dass das Gewerbegebiet bereits bei der Aufstellung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Velbert berücksichtigt wurde (siehe Maßnahme 3.5 des Klimaschutzkonzeptes). Dort heißt es:

"Bei zukünftigen Gewerbegebieten im Stadtgebiet ist die Entwicklung als Klimafreundliches Gewerbegebiet zu prüfen. In Betracht kommt beispielsweise ein angedachtes Gewerbegebiet an der Langenberger Str., für das jedoch zuvor die sonstigen Rahmenbedingungen zu schaffen sind. In diesem Pilotprojekt soll außerdem die Anwendung der erstellten Checkliste zur Klimaanpassung zur Anwendung kommen. Zur näheren Ausgestaltung der Planungen wird die Gründung einer Projektgruppe empfohlen."

Das Energie- und Klimakonzept der Stadt Velbert trifft an keiner Stelle die Aussage, dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche für bauliche Entwicklungen grundsätzlich nicht mehr stattfinden soll. Stattdessen macht es Vorgaben zum Umgang mit klimarelevanten Belangen in der Bauleitplanung, die auch in diese Planung Eingang gefunden haben.

Zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen (s. o.) hat die Stadt Velbert eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt. Dieser Klimabericht (Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie) wird als Teil der Abwägung im nachfolgenden kurz zusammengfaßt:

<u>Gutachterliche Stellungnahme zur stadtklimatischen Beurteilung und Bewertung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße</u>

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche, die gemäß VDI 3787 Blatt 1 (2015) als Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung einzustufen ist.

Bei der Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen der Planung kommt die klimatologische Stellungnahme zu folgenden Ergebnissen:

Bei normalen („allochthonen“) Witterungsbedingungen ist der Austausch und damit die Durchlüftung in exponierten Lagen wie denen des Plangebietes (bei dem Plangebiet handelt es sich um eine exponierte Lage in Kuppenlage) sehr gut, so dass lokale Effekte mit dem Wind schnell abtransportiert werden und damit in den Hintergrund treten. Aufgrund der hauptsächlich vorherrschende Südwest-Winde kommt die gutachterliche Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass bei normalen Witterungsbedingungen aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen Durchmischung keine Fernwirkung des Plangebietes auf die Umgebung im Allgemeinen noch auf die Kernstadt Velberts im Speziellen zu erwarten ist.

Darüber hinaus beschreibt der Klimabericht die Auswirkungen bei normaler Witterung wie folgt:

Das Plangebiet wird zu ca. 60 % mit Gewerbegebäuden bebaut sein. Da Gewerbegebäude erfahrungsgemäß größere Abstände zueinander haben und zudem auf der Kuppe liegen, sollte bei austauschreicher Witterung eine effektive Ventilation gewährleistet sein.

Bezüglich möglicher Spurenstoffemissionen ist bei Umsetzung der Planung von neuen Emittenten auszugehen, welche zumindest beim Staub den Acker als Quelle verdrängen. In wieweit die zukünftigen Emissionen von Stäuben und Stickoxiden höher sein werden als auf der heutigen Ackerfläche, kann mangels konkreter Planungen noch nicht abgeschätzt werden. Aufgrund der guten Austauschverhältnisse werden jedoch keine Grenzwertüberschreitungen erwartet.

Bei austauscharmen Tagen mit hoher Sonneneinstrahlung („autochthone"-Witterungsbedingungen) wird das lokale Klima primär durch die lokalen topographischen Eigenschaften Flächennutzung und Relief geprägt. Bei mehreren Hektar großen Flächennutzungen (wie hier vorgesehen) reicht die Wirkung höchstens wenige hundert Meter weit.

Die Klimaanalyse NRW (LANUV NRW 2018) weist für die Tagstunden heißer Tage für das Plangebiet und die umliegenden Landwirtschaftsflächen eine für Grünflächen extreme Wärmebelastung von bis zu 41 °C PET1 („sehr heiß") aus, was aus der direkten Sonnenexposition der Fläche resultiert. Die Wärmebelastung ist damit am Tage im Plangebiet bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch wie im angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck, wo sich die Versiegelung und die Gebäude aufheizen.

Nachts allerdings kühlt die Bebauung langsamer aus als natürliche Oberflächen. Entsprechend stellt die Planfläche ein Kaltluftproduktionsgebiet dar. Aufgrund des Reliefs und des kühlen Bodens ist auf der Planfläche gemäß der „Kaltluftrichtlinie" VDI 3787 Blatt 5 (VDI 2003) von lokalen Kaltluftabflüssen auszugehen, die in Richtung Delwigbach, Bleibergbeeke und Hardenberger Bach abfließen.

Aufgrund von strömungshindernden Barrieren (hier insbesondere Gehölzbestände), ist ein bodennahes Abfließen der Kaltluft mit Ausnahme des südlichen Bereiches erschwert. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen nicht zu beobachten.

Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird folglich als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind.

Sofern sich in Strahlungsnächten auch auf den Freiflächen der weiteren Umgebung des Bergischen Landes Kaltluft bilden sollte, sind die o. g. lokalen Kaltluftflüsse durch regionale Kaltluftflüsse überlagert, welche sich aus den Talverbünden speisen und bezüglich vertikaler Mächtigkeit und Fließgeschwindigkeit höher sind als die lokalen Kaltluftströme. Derartige regionale Kaltluftflüsse zeigt die Klimaanalyse NRW (LANUV 2018). Der regionale Kaltluftstrom folgt zunächst dem Hardenberger Bachtal Richtung Nordost, wird aber im Höhenknick zwischen Röttgen und Hopscheider Berg nach Nordwesten Richtung Hesper- und Ruhrtal umgeleitet. Die südwestlich gelegene Velberter Kernstadt liegt damit außerhalb des Wirkbereichs des Plangebietes.

Die Auswirkungen des Vorhabens bei autochthoner Witterung sind wie folgt zusammenzufassen:

Mit dem Planzustand geht zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen nicht betroffen, und die Beeinträchtigung der Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal ist als sehr gering zu betrachten.

Bezüglich der Wärmebelastung ist eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird.

Hinsichtlich möglicher Spurenstoffemissionen sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht nachts von den Betrieben emittiert werden, da sie sich andernfalls in der Kaltluft ansammeln könnten. Da in der schweren Kaltluft ein vertikaler Abtransport nicht möglich ist, könnte so eine „Spurenstofffalle“ entstehen.

Fazit des Klimaberichtes:
Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.

Eine planerische Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben.

Auch die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird aufgrund des nur geringen Flächenanteils als gering eingestuft.

Diese fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen der Planung macht sich die Stadt Velbert im hier vorliegenden Aufstellungsverfahren zu Eigen.

Weitere und vertiefende Informationen zum Thema Klimaschutz können dem Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des Abschnitts I der Begründung und den Ausführungen im Umweltbericht (siehe Abschnitt II der Begründung) entnommen werden.

Themenblock Verkehr
Zu diesem Themenbereich werden die Bedenken bzw. Befürchtungen vorgetragen, dass es durch die Umsetzung der Planung zu erhöhten Verkehrsbelastungen und Verkehrsbehinderungen auf der Langenberger Straße kommen wird. In verschiedenen Stellungnahmen wird vorgetragen, dass die mit den gewerblichen Nutzungen einhergehenden Verkehre über das bestehende Straßennetz nicht verträglich abgewickelt werden könnten. Zudem wird vereinzelt angeführt, dass die Bleibergstraße aufgrund ihres Gefälles für die Erschließung des Plangebietes nicht geeignet sei.

Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:

Zur Prüfung der Anbindung der neuen inneren Erschließung an die Langenberger Straße und die Bleibergstraße sowie zur Prüfung der verkehrstechnischen Verträglichkeit der Planung wurde das Büro Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung mit der Erstellung einer verkehrstechnischen Untersuchung beauftragt.
Im Rahmen dieser verkehrstechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob die durch die Planung zusätzlich induzierten Verkehre über das geplante und bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden können bzw. ob und welche weiteren Maßnahmen für eine verträgliche Abwicklung des Neuverkehrs erforderlich werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in Kapitel 9 „Erschließung“ der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zusammengefasst, so dass an dieser Stelle auf eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse verzichtet und auf das entsprechende Kapitel verwiesen werden kann.
Zudem fanden im Nachgang der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung noch weitere Detailabstimmungen mit den beteiligten Straßenbaulastträgern (Straßen NRW und Kreis Mettmann), dem beauftragten Gutachterbüro und den Verkehrsplanern der Technischen Betreibe Velbert AöR statt (hierbei ging es insbesondere um die Ausgestaltung der Knotenpunkte Langenberger Straße/Bleibergstraße/Stahlstraße und Langenberger Straße/Bökenbuschstraße/Rottberger Straße). Auf Basis dieser Detailabstimmungen konnten

sämtliche Bedenken der beteiligten Straßenbaulastträger beseitigt werden, so dass von Seiten der Fachbehörden keine Bedenken gegen die städtische Planung bestehen.

Als Ergebnis kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die vorgesehene verkehrliche Erschließung des Plangebietes hinreichend leistungs- und funktionsfähig ist. Dabei ist zur Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Knotenpunkt Langenberger Straße/Bleibergstraße/Stahlstraße zu signalisieren und der bereits signalisierte Knotenpunkt Langenberger Straße/Bökenbuschstraße/Rottberger Straße mit einem neuen Rechtsabbiegestreifen auszustatten und das vorhandene Signalprogramm anzupassen. Zudem ist zur Erschließung des Plangebietes über die Langenberger Straße im Bereich des neuen Knotenpunktes Langenberger Straße/Planstraße B die Errichtung eines Linksabbiegerstreifens erforderlich. Die mit der Planung verbundenen Neuverkehre können, bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen, somit insgesamt verträglich über das bestehenden Straßennetz sowie die bestehenden Knotenpunkte abgewickelt werden.

Bezüglich der Anmerkungen in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zum Thema Schwerlastverkehre / LKW-Fahrten ist anzumerken, dass im Rahmen des Mitte 2019 durch den Rat der Stadt Velbert beschlossenen Lärmaktionsplan der Stadt Velbert der Stufe 3 die Maßnahme „Lenkung des LKW-Verkehrs zum Minderung der Belastungen der Anwohner im Bereich Langenberger Straße“ geprüft wird. Ziel dabei ist eine Lenkung der LKW-Verkehre zur Anschlussstelle Velbert-Langenberg oder über die Stahlstraße / Siemensstraße / Metallstraße zur Anschlussstelle Velbert-Mitte. Durch diese Maßnahme können weitere Belastungen der Anwohner im Bereich der westlichen Langenberger Straße vermieden werden.

Hinsichtlich der in einigen Stellungnahmen vorgetragenen Anmerkungen zum Thema „Steigungsverhältnis der Bleibergstraße“ bzw. möglichen negativen Auswirkungen im Winter ist anzumerken, dass die Bleibergstraße, trotz ihrer Steigungsverhältnisse, zur Anbindung des Gewerbegebietes als grundsätzlich geeignet angesehen werden kann. Aus verkehrsplanerischer und verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der funktionsfähigen Erschließung des geplanten Gewerbegebietes. Auch von Seiten der beteiligten Fachbehörden (siehe Kapitel 2 „Beteiligung der Behörden“ im Abschnitt III „Beteiligungsverfahren“ der Bebauungsplanbegründung) wurden keinerlei Bedenken bezüglich der Erschließung über die Bleibergstraße vorgetragen. Die hier bestehende Steigung von etwa 10% ist mit den Verhältnissen, wie sie z. B. im direkt angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck vorzufinden sind, vergleichbar. Es gibt in Velbert an vielen verschiedenen Stellen vergleichbare Verkehrsverhältnisse, die letztlich alle den gegebenen topographischen Gegebenheiten geschuldet sind.

Zudem ist anzumerken, dass das Plangebiet über eine zweite funktionsfähige Anbindung an die Langenberger Straße verfügt, die ein geringeres Steigungsverhältnis aufweist. Somit ist das Plangebiet über zwei geeignete Anbindungen an das bestehenden Straßennetz angeschlossen ist. Die Sicherstellung eines reibungslosen Verkehrsablaufes bei extremen Wetterbedingungen kann natürlich weder für die Bleibergstraße, noch für zahlreiche andere Straßen im Stadtgebiet, bei allen denkbaren Wetterverhältnissen garantiert werden. Da aber zwei Anbindungen bestehen, kann der Verkehr bei extremen Wetterbedingungen vollständig über die Anbindung an die Langenberger Straße, die ein geringeres Steigungsverhältnis aufweist, geführt werden.

Themenblock Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung

Zu diesem Themenbereich wurden in vielen Stellungnahmen Bedenken und Befürchtungen dahingehend geäußert, dass es durch die Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten und die damit einhergehende Versiegelung der Flächen, zu einer erhöhten Hochwasser- bzw. Überflutungsgefahr für die direkten wie weiter entfernten Unterlieger kommen könnten. Außerdem wurden Bedenken gegenüber der vorgesehenen Niederschlagswasserbeseitigung, insbesondere hinsichtlich der Einleitung der Niederschlagswässer in die vorhan-

denen Gewässer (Dellwigbach und Bleibergbeeke) und damit verbundene mögliche Verschlechterungen für die Gewässer, vorgetragen. Zudem werden in den Stellungnahmen teilweise die Kosten bzw. die Kostenverteilung (Entwicklung der Abwassergebühren, Einfluss auf den städtischen Gebührenhaushalt) für die Erstellung und Instandhaltung der Entwässerungsinfrastruktur kritisch hinterfragt.

Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:

Abhängig von Gefälle, Bodenverhältnissen und Nutzung kommt es bei Starkregenereignissen grundsätzlich zu einem oberflächigem Abfluss, durch den die Unterlieger betroffen sind. Dies zeigen auch die Erfahrungen für das Plangebiet, da es auch dort in den letzten Jahren – und somit bei der derzeitigen Nutzung – zu oberflächigen, der Topographie folgenden, Abflüssen und entsprechenden Überschwemmungsereignissen bei den betroffenen Unterliegern kam.

Vor dem Hintergrund dieser Kenntnisse erfolgte die Erstellung des Entwässerungskonzeptes in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, der Unteren Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann, dem Bergisch-Rheinischen-Wasserverband (BRW), den Technischen Betrieben Velbert AöR und der Stadt Velbert. Bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes ist insbesondere der Hochwasserschutz der Unterlieger berücksichtigt worden.

Die aktuell vorgesehene Entwässerungskonzeption wird in Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung zum Bebauungsplanentwurf detailliert erläutert. Somit kann an dieser Stelle weitestgehend auf die dortigen Aussagen verwiesen werden. Zusammengefasst wird das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser nach vorheriger Behandlung in den Regenklärbecken (RKB) und nach Rückhaltung in den großzügig bemessenen Regenrückhaltebecken (RRB) nach Osten in den Dellwigbach und nach Westen in die Bleibergbeeke gedrosselt eingeleitet. Die Regenrückhaltebecken entsprechen in ihrem Retentionsvermögen in etwa dem heutigen Bodenspeichervermögen der unbebauten Fläche. Sie entlasten erst bei Regenereignissen mit einer Wiederkehrzeit seltener 1 mal in 10 Jahren. Dies bedeutet, dass das maximale Speichervolumen der Regenrückhaltebecken seltener 1 mal in 10 Jahren erreicht wird. Kommt es dann zur einer weiteren Beschickung / Zugabe mit zulaufendem Regenwasser, setzt eine kontrollierte Ableitung der Regenwässer über einen Entlastungskanal in das jeweilige Gewässer ein. Dies ist die sogenannte „Notentlastung“, welche verhindert, dass die Überlaufmengen, also das überschüssige Regenwasser, unkontrolliert über die Oberfläche abläuft. Regenrückhaltebecken werden üblicherweise lediglich auf 1 bis 2-jährliche Ereignisse dimensioniert. Aufgrund der großzügigen Dimensionierung der hier geplanten Regenrückhaltebecken kommt es somit zu selteneren Entlastungen als dies normalerweise zulässig ist.

Des Weiteren wird im Verlauf des Dellwigbachs (außerhalb des Plangebietes) eine Teichanlage in ein breites Gewässerbett umgestaltet. Dadurch entsteht eine Abflachung von Hochwasserwellen. Im Bereich eines unterliegenden Hofes wird zudem der Dellwigbach naturnah gestaltet, so dass die Hoflage nicht mehr durch Hochwasser gefährdet ist.

Mit Hilfe eines hydrologischen Niederschlags-Abfluss-Modells (NA-Modell), welches die hydrologischen Prozesse der umgebenden Einzugsgebiete abbildet und die Wirksamkeit der vorgesehenen abflussreduzierenden Maßnahmen prüfen kann, wurden die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes und der konkret vorgesehenen Maßnahmen (Regenrückhaltung durch zwei Regenrückhaltebecken, bauliche Maßnahmen an den Gewässern, zwingend festgesetzte Dachbegrünung im Plangebiet, Versickerung in Teilbereichen des Plangebietes, Niederschlagsrückhaltung auf den privaten Flächen entsprechend DIN 1986 Teil 100, etc.) für seltene Niederschlagsereignisse mit Wiederkehrzeiten von bis zu 30 Jahre (Tn = 30a) untersucht.

Ergebnis des hydrologischen Niederschlags-Abfluss-Modells mit extrem starken Niederschlagsereignissen (Modellregen mit Jährlichkeiten von 100, 200 und 1.000) ist, dass für alle Unterlieger (Diakonie Bleibergquelle, Mündung Dellwigbach, Mündung Eselssieper Bach und Zufluss Langenberg) der Nachweis erbracht wurde, dass keine Verschlechterung eintritt.

Zu den in Hinblick auf den Hochwasserschutz besonders bedeutsamen Teichen an der Diakonie kommen die hydraulischen Berechnungen zusammenfassend zu dem Ergebnis, „dass die Hochwassersicherheit der Teiche durch die Erschließungsmaßnahme nicht verschlechtert wird. Das HQ200 wird im Ist- und im Planzustand ohne Überlauf von beiden Teichen über die Drosselorgane abgeleitet. Beim HQ1000 kommt es für beide Zustände zum Überlauf."

Über die vorliegenden Berechnungen wurde der Nachweis erbracht, dass das in Teilen der Öffentlichkeit kursierende Szenario der „Überflutung von Langenberg", in Folge der Realisierung der Gewerbegebiete an der Langenberger Straße, nicht zutreffend ist. Die rechnerischen Nachweise zeigen, dass das geplante Gewerbegebiet keine Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen in Langenberg hat.

Überflutungen in Langenberg oder auch in anderen Teilen der Stadt Velbert können jedoch im Zusammenhang mit Extremereignissen grundsätzlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies verdeutlichen auch die in Langenberg festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Allerdings sind derartige Überflutungen nicht auf die Entwicklung von - bezogen auf das zur Hochwasserbildung relevante Einzugsgebiet - eher kleinen Gewerbeflächen an der Langenberger Straße zurückzuführen, sondern Ergebnis der Verhältnisse im Gesamteinzugsgebiet der Gewässer. Das geplante Gewerbegebiet hat beim Hochwassergeschehen in Langenberg einen nicht relevanten Anteil.

In Rahmen der Anregungen zum Bebauungsplanentwurf wurde von mehreren Anregern die Frage nach den Erschließungskosten und nach der Gegenfinanzierung dieser Kosten gestellt. Die Entwicklung, Ermittlung bzw. Berechnung von Abwassergebühren oder die spätere Verteilung bzw. Umlegung der Kosten für Erstellung und Instandhaltung der städtischen Entwässerungsinfrastruktur sind nicht Bestandteil des förmlichen Bebauungsplanverfahrens, so dass dieser Punkt für die hier vorzunehmende Abwägung nach formeller Betrachtungsweise nicht planungsrelevant ist. Dennoch lässt sich hierzu grundsätzlich folgende Aussage treffen:

Auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Velbert und den Technischen Betrieben Velbert AöR werden die TBV AöR die Erschließung des Plangebietes für die Stadt durchführen. Hierfür sind auf der Grundlage der aktuellen Berechnung 19,1 Mio € im Wirtschaftsplan der nächsten Jahre eingestellt worden. Die detaillierte Erschließungsplanung ist noch nicht abgeschlossen, so dass es sich bisher nur um eine Kostenschätzung handelt.

Zur Gegenfinanzierung der Kosten werden die Grundstücksverkaufserlöse und die Kanalanschlussbeiträge herangezogen. Zudem ist davon auszugehen, dass potentielle Defizite durch das zu erwartende Gewerbesteueraufkommen der Folgejahre kompensiert werden. Entscheidungen über den Verkauf von Grundstücken sind verbindlich mit Beginn der Erschließungsmaßnahmen (also nach Abschluss des Bebauungsplans) möglich und von den politischen Gremien auch im Hinblick auf die Festlegung der Kaufpreise zu treffen. Dass die Maßnahme sich auf Beitragserhöhungen auswirken wird ist derzeit nicht absehbar.

Themenblock Baugrund und Topographie
In einigen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden die Baugrundverhältnisse, hierbei auch möglicher Altbergbau und insbesondere das bodenkundliche Phänomen der sogenannten Tunnelerosionen, thematisiert. Dabei wurde vorgetragen, die Fläche sei aufgrund des Baugrundes und der Topographie für die geplante Entwicklung als Gewerbegebiet nicht geeignet.

Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:
Die Stadt Velbert hat sich bereits frühzeitig im Planverfahren mit den Themen Baugrund, Altbergbau, Topographie etc. befasst.

So wurde bereits im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans durch die Stadt Velbert eine Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zum Thema Bergbau eingeholt. Aufgrund dieser Stellungnahme vom 22.01.2016 wurde bereits 2016 eine bergbauliche Recherche (mit Grubenbildeinsichtnahme) in Auftrag gegeben (der Endbericht der bergbaulichen Recherche vom 28.07.2016 ist der Begründung als Anlage beigefügt).

Da eine abschließende Stellungnahme nicht ohne zusätzliche Bohrungen / bergbaulichen Erkundungsmaßnahmen möglich war, wurde eine weitere Untersuchung beauftragt. Diese bergbauliche Untersuchung (Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - 2575/5690/003 TÖB – Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht vom 26.01.2017) ergab, dass es sich bei der vermuteten Tagessöffnung des Bergbaus nicht um einen Bergbauschacht handelt. Die temporär wasserführende Stelle ist nicht anthropogen bedingt, sondern natürlichen Ursprungs. Bei den durchgeführten Erkundungsmaßnahmen wurden keinerlei Anzeichen für Bergbau gefunden. Da außerhalb des Plangebietes konkrete Verdachtsfälle (Altbergbau, Schächte, Halde einer Erzgrube) vorlagen, wurde durch das Büro Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH eine ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass von den außerhalb des Plangebietes gelegenen Alt- und Verdachtsflächen bzw. den nicht bergbaulichen Tagesöffnungen keine Auswirkungen auf das Plangebiet ausgehen. Die ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken ist ebenfalls dieser Begründung als Anlage beigefügt

Zum Vorhandensein möglichen Uraltbergbaus bzw. widerrechtlichen Bergbaus durch Dritte ist anzumerken, dass dieser grundsätzlich nie mit im Verhältnis stehenden Mitteln mit letzter Sicherheit und abschließend ausgeschlossen werden kann. Hierfür wären - insbesondere auf Grund der Größe der Fläche - so viele Bohrungen und Sondierungen notwendig, dass dies nicht im Verhältnis zu den Ergebnissen aus den durchgeführten Gutachten stehen würde. Ein Restrisiko bleibt somit immer bestehen. Da aber sämtliche durchgeführten Untersuchungen keine konkreten Hinweise auf einwirkungsrelevanten Bergbau im Bereich des Plangebietes ergeben haben und von Seiten der Gutachter keine sonstigen Anzeichen für einwirkungsrelevanten (Alt-)Bergbau gefunden werden konnten, sind weitergehende Untersuchungen auf der Ebene der Bauleitplanung nicht angemessen.

Zur weiteren Beurteilung des Baugrundes wurde eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW durch die Stadt Velbert eingeholt. Dieses wurde dem Gutachter für die Erstellung des Baugrundgutachtens zur Verfügung gestellt und fand bei der Erstellung des Gutachtens Beachtung. Die mögliche Karstproblematik in Teilen des Plangebietes ist der Stadt Velbert bekannt, wobei bei den durchgeführten Sondierungen kein Karst vorgefunden wurde. Da Verkarstungen im Bereich des Plangebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, wird im Baugrundgutachten der Dr. Spang GmbH empfohlen, für jede der späteren Teilbaumaßnahmen im Rahmen des Planvollzuges eine Standorterkundung - ggf. auch in Form von Großbohrungen - mit bauwerksbezogener Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung – durchzuführen.

Zu dem Thema der „Tunnelerosion“ ist folgendes anzumerken. Bei der Tunnelerosion handelt es sich um ein bodenkundliches, natürliches Phänomen, welches im Bergischen Land verbreitet auftritt. Die Tunnelerosion wurde bei der Erstellung des Baugrundgutachtens im Rahmen der damaligen Sondierungen (Baggerschürfe) nachgewiesen (siehe: Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Erdfälle im Baufeld / Schürfergebnisse – vom 31.01.2017, Anlage der Begründung). Die Tunnelerosionen wurden in einer Tiefenlage von ca. 0,8 bis 1,3 m Tiefe angetroffen und hatten einen Durchmesser von ca. 20 cm.

Die Ursachen der Tunnelerosionen liegen nach Aussage der Fachgutachter in der Kombination der morphologischen Ausbildung des Geländes (Geländemulde in Hanglage), den anstehenden flachgründigen, mehr oder weniger bindigen, Böden, die nur schlecht oder gar nicht versickerungsfähig sind und evtl. den in diesem Bereich vorkommenden Wühltieren (z. B. Wühlmäuse). Dies, in Verbindung mit anfallendem Wasser, führt dann zu den unterirdischen, tunnelartigen Ausspülungen mit Wasserabfluss.

Aus baugrundtechnischer Sicht kann mit dem Phänomen der Tunnelerosionen laut der Gutachter wie folgt umgegangen werden:

- Zur Vermeidung von Ausspülungen an der Geländeoberfläche sowie von Erdfällen infolge der Tunnelerosionen ist eine gezielte Fassung und Ableitung des anfallenden Wassers im Zuge der Erschließung des Baugeländes erforderlich. Dies kann über Nordwestlich-südöstlich verlaufende Sickerschlitze erfolgen.
- Zur Vermeidung von Gründungsschäden an den Gebäuden sind die Fundamente unterhalb der Erosionskanäle abzusetzen. Darüber hinaus werden Drainagen und die intensive Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde empfohlen.
- Zudem soll für jede Teilbaumaßnahme bei vorliegender konkreter Planung eine Einzelfallbetrachtung mit einer bauwerksbezogenen Gründungsberatung erfolgen.

Die von der Bürgerinitiative Große Feld vorgelegte gutachterliche Stellungnahme des Büros Botschek Bodenkunde bringt im Vergleich zu den bereits vorliegenden Gutachten keine weiter reichenden Erkenntnisse, zumal diese ausweislich des Literaturverzeichnisses der gutachterlichen Stellungnahme ohne Kenntnis der zum Zeitpunkt der Erstellung bei der Stadt Velbert bereits vorliegenden Gutachten erstellt worden ist. Im Rahmen der vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme wurden keinerlei Sondierungen, Schürfe, Bohrungen etc. durchgeführt. Es handelt sich lediglich um eine im Grundsätzlichen bleibende Beschreibung des Phänomens der Tunnelerosionen und der sowieso bekannten örtlichen Verhältnisse.

In einigen Stellungnahmen wurde kritisch angeführt, das Plangebiet eigne sich aufgrund der Topographie grundsätzlich nicht für die Entwicklung von Gewerbegebieten. Hierzu ist anzumerken, dass auch der Aspekt Topographie / Morphologie im Rahmen der vorgeschalteten gesamtstädtischen Flächenanalysen geprüft wurde. So wurden z. B. Vergleiche mit anderen gegebenenfalls geeigneten Gebieten (wie z. B. die Flächen zwischen der Rottberger Straße und der Eintrachtstraße) angestellt, bei denen sich jedoch zeigte, dass keine andere Fläche in Velbert vergleichsweise gut geeignet ist. Dass eine Gewerbegebietsentwicklung auch in topographisch schwierigeren Bereichen durchaus möglich ist, zeigt die erfolgreiche Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes Röbbeck (nördlich anschließend an das Plangebiet). Hier sind teilweise sehr stark abfallende oder ansteigende Grundstücke bzw. Flächen vorhanden, was jedoch der erfolgreichen (und mittlerweile abgeschlossenen) Gewerbegebietsentwicklung nicht entgegenstand. Da mittlerweile das gesamte Gewerbe- und Industriegebietes Röbbeck bebaut ist und somit vollständig entwickelt werden konnte, zeigt, dass eine bewegte Topographie einer Gewerbegebietsentwicklung nicht per se entgegensteht.

Weitere baugrundrelevante Informationen können im Kapitel 11 „Altablagerungen – Albbergbau – Topographie“ der Begründung und in den entsprechenden Gutachten, welche alle der Begründung als Anlage beigefügt sind, eingesehen werden.

Themenblock Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen
In zahlreichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurde die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen generell kritisiert und der Verzicht auf die weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen gefordert. Auch wurde an einigen Stellen auf den hohen Wert der Fläche für die Landwirtschaft und die im Plangebiet ausgebildeten besonders ertragsreichen Böden hingewiesen.

Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:

Das Baugesetzbuch enthält in §1 Abs.2 Satz 4 ein Begründungsgebot für die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen. Demnach ist darzulegen, ob im Hinblick auf Möglichkeiten der Innenentwicklung auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verzichtet werden könnte. Diesem besonderen Begründungsgebot wird in Kapitel 1 „Planungsanlass“ der Begründung bereits hinreichend Rechnung getragen. An dieser Stelle sollen lediglich die Ergebnisse der dortigen Prüfung bzw. Begründung kurz zusammengefasst werden.

So kommt die Stadt Velbert bei Ihrer Prüfung der Flächenverfügbarkeiten und der Flächenbedarfe zu dem eindeutigen Ergebnis, dass derzeit keine ausreichenden Entwicklungsflächen für Gewerbeansiedlungen in Velbert zur Verfügung stehen. Deswegen ist die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche zur Umsetzung der mit der Planung verbundenen Zielsetzung erforderlich. Überall dort, wo Innenbereichsentwicklungen möglich sind bzw. in der näheren Vergangenheit möglich waren, wurden diese auch genutzt bzw. umgesetzt. Beispielhaft zu nennen sind hier die abgeschlossenen oder noch laufenden Entwicklungen wie die Reaktivierung der lange Zeit brachliegenden gewerblichen Flächen an der Talstraße (ehemalige Gießerei „Engels“), die gewerbliche Folgeentwicklung der Flächen im Bereich Am Rosenhügel (Velbert-Neviges) und die gewerbliche Entwicklung ehemaliger Deponieflächen im Bereich der Industriestraße aber auch Siedlungsentwicklungen im Bereich der Sontumer Straße. Durch diese Entwicklungen konnte dem Ziel der Innenentwicklung bzw. der vorrangigen Inanspruchnahme von anthropogen überformten Flächen entsprochen und Außenbereichsflächen geschont werden. Derzeit sind jedoch im gesamten Stadtgebiet keine vergleichbaren Flächen mehr vorhanden, die für eine großflächige Flächenreaktivierung oder Flächenkonvertierung im Sinne einer Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Deswegen wird dem hier verfolgten städtebaulichen Ziel „der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c BauGB) im Rahmen der Abwägung eine höhere Gewichtung zuteil als dem Belang der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Inanspruchnahme von ca. 23 ha landwirtschaftlicher Fläche an der Langenberger Straße steht den derzeit in Velbert bestehenden und im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert gesicherten 3.130 ha landwirtschaftlicher Flächen gegenüber. Dieses Verhältnis zeigt, dass lediglich ca. 0,7 % der im Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch genommen werden. Dementsprechend handelt es sich bei der Planung eher um einen geringfügigen Eingriff in die gesamtstädtische Flächenbilanz der landwirtschaftlichen Flächen.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der mittelfristige und langfristige Bedarf an Gewerbeflächen im Innenbereich der Stadt Velbert derzeit nicht ausreichend gedeckt werden kann, so dass eine Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Umsetzung der verfolgten Planungsziele von der Stadt Velbert als zwingend notwendig angesehen wird.

Bezüglich der Einlassungen zum Wert des Bodens hinsichtlich seines landwirtschaftlichen Ertrags ist Folgendes anzumerken:

In den Stellungnahmen wird ganz überwiegend der Wert der Fläche bzw. des Bodens anhand sogenannter „Bodenpunkte“ festgemacht. Hierbei handelt es sich um eine landwirtschaftliche Vergleichszahl welche in der Landwirtschaft / Agrarwirtschaft Anwendung findet, um die Ertragsfähigkeit der Böden zu klassifizieren und vergleichend (auch monetär) zu bewerten. Diese „Bodenpunkte“ geben somit Aufschluss über den landwirtschaftlichen Ertragswert einer Fläche. Es ist keine Kategorie oder Bewertung des ökologischen Wertes der Fläche, sondern eine Bewertung der Fläche aus Sicht der Agrarwirtschaft.

Bezüglich der Einlassungen zur hohen Schutzwürdigkeit des Bodens aufgrund seiner sonstigen Bodenfunktionen ist anzumerken, dass die Schutzwürdigkeit des Bodens in Hinblick auf einzelne Kriterien unbestritten ist. Dies wird in der Begründung und den Unterlagen zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 761 – Gro0e Feld / Langenberger Straße – sind ca. 9 ha als schutzwürdige Böden nach §1 Abs.1 LBodSchG zu bewerten. Bei diesen Angaben sind die Darstellung des Geologischen Dienstes zugrunde gelegt worden. Aufgrund der vorgesehenen Planung und der topografischen Verhältnisse muss von einer fast vollständigen Umgestaltung dieses Bereiches ausgegangen werden, so dass spezielle Maßnahmen des Bodenschutzes innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen werden können. Die zur Entwicklung notwendigen Versiegelungen werden zwangsläufig negative Auswirkungen auf die verschiedenen Bodenfunktionen haben. Im Rahmen der Abwägung der betroffenen und teilweise konkurrierenden Belange, werden die Belange des Bodenschutzes gegenüber den mit den Zielen der Planung verbundenen Belangen zurückgestellt. Allerdings werden, soweit wie möglich, die bodenkundlichen Aspekte im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt und haben auch ihren Niederschlag bei der Wahl der Kompensationskonzeption gefunden. So wird bei den Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes der Schwerpunkt auf die Verbesserung der tatsächlichen Lebensraumfunktion (v.a. durch Extensivierung oder Nutzungsaufgabe) gelegt. Die Kompensationsmaßnahmen sind der Kompensationskonzeption des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.

Wie zu allen anderen umweltrelevanten Belangen, finden sich auch zum Thema „Boden“ alle relevanten Informationen und Darstellungen im Umweltbericht, welcher Teil dieser Bebauungspanbegründung ist, so dass an dieser Stelle auf die dortigen Aussagen und Erläuterungen verwiesen werden kann.

Themenblock Gewerbeflächenbedarf

Zu diesem Themenbereich wird in vielen Stellungnahmen die Position vertreten, in Velbert gäbe es noch genügend andere Gewerbeflächen bzw. eine ausreichende Anzahl von brachliegenden bzw. noch ungenutzten Gewerbeflächen und Baulücken. Ebenso wird in einigen Stellungnahme die Auffassung vertreten, dass eher andere Bereiche im Velberter Stadtgebiet für gewerbliche Nutzungen vorgesehen werden sollten bzw. dafür geeignet seien. Von vielen wird grundsätzlich der Gewerbeflächenbedarf angezweifelt.

<u>Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:</u>

Die vorliegende Begründung zum Bebauungsplanentwurf geht im Kapitel 1 „Planungsanlass“ ausführlich auf den qualitativen und quantitativen Gewerbeflächenbedarf ein. Aus diesem Grund kann hier im Wesentlichen auf die dort getroffenen Ausführungen und Erörterungen verwiesen werden. Zusammenfassend kann bezüglich der in den Stellungnahmen aufgeführten Bedenken angeführt werden, dass die derzeit in Velbert noch vorhandenen Gewerbeflächen in keiner Weise ausreichend sind, um den für die Stadt Velbert wichtigen industriell-gewerblichen Wirtschaftszweig dauerhaft zu sichern. Die mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans verfolgte Zielsetzung der Stärkung dieses Wirtschaftszweiges kann

nicht mit den vorhandenen, eher kleinteiligen und häufig kleinflächigen, Gewerbeflächen erreicht werden.

Somit ist es für die Stadt Velbert unerlässlich, die bereits im FNP sowie die im Regionalplan dargestellten gewerblichen Reserveflächen südlich der Langenberger Straße für Gewerbetreibende zu entwickeln und anbieten zu können. Die Entwicklung dieser Flächen, und als Voraussetzung dafür die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße -, ist zwingend erforderlich, um die im Kapitel 1 „Planungsanlass“ aufgezeigten qualitativen und quantitativen Defizite bei den gewerblichen Reserveflächen mildern zu können.

Die sonstigen im Stadtgebiet vorhandenen planerisch gesicherten Reserveflächen würden den Bedarf rein quantitativ zwar noch 7-8 Jahre decken, können aber bei weitem nicht die oben beschriebenen erforderlichen Standortqualitäten erfüllen. Auch wenn die Flächen für emittierende Betriebe geeignet wären, müssten aufgrund der aus quantitativer Sicht nur noch mittelfristigen Bedarfsdeckung (7-8 Jahre) zum jetzigen Zeitpunkt Bauleitplanverfahren zur Entwicklung eines weiteren Standortes begonnen werden. Aufgrund von vorgenommen gesamtstädtischen Betrachtungen ist derzeit keine vergleichbar geeignete Fläche im gesamten Stadtgebiet vorhanden.

In einigen Stellungnahmen wird die Kritik vorgebracht, dass keine ausreichende Flächenrecherche ober Flächenprüfung im Vorfeld der Planung stattgefunden habe bzw. keine Alternativstandorte geprüft worden wären. Hierzu ist anzumerken, dass das Plangebiet von der Stadt Velbert und den Technischen Betreiben Velbert AöR anhand von bestimmten Kriterien auf ihre Eignung als Gewerbegebiet intensiv geprüft und in Abwägung mit den sonst zur Verfügung stehenden Flächen als geeignet eingestuft wurde. Bei der Flächenprüfung und Flächenrecherche, welche bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung und Regionalplanaufstellung erfolgte, wurden alle möglicherweise geeigneten Flächen hinsichtlich der Kriterien Topographie, Erschließung, Anbindung an das bestehende Straßennetz, Anbindung an bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Anbindung an den Siedlungskörper und andere Gewerbegebiete, Zerschneidung der Landschaft, Artenvorkommen, Wert als Naturraum / ökologischer Wert der Fläche, Bedeutung der Fläche als Erholungsraum, Eigentumsverhältnisse, Vorgaben der Regional- und Landesplanung, etc. geprüft. Dabei konnte aber keine geeignetere Fläche als die Fläche an der Langenberger Straße identifiziert werden. Alle anderen geprüften Flächen wiesen hinsichtlich der genannten Kriterien geringere Qualitäten bzw. Eignungen auf.

Zudem wurde In einigen Stellungnahmen die Kritik vorgebracht, dass im Bereich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet „Röbbeck“ zahlreichen Leerstände oder noch verfügbare Flächen vorhanden seien. Hier ist richtig zu stellen, dass aktuell sowohl in dem genannten Gewerbe- und Industriegebiet „Röbbeck“ als auch gesamtstädtisch nahezu keine bzw. keine relevanten Leerstände im Bereich der gewerblich genutzten Immobilen / Flächen bestehen. Bei den gelegentlich noch vorhandenen Freiflächen im Bereich der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete handelt es sich weit überwiegend um private Reserve- / oder Erweiterungsflächen der angrenzenden Betriebe. Der oben erläuterte Gewerbeflächenbedarf kann somit in keiner Weise im Bestand gedeckt werden.

Themenblock Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung

Zu diesem Themenbereich wird in einigen der Stellungnahmen die Wirtschaftlichkeit der Planung angezweifelt und die mit der Planung und Umsetzung der Planung verbundenen Kosten kritisiert. Dies wird zum Anlass genommen, die Planung grundsätzlich in Frage zu stellen und eine Einstellung der Planung zu fordern.

<u>Hierzu nimmt die Stadt Velbert wie folgt Stellung:</u>

Vor dem Hintergrund der in den Stellungnahmen kritisierten Planungskosten und dem häufig in Zweifel gezogenen Nutzten bzw. Wirtschaftlichkeit der Planung, ist es zunächst sinnvoll auf die in den Kapiteln Planungsanlass und Ziel und Zweck der Planung erörterte Dringlichkeit, Erforderlichkeit und die wesentlichen Ziele der Planung hinzuweisen, um die Bedeutung der Entwicklung für die Stadt Velbert aufzuzeigen.

Grundsätzlich ist bei den kritischen Fragen zu Nutzten und Wirtschaftlichkeit wichtig anzumerken, dass kommunale Flächenentwicklung, ob in Form von Gewerbeflächenentwicklung oder Wohnflächenentwicklung, per se mit Kosten für Flächenankäufe, Planung, Erstellung und Instandhaltung der erforderlichen Infrastruktur (Straßen, Ver- und –Entsorgungssysteme, etc.) usw. verbunden ist. Dies liegt in der Natur der Sache und trifft sowohl auf Innenbereichsentwicklungen auf Brachflächen (hier sind häufig hohe Summen für die Flächensanierung, Altlastensanierung, etc. erforderlich) als auch, wir im hier vorliegenden Fall, auf Außenbereichsentwicklungen zu. Dies sind Bedingungen, die bei jeder größeren Flächenentwicklung bestehen, so dass allein hohe Anfangsinvestitionen kein grundsätzliches Ausschlusskriterium für Flächenentwicklungen sein können.

Als Beispiel kann hier das Gewerbe- und Industriegebiet „Röbbeck“ angeführt werden, welches ca. Mitte der 1970-er bis ca. Ende der 1980-er Jahre entwickelt wurde. Damals waren viele Betriebe noch in innerstädtischen Lagen ansässig. Diese Standorte mussten die Betriebe jedoch mittel- bis langfristig aufgrund der sich im Laufe der Zeit veränderten Rahmenbedingungen durch das Immissionsschutzrecht und das Planungsrecht und bestehender Erweiterungsabsichten aufgeben. Wäre damals auf die Flächenentwicklung „Röbbeck“ aufgrund der hohen Anfangsinvestitionen verzichtet worden, hätten diese Betriebe in Velbert keine geeigneten Standorte gefunden. Somit hätten sich viele Betriebe mangels alternativer Standorte in Velbert in andere Städte verlagern müssen. Ebenso hätten sich keine neuen Betriebe in Velbert ansiedeln können, da entsprechend geeignete Flächen nicht vorhanden waren. Dies hätte für Velbert viele negative Auswirkungen gehabt.
Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Velbert damals entschlossen die große Flächenentwicklung „Röbbeck“ auf den Weg zu bringen, obwohl auch damit hohe Kosten verbunden waren. Heute werden die damaligen Entscheidungen von keiner Seite mehr angezweifelt. Die Flächen konnten alle, teils mit großem Aufwand, da auch in diesem Bereich eine bewegte und teilweise anspruchsvolle Topographie vorherrscht, entwickelt werden, so dass heute alle damals ausgewiesenen Flächen durch verschiedenste Betriebe in Anspruch genommen werden. Die hohen Anfangsinvestitionen haben sich im Laufe der Jahre und Jahrzehnte als sinnvoll für die Stadtentwicklung ergeben.

Analog zu dieser Flächenentwicklung, die nun ca. 40 Jahre her ist, ist die heutige Flächenentwicklung zu sehen. Auch heute besteht ein mittel- und langfristiger Gewerbeflächenbedarf, der mit den bestehenden gewerblichen Restflächen nicht gedeckt werden kann. Auch heute sind zunächst hohe Anfangsinvestitionen erforderlich. Aber auch diese Entwicklung wird sich zurückschauend in den nächsten Jahren und Jahrzehnten rechnen. Ein Verzicht, allein aufgrund den mit der Planung verbundenen hohen Anfangsinvestitionen, ist nicht sinnvoll. Wäre das Argument der hohen Anfangsinvestition stichhaltig, würde dies sämtliche Flächenplanungen im Anfang verhindern und hätte eine Stagnation der städtischen Entwicklung (egal in welchen Bereich) zu Folge.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Stadt Velbert im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen bauleitplanerischen Abwägung und in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit die Vorteile die mit der Planung einhergehen[30] und somit die Belange der Wirtschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB) höher wertet, als die möglichen Nachteile und Risi-

[30] Hier sind insbesondere zu nennen: Die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen durch die Sicherung und die Neuansiedelung von Betrieben und Firmen als Grundlage einer nachhaltigen Finanzierung der Stadt Velbert durch die Einnahmen aus den kommunalen Grund- und Gewerbesteuereinnahmen

ken, die mit der Entwicklung des Gewerbegebietes in Form der Kosten für die Entwicklung des Gebietes einhergehen.

Die positiven langfristigen Effekte der Neuausweisung von Gewerbegebieten, welche mit der Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort (Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Sicherung und Steigerung der Steuereinnahmen, Steigerung von Cluster- und Agglomerationsvorteilen durch ein größeres zusammenhängendes Gewerbegebiet, etc.) einhergehen werden höher bewertet, als die ggf. auftretenden kurzfristigen negativen monetären Effekte, die bei der Entwicklung und anschließenden Vermarktung der Grundstücke entstehen können. So stehen den ggf. eintretenden Verlusten bei den Grundstückverkäufen langfristig Steuermehreinnahmen und die dauerhafte Sicherung und Stärkung Velberts als Wirtschaftsstandort mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur entgegen.

Diese Sicherung und Stärkung Velberts als gewerblich-industriell geprägtes Mittelzentrum im Niederbergischen Raum zwischen den großen Ballungsräumen Ruhrgebiet, Düsseldorf / Rheinschiene und dem Bergischen Städtedreieck (Wuppertal-Solingen-Remscheid) ist das wesentliche Ziel der Entwicklung dieses Standortes und somit explizierter Ausdruck des politischen und planerischen Gestaltungswillen des Rates der Stadt Velbert.

Zu den oftmals in den Stellungnahmen angesprochenen Kosten von 20 Mio. € ist anzumerken, dass es sich hierbei um die Gelder handelt, die die Technischen Betreibe Velbert AöR auf Grundlage erster Kostenschätzungen für die Errichtung der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen (insbesondere Straßen und Entwässerungssysteme) in Ihren Wirtschaftsplan eingestellt haben. Mit diesen Mitteln sollen dann (in den nächsten Jahren) die erforderlichen Infrastrukturen gebaut werden. Zur Bewertung dieser 20 Mio. € kann auf die vorstehenden Ausführungen verweisen werden.

Abschließend ist zu diesem Themenblock noch anzumerken, dass eine detaillierte Kosten-/ Nutzenaufstellung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens planungsrechtlich nicht erforderlich ist, da der Planung ein konkreter und erwiesener Planungsanlass (i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB) zu Grunde liegt und die Planung ein klar formuliertes und begründetes städtebauliches Ziel (s. o.) verfolgt. Des Weiteren ist aber auch bei der Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans eine detaillierte Kosten-/ Nutzenaufstellung schon allein deshalb nicht möglich, da der Stadt Velbert die künftigen Betriebe und Unternehmen, die sich auf der Fläche ansiedeln werden, nicht abschließend bekannt sein können und somit auch keine validen qualitativen Schätzungen über die möglichen Steuereinnahmen (insbesondere über einen längeren Zeitraum) erfolgen können. Somit könnten nur die Kosten für die Entwicklung des Plangebietes mit dem zu erwartenden Grundstückspreisen verrechnet werden. Dies wäre jedoch eine verkürzte und fachlich falsche Vorgehensweise.

Tabelle der abwägungsrelevanten Stellungnahmen

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB[31] vom 10.12.2018 bis zum 21.01.2019. Zudem werden die getroffenen Abwägungsvorschläge aufgeführt und den jeweiligen Stellungnahmen gegenüber gestellt.

Lfd. Nummer	1 (ID:10967)
Stellungnahme	Schreiben vom 10.12.2018 / Private Anregung 1: „Ich finde Ihre Vorhaben sowas von unmöglich und unnötig. Es gibt im Industriegebiet Velbert und Umgebung so viel leerstehende Firmen und Hallen. Muss man uns die ganze Natur kaputt machen. Den Tieren ihre Heimat wegnehmen, damit wir am Ende nur

[31] Der Inhalt der Stellungnahmen wird wörtlich zitiert, damit die Aussagen nicht verfälscht wiedergegeben werden und mögliche Verkürzungen oder Interpretationen des Inhalts vermieden werden.

	noch auf hohe Gebäude sehen und stinkenden Schornsteinqualm einatmen müssen alles nur aus Profitgier, Geld und Machtgehabe.“
Abwägung/ Prüfung	In der Stellungnahme werden die Themen Gewerbeflächenbedarf, Natur- und Artenschutz sowie der Immissionsschutz angesprochen. Zur Frage des Gewerbeflächenbedarfes kann an dieser Stelle auf die Erläuterungen der Begründung in Kapitel 1 Planungsanlass und auf die Ausführungen in Abschnitt III Beteiligungsverfahren, Kapitel 3.3 Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit verweisen werden. Dort wird der vorhandene Gewerbeflächenbedarf dezidiert erläutert und die Erforderlichkeit der Planung ausführlich begründet Hinsichtlich der Emissionen kann auf das Kapitel 10 Immission – Schallschutz sowie auf die Ausführungen in Abschnitt III Beteiligungsverfahren, Kapitel 3.3 Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit verweisen werden. Dort finden sich ausführliche Ausführungen zum Thema Emissionen bzw. Immissionsschutz. Für den Themenbereich Natur- und Artenschutz kann auf die Kapitel 12 Natur – Landschaft – Artenschutz und auf die Ausführungen in Abschnitt III Beteiligungsverfahren, Kapitel 3.3 Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie auf den Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) und den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (als Anlage dieser Begründung beigefügt) verwiesen werden.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.

Lfd. Nummer	2 (ID:10987)
Stellungnahme	Schreiben vom 12.12.2018 / Private Anregung 2: „…Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet Ihr merken, dass man Geld nicht essen kann.“ Liebes Planungsteam der Stadt Velbert, Betrachtet man die Stadt Velbert via GoogleMaps erkennt man in Velbert umfangreich ausgewiesene Gewerbegebiete. Setzt man die Quadratmeter Gewerbegebiet in Relation zur Wohnbebauung und vergleicht dies mit den umliegenden Städten kann man auf die Idee kommen, dass in Velbert bereits genug Gewerbeflächen vorhanden sind. Folglich stellt sich mir die Frage: Falls das geplante Gewerbegebiet Große Feld voll ist müsste ja zwingend nach der Logik der Stadtplanung weiteres ausgewiesen werden- Wird dann der Langenhorster Wald eingeebnet und dort auch Gewerbe Vorrang zur Natur erhalten. Irgendwo muss doch eine Grenze bestehen inwieweit eine Stadt Gewerbe zulässt und vielmehr noch ausweisen will? Insbesondere im Hinblick auf den Aspekt Wohnattraktivität. Gerade auch zukunftweisend ist eine heutige Prognose in der WAZ das die Stadt Düsseldorf bis zum Jahre 2040 mit einem Einwohnerwachstum von 14% rechnet. Diese Menschen werden auch versuchen in umliegenden Städten zu wohnen. Nach dem Lückenschluss A44 ist Velbert mit dabei. Wenn jedoch die Wohnattraktivität mit weiterem Gewerbegebiet gefördert werden soll, so erscheint mir dies nicht klug zu sein. Grundsteuer ist auch eine Kommunalsteuer! Des Weiteren hätte das Verkehrsgutachten kumulativ die 3 Bauvorhaben (Große Feld, Kita Brangenberger, Wohnbebauung Heimstättenweg) , welche die Langenbergerstr. betreffen, enthalten müssen. Dies hätte wahrscheinlich ergeben, dass die Langenberger Str. vierspurig auszubauen wäre. Ich hatte jetzt keine Lust mehr mich in die Bodengutachten einzulesen jedoch scheint es oberflächlich, dass es ein Probleme Boden- Senke- und Regenwasser gibt. Ich hoffe diese Aspekte wurden ausreichend geprüft.“
Abwägung/ Prüfung	In der Stellungnahme werden die Themen Gewerbeflächenbedarf, Wohnattraktivität, Verkehrsgutachten sowie Baugrund angesprochen. Auf diese Punkte wird im Folgenden eingegangen:

	Für die Themenbereiche Gewerbeflächenbedarf, Verkehr und Baugrund kann auf die umfänglichen Darstellungen in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Themen Stellung genommen. Ergänzend ist zum Thema Verkehr anzumerken, dass aktuell durch die Technischen Betriebe Velbert ein gesamtstädtisches Verkehrsentwicklungskonzept (VEP) erstellt wird. Dieses berücksichtigt alle aktuellen und verkehrsrelevanten Entwicklungen in Velbert und betrachtet bzw. bewertet diese auch kumulierend. Zudem ist festzuhalten, dass die beiden genannten Bauvorhaben mit der Entwicklung der Gewerbegebiete an der Langenberger Straße in keiner relevanten Wechselbeziehung stehen. So handelt es sich bei der neuen Kindertagesstätte lediglich um eine in den bestehenden Stadtteil integrierte Kindertageeinrichtung, welche ca. 1.500 m vom Plangebiet entfernt ist. Die konkreten verkehrlichen Auswirkungen der Kita wurden zudem innerhalb des damaligen Bebauungsplanverfahrens durch ein Verkehrsgutachten betrachtet. Bei dem anderen genannten Projekt (Wohnbauflächenentwicklung am Heimstättenweg) handelt es sich lediglich um eine kleinteilige Nachverdichtung bei der nach groben Vorentwürfen ca. 18 – 22 Wohneinheiten entstehen können. Allerdings besteht für diese Planung bislang nur ein Aufstellungsbeschluss aus vom 26.09.2017. Die Planung selbst ruht aktuell. Sofern die Planungen an diesem Projekt wieder aufgenommen werden und die Planung hinreichend konkretisiert ist, werden natürlich auch hier die verkehrlichen Auswirkungen betrachtet. Bezüglich der Ausführungen in der Stellungnahme zur Wohnqualität in Velbert ist hier anzuführen, dass diese durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Vielmehr erfolgt durch die Planung eine mit der Wohnqualität verträgliche Generierung von neuen Gewerbeflächen. Durch die Lage im bisherigen Außenbereich der Stadt Velbert ist gesichert, dass keine bestehenden Wohngebiete im städtischen Innenbereich beeinträchtigt werden. Allenfalls die Wohnqualität der im Außenbereich liegenden ehemaligen Hofstellen bzw. der teilweise vorhandenen Streubebauung ist von der Entwicklung betroffen. Allerdings ist hier anzumerken, dass diese Betroffenheit durch viele verschiedene Maßnahmen Emissionskontingentierung, Einhaltung von großzügigen Abständen, Anlage eines abschließenden Waldgürtels im Süden des Plangebietes, Begrünung der großen unterirdischen Regenrückhaltebecken im Osten und Westen der Fläche, Festsetzung von zahlreichen Baumanpflanzungen, Festsetzung von Dachbegrünungen, etc.) auf ein verträgliches Minimum reduziert wird. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass den Wohnnutzungen im Außenbereich der Städte durch den Gesetzgeber grundsätzlich ein niedrigerer Schutzstatus zugesprochen wird, als Wohnnutzungen in den Innenbereichen der Städte. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass eine negative Beeinflussung der Wohnqualität / Wohnattraktivität in Velbert durch das Vorhaben nicht zu erkennen ist.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	3 (ID:11020) / (ID 11122)
Stellungnahme	Schreiben vom 13.12.2018 und vom 15.01.2018 / Private Anregung 3: Schreiben vom 13.12.2018: „Hiermit möchte wir sie nochmals auf unseren Einwand/Einspruch erinnern den wir Ihnen am 23.03.2018 gesendet haben und immer noch keine Antwort erhalten haben wir bitten um Antwort und leiten diese Email dementsprechend weiter.„ Schreiben vom 23.03.2018: „…Hiermit möchten wir Einspruch gegen den oben aufgeführten Bebauungsplan erheben

	Punkt 1: Da wir immer noch nicht wissen und mitgeteilt bekommen haben wie die Stadtwerke unsere Wasserversorgung erhalten möchte, wer trägt die Kosten Punkt 2: Da durch eine Versiegelung der Flächen eine Überschwemmungsgefahr droht die zur Lasten unserem Eigentum (nasse Wände - Keller) besteht. Punkt 3: Wir durch eine erhöhte Luft- Lärm- Lichtbelästigung gestört werden da mit 24 Stunden Betrieb gerechnet werden muß (erhöhter Verkehrslärm, Luftverschmutzung) Nachtruhe wird nicht gegeben dadurch ist eine Erholung nicht gegeben. Punkt 4: Die Flora und Tierwelt die hier angesiedelt sind (Rehe-Hasen-Fledermäuse-Dachse-Greifvögel verschiedener Arten -Feldmäuse-Kröten) vertrieben wird.“ Schreiben vom 15.01.2019: „Hiermit melden wir Fam. [..] unseren Einspruch gegen den Bebauungsplan an. Da wir immer noch nicht informiert wurden wie die Stadt unsere Wasserversorgung erhalten will. Des Weiteren wir ihre Gutachten auf Bodenerosionen nicht für ausreichend halten da ein Gutachten Von Herrn Dr. Botschek der Stadt vorgelegt wurde was doch etwas grundlegendes anderes aussagte.“
Abwägung / Prüfung	Zur Abwägung der Stellungnahme vom 13.12.2018 bzw. der dort vorgetragenen Belange kann auf die Abwägung der Stellungnahme Nr. 1 aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (s. o.) verweisen werden. Der Anreger wurde über die formelle Vorgehensweise des Aufstellungsverfahrens und dem Umgang mit Stellungnahmen im Planverfahren schriftlich informiert. Die Stellungnahme vom 15.01.2019 verweist erneut auf die Wasserversorgung (siehe hierzu die obige Abwägung zur Stellungnahme Nr. 1 aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB). Ergänzend ist hierzu zu erwähnen, dass die Stadt Velbert und die Stadtwerke Velbert Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern aufnehmen werden. Es gibt einen konkreten Vorschlag für die Lage der künftigen Leitungen für die Wasserversorgung. Hierbei können die privaten Frischwasserleitungen ausgehend von der Planstraße A in den Bereich der am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes verlaufenden öffentlichen Grünfläche bzw. innerhalb des dortigen öffentlichen Grünstreifens verlegt werden. Die Frage der künftigen Wasserversorgung der betroffenen Haushalte wird somit derzeit außerhalb des förmlichen Planverfahrens geklärt. Als neuer Belang wird auf die gutachterliche Stellungnahme des Büros Botschek Bodenkunde verweisen, welches im Auftrag der Bürgerinitiative Großes Feld erstellt wurde und der Stadt Velbert am 31.10.2018 im Rahmen des Bezirksausschusses Velbert Mitte übergeben wurde. Hierzu ist folgendes festzuhalten: Die von der Bürgerinitiative Große Feld vorgelegte gutachterliche Stellungnahme des Büros Botschek Bodenkunde bringt gegenüber den bereits vorliegenden Gutachten keine neuen Erkenntnisse. Vielmehr ist die Stellungnahme des Büros Botschek offenkundig ohne Kenntnis der vorliegenden Gutachten erstellt worden. Im Rahmen der vorgelegten Stellungnahme wurden keinerlei Sondierungen, Schürfe, Bohrungen etc. durchgeführt. Es handelt sich lediglich um eine im Grundsätzlichen bleibende Beschreibung des Phänomens der Tunnelerosionen und der sowieso bekannten örtlichen Verhältnisse. Festzuhalten ist, dass die Tunnelerosionen bereits durch die Begutachtungen des Büros Dr. Spang seit 2017 der Stadt Velbert bekannt sind und somit vor der gutachterlichen Stellungnahme des Büros Botschek Bodenkunde vorlagen Darüber hinaus kann auf die innerhalb des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden, da dort unter anderem ausführlich auf die Themen Boden, Baugrund und Entwässerung eingegangen wird.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen
Lfd. Nummer	4 (ID:10992)
Stellungnahme	Schreiben vom 13.12.2018 / Private Anregung 4: Persönliche Vorsprache am 13.12.2018 bei der Abteilung 3.1 / Planungsamt:

	„Wir sind gegen die geplante Bebauung an der Langenberger Straße zum Bebauungsplan Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße. Wir sind vor 4 ½ Jahren nach Velbert gezogen und sorgen uns um die Luftqualität und die Umweltbelange in Velbert. Es werden in Deutschland täglich deutliche Flächen vernichtet und daher sollte in Velbert darauf aus Umweltbelangen verzichtet werden. Stattdessen sollten vorhandene Gewerbegebiete ausgenutzt oder entsprechend umgestaltet werden. Wir unterstützen umfänglich die bekannte Bürgerinitiative Große Feld. Zudem ist es schlecht, dass hierdurch immer mehr Landwirte ihre Flächen aufgeben, obwohl diese bereits eine Milliarde täglich als Zuschüsse von der EU erhalten laut Aussage vom ehemaligen Bundespräsident Köhler.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden die Themen Emissionen, Gewerbeflächenbedarf, Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie der Verlust landwirtschaftlicher Flächen angesprochen. Bezüglich dieser Themen / Aspekte kann vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung (Themenblöcke „Immissionsschutz“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „ Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“) verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen
Lfd. Nummer	5 (ID:10998)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.12.2018 / private Anregung 5: „…Es kann doch nicht wahr sein, das man jedes Stück Natur bebauen muss. Ich selber wohne in der Nähe und nutze dieses Land für ausgiebige Spaziergänge mit Hund und lebe hier schon ganz lange. Leider bin ich selber in der Situation, das man das Industriegebiet Röbbeck plante und erbaute, so das mein Elternhaus inzwischen durch drei verschiedene Firmen eingebaut ist wegen Grenzbebauung und man nur noch auf Wände schaut. Ich kann dazu nur sagen, es ist schrecklich und man fühlt sich eingeengt und nimmt den Tieren einfach ihren Lebensraum. Bitte nehmt Abstand von diesem Bebauungsplan!!!!.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Naherholung, Inanspruchnahme von Flächen, Natur- und Artenschutz und Gewerbeflächenbedarf angesprochen. Bezüglich der in der Stellungnahme vorgetragenen Belange kann vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „ Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Gewerbeflächenbedarf“). Ausführungen zu den persönlichen Lebensumständen bzw. den persönlichen Wohnverhältnissen außerhalb des Plangebietes sind nicht Bestandteil des hier vorliegenden förmlichen Bebauungsplanverfahrens uns somit hier auch nicht abwägungsrelevant.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen
Lfd. Nummer	6 (ID:11000) / (ID:11591)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.12.2018 und Schreiben vom 15.01.2019 / Private Anregung 6: „die geplante Bebauung des "Große Feld" lehne ich unter anderem aus folgenden Grün-

	den ab: "Insgesamt sind die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Böden auf die Dauer nicht vertretbar und sollten beendet werden. Angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung ist der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen unverantwortlich. Dies gilt auch und besonders mit Rücksicht auf künftige Generationen. Wenn Städte und Ortschaften wachsen, werden immer wieder neue Flächen beansprucht: Zum Beispiel, wenn der Außenbereich von Ortschaften in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt wird. Die Ansiedlung von Einkaufszentren, Gewerbegebieten oder Einfamilienhaussiedlungen auf der grünen Wiese ist in den vergangenen 30 Jahren beachtlich gestiegen. Hierzu hat auch die zunehmende Motorisierung und Mobilität der Bevölkerung beigetragen. Gleichzeitig hat aber im Zuge des Strukturwandels auch der Bestand an Brachflächen im Innenbereich der Ortschaften zugenommen. Diese Brachflächen stellen ein Flächenpotenzial dar, das für neue Nutzungen hergerichtet werden könnte. Denn sie sind aufgrund ihrer früheren Nutzung in der Regel infrastrukturell gut erschlossen. Mit dem Begriff „Brachfläche“ werden Grundstücke bezeichnet, die entweder gar nicht oder nicht entsprechend ihrer städtebaulichen Potenziale genutzt werden. Das heißt, dass die Flächen ungenutzt oder untergenutzt sind („Rumpelflächen“). Eine offizielle Brachflächendefinition gibt es nicht. Es handelt sich bei Brachflächen meist um aufgegebene Betriebsgrundstücke oder Betriebsflächen, die von den Unternehmen nicht mehr benötigt werden. Wirtschaftlicher Strukturwandel und Betriebsschließungen sind meist die Ursache für das Entstehen von Brachflächen. Um Brachflächen zu nutzen, muss vorher ein Flächenrecycling durchgeführt werden. Bestehende Bebauung, alte Versorgungsleitungen, alte Fundamente und vornutzungsbedingte Umweltschäden (Altlasten), bremsen allerdings die Bereitschaft zum Flächenrecycling. Abriss- und Rückbauerfordernisse sowie eventuelle Sanierungsverpflichtungen hemmen das Flächenrecycling ebenso wie Rechts- und Planungsunsicherheiten. Das macht es oft attraktiver, neue Flächen ohne „Vornutzungsmakel“ auf der „Grünen Wiese“ in Anspruch zu nehmen." Die bereits stark vorangeschrittene Zersiedlung Velberts und dessen Umgebung sollte umgehend gestoppt werden, bevor sich ein Konglomerat zerstörter und zersiedelter Flächen wie im Ruhrgebiet bildet. Die Siedlungsflächen Velberts reichen bereits jetzt bis an die Städte Heiligenhaus, Wülfrath und fast auch Wuppertal heran. Statt ständig weiter oft auch "wirtschaftlich wertvolle" Naturräume zu zerstören, fordere ich die Verantwortlichen der Stadt Velbert auch im Sinne künftiger Generationen hiermit auf, bestehende Brachflächen, die es in allen Stadtteilen gibt, zu sanieren und einer erneuten Nutzung zugänglich zu machen. PS: Im ersten Absatz zitiere ich von der Webseite des Umweltbundesamtes der Bundesrepublik Deutschland.“ Schreiben vom 15.01.2019: „hiermit möchte ich meine Bedenken gegen das geplante Gewerbe-/Industriegebiet "Große Feld" zum Ausdruck bringen: 1.) Bedarf Gewerbeflächen Ein Bedarf an weiteren Gewerbeflächen ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Allein an unbebauten Gewerbeflächen bietet die Stadt Velbert Grundstücke in einer Gesamtgröße von ca. 16000m2 an; absehbar im Bereich Rosenhügel zusätzliche Flächen von 50000-60000 m2 (Quelle: Internetseite der Stadt Velbert). Zusätzlich gibt es bebaute Gewerbeflächen in einem nicht unerheblichem Umfang. Darüber hinaus fallen Leerstände im Gewerbegebiet Röbbeck auf. 2.) Verkehrsbelastung Die das "Große Feld" erschließende Langenbergerstrasse kommt bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenze, ersichtlich vor allem an den Staus im Bereich der Zufahrt zur A 535. Darüber hinaus wird das Verkehrsaufkommen durch den Anschluß der A 44 wohl zu einer zusätzlichen Verkehrsdichte im Bereich der Langenberger Strasse führen. Hier ist mit erhöhten Immissionen und entsprechender Zunahme der Lärmbelästigung zu rech-

	nen. Es sollte bereits jetzt geprüft werden, ob die erforderlichen Grenzwerte noch eingehalten werden. 3 .) Klimaziel Die angestrebten und verbindlich festgeschriebenen Klimaziele sind nicht zu verwirklichen, indem man ständig auf Wachstum setzt. Hier erwarte ich von der Stadt Velbert, dass das Erreichte bewahrt und optimiert wird. Aktuell hat die Bundesrepublik den laut dem Pariser Klimaabkommen für das gesamte Jahr 2018 maximal zulässigen Ausstoß an Kohlendioxid bereits in diesen Tagen erreicht bzw. überschritten (Quelle: WDR 5 vom 28.03.2018) 4.) Lärmschutz Aufgrund der besonderen Topographie des Geländes fürchten wir eine immens zunehmende Lärmbelästigung. Ortskundige wissen, dass der besondere Geländeverlauf sogar eine Echowirkung und damit eine Verstärkung der Lärmbelästigung bewirken kann. 5.) Biodiversität/Artensterben In der Bundesrepublik wurde in den letzten Jahrzehnten ein Rückgang des Insektenbestandes um ca. 75% beobachtet. Die Ursachen sind noch unklar; vermutlich spielt jedoch die intensive Landwirtschaft, der Verkehr, die Versiegelung der Landschaft und "Lichtverschmutzung" eine Rolle. In NRW gilt etwa die Hälfte aller Tierarten als bedroht. Mit der Bebauung des "Große Feld" gehen erneut wertvolle Landschaftsbestandteile verloren, die umso wertvoller sind, als dass sie unmittelbar an die eigentliche Stadtgrenze stoßen. Zudem liegt inmitten des Plangebietes ein Naturdenkmal mit einer natürlichen Quelle. 6.) Naherholung Das "Große Feld" hat auch für die Naherholung der Velberter Bürger einen hohen Stellenwert; gerade weil es direkt an die eigentliche Stadtgrenze stößt, wird der das Feld erschließende Wanderweg gerne von Reitern und Wanderern genutzt; über den angrenzenden Wanderweg ist eine direkte Verbindung zu dem inzwischen überregional bekannten "Bergischen Weg" vorhanden. 7.) Verlust Landwirtschaftlicher Nutzflächen Durch die großflächige Versiegelung der bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche gehen wertvolle (hohe Bodenzahl!) Ackerflächen verloren, die hier teils noch traditionelle und recht kleinräumige Landwirtschaft wird weiter zurückgedrängt und ist in ihrem Bestand inzwischen bedroht. 8.) Topographie/Hochwassergefahr Aufgrund der teils recht großen Höhenunterschiede ist eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche kaum möglich. Problematisch und möglicherweise am Ende mit hohen Kosten für den Steuerzahler verbunden, erscheint uns auch das Management des Boden- und Oberflächenwassers. In diesem Zusammenhang weise ich auf die, mit hohen wirtschaftlichen Folgeschäden verbundenen, in den vergangenen Jahren zu beobachtenden Hochwasser im Bereich des unterhalb liegenden Hardenberger Bachs, sowie die unterhalb der Bleibergquelle liegenden hochwassergefährdeten Gebiete hin. Die zu beobachtende Zunahme von Starkregenereignissen wird zusätzlich zu einer Verschärfung der Situation führen. 9.) Bergbau Um unkalkulierbare wirtschaftliche Risiken für den Steuerzahler auszuschließen, gilt es unserer Meinung nach unbedingt auch abzuklären, ob und in welchem Umfang in dem fraglichen Planungsgebiet Bergbau betrieben wurde, und ob Altlasten vorhanden sind. Angaben in dem von Ralf Ulrich Lütsch verfassten Buch "Der Velberter Bergbau und das Bergrevier Werden" deuten jedenfalls auf Bergbauaktivitäten hin. 10.) Wirtschaftlichkeit/Kosten für den Steuerzahler Wir sind der Meinung, dass das Plangebiet, bedingt durch die zuvor genannten Punkte, nur mit einem sehr hohen und in seiner Höhe nicht kalkulierbaren Aufwand auf Kosten der Natur und der Lebensqualität der Velberter Bürger erschlossen werden kann.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme vom 16.12.2018 werden Bedenken hinsichtlich der Themen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Wiedernutzung von Innenbereichs- / Brach-

	flächen, Gewerbeflächenbedarf und Zersiedlung der Stadt Velbert geäußert. Teilweise werden jedoch recht allgemeine bzw. „globale“ Prozesse beschreiben, so dass die Stellungnahem nicht in Gänze als abwägungsrelevant eingestuft werden kann. Bezüglich der konkret auf das Bebauungsplanverfahren bezogenen Aspekte und Themen (wie z. B. die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch die vorliegenden Planung, Bedarf an Gewerbeflächen, Alternativprüfungen im Vorfeld der Planung) kann jedoch vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung und die dortigen Themenblöcke verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange. Ergänzend kann noch zum Thema Zersiedlung aufgeführt werden, dass zwar durch die Planung landwirtschaftliche Flächen im bisherigen Außenbereich beansprucht werden, aber die Fläche direkt an den bestehenden Siedlungskörper (konkret in Form des im Norden angrenzenden Gewerbe- und Industriegebietes Röbbeck und perspektivisch auch im Westen aufgrund der im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert dargestellten Wohnbauflächen an den Siedlungskörper) anschließt. Somit findet keine Zersiedlung im Sinne der Entwicklung isolierter Lagen im Außenbereich statt. Vielmehr wird ein bestehendes Siedlungsgebiet räumlich fortgesetzt, so dass keine Zersiedlung des Velberter Stadtgebietes stattfindet. In dem zweiten Schreiben vom 15.01.2019 werden die Belange / Themen Gewerbeflächenbedarf, Verkehrsbelastung, Klimaziel, Lärmschutz, Biodiversität/Artensterben, Naherholung, Verlust Landwirtschaftlicher Nutzflächen, Topographie/Hochwassergefahr, Bergbau und Wirtschaftlichkeit/Kosten für den Steuerzahler vorgetragen. Zur Abwägung der vorgenannten Belange kann auf die Erörterungen in den Kapiteln 1 „Planungsanlass“, 9 „Erschließung“, 10 „Immissionen – Schallschutz“, 11 „Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund“, 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“, 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ und 14 „Ver- und Entsorgung“ verweisen werden. Zudem ist auf die im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe dort die Themenblöcke „Gewerbeflächenbedarf“, „Verkehr“, Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen“, „Baugrund und Topographie“, „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“) hinzuweisen. Dort wird ausführlich zu dem genannten Belangen Stellung genommen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen
Lfd. Nummer	7 (ID:11033) / (ID:11118)
Stellungnahme	Schreiben vom 27.12.2018 und vom 15.01.2019 / Private Anregung 7: Schreiben vom 27.12.2018: „- Wo wird es ein alternatives Naherholungsgebiet für die Velberter Bürger und Naherholungs-Touristen geben? - Wie lässt sich die geplante Versiegelung im Zusammenhang mit der nahen Innenstadt und dem dort zu Recht als Problem erkannten und öffentlich gemachten Hitzestau und fehlender Grünflächen rechtfertigen? Zudem sogar schon über Dachbegrünungen nachgedacht wird! Derlei Überlegungen wirken im "großen Ganzen" einfach nur lächerlich und sind müde zu belächeln! - Welche Kompensationen sind geplant bezüglich der ökologischen Vernichtung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen? (Soll nur ein "Massengrab" gegraben werden oder wird es auch "ein Leben nach dem Tod" an anderer Stelle hier in Velbert geben?) - Auf der einen Seite wird die "Gefahr eines industriellen Teilabzugs" genannt, dann wiederum wird im gleichen Atemzug die Bewerbung außerstädtischer Betriebe genannt.

	Nennt sich das Wettbewerb oder wie geht das einher? Definitiv wird also mehr Fläche eingeplant, als für die Velberter Industrie notwendig ist und die Rechnung sollte somit korrigiert werden! - Die maßgeblichen politischen Personen sollten namentlich genannt werden, um sich lokalpolitisch neu orientieren zu können! - Welche Art von Betrieben und Arbeitsplätzen sollen hier geschaffen werden und wer bemüht sich schon um sein "Plätzchen" auf dem Großen Feld? - Angenommen, die Stad Velbert denkt in Geld und Zahlen: Wie viel wert ist ihr die Lebensqualität ihrer Bürger im Vergleich zu der Vernichtung des Großen Feldes? - Wem hat das Große Feld gehört? Wie haben sich die Eigentumsverhältnisse in den letzten Jahren entwickelt? Von wem wurde die Fläche aufgekauft? - Die Bleibergquelle und dessen Umfeld würde definitiv von ihrem ländlichen und Wald-Charakter verlieren und nachweislich nachzumessen nicht mehr der gleiche Ruhepol sein. Zudem befindet sich hier die Gefahrenquelle Schulbereich!“ Schreiben vom 15.01.2019: „.... Das auf der Karte eingezeichnete zu bebauende Feld lässt einen schmalen Grünstreifen frei, der im ersten Schritt beruhigend wirken soll und mag, offensichtlich in einem weiteren Schritt aber einer Restbebauung dienen soll! ... Die Atmosphäre der Bleibergsquelle und CBS Schule(!!!) wird sich KOMPLETT ändern und zerstört werden! ... Die erdachten Veränderungen können nur vom Schreibtisch aus gemacht worden sein - wer, auch nur als Autofahrer, mal das Fenster runterkurbelt, würde dieses Naherholungsgebiet und noch gesunde Gezwitscher und die Feld und Waldinsel nicht zerstören wollen! Geld und Finanzen sind nicht alles und machen das Velberter Leben bestimmt nicht qualitativer! Es ist erschreckend, mitzuerleben, wie viel sich in Velbert innerhalb weniger Jahre verändert hat- und das bestimmt nicht zum Guten!!! Die erhofften Neubürger werden Velbert bald den Rücken kehren und dies bereits gedanklich - wenn da von Grün und Historie kaum mehr etwas zu spüren ist und die Stadtteile nur unstrukturiert zusammenwachsen ohne Rücksicht auf Verluste!“ Dem Schreiben vom 15.01.2019 war zudem folgende Einlassung angehängt: „ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf … Bereits jetzt sind Erschließungskosten von fast 20 Mio. zulasten der TBV eingeplant. • Das Gelände ist aufgrund der stark hügeligen Topographie und aufgrund von sogenannten Tunnelerosionen und nicht identifizierten, unterirdischen Wasserläufen jedoch so schwer zu erschließen, dass die Kosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht kalkulierbar sind. • Ewigkeitskosten aufgrund der aufwendigen Abwasserentsorgung über die Hügelkuppe in die Röbbeck. Ziehen Unternehmen lediglich innerhalb Velberts um, werden sie ihre Investitionskosten geltend machen Durch die Abschreibungen werden auf viele Jahre nicht mehr, sondern weniger Gewerbesteuern durch diese Unternehmen zu erwarten sein. • Für die entstehenden und bereits vorhandenen Leerstände gibt es noch kein Vermarktungskonzept. • Lediglich Unternehmen mit Hauptsitz in Velbert zahlen Gewerbesteuern an die Stadt. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In den Stellungnahmen werden verschiedene Belange angesprochen bzw. Fragen formuliert. Da die Stellungnahmen zu weiten Teilen jedoch aus persönlichen Meinungsäu-

	ßerungen und für das förmliche Planverfahren nicht relevante Fragen besteht kann hier nur auf die planungsrelevanten Aspekte der Stellungnahme eingegangen werden. Bezüglich der konkret auf das Bebauungsplanverfahren bezogenen Aspekte und Themen (somit auf die Themen / Belange Natur – Landschaft – Artenschutz, Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Baugrund und Topographie, Erschließungskosten und Wirtschaftlichkeit der Planung) kann jedoch vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange Ergänzend ist anzuführen, dass es sich bei dem Plangebiet keineswegs um eine Naherholungsfläche oder um unberührte Naturlandschaft handelt sondern um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Dies wird auch in der Begründung sowie den Abwägungsausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung zum Ausdruck gebracht. Vor diesem Hintergrund ist die erste Frage nach alternativen Naherholungsflächen nicht nachvollziehbar. Bezüglich der subjektiven Äußerungen zum „Hitzestau“ ist auf die Äußerungen zum Thema Klima in der Begründung (dort Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung) den Umweltbericht (Abschnitt II der Begründung) sowie die entsprechenden Passagen im Teil III „Beteiligungsverfahren“ der Begründung (dort Kapitel 3.3) zu verweisen. Die Frage nach den Kompensationsmaßnahmen ist bereits vollumfänglich durch die Ausführungen in Kapitel 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ und den Erläuterungen des Umweltberichtes beantwortet. Detailliert können sie zudem dem Landschaftspflegerischer Fachbeitrag entnommen werden, welche Anlage dieser Begründung ist. Bezüglich der Aussagen zum Gewerbeflächenbedarf ist ergänzend anzumerken, dass sowohl Flächen für bereits in Velbert ansässige Betriebe, welche z. B. expandieren wollen und dies an ihren bisherigen Standorten nicht können, als auch Flächen für noch anzusiedelnde Betriebe, vorgehalten werden sollen. Dies schließt sich in keiner Weise aus. Beides ist mit den Zielen dieser Bauleitplanung (siehe Kapitel 1 „Planungsanlass und Kapitel 5 „Ziel und Zweck der Planung“ dieser Begründung) vereinbar. Bezüglich der Aussagen zur politische Verantwortung ist anzumerken: Jeder Bebauungsplan wird, nachdem er das förmliche Aufstellungsverfahren durchlaufen hat, dem Rat der Stadt Velbert zum Beschluss vorgelegt. Dieser stimmt in öffentlicher Sitzung über den Bebauungsplan als Satzung ab. Inhalt und Abstimmungsergebnis kann den öffentlich zugänglichen Niederschriften der jeweiligen Ratssitzungen entnommen werden. Bezüglich der Frage nach künftigen Betriebsarten / konkrete Ansiedlungsinteressen ist festzuhalten, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan handelt. Die Flächen werden erst nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durch die Stadt Velbert entwickelt und veräußert. Auch wenn schon verschiedene unverbindliche Anfragen vorliegen, können und müssen im Rahmen des förmlichen Bebauungsplanverfahrens keine Aussagen zu den künftigen Betrieben bzw. zu konkreten Ansiedlungsinteressen getroffen werden. Die Frage in der Stellungnahme nach den Eigentumsverhältnisse kann wie folgt beantwortet werden: Aktuell befinden sich die Grundstücke in weiten Teilen im Besitz der Stadt Velbert. Die privaten Grundstücks- / bzw. Eigentumsverhältnisse sind allein schon aufgrund der Datenschutzbestimmungen hier nicht näher darzulegen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Bauleitplanung als Teil des Bauplanungsrechtes ein bodenbezogenes Rechtsinstrument und kein eigentumsbezogenes Rechtsinstrument ist. Somit sind Eigentumsfragen der Bauleitplanung bereits vom Grundsatz her fremd. Da somit die Eigentumsverhältnisse für die Bauleitplanung nicht von relevant sind, kann auf eine detaillierte Beantwortung der Frage hier verzichtet werden. Zur angenommenen Beeinflussung der Schulbetriebs der Bleibergquelle:

	Aus den Aussagen der Stellungahme ist nicht ersichtlich, in welcher Form die verschiedenen Einrichtungen der Diakonie Bleibergquelle (darunter auch die Schulnutzung) von der Planung negativ betroffen sein sollen. Aufgrund der Entfernung der Einrichtungen der Diakonie Bleibergquelle kann eine Beeinträchtigung der dortigen Einrichtungen (wie z. B. des Schulbetriebs) an der Bleibergquelle nicht nachvollzogen werden. Da zudem von der Diakonie Bleibergquelle selbst eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligungen abgegeben wurde, sind sämtliche für die Diakonie Bleibergquelle relevanten Aspekte bereits vorgetragen und Teil der Abwägung geworden. Die darüber hinaus gestellte Fragen und insbesondere Meinungsäußerungen sind für das förmliche Bebauungsplanverfahren nicht relevant und bedürfen somit hier keiner weiteren Stellungnahme und Kommentierung.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	8 (ID:11040)
Stellungnahme	Schreiben vom 31.12.2018 / Private Anregung 8: „als Bürger der Stadt Velbert wende ich mich ausdrücklich gegen das Vorhaben, die Natur zwischen Langenberg, Velbert und Neviges durch ein Gewerbe- und Industriegebiet zu verschandeln. Der "Wirtschaftsstandort Velbert mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur" ist vor allem ein LEBENSRAUM und erst danach, weit danach ein Wirtschaftsstandort. Ich lebe seit 4 Jahren in Langenberg und dies vor allem weil es hier Lebensqualität gibt, die im Wesentlichen dadurch geprägt ist, dass es keiner weiten Wege bedarf, um in der Natur zu sein. Dazu gehört auch das Gebiet um die Bleibergquelle, das mir von vielen Spaziergängen gut bekannt ist und das Lebensraum für viele, auch gefährdete Tierarten wie den Rotmilan sowie den Scharzstorch und die Rohrweihe (beide dort bereits persönlich gesichtet) bietet. DAVON bedarf es mehr, aber ganz sicher nicht weiterer Flächenversiegelung, mehr Verkehr, mehr Lärm, mehr schlechte Luft, usw. Ich ersuche Sie daher dringend darum, das Vorhaben ersatzlos von der Agenda zu streichen und bitte Sie, den politisch Verantwortlichen in Erinnerung zu rufen, dass sie ihr Amt nur auf Zeit und nur aufgrund der Stimme ihrer Bürger haben. Und die interessiert mehr als nur Wachstum, Wirtschaft und Rendite.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden verschiedenen Belange angesprochen. Da die Stellungnahme teilweise aus persönlichen Meinungsäußerungen sowie grundsätzlicher Kritik besteht kann hier nur auf die konkret planungsrelevanten Aspekte der Stellungnahme eingegangen werden. Bezüglich der konkret auf das Bebauungsplanverfahren bezogenen Aspekte und Themen (somit auf die Themen / Belange Natur – Landschaft – Artenschutz, Verkehr. Flächeninanspruchnahme und Emissionen / Immissionsschutz) kann vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	9 (ID:11041)
Stellungnahme	Schreiben vom 01.01.2019 / Private Anregung 9 : „als Bürgerin der Stadt Velbert - und das seit 1976 - möchte ich hiermit meine Ablehnung zum Planungsvorhaben bzw. der Umsetzung " 761 - Große Feld / Langenberger Straße -

	aussprechen. Es darf nicht sein, dass es den Verantwortlichen nur noch um " Wachstum und wirtschaftlichem Aufschwung " geht und die Interessen der geschätzt meisten Bürger auf der Strecke bleiben. Es darf ferner nicht sein, dass die Natur und die Tiere, die dort ihren Lebensraum haben in die Bedeutungslosigkeit ohne Rücksicht auf deren Daseinsberechtigung versinken indem alles " platt " gemacht und versiegelt wird ungeachtet dessen Folgen, die auf der Hand liegen und bekannt sind. Als Naturliebhaber verliert man bei diesem Vorhaben den Glauben an die Menschheit, am Glauben des Verstandes der Verantwortlichen, die aus fragwürdigen Motiven vielfältiger Art dem zustimmen. Mit Sicherheit gibt es im Raum Velbert noch die eine oder andere Brachfläche, wo Firmen sich niederlassen können ohne großflächig die Natur auf ewig zu zerstören. Mit diesem Vorhaben wird Velbert als geschätzten Wohnraum, eben wegen der Grünflächen und der somit schönen Natur an Attraktivität verlieren, was die Stadt Velbert mit berücksichtigen sollte. Jeder einzelne Bürger zählt,.... insbesondere bei den Wahlen. …“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden verschiedenen Belange angesprochen. Da die Stellungnahmen zu weiten Teilen aus persönlichen Meinungsäußerungen sowie grundsätzlicher Kritik besteht kann hier nur auf die konkret planungsrelevanten Aspekte der Stellungnahme eingegangen werden. Bezüglich der konkret auf das Bebauungsplanverfahren bezogenen Aspekte und Themen (somit auf die Themen / Belange Natur – Landschaft – Artenschutz und Gewerbeflächenbedarf) kann vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange bzw. Themen. Bezüglich der Ausführungen in der Stellungnahme zur Wohnqualität in Velbert ist hier ergänzend anzuführen, dass diese durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Vielmehr erfolgt durch die Planung eine mit der Wohnqualität verträgliche Generierung von neuen Gewerbeflächen. Durch die Lage im bisherigen Außenbereich der Stadt Velbert ist gesichert, dass keine bestehenden Wohngebiete im städtischen Innenbereich beeinträchtigt werden. Allenfalls die Wohnqualität der im Außenbereich liegenden ehemaligen Hofstellen bzw. der teilweise vorhandenen Streubebauung ist von der Entwicklung betroffen. Allerdings ist hier anzumerken, dass diese Betroffenheit durch viele verschiedene Maßnahmen Emissionskontingentierung, Einhaltung von großzügigen Abständen, Anlage eines abschließenden Waldgürtels im Süden des Plangebietes, Begrünung der großen unterirdischen Regenrückhaltebecken im Osten und Westen der Fläche, Festsetzung von zahlreichen Baumanpflanzungen, Festsetzung von Dachbegrünungen, etc.) auf ein verträgliches Minimum reduziert wird. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass den Wohnnutzungen im Außenbereich der Städte durch den Gesetzgeber grundsätzlich ein niedrigerer Schutzstatus zugesprochen wird, als Wohnnutzungen in den Innenbereichen der Städte. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass eine negative Beeinflussung der Wohnqualität / Wohnattraktivität in Velbert durch das Vorhaben nicht zu erkennen ist.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	10 (ID:11042)
Stellungnahme	Schreiben vom 01.01.2019 / Private Anregung 10: „seit 1976 bin ich Bürger der Stadt Velbert und spreche mich ausdrücklich gegen das Vorhaben "761 - Große Feld / Langenberger Straße -" aus! Der damit einhergehende Einschnitt in die Natur ist inakzeptabel und keinesfalls damit zu rechtfertigen, den Wirtschaftsstandort Velbert mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur dauerhaft zu sichern. Dafür bietet Velbert noch anderweitige Flächen, ehemaligen Brachen, die nach meiner Auffassung vorrangig für die weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde in Betracht zu ziehen sind. Auch erscheint es schlüssig, dass die in der Nähe des Hardenberger und im weiteren Verlauf des Deilbachs gelegenen Flächen in Langenberg im Falle von Starkregen von Überflutung bedroht sind, wenn Flächen im vorgesehenen Umfang und in der gegebenen Hanglage versiegelt werden. Allein dies führt das geplante Vorhaben ad absurdum.

	Daher spreche ich mich ausdrücklich gegen das Vorhaben aus und würde mich freuen, wenn das Gebiet weiterhin in der bisherigen Ausprägung erhalten bleibt. Andernfalls, so denke ich, werden die Großbaustelle und ihre Folgen einen nicht unerheblichen Teil der Velberter Bürger weit über die nächsten Kommunalwahlen hinaus daran erinnern, wer dieses Vorhaben politisch gebilligt hat. ….“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden verschiedenen Belange angesprochen. Da die Stellungnahmen teilweise aus persönlichen Meinungsäußerungen sowie grundsätzlicher Kritik besteht kann hier nur auf die konkret planungsrelevanten Aspekte der Stellungnahme eingegangen werden. Bezüglich der konkret auf das Bebauungsplanverfahren bezogenen Belange (somit auf die Themen / Belange Natur – Landschaft – Artenschutz, Gewerbeflächenbedarf und Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung) kann vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	11 (ID:11571)
Stellungnahme	Schreiben vom 03.01.2019 / Private Anregung 11: „hiermit widersprechen wir o.g. Bebauungsplan aus folgenden Gründen: als Unterlieger befürchten wir Überschwemmungen unseres Hofes, wenn in den noch nicht geklärten unterirdischen Wasserverlauf durch Baumaßnahmen eingegriffen wird. Ferner befürchten wir die Überschwemmung und Aufweichung des Bodens unseres anliegenden Waldstückes, in dem große alte Bäume stehen. In Zeiten des Klimawandels und der Starkregenereignisse haben wir Angst, dass Lebensgefahr besteht, wenn die Bäume durch den aufgeweichten Boden umkippen. Aus diesen Gründen widersprechen wir dem Bauvorhaben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Themen Entwässerung / Niederschlagswasserableitung und Hochwassergefährdung geäußert. Zudem wird eine persönliche Bedrohung durch Überschwemmung und Aufweichung des Bodens geäußert. Bezüglich der Themen Entwässerung / Niederschlagswasserableitung und Hochwassergefährdung kann vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung des genannten Belangs. Zudem ist auch auf die Ausführungen in Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ zu verweisen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass durch ein hydrologisches Niederschlags-Abfluss-Modell nachgewiesen werden konnte, dass durch die geplante Entwässerungskonzeption, also die Regenrückhaltung durch zwei Regenrückhaltebecken, bauliche Maßnahmen an den Gewässern, zwingend festgesetzte Dachbegrünung im Plangebiet, Versickerung in Teilbereichen des Plangebietes und Niederschlagsrückhaltung auf den privaten Flächen entsprechend DIN 1986 Teil 100 sichergestellt ist, dass für alle Unterlieger <u>keine Verschlechterung</u> eintritt. Sofern die in der Stellungnahme beschriebene Gefahrensituation tatsächlich besteht, wird diese somit nicht durch die Planung herbeigeführt. Aufgrund der geringen Versickerungsbeiwerte des Untergrundes im Bereich des Plangebietes kommt es bereits jetzt bei Starkregenereignissen zu oberflächlichen Abflüssen. Diese Abflüsse wurden werden bislang durch keine Maßnahmen verzögert bzw. gelenkt, so dass diese Abflüsse der Topographie folgend auf die Unterliegergrundstücke gelangen. Erst durch die Planung (und die mit dieser einhergehenden Entwässerungskonzeption) erfolgt ein verzögerter und durch die sogenannten „Notwasserwege“ gelenkter Abfluss der Niederschlagswässer. Es ist sogar davon auszugehen, dass durch den Verbund der geplanten Maßnahmen bis zum sogenannten 30 jährlichen Regenereignis ein gegenüber den aktuellen Verhältnissen verringerter bzw. verzögerter Abfluss und somit eine Verbesserung der Situation zu

	verzeichnen ist Aus diesem Grund kann die in der Stellungnahme zum Ausdruck gebrachte persönliche Bedrohung durch die geplanten Gewerbegebiete nicht nachvollzogen werden.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	12 (ID:11061)
Stellungnahme	Schreiben vom 04.01.2019 / Private Anregung 12: „ich bin gegen den Bau des geplanten Industriegebietes. Das Argument, die enormen Kosten der Erschließung durch die zu erwartenden Einnahmen zu decken, wird bis dato nicht mit bestehenden Fakten bewiesen. Das Argument zusätzlicher Jobs ist bei der Planung von nicht besonders "jobintensiver" Industrie für mich nicht vollständig nachvollziehbar. Die Langenberger Strasse ist zum jetzigen Zeitpunkt zu den verkehrsintensiveren Zeiten überlastet. Durch das zusätzliche Industriegebiet wären weitere Verkehrsbelastungen hochwahrscheinlich. Durch den Klimawandel ist zukünftig u.a. mit verstärkten Regen und Stürmen zu rechnen. Eine großflächige Versiegelung finde ich in Anbetracht dessen nicht nachvollziehbar, die jetzigen Berechnungen von Rückhaltebecken u.ä. können die Auswirkungen des Klimawandels nicht sicher vorhersehen und dementsprechend einberechnen. Sobald das Gebiet versiegelt ist, wären die Auswirkungen und Kosten enorm, sollten die bestehenden Maßnahmen nicht ausreichen. Die Auswirkungen auf die dort teils naturgeschützte ansässige Fauna und Flora, nicht nur auf dem geplanten Gebiet sondern auch in der Umgebung (!), wären zerstörerisch und nicht mehr rückgängig zu machen. Das "Große Feld" dient als Erholungsgebiet für viele nicht nur ansässige Menschen. Die Attraktivität Velberts würde weiter sinken. Nach Gesprächen mit einigen zugezogenen Bürgern war gerade dies ein wichtiger Entscheidungspunkt für Velbert. Auch ich bin vor Jahren aus Hessen hierhergezogen, speziell auch wegen der noch bestehenden Natur. Als Bürgerin Velberts ist es mir wichtig, dass die Stadt Velbert zukunftsorientiert, langfristig und nachhaltig agiert, dies sollte Ihnen ebenfalls wichtig sein. Es spiegelt sich mMn allerdings nicht in dem geplanten Industriegebiet wieder. Ich bitte darum, für weitere Industrie (Ausweich) Flächen zu finden, die einfacher zu erschließen und weniger eingreifend in Fauna, Flora und bestehende Strukturen sind….“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere die Belange Wirtschaftlichkeit und Kosten der Planung (Erschließungskosten), Verkehr, Auswirkungen des Klimawandels / Entwässerung, Natur- und Artenschutz und Naherholung vorgebracht. Bezüglich der Themen Wirtschaftlichkeit und Kosten der Planung (Erschließungskosten), Verkehr, Auswirkungen des Klimawandels / Entwässerung, Natur- und Artenschutz und Naherholung kann vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der genannten Belange. Zudem ist auch auf die Ausführungen der Kapitel 9 „Erschließung“, 12 „Natur-Landschaft-Artenschutz“, 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ und 14 „Ver- und Entsorgung“ zu verweisen. Ergänzend ist anzumerken, dass der Bebauungsplan nunmehr nicht mehr die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten festsetzt, sondern im Plangebiet ausschließ-

	lich Gewerbegebiete festgesetzt werden.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	13 (ID:11572)
Stellungnahme	Schreiben vom 04.01.2019 / Private Anregung 13: „ich widerspreche o.g. Bebauungsplan, da in den direkt an das Bebauungsgebiet angrenzenden Waldstücken seltene Fledermausarten (Mopsfledermaus etc.) ansässig sind. Die Fledermäuse nutzen das zu bebauende Gebiet als Jagdgebiet und Lebensraum. Ferner ist der Rotmilan auf dieser. Fläche heimisch und nutzt diese als Jagdgebiet.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich des Themas Artenschutz geäußert. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken kann vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt im Rahmen der Ausführungen zu dem Themenblock Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz eine ausführliche Abwägung des genannten Belangs. Zudem ist auf das Kapitel 13 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ sowie das entsprechenden Fachgutachten zum Artenschutz (Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße) zu verweisen.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	14 / (ID:11062)
Stellungnahme	Schreiben vom 05.01.2019 / Private Anregung 14: „Ich bin Stadtverordnete in Mörfelden-Walldorf. Auch in unseren Ort gab es das Bestreben, die Grünflächen zwischen beiden Ortsteilen zuzubetonieren. Die beiden Feuerwehren der Stadt sollten als erstes ausgesiedelt werden, um dort einen Grundstein für eine neue Mitte zu legen. Daraufhin wurde ein Bürgerbegehren durchgeführt, bei dem sich 75% der Beteiligten gegen dieses Vorhaben aussprachen. Die Bürger sind es leid, dass jeder Fleck noch vorhandenes Grün dem Kommerz geopfert wird. Es wird Zeit für ein Umdenken!“
Abwägung / Prüfung	Da es sich bei der Stellungnahme lediglich um ein persönliches „Statement“ zur Planung der Stadt Velbert handelt, dass die individuelle Meinung und Weltanschauung der Anregerin verdeutlicht aber inhaltlich keine planungs- bzw. abwägungsrelevanten Belange oder konkrete Anregungen vorgetragen werden, kann die Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen werden. Eine inhaltliche Abwägung (i. S. der argumentativen Abwägung konkurrierender oder sich widersprechender Belange gegeneinander und untereinander) ist somit nicht erforderlich / möglich.
Ergebnis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Lfd. Nummer	15 (ID:11063)
Stellungnahme	Schreiben vom 05.01.2019 / Private Anregung 15: „es ist immer schwierig Flächen zu finden, an denen gebaut werden kann, wo man Asylantenheime, oder Justizvollzugsanstalten errichten kann. Immer stößt man auf Widerstand der Bevölkerung. Mir ist bei dem Thema "Große Feld" auch klar, dass es hier um Arbeitsplätze und Steuereinnahmen geht. Dennoch hoffe ich, dass es noch zu einer Planänderung kommen kann, denn es stehen

	einige Immobilien z.B. im Gewerbegebiet leer. Zudem denke ich, dass der Bereich zwischen Rottbergerstrasse, Mülldeponie und Gewerbegebiet sich dafür besser eignen würde, denn dort ist die Zufahrt zur Autobahn schneller und es ist ein Gebiet, welches durch die Straßen und das Gewerbe / Müll sowieso schon einen weniger ländlichen Charakter hat. Zudem kommt doch auch das Argument, dass über das Große Feld ein für die Stadt wichtiger Frischluftkanal zerstört würde. Ich Danke für Ihre Bemühungen und hoffe sehr auf Planänderung!“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Alternativstandorte, Klimaschutz (Frischluftkanal) vorgebracht. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken kann vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt im Rahmen der Ausführungen zu den Themenblöcken „Gewerbeflächenbedarf“ und „Klimaschutz und Klimaanpassung“ eine ausführliche Abwägung der genannten Belange. Zudem ist auf die Kapitel 1 „Planungsanlass“ (aufgrud der dortigen Ausführungen zum Gewerbeflächenbedarf) und auf die Ausführungen in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ zu verweisen. Ergänzend ist zu dem Thema „Alternativstandorte“ folgendes anzumerken: Der genannte bzw. vorgeschlagene Alternativstandort im Bereich zwischen der Rottberger Straße, der Mülldeponie Plöger und dem bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet Röbbeck wurde im Rahmen der im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung durchgeführten Flächenanalysen ebenfalls gründlich untersucht. Zusammenfassend ist die Fläche für eine gewerblich / industrielle Nutzung aus folgenden Gründen schlechter geeignet, als das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße - : Die genannte Fläche ist topographisch bewegter als das hier vorliegende Plangebiet. Das geologische Relief der Fläche ist noch ausgeprägter als an der Langenberger Straße. Die Erschließung des vorgeschlagenen Alternativstandortes ist aufgrund der genannten Topographie und der isolierteren Lage schwieriger als im Plangebiet. Die Wege für die neu zu errichtende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (bzw. die Länge des Ver- und Entsorgungsnetzes) wären länger und somit mit höheren Kosten verbunden. Im Bereich des vorgeschlagenen Alternativstandortes befinden sich neben landwirtschaftlichen Flächen zudem Landschaftsschutzgebiete. Darüber hinaus befinden sich in dem vorgeschlagenen Alternativstandort mehrere geschützte Quellbereiche / -töpfe. Darüber hinaus wäre eine gewerblich- / industrielle Entwicklung in dem Bereich mit den Zielen der Raumordnung (Regionalplan) nicht vereinbar. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Velbert widersprechen ebenfalls einer derartigen Entwicklung an dieser Stelle.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	16 (ID:11064)
Stellungnahme	Schreiben vom 05.01.2019 / Private Anregung 16: „Seit Jahren nutzen wir das Waldgebiet am großen Feld in Velbert mit unseren Kindern. Die Kinder können dort in der Natur spielen und sich, aber auch die Natur erkunden und erleben. Für unsere Stadtkinder ist das die einzige gute Möglichkeiten Natur zu erleben. In den letzten 7 Jahren verbringen wir jeden Monat einen Sonntag in diesem Gebiet und haben so den Wechsel der Jahreszeiten aber auch das kommen und gehen der Zugvögel uvm. beobachten können. Ich würde mir wünschen das noch viele Kinder diese einmaligen Erlebnisse haben können, deshalb muss die Bebauung des Feldes unbedingt verhindert werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken hinsichtlich der künftigen Nutzung der im Südosten angrenzenden Waldflächen vorgetragen. Die Nutzung der dortigen

	Waldflächen zur Naherholungs- oder „sozialpädagogischen“ Zwecken wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Zwischen den Waldflächen und den festgesetzten Gewerbegebieten sind öffentliche Grünflächen, Flächen für Wald und eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (welche begrünt werden soll) festgesetzt. Somit liegt zwischen dem Waldstück und den künftigen Gewerbe- und Industriegebieten ein mind. 80 m breiter Grüngürtel. Zudem ist anzumerken, dass erst durch die vorliegende Planung eine öffentliche Erschließung / Wegeführung zu den genannten Waldflächen ermöglicht wird. Bislang ist diese Fläche von Norden her ausschließlich über private Flächen zu erreichen. Somit ist eine Beeinträchtigung der Nutzung der im Südosten angrenzenden Waldflächen durch die Planung nicht gegeben.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung zeigt, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	17 (ID:11065)
Stellungnahme	Schreiben vom 06.01.2019 / Private Anregung 17: „Landschafts- und Naturschutz sollten hier Vorrang haben vor einer Gewerbegebietsentwicklung. Ich bin daher gegen eine Gewerbegebietsentwicklung.“
Abwägung / Prüfung	Bezüglich der Belange des Landschafts- und Naturschutz und deren Wertung kann vollumgänglich auf die Darstellungen und Erörterungen in dem Kapitel 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“, dem Umweltbericht (siehe Teil II dieser Begründung), dem Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (als Anlage dieser Begründung beigefügt) und die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	18 (ID:11084)
Stellungnahme	Schreiben vom 06.01.2019 / Private Anregung 18: „…als Bürger der Nachbarstadt Wuppertal sehen wir uns veranlasst, unsere Stellungnahme zum o.g. Planverfahren abzugeben. In seiner jetzigen Gestalt trägt das Große Feld als Luftschneise wesentlich zu einem guten Stadtklima bei. Am südlichen Saum ist es umgeben von Landschaftsschutzgebieten, in denen viele Wildtiere leben: Fledermäuse, Kleinsäuger, Insekten, Sing- und Greifvögel; sogar der Rotmilan ist dort zu Hause. Das Große Feld ist bestens geeignet für Landwirtschaft und nicht für Industrie- und Gewerbeflächen, die erst einer aufwändigen Erschließung bedürften. Die mit der geplanten Nutzungsänderung unvermeidlich verbundene Bodenversiegelung birgt eine erhöhte Überschwemmungsgefahr für Langenberg und die Diakonie Bleibergquelle und würde die ganze Region durch ein vervielfachtes Verkehrsaufkommen verändern - nicht zum Besseren. Im angrenzenden Waldstück (Fluren 52, 1706,3159, 3160, 3161) leistet der Verein "natur-ro-erleben e.V." wichtige sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in freier Natur; eine Ansiedlung von Industrie und Gewerbe in unmittelbarer Nachbarschaft würde diese Arbeit erheblich beeinträchtigen, wenn nicht gar unmöglich machen. Daher bitten wir den Rat der Stadt Velbert, von einem Beschluss zur weiteren Verfolgung des Projekts abzusehen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere die Belange Klimaschutz (Luftschneise), Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Kosten der Planung (Erschließungskosten), Entwässerung, Verkehr und Nutzung der im Südosten angrenzenden Waldflächen für eine sozialpädagogische Arbeit angesprochen. Auf diese

	Punkte wird im Folgenden eingegangen: Für die Themenbereiche Klimaschutz (Luftschneise), Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Kosten der Planung (Erschließungskosten), Entwässerung und Verkehr kann vollumfänglich auf Darstellungen in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Themen Stellung genommen. Ergänzend ist zur Nutzung des südöstlich gelegenen Waldes durch den Verein "natur-roerleben e.V." folgendes anzumerken. Die Nutzung der dortigen Waldflächen zur Naherholungs- oder sozialpädagogischen Zwecken wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Zwischen den Waldflächen und den festgesetzten Gewerbegebieten sind öffentliche Grünflächen, Flächen für Wald und eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (die flächig begrünt werden soll) festgesetzt. Somit liegt zwischen dem Waldstück und den künftigen Gewerbe- und Industriegebieten ein mind. 80 m breiter Grüngürtel. Insofern ist eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar eine Aufgabe der bisherigen sozialpädagogischen Nutzung nicht nachzuvollziehen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	19 (ID:11573)
Stellungnahme	Schreiben vom 07.01.2019 / Private Anregung 19: „…hiermit widerspreche ich o.g. Bebauungsplan, da ich eine Gefährdung des Lebensraumes seltener Fledermausarten befürchte, insbesondere den der Mopsfledermaus, die in diesem Bereich gesehen worden ist und ihr Jagdrevier auf dem "Große Feld" hat. Auch andere dort ansässige Greifvögel, wie der Rotmilan werden um ihren Lebensraum gebracht. Das sollte in Zeiten des Artensterbens niemandem egal sein! Ferner befürchte ich einen Verkehrskollaps auf der Langenberger Straße, zu hohe Feinstaubentwicklung und Co2 Emissionen durch die zusätzlich avisierten 1200 Fahrzeuge (davon 600 LKW), die die angrenzenden Wohngebiete verpesten.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Artenschutz und Verkehr geäußert. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken kann vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt im Rahmen der Ausführungen zu den Themenblöcken „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Verkehr“ eine ausführliche Abwägung der genannten Belange. Zudem ist auf die Kapitel 9 „Erschließung“ und 13 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ sowie die entsprechenden Fachgutachten zum Artenschutz (Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße) und zum Verkehr (Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung: Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert / Verkehrstechnische Untersuchung) zu verweisen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	20 (ID:11087)
Stellungnahme	Schreiben vom 09.01.2019 / Private Anregung 20: „Ich habe mich quer durch das Thema gelesen, um die Nachteile für Wirtschaft, Wassersystem, Straßenverkehr, Lärmbelästigung und Investoren so gut wie möglich zu kennen, damit ich die richtigen Argumente habe. Damit ich lokalpolitisch kontra geben kann. Da-

	mit es inhaltlich stichfest ist. Aber das ist nicht meine Art zu argumentieren. Für oder gegen eine Sache zu sein. Das kann ich nur emotional. Und mein erster Gedanke war, als ich von dem Projekt hörte, "wie kann man denn noch die letzten grünen Flecken bebauen?". Und genau darum geht es. Um die Natur. Um dieses Feld im Kleinen. Um unseren Planeten im Großen. Wir gehen mit unseren Ressourcen immer noch um, als wären sie unendlich. Als wär es schon okay auf einer Erde voller Beton und Industrieessen zu leben. Das ist nicht dramatisiert. In den letzten hundert Jahren ist der Bestand des Miri Quidi, dem großen zusammenhängende Wald Europas, auf ein Minimum geschrumpft. Jetzt gibt es nur noch Reststücke in Polen, Rumänien, der Ukraine. Von Deutschland ganz zu schweigen. Wir sind im Begriff unsere Grundlage zu zerstören. Weil es geht. Weil wir ja noch nichts merken. Es wird ja jeden Tag hell und dunkel und der Frühling kommt jedes Jahr. Das bisschen Klimaerwärmung spüren wir ja hier nicht. Wir leben ja nicht am Nordpol. Oder -näher dran- an der deutschen Küste. Aber das alles schieben wir weg und denken lieber kurzfristig nur bis morgen. Expandieren und investieren in die Wirtschaft. Angeblich für uns, die Menschheit. Statt längerfristig zu denken. Für unsere Kinder. In was für einer Welt sollen sie leben? In unserer? Dürfen sie, so wie wir, draußen spielen, angeln gehen und Schlitten fahren? Oder müssen sie dafür in künstlich angelegte Hallen, weil man sich draußen nicht mehr aufhalten kann, weil die UV Strahlung zu stark ist und es eh keinen Angelteich mehr gibt. Alexander Gerst, Astronaut und Kommandant der gerade beendeten Mission der ISS, sah die Erde vom All aus und schrieb einen imaginären Brief an unsere Nachkommen, indem er erklärte, dass unsere Generation versagt habe und die Erde in einem desolaten Zustand gelassen habe. Aber vielleicht schafft es die nächste Generation es anders zu sein. Und das sind wir ab jetzt! Wenn wir im Kleinen umdenken und nachhaltiger leben, dann können wir es schaffen die Erde so zu erhalten, wie wir sie kennen. Und das fängt mit dem Großen Feld an. Entscheiden Sie sich für die Menschen, nicht für das Geld..“
Abwägung / Prüfung	Die Stellungnahme gibt weit überwiegend die persönliche Weltanschauung und Meinung wieder und kann hier nur als politisches bzw. grundsätzliches „Statement“ zur Planung der Stadt Velbert bewertet werden. Konkrete planungs- bzw. abwägungsrelevante Belange oder Anregungen zu der vorliegenden Bauleitplanung werden keine vorgetragen. Somit kann die Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen werden. Eine inhaltliche Abwägung (i. S. der argumentativen Abwägung konkurrierender oder sich widersprechender Belange gegeneinander und untereinander) ist somit nicht möglich und erforderlich.
Ergebnis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Lfd. Nummer	21(ID:11574)
Stellungnahme	Schreiben vom 09.01.2019 / Private Anregung 21: „…hiermit widerspreche ich o.g. Bebauungsplan, ich sehe einen Verkehrsinfarkt auf der Langenberger Straße, zu hohe Feinstaubentwicklung und Co2 Emissionen durch zusätzlich 1200 Fahrzeuge (davon 600 LKW) die auch die angrenzenden Wohngebiete in Mitleidenschaft ziehen. Ferner ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben. Es wird ein Minusgeschäft herauskommen. Wir als Steuerzahler werden das tragen müssen. Die Technischen Betriebe erhöhen die Hebesätze und wir Bürger zahlen die immensen Erschließungskosten für Pumpwerke und wahnwitzige Erdbewegungen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Themen Verkehr, Emissionen und Wirtschaftlichkeit / Kosten der Planung geäußert. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken kann vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt im Rahmen der Ausführungen zu den Themenblöcken „Immissionsschutz“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Planung“ und „Verkehr“ eine ausführliche Abwägung der genannten Belange. Zudem ist auf die entsprechenden Kapitel der Bebauungsplanbegründung (Kapitel 9 „Verkehr“ und 10 „Immissionen – Schallschutz“) zu verweisen. Bezüglich der Anmerkungen in der Stellungnahme zum Thema Schwerlastverkehre / LKW-Fahrten und Betroffenheit der angrenzenden Wohngebiete ist anzumerken, dass

	es beabsichtigt ist in den Lärmaktionsplan der Stadt Velbert der Stufe 3, der Mitte 2019 durch den Rat der Stadt Velbert beschlossen werden soll, die Maßnahme „Lenkung des LKW-Verkehrs zum Minderung der Belastungen der Anwohner im Bereich Langenberger Straße“ als Prüfauftrag beschließen zu lassen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	22 (ID:11103)
Stellungnahme	Schreiben vom 10.01.2019 / Private Anregung 22: „…als Bürger der Nachbarstadt Wuppertal sehen wir uns veranlasst, unsere Stellungnahme zum o. a. Planverfahren abzugeben. In seiner jetzigen Gestalt trägt das Große Feld als Luftschneise wesentlich zu einem guten Stadtklima bei. Am südlichen Saum ist es umgeben von Landschaftsschutzgebieten, in denen viele Wildtiere leben: Fledermäuse, Kleinsäuger, Insekten, Sing- und Greifvögel; sogar der Rotmilan ist dort zu Hause, Das Große Feld ist bestens geeignet für Landwirtschaft und nicht für Industrie- und Gewerbeflächen, die erst einer aufwändigen Erschließung bedürften. Die mit der geplanten Nutzungsänderung unvermeidlich verbundene Bodenversiegelung birgt eine erhöhte Überschwemmungsgefahr für Langenberg und die Diakonie Bleibergquelle und würde die ganze Region durch ein vervielfachtes Verkehrsaufkommen zum Schlechteren verändern. Im angrenzenden Waldstück (Fluren 52, 1706, 3159, 3160, 3161) leistet der Verein "natur-ro-erleben e. V." wichtige sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in freier Natur; eine Ansiedlung von Industrie und Gewerbe in unmittelbarer Nachbarschaft würde diese Arbeit erheblich beeinträchtigen, wenn nicht gar unmöglich machen. Daher bitten wir Sie, den Rat der Stadt Velbert von den Bedenken gegen die weitere Verfolgung des Projektes vollumfänglich zu unterrichten.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere die Themen Klimaschutz (Luftschneise), Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Kosten der Planung (Erschließungskosten), Entwässerung, Verkehr und Nutzung der im Südosten angrenzenden Waldflächen für eine sozialpädagogische Arbeit angesprochen. Auf diese Punkte wird im Folgenden eingegangen: Für die Themenbereiche Klimaschutz (Luftschneise), Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Kosten der Planung (Erschließungskosten), Entwässerung und Verkehr kann vollumfänglich auf Darstellungen in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Themen Stellung genommen. Ergänzend ist zur Nutzung des südöstlich gelegenen Waldes durch den Verein "natur-ro-erleben e.V." folgendes anzumerken. Die Nutzung der dortigen Waldflächen zur Naherholungs- oder sozialpädagogischen Zwecken wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Zwischen den Waldflächen und den festgesetzten Gewerbegebieten sind öffentliche Grünflächen, Flächen für Wald und eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (die flächig begrünt werden soll) festgesetzt. Somit liegt zwischen dem Waldstück und den künftigen Gewerbe- und Industriegebieten ein mind. 80 m breiter Grüngürtel. Insofern ist eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar eine Aufgabe der bisherigen sozialpädagogischen Nutzung nicht nachzuvollziehen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	23 (ID:11110)

Stellungnahme	Schreiben vom 10.01.2019 / Private Anregung 23: „…In seiner jetzigen Gestalt trägt das Große Feld als Luftschneise wesentlich zu einem guten Stadtklima bei. Am südlichen Saum ist es umgeben von Landschaftsschutzgebieten, in denen viele Wildtiere leben: Fledermäuse, Kleinsäuger, Insekten, Sing- und Greifvögel; sogar der Rotmilan ist dort zu Hause, Das Große Feld ist bestens geeignet für Landwirtschaft und nicht für Industrie- und Gewerbeflächen, die erst einer aufwändigen Erschließung bedürften. Die mit der geplanten Nutzungsänderung unvermeidlich verbundene Bodenversiegelung birgt eine erhöhte Überschwemmungsgefahr für Langenberg und die Diakonie Bleibergquelle und würde die ganze Region durch ein vervielfachtes Verkehrsaufkommen zum Schlechteren verändern. Im angrenzenden Waldstück (Fluren 52, 1706, 3159, 3160, 3161) leistet der Verein "natur-ro-erleben e. V." wichtige sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in freier Natur; eine Ansiedlung von Industrie und Gewerbe in unmittelbarer Nachbarschaft würde diese Arbeit erheblich beeinträchtigen, wenn nicht gar unmöglich machen. Daher bitten wir Sie, den Rat der Stadt Velbert von den Bedenken gegen die weitere Verfolgung des Projektes vollumfänglich zu unterrichten.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere die Themen Klimaschutz (Luftschneise), Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Kosten der Planung (Erschließungskosten), Entwässerung, Verkehr und Nutzung der im Südosten angrenzenden Waldflächen für eine sozialpädagogische Arbeit angesprochen. Auf diese Punkte wird im Folgenden eingegangen: Für die Themenbereiche Klimaschutz (Luftschneise), Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Kosten der Planung (Erschließungskosten), Entwässerung und Verkehr kann vollumfänglich auf Darstellungen in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Themen Stellung genommen. Ergänzend ist zur Nutzung des südöstlich gelegenen Waldes durch den Verein "natur-ro-erleben e.V." folgendes anzumerken. Die Nutzung der dortigen Waldflächen zur Naherholungs- oder sozialpädagogischen Zwecken wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Zwischen den Waldflächen und den festgesetzten Gewerbegebieten sind öffentliche Grünflächen, Flächen für Wald und eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (die flächig begrünt werden soll) festgesetzt. Somit liegt zwischen dem Waldstück und den künftigen Gewerbe- und Industriegebieten ein mind. 80 m breiter Grüngürtel. Insofern ist eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar eine Aufgabe der bisherigen sozialpädagogischen Nutzung nicht nachzuvollziehen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	24 (ID:11111)
Stellungnahme	Schreiben vom 11.01.2019, 14.01.2019, 15.01.2019 und 16.01.2019 / Private Anregung 24: Schreiben vom 11.01.2019: „… gegen das o. g. Vorhaben habe ich zusätzlich folgenden Einwand: Die ökologische Erdoberfläche lässt sich nicht vermehren und ist daher von unschätzbarem Wert. Jegliche Schädigung, Versiegelung, teilweise oder vollständige Entfernung eines Naturareals, einer landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald,- und Flurgebiet ist nicht mehr zeitgemäß! Diese Tatsache ist unabhängig davon, wer der momentane Besitzer der Fläche ist. Vorhaben wie das "Große Feld" führen umgehend zu besonderer Beobachtung durch Medien und Bürger. Ein negatives Image gerade in der heutigen Zeit des Klimawandels ist vorprogrammiert. Das kann man auch aus den Ergebnissen der jüngsten Landtagswahlen analysieren.

	Ich bin auch gegen ihr Vorhaben weil je weniger Landwirtschaftliche Nutzflächen zur Herstellung von Lebensmitteln genutzt werden, je intensiver werden die noch verbleibenden Flächen mit immer mehr Kunstdünger bearbeitet. Dieses führt dann zwangsläufig zu immer mehr belasteten Lebensmitteln und zu einem gesundheitlichen Risiko für die Verbraucher. Die Stadt Lünen hat eine große Fläche mit insektenfreundlichen Blumen bepflanzt und führt das Schnittgut einer Biogasanlage zur Stromerzeugung zu. Diese Maßnahme hat mich begeistert. Sie führte zu positiven Schlagzeilen und Radioberichten. Das ist eine vorbildliche Idee und trägt ein wenig zur Lösung der erheblichen Umweltprobleme bei. Schauen sie bitte über den Velberter Tellerrand hinaus und entwickeln populäre alternative Ideen und erhalten den uns nachfolgenden Generationen dieses wunderbare Land "Große Feld" in seiner natürlichen Schönheit.“ Schreiben vom 14.01.2019: „… gegen das o. g. Vorhaben habe ich folgenden Einwand: Ich bin fest davon überzeugt, dass sie, wenn sie diese Planung umsetzen, also in ein abgestuftes totes Flachland umgewandelt haben werden, Unmengen Stahlbeton zur Stützung gegründet haben werden, die Flächen mit einem Netz von Rohrleitungssystemen und Kabel untergraben haben werden, mit tausenden Tonnen Schotter und Kies dieses wunderschöne Stück Natur zugeschüttet haben werden und letztlich das Ganze mit einer grauen Asphaltdecke platt gewalzt haben werden, und etliche Millionen Euro Steuergelder ausgegeben haben werden, dann werden sie nicht genügend Investoren finden, die bereit sind, ihnen die Grundstücke abzukaufen. Die Erschließungskosten, die Grundstückspreise und die Kosten für die Gebäudeerrichtung auf diesem Untergrund werden zu hoch sein. Ihre Planung ist mit erheblichen Risiken verbunden und höchst spekulativ. Ich bitte sie von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen, damit die kritische Finanzlage der Stadt sich nicht noch weiter verschlechtert und dieses Projekt in einem finanziellen Desaster endet. Velbert ist nicht Stuttgart, Hamburg oder Berlin. Der Wert der unwiederbringlich zerstörten Natur ist nicht mit noch so viel Geld aufzuwiegen. Kommt es zu einem Misserfolg ihres Projektes, dann wird ihnen das dauerhaft angelastet werden. Ich bin auch deshalb gegen ihre Planung weil sie (wie in einer Ratssitzung mitgeteilt) aus dem Druck einiger oder eines Velberter Unternehmers resultiert "bei Nichtrealisierung verlassen wir Velbert, es gehen Arbeitsplätze verloren". Ich bitte sie dem Druck nicht nachzugeben. Dieser Druck wird von der Industrie seit Beginn der Industrialisierung auf Politik, Gewerkschaften, Arbeitnehmer und seit geraumer Zeit auch auf Menschen, die sich für den Erhalt der Natur einsetzen ausgeübt. Hier bitte ich sie, zeigen sie Rückgrat. Geben sie nicht nach. Lassen sie auch einmal eine solche Firma gehen. Möglichst in einen Ort wie Oberhausen, Recklinghausen, Gelsenkirchen. Orte die unter viel höherer Arbeitslosigkeit als Velbert leiden. Dort muss zwecks Realisierung keine landwirtschaftliche Nutzfläche vernichtet werden. Setzen sie sich einmal für solche schwachen Orte ein. Geben sie einmal etwas ab. Machen sie es nicht wie die Stadt Monheim. Das ist nicht vorbildlich. Das ist ungeheuerlich! Ich bin jedoch davon überzeugt, dass man als Unternehmer auch in Velbert noch andere Möglichkeiten zur Erweiterung findet. Es gibt sicherlich Lehrstände und Industriebrachen mit denen man ihre Pläne umsetzten kann, wenn man nur will! Im Übrigen bin ich der Meinung, dass die Branchenstruktur in Velbert zu einseitig aufgestellt ist. Velbert befindet sich in der Abhängigkeit der Metall verarbeitenden Industrie und vor allem der "Schlüsselregion". Diese Branchen befinden sich nun wiederum in der Abhängigkeit der Autoindustrie. Die Konjunktur der Autoindustrie ist jedoch nach dem ungeheuerlichen und ungestraften Abgasbetrug an Verbraucher und Kraftfahrtbundesamt im Abschwung. VW hat bereits die Entlassung von 7000 Arbeitnehmern angekündigt. Die Betrogenen und nun durch Fahrverbote und kalte Enteignung in Bestrafte gewandelten Autobesitzer werden nun die Betrüger nicht auch noch mit Bestellung neuer Fahrzeuge belohnen. Der Abschwung wird an der Velberter Industrie nicht spurlos vorüber gehen. In dieser mindestens mittelfristigen Phase werden sie in Velbert keine Investoren finden, die in Zeiten der rückläufigen Aufträge in eine Erweiterung investieren. Und erst recht nicht auf einem Risikogelände wie das Große Feld. Versuchen sie doch einmal andere Branchen nach Velbert zu bringen wie das zum Bei-

	spiel der Stadt Solingen gelungen ist. Dort werden auch nicht mehr nur Klingen hergestellt. Hier haben sich inzwischen Start-up-Unternehmen angesiedelt. Diese jungen Firmen haben natürlich nicht das Geld um tausende Kubikmeter Beton in einen Grund wie das Große Feld zu schütten. Diese Branchen benötigen jedoch ein anderes Klientel als Mitarbeiter. Sie müssen hochqualifizierte Spezialisten anwerben. Laut eines kürzlich gesendeten Fernsehbeitrages aus Solingen sind diese jungen Leute bereit sich anzusiedeln, wenn ein gehobenes Ladenangebot, ein entsprechendes Event,- und Freizeitangebot und eine intakte Umwelt in einer ansprechenden Umgebung vorhanden sind. Versuchen sie diese Menschen mit Kaufkraft nach Velbert zu holen, die dann in ihrem neuen Einkaufszentrum am Forum für entsprechenden Umsatz sorgen können und sich bei ihren Einkäufen nicht nur auf Woolworth, Kodi etc. konzentrieren müssen. Vielseitige Branchenansiedlung ist überlebenswichtig. Die Jahrhunderte alte Schlüsselregion hat auch nicht verhindern können, dass Velbert heute finanziell schwach dasteht. Ich bitte sie, geben sie dem Unternehmerdruck nicht nach. Schauen sie einmal was dann passiert und gehen sie neue Wege. Verzichten sie auf die Zerstörung von Umwelt und Natur auf dem Großen Feld.“ Schreiben vom 15.01.2019: „… zusätzliche Industrie an der Langenberger Straße hat zwangsläufig eine Zunahme des Pkw,-Lkw- und Schwerlastverkehrs auch Richtung Süden und Osteuropa, also Richtung – A 46 – A3 – A1 zur Folge. Logischer Weise werden die Fahrer auf dem kürzesten Wege die Autobahnauffahrt „Langenberger Straße / Metallstraße“ ansteuern. Gegen ihr Vorhaben habe ich folgende Einwand: Ich bin gegen dieses Bauvorhaben, weil es mit einer erheblichen Zunahme der Lärmbelästigung durch das zunehmende Verkehrsaufkommen für die Anwohner, Fußgänger und Radfahrer an der Langenberger Straße verbunden sein wird. Das Fahrrad ist aus den allgemein bekannten Gründen auf der Liste der zeitgemäßen Fahrzeuge ganz oben angesiedelt. Velbert muss gewährleisten, dass die Anlieger der Außenbezirke und die Bürger aus den eingemeindeten Vororten die Innenstadt ohne unzumutbare Lärmbelastung und ohne erhöhtes Unfallrisiko mit einem Fahrrad erreichen können. Um von Langenberg aus die Velberter Innenstadt mit dem Fahrrad zu erreichen, befahre ich wie viele andere Radfahrer die Langenberger Straße. Dieses ist bereits jetzt mit starkem Lärm und einem großen Sicherheitsrisiko verbunden. Wenn der Verkehr zunimmt, wird das Radfahren dort lebensgefährlich und bzgl. der Lärmbelastung unerträglich. Dagegen helfen auch die angekündigten Piktogramme nicht. Lärm macht krank. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen. Lärm ist für Menschen und Tiere belastend und schädigend. Lärm kann über das Gehör die Gesundheit insgesamt beeinträchtigen, an Lärm kann man sich nicht gewöhnen. Lärm ist ein Umweltfaktor, der sich nicht nur auf den Menschen bezieht, da auch zahlreiche Tiere in ihrer Kommunikation auf Schallsignale angewiesen sind. Lärm ist – nach Luftverschmutzung – der zweitgrößte krank machende Umweltfaktor. Der von ihnen am 09.01.2019 vorgestellte Lärmaktionsplan Stufe 3, dem veraltete Zahlen des Verkehrsaufkommens aus dem Jahr 2013 zu Grunde liegen, hilft hier nicht weiter. Ich denke an die Anlieger der Langenberger Straße, die in ihren Wohnungen auch einmal ihre Fenster öffnen müssen. Auch mit Rücksicht auf die Fußgänger und besonders auf die älteren Mitbürger die diese Straße begehen müssen, um ihre Besorgungen zu erledigen und dabei großen Belastungen ausgesetzt sind, bin ich gegen ihr Vorhaben. Ganz besonders denke ich dabei an die zunehmende Lärmbelastung für die Kinder auf ihren Schulwegen und die Jugendlichen auf ihrem Weg zum Berufskolleg an der Langenberger Straße 120. Ich fordere sie auf, die Sorge um die Gesundheit der Menschen in den Vordergrund zu stellen und bitte sie auf die Realisierung ihres Vorhabens „Große Feld „ zu verzichten.“ Schreiben vom 16.01.2019: „… ich habe nachstehende Einwände gegen ihre Planung: Zitat Umwelt- und Landwirtschaftsministerium NRW zum Flächenfraß: *„Flächenverbrauch ist häufig mit dem unumkehrbaren Verlust von Landschaftsräumen verbunden. Er beeinträchtigt landwirtschaftliche Produktionsmöglichkeiten, wirkt sich nachteilig auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutz aus, verringert Erholungs-. Ruhe- und Frischluftbereiche und trägt durch ausufernde Siedlungsstrukturen zum Klimawandel*

	bei. Die Landesregierung will den Flächenverbrauch auch im Interesse der Landwirtschaft weiter minimieren." Ich bitte sie, die Vorgaben unserer Landesregierung zu beachten und auf ihr Vorhaben Großes Feld zu verzichten. Ich bin a.A. auch gegen ihre Planung, weil aufgrund des Klimawandels bei einer Versiegelung des Geländes unberechenbare Gefahren zu erwarten sind. Seit einiger Zeit treten immer häufiger regional begrenzte Extremwetterlagen auf. Ganz aktuell kämpfen die Menschen im Alpenraum mit den Umständen durch sehr starken Dauerschneefall. Hier sind bereits etliche Todesfälle zu beklagen. Der Aufwand um Schäden von Mensch und Tier abzuwenden geht in die Millionen Euro. Auch unsere Region kann adäquat von lang andauerndem Starkregen getroffen werden. Sollte das Große Feld dann versiegelt sein, dann werden die Wassermassen sturzbachartig ins Tal fließen und im Bereich Bleibergstraße und in der Langenberger Altstadt zu Hochwasser führen. Im Zusammenhang mit den von Ihnen im Falle einer Realisierung geplanten Abwasserpumpen werde ich an die Pumpen in den stillgelegten Bergwerken im Ruhrgebiet erinnert und damit an die Ewigkeitskosten um ein Versinken des Ruhrgebietes zu vermeiden. In Velbert werden dann die Ewigkeitspumpen des Großen Feldes die Abwasser in die Röbbeck pumpen. Das ist irgendwie utopisch. In Zeiten des Klimawandels und der damit verbundenen Gefahren muss Natur geschützt werden. Deshalb bin ich gegen ihren Plan, das Große Feld zu bebauen."
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme vom 11.01.2019 wird überwiegend eine allgemeine Kritik an der Planung vorgetragen. Auch finden sich in erster Linie persönliche Meinungen und Verweise auf Planungen anderer Kommunen. Somit kann die Stellungnahme hier lediglich als grundsätzliche Kritik und als „politisches Statement" zur Planung der Stadt Velbert bewertet werden. Konkrete planungs- bzw. abwägungsrelevante Belange oder Anregungen zu der vorliegenden Bauleitplanung werden keine vorgetragen. Somit kann die Stellungnahme vom 11.01.2019 nur zur Kenntnis genommen werden. Eine inhaltliche Abwägung (i. S. der argumentativen Abwägung konkurrierender oder sich widersprechender Belange gegeneinander und untereinander) ist somit nicht erforderlich / möglich. In der Stellungnahme vom 14.01.2019 werden die Themen Gewerbeflächenbedarf, Wirtschaftlichkeit der Planung und Kosten der Planung vorgebracht. Bezüglich dieser Belange kann hier vollumfänglich auf die Ausführungen in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung (Themenblöcke „Gewerbeflächenbedarf" und „Wirtschaftlichkeit / Kosten der Planung„) verweisen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Themen Stellung genommen. Ergänzend ist auf die Erläuterungen im Kapitel 1 „Planungsanlass" hinzuweisen. Hinsichtlich der alternativen Nutzungsvorschläge wird auf die Ausführungen im Umweltbericht (Teil II der Begründung) „Anderweitige Nutzungsmöglichkeiten" verwiesen. Der Belang diese Flächen für eine gewerbliche Entwicklung zu nutzen, wird höher gewichtet, als die hier vorgeschlagenen Nutzungsmöglichkeiten. Darüber hinaus werden in der Stellungnahme vom 14.01.2019 weitere Aspekte angesprochen (mutmaßlicher Druck durch Velberter Unternehmer, Duldung der Abwanderung von vorhandenen Betrieben, die mutmaßlich zu einseitige Branchenstruktur in Velbert, die Ansiedlungsstrategie der Wirtschaftsförderung, etc.) die nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung sind. Da diese Aspekte für die vorliegende Bauleitplanung nicht abwägungsrelevant sind, werden diese Teile der Stellungnahmen zur Kenntnis genommen. Auf eine weitere Kommentierung der nicht abwägungsrelevanten Aspekte kann hier verzichtet werden. In der Stellungnahme vom 15.01.2019 werden die Themen Verkehr, Lärmbelastung / Schallemissionen sowie der Belang Verkehrssicherheit und Belastung der Anwohner der Langenberger Straße vorgebracht. Bezüglich der genannten Belange kann auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung (Themenblöcke „Verkehr" und „Immissionsschutz") und auf die Kapitel 9 „Erschließung" und 10 „Immissionen / Schallschutz" der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Themen Stellung genommen. Ergänzend ist zu den Belangen Verkehrssicherheit und Belastung der Anwohner der Langenberger Straße anzumerken, dass diese Belange im sich derzeit in Aufstellung befindli-

	chen Lärmaktionsplan der Stufe 3 berücksichtigt werden. Hier wird die Maßnahme „Lkw-Lenkung“ vorgeschlagen. Dadurch soll bewirkt werden, dass die Lkw mit Quelle oder Ziel „Gewerbegebiet Langenberger Straße“ möglichst anwohnerverträglich zu den Autobahnanschlüssen geführt werden. In der Stellungnahme vom 16.01.2019 werden die Themen Flächenverbrauch Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Klimawandel / Klimaschutz sowie Entwässerung und Hochwassergefahren vorgebracht. Bezüglich der genannten Themen kann vollumfänglich auf die Ausführungen in Kapitel 1 „Planungsanlass“, Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ und Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung zum Bebauungsplan verweisen werden. Ebenso finden sich zu den genannten Belangen ausführliche Erläuterungen in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung (Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“).
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	26 (ID:11576)
Stellungnahme	Schreiben vom 14.01.2019 / Private Anregung 26: „ich widerspreche dem Bebauungsplan und möchte, dass die Fläche so bleibt, wie sie ist. Der wertvolle Ackerboden darf nicht versiegelt werden. Es gibt etliche seltene Tiere, die diese Fläche als Lebensraum und Jagdrevier nutzen. Die Mopsfledermaus, der Rotmilan und der Sperber und viele andere auch noch. Die Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben. Es wird bei der Modernisierung der Betriebe und der Betriebsabläufe eher zu einer Verringerung der Arbeitskräfte kommen, ferner werden die riesigen Investitionen zur Erschließung und Bebauung über 30 Jahre abgeschrieben und somit auch keine weitere Gewerbesteuer erzielt. Die Betriebe werden nur verlagert. Es gibt kein Konzept für die dann entstehenden Leerstände. Außerdem ist der unterirdische Wasserverlauf nicht eindeutig geklärt und birgt Überflutungsgefahren. In Zeiten des Klimawandels kann kein Mensch das Szenario von Starkregen beurteilen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken bezüglich der Themen Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Kosten der Planung / Wirtschaftlichkeit, Entwässerung / Hochwassergefährdung angesprochen. Auf diese Punkte wird im Folgenden eingegangen: Für die in der Stellungnahme genannten Themen / Belange kann vollumfänglich auf die Ausführungen in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung (Themenblock „Verlust landwirtschaftlicher Flächen“, Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ und den Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“) verweisen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Themen Stellung genommen. Ebenfalls finden sich in den Kapiteln 1 „Planungsanlass“, 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ und 14 „Ver- und Entsorgung“ der Bebauungsplanbegründung ausführliche Erläuterungen zu den genannten Themen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	27 (ID :11579)
Stellungnahme	Schreiben vom 14.01.2019 / Private Anregung 27: „…zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 761 "Große Feld / Langenberger Straße" erhe-

	ben wir weiterhin Einwände. Wir haben erhebliche Bedenken, dass durch Ableitung des Niederschlagwassers über die Bleibergbeeke eine erhebliche Gefährdung unserer Anlagen besteht. Zu unserer Stellungnahme vom 26.03.2018 wird in der aktuellen Begründung lediglich darauf verwiesen, dass die Planung vorsehen müsse, dass sich keine Verschlechterung der vorhandenen Entwässerungssituation ergibt. In Kap. 14 "Ver- und Entsorgung" in der Erläuterung zum Bebauungsplan wird beschrieben: *Für die Einleitung in die Bleibergbeeke sind ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, sodass die* *vorhandene Entwässerungssituation auch in diesem Bereich durch die Zuflüsse aus dem Gewerbegebiet nicht verschlechtert wird.* Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass wir keine Kosten für Maßnahmen in diesem Zusammenhang übernehmen werden. Maßnahmen, die unser Gelände betreffen, sind zwingend mit uns abzustimmen. Wir bitten um Vorlage des rechnerischen Nachweises, dass durch die geplante Entwässerung keine Verschlechterung für unser Gelände zu erwarten ist.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken bezüglich der geplanten Entwässerung bzw. Niederschlagswasserableitung in die Bleibergbeeke vorgetragen. Die Entwässerung des Plangebietes betrifft Flächen, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen. So auch die Grundstücke des Anregers. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der vorgesehenen Entwässerungskonzeption durch ein externes Gutachterbüro (Hydortec – Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH) im Auftrag der Technischen Betreibe Velbert AöR ermittelt und bewertet werden. Dies erfolgt im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden (Untere Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und BRW – Bergisch Rheinischer Wasserverband) sowie der betroffenen Unterlieger. Konkret – für die Ebene der Bauleitplanung – finden sich ausführliche Informationen zu der geplanten Entwässerungskonzeption im Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ dieser Bebauungsplanbegründung. Mit Hilfe eines hydrologischen Niederschlags-Abfluss-Modells (NA-Modell), welches die hydrologischen Prozesse der umgebenden Einzugsgebiete abbilden und die Wirkungen der vorgesehenen abflussreduzierenden Maßnahmen prüfen kann, wurden die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes und der konkret vorgesehenen Maßnahmen (Regenrückhaltung durch zwei Regenrückhaltebecken, bauliche Maßnahmen an den Gewässern, zwingend festgesetzte Dachbegrünung im Plangebiet, Versickerung in Teilbereichen des Plangebietes, Niederschlagsrückhaltung auf den privaten Flächen entsprechend DIN 1986 Teil 100, etc.) untersucht. Ergebnis der Berechnungen des NA-Modelsl ist, dass für alle Unterlieger (Diakonie Bleibergquelle, Mündung Dellwigbach, Mündung Eselssieper Bach und Zufluss Langenberg) der Nachweis erbracht werden konnte, dass keine Verschlechterung der Hochwassersicherheit eintritt. Zu den in Hinblick auf den Hochwasserschutz besonders bedeutsamen Teichen an der Diakonie kommt der Gutachter zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Berechnungen zeigen, *„dass die Hochwassersicherheit der Teiche durch die Erschließungsmaßnahme nicht verschlechtert wird. Das HQ200 wird im Ist- und im Planzustand ohne Überlauf von beiden Teichen über die Drosselorgane abgeleitet. Beim HQ1000 kommt es für beide Zustände zum Überlauf.“* Zudem kann hier auf das Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung (Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“) verweisen werden, da dort ausführlich zu den genannten Thema Stellung genommen wird. Letztlich ist zu erwähnen, dass sämtliche Entwässerungsfragen abschließend erst im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (also außerhalb

	des förmlichen Bebauungsplanverfahrens) abgestimmt und auch mit den betroffenen Unterliegern geklärt werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen. Sofern konkrete Maßnahmen auf dem Gelände bzw. an den Gebäuden des Unterliegers erforderlich werden, werden diese nur in Abstimmung mit den Eigentümern durchgeführt. Zudem wurden bereits Gespräche mit dem betroffenen Unterlieger an der Bleibergbeeke geführt und weitere Abstimmungsgespräche, auch zur Erläuterung der Fachgutachten und der vorliegenden Verträglichkeitsnachweise, werden durch die Technischen Betriebe Velbert AöR im weiteren Verlauf der Planverfahren erfolgen.
Lfd. Nummer	28 (ID:11843)
Stellungnahme	Schreiben vom 14.01.2019 / Private Anregung 28: „…ich widerspreche o.g. Bebauungsplan, da ich dagegen bin, wertvollen Ackerboden zu versiegeln. Boden ist unwiederbringbar. Der unsinnige Flächenfraß muss endlich aufhören. Außerdem ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben. Es wird bei der Modernisierung der Betriebe und der Betriebsabläufe eher zu einer Verminderung der Arbeitskräfte kommen. Die Betriebe werden nur verlagert. Die Herstellung der Schlösser- und Beschläge stirbt in unserer Region aus und verlagert sich immer stärker in Billiglohnländer. Ferner ist der unterirdische Wasserverlauf nicht geklärt und birgt ungeahnte Gefahren der Überflutung. In Zeiten des Klimawandels kann kein Mensch das Szenario von Starkregen und Wetterkapriolen nachhaltig beurteilen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken bezüglich der Themen Verlust landwirtschaftlicher Flächen / Flächeninanspruchnahme, Kosten der Planung / Wirtschaftlichkeit, Entwässerung / Hochwassergefährdung angesprochen. Auf diese Punkte wird im Folgenden eingegangen: Für die in der Stellungnahme genannten Themen / Belange kann vollumfänglich auf die Ausführungen in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung (Themenblock „Verlust landwirtschaftlicher Flächen“, Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ und den Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“) verweisen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Themen Stellung genommen. Ebenfalls finden sich in den Kapiteln 1 „Planungsanlass“ und 14 „Ver- und Entsorgung“ der Bebauungsplanbegründung ausführliche Erläuterungen zu den genannten Themen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	29 (11575)
Stellungnahme	Schreiben vom 14./15. und 16.01.2019 / Private Anregung 29: Schreiben vom 14.01.2019: „…Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. Zur Sache: Zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde nicht das Methodenhandbuch

	zur Artenschutzprüfung in NRW verwandt. Danach wäre ein Radius von 500 m um das Plangebiet zu ziehen und zu untersuchen. Alle Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf ein erheblich kleineres Untersuchungsgebiet. Überschlägig finden Sie diese erforderliche Ausdehnung (rote Umrandung) des Untersuchungsgebietes auf der unten angefügten Karte. Innerhalb dieses 500m Areals befinden sich zahlreiche bisher nicht erfasste Tierarten. Die durchgeführte Artenschutzprüfung genügt daher keinesfalls den artenschutzrechtlichen Erfordernissen für ein Planungsvorhaben dieser Größenordnung. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass geschützte Arten durch das Planungsvorhaben beeinträchtigt oder vernichtet werden. Die gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. §44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen ist deshalb unbedingt in dem erforderlichen Radius von 500 m außerhalb der Begrenzung des Planungsgebietes zu wiederholen.“ *(Das vom Anreger der Stellungnahme beigefügte Luftbild wird wegen nicht geklärter Urheberrechte / Bildrechte nich dargestellt. Es zeigt das Plangebiet und ein um 500 m versetzten Bereich. Die Abbildung kann beim Planungsamt der Stadt Velbert eingesehen werden).* Schreiben vom 14.01.2019: „… Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. Zur Sache: Im Planungsgebiet befinden sich zwei Dauergrünlandflächen (in der Abb. unten gelb und blau gekennzeichnet) im Sinne der GAP (Gemeinsamen Agrarpolitik der EU) diese Grünlandflächen sind mindestens noch für die Dauer von fünf Jahren zu schützen. Auf der blau gekennzeichneten Grünlandfläche, die stark vom bergischen Phänomen der Tunnelerosion betroffen ist, befindet sich typischerweise eine extrem hohe Zahl von Kleintierhöhlen (Mäuse, etc.). Über diesem Areal ist täglich der im o.a. Gutachten dokumentierte Turmfalke (Falco tinnunculus) zu beobachten. Dieser Turmfalke steht in der für diese Art typischen Weise in der Luft um Kleinsäuger zu jagen. Aufgrund der Häufigkeit des Erscheinens des Turmfalken ist davon auszugehen, dass dieser besagte Dauergrünlandstreifen ein für dieses Tier essentielles Nahrungsreservoir darstellt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass mit der geplanten Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes hinreichende Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungsbeschaffung für dieses Tier bestehen. Weiterhin weist der Turmfalke nach Garniel und Mierwald eine optische Fluchtdistanz von 100m bei optischen Reizen auf. Es fehlt eine Analyse der Betroffenheit. Vgl.: https://www.bmvi.de/ SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/arbeit shilfe-voegel-und-strassenverkehr.html Ferner wurde der Reviermittelpunkt des Waldkauzes nicht ermittelt. Es wurden nur Reviergrenzen angegeben: Langenbergerstraße 452 im Osten die Bleibergstraße. Der Waldkauz hat eine Effektdistanz von 500 m. Es muss daher geprüft werden, ob der Abstand der Störradien und Effektdistanzen der einzelnen Arten zum Reviermit-

	telpunkt ausreichend ist, damit sie durch die aufgrund des Vorhabens verursachten Störungen zu keiner Verdrängung aus dem Revier führen. Insofern ist das Verbot gern. § 44 Abs 1 BNatSchG, bzgl. des Verlusts der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, betroffen. Gleiches gilt für den Neuntöter mit einer Effektdistanz von 200 m. Der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes muss deshalb aus Gründen des Artenschutzes widersprochen werden. Das Gelände ist mindestens im aktuellen Zustand zu belassen. ökologische Aufwertungen wären dringend geboten.“ *(Das vom Anreger der Stellungnahme beigefügte Luftbild wird wegen nicht geklärter Urheberrechte / Bildrechte nich dargestellt. Es zeigt das Plangebiet in dem die eingangs vom Anreger erwähnten Gründflächen markiert sind. Die Abbildung kann beim Planungsamt der Stadt Velbert eingesehen werden).* Schreiben vom 14.01.2019: „ Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. Zur Sache: Die Methodik der Fledermaus Untersuchung entspricht nicht dem Methodenhandbuch für die Artenschutzprüfung NRW. Dieses Handbuch ist als behördenverbindlicher Leitfaden herausgegeben worden. Es wurde nur an 2 Tagen am 29.5 und 5. Juni innerhalb einer Woche untersucht. Die Untersuchung wird daher auch nur als Voruntersuchung deklariert. Sie entspricht keiner vollwertigen Erfassung nach dem Methodenhandbuch. Sie ist allerdings auch als Voruntersuchung nicht ausreichend. Als Voruntersuchung ist es üblich, zunächst einmal eine Höhlenbaumerfassung durchzuführen. Diese muss nach dem Methodenhandbuch im unbelaubten Zustand der Bäume stattfinden, also im Winter und nicht Ende Mai /Juni. Der Gutachter schließt auch keine Höhlen in dem Altbaumbestand und den Obstgehölzen auf den Hof aus. Daher ist die Methodik an dieser Stelle fehlerhaft. Um Sicherheit zu haben, dass keine Fortpflanzung und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vernichtet werden, muss hier noch erneut untersucht werden. Daher ist hier zunächst eine Höhlenbaumkartierung nach Anhang 3 Nr. 2.17 des Methodenhandbuches durchzuführen, ob dort Potenziale für Quartiere vorhanden sind. Es besteht eine Prognoseunsicherheit! Anhand der nur 2maligen Begehung konnte auch nicht festgestellt werden, ob die Gehölzstrukturen und Säume mittig im Plangebiet, als auch die Waldränder, als Flugstraßen dienen. Dafür müssten stationäre akustische Erfassungen nach dem Methodenhandbuch durchgeführt werden. Anhand der Untersuchungen muss festgestellt werden, ob es sich um eine Flugstraße handelt, oder ob die Grünlandstruktur .nur zur Jagd" genutzt wird. Ist dies der Fall, ist die Flugstraße artenschutzrechtlich als essentieller Bestandteil, der Fortpflanzungsstätte nach S 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten. Für diese längst durch Plangebiet führende Grünstruktur, die den Hof im Osten mit den Kleingärten im Westen verbindet, besteht ein Potenzial für eine Flugstraße. Diese Grünstruktur bleibt zwar nach den Angaben im Bebauungsplan erhalten Aber sie kann aufgrund der geänderten Umgebung ihre Funktion verlieren, insbesondere

	wenn Licht auf diese Grünstruktur fällt. Es fehlen Aussagen zu diesem möglichen Verbotstatbestand. Weiterhin ist klarzustellen, ob sich am Waldrand Quartiere befinden. Sollte dies der Fall sein, kann die aufgrund des Vorhabens veränderte Situation der angrenzenden Habitate zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsfähig und Ruhestätten nach §44Abs1 Nr.3 BNatSchG führen. In dieser Voruntersuchung wurde weiterhin ein Verdacht auf ein Zwergfledermaus Sommerquartier in einer Gartenlaube festgestellt. Ein Sommerquartier kann auch eine Wochenstube sein. Die Stadt Velbert wird aufgefordert unmittelbar geeignete Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes muss deshalb aus Gründen des Artenschutzes widersprochen werden. *(Das vom Anreger der Stellungnahme beigefügte Luftbild wird wegen nicht geklärter Urheberrechte / Bildrechte nich dargestellt. Es zeigt das Plangebiet. Die Abbildung kann beim Planungsamt der Stadt Velbert eingesehen werden).* Schreiben vom 15.01.2019: Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf den FNP 2020 8. Änderung - Große Feld / Langenberger Straße - Zur Sache: Der bisherige Entwurf sieht keinerlei Bauzeitbeschränkungen und Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vor. Insbesondere fehlen Bauzeitenbeschränkungen, auch zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel. Falls Gehölze entfernt werden müssen, sind diese nur im Zeitraum vom 01.03 - 31.10 zu entfernen. Zum Schutz der Fledermäuse sind Bäume mit einem Stammdurchmesser über 30 cm vor der Fällung auf vorhandene Quartiere zu überprüfen. Da die Stadt Velbert in der Vergangenheit, z.B. wiederholt im Verlauf des Jahres 2018 bei der Überwachung der Bauarbeiten des Projektes 706.01 - Brangenberger Straße, nicht in der Lage war die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen, ist hier über die Kenntlichmachung im Bebauungsplan hinaus, die externe Beaufsichtigung aller eventuellen Baumaßnahmen zu fordern. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss.“ Schreiben vom 15.01.2019: „… Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf den FNP 2020 8. Änderung - Große Feld/ Langenberger Straße - Zur Sache: Das Plangebiet weist ein ausgeprägtes Relief auf. Die Geländehöchstpunkte liegen im nordwestlichen sowie im südlichen Plangebietsbereich mit Höhen um die 230 m

	üNHN. Das Gelände fällt in westliche Richtung auf 220 m üNHN und in östliche Richtung auf 190 m ab. Flächen mit geringer Neigung finden sich lediglich kleinteilig im Westen des Plangebietes, im Bereich der Kuppenlage und auf der nördlichen Ackerfläche (parallel der Langenberger Straße). Zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des Plangebietes gibt es eine ausgeprägte Kulturstufe (oberhalb einer ehern. Straße, die heute als Feldweg genutzt ist." vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 761 .Große Feld - Langenberger Straße" der Stadt Velbert. Ferner ergaben die Bodengutachten der Fa. Dr. Spahn https://www.o-sp.de/download/velbert/193900 https://www.o-sp.de/download/velb ert/193901 https://www.o-sp.de/download/velbert/193904 erhebliche Baugrundrisiken und außerordentlichen Investitionsbedarf für die Erschließung und Sicherung des Baugrundes. Allein die Rückstellungen im Etat der Technischen Betriebe Velbert weisen für das Jahr 2019 einen Betrag von 20 Mio€ für die technische Erschließung des Areals aus. Es ist damit von Gesamterschließungskosten für die Stadt Velbert von mindestens 30 Mio € allein für die städtische Erschließung auszugehen. Die Risiken für potentielle Investoren sind erheblich. Das Gelände ist für eine Bebauung in großen Teilen nur nach baugrundlicher Einzelbegutachtung und z.T. nur unter Zuhilfenahme von Pfahlgründungen geeignet. Ferner weist eine der Stadt Velbert vorliegendes Sachverständigengutachten des renommierten staatlich vereidigten Sachverständigen Dr, Botschek auf zusätzliche Risiken hin, welche in den bestehenden o.g. Gutachten bisher nicht berücksichtigt werden. Es besteht also ein erhebliches Investitionsrisiko für potentielle Investoren. Damit ist eine wirtschaftlich vertretbare Vermarktung dieses Planungsgebietes nicht nur absolut auszuschließen, Es ist somit klar abzusehen, dass die Entwicklung dieses Gebietes die ohnehin prekäre finanzielle Lage der Stadt Velbert dramatisch verschlechtern wird. Als Bürger dieser Stadt muss ich daher nachdrücklich fordern, dieses absolut unverantwortbare und finanziell desaströse Projekt einzustellen. Weiterhin ist zu kritisieren, dass mit der Verlagerung der Erschließungskosten für ein städtisches Grundstück auf die Technischen Betriebe Velbert und weitere Tochterunternehmen gegen die Prinzipien der guten Verwaltungspraxis verstoßen wird. Es werden erhebliche Investitionen der Aufsicht der gewählten Ratsmitglieder entzogen und außerdem die Bürger in doppelter Hinsicht geschädigt. Es werden sowohl die Ausgaben der Stadt als auch die Beiträge der Bürger, welche von den städtischen Betrieben im Umlageverfahren erhoben werden, signifikant steigen. Es ist zu fordern diese demokratiefeindliche und unsolide Praxis der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss.“ Schreiben vom 15.01.2019: „… Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.

	Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf die Begründung zum Entwurf 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Große Feld I Langenberger Straße im Oktober 2018 Zur Sache: Betrachtet man die zur Zeit im Flächennutzungsplan dargestellten tatsächlich nutzbaren Reserveflächen für Gewerbe, abgesehen von den Flachen, die bereits südlich der Langenberger Straße im FNP dargestellt sind (ca. 10 ha), verbleiben ca. 20 ha, die dem Markt zur Verfügung stehen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich hier zu großen Teilen um private Flachen handeln, die nicht alle zielgerichtet vermarktet werden. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von ca. 2,6 ha pro Jahr wären diese Flachen nach 7-8 Jahren verbraucht. Es besteht bereits auf mittelfristige Sicht ein erhebliches quantitatives Defizit an gewerblichen Reserveflächen. " (Zit. S.3 der o.a. Begründung). Die dieser Berechnung zugrunde liegenden Berechnungen sind grundsätzlich nicht nachvollziehbar. Es existieren weitere weitaus geeignetere und ökologisch weniger wertvolle Flächen auf Velberter Stadtgebiet, etwa im Umfeld der Autobahnanschlüsse Tönisheide und Wülfrath. Mit einem nachvollziehbaren aktiven Rückgewinnungskonzept ungenutzter Gewerbeflächen können im Planungshorizont erhebliche weitere Flachen gewonnen werden. Es handelt sich bei dem angemeldeten Bedarf also nicht um eine objektive Notwendigkeit, sondern um ein politisches Statement. Mit nur geringfügigem Aufwand kann auch Velbert ungenutzte Industrieflächen zurückgewinnen oder an neue Interessenten vermakeln. Bereits in jüngster Vergangenheit sind hier zahlreiche Flächen auf den Markt gekommen. So wurde etwa das sogenannte Woeste-Gelände zur Wohnbebauung freigegen. Hier hat man durch eine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten dem privaten Gewinnstreben des Eigners den Vorzug vor den Interessen der Bürger der Stadt gegeben. Auch in naher Zukunft werden sich voraussichtlich ähnliche Gelegenheiten ergeben. Aktuell planen zahlreiche große Velberter Unternehmen die Ausgliederung weiter Teile der Produktion ins europäische und/oder asiatische Ausland. Die Bebaubarkeil des großen Feldes wird diesen durch EU-Subventionen getriggerten Prozess nicht aufhalten können. Vielmehr steht zu erwarten, dass weitere Leerstände eintreten werden. Es besteht also faktisch kein Bedarf an neuer Flächenversiegelung, die alle Klimaziele des Bundes, des Landes und der Gemeinde Velbert konterkariert, sondern es besteht vielmehr Bedarf an kompetenter und verantwortungsvoller Kommunalpolitik, welche die Ressourcen der Stadt Velbert hebt und eine umweltverträgliche Stadt- und Wirtschaftsentwicklungsplanung betreibt. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes (insbesondere zur Methodik der Erfassung der Arten) des Grünlandumbruches, der fehlenden Bauzeitenbeschränkung, des Baugrundes, der Wirtschaftlichkeit sowie des Bedarfes an Gewerbeflächen und alternativen Standortprüfung sowie des Flächenrecyclings angeführt. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Artenschutz und der Methodik zur Erfassung der Arten wird auf die Abwägung im Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ (siehe Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung) sowie auf das Kapitel 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ der Bebauungsplanbegründung, den Umweltbericht und die entsprechenden Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG) verwiesen. Zudem kann hier ergänzend ausgeführt werden, dass es Ziel einer artenschutzrechtli-

	chen Prüfung ist, zu klären, ob das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbottatbeständen im Sinne des §44 BNatSchg mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen ist. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Prüfung ist die Erstellung eines vollständigen Arteninventars. Erhebungen haben sich grundsätzlich an der jeweiligen Sachlage zu orientieren. Bestehen Zweifel wird der Untersuchungsumfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Diese Abstimmung ist erfolgt, der Bericht zur Artenschutzprüfung Stufe 2 liegt vor und wurde im Hinblick auf den Untersuchungsumfang nicht beanstandet. Ergänzend ist anzuführen: Ob sich innerhalb eines 500m Areals zahlreiche bislang nicht erfasste Tierarten befinden erscheint höchst spekulativ. Nicht erkennbar ist, inwieweit die Kenntnis über solche Tierarten für die Bewertung, ob Verbottatbestände eintreten von Bedeutung sein könnten. Die in der Stellungnahme enthaltene Darstellung auf einem Luftbild, lässt erkennen, dass in dem geforderten vergrößerten Untersuchungsraum unter anderem große Siedlungsflächen liegen, außerdem in großem Umfang sichtverschattete Bereiche. In beiden Fällen ist auch bei sehr kritischer Betrachtung eine Beeinträchtigung selbst bei Vögeln, die im vorliegenden Fall in der Regel durch Scheuchwirkung hervorgerufen werden könnte, offenkundig auszuschließen. Eine Bedeutung als Nahrungshabitat ist bei den Flächen im Geltungsbereich unbestritten. Auch liegt es nahe anzunehmen, dass der an das Plangebiet angrenzend mit einem Nest nachgewiesene Turmfalke unter anderem dort seine Beute findet. Es ist jedoch nicht nachzuvollziehen, warum der Turmfalke in dem vergleichsweis kleinen Grünlandstreifen innerhalb von Ackerflächen ein essentielles Nahrungshabitat haben sollte. Vielmehr ist dies gerade wegen des relativ großen Jagdreviers des Turmfalken ausgeschlossen und die Lage am Siedlungsrand bietet, da keine kumulierend wirksamen Vorhaben vorliegen, geradezu die Gewähr dafür, dass beim Verlust der Flächen im Plangebiet hinreichend weitere Flächen für die Nahrungssuche vorhanden sind. Der Verweis auf die Angaben bei Garniel und Mierwald verkennt die Rahmenbedingungen und Bewertungsziele der Studie. Es geht um die möglichen Auswirkungen von verkehrsbedingten Lärmbelastungen insbesondere in Hinblick auf ihre maskierende Wirkung (also der Gefahr, dass die Kommunikation zwischen den Tieren beeinträchtigt wird, diese sich also nicht mehr hören). In der genannten Studie wird der Unterschied zwischen kontinuierlichen Geräuschbelastungen (an stark befahrenen Straßen) und intermittierenden Belastungen (z.B. an den meisten Bahnstrecken) herausgearbeitet. Bei einem Gewerbegebiet der geplanten Art ist typischerweise von einer intermittierenden Belastung auszugehen, die gerade keine maskierende Wirkung auslöst. Hinsichtlich der Bedenken zur Methodik der Fledermaus Erfassung kann angeführt werden, dass eine vollständige (nicht vollwertige) Erfassung nicht Ziel der Untersuchung war, da die Untersuchung auf das mögliche Eintreten von Verbottatbeständen abzielt. Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan sind als Angebotspläne angelegt. Deren Umsetzung wird sich über viele Jahre erstrecken. Die Pläne schaffen keine Rechte zur Fällung von Bäumen oder zur Beseitigung von Gebäuden. Bei der Durchführung solcher Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange auch weiterhin zu beachten. In dieser Hinsicht ist auch zu berücksichtigen, dass durch eine Umplanung in der verbindlichen Bauleitplanung der zentrale Gehölzbestand weitgehend erhalten werden kann. Eine Ermittlung mit stationären akustischen Erfassungen ist auch nach „Methodenhandbuch“ keineswegs zwingend erforderlich, sondern nur insoweit, wie diese Erfassungen zur Beurteilung erforderlich sind, ob artenschutzrechtliche Verbottatbestände eintreten können. Grundsätzlich lässt sich dies auch schon daran erkennen, dass, würde den Folgerungen in der Stellungnahme gefolgt, immer eine solche Erfassung mit stationären Geräten erforderlich wäre, wenn eine Bebauung am Siedlungsrand erfolgen soll. Hinsichtlich der Bedenken zum Baugrund und der sich auch dadurch ergebenden Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird vollumfänglich auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung zu den Themenblöcken „Baugrund und Topographie“ sowie „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ verwiesen. Dort findet eine ausführliche Erörterung und Abwägung der genannten

	Belange statt. Ergänzend ist auf die Ausführungen in Kapitel 11 „Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund“ zu verweisen. Der angeführte Belang der Bauzeitenbeschränkung bzw. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen werden, da der Bebauungsplan diesbezüglich keine derartigen Vorgaben treffen kann. Bauzeitenbeschränkungen ergeben sich grundsätzlich aus den jeweils geltenden Fachgesetzen des Bundes und des Landes und nicht aus dem Bauplanungsrecht in Form der kommunalen Bebauungspläne. Da im Rahmen des Planvollzuges per se alle geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten sind, ist auch ein entsprechender Hinweis überflüssig. Gleiches gilt für die in der Stellungnahmen geforderten Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, so dass auch hier ein entsprechender Hinweis überflüssig ist. Zu dem vorgetragenen Belang der nicht nachvollziehbaren Gewerbeflächenbedarfe wird in der Stellungnahme nur angemerkt, dass diese Berechnungen grundsätzlich nicht nachzuvollziehen seien, aber kein konkreter Hinweise gegeben, warum dies der Fall ist. Daher kann an dieser Stelle nur auf die ausführlichen Darstellungen in Kapitel 1 „Planungsanlass“ sowie auf die Abwägung im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III dieser Bebauungsplanbegründung zu den Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ verwiesen werden. Der Anregung andere Flächen für eine gewerbliche Entwicklung in Anspruch zu nehmen, da diese weitaus geeigneter und ökologisch weniger wertvoll seien wird nicht gefolgt. Insbesondere werden in der Stellungnahme die Bereiche an der Autobahnanschlussstelle Neviges / Wülfrath der A 535 genannt. Diese Bereiche sind im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes von Seiten der Stadt Velbert als GIB-Reserven (GIB = Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) für den Regionalplan vorgeschlagen worden. Diese Flächen sind durch den Kreis Mettmann und die Bezirksregierung Düsseldorf u. a. aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsraum und aus ökologischen Gründen als nicht geeignet für eine gewerbliche Entwicklung angesehen worden. Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im damaligen Verfahren im Vergleich zu der oben angesprochenen Fläche aus regionalplanerischer Sicht und auch aus Sicht der Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann als geeigneter angesehen worden. Zudem kann auf die Ausführungen in dem Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Hinsichtlich der Kritik am mangelhaften Flächenrecycling kann angeführt werden, dass überall dort, wo Innenbereichsentwicklungen möglich sind bzw. in der näheren Vergangenheit möglich waren, diese auch genutzt bzw. umgesetzt wurden. Beispielhaft zu nennen sind hier die abgeschlossenen oder noch laufenden Entwicklungen wie die die Reaktivierung der lange Zeit brachliegenden gewerblichen Flächen an der Talstraße (ehemalige Gießerei „Engels“), die gewerbliche Folgeentwicklung der Flächen im Bereich Am Rosenhügel (Velbert-Neviges), die gewerbliche Entwicklung ehemaliger Deponieflächen im Bereich der Industriestraße oder Siedlungsentwicklungen im Bereich der Sontumer Straße (Gießerei Woeste). Durch diese Entwicklungen konnte dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen und Außenbereichsflächen geschont werden. Derzeit sind jedoch im gesamten Stadtgebiet keine vergleichbaren Flächen mehr vorhanden, die für eine großflächige Flächenreaktivierung oder Flächenkonvertierung im Sinne einer Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Zur konkret angesprochenen Gewerbebrache der ehemaligen Gießerei Woeste ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine zentral im Siedlungsgebiet gelegene ca. 5,5 ha große Fläche handelt, bei der im Rahmen der damaligen Abwägung einer Entwicklung von Wohnen und Einzelhandel der Vorzug gegenüber einer gewerblichen Entwicklung gegeben worden ist und auch dadurch die Inanspruchnahme von Freiraum für diese Nutzungsansprüche vermieden werden konnte. Belange, die damals gegen eine gewerbliche Entwicklung gesprochen haben waren u. a die eingeschränkte gewerbliche Nutzbarkeit aufgrund der benachbarten Wohnbebauung, die mangelhafte Verkehrsanbindung für den überregionalen Verkehr sowie die sich durch Größe, Lage und Restriktionen er-

	gebende fehlende Eignung dieser Fläche die bestehenden Bedarfe, auch aus qualitativer Sicht, decken zu können. Der in der Stellungnahme erwähnte Grünlandumbruch entstammt der Agrarwirtschaft und beschreibt die Umwandlung von Grünland in Ackerland mit entsprechender intensiver landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Somit gelten die in der Stellungnahme angegebenen Fristen bzw. agrarpolitischen Regelungen nur für den Fall der Umwandlung von Grünland in Ackerland. Die für den Umbruch von Dauergrünland zuständige Behörde, die Landwirtschaftskammer NRW, ist im Verfahren beteiligt worden und hat diesbezüglich keine Hinweise gegeben bzw. Bedenken angemeldet. Für ein Umnutzungsverbot im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung liegen somit keinerlei Hinweise vor. Die erwähnten agrarpolitischen Regelungen sind nicht auf die im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stattfindenden Bauleitplanung anzuwenden und von daher hier nicht abwägungsrelevant. Die Artenschutzrechtliche Bedeutung der Flächen im Plangebiet ist bereits hinreichend in den entsprechenden Fachgutachten berücksichtigt.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird den Bedenken nicht gefolgt. Die vorgetragenen Bedenken zu einer fehlenden Bauzeitenbeschränkung sowie die Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen werden.
Lfd. Nummer	30 (ID:11114)
Stellungnahme	Schreiben vom 15.01.2019 / Private Anregung 30: „ich bin gegen eine Bebauung des o.g. Areals mit Industrieflächen, die die Stadt Velbert nicht wirklich unbedingt braucht. Auch aus Klimaschutzgründen bin ich gegen eine unwiederbringliche Zerstörung von Acker- und Grünflächen. Die schöne Natur um unsere Stadt muß erhalten bleiben..“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden die Themen Gewerbeflächenbedarf, Klimaschutz und Natur- / Landschaftsschutz angesprochen. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken kann auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt im Rahmen der Ausführungen zu dem Themenblöcken „Gewerbeflächenbedarf“, „Klimaschutz und Klimaanspassung“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ eine ausführliche Abwägung der genannten Belange. Zur Frage des Gewerbeflächenbedarfes kann zudem auf die Erläuterungen der Begründung in Kapitel 1 „Planungsanlass“ verweisen werden. Dort wird der vorhandene Gewerbeflächenbedarf dezidiert erläutert. Bezüglich der Belange des Klimaschutzes kann weiterhin auf die Ausführungen im Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ und auf den Umweltbericht (siehe Teil II dieser Begründung) verwiesen werden. Bezüglich der Belange des Landschafts- und Naturschutz und deren Wertung kann zudem auf die Darstellungen und Erörterungen in den Kapitel 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“, den Umweltbericht (siehe Teil II dieser Begründung) und den Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (als Anlage dieser Begründung beigefügt) verweisen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.

Lfd. Nummer	31 (ID:11115) / (ID:11116)
Stellungnahme	Zwei Schreiben vom 15.01.2019 / Private Anregung 31: „…als Bürger der Stadt Velbert wende ich mich gegen eine Umwandlung des Areals "Große Feld" in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Anwohner bezüglich des Lärmschutzes. Als Anwohner der Richrather Weges ist es mir nicht zu erklären, wie die Lärmbelästigung eines noch nicht gebauten Industriegebietes gemessen wird. Da treffen sich Theorie und Praxis. In Ihrem Gutachten wird der Richrather Weg 126 angeführt. Das halte ich nicht für ausreichend. Die trichterförmig topographische Lage des Geländes (und damit schallverstärkende Wirkung) und die Lage meines Gebäudes, welches de facto "gegenüber" des geplanten Baugebietes und oberhalb des Richrather Weges 126 liegt, lässt mich eine Lärmbelästigung oberhalb des Pegels 75 dB (A) vermuten, da sich das Wohngebiet sowohl oberhalb als auch gegenüber des Messpunktes und die erwähnte "Trichterwirkung" am Messpunkt abgeschwächt wird. In Ihrem Gutachten sind auch "Spitzenwerte" von 80 dB (A) erwähnt. Dies bekommt, bei Durchführung des Bauvorhabens, ein ganz anderes rechtliches Bild. Nach meiner Kenntnis bewegen wir uns dann im Strafrecht und im Bereich der Körperverletzung. Bitte bestätigen Sie mir die Eingabe dieser Stellungnahme. Vielen Dank.“ „Ich wende mich gegen die Umwandlung des o. g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Ich frage als besorgter Bürger der Stadt. Wie soll der Verkehr auf der Langenberger Straße, bei Neubau des Industriegebietes "Große Feld", organisiert werden? Ich bezweifle die Gutachten der Stadt Velbert. Die Langenberger Straße "knickt" schon jetzt an den Seiten ab. Dafür muss man kein Gutachten haben, sondern einfach lange genug hier leben, um dies zu sehen. Die Langenberger Straße ist vor.zig Jahren mal neu gemacht worden, der Kreisverkehr zur Röbbeck entstanden und war dann neu. Bei jährlicher Begehung auf dem Fußgängerstreifen ist ein seitlicher Einbruch zu erkennen. Wenn nun täglich ca. 600 LKW mehr darüber fahren, muss man kein Nobelpreisträger sein, um zu erkennen, dass eine Straßensanierung in 2 Jahren nötig ist. Zudem kommt die vor 2 Jahren abgeschlossene Sanierung der Rottberger Straße, die bei Mehrbelastung auch wieder hinfällig ist. Natürlich werden einige LKW diese Strecke zur Autobahnanbindung nutzen. Sind diese Kosten im Haushaltsentwurf eingeplant? Das müssen die Bürger wissen. Ich halte die Gutachten der Stadt Velbert nicht für nachhaltig und erwarte Neuüberprüfung. Bitte um Bestätigung des Erhaltes dieser E-Mail. Vielen Dank.“
Abwägung / Prüfung	In der ersten Stellungnahme (ID:11115) werden vorrangig Bedenken bezüglich des Schall- / Immissionsschutzes vorgetragen. Hinsichtlich des Themas Schallschutz / Immissionsschutz kann hier auf das Kapitel 10 „Immissionen – Schallschutz“ und die Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung der Accon Köln GmbH, welche dieser Begründung als Anlage beigefügt ist, verweisen werden. Außerdem findet im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III dieser Bebauungsplanbegründung eine ausführliche Abwägung des genannten Belanges im Rahmen des Themenblockes „Immissionsschutz“ statt. Auf diese Abwägung kann hier verweisen werden. In der zweiten Stellungnahme (ID:11116) werden vorrangig Bedenken bezüglich der künftigen Verkehrsentwicklung geäußert und das vorliegenden Verkehrsgutachten angezweifelt. . Hinsichtlich des Themas Verkehr kann hier auf das Kapitel 9 „Erschließung“ und die verkehrstechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius Blanke, welches dieser Begründung als Anlage beigefügt ist verweisen werden. Die Stadt Velbert hat zudem keinerlei Anlass an der Fachlichkeit der verkehrstechnischen Untersuchung zu zweifeln. Außerdem findet im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III dieser Bebauungsplanbegründung eine ausführliche Abwägung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen des Themenblockes „Verkehr“ statt. Auf diese Abwägung kann hier verweisen werden.

	Ergänzend ist anzumerken, dass sämtliche Straße in regelmäßigen Abständen ertüchtigt bzw. saniert werden müssen. Dies erfolgt den Regeln der Technik folgend durch die jeweiligen Straßenbaulastträger. Für das förmliche Bebauungsplanverfahren ist die hier spekulativ vorgetragene erhöhte Abnutzung von Straßen jedoch kein abwägungsrelevanter Belang.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	32 (ID:11117)
Stellungnahme	Schreiben vom 15.01.2019 / Private Anregung 32: „…ich bin Bürgerin der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Aufgrund persönlicher Beziehungen in diese Stadt liegt mir die Stadtentwicklung besonders am Herzen, und so auch die des Großen Feldes / der Langenberger Straße. Um das internationale Klimaziel von 2°C zu erreichen, ist es unabdingbar die bestehende Natur zu schützen. Wie Sie wissen, ist das Große Feld / die Langenberger Straße ein Areal von 26 ha (entspricht ca. 58 Fußballfeldern) auf welchem eine Vielfalt von Flora und Fauna beheimatet ist. Im Living Planet Report von 2014 zeigt der Living Planet Index (LPI), dass zwischen 1970 und 2010 die Populationsgrößen von 3038 Wirbeltier-Arten (Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere) durchschnittlich um 52 % geschrumpft sind - mit zunehmendem Tempo. In meinem aktuellen noch jungen Alter möchte ich, dass auch meine Kinder noch eine bestehende Natur erleben können, und sie die Möglichkeit haben auf unberührten Wiesen zu spielen - wie ich sie hatte. Mit dem Vorhaben des Großen Feldes / der Langenberger Straße wirken Sie diesem entgegen. Ich möchte Sie um einen nachhaltigen und ökologisch verantwortungsvollen Umgang mit Umwelt und Natur bitten und erhoffe mir Ihre Einsicht hinsichtlich dieses Vorhabens. Mit dieser Stellungnahme möchte ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet aussprechen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird überwiegend eine allgemeine und grundsätzliche Kritik an der Planung der Stadt Velbert vorgetragen. Es werden in erster Linie persönliche Meinungen und Verweise auf globale Phänomene gegeben. Konkrete planungsbezogene und somit abwägungsrelevante Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen. Folglich kann die Stellungnahme in weiten Teilen nur zur Kenntnis genommen werden. Mit dem Verweis auf die „Flora und Fauna“ im Plangebiet wird der Belang Natur- und Artenschutz angesprochen. Hinsichtlich des Themas Natur- / Artenschutz und deren Wertung kann hier vollumgänglich auf das Kapitel 12 Natur - Landschaft – Artenschutz der Begründung und auf den Umweltbericht (siehe Teil II dieser Begründung) sowie auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (als Anlage dieser Begründung beigefügt) verweisen werden, da dort sämtliche Belange des Natur- / Artenschutzes dargestellt, erörtert und bewertet werden. Außerdem findet im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III dieser Bebauungsplanbegründung eine ausführliche Abwägung des genannten Belanges im Rahmen des Themenblockes „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ statt. Auf diese Abwägung kann hier verweisen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	33 (ID:11580)
Stellungnahme	Schreiben vom 15./16. und 17.01.2019 / Private Anregung 33:

	Schreiben vom 15.01.2019 „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das Gutachten ACB 1018 – 408182 – 1332_1 Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert Es wurden bei der Berechnung des entstehenden Lärms Standardberechnungsmethoden angewandt. Aufgrund der Lage des Geländes wird der Schall jedoch sehr weit in unsere Richtung transportiert. Uns erwartet bei einer Bebauung des Geländes Lärmspitzen über 70 dB. Diese Werte liegen im gesundheitsgefährdenden Bereich. Dieses Gutachten berücksichtigt nicht die Talkesselfunktion. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ Schreiben vom 16.01.2019: „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf - Gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 Wir können hier viele Greifvögel und andere Tiere beobachten. Diese Artenvielfalt ist nachweislich in Velbert und Umgebung nicht mehr oft zu beobachten. Werden diese außergewöhnlichen Flächen bebaut, gehen der Natur wertvolle Pflanzenbereiche und somit auch Tiere aller Arten, unwiederbringlich verloren. Es kann nicht sein, dass nur aus angeblich finanziellen Gründen alles sinnlos bebaut wird ohne Rücksicht auf Verluste. Selbst ein Großteil der Velberter Parteien bezweifelte jetzt schon in ihren Haushaltsreden ein höheres Einkommen der Gewerbesteuern durch die Bebauung des "Großen Feldes". Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ Schreiben vom 17.01.2019: „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf - Bebauungsplan NR. 761 / Große Feld/Langenherger Straße, Velbert - Erdfälle im Baufeld / Schurfergebnisse (Dr. Spang) - Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit (Dr. Spang) - Ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken (Dr. Spang) Die Erschließungskosten werden z. Zt. mit fast 20 Mio. veranschlagt, die zu Lasten der

	Stadt Velbert gehen. Diesen Kosten werden dann anschließend zum großen Teil (wenn nicht ganz) auf die Bürger der Stadt Velbert umgelegt. Es ist jetzt schon abzusehen, dass die angebliche zusätzliche Gewebesteuer diese Summen in keinem Fall decken werden. Bedingt durch die Topographie des Geländes wird es, mit ziemlicher Sicherheit, auch nicht bei diesen 20 Mio. Erschließungskosten bleiben. Die Kosten stehen in keinem Verhältnis zur den erwarteten Mehreinnahmen. Selbst in den Velberter Parteien (FDP, Die Linken, Piratenpartei, Bündnis 90/Die Grünen) wurden evtl. Mehreinnahmen, in ihren Haushaltreden, bezweifelt. Vielleicht sollten die Befürworter dieses Bebauungsplanes auch einmal an die nächsten Wahlen denken. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In den drei Stellungnahmen werden die Belange Lärmbelastung / Methodik des Schalltechnischen Untersuchung, Artenschutz, Baugrund / Topographie und Wirtschaftlichkeit bzw. Kosten der Planung vorgetragen. Bezüglich der vorgenannten Belange kann an dieser Stelle vollumfänglich auf die in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke („Immissionsschutz“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Baugrund und Topographie“ und „Wirtschaftlichkeit /. Kosten für die Umsetzung der Planung“) verweisen werden. Dort findet bereits eine ausführliche Abwägung der genannten Belange statt. Ergänzend ist zu dem auf die Ausführungen der Kapitel 10 „Immissionen – Schallschutz“, 11 „Altablagerungen - Altbergbau - Baugrund“ und 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ zu verweisen. Ergänzend hierzu ist hinsichtlich des Belanges Lärmbelastung / Immissionsschutz anzumerken, dass mit der Entwicklung der Gewerbegebiete keinesfalls Lärmwerte an den im weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden Wohnnutzungen erreicht werden, die im gesundheitsgefährdenden Bereich liegen. Vielmehr ist durch die vorgenommene Emissionskontingentierung bereits auf Ebene der Bauleitplanung gesichert, dass die geltenden Immissionsrichtwerde an allen relevanten Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes eingehalten werden. Die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte wird im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren jedes einzelnen Betriebes geprüft. Die Methodik der schalltechnischen Untersuchung ist plausibel und es gibt von Seiten der Stadt Velbert keinen Anlass an dieser zu zweifeln. Zuletzt ist noch zu ergänzen, dass es sich bei dem in der Stellungnahme verwendeten Begriff des „Talkessels“ laut gängiger Definition um ein von Bergen oder Hügeln ringsum eingeschlossenes Tal oder geologisches Becken handelt. Talkessel sind typischerweise weitgehend allseits von Berghängen umgeben, rund-oval-förmig und öffnen sich meist nur in einem vergleichsweise schmalen Durchlass. Diese gängige Definition ist auf das Plangebiet nicht annähernd anzuwenden, da es sich bei dem Plangebiet eher um einen abfallenden Hang mit Geländekuppen und -mulden handelt. Somit ist die Verwendung dieses Begriffes („Talkesselfunktion“ und der spekulierte Einfluss auf die Schallausbreitung nicht nachvollziehbar.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	34 (ID:11581)
Stellungnahme	Schreiben vom 15. und 16.01.2019 / Private Anregung 35: Schreiben vom 15.01.2019: „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf:

	- Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße, Velbert - Erdfälle im Baufeld / Schurfergebnisse (Dr. Spang) - Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit (Dr. Spang) - Ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken (Dr. Spang) - Die Erschließungskosten werden z. Zt. Mit fast 20 Mio. veranschlagt, die zu Lasten der Stadt Velbert gehen. Diese Kosten werden dann anschließend zum großen Teil (wenn nicht ganz) auf die Bürger der Stadt Velbert umgelegt. Es ist schon jetzt abzusehen, dass die angebliche zusätzliche Gewerbesteuer diese Summen in keinem Fall decken werden. Bedingt durch die Topographie des Geländes wird es, mit ziemlicher Sicherheit, auch nicht bei diesen 20 Mio. Erschließungskosten bleiben. Die Kosten stehen in keinem Verhältniss zu den erwarteten Mehreinnahmen. Selbst in den Velberter Parteien (FDP, Die Linken, Piratenpartei, Bündnis90/Die Grünen) wurden evtl. Mehreinnahmen in ihren Haushaltsreden bezweifelt. Vielleicht sollten die Befürworter deses Bebauungsplans auch einmal an die nächsten Wahlen denken. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ 1. Schreiben vom 16.01.2019: „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das Gutachten ACB 1018-408182-1332_1 Gutachterliehe Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes Nr. 761 - Große Feld - Langenberger Straße - in Velbert Es wurden bei der Berechnung des entstehenden Lärms Standardberechnungsmethoden angewandt. Aufgrund der Lage des Geländes wird der Schall jedoch sehr weit in unsere Richtung transportiert. Uns erwartet bei einer Bebauung des Geländes, Lärmspitzen über 70 dB. Diese Werte liegen im gesundheitsgefährdenden Bereich. Dieses Gutachten berücksichtigt nicht die Talkesselfunktion. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ 2. Schreiben vom 16.01.2019: „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf - Gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern.§ 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 Wir können hier viele Greifvögel und andere Tiere beobachten. Diese Artenvielfalt ist nachweislich in Velbert und Umgebung nicht mehr oft zu beobachten. Werden diese außergewöhnlichen Flächen bebaut, gehen der Natur wertvolle Pflanzenbereiche und somit auch Tiere aller Arten, unwiederbringlich verloren. Es kann nicht sein, dass nur aus angeblich finanziellen Gründen alles sinnlos bebaut wird ohne Rücksicht auf Verluste. Selbst ein Großteil der Velberter Parteien bezweifelte jetzt schon in ihren Haushaltsre-

	den ein höheres Einkommen der Gewerbesteuern durch die Bebauung des "Großen Feldes". Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In den drei Stellungnahmen werden die Belange Lärmbelastung / Methodik des Schalltechnischen Untersuchung, Artenschutz, Baugrund / Topographie und Wirtschaftlichkeit bzw. Kosten der Planung vorgetragen. Bezüglich der vorgenannten Belange kann an dieser Stelle vollumfänglich auf die in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke („Immissionsschutz“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Baugrund und Topographie“ und „Wirtschaftlichkeit /. Kosten für die Umsetzung der Planung“) verweisen werden. Dort findet bereits eine ausführliche Abwägung der genannten Belange statt. Ergänzend ist zu dem auf die Ausführungen der Kapitel 10 „Immissionen – Schallschutz“, 11 „Altablagerungen - Altbergbau - Baugrund“ und 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ zu verweisen. Ergänzend hierzu ist hinsichtlich des Belanges Lärmbelastung / Immissionsschutz anzumerken, dass mit der Entwicklung der Gewerbegebiete keinesfalls Lärmwerte an den im weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden Wohnnutzungen erreicht werden, die im gesundheitsgefährdenden Bereich liegen. Vielmehr ist durch die vorgenommene Emissionskontingentierung bereits auf Ebene der Bauleitplanung gesichert, dass die geltenden Immissionsrichtwerde an allen relevanten Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes eingehalten werden. Die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte wird im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren jedes einzelnen Betriebes geprüft. Die Methodik der schalltechnischen Untersuchung ist plausibel und es gibt von Seiten der Stadt Velbert einen Anlass an dieser zu zweifeln. Zuletzt ist noch zu ergänzen, dass es sich bei dem in der Stellungnahme verwendeten Begriff des „Talkessels“ laut gängiger Definition um ein von Bergen oder Hügeln ringsum eingeschlossenes Tal oder geologisches Becken handelt. Talkessel sind typischerweise weitgehend allseits von Berghängen umgeben, rund-oval-förmig und öffnen sich meist nur in einem vergleichsweise schmalen Durchlass. Diese gängige Definition ist auf das Plangebiet nicht annähernd anzuwenden, da es sich bei dem Plangebiet eher um einen abfallenden Hang mit Geländekuppen und -mulden handelt. Somit ist die Verwendung dieses Begriffes („Talkesselfunktion“ und der spekulierte Einfluss auf die Schallausbreitung nicht nachvollziehbar.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	35 (ID: 11585)
Stellungnahme	Schreiben vom 15.01.2019 / Private Anregung 35: „…Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das Gutachten der Entwässerung. Als Eigentümer des Hofes Bleibergstrasse XX habe ich größte Bedenken, ein zusätzliches Gewerbegebiet oberhalb der Bleibergstrasse zu errichten. 2008 hatten wir enormen Starkregen, das Wasser kam den Bach und die Straße herunter geströmt, konnte nicht abfließen, da der Durchlass unter der Bahn zu klein war aber auch das hätte nichts genützt, denn der Hardenberger Bach stand auch hoch, Wasser staute sich im ganzen Tal. Wir hatten 8 Garagen und 2 Wohnungen unter Wasser, sowie die Keller. Auch die komplette Hoffläche mußte aufwendig gereinigt und saniert werden. Der Schaden war im höheren 5 stelligen Bereich, eine Elementarschaden Versicherung können wir nicht abschließen, da wir als Hochwassergebiet ausgewiesen sind. In den Folgejahren hatten wir noch 2 x den Hof unter Wasser.

	Wenn nun noch mehr Fläche versiegelt wird, vergrößert sich auch die Gefahr vor Hochwasser für uns, deshalb wehre ich mich gegen diese, meiner Meinung nach auch unnötige, Erschließung des Gewerbegebietes. Eine Dachbegrünung ist zwar schön und sinnvoll, aber nicht geeignet, um Starkregen aufzunehmen. Regenrückhaltebecken müßten überproportional groß sein, ein weiteres weiter unten an der Bleibergstrasse gebaut werden. Möglicherweise könnten auch Rigolen unter den Pflasterflächen ein Speicherplatz sein.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken bezüglich der geplanten Entwässerung bzw. Niederschlagswasserableitung vorgetragen. Bezüglich dieser Bedenken ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der vorgesehenen Entwässerungskonzeption durch ein externes Gutachterbüro (Hydortec – Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH) im Auftrag der Technischen Betreibe Velbert AöR ermittelt und bewertet werden. Dies erfolgt im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden (Untere Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und BRW – Bergisch Rheinischer Wasserverband). Konkret – für die Ebene der Bauleitplanung – finden sich bereits ausführliche Informationen zu der geplanten Entwässerungskonzeption im Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ dieser Bebauungsplanbegründung. Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden: Mit Hilfe eines hydrologischen Niederschlags-Abfluss-Modells (NA-Modell), welches die hydrologischen Prozesse der umgebenden Einzugsgebiete abbilden und die Wirkungen der vorgesehenen abflussreduzierenden Maßnahmen prüfen kann, wurden die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes und der konkret vorgesehenen Maßnahmen (Regenrückhaltung durch zwei Regenrückhaltebecken, bauliche Maßnahmen an den Gewässern, zwingend festgesetzte Dachbegrünung im Plangebiet, Versickerung in Teilbereichen des Plangebietes, Niederschlagsrückhaltung auf den privaten Flächen entsprechend DIN 1986 Teil 100) für das 100-jährliche Hochwasser untersucht. Ergebnis des hydrologischen Niederschlags-Abfluss-Modells ist, <u>dass für alle Unterlieger</u> (Diakonie Bleibergquelle, Mündung Dellwigbach, Mündung Eselssieper Bach und Zufluss Langenberg) der Nachweis erbracht werden kann, dass <u>keine Verschlechterung eintritt</u>. Zudem kann hier auf das Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung (Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“) verweisen werden, da dort ausführlich zu dem genannten Thema Stellung genommen wird. Weiter ist anzuführen, dass die Stellungnahme genau den Fall schildert, der im Rahmen der Abwägung zum Belang Entwässerung / Hochwasserschutz auch von Seiten der Stadt Velbert vorgetragen wird. So kommt es bereits im jetzigen Zustand der Plangebietsfläche bei extremen Starkregen zu Oberflächenabflüssen, wie z. B. im Jahr 2008, aus dem Plangebiet. Diese Abflüsse, die bereits im jetzigen Zustand bzw. bei der jetzigen Nutzung des Plangebietes auftreten, sind für das Hochwassergeschehen bestimmend und werden durch die Entwicklung von Siedlungsflächen nicht wesentlich verändert. Konkret wurde mit einem Niederschlags-Abfluss-Modell (s. o.) nachgewiesen, dass das geplante Gewerbegebiet auf das Abflussgeschehen bei seltenen und somit potentiell schädlichen Hochwässern <u>keinen Einfluss</u> hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es durch den Verbund der geplanten Maßnahmen der Entwässerungskonzeption (s. o.) gegenüber den aktuellen Verhältnissen verringerten bzw. verzögerten Abflüssen bis zum sogenannten 30 jährlichen Regenereignis kommen wird. Somit ist der in der Stellungnahme vorgetragene Rückschluss, dass es durch die Entwicklung des Gewerbegebietes zu einer Zunahme der Hochwassergefahr kommt falsch. Zuletzt ist zu erwähnen, dass sämtliche Entwässerungsfragen abschließend erst im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren (also außerhalb des förmlichen Bebauungsplanverfahrens) abgestimmt und geklärt werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nummer	36 (ID:11586)
Stellungnahme	zwei Schreiben vom 15.01.2019 / Private Anregung 36: 1. Schreiben: „…als Bürger der Bundesrepublik Deutschland setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In der Begründung der Notwendigkeit und den Planungen, Gutachten finde ich keine Informationen auf die Kompatibilität mit dem Grundgesetz insbesondere §1 GG "die Würde des Menschen ist unantastbar ... " Das GG als gemeinsame (Geschäfts-)Grundlage allen Handelns (auch des Individuellen) ist die Würde des Menschen unantastbar und zu schützen. Die Würde, die zu schützen gilt ist umfassend. Ihre Planungen bedürfen der Ergänzung: Untersuchungen zu Einschätzungen auf Auswirkungen - auf psychosozialer Ebene, - sowie auf das Denken, - die Haltung von Menschen und ihre Bereitschaft mehr Verantwortung zu übernehmen suche ich vergebens (Der Mensch lebt nicht vom Brot allein ...) Justitiabel ist das Grundgesetz nicht - doch Thomas Haldewang (Präs. Verfassungsschutz) zeigt deutlich, dass Haltung eines von Behördenchefs deutlich Bewegung bringt - was mir Hoffnung macht. Vor dem Hintergrund von gelben Westen sollten Sie kalkulieren welchen Verlust dem – keineswegs sichergestellten - Gewinn des Gewerbegebiets gegenübersteht. Schon aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ 2. Schreiben: „…Als Bürger der Bundesrepublik Deutschland setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich die Unvereinbarkeit mit - dem Klimaabkommen von Paris und - der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung In der Begründung der Notwendigkeit und den Planungen, Gutachten finde ich keinen Verweis auf die Kompatibilität mit dem Klimaabkommen und seine Vereinbarkeit damit. Die Idee wertvollsten Ackerboden abzutragen und an anderer Stelle wieder aufzubringen (wo?) bezeugt eine Auffassung und ein Verständnis von unseren Lebensgrundlagen die den Paradigmen derzeitiger Wissenschaft entsprechen mögen aber fern jeglicher Realität von Boden -Lebenswirklichkeiten sind.· ("Wieso brauchen wir Äcker? Wir haben doch Supermärkte .. . ") Und Klima - wird anderswo gemacht. .. (Paradigmen der Wissenschaft bleiben Paradigmen, sie bleiben solange bis wir sie verändern: "Kernkraft wird so billig: wir brauchen beim Endverbraucher keine Zähler"- sagte Politik und Verwaltung handelte und Betroffene Menschen wurden nicht gehört bis die Wirklichkeit von der Lebensbedrohung und den Ewigkeitskosten zu neuen Paradigmen führte) Die Agenda 2030 bleibt unberücksichtigt. Um nur 3 der siebzehn Ziele zu bemühen: Ziel 9:

	Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen Eine nicht vorhandene oder marode Infrastruktur hemmt die Wirtschaftlichkeit und fördert so die Armut. Beim Aufbau der Infrastruktur sollte der Aspekt der Nachhaltigkeit im Vordergrund stehen, zum Beispiel durch die Förderung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln. Auch Fabriken und Industriestätten sollten nach ökologischen Gesichtspunkten nachhaltig produzieren, um eine unnötige Umweltbelastung zu vermeiden. "Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zu lassen und gleichzeitig zu hoffen, dass sich etwas ändert." (Albert Einstein, theoretischer Physiker und Physik-Nobelpreisträger) Ziel 8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern. Das Wirtschaftswachstum vergangener Jahrzehnte ist auf Kosten natürlicher Ressourcen und des Weltklimas erfolgt und längst an ökologische Grenzen gestoßen. Es bräuchte mehrere Planeten Erde, wenn alle Menschen ein Leben ermöglicht würde, wie es heute in Deutschland selbstverständlich ist. Eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung bringt soziale, ökologische und wirtschaftliche Entwicklungsziele in Einklang. Nur eine wachsende Wirtschaft kann die Lebensbedingungen für die Bevölkerungsmehrheit verbessern und für ein Einkommenswachstum sorgen,,dass zur Bekämpfung von Armut notwendig ist. Aber auch in den heute noch armen Ländern ist es nötig, den Wohlstandszuwachs ökologisch und sozial nachhaltig zu gestalten. "Das Problem ist nicht, dass wir mehr Wohlstand wollen. Das Problem ist, dass wir Wohlstand durch materiellen Besitz definieren." (Dennis Meadows, Ökonom) Ziel 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern. . . . allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen. Frieden, körperliche Unversehrtheit und Schutz durch ein stabiles Rechtssystem sind unabdingbare Voraussetzungen für nachhaltige Entwicklung und Wohlstand. Zu viele Menschen sind auf zu schwache Institutionen angewiesen und sind ohne Zugang zu Justiz, zu Informationen und zu anderen Grundfreiheiten. Die Tötungsrate variiert je nach Region immer noch sehr stark. Während in Ostasien nur einer von 100.000 Menschen vorsätzlich getötet wird, sind es in Lateinamerika 23. 30 Prozent aller Gefangenen weltweit werden ohne Gerichtsurteil festgehalten. 25 Prozent aller Kinder wird immer noch die Registrierung ihrer Geburt verwehrt - Grundvoraussetzung für den Schutz durch das Gesetz. "Man muss Partei ergreifen. Neutralität hilft dem Unterdrücker, niemals dem Opfer. Stillschweigen bestärkt den Peiniger, niemals den Gepeinigten." (Elie Wiesel, Schriftsteller und Friedensnobelpreisträger) "Nachhaltigkeit heißt: Kann man auf Dauer so weitermachen, wie man es heute macht? Wenn man das nicht kann, dann ist es nicht nachhaltig" (Anselm Görres, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft) Nachhaltigkeit und Innovation? Fehlanzeige. Absichtserklärungen en Masse: Warum zahlt Velbert seinen Anteil an den Kosten von Paris, der UN und kennt offensichtlich nicht die Zielsetzung und richtet sich danach. Es ist wie beim ·Lärmschutzplan, Potemkische Dörfer, Alibiplanungen Berufliche Deformation geschieht nicht nur bei Menschen in Politik und Verwaltung!

	Schon aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	Im ersten Schreiben der Stellungnahme finden sich keine für das Bebauungsplanverfahren relevanten Anregungen oder Bedenken. Die Verweise auf die „Würde des Menschen“ und das Grundgesetz haben keinen Bezug zu dem förmlichen Bebauungsplanverfahren und sind zudem nicht nachvollziehbar. Eine Ergänzung des Bebauungsplans um Auswirkungen auf die „psychosoziale Ebene“ oder auf das „Denken“ oder die „Haltung“ der Menschen ist weder planungsrechtlich notwendig noch fachlich sinnvoll. Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt eine Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung („Schutzgut Mensch“) sowie der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Kulturgüter. Hier werden alle planungsrelevanten Auswirkungen, die den Menschen sowie die Kulturgüter betreffen ermittelt und bewertet. Weitere Ausführungen sind nicht erforderlich. Auch im zweiten Schreiben der Stellungnahme, in dem sich auf die Agenda 2030 sowie auf Klimaabkommen von Paris berufen wird, finden sich keine konkreten Anregungen oder abwägungsrelevante Belange für das förmliche Bebauungsplanverfahren. Es werden lediglich Ziele der Agenda 2030 mit verschiedenen plakativen Zitaten und mit grundsätzlichen Vorhaltungen gegenüber der Planung verbunden. Bei der Agenda 2030 sowie auf Klimaabkommen von Paris handelt es sich um internationale Programme, welche – im Gegensatz zu nationalen Gesetzten oder europäischen EU-Richtlinien – keine Bindungswirkung gegenüber dem räumlich abgestuften Planungssystem (in das auch die kommunale Planungshoheit mit der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung einzustufen ist) entfaltet. So wurde die Agenda 2030 von der UN-Generalversammlung als Resolution verabschiedet. Im Unterschied zu völkerrechtlichen Verträgen sind Resolutionen rechtlich nicht verbindlich, gehören also zum sogenannten völkerrechtlichen „Soft Law“. Doch auch, wenn die in der Stellungnahme angesprochenen internationalen Vereinbarungen und Programmen für die kommunale Bauleitplanung keine Bindungswirkung erzielen, ist die vorliegende Planung durchaus mit diesen allgemeinen Vorstellungen in Einklang zu bringen. Ein direkter Widerspruch der vorliegenden Planung zu den allgemeinen und insbesondere globalen Programmen und Zielen der Agenda 2030 und dem Klimaabkommen von Paris ist nicht zu erkennen. Insbesondere da sämtliche umweltrelevanten Auswirkungen der Planung ermittelt, erfasst und bewertet wurden und umfangreiche eingriffsmindernde Maßnahmen und zahlreiche Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Alle städtebaulich relevanten Belange – von den Auswirkungen der Planung auf den Verkehr, den Immissionsschutz, auf Natur, Landschaft und Artenschutz über die Fragen zur Entwässerung, zum Baugrund, zum Denkmalschutz und zum Klimaschutz bis zu den Fragen der Verträglichkeit der Planung mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der grundsätzlichen Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit der Planung - werden erfasst und umfangreich im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanbegründung erläutert. Vor diesem Hintergrund verdeutlicht die Stellungnahme eine gewisse Unkenntnis über kommunale Bauleitplanverfahren und deren Verankerung im hierarchischen bzw. abgestuften raumrelevanten Planungssystem in Deutschland. Allerdings ist natürlich anzumerken, dass es für den interessierten Bürger aufgrund der teilweise komplexen Materie, den formalen Verfahren und den vielen fachgesetzlichen Regelungen und Ebenen nicht direkt ersichtlich ist, welche Belange und Aspekte bei den kommunalen Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden müssen und welche eben keine Berücksichtigung finden müssen. Somit ist diese „gewisse Unkenntnis“ nachvollziehbar. Abschließend ist anzumerken, dass es sich bei der Stellungnahme eher um ein „politisches Statement“ zur Planung der Stadt Velbert handelt, dass die individuelle Meinung und Weltanschauung der Anregerin verdeutlicht, als dass konkrete inhaltliche planungs- bzw. abwägungsrelevante Belange oder konkrete Anregungen vorgetragen werden. Somit kann die Stellungnahme in weiten Teilen nur zur Kenntnis genommen werden. Eine inhaltliche Abwägung (i. S. der argumentativen Abwägung konkurrierender oder sich widersprechender Belange gegeneinander und untereinander) ist somit in weiten Teilen

	nicht erforderlich. Dem Vorschlag, die Planung um „Untersuchungen zu Einschätzungen auf Auswirkungen auf psychosozialer Ebene, sowie auf das Denken, die Haltung von Menschen und ihre Bereitschaft mehr Verantwortung zu übernehmen“ zu ergänzen wird nicht gefolgt. Die Ansicht, dass die Planung im Widerspruch zu internationalen Programmen oder Vereinbarungen steht, wird nicht geteilt.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen abwägungsrelevanten Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die nicht abwägungsrelevanten Belange werden zur Kenntnis genommen.
Lfd. Nummer	37 (ID:11587)
Stellungnahme	zwei Schreiben vom 15.01.2019 / Private Anregung 37: 1. Schreiben: „…ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet und bitte Sie um Ihre Stellungnahme, zu folgenden Punkten: - von wie vielen neuen, zusätzlichen Arbeitsplätzen wird durch dieses Projekt ausgegangen? - wurde in Ihren Planungen berücksichtigt, dass das Zusammenlegen von Standorten innerhalb Velberts umziehender Unternehmen zu einer Reduzierung von Arbeitsplätzen führen wird? - wurde weiterhin berücksichtigt, dass Unternehmen, die lediglich in Velbert umziehen ihre Investitionskosten abschreiben werden und somit auf viele Jahre weniger Gewerbesteuern zahlen werden? - wird das den Arbeitsstandort Velbert und die zukünftigen Arbeitsplätze unserer Kinder sichern?“ 2. Schreiben: „… ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Die Langenberger Straße ist derzeit bereits stark überlastet und mit dem Bau eines Gewerbe- und Industriegebietes würde die Belastung und Lärmentwicklung noch weiter zunehmen. Laut Verkehrsgutachten ist mit 1700 zusätzlichen Kraftfahrzeugen (davon 600 LKW's) zu rechnen. Lärm macht krank aber es wird nichts dagegen getan. Es wird nur zum Thema, wenn man selbst betroffen ist. Ich als Anwohnerin der Langenherger Str./Große Feld bin betroffen und hoffe auf ein offenes Ohr seitens der verantwortlichen Politik. Es ist immer die Zusammenführung vieler einzelner Lärmquellen unterschiedlicher Art, die den Lärmpegel während der Woche und auch am Wochenende auch in den Außenbezirken erhöhen. Ich bitte Sie um Stellungnahme, inwieweit die Zusammenveranlagung folgender Lärmquellen bei der Planung berücksichtigt wurde: - Erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Langenherger Straße - baldige Großbaustelle "Große Feld" - Freizeitverkehr am Wochenende - Fluglärm durch den Flughafen Düsseldorf - Angrenzender Hundeplatz

	Ich bitte Sie weiterhin um Ihre Stellungnahme, von welcher Lärmbelastung (in dB) während der Bauphase und am Ende der Umsetzung auszugehen ist. Was gedenken Sie, als Lärmschutzmaßnahme in Ihrer Planung vorzusehen?“
Abwägung / Prüfung	In dem ersten Schreiben werden Fragen zu den Arbeitsplätzen, möglichen Arbeitsplatzreduzierungen durch Betriebsverlagerungen, Investitionskosten und Sicherung von Arbeitsplätzen formuliert. Auch wenn diese Fragen planungsrechtlich betrachtet nur bedingt abwägungsrelevant sind, ist hierzu folgendes anzumerken: Anzahl der Arbeitsplätze: Aufgrund des Angebotscharakters des Bebauungsplans können die späteren Betriebe bzw. Firmen und somit die Anzahl der späteren Arbeitsplätze nicht genau zu beziffert werden. Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung erfolgte jedoch eine Schätzung der späteren Arbeitsplätze bzw. der Beschäftigtenanzahl als Grundlage für die Ermittlung der zusätzlich erzeugten Verkehre. Hierbei handelt es sich um eine Abschätzung der Anzahl der zu erwartenden Beschäftigtenzahlen aufgrund von Flächenansätzen (genaueres kann dem Kapitel 4 der verkehrstechnischen Untersuchung, welche diesem Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist, entnommen werden). Die verkehrstechnische Untersuchung geht dabei von ca. 1.300 bis 1.400 zusätzlichen Beschäftigten aus. Reduzierung von Arbeitsplätzen durch Betriebsverlagerungen oder das Zusammenlegen von Betrieben: Es ist nicht ersichtlich, warum es im Zusammenhang mit Betriebsverlagerungen oder Zusammenlegungen von Betriebsstandorten zu einer Reduzierung von Arbeitsplätzen kommen soll. In der Stellungnahme werden auch keine Argumente hierfür vorgetragen. Arbeitsplatzreduzierungen bzw. der Abbau von Arbeitsplätzen erfolgt aufgrund von betriebswirtschaftlichen Entscheidungen der Unternehmer und nicht aufgrund von planungsrechtlichen Flächenausweisungen. Insofern ist die Frage nicht nachvollziehbar und planungsrechtlich auch nicht abwägungsrelevant. Die fiskalische Frage zu der Abschreibung von Investitionskosten ist ebenfalls für das förmliche Bebauungsplanverfahren nicht abwägungsrelevant, das es sich hierbei um keinen städtebaulichen Belang handelt. Dennoch ist hier anzuführen, dass davon auszugehen ist, dass es aufgrund der langfristig angelegten Planung und der langfristigen Standortbindung der Betriebe zu positiven Effekten auf die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Velbert kommen wird. Sicherung von Arbeitsplätzen: Zur Frage, ob durch die Planung Arbeitsplätze in Velbert gesichert werden, ist ausdrücklich auf das Kapitel 1 „Planungsanlass“ und das Kapitel 5 „Ziel und Zweck der Planung“ der Bebauungsplanbegründung zu verweisen. Ziel der Planung ist es, durch die Ausweisung neuer Gewerbebiete einerseits den bereits ansässigen Gewerbebetrieben bedarfsgerechte Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten zu geben und andererseits attraktive Flächen für gewerbliche Neuansiedlungen bereithalten zu können. Durch die Planung sollen somit neue Gewerbeflächen geschaffen werden, um Velbert dauerhaft als leistungsfähigen und konkurrenzfähigen Standort für Gewerbetreibende und Unternehmer zu sichern und die Attraktivität als Gewerbestandort für bestehende und neue Betriebe zu erhöhen. Somit ist mit dem Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße natürlich auch das Ziel verbunden Arbeitsplätze in Velbert neu zu schaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze langfristig zu sichern. Dem städtebaulichen Ziel bzw. dem städtebaulichen Grundsatz des § 1 Abs. 6 Nr. 8 c) BauGB „der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ kommt bei der Planung eine starke Gewichtung zu Im zweiten Schreiben werden insbesondere Fragen zur künftigen Lärmbelastung formuliert. Bezüglich der Fragen zu der künftigen Lärmbelastung durch die Entwicklung bzw. Umsetzung von Gewerbegebieten an der Langenberger Straße kann vollumfänglich auf das Kapitel 10 „Immissionen – Schallschutz“ und die im Rahmen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung (siehe dort der Themenblock „Immissionsschutz“) erfolgte Abwägung verwiesen werden. Dort findet eine ausführliche Darstellung der immissionsschutzrechtlichen Situation und Abwägung der immissionsschutzrechtlichen Belange statt.

	Ergänzend ist anzuführen, dass die in der Stellungnahme erwähnten Freizeitverkehre in der sogenannten DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke), welche Grundlage für die Bemessung von Straßenlärm ist aufgehen. Diese wurde bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung (als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt) berücksichtigt. Die Berücksichtigung von Fluglärm des Flughafens Düsseldorf ist entspechend der Vorgaben der geltenden Vorschriften und Fachgesetze nicht erforderlich. Der Lärm des Hundeplatzes ist im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung der Nutzung bereits hinreichend berücksichtigt worden. Lärmschutzmaßnahmen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung indirekt durch die Festsetzung von konkreten flächenbezogenen Emissionskontingenten. Der Nachweis der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt dann im Baugenehmigungsverfahren und ist je nach Betriebstyp und den betriebsbezogenen Schallauswirkungen auch mit baulichen bzw. anlagenbezogenen Lärmschutzmaßnahmen verbunden (nähere hierzu kann dem Kapitel 10 „Immissionen – Schallschutz“ und der schalltechnischen Untersuchung, die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist, entnommen werden). Hinsichtlich der Frage zum baubedingten Lärm im Rahmen des Planvollzuges ist auf die Ausführungen im Umweltbericht (Teil II der Begründung) zu verweisen. Grundsätzlich und abschließend ist an dieser Stelle noch darauf hinzuweisen, dass das Wohnen im Außenbereich (in dem ein Teil der Personen wohnt, die von dem Gewerbegebiet betroffen sein werden und die sich kritisch zur Planung geäußert haben) nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Dies ist vom Gesetzgeber explizit so gewollt und sollte auch den Bürgern bewusst sein, die im planungsrechtlichen Außenbereich wohnen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	38 (ID:11588)
Stellungnahme	zwei Schreiben vom 15.01.2019 / Private Anregung 38: 1. Schreiben: „… ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Derzeit sind Erschließungskosten in Höhe von ca. 20 Mio. Euro zulasten der TBV eingeplant. Ich bitte Sie um Darstellung, wie dieser Betrag finanziert werden soll und in welchem Zeitraum Sie mit einer Amortisation dieser Investition rechnen. Bitte geben Sie auch eine Information, von wie vielen lediglich in Velbert umziehenden Unternehmen Sie ausgehen und in wie weit die bereits bestehenden Leerstände im Industriegebiet Röbbeck berücksichtigt wurden.“ 2. Schreiben: „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Die ungünstige Topologie des Areals wird unweigerlich zu aufwändigen Entwässerungsmaßnahmen führen. Ich bitte Sie um eine Aussage, mit welchen Kosten für diese Entwässerungsmaßnahmen gerechnet wird und in welcher Höhe sich die Abwassergebühren pro Haushalt in Velbert erhöhen würden.“

Abwägung / Prüfung	In beiden Stellungnahmen werden insbesondere die mit der Umsetzung der Planung entstehenden Kosten (Erschließungskosten), die Verteilung der Kosten sowie grundsätzlich die Wirtschaftlichkeit der Planung thematisiert. Bezüglich der Abwägung der genannten Belange kann vollumfänglich auf die im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe dort Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“) verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu dem genannten Belang Stellung genommen. Aufgrund der Einlassung zu möglichen Leerständen in der Röbbeck und der vermeintlichen „ungünstigen Topologie“ kann ergänzend auf die Themenblöcke „Baugrund und Topographie“ und „Gewerbeflächenbedarf“ des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	39 (ID11589)
Stellungnahme	Schreiben vom 15.01.2019 / Private Anregung 39: „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet und bitte Sie um Ihre Stellungnahme, wie Sie den Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen in Velbert, insbesondere vor dem Hintergrund der stark zunehmenden Digitalisierung in der zukünftigen Arbeitswelt, ermittelt haben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird das Thema Gewerbeflächenbedarf und Ermittlung der Bedarfe vorgetragen. Hierzu kann auf die Erörterungen im Kapitel 1 „Planungsanlass“ sowie auf die im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe dort Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“) verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu dem genannten Belang Stellung genommen. Ergänzend ist anzumerken, dass die konkrete Bedarfsermittlung bereits auf den übergeordneten Planungsebenen (also bei der Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf und der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Velbert) erfolgt ist. Somit kann hier auf die entsprechenden Verfahren und die dazugehörigen Planungsunterlagen verweisen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
Lfd. Nummer	40 (ID11590)
Stellungnahme	Schreiben vom 15.01.2019 / Private Anregung 40: „…ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet und bitte Sie um Ihre Stellungnahme, welche alternative Nutzung Sie geplant haben, für den Fall, dass sich die erschlossenen Flächen nicht wie von Ihnen erwartet vermarkten lassen. Ich gebe zu Bedenken, dass durch Ihr Vorhaben wertvoller Ackerboden unwiederbringlich vernichtet wird.“
Abwägung / Prüfung	Da dem Bebauungsplan konkrete Flächen- und Bedarfsanalysen zugrunde liegen, geht die Stadt Velbert nicht davon aus, dass die Gewerbeflächen nicht vermarktet bzw. entwickelt werden können. Somit besteht kein Bedarf für eine alternative Nutzung für das fiktive Szenario, dass die Flächen nicht vermarktet bzw. entwickelt werden können. Aller-

	dings ist davon auszugehen, dass die Flächen, sofern die Planung aus bislang nicht absehbaren Gründen nicht umgesetzt werden kann, weiterhin als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden. Bezüglich der Einlassung zur Inanspruchnahme von Ackerböden kann hier vollumfänglich auf die im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu dem genannten Belang (siehe dort Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“) verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu dem genannten Belang Stellung genommen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
Lfd. Nummer	41(ID:11592)
Stellungnahme	vier Schreiben vom 15.01.2019 / Private Anregung 41: 1. Schreiben: „Gegen die Änderung des Bebauungsplans möchte ich folgenden Einwand vorbringen: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird beabsichtigt, bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzfläche für ein Gewerbe- und Industriegebiet zu beanspruchen. Etwa 6 ha davon gelten gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann als Bodenvorranggebiet und damit als besonders schutzwürdig. Weitere 8 ha gelten als Bodenvorbehaltsgebiet und weisen eine hohe bis besonders hohe Funktionserfüllung auf. Böden mit dieser hohen Funktionserfüllung sind gemäß Landesbodenschutzgesetz besonders zu schützen und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beeinträchtigen oder zerstören könnten. Diese Böden sind zu schützen. Gemäß gutachterlicher Aussage des vereidigten Sachverständigen und Bodenkundler Dr. Johannes Botschek ist eine Wiederherstellung eines hochwertigen Bodens durch Abtransport und Neuausbringung an anderer Stelle niemals möglich, wenn die volle Funktionalität sowie Qualität erhalten werden soll. Eben eine solche Verbringung der hochwertigen Ackerböden im Planungsgebiet sieht das städtische Fachgutachten der Firma Dr. Spang (vgl. https://www.o-sp.de/download/velbert/193900) vor. Mit dieser Verbringung wird demnach der entsprechende, hochwertige Boden in seiner Funktionalität unwiederbringlich zerstört. Diese Bodenentnahme ist somit abzulehnen. Aus diesen Gründen sollte die Änderung vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ 2. Schreiben: Gegen die Änderung des Bebauungsplans möchte ich folgenden Einwand vorbringen: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fordere ich die Berücksichtigung folgender Gutachten, die bisher noch nicht in die Abwägung einbezogen wurden: 1. die HW-Gefahrenkarten 2. die Gefahrenkarte Sturzfluten für die Stadt Velbert 3. die modelltechnische Berechnung der Auswirkungen der Bebauung auf den Hochwasserabfluss in den Deilbach sowie den Hardenherger Bach Schon jetzt kommt es immer wieder zu Hochwasserschäden im Bereich der Bleibergbeeke (Diakonie) sowie im Tal der Bleibergstraße. Es ist notwendig, dass ein Nachweis der Hochwasserunschädlichkeit für Anlieger in den betroffenen Bereichen vorgehalten wird. Darüber hinaus ist der Klimawandel mit zu berücksichtigen, in dessen Folge schon jetzt mit dramatischer Zunahme von Starkregenereignissen in Häufigkeit und Intensität zu rechnen ist. Die bisherigen Maßnahmen zur Regenrückhaltung und Entwässerung (zwei Regenrückhaltebecken und eine Notentwässerungsrinne) berücksichtigen diese klimatischen Veränderungen nicht hinreichend. Es ist vielmehr bei außerordentlichen Starkregenereignissen mit einer Überfüllung der Regenrückhaltebecken bzw. mit einer Verstopfung und/oder Überlastung der Zugänge zu rechnen. In diesem Fall wird sich das überschüssige Niederschlagswasser schwallartig in die ableitenden Gewässer Dellwigbach

	und Bleibergbeeke ergießen. Es wird damit zu einer unmittelbaren Bedrohung der tieferliegenden Siedlungen (z.B. Gaststätte Nickhorn mit umliegenden Häusern und Gehöften) kommen. Die vorgesehene Planung der Oberflächenentwässerung ist somit vollständig ungeeignet.“ 3. Schreiben: „… Gegen die Änderung des Bebauungsplans möchte ich folgenden Einwand vorbringen: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fordere ich das der Stadt Velbert vorliegende Fachgutachten von Dr. Botschek zur Tunnelerosion, mit in die Beurteilung/Abwägung einfließen zu lassen. Woher das Wasser innerhalb des Planungsgebietes kommt, dass für die Erosionen verantwortlich ist, ist immer noch ungeklärt. Um der Erosion gezielt entgegenwirken zu können, muss die Herkunft des Wassers zunächst eruiert werden. Hier muss eine gesonderte Untersuchung in Auftrag gegeben werden. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Aus Gründen des ungeeigneten Untergrundes sollte diese Änderung des Bebauungsplans vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. 4. Schreiben: Gegen die Änderung des Bebauungsplans möchte ich folgenden Einwand vorbringen: Meines Erachtens fehlt im Gutachten" Verkehrstechnische Untersuchung" von Herrn Blanke die Berücksichtigung der Verkehrssituation im Winter auf der Bleibergstraße im Bereich der 10% Steigung. Schon jetzt kommt es bei Wintereinbruch auf schneebedeckten Straßen und Glatteis zu Verkehrschaos. LKWs und Busse stehen quer oder fahren auf andere Wagen oder landen in den Leitplanken. Was wird erst passieren, wenn auf diesem steilen Stück der Bleibergstraße auch noch eine Spur ins Gewerbegebiet führt? Man kann durch die prognostizierte Zunahme von mehr LKWs (Mehrtonner) und PKws auf der Bleibergstraße ebenso jetzt schon ein erhöhtes Verkehrschaos im Winter prognostizieren. Diese Gefahrenquelle gilt es zu vermeiden. Das geplante Gewerbe- und Industriegebiet stellt eine unzumutbare, zusätzliche Gefahrenquelle und Belastung für den Straßenverkehr dar. Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet ist daher grundsätzlich abzulehnen.“
Abwägung / Prüfung	In den Stellungnahmen werden Bedenken hinsichtlich der Belange Bodenschutz (Inanspruchnahme Bodenvorrang- und vorbehaltsgebiet / Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Flächen), Hochwasser / Entwässerung, Baugrund (Tunnelerosion) und Verkehr vorgetragen. Zur Abwägung der vorgenannten Belange kann auf die Erörterungen in den Kapiteln 9 „Erschließung“, 11 „Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund“, 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ und 14 „Ver- und Entsorgung“ sowie auf die im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe dort die Themenblöcke „Verkehr“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen“, „Baugrund und Topographie“ und „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“) verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Bodenvorrang- bzw. vorbehaltsgebieten wird auch auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht (siehe Teil II der Bebauungsplanbegründung) verwiesen. Des Weiteren kann diesbezüglich auf die Planverfahren zu dem 2018 wirksam gewordenen Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf und das 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Velbert verwiesen werden. Da die verbindliche Bauleitplanung in Abstimmung mit den übergeordneten Planungsträgern aufgestellt wird und aus den übergeordneten Planwerken (Regionalplan und Flächennutzungsplan) entwickelt wird, ist die Planung auch mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Einklang.

	Zu den Einlassungen in der Stellungnahme zu den Steigungsverhältnissen der Bleibergstraße ist anzuführen, dass auch in anderen bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten in Velbert Straßen mit vergleichbaren Steigungsverhältnissen vorhanden sind und die Erschließung der dortigen Betriebe (auch im Winter) sichern. Das Steigungsverhältnis einer Straße ist per se kein Hinderungsgrund für die Entwicklung neuer Gewerbegebiete. Auch die Einlassungen zu „zusätzlichen Gefahrenquellen“ sind nicht nachvollziehbar.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	42 (ID:11593)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.01.2019 / Private Anregung 42: „…Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Folgende Aspekte sind meines Erachtens nicht oder nicht vollständig berücksichtigt worden: Die Bebauung des Großen Feldes würde fruchtbares Ackerland zerstören. Dieses wäre verloren, da eine gewachsene Ökologie nicht woanders rekonstruiert werden kann. Eine Ausgleichsfläche wäre zudem sinnlos, solange dafür keine andere, versiegelte Fläche renaturiert wird; andernfalls wird kein wirklicher Ausgleich geschaffen. -> Ist es vorgesehen; bebaute Flachen als Ausgleich zu entsiegeln? Firmen, die innerhalb Velberts in ein neues Industriegebiet umziehen, hinterlassen Leerstände. -> Gibt es ein Konzept für die Nutzung der verlassenen Immobilien und Gelände? Gibt es ein Konzept für die Deckung der .Erschließungskosten? Die Erfahrung hat gezeigt, dass Gewerbegrundstücke unter Preis verkauft werden, wenn sich nicht genügend Firmen ansiedeln. Dies wäre angesichts der hohen Erschließungskosten des schwierigen Geländes fatal für die Stadtkasse. -> Gibt es eine Risikoanalyse für den Fall, dass nicht alle Grundstücke verkauft werden? -> Wurde berücksichtigt, dass auch in den Nachbargemeinden Gewerbeflächen entstehen? Das Große Feld ist ein wichtiger Bestandteil zur Verbesserung des Stadtklimas. Es wirkt der Lufterwärmung entgegen, was gerade angesichts der zu erwartenden Wetterextreme (langanhaltende Hitze und Trockenheit; Starkregenfälle usw.) immer wichtiger wird. Eine Versiegelung von Flächen bewirkt das genaue Gegenteil. Der Klimawandel ist bereits weit fortgeschritten. Klimaschutz beginnt hier bei uns! Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme Bedenken bezüglich der Belange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Ausgleichs- / Kompensationsmaßnahmen, Leerstandsmanagement, Erschließungskosten (Wirtschaftlichkeit) und Klimaschutz vorgetragen. Hinsichtlich der genannten Belange kann auf die Ausführungen in den Kapiteln 1 „Planungsanlass“ (zum Thema Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen), 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ und 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ sowie auf die im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe dort die Themenblöcke „Inanspruchnahme von Landwirtschaftlicher Flächen“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Klimaschutz und Klimaanpassung“) verwiesen

werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen.

Ergänzend ist bezüglich der Ausführungen in der Stellungnahme zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen anzumerken, dass die geplanten Minderungsmaßnahmen sowie die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Kapitel 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ im Umweltbericht (Abschnitt II der Bebauungsplanbegründung) und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigefügt) ausführlich beschrieben werden. Somit kann der Begründung dezidiert entnommen werden, welcher Art die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind. Die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen erfüllen alle gesetzlichen Vorgaben der planungsrechtlichen bzw. städtebaulichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und sind mit den zuständigen übergeordneten Fachbehörden des Kreises Mettmann abgestimmt.

Hinsichtlich der Ausführungen in der Stellungnahme zu möglichen Leerständen bei Gewerbe- und Industrieimmobilien ist anzumerken, dass die Vermittlung von leer stehenden Gewerbeimmobilien einerseits durch die privat agierenden Akteure auf dem Immobilienmarkt (Immobilienmakler, etc.) erfolgt, aber andererseits auch zu den Kernaufgaben der Velberter Wirtschaftsförderung gehört. So kam es in der Vergangenheit immer wieder zu erfolgreichen Revitalisierungen oder Wiedernutzungen von Leerständen oder brach gefallenen gewerblich genutzten Flächen. Beispielhaft zu nennen sind hier die Flächen im Bereich der Talstaße, der Gewerbepark Unterstadt sowie die Flächen im Bereich der Sontumer Straße.
Zudem ist anzumerken, dass aktuell im Bereich der gewerblichen genutzten Immobilien nahezu keine Leerstände im Bestand vorhanden sind.

Hinsichtlich der Ausführungen in der Stellungnahme zu den Preisen für die Gewerbegrundstücke ist anzuführen, dass die Argumentation der Stellungahme nicht nachvollzogen werden kann. Es ist nicht ersichtlich, dass die Grundstücke zu einem bestimmten Zeitpunkt oder unter bestimmten Umständen „unter Wert“ verkauft werden. Die „Erfahrung“ des Anregers deckt sich hierbei nicht mit den Erfahrungswerten der Stadt Velbert. Einer Risikoanalyse für den Fall, dass nicht alle Gewerbeflächen verkauft werden, bedarf es zum aktuellen Zeitpunkt nicht, da der für die Entwicklung erforderliche Gewerbeflächenbedarf nachweislich besteht (siehe Ausführungen in Kapitel 1 „Planungsanlass“ und die Ausführungen zum parallel in Aufstellung befindlichen 8. Änderung des Flächennutzungsplans). Zudem ist von einer bauabschnittsweisen Entwicklung der Flächen an der Langenberger Straße auszugehen, so dass die Fläche bedarfsgerecht entwickelt werden können.

Bezüglich des Hinweises in der Stellungnahme auf Gewerbeflächenausweisungen in den Nachbarstädten ist hier ausdrücklich auf das Ziel dieses Bebauungsplanes zu verweisen: Ziel der Planung ist es, durch die Ausweisung neuer Gewerbebiete einerseits den bereits in Velbert ansässigen Gewerbebetrieben bedarfsgerechte Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten zu geben und andererseits attraktive Flächen für gewerbliche Neuansiedlungen in Velbert bereithalten zu können. Durch die Planung sollen somit neue Gewerbeflächen geschaffen werden, um Velbert dauerhaft als leistungsfähigen und konkurrenzfähigen Standort für Gewerbetreibende und Unternehmer zu sichern und die Attraktivität als Gewerbestandort für bestehende und neue Betriebe zu erhöhen.
Somit kommt bei der Planung dem städtebaulichen Ziel bzw. dem städtebaulichen Grundsatz des § 1 Abs. 6 Nr. 8 c) BauGB „der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ eine starke Gewichtung zu.
Dies Ziel der Planung kann durch Ausweisungen von Gewerbegebieten in benachbarten oder umliegende Städten nicht erreicht werden.
Ergänzend ist zudem anzumerken, dass die Gewerbeflächenbedarfe aller umliegenden Städte im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf ermittelt und abgestimmt wurden. Somit sind natürlich auch die geplanten Flächenentwicklungen in den umliegenden Nachbarkommunen berücksichtigt worden.

Hinsichtlich der Anregung bei der Gewerbeflächenbereitstellung mit Nachbarstädten in der Region zu kooperieren, kann darauf verwiesen werden, dass dieses Thema durch die Industrie- und Handelskammern sowie der Regionalplanung bearbeitet wird. Aufgrund verschiedener Restriktionen besteht aber besonders im bergischen Raum ein Defizit an gewerblichen Reserveflächen. Dies erkennt man auch daran, dass mehrere Städte, die im Verfahren zur Regionalplanaufstellung berechneten Bedarfe im Stadtgebiet

	nicht decken können. Neben Velbert konnte u.a. auch in den Städten Wuppertal, Remscheid und Solingen nicht die Gewerbeflächenreserven dargestellt werden, die rechnerisch als Bedarf angesehen worden sind. Hinsichtlich der Ausführungen in der Stellungnahme zum Thema Stadtklima ist neben den oben aufgeführten Verweisen auch auf den Umweltbericht (siehe Abschnitt II der Bebauungsplanbegründung) zu verweisen. Hier wird deutlich gemacht, dass das Plangebiet an der Langenberger Straße eben keine besondere Klima-/ oder Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete aufweist.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	43 (ID:11594)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.01.2019 / Private Anregung 43: „Ich bin Bürgerin der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Folgende Aspekte sind meines Erachtens nicht oder nicht vollständig berücksichtigt worden: • Durch ein weiteres Gewerbe- und Industriegebiet ist zu erwarten, dass die Lichtverschmutzung in der Nacht zunimmt. Schon jetzt sind die Nächte nicht mehr richtig dunkel. Die negative Auswirkung der Lichtverschmutzung auf Mensch und Tier darf nicht vernachlässigt werden. • Firmen, die innerhalb Velberts in ein neues Industriegebiet umziehen, zahlen durch Abschreibungen jahrzehntelang kaum Gewerbesteuer. Ohnehin zahlen nur solche Firmen Gewerbesteuern in Velbert, die hier auch ihren Hauptsitz haben. Dies würde bedeuten, dass die Investition in das Gewerbegebiet sich auf lange Sicht nicht amortisieren kann. • Es ist nicht garantiert, dass Firmen nach dem Ende der Abschreibungsfrist in Velbert bleiben. Es besteht die Gefahr, dass aufgrund günstigerer Produktionsbedingungen im Ausland der Standort in Velbert aufgegeben wird. Industriebrachen wären die Folge, zu Lasten der Bürger und der Landschaft. • Das Verkehrskonzept ist nicht durchdacht. Ein Industriegebiet zieht unweigerlich mehr Verkehr nach sich. Die bisherigen Straßen sind ohnehin schon zeitweise überlastet. Eine wirkliche Alternative für den Lastverkehr fehlt völlig, da es keinen Gleisanschluss gibt. • Das Umweltministerium NRW schreibt auf seiner Website: "Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu reduzieren, denn es gehen weiterhin im Durchschnitt 17 Hektar pro Tag an landwirtschaftlichen Flächen verloren." Des Weiteren: "Flächenverbrauch [...] beeinträchtigt landwirtschaftliche Produktionsmöglichkeiten, wirkt sich nachteilig auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutz aus, verringert Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereiche und trägt durch ausufernde Siedlungsstrukturen zum Klimawandel bei." Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden neben grundsätzlichen Bedenken und Befürchtungen auch konkrete Bedenken zu den Belangen Lichtemissionen, Wirtschaftlichkeit, Verkehr sowie Flächenverbrauch der Planung angeführt. Zu den vorgetragenen Bedenken zu den Lichtemissionen kann auf die Abwägungen in den Themenblöcken „Lärm- und Immissionsschutz“ und „Artenschutz- Umweltschutz - Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Mettmann (siehe Kapitel 2, Abschnitt III der Bebauungs-

	planbegründung) aufmerksam zu machen. Dieser wird dahingehend gefolgt, dass der Bebauungsplan um den folgenden Hinweis ergänzt wird: „Auf den Baugrundstücken im Plangebiet sollen zur Außenbeleuchtung nur Lampen mit einem UV-armen und somit für Insekten weniger problematischen Lichtspektrum zur Anwendung kommen. Vorrangig kommen LED-Leuchtkörper mit einer warm-weißen Leuchtfarbe (2.600 - 3.000 Kelvin) in Betracht. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren und sollten über geschlossene Lampenkörper mit Abblendung nach oben und zu den Seiten verfügen, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Wände sollten nur in Ausnahmefällen angestrahlt werden und die nächtliche Beleuchtung ist außerhalb der Betriebszeiten soweit wie möglich zu beschränken.“ Die Begründung wurde ebenfalls um den Aspekt des nächtlichen Insekten- und Fledermausschutzes entsprechend ergänzt. Somit ist auch der hier vorgebrachte Belang ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte und die Beurteilung der Verträglichkeit vorhabenbezogen im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren. Zu den vorgetragenen Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Darstellung im Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Zu den vorgetragenen Bedenken zum Thema Verkehr wird auf die Ausführungen im Themenblock „Verkehr“ im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich des vorgetragenen Belanges des Flächenverbrauches wird auf die Ausführungen im Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Aufgrund des Hinweises, dass die Planung gegen die Ziele der Landesregierung verstoße, ist anzumerken, dass im Landesentwicklungsplan neben dem Ziel des Flächensparens auch das Ziel der bedarfsgerechten Bereitstellung von Flächen für Wohnen und Gewerbe formuliert ist. Das Bebauungsplangebiet bezieht sich auf den aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Velbert sowie auf die parallel in Aufstellung befindliche 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist als GIB-Reserve (GIB = Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) im Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf dargestellt. Dieser Darstellung liegt eine Bedarfsberechnung der Regionalplanung zugrunde und der Regionalplan ist durch das Land NRW genehmigt worden, da er mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes übereinstimmt. Somit entspricht der Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße – im Sinne des planerischen Entwicklungsgebotes – den Zielen der Landesregierung.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	44 (ID:11595)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.01.2019 / Private Anregung 44: „…mit vielen Befürchtungen sehen wir der Zukunft Velberts entgegen und das schon seit vielen Jahren. Für die Stadtverwaltung zählt nur der augenblickliche Gewinn. Welcher Schaden daraus entstehen kann, wird nicht beachtet. Das überlassen Sie dann Ihren Nachfolgern und den Bürgern. In den letzten Jahren wurde der Frohnberg immer dichter bebaut. Und weitere Pläne liegen noch vor (Krankenhausstraße). Der Verkehr hat zu gewissen Zeiten drastisch zugenommen und die Größe der LKW´s auch, von der Luftverschmutzung mal ganz abgesehen. Ein umfassender Schriftwechsel liegt der Stadtverwaltung vor. Letztes Jahr wurde unser Keller überflutet. Schon davor haben wir bei der Stadt nachgefragt, ob die Kanalisation den Wassermassen gewachsen ist bei so vielen neu entstandenen Häusern. Die Eigentumswohnungen sind noch nicht einmal bewohnt Das einzige, was wir mitbekommen haben, ist die regelmäßige Reinigung der Kanalisation. Wie sieht es bei den nächsten starken Regefällen aus?

	Und jetzt soll auch noch eine riesige Grünfläche als Gewerbegebiet versiegelt werden. Ein Gebiet, das vielen Tieren Lebensraum gibt und als Baufläche vom Untergrund ungeeignet ist. Sollte gebaut werden, verursacht das zusätzliche Kosten, die vom Steuerzahler zu tragen sind. Es schadet der Umwelt, denn der Klimawandel bringt Temperatursteigungen mit sich. Und Grünflächen schaffen einen Ausgleich. Gutachten liegen Ihnen vor. Der Verkehr wird noch mehr zunehmen, besonders der Schwerlastverkehr, der auch den Voßnacker runter fährt. Die Straße ist sehr gefährlich mit ihrer Führung und 13 % Gefälle. Wie viele Unfälle muss es noch geben, damit die Straße überhaupt einmal entschärft wird. Auch hier liegt ein umfangreicher Schriftverkehr der Stadtverwaltung vor und nicht nur von uns. Warum werden nicht leer stehende Gewerbeimmoblien genutzt? Davon gibt es in Velbert genug. Sie müssen nicht alle zentral an einem Ort liegen. Außerdem sind sie überhaupt notwendig? Vielleicht sollten Sie sich besser mit der Stadt Heiligenhaus absprechen. Auch zwei Einkaufszentren nicht weit voneinander entfernt sind nicht zu verantworten. Das bedeutet noch mehr Leerstände in den Stadtzentren. In der Zeit des Klimawandels sollte man sich über den Stadtrand informieren, umweltbewusst planen und sich nicht immer in Konkurrenz sehen. Das schadet allen Bürgern.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden viele und teilweise für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht relevante Aussagen vorgetragen. So sind beispielsweise der Verkehr auf der Frohnstraße und der Voßnackerstraße in Velbert Langeberg von den geplanten Gewerbegebieten an der Langenberger Straße in Velbert Mitte nicht betroffen. Relevante verkehrliche Auswirkungen auf die in der Stellungnahme genannten Straßenzüge in Langeberg sind im Zuge der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Ebenso hat die vorliegende Bauleitplanung keinen Einfluss auf die Hochwassergefährdungssituation in der Frohnstraße. Zudem wird grundsätzliche Kritik an den Planungen der Stadt Velbert geäußert, die keiner weiteren Kommentierung im förmlichen Bebauungsplanverfahren bedarf. Bezüglich der vorgetragenen abwägungsrelevanten Belange kann vollumfänglich auf die in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgten Abwägung zu den Themenblöcken „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“ sowie „Gewerbeflächenbedarf“ verwiesen werden. Dort findet eine ausführliche Abwägung der benannten Belange statt.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	45 (ID:11596)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.01.2019 / Private Anregung 45: „…ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich u. A. für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf - Gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 Ich konnte dort, bei Besuchen und Spaziergängen bei und mit meiner Familie, viele Greifvögel und andere Tiere beobachten. Diese Artenvielfalt ist hier in Velbert und Umgebung nicht mehr oft zu beobachten. Werden diese außergewöhnlichen Flächen bebaut, gehen der Natur wertvolle Pflanzenbereiche und somit auch Tiere aller Arten, unwiederbringlich verloren. Es kann nicht sein, dass nur aus finanziellen Gründen alles sinnlos bebaut wird ohne Rücksicht auf Verluste. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.

Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu dem Belang Artenschutz angeführt. Zu den vorgetragenen Bedenken kann vollumfänglich auf die Abwägung in dem Themenblock „Artenschutz- Umweltschutz - Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Dort findet bereits eine ausführlich Abwägung des genannten Belanges statt. Zusätzlich ist auf das Kapitel 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“, den Umweltbericht (Teil II der Begründung) und die bereits in der Stellungnahme genannten Artenschutzgutachten (der Begründung als Anlage beigefügt) zu verweisen. Festzuhalten ist, dass der Planung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	46 (ID: 11597)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.01.2019 / Private Anregung 46: „…wir beziehen uns auf das Schreiben vom 01.12.2017 durch die rechtliche Vertretung der Antragsteller. Bis Stand heute hat die Stadt Velbert keinen Bezug dazu genommen. Wir weisen somit noch einmal daraufhin, dass die Frischwasserversorgung unserer Grundstücke von der Langenberger Straße aus erfolgt, dort befinden sich die Anschlussschächte mit den dazugehörigen Wasserzählern. Von diesen Anschlussschächten verlaufen drei Frischwasserleitungen quer über das Plangebiet 761. Da Sie auch jetzt nach Offenlegung des Flächennutzungsplan 2020 Große Feld / Langenberger Straße keine ersichtliche Berücksichtigung beziehungsweise Kennzeichnung der sich im Boden befindenden Versorgungsleitungen mit Frischwasser vorgenommen haben, weisen wir Sie noch mal ausdrücklich darauf hin, dass die Versorgung des ungehinderten Frischwasserbezugs vor jeglichen Bauarbeiten auch weiterhin sichergestellt sein muss. *Anmerkung Verwaltung: In der Stellungnahme sind noch die jeweiligen Grundstücke und Flurstücke benannt sowie Fotos zur Dokumentation der Leitung beigefügt.*
Abwägung / Prüfung	Die in der Stellungnahme angesprochenen Versorgungsleitungen (Frischwasser) verlaufen über das mittlerweile städtische Grundstück. Die Leitungstrassen sind weder grundbuchlich noch dinglich gesichert. Der genaue Verlauf der privaten Leitungen ist nicht dokumentiert. Der ungefähre Verlauf ist der Stadt Velbert bekannt. Zur Sicherung der Frischwasserversorgung und Abstimmung über den künftigen Verlauf der Leitungstrassen werden durch die Stadt Velbert und die Stadtwerke Velbert Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern aufgenommen. Die Stadt Velbert sichert bei Durchführung der Planung die Frischwasserversorgung der Antragsteller durch die Verlegung neuer Leitungen. Es gibt einen konkreten Vorschlag für die Lage der künftigen Leitungen für die Wasserversorgung. Hierbei können die privaten Frischwasserleitungen ausgehend von der Planstraße A in den Bereich der am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes verlaufenden öffentlichen Grünfläche bzw. innerhalb des dortigen öffentlichen Grünstreifens verlegt werden. Die Frage der künftigen Wasserversorgung der betroffenen Haushalte wird somit derzeit außerhalb des förmlichen Planverfahrens geklärt.
Ergebnis	Die Klärung der künftigen Wasserversorgung der betroffenen Grundstückeigentümer wird außerhalb des förmlichen Planverfahrens geklärt.
Lfd. Nummer	47 (ID:11598)
Stellungnahme	drei Schreiben vom 16.01.2019 / Private Anregung 47: 1. Schreiben: „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Entwässerungsplanung und die Regenrückhaltebecken.

	Ich habe großes Bedenken bei diesem oben benannten Bauvorhaben. Da mir die derzeit dargestellten Regenrückgewinnungsbecken laut Plan in keiner Weise ausreichen und es durch die neu versiegelten Gewebeflächen zu mehr Überschwemmungen führen wird. Das Regenrückgewinnungsbecken runter zur Bleibergstr./Bleibergquelle schließt laut Plan direkt an einen benachbarten Wald an. Dieser ist in privater Hand und in einem nicht guten Zustand. Dann kommt ein privater Weg zu mir und den anderen Anwohnern. Danach kommt wieder ein Wald in städtischer Hand. In beiden Wäldern fallen bereits fast bei jedem Sturm Bäume um. Bei einer Versiegelung so wie Sie diese planen gehe ich davon aus das die noch vorhandenen schon sehr angefallen Bäume eine große Gefahr für das eigene Leben darstellen. Vielleicht sollten Sie sich vorher mal ein Bild davon machen. Bei starken Regen oder längerem Niederschlag fliesen bereits kleine Flüsse unseren Weg herunter und durchqueren natürlich auch die Wälder. Mittlerweile bekommen die meisten Anwohner unterhalb der Bleibergquelle ihre Häuser gegen Elementarschäden nicht mehr versichert. Nach dem letzten regenreichen Tagen in der vorrangegangenen Woche sind wieder Bäume gefallen! Berücksichtigt werden nur 5 Jahresereignisse. Gefahrenkarten wie Sturzfluten werden nicht veröffentlicht oder in das Bewertungsverfahren mit einbezogen. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ 2. Schreiben: „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Lärmbelästigung und die Lichtbelästigung Weiterhin mache ich mir auch sehr große Sorgen um die damit verbundene neue Lärmbelästigung und Lichtbelästigung je nach neuer Firmenansiedlung oder Verlagerung der alten Firmen aus Velbert in das von Ihnen neugeplante Gewerbegebiet/Industriegebiet. Auf Grund der Beschaffenheit (Topographie) des großen Feldes gehe ich von massiven Lärmbelästigungen aus. Die sich dann je nach Art des Gewerbebetriebes verstärken und zusammen für einen, auf Dauer unerträglichen Lärm sorgen. Beispiele: 40 dB (Konzentrationsstörungsschwelle), 65 dB (Risikoerhöhung Herz-, Kreislauferkrankung), 85 dB (unangenehm, bei längerer Einwirkung Gehörschaden) Zu meinem Anwesen werden 55 dB bis 60 dB am Tag von der Stadt vorgegeben. Wobei es sich dabei um eine Schallwelle handelt. Man hört hier bereits Leute reden obwohl sie noch sehr weit vom Haus befinden. Für mich sind die bereits dargestellten Gebäude auch wenn erstmal nur bildlich zur Vorstellung dessen, sehr groß sowie auch viel zu nah an den einzelnen Häusern und dessen Anwohnern. Hier müsste auf Grund dessen auf jeden Fall eine Schallschutzmauer für die Anwohner entstehen. Am Richrather Weg sind Lärmspitzen bis zu 70dB zu erwarten! Das Gutachten dazu scheint hier keinesfalls ausreichend zu sein um die wirkliche Lärmbelästigung dazu stellen. Der zusätzliche 24 Stundenbetrieb mit weiteren Lichtbelästigungen sorgt dann gerade auch nicht für einen erholsamen Schlaf. Hier müsste Ihnen bekannt sein das künstliche Licht auch Krankheiten verursacht. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ 3. Schreiben:

	„…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das erhöhte Verkehrsaufkommen von 1700 KFZ Fahrzeugen mehr/pro Tag und dessen dadurch erhöhte Feinstaubemission. Die Langerberger Straße gilt jetzt schon als Lärmschwerpunkt Der LKW-Verkehr, der sich über die Langerberger Str. ergibt und in das sofort angrenzende Gewerbegebiet Röbbeck fließt, verursacht zu den Stoßzeiten bereits zähfliesenden bis stehenden Verkehr. Die LKWs parken bei laufenden Motor, dort auf beiden Seiten der Straße, so dass eine Fahrgasse zwischen LKWs entsteht. Die dort ansässigen Firmen müssen auf Grund dessen das Ordnungsamt sehr oft einschalten. Dies wird auch die Ampelregelung an der Kreuzung Langerberger Straße/Bleibergstr keinesfalls ändern. Da ja auch die Baumaßnahmen an der Brangenberger Str. (Kindergarten) und der Heimstättenweg (Neubauwohnungen) noch mehr Verkehr auf die schon völlig überlastete Langenberger Str. bringen. Aus Erfahrungswerten wird es im Winter auf der Bleibergstr. auf Grund der Steigung kein vorwärts und zurückgeben. Die geplante Zufahrt von der Bleibergstr. wird die Situation noch verstärken. Durch die zusätzlichen Fahrzeuge davon allein 600 LKWs werden die Emissionswerte sehr schnell ansteigen. Direkt betroffen sind wieder die Anwohner die dann Aussichten auf Krankheiten wie Krebs haben. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden neben individuellen Befürchtungen Bedenken bezüglich der Belange Entwässerungsplanung, Lärmbelastung / Immissionsschutz und verkehrliche Auswirkungen der Planung vorgetragen. Hinsichtlich der vorgetragenen Belange kann auf die in den Themenblöcken des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung verwiesen werden. In den Themenblöcken „Immissionsschutz“, „Verkehr“ und „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen. Ergänzend ist anzumerken, dass die im 1. Schreiben benannten Gefahren bzw. Ereignisse jetzt, also bei der jetzigen Nutzung des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche, bestehen. Aufgrund der geringen Sickerfähigkeit des Untergrundes im Plangebiet finden bei der aktuellen und bisherigen Nutzung bei Starkregenereignissen oberflächliche Abflüsse statt. Diese sind dann für die in der Stellungnahme beschriebenen Ereignisse ursächlich. Entgegen der in der Stellungnahme vertretenden Auffassung, durch die Versiegelung der Flächen käme es zu vermehrten Abflüssen, ist es vielmehr so, dass es durch die mit der Planung verbundenen Entwässerungsmaßnahmen (siehe Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ der Bebauungsplanbegründung und Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung) zu verzögerten und insbesondere gezielten / geleiteten Abflüssen kommt. Somit kann ausgeschlossen werden, dass sich für die Unterlieger durch die Planung des Gewerbegebietes an der Langenberger Straße eine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Situation ergibt.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	48 (ID:11599)

Stellungnahme	Schreiben vom 16.01.2019 / Private Anregung 48: „…ich widerspreche dem o.g. Bebauungsplan und möchte, dass die Fläche in ihrer ursprünglichen Form erhalten bleibt, da bereits jetzt Erschließungskosten von fast 20 Mio. zu lasten der TBV eingeplant sind und das Gelände aufgrund der stark hügeligen Topographie und aufgrund von sogenannten Tunnelerosionen und nicht identifizierten, unterirdischen Wasserläufen so schwer zu erschließen ist, dass die Kosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht kalkulierbar sind. Es wird auch nicht mehr Gewerbesteuer generiert, da die Unternehmen die riesigen Investitionen über 30 Jahre abschreiben und auch nur Unternehmen Gewerbesteuer zahlen, die tatsächlich hier ihren Stammsitz haben. Ferner haben seltene Tiere ihren Lebensraum und ihr Jagdgebiet auf dem großen Feld, die Mopsfledermaus, der Rotmilan und der Sperber, um nur einige wenige zu nennen.“
Abwägung / Prüfung	Bezüglich der Erschließungskosten sowie den zum Baugrund vorgetragenen Bedenken kann auf die Abwägung in den Themenblöcken „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ und „Baugrund und Topographie“ des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen. Hinsichtlich der Belange zum Artenschutz bzw. den in der Stellungnahme erwähnten Arten ist anzumerken, dass sämtliche Artennennungen / Artensichtungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind dem Fachgutachter (umweltbüro Essen) zur Prüfung und Bewertung vorgelegt worden sind. Die zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erstellte Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wurde entsprechend überarbeitet. Grundsätzlich ist zum Thema Artenschutz auf die die Abwägung in dem Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	49 (ID:11600)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.01.2019 / Private Anregung 49: „…ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Bisherige Annahme und Gutachten gehen von einer erhöhten Verkehrslage rund um das Industriegebiet aus, welches unmittelbar Auswirkungen auch auf die Nachbarschaft und angrenzende Natur hat. Aufgrund zu erwartender CO2 Belastung sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. Ich freue mich über Ihre schriftliche Stellungnahme.“
Abwägung / Prüfung	Die der Stellungnahme zu Grunde liegende Argumentation, dass der Bebauungsplan“ aufgrund der zu erwartenden CO2 Belastung „vollständig verworfen werden“ solle, kann nicht nachvollzogen werden. Denn vor dem Hintergrund des Angebotscharakters des Bebauungsplans und den somit noch nicht bekannten gewerblichen Nutzungen sowie des grundsätzlich kaum valide zu bilanzierenden künftigen CO2-Ausstoßes von Gewerbegebieten (auch bei bekannten Nutzungen) erscheint ein Aufgabe der bisherigen Planung nicht sinnvoll bzw. stichhaltig. Die entstehenden CO2 Emissionen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die außer dem Standort und der Größe des Gebietes von der Bauleitplanung kaum zu beeinflussen sind. Hierbei sind insbesondere die Art und der Energiebedarf des Gewerbes, die Anzahl der Nutzer, das Nutzerverhalten sowie

	die Art der Energiegewinnung (z.B. Photovoltaik auf Dächern) zu nennen. Zudem kann auch nicht pauschal gesagt werden, dass bei Verzicht auf dieses Gewerbegebiet CO2-Emissionen eingespart würden, denn wenn vor Ort weniger Arbeitsplätze angeboten werden, dann muss der einzelne Arbeitnehmer ggf. weitere Wege zur Arbeit bewältigen und der motorisierte Individualverkehr wird steigen und damit auch die CO2 Emissionen hinsichtlich der Arbeitswege.
Ergebnis	Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	50 (ID:11601)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.01.2019 / Private Anregung 50: „…ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Insbesondere beunruhigt mich die Annahme/ Prognose der signifikanten Erhöhung des Verkehrs, sowohl was die Personenkraftwagen als auch die Lastkraftwagen betrifft. Dies betrifft meiner Meinung nach insbesondere die Siemensstraße, Langenbergerstraße und auch die Rottberger Straße, da erhöhtes Verkehrsaufkommen sowohl aus dem Süden als auch in der An/ und Abfahrt aus dem Norden (von Essen kommend) auszugehen ist. Hier bitte ich freundlicherweise um eine erste Einschätzung ihrerseits und Stellungnahme. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass insbesondere umgebungsfremde Fahrzeuge fälschlicherweise auch die Bökenbuschstraße befahren können, welche keinerlei Möglichkeiten bietet zu wenden. Somit erhöht sich das Verkehrsaufkommen weiter und es ist ferner nicht auszuschließen, dass sich dieser gar kurz bis vor Velbert-Langenberg ausdehnt. Aus den o.g. Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. Der Absender steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung. Ich freue mich über Ihre schriftliche Stellungnahme.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der künftigen verkehrlichen Auswirkungen der Planung geäußert. Zudem wird um eine Einschätzung bezüglich der künftigen Verkehre gebeten. Bezüglich der Einschätzung der künftigen Verkehre kann auf die vorliegende verkehrstechnische Untersuchung von dem Gutachterbüro Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, welches der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigefügt ist verweisen werden. Ebenso ist auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 9 „Erschließung“ der Bebauungsplanbegründung hinzuweisen. Bezüglich der Abwägung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung ist auf das Kapitel 3.3 im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung und den dortigen Themenblock „Verkehr“ zu verweisen. Dort wird ausführlich zu dem genannten Belang Stellung genommen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	51 (ID:11602)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.01.2019 / Private Anregung 51: „…ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet.

	Mit diesem Schreiben möchte ich auf die zu erwartende erhöhte Lärmbelästigung eingehen und um Ihre schriftliche Stellungnahme bitten. Hier beziehe ich mich insbesondere auf zwei Punkte die zu erhöhtem Lärm beitragen. (1) Aufgrund Lage und Topographie des von Ihnen identifizierten Geländes ist eine Lärmbelästigung durch die sich dort ansiedelnde Industrie zu erwarten. Dies gilt für eine Lärmentwicklung in alle Himmelsrichtungen vom Industriegebiet ausgehend. (2) Aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens und den damit verbundenem zu erwartenden Lärm, der durch die An- und Abfahrt in das Industriegebiet und aus dem Industriegebiet heraus für die angrenzenden Straßen (Siemensstraße, Langenberger Straße, Rottberger Straße und sämtliche im engeren Umkreis des Industriegebiets) sich ergibt. Aus den o.g. Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahem werden Bedenken bezüglich der zu erwartenden Lärmbelastung vorgetragen. Hinsichtlich der Bedenken kann auf die Ausführungen im Kapitel 10 „Immissionen – Schallschutz“ und auf die schalltechnische Untersuchung des Büros Arccon, welches der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigefügt ist, verwiesen werden. Bezüglich der Abwägung der zu erwartenden Lärmbelastung ist auf das Kapitel 3.3 im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung und den dortigen Themenblock „Immissionsschutz“ zu verweisen. Dort wird ausführlich zu dem genannten Belang Stellung genommen. Ergänzend ist anzumerken, dass die mit dem gewerblichen Nutzungen einhergehenden verkehrlichen Lärmbelastungen, solange sie noch direkt den Betrieben zuzuordnen sind nach den Regelungen der TA Lärm erfasst werden (und somit Teil der vorgenommenen Emissionskontingentierung sind). Demnach ist der Verkehrslärm als gewerblicher Lärm zu werten, solange er den jeweiligen Betrieben zuzuordnen ist und noch nicht im allgemeinen Verkehr „untergegangen“ ist. Sobald der Lärm dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), welche höhere Immissionsgrenzwerte (z. B. 64 dB(A) tags und 54 dB(A) in Mischgebieten) erlaubt als die TA Lärm (z. B. 60 dB(A) tags und 45 dB(A) in Mischgebieten). Somit fallen die in der Stellungnahme angesprochenen Verkehre außerhalb des Plangebietes bzw. die mit ihnen verbundenen Emissionen unter den Regelungsgehalt der 16. BImSchV. Eine relevante Erhöhung der zulässigen Immissionsgrenzwerte, die auf das geplante Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zurückzuführen ist nicht zu erwarten. Sollte sich jedoch im Rahmen des Planvollzuges widererwartend doch eine relevante Erhöhung der zulässigen Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV ergeben, die eindeutig dem Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zuzuordnen ist, sind entsprechende schallschützende Maßnahmen durchzuführen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	52 (ID:11676)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.01.2019 / Private Anregung 52: „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Ein weiterer fruchtbarer und sehr wertvoller Boden (wurde auch in einem Gutachten bestätigt) auf unserer Erde muss dem Beton weichen. Wo soll eigentlich unsere Nahrung in 30 Jahren noch herkommen, wenn immer wieder kostbares Ackerland dem Beton weichen muss? Ich mache mir Sorgen um das Artensterben, das uns mittlerweile 3 Billionen Euro kostet. Ein Insektenrückgang von 75 % ist bereits bestätigt. Hier mag es nur wieder einen klei-

	nen Teil davon betreffen! Klar ist aber auch, dass das große Feld und Umgebung ein Naturschutzgebiet ist, wonach sich u.a. auch viele Zugvögel orientieren. Ebenso ist es ein Paradies für Raubvögel, Rehe, Dachse, Füchse, Fledermäuse, Igel, Salamander und Bienen. . Warum haben Sie eigentlich das Schild "Naturschutzgebiet" entfernt? Geht das so einfach! Bedeutet Ihnen eigentlich das Leben anderer gar nichts? Hier wohnen auch KINDER!!!!!!! Ich hatte Gelegenheit mit den Mitarbeitern zu sprechen, die auf dem Feld Probebohrungen gemacht haben. Lt. deren Aussage kann dieses Feld überhaupt nicht bebaut werden ! ! Überall auf dem Feld sind tiefe Erdlöcher, die mittlerweile schon eingestürzt sind. Das sollten Sie dringend prüfen, den durch die heftigen bis mittlerweile sehr langen anhaltenden Niederschläge pro qm. befürchte ich, das die derzeit dargestellten Regenrückgewinnungsbecken in keiner Weise ausreichen und es durch die neu versiegelten Gewerbeflächen zu mehr Überschwemmungen führen wird. Im unteren Bereich von der Bleibergquelle haben wir bereits Hochwassergebiete. Aufgrund der Beschaffenheit (Topographie) des großen Feldes gehe ich von massiven Lärmbelästigungen aus. Die sich dann je nach Art des Gewerbegebietes verstärken und zusammen für einen, auf Dauer unerträglichen Lärm sorgen wird. Auch bin ich der Meinung, dass die Bürger der Stadt Velbert VORHER ein Recht haben, zu erfahren, dass die Erschließungskosten auf jeden einzelnen umgelegt werden. Grundsteuer und Mieten werden in Velbert steigen! Aufgrund der im Gewerbegebiet Röbbeck bestehenden Leerstände sowie die wahrscheinlichen Verlagerungen einiger Firmen nach entstehen des neuen Gewerbegebietes Langenbergerstr. Grosses Feld, bezweifele ich dessen Notwendigkeit sowie wirklichen Nutzen und dessen Wirtschaftlichkeit. Bei all diesen Argumenten und Risiken sowie Gesundheitsschäden für Mensch und Tier, mit denen ich sicherlich nicht alleine dastehe, möchten Sie fruchtbares Ackerland in eine Betonlandschaft verwandeln ? HIER WOHNEN AUCH KINDER!!!!!!! Auch mache ich mir Sorgen um den evtl. vorbelasteten Boden und die dadurch entstehende Gefahr das Grundwasser zu Verunreinigen durch den Bau des neuen Gewerbegebietes. Gleichzeitig ist das Gewerbegebiet auch als Industriegebiet ausgeschrieben. Aufgrund der jetzt schon überlasteten Langenberger Str. zu den Stoßzeiten rechne ich mit enormer Luftverschmutzung. Der zusätzliche 24 Stundenbetrieb mit Licht und Lautstärke ist auch sehr bedenklich. Der Boden ist laut Umweltbericht mit LCD kontaminiert. HIER WOHNEN AUCH KINDER !!!! Es ist noch nicht zu spät, das Projekt fallen zu lassen. Stattdessen sollte die Stadt Velbert das vorhandene Industriegebiet erneuen und attraktiver machen. Sonst werden die Firmen, die jetzt bereits im Röbbeck ansässig sind ins neue Gewerbegebiet ziehen; und im alten Gewerbegebiet wird noch mehr Leerstand sein. Die Grünen, die Linke und die Piraten haben es mittlerweile auch verstanden und sind dagegen. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben Auch möchte ich mich auch auf meine bereits abgegebene Stellungnahme am 02.04.2018 beziehen.“
Abwägung / Prüfung	Neben teilweise polemischen und plakativen Ausführungen, die hier aufgrund dessen, dass sie für das förmlichen Bebauungsplanverfahren nicht abwägungsrelevant sind, nicht weiter kommentiert werden sollen, werden auch für die Abwägung relevante Bedenken bezüglich der Belange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Artenschutz, Baugrund, Lärmbelastung, Hochwassergefahr und Bodenbelastungen („mit LCD“) vorgetragen. Hinsichtlich der genannten Bedenken und Belange kann auf die Ausführungen in den Kapiteln 1 „Planungsanlas“ (dort der Abschnitt zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Flächen), 10 „Immissionen – Schallschutz“, 11 „Altablagerungen - Altbergbau –

	Baugrund“, 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ und 14 „Ver- und Entsorgung“ verwiesen werden. Bezüglich der Abwägung der der genannten Bedenken und Belange ist auf das Kapitel 3.3 im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung und die dortigen Themenblöcke „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Baugrund und Topographie“, „Immissionsschutz“ und „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ zu verweisen. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen. Ergänzend ist jedoch richtig zu stellen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht – wie in der Stellungnahme behauptet – um ein Naturschutzgebiet, sondern um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt. Lediglich in den südlich und südwestlich angrenzenden Flächen finden sich geschützte Landschaftsbestandteile, die jedoch von der Planung nicht negativ beeinträchtigt werden. Weiterhin ist richtig zu stellen, dass der Umweltbericht an keiner Stelle eine Kontamination mit „LCD“ beschreibt. Auch ist nicht nachzuvollziehen, welche Art der Kontamination mit „LCD“ gemeint ist. Hinsichtlich der Belange zum Artenschutz bzw. den in der Stellungnahme erwähnten Arten ist ergänzend anzumerken, dass sämtliche Artennennungen / Artensichtungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind dem Fachgutachter (umweltbüro Essen) zur Prüfung und Bewertung vorgelegt worden sind. Die zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erstellte Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wurde entsprechend überarbeitet.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nummer	53 (ID:11678)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.01.2019 / Private Anregung 53: „…Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. An der Wirtschaftlichkeit der geplanten Bebauung habe ich erhebliche Zweifel: Die Stadt propagiert, dass viele Betriebe innerhalb Velberts umziehen möchten. Dies darf wohl angezweifelt werden. Und wenn dies so ist, so werden diese Betriebe bei der Gelegenheit sicherlich modernisieren und rationalisieren, sodass zu befürchten ist, dass Arbeitsplätze sogar wegfallen. Das Argument der Stadt Velbert, neue Arbeitsplätze erhalten oder gar schaffen zu wollen, steht hier auf tönernen Füßen. Firmen die innerhalb Velberts umziehen, können über viele Jahre hohe Abschreibungen geltend machen, so dass die Gewerbesteuereinnahmen sogar sinken könnten. Im Übrigen werden neu hinzuziehende Firmen in Velbert nur steuerpflichtig, wenn sie ihren Hauptsitz hier haben. Die Bebauung des Großen Feldes wird zu einem erheblich größeren Verkehrsaufkommen führen. Bereits jetzt ist die Langenberger Straße im Bereich Metallstraße zu den Stoßzeiten überlastet; eine ähnliche Situation zeichnet sich an der Kreuzung Langenberger Straße / Rottbergerstraße ab. Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen ergibt sich durch die Anbindung an die A44 bis Düsseldorf. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Wirtschaftlichkeit und Verkehr vorgetragen. Zu den vorgetragenen Bedenken zur Wirtschaftlichkeit der Entwicklung wird auf die Ausführungen im Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Dort findet

	eine ausführliche Abwägung des genannten Belanges statt. Zu den vorgetragenen verkehrlichen Bedenken, dass die Knotenpunkte im Umfeld des Gewerbegebietes nicht ausreichend leistungsfähig seien, wird auf die Ausführungen im Themenblock „Verkehr“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Dort findet eine ausführliche Abwägung des genannten Belanges statt. Für weitere Ausführungen zum Thema Verkehr kann auf das Kapitel 9 „Erschließung“ und die verkehrstechnische Untersuchung, die der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigefügt ist, verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	54 (ID:11124) / (ID:11125) / (ID:11677)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.01. und 17.01.2019 / Private Anregung 54 Schreiben vom 16.01.2019: „…der Klimawandel ist ein riesiges globales Problem, für uns und unsere Kinder. Jede einzelne Person muss etwas dagegen tun. Aber vor allem diejenigen die in ihrer beruflichen Position mehr tun können als andere, sind verpflichtet mehr zu tun. Auch gegen das Interesse irgendwelcher Politiker. Ich appelliere an ihre Weitsicht und Professionalität, sich gegen das Industriegebiet auszusprechen. Wenn man wirklich will, geht das! „ zwei Schreiben vom 17.01.2019: „…die größte Gefahr die ich bei diesem Projekt sehe, sind die Unmengen an Regenwasser die ungebremst in den Dellwigbach fließen.“ „…ich bin gegen das Industriegebiet an der Langenbergerstr., da davon eine große Gefahr für Leib und Leben ausgeht. Schon jetzt kommt der Dellwigbach bei Starkregen an seine Grenzen. Wenn in unmittelbarer nähe zu meinem Wald und zum Dellwigbach zusätzliche große Wassermassen, bedingt durch versiegelte Fläche, dazukommen wird das die Wurzeln von großen Buchen beschädigen und diese unkontrolliert umfallen. Da der Wald stark von Kinder genutzt wird, sehe ich eine Gefahr für die Kinder und somit sie in der Verantwortung ! Auch Regenrückhaltebecken können bei Starkregen nicht genügend Wasser zurückhalten.“
Abwägung / Prüfung	In den Stellungnahmen wird insbesondere auf die Belange Klimaschutz und Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung abgestellt. Bezüglich der Abwägung der beiden genannten Belange ist auf das Kapitel 3.3 im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung und die dortigen Themenblöcke „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ und „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ zu verweisen. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen. Hinsichtlich der Bedenken zur Entwässerung ist zudem auf das Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ der Bebauungsplanbegründung zu verweisen, da dort die geplante Entwässerungskonzeption ausführlich dargestellt wird. An dieser Stelle ist darüber hinaus anzumerken, dass die Niederschlagswässer (Regenwasser) bei Umsetzung der Planung <u>eben nicht</u> „ungebremst“ in den Dellwigbach eingeleitet werden, sondern zunächst in den Regenklärbecken geklärt und dann in den Regenrückhaltebecken gestaut werden. Dann werden sie gedrosselt, <u>unterhalb des Grundstücks des Anregers</u> in den Dellwigbach eingeleitet werden. Durch die Einleitung unterhalb des Grundstückes des Anregers ist er von der Einleitung nicht betroffen. Vielmehr ist es derzeit – also ohne Umsetzung der Planung – der Fall, dass die Niederschlagswässer bei Starkregenereignissen oberflächig der Topographie folgend ungedrosselt und somit ungebremst in den Dellwigbach abfließen. Nur im jetzigen Zustand kommt es zu ungedrosselten und ungelenkten Abflüssen, von denen der angrenzende Waldbesitzer betroffen ist. Das in der Stellungnahme dargestellte Szenario von umstürzenden Bäumen aufgrund von Niederschlagswasserabflüssen aus den künftigen Gewerbegebieten

	und eine „Gefährdung für Leib und Leben“ durch die geplanten Gewerbegebiete kann somit nicht nachvollzogen werden. Die hydrologischen Berechnungen haben zudem ergeben, dass für sämtliche Unterlieger des Plangebietes bzw. der betroffenen Gewässer keine Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand eintreffen wird. Weitere Details hierzu können den oben genannten Passagen der Bebauungsplanbegründung entnommen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	55 (ID:11679)
Stellungnahme	vier Schreiben vom 16.01.2019 / Private Anregung 55 1. Schreiben vom: „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g . Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das Schallgutachten der Firma Accon aufgrund der Vorgaben der Stadt Velbert. Es wurde lediglich der Wohnnutzungsbereich Bleiberg / Langenbergerstr. vorgegeben und endsprechend im Gutachten bewertet, siehe Abb. 2.3.1 IP 12/13/14. 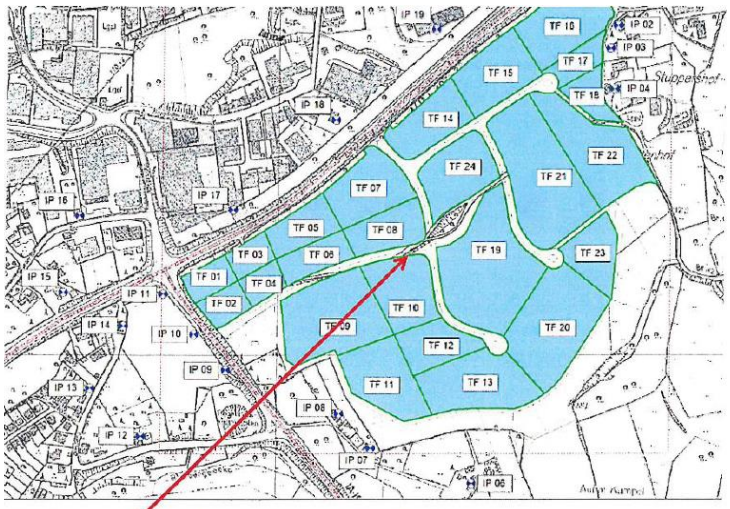 Abb. 2.3.1 Lageplan mit Kennzeichnung des Plangebietes und der Immissionspunkte Zum Waschenberg (Abb. 2.3.1) Das Wohnnutzungsgebiet Zum Waschenberg / Hackland wurde in keinster Weise berücksichtigt, obwohl dies durch die topografische Lage besonders betroffen ist. Dieses Wohngebiet liegt wesentlich höher als die angenommenen Immissionspunkte 12 – 13 und ist daher einem wesentlichen höheren Schallpegel ausgesetzt als durch die theoretisch hochgerechneten Werten. Abb. 1 : Ausschnitt FNP mit Geltungsbereich 8. Änderung

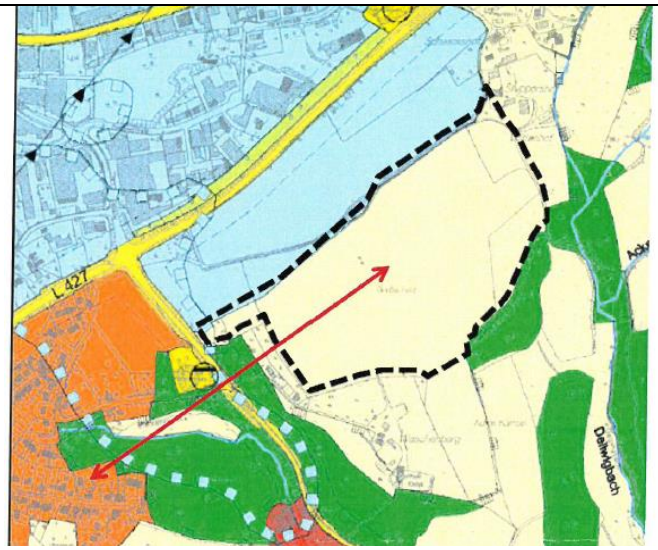

Dies erleben wir in der Praxis insbesondere wenn die landwirtschaftlichen Fahrzeuge ihre notwendige Arbeit verrichten. Es geschieht nur an einigen wenigen Tage im Jahr. Sollte ein Industriegebiet entstehen, haben wir diese Lärmimmissionen, die den Menschen nachgewiesener Maßen krank machen, für mindestens 300 Tage im Jahr.

Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“

2. Schreiben:

„…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.

Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet.
Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das Strassenverkehrsgeräuschgutachten der Firma Accon aufgrund der Vorgaben der Stadt Velbert.

Es wurde lediglich die Schallausbreitung über das das Planungsgebiet in 5m über dem Gelände betrachtet.

Das Wohnnutzungsgebiet Zum Waschenberg / Hackland wurde in keinster Weise berücksichtigt, obwohl dies durch die topografische Lage besonders betroffen ist.

(Abb. 1: Ausschnitt FNP mit Geltungsbereich 8. Änderung)

Dieses Wohngebiet liegt wesentlich höher und da sich die Schallwellen Trichterförmig ausbreiten, ist das Wohngebiet Zum Waschenberg, einem wesentlichen höheren Sraßenverkehrslärm ausgesetzt als durch die theoretisch hochgerechneten Werte.

Eine Betrachtung in 5m über dem Gelände ist nach den gängigen Regeln der Physik einfach falsch. Dies erleben wir täglich in der Praxis insbesondere wenn die öffentlichen Verkehrsmittel und der aktuelle Schwerverkehr, die Bleibergstr. in Richtung Langenbergerstr. fahren und am Berg anfahren.

Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“

3. Schreiben:

„…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.

Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industrie-

	gebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Wirtschaftlichkeitsprognosen. Unternehmen die schon Produktionsstandorte in der Stadt Velbert haben, werden die neue Produktionsstädte nach den neuesten Lean Production und Industrie 4.0 Standards errichten. Wie aus den Umsetzungsvorgaben und die entsprechenden Ausarbeitungen verschiedenster Institute und Hochschulen zu entnehmen ist werden durch einen hohen Automatisierungsgrad die Anzahl der Arbeitsplätze bis zu 30 % reduziert. Ohne diese Maßnahmen ist eine Produktion in unserem hoch Lohn Land nicht möglich. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ 4. Schreiben: „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Aussage Schaffung von Arbeitsplätzen. Unternehmen die schon mehre Produktionsstandorte in der Stadt Velbert haben und diese auf dem neuen Industriegebiet zusammenfassen werden unweigerlich direkt und indirekt Arbeitsplätze reduzieren. Direkt z. B.: Pförtner bei 3 Standorten im 3 Schicht Betrieb = mindestens 9 Mitarbeiter 1 Standort im 3 Schicht Betrieb = mindestens 3 Mitarbeiter Diese Rechnung ist für den Wareneingang, die Logistik, Instandhaltung ebenso anzusetzen. Indirekt z.B.: Warenverkehr zwischen den Produktionsstandorten. Dies wird im Allgemeinen durch externe Speditionen durchgeführt. Wenn diese keine Aufträge mehr haben, müssen dort Mitarbeiter freigesetzt werden. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In den Stellungnahmen werden Bedenken bezüglich der Themen Lärm / Lärmbelastung, Wirtschaftlichkeit / Schaffung von Arbeitsplätzen und Gewerbeflächenbedarf vorgetragen. Grundsätzlich kann zur Abwägung der vorgetragenen Bedenken auf die in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommenen Ausführungen in den Themenblöcken „Immissionsschutz“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ und „Gewerbeflächenbedarf“ verwiesen werden. Ergänzend ist zudem noch folgendes anzumerken: Bezüglich der Äußerungen der Stellungnahme zum Thema Lärm / Lärmausbreitung bzw. zur Methodik der Emissionskontingentierung ist folgendes richtig zu stellen bzw. erklärend zu erläutern: Im Rahmen der Emissionskontingentierung nach DIN 45691 sind alle maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld des Plangebietes zu berücksichtigen. Hierfür sind jeweils die Baugebietskategorien der angrenzenden Nutzungen zu berücksichtigen. In südwestlicher Richtung wurden daher als nächstgelegene Immissionspunkte die Immissionsorte IP 9, IP 10 und IP 11 mit dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes (WA)

	ausgewählt. Da sich in weiterer Entfernung Wohnnutzungen mit dem (höheren) Schutzanspruch eines Reinen Wohngebietes (WR) anschließen, wurden die Immissionsorte IP 12, IP 13 und IP 14 als wiederum nächstgelegene Immissionsorte für diese Schutzkategorie berücksichtigt. Damit ist sichergestellt, dass alle maßgeblichen und relevanten Immissionsorte gewählt wurden. Darüber hinaus noch andere, weiter entfernt liegende, Immissionsorte in die Emissionskontingentierung einzubeziehen ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Aufgrund der Abnahme des Schalldrucks über die Entfernung, die Absorption der Geländeoberfläche und durch Ausbreitungshindernisse (z. B. Gebäude oder größere Waldgebiete) ist gesichert, dass es umso „leiser“ ist je weiter die Schallquelle entfernt ist. Kann somit der Nachweis erbracht werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden, ist gleichzeitig gesichert, dass an allen weiter entfernt liegenden Immissionsorten die geltenden Immissionsrichtwerte ebenfalls eingehalten werden. Da durch die vorgenommene Emissionskontingentierung dieser Nachweis geführt wird, kann gesichert davon ausgegangen werden, das die geltenden Immissionsrichtwerte auch im Bereich der Wohnbebauung Zum Waschenberg / Am Hackland eingehalten werden. Ein spezieller Nachweis im Schallgutachten ist folglich nicht erforderlich. Die in der Stellungnahme vorgetragene Argumentation kann somit nicht nachvollzogen werden. Die dortigen Wohngebiete sind keinem „wesentlichen höheren Schallpegel ausgesetzt“. Bezüglich der Anmerkungen in der Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm ist anzumerken, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Betrachtung des Verkehrslärms grundsätzlich ausschließlich für das Plangebiet erfolgt, um für dieses Plangebiet Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm treffen zu können. Eine Betrachtung des Verkehrslärms außerhalb eines Planbereichs gelegener Nutzungen ist dabei nicht vorgesehen, da für die Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes auch keine Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm festgesetzt werden können. Dies ergibt sich bereits aus den unterschiedlichen Regelungswerken (wie DIN-Normen und Technische Anleitungen) und den einschlägigen Fachgesetzen. So gelten für den Straßenverkehrslärm die Regelungen und Vorschriften der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Der gewerbliche Lärm hingegen ist nach der TA Lärm zu beurteilen. Auch unterscheiden sich die zulässigen Immissionsricht- bzw. Grenzwerte. Die im Rahmen des Gutachtens durchgeführte (und in der Stellungnahme kritisierte) Betrachtung für eine Ausbreitungshöhe von 5 m über dem Gelände ist sachgerecht, da hiermit eine mittlere Höhe abgedeckt ist, in der innerhalb des Plangebietes schutzbedürftige Nutzungen (z.B. Büros) entstehen können. Weiterhin ist erklärend anzuführen, dass Verkehrslärm solange als gewerblicher Lärm nach TA Lärm zu werten ist, wie er den jeweiligen Betrieben zuzuordnen ist und noch nicht im allgemeinen Verkehr „untergegangen“ ist. Sobald der Lärm jedoch dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV. Somit fallen die in der Stellungnahme angesprochenen Verkehre außerhalb des Plangebietes bzw. die mit ihnen verbundenen Emissionen unter den Regelungsgehalt der 16. BImSchV. Eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärms, die auf das geplante Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zurückzuführen ist, ist nicht zu erwarten. Sollte sich jedoch im Rahmen des Planvollzuges widererwartend doch eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärms nach der 16. BImSchV ergeben, die eindeutig dem Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zuzuordnen ist, sind ggf. entsprechende schallschützende Maßnahmen durchzuführen. Die in der Stellungnahme vorgenommene sehr vereinfachte Rechnung zu der möglichen Arbeitsplatzabnahme aufgrund von Betriebszusammenlegungen bedarf hier keiner weiteren Kommentierung. Zum Thema Arbeitsplätze und mögliche Betriebsarten und -formen ist lediglich anzumerken, dass innerhalb des Plangebietes aufgrund der vorgenommenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung ein sehr breites Spektrum von Betrieben angesiedelt werden können. Dabei kann es sich sowohl um „moderne 4.0“ Unternehmen, Betriebe aus der Forschung und Entwicklung, Dienstleister,

	etc. wie auch „klassische“ produzierende Betriebe handeln. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Flächen im Plangebiet keinesfalls nur für bereits in Velbert ansässige Betriebe vorgesehen sind, sondern es sollen sich auch neue Betriebe ansiedeln. Allein durch die Ansiedlung neuer Betriebe und Betriebserweiterungen vorhandener Betriebe ist sicher davon auszugehen, dass die Anzahl der Arbeitsplätze insgesamt steigen wird.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	56 (ID:11680)
Stellungnahme	Schreiben vom 17.01.2019 / Private Anregung 55 „…ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und setze mich für eine zukunftsfähige, nachhaltige Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet und zwar aus folgenden Gründen: • Das Gelände ist aufgrund der stark hügeligen Topographie und aufgrund von sogenannten Tunnelerosionen sowie nicht identifizierten, unterirdischen Wasserläufen so schwer zu erschließen, dass die Kosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht kalkulierbar sind. • Bereits jetzt sind Erschließungskosten von fast 20 Mio. zu Lasten der TBV eingeplant. • Ewigkeitskosten aufgrund der aufwendigen Abwasserentsorgung über die Hügelkuppe in die Röbbeck sind zu erwarten Es ist abzusehen, dass erhebliche Investitions- und Folgekosten auf die Stadt Velbert zukommen werden, die direkten und indirekten Steuereinnahmen hingegen sind weitgehend ungewiss und die Vermarktung der Grundstücke auf dem Großen Feld ist völlig unklar und nicht transparent. Bei diesem schwer zu erschließenden Gebiet ist zu befürchten, dass für den Velberter Einwohner auch noch Zusatzkosten in Form von Gebührenerhöhungen durch die TBV hinzukommen, die den B-Plan 761 und dessen Kosten zum Teil oder komplett finanzieren sollen. Viele im Velberter Rat vertretenen Parteien fragen sich, ob weitere Flächenversiegelungen für Industrie und Gewerbe wirklich notwendig sind und tatsächlich mehr Gewerbesteuereinnahmen bringen werden. Diese und andere inhaltlichen Fragen und Forderungen zu zukünftigen Industrieansiedlungen und Industrieformen in einer rasant digitaler werdenden Arbeitswelt und deren zukunftsweisende Beantwortung werden parteienübergreifend immer wichtiger für unser aller Zukunft, für ein Überleben von Mensch und Natur. Ein Umdenken ist notwendig hin zu einer nachhaltigen, modernen und zukunftsgerechten Standort und Wirtschaftsförderung, weg von produzierendem Industriegewerbe, hin zu mehr Dienstleistungsgewerbe mit geringerem Flächenverbrauch, weniger Umweltbelastung und qualifizierten Arbeitsplätzen. Leider ist auch im Handlungskonzept nicht erkennbar, ob Neuansiedlungen von innovativen Betrieben mit Bezug zum Klimaschutz geplant sind. Stattdessen sind es vielfach flächenintensive Betriebe mit wenig Personal wie z.B. Speditionen, oder innerhalb desselben Ortes umgesiedelte Firmen, die sich auf neuen Gewerbegebieten ansiedeln. Sie sind jedenfalls nicht die Firmen, die Gewerbesteuer und Arbeitsplätze bringen. Für die entstehenden und/oder bereits vorhandenen Leerstände gibt es ebenfalls noch kein Vermarktungskonzept. Bei den drei Mehrheitsparteien im Velberter Rat hat das Umdenken in Richtung Zukunft "Industrie 4.0" anscheinend noch nicht begonnen, was einer zukunftsorientierten Velber-

	ter Stadtentwicklung m.E. massiv schaden kann und wird. Der Flächenfraß am Beispiel "Große Feld" führt nicht nur zu einer hohen Mehrbelastung für den Velberter Bürger in Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg, was Überflutungsgefahr, Zunahme des Verkehrs sowie der Luftverschmutzung betrifft. Die immense Mehrbelastung gilt auch für die Landschaftsbestandsteile Boden und Wasser des Großen Feldes durch zusätzliche Entsorgung von Regenwasser über versiegelte Industrieflächen in die großen Bachsysteme des Hardenberger Baches und des Deilbaches. Bisher wurde die Gefahrenkarte "Sturzfluten" nicht veröffentlicht und nicht in das Bewertungsverfahren einbezogen. Außerdem fehlt eine technische Berechnung der Auswirkungen der vorgesehenen Bebauung auf den Hochwasserabfluss in den Deilbach und den Hardenberger Bach bisher völlig… Nicht zuletzt stellt die landwirtschaftlich genutzte Fläche "Große Feld" aufgrund ihrer Lange und ihrer Topographie eine großräumig wirksame, bedeutende Kaltluftschneise dar, die bei den bisherigen und zukünftig zu erwartenden heißen Sommern von immenser Bedeutung war und sein wird. Laut dem landeseigenen Institut "LANUV" hat das "Große Feld" eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion. Jede Bebauung oder Versiegelung würde diese Funktion und Wirkung vernichten. Ich plädiere daher aus den bisher aufgeführten Gründen nachdrücklich für eine Beibehaltung der landwirtschaftlich genutzten Fläche "Große Feld".
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Topographie / Baugrund, Erschließungskosten / Wirtschaftlichkeit, Gewerbeflächenbedarf, Flächenverbrauch, Entwässerung / Hochwassergefahr, Verkehr und Immissionen und Klimafunktion der Fläche vorgetragen. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken kann grundsätzlich auf die in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe Themenblöcke „Baugrund und Topographie“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen“, „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“, „Verkehr“, „Immissionsschutz“ und „Klimaschutz und Klimaanpassung“) verwiesen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Stellungnahme zu den genannten Belangen. Darüber hinaus ist ergänzend folgendes anzumerken: Zur Ausrichtung der gewerblichen Entwicklung ist anzumerken, dass in Velbert etwa 15.000 Personen und damit etwa die Hälfte aller Beschäftigten im produzierenden Sektor arbeiten. Das gerade für Velbert dieser Wirtschaftszweig von besonderer Bedeutung ist, zeigt sich auch daran, dass gemäß der Statistik von IT.NRW (Kommunalprofil Stadt Velbert) im Kreis Mettmann nur ca. 30% und im Land NRW nur ca. 27% in diesem Sektor tätig sind. Die Schloss- und Beschlagindustrie ist in Velbert seit vielen Jahrzehnten ansässig und weist weltweite Produktionskompetenzen auf. Es ist für die Stadt Velbert, die hier ansässigen Betriebe und die vor Ort Beschäftigten somit von hoher Bedeutung für diesen Produktionsbereich attraktive Standortbedingungen zu gewährleisten. Die Flächenbedarfe, die in diesem Sektor entstehen, können durch die derzeit verfügbaren gewerblichen Reserveflächen nicht gedeckt werden, so dass diese Entwicklung dieser Gewerbefläche als dringend erforderlich angesehen wird. Zudem ist zum Thema der mögliche Betriebsarten und -formen sowie zu den Anmerkungen zu der Ausweisung als Industriegebiet anzumerken, dass auf die bislang vorgesehenen und festgesetzten Industriegebiete zur Gunsten einer ausschließlichen Festsetzung von Gewerbegebieten verzichtet wird (siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 6 „Art der baulichen Nutzung“). Somit ist innerhalb des gesamten Plangebietes ein sehr breites Spektrum von Betriebstypen und Betriebsarten möglich. So kann es sich beispielweise um die in der Stellungnahme genannten „Industrie 4.0“ Unternehmen, Betriebe aus der Forschung und Entwicklung, „moderne“ wie „klassische“ Dienstleistungsun-

	ternehmen. wie auch um Handwerksbetriebe und um „klassische“ produzierende Betriebe (z. B. aus der Schloss- und Beschlagindustrie) handeln. Somit ist ein breites Nutzungsspektrum möglich, dass alle Formen der gewerblichen Nutzungen zulässt, solange sie hinsichtlich ihrer Emissionen mit den in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen verträglich sind. Die Planung legt sich nicht auf einen bestimmten Betriebstyp fest. Die Argumentation, dass es zu Leerständen kommen wird, ist nicht nachzuvollziehen. Die Gefahr von Leerständen im Bereich der bestehenden Gewerbegebiete wird nicht gesehen bzw. geteilt. Ebenso wird die in der Stellungnahme vertretene Meinung, dass sich hier nur flächenintensive Betriebe mit wenig Personal ansiedeln werden, nicht geteilt. Bezüglich der Ausführungen zur Entwässerung / Hochwassergefahr in der Stellungnahme ist ergänzend zu den Erläuterungen in Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ und dem bereits oben genannten Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ noch folgendes anzuführen: Die Berechnung der Auswirkungen der vorgesehenen Bebauung auf den Hochwasserabfluss in den Deilbach und den Hardenberger Bach bzw. der hydrologische Verträglichkeitsnachweis ist vorhanden. Der hydrologische Verträglichkeitsnachweis wurde durch ein externes Gutachterbüro (Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH) im Auftrag der Technischen Betriebe Velbert AöR im Rahmen der behördlichen wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren erstellt. Das Gutachten weist nach, dass es durch die Entwicklung der Gewerbegebiete an der Langenberge Straße in Verbund mit der vorgesehenen Entwässerungskonzeption zu keiner Verschlechterung an den Gewässern und den Unterligern gegenüber der jetzigen Status-Quo Situation kommen wird. Weitere Details hierzu können dem Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ der Bebauungsplanbegründung entnommen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	57 (ID:11136) / (ID:11137)
Stellungnahme	Gleichlautende Schreiben vom 17.01.2019 / private Anregung 57: „Ich bin gegen den Bebauungsplan, da ich unzumutbare Lärmimmissionen erwarte. Aufgrund der besonderen Topographie dieses Feldes kommt es zu einer Lärmpotenzierung. Der Schall wird wie bei einem Echo wesentlich weiter getragen, als im Vorfeld berechnet. Ferner erwarte ich ein Verkehrschaos auf der Langenberger Straße/Ecke Bleibergstraße. LKWs, die die steile Bleibergstraße hochfahren, kommen jetzt bei Niederschlag schon kaum den Berg hoch, wenn sie an der Ampelkreuzung noch ausgebremst werden, wird es auch zu einem Verkehrschaos auf der Bleibergstraße kommen. Unfälle sind vorprogrammiert. Dadurch resultieren erhöhte Feinstaubemissionen und CO 2 Ausstöße, die in die Wohnbebauung ziehen. Ich befürchte Überflutungen aufgrund von Starkregenereignissen. Der Starkregen ist jedoch nur mit einem 5-Jahreshorizont berücksichtigt. In Zeiten des Klimawandels kann man die Veränderung des Extremwetters nicht vorhersehen. Gefahr für Leib und Leben ist in Verzug. Der Klimaschutz findet keine Berücksichtigung. Diese Fläche dient als Luftschneise und ist für die Frischluftzirkulation von großer Bedeutung. Der Artenschutz wird kaum berücksichtigt. Das große Feld ist Jagdgebiet und Nahrungsreservoir für viele Raubvögel. Der Rotmilan, der Sperber, die Mopsfledermaus sind auf dieser Fläche heimisch, um nur einige wenige zu nennen. Die Lichtverschmutzung macht nachweislich krank. Aus diesen Gründen möchte ich, dass die Fläche in ihrem ursprünglichen Zustand verbleibt und nicht bebaut wird.“
Abwägung / Prüfung	In der beiden gleichlautenden Stellungnahmen wird insbesondere auf die Belange Lärmimmissionen, verkehrliche Auswirkung, Entwässerung / Hochwassergefahr, Klimaschutz und Artenschutz abgestellt. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken kann grundsätzlich auf die in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belan-

	gen (siehe Themenblöcke „Immissionsschutz“, „Verkehr“, „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“) verwiesen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Stellungnahme zu den genannten Belangen. Darüber hinaus ist ergänzend folgendes anzumerken: Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen richtet sich nach gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben. Die vorliegenden Untersuchungen belegen, dass, verbunden mit den Festsetzungen zur Lärmkontingentierung, keine unzumutbaren Lärmbelastungen zu befürchten sind. Die Topographie des Plangebietes führt nicht zu einer Verstärkung oder Potenzierung der Lärmemission. Diesbezügliche Aussagen sind aus fachlicher Sicht allein vor dem Hintergrund der Abstände zwischen den Emissionsorten und den Immissionsorten nicht nachzuvollziehen. Zudem erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren und somit in den Prüfungen zur Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente nach TA-Lärm eine detaillierte Berücksichtigung der jeweiligen konkreten örtlichen Verhältnisse. Die Bleibergstraße ist, trotz ihrer Steigungsverhältnisse, zur Anbindung des Gewerbegebietes als grundsätzlich geeignet angesehen werden. Die hier bestehende Steigung von etwa 10% ist mit den Verhältnissen im Gewerbegebiet Röbbeck vergleichbar. Die Sicherstellung eines reibungslosen Verkehrsablaufes bei extremen Wetterbedingungen kann weder für Bleibergstraße noch für zahlreiche andere Straßen im Stadtgebiet garantiert werden. Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Klimaschutz findet sehr wohl an vielen Stellen der Planung Berücksichtigung (siehe Ausführungen in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ im Umweltbericht und in den genannten Themenblöcken zur Abwägung). Zudem ist festzuhalten, dass die Fläche nicht über die in der Stellungnahme vorgetragene Bedeutung für das lokale Klima verfügt. Hinsichtlich der Belange zum Artenschutz bzw. den in der Stellungnahme erwähnten Arten ist ergänzend anzumerken, dass sämtliche Artennennungen / Artensichtungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind dem Fachgutachter (umweltbüro Essen) zur Prüfung und Bewertung vorgelegt worden sind. Die zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erstellte Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wurde entsprechend überarbeitet. Der Verlust von Nahrungshabitaten insbesondere für Greifvögel ist unbestreitbar und wird als solcher auch in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannt. Auf das Vorkommen der Mopsfledermaus, deren Jagdhabitat vor allem in geschlossenen Waldflächen liegt, liegen keine Hinweise vor. Bei dieser, wie bei allen anderen genannten Arten, ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	58 (ID:11682)
Stellungnahme	Schreiben vom 17.01.2019 / private Anregung 58: „…nachdem ich zu Beginn der Offenlegung des Bebauungsplans schon persönlich bei Frau XXXX Einwände erhoben habe, möchte ich mich heute nochmal gegen eine Umwandlung des o.a. Areals wenden. Seit fünf Jahren Bürgerin dieser Stadt, wünsche ich mir eine lebenswerte Heimat mit attraktivem naturnahem Stadtrand. Ist das Industriegebiet schon voll erschlossen? Werden die Industriebrachen genutzt? Muß es ein neues Gewerbegebiet wirklich geben? Ich meine nein. Die Luftbelastung, das Verkehrsaufkommen, der Lärm ... All das sind Belastungen, die finanziellen Risiken für die Stadt noch nicht berücksichtigt.

	Bitte handeln Sie nicht kurzfristig.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird auf die Belange Gewerbeflächenbedarf, Lärm- und Luftimmissionen und verkehrliche Auswirkung abgestellt. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken kann vollumfänglich auf die in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe Themenblöcke „Gewerbeflächenbedarf“, „Immissionsschutz“ und „Verkehr“) verwiesen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Stellungnahme zu den genannten Belangen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	59 (ID:11683) / (ID:11181)
Stellungnahme	Schreiben vom 17.01.2019 und 21.01.2019 / private Anregung 59: Schreiben vom 17.01.2019: „…hiermit sende ich Ihnen meine Stellungnahme in der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan des Großen Felds. Mit Bestürzung beobachte ich, dass die Planungen zur Bebauung des Großen Feldes seitens der Stadt vorangetrieben werden. Zunächst möchte ich auf Ihre Beurteilung meiner bereits abgegebenen Stellungnahme vom 2. April 2018 im vergangenen Beteiligungsverfahren bezüglich gesundheitsschädlicher Lärmemissionen eingehen. Aus meiner Erfahrung als Anwohner des betroffenen Gebietes kann ich das Gutachten zum Immissionsschutz nicht nachvollziehen und zweifele es an. Die vorhandene Topographie führt zu einer enormen Schallübertragung: das Tal hat eine Art "Kesselfunktion“, die dazu führt, dass auf der anderen Seite des Hangs die Geräusche von der Gegenseite in enormer Lautstärke übertragen werden. Diese besonderen Gegebenheiten halte ich für so speziell, dass sie sicherlich nicht in Berechnungen festgehalten bzw. nachgerechnet werden können. Das bisher erstellte Gutachten halte ich für nicht ausreichend. Eine Lärmbelastung von 75 dB und mehr halte ich bei der geplanten Bebauung und Nutzung für möglich und fordere in diesem Punkt weitere Prüfung/Gutachten. Darüber hinaus möchte ich mich auf die- aus meiner Sicht- falsche Beurteilung des Gebietes Große Feld innerhalb der "Checkliste Klimaschutz in der Bauleitplanung" (siehe Anhang) beziehen. Hier wurde die Lage des Baugebietes, so zum Beispiel die Nähe zu hochwasser-oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen (Bieibergtal!) die Nähe zu urbanen Wärmeinseln, die Lage in einer Frischluftschneise etc. falsch bewertet. Die Bewertungen der Liste stehen auch im Widerspruch der Kartierung zur Klimaanpassung des LANUV (siehe ebenfalls Anhang). Ich bitte hier um erneute Überprüfung. Wenn dieses Gebiet richtig bewertet wird, wird umso deutlicher, wie wichtig es für die Klimaregulation der Stadt Velbert ist. In Zeiten, in denen der Klimawandel in aller Munde und eine Herzensangelegenheit aller Bürger ist, sollte auch unsere Stadt nicht fahrlässig vorgehen und dieses Thema stiefmütterlich behandeln. Dass dieses Areal hochwertigen Ackerboden für die Landwirtschaft zur Verfügung stellt, welcher bei einer Versiegelung unwiederbringlich ist, sei auch an dieser Stelle noch einmal betont. Nach einer Berechnung von Michael Rütten, Bezirksstelle für Agrarstruktur, Düsseldorf, ist der Flächenverbrauch durch Versiegelung höchst kritisch einzustufen: "Falls die Veränderung der Flächennutzung im Kreis Mettmann so weitergeht, wie es im Durchschnitt der vergangenen 21 Jahre war, wären seiner Berechnung nach bereits in 80 bis 100 Jahren die landwirtschaftlichen Flächen komplett verschwunden- zugunsten von Wald oder Siedlungs- und Verkehrsflächen. "Der Siedlungsdruck ist unfassbar", gab auch der Landrat zu." (Quelle: www.rlv.de/kreisbauernschaft/mettmann, hier: Aktuelles, 29.9.2018)

	Zuletzt möchte ich mich noch zum Naturdenkmal auf dem Areal Große Feld äußern: In der letzten Begründung konnte ich lesen, dass derzeit überprüft würde, ob an der Festsetzung als Naturdenkmal festgehalten werden soll. Die Überprüfung sollte in jedem Fall mit größter Sorgfalt und nicht "vom Schreibtisch her" erfolgen. Sollte im letzten Sommer eine Ortsbegehung am Naturdenkmal stattgefunden haben, kann diese als nicht hinreichend hingenommen werden, da dieser ein extrem trockener Sommer war. Dass hier in Betracht genommen wird, ein Naturdenkmals beiläufig zu beseitigen, darf nicht hingenommen werden. "Nach§ 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Verboten ist insbesondere: a) das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung eines Naturdenkmales vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu beeinträchtigen, (...)" (Quelle: Der Landschaftsplan Kreis Mettmann 2012, Hrsg. Kreis Mettmann, der Landrat) Die Zerstörung von Naturdenkmälern wird mit Bußgeldern und Haftstrafen sanktioniert. An dieser Stelle appelliere ich noch einmal aus vollem Herzen für den Erhalt dieser Fläche in seiner derzeitigen Form! Dieser Appell richtet sich auch an Herrn Bürgermeister Dirk Lukrafka, der sich auch in seinem Grußwort zum Jahr 2019 für die Realisierung des Gewerbegebietes ausgesprochen hat. Hier sagte er, dass er "zwar Verständnis für die Belange der Anwohner und das Wohl der Allgemeinheit (hat), die Möglichkeit, mehr Arbeitsplätze in unserer Stadt zu schaffen und die Konjunktur zu stärken, hat hier jedoch Vorrang." Dass für einen Bürgermeister die Konjunktur mehr Bedeutung als das Wohl der Allgemeinheit hat, irritiert. So sollte ein Bürgermeister sich doch für das Wohl der Allgemeinheit in 'seiner' Stadt einsetzen und nicht mit Scheuklappen lediglich auf Zahlen schauen. Die Menschen in seiner Stadt, die er vertritt, sind viel mehr als einige Unternehmer. Von denen ist mir nach wie vor niemand bekannt, der tatsächlich plant, mit seinem Unternehmen auf das Areal Große Feld zu ziehen. Und sollte es lediglich ein Umzug eines Unternehmens in der Stadt sein, ist aufgrund von Umstrukturierungen und Modernisierungen mit Arbeitsplatzverlusten statt der Schaffung von Arbeitsplätzen zu rechnen. Ich appelliere - auch im Namen meiner Kinder, an die Stadt Velbert, umzudenken und sich auf ihre Stärken zu besinnen. Wir sind vor einigen Jahren in diese Stadt gezogen, um naturnah und mit guter Anbindung zum Ruhrgebiet zu wohnen. Eine Stadtentwicklung mit mehr Gewerbe und Industrie halte ich- gerade in Zeiten wie diesen- für rückschrittlich und nicht im Sinne unserer Kinder. Damit auch sie noch ein lebens- und liebenswertes Velbert erleben können, liegt es heute an uns, verantwortungsbewusst mit der Natur vor unserer Haustür umzugehen.“ Schreiben vom 21.01.2019: „… hiermit lege ich Einspruch gegen die Bebauung des Großen Feldes mit einem Gewerbe-/Industriegebiet ein, da ich enorme Bedenken bezüglich der Wirtschaftlichkeit dieses Projektes habe. Bereits jetzt sind Erschließungskosten von rund 20 Millionen Euro geplant. Sollte es aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Geländes (u. a. Tunnelerosionen) zu einem erhöhten Aufwand bei der Erschließung kommen, würden diese Kosten noch höher ausfallen. Auch die Folgekosten sind immens: Da das Abwasser aus dem Gebiet durch Pumpen befördert werden muss entstehen hier Ewigkeitskosten, die nicht zu verantworten sind. Da anscheinend noch nicht absehbar ist, dass Unternehmen planen sich hier anzusiedeln und es bei Umzügen innerhalb der Stadt nicht zur Steigerung von Arbeitsplätzen, sondern durch Zusammenlegungen und Umstrukturierungen/Modernisierungen zu Arbeitsplatzverlusten kommt, kann das Argument der Schaffung von Arbeitsplätzen hier

	auch nicht geltend gemacht werden. Falls sich wirklich Gewerbe ansiedeln würde, kann nur bei unternehmerischem Erfolg mit Gewerbesteuereinnahmen gerechnet werden - eine Erfolgsgarantie gibt es hier nicht. Aus diesem Grund fordere ich eine Wirtschaftlichkeitsrechnung für das Projekt sowie die Offenlegung, welche Unternehmen neue Flächen benötigen, so dass an bereits versiegelten, brachliegenden Flächen Möglichkeiten für eine gewerbliche/industrielle Nutzung geschaffen werden kann.“
Abwägung / Prüfung	In den beiden Stellungnahmen werden neben für die Abwägung nicht relevanten und teilweise polemischen und plakativen Äußerungen Bedenken bezüglich der Belange Lärm / Immissionsschutz, Klimaschutz, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Landschaftsschutz (Naturdenkmal) und Wirtschaftlichkeit / Erschließungskosten vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann hier grundsätzlich auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgten Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe „Immissionsschutz“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ verwiesen werden. Ergänzend dazu ist zu den in der Stellungnahme vorgebrachten Äußerungen folgendes anzumerken: Die Zweifel an der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung können nicht nachvollzogen werden. Durch die vorgenommene Emissionskontingentierung ist bereits auf Ebene der Bauleitplanung gesichert, dass die geltenden Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes eingehalten werden. Die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte wird im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren jedes einzelnen Betriebes konkret geprüft. Die Methodik der schalltechnischen Untersuchung ist plausibel und entspricht dem fachlichen Standard. Die Stadt Velbert hat keinen Anlass an dem vorgelegten Gutachten zu zweifeln; vielmehr macht sich die Stadt Velbert die Ergebnisse des Gutachtens zu Eigen. Der in der Stellungnahme verwendete Begriff der "Kesselfunktion“ in Bezug auf die Schallemissionen des künftigen Gewerbegebietes ist nicht nachvollziehbar. Laut gängiger Definition handelt es sich bei einem Talkessel um ein von Bergen oder Hügeln ringsum eingeschlossenes Tal oder geologisches Becken. Talkessel sind typischerweise weitgehend allseits von Berghängen umgeben, rund-oval-förmig und öffnen sich meist nur in einem vergleichsweise schmalen Durchlass. Diese gängige Definition ist auf das Plangebiet nicht annähernd anzuwenden, da es sich bei dem Plangebiet eher um einen abfallenden Hang mit Geländekuppen und -mulden handelt. Ein relevanter Einfluss der vorhandenen Topographie auf die Lärmimmissionen an den nach TA Lärm relevanten Immissionsorten ist aus fachlicher Sicht, allein vor dem Hintergrund der bestehenden Abstände zwischen den Emissionsorten und den Immissionsorten, nicht nachzuvollziehen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren und somit in den Prüfungen zur Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente nach TA-Lärm eine detaillierte Berücksichtigung der jeweiligen konkreten örtlichen betrieblichen Verhältnisse (und somit auch der topographischen Verhältnisse) erfolgt. Grundsätzlich ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass das Wohnen im Außenbereich (in dem ein Teil der Personen wohnt, die sich kritisch zum Lärm- / Immissionsschutz geäußert haben) nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben (z. B. Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, etc.) zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in reinen oder allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Dies ist vom Gesetzgeber explizit so gewollt und sollte auch den Bürgern bewusst sein, die im planungsrechtlichen Außenbereich wohnen oder dort hinziehen. Bezüglich der vorgebrachten Kritik ist neben den bereits erwähnten Themenblock zum Klimaschutz auch auf das Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ sowie auf die umfänglichen Ausführungen im Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung zu verweisen. Bezugnehmen auf die Äußerungen zu dem Naturdenkmal C 2.6-22 "Teich nördlich Wa-

	schenberg" ist festzuhalten, dass die Schutzgründe des Naturdenkmals bereits seit längeren entfallen sind und sich die Einstufung als Mundloch einer Zeche sich nicht bestätigt hat. Deswegen prüft die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann die Aufgabe der Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal (siehe Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann in Teil III dieser Begründung). Da die Schutzgründe somit faktisch nicht mehr gegeben sind, geht die Stadt Velbert von der Aufgabe der Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aus. Somit kann die in der Stellungnahme beschriebene „beiläufigen Beseitigung“ des Naturdenkmals durch den Bebauungsplan nicht nachvollzogen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	60 (ID:11687)
Stellungnahme	zwei Schreiben vom 17.01.2019 / private Anregung 60: 1. Schreiben: „…Ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und an einer sinnvollen Stadtentwicklung interessiert. Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Bebauungsplan761- Große Feld- Langenberger Straße. Die Ansiedlung eines geplanten Gewerbegebiets an der Langenberger Straße birgt in vielerlei Hinsicht Kosten und Risiken, die den langfristigen Nutzen in Frage stellen. Das Argument "Arbeitsplätze und Sicherung zukünftiger Wirtschaftsstandort" ist insofern fragwürdig, weil nicht nachgewiesen wird, dass das produzierende Industriegewerbe in großen Ansiedlungen im Allgemeinen und in Velbert überhaupt tatsächlich noch Arbeitsplätze schaffen kann, da Technologien diese immer mehr ersetzen. Die Zukunft heißt doch Digitalisierung, bzw. mehr Arbeitsplätze im qualifizierten Dienstleistungsbereich oder/ und in kleinen Startup Unternehmen! Ich kann keinen Nachweis von Ihrer Seite darüber erkennen, dass zum einen die Anzahl von neuen Arbeitsplätzen (die, wie gesagt, niedrig ausfallen kann) den extremen Aufwand einer Neuansiedlung rechtfertigt. Zum anderen würde ich gern wissen, wie hoch der Bedarf an Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe tatsächlich noch ist. Gibt es darüber hinaus Auswertungen darüber, ob das Industriegebiet Röbbeck dafür nicht ausreichend ist? Zum Argument Gewerbekosten: Falls Unternehmen aus Velbert umziehen, werden sie ihre Investitionskosten geltend machen. Die Abschreibungen bedeuten, dass weniger Gewerbesteuern auf viele Jahre eingenommen werden. Wenn sich Unternehmen ansiedeln, die keinen Hauptsitz in Velbert haben, gehen die Gewerbesteuern nicht an die Stadt Velbert. Die Erschließung des Geländes mit einer extremen Topographie, Tunnelerosionen und unterirdischen, ungeklärten Wasserläufen, was im Gutachten nicht eindeutig geklärt und berücksichtigt wird, verweist auf Kosten und Risiken, die unabsehbar sind und letztlich aus Steuergeldern finanziert werden, was ich nicht hinnehmen will. Aus diesen Gründen sollte der Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. 2. Schreiben: Ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und wünsche mir eine sinnvolle Stadtentwicklung. Hiermit erhebe ich Einwände gegen den Bebauungsplan 761- Große Feld- Langenberger Straße. Ich finde es einfach sehr bedauerlich, dass erneut ein Stück Natur weichen soll, zu einem Preis, der unabsehbar ist. Gerade ist der Agraratlas veröffentlicht worden, der vor Augen führt und anprangert, wieviel Boden bereits versiegelt ist und welche Folgen dies hat. Auch im Falle der Versiegelung eines Grundstücks wie dem vorliegenden, könnten die Konsequenzen bei tagelangem Regen, bzw. Starkregen verheerend sein. Gibt es Berechnungen über die Auswirkungen der Bebauung auf den Hochwasserabfluss in Tal und die Bäche? Ein Stück Natur, das heißt zum einen, Lebensqualität in klimatischer Hinsicht: Das Gelände gilt als wertvolle Klimaschutzzone, was gemäß der Klimaanalyse des Landesam-

	tes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz belegt wurde. Dachbegrünung ist doch hier ein Puppenstubenersatz! In diesem Sinn und darüber hinaus bedeutet Natur auch Lebensqualität für Anwohner und die Erhaltung von Arten und Pflanzen. Zum anderen würde Ackerboden unwiderruflich verloren gehen (im Gutachten belegt). Ein Verlust von Lebensqualität würde auch mit dem erhöhten Verkehrslärm/ Emissionen und den zu erwartenden Staus einhergehen, im bisherigen Gutachten wird nicht berücksichtigt, dass der Talkessel eine Schallfängerfunktion hat. Aus diesen Gründen bitte ich darum, den Bebauungsplan zu verwerfen und den Status quo des Geländes zu erhalten.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Wirtschaftlichkeit, Flächenverbrauch, Hochwasserschutz, Klimafunktion der Fläche, Artenschutz, Verlust von Ackerboden, Verkehr und Lärm vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgten Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen“, „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“, Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Verkehr“ und „Immissionsschutz“ verwiesen werden. Die Argumentation einer „Schallfängerfunktion“ des „Talkessels“ ist fachlich und vor dem Hintergrund der tatsächlichen Topographie der Fläche nicht nachzuvollziehen (siehe hierzu auch die Abwägungen zu den Stellungnahmen Nr. 33 und Nr. 59).
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	61 (ID:11716)
Stellungnahme	drei Schreiben vom 18.01.2019 / private Anregung 61: 1. Schreiben: „Würden unsere Politiker ihr Gesicht verlieren, wenn sie dieses „Millionenprojekt“ rückgängig machen? Oder werden sie vielleicht später einmal hoch gelobt, weil sie noch frühzeitig die Weichen umgelegt haben. Siehe auch Pläne für Langenberg in den 50ziger Jahren. Heute dankbare Bürger, weil Pläne verhindert wurden.“ 2. Schreiben: „Warum wird eine ausgewiesene „Klimaausgleichsfläche“ ausgerechnet zur Industriefläche umgewandelt. Geht das so einfach, gerade in Zeiten des Klimawandels!!? Ist das noch zeitgemäß. Ein zu hohes Opfer das unnütz ist.“ 3. Schreiben: „Der enorme Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Die Kosten für alle diese Aufwände werden dann über die Grundabgaben von den Velberter Bürger getragen. Die Gewerbesteuer kann nie in dem Maße sprudeln wie es die Wunschvorstellung der Politiker ist. Wer will sich da ein Denkmal bauen?“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden neben grundsätzlichen und für die Abwägung nicht relevanten Fragen Bedenken zu den Belangen Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit / Kosten der Planung vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgten Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung) verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	62 (ID:11713)

Stellungnahme	Schreiben vom 18.01.2019 / private Anregung 62: „… Wir haben gegen die Bebauung „Große Feld“ folgende Einwände. Durch die Bebauung = Versiegelung des Erdbodens befürchten wir, dass bei Starkregen (Klimawandel) das darunter liegende Tal überflutet wird. Gemeint ist, Wohnraum für Mensch u. Tier, sprich Landwirtschaftsgelände. Bei starken Sommern (2018) ergibt sich ein Hitzestau, der auch den Ortsteil Langenberg betrifft. Ferner befürchten wir die hohe Zunahme von Emissionen (Feinstaub) durch mehr Großtransporte und Ausstoß aus Abluftanlagen. Es wird Natur zerstört!!“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Hochwassergefahr, Hitzestau in Langenberg, Zunahme von Emissionen und Verlust von Ackerboden und Naturraum vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgten Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Immissionsschutz“, „Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen“, „und Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“) verwiesen werden. Ergänzend ist anzuführen, dass von dem Plangebiet in Velbert-Mitte keine klimatischen Wirkungen auf einen möglichen „Hitzestau“ im Stadtteil Velbert-Langenberg ausgehen. Die Entwicklung von Feinstaubemissionen (im Zusammenhang mit Straßenverkehr und Abluftanlagen) kann konkret erst im Rahmen des Planvollzuges bei konkreten Nutzungen betrachtet werden. Allerdings kann entsprechend der Ausführungen im Umweltbericht auf Ebene der Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass alle gängigen Richtwerte eingehalten werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	63 (ID:11745)
Stellungnahme	Schreiben vom 18.01.2019 / private Anregung 63: „…ich bin Bürger unserer Stadt und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Aus diesem und den folgenden Gründen bin gegen eine Bebauung des o.a. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. - Wir benötigen kein zweites Industriegebiet - Es gibt bereits genug Leerstand in unserer Stadt - Die Langenberger Straße würde zum Staugebiet, vor allem im Busverkehr - Eine Versiegelung dieser Flächen ist in Zeiten des Klimawandels – und wir sind mittendrin – eine Katastrophe - Eine Bebauung dieser Art ist eine Umweltzerstörung, die nicht wieder gut zu machen ist. Deshalb sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände Große Feld in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Gewerbeflächenbedarf / Leerstände, Verkehr, Klimaschutz, Umweltzerstörung vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgten Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe „Gewerbeflächenbedarf“, „Verkehr“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ verwiesen werden.

Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	64 (ID:11749)
Stellungnahme	Schreiben vom 18.01.2019 / private Anregung 64: „…als Bürgerin unserer Stadt möchte ich mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert einsetzen. Aus diesem Grund bin gegen eine Bebauung des o.a. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet und möchte das hiermit in aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen! Das ist in meinen Augen eine Zerstörung unserer Umwelt. Man darf solche Flächen gerade in Zeiten des Klimawandels, nicht zerstören. Wir dürfen nicht nur im Hier und Jetzt leben, sondern müssen auch an unsere Kinder und Kindeskinder denken. Mit einer Umwandlung in ein Industriegebiet wird wieder ein Stück Erde unserer Kinder zerstört! Außerdem brauchen wir kein weiteres Industriegebiet in Velbert, denkt man eigentlich auch mal an den bestehenden Leerstand? Das würde außer einer weiteren Verschuldung unserer Stadt und einem Verkehrschaos auf der Langenberger Straße nichts bringen. Und die Natur wäre unwiederbringlich zerstört. Jedes Stückchen Natur sollten wir zu schätzen wissen. Deshalb sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das wunderschöne Naturgebiet in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Gewerbeflächenbedarf / Leerstände, Verkehr, Klimaschutz, Umweltzerstörung und Wirtschaftlichkeit vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgten Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe „Gewerbeflächenbedarf“, „Verkehr“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	65 (ID:11142)
Stellungnahme	Schreiben vom 18.01.2019 / private Anregung 65: „Ich bin gegen die Bebauung des Gebiets Große Feld und lege hiermit Widerspruch ein. Es werden immer mehr Grünflächen in Velbert zugunsten von Baumassnahmen industrieller und privater Art zerstört. Ich kann mir nicht vorstellen, dass größere Industrieunternehmen Interesse daran haben, sich ausgerechnet in Velbert anzusiedeln. Es gibt ja noch nicht einmal einen Bahnhof in Velbert-Mitte. Der Autoverkehr auf der Langenbergerstraße ist schon jetzt unerträglich. Wie soll das werden, wenn der Industrieverkehr noch zunimmt? Arme Anwohner! Aber vielleicht gibt es ja dann in Velbert auch Verbotszonen für Dieselfahrzeuge!? Das würde uns zu unserem Glück auch noch fehlen. Also: GRÜNFLÄCHEN ERHALTEN, INDUSTRIE STOPPEN. wir brauchen wegen des Klimawandels und der Erderwärmung immer mehr Grün. Ich finde es unverantwortlich, gerade in der heutigen Zeit, so mit der Natur umzugehen. Es schadet im Endeffekt uns allen.“
Abwägung / Prüfung	In der teilweise polemisch und plakativ formulierten Stellungnahme wird insbesondere eine grundsätzliche Kritik an der Planung vorgetragen. Als abwägungsrelevante Belange wird auf die Themen Gewerbeflächenbedarf, Verkehr, Flächeninanspruchnahme abgestellt.

	Bezüglich der genannten Belange kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgten Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe „Gewerbeflächenbedarf“, „Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr“) verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	66 (ID:11143)
Stellungnahme	Schreiben vom 18.01.2019 / private Anregung 66: „…Nach meinen Informationen verfügt die Stadt Velbert über genügend Gewerbeflächen, die genutzt werden können, bevor landwirtschaftlich genutzte oder zur Naherholung verwendete Flächen umgewidmet werden. Zudem sind m.E. die Topografie und die Beschaffenheit des Untergrunds deutliche Argumente gegen industrielle Bebauung. Über zusätzliche Emissionen aus Industrieanlagen und zusätzlichen Verkehr auf der Langenberger und der Bleibergstraße freut sich ohnehin niemand. Um die Attraktivität Velberts zu steigern, sollte sowieso eher etwas für die immer mehr "aussterbenden" Innenstädte von Velbert, Langenberg und Neviges getan werden. Industrie geht bei den bestehenden kommunalen Gebührensätzen sowieso eher in (auch verkehrstechnisch) günstigere Nachbarstädte, Familien überlegen sich aus denselben Gründen, ob sie sich nicht lieber in z.B. Monheim ansiedeln. Velbert ist nicht wirklich eine schöne Stadt, mit noch mehr Industriegebieten und noch weniger Grünflächen wird sie nur hässlicher und unter Umweltgesichtspunkten wertloser.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird eine grundsätzliche Kritik an der Planung vorgetragen. Als abwägungsrelevante Belange wird auf die Themen Gewerbeflächenbedarf, Verkehr, Emissionen und Flächeninanspruchnahme abgestellt. Bezüglich der genannten Belange kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgten Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe „Gewerbeflächenbedarf“, „Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen“, „Immissionsschutz“ und „Verkehr“) verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	67 (ID:11145)
Stellungnahme	Schreiben vom 19.01.2019 / private Anregung 67: „ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Auf der Ruhrkonferenz - das Ruhrgebiet soll grüner werden - wird der Ausbau der grünen Infrastruktur gefordert und bei uns soll diese verschwinden, das geht gar nicht.“
Abwägung / Prüfung	Die Stellungnahme gibt lediglich das persönliche Meinungsbild wieder und kann hier nur grundsätzliche Kritik an der Planung der Stadt Velbert bewertet werden. Konkrete planungs- bzw. abwägungsrelevante Belange oder Anregungen zu der vorliegenden Bauleitplanung werden keine vorgetragen. Somit kann die Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen werden. Eine inhaltliche Abwägung (i. S. der argumentativen Abwägung konkurrierender oder sich widersprechender Belange gegeneinander und untereinander) ist somit nicht erforderlich / möglich.
Ergebnis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Lfd. Nummer	68 (ID:11733)
Stellungnahme	Schreiben vom 19.01.2019 / private Anregung 68: „…hiermit lege ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 761 ein.

Mein Name ist XXXX, ich bin 1. Vorsitzender des gemeinnützigen Vereins natur-ro-erleben e.V. und seit 10 Jahren Besitzer des Waldstückes Velbert Flur 52, 1706, 3159, 3160, 3161.

Laut Bebauungsplan Nr. 761 soll in wenigen Jahren ein Industriegebiet bis an den Rand meines Waldstückes reichen, was weit reichende Folgen für mich, unseren Verein und nicht zuletzt für dieses wunderschöne Stück Natur und dessen Bewohner nach sich ziehen würde.

Ich arbeite seit 25 Jahren in einem Kinderheim in Essen. Ich bin gelernter Erzieher mit Zusatzausbildung zum Erlebnis- und Naturpädagogen.

Der Kauf des Waldes war mit der Idee verbunden, Kinder und Jugendliche aus der Stadt in die Natur zu bringen, sie erleben zu lassen, welch heilsame Wirkung die Natur auf sie haben kann, wenn sie sich darauf einlassen und ihnen den Wert der Natur wieder nahezu bringen. Gerade in der heutigen Zeit, in der wir am Klimawandel erleben, wie wichtig es in Zukunft sein wird nachhaltig mit unserer Natur umzugehen, halte ich solche Projekte für sehr wichtig. Hierin habe ich stets von Herrn Hassel vom zuständigen Forstamt (mittlerweile pensioniert) wertvolle Unterstützung erhalten.

Ich erlebe viele Kinder, die keinerlei Bezug zur Natur haben, teils noch nie zuvor in einem Wald waren und die innerhalb kurzer Zeit dort ruhiger und ausgeglichener werden. Hier spielt natürlich die schöne Lage des Waldes eine große Rolle. Schon bei der Ankunft lädt die Weite zum tiefen Einatmen ein. In Ihrem Flächennutzungsplan bezeichnen Sie dies als "Kuppenlage mit sehr weit reichenden Blickbeziehungen".

2011 gründete ich mit Gleichgesinnten den Verein natur-ro-erleben e.V., um möglichst unkompliziert und kostenfrei anderen Einrichtungen und Familien dieses Angebot, die Natur zu entdecken, zugänglich zu machen. Bisher nahmen folgende Einrichtungen bereits unser Angebot mit verschiedenen Kindergruppen wahr:

- Kinder- und Jugendpsychiatrie Essen
- Kinder- und Jugendpsychiatrie Altenessen
- Kinder- und Jugendpsychiatrie Mühlheim
- div. Kindergärten und Grundschulen aus Essen
- Jugendhilfeeinrichtung aus dem Bergischen Land
- Erziehungsberatungsstelle der Stadt Velbert
- Kath. Ehe- Familien- und Lebensberatungsstelle Wuppertal
- BK Johannes Kessels Akademie Gladbeck
- Fachhochschule Bochum
- Gehörlosen Internat Diakoniewerk Essen
- Karl- Schreiner- Haus Diakoniewerk Essen
- Pfadfindergruppen
- zahlreiche Familien aus dem direkten Umkreis, Velbert, Essen, Gelsenkirchen

Seit Bestehen des Vereins haben so schätzungsweise ca. 3000 Kinder und Jugendliche unser Angebot nutzen können.

Der Flächennutzungsplan 2020 sieht für das Stück Land, um das es bei der Planung des Industriegebietes geht, die höchste Konfliktintensität, Stufe "sehr hoch" vor.
Zahlreiche Vorrangfunktionen seien betroffen. Ein Industriegebiet an diesem Ort von dieser Größe, würde alles verändern. Allein der Geräuschpegel würde enorm ansteigen, ganz zu schweigen von dem Verlust des weiten Blickes auf die Natur.

Aber nicht nur der Mensch wäre betroffen, sondern auch die Tierwelt. Mittlerweile sind dort Tiere gesichtet worden wie der Feuersalamander, Molche, Dachse, Eisvögel, Goldammer, Rotmilan Falke, uvm. Der Mäusebussard brütet sogar regelmässig in unserem Waldstück. Der vorliegende Industriealisierungsplan würde diesen Tieren die Lebensgrundlage entziehen.

Als weiterer Punkt gegen das Industriegebiet spicht die Versiegelung von Fläche an einem Hang. Bei Starkregen werden schon jetzt die Wassermassen nicht mehr gehalten.

	Der Dellwigbach hat bereits Teile des Bergischen Wanderweges weggerissen. Die Wassermengen, die in den Deilbach fließen würden, würden für weitere Überschwemmungen sorgen. Man sollte nicht vergessen, dass der Deilbach parallel und teilweise sehr nah an der S9 Bahnlinie entlang fließt. Desweiteren werden von den Überflutungen die Baumwurzeln der Buche beschädigt. Unkontrolliertes umstürzen der Bäume ist vorprogramiert und damit eine besonders hohe Gefahr für die Waldbesucher. Alternativ zu den Planungen der Stadt Velbert könnte man durch Aufforstung des Gebietes größere Waldflächen entstehen lassen. Zusammenhängende Waldstücke bieten Lebensraum für viele Tiere und verhindern, dass Wildtiere verstärkt in die Städte drängen. Die vorhandenen Flächen könnten auch zu "Stadtgärten" umgebaut werden. Velberter Bürgerinnen und Bürgerinnen aus den südlichen Essener Stadtteilen könnten hier ihr Obst und Gemüse selber anbauen. Solche Projekte werden in vielen Großstädten zurzeit umgesetzt. Es gibt viele Möglichkeiten, die Flächen anders und auf jeden Fall mit mehr Rücksicht auf die Natur zu nutzen. Es steht mir nicht wirklich zu, alternative Vorschläge zu machen, aber vielleicht ist konstruktive Kritik zielführender. Mir geht es in erster Linie um den Erhalt der Natur. Die Natur braucht uns Menschen nicht, aber wir brauchen die Natur. Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für unser Anliegen nehmen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Hochwassergefahr, Lärmbelastung, Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz vorgetragen. Es wird ferner kritisiert, dass die an das Plangebiet angrenzende Fläche nicht mehr wie bisher für die Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden könne. Es werden zudem alternative Nutzungen vorgeschlagen. Bezüglich der genannten Belange kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgten Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“, „Immissionsschutz“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“) verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen. Zudem ist auf die Abwägung zu den Stellungnahmen Nrn. 18, 22, 23 und 54 zu verweisen. Hinsichtlich der Bedenken zur Entwässerung ist ergänzend auf das Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ der Bebauungsplanbegründung zu verweisen, da dort die geplante Entwässerungskonzeption ausführlich dargestellt wird. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Niederschlagswässer (Regenwasser) bei Umsetzung zunächst in den Regenklärbecken geklärt und dann in den Regenrückhaltebecken gestaut werden. Dann werden sie gedrosselt, unterhalb des Grundstücks des Vereins in den Dellwigbach eingeleitet. Durch die Einleitung unterhalb des Grundstückes des Anregers ist er von der Einleitung nicht betroffen. Vielmehr ist es derzeit – also ohne Umsetzung der Planung – der Fall, dass die Niederschlagswässer bei Starkregenereignissen oberflächig der Topographie folgend ungedrosselt und somit ungebremst in den Dellwigbach abfließen. Nur im jetzigen Zustand kommt es zu ungedrosselten und ungelenkten Abflüssen, von denen der angrenzende Waldbesitzer betroffen ist. Das in der Stellungnahme dargestellte Szenario von „unkontrolliert umstürzenden Bäumen“ aufgrund von Niederschlagswasserabflüssen aus den künftigen Gewerbegebieten und eine „Gefahr für Waldbesucher“ durch die geplanten Gewerbegebiete kann somit nicht nachvollzogen werden. Die hydrologischen Berechnungen haben zudem ergeben, dass für sämtliche Unterlieger des Plangebietes bzw. der betroffenen Gewässer keine Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand eintreffen wird. Weitere Details hierzu können den oben genannten Passagen der Bebauungsplanbegründung entnommen werden. Zu dem vorgetragenen Belang, dass für diesen Bereich bei der Aufstellung des FNP 2020 damals eine hohe Konfliktintensität z.B. für das Landschaftsbild festgestellt worden ist, kann entgegnet werden, dass diese Feststellung richtig ist, aber aufgrund der im Kapitel 1 „Planungsanlass“ der Begründung sowie der in den Themenblöcken „Inanspruch-

	nahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Gewerbeflächenbedarf“ in diesem Kapitel dargestellten Abwägung, eine Inanspruchnahme dieser Fläche trotz der damals festgestellten hohen Konfliktintensität als erforderlich angesehen wird. Das Argument, dass durch die Entwicklung des Gewerbegebietes die in einem angrenzenden Waldstück stattfindende Kinder- und Jugendarbeit beeinträchtigt wird, kann nicht geteilt werden, denn auch wenn im Umfeld der Fläche eine gewerbliche Bebauung entsteht, kann auf einer angrenzenden Fläche pädagogische Arbeit durchgeführt werden. Zudem ist dieser Bereich aufgrund der Topografie und der vorgesehenen Ortsrandeingrünung durch einen breiten Waldsaum deutlich vom zukünftigen Gewerbegebiet getrennt. Hinsichtlich alternativer Nutzungsvorschläge wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Der Belang diese Flächen für eine gewerbliche Entwicklung zu nutzen, wird höher gewichtet, als die hier vorgeschlagenen Nutzungsmöglichkeiten.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	69 (ID:11751)
Stellungnahme	drei Schreiben vom 16.01. und 19.01.2019 / private Anregung 69: Schreiben vom 16.01.2019 „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf die Begründung gern. § 2a BauGB Bebauungsplanentwurf Nr. 761 -Große Feld / Langenberger Straße Zur Sache: "Betrachtet man die zur Zeit im Flächennutzungsplan dargestellten tatsächlich nutzbaren Reserveflächen für Gewerbe, abgesehen von den Flächen, die bereits südlich der Langenberger Straße im FNP dargestellt sind (ca. 10 ha), verbleiben ca. 20 ha, die dem Markt zur Verfügung stehen. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von ca. 2,6 ha pro Jahr1 wären diese Flächen nach 7-8 Jahren verbraucht. Es besteht bereits auf mittelfristige Sicht ein erhebliches quantitatives Defizit an gewerblichen Reserveflächen." (Zit. S.3 der o.a. Begründung). Die dieser Berechnung zugrunde liegenden Berechnungen sind grundsätzlich nicht nachvollziehbar. Es existieren weitere weitaus geeignetere und ökologisch weniger wertvolle Flächen auf Velberter Stadtgebiet, etwa im Umfeld der Autobahnanschlüsse Tönisheide und Wülfrath. Mit einem nachvollziehbaren aktiven Rückgewinnungskonzept ungenutzter Gewerbeflächen können im Planungshorizont erhebliche weitere Flächen gewonnen werden. Es handelt sich bei dem angemeldeten Bedarf also nicht um eine objektive Notwendigkeit, sondern um ein politisches Statement. Mit nur geringfügigem Aufwand kann auch Velbert ungenutzte Industrieflächen zurückgewinnen oder an neue Interessenten vermakeln. Bereits in jüngster Vergangenheit sind hier zahlreiche Flächen auf den Markt gekommen. So wurde etwa das sogenannte Woeste-Gelände zur Wohnbebauung freigegen. Hier hat man durch eine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten dem privaten Gewinnstreben des Eigners den Vorzug vor den Interessen der Bürger der Stadt gegeben. Auch in naher Zukunft werden sich voraussichtlich ähnliche Gelegenheiten ergeben. Aktuell planen zahlreiche große Velberter Unternehmen die Ausgliederung weiter Teile der Produktion ins europäische und/oder asiatische Ausland. Die Bebaubarkeit des großen Feldes wird diesen durch EU-Subventionen getriggerten Prozess nicht aufhalten können. Vielmehr steht zu erwarten, dass weitere Leerstände eintreten werden.

	Es besteht also faktisch kein Bedarf an neuer Flächenversiegelung, die alle Klimaziele des Bundes, des Landes und der Gemeinde Velbert konterkariert, sondern es besteht vielmehr Bedarf an kompetenter und verantwortungsvoller Kommunalpolitik, welche die Ressourcen der Stadt Velbert hebt und eine umweltvertragliche Stadt- und Wirtschaftsentwicklungsplanung betreibt. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss.“ 1. Schreiben vom 19.01.2019 „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. Zur Sache: Zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde nicht das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW verwandt. Danach wäre ein Radius von 500 m um das Plangebiet zu ziehen und zu untersuchen. Alle Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf ein erheblich kleineres Untersuchungsgebiet. Überschlägig finden Sie die erforderliche Ausdehnung (rote Umrandung) des Untersuchungsgebietes auf der unten angefügten Karte (Abb. 1). Innerhalb dieses 500m Areals befinden sich zahlreiche bisher nicht erfasste Tierarten. Zur Untermauerung dieses Einwands habe ich am 12.01.2019 eine kurze Begehung (blaue Linien, Abb. 1) durch einen kleinen Teilbereich dieses Areals durchgeführt. Selbst diese kurze Nachsuche ergab zahlreiche, bisher nicht dokumentierte Nester/ Horste in Baumwipfeln. Die Wipfel habe ich nach meinen Möglichkeiten fotografisch dokumentiert und mit GPS-Koordinaten versehen. Die Fotos mit den dazugehörigen Koordinaten finden sie in der beigefügten Google-Earth-Pro-Datei. Es wird deutlich ersichtlich, dass die durchgeführte Artenschutzprüfung daher keinesfalls den artenschutzrechtlichen Erfordernissen für ein Planungsvorhaben dieser Größenordnung genügt. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass geschützte Arten durch das Planungsvorhaben beeinträchtigt oder vernichtet werden. Die gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 42136 Essen ist deshalb unbedingt in dem erforderlichen Radius von 500 m außerhalb der Begrenzung des Planungsgebietes zu den wissenschaftlich gebotenen Zeitpunkten und Intervallen zu wiederholen.“ *(Das vom Anreger der Stellungnahme beigefügte Luftbild wird wegen nicht geklärter Urheberrechte / Bildrechte nich dargestellt. Im Luftbild ist das Plangebiet und ein um 500 m erweiteter Bereich zu erkennen. Die Abbildung kann beim Planungsamt der Stadt Velbert eingesehen werden).* *[Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme sind die im Text angesprochenen Fotos zur Dokumentation der Horst-Standorte beigefügt. Diese können beim Planungsamt der Stadt Velbert eingesehen werden.]* 2. Schreiben vom 19.01.2019 „…ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige,

	umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Begründung gem. § 2a BauGB Bebauungsplanentwurf Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße – Zur Sache: In der Anlage finden Sie meine Einlassung aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 31.03.2018. Die in Ihren Abwägungen getroffenen durch standardisierte Textbausteine beantworteten Stellungnahmen der Planungsbehörde sind in weiten Teilen nicht nachvollziehbar oder inzwischen überholt. Sie beziehen Sich auf Studien, welche bezüglich der Methodik und der getroffenen Schlussfolgerungen in zahlreichen Punkten nicht hinreichen oder nicht nachvollziehbar sind. Hier weise ich ausdrücklich auf meine Einwände 1 bis 7 hin, welche Ihnen in den letzten Tagen zugegangen sind. Ich halte deshalb meine in der Anlage übermittelte Einlassung in vollem Umfang aufrecht. Ergänzend zu den zur obigen Begründung beziehe ich mich explizit auf Ihre Abwägung: „Die darüber hinaus beschriebenen Bedenken und Befürchtungen sind mit konkreten gewerbliche Nutzungen bzw. Folgeerscheinungen verbunden, welche sich erst im Rahmen des Planvollzuges tatsächlich ergeben werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese nicht valide absehbar und einschätzbar. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt sind die späteren gewerblichen Nutzungen (also konkrete Betriebs- und Anlagenarten) nicht abschließend bekannt. Allerdings werden bereits auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen getroffen (z. B. die Emissionskontingentierung und der Ausschluss von Störfallbetrieben), um schädliche Emissionen zu verhindern. Die vorgetragenen Bedenken und Befürchtungen sind somit der Konfliktlösung im Planvollzug zugänglich. Zudem ist in diesem Zusammenhang auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Umweltberichtes zu verweisen." (S.143, Begründung gern. § 2a BauGB Bebauungsplanentwurf Nr. 761 -Große Feld / Langenberger Straße-). Hierzu ist zu sagen, dass die vorgelegten Verkehrsgutachten zusätzlichen mindestens 1500 Kfz, darunter allein ca. 600-700 Lkw pro Tag ausgehen. Bei einer derartigen Verkehrsbelastung der Fläche muss die Forderung nach Retentionsbodenfiltern erneut betont werden, da die Abwässer aus der Oberfläche des Planungsareals i.d.R. in zwei naturnahe Gewässer, welche sich durch Landschaftsschutzgebiet schlängeln, ergießen. Auch können sich aufgrund der bestimmungsgemäßen zeitweiligen Befüllung der Regenrückhaltebecken, in diesen Anreicherungen der das Absinken von Schadstoffen bilden, welche *im* Folgebetrieb in die natürlichen Gewässer gelangen und diese erheblich verunreinigen. Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind bereits in diesem Stadium der Planung absehbar und auch durch spätere Regelungen nicht zu heilen. Der Errichtung eines Gewerbe: und Industriegebietes muss deshalb widersprochen werden“
Abwägung / Prüfung	Zum Schreiben vom 16.01.2019 : Zu dem vorgetragenen Belang der für den Anreger nicht nachvollziehbaren Gewerbeflächenbedarfe wird in der Stellungnahme seitens des Anregers nur angemerkt, dass diese Berechnungen grundsätzlich nicht nachzuvollziehen seien, aber es wird kein konkreter Hinweis gegeben, warum dies der Fall ist. Daher kann an dieser Stelle nur auf die zahlreichen und ausführlichen Darstellungen in der Begründung zum Gewerbeflächenbedarf verwiesen werden. Der Anregung andere Flächen für eine gewerbliche Entwicklung in Anspruch zu nehmen, da diese weitaus geeigneter und ökologisch weniger wertvoll seien wird nicht gefolgt. Insbesondere werden in der Stellungnahme die Bereiche an der Autobahnanschlussstel-

	le Neviges / Wülfrath der A 535 genannt. Diese Bereiche sind im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes von Seiten der Stadt Velbert als GIB-Reserven für den Regionalplan vorgeschlagen worden. Diese Flächen sind durch den Kreis Mettmann und die Bezirksregierung Düsseldorf u.a. aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsraum und aus ökologischen Gründen als nicht geeignet für eine gewerbliche Entwicklung angesehen worden. Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im damaligen Verfahren im Vergleich zu der oben angesprochenen Fläche aus regionalplanerischer Sicht und auch aus Sicht der Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann als geeigneter angesehen worden. Zudem kann auf die Ausführungen in dem Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ zu Beginn dieses Kapitels verwiesen werden. Hinsichtlich der Kritik am mangelhaften Flächenrecycling kann angeführt werden, dass überall dort, wo Innenbereichsentwicklungen möglich sind bzw. in der näheren Vergangenheit möglich waren, diese auch genutzt bzw. umgesetzt wurden. Beispielhaft zu nennen sind hier die abgeschlossenen oder noch laufenden Entwicklungen wie die die Reaktivierung der lange Zeit brachliegenden gewerblichen Flächen an der Talstraße (ehemalige Gießerei „Engels“), die gewerbliche Folgeentwicklung der Flächen im Bereich Am Rosenhügel (Velbert-Neviges), die gewerbliche Entwicklung ehemaliger Deponieflächen im Bereich der Industriestraße oder Siedlungsentwicklungen im Bereich der Sontumer Straße (Gießerei Woeste). Durch diese Entwicklungen konnte dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen und Außenbereichsflächen geschont werden. Derzeit sind jedoch im gesamten Stadtgebiet keine vergleichbaren Flächen mehr vorhanden, die für eine großflächige Flächenreaktivierung oder Flächenkonvertierung im Sinne einer Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Zur konkret angesprochenen Gewerbebrache der ehemaligen Gießerei Woeste ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine zentral im Siedlungsgebiet gelegene ca. 5,5 ha große Fläche handelt, bei der im Rahmen der damaligen Abwägung einer Entwicklung von Wohnen und Einzelhandel der Vorzug gegenüber einer gewerblichen Entwicklung gegeben worden ist und auch dadurch die Inanspruchnahme von Freiraum für diese Nutzungsansprüche vermieden werden konnte. Belange, die damals gegen eine gewerbliche Entwicklung gesprochen haben waren u.a die eingeschränkte gewerbliche Nutzbarkeit aufgrund der benachbarten Wohnbebauung, die mangelhafte Verkehrsanbindung für den überregionalen Verkehr sowie die sich durch Größe, Lage und Restriktionen ergebende fehlende Eignung dieser Fläche die bestehenden Bedarfe, auch aus qualitativer Sicht, decken zu können. Zum 1. Schreiben vom 19.01.2019: In der Stellungnahme wird explizit Kritik an der Methodik der Artenschutzprüfung geübt (Abgrenzung des Untersuchungsraumes). Zudem seien bei einer Begehung zahlreiche nicht dokumentierte Nester und Horste in Baumwipfeln gesehen worden. Hinsichtlich der angeführten Bedenken zum Artenschutz und der Methodik zur Erfassung der Arten wird auf die Abwägung im Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ zu Beginn dieses Kapitels verwiesen. Zudem kann ausgeführt werden, dass es Ziel einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist, zu klären, ob das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbottatbeständen im Sinne des §44 BNatSchg mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen ist. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Prüfung ist die Erstellung eines vollständigen Arteninventars. Erhebungen haben sich grundsätzlich an der jeweiligen Sachlage zu orientieren. Bestehen Zweifel wird der Untersuchungsumfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Diese Abstimmung ist erfolgt, der Bericht zur Artenschutzprüfung Stufe 2 liegt vor und wurde im Hinblick auf den Untersuchungsumfang nicht beanstandet. Ergänzend ist anzuführen: Ob sich innerhalb eines 500m Areals zahlreiche bislang nicht erfasste Tierarten befinden erscheint höchst spekulativ. Nicht erkennbar ist, inwieweit die Kenntnis über solche Tierarten für die Bewertung, ob Verbottatbestände eintreten von Bedeutung sein könnten. Die in der Stellungnahme enthaltene Darstellung auf einem Luftbild, lässt erkennen, dass in dem geforderten vergrößerten Untersuchungsraum unter anderem große Siedlungsflächen liegen, außerdem in großem Umfang sichtverschattete Bereiche. In beiden Fällen ist auch bei sehr kritischer Betrachtung eine Beeinträchtigung selbst bei Vögeln, die im vorliegenden Fall in der Regel durch Scheuchwirkung hervorgerufen werden könnte, offenkundig auszuschließen. Sämtliche relevanten Horststandorte wurden im Rahmen der in 2018 und 2019 erfolgten

	gutachterlichen Untersuchungen ausreichend geprüft. Zum 2. Schreiben vom 19.01.2019: Im zweiten Schreiben der Stellungnahme vom 19.01.2019 wird Kritik an der bislang vorgenommenen Abwägung der Einwände bzw. Bedenken des Anregers aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung geübt. Allerdings wird diese Kritik nicht weiter begründet, bzw. es wird nicht erläutert, warum die Abwägung nicht nachvollziehbar sei. Auch die Aussage, die Abwägungen seinen „inzwischen überholt“ wird nicht belegt. Allerdings ist diesbezüglich hier anzumerken, dass es sich bei jedem Bebauungsplanverfahren um einen schrittweisen Prozess handelt und sich die Planung in jeder Aufstellungsphase weiter konkretisiert. Erst am Ende des Aufstellungsverfahrens liegt der endgültige Bebauungsplanentwurf vor, über den dann der Rat der Stadt beschließen muss. Somit ist es nicht unüblich, dass sich Aussagen oder Festsetzungen im Bebauungsplan von dem ersten Entwurf für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum finalen Entwurf für den Satzungsbeschluss ändern oder „überholen“. Welche konkreten Aussagen sich überholt haben wird jedoch in der Stellungnahme ebenfalls nicht angeführt, so dass an dieser Stelle keine weitere Kommentierung erfolgen kann. Die Kritik an der Methodik der Gutachten wird zurückgewiesen. Es wurden ausschließlich ausgewiesene und renommierte Fachgutachter mit der Erstellung der Gutachten beauftragt. Für die Stadt Velbert bestehen keine Anhaltspunkte an der vorgenommenen Methodik zu zweifeln; vielmehr macht sich die Stadt Velbert die Aussagen und Ergebnisse der Gutachten zu Eigen. Bezüglich der Forderung nach Retentionsbodenfiltern ist anzumerken, dass es sich hierbei um ein technisches Detail im Rahmen der Entwässerungskonzeption handelt. Die gesamte Entwässerungsplanung erfolgt im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren in enger Abstimmung mit allen beteiligten Fachbehörden außerhalb des förmlichen Bebauungsplanverfahrens (siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ der Bebauungsplanbegründung). Somit ist gesichert, dass sie dem Stand der Technik und allen geltenden Rechtsvorschriften genügt. Der Bebauungsplan setzt lediglich die für die technischen Anlagen benötigten Flächen fest. Die konkrete. technische Ausführung der Entwässerungsanlagen ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	70 (ID:11752)
Stellungnahme	Schreiben vom 19.01.2019 / / private Anregung 70: „..ich bin Bürger unserer Stadt und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich bin gegen eine Bebauung des o.a. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet, denn wir benötigen kein zweites Industriegebiet. Es gibt bereits genug Leerstand in unserer Stadt. Außerdem ist eine weitere Verschuldung der Stadt nicht akzeptabel. In Zeiten des Klimawandels darf man solche Flächen nicht versiegeln! Ich möchte mit meiner Familie später einmal in einem Velbert leben, in dem es kluge und umweltbewusste Entscheidungen der Stadt gibt, ein einer Stadt, die die Umwelt unserer Kinder nicht zerstört. Dieser Bebauungsplan muss unbedingt vollständig verworfen werden und das Geländer Große Feld in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Gewerbeflächenbedarf, Wirtschaftlichkeit und Klimaschutz vorgetragen.

	Bezüglich der genannten Belange kann hier vollumfänglich auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgten Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ und „Klimaschutz und Klimaanpassung“) verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	71 (ID:11753)
Stellungnahme	Schreiben vom 18.01.2019 / / private Anregung 71: „…Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und dieser Stadt und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Ich beziehe mich ausdrücklich auf die Stellungnahme von Bündnis90/Die Grünen. Ortsverband Velbert. zum geplanten Gewerbegebiet „Große Feld/Langenberger Straße". und schließe mich auch den dort angegebenen Argumenten vollumfänglich an. Grundsätzliche ist der Boden eine nicht vermehrbare Ressource. und weiteres quantitatives industrielles Wachstum auf Kosten der natürlichen Umwelt wie bisher kann und darf es nicht geben. wenn wir unseren Kindern und Enkeln eine lebenswerte Welt hinterlassen wollen. Der Strukturwandel muss die Richtung eines qualitativen Wachstums nehmen. nur behauptete. kaum zu beweisende zukünftige Arbeitsplätze und Gewerbesteuereinnahmen überzeugen nicht. Es steht sogar zu befürchten, dass nur bestehende Produktion auf den neuen Standort verlagert wird. unter Hinterlassung neuer Problembrachen. Die artenreiche vielgliedrige Kulturlandschaft unserer Heimat wird durch das geplante Industrie- und Gewerbegebiet weit über die eigentliche bebaute Fläche - derzeit scheinbar „nur" Acker - hinaus schwer beeinträchtigt. Das lokale - aber auch das globale - Klima wird durch die unvermeidliche Versiegelung durch die Bebauung und Verkehrsflächen negativ verändert. und nicht von irgendwem. sondern von uns hier und heute. So ein Wüstenklima kennt jeder von uns von den Parkplätzen der Einkaufsmärkte. die Flutwellen bei Starkregenereignissen - mitten in Deutschland mindestens aus dem Fernsehen. Durch die Lage des Plangebiets im Einzugsbereich des Hardenberger Baches wird für Langenberg die Gefahr von Flutwellen deutlich steigen. Die lebendigen kleinen Bäche und Quellsiepen werden zu Rückhaltebecken und Vorflutern. Die reinigende Kraft lebendiger Fließgewässer entfällt. im Gegenteil werden aus dem Gewerbe-und Industriegebiet und seinen Verkehrsflächen Schadstoffe und Müll eingetragen. In Velbert gibt es bereits viel zu viel Gewerbebrachen, welche zu entwickeln wären. Nicht weitgehend automatisierte Industrieanlagen für Massenproduktion in großen Hallen – mit wenigen Arbeitskräften. aber um so mehr Transportaufkommen - können das Ziel sein. Viel zu viel kurzlebige Wegwerfprodukte belasten bereits jetzt unsere Welt und unsere Verkehrssysteme. nicht zuletzt weil noch immer „Wachstum" als einziger Seligmacher verehrt wird. Für die Land- und Forstwirtschaft in Velbert kommt hinzu. dass die verfügbaren Flächen für die Betriebe immer weniger werden. und in diesem Fall nicht nur durch die zu bebauende Fläche. sondern darüber hinaus die durch Anlage sogenannter Ausgleichsflächen auf bisher wirtschaftlich ertragreichen Flächen. Letztlich ist die Anlage dieses Gewerbegebietes eine weitere unwiederbringliche Zerstörung unserer aller Lebensgrundlagen. Das Planungsvorhaben mag dem Nutzen einiger weniger dienen aber die Kosten tragen wir Bürger der Stadt alle. Die Stadt wird meiner Meinung nach dadurch weder besser noch lebenswerter noch zukunftsfähiger. Aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird Bezug auf die Position der Partei „Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Velbert“ genommen. Zudem werden Bedenken hinsichtlich der Belange

	Flächenverbrauch, Artenschutz, Kulturlandschaft, Klimaschutz, Hochwassergefahr, Schadstoffeinträge in die Bäche, Nutzung vorhandener Gewerbebrachen, Verlust landwirtschaftlicher Fläche vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgten Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Flächenverbrauch, dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen und dem Hinweis auf verstärkte Nutzung von Gewerbebrachen wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Gewerbeflächenbedarf“ verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zu den Belangen der Hochwassergefahr für Langenberg und dem Schadstoffeintrag in die Bäche wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ zu Beginn dieses Kapitels hingewiesen. Hinsichtlich der Bedenken zu den Belangen Artenschutz und Kulturlandschaft wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „„Artenschutz - Umweltschutz – Landschaftsschutz“ hingewiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Klimaschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ verwiesen. Zur Beeinträchtigung der vorhandenen Kulturlandschaft kann zudem ausgeführt werden, dass durch die Lage des Plangebietes das zukünftige Gewerbegebiet weithin sichtbar sein wird. Diese Beeinträchtigungen sollen durch Maßnahmen, die durch den Bebauungsplan verbindlich festgesetzt sind, gemindert werden. Vorgesehen sind hier Straßenraumbegrünungen, Dachbegrünungen sowie eine Waldentwicklung am südlichen Rand des Plangebietes. Zudem ist vorgesehen, die im Gebiet liegende bestehende zentrale Baumgruppe zu erhalten. Neben diesen Maßnahmen wird auch die gestaffelte Höhenfestsetzung im Bebauungsplan zu einer verträglicheren Einbindung in das Landschaftsbild beitragen. Als Bezugsraum zur Bewertung der Bedeutung des Plangebietes als Teil einer „typisch bergischen Kulturlandschaft“ ist der gesamte Landschaftsraum mit mehreren Tausend Hektar zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg zu betrachten. In diesem Kontext hat das etwa 26 ha große Plangebiet erkennbar keine herausragende Bedeutung. Der Antragsteller nimmt in seiner Stellungnahme zudem Bezug zu einer Stellungnahme von „Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Velbert“ und schließt sich den dort genannten Argumenten an. Dazu kann angeführt werden, dass die Fraktion im Rahmen der Beteiligungsverfahren des förmlichen Bebauungsplanverfahrens keine Stellungnahme abgegeben hat. Der Antragsteller bezieht sich wahrscheinlich auf den Beitrag auf der Internetseite der Fraktion zu dieser Planung. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einer konkreten, inhaltlichen Abwägung bedarf es jedoch nicht, da a) es nicht Aufgabe der Verwaltung ist, sich die angesprochenen aber nicht beigefügten Stellungnahmen zu beschaffen, zumal hier keine Quelle angegeben ist, b) es sich hier um die Position einer politischen Partei handelt, die nicht konkret zu dem Bauleitplanverfahren abgegeben worden ist und sich ggf. noch ändern kann und diese Belange von der Partei im Beratungsverfahren zum Beschluss der Bauleitplanung vorgebracht werden können.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	72 (ID:11754)
Stellungnahme	Schreiben vom 18.01.2019 / / private Anregung 72: „…Ich bin seit 29 Jahren (seit meinem Zuzug aus Bayern) Bürgerin der Stadt Velbert und

	mir ist eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung wichtig und ein großes Anliegen. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mir erscheint grade an diesem Platz ein Industriegebiet weder sinnvoll noch „zu Ende gedacht“. Folgende Gründe, die mich an der Sinnhaftigkeit und einer vorausschauenden Planung zweifeln lassen: 1) Aufgrund der schwierigen Topographie und geologischen Besonderheiten ist mit sehr hohen Erschließungskosten zu rechnen. Dem gegenüber steht eine völlig unklare Vermarktungssituation. Erhebliche Investitions- und Folgekosten (eventuell auch durch weitere Kosten bezgl. Verkehrsanbindung und –erweiterung) werden auf die Stadt zukommen, die direkten und indirekten Steuereinnahmen hingegen sind ungewiss. Das finanzielle Risiko und die wahrscheinlichen Verluste tragen die Velberter Bürger. Ich möchte das nicht! 2) Durch die Versiegelung eines sehr großen Areals sehe ich eine starke Hochwassergefahr. Vor allem durch die Hanglage und die sich in letzter Zeit verstärkt auftretenden „Platzregen“ (ich erinnere an den teilweisen Untergang von Wuppertal im vergangenen Jahr!) 3) Hochwertige Anbauflächen und Erholungsflächen (für Auge, Ohren und Nase) gehen unwiederbringlich verloren. Wie heißt es bei der sogenannten Weissagung der Cree: Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann!“ Ich rege nochmal eine intensive Überprüfung der vorhandenen Brachflächen/ Industriegebiete / Gewerbeflächen im gesamten Velberter Stadtgebiet an Gibt es hier nicht bereits genügend versiegelte und sogar erschlossene Flächen, die von der Industrie genutzt werden könnten? Muss eine Fläche, die von den Landwirten für die Herstellung von Lebensmitteln genutzt wird, „versiegelt“ und damit unbrauchbar gemacht werden? Müssen Tiere vertrieben und die Pflanzenwelt zerstört werden? Ich bin dagegen! Dieser grüne Flecken soll nicht zum Industriegebiet „umgewidmet“ werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange der Wirtschaftlichkeit, Baugrund und Topographie der Hochwassergefahr, des Flächenverbrauches (Verlust von Acker- und Erholungsflächen), dem Landschaftsbild sowie dem Natur- und Artenschutz vorgetragen. Hinsichtlich der Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung hingewiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Baugrund und zur Topographie wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Baugrund und Topographie“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung hingewiesen. Hinsichtlich der Bedenken zu einer erhöhten Hochwassergefahr wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Flächenverbrauch wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung hingewiesen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zu den Belangen Landschaftsbild sowie Natur- und Artenschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock –„Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	73 (ID:11755)
Stellungnahme	Schreiben vom 19.01.2019 / / private Anregung 73:

	„…Ich bin Einwohner der Stadt Velbert und setze mich für eine nachhaltige, zeitgemäße und ganzheitliche Stadtentwicklung ein. Aus diesem Grunde wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Industriegebiet. Begründung: In der vagen Hoffnung auf zusätzliche Steuereinnahmen wird der An- bzw. Umsiedlung von teilweise emittierender Industrie der Vorrang eingeräumt: - vor grundlegenden Aspekten eines nachhaltigen und ökologisch verantwortungsvollen Umwelt-, Natur- und Artenschutzes und der damit einhergehenden biologischen Vielfalt aus Flora und Fauna - vor dem Erhalt landwirtschaftlich genutzter und unversiegelter Bereiche mit großer Bedeutung als Versickerungsfläche und als Kaltluftproduzent - vor dem Schutz der Bürger*innen vor lärm-, schmutz- und schadstoffemittierendem Industriegewerbe - vor einer Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf der bereits jetzt überlasteten Langenberger Straße - vor dem Anspruch auf eine lebenswerte Heimat und einer attraktiven naturnahen und nachhaltigen Stadtentwicklung - vor einer modernen und zukunftsweisenden Standort- und Wirtschaftsförderung- weg von emittierender Industrie, hin zu Dienstleistungsgewerbe mit geringerem Flächenverbrauch, weniger Umweltbelastung und höher qualifizierten Arbeitsplätzen - und vor einer verantwortungsvollen und transparenten Investitionsplanung angesichts der kaum absehbaren finanziellen Belastung für die Erschließung des Industriegebiets auf der einen Seite und einer völlig unklaren Vermarktungssituation auf der anderen Seite! Zusammenfassend stellt dieses Projekt einen Tiefpunkt in der Velberter Stadt-, Wirtschafts- und Standortentwicklung dar. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden sehr pauschal die folgenden Belange angesprochen: Natur- und Artenschutz, Erhalt der Kulturlandschaft, Verlust von Ackerflächen, Klimaanpassung / Klimafunktion der Fläche, Entwässerung, Immissionsschutz (Lärm und Luft), Verkehrsbelastung der Langenberger Straße, Ansiedlungsstrategie Wirtschaftsförderung sowie die Wirtschaftlichkeit und Transparenz der Planung. Hinsichtlich der Belange Natur- und Artenschutz und Erhalt der Kulturlandschaft wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Zur Beeinträchtigung der vorhandenen Kulturlandschaft kann zudem ausgeführt werden, dass durch die Lage des Plangebietes, das zukünftige Gewerbegebiet sichtbar sein wird. Diese Beeinträchtigungen werden jedoch durch Maßnahmen, die durch den Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden, gemindert. Vorgesehen sind hier Straßenraumbegrünungen, Dachbegrünungen sowie eine Waldentwicklung am südlichen Rand des Plangebietes. Zudem ist geplant, die im Gebiet liegende bestehende zentrale Baumgruppe zu erhalten. Neben diesen Maßnahmen wird auch eine gestaffelte Höhenfestsetzung im Bebauungsplan zu einer verträglicheren Einbindung in das Landschaftsbild beitragen. Als Bezugsraum zur Bewertung der Bedeutung des Plangebietes als Teil einer „typisch bergischen Kulturlandschaft“ ist der gesamte Landschaftsraum mit mehreren Tausend Hektar zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg zu betrachten. In diesem Kontext hat das etwa 26 ha große Plangebiet erkennbar keine herausragende Bedeutung. Hinsichtlich der Bedenken zu dem Verlust von Ackerflächen wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Bezüglich der Bedenken der Klimafunktion der Fläche wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der

	Bebauungsplanbegründung hingwiesen. Hinsichtlich der angeführten Bedenken zur Entwässerung wird auf die Ausführungen im Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Bezüglich der Bedenken zum Immissionsschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Immissionsschutz“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass eine gewerbliche Entwicklung mit den umliegenden und teilweise schutzbedürftigen Nutzungen verträglich und auch in Abwägung der konkurrierenden Belange und Interessenslagen möglich ist. Die Einhaltung der konkret bestehenden immissionsschutzrechtlich relevanten Grenzwerte wird im Rahmen der konkreten bauordnungsrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft. Hinsichtlich der Bedenken zur steigenden Verkehrsbelastung auf der Langenberger Straße wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Verkehr“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich der Belastung der Langenberger Straße ist darauf hinzuweisen, dass es vorgesehen ist im Lärmaktionsplan der Stufe 3 für Velbert, der im Sommer 2019 beschlossen werden soll, die Maßnahme „Prüfauftrag zur Lenkung des LKW-Verkehres zur Entlastung der Langenberger Straße“ aufzunehmen. Hinsichtlich der Anregungen zu den Belangen Wirtschaftsförderung und Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen..
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	74 (ID:11756)
Stellungnahme	Zwei Schreiben vom 19.01.2019 / / private Anregung 74: 1. Schreiben: „…Ich möchte darauf hinweisen, dass ich ein Industriegebiet an dieser Stelle mit Problemen konfrontiert sehe, da sich in dem Talkessel rund um den Delwigbach und die Donnerwiese (Flurbezeichnung einer Wiese) ein Phänomen vorfindet, durch das sich ein starkes Echo bildet. So hört man am Richrather Weg lautstarke Maschinengeräusche, sie es durch den Trecker oder Radlader am Naturbauhaus Hetfeld, die sich erheblich verstärken durch den trichterartigen Talkessel. Hierdurch kann es zu einer erheblichen Lärmbelastung der Anwohner und Wanderer, des Wildes und der Insekten kommen, falls ein Industriegebiet am großen Feld gebaut würde. Ich finde es sollten weiterhin Studien berücksichtigt werden, die sich damit beschäftigen, wie Lärm schädigend auf Lebewesen einwirkt und wo es Probleme geben könnte, welche Lösungen es hierfür gäbe. Hierzu müssten weitere Gutachten zur Problematik mit einer Echobildung und dem zusätzlichen Lärm erstellt werden.“ 2. Schreiben: „…Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zu dem geplanten Gewerbegebiet an der Langenberger Straße abgeben. Ich sehe die Umwandlung der Ackerflächen in ein Industrie- und Gewerbegebiet als unwiederbringlichen Verlust kultureller, landwirtschaftlicher und tierartenbezogener Natur. Hier würde eine uralte Kulturlandschaft zerstört, das Landschaftsbild würde erheblich beeinträchtigt werden, viele seltene Tierarten sind hier zu Hause. Vielen Menschen dient das "Große Feld" als Naherholungsgebiet, das wertvolle Nahrungsmittel hervorbringt. Es handelt sich um eine ehemalige bergbaulich genutzte Fläche, (wovon die Flurnamen "aufm Kumpel", so wie am Waschenberg zeugen)

	die Hanglage sowie die stark Oberflächenwasser frequentierte Fläche würden den Bau erheblich erschweren bis unmöglich machen. Diese Punkte, die meines Erachtens nach die Erhaltung befürworten, möchte ich im Einzelnen kurz erläutern: 1. Lebensraum seltener Vogel- und Säugetierarten Auf dem Flurstück "Große Feld" befindet sich der Lebensraum vieler seltener Tierarten, wie Rotmilanen, Mäusebussarden, verschiedenster Eulenarten, seltener Krötenarten (u.a. Geburtshelferkröten), Rehen, Füchsen, Dachsen und vielen mehr, die hier ihren Nachwuchs großziehen. Diese Tierarten könnten des Weiteren erheblich durch Lärm und Lichtverschmutzung gestört werden und drastisch dezimiert werden. Solches Vorgehen kennt man ja sonst nur aus Drittweltländern, wenn z.B. der Urwald für Palmölplantagen abgeholzt wird und Tiere vertrieben oder getötet werden. Das Artensterben schreitet in vollem Gange voran, so sind schon 80% der Insekten deutschlandweit verschwunden, in Folge dessen auch 15% der Vögel als sekundäre Leidtragende. Eine weitaus größere Aufforstung als geplant wäre im östlichen Teil in Richtung Landschaftsschutzgebiet erforderlich, um den Tieren genügend Ruhe- und Rückzugsorte zu geben. Des Weiteren stehen mehrere Bienenstöcke auf dem Gebiet, die ebenfalls bei der Bebauung umziehen müssten. Bei einer Flächenversiegelung von 28 Hektar müsste eine ebenso große Ausgleichsfläche geschaffen werden, wo wäre diese geplant? Die Stadt Velbert könnte hier z.B. ein Vorreiter in Sachen Umweltschutz werden, indem sie die Flächen als Naherholungsgebiet erhält und beispielsweise Biotope schafft, Wälder aufforstet, etc., dies würde ebenfalls das gute Image der Stadt fördern. Zu diesem Punkt würde ich gerne die Ergebnisse bzgl. der Artenschutzprüfung 1 und 2, sowie die Ergebnisse des Umweltberichtes anfragen. Sieht die Artenschutzprüfung die laut Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebenen CEF-Maßnahmen vor? *(continuous ecological functionality-measures)* 2. Bedarf eines neuen Gewerbegebietes/Kosten Der Bedarf eines neuen Gewerbegebietes ist nicht nur zweifelhaft, sondern nicht mehr tragbar. Selbst laut Aussagen Ihrer städtischen Mitarbeiter werden keine Gewerbesteuermehreinnahmen erwartet. Womit wird die Flächennutzungsplanänderung gerechtfertigt? Ich möchte ausdrücklich auf Leerstände am Standort Gewerbegebiet Röbbeck hinweisen, hinzukommend gäbe es Möglichkeiten an anderen Standorten, beispielsweise leerstehende/insolvente große Firmengelände in Langenberg (Firma Intensiv-Filter), die einer wirtschaftlichen Wiederbelebung bedürftig wären. Des Weiteren befürchte ich, dass sich Betriebe aus dem Industriegebiet Röbbeck lediglich auf die "andere Straßenseite" umsiedeln und somit weitere Leerstände entstehen würden. Da bzgl. der Öffentlichkeitsbeteiligungsveranstaltung am 20.03.18 im Rathaus keinerlei Angaben gemacht wurden, wie hoch sich die Kosten für das Industriegebiet belaufen bzw. ob die Sicherheit besteht, dass sich auf der Fläche Firmen ansiedeln/ das Große Feld bereits vollkommen verplant ist, möchte ich Sie höflichst bitten, eine Kosten/ Nutzenaufstellung öffentlich bekannt zu machen, um dem Steuerzahler verständlich zu machen, weshalb es einer 28 Hektar großen Bebauung auf wertvollem Ackerland bedarf. Des Weiteren wird immer mehr Bürgern die Unwirtschaftlichkeit des Unterfangens bekannt. Meine Herren, setzen sie das Vertrauen der Bürger nicht zu leichtfertig aufs Spiel! 3. Landwirtschaftliche Vorrangfläche wegen hoher Ertragsleistung Die Ackerflächen am Großen Feld weisen enorm hohe Ertragsleistungen von 80 Bodenpunkten und mehr auf und würden unwiederbringlich verlorengehen. Bei stetig wachsenden Einwohnerzahlen sollte auf die Möglichkeit der effektiven Nahrungsmittelproduktion zukunftsweisend besonders geachtet werden. Der Berufsstand des Kleinbauern wird ebenfalls immer mehr bedrängt, zu viele Bauern wirtschaften am Rande der Existenz oder haben ihren Betrieb bereits aufgegeben. Dieser Entwicklung sollte man mit dem Erhalt des Großen Feldes ebenfalls entgegenwirken. Der Standort weist außerdem eine sehr hohe Konfliktintensität auf, da hier eine Kuppenlage mit weitreichenden Blickbeziehungen und stellenweise Feuchtgebiete vorhanden sind. (In Bezugnahme auf den Flächennutzungsplan 2020, Begründung Teil A, in dem der besagte Teil der Langenbergerstraße genannt wird.) 4. Problematik Oberflächenwasser

	Durch die muldenartige geographische Lage ist der Anfall des Oberflächenwassers stellenweise extrem hoch, es kommt teilweise zu Tunnelerosionen, außerdem zeugt das Vorhandensein eines Quellbereichs, der sogar als Naturdenkmal eingetragen ist, von unterirdischen Wasserläufen. Eine Bebauung einer solchen Fläche, die hinzukommend noch großflächige Hanglagen aufweist, wäre extrem ungünstig hinsichtlich Erschließung und Bebauung. Die Kosten hierfür würden immens in die Höhe gehen. Meiner Meinung nach wäre die Bebauung nur möglich wenn die Hangbereiche bepflanzt würden, um einerseits Erosionen bei starken Niederschlägen zu verhindern, andererseits um starke Regenfälle aufzufangen. Der untere Bereich der Bleibergstraße ist bereits Hochwassergebiet, da hier die Bleibergbeeke, Eselssiepener Bach, Dellwigbeeke und Hardenberger Bach aufeinandertreffen. Die Entwässerung des Neubaugebietes Sontumerstraße erfolgt vermutlich ebenfalls über den Eselssiepener Bach über das Birkental, der ebenfalls in den Hardenberger Bach fließt. Mit zusätzlichen versiegelten Flächen am Großen Feld könnte sich die Situation noch verschlimmern: An der unteren Bleibergstraße würde alles zusammenlaufen, Überschwemmungen wären vorprogrammiert, sogar die Langenberger Altstadt könnte Schäden erleiden. Also lieber an einem Punkt aufhören, an dem die Kosten noch überschaubar sind. Mein Vorschlag wäre nochmals nach geeigneteren Flächen zu suchen, die Erschließungs- und bebauungstechnisch weniger problematisch sind. 5. Gefahr der Versehrnutzung der nächstgelegenen Bäche Dellwigbeeke und Bleibergbeeke sowie Zerstörung eines Trinkwasserreservegebietes für die Zukunft Unterhalb des Gewerbegebietes am Dellwigbach befand sich früher eine Trinkwassergewinnungsanlage. Der Bach würde Gefahr laufen, dauerhafte Verschmutzungsschäden zu erleiden, außerdem wäre die Option der Trinkwassergewinnung in der Zukunft nicht mehr gegeben. In Zeiten, in denen das Trinkwasser in Velbert gechlort werden muss, um die Qualität zu garantieren, sollte man sich solche Frischwasserquellen stets in Reserve halten. Ich freue mich auf Ihre Antwort und bitte Sie dringlichst, besonnen und vorrausschauend in die Zukunft zu blicken, um zum Besten für diese Stadt, ihre Menschen, und die Umwelt zu Handeln.“
Abwägung / Prüfung	Zum 1. Schreiben: In der ersten Stellungnahme werden Bedenken bezüglich der Lärmbelastung und einer vermuteten Echowirkung des Talkessels vorgetragen. Grundsätzlich kann diesbezüglich auf die ausführlichen Ausführungen bzw. Abwägung im Rahmen des Themenblockes „Immissionsschutz“ (siehe Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung) verweisen werden. Zur Verdeutlichung wird hier ergänzend klargestellt, dass durch die vorgenommene Emissionskontingentierung bereits auf Ebene der Bauleitplanung gesichert ist, dass die geltenden Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes eingehalten werden. Die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte bzw. der festgesetzten Emissionskontingente wird im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren mittels einer Immissionsprognose gemäß TA Lärm für jeden einzelnen Betriebes geprüft. Diese betriebsbezogenen Immissionsprognosen gemäß TA Lärm berücksichtigen bei den dabei erforderlich werdenden Ausbreitungsberechnungen nach TA Lärm auch die topographischen Verhältnisse (sprich den Geländeverlauf) und die zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens herrschenden Reflexions- und Abschirmbedingungen der Örtlichkeit. Somit ist gesichert, dass auch die topographischen Verhältnisse Berücksichtigung finden. Die Methodik der schalltechnischen Untersuchung ist somit plausibel und es gibt von Seiten der Stadt Velbert keinen Anlass an dieser zu zweifeln oder weitere Gutachten zu erstellen. Abschließend ist zu ergänzen, dass es sich bei dem in der Stellungnahme verwendeten Begriff des „Talkessels“ laut gängiger Definition um ein von Bergen oder Hügeln ringsum eingeschlossenes Tal oder geologisches Becken handelt. Talkessel sind typischerweise weitgehend allseits von Berghängen umgeben, rund-oval-förmig und öffnen sich meist nur in einem vergleichsweise schmalen Durchlass. Diese gängige Definition ist auf das Plangebiet nicht annähernd anzuwenden, da es sich bei dem Plangebiet eher um einen abfallenden Hang mit Geländekuppen und -mulden handelt. Somit sind die Verwendung

	dieses Begriffes und der spekulierte Einfluss auf die Schallausbreitung nicht nachvollziehbar. Zum 2. Schreiben: In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Artenschutz, Naherholung, Gewerbeflächenbedarf, Wirtschaftlichkeit, Bodenschutz, Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Landschaftsbild, Baugrund, Entwässerung, Verschmutzung der Bäche vorgetragen. Hinsichtlich der Belange Natur- und Artenschutz, Naherholung und Landschaftsbild wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung hingewiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Artenschutzprüfungen sind dem Bebauungsplanentwurf als Anlage beigefügt. Bezüglich der Aussage bzw. Frage zu den Ausgleichsmaßnahmen ist folgendes anzumerken. Die vorgesehene Kompensationsmaßnahmen können direkt der Bebauungsplanbegründung (Kapitel 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“) oder dem Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (welcher der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigefügt ist) entnommen werden. Dort findet eine ausführliche Darstellung der geplanten Kompensationsmaßnahmen statt. Die Forderung bzw. Frage nach einer Ausgleichsfläche, die genauso groß ist wie die Eingriffsfläche zeugt von einem falschen Verständnis der planungsrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB. Bezüglich der Belange der Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung hingewiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Gewerbeflächenbedarf, dem geforderten Flächenrecycling sowie dem Bodenschutz und dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Gewerbeflächenbedarf“ und „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Baugrund wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Baugrund und Topografie“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung hingewiesen. Bezüglich der Bedenken zur Entwässerung und der Verschmutzung der Bäche wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verewiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	75 (ID:11757)
Stellungnahme	drei Schreiben vom 19.01.2019 / private Anregung 75: 1. Schreiben: Das erste Schreiben des Anregers ist wortgleich mit dem ersten Schreiben der Stellungnahme Nr. 74 (ID:11756) 2. Schreiben: „…als Bürger der Stadt Velbert bin ich an einer zukunftsträchtigen, wirtschaftlich-nachhaltigen und menschenfreundlichen Politik interessiert. Vorab möchte ich betonen, dass ich durchaus Verständnis dafür habe, dass sich Traditionsunternehmen in Velbert vergrößern wollen und Gewerbeflächen geschaffen werden müssen. Die Metallindustrie ist eines unserer größten Standbeine und sollte es auch

	bleiben. Ich halte es für wichtig, zeitgleich neue Wege zu gehen um wirtschaftlich weiterhin ganz oben mitzuhalten zu können. Zukunftsträchtig wirkt es nicht, dass auf einem 25 Hektar großen, einzigartigen Feld, ein Gewerbegebiet gebaut werden soll, mit teils nur sehr schwer bebaubaren Flächen, Tunnelerosionen, altbergbauliehen Stollen die nicht einzuschätzen sind, dies stößt bei mir auf Unverständnis. Zumal gleich nebenan das riesige Industriegebiet Röbbeck gebaut und ein Stück wunderschöne Natur zerstört wurde. In dem Fall des großen Feldes würde man ein einzigartiges Stück niederbergische Kulturlandschaft zerstören, die hier in ihrer typischsten Art vorkommt. Das Zusammenspiel des Standortes der Dellwig-Höfe (die ersten Höfe dort stammen mindestens aus dem 10.-11. Jahrhundert) in mitten eines Tales mit sanft abfallenden Hängen ist einmalig und sollte der Stadt Velbert unbedingt als Vorzeigelandschaft erhalten bleiben. Namhafte Bürgermeister (und Kandidaten) haben sich vor dieser Kulisse schon für ihre Wahlkampagnen ablichten lassen. Allein diese Tatsache sollte für den Erhalt des großen Feldes sprechen. Sollten wirtschaftliche Interessen Kulturlandschaft zerstören dürfen? Ich halte es für zweifelhaft dass sich alle Velberter Unternehmen gleichzeitig vergrößern wollen, es ist mir schleierhaft dass der Gewerbeflächenbedarf für Velberter Unternehmen 25 Hektar beträgt. Eine fundamentierte Argumentation bzgl. des Bedarfs ist also nicht gegeben für ein 25 Hektar großes Areal. Wieso berechnen sie nicht den Bedarf für die Unternehmen die vergrößern wollen und bebauen dann eben nur diese Bedarfsfläche? Mittlerweile scheint durch die unübersichtliche und bruchstückhafte Bürgerbeteiligung der Stadt Velbert hindurch, auch durch Aussagen diverser Firmen selber, dass es ein bis zwei konkrete Anfragen bzgl. einer betrieblichen Vergrößerung mit einhergehender Firmenneuanlage gibt. Da erscheint mir der Bedarf doch eher recht bescheiden. Was ist ihr Plan? Firmen von außerhalb anzulocken? Dafür Niederbergische Kulturlandschaft zerstören? Ich möchte sie hiermit ausdrücklich warnen vor den Risiken einer Bebauung des großen Feldes!“ 3. Schreiben: Das dritte Schreiben des Anregers ist wortgleich mit dem zweiten Schreiben der Stellungnahme Nr. 74 (ID:11756)
Abwägung / Prüfung	Zum 1. Schreiben: Siehe vorangegangene Abwägung zum ersten Schreiben der Stellungnahme Nr. 74 (ID:11756). Zum 2. Schreiben: In dem zweiten Schreiben der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Baugrund (Tunnelerosion, Altbergbau), Auswirkungen auf die Kulturlandschaft / Flächenverbrauch und Gewerbeflächenbedarf vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgten Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe „Baugrund und Topographie“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen“ und „Gewerbeflächenbedarf“ verwiesen werden.

	Weiterhin ist im Zusammenhang mit den in der Stellungnahme formulierten Fragen und Äußerungen auf die Kapitel Nr. 1 „Planungsanlass“ (zur Verdeutlichung des bestehenden Gewerbeflächenbedarfes und der Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme), Nr. 11 „Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund“ und Nr. 15 „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ zu verweisen. Zum 3. Schreiben: Siehe vorangegangene Abwägung zum zweiten Schreiben der Stellungnahme Nr. 74 (ID:11756).
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	76 (ID:11758)
Stellungnahme	Schreiben vom 19.01.2019 / private Anregung 76: „…hiermit möchte ich meine Bedenken gegen das geplante Gewerbe-/Industriegebiet "Große Feld" zum Ausdruck bringen: 1.) Wirtschaftlichkeit Die Wirtschaftlichkeit des geplanten Projektes ist aus folgenden Gründen aus meiner Sicht mehr als fragwürdig: - Topographie Aufgrund der enormen Höhenunterschiede ist das Gebiet nur unter hohem wirtschaftlichen Aufwand nutzbar. Dies hat auch zur Folge, dass ein großer Anteil der Flächen für benötigte Böschungen, oder andere Abfangmaßnahmen, die ebenfalls zu einer Kostenerhöhung führen werden, verloren gehen. - Abwasserbeseitigung laut Planung müssen die Abwässer dauerhaft in Richtung Industriegebiet Röbbeck abgeleitet werden; daraus ergeben sich unnötige, durch den Steuerzahler zu übernehmende Ewigkeitskosten. - Bevölkerungsentwicklung laut Prognose des Kreises Mettmann wird sich die Einwohnerzahl Velberts von 79088 im Jahre 2019 auf 71678 Einwohner im Jahre 2030 verringern. Demzufolge ist wohl von einem geringeren Arbeitsplatzbedarf auszugehen. - Geologische Unwägbarkeiten durch das Bodengutachten von Dr. Botschek sind für das geplante Baugebiet "Große Feld" Tunnelerosionen nachgewiesen, durch die sich weitere Risiken bzw. unwägbare Kosten ergeben, ich zitiere: "Einfache Aufschüttungen, Abtragungen oder Verfüllungen der Hohlräume bewirken im Falle der Tunnelerosionen nichts, da es sich hier um einen nicht voraussehbaren Prozess handelt, der von Wassereinwirkungen beeinflusst wird". Bisher ist die Herkunft des die Tunnelerosionen auslösenden Wassers ungeklärt. Hier besteht noch dringender Handlungsbedarf! Darüber hinaus ist bis heute unklar, ob sich im Untergrund nicht doch Altstollen aus Bergwerksbetrieb befinden, die seinerzeit nicht kartographiert wurden. Aus meiner Sicht eine weitere mögliche Gefahrenquelle und Risiko für eine Kostenexplosion, die nicht ausreichend untersucht wurde. - Klimaschutz

	Laut der Klimaanalyse des LANUV für NRW handelt es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen um Flächen mit "sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion"(die zweithöchste Stufe in einem 5-stufigen System). Damit stellen diese Flächen aus meiner Sicht vor allem im Hinblick auf den in Prozess befindlichen Klimawandel eine unverzichtbare Luftschneise für Velbert dar. - Lärmbelastung Als langjährigem Anlieger sind auch mir die besonderen Akustikverhältnisse zwischen Stüppershof und Richrather Weg bekannt. Offenbar wird hier der Schallpegel durch Trichterwirkung verstärkt weitergeleitet. Ein weiteres Phänomen ist die in dieser Zone durch mich und mehrere Anlieger zu beobachtende Echowirkung des Schalls, die meines Wissens durch die Stadt Velbert bislang weder untersucht noch berücksichtigt wurde. Meine Befürchtung ist, dass hier dauerhaft Grenzwerte überschritten werden und die Anlieger einer unzumutbaren Dauerbelastung ausgesetzt werden (was sie nicht tolerieren werden). Aufgrund der topographischen Verhältnisse (ansteigendes Gelände) dürften Lärmschutzmaßnahmen, wenn überhaupt, nur mit großem finanziellen Aufwand zu realisieren sein. Ich fordere Sie daher auf, entsprechende Nachweise zu erbringen. -Artenschutz Die Behauptung, dass artenschutzrechtliche Belange bei der Bebauung kaum berührt werden, ist nach meiner Ansicht nicht haltbar. Die Frage muss doch vielmehr lauten, warum viele Arten, die in diesem Gebiet bis vor wenigen Jahren auch als Brutvögel von mir beobachtet werden konnten, darunter Kiebitz und die Feldlerche, heute scheinbar gänzlich verschwunden sind. Es kann doch nicht sein, dass eine vermeintliche oder wirkliche Artenarmut als Argument für die weitere Zerstörung von Naturräumen gelten kann. Die Frage muss doch vielmehr lauten, wie wir diese Arten zurückholen können! Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Zweifel bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Planung vorgetragen. Diese Zweifel werden anhand weiterer Bedenken zu den Belangen Topographie und Baugrund (Tunnelerosionen, Altbergbau), Abwasserbeseitigung, Klimaschutz, Lärmbelastung und Artenschutz verdeutlicht. Bezüglich der genannten Belange kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe insbesondere „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ und ergänzend „Baugrund und Topographie“, „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“, „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“, „Immissionsschutz“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“) verwiesen werden. Bezüglich zu dem in der Stellungnahme hergestellten Bezug zur Bevölkerungsentwicklung ist folgendes anzumerken. Zum einen ist der Stellungnahme entgegenzuhalten, dass der vermutete kausale Zusammenhang zwischen Bevölkerungsentwicklung und Gewerbeflächenbedarf so nicht richtig ist. Die Berechnung für den Gewerbeflächenbedarf erfolgt grundsätzlich unabhängig von der Bevölkerungsentwicklung, auch wenn die Zuweisung der gewerblichen Reserveflächen auf Regionalplanebene sich an den Bevölkerungsanteilen der Kommunen im Kreisgebiet orientiert. Zum andern gehen aktuelle Prognosen von höheren Bevölkerungszahlen aus. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Gewerbeflächenbedarfe für die Stadt Velbert bei der Aufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf abgeschätzt worden sind. Die abgeschätzten Bedarfe sind sogar noch höher als die im Regionalplan dargestellten GIB-Reserven (GIB = Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen). Vor allem aufgrund der naturräumlichen Restriktionen konnte für eine GIB Reserve mit einer Größe von ca. 15 ha, die als Bedarf anerkannt worden sind. kein geeigneter Standort ermittelt werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Bezirksregierung der-

	zeit die 1. Änderung des Regionalplanes vorbereitet. Grund dieser Änderung ist die Erkenntnis, dass die damals zugrunde gelegten Bevölkerungsprognosen aus heutiger Sicht als zu niedrig angesehen werden müssen. Die Prognosen gehen für NRW und auch den Kreis Mettmann von höheren Bevölkerungszahlen aus, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	77 (ID: 11759)
Stellungnahme	Schreiben vom 19.01.2019 / private Anregung 77: Die Stellungnahme ist wortgleich mit dem zweiten Schreiben der Stellungnahme Nr. 74 (ID:11756)
Abwägung / Prüfung	Da die Stellungnahme wortgleich mit dem zweiten Schreiben der Stellungnahme Nr. 74 (ID:11756) ist, kann auf die Abwägung zum zweiten Schreiben der Stellungnahme Nr. 74 (ID:11756) verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	78 (ID:11780)
Stellungnahme	Schreiben vom 19.01.2019 / private Anregung 78: „…Das „Große Feld“ auf dem das neue Industriegebiet geplant ist, kenne ich sehr gut und habe dort viel Lebenszeit verbracht. Ich finde es sehr traurig, wenn Erkenntnissen und Versprechungen der Politik bzgl. Reduzierung der Versiegelung von Freiflächen keine Taten folgen, sondern das Gegenteil der Fall ist. Hier wird wertvolle Ackerfläche zerstört die Lebensgrundlage für die Zukunft von Mensch, Tier und Umwelt ist.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauches sowie der Zerstörung der Lebengrundlage von Mensch, Tier und Umwelt kritisiert. Konkrete Anregungen werden nicht vorgetragen. Hinsichtlich der Bedenken zum Flächenverbrauch wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Natur- und Artenschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz - Umweltschutz - Landschaftsschutz“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung hingewiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	79 (ID:11781) / (ID:11157)
Stellungnahme	wortgleiche Schreiben vom 19.01.2019 (ID:11781) und 20.01.2019 (ID:11157) / private Anregung 79: „…in der Abwägung/Prüfung zu den Einwänden zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 begründet die Stadt, dass keine substanziellen bzw. funktionalen Auswirkungen auf das Baudenkmal zu erwarten sind. Diese Einschätzung halte ich für nicht richtig. Zunächst bestehen große Befürchtungen bezüglich der Wasserführung der Planstraße C. Da die Planstraße der Topographie folgend ein Gefälle hat, wird das abfließende Wasser bei Starkregen direkt auf das tiefer gelegene Denkmal und die Hofanlage zugeführt. Hier reicht die geplante Oberflächenabflussmulde nicht aus. Insbesondere weil es in den vergangenen 10 Jahren durch mehrfache Starkregenereignisse schon zu Überflutungen und in Folge dessen zu Schäden gekommen ist, unter anderem an derer Pflanzenkläranlage. Insgesamt ergeben sich aus Beobachtungen der letzten 30 Jahre und ei-

	genen Aufzeichnungen immer extremer werdende Wetterbedingungen. Aus dem Ratgeber "Klimafolgenanpassung bei Bauvorhaben" der Stadt Velbert ist zu entnehmen, dass "zukünftig [...] sogar mit einer weiteren Anhäufung und Intensivierung dieser Ereignisse zu rechnen" ist. Als wesentliches Ziel des Entwässerungskonzeptes gibt die Stadt Velbert an, dass keine Verschlechterung der Abflussverhältnisse für die Unterlieger gegenüber dem heutigen Zustand auftritt. Durch die großflächige Versiegelung findet aber vor allem bei Starkregen zwangsläufig eine Verschlechterung statt (das Kanalnetz bietet keine Lösung ab Starkregenindex 3-4), da sich allein die Menge (geringere Versickerungsmöglichkeit) und die Fließgeschwindigkeit des Wassers erhöht. Dazu kommt, dass durch den jetzigen Planungsstand der Oberflächenabflussmulde das Wasser gezielt auf mein Grundstück geleitet wird und somit zuerst die Gebäude und Betriebsfläche überflutet und dann ins Landschaftsschutzgebiet fließt. Folglich gelangen Schadstoffe (Reifenabrieb etc.), Müll und erosionsbedingte, kontaminierte Erdmassen auf die Wiese und müssen kostenintensiv entsorgt werden. Wer trägt diese Kosten? Daher sollen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Oberflächenwasser bei Starkregen nicht in diese Richtung abgeleitet wird. Aus diesem Grund sollte auch die Oberflächenabflussmulde verlegt werden. Ich gehe davon aus, dass die Stadt Velbert bei ihren eigenen Bauvorhaben eine "Klimafolgenanpassung" vornimmt und verantwortlich die Gefahrenkarte Sturzfluten im B-Planverfahren berücksichtigt. Daher fordere ich die Anwendung der Gefahrenkarte Sturzfluten für das Plangebiet und dass mir die Daten der Auswirkungen zugänglich gemacht werden, um diese bezogen auf den eigenen Grundbesitz auswerten zu können. Dies dürfte auch im Hinblick auf das Baudenkmal im öffentlichen Interesse sein. Des Weiteren befürchte ich durch die Baumaßnahmen (Kanal- und Leitungstrasse) eine Reduzierung des Baumbestandes am östlichen Rand des Planungsgebietes, der zurzeit als Windschutz für das Baudenkmal gegen den vorherrschenden West- /Südwestwind dient. So hat dieser Windschutz in den letzten 30 Jahren bewirkt, dass keinerlei Sturmschäden zu beklagen waren. Ich halte somit die Bestandserhaltung für notwendig. Ich kann es nicht befürworten, dass die oben genannte Kanal- und Leitungstrasse, sowie die Oberflächenabflussmulde über mein Grundstück verlaufen. Bei der Größe des Planungsgebietes ist es schwer vorstellbar, dass kein anderer Platz dafür infrage kommt. Außerdem kann ich einer Benutzung des Privatweges für Baumaßnahmen nicht zustimmen. Bezüglich des Schallgutachtens sehe ich keine ausreichende Berücksichtigung von Windrichtung und Topographie. Derzeitig nehmen wir zum Beispiel schon die Schallemissionen der Autobahnbrücke A535 wahr. Im Schallgutachten ist angegeben, dass tagsüber ein Wert von 68 dB(A) und nachts 53 dB(A) zum Ansatz gebracht wird. Durch die topographiebedingte Schallverstärkung, die Hauptwindrichtung und das Phänomen der Echobildung im Umfeld der Donnerwiese kann man davon ausgehen, dass die von der WHO empfohlenen Mittelungspegel deutlich überschritten werden. Zudem sehe ich durch die hohe Lärmbelastung die wirtschaftliche Tragfähigkeit bzw. Vermietbarkeit bedroht. Aus diesen Gründen fordere ich Ausgleichsmaßnahmen zum Schallschutz am Baudenkmal. Des Weiteren soll zur optischen Abschirmung und auch gegen Luft-, Licht- und Schallemissionen an der Zuwegung zu den Hoflagen am nordöstlichen Rand ein mindestens 20 Meter breiter, mit Bäumen und Sträuchern, dicht bewachsener Streifen eingeplant werden. Diese Forderung bezieht sich ebenso auf den Grünstreifen südlich der Langenberger Straße, der die gleiche Breite haben sollte wie der gegenüberliegende. Ferner war ich sehr überrascht in der Begründung des FNP zu lesen, dass die Wiese südl. Wittenhof als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird, ohne als Eigentümer darüber in Kenntnis gesetzt zu werden. Ich bitte daher um Information welche Auswirkungen das hat, welche Konsequenzen damit verbunden sind und inwieweit hierzu ein Mitspracherecht besteht.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken bezüglich der Belange Auswirkungen auf das Baudenkmal, geplante Entwässerung des Plangebietes, Reduzierung des Baumbestan-

	des, Immissionsschutz, Anlage eines Grünstreifens im Osten und Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes. Grundsätzlich kann zur Abwägung der genannten Belange auf die entsprechenden Themenblöcke in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Insbesondere auf die Themenblöcke „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ und „Immissionsschutz“ Bezüglich der Auswirkungen auf das Baudenkmal ist auf Kapitel 15 „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ der Bebauungsplanbegründung zu verweisen. Die Forderung von Schallschutzmaßnahmen am Baudenkmal ist vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Bebauungsplanbegründung (s. o.) nicht nachzuvollziehen, da durch die Emissionskontingentierung gesichert ist, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die topographischen Verhältnisse werden im Rahmen der im Planvollzug erforderlich werdenden Immissionsprognosen gemäß TA Lärm berücksichtigt. Ergänzend ist anzumerken, dass durch Änderungen des Bebauungsplans der Stellungnahme in weiten Teilen gefolgt wird. So ist durch Umplanung der östlichen Planstraße C der in der Stellungnahme angesprochene „Notwasserweg“ im östlichen Teil des Plangebietes nicht mehr erforderlich. Es erfolgt somit <u>keine</u> Entwässerung in Richtung oder über die Grundstücke der Anregerin. Die angeführten Bedenken bzw. Befürchtungen hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes sollten somit ausgeräumt sein. Ebenso kann durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans der in der Stellungnahme aufgeführte Baumbestand erhalten bleiben, da die vorhandenen Bäume außerhalb des Bebauungsplangebietes auf den privaten Grundstücken stehen. Somit sind die dortigen Bäume von der städtische Planung nicht betroffen und müssen nicht entfernt werden. Die Forderung eines breiteren Grünstreifens im Osten des bisherigen Plangebietes kann aufgrund der nun vollzogenen Verkleinerung des Geltungsbereiches auf den dortigen privaten Grundstücken erfolgen. Die Benutzung bzw. Inanspruchnahme des Privatweges für Baumaßnahmen zur Umsetzung der Planung ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Ausweisungen von Landschaftsschutzgebieten erfolgen durch den Kreis Mettmann im Rahmen des Landschaftsplans. Somit ist dieser Aspekt für das Bebauungsplanverfahren nicht abwägungsrelevant.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sowie durch Umplanungen im Bereich der Planstraße C und der entsprechend geänderten Entwässrungskonzeption wird der Stellungnahme in weiten Teilen gefolgt. Die darüber hinaus vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein.
Lfd. Nummer	80 (ID:11782) / (ID:11158) / (ID:11159)
Stellungnahme	wortgleiche Schreiben vom 19.01.2019 (ID:11782) und 20.01.2019 (ID:11158) / (ID:11159) / private Anregung 80: „… Beeinträchtigung des Baudenkmals: In ihrer Abwägung und Prüfung führen sie an, dass durch die Entwicklung des Gewerbegebietes keine substanziellen bzw. funktionalen Auswirkungen auf das Baudenkmal zu erwarten sind. Nach dem jetzigen Planungsstand kann ich diese Einschätzung nicht teilen und sehe zum jetzigen Zeitpunkt eine erhebliche Gefährdung für das Baudenkmal, außerdem auch eine Gefahr für Leib und Leben. Das führe ich in einer ergänzenden Stellungnahme weiter aus. Sichtbeziehung zum Gebäude: Es ist sicherlich richtig, dass keine Sichtbeziehung von der Langenberger Straße zum Gebäude besteht. Für den Betrachter ergeben sich allerdings weitere dominante Sicht-

	beziehungen aus südwestlicher Richtung, denn der jetzige Feldweg ist laut Gutachten eine historische ehemalige Straße, die nach Langenberg führte. Das spiegelt sich unter anderem in der Nummerierung der Hausnummern wieder. In Bezug auf das Lebensalter des Gebäudes ist durchaus eine Betrachtung auf einen längeren historischen Zeitraum angemessen. Gebäudehöhen: Ob sich Gebäudehöhen von ca. 25 Metern verträglich in die umgebende Landschaft einfügen liegt sicher im Auge des Betrachters. Außerdem gehen Sie darauf ein, dass die zulässigen Gebäudehöhen bezogen auf den östlichen Teil zum Baudenkmal hin gemindert werden sollen. Dies kann ich in dem Bebauungsplanentwurf jedoch nicht in ausreichender Form erkennen. Erhebliche Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes: „Als Bezugsraum zur Bewertung der Bedeutung des Plangebietes als Teil einer „typisch bergischen Kulturlandschaft“ ist der gesamte Landschaftsraum mit mehreren Tausend Hektar zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg zu betrachten. In diesem Kontext hat das etwa 26 ha große Plangebiet erkennbar nur durchschnittliche Bedeutung.“ (Begründung S. 79) Die oben genannte Aussage kann ich nicht ansatzweise nachvollziehen und ist auch in ihrer Aussage der mehreren tausend Hektar nicht richtig. Das Gebiet der Stadt Velbert umfasst eine Fläche von 7.490 Hektar, davon sind anteilig 4.666 Hektar Wald und Landwirtschaftliche Fläche. Bezogen auf die Fläche zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg kann man also nicht davon ausgehen, dass sich dort mehrere tausend Hektar wiederfinden. Ferner wird dieses dominante Gebiet („Große Feld“) mit der Fläche des gesamten Landschaftsraumes gleichgestellt. Doch genau diese Fläche spiegelt das „Einfahrtstor“ zu Velbert aus östlicher Richtung wieder. Zudem findet sich das Gebiet um das „Große Feld“ in vielen Publikationen wieder. Sei es in der Broschüre „Willkommen in Velbert […] in der Niederbergischen Stadt im Grünen“ oder auf einem Wahlplakat mit unserem jetzigen Bürgermeister, genutzt als Werbung für das Bergische Land. Um nur zwei zu nennen. Ergänzend zur Dominanz des Gebietes möchte ich noch anführen, dass das gesamte Gebiet im neuen Klimaplan (2017) des LANUV in der Karte „Klimaanalyse Gesamtbetrachtung“ als eine der seltenen Grünflächen von sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion in der Stadt Velbert gekennzeichnet ist. Und bereits als Abnehmer für das bestehende Industriegebiet Röbbeck funktioniert, bzw. als thermische Ausgleichfläche dient. Es ist somit festzustellen, dass diese dominante Fläche nicht so einfach austauschbar bzw. vergleichbar mit anderen Flächen in Velbert ist und eben keine durchschnittliche Bedeutung hat. In diesem Zusammenhang und in Bezug zum Klimaplan des LANUV möchte ich ein Zitat unseres Bürgermeisters zum „Integrierten Energie- und Klimakonzept“ für die Stadt Velbert einfordern. „Getreu dem Motto „Denke global, handle lokal“ ist es auch an den Kommunen, die ambitionierten Ziele des Landes NRW und der Bundesregierung sowie die globalen Klimaziele mit zu tragen und vor Ort umzusetzen.“ (Dirk Lukrafka, 2015) „Seit nunmehr 31 Jahren lebe und arbeite ich auf dem Stüppershof. Hieraus ist ein Fundus an Wetterdaten-Aufzeichnungen und Erfahrungen aus dem Umgang mit Niederschlägen und Starkregenereignissen entstanden. So habe ich in den vergangenen Jahren zahlreiche Starkregenereignisse erlebt, bei denen es glücklichen Umständen, einer hohen personellen Anwesenheit und einem Baumaschinen-Bestand zu verdanken ist, dass man schwerwiegende Schäden am Baudenkmal abwenden konnte. Daraus folgend wurden zahlreiche Maßnahmen zum Schutz durchgeführt, wie zum Beispiel die Verlegung des Weges und dessen Ausprägung. Die Maßnahmen müssen immer wieder nachgebessert werden, um den stetig steigenden Ereignissen/Umwelteinflüssen Herr zu werden. So lässt sich eindeutig feststellen, dass regionale Starkregenereignisse an Intensität zunehmen und die zeitlichen Abstände immer geringer werden. Niederschlagswasser und Sturzfluten/Kanal- und Trassenführung Im Folgenden gehe ich auf die Kanaltrasse im östlichen Teil des Planungsgebietes, die

	teilweise über unser Grundstück verläuft, ein. Die Lage der Kanaltrasse, sowie die der darüber liegenden Mulde für den Starkregenabfluss sehe ich als äußerst kritisch an. Die Kanaltrasse verläuft durch das bereits genutzte und das neu geplante angrenzende Gebiet, somit mitten durch die Wirtschaftsfläche. Das bedeutet eine erhebliche Einschränkung in der Nutzung und gestaltet eine Bebauung des „wertvollsten“ Teilstückes, bezogen auf Lage und Topographie, als unmöglich. Zudem wird bei Starkregen das Regenwasser, durch die Oberflächenabflussmulde, gezielt auf das bestehende Betriebsgelände geführt. Dadurch ergibt sich nicht nur eine massive Beeinträchtigung, sondern es führt auch zu einer Gefährdung des Betriebsgeländes inklusive der Gebäude und Lagerflächen. Zum Schutz von Kunden und Mitarbeitern wäre ich gezwungen bei jeder Wetterwarnung vor eventuellen Starkregenereignissen das Gebiet zu evakuieren. Dass die Warnungen deutlich häufiger als die Ereignisse stattfinden ist sicherlich erfreulich, ist aber in Bezug auf die vernünftige Nutzung der Wirtschaftsfläche nicht vertretbar und schränkt diese erheblich ein. Aus diesen Gründen kann ich dem geplanten Verlauf der Kanaltrasse und oberirdischen Mulde für Starkregenabfluss in dieser Form keinesfalls zustimmen. Außerdem bezweifle ich, dass bei der Größe des Planungsgebietes keine logischere Position gefunden werden kann die sich auf dem städtischen Besitz befindet. Hier wurde in Gesprächen bereits ein Alternativvorschlag angeregt. Eine weitere Gefahr durch Starkregen sehe ich im Straßenverlauf der Planstraße C. Nach Auskunft liegen hier noch keine relevanten Daten vor, doch wird offensichtlich mit einer Planungshöhe gearbeitet die vermuten lässt, dass der Wendekreis im südlichen Bereich um ca. 3 Meter aufgeschüttet wird. Das lässt erstens eine erhebliche Aufschüttung im talseitigen Bereich vermuten und provoziert, durch die kegelförmige Ausbildung des Geländes, eine Wasserführung in Richtung Stüppershof. Zweitens ermöglicht das nur schwerlich eine sinnvoll praktikable Anschlussmöglichkeit für Schwerlastverkehr. Aus meiner Sicht besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Gebäude und auch Leib und Leben. Deshalb bestehe ich auf Berücksichtigung der Gefahrenkarte Sturzfluten und wünsche, bezüglich der Auswertung, entsprechende Informationen bezogen auf unser Grundstück. Anmerken möchte ich hierzu noch, dass es sich für mich nicht erschließt, warum bei der Offenlegung offensichtlich nicht alle Informationen die eine Relevanz zur Stellungnahme besitzen, zur Verfügung gestellt werden. Hier fehlt letztendlich eine komplette Dimension, nämlich die Höhenbezugspunkte der baulichen Anlage. Innovatives naturnahes Gewerbegebiet Wenn schon ein Gewerbegebiet, dann sollte dies nicht altbacken sein, sondern eine attraktive, innovative, zukunftsorientierte und naturnahe Ausstrahlung besitzen. Hier sind sicherlich einige bereits umgesetzte Maßnahmen, wie der Waldstreifen, die Grüninsel und die Dachbegrünung, zu begrüßen. Andererseits sind diese Zugeständnisse sicherlich eher praktisch motiviert. So wird durch den Waldstreifen die Ferneinsicht minimiert, die Dachbegrünung dient der Oberflächenwasserbindung und Grünflächen allgemein dezimieren die benötigte Ausgleichsfläche. Hier fehlt der tatsächliche Wille zu einem impulssetzenden, hochwertigen und grünen Gewerbegebiet. Das ist erkennbar an fehlenden Grünstreifen und wie u.a. am Beispiel der Langenberger Straße, Grünstreifen die zu einem Minimum verkümmert sind. Siehe hierzu u.a. „Grün statt Grau - Gewerbegebiete im Wandel“. Denn die Betriebe auf die dieses Industriegebiet ausgerichtet ist sind zukunftsorientiert gezwungen Arbeitsplatzrationalisierung und Produktionsauslagerung vorzunehmen. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass wenn man auf diese Ausrichtung setzt, nicht nur mit dem Verlust von Arbeitsplätzen, dem Verlust von Grünfläche, sondern auch mit der Minimierung von Steuereinnahmen zu rechnen ist. Somit ist fraglich ob die Investitionskosten jemals amortisiert werden. Zudem verhindert die grundsätzliche Ausrichtung dieses geplanten Gewerbe- bzw. Industriegebietes die Ansiedlung von 4.0 Betrieben. So sinkt durch einen flächendeckenden Lärmpegel von nahezu 70 Dezibel die Attraktivität für zukunftsorientierte Unternehmen erheblich. Es sei der Blickwinkel erlaubt, dass Betriebe die Menschen (z.B. im Bereich Wissenschaft, Forschung, Planungswesen) beschäftigen, also Arbeitsplätze vorhalten, in Zukunft mehr Wert auf ein positives, nachhaltiges Umfeld legen werden. Aus diesen Gründen ist auch ein Schallpegel von über 65 dB(A) bei Tag, der schon ge-

	sundheitliche Schäden verursachen kann, nicht zu akzeptieren. Hier fehlt offensichtlich der politische Mut Wege zu beschreiten die wirklich höhere Steuereinnahmen versprechen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird insbesondere auf die Belange Beeinträchtigung des Denkmals, Orts- und Landschaftsbild, Niederschlagswasserbeseitigung / Entwässerung (Niederschlagswasser und Sturzfluten/Kanal- und Trassenführung), Gebäudehöhen, Klimaschutz und ein alternatives Planungskonzept (Innovatives naturnahes Gewerbegebiet) abgestellt. Grundsätzlich kann zur Abwägung der genannten Belange auf die entsprechenden Themenblöcke in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Insbesondere auf die Themenblöcke „Artenschutz - Umweltschutz - Landschaftsschutz“ - „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ und „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“. Dort wird bereits zu den genannten Themen ausführlich Stellung genommen. Bezüglich der Auswirkungen auf das Baudenkmal ist auf Kapitel 15 „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ der Bebauungsplanbegründung zu verweisen. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplans im östlichen Teil des Plangebietes (Verkleinerung des Plangebietes, Umplanung der Straßenführung des Planstraße C, Wegfall der östlichen Entwässerungstrasse (Notwasserweg) kann der Stellungnahmen in einigen Punkten gefolgt werden. So wurde aufgrund der erkannten Betroffenheit des Baudenkmals der Bebauungsplanentwurf überarbeitet. Um einen angemessenen Abstand zwischen der geplanten Gewerbenutzung und dem vorhandenen Denkmal einzuhalten, wurden die Flurstücke 2368 und 3120 (Gemarkung Velbert, Flur 52) aus dem Geltungsbereich genommen (siehe folgende Abbildung, der Stuppershof ist rot markiert). Dies entsprach auch der Forderung der zuständigen Fachbehörde. Vergleich ursprünglicher Bebauungsplanentwurf und geänderter Bebauungsplanentwurf: 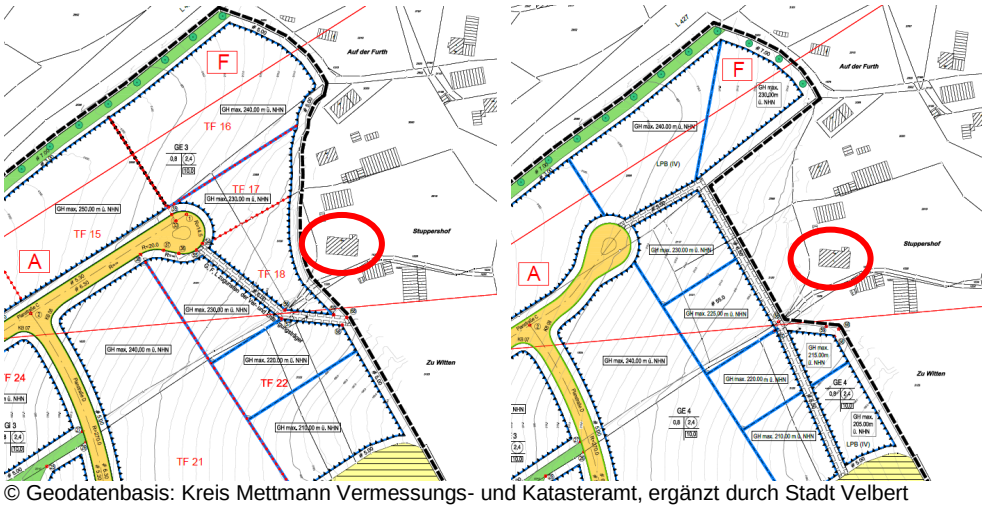 © Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert Dadurch können die dort vorhandenen Wiesenflächen und der dort befindliche Gehölzbestand erhalten und angemessener Abstand zwischen der künftigen Gewerbenutzung und dem vorhandenen Denkmal gesichert werden. Ergänzend wird die Denkmalverträglichkeit der Planung dadurch gesichert, dass der Bebauungsplan für die gewerblichen Bauten im gesamten Plangebiet zwingend zu begrünende Flachdächer festsetzt. Zudem wird die maximal zulässige Gebäudehöhe in m über NHN begrenzt. Diese Festsetzung wurde im Osten des Plangebietes im Rahmen der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes weiter konkretisiert und die zulässigen Gebäudehöhen reduziert. Die Denkmalverträglichkeit der Planung ist somit hergestellt. Die genannten Änderungen dienen nicht nur der Denkmalverträglichkeit sondern führen

	auch zu einer geringeren Beeinflussung des Landschaftsbildes in diesem Teil des Plangebietes. Weitere Ausführungen zum Landschaftsbild und dessen Betroffenheit können der Bebauungsplanbegründung (Kapitel 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ und Umweltbericht) entnommen werden. Durch die Umplanung der östlichen Planstraße C ist die in der Stellungnahme kritisch angesprochene Trassenführung der Entwässerung (Notwasserweg) im östlichen Teil des Plangebietes nicht mehr erforderlich. Es erfolgt somit keine Entwässerung in Richtung oder über die Grundstücke des Anregers. Mit einer Überschwemmung von Gebäuden infolge der Gewerbeentwicklung ist somit nicht zu rechnen Die nachvollziehbare Schilderung verdeutlicht, dass es sich um ein Problem handelt, dass im Bestand besteht und offenbar auch auf die auf die Gebäude der Hoflage zuführende Straße zurückgeführt werden kann. Ein direkter Bezug zur geplanten Gewerbeentwicklung ist nicht zu erkennen. Die für die gewerblichen Entwicklungen erforderlichen Erschließungsflächen werden so geplant und realisiert, dass es zu keiner Verschlechterung der Situation kommt (siehe Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung, Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“). Die angeführten Bedenken bzw. Befürchtungen hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes sollten somit ausgeräumt sein. Bezüglich der Äußerungen in der Stellungnahme zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes ist anzumerken, dass die kritisierten Formulierungen im Umweltbericht hinsichtlich der grenzen und der Größe angepasste werden. Anzumerken ist zudem, dass der als „typisch bergische Kulturlandschaft“ bezeichnete Raum sich nicht nach Stadtgrenzen richtet. Die Aussage in der Stellungnahme zu nicht vorhandenen Bezugspunkten für die Gebäudehöhen ist vor dem Hintergrund der Ausführungen in Kapitel 7 „Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche“ und der Tatsache, dass die Planzeichnung aktuellen die Höhenlinien des Geländes darstellt nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich der Aussagen zum Klimaschutz und dem Hinweis auf die Karte „Klimaanalyse Gesamtbetrachtung“ des LANUV ist folgendes anzumerken: Die im Internet verfügbare Klimaanalyse des LANUV weist den Teilräumen ganz Nordrhein-Westfalens aufgrund weniger allgemeiner Parameter (v.a. Versiegelungs-/Überbauungsgrad, Abstände zwischen Siedlungsflächen und Freiflächen, Flächengröße, teilweise Gefälle) unterschiedliche Klimafunktionen bzw. thermische Belastungen zu. Mit diesen einfachen Parametern ist die Beurteilung der relativen Bedeutung verschiedener Flächen in Hinblick auf thermische Belastungen möglich, die allerdings durch örtliche Parameter die nicht eingeflossen sind (v.a. Haupt-Windwindrichtungen, Luftschadstoffbelastung, genauer Gefällesituation etc.), noch modifiziert werden können. Der Fokus der Analyse des LANUV liegt somit auf der thermischen Situation in Frei- und in Siedlungsflächen. Diese werden durch die Realisierung des neuen Gewerbegebietes unbestreitbar verändert, wie sie es (in anderem Umfang) auch durch jegliche andere bauliche Nutzung würde. Deshalb sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Verminderung des Entstehens stadtklimatischer Effekte (vor allem einer thermischen Insel) beitragen. Hier sind beispielweise zu nennen: • Verpflichtung zu Dachbegrünungen • Erhalt des zentralen Teils der mittig im Plangebiet gelegenen Gehölzbestände (ehem. Steinbruch) • Straßenraumbegrünung • Begrünte Fußwegeverbindungen • Eingrünungen am südlichen Rand des Plangebietes: 25 bis 40 Meter breiter, waldartiger Streifen Insbesondere die flächige Dachbegründung darf als für Gewerbegebiete durchaus besondere Minderungsmaßnahme bezeichnet werden. Die Analyse macht keine Aussage über die Bedeutung einer konkreten Fläche für gesunde Lebensverhältnisse in angrenzenden Siedlungsflächen oder über die tatsächliche

	Eindringtiefe klimatischer Wohlfahrtswirkungen in klimatisch belastete Flächen (bzw. angesichts der vereinfachten Grundannahmen generell von Siedlungsflächen). Die aus der Klimaanalyse ableitbare relative stadtklimatische Bedeutung des Plangebietes (also der Bedeutung im Vergleich zu anderen Teilflächen des Stadtgebietes) muss ebenso wie die Bedeutung bei anderen Schutzgütern des Umweltschutzes (hier ist insbesondere der Bodenschutz zu nennen) abwägend bewertet werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Aussagen der Klimaanalyse keine Hinweise auf gesundheitlich bedenkliche Aspekte geben und dies aufgrund der im Umweltbericht dargelegten Sachverhalte auch ausgeschlossen werden kann. Bezüglich des Aussagen zu einem alternativen Planungskonzept („Innovatives naturnahes Gewerbegebiet“) ist folgendes anzumerken. Es handelt sich, wie immer wieder in der Begründung zum Bebauungsplan angeführt, um einen Angebotsbebauungsplan, dem somit eine „grundsätzliche Ausrichtung bzw. ein konkreter Vorhabenbezug fremd ist. Folglich steht der Bebauungsplan auch in keinem Fall der Ansiedlung von bestimmten „zukunftsorientierten“ Betrieben entgegen. Hier ist anzumerken, dass auf die bislang vorgesehenen und festgesetzten Industriegebiete zur Gunsten einer ausschließlichen Festsetzung von Gewerbegebieten verzichtet wird (siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 6 „Art der baulichen Nutzung“ der Bebauungsplanbegründung). Somit ist innerhalb des gesamten Plangebietes ein sehr breites Spektrum von Betriebstypen und Betriebsarten möglich. So kann es sich beispielweise um die in der Stellungnahme genannten „Industrie 4.0“ Unternehmen, Betriebe aus der Forschung und Entwicklung, „moderne“ wie „klassische“ Dienstleistungsunternehmen, wie auch um Handwerksbetriebe und um „klassische“ produzierende Betriebe (z. B. aus der Schloss- und Beschlagindustrie) handeln. Somit ist ein breites Nutzungsspektrum möglich, dass alle Formen der gewerblichen Nutzungen zulässt, solange sie hinsichtlich ihrer Emissionen mit den in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen verträglich sind. Eine Festlegung im Vorhinein auf bestimmte Betriebsformen oder -typen liegt nicht vor. Die diesbezüglich geäußerten Bedenken können vor diesem Hintergrund nicht geteilt werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sowie durch Umplanungen im Bereich der Planstraße C und der entsprechend geänderten Entwässerungskonzeption wird der Stellungnahme in weiten Teilen gefolgt. Die darüber hinaus vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein.
Lfd. Nummer	81 (ID:11783)
Stellungnahme	Schreiben vom 19.01.2019 / private Anregung 81: „…Wir sind Bürger der Stadt Velbert und setzen uns persönlich und ehrenamtlich im Vorstand der Bürgerinitiative Große Feld Velbert e.V. für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Der Verein hat sich der Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes und einer zukunftsorientierten, nachhaltigen Entwicklung der kommunalen Infrastruktur und Bautätigkeit in Velbert, der Förderung von Kunst und Kultur sowie des bürgerschaftlichen Engagements verschrieben. Er tritt außerdem für eine bürgerorientierte, ressourcenschonende, wirtschaftlich sinnvolle Stadtentwicklung ein. Wir wenden uns mit dieser Stellungnahme, als Personen und ausdrücklich als vertretungsberechtigte Vorstände mit dem Votum des Vereins gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehen wir uns auf das Bebauungsplanverfahren 761 - Große Feld / Langenberger Straße- mit allen unter https:l/www.o-sp.de/velberUplan?L1=31&pid=34668 verfügbaren Anlagen, sowie die gutachterliehe Stellungnahme des Instituts Botschek Bodenkunde durch Dipl.-lng. Agr., Priv.-Doz. Dr. Johannes Botschek, Blücherstraße 40, 53115 Bonn; verfügbar unter file:l//F:/BI%20Grosse%20Feld%20eV/Sitzungsunterlagen%20'180131 %20BZA%20MitteNorbereitung/Stellungnahme%20Botschek.pdf . Der Autor der gutachterliehen Stellungnahme ist öffentlich bestellter und vereidigter

	Sachverständiger für Bodenkunde; öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten; Sachgebiet 3: Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze / Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden und beim Auf- und Einbringen von Materialien sowie Sachgebiet 6: Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser. Das betreffende Gutachten wurde dem Beigeordneten der Stadt Velbert Herrn Jörg Ostermann auf der 23. Sitzung des Bezirksausschuss Velbert-Mitte am 31.10.2018 offiziell übergeben. Zur Sache: Das betreffende Bebauungsplanverfahren der Stadt Velbert ist in der vorliegenden Form in vielen Punkten nicht hinreichend untersucht und abgesichert. Die durchgeführten Studien und Szenarien weisen zum Teil substantielle Mängel oder Defizite auf. Ferner ist das Verfahren in Form und Ablauf zu beanstanden. Zu den Belangen des Artenschutzes: Für die gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen wurde zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nicht das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW *verwandt.* Danach wäre ein Radius von 500 m um das Plangebiet (Abb.1) zu ziehen und zu untersuchen. Alle Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf ein erheblich kleineres Untersuchungsgebiet. Überschlägig finden Sie diese erforderliche Ausdehnung (rote Umrandung) des Untersuchungsgebietes auf der unten angefügten Karte. (Abb.1). Innerhalb dieses 500m Areals befinden sich zahlreiche bisher nicht erfasste Tierarten: Ferner wurden die fachlich geforderten Untersuchungsintervalle und -Zeitpunkte nicht hinreichend eingehalten. Wir verweisen auf die Stellungnahmen 1, 2, 3 und 7 vom 14.01.2019 bzw. 19.01.2019. Die gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen ist deshalb unbedingt in dem erforderlichen Radius von 500 m außerhalb der Begrenzung des Planungsgebietes zu den wissenschaftlich gebotenen Zeitpunkten und Intervallen zu wiederholen und nach dem aktuellen Stand der erforderlichen behördlichen Anforderungen zu intensivieren. *(Das vom Anreger der Stellungnahme beigefügte Luftbild wird wegen nicht geklärter Urheberrechte / Bildrechte nich dargestellt. Im Luftbild ist das Plangebiet und ein um 500 m erweiteter Bereich zu erkennen. Die Abbildung kann beim Planungsamt der Stadt Velbert eingesehen werden).* Zu den Themenbereichen Baugrund und Boden: Der Stadt Velbert liegt seit dem 31.10.2018 die oben erwähnte gutachterliehe Stellungnahme des vereidigten Sachverständigen Dr. Botschek vor. In diesem Gutachten, welches in Kenntnis der Gutachten der Firma Dr. Spang, vgl. https://www.o-sp.de/download/velbert/193900 https://www.o-sp.de/download/velberU193901 https://www.o-sp.de/download/velbert/193904 verfasst wurde, wird auf nicht hinreichend berücksichtigte Baugrundrisiken im Planungsgebiet verwiesen. In den Gutachten der Fa. Dr. Spang wurde die Herkunft des Wassers, welche zur Tunnelerosion und damit die Ausdehnung und das Gefahrenpotential nicht hinreichend untersucht. Es handelt sich bei der gutachterliehen Stellungnahme von Dr. Botschek um ein für Investoren, Behörden und Öffentlichkeit relevantes Fachgutachten, welches nicht in die Offenlegung aufgenommen wurde. Damit sind die genannten Kreise nicht voll umfänglich informiert. Die Offenlegung ist zu beanstanden. Die Risiken des Baugrunds sind für potentielle Investoren erheblich. Das Gelände ist für eine Bebauung in großen Teilen nur nach baugrundlicher Einzelbegutachtung und z.T. nur unter Zuhilfenahme von Pfahlgründungen geeignet. Es besteht also ein erhebliches Investitionsrisiko für potentielle Investoren. Hochwertiger Ackerboden soll disloziert werden. Eine Wiederherstellung hochwertiger

	Böden unter Beibehaltung ihrer vollen Funktionalität ist nach Expertenmeinung nahezu ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist eine Umwandlung ist eine Industrie- und Gewerbefläche nicht statthaft. Zu den Wirtschaftlichkeitsberechnungen: Die der Erschließung zugrunde gelegten Ertragsberechnungen sind absolut überhöht. Es werden in hohem Maße Umsiedelungen bestehender Unternehmen aus Velbert erwartet. Daraus resultiert eine dramatische Verringerung der Ertragserwartung für Steuern und Abgaben. Abschreibungseffekte werden diese Situation noch verschärfen. Auch ohne diese Sondereffekte ist die Schätzung des erwarteten Steueraufkommens dramatisch überhöht. Die kalkulierten erwarteten Erträge pro qm liegen ein Vielfaches über den aktuell in Velbert erzielten Einnahmen pro qm. Die erheblichen Investitionen für die Erschließung und Vermarktung werden die städtischen Finanzen und - über Steuern und Gebührenbelastungen - die Bürger der Stadt in erheblichem Maße schädigen. Dieser Bebauungsplan und diese Flächennutzungsplanänderung sind somit aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Das Verfahren, die Erschließungskosten auf städtische Tochterunternehmen abzuwälzen, ist ebenfalls zu beanstanden, da es damit die Kostenentwicklung der demokratischen Kontrolle des Stadtrats und der Öffentlichkeit weitgehend entzieht. Desweitern werden die Abgabenaufwendungen der Bürger durch sachfremde Aufwendungen unzulässig erhöht. Zur Verkehrssituation: Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch dieses Gewerbegebiet wird das Verkehrsaufkommen auf der ohnehin schon mit Lärm- und Schadstoffemissionen überlasteten Langenberger Straße weiter erhöhen. Es werden Menschen in Ihrer Gesundheit vermeidbar beeinträchtigt. Das Verkehrskonzept ist damit nicht hinreichend. Mit der Zufahrt von der Bleibergstraße wird ein Gefahrenschwerpunkt geschaffen, der die Gesundheit und das Leben von Menschen beeinträchtigt. Die Steigung der Bleibergstraße wurde im Verkehrsgutachten nicht hinreichend berücksichtigt. Das Verkehrskonzept ist nicht hinreichend. Zur Lärmsituation: Das Lärmgutachten berücksichtigt die topografischen und die Höhenverhältnisse des Areals nicht hinreichend. Besonders für die Bewohner des Richrather Weges sind gesundheitsschädliche Lärmbelastungen durch Schallablenkungen und kumulative Effekte zu erwarten. Die Effekte der räumlichen Gliederung in Industrie- und Gewerbeflächen verhindert die unzulässige Belastung für die dort wohnenden Menschen nicht. Diese Lärmbelastungen sind nicht hinnehmbar. Die besondere Exposition des Richrather Weges verdeutlicht Abb. 2.

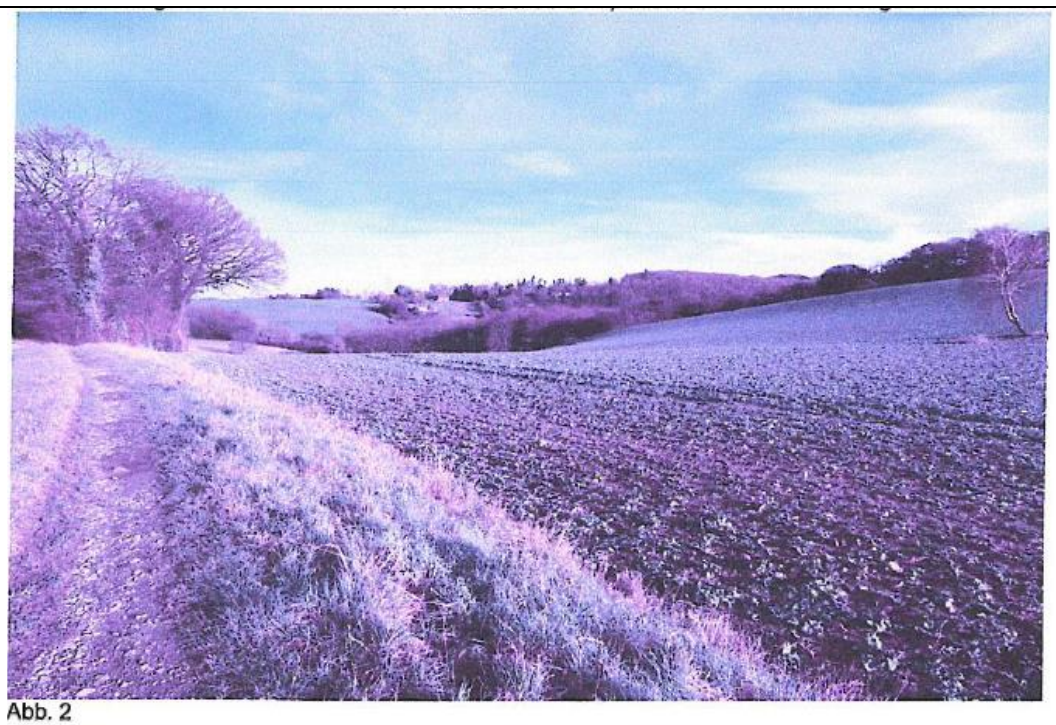

Abb. 2

Zu Abwasser und Regenwasser:
Die geplanten Regenrückhaltebecken sind für die in Frequenz und Intensität zunehmenden Starkregenereignisse nicht hinreichend. Die vorgesehene Ableitung durch die Überflutungsrinne führt zu schwallartigen Wasserereignissen in den ableitenden natürlichen Gewässern. Für die Menschen in den Wohnbereichen der Gasthauses Nickhorn besteht Gefahr für Leib und Leben, Abb. 3 und Abb. 4 veranschaulichen die lokale Situation.
Die Abwasserentsorgung verursacht Ewigkeitskosten, welche im Umlageverfahren die Velberter Bürger unzulässig belasten.

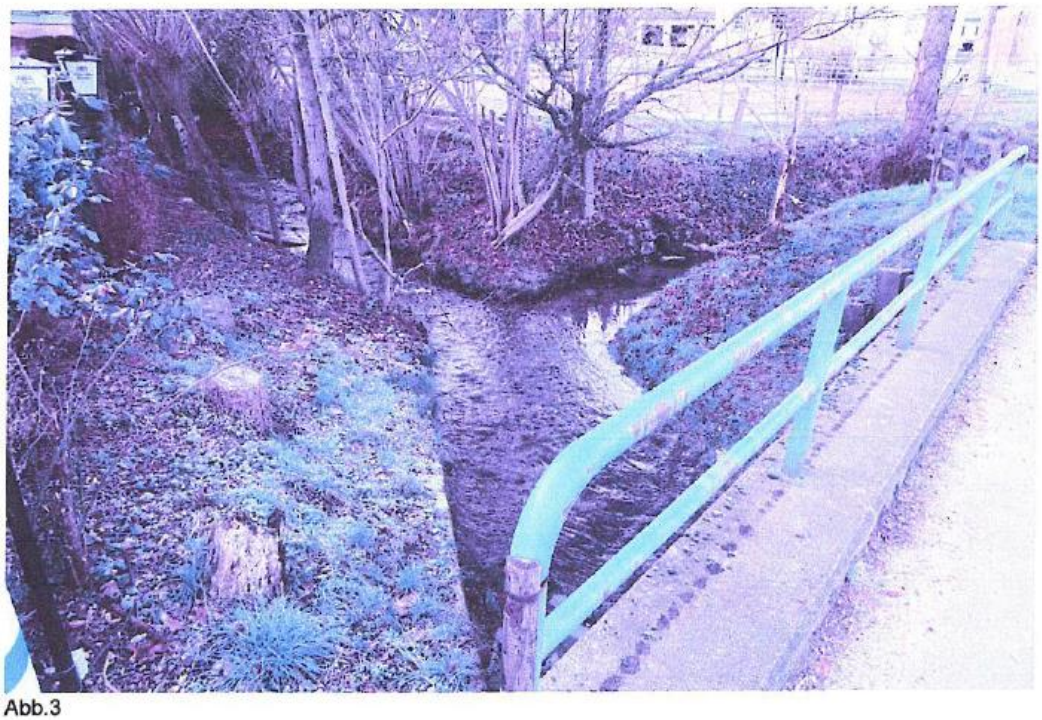

Abb.3

Abb. 4

Zu klimatischen Einflüssen:
Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet wird eine wertvolle Klimaschutzzone verdrängen. Das Große Feld ist gemäß der Klimaanalyse für NRW des LANUV (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz) eine Fläche mit "sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion". Das ist die zweithöchste Qualität in einem 5-stufigen System. Flächen dieser Qualität sind in Velbert in dieser Intensität und Ausprägung nicht mehr zu finden. Diese natürliche Luftschneise geht unwiederbringlich verloren. Dies konterkariert alle sonstigen Maßnahmen des thermischen Klimaschutzes in Velbert und steht im Widerspruch zu den erklärten Zielen.

Zum Verfahren:
Relevante Unterlagen wie die HW-Gefahrenkarten, die Gefahrenkarte Sturzfluten für die Stadt Velbert, die modelltechnische Berechnung der Auswirkungen der Bebauung auf den Hochwasserabfluss in den Deilbach sowie den Hardenbarger Bach, Stadt Velbert

	sind bisher nicht in Bezug auf dieses Verfahren veröffentlicht, bzw. bisher nicht berücksichtigt. Sie sind als Grundlage für eine vollständige Beteiligung der Öffentlichkeit unabdingbar. Im kommunalpolitischen Entscheidungsprozess, wurde besonders von den Vertretern der Ratsfraktion der Grünen und der Piraten der unzureichende Vorlauf zwischen Zugänglichkeil der Beschlussvorlagen und den jeweiligen formellen Abtimmungen in den Ausschüssen moniert. Vgl. NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am Dienstag, dem 06.11 .2018, S. 7. Aufgrund der Offenlegungsphase über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel war es vielen Bürgern und auch den Unterzeichnern aufgrund familiärer, religiöser und privater Brauchtumsverpflichtungen nicht möglich die zu Verfügung gestellten Planungsunterlagen vollständig und in der gebotenen Gründlichkeit zu bearbeiten. Es muss festgestellt werden, dass der Offenlegungszeitraum von 6 Wochen über die Weihnachtszeit hinweg den Anforderungen an eine vollwertige Öffentlichkeitsbeteiligung nicht entsprochen hat. Auch deshalb kann diese Stellungnahme keinesfalls als endgültig und vollständig angesehen werden. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, des Klimaschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Artenschutz, Baugrund und Boden (Tunnelerosion), Wirtschaftlichkeit, Verkehr, Lärm, Entwässerung, Hochwasser, Klimafunktion der Fläche sowie Kritik an „Form und Ablauf“ des förmlichen Verfahrens angeführt. Pauschal wird am Ende noch die Belange Artenschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege sowie wirtschaftliche und fiskalische Belange verwiesen. Grundsätzlich sind hier sämtliche Vorwürfe der Stellungnahme bezüglich „substantieller Mängel oder Defizite“ bei den vorliegenden Gutachten sowie die aus fachlicher Sicht ungerechtfertigten Beanstandungen hinsichtlich „Form und Ablauf“ des förmlichen Verfahrens ausdrücklich zurückzuweisen. Sämtliche Gutachten wurden von renommierten und geeigneten Fachbüros / Gutachtern erstellt. Von Seiten der Stadt Velbert gibt es keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Methodik oder den Aussagen der Gutachten. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren hält sich exakt an die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Vielmehr deuten die Beanstandungen am Verfahren von einer mangelnden Kenntnis über bauleitplanerische Verfahren und einer nicht sachgemäßen Erwartungshaltung auf Seiten der Anreger. Bezüglich der angeführten Bedenken zur Landschaftspflege, zum Artenschutz und der Methodik zur Erfassung der Arten wird auf die Abwägung im Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Zudem kann ausgeführt werden, dass es Ziel einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist, zu klären, ob das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbottatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen ist. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Prüfung ist die Erstellung eines vollständigen Arteninventars. Erhebungen haben sich grundsätzlich an der jeweiligen Sachlage zu orientieren. Bestehen Zweifel wird der Untersuchungsumfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Diese Abstimmung ist erfolgt, der Bericht zur Artenschutzprüfung Stufe 2 liegt vor und wurde im Hinblick auf den Untersuchungsumfang nicht beanstandet. Ergänzend ist anzuführen: Ob sich innerhalb eines 500m Areals zahlreiche bislang nicht erfasste Tierarten befinden erscheint höchst spekulativ. Nicht erkennbar ist, inwieweit die Kenntnis über solche Tierarten für die Bewertung, ob Verbottatbestände eintreten von Bedeutung sein könnten. Die in der Stellungnahme enthaltene Darstellung auf einem Luftbild, lässt erkennen, dass in dem geforderten vergrößerten Untersuchungsraum unter anderem große Siedlungsflächen liegen, außerdem in großem Umfang sichtverschattete Bereiche. In beiden Fällen ist auch bei sehr kritischer Betrachtung eine Beeinträchtigung selbst bei Vögeln, die im vorliegenden Fall in der Regel durch Scheuchwirkung hervorgerufen werden könnte, offenkundig auszuschließen. Hinsichtlich der Bedenken zum Baugrund und Boden wird auf die vollumfänglich auf die Ausführungen in dem Themenblock „Baugrund und Topographie“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hier sind ausführliche Erläuterungen zum Thema Tunnelerosion enthalten. Ebenso ist auf die detaillierte Beschreibung

	sämtlicher bodenrelevanter Gegebenheiten im Kapitel 11 „Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund“ hinzuweisen. Weiterer Erläuterungen zu diesem Thema bedarf es hier nicht. Lediglich erklärend ist anzuführen, dass es weder sinnvoll noch erforderlich ist eine gutachterliche Stellungname, die, gegenüber den bereits vorliegenden und veröffentlichten Gutachten, keine weiteren Erkenntnisse beinhaltet im Rahmen des formellen Bebauungsplanverfahrens zu veröffentlichen bzw. öffentlich auszulegen. Hinsichtlich der Kritik an der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung kann vollumfänglich auf die Ausführungen in dem Themenblock „ Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Die Antragsteller tragen die Bedenken vor, dass die Erschließungskosten für ein städtisches Grundstück auf die Technischen Betriebe Velbert AöR verlagert werden sollen und somit der demokratischen Kontrolle entzogen würden. Dazu kann ausgeführt werden, dass dieser Belang kein Gegenstand ist, der im Rahmen der Bauleitplanung abgewogen werden können, da diesbezüglich hier keine Regelungsmöglichkeit besteht. Die Einlassungen sind planungsrechtlich nicht relevant. Im Übrigen ist jedoch anzumerken, dass die Technischen Betriebe Velbert AöR aufgrund ihrer Organisationsform als städtischer Eigenbetrieb durchaus der „demokratischen Kontrolle“ unterliegen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zu den verkehrlichen Belangen, kann auf die Ausführungen im Themenblock Verkehr in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die mit den gewerblichen Nutzungen einhergehenden verkehrlichen Lärmbelastungen, solange sie noch direkt den Betrieben zuzuordnen sind, nach den Regelungen der TA Lärm erfasst werden und somit auch bei der Prüfung der zulässigen Emissionskontingente im Rahmen des Planvollzuges Berücksichtigung finden. Sobald der Lärm dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Festsetzungen zum Verkehrslärm des „allgemeinen Verkehres“ nach der 16. BImSchV können nur innerhalb des Bebauungsplangebietes (z. B. durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen) erfolgen. Eine relevante Erhöhung der zulässigen Immissionsgrenzwerte, die auf das geplante Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zurückzuführen ist, ist allerdings nicht zu erwarten. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken, dass das Lärmgutachten die Topografie nicht berücksichtigt habe, kann auf die Ausführungen in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung (siehe Themenblock „Immissionsschutz“) verweisen werden. Dort findet eine ausführliche Abwägung aller immissionsschutzrelevanten Belange statt. Zudem wird dort die Berücksichtigung der Topografie im Rahmen des Planvollzuges (es erfolgen Ausbreitungsberechnungen bei denen die topographischen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens als Teil der für die Baugenehmigung erforderlichen Immissionsprognosen nach TA Lärm berücksichtigt werden) erläutert. Hinsichtlich der Bedenken zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wird vollumfänglich auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Klimaschutz bzw. der Inanspruchnahme einer Fläche mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion kann vollumfänglich auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung hingewiesen werden. Ergänzend ist auf die Aussagen des Kapitels 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ und den Umweltbericht zu verweisen. Der Anreger äußert Bedenken, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe, da wesentliche Unterlagen nicht mit veröffentlicht worden bzw. nicht berücksichtigt worden seien und ein Offenlagezeitraum von 6 Wochen über Weihnachten und Neujahr keiner vollwertigen Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen würde. Diese Bedenken sich aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Der Offenlagezeitraum wurde über das gesetzliche Mindestmaß von einem Monat, aufgrund der Komplexität der Planung, auf sechs Wochen verlängert. Somit lag ein ausreichender Be-

	teiligungszeitraum vor, der sämtlichen gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches entspricht. Dass der Offenlagezeitraum den Jahreswechsel 2018 / 2019 mit mehreren Feiertagen stattgefunden hat ist planungsrechtlich nicht zu kritisieren. Alle formellen Vorgaben wurden eingehalten. Der Offenlagezeitraum den Jahreswechsel 2018 / 2019 ergab sich letztendlich aufgrund der terminierten Sitzungsfolgen und dem entsprechend fortgeschrittenen Planverfahren. Die zahlreichen und umfangreichen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zeigen, dass die Möglichkeit zur Beteiligung durch die Öffentlichkeit gut genutzt worden ist. Hinsichtlich der nicht veröffentlichten Unterlagen kann ausgeführt werden, dass die vom Antragssteller angeführten Unterlagen teilweise öffentlich zugänglich sind (z.B. Hochwasserrisiko- und gefahrenkarten für den Deilbach und Hardenberger Bach), für das vorliegende Bauleitplanverfahren aber nicht von Relevanz sind, da das Bebauungsplangebiet in keinem Hochwasserrisikogebiet liegt. Die vom Antragsteller angesprochene Starkregenkarte ist bei der Planung der Entwässerungskonzeption berücksichtigt worden. Die Veröffentlichung dieser Kartengrundlage erfolgt im Juli 2019. Die Berücksichtigung erfolgt indem im Plangebiet sogenannte Notwasserwege vorgesehen sind (siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ der Bebauungsplanbegründung). Eine modelltechnische Berechnung des Hochwasserabflusses liegt vor und ist mit den Fachbehörden bzw. dem Wasserverband abgestimmt worden. Die Ergebnisse werden bei der Entwässerungsplanung und im Rahmen der außerhalb des förmlichen Bebauungsplanverfahrens stattfindenden wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die grundsätzliche Entwässerungsplanung wird im Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ dieser Begründung erläutert. Weitere Aussagen finden sich im Zusammenhang der Abwägung im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“. Zudem wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine Einleitungsgenehmigung in die Gewässer durch die untere Wasserbehörde und den Bergisch Rheinischen Wasserverband nur positiv beschieden wird, wenn negative Beeinträchtigungen für die Gewässer vermieden werden. Dies muss aus hydraulischer und aus ökologischer Sicht nachgewiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	82 (ID:11784)
Stellungnahme	Schreiben vom 19.01.2019 / private Anregung 82: „…in bin Bürger Ihrer Stadt und lebe gerne hier, weil ich in einer grünen und (einigermaßen) gesunden Umgebung leben möchte. Die Errichtung eines weiteren Industriegebietes am "Großen Feld" greift massiv in einen solchen wünschenswerten Lebensmittelpunkt ein, rückt immer näher an die Wohngebiete und stört erheblich durch: wesentlich höheres Verkehrsaufkommen, Lärmbelästigung und Rücknahme von landwirtschaftlichen Flächen. Ich darf dabei an Ihre Argumentation für das "Streichen der Hundewiese" im Jahre 2009 am Gut Pollen erinnern. Hier haben Sie genau entgegengesetzt argumentiert, nämlich die Rückführung von Ackerfläche für eine landwirtschaftliche Nutzung. Auch für diese liebenswerte Institution einer Hunde-Auslauffläche, die von vielen Menschen aus Nah und Fern wahrgenommen wurde, haben Sie sich nicht für Ihre Bürger eingesetzt. Ich habe das Empfinden, dass es Ihnen auch diesmal nicht unbedingt um das Wohl der Menschen in unserer Stadt geht, sondern nur um schnöde Steuereinnahmen. Daher wende ich mich vehement gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet.“
Abwägung /	In der Stellungnahme werden als abwägungsrelevante Themen die Belange Verkehrs-

Prüfung	aufkommen, Lärmbelästigung und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen genannt. Eine Kommentierung der planungsrechtlich nicht abwägungsrelevanten Äußerungen zur der „liebenswerten Institution einer Hunde-Auslauffläche“ bedarf es aufgrund des mangelnden Bezuges zu der hier vorliegenden Planung nicht. Bezüglich der abwägungsrelevanten Belange kann auf die im Rahmen der Abwägung des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zu den Themenblöcken „Verkehr“, „Immissionsschutz“ und „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ getätigten Ausführungen vollumfänglich verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	83 (ID:11146)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 83: „Ich denke es gibt genügend Gründe, warum man gegen die Bebauung des Großen Feldes sein sollte. Zum Beispiel aufgrund von Verlust landwirtschaftlicher Fläche mit hoher Bodenqualität, enormer Lärmbelästigung oder der Zerstörung von wunderschöner Natur. Das Industriegebiet ist bereits groß genug. Velbert braucht nicht noch mehr. "Können die Natur und die Menschen nicht in Frieden miteinander leben?"“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird insbesondere auf die Belange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Lärmbelastung (Immissionsschutz), Gewerbeflächenbedarf und auf die Belange des Naturschutzes abgestellt. Bezüglich der genannten Belange kann hier vollumfänglich auf die im Rahmen der Abwägung des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zu den Themenblöcken „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Immissionsschutz“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ getätigten Ausführungen verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	84 und 85 (ID:11147 und ID:11148)
Stellungnahme	zwei wortgleiche Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregungen 84 und 85: „Ich bin Mitglied im angrenzenden Verein NATURO ERLEBEN. In diesem Verein wird Stadtkindern die Möglichkeit gegeben Naturerfahrung zu erleben. Welche Angebote es gibt sind auf der Homepage zu entdecken. Ich sehe den Wald gefährdet, weil die Wege der Entwässerung des zu bebauenden Tales schon jetzt mitten durch den Wald laufen. Eine Frischwasserquelle befindet sich ebenfalls auf dem Grundstück. Wenn neue versiegelte Flächen entstehen zeigt sich mir bei Starkregen ein Szenario in dem ein reissender Fluss durch den Wald spült und somit seine bisherige Nutzung unmöglich macht. Nicht auszudenken ist die Zerstörung einer über Jahrzehnte gewachsenen Kulturlandschaft, die auch durchaus von der heimischen Fauna als Lebensraum gebraucht wird. Unter anderem zieht ein Milanpaar seine Kreise über die Feld und Waldlandschaft. Ein neues Industrie und Gewerbegebiet halte ich nicht für erstrebenswert. In dem angrenzenden Gewerbegebiet (Röbbeck) zum Großen Feld gibt es Leerstände. Außerdem sind in der Ruhrgebietsregion genug ungenutzte Industriebrachen die krampfhaft renaturiert werden. Die Infrastruktur ist bei diesen Flächen schon gegeben. Aber wahrscheinlich sind persönliche monetäre Grande auch durchaus ein Kriterium für eine positive Entscheidung zur Zerstörung der wichtigen grünen Lungen in unserer Region.“
Abwägung / Prüfung	In den beiden wortgleichen Stellungnahmen wird insbesondere auf die Belange Gefährdung des Waldes durch die Entwässerung des Plangebietes, Artenschutz und Gewerbe-

	flächenbedarf abgestellt. Bezüglich der vermuteten Gefährdung des Waldes durch die Entwässerung des Plangebietes kann auf die Ausführungen in Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ sowie auf den Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Dort findet eine ausführliche Erläuterung statt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Niederschlagswässer (Regenwasser) bei Umsetzung zunächst in den Regenklärbecken geklärt und dann in den Regenrückhaltebecken gestaut werden. Dann werden sie gedrosselt, unterhalb des Grundstücks des Vereins in den Dellwigbach eingeleitet. Durch die Einleitung unterhalb des Grundstückes des Vereins ist dieser von der Einleitung nicht betroffen. Vielmehr ist es derzeit – also ohne Umsetzung der Planung – der Fall, dass die Niederschlagswässer bei Starkregenereignissen oberflächig der Topographie folgend ungedrosselt und somit ungebremst in den Dellwigbach abfließen. Nur im jetzigen Zustand kommt es zu ungedrosselten und ungelenkten Abflüssen, von denen der angrenzende Waldbesitzer betroffen ist. Die hydrologischen Berechnungen haben zudem ergeben, dass für sämtliche Unterlieger des Plangebietes bzw. der betroffenen Gewässer keine Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand eintreffen wird. Weitere Details hierzu können den oben genannten Passagen der Bebauungsplanbegründung entnommen werden. Hinsichtlich der anderen genannten Belange kann hier vollumfänglich auf die Ausführungen im Rahmen der Abwägung des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zu den Themenblöcken „Gewerbeflächenbedarf“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	86 (ID:11149, ID:11150, ID:11151, ID:11152, ID:11153, ID:11154, ID:11197, ID:11202 und ID:11205)
Stellungnahme	neun Schreiben vom 20.01.2019 und vom 21.01.2019 / private Anregung 86: 1. Schreiben (ID:11149): „ Ich bin Bürgerin der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der Bebauungsplan verstößt gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Das Bundesnaturschutzgesetz ist einer Abwägung nicht zugänglich. Das Naturdenkmal C 2.6-22 „ Teich mit Feldgehölzen nördlich Waschenberg“ wird durch das Planvorhaben vollständig vernichtet. Gemäß der Kartendarstellung des Bebauungsplans wird das Naturdenkmal restlos von der Gewerbefläche bzw. der Ver- und Entsorgungsfläche VE2 überplant. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind gemäß § 28 Absatz 2 BNatSchG verboten. Auch wenn die Stadt Velbert darauf hofft, dass die Festsetzung als Naturdenkmal im Landschaftsplan aufgegeben wird, ist der Ausgang dieser Prüfung völlig ungewiss. Der Vorgang wäre selbst im Falle einer Aufhebung erst nach abgeschlossener Änderung des Landschaftsplans wirksam. Bis zum Abschluss des derzeit laufenden Änderungsverfahrens des Landschaftsplans wird es nach Auskunft der zuständigen Behörde noch mehrere Jahre dauern. Ohnehin sieht auch der aktuelle Landschaftsplanentwurf des Änderungsverfahrens die flächige Festsetzung als Naturdenkmal vor. Das „Planungshindernis“ Naturdenkmal C 2.6-22 muss auch in der Bauleitplanung der Stadt Velbert in der Begründung und der Kartendarstellung zum Bebauungsplan ausgewiesen werden und darf nicht überplant werden.“

	2. Schreiben (ID:11150): „Das Artenschutzgutachten genügt nicht den Standards des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Dieses Handbuch ist der behördenverbindliche Leitfaden. Das NRW-Methodenhandbuch sieht für Vorhaben > 200qm den Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500m als Untersuchungsraum vor. Im Methodenteil der durchgeführten Artenschutzprüfung fehlt nicht nur die konkrete Darstellung des Untersuchungsgebiets. Die tatsächlich untersuchte Gebietskulisse ist offenkundig zu klein dimensioniert. Das hochgeladenen Dokument zu dieser Stellungnahme enthält eine Karte. Die dort rot eingefärbten Bereiche der nachfolgenden Abbildung zeigen das Untersuchungsdefizit der Planung. Wesentliche Teile im Umkreis des Vorhabengebietes wurden nicht untersucht. Es fehlt in erheblichem Umfang an der Bestandserfassung auf planungsrelevanten Flächen. Auf einer lückenhaften Datenbasis kann die Artenschutzprüfung die Betroffenheit der zu prüfenden Arten nicht verlässlich bewerten. So ist es hier. Für eine rechtsichere Planung ist es erforderlich, die fehlenden Untersuchungen nachzuholen.“ 3. Schreiben (11151): „In einer Gartenlaube im Westen des Plangebietes hat die Kartierung Hinweise auf ein Sommerquartier der Zwergfledermaus ergeben. Die Zwergfledermaus ist wie alle europäischen Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und demnach besonders streng geschützt. Sommerquartiere der Zwergfledermaus können auch Wochenstuben (Brutstätten) sein. Ich rege an, in die Begründung und in den Bebauungsplan den Hinweis aufzunehmen, dass vor einem Abriss der Gartenlaube der genaue Status des Fledermausvorkommens, das heißt, ob es sich um eine Wochenstube oder ein Einzelquartier handelt, durch Untersuchungen festgestellt werden muss.“ 4. Schreiben (ID:11152): „Das potentielle Vorkommen des Steinkauzes wurde artenschutzrechtlich nicht ausreichend berücksichtigt. Das Fachinformationssystem des LANUV weist für den Quadrant 3 des Messtischblatt 4608, in dem das Vorhabensgebiet liegt, Brutvorkommen des Steinkauzes aus. Hier muss ermittelt werden, ob und wo in den letzten 5 Jahren der Steinkauz im planungsrelevanten Untersuchungsbereich gebrütet hat. Die Feststellung, dass im Jahr 2018 eine Steinkauz-Nistróhre im oder am Plangebiet nicht besetzt war reicht nicht aus, um zu klären, ob ein regelmäßiges Brutvorkommen dieser seltenen Vogelart vorliegt. Ist dies der Fall muss die Art artenschutzrechtlich nach §44 Abs.1 BNatSchG betrachtet werden. Ein Teil der Obstbaumwiesen sowie Grünland wird durch die Planung in Anspruch genommen. Diese Nahrungshabitate können essentiell sein. Es muss daher zwingend geprüft werden, ob sich dort eine regelmäßig genutzte Brutstätte des Steinkauzes befindet und ob das überplante Grünland und die überplante Obstbaumwiese essentielle Nahrungshabitate für den Steinkauz darstellen. Für den Steinkauz kann bereits der Verlust von weniger als 1 ha Grünland in der Umgebung seiner Brutstätte dazu führen, dass er seinen Lebensraum verliert. Auf Basis des vorliegenden Kenntnisstandes kann das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands nicht ausgeschlossen werden. Daher sind weitere Recherchen und Untersuchungen und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach §44 Abs 5 BNatSchG notwendig.“ 5. Schreiben (ID:11153): „Das nachgewiesene Brutvorkommen des Turmfalken wurde artenschutzrechtlich nicht ausreichend berücksichtigt.

	Das Turmfalkenpaar, das nur 65m vom Plangebiet entfernt brütet, hat sein Jagdgebiet auf den Ackerflächen und dem Grünland im Planungsraum. Die Vögel können regelmäßig bei der Nahrungssuche rüttelnd über den Flächen beobachtet werden, die durch die Realisierung des Vorhabens vollständig verloren gehen. Das gilt sowohl für die Ackerflächen, wie für die von Wühlmäusen besiedelten Grünlandbereiche. In der Artenschutzprüfung fehlt die Analyse, ob für dieses Turmfalkenbrutpaar durch den Wegfall der überplanten Flächen essentielle Habitatfunktionen verloren gehen, die zum Revierverlust führen können. Ist dies der Fall muss die Art artenschutzrechtlich nach §44 Abs.1 BNatSchG betrachtet werden.“ 6. Schreiben (ID:11154): „In der Artenschutzprüfung werden die planungsrelevanten Arten nicht ausreichend behandelt. Die „planungsrelevanten Arten“ sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht unlängst gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Für die planungsrelevanten Vogelarten Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Neuntöter, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe wurden im Jahr 2018 Brutnachweise im Untersuchungsgebiet Große Feld / Langenberger Straße erbracht. Diese Arten wurden zwar erfasst, es fehlt jedoch die erforderliche Art für Art Betrachtung in der Artenschutzprüfung. Die Bewertung beschränkt sich auf die pauschale Begründung, dass aufgrund des Fehlens von typischen Offenlandarten eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten ausgeschlossen wird. Das reicht nicht aus. Es fehlt für jede der potentiell betroffenen Arten schon an der Analyse und Darstellung der Betroffenheit. Es muss geprüft werden, ob der Abstand der Störradien und Effektdistanzen zum Brutplatz bzw. Reviermittelpunkt ausreichend sind, damit die durch das Vorhaben verursachten Störungen zu keiner Verdrängung aus dem Revier führen. Bereits die überschlägige Betrachtung der Effektdistanzen nach der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ herausgegeben vom Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zeigt die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Planungsgebiet (siehe Tabelle). Vogelart Effektdistanz Entfernung zum Vorhaben Mögliche Betroffenheit Sperber 200m 70m X Turmfalke 300m 65m X Waldkauz 1 500m Reviermittelpunkt 210m X Waldkauz 2 500m Reviermittelpunkt 360m X Neuntöter 200m 150m X Die planungsrelevant Art Steinkauz und Wanderfalke wurden trotz vorliegender Hinweise nicht ausreichend recherchiert. Die planungsrelevanten Arten Turmfalke, Waldkauz Sperber und Neintöter wurden trotz Erfassung von Brutnachweisen nicht ausreichend behandelt. Mit der vorgelegten Artenschutzprüfung ist m.E. keine rechtssichere Bauleitplanung möglich.“ 7. Schreiben ID:11197: „Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Die Planung lässt jedwede Festsetzung einer Bauzeitenbeschränkung zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel vermissen. Im Westen des Plangebietes werden Gehölze und Bäume überplant, im Osten geht eine Streuobstwiese durch die Planung verloren. Hier fehlt die Festsetzung, dass Gehölze nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 1.März entfernt werden dürfen.”

	8. Schreiben ID:11202: „Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Die durchgeführte Fledermausuntersuchung entspricht mit lediglich zwei orientierenden Detektorbegängen innerhalb einer Woche nicht annähernd dem Methodenstandard des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung NRW und genügt nicht einmal als Voruntersuchung. Die Artenschutzprüfung schliesst fehlerhaft das Eintreten von Verbotstatbeständen aus, ohne die Datenbasis für eine prognosesichere Beurteilung ermittelt zu haben. So fehlt es an einer Höhlenbaumkartierung im unbelaubten Zustand zwischen Anfang November und Ende März. Die Erfassung des Quartierhöhlenpotential soll den direkten Eingriffsbereich und dessen Umfeld bis in 100m Entfernung umfassen. Es ist also eine Quartiersuche in den direkt an das Plangebiet grenzenden Waldsäumen erforderlich. Hier kann die Bebauungsplanung durch Habitatveränderungen eine Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs 1 Nr 3 BNatSchG auslösen. Äusserst ungewöhnlich erscheint, dass an den Waldsäumen keine Fledermausaktivitäten festgestellt wurden. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob dort überhaupt ein Detektorbegang stattgefunden hat. Eine stationäre akustische Erfassung (Horchboxen) zur Ermittlung, ob Flugstraßen auf der Fläche vorhanden sind ist anzuraten. Verwiesen wird an dieser Stelle auf die Methodenblätter Anhang 3 zum Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/mhbasp _anhang3_methodenblaette r%20fledermaus%20kartierung.pdf“ 9. Schreiben ID:11205: „Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Das Fachinformationssystem des LANUV weist für das Messtischblatt 4608 3. Quadrant das Vorkommen des Kammmolches aus. Im Rahmen der Begehungen erfolgte eine einmalige Kontrolle des Stillgewässers im Plangebiet auf Amphibien zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit. Die Untersuchung blieb ohne Befund. Methodik und Zeitpunkt der Kontrolle gehen aus der ASP nicht hervor. Anregung: Zur Kartierung des Kammolch sind nächtliches Ableuchten des Gewässergrundes oder bei schlecht einsehbaren Gewässern Abkeschern oder einmaliger Reusenfang im Zeitraum Mitte April bis Ende Mai geeignete Methoden. Eine visuelle in Augenscheinnahme am Tag gibt keine Verfahrenssicherheit über ein Nicht-Vorkommen dieser Art, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt ist.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird insbesondere auf den Belange Natur-, Landschafts und Artenschutz abgestellt. Sämtliche Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind bereits umfänglich und ausführlich im Rahmen der Bebauungsplanbegründung (Kapitel 12 Natur – Landschaft Artenschutz und im Umweltbericht) sowie in den vorliegenden Fachgutachten, welche der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigefügt sind) ermittelt, dargestellt und bewertet. Ergänzend zu den Ausführungen in der Bebauungsplanbegründung ist zu den einzelnen Aspekten der Stellungnahme folgenden anzumerken:

	Das in der Stellungnahme angesprochene Naturdenkmal wird von der Planung erfasst bzw. „überplant“. Ein Erhalt ist nicht vorgesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bisherigen Schutzgründe für das Naturdenkmal entfallen sind: die Begründung in Hinblick auf die landeskundliche Bedeutung (Stollenmundloch) hat sich als falsch erwiesen und der ehemals vorhandene landschaftsökologische Zustand liegt durch die dicht an die Wasserfläche heranrückende landwirtschaftliche Nutzung nicht (mehr) vor. Die Ausführungen in der Stellungnahme beruhen davon unabhängig auf einem grundlegenden Missverständnis gesetzlicher Vorschriften. Die artenschutzrechtlichen Belange (festgelegt u.a. in § 44 BNatSchG) sind der planerischen Abwägungen nicht zugänglich. Ein Gesetz wie das BNatSchG ist gar nicht Gegenstand der Abwägung. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Es bedarf also, anders als vermutet, nicht der „Aufgabe“ des Naturdenkmals im Rahmen der laufenden und noch mehrere Jahre andauernden Änderung des Landschaftsplanes. Die in der Stellungnahme angesprochene Festsetzung von Bauzeitenbeschränkungen oder von Rodungszeiten sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Insbesondere bei den Rodungszeiten handelt es sich um eine gesetzliche Vorschrift. Die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften bedarf offenkundig keiner Festsetzung im Bebauungsplan - und wäre auch gar nicht möglich, da das BauGB solche Festsetzungen nicht vorsieht. Das Methodenhandbuch formuliert, anders als in der Stellungnahme dargestellt, nicht etwa, dass bei einem Vorhaben mit mehr als 200 m² betroffener Fläche Kartierungen bis in einem Abstand von 500 m zu allen Seiten erforderlich sind, sondern zielt ausdrücklich auf einen fachlich begründet abgegrenzten Untersuchungsraum ab, der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Ziel einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist es zu klären, ob das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen ist. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Prüfung ist die Erstellung eines vollständigen Arteninventars. Erhebungen haben sich grundsätzlich an der jeweiligen Sachlage zu orientieren. Bestehen Zweifel wird der Untersuchungsumfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Dies Abstimmung ist erfolgt, der Bericht zur Artenschutzprüfung Stufe 2 liegt vor und wurde in Hinblick auf den Untersuchungsumfang nicht beanstandet. Ergänzend ist auszuführen: Ob sich innerhalb eines 500 m Areals bislang nicht erfasste Tierarten befinden ist unklar aber nicht ausgeschlossen. Nicht erkennbar ist hingegen, inwieweit die Kenntnis über solche Tierarten für die Bewertung, ob Verbotstatbestände eintreten, von Bedeutung sein könnten. Die in der Stellungnahme enthaltene Darstellung auf einem Luftbild lässt erkennen, dass in dem geforderten vergrößerten Untersuchungsraum unter anderem große Siedlungsflächen liegen, außerdem in großem Umfang sichtverschattete Bereiche. In beiden Fällen ist auch bei sehr kritischer Betrachtung eine Beeinträchtigung selbst von Vögeln, die im vorliegenden Fall in der Regel durch Scheuchwirkung hervorgerufen werden könnte, offenkundig auszuschließen. Hinsichtlich der in der Stellungnahme angesprochenen Art für Art Bewertung ist folgendes anzuführen: Die Beschreibung und Bewertung einer möglichen, im Sinne des BNatSchG erheblichen Betroffenheit von Arten ist in einer nachvollziehbaren Weise vorzunehmen. Sind die jeweils relevanten Wirkfaktoren und sonstigen Aspekte weitestgehend gleich, können auch mehrere Arten gemeinsam behandelt werden. Die Darstellung sollte gerade in einem Planverfahren, das einem Abwägungsprozess unterliegt, in einer prägnanten Form erfolgen. Zur Vorgehensweise und zur Artenschutzprüfung wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde auf Nachfrage ausdrücklich keine Ergänzung für erforderlich erachtet. Aus Gründen der Verfahrenssicherheit werden im Text der Artenschutzprüfung jedoch klarstellend ergänzende Erläuterungen aufgenommen. Zur Zwergfledermaus: Die orientierende Kartierung hat erste Hinweise auf ein mögliches Sommerquartier der Zwergfledermaus ergeben. Diesem Umstand wird in den nachgelagerten Genehmi-

	gungsverfahren Rechnung getragen. Die Beachtung der Anforderungen des Artenschutzes gem. BNatSchG bedarf keines Hinweises im Bebauungsplan, sondern gilt grundsätzlich. Dies gilt umso mehr, als es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, bei dem die Realisierung einzelner Vorhabenelemente zeitlich nicht fixiert ist. Zum Steinkauz: Die potentiell auftretenden Arten werden grundsätzlich artenschutzrechtlich nach § 44 BNatSchG betrachtet (sog. „Worst-Case-Betrachtung“). Dies umfasst aber nicht die Klärung der Frage, ob und wo der Steinkauz in den letzten 5 Jahren gebrütet hat, insbesondere das der Brutplatz nicht unmittelbar betroffen ist sondern lediglich ein Nahrungshabitat. Grundsätzlich ist richtig, dass auch der Verlust von Nahrungshabitaten zum Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führen kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Jungtiere zu versorgen sind, die betreffenden Habitate räumlich nur sehr begrenzt vorkommen und/oder die Art wenig mobil ist. Diese Aspekte treffen offenkundig auf das Plangebiet und das Steinkauz-Vorkommen am Rande des Plangebietes nicht zu. Zum Turmfalken Grundsätzlich ist richtig, dass auch der Verlust von Nahrungshabitaten zum Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führen kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Jungtiere zu versorgen sind, die betreffenden Habitate räumlich nur sehr begrenzt vorkommen und/oder die Art wenig mobil ist. Diese Aspekte treffen offenkundig auf das Plangebiet und das Turmfalken-Vorkommen am Rande des Plangebietes nicht zu. Zum Kammmolch: Der Kammmolch kommt traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen sowie an offenen Auegewässern vor, besiedelt aber auch Sekundärlebensräume wie Kies-, Sand- und Tonabgrabungen, Flussauen sowie Steinbrüche. Die Laichgewässer sind gering beschattet und weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf. Diese Voraussetzungen sind bei dem kleinen, zeitweilig sogar austrocknenden Gewässer, offenkundig nicht gegeben.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	87 (ID:11155)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 87: „… Die Versiegelung und Industriebebauung sollte gestoppt werden, um Ressourcen zu schonen. Unzählige Wildtiere zu schützen, sehr guten Ackerboden der unwiederbringlich verloren geht zu erhalten. Laut dem bekannten Gutachten, sind die Kosten der Bebauung unvorhersehbar, da jetzt schon Tunnelerosionen bekannt sind. Es wird schwer Firmen zu finden, also die Fläche besser gar nicht erst erschließen!! “
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird insbesondere auf den Belange Artenschutz, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Kosten der Planung / Baugrund abgestellt. Bezüglich der genannten Belange kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe insbesondere „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ und „Baugrund und Topographie“) verwiesen werden. Dort wird ausführlich Stellung bezogen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nummer	88 (ID:11156)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 88: „… Nach Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes 761 zum Großen Feld sind unsere Bedenken aus unserer Stellungnahme vom 03.04.2018 zum Vorhaben leider bestätigt worden. In einigen wesentlichen Punkten sind unsere Befürchtungen sogar noch vergrößert worden. Darüber hinaus müssen wir nach eingehender Prüfung der Pläne wichtige zusätzliche Aspekte in unsere Stellungnahme mit aufnehmen. Lärmemissionen: Aufgrund der Topographie des Geländes, der Lage und der direkten Nähe unseres Grundstücks zum geplanten Gewerbe-/Industriegebiet gehen wir von einer massiven Lärmbelästigung und einer steigenden Luftverschmutzung und damit einer erheblichen Minderung unserer Wohnqualität aus. Insbesondere bei der geplanten Flächennutzung als Industriegebiet in den Teilflächen 19,20,21 und 23 sind die Schallemissionen nicht ausreichend bewertet. Im besonderen die Echobildung im Gelände bis zum Höhenzug am Richrather Weg ist nicht untersucht und führt daher zu einer fehlerhaften Einschätzung der Schallemissionen. Verkehrssituation: Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch dieses Gewerbegebiet wird das Verkehrsaufkommen auf der ohnehin schon mit Lärm- und Schadstoffemissionen überlasteten Langenberger Straße weiter erhöhen. Das Verkehrskonzept ist damit nicht hinreichend. Speziell die Auswirkungen des Schwerlastverkehrs sind nicht hinreichend berücksichtigt. Beispielhaft kann hier die Steigung der Bleibergstraße genannt werden, die den Verkehrsfluss deutlich negativ beeinflussen wird. wurde. Ähnliche Effekte sind in kleinerer Form an der Kreuzung Langenberger Straße Bökenbusch / Rottberger Straße zu erwarten. Das Verkehrskonzept daher ist nicht hinreichend. Begrünung: Auf dem Bebauungsplan ist ein 7 Meter breiter Grünstreifen im Verlauf der Langenberger Straße vorgesehen. Um eine wirksame optische und akustische Umrandung zu ermöglichen ist einer Verbreiterung der Begrünung auf mindestens 15 Meter notwendig und absolut angemessen. Ebenso ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum der Grünstreifen nicht am östlichen Rand des Gebietes im Bereich der Zufahrten zu den Häusern 452-460 der Langenberger Straße verlängert worden ist. Wir fordern daher einen 15 Meter breiten Grünstreifen in diesem Bereich, sollte der Bebauungsplan schlußendlich ausgeführt werden. Wirtschaftlichkeit: Die inzwischen bekannten Zahlen zur wirtschaftlichen Planungssituation übertrefen leider deutlich unsere Befürchtungen. Die Kosten für die Infrastruktur von mindestens 20 Mio€, die durch die Übertragung auf städtische Betriebe in wesentlichen Teilen auf die gesamte Velberter Bevölkerung abgewälzt werden sollen, verschleiern die tatsächlichen Kosten -Nutzen Berechnungen extrem deutlich. Auf der Einnahmenseite werden sehr hohe Gewerbesteuereinnahme angenommen, die heute in Velbert nicht erreicht werden und die in Zukunft auch nicht erreicht werden können. Hinzu kommt, dass die Annahme vom zahlreichen Umsiedlungen von Velberter Unternehmen auf das Große Feld die Einnahmesituation weiter deutlich reduzieren wird. Abschließend muss man sagen, dass der Stadt Velbert ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen wird, der weder durch mikro- noch makroökonomische Effekte für die Bevölkerung der Stadt Velbert zu rechtfertigen ist. Wir sprechen uns daher sehr deutlich gegen die Umsetzung des Bebauungsplans aus und erwarten die komplette Neubewertung des gesamten Planungsvorhabens..“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird insbesondere auf den Belange Lärmemissionen, Verkehrssituation, Begrünung und Wirtschaftlichkeit abgestellt. Bezüglich der genannten Belange kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung in Form der entspre-

	chenden Themenblöcke (siehe insbesondere „Immissionsschutz“, „Verkehr“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“) verwiesen werden. Dort wird ausführlich Stellung bezogen. Zur Begrünung des Plangebietes ist anzumerken, dass bereits zahlreiche Maßnahmen zur Begrünung des Plangebietes vorgesehen sind (siehe Kapitel 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“. Weitere Maßnahmen im Plangebiet sind nicht erforderlich. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass durch Verkleinerung des Bebauungsplangebietes im Osten private Grünflächen erhalten bleiben können, welche zwischen den geplanten Gewerbegebieten und der östlich des Plangebietes vorhandenen Streubebauung liegen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	89 (ID:11160, ID:11207, ID:11209)
Stellungnahme	Schreiben vom 20. und 21.01.2019 / private Anregung 89: Schreiben vom 20.10.2019: „ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. Zur Sache: Zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde nicht das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW verwandt. Danach wäre ein Radius von 500 m um das Plangebiet zu ziehen und zu untersuchen. Alle Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf ein erheblich kleineres Untersuchungsgebiet. Überschlägig finden Sie diese erforderliche Ausdehnung (rote Umrandung) des Untersuchungsgebietes auf der unten angefügten Karte. (Abb. 1). Innerhalb dieses 500m Areals befinden sich zahlreiche bisher nicht erfasste Tierarten. Zur Untermauerung dieser dieses Einwands habe ich am 12.01.2019 eine kurze Begehung (blaue Linien, Abb.1) durch einen kleinen Teilbereich dieses Areals durchgeführt. Selbst diese kurze Nachsuche ergab zahlreiche, bisher nicht dokumentierte Nester/Horste in Baumwipfeln. Die Wipfel habe ich nach meinen Möglichkeiten fotografisch dokumentiert und mit GPS-Koordinaten versehen. Die Fotos mit den dazugehörigen Koordinaten finden Sie in der beigefügten Google-Earth-Pro-Datei. Es wird deutlich ersichtlich, dass die durchgeführte Artenschutzprüfung daher keinesfalls den artenschutzrechtlichen Erfordernissen für ein Planungsvorhaben dieser Größenordnung genügt. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass geschützte Arten durch das Planungsvorhaben beeinträchtigt oder vernichtet werden. Die gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen ist deshalb unbedingt in dem erforderlichen Radius von 500 m außerhalb der Begrenzung des Planungsgebietes zu den wissenschaftlich gebotenen Zeitpunkten und Intervallen zu wiederholen…..“ 1. Schreiben vom 20.10.2019: „ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.

	Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. gem. Amtsblatt der Stadt Velbert vom 30. November 2018 wurden die Unterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Große Feld / Langenberger Straße – vom 29.11.2018 öffentlich ausgelegt. Im Amtsblatt ist angegeben, dass Stellungnahmen bis 21.01.2019 einzureichen sind. In der Bekanntmachung steht: "Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (bis zum 21.01.2019) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist." Es erfolgt keine Angabe, wo diese Stellungnahme einzureichen ist. So fand ich keine gültige DE-Mail-Adresse, um eine rechtssichere Zustellung zu ermöglichen. Ferner erreichten mich, vermutlich aufgrund meines Bekanntheitsgrads im Vorstand einer Bürgerinitiative, in den letzten Tagen zahlreiche Anfragen nach dem Prozedere der Bürgerbeteiligung. Zahlreichen Bürgern war es offensichtlich nicht möglich, sich ohne externe Hilfe zu äußern. Nachdem mich nunmehr heute Abend noch eine besorgte Velberter Bürgerin erreichte: „Ich konnte aber die 2 Felder Öffentlichkeitsbeteiligung und Parallelverfahren (19:00 Uhr) nicht mehr öffnen.“ Ich mit meinem Computer allerdings zeitgleich das Portal erreichen konnte, drängt sich die Frage auf, ob dieses Online-Portal bestimmte Systemvoraussetzungen erfordert, welche Sie den Nutzern nicht hinreichend verdeutlichen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es offensichtlich zahlreiche Versäumnisse gibt welche einen barrierefreien Zugang der Bürger zu verhindern, Der ordnungsgemäße Ablauf der Bürgerbeteiligung scheint nicht gegeben zu sein!“ 2. Schreiben vom 20.10.2019: „ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Auch bei deutlichen Minusgraden ist das Große Feld ein vielbesuchtes und unverzichtbares Nahrungsreservoir für Greifvögel. Das Naturdenkmal „Birke“ dient dabei regelmäßig seltenen Raubvögeln als Ausguck. Die beiliegenden Fotografien gelangen mir gestern! Bedauerlicherweise bildet das Online-Portal eine Barriere und erlaubt nur einen Upload pro Stellungnahme!

	  Auch deshalb ist das Naturdenkmal unbedingt erhaltenswert!“
Abwägung / Prüfung	Bezüglich der Abwägung zum Schreiben vom 20.01.2019 kann vollumfänglich auf die Stellungnahme Nr. 69 vom 19.01.2019 (1. Schreiben) verwiesen werden, da der gleiche Anreger dort bereits die gleichen Belange bzw. Aussagen vorgetragen hat. In dem ersten Schreiben vom 21.01.2019 wird kritisiert, dass der Zugang zum Online-Portal der Stadt Velbert, ggf. aufgrund fehlender Systemvoraussetzungen, nicht für alle Bürger möglich gewesen sei. Die Stadt Velbert führt seit über 10 Jahren die Öffentlichkeitsbeteiligung mit Unterstützung eines Online-Portales durch. In diesem Zeitraum sind keine Beschwerden über mangelnde Zugänglichkeit an die Verwaltung herangetragen worden. Das Online-Portal ist eine zusätzliche Möglichkeit, neben dem postalischen Weg, eine Stellungnahme zu einem Bauleitplanverfahren abzugeben. Es erleichtert dem Bürger die Einsicht der relevanten Unterlagen und die Abgabe der Stellungnahme und wird von einer Vielzahl von Bürgern genutzt. Falls in einem Einzelfall ein Zugang zum Online-Portal nicht möglich war, kann das eine Vielzahl von Gründen haben, die im Nachhinein nicht mehr zu klären sind. Falls Fragen bei der Nutzung des Online-Portales auftreten, sind bei jedem Verfahren Ansprechpartner und Telefonnummern genannt, an die der Bürger sich wenden kann, um Hilfe zu erfragen. Weder gab es „zahlreiche Versäumnisse“ noch wurde der „ordnungsgemäße“ Ablauf der Bürgerbeteiligung beeinträchtigt. Vielmehr wurden auch Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in das Verfahren aufgenommen, die erst nach Beendigung der Frist eingegangen sind. Die vorgetragene Kritik kann nicht nachvollzogen werden. Bezüglich des zweiten Schreibens vom 21.01.2019 ist anzumerken, dass sämtliche relevanten Artenschutzbelange ermittelt und bewertet wurden. Neue artenschutzrelevante Erkenntnisse werden durch die Stellungnahme nicht vorgetragen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	90 (ID:11162)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 90: „… ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industrie-

	gebiet, denn dieses wäre wieder ein Zeugnis von einem kleinkarierten, kurzfristigen Gewinndenken. Von der Europäischen Union und den Regierungsparteien wird doch längst ein Umdenken gefordert, weg vom Flächenverbrauch für kurzfristige Investitionen, die sich dann doch nicht lohnen und keine Gewinne sondern nur Verluste bringen, die dann von den Bürgern wieder bezahlt werden müssen. Die gewerbliche herstellende Industrie ist doch in Deutschland schon längst abgeschrieben, überholt und vor allem nicht mehr gewinnbringend. China ist so dermaßen dabei, uns jetzt schon abzuhängen, dass der Verlust dieser jetzt noch einzigartigen schutzwürdigen Natur und der landwirtschaftlich genutzten Fläche (mit sehr hochwertigen Böden) unwiederbringlich und unnötig wäre. Es ist für uns Bürger und auch für die nachfolgenden Generationen nicht zu verantworten, diese Umwidmung wirklich durch zu ziehen, denn die wäre nicht mehr umkehrbar. Unsere Ressourcen sind aber endlich. Wasser und Nahrung spielen die größte Rolle, auch in der Zukunft, mit den in Europa zu erwarten-den steigenden Einwohnerzahlen. Wir in Europa müssen unabhängiger werden von der restlichen Welt. Dieses klein-klein Denken der Velberter Regierungsparteien, diese völlig nicht zu Ende gedachte Umwidmung mit den nicht abzusehenden Folgen, für die Menschen, Tiere, Natur, Umwelt und auch für die dadurch durch die Bürger aufzubringenden Kosten ist unglaublich. Vor allem aber wird doch wieder niemand von den Entscheidungsträgern zur Verantwortung gezogen, wenn´s hier wieder alles schief geht, wie so oft. Wer wird dann hierfür haften, bitte nennen Sie den Namen des Verantwortlichen, der mit seinem Privatvermögen dafür einsteht. Jeder Privatmann muss sich auch vorher gründlich überlegen und selber dafür haften, wenn er Investitionen tätig, die so fragwürdig sind wie hier in diesem Fall. Ich verlange die schriftliche Verpflichtung der Verantwortlichen für dieses Projekt hierfür persönlich einzustehen mit Ihrem Vermögen, sollte nicht wie versprochen, dies wirklich ein Gewinn sein in jeder Hinsicht. Dieses geplante Industriegebiet wird doch nicht die Stadtkasse von Velbert füllen, weder kurzfristig noch langfristig. Es gibt schon genügend ungenutzte wertlos gewordene Industriebrachflächen. Die Zeiten der Industrialisierung sind in Deutschland schon längst vorbei, es ist nur in vielen Köpfen noch nicht angekommen: - hier in unserem Land wird doch immer weniger hergestellt, es kommt alles was wir industriell hergestellt kaufen aus Billigländern. Die großen Arbeitgeber verlassen unser Land mit ihren Betriebsstätten! Die zurück gelassenen Arbeitnehmer stehen heute schon in großer Zahl auf der Straße und es gibt für sie beruflich keine Zukunft. Diese industriellen Arbeitsplätze werden immer weniger, weil sich langfristig hier in Deutschland kaum noch produzierende Firmen ansiedeln. Selbst die großen Robotermaschinen werden hier abgebaut und nach China, in die Türkei oder andere Billigländer verbracht und dort weiter genutzt. Ich stehe voll hinter den Bedenken, Einwänden und Gründen gegen die Umwidmung des „ Große Feld / Langenberger Str. „ die von den nicht Regierungsparteien in ihren jeweiligen Haushaltsreden der Fraktionen ausgesprochen wurden: -Bündnis 90/ Die Grünen, Velbert -FDP, Velbert -Die Piratenpartei, Velbert -DIE LINKE, Velbert. Alle diese Argumente der vorgenannten Parteien, die dagegen sprechen, müssen ernst genommen werden. Denken Sie darüber nach, als wenn es Sie direkt auch in Ihrem privaten Umfeld betreffen würde und Auswirkungen auf Ihre Familie und Ihre Kinder hätte. Diese Einwände und Gründe sollten von Ihnen durch eine entkräftigende Erklärung und einen Nachweis / Beleg für die Richtigkeit Ihrer befürwortenden Parteien vorgelegt bzw. erbracht werden. Für die Richtigkeit ist der Rat der Stadt Velbert vollumfänglich verantwortlich und beweispflichtig. In der Erwartung Ihrer vollständigen, umfänglichen Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.“
Abwägung / Prüfung	Die Stellungnahme gibt insbesondere das persönliche Meinungsbild und eine grundsätzliche Kritik der Anregerin gegenüber der Planung der Stadt Velbert wieder. Die Stellungnahme kann hier nur als „Statement“ zur Planung der Stadt Velbert bewertet werden. Konkrete planungs- bzw. abwägungsrelevante Belange oder Anregungen zu der vorliegenden Bauleitplanung werden keine vorgetragen. Somit kann die Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen werden. Eine inhaltliche Abwägung (i. S. der argumentativen Abwägung konkurrierender oder sich widersprechender Belange gegeneinander und untereinander i. S. d. § 1 Abs. 7 BauBG) ist somit nicht erforderlich und möglich.
Ergebnis	Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nummer	91 (ID:11163)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 91: „…Es ist mir nicht transparent, ob umweltverträglichere Alternativen zum geplanten Standort des Gewerbegebietes geprüft wurden und, wenn ja, aus welchen Gründen diese nicht gewählt wurden. Die finanzielle Belastung für die Erschließung des Gewerbegebietes ist zu optimistisch und deshalb nicht realistisch geplant. Risiken sind nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vermarktungssituation ist nicht transparent und nicht nachvollziehbar. Es ist zu befürchten, dass erhebliche Investitions- und Folgekosten auf die Stadt zukommen werden. Das Gewerbegebiet stellt bei einer Realisierung ein erhebliches finanzielles Risiko für die Bürger*innen der Stadt Velbert dar. Die zukünftige Verkehrsentwicklung ist u.a. angesichts fehlender Alternativen zum Autoverkehr in Velbert-Mitte nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Zunahme ist auch ohne Gewerbegebiet zu erwarten. Eine zusätzliche Belastung durch das Gewerbegebiet überfordert das vorhandene Straßennetz. Zufahrtsstraßen zum Gewerbegebiet wie die Bökenbuschstraße und die Bleibergstraße sind zudem aufgrund des Gefälles und der damit verbundenen Unfallgefahr sowie der anliegenden Schule, eines Kinderheimes und zweier Kindertageseinrichtungen völlig ungeeignet für den Schwerlastverkehr…..“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird insbesondere auf den Belange Alternativprüfung, Wirtschaftlichkeit und Kosten der Planung sowie auf die Verkehrsentwicklung abgestellt. Bezüglich der Belange Wirtschaftlichkeit / Kosten der Planung und verkehrliche Auswirkungen kann hier vollumfänglich auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe insbesondere „Immissionsschutz“, „Verkehr“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“) verwiesen werden. Dort wird ausführlich Stellung bezogen. Eine Prüfung von „umweltverträglicheren Alternativen“ für die Fläche ist vor dem Hintergrund der mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten städtebaulichen Ziele nicht erforderlich. Das Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der benötigten Gewerbegebiete und nicht die ökologische Aufwertung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	92 (ID:11164)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 92: „…Meine Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren des Bebauungsplan 761 Große Feld. Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin gegen eine Bebauung des Großen Feldes, weil sich die Stadt Velbert dadurch noch höher verschulden wird. Die hohen Erschließungskosten laut TBV von ca. 19,1 Millionen € umgelegt auf die nutzbare Fläche ergäben Kosten von 120 - 140 € pro Quadratmeter. Der Quadratmeter erschlossene Gewerbefläche wird aber in Velbert mit 60-65 € verkauft. Jeder verkaufte Quadratmeter kommt der Stadt bzw. dem Bürger teuer zu stehen. Laut Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfahlen (Finanzministerium) § 7 LHO Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung (1. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) und (2. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen) sowie auch (2.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Planungsinstrument) ist nach diesen Grundsätzen zu handeln und dieses würde Velbert komplett missachten.!!! Deshalb keine Erschließung und keine Bebauung des Großen Feld“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird insbesondere auf den Erschließungskosten bei Umsetzung der Planung abgestellt. Bezüglich der Erschließungskosten bzw. der Wirtschaftlichkeit der Planung kann vollumfänglich auf das Kapitel 3.3;Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung und die dortigen

	Ausführungen in dem Themenbock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ verwiesen werden. Zudem ist anzumerken, dass die in der Stellungnahme präsentierte Rechnung alle langfristig wirkenden direkten und indirekten Effekte außer Acht lässt und somit nur eine begrenzte Aussagekraft hat.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	93 (ID:11165)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 93: „…im Ballungsgebiet Ruhrgebiet, zu dem sich Velbert – zu Recht – nicht erst und nicht zuletzt seit der Kulturhauptstadt 2010 zählt, in dem Flächenversiegelung und Grünflächenverlust bereits über ein bedrohliches Maß hinausgegangen sind, ist jede weitere Flächenerschließung nicht nur infrage zu stellen, sondern in Kenntnisnahme der in nächster oder naher Umgebung in diesem Ballungsraum vorliegenden Leerstände folgerichtig zu verhindern. Als Naherholender aus Essen spreche ich für viele, nicht nur aus meiner Stadt, die im fraglichen Gebiet und seiner Umgebung nicht nur naturnahe Erholung genießen, sondern auch – den großen Maßstab außer Acht gelassen – von den mikroklimatischen Effekten des Areals profitieren. Darum fordere ich Sie auf, von einer Bebauung abzusehen“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird insbesondere Bedenken bezüglich der Belange Flächeninanspruchnahme, Naherholung, Gewerbeflächenbedarf und Klimaschutz abgestellt. Bezüglich der genannten Belange kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe insbesondere „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“, „Artenschutz - Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Klimaschutz und Klimaanpassung“) verwiesen werden. Dort wird zu den genannten Belangen ausführlich Stellung bezogen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	94 (ID: 11166)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 94: „ich habe mit Schrecken von den Plänen der Stadt Velbert erfahren, ein so großes, grünes und wertvolles Stück Land in ein Gewerbegebiet verwandeln zu wollen. Velbert wird immer wieder gepriesen für seine Grünflächen und die Nähe zur Natur -- nur ein Schritt vor die Haustür und man steht im Wald, im Feld, im Grünen. Es ist für mich unverständlich, dass die örtliche Politik dieses positive Image zerstören möchte. Gerade in Zeiten, wo die gesamte Welt über die Klimaerwärmung redet und die Auswirkungen menschlicher, industrieller Aktivität auch bei uns nicht mehr zu leugnen sind, ist ein solches Projekt meiner Ansicht nach nicht zeitgemäß. Es gibt deutlich bessere und nachhaltigere Projekte in die die Stadt Velbert ihr Geld investieren kann, anstatt Flächenfraß, Flächenversiegelung und Umweltverschmutzung zu fördern. Gerade solche "wilden" Flächen wie der Wald dort sind unglaublich wichtig für die lokale Artenvielfalt -- egal ob Säugetiere, Vögel oder Insekten. Und wir als Menschen sind von ihnen allen abhängig, um unser eigenes Überleben zu sichern, wenn wir unseren jetzigen Lebensstandard erhalten wollen. Deshalb würde ich mir wünschen, dass die Stadt Velbert sich intensiver mit grünen Alternativen beschäftigt und stattdessen mehr in Bildung und Soziales investiert -- auch hier lassen sich einfach (und sinnvoller!) viele Arbeitsplätze schaffen, ohne dass sie der lokalen Umwelt eine Belastung sind. Außerdem hat sich erst vor einigen Monaten eine engagierte Steuerungsgruppe gebildet, die Velbert zu einer Fairtrade-Stadt machen möchte. Meiner Ansicht nach lässt sich dies in keinster Weise mit den hier vorgelegten Plänen vereinen. Da hier Interesse und Enga-

	gement für ein nachhaltiges Ziel gezeigt wird, bin ich optimistisch, dass es für die Velberter Politik möglich ist, sich vollkommen hinter diese Werte zu stellen und diese in allen Bereichen zu verteidigen. Dies würde eher bedeuten, das Große Feld in eine geschützte Zone zu verwandeln und Artenschutz hier weiter aktiv zu fördern -- und auch das kann Arbeitsplätze schaffen. Der Bereich könnte auch für Bildungsinitiativen mit Kindergärten und Schulen genutzt werden, da die zahlreichen Gutachten der Bürgerinitiative eindrücklich gezeigt haben, was für eine besondere Landschaft wir hier direkt vor der Haustür haben. Es lohnt sich, sie zu beschützen. Ich habe viele Stunden meiner Kindheit auf und um das Große Feld verbracht und wenn Sie selbst einmal dastehen abends, wenn die Dämmerung und die Kälte kommen, und sie sehen wie die Weiße Frau über den Hügel geschlichen kommt -- ich bin überzeugt, dann würden Sie diese grüne Oase nicht der Industrie überlassen wollen. Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, diese Einwände zu lesen und ich hoffe auch, dass Sie sich die Zeit nehmen, die vielen Argumente der Bürger und Bürgerinnen zu diskutieren und sie ernst zunehmen. Es gibt immer grüne Alternativen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden, neben verschiedenen und zumeist nicht abwägungsrelevanten Aussagen zu persönlichen Erfahrungen und Vorschlägen, Bedenken insbesondere zu den Belangen des Umwelt-, Natur-, Arten-. Landschafts- und Klimaschutz vorgetragen. Hinsichtlich der abwägungsrelevanten Bedenken ist auf das Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung und die dortigen Ausführungen in den Themenblöcken „Artenschutz - Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Klimaschutz und Klimaanpassung“ zu verwiesen. Dort wird zu den genannten Belangen ausführlich Stellung bezogen. Grundsätzlich ist hier jedoch noch anzumerken, dass „wilde Flächen wie der Wald“ oder andere ökologisch wertvolle Bereiche von der Planung nicht betroffen sind, da es sich bei den Flächen im Plangebiet weit überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	95 (ID 11787)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 95: „…Ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und werde im Folgenden zum Bebauungsplan 761 Große Feld/Langenberger Straße Stellung nehmen. Zuerst möchte ich ausdrücklich betonen, dass ich gegen die Bebauung des Große Feld/Langenberger Straße bin. Mein Gefühl und die Fakten, die mich an der Wirtschaftlichkeit Ihrer Ambitionen zweifeln lassen, sagen mir, dass der Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben sollte. Mein Verstand jedoch sagt mir, dass an Ihren Plänen wenig zu rütteln bleibt. Da ich mich nun schweren Herzens mit der Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbe- und Industriegebiet abgefunden habe, appelliere an eine sinnvolle Nutzung des Areals und an eine erwachsene Flexibilität in der Ausarbeitung des Bebauungsplans die zu einer innovativen Alternative in Form eines naturnahen Gewerbegebietes führt. Meine erste Stellungnahme zu den Flächennutzungsplänen letztes Jahr war hauptsächlich emotionaler und nostalgischer Natur. Mit starkem Widerstand gegen ihr Projekt bat ich Sie, unter anderem "den wirtschaftlichen Gewinn in Relation zu den Verlusten der Bürgern und des gesellschaftlichen Zugangs zur Natur zu setzen". Inzwischen zweifele ich an meiner Annahme, dass ihre Ambitionen ein wirtschaftlicher Gewinn sein werden. Wiederauftretende Erdfälle (S. 1, "Erdfälle im Baufeld / Schurfergebnisse" vom 20.01.17), Tunnelerosionen mit unbekannter Anzahl, Lage und Erstreckung der Erosionskanäle (S. 4, "Erdfälle im Baufeld / Schurfergebnisse" vom 20.01.17), ungünstige Frostempfindlichkeit, ungünstige Verdichtungsfähigkeit, ungünstige Wiedereinbaufähigkeit und teilweise ungünstige Bodenbelastung (S. 27, "Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit" vom ·13.10.16) mit mittlerer Korrosionswahrscheinlichkeit (S. 11, "Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit" vom 13.10.16), sowie eine nicht günstige und ohne Zusatzmaßnahmen nur bedingt ausreichende Tragfähigkeit (S. 22, "Baugrunduntersuchung und hydro-

	geologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit" vom 13.10.1. 6) zeigen das vorgesehene Bebauungsgebiet als UNGÜNSTIG für die Bebauungspläne der Stadt Velbert. Dies sind nur einige Beispiele, die mich mein Vertrauen in die realistische Einschätzung der Konsequenzen des Projekts verlieren lassen. Ich vertraue jedoch darin, dass die Baugrundgutachten sorgfältig und KRITISCH gelesen und unumkehrbare Entscheidungen gründlich überlegt werden. Darüber hinaus habe ich Anmerkungen und Fragen über einige Themenfelder und würde mich über Antworten freuen. *Frage 1: Zu welchem Anteil werden Unternehmen lediglich in Velbert umziehen, anstelle von sich ansiedeln?* Diese Frage stelle ich, da es in dem heutigen Bebauungsplan an Vermarktungskonzept für die bereits vorhanden und entstehenden Leerstände fehlt. Das bedeutet, dass im besten Fall Arbeitsplätze verschoben anstelle geschaffen werden und. Im schlechtesten Fall bei einem Umzug an einen neuen Standort ein Anstieg von Maschine und ein Abbau von .Mensch zu erwarten ist. Damit entkräften wir das vermeintlich starke Argument der Stadt Velbert zum Erhalt und Schaffung von Arbeitskräften. Lassen Sie uns ein kein zweites Röbbeck neben einem leeren Röbbeck bauen! Ähnliches gilt für die von der Stadt Velbert erwarteten Gewerbekosteneinnahmen. Standortwechselnde Unternehmen werden ihre Investitionskosten geltend machen. Dadurch ist langfristig ein Rückgang der Gewerbesteuer dieser Unternehmen zu erwarten, zumal berücksichtigt werden muss, dass lediglich Unternehmen mit dem Hauptsitz in Velbert die Gewerbesteuer an die Stadt Velbert zahlen. Daher *Frage 2: Zu welchem Anteil wird ein Anstieg von Firmen-Hauptsitzen im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet im Areal Große Feld/Langenberger Straße erwartet? Noch stehen wir nicht vor vollendeten Tatsachen! Noch können wir die Velberts Minuskosten eingrenzen!* Im Lärmschutzkonzept der Stadt Velbert gilt die Langenberger Straße bereits als Lärmschwerpunkt, auf Grund dessen schon vor dem zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommen verkehrslenkende Maßnahmen gefordert werden. Meine nächsten Fragen widme ich daher den gesundheitsgefährdenden Effekten der geplanten Bebauung. *Frage 3: Wie viel Dezibel Lautstärke werden den Bewohnern im Außenbereich Velberts im Vergleich zu Wohn- und Siedlungsbereichen zugemutet?* *Frage 4: Wie werden Sie eine zumutbare Grenze von Lärmimmissionen garantieren, die den Richtlinien der WHO entsprechen?* Letztere benennen einen Mittelungspegel von maximal 40 dB als nächtliche Lärmbelastung um adverse Gesundheitseffekte zu vermeiden (https://www.umweltbundesamt.de/sites/defaultlrnes/medien/377/dokumente/babisch.pdf , 2010), welche das Schallgutachten mit den erwarteten Richtwerten von 68 dB tagsüber und 53 dB nachts bereits als überschritten zeigt. Am Richrather Weg wird sogar eine Lärmspitze von über 70 dB erwartet. Anzumerken ist, dass bei der Errechnung des zu erwartenden Lärms mit Standard-Berechnungsmethoden der durch die Topologie des Geländes entstehende Schallfängerfunktion unzureichend beachtet wurde, und somit die Lärmimmissionen höher ausfallen werden als die (bereits grenzüberschreitenden) Angaben im Schallgutachten. *Daher Frage 5: Wird es hinsichtlich des Einflusses der Topologie des Geländes eine erneute Berechnung des entstehenden Lärms geben, die diese speziell behandelt? Und falls nicht, (Frage 6) wie begründen Sie das Versäumnis?* Mit dem Wunsch nach einer sinnvollen und ganzheitlichen Stadtentwicklung appelliere ich an die Ratsmitglieder, sich mit ihrer Stimme für eine wirtschaftliche Zukunft Velberts ein zu setzten, die tatsächlich wirtschaftlich ist, die mit unserer Umwelt vereinbar ist, und die Velbert zu einer lebenswerten Wahlheimat macht und fordere: KEINE Umwidmung des Gebiets Große Feld/Langeriberger Straße in ein Gewerbe-und Industriegebiet Da dies angesichts der fortgeschrittenen Bebauungsplanung unrealistisch scheint, fordere ich darüber hinaus konkret: 1. Lärmimmissionen (dB), die den Richtlinien der WHO entspricht. 2. Ein Sichtschutz/Grünstreifen (in Form von Bäumen und Hecken) von mindestens 30 Metern parallel zur Langenberger Straße, vergleichbar mit dem gegenüberliegenden Grünstreifen angrenzend an das Industriegebiet Röbbeck. 3. Ein Sichtschutz/Grünstreifen (in Form von Bäumen und Hecken) von mindestens 10

	Metern gegenüber vom Hundeplatz an der Langenberger Straße.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken und Fragen zu den Belangen Wirtschaftlichkeit u.a. aufgrund von Baugrundproblemen, Lärm, Sichtschutz / Grünstreifen aufgeführt. Zu den Belangen Wirtschaftlichkeit, die hier eng im Zusammenhang mit den Eigenschaften des Baugrundes gesehen wird, wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Baugrund und Topografie“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Die in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragen sind teils für das Bebauungsplanverfahren nicht abwägungsrelevant (z.B. die Fragen zu den Anteilen der Firmen, die sich innerstädtisch verlagern werden oder den Anteilen von Firmen-Hauptsitzen) oder können bereits in der vorliegenden Begründung beantwortet werden (Fragen zum Schallschutz). Ergänzend ist hierzu jedoch anzuführen, dass durch die Entwicklung des Gebietes ein bestehender Gewerbeflächenbedarf gedeckt wird, der sich aus verschiedenen gewerblichen Flächenbedarfen zusammensetzt, die in ihrer Summe die Entwicklung des Gebietes erfordern. Ausführungen zum Thema „Gewerbeflächenbedarf“, der als konkreter Anlass für die Planung der Stadt Velbert aufgeführt wird, finden sich ausführlich im Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung. Das planungsrechtliche Instrument „Bebauungsplan“ – insbesondere wenn es sich wie hier um einen „Angebotsbebauungsplan“ handelt – trifft ausschließlich bodennutzungsspezifische Festsetzungen. Eine Steuerung der Herkunft der sich ansiedelnden Betriebe oder deren Organisationsstruktur ist dem Bebauungsplan aufgrund seiner Rechtsnatur grundsätzlich fremd. Somit ist eine Beantwortung der gestellten Fragen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. Bezüglich der Fragen und Ausführungen zum Lärmschutz ist auf das Kapitel 10 „Immission - Schallschutz“ und Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zu verweisen. Dort finden sich Antworten auf die gestellten Fragen. Ergänzend können detaillierte Informationen dem entsprechenden Fachgutachten entnommen werden. Erklärend ist anzuführen, dass für das Bebauungsplanverfahren sowie für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren alle in Deutschland für den Immissionsschutz relevanten Fachgesetzte, Regelungen und Vorschriften Anwendung finden. Die „Richtlinien der WHO“ gehören nicht zu diesen. Bezüglich der Frage nach den unterschiedlichen Immissionsricht- bzw. Immissionsgrenzwerten ist anzumerken, dass die geltenden Werte nicht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gebildet oder festgelegt werden, sondern lediglich die gesetzlich vorgegebenen Regelwerke bzw. ihre Richt- und Grenzwerte zur Anwendung kommen. Der festgesetzte Grünstreifen entlang der Langenberger Straße ist nicht als Sichtschutz vorgesehen, sondern dient der gestalterischen Aufwertung und der Gliederung der Siedlungsflächen. Die Anregung entlang der Langenberger Straße einen Sichtschutz / Grünstreifen von mindestens 30m anzulegen würde bedeuten, dass große Flächenanteile für diesen Grünstreifen benötigt würden. Ebenso würden durch die Anlage eines Grünstreifens entlang des Erschließungsstiches / gegenüber des Hundeplatzes Flächenanteile verloren gehen. Da diese Flächen aber dringend als gewerbliche Bauflächen benötigt werden bedarf es der Abwägung des Belangs Sichtschutz gegenüber dem Belang Flächenbedarf. Hier wird dem Belang „Gewerbeflächenbedarf“ der Vorrang eingeräumt. Außerdem würde die erhebliche Verringerung der Gewerbefläche zu einem deutlich schlechteren Verhältnis von Erschließungsfläche zu erschlossener Fläche führen. Dies wiederum ginge letztlich zu Lasten der Belange des Bodenschutzes. Allerdings ist darauf zu verweisen, dass der Bebauungsplan entlang des genannten Erschließungsstiches der Langenberger Straße das Anpflanzen und den dauerhaften Erhalt von Bäumen festsetzt. Durch diese Festsetzung, die gestaffelte Gliederung der zulässigen Gebäudehöhen, die Emissionskontingentierung, die Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans im Osten und die Abstände zwischen den geplanten Gewerbegebieten und den im Außenbereich vorhandenen Wohnnutzungen ist ein verträgliches Nebeneinander beider Nutzungen gewährleistet.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits

	im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die gestellten Fragen können anhand der vorliegenden Bebauungsplanunterlagen beantwortet werden. Den Forderungen wird nicht gefolgt.
Lfd. Nummer	96 (ID11788)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 96: „Ich bin Bürgerin der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das Verkehrsgutachten, das damit rechnet, das nach Umsetzung der Maßnahme mit 1700 KfZ mehr/pro Tag, davon 600 LKW zu rechnen ist. Versuchen Sie bitte einmal zur Hauptverkehrszeit aus der Straße „Zum Waschenberg“ in Richtung Innenstadt herauszufahren, ein echtes Risiko. Durch die hohe Verkehrsdichte, die ja jetzt schon besteht, die schlechte Einsehbarkeit, trotzt Spiegel, macht das herausfahren täglich zu einem Roulettespiel. Die Langenberger Straße ist zum jetzigen Zeitpunkt schon überlastet! An der Kreuzung Bleibergbergstraße/Langenberger Straße gibt es doch jetzt fast wöchentlich einen Unfall wenn dann noch die geplante Zufahrt von der Bleibergbergstraße aus dazu kommt bildet sich dort ein noch größerer Gefahrenschwerpunkt. Wenn Sie dort mal spazieren gehen, würde Ihnen auffallen, dass das Große Feld ein essentielles Nahrungsreservoir für zahlreiche Raubvogelarten wie z.B. Rotmilan und Mäusebussard ist. Es ist fantastisch diese großen Vögel im Flug zu beobachten. Sie finden doch jetzt schon kaum noch Nahrung, wollen Sie wirklich diese wunderbare Schöpfung bedrohen in dem Sie noch mehr Lebensraum zerstören? Das sind die großen Vögel, es gibt so viele unzählige kleine Arten die dort einen Lebens- und Nahrungsraum gefunden haben. Alleine das Wild, das aus dem Wald an der Bleibergquelle dort hinübergeht um nach Nahrung zu suchen. Durch die Bebauung am Hackland ist für das Wild bereits eine große Fläche verloren gegangen. Dazu kommen die neuen Wetterbedingungen, die den Tieren stark zusetzten. Wenn wieder ein natürliches Areal wegfällt, was bleibt dann noch? Wo sollen sie hin? Weiterhin anzuführen ist die Lärmbelästigung. Es reicht dass bei gutem Wetter die Motorradfahrer uns das Leben mit ihren viel zu lauten Maschinen erschweren, nun soll auch noch der Lärm von Fabriken dazu kommen!!! Aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Geländes sind besonders am Richrather Weg Lärmspitzen (70db) im gesundheitsgefährdenden Bereich zu erwarten. Das bisherige Gutachten ist nicht hinreichend, da es die Schallfängerfunktion des Talkessels nicht hinreichend berücksichtigt. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. In Essen gibt es ausreichend Leerstand, wir sind doch eine zusammenwachsende Region, bilden Sie neue Ideen und finden Möglichkeiten im Zusammenwachsen und gemeinsamen Nutzen dieser Flächen und Gebäude.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Verkehr, Artenschutz und Lärmschutz vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange und Bedenken kann hier auf die bereits im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgten Abwägung in Form der entsprechenden Themenblöcke (siehe „Verkehr“, Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Immissionsschutz“) verwiesen werden. Hinsichtlich der Anregung bei der Gewerbeflächenbereitstellung mit Nachbarstädten in der Region zu kooperieren, kann darauf verwiesen werden, dass dieses Thema durch die Industrie- und Handelskammern sowie der Regionalplanung bearbeitet wird. Aufgrund verschiedener Restriktionen besteht aber besonders im bergischen Raum ein Defizit an gewerblichen Reserveflächen. Dies erkennt man auch daran, dass mehrere Städte, die im Verfahren zur Regionalplanaufstellung berechneten Bedarfe im Stadtgebiet nicht decken können. Neben Velbert konnte u.a. auch in den Städten Wuppertal, Remscheid und Solingen nicht die Gewerbeflächenreserven dargestellt werden, die rechnerisch als Bedarf angesehen worden sind.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Beden-

	ken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	97 (ID:11789)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 97: „,,,wissenschaftlich berechnet ist das Angebot für Gewerbeflächen in Deutschland für die nächsten 35 Jahre ausreichend. Einige bereitgestellte Gewerbeflächen liegen jetzt schon brach, werden nicht mehr gebraucht und lassen sich nur schwer verkarten. Besonders bei der sich abzeichnenden Entwicklung hin zur Industrie 4.0 ist insbesondere bei der Standortverlagerung von Industriebtrieben zu befürchten, dass das Arbeitsplatzangebot sich nicht vermehrt sondern durch Rationalisierungsmaßnahmen verringert. „
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich des Belanges Gewerbeflächenbedarf und Befürchtungen bezüglich einer Abnahme der Arbeitsplätze durch Standortverlagerungen und Rationalisierungsmaßnahmen vorgetragen. Bezüglich des Belangs Gewerbeflächenbedarf kann auf die bereits im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung in dem Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ verwiesen werden. Die Befürchtung einer Abnahme der Arbeitsplätze durch Standortverlagerungen und Rationalisierungsmaßnahmen beschreibt ein allgemeines und „globales“ Phänomen, das jedoch einer sehr differenzierten und zudem fachlich begründeten Bewertung bedarf. Eine derart differenzierte Betrachtung dieses Phänomens ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich, da es für die Abwägung i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB nicht relevant ist. Allerdings ist anzumerken, dass die in der Stellungnahme geäußerten Befürchtungen von Seiten der Stadt Velbert nicht geteilt werden. Es liegen – für die konkrete Situation in Velbert - keine Hinweise oder Erfahrungen vor, die diese Befürchtungen bestärken.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	98 (ID:11790)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 98: „,,, laut WAZ Bericht vom 5.1.2019 mit der Überschrift – Schuldenstadt am Fluss – lag die Pro-Kopf-Verschuldung für jeden Velberter Einwohner bei 6266 Euro. Für das geplante Gewerbe-/ Industriegebiet wird mit 30 Millionen Euro Erschließungskosten gerechnet, welche sich die Stadt Velbert bei den Banken leihen muss. Meine ernste Frage lautet: Wohin die Reisen gehen soll?“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden die Erschließungskosten mit der Pro-Kopf-Verschuldung in Velbert in Relation gesetzt. Es ist zu vermuten, dass hiermit die Wirtschaftlichkeit angezweifelt bzw. die Erschließungskosten als zu hoch angesehen werden. Bezüglich der Themen Wirtschaftlichkeit und Erschließungskosten kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in dem dortigen Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ verwiesen werden.
Ergebnis	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
Lfd. Nummer	99 (ID:11791)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 99: „,,, wie Sie wahrscheinlich wissen, verbiete die Agenda 21 die Verschwendung von naturnahen Flächen. Jede unbebaute Fläche ist kostbar. Sie hat eine große Bedeutung für das Gleichgewicht in der Natur und folglich für uns Menschen. Diese Fläche wäre hervorragend geeignet zur Förderung der Artenvielfalt und Stärkung der Insektenpopulation. Des weiteren geht es um die Sicherung der Ernährungsgrundlagen. Nur eine intakte Natur ermöglicht durch die Bedrohung des Klimawandels ein Leben und Überleben von uns Menschen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sowie Artenvielfalt / Artenschutz vorgetragen.

	Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ verwiesen werden. Ergänzend ist anzuführen, dass die Agenda 21 – als internationales Aktionsprogramm der Vereinten Nationen – keine national rechtsverbindliche Norm darstellt, die eine Inanspruchnahme von Flächen „verbieten“ kann. Zudem ist deutlich zu machen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um eine „naturnahe“ Fläche, sondern um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	100 (ID:11792)
Stellungnahme	fünf Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 100: Stellungnahme 1 vom 20.01.19: „,,, Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf den Willen der NRW-Landesregierung, die grüne Infrastruktur auszubauen und zu stärken. Dies gilt sicher nicht nur für das Ruhrgebiet, sondern auch für Velbert, das am südlichen Rand des Ruhrgebietes liegt. Hier bietet das Große Feld eine Oase der Ruhe und eine Frischluftquelle für den Velberter Osten und das direkt angrenzende große Industriegebiet Röbbeck, welches bereits jetzt akustisch und thermisch stark belastet ist. Wenn auf dem Großen Feld zusätzlich produzierende Industrie angesiedelt wird, addieren sich diese Belastungen zum Schaden der Umwelt und der Anwohner sowie der Erholungssuchenden. Dazu kommt noch die Umweltbelastung durch täglich ca. 1.700 zusätzliche Fahrzeuge auf der Langenberger Straße, die bereits jetzt in den Hauptverkehrszeiten völlig überlastet ist. Die geplante Dachbegrünung wird wegen des Klimawandels auch nicht für eine Regulierung des Wasserhaushaltes bei Starkregenereignissen ausreichen. Zudem sind bei einer Dachbegrünung umweltfreundliche Photovoltaikanlagen (Solardächer) zur Nutzung der Sonnenenergie nicht mehr möglich. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ Stellungnahme 2 vom 20.01.19: „… Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf den Natur- und Umweltschutz. Das Große Feld bietet einen ungestörten Lebensraum und ein Nahrungshabitat für eine Vielzahl von schützenswerten Pflanzen- und Tierarten, angefangen vom kleinsten Insekt bis hin zum Raubvogel. Sehr häufig kann ich dort Rote Milane, Bussarde, Habichte sowie Turmfalken und andere Vögel beobachten. Im von der Stadt Velbert beauftragten Artenschutzgutachten wird zwar festgestellt, dass sich die Horste der Raubvögel in den angrenzenden Wäldern befinden und dass nicht alle Horste besetzt sind. Dabei wird aber die Tatsache vernachlässigt, dass nicht alle Raubvögel dauerhaft dieselben Horste benutzen, sondern auch zwischen verschiedenen Horsten wechseln. Deshalb halte ich eine Nachsuche in den unbesetzten Horsten in Zusammenarbeit mit NABU und BUND für zwingend erforderlich. Zudem befinden sich im Großen Feld mehrere Feuchtgebiete und das Naturdenkmal "Birke" mit dem zugehörigen Biotop. Dieses Biotop wurde im vergangenen Jahr durch die anhaltende Trockenheit und zusätzlich temporär durch die Erkundungsbohrarbeiten gestört. Wegen der noch intakten Natur im Großen Feld ist jedoch davon auszugehen, dass sich das Biotop noch in diesem Jahr wieder erholt.

	Bei einer Umwandlung des Großen Feldes in ein Gewerbegebiet wird dieses ökologisch gesunde Naturgebiet mit wertvollem Ackerboden versiegelt und somit unwiederbringlich vernichtet, weil die Wiederherstellung des Ackerbodens gemäß Gutachten des Herrn Dr. Spahn nach bodenkundlicher Fachexpertise nicht möglich Ist. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. Stellungnahme 3 vom 20.01.19: „… Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g, Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die deutliche Zunahme des Straßenverkehrs und die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren. Das Verkehrsgutachten rechnet nach Umsetzung der Maßnahme mit 1.700 Kfz mehr pro Tag, davon 600 LKW. Hinzu kommt der Verkehr aus anderen Baumaßnahmen, z.B. Kita Brangenberger Straße. Die Langenberger Straße ist bereits jetzt in den Hauptverkehrszeiten extrem überlastet! Im aktuellen Lärmschutzkonzept der Stadt gilt die Langenberg er Straße schon jetzt als Lärmschwerpunkt. Es werden schon heute verkehrslenkende Maßnahmen gefordert um diesen Brennpunkt zu entlasten. Zusätzlicher Schwerverkehr ist dort unbedingt zu vermeiden. Die LKW-Ströme verteilen sich nicht gleichmäßig, Schon heute ergießt sich der Schwerverkehr fast komplett über die Langenberger Straße von und zur Autobahnauffahrt Metallstraße. Die Rottberger Straße ist nur für den Schwerverkehr ins Essener Stadtgebiet interessant. Die geplante Ampelregelung an der Kreuzung Langenberger Straße/Bleibergstraße ist keinesfalls hinreichend. Sie kann das zu erwartende Verkehrsaufkommen bei Stoßzeiten und angesichts der >10%igen Steigung der Bleibergstraße nicht bewältigen. Auch die Zufahrt vom geplanten Industriegebiet zur Bleibergbergstraße bildet aufgrund der Steigung einen Gefahrenschwerpunkt. Die Straße war immer wieder bei winterlichen Straßenverhältnissen durch viele liegengebliebene Fahrzeuge blockiert, die trotz Winterbereifung an der steilen Steigung nicht mehr anfahren konnten. Dadurch wurde auch der Linienbusverkehr erheblich behindert und gefährdet. Wenn in Zukunft eine rote Ampel den Verkehrsfluss zwangsweise stoppt, wird sich die Situation noch erheblich verschlimmern. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ Stellungnahme 4 vom 20.01.19: „…Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens und die damit verbundenen Arbeitsplätze. Wahrscheinlich wird die Ansiedlung auswärtiger Unternehmen wegen schlechter Verkehrsanbindung und wegen der topographisch bedingten hohen Baukosten nicht möglich sein. Es gibt zum Teil starke Hanglagen und unsichere Untergründe (Tunnelerosion). Auch die Umsiedlung hier ansässiger Unternehmen ist ungewiss. Im November 2018 wurden von der "Schlüsselregion" 42 hiesige Unternehmen befragt. Davon wollen 67% expandieren, das sind 28 Unternehmen. Von diesen 28 Unternehmen sind 64% an einem Umzug auf das Große Feld interessiert. Demnach verbleiben nur noch 18 Unternehmen, wobei "interessiert" noch nicht bedeutet, dass diese Unternehmen bereits die Absicht zum Umzug haben. Lohnt sich für diese 18 erst einmal nur interessierten Unternehmen die unwiederbringliche Zerstörung dieses ökologisch wertvollen Naturgebietes mit hochwertiger Bodenqualität? Gewerbesteuereinnahmen sind auch für viele Jahre nicht zu erwarten, weil die Unternehmen ihre Investitionskosten abschreiben werden. Unternehmen, die sich dort ansiedeln, werden sicherlich auch ihren Maschinenpark modernisieren (Roboter für Fertigung und Logistik), was bekanntlich einen deutlichen Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge hat. Zudem hat die historische Entwicklung in Velbert gezeigt, dass ständig hiesige Unternehmen aus Kostengründen in Billiglohnländer abwandern und zum Teil dort produzieren oder sogar ihre Fabriken hier komplett schließen. Bestes Beispiel sind unsere einst

	so stolzen Gießereien! Womöglich wird das Große Feld dann irgendwann zu einer hässlichen und teuren Industriebrache. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ Stellungnahme 5 vom 20.01.19: „…Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die extrem hohen Kosten für die Erschließung des Großen Feldes zwecks Umwandlung in ein Gewerbegebiet. Gemäß dem offiziellen Wirtschaftsplan 2019 der Technischen Betriebe Velbert, Seite 28, VP. 1721, werden die Erschließungskosten für Straßen und Kanal knapp 20.000.000,00 € betragen. Diese (geschätzten) Kosten werden sich bis zum endgültigen Abschluss des Bauvorhabens erfahrungsgemäß noch deutlich erhöhen. Eine Kompensierung durch den Grundstücksverkauf wird nicht möglich sein, weil die Käufer keine Quadratmeterpreise von 100 € bis 150 € akzeptieren werden. Dabei ist noch nicht der Kaufpreis berücksichtigt, den die Stadt Velbert für das Große Feld bezahlt und finanziert hat. Auf Seite 92 des Wirtschaftsplanes 2019 der TBV ist die Behandlung von Regen- und Schmutzwasser dargestellt. Hier vermisse ich die erheblichen Kosten für die Schmutzwasserbehandlung: • Sedimentationsbecken • Schachtbauwerk mit mindestens 2 leistungsstarken Pumpen oder sogar 2 Pumpengruppen • Behandlung der hochgiftigen Sulfid-Gase • Erhöhter Korrosionsschutz gegen die durch Sulfide entstehende Schwefelsäure • Kanal zur Förderung der Abwässer über circa 40 Höhenmeter zum Industriegebiet Röbbeck • Fernwirkanlage zur Überwachung und Steuerung des Pumpstation vom TBV-Gebäude aus Die Gesamtsumme der tatsächlich entstehenden Erschließungs- und Finanzierungskosten kann leider nicht nach dem Verursacherprinzip auf die Grundstückskäufer umgelegt werden. Stattdessen sind diese Kosten über deutliche Gebührenerhöhungen von den Bürgern der Stadt Velbert zu zahlen. Aus diesen Gründen sollte dieser Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In den Stellungnahmen werden Bedenken hinsichtlich der Belange Freiflächen- und Klimaschutz, Entwässerung, Artenschutz, Biotope (Feuchtbiotope und Naturdenkmal), Bodenschutz (Verlust von landwirtschaftlicher Fläche), Verkehr, Wirtschaftlichkeit, Kalkulation der TBV Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Freiflächenschutz, Bodenschutz und der Klimafunktion der Fläche wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur zusätzlichen Luft- und Lärmbelastung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken wegen der steigenden Verkehrsbelastung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur Entwässerung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Zu der Kritik, dass eine Dachbegrünung die Entwässerungsproblematik nicht löse und zudem negativ sei, da dann keine Photovoltaiknutzung der Dächer möglich sei, ist entgegenzuhalten, dass durch eine Dachbegrünung die Abflussspitzen bei Regenfällen deutlich reduziert werden können und eine

	Dachbegrünung sehr wohl mit einer Photovoltaiknutzung der Dächer kombinierbar ist. Hinsichtlich der Bedenken zu den Themen Artenschutz, Biotope und Naturdenkmal kann auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz, Umweltschutz, Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung sowie auf die der Begründung beigefügte Artenschutzprüfung verwiesen werden. Das in der Stellungnahme angesprochene Naturdenkmal ist im Landschaftsplan des Kreises Mettmann mit der Bezeichnung C 2.6-22 „Teich mit Feldgehölzen nördlich Waschenberg“ eingetragen. Die Eintragung erfolgte aufgrund der damals noch vorhandenen Silberweiden und der damals vermuteten Einstufung als Mundloch einer Zeche. Dieses festgesetzte Naturdenkmal stellt sich in der Örtlichkeit als eine kleine, temporär trockenfallende Wasserstelle dar, die schon seit mehreren Jahren nicht mehr mit Weiden bestanden ist. Aufgrund einer gutachterlichen Baugrunduntersuchung hat sich auch die damalige Einstufung als Mundloch einer Zeche nicht bestätigt. Die damals aufgeführten Schutzgründe haben sich somit nicht bestätigt bzw. sind nicht mehr vorhanden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird daher geprüft, die Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aufzugeben. Da die Schutzgründe faktisch nicht mehr gegeben sind, geht die Stadt Velbert von der Aufgabe der Festsetzung im Landschaftsplan als Naturdenkmal aus. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen für dieses Stillgewässer keine schutzwürdigen Tatbestände. Hinsichtlich der vorgetragenen Kritik an der Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Entwicklung wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Die Ausführungen zu der Kalkulation der TBV für die Umsetzung der Entwässerungsinfrastruktur bzw. die technischen Ausstattung der Entwässerungsbauwerke stellen für das planungsrechtliche Bebauungsplanverfahren keinen abwägungsrelevanten Belang dar. Im Bebauungsplan werden lediglich die benötigten Flächen für die Ver- und Entsorgungsanlagen festgesetzt. Die konkrete technische Ausgestaltung erfolgt den Regeln der Technik entsprechend im Rahmen des Planvollzuges.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	101 (ID:11793)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 101: „…ich bin gebürtige Essenerin, wohne aber seit gut 8 Jahren im Richrather Weg in Velbert. In dieser Zeit hatte ich eine sehr hohe Lebensqualität, da ich mit dem ländlichen Wohnortumfeld die Natur als unersetzbare Ressource zur Regeneration und zum Auftanken erleben und wertschätzen konnte. Dieser stadtnahe Erholungsraum würde durch die geplante Bebauung an der Langenberger Str. nicht nur für mich, sondern auch für viele Essener und Velberter Bürger deutlich verkleinert. Ich bin natürlich durch meine derzeitige Wohnlage extrem betroffen, da ich aus meinem Küchenfenster nach der Bebauung nicht mehr auf ein großes Feld, sondern auf ein Industriegebiet schauen würde. Dies kenne ich aus meiner Heimatstadt Essen und werde daher im schlimmsten Fall – falls sich die Bebauung des „großen Feldes“ nicht verhindern lassen würde- definitiv aus Velbert wegziehen, um meine derzeitige Lebensqualität aufrecht erhalten zu können. Ich möchte aber viel lieber weiterhin hier im Richrather Weg in Velbert wohnen, meinen Hund frei am Feld laufen lassen, dabei Vögeln zuhören können und nicht den Straßenlärm eines Industriegebietes ertragen müssen. Daher bin ich gegen den Bebauungsplan Nr. 761 und hoffe sehr, dass dieser von den Verantwortlichen der Stadt Velbert wieder verworfen wird, um die Zufriedenheit und hohe Lebensqualität, nicht nur der Anwohner in Nähe des „Großen Feldes“/ Langenberger Straße, sondern aller Bürger von Velbert weiterhin aufrecht erhalten zu können.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden die Belange Landschaftsschutz und Verkehrslärm angesprochen. Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ und „Verkehr“ bzw. „Immissionsschutz“

	verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	102 (ID:11794)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 102: „…Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans möchte ich folgende Anregungen und Bedenken vorbringen: 1. Bedarf Die zu erwartenden hohen Erschließungskosten sollten erst nach einer Abwägung mit den potenitellen und in Besitz der Stadt Velbert befindlichenr anderen möglichen Gewerbeflächen ausgelöst werden. Dies ist aber nicht hinreichend geschehen. Im Jahr 1999 hat die Stadt Velbert aufgrund eines von ihr behaupteten Bedarfs eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Röbbeck geplant. Die Ausweisung des Gebietes Röbbeck als GIB im Jahr 1999 sollte, so die damalige Argumentation, zur Stabilisierung und Fortentwicklung des Wirtschaftsstandortes unverzichtbar sein. Nachdem diese GEP-Änderung trotz schwerer Bedenken in einem regulären Verfahren umgesetzt wurde, wurden Änderungen am Flächennutzungsplan angestoßen, sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Es erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Einwendungen der Bürger, sowie der Träger öffentlicher Belange hat die Verwaltung nie beantwortet. Überraschend wurden die Planungsverfahren seitens der Stadt dann zurückgezogen. Später wurde der Bedarf für neue Gewerbe- und Industrieflächen durch die Stadt Velbert im Jahr 2005 wiederum bestritten: Die Stadt Velbert hat 2005 unter dem Aktenzeichen der Bezirksregierung 62.7.2.4.11 (43) die 43. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert (Darstellung eines allgemeinen Siedlungsbereiches für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) – Sport- und Freizeitpark Röbbeck beantragt, gegen die ich mich mit Schreiben vom 17. Januar 2006 gewandt habe. Die Stadt hat Flächen, die zur Erweiterung des Gewerbegebietes Röbbeck welche 1999 angestrebt wurden und damals bereits vorgesehen und raumplanerisch gesichert waren umgewidmet, um einen der größten Freizeitparks in NRW mit dem zusätzlichen Angeboten im Messe- und Einzelhandelsbereich zu schaffen. Mein Einwand bezog sich auf die nicht schlüssige Argumentation der Stadtverwaltung, die behauptete, dass für neue Gewerbeflächen kein Bedarf bestehe. Die Flächen gehörten damals bereits weitgehend der Stadt so, dass eine rasche Umsetzung möglich gewesen wäre. Der Nachweis der Stadt Velbert, dass auf eine Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes verzichtet werden kann, ohne dass an anderer Stelle neue Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich würde, fehlte seinerzeit. Die Stadt vermied in diesem Verfahren zu diesen Aspekten konkrete Ausführungen zu machen. Auf dieser Informationsbasis wurde ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Das führte bereits damals zu erheblichen Abwägungsmängeln. Die Folge war ein Scheitern der Planung des Freizeitparks. Dass es, wie seinerzeit von der Stadt behauptet, ein Überangebot an Gewerbeflächen auf dem Stadtgebiet gäbe, oder eine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit auch im derzeitigen Rahmen der Bauleitplanung gegeben ist, ist nachvollziehbar. So hat die Stadtplanung seit Jahrzehnten kein Konzept für die Talachse in Langenberg vorgelegt, wo Gewerbeflächen ungenutzt oder brach liegend zur Verfügung stehen, bei hervorragender ÖPNV-Anbindung (2 S-Bahn- und künftig ein Regionalbahnhaltepunkt). Es wurden sogar große zusammenhängende Flächen mit einem guten Erschließungsgrad wie an der Bonsfelder- / Fellerstraße, welche für die Ansiedlung von Gewerbe vorgesehen waren, zurückgezogen und dem Allgemeinen Siedlungsbereich Wohnen zugeschlagen. Da der 2006 mit hohem Planungsaufwand der Verwaltung geplante Freizeitpark, das sogenannten Sportal Röbbeck, nie auch nur im Ansatz über den Status einer Planungsposse hinausgekommen ist, bleibt die Frage offen, wie mit den, wie bereits ausgeführt, als Gewerbeflächen angekauften und vorgesehen Flächen umgegangen werden soll.

Hier besteht offenbar ein weiteres Überangebot an potentiellen Gewerbeflächen. Diese sind in der Abwägung jedoch unberücksichtigt geblieben.

2. Verkehrsanbindung

Die Verkehrserschließung berücksichtigt nicht den Fahrradverkehr. In vielen Städten und Regionen nimmt der Fahrradverkehr als umweltfreundliche und gesundheitsfördernde Mobilitätsalternative einen stetig wachsenden Ran ein. Im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan heißt es dazu lapidar: „Der Anteil des ÖPNV und des nicht motorisierten Verkehrs ist im Kunden- und Besucherverkehr bei schlechter Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV in der Regel vernachlässigbar.„
Die schlechte Erreichbarkeit ist aber ausschließlich nicht auf die Lage zu den Wohnstandorten oder zum überregionalen Radverkehrsnetz zurückzuführen, sondern auf eine völlig fehlende Radverkehrsplanung. Auch das sogenannte Verkehrsgutachten, welches eigentlich nur Annahmen zum Kfz-Verkehr trifft, verdient an dieser Stelle seinen Namen nicht. Offenbar ist bereits die Aufgabenstellung fehlerhaft erfolgt.
Für den Radverkehr sind darzustellen:

- die Anbindung an das lokale Radverkehrsnetz
- die Anbindung an das regionale Radverkehrsnetz (Panoramaweg, Deilbachradweg)
- ein Konzept zum Umgang mit der Topographie
- ein Konzept zum Umgang mit dem störenden MIV
- Abstellflächen, Mieträder, etc.

Grundsätzlich bietet der Bebauungsvorschlag die Möglichkeit, die unzulängliche Anbindung des Stadtbezirks Langenberg an die Kernstadt, welche aufgrund der schwierigen Topographie bisher ungelöst blieb, zu heilen. Ein Radverkehrskonzept könnte durch geschickte Führung der ohnehin geplanten Erschließungsstraßen sowie durch weitere reichende Fragestellungen (Fahrradbus) dieses Problem lösen. Leider ist hier überhaupt keine Planungsabsicht zu erkennen.

Die Erreichbarkeit des Standortes mit dem ÖPNV ist nur peripher und völlig unzureichend gegeben. Das Verkehrsverhalten lässt erwarten, dass bei dieser peripheren Lage und schlechten Anbindung der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) weit über 90% betragen wird. Eine leistungsfähige Anbindung an die vier Schnellbahnhaltepunkte in der Stadt ist nicht erkennbar.

3. Natur und Landschaft

Gem. Begründung zur FNP-Änderung wird bereits richtig festgestellt: “Die Planung führt aufgrund der teils weitreichenden Blickbeziehungen unzweifelhaft zu erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowohl von der Langenberger Straße aus in den Freiraum gesehen, wie auch vom Freiraum und bestehenden anderen Siedlungsflächen auf das neue Gewerbegebiet gesehen“ Die angebotene Lösung eines Pflanzstreifens am Südrand der Flächen ist nicht geeignet diese erheblichen negativen Auswirkungen abzustellen. Da das Gewerbegebiet sich durchgehend zur Langenberger Straße in die Höhe entwickelt, müsste der Pflanzstreifen eine Höhe erreichen, die mit standorttypischer Vegetation nicht erreichbar ist (nicht einmal mit hundert Jahre alten Mammutbäumen). Hinzu kommt, dass der Streifen mit immergrünen Gehölzen bepflanzt sein müsste. Es fehlt ein überzeugendes Konzept, wie diese Beeinträchtigung auch nur gemindert werden kann.
Zu bedauern ist der Verlust an, für unsere Region gesehen, höchst fruchtbaren und gut Wasser haltenden Böden. In der Begründung zur FNP-Änderung ist auf die Schutzwürdigkeit dieser Böden hinreichend nachgewiesen: „Das Vorhaben hat in Folge von Versiegelungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut bei Lebensraumfunktion, Regel-, Speicher- und Pufferfunktion und Ertragsfunktion.“

Unter den Wetterextremen des Klimawandels, wie sie im Dürrejahr 2018 auch in unserer Region zu verzeichnen waren, sind leistungsfähige Böden zur Sicherung der Nahrungsmittelerzeugung unverzichtbar. Der hier vorgenommene schwerwiegende Eingriff erfolgt ohne Kompensation (wie auch?) und ohne schlüssiges Konzept zum Bodenschutz.

<u>Zusammenfassung</u>

Der Bedarf für die zusätzlichen Gewerbeflächen ist nicht hinreichend begründet. Die

	sprunghafte und widersprüchliche Argumentation in der Vergangenheit zeigt, dass die gegebenen Reserven teils ohne Not aufgegeben wurden, teils aufgrund falscher Planungsziele (gigantischer Freizeitpark) von der Verwaltung bis heute blockiert werden. Die Verkehrsanbindung ist über den MIV hinaus nicht oder nur grob im Ansatz gelöst. Der Radverkehr ist nicht einmal ansatzweise fachlich betrachtet. Lösungsmöglichkeiten der unzulänglichen Radverkehrsanbindung sowohl des Plangebiets, wie auch der Stadt als ganzes wurden nicht untersucht. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Landschaft und der Böden sind nicht oder nur unzureichend gelöst. Die Folge ist daher eine fehlerhafte Abwägung der schweren Eingriffe mit dem behaupteten Bedarf. Ich empfehle daher, die Inanspruchnahme des Freiraums auf dieser Grundlage zurückzuziehen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Flächenbedarfe für Gewerbe, Erschließungskosten, Verkehrsanbindung (Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und dem Fahrradverkehr) sowie dem Eingriff in Natur und Landschaft und dem Bodenschutz vorgetragen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Gewerbeflächenbedarf und zu den Erschließungskosten wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Gewerbeflächenbedarf“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Zu den in der Stellungnahme gemachten Aussagen hinsichtlich der Planungen im Bereich Röbbeck kann ausgeführt werden, dass es richtig ist, dass der Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Röbbeck und der Rottberger Straße für eine gewerblich industrielle Entwicklung im GEP 99 vorgesehen war und es erste Vorentwürfe für eine gewerbliche Entwicklung gab. Aufgrund der hier bestehenden topografischen Situation und des ökologisch hochwertigen Bereiches entlang des Bachlaufes Röbbeck hat sich dieser Bereich nach langer und intensiver Betrachtung für eine gewerbliche Entwicklung als nicht geeignet dargestellt. Da diese Fläche aufgrund ihrer Anbindung und Lage aber gewisse Standortqualitäten aufweist, hat die Stadt Velbert damals entschieden, diesen Standort für eine freiraumbezogene Freizeitnutzung vorzusehen. Aus damaliger Sicht waren diese GIB-Reserven zur Deckung des gewerblichen Flächenbedarfes nicht erforderlich. Diese Annahme lässt sich anhand des im Jahr 2010 beschlossenen Flächennutzungsplanes der Stadt Velbert gut nachvollziehen, denn in dem damals neu aufgestellten Flächennutzungsplan sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf ca. 55 ha an gewerblichen Reserveflächen dargestellt worden. Diese Reserveflächendarstellung wurde für den damals vorhersehbaren Bedarf als ausreichend angesehen. Hinsichtlich der in der Stellungnahme angeführten Kritik der mangelhaften Nutzung von Gewerbebrachen kann angeführt werden, dass überall dort, wo Innenbereichsentwicklungen möglich sind bzw. in der näheren Vergangenheit möglich waren, diese auch genutzt bzw. umgesetzt wurden. Beispielhaft zu nennen sind hier die abgeschlossenen oder noch laufenden Entwicklungen wie die die Reaktivierung der lange Zeit brachliegenden gewerblichen Flächen an der Talstraße (ehemalige Gießerei „Engels“), die gewerbliche Folgeentwicklung der Flächen im Bereich Am Rosenhügel (Velbert-Neviges), die gewerbliche Entwicklung ehemaliger Deponieflächen im Bereich der Industriestraße oder Siedlungsentwicklungen im Bereich der Sontumer Straße (Gießerei Woeste). Durch diese Entwicklungen konnte dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen und Außenbereichsflächen geschont werden. Derzeit sind jedoch im gesamten Stadtgebiet keine vergleichbaren Flächen mehr vorhanden, die für eine großflächige Flächenreaktivierung oder Flächenkonvertierung im Sinne einer Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Die in der Stellungnahme angesprochene im GEP 99 noch für Gewerbe vorgesehenen Flächen im Bereich Fellerstraße sind aufgrund ihrer Standorteigenschaften und der

	nachgefragten Standortqualitäten für Gewerbe als nicht geeignet angesehen worden, so dass hier nach Abwägung der verschiedenen Belange einer Wohnflächenentwicklung der Vorzug gegeben worden ist. In der Stellungnahme wird die Verkehrsanbindung des geplanten Gewerbegebietes kritisiert. Insbesondere wird die schlechte Erreichbarkeit des Standortes mit dem Fahrrad und dem ÖPNV kritisiert. Dazu kann ausgeführt werden, dass die Planung bzw. Stärkung des sog. Umweltverbundes (ÖPNV, Fuß- und Radverkehr) nicht Teil des förmlichen Bebauungsplanverfahrens ist. Dies erfolgt jedoch bereits außerhalb der förmlichen Bauleitplanung im Rahmen von informellen Planungsinstrumenten und -konzepten wie z. B. das vom Rat der Stadt Velbert am 26.02.2019 als Teil des Klimaschutzkonzeptes beschlossenem Fuß- und Radewegekonzept. In diesem Konzept sind Maßnahmen und Handlungsweisen für die Stadt Velbert beschrieben, die zur Steigerung des Fuß- und Radverkehrs dauerhaft beitragen können. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt durch die Technischen Betriebe Velbert AöR. Zudem wird derzeit, ebenfalls durch die Technischen Betriebe Velbert AöR, das gesamtstädtische Verkehrsentwicklungskonzept aufgestellt. Dieses betrachtet neben dem motorisierten Individualverkehr auch den ÖPNV und hat einen Bezug zu dem Fuß- und Radverkehrskonzept. Die Anbindung des Plangebietes an bestehende Fuß- und Radewege sowie die Verbesserung der generellen Rahmenbedingungen für den Umweltverbund können somit im Rahmen des Planvollzuges außerhalb des förmlichen Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Thema oder gar – wie in der Stellungnahme gefordert – die Erstellung einer „Radverkehrsplanung“ auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht erforderlich. Bezüglich der Äußerungen zum ÖPNV ist anzuführen, dass die Stadt Velbert über vier S-Bahnhaltepunkte verfügt, von denen sich zwei in Neviges und zwei in Langenberg befinden. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der Standortanforderungen eines Gewerbegebietes konnte im Stadtgebiet kein Standort ermittelt werden, der eine bessere Anbindung an einen der S-Bahnhaltepunkte aufweist. Im weiteren Verfahren wird darauf zu achten sein, dass durch die angebotenen Buslinien und entsprechende Takte eine möglichst attraktive Verbindung zwischen dem Gewerbegebiet und den S-Bahnhaltepunkten in Langenberg bzw. Neviges angeboten wird. Zu den vorgetragenen Bedenken zu den Belangen Natur und Landschaft sowie Bodenschutz wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ sowie „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Zudem ist auf die Ausführungen im Umweltbericht zu verweisen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	103 (ID:11795)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 103: „…in bin Bürgerin der Stadt Velbert seit meiner Geburt vor 61 Jahren und lebe hier, weil ich in einer grünen und (einigermaßen) gesunden Umgebung leben möchte. Außerdem setze ich mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung ein. Daher wende ich mich vehement gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die aktuelle Klimaanalyse für NRW des LANUV. Lt. dieser Analyse handelt es sich um eine Fläche mit "sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion". Wenn wir uns an den heißen Sommer 2018 erinnern, werden solch seltenen Flächen sicher immer bedeutsamer in naher Zukunft für die Bevölkerung. Daher darf die Bebauung und die daraus folgende endgültige Zerstörung dieser klimatisch immens wichtigen Fläche auf keinen Fall durchgeführt werden.

	Es geht mittlerweile nicht mehr um mehr Steuereinnahmen, die zudem noch sehr fraglich sind. Sondern es geht um unsere Lebensqualität in unserer Stadt! Und es ist Aufgabe und Pflicht der gewählten Parteien, diese zu sichern und nicht weiter zu zerstören. Aus diesen Gründen muss dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes (hier konkret bezogen auf die Klimaanalyse für NRW des LANUV) vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann vollumfänglich auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und auf die Ausführungen in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	104 (ID:11180)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 104: „… gegen die Änderung des FNP bringe ich hiermit folgende Bedenken und Einwände an: 1. Zerstörung von Landschaft und Artenvielfalt Die notwendige biologische Vielfalt - das Zusammenspiel aus Lebensräumen, Arten und genetischer Vielfalt - ist eine Lebensversicherung für heutige und künftige Generationen. Für ein intaktes Ökosystem sind intakte Böden, der Schutz vor Überschwemmungen und Bodenerosion, die Klimaregulation und abwechslungsreiche Landschaften erforderlich. Begrünte Dächer, Hecken und kleine Grünstreifen können ein gewachsenes intaktes System nicht annähernd ersetzen. Sich in vollem Bewusstsein und mit offenen Augen in eine derartige Umweltzerstörung ist grob fahrlässig. Die fünf Hauptursachen für die Gefährdung und den Verlust biologischer Vielfalt sind: - Umweltverschmutzung, Emissionen und Nährstoffeinträge - Klimawandel - Übernutzung natürlicher Ressourcen - Zerstörung/Veränderung von Lebensräumen (Habitaten) durch veränderte Land- und Gewässernutzung - Ausbreitung invasiver nicht heimischer Arten 2. Wirtschaft Die deutsche produzierende Wirtschaft wird es im heutigen Sinne nicht mehr lange geben. Welt- Wirtschaftsstandorte in Billigländern übernehmen die Produktion, Deutschland wird konstruktives Wissen liefern und dafür werden Büroflächen benötigt. Ein Ausbau der Produktionsflächen kann hier ideal für bestehende, überalterte oder leer stehende Flächen erfolgen. Die Schaffung neuer Industrieflächen bedeutet die Schaffung neuer industrieller Brachflächen. 3. Bedarf an Industrie-/ Gewerbeflächen Von den wenigen befragten örtlichen Unternehmen haben nur einige Interesse und Bedarf an neuen Flächen bekundet. Das reicht natürlich nicht für die Schaffung neuer Flächen. Aus meiner täglichen Arbeit kann ich Ihnen versichern, dass nur ein verschwindend geringer Interessentenkreis übrig bleibt, der genau an dem Standort, genau in dem Baufeld sein Unternehmen ansiedeln könnte... dann kommen noch der zu stemmende Kaufpreis des Grundstücks, die enormen Kosten für die Baureifmachung des Grundstücks, Mehrkosten auf Grund Topografie und baulicher Auflagen, Finanzierung ökologischer Maßnahmen dazu. Bis die Flächen vermarktet und schlussendlich bebaut werden können ist die Auftragslage und weltwirtschaftliche Situation ein unsicherer Aspekt. Was glauben Sie, wieviele Käufer unter dem Strich noch übrig bleiben? 4. Lebensqualität Die Bürger und zukünftigen Bürger dieser Stadt wissen die hohe Lebensqualität zu schätzen und wohnen einzig aus diesem Grunde hier. Es ist nicht die brummende In-

	dustrie, die die Menschen zum Bleiben überzeugt - es ist die grüne Natur und die Erholungsqualität, die unsere Stadt zu bieten hat. Ein Zerstörung der Natur macht diesen dicken Pluspunkt schonungslos zunichte. 5. Verkehr Schon jetzt ist die Langenberger Straße sehr voll - zu den Berufsverkehrszeiten überlastet. Die blauäugige Errichtung von überholten Ampel- Signalanlagen führt nur zu einer Verschlimmerung der Situation. Ein Kreisverkehr könnte der Verkehrsfluss am neuen Industriegebiet flüssiger gestalten, nützt aber innerhalb der Stadt nicht, da diese eine Zufahrt (Langenberger Straße) dicht ist. Erschwerend kämen dann noch die Transportfahrzeug der Industrie hinzu. 6. Kosten Die enormen Kosten, die für die Umsetzung der Pläne anfallen werden, müssen von den Bürgern der Stadt getragen werden. Zusätzliche Einnahmen von Gewerbesteuer fallen nicht an, wenn die Betriebe innerhalb der Stadt umziehen. Attraktive grüne Flächen, Sport- und Freizeitangebote, interessante Wohnbauflächen erhöhen den Zuzug neuer Bürger und somit auch die Steuereinnahmen. 7. Zukunft Städte wie Düsseldorf leiden schon jetzt an zu wenig Grünflächen und rufen Fachgremien auf den Plan. Mit planerischen Maßnahmen, ökonomischen Instrumenten und öffentlichen bzw. privaten Aktionen sollen die Grünflächen der Stadt stabilisiert bzw. ausgeweitet werden. Und Velbert schlüpft in die Denkweise aus den 70-ern, in denen alles schonungslos zerstört wurde??? Zusammenfassung Die Änderung des FNP ist aus meiner Sicht auf kurzfristiges Denken ausgelegt. Die Abwägung fiktiver Erfordernisse an Flächen auf Kosten der natürlichen Ressourcen ist grob fahrlässig. Warum muss Velbert den Fehler anderer Städte nachmachen??? Ich lehne die Inanspruchnahme der Flächen an der Langenberger Straße vehement ab. Auch wenn an dieser Stelle - schon wieder - enorme Kosten von der Stadt für ein nicht sinnvolles Unterfangen investiert wurde, ist ein Ende mit Schrecken besser als ein Schrecken ohne Ende..“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Zerstörung von Landschaft und Artenvielfalt, Gewerbeflächenbedarf und Wirtschaftlichkeit, Lebensqualität, Verkehr und Kosten der Planung vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ und Verkehr verwiesen werden. Bezüglich der Äußerungen zu dem Thema Lebensqualität in Velbert ist lediglich anzumerken, dass es sich bei der durch die Planung in Anspruch genommene Fläche nicht, wie in der Stellungnahme geäußert, um eine Naturfläche mit hoher Erholungsqualität handelt sondern um eine landwirtschaftliche Fläche. Durch die Planung wird kein Naherholungsgebiet zerstört oder wesentlich beeinträchtigt. Somit kann ein, durch die Umsetzung der Planung hervorgerufener, Verlust von Lebensqualität in Velbert nicht nachvollzogen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	105 (ID:11181)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 105: „…Hiermit lege ich Einspruch gegen die Bebauung des Großen Feldes mit einem Gewerbe-/Industriegebiet ein, da ich enorme Bedenken bezüglich der Wirtschaftlichkeit die-

	ses Projektes habe. Bereits jetzt sind Erschließungskosten von rund 20 Millionen Euro geplant. Sollte es aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Geländes (u. a. Tunnelerosionen) zu einem erhöhten Aufwand bei der Erschließung kommen, würden diese Kosten noch höher ausfallen. Auch die Folgekosten sind immens: Da das Abwasser aus dem Gebiet durch Pumpen befördert werden muss entstehen hier Ewigkeitskosten, die nicht zu verantworten sind. Da anscheinend noch nicht absehbar ist, dass Unternehmen planen sich hier anzusiedeln und es bei Umzügen innerhalb der Stadt nicht zur Steigerung von Arbeitsplätzen, sondern durch Zusammenlegungen und Umstrukturierungen/Modernisierungen zu Arbeitsplatzverlusten kommt, kann das Argument der Schaffung von Arbeitsplätzen hier auch nicht geltend gemacht werden. Falls sich wirklich Gewerbe ansiedeln würde, kann nur bei unternehmerischem Erfolg mit Gewerbesteuereinnahmen gerechnet werden - eine Erfolgsgarantie gibt es hier nicht. Aus diesem Grund fordere ich eine Wirtschaftlichkeitsrechnung für das Projekt sowie die Offenlegung, welche Unternehmen neue Flächen benötigen, so dass an bereits versiegelten, brachliegenden Flächen Möglichkeiten für eine gewerbliche/industrielle Nutzung geschaffen werden kann.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Wirtschaftlichkeit sowie Nutzung von Innenbereichspotenzialen vorgetragen. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Zu der Anregung verstärkt Innenbereichspotenziale zu nutzen, kann angeführt werden, dass überall dort, wo Innenbereichsentwicklungen möglich sind bzw. in der näheren Vergangenheit möglich waren, diese auch genutzt bzw. umgesetzt wurden. Beispielhaft zu nennen sind hier die abgeschlossenen oder noch laufenden Entwicklungen wie die die Reaktivierung der lange Zeit brachliegenden gewerblichen Flächen an der Talstraße (ehemalige Gießerei „Engels“), die gewerbliche Folgeentwicklung der Flächen im Bereich Am Rosenhügel (Velbert-Neviges), die gewerbliche Entwicklung ehemaliger Deponieflächen im Bereich der Industriestraße oder Siedlungsentwicklungen im Bereich der Sontumer Straße (Gießerei Woeste). Durch diese Entwicklungen konnte dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen und Außenbereichsflächen geschont werden. Derzeit sind jedoch im gesamten Stadtgebiet keine vergleichbaren Flächen mehr vorhanden, die für eine großflächige Flächenreaktivierung oder Flächenkonvertierung im Sinne einer Innenentwicklung zur Verfügung stehen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	106 (ID: 11188)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 106: „… hiermit spreche ich mich gegen eine weitere Bebauung, Flächenversiegelung und weiteren Flächenverlust aus, um die Natur, Vielfalt, Schönheit und den Erholungsraum zu erhalten. Eine weitere Bebauung im Sinne der Gewerbe- und Industriekonzepte erscheint mir nicht mehr zeitgemäß und zukunftsweisend. Ich möchte Sie daher bitten, von einer weiteren Bebauung abzusehen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Flächeninanspruchnahme, Naturschutz, Erholungsraum und am Rande auch bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Gewerbeflächenbedarf“ verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Beden-

	ken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	107 (ID: 11191)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 107: „… bezugnehmend auf das Artenschutzgutachten möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir in den Sommer- und Herbstmonaten häufig den Rotmilan seine Kreise über dem Planungsgebiet und dessen näheren Umfeld ziehen sehen. Außerdem brütete im Umfeld des Richrather Weges/des Planungsgebietes im Sommer 2017 die Waldohreule. Wir konnten zwei erwachsene Tiere und 3 Jungtiere beobachten. Den Standort des Horstes konnten wir jedoch leider nicht ausmachen. Im Sommer/Herbst 2018 war der Ruf der Waldohreule und mindestens eines Jungtieres östlich des Planungsgebietes wieder deutlich zu hören. Wir bitten darum, das Vorkommen dieser Arten zu prüfen und in Ihr Gutachten mit einzubeziehen..“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird insbesondere auf den Belang Artenschutz abgestellt. Diesbezüglich kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ verwiesen werden. Ergänzend wird angemerkt, dass die Waldohreule als weiterer Hinweis auf eine bei den Erhebungen nicht erfasste Art in der überarbeiteten Artenschutzprüfung berücksichtig wird.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein.
Lfd. Nummer	108 (ID: 11193)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 108: „… ich bin Bürgerin der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Eine Bebauung des Gebietes „Große Feld“ ist insbesondere in Zeiten des Klimawandels und den damit einhergehenden stärkeren Aufkommen von Starkregenereignissen und Hitzewellen unverantwortbar gegenüber den Anwohnern des Gebietes und allen nachfolgenden Generationen. Das Gebiet „Große Feld“ ist gemäß der Klimaanalyse für NRW des LANUV ein Gebiet mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Gerade nach der Dürre- und Hitzeperiode im letzten Sommer sollte auf einer Erhaltung dieser Fläche bestanden werden. Die Bebauung dieser Freifläche stellt meines Erachtens eine Bedrohung für die Gesundheit aller Velberter und Velberterinnen dar. Auch im „Handbuch Stadtklima“, Herausgegeben vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW wird auf die besondere Bedeutung von Grünflächen bei der stadtplanerischen Anpassung an den Klimawandel hingewiesen. Meiner Meinung nach stellt die Bebauung des Gebiets „Große Feld“ einen unwiederbringlichen Verlust dar. Die zunehmenden Starkregenereignisse erfordern eine besondere Vorsicht bei der Neuplanung von großen Baugebieten. Die aktuelle Entwässerungsplanung berücksichtigt nur Starkregenereignisse im 5 Jahreshorizont. Dies ist insbesondere Aufgrund der starken Abschüssigkeit des Geländes und der dadurch bedingten geringeren Versickerung eine unzumutbare Gefährdung der unterhalb des Geländes ansässigen Bewohner. Außerdem wurde bisher die Gefahrenkarte Sturzfluten noch nicht veröffentlicht und in das Bewertungsverfahren mit einbezogen. In dem Planungsgebiet wurde durch das Fachgutachten von Dr. Botschek eine Tunnele-

	rosion nachgewiesen, die Herkunft des dort auftretenden Wassers wurde bisher noch nicht geklärt. Weiterhin wird wertvollster Ackerboden unwiederbringlich vernichtet. Auch sorgt dieser Flächenverbrauch für eine Zerschneidung des Lebensraums vieler Tierarten, die Zerschneidung ist der Hauptgrund für das Artensterben. Ein Ausgleich für den Verlust dieses Bodens ist unmöglich. Auch fordere ich Sie zu einer Nachsuche in den zahlreichen unbesetzten Horsten um das Planungsgebiet auf.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Klimaanpassung, Entwässerung, Baugrund, Bodenschutz und Artenschutz (Zerschneidung der Lebensräume, Nachuntersuchung der unbesetzten Horste) vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“, „Baugrund und Topographie“ und „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ verwiesen werden. Ergänzend ist anzumerken: Die gutachterliche Stellungnahme von Dr. Botschek stammt vom 23.10.2018. Zum Bebauungsplan wurde bereits mit Stand vom 31.01.2017 ein Gutachten vorgelegt, das dem Phänomen der Tunnelerosion nachgeht. Die Untersuchung des Herrn Botschek hat also keineswegs einen „Nachweis“ geführt, wenngleich das Gutachten zum Bebauungsplan in dieser Stellungnahme offenbar keine Berücksichtigung gefunden hat (es ist keines der zum B-Plan erstellten Gutachten im Literaturverzeichnis erwähnt). Im Gutachten von Dr. Spang (2017) wird das morphologische Einzugsgebiet der Fläche als relativ scharf begrenzt beschrieben: im Südosten durch die dort vorhandene Kuppe, im Westen durch die dort vorhandene Verebnung und im Nordwesten durch die dortige Wasserscheide, im Bereich der Bebauung nördlich der Langenberger Straße. Der näheren Eingrenzung der Herkunft des Wassers wird im Rahmen der im Plangebiet flächig erfolgenden Bodenmodellierung und Erschließung nachgegangen werden. Hinsichtlich der Bedenken zur Zerschneidung der Lebensräume kann ergänzt werden, dass keinerlei Hinweise darauf vorliegen, dass das Plangebiet im Hinblick auf Wanderbewegungen eine besondere Bedeutung hat. Die beträchtliche Flächengröße lässt bei vergleichsweise geringer Strukturierung (vorwiegend große Ackerschläge) eine solche Bedeutung auch nicht erwarten. Zudem ist Zerschneidung keineswegs der Hauptgrund für das Artensterben. Dieses ist vielmehr auf zahlreiche unterschiedliche Faktoren zurückzuführen. Sämtliche relevanten Horststandorte wurden im Rahmen der in 2018 und 2019 (im Nachgang der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans) erfolgten gutachterlichen Untersuchungen ausreichend geprüft. Der Anregung, Horststandorte im Umfeld des Plangebietes auch in 2019 einer Prüfung zu unterziehen, wurde somit gefolgt.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	109 (ID: 11195)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 109: „….mein Name ist XXXXX, ich komme aus Velbert und setze mich für eine Stadtentwicklung ein, die sinnvoll und ganzheitlich durchdacht ist. Die Bebauung des Gebiets „Große Feld“ stellt für mich eine katastrophale Fehlentscheidung der Stadt Velbert dar. Es ist mir unerklärlich, weshalb ein wertvolles Stück Natur dem Bau eines Gewerbe - und Industriegebiets zum Opfer fallen soll, obwohl eine Vielzahl rationaler Gründe deutlich dagegen sprechen und sich zudem so viele Bürger seit Monaten darum bemühen, die Stadt Velbert vor sich selbst zu schützen. Ich bin mir sicher, dass Ihnen diese, von mir als „rationale Gründe“ betitelten, Tatsachen bekannt sind. Sehr unsicher bin ich mir jedoch darüber, aus welchen Gründen Sie den-

	noch an den Bebauungsplänen festhalten wollen. Im Folgenden möchte ich Ihnen daher einige Fragen zu ihren Plänen stellen und mich darüber hinaus entschieden gegen die gesamte Planung des Industrie- und Gewerbegebiets Große Feld/ Langenberger Straße aussprechen. Ich weiß nicht, ob Sie Autofahrer sind. Falls ja, sind Sie schon einmal mit ihrem Auto auf der Langenberger Straße in Richtung Innenstadt gefahren? Möglicherweise am Morgen oder im Berufsverkehr? Wenn das der Fall ist, wird Ihnen sicher aufgefallen sein, dass der Verkehrsfluss nicht gerade als optimal einzustufen ist. Schon jetzt ist die Langenberger Straße überlastet, was daran liegt, dass sich die LKW - Ströme nicht gleichmäßig verteilen. Der Schwerverkehr konzentriert sich bereits heute beinahe vollständig auf die Langenberger Straße und die Siemensstraße. Das neu geplante Gewerbe - bzw. Industriegebiet würde diese Situation zuspitzen: Das Verkehrsgutachten rechnet mit 1700 KfZ mehr pro Tag, davon 600 LKW. Glauben Sie, dass Sie unter diesen Umständen der schon jetzt bestehenden Forderung und der Bitte nach einem zügigeren Verkehrsfluss nachkommen können? Ein weiteres Problem, das eng mit der Verkehrssituation verknüpft ist, ist die Lautstärke. Schon jetzt gilt die Langenberger Straße im Lärmschutzkonzept der Stadt Velbert als Lärmschwerpunkt. Ist es möglich, diesem bestehenden Konzept gerecht zu werden, wenn zusätzlicher Schwerverkehr die Lage erschwert? Ich glaube, dass zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen unbedingt notwendig sind. Dazu zähle ich offenporigen Asphalt im gesamten Planungsgebiet, sowie eine Hauptverkehrsführung bis zur nächsten Autobahnauffahrt, die nicht über die Langenberger Straße, sondern durch das Industriegebiet Röbbek führt. Parallel zur Langenberger Straße ist ein Grünstreifen geplant. Dieser Grünstreifen ist absolut unerlässlich, jedoch ist er in der bisherigen Planung meiner Meinung nach deutlich zu schmal angelegt. Ein Sichtschutz, in Form von Hecken und Bäumen, sollte hier mindestens 30 Meter betragen. Darüber hinaus sollte auch gegenüber des Hundeplatzes an der Langenberger Straße ein solcher Sichtschutz in Form eines Grünstreifens entstehen. Ein weiterer Punkt, der für mich viele Fragen aufwirft, ist die Kombinierbarkeit von Bebauungsplan und Klimaschutz. Das Große Feld ist gemäß der Klimaanalyse für NRW des LANUV (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz) eine Fläche mit "sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion". In einem 5 - Stufigen System stellt das die zweithöchste Qualität dar. Flächen in dieser Qualität sind nicht nur in Velbert, sondern auch über die Stadtgrenzen hinaus, selten zu finden. Das neue Industriegebiet würde diese Klimaschutzzone verdrängen. Daher meine Frage: Wie ist es möglich, eine solche natürliche Luftschneise zu ersetzen? Wird an dieser Stelle das Klima vorsätzlich als wenig schützenswert betrachtet? Gleiches gilt für den Artenschutz, denn das Gebiet „Große Feld“ ist ein wichtiges Nahrungsreservoir für zahlreiche Raubvogelarten. In der Gutachterlichen Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2, heißt es im Bezug auf Vögel und Säugetiere: „Es bedarf weitgehender Untersuchungen und den Ergebnissen entsprechend ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutzprüfung Stufe 2).“ Sind solche Untersuchungen bereits unternommen worden und wenn ja, welche Ausgleichsmaßnahmen schweben Ihnen vor? Dass Klima - und Artenschutz aus „wirtschaftlichen Gründen“ in ihrer Priorität herabgesetzt werden, empfinde ich als äußerst fraglich, zumal sich mir auch die von der Stadt angegebenen wirtschaftlichen Ziele nicht erschließen. Als wirtschaftliches Argument für ein neues Industrie - bzw. Gewerbegebiet sieht die Stadt Velbert erhöhte Steuereinnahmen. An dieser Stelle müssen Sie mir helfen zu verstehen: Wenn Unternehmen lediglich innerhalb der Stadt umziehen, sozusagen von einem Industriegebiet in das nächste, werden diese Unternehmen ihre Investitionskosten geltend machen. Auf viele Jahre, werden somit nicht mehr, sondern weniger Gewerbesteuern durch diese Unternehmen zu erwarten sein. Wie lässt sich vor diesem Hintergrund das städtische Argument aufrechterhalten? Und welches Vermarktungskonzept

	soll für die entstehenden, sowie die bereits vorhandenen Leerstände eingesetzt werden? Auch der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen, durch ein neues Industriegebiet, erscheint mir fraglich. Ein neuer Standort bringt für viele Unternehmen auch den Einsatz neuer Maschinen mit sich. Im Umkehrschluss bedeutet das: weniger Arbeitsplätze. Abschließend möchte ich mich vergewissern, ob und inwiefern die Kosten, die eine Bebauung mit sich bringt, kalkulierbar sind. Da das Gelände aufgrund seiner hügeligen Topographie und sogenannten Tunnelerosionen nur schwer zu erschließen ist, frage ich mich, ob wirklich alle Aspekte im Kostenplan bedacht wurden. Selbst wenn dem so ist, sind momentan bereits Erschließungskosten von fast 20. Millionen Euro zulasten der TBV eingeplant. Wie planen Sie diese 20 Millionen wieder einzunehmen? All diese Fragen und Forderungen habe ich formuliert um zu verstehen, warum Ihre Entscheidung ein neues Industrie - und Gewerbegebiet zu bauen, als vermeintlich unumstößlich aufrechterhalten wird. Ich bin sehr gespannt auf Ihre Antworten und hoffe, dass nach Abwägung aller Argumente eine Bebauung verhindert wird - denn das wäre meiner Meinung nach die einzige logische Konsequenz. Abschließend möchte ich an etwas erinnern. Das „Bauhaus“ feiert in diesem Jahr sein einhundertjähriges Jubiläum. Die Kunstschule, die das moderne Bauen entscheidend geprägt hat, steht bis heute für eine zukunftsorientierte und moderne Denkweise. Der Gründer, Walter Gropius, hat einmal gesagt: „Die Krankheit unserer heutigen Städte und Siedlungen ist das traurige Resultat unseres Versagens, menschliche Grundbedürfnisse über wirtschaftliche und industrielle Forderungen zu stellen.“ Es ist traurig, dass dieses Zitat auch heute noch zutrifft. Noch trauriger ist es, dass diese wirtschaftlichen Forderungen im Fall des Bebauungsplans Große Feld/ Langenberger Straße absolut fehl platziert sind und auf langfristige Sicht keinen Vorteil einbringen, sondern im Gegenteil gravierende Folgen haben werden. Ich bitte Sie daher bevor es zu spät ist: Der Bebauungsplan sollte vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Verkehr, Lärmschutz, Klimaschutz, Artenschutz, Wirtschaftlichkeit und Kosten der Planung vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Verkehr“, „Immissionsschutz“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ verwiesen werden. Dort wird ausführlich Stellung genommen. Die zahlreichen, als Fragen formulierten Aspekte, können bereits durch die oben erwähnten Themenblöcke bzw. durch die Bebauungsplanbegründung samt der entsprechenden Anlagen beantwortet werden. Die Fragen, die für das planungsrechtliche Verfahren nicht abwägungsrelevant sind, da es sich um Fragen handelt, die erst im Rahmen des Planvollzuges geklärt werden können oder die keinen Bezug zum Planungsrecht haben, bedürfen hier keiner ausführlichen Beantwortung. Bezüglich der Anmerkungen in der Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm (außerhalb des Plangebietes auf der Langenberger Straße) ist ergänzend anzumerken, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Betrachtung des Verkehrslärms grundsätzlich ausschließlich für das Plangebiet erfolgt, um für dieses Plangebiet Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm treffen zu können. Eine Betrachtung des Verkehrslärms außerhalb eines Planbereichs gelegener Nutzungen ist dabei nicht vorgesehen, da für die Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes auch keine Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm festgesetzt werden können. Dies ergibt sich bereits aus den unterschiedlichen Regelungswerken (wie DIN-Normen und Technische Anleitungen) und den einschlägigen Fachgesetzten. So gelten für den Straßenverkehrslärm die Regelungen und Vorschriften der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Der gewerbliche Lärm hingegen ist nach der TA Lärm zu beurteilen. Auch unterscheiden sich die zulässigen

	Immissionsricht- bzw. Grenzwerte. Weiterhin ist erklärend anzuführen, dass Verkehrslärm solange als gewerblicher Lärm nach TA Lärm zu werten ist, wie er den jeweiligen Betrieben zuzuordnen ist und noch nicht im allgemeinen Verkehr „untergegangen“ ist. Sobald der Lärm jedoch dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV. Somit fallen die in der Stellungnahme angesprochenen Verkehre außerhalb des Plangebietes bzw. die mit ihnen verbundenen Emissionen unter den Regelungsgehalt der 16. BImSchV. Eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärms, die auf das geplante Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zurückzuführen ist, ist nicht zu erwarten. Sollte sich jedoch im Rahmen des Planvollzuges widererwartend doch eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärms nach der 16. BImSchV ergeben, die eindeutig dem Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zuzuordnen ist, sind ggf. entsprechende schallschützende Maßnahmen durchzuführen. Weiterhin ist jedoch auch anzumerken, dass es beabsichtigt ist in den Lärmaktionsplan der Stadt Velbert der Stufe 3, der Mitte 2019 durch den Rat der Stadt Velbert beschlossen werden soll, die Maßnahme „Lenkung des LKW-Verkehrs zum Minderung der Belastungen der Anwohner im Bereich Langenberger Straße“ als Prüfauftrag beschließen zu lassen. Ziel ist eine Lenkung der LKW-Verkehre zur Anschlussstelle Velbert-Langenberg oder über die Stahlstraße / Siemensstraße zur Anschlussstelle Velbert-Mitte. Zur Anlage bzw. Verbreiterung des Grünstreifens (entlang der Langenberger Straße und gegenüber des Hundeplatzes) ist folgendes anzuführen: Der festgesetzte Grünstreifen entlang der Langenberger Straße ist nicht als Sichtschutz vorgesehen, sondern dient der gestalterischen Aufwertung und der Gliederung der Siedlungsflächen. Die Anregung entlang der Langenberger Straße einen Sichtschutz / Grünstreifen von mindestens 30m anzulegen würde bedeuten, dass große Flächenanteile für diesen Grünstreifen benötigt würden. Ebenso würden durch die Anlage eines Grünstreifens entlang des Erschließungsstiches / gegenüber des Hundeplatzes Flächenanteile verloren gehen. Da diese Flächen aber dringend als gewerbliche Bauflächen benötigt werden bedarf es der Abwägung des Belangs Sichtschutz gegenüber dem Belang Flächenbedarf. Hier wird dem Belang „Gewerbeflächenbedarf“ der Vorrang eingeräumt. Außerdem würde die erhebliche Verringerung der Gewerbefläche zu einem deutlich schlechteren Verhältnis von Erschließungsfläche zu erschlossener Fläche führen. Dies wiederum ginge letztlich zu Lasten der Belange des Bodenschutzes. Allerdings ist darauf zu verweisen, dass der Bebauungsplan entlang des genannten Erschließungsstiches der Langenberger Straße das Anpflanzen und den dauerhaften Erhalt von Bäumen festsetzt. Durch diese Festsetzung, die gestaffelte Gliederung der zulässigen Gebäudehöhen, die Emissionskontingentierung, die Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans im Osten und die Abstände zwischen den geplanten Gewerbegebieten und den im Außenbereich vorhandenen Wohnnutzungen ist ein verträgliches Nebeneinander beider Nutzungen gewährleistet. Bezüglich des Zitates auf der Artenschutzprüfung ist anzumerken, dass dieses Zitat sich auf die Artenschutzprüfung der Stufe 1 bezieht. Die genannten Untersuchungen sind dann im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 2 (nachzulesen im gleichen Dokument) erfolgt. Der Äußerung in der Stellungnahme, dass Artenschutz aus „wirtschaftlichen Gründen […] herabgesetzt“ wird, muss an dieser Stelle deutlich widersprochen werden. Artenschutz bzw. das Artenschutzrecht ist der planungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich, so dass die Belange des Artenschutzes überhaupt nicht „herabgesetzt“ bzw. gegenüber anderen Belangen zurückgestellt werden können. Hinsichtlich der Ausführungen in der Stellungnahme zu möglichen Leerständen bei Gewerbe- und Industrieimmobilien ist anzumerken, dass die Vermittlung von leer stehenden Gewerbeimmobilien einerseits durch die privat agierenden Akteure auf dem Immobilienmarkt (Immobilienmakler, etc.) erfolgt, aber andererseits auch zu den Kernaufgaben der Velberter Wirtschaftsförderung gehört. So kam es in der Vergangenheit immer wieder zu erfolgreichen Revitalisierungen oder Widernutzungen von Leerständen oder brach gefallenen gewerblich genutzten Flächen. Beispielhaft zu nennen sind hier die Flächen im Bereich der Talstaße, der Gewerbepark Unterstadt sowie die Flächen im Bereich der Sontumer Straße. Zudem ist anzumerken, dass aktuell im Bereich der gewerblichen genutz-

	ten Immobilien nahezu keine Leerstände im Bestand vorhanden sind. Auch ist sicherlich nicht davon auszugehen, dass sich nur bereits in Velbert ansässige Betreibe in dem neuen Gewerbegebiet ansiedeln werden. Vielmehr sollen die neuen Gewerbeflächen auch für neue Betriebsgründungen bzw. Betriebsverlagerungen aus anderen Städten zur Verfügung stehen. Zum Thema Arbeitsplätze ist lediglich anzumerken, dass innerhalb des Plangebietes aufgrund der vorgenommenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung ein sehr breites Spektrum von Betrieben angesiedelt werden kann. Dabei kann es sich sowohl um „moderne 4.0“ Unternehmen, Betriebe aus der Forschung und Entwicklung, Dienstleister, etc. wie auch um „klassische“ produzierende Betriebe handeln. Die in der Stellungnahme suggerierte Korrelation aus neuen Betriebsstandorten und einer damit unweigerlich verbundenen Abnahme von Arbeitsplätzen kann in dieser sehr undifferenzierten und weder sachlich noch fachlich belegten Form nicht nachvollzogen werden. Allein durch die Ansiedlung neuer Betriebe und Betriebserweiterungen vorhandener Betriebe ist sicher davon auszugehen, dass die Anzahl der Arbeitsplätze in Velbert insgesamt steigen wird.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	110 (ID: 11196)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 110: „… meine Stimme ist gegen die Bebauung des Gebietes Große Feld, Langenberger Straße in Velbert. Ich bin gegen den Bau des Gewerbegebietes auf diesem wunderbaren Fleckchen Erde. Vielleicht kann stattdessen das kleine Industriegebiet an der Talstraße weiter vergrößert werden. Oder vielleicht findet sich noch Platz an dem Industriegebiet West. Da wurde ohnehin mittlerweile so viel gebaut, das wäre dann das kleinere Übel, wenn Velbert mehr Industrie braucht.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird insbesondere auf den Belang Gewebeflächenbedarf abgestellt. Hierzu kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in dem dortigen Themenblock „Gewebeflächenbedarf“ verwiesen werden. Ergänzend ist anzuführen, dass das Gewerbegebiet an der Talstraße im Laufe der letzten Jahre erfolgreich entwickelt wurde, so dass gegenwärtig nur noch kleinere Teilflächen zu Verfügung stehen, welche die vorhandenen und künftigen Gewebeflächenbedarfe in keiner Weise decken können.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	111 (ID: 11198)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 111: „… ich bin Bürgerin der Bundesrepublik Deutschland und von Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des Areals 761 - Große Feld / Langenberger Straße in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme möchte ich auf die mittlerweile immer deutlicher spürbar werdenden Folgen des menschengemachten Klimawandels hinweisen. Als Ackerland und für grüne Flächen nutzbares Gebiet - gerade hier im recht grünen Velbert, das umgeben ist von großen Städten und dicht besiedelten Regionen - wird immer wertvoller und sichert im Zweifel die Ernährungssouveränität der hier wohnenden Bevölkerung. Wir brauchen zudem grüne Ausgleichsflächen, um die Folgen des Klimawandels abfedern zu können.

	Es gibt von vielen Seiten die Einschätzung, dass Gewerbe- und Industrieansiedlungen ausreichend anderen Raum in Velbert nutzen können. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, diesen Bebauungsplan vollständig zu verwerfen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Klimawandel / Klimaschutz, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Gewebeflächenbedarf vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Flächen“ und „Gewebeflächenbedarf“ verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	112 (ID: 11200)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 112: „… ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und von Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des Areals 761 - Große Feld / Langenberger Straße in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Im Großraum Velbert mit den umliegenden Städten Wuppertal und Essen befinden sich viele ehemals industriell genutzte Flächen. Diese sind häufig Brachland. Zu einer weiteren Nutzung müssten diese von Schadstoffen gereinigt werden, ein Aufwand, der häufig teurer ist, als die Umwidmung von Naturflächen in Industrieflächen. Ich fordere die Stadt Velbert auf, die o.a. geplante Nutzungsänderung nicht durchzuführen und diesen Bebauungsplan vollständig zu verwerfen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird vage auf den Belang Gewebeflächenbedarf abgestellt. Hierzu kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in dem dortigen Themenblock „Gewebeflächenbedarf“ verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	113 (ID: 11201)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 113: „… zunächst möchte ich betonen, dass ich entschieden gegen die gesamte Planung des Industrie- und Gewerbegebietes Große Feld / Langenberger Straße bin. Die im Folgenden angeführten „Verbesserungsvorschläge“ zum Bebauungsplan sind aus der Not heraus, aus der Situation für die Zukunft der Stadt, das geringste Übel zu schlagen. Die politische Mehrheit in Velbert übernimmt hier keine Verantwortung gegenüber den zukünftigen Generationen. In jeder politischen Instanz wird über den Artenschutz, regionale Nahrungsmittelversorgung, die Folgen des Klimawandels (in Form von Überschwemmungen durch Starkregenereignisse etc.) und den Konsequenzen der Bodenversiegelung gesprochen. Letztendlich lassen die Ergebnisse allerdings zu wünschen übrig und Erfolge sind nur äußerst selten zu verzeichnen. ABER, um es in den Worten des Bürgermeisters auszudrücken: „Getreu dem Motto „Denke global, handle lokal“ ist es auch an den Kommunen, die ambitionierten Ziele des Landes NRW und der Bundesregierung sowie die globalen Klimaziele mit zu tragen und vor Ort umzusetzen.“ (Dirk Lukrafka, Integriertes Energie- und Klimakonzept für die Stadt Velbert, 2015) Mein erster Einwand behandelt die aktuelle Klimaanalyse des LANUV. Diese ist offen-

	sichtlich nicht in die Tauglichkeitsbewertung des Gebietes als Industrie- und Gewebebebauung eingeflossen. Auf der Karte „Klimaanalyse Gesamtbetrachtung“ ist das große Feld und das Gebiet darüber hinaus als seltene Grünfläche von sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion gekennzeichnet. (LANUV, 2016) Folglich würde bei zusätzlicher Erhöhung der Nachfrage noch mehr thermische Ausgleichsfläche fehlen. Da Velbert allerdings nur sehr wenige Flächen mit dieser Qualität (Stufe 9 von 10) besitzt, gestaltet sich ein Ausgleich, besonders in diesem Bereich, als nahezu unmöglich. Im Weiteren würde ich gerne darauf eingehen, dass im Lärmaktionsplan 2018 der Stadt Velbert das neu geplante Gewerbe- bzw. Industriegebiet keine Berücksichtigung findet. Aus diesem Grund halte ich mehr Lärmschutzmaßnahmen in der Planung für äußerst wichtig. Dazu sollte offenporiger Asphalt im ganzen Planungsgebiet zählen und die Hauptverkehrsführung bis zur nächsten Autobahnauffahrt sollte keinesfalls über die Langenberger Straße abgewickelt werden, sondern durch das Industriegebiet Röbbeck führen. Außerdem weht der Wind zumeist aus westlicher Richtung, das hat für die Anwohner am östlichen Rand des Planungsgebietes besonders schwerwiegende Folgen. Insbesondere, da ein Schallpegel ab 55 dB(A) bei Nacht und 65 dB(A) bei Tag schon gesundheitliche Schäden verursachen kann. Zudem hat „Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) […] mit ihren „Night Noise Guidelines for Europe“ denn auch empfohlen, dass die nächtliche Lärmbelastung einen Mittelungspegel von 40 dB(A) nicht überschreiten sollte, um nachteilige Gesundheitseffekte zu vermeiden.“ (Umweltbundesamt, 2015) Diese Richtwerte sind mit den Angaben im Schallgutachten bereits überschritten (68 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts) und werden in der Realität erfahrungsgemäß noch höher ausfallen. Mir ist bewusst, dass Bewohner im Außenbereich grundsätzlich einen geringeren Schutzstatus besitzen, nichts desto trotz steht die Stadt hier in der Verantwortung und es stellt sich die Frage wie viel Dezibel den Bürgern im Außenbereich im Vergleich zu Wohn- bzw. Siedlungsbereichen zugemutet wird? Zusätzlich wünsche ich eine Erläuterung zu den Anhaltspunkten des Richtungssektors der Emissionskontingentierung. Auf dem Bebauungsplan ist sichtbar, dass diese nicht nach Topographie (der höchste Punkt ist gegenüber) und Windrichtung ausgerichtet wurde. Warum sind diese Faktoren offensichtlich nicht berücksichtigt worden und nach welchen Maßstäben wird die Emissionskontingentierung hier berechnet? Eine weitere Frage gilt der Lichtemission. In der Abwägung/Prüfung zu den Stellungnahmen des FNP heißt es seitens der Stadt, dass keine Beeinträchtigung durch Beleuchtung des Betriebsgeländes erfolgt. Bei dieser Aussage gehe ich davon aus, dass es keine nächtliche Beleuchtung gibt und somit auch keine Störfaktoren durch Licht für beispielsweise nachtaktive Tiere bestehen. Zudem sehe ich noch einige Ungereimtheiten bezüglich der Einschätzung des Oberflächenabflusses. Es wird immer wieder argumentiert, dass das Entwässerungskonzept auf Grundlage aller fachlichen Anforderungen und Bestimmungen erstellt wurde. Wurden hier die Standardberechnungen zu Regenrückhaltebecken mit derzeitig gemessenen Variablen (Abflussbeiwert, Regendauer, Regenereignissen etc.) durchgeführt oder zusätzlich mit Prognosen insbesondere bezogen auf den Klimawandel? „Denn bereits heute kommt es beispielsweise häufiger zu Starkregenereignissen […]“ (Integriertes Energie- und Klimakonzept für die Stadt Velbert, 2015) und bekanntermaßen wird sich die Situation noch verschärfen. Das sollte auf jeden Fall in der Planung berücksichtigt werden. Außerdem kritisiere ich mit dem gleichen Argument die Ausrichtung und Lage der Oberflächenabflussmulde für Starkregen im östlichen Teil des Planungsgebietes. Hier findet eine direkte Zuleitung auf die an das Planungsgebiet anschließenden Hofanlagen (inkl. Denkmal) statt. Somit ist bei einer Starkregensituation mit einer Überschwemmung und Gefährdung der Gebäude zu rechnen. Zudem wird das erst kürzlich ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet überflutet und sämtliche Schadstoffe (inkl. Müll, Reifenabrieb etc.) gelangen dort in die Umwelt und in die anschließenden Bäche. Darüber hinaus wünsche ich die Erhaltung des gesamten Baumbestandes am östlichen Rand des Planungsgebietes. Diese könnten nämlich insbesondere durch den Bau der Kanaltrasse beschädigt werden. Das hätte wiederum erhebliche Auswirkungen auf das Denkmal und eine Gefährdungsmaximierung zur Folge. Da die Baumansammlung als Windschutz, auch gegen die ebenfalls immer häufiger auftretenden Stürme, fungiert.

	Ferner halte ich den geplanten Grünstreifen parallel zur Langenberger Straße für viel zu schmal. Hier müsste ein Sichtschutz in Form von Bäumen und Hecken von mindestens 30 Metern entstehen, vergleichbar zum gegenüberliegenden Grünstreifen des Industriegebietes Röbbeck. Überdies sollte, ebenfalls als Sichtschutz, gegenüber vom Hundeplatz an der Zuwegung Langenbergerstraße (450 - 460) ein Grünstreifen entstehen. Meine nächste Frage bezieht sich auf die Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2. Dort heißt es bezogen auf Vögel und Säugetiere: „Es bedarf weitergehender Untersuchungen und den Ergebnissen entsprechend ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutzprüfung Stufe 2).“ Ist das bereits geschehen? In der Abwägung/Prüfung zu den Stellungnahmen des FNP wird von einer gestaffelten Höhenfestsetzung, als Argument für ein besseres Einfügen in das Landschaftsbild gesprochen. Betrachtet man mögliche Gebäudehohen von bis zu 25 Metern ist das mit Sicherheit keine befriedigende Antwort auf die Forderung nach einer naturnahen Gestaltung des Industriegebietes. Dazu steht im § 31 (5) des Landesnaturschutzgesetzes: „Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ersatzzahlung ergibt sich aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbilds vorgegebenen Zahlwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe“. (Landesnaturschutzgesetz NWR, 2019) Fallen die entstehenden Industriebauten unter diese Kategorie und wenn ja wie hoch sind die Ersatzzahlungen im Durchschnitt hier? Des Weiteren wird als Argument für den Bau des Industriegebietes auch die Entstehung von Arbeitsplätzen angeführt. Zukunftstechnisch werden in der Industrie allerdings eher Arbeitsplätze wegrationalisiert und grade bei Umzügen bzw. der Erschließung neuer Standorte wird automatisch auf neue Technologien/ neue Maschinen gesetzt, wodurch weitere Arbeitsplätze wegfallen. Grade das ist auch wieder ein Grund neue Wege zu gehen und nicht auf die längst überholten Modelle zu setzten. Die Stadt muss keine wirtschaftlich schlüssigen Konzepte vorlegen und für alte Projekte (Beispiel Industriegebiet Röbbeck) gibt es keine Kosten-Nutzen Berechnungen bzw. Aufzeichnungen. Andererseits werden letztendlich die Kosten (oder Teilkosten) des TBV auf die Bürger umgelegt. Das ist für mich unverständlich und ich kritisiere die mangelnde Transparenz seitens der Stadt Velbert. Zuletzt möchte ich sagen, dass das Orts- und Landschaftsbild der Stadt Velbert durch die Bebauung erheblich beeinträchtigt wird. Das gesamte Stadtbild Velberts wird unattraktiver. Sowohl für die Bürger, als auch für Zugezogene sowie Interessenten.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Klimaschutz / Klimaanalyse des LANUV, Lärmbelastung, Entwässerung, Erhaltung Baumbestandes, Landschaftsbild, Artenschutz, Wirtschaftlichkeit und Kosten der Planung vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Klimaschutz und Klimaanpassung, „Immissionsschutz“, „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“, „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ verwiesen werden. Dort wird ausführlich Stellung genommen. Die zahlreichen und teilweise als Fragen formulierten Aspekte können bereits durch die oben erwähnten Themenblöcke bzw. durch die Bebauungsplanbegründung samt der entsprechenden Anlagen beantwortet werden. Die Fragen, die für das planungsrechtliche Verfahren nicht abwägungsrelevant sind, da es sich um Fragen handelt, die erst im Rahmen des Planvollzuges geklärt werden können oder die keinen Bezug zum Planungsrecht haben, bedürfen hier keiner ausführlichen Beantwortung. Im weiteren ist bezüglich der folgenden Belangen zu ergänzen:

Zur Klimaanalyse des LANUV:
Die im Internet verfügbare Klimaanalyse des LANUV weist den Teilräumen ganz Nordrhein-Westfalens aufgrund weniger allgemeiner Parameter (v.a. Versiegelungs-/Überbauungsgrad, Abstände zwischen Siedlungsflächen und Freiflächen, Flächengröße, teilweise Gefälle) unterschiedliche Klimafunktionen bzw. thermische Belastungen zu. Mit diesen einfachen Parametern ist die Beurteilung der relativen Bedeutung verschiedener Flächen in Hinblick auf thermische Belastungen möglich, die allerdings durch örtliche Parameter die nicht eingeflossen sind (v.a. Haupt-Windwindrichtungen, Luftschadstoffbelastung, genauer Gefällesituation etc.), noch modifiziert werden können.
Der Fokus der Analyse des LANUV liegt somit auf der thermischen Situation in Frei- und in Siedlungsflächen. Diese werden durch die Realisierung des neuen Gewerbegebietes unbestreitbar verändert, wie sie es (in anderem Umfang) auch durch jegliche andere bauliche Nutzung würde. Deshalb sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Verminderung des Entstehens stadtklimatischer Effekte (vor allem einer thermischen Insel) beitragen. Hier sind beispielweise zu nennen:

- Verpflichtung zu Dachbegrünungen
- Erhalt des zentralen Teils der mittig im Plangebiet gelegenen Gehölzbestände (ehem. Steinbruch)
- Straßenraumbegrünung
- Begrünte Fußwegeverbindungen
- Eingrünungen am südlichen Rand des Plangebietes: 25 bis 40 Meter breiter, waldartiger Streifen

Insbesondere die flächige Dachbegründung darf als für Gewerbegebiete durchaus besondere Minderungsmaßnahme bezeichnet werden.

Die Analyse macht keine Aussage über die Bedeutung einer konkreten Fläche für gesunde Lebensverhältnisse in angrenzenden Siedlungsflächen oder über die tatsächliche Eindringtiefe klimatischer Wohlfahrtswirkungen in klimatisch belastete Flächen (bzw. angesichts der vereinfachten Grundannahmen generell von Siedlungsflächen).
Die aus der Klimaanalyse ableitbare relative stadtklimatische Bedeutung des Plangebietes (also der Bedeutung im Vergleich zu anderen Teilflächen des Stadtgebietes) muss ebenso wie die Bedeutung bei anderen Schutzgütern des Umweltschutzes (hier ist insbesondere der Bodenschutz zu nennen) abwägend bewertet werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Aussagen der Klimaanalyse keine Hinweise auf gesundheitlich bedenkliche Aspekte geben und dies aufgrund der im Umweltbericht dargelegten Sachverhalte auch ausgeschlossen werden kann.

Zur Emissionskontingentierung und den Richtungssektoren mit Zusatzkontingenten:
Die im Bebauungsplan festgesetzten Richtungssektoren berücksichtigen ausschließlich die Nutzungen in den jeweiligen Richtungen / Sektoren. Eine Berücksichtigung der Topographie ist hierbei nicht erforderlich. Weitere Erläuterungen zur Berechnung der Emissionskontingente, den Zusatzkontingenten der Richtungssektoren, der an den jeweiligen Immissionsroten zulässigen Immissionsrichtwerten, der Berücksichtigung der Topographie usw. können entweder direkt der schalltechnischen Untersuchung, welche der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigefügt ist, oder der Bebauungsplanbegründung (siehe Kapitel 10 „Immissionen – Schallschutz) entnommen werden.

Bezüglich der Anmerkungen in der Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm (außerhalb des Plangebietes auf der Langenberger Straße) und zum Lärmaktionsplan ist ergänzend anzumerken, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Betrachtung des Verkehrslärms grundsätzlich ausschließlich für das Plangebiet erfolgt, um für dieses Plangebiet Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm treffen zu können. Eine Betrachtung des Verkehrslärms außerhalb eines Planbereichs gelegener Nutzungen ist dabei nicht vorgesehen, da für die Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes auch keine Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm festgesetzt werden können. Dies ergibt sich bereits aus den unterschiedlichen Regelungswerken (wie DIN-Normen und Technische Anleitungen) und den einschlägigen Fachgesetzten. So gelten für den Straßenverkehrslärm die Regelungen und Vorschriften der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Der gewerbliche Lärm hingegen ist nach der TA Lärm zu beurteilen. Auch unterscheiden sich

	die zulässigen Immissionsricht- bzw. Grenzwerte. Weiterhin ist erklärend anzuführen, dass Verkehrslärm solange als gewerblicher Lärm nach TA Lärm zu werten ist, wie er den jeweiligen Betrieben zuzuordnen ist und noch nicht im allgemeinen Verkehr „untergegangen“ ist. Sobald der Lärm jedoch dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV. Somit fallen die in der Stellungnahme angesprochenen Verkehre außerhalb des Plangebietes bzw. die mit ihnen verbundenen Emissionen unter den Regelungsgehalt der 16. BImSchV. Eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärms, die auf das geplante Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zurückzuführen ist, ist nicht zu erwarten. Sollte sich jedoch im Rahmen des Planvollzuges widererwartend doch eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärms nach der 16. BImSchV ergeben, die eindeutig dem Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zuzuordnen ist, sind ggf. entsprechende schallschützende Maßnahmen durchzuführen. Weiterhin ist jedoch auch anzumerken, dass es beabsichtigt ist in den Lärmaktionsplan der Stadt Velbert der Stufe 3, der Mitte 2019 durch den Rat der Stadt Velbert beschlossen werden soll, die Maßnahme „Lenkung des LKW-Verkehrs zum Minderung der Belastungen der Anwohner im Bereich Langenberger Straße“ als Prüfauftrag beschließen zu lassen. Ziel ist eine Lenkung der LKW-Verkehre zur Anschlussstelle Velbert-Langenberg oder über die Stahlstraße / Siemensstraße zur Anschlussstelle Velbert-Mitte. Zu den Lichtemissionen und möglichen Störwirkungen für Insekten: Zur Berücksichtigung des nächtlichen Insekten- und Fledermausschutzes wurde der Bebauungsplan um den folgenden Hinweis ergänzt. „Auf den Baugrundstücken im Plangebiet sollen zur Außenbeleuchtung nur Lampen mit einem UV-armen und somit für Insekten weniger problematischen Lichtspektrum zur Anwendung kommen. Vorrangig kommen LED-Leuchtkörper mit einer warm-weißen Leuchtfarbe (2.600 - 3.000 Kelvin) in Betracht. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren und sollten über geschlossene Lampenkörper mit Abblendung nach oben und zu den Seiten verfügen, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Wände sollten nur in Ausnahmefällen angestrahlt werden und die nächtliche Beleuchtung ist außerhalb der Betriebszeiten soweit wie möglich zu beschränken.“ Zur Entwässerung des Plangebietes im Osten sowie zur Beeinträchtigung des Denkmals kann auf die Stellungnahmen Nr. 79 und 80 verweisen werden. Dort findet eine ausführliche Erläuterung des Sachverhaltes statt. Zum Erhaltung des Baumbestandes kann ebenfalls auf die Stellungnahmen Nr. 79 und 80 verweisen werden. Dort findet eine ausführliche Erläuterung des Sachverhaltes statt. Zur Anlage bzw. Verbreiterung des Grünstreifens (entlang der Langenberger Straße und gegenüber des Hundeplatzes) ist folgendes anzuführen: Der festgesetzte Grünstreifen entlang der Langenberger Straße ist nicht als Sichtschutz vorgesehen, sondern dient der gestalterischen Aufwertung und der Gliederung der Siedlungsflächen. Die Anregung entlang der Langenberger Straße einen Sichtschutz / Grünstreifen von mindestens 30m anzulegen würde bedeuten, dass große Flächenanteile für diesen Grünstreifen benötigt würden. Ebenso würden durch die Anlage eines Grünstreifens entlang des Erschließungsstiches / gegenüber des Hundeplatzes Flächenanteile verloren gehen. Da diese Flächen aber dringend als gewerbliche Bauflächen benötigt werden bedarf es der Abwägung des Belangs Sichtschutz gegenüber dem Belang Flächenbedarf. Hier wird dem Belang „Gewerbeflächenbedarf“ der Vorrang eingeräumt. Außerdem würde die erhebliche Verringerung der Gewerbefläche zu einem deutlich schlechteren Verhältnis von Erschließungsfläche zu erschlossener Fläche führen. Dies wiederum ginge letztlich zu Lasten der Belange des Bodenschutzes. Allerdings ist darauf zu verweisen, dass der Bebauungsplan entlang des genannten Erschließungsstiches der Langenberger Straße das Anpflanzen und den dauerhaften Erhalt von Bäumen festsetzt. Durch diese Festsetzung, die gestaffelte Gliederung der zulässigen Gebäudehöhen, die Emissionskontingentierung, die Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans im Osten und die Abstände zwischen den geplan-

	ten Gewerbegebieten und den im Außenbereich vorhandenen Wohnnutzungen ist ein verträgliches Nebeneinander beider Nutzungen gewährleistet. Bezüglich der Frage bzw. des Zitates auf der Artenschutzprüfung ist anzumerken, dass dieses Zitat sich auf die Artenschutzprüfung der Stufe 1 bezieht. Die genannten Untersuchungen sind dann im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 2 (nachzulesen im gleichen Dokument) erfolgt. Zudem wurde die Artenschutzprüfung im Jahr 2019 aufgrund der zahlreich eingegangen Anregungen ergänzt. Hinsichtlich der Äußerungen in der Stellungnahme zu den Höhenfestsetzungen ist festzuhalten, dass die Höhenfestsetzungen für die Fassung der erneuten Offenlage des Bebauungsplans angepasst und verringert wurden, um die landschaftliche Einbindung zu verbessern. Die geplanten gewerblichen Bauten, die dann in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauGB stehen, fallen nicht in die gleiche Kategorie wie Eingriffe durch „Mast und Turmbauten“ nach dem LNatSchG NRW (Landesnaturschutzgesetz). So bezieht sich der in der Stellungnahme genannten Paragraph zum Beispiel auf Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungen und Richtfunkmasten die im Geltungsbereich des LNatSchG NRW entstehen sollen. Für den Bebauungsplan wird der Ausgleich über konkrete Kompensationsmaßnahmen erfolgen und nicht über Geldzahlungen. Zum Thema Arbeitsplätze ist lediglich anzumerken, dass innerhalb des Plangebietes aufgrund der vorgenommenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung ein sehr breites Spektrum von Betrieben angesiedelt werden kann. Dabei kann es sich sowohl um „moderne 4.0“ Unternehmen, Betriebe aus der Forschung und Entwicklung, Dienstleister, etc. wie auch um „klassische“ produzierende Betriebe handeln. Die in der Stellungnahme suggerierte Korrelation aus neuen Betriebsstandorten und einer damit unweigerlich verbundenen Abnahme von Arbeitsplätzen kann in dieser sehr undifferenzierten und weder sachlich noch fachlich belegten Form nicht nachvollzogen werden. Allein durch die Ansiedlung neuer Betriebe und Betriebserweiterungen vorhandener Betriebe ist sicher davon auszugehen, dass die Anzahl der Arbeitsplätze in Velbert insgesamt steigen wird.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	114 (ID: 11203) und (ID:11832) [identische Stellungnahmen]
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 114: „…Ich möchte es nicht versäumen mich zu dem geplanten Bebauungsplan der Stadt Velbert Große Feld an der Langenberger Str. zu äußern. Ich lebe seit fast 20 Jahre ganz in der Nähe des geplanten Industriegebietes und kenne die Gegend und die Beschaffenheit dort sehr gut. Ich bin nicht einverstanden, dass so eine wertvolle Natur für ein Industriegebiet zerstört wird, wo es noch andere Freiflächen im Raum Velbert gibt. Ich gehe dort regelmäßig spazieren, beobachte die Natur, die Rehe, genieße die frische Luft und finde es einmalig wie sich Menschen engagieren an diesem Fleck Kinder zu betreuen und ihnen die Natur nahe zu bringen. Um dieses Gebiet zu erschließen wird wertvolle Natur und Lebensraum zerstört was, nie wieder rückgängig gemacht werden kann wenn es einmal ins Rollen gebracht wurde. Wir können froh sein, dass wir dies noch direkt vor der Türe haben und sollten es so lange wie möglich erhalten. Für uns, unsere Kinder und weitere Generationen. Hinzukommt, dass jetzt schon auf der Langenbergerstr. zu viel Verkehr herrscht und man Probleme hat mit dem Auto aus den Nebenstraßen auf die Hauptstr. zu kommen. Zu Stoßzeiten staut sich der Verkehr von der Kreuzung OBI/Langenbergerstr. in alle Richtungen. Wenn nun auch noch der geplante neue Kindergarten am Brangenberg gebaut wird und die Eltern die Kinder dorthin fahren, erhöht dies auch den Verkehr und wird zu weiteren Staus führen. Ganz zu schweigen von der Gefahr für die Kinder, wenn der Fernverkehr an der Langenbergerstr. entlang fährt. Hier gibt es auch die Berufsschule und die meisten Schüler kommen und gehen zu Fuß. Die Schule Bleibergquelle führt auch an dem Projekt „große Feld„ vorbei. Ich finde es nicht gut dass man die Kinder diesen Gefahren

	aussetzt. Der Fernverkehr wird ja nicht durch das Industriegebiet fahren, wenn der direkt Weg über die Langenberger Str. (Navi) kürzer und schneller ist. Ich bin gegen den Bau und möchte Sie auffordern sich Alternativen zu überlegen, um das Industriegebiet woanders zu planen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Flächeninanspruchnahme, Gewerbeflächenbedarf, Verkehr sowie Verkehrsgefährdungen vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Verkehr“ verwiesen werden. Dort wird ausführlich Stellung genommen. Ergänzend ist zum Thema Verkehr anzumerken, dass aktuell durch die Technischen Betriebe Velbert ein gesamtstädtisches Verkehrsentwicklungskonzept (VEP) erstellt wird. Dieses berücksichtigt alle aktuellen und verkehrsrelevanten Entwicklungen in Velbert und betrachtet bzw. bewertet diese auch kumulierend. Zudem ist festzuhalten, dass die genannten Bauvorhaben mit der Entwicklung der Gewerbegebiete an der Langenberger Straße in keiner relevanten Wechselbeziehung stehen. So handelt es sich bei der neuen Kindertagesstätte lediglich um eine in den bestehenden Stadtteil integrierte Kindertageeinrichtung, welche ca. 1.500 m vom Plangebiet entfernt ist. Die konkreten verkehrlichen Auswirkungen der Kita wurden zudem innerhalb des damaligen Bebauungsplanverfahrens durch ein Verkehrsgutachten betrachtet. Die Befürchtungen einer Gefährdung von Kindern durch die mit der Planung einhergehenden werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	115 (ID:11827)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 115: „Einwand: der finanzielle Nutzen ist nicht eindeutig belegt, Aufwand und Kosten jedoch immens. Was an Grün-und Versickerungsfläche verloren geht, ist unwiederholbar verschwunden und das Landschaftsbild zerstört, was in meinen Augen die Attraktivität für Velbert als Wohnort ausmacht. Darauf könnte ein Schwerpunkt gelegt werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Wirtschaftlichkeit, Kosten, Flächeninanspruchnahme und Landschaftsbild vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“ und „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ verwiesen werden. Dort wird ausführlich Stellung genommen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	116 (ID:11828)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 116: „…Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Meine Familie und ich haben als Zugezogene lange nach einem grünen Fleckchen Erde gesucht, es hier in der Langenbergerstraße 460 gefunden und fühlen uns wohl! Es ist mir unverständlich wie im Hinblick auf die aktuelle, globale und lokale klimatische Entwicklung/ bzw. Veränderung und dem weiterhin negativen Umgang mit der Natur die Stadt Velbert mit ihrem Vorhaben ebenfalls auf eine rückschrittige und nicht zukunftsgewandte

	Planung setzt. Genau JETZT ist der Moment zukunftsgewandte Entscheidungen für die Natur vor unserer Haustür zu treffen. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In den Stellungnahmen werden Bedenken hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes vorgetragen. Hinsichtlich der vorgetragenen Belange zum Klimaschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	117 (ID:11829)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 117: „…Leider kann ich Ihnen keine wissenschaftliche Abhandlung oder ein Gutachten eines Sachverständigen beifügen. Es ist eher ein persönlicher, menschlicher Einwand, den ich Ihnen hiermit vorlegen kann: Als fünfköpfige Familie mit Haustier sind wir vor 2 Jahren an den Feldrand des Hacklandes gezogen, um die schöne Natur aus allen Winkeln und zu jedem Zeitpunkt des Tages bewundern zu können. Die Ausrichtung unseres Hauses ist so, dass wir von morgens im Osten bis abends im Westen die Sonneneinstrahlung genießen können. Wir haben lange nach einem solchen Platz mit der schönen Natur im Blick gesucht! Wir genießen die Flugroute der Kraniche, entdecken besondere Tiere, die wir zuvor nur im Süden Europas vermuteten (Mauereidechsen z.B.) oder eher im Norden (z.B. den Ligusterschwärmer). Auch die Raupe des Apollofalters (Rote Liste!) haben wir schon gesehen, obwohl sie in unseren Breiten eigentlich nicht mehr zu finden ist. Morgens stehen die Rehe in unserem Garten, nachts schleichen Füchse, die wir gut hören können. Auch das Käuzchen können wir gut hören und den Rotmilan bei seinen kreisförmigen Schraubungen in ferne Höhen beobachten. Mit einer industriellen Bebauung würde solch ein schönes Areal für seltene und prachtvolle Tiere sich sicherlich verflüchtigen und aus unserem und dem allgemeinen Blick der Velberter Gesellschaft verloren gehen. Unruhe und Lärm sind vermutlich nicht förderlich für das Aufrechterhalten eines schönen Lebensraums für Tiere. Wir empfinden das Gebiet Große Feld als besonders schützenswert! Ist dieses Gebiet denn nicht auch unsere Velberter Frischluftschneise? Die Wirtschaft hat auch Wünsche, das verstehen wir. Können dennoch nicht erst einmal die Baulücken in bestehenden Gebieten ausgeschöpft oder der Altbestand umgebaut, umstrukturiert und ungenutzt werden? Vielleicht gibt es hier die Möglichkeit einer Förderung für die Interessierten? Ich wünsche allen Beteiligten ein gutes Herz und einen zukunftsweisenden Blick bei den Entscheidungen!“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Artenschutz (Flugroute der Kraniche, Sichtung von Mauereidechsen, Ligustenschwärmer, Raupe des Apollofalters, Rehe. Füchse, Rotmilan), Klimaanpassung und Nutzung von Innenbereichspotenzialen vorgetragen. Es ist unbestreitbar, dass mit der Entwicklung des Gewerbegebietes die beschriebenen Eindrücke zumindest beeinträchtigt, teilweise auch verloren gehen werden. Dies ist unvermeidbar mit der geplanten Siedlungsentwicklung verbunden und wird - unter Wahrung des grundlegenden städtebaulichen Zieles - durch entsprechende Maßnahmen im Plangebiet vermindert (z.B. durch die Reduzierung der Entwicklungsfläche, den Erhalt des Feldgehölzes am ehem. Steinbruch, die Dachbegründung, die Schaffung eines Waldgürtels am südlichen Plangebietsrand). Die nicht zu vermindernden Beeinträchtigungen werden im Sinne der Eingriffsregelung durch Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen. Letztlich stehen bei der Abwägung konkurrierende Belange gegeneinander, bei denen es sich jedoch nicht nur um „Wünsche der Wirtschaft“ handelt, sondern auch um den Be-

	lang der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Dem vorgetragenen Wunsch zur Prüfung, inwieweit die Erfordernisse auch im Innenbereich (Baulücken) oder durch Maßnahmen im Altbestand entsprochen werden kann, ist die Stadt Velbert bereits umfangreich nachgekommen. Erkennbar ist jedoch, dass unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen der auf Ebene des Regionalplanes ermittelte Gewerbeflächenbedarf in Velbert nicht annähernd gedeckt werden kann, weil andere potentiell geeignete Flächen vielfach in Hinblick auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes als weniger geeignet eingestuft werden. Hinsichtlich der vorgetragenen Belange zum Artenschutz wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Die Artenschutzprüfung wurde aufgrund der zahlreichen Anregungen und Artnennungen im Jahr 2019 überarbeitet. Ergänzend zum Thema Artenschutz ist konkret zur Bedeutung des Plangebietes für Zugvögel auszuführen, dass die Bestände der Zugvögel schrumpfen und besonderer Schutz angezeigt ist. Das Schrumpfen der Bestände hat allerdings vielfältige Ursachen wie Abschuss oder das Fangen durch Netze, zudem können Strommasten oder -leitungen für diese Vögel tödlich sein. Außerdem schrumpfen auch die Brut- und Rastgebiete. Der Verlust von Einzelflächen, die nicht als Rastplatz auffallen, gehört sicherlich nicht zu diesen Faktoren. Über eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Zugvögel liegen in Fachkreisen keine Informationen vor. Die Kenntnisse über den Flug der Kraniche weisen z.B. daraufhin, dass diese über einen Korridor von mehr als 100 Kilometer Breite ziehen und die geplante Bebauung schon deshalb zu keinen signifikanten Flugrichtungsänderungen führen kann. Eine Auswirkung auf Populationsebene ist aus fachlicher Sicht somit sicher auszuschließen und eine nähere Untersuchung nicht erforderlich. Die Existenz einer „Frischluftschneise“ im Plangebiet ist aufgrund der topografischen Verhältnisse und der Hauptwindrichtungen auszuschließen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	118 (ID:11830)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 118: „mit der obigen geplanten Änderung des Bebauungsplans bin ich überhaupt nicht einverstanden. Die Versiegelung dieser großen Fläche wird auf jeden Fall Probleme mit der Entwässerung zur Folge haben. Dies und die zu erwartende Unruhe und der Lärm sind eine große Beeinträchtigung für die Natur in den angrenzenden Landschaftsschutzgebieten.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Entwässerung, Lärm und Beeinträchtigung eines Landschafsschutzgebietes vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“, „Immissionsschutz“ und „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ verwiesen werden. Dort wird ausführlich Stellung genommen. Zudem ist bezüglich der vermuteten Beeinträchtigung eines Landschafsschutzgebietes auf die Aussagen des Umweltberichtes (Teil der Bebauungsplanbegründung) sowie den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Anlage der Bebauungsplanbegründung) zu verweisen. Dort ist zu nachzulesen, dass die Belange des Landschafsschutzgebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	119 (ID:11831)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 119:

	„…Als Liebhaber der Natur östlich von Velbert möchte ich mich für den Erhalt dieser wunderschönen Landschaft einsetzen und erhebe im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens Einwände gegen die Umwidmung der landschaftlich genutzten Fläche des Große Feld in ein Gewerbe-/Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Umweltbüros Essen. In dem vorliegenden Gutachten wird nicht Bezug genommen auf die bestehende nördliche Haupt-Zugvogelroute, welche im Frühjahr und Herbst u.a. von mehreren 1000 Kranichen genutzt wird und direkt über das Große Feld führt. Die Kraniche nutzen das Große Feld als Landmarke und kreisen in großen Schwärmen über dem Feld und über dem benachbarten Waldstück. Durch eine Bebauung des Areals ist mit einer Stör- und Irritationswirkung und daraus resultierenden signifikanten Flugrichtungsänderungen der überfliegenden Vogelschwärme zu rechnen, welche sich negativ auf die Populationen auswirken könnten. Hinweis: „Bei fast der Hälfte unserer Zugvögelarten schrumpfen seit Jahren die Bestände. Deshalb brauchen Zugvögel unseren besonderen Schutz.“ (Lars Lachman, NABU-Referent für Vogelschutz, 2018) Aus diesen Gründen sollte die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	Der Hinweis darauf, dass bei vielen Zugvogelarten die Bestände schrumpfen, ist zweifellos korrekt und besonderer Schutz angezeigt. Gerade der zitierte Beitrag des NABU verdeutlicht die Vielzahl der dabei bedeutsamen beeinträchtigenden Faktoren: *„Jedes Jahr kehren Tausende Zugvögel nicht zurück. Sie werden auf ihrer gefährlichen Reise abgeschossen, als Lockvögel für ihre Artgenossen missbraucht oder mit Netzen und Leimruten brutal gefangen. Für große Vögel wie zum Beispiel den Weißstorch sind auch Strommasten und -leitungen hierzulande eine tödliche Gefahr. Doch auch bei uns sind die heimischen Zugvögel bedroht: Die wichtigen Brut- und Rastgebiete gerade für seltene Vogelarten schrumpfen immer mehr.“* *https://www.nabu.de/spenden-und-mitmachen/patenschaften/zugvoegel/* Der Verlust von Einzelflächen aber, die – wie das hier vorliegende Plangebiet – nicht als Rastplatz auffallen, gehört sicherlich nicht zu diesen Faktoren. Über eine besondere Bedeutung des Plangebietes für ziehende Kraniche liegen in Fachkreisen keine Informationen vor, wie auch eine ergänzende Nachfrage bei der staatlichen Vogelschutzwarte ergab. Auch liegen keine Informationen über ein auffällig anderes Verhalten auf oder über dem Plangebiet vor. Vielmehr weisen alle Kenntnisse über den Zug der Kraniche darauf, dass diese über einen Korridor von mehr als 100 Kilometern Breite ziehen und die geplante Bebauung schon deshalb zu keinen signifikanten Flugrichtungsänderungen führen kann. Eine Auswirkung auf Populationsebene ist aus fachlicher Sicht somit sicher auszuschließen und eine nähere Untersuchung nicht erforderlich.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	120 (ID:11833)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 120: „in der bezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Eheleute XXXXX, Langenberger Straße XXX, vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist beigefügt. Gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf nehmen wir innerhalb der Offenlagefrist gern. § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: Unsere Mandanten wenden sich gegen die vorgesehene Überplanung des Gebiets insgesamt. 1. Das vorgesehene Plangebiet wird derzeit ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um einen Teil einer wertvollen Kulturlandschaft, die einen hohen Freizeit- und Erholungswert hat. Das Grundstück unseres Mandanten befindet sich in unmittelba-

	rer Nachbarschaft und ist derzeit im Außenbereich gelegen. Bei Realisierung der Planung würde ihr Grundstück am Rande eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes liegen und damit seinen Charakter vollständig verlieren. Es würde nahezu vollständig entwertet. Unseren Mandanten ist bekannt, dass sie keinen Anspruch auf Freihaltung des Außenbereichs haben, geben aber zu bedenken, welch erheblicher Eingriff die Bauleitplanung in ihre Interessen als Grundstückseigentümer bedeutet. In diesem Zusammenhang erscheint die Begründung für den Planungsanlass zweifelhaft und von hohen Unsicherheiten geprägt. So wird die Überplanung des bisher völlig unbebauten Gebiets mit der Begründung vorangetrieben, für die Gewerbe- bzw. Industrieentwicklung würden Reserveflächen benötigt, die an anderer Stelle nicht geschaffen werden könnten. Es ist in keiner Weise ersichtlich, dass akuter Bedarf für eine entsprechende Gewerbe- oder Industrieansiedlung besteht, d. h. ein entsprechender Bedarf wird sich nach der angestellten Prognose voraussichtlich in der Zukunft erst ergeben. Derartige Prognosen sind in einer vernetzten und globalisierten Wirtschaft allerdings ausgesprochen schwierig, dass sie u. a. von der weltwirtschaftlichen Entwicklung abhängen. Es ist ebenso möglich, dass ein entsprechender Bedarf in der Zukunft nicht oder nur im geringen Umfang entsteht. Ein Stück der wertvollen Kulturlandschaft würde aber dann bereits verloren sein und die Erfahrung zeigt, dass einmal durchgeführte Überplanungen von freier Landschaft selten zurückgeführt werden, auch wenn sie in der Folgezeit tatsächlich nicht benötigt werden. Zudem sind Gewerbegebiete in zahlreichen anderen Kommunen vorhanden, die ausreichend Flächenpotenzial aufweisen. Warum bei dieser Situation ausgerechnet eine wertvolle Freifläche für eine weitere Gewerbe- bzw. Industrienutzung überplant werden soll, lässt sich nur damit erklären, dass die Kommunen sich bei der Ausweisung von Gewerbeflächen gegenseitig Konkurrenz bieten mit dem - sicherlich legitimen - Ziel, über die Ansiedlung von Gewerbebetrieben Arbeitsplätze zu schaffen und Gewerbesteuer zu generieren. Gesamtgesellschaftlich gesehen kann es aber nicht sinnvoll sein, wenn wertvolle Kulturlandschaften dafür geopfert werden, anderen Kommunen mit Gewerbeflächenangeboten Konkurrenz zu machen. Hinzu kommt, dass das Gelände bereits auf Grund seiner topografischen und geologischen Situation sowie aufgrund der Verkehrsanbindung keineswegs einen idealen Gewerbe- oder Industriestandort darstellt. Topografisch ist das Gelände wegen der Abschüssigkeit schwierig. Hinzu kommen die geologischen Schwierigkeiten mit den Besonderheiten, die in den geologischen Gutachten beschrieben werden. Es ist bereits absehbar, dass hier ein erheblicher Aufwand für die Erschließung der Grundstücke erforderlich sein wird, der im Übrigen voraussichtlich über die Erlöse aus den Grundstücksverkäufen kaum refinanzierbar sein dürfte. Auch die Verkehrsanbindung über die bereits stark frequentierte Langenberger Straße und die große Entfernung zum nächstgelegenen Autobahnanschluss ist problematisch, weil diese sich für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetriebe als Standortnachteil darstellen. In benachbarten Kommunen jedenfalls finden sich weitaus günstiger gelegene Gewerbeflächen, die über eine einfachere Topografie, bessere Erschließungssituation und näher gelegenen Autobahnanschlüsse verfügen. Zu solchen Gebieten in Konkurrenz zu treten, nur um entsprechende Ansiedlungen auf das Gebiet der Stadt Velbert zu ziehen, erscheint gesamtgesellschaftlich weder vertretbar noch geboten. 2. Im Übrigen dürften die durch das Gebiet und die vorgesehenen Gewerbe- und Industrieansiedlungen entstehenden Immissionsbelastungen bislang unterschätzt worden sein. Das gilt insbesondere gegenüber den Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke. Bedenken bestehen insofern bezüglich der Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung und auch der entstehenden Zusatzbelastung durch Ziel- und Quellverkehr aus dem Plangebiet Bereits jetzt dürfte auf der Langenberger Straße ein weit höheres Verkehrsaufkommen vorhanden und künftig zu erwarten sein, als insbesondere dies dem vorliegenden Schallgutachten zu entnehmen ist. Die Einwirkungen auf die Nachbarschaft durch den zusätzlich entstehenden Ziel- und Quellverkehr dürfte ebenfalls nicht zutreffend berücksichtigt worden sein, sodass unsere Mandanten eine weit höhere Belastung erwarten, als nach den vorliegenden Gutachten prognostiziert.

Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Grundstückseigentümerinteressen, Gewerbeflächenbedarf, Flächeninanspruchnahme, Landschaftsschutz, Gewerbeflächen in anderen Städten (interkommunale Zusammenarbeit), Baugrund / Topographie, verkehrliche Auswirkungen und Immissionsbelastungen vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Gewerbeflächenbedarf“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“, „Baugrund und Topographie“, „Verkehr“ und „Immissionsschutz“ verwiesen werden. Dort wird ausführlich Stellung genommen. Hinsichtlich der Ausführungen zu den betroffenen Eigentümerinteressen ist anzumerken, dass diese bereits durch verschiedene Maßnahmen und Festsetzungen im Bebauungsplan Berücksichtigung finden. So ist beispielsweise entlang des Erschließungsstiches der Langenberger Straße das Anpflanzen und der dauerhafte Erhalt von Bäumen festgesetzt. Zudem erfolgt eine gestaffelte Gliederung der zulässigen Gebäudehöhen bei der nach Osten hin geringere Gebäudehöhen zulässig sind als im zentralen Plangebiet. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans im Osten können Grünflächen erhalten werden, die zwischen den künftigen Gewerbegebieten und den Hoflagen im Außenbereich liegen, so dass hinreichende Abstände zwischen den Nutzungen gewährleistet sind. Weiterhin wird über die Emissionskontingentierung die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte gesichert, so dass insgesamt von einem verträglichen Nebeneinander beider Nutzungen ausgegangen werden kann. Das sich natürlich durch die Planung für die Anwohner im Außenbereich eine neue Situation und eine neue „Nachbarschaft“ einstellen wird, ist unbestreitbar und auch der Stadt Velbert bei ihrer Planung bewusst. Allerdings kommt im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen und teilweise gegensätzlichen Belange (z. B. die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung gegen die Inanspruchnahme für gewerblichen Nutzungen) den mit der Planung verfolgten Zielen (siehe hierzu Kapitel 1 „Planungsanlass“ und Kapitel 5 „Ziel und Zweck der Planung“) eine höhere Gewichtung zu, als den privaten Eigentümer- bzw. Nachbarinteressen nach der Fortbesthand der derzeitigen Nutzung. Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der nördliche Teil der Fläche bereits seit dem Jahr 2010 im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert als gewerbliche Baufläche dargestellt ist und auch bereits im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf von 1999 in diesem Teil der Fläche eine Siedlungsflächenentwicklung vorgesehen war. Bezüglich des Hinweises in der Stellungnahme auf Gewerbeflächenausweisungen in den Nachbarstätten ist hier ausdrücklich auf das Ziel dieses Bebauungsplanes zu verweisen: Ziel der Planung ist es durch die Ausweisung neuer Gewerbebiete einerseits den bereits <u>in Velbert</u> ansässigen Gewerbebetrieben bedarfsgerechte Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten zu geben und andererseits attraktive Flächen für gewerbliche Neuansiedlungen <u>in Velbert</u> bereithalten zu können. Durch die Planung sollen somit neue Gewerbeflächen geschaffen werden, um Velbert dauerhaft als leistungsfähigen und konkurrenzfähigen Standort für Gewerbetreibende und Unternehmer zu sichern und die Attraktivität als Gewerbestandort für bestehende und neue Betriebe zu erhöhen. Somit kommt bei der Planung dem städtebaulichen Ziel des § 1 Abs. 6 Nr. 8 c) BauGB „der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ eine starke Gewichtung zu. Dieses Ziel der Planung kann durch Ausweisungen von Gewerbegebieten in benachbarten oder umliegende Städten nicht erreicht werden. Ergänzend ist zudem anzumerken, dass die Gewerbeflächenbedarfe aller umliegenden Städte im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf ermittelt und abgestimmt wurden. Somit sind natürlich auch die geplanten Flächenentwicklungen in den umliegenden Nachbarkommunen berücksichtigt worden. Hinsichtlich der Anregung bei der Gewerbeflächenbereitstellung mit Nachbarstädten in der Region zu kooperieren, kann darauf verwiesen werden, dass dieses Thema durch die Industrie- und Handelskammern sowie der Regionalplanung bearbeitet wird. Aufgrund verschiedener Restriktionen besteht aber besonders im bergischen Raum ein Defizit an gewerblichen Reserveflächen. Dies erkennt man auch daran, dass mehrere Städte, die im Verfahren zur Regionalplanaufstellung berechneten Bedarfe im Stadtgebiet

	nicht decken können. Neben Velbert konnte u.a. auch in den Städten Wuppertal, Remscheid und Solingen nicht die Gewerbeflächenreserven dargestellt werden, die rechnerisch als Bedarf angesehen worden sind. Die Einlassungen in der Stellungnahme zu der Emissionskontingentierung (Punkt 2) verdeutlichen, dass es hier zunächst der grundsätzlichen Erklärung der Emissionskontingentierung bedarf. Seit 2006 liegt mit der DIN 45691 eine Norm vor, in der die Berechnungsmodalitäten für so genannte Lärmkontingente eindeutig bestimmt sind und die von der Rechtsprechung in ihrer Anwendung im Bebauungsplanverfahren schon mehrfach bestätigt wurde. Bei der Emissionskontingentierung erfolgt die Festsetzung eines zulässigen Emissionswerts je Quadratmeter Baugebiet. Dadurch ist ein eindeutiger, für Bebauungspläne zu fordernder, Grundstücksbezug gegeben. Je größer die Grundstücksfläche eines Gewerbebetriebs ist, desto größer darf die von dem darauf ansässigen Betrieb ausgehende Lärmemission sein. Da die maximale Gesamtgröße des Gewerbegebiets durch die Festsetzungen des Bebauungsplans feststeht, kann auf diese Weise sichergestellt werden, dass die von dem Gewerbegebiet insgesamt ausgehende Lärmbelastung nicht die vorgegebenen Zielwerte an den umliegenden störempfindlichen Nutzungen überschreitet. Dadurch wird einerseits gesichert, dass die geltenden Immissionswerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden und andererseits ist gesichert, dass nicht ein einzelner Betreib oder eine laute Anlage das gesamte max. zulässige Emissionskontingent des Plangebietes ausschöpft (und somit die Ansiedlung weitere Betriebe verhindert). Dadurch wird planungsrechtlich ausgeschlossen, dass es im Rahmen des Planvollzuges zu dem sogenannten Windhundprinzip („Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“) kommen kann, welches mit dem Planungsrecht nicht vereinbar wäre. Die Emissionskontingentierung verknüpft über eine in der DIN 45691 festgelegte Ausbreitungsrechnung die Emissionskontingente mit Immissionskontingenten an der Wohnbebauung außerhalb des Plangebiets. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Lärmkontingente erfolgt dann im Rahmen der jeweiligen und konkreten Genehmigungsverfahren bzw. Betriebszulassungen zu den Einzelvorhaben. Dieser Nachweis ist für jedes Einzelvorhaben durch einen Gutachter zu erbringen. Im Zuge dieser Einzelfallprüfungen erfolgt dann im Rahmen der hierfür notwendigen Immissionsprognose nach TA Lärm eine Ausbreitungsberechnung nach TA Lärm, die die konkret vorhandenen Rahmenbedingungen (Topographie, Luftabsorption, Zusatzdämpfungen durch Boden und Meteorologie, Richtwirkungen, Abschirmungen oder Reflexionen durch Gebäude, etc.) berücksichtigt. Bei den Ausbreitungsberechnungen im Rahmen der Emissionskontingentierung ist lediglich das Abstandsmaß zu berücksichtigen, um auch möglichen Umstrukturierungen im Umfeld Rechnung zu tragen und zu verhindern, dass beim Abriss vorhandener Gebäude (oder andern Schallausbreitungshindernissen) eine Verschlechterung der Geräuschsituation in der Nachbarschaft eintritt (die Berechnung erfolgt somit unter der Annahme einer ungehinderten, ungerichteten und verlustlosen Schallausbreitung in den Vollraum). Für die Bebauungsplanung hat der Bezug von Festsetzungen auf die DIN 45691 den Vorteil, dass auf weitergehende Erläuterungen zur Berechnungsmethodik in den Festsetzungen sowie in der Begründung weitestgehend verzichtet werden kann. In Bezug auf die Äußerungen in der Stellungnahme ist somit festzuhalten, dass die vorgenommene Emissionskontingentierung des Schallgutachtens keine Belastungen prognostiziert, sondern, wie oben erläutert, den auf den Quadratmeter Grundstücksfläche bezogenen möglichen Schallleistungspegel nach oben begrenzt. Eine konkrete Immissionsprognose nach den Vorgaben der TA Lärm erfolgt erst im Rahmen des Planvollzuges (als Teil der Genehmigungsverfahren bzw. Betriebszulassungen). Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Schallgutachten sämtliche methodischen Vorgaben erfüllt und alle relevanten Rahmenbedingungen ausreichend berücksichtigt. Für die Stadt Velbert bestehen somit keine begründeten Hinweise an den Aussagen und Ergebnissen des Gutachtens zu zweifeln.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgut-

	achterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	121 (ID:11836)
Stellungnahme	zwei Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 121: 1. Schreiben: „…als Bürger der Bundesrepublik Deutschland setze ich mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Kosten. In Ihrem Haushalt stellt die Stadt Kosten für die TBV von 20 Mill. € ein! 20.000.000,00 € (250,00 € /je Bürger!) hat zum Erwerb der Flächen schon bereits ein Erkleckliches an Euro aufgewandt und wird noch jede Menge €uro weiter aufwenden, plant für kommende Generationen Ewigkeitskosten Die Planungen sind mir nicht plausibel: Die Stadt Velbert gibt nicht preis, welche Firmen konkret diese Gewerbefläche brauchen, die diese Zerstörung rechtfertigen soll. Gewerbetreibende melden sich nicht auf ihnen angebotene, bereits erschlossene Flächen. Gibt es keinen Bedarf? Gibt es Gegenüberstellung von konkreten Zahlen für Aufwand und Ertrag für die Erstellung des Gewerbegebietes in der Röbbeck (die gesetzlich nicht vorgeschrieben ist ...)? Hertie wäre auch ein gutes Projekt Wunsch und Wirklichkeit gegenüberzustellen. Macht es Sinn, durch dieses Gewerbegebiet Arbeit erneut teurer zu machen? (bzw. später Steuern und Gebühren zu erhöhen?) Die Planungen umfassen nicht den Rückbau des Ganzen. Wer zahlt für Schäden: Mit einer Mitteilung des Katasteramts "Ihr Gelände ist "Altlasten verdächtig", ob das reicht? "Nachhaltigkeit heißt: Kann man auf Dauer so weitermachen, wie man es heute macht? Wenn man das nicht kann, dann ist es nicht nachhaltig (Anselm Görres, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft) Schon aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. Ps. Google hatte zu Beginn der Finanzkriese Sept.2008 einen Umsatz von 350 Millionen US $ im Jahre 2017 belief sich der Umsatz auf 109,7 Mrd. US $) Ob dieser Umsatzzuwachs in Investitionen in Menschen oder in Beton urständet? Investitionen in Bildung, Dienstleistung, Infrastruktur, scheint irgendwie optimaler.“ 2. Schreiben: „…als Bürger der Bundesrepublik Deutschland setze ich mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die mangelnde ganzheitliche Betrachtung. Die Berücksichtigung von Psychologischen, Soziologischen und (Lokal-)Historischen und Medizinischen Erkenntnissen fehlen. Als Stichwort: Die - Geschichte von Haltung, Verantwortung und Paradigmenwechsel innerhalb der Industrialisierung,

	- Der Zusammenhang von "Leerstand" von Ladenlokalen in Innenstadtteilen und Industriegebieten, - Verarmung durch Reichtum, - Medizinische Auswirkungen von Produktionen (vergl.: https://www.5gspaceappeal.org/) - etc. pp. Würden die Planungen des Großen Feldes in einem anderen Licht erscheinen lassen. Dass etwas gesetzlich nicht vorgeschriebenen ist zu prüfen, rechtfertigt nicht diese Zusammenhänge, Einflüsse außen vor zu lassen, ohne sie zu überprüfen, zu begutachten. Schon aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In dem ersten Schreiben der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Belange Wirtschaftlichkeit, Kosten, und Gewerbeflächenbedarf vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ und „Gewerbeflächenbedarf“ verwiesen werden. Dort wird ausführlich Stellung genommen. In dem zweiten Schreiben der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich der Aspekte Psychologische, Soziologische und (Lokal-)Historische und Medizinische Auswirkungen der Planung vorgetragen. Bezüglich der Abwägung der genannten Aspekte ist anzuführen, dass eine Ergänzung des Bebauungsplans um Psychologische, Soziologische, (Lokal-)Historische und Medizinische Auswirkungen (so wie in der Stellungnahme gefordert) weder planungsrechtlich notwendig noch fachlich sinnvoll. Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt eine Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung („Schutzgut Mensch“) sowie der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Kulturgüter. Hier werden alle planungsrelevanten Auswirkungen, die den Menschen sowie die Kulturgüter betreffen ermittelt und bewertet. Weitere Ausführungen sind nicht erforderlich.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	122 (ID:11839)
Stellungnahme	vier Schreiben vom 18. / 19. und 20.01.2019 / private Anregung 122: (Posteingang nach Ablauf der Beteiligungsfirst) Schreiben Nr. 1 vom 18.01.19: „…Wir wenden uns gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehen wir uns auf die gutachterliehe Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes Nr. 761 - Große Feld - Langenberger Straße - in Velbert. Die Stadt investiert einerseits in einen Lärmaktionsplan, andererseits ist ein Vielfaches an künftiger Lärmbelastung durch das geplante Gewerbegebiet mit zum Teil emittierenden Betrieben stark erhöhtem Verkehrsaufkommen auf der Langenberger Straße absehbar. Bereits heute liegt die Langenberger Straße in weiten Teilen jenseits der zulässigen Richtwerte für Lärmimmissionen und damit in gesundheitsgefährdenden Bereichen für die Anwohner. Für uns als Bürger ist das nicht nachvollziehbar. Wir bitten dringend darum, die gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung zu überarbeiten. Hintergrund: Als Anwohner des Richrather Weges hören wir- durch die besondere topographische Beschaffenheit des Planungsgebietes mit entsprechender Echo- und Hallbildung- u.a. laut und deutlich die Rufe von Eseln, die auf der anderen Seite des Großen Feldes an der Langenberger Straße leben. Die Lautstärke eines Eselrufes liegt im Schnitt bei 80 Dezibel, was der Lautstärke eines vorbeifahrenden LKWs entspricht. Bei einem geschätzten zusätzlichen Verkehrsaufkommen von etwa 600 LKW

täglich (von 1700 KfZ insgesamt), befürchten wir daher, dass selbst Anwohner aus Wohngebieten, die sie nicht in ihrer o.g. gutachterlichen Stellungnahme als Wohnlagen mit Schutzanspruch berücksichtigen, künftig von einem unerträglichen Lautstärkepegel betroffen sein werden.
Die gutachterliehe Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung berücksichtigt nicht die besondere Geländebeschaffenheit mit der vorhandenen Echo- und Hallbildung, daher bitten wir hier um eine vertiefende, den individuellen Gegebenheiten des Geländes entsprechende Prüfung und Messung der tatsächlichen Schallrichtungen und um eine dementsprechende Erweiterung der Liste der betroffenen Wohnlagen mit Schutzanspruch.
Wir denken, dass zumindest auch für den in Schallweite liegenden Richrather Weg ein solcher Schutzanspruch gelten dürfte.

Schreiben Nr. 2 vom 19.01.19:

„…Wir sind Bürger der Stadt Velbert und setzen uns für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.
Wir wenden uns gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehen wir uns auf die negativen klimatischen Auswirkungen einer gewerblichen und industriellen Nutzung des Areals.

Das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz hat die klimaökologische Situation des Landes untersucht und eine Klima-Analyse für NRW erstellt, die 2018 veröffentlicht wurde. Hierdurch steht u.a. den Kommunen erstmals eine landesweite, räumlich hochauflösende Datenbasis als Informations- und Entscheidungsgrundlage zu einer differenzierten, klimafreundlich orientierten Raumplanung zur Verfügung. Zentraler Inhalt der Klimaanalyse NRW ist die Identifikation und Bewertung von hitzebelasteten Siedlungsräumen sowie von möglichen Ausgleichsräumen, die den Luftaustausch und die Versorgung mit Kaltluft fördern.

Anhand des bereitgestellten Kartenmaterials wird die thermische Ausgleichsfunktion des Areals deutlich: Von den fünf im Rahmen der Studie definierten Qualitätsstufen hat das Große Feld die zweithöchste Einstufung ("Fläche mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion", siehe Abb. 1). *(Anmerkung Verwaltung: Dem Schreiben war keine Abbildung beigefügt, die Karten der LANUV Klimaanalyse sind der Verwaltung aber bekannt).*

Wie Sie ebenfalls der Karte entnehmen können, sind Flächen dieser Qualität insgesamt und entsprechend auch in Velbert sehr selten. Unserer Überzeugung nach zu selten, um diese vor dem Hintergrund des Klimawandels als wichtige Ausgleichszone zu opfern und damit zu riskieren, dass auf dem Gelände sogar eine weniger günstige thermische Situation entsteht, wie dies u.a. in der angrenzenden Röbbeck der Fall ist.

Ihre Auswertung in der Begleitunterlage "Checkliste -Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung" zeigt abweichende, sogar gegensätzliche, Ergebnisse zur o.g. Landesstudie.
Laut Ihrer Checkliste handelt es sich beispielsweise um eine Freifläche ohne Klimafunktion. Auch die Nähe zu urbanen Wärmeinseln, wie die Röbbeck laut Landesstudie ist, wird in Ihrer Checkliste verneint, obwohl die Stadt Velbert selbst bereits 2015 (bzw. sogar bereits 1989 als die dem Klimakonzept zugrunde gelegten Messdaten erhoben wurden) in Ihrem integrierten Energie- und Klimakonzept die benachbarte Röbbeck als stadtklimatischen Risikobereich identifiziert hat. Südlich und in der Röbbeck befinden sich insgesamt drei Kindertagesstätten und ein Wohn- und Pflegeheim, also Aufenthaltsorte hitzeempfindlicher Personengruppen, die durch den Verlust der thermischen Ausgleichsfläche "Große Feld", bzw. durch die Entstehung einer weiteren Hitzeinsel auf dem Areal "Große Feld" einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden würden. Im Rahmen der Klimawandelfolgen sind wie im vergangenen Sommer bereits spürbar war, längere niederschlagsfreie Hitzeperioden zu erwarten.

Für uns stellt sich zudem die Frage, welche Wirkung/Funktion das "Integrierte Energie- und Klimakonzept der Stadt Velbert" haben soll, wenn durch die von Ihnen geplanten Bebauungsmaßnahmen eine starke Zunahme an C02 - Emissionen zu erwarten ist. In welchem Verhältnis steht das Klimakonzept zur o.g. geplanten Baumaßnahme? Können sämtliche umgesetzten Maßnahmen aus dem Klimakonzept die zu erwartenden CO2 -

	Emissionen durch die ansiedelnden Betriebe und den täglich erwarteten Mehrverkehr von 1700 Kraftfahrzeugen, darunter 600 LKW, ausgleichen? Wir haben erfahren, dass Velbert mit maximal 3% Einsparungen der aktuell produzierten CO2-Ausstöße rechnet, falls die vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem Radwege-Konzept umgesetzt werden. Bliebe es bei diesen geschätzten maximalen 3 % an Emissions-Einsparungen, wäre dies unseres Erachtens ein sehr schwaches Ergebnis für ein mit viel Aufwand und Fördermitteln erstelltes Klimakonzept. Gibt es eine geschätzte Gesamtbilanzierung der künftigen CO2 - Emissionen einerseits nach Umsetzung der Bebauungsmaßnahme und andererseits nach Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimakonzept der Stadt? Aufgrund der stark abweichenden und widersprüchlichen Ergebnisse Ihrer "Checkliste-Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung" zum städtischen Energie- und Klimakonzept sowie zu den Klima-Analyse-Ergebnissen des LANUV fordern wir dringend, ihre Ergebnisse einer erneuten, sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Wir hoffen sehr, dass die Stadt Velbert im Sinne einer verantwortungsvollen und langfristig zukunftsorientierten Stadtentwicklung und gemäß umwelt- und klimapolitischer Bestrebungen des Bundes und der Länder handelt und die Klima-Funktion der Fläche nicht durch Eingriffe in die Topographie und durch Bebauung unwiederbringlich zerstört. Klimaschutz ist eine globale Herausforderung, die auf kommunal Ebene beginnt! Daher sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben, ganz gemäß Ihres Slogans für "ein prima Klima in Velbert"! Schreiben Nr. 3 vom 20.01.19: *"Gewerbeflächen sind für Kommunen längst keine Voraussetzung mehr für hohe Gewerbesteuereinnahmen - die Zukunft heißt "Kreativindustrie", Internetfirmen mit wenigen Mitarbeitern können hohe Gewinne erwirtschaften. Flächen sind zweitrangig, viel wichtiger sind vorhandene Infrastruktur, schnelles Internet und die sogenannten weichen Standortfaktoren, also vor allem die Attraktivität für junge Menschen - Unternehmer wie Mitarbeiter - in den Ort zu ziehen oder dort zu bleiben." (aus der Fachzeitschrift "Kommunal" vom 30.06.2016)* Wir möchten Ihnen unsere Bedenken hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses zum geplanten GIB mitteilen und wenden uns vor dem Hintergrund der aktuellen Faktenlage entschieden gegen die Umwidmung des Großen Feldes. Unter dem Begriff "Kosten" fassen wir auch Werte, jenseits monetärer Messbarkeit. Dabei sprechen wir uns für einen Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung auf dem Gebiet aus, zumal die regionalen Landwirte in wenigen Jahrzehnten keine Flächen mehr zum Anbau von Lebensmitteln zur Verfügung haben werden, sollte der Flächenfraß im Kreis Mettmann weiter in diesem Tempo voranschreiten. Wir stellen fest, dass ein 27 Hektar großes, derzeit noch klimatisch wertvolles Gelände mit seltenen schützenswerten und besonders fruchtbaren Böden komplett neu modelliert werden, um daraus 15 Hektar Netto-GIB zu gewinnen. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein seit Jahrhunderten landwirtschaftlich genutztes Stück Kulturlandschaft, das am südlichen Saum von Landschaftsschutzgebieten mit den entsprechenden dort beheimateten Arten, z.B. diversen Greif- und Singvögeln, Damwild und Kleinsäugern umgeben ist. Aufgrund der typisch bergischen, Topographie des Geländes und der dementsprechenden Höhenunterschiede ist ein erheblicher Aufwand nötig, um das Areal für eine Bebauung zu erschließen. Laut des vom amtlich bestellten, vereidigten Bodenexperten Dr. Johannes Botschek erstellten Fachgutachtens verlaufen beispielsweise unter dem Planungsgebiet nicht identifizierte Gewässer, es gibt sogenannte Tunnelerosionen, deren unterirdischen Verlauf man nicht ohne weiteres eruieren kann und möglicherweise zeigen sich zudem bauliche Hindernisse aus nicht kartiertem Bergbau (z.B. aus Richtung östlich des Planungsgebietes), und das vor dem Hintergrund des ohnehin stark hügeligen Geländes.

	Abgesehen von möglichen Baurisiken, vor denen Dr. Botschek gewarnt hat und die ein exakte Kostenkalkulation nicht möglich machen, sind bereits jetzt knapp 20 Millionen für den ersten Teil der Erschließung in die Kostenplanung der TBV hineingeflossen. Die TBV werden diese Kosten z.B. in Form von Abwassergebührenerhöhungen o.ä. an die Velberter Bürger weiterberechnen. Mit diesem Planbetrag ist nur ein erster Teil der möglichen Gesamtkosten ausgewiesen. Welcher Nutzen ist nun für die Stadt Velbert und ihre Bürger zu erwarten? Welcher nachhaltige, Stadtplanerische Mehrwert wird durch das Bauprojekt geschaffen und rechtfertigt einen derartigen und unwiederbringlichen Verbrauch natürlicher Ressourcen? Ein ökonomischer Nutzen, der die massiven ökologischen und kulturlandschaftlichen Einbußen sowie die enormen ökonomischen Kosten für die Erschließung aufwiegen könnte, ist für uns nicht erkennbar. Stattdessen ergeben sich Frage: Der langfristige Bedarf an Industrieflächen am Standort Deutschland/ Velbert ist fraglich. Der Bedarf an Freiflächen, landwirtschaftlichen Flächen, klimatischen Ausgleichszonen wird in den nächsten Jahrzehnten jedoch zweifellos zunehmend steigen. Kann und darf die Antwort auf die Frage nach dem Nutzen des neuen GIBs tatsächlich lediglich die Deckung einiger aktuell angemeldeter Bedarfe sein? Eine Steigerung der Gewerbekosteneinnahmen zeichnet sich kurz- bis mittelfristig nicht ab, wenn ansässige Velberter Unternehmen lediglich auf das neue Gelände umzögen: Investitionskosten würden abgeschrieben, wodurch die Gewerbesteuereinnahmen durch diese Unternehmen sogar zunächst auf etliche Jahre rückläufig wären. Wann rechnen Sie mit einer Amortisation der Erschließungskosten? Betrachtet man die 42 Mio. Gewerbesteuereinnahmen aus dem Vorjahr und setzt sie in das Verhältnis zur GIB-Fläche in Velbert von 409 Hektar, ergibt sich daraus ein Ertrag von knapp 100.000€ Gewerbesteuern pro Hektar/Jahr. Mit welchen Einnahmen aus Gewerbesteuern rechnen Sie für das Große Feld und ab wann? Verschiedene Mitglieder des Rates äußerten bereits, u.a in den Haushaltsreden 2019 ihrer Fraktionen, dass auch für Velbert die Formel "Mehr Gewerbefläche = mehr Gewerbesteuereinnahmen" nicht gelte. Existiert für Velbert eine Kennziffernanalyse, die das Verhältnis von GIB-Größen und Höhe der Gewerbesteuereinnahmen über eine längere Zeitspanne beleuchtet? Für Industriebetriebe in Hochlohnländern ist die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt u.a. an den Ausbau von Maschinenparks, die Produktion hoher Stückzahlen und den beschränkten Einsatz des "Produktionsmittels Arbeit" gebunden. Der Trend geht weiter hin zu Produktionsstätten in Osteuropa oder Asien. Inwiefern und auf welcher Basis rechnen Sie genau mit einem Zugewinn an Arbeitsplätzen? Die beschränkten, geografischen Gegebenheiten in Velbert, könnten den Rahmen setzen, neue, innovative Konzepte zur Steigerung seiner Gewerbesteuereinnahmen zu entwickeln, z.B. ein Konzept zur Ansiedlung profitabler Unternehmen/Branchen mit geringerem Flächenbedarf oder ein Konzept zur Vermarktung vorhandener Leerstände. Eine Akzeptanz der Entscheider und Befürworter, dass das Große Feld aufgrund seiner typisch bergischen Topographie nicht ökonomisch sinnvoll und profitabel bebaubar ist, könnte den Weg frei machen für die Auseinandersetzung mit alternativen Wirtschaftskonzepten für die Stadt Velbert. Am Allheilmittel "Gewerbeflächenerweiterung" festzuhalten, koste es was es wolle, kann nicht die Zukunft sein.“ Schreiben Nr. 4 vom 20.01.19: „..im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 aus November 2008 wird das Planungsgebiet als Fläche mit hohem Konfliktpotenzial definiert. In der damaligen Beurtei-

	lung heißt es: *"Es sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung auch in weitem Umfeld absehbar, die infolge der üblicherweise großvolumigen Bebauung in Gewerbegebieten landschaftlich nicht eingebunden werden können. Vergleichbar massive Beeinträchtigungen sind bereits aus dem Industriegebiet Röbbeck bekannt.* *Als Teil großflächiger und gut zu bewirtschaftender Agrarbereiche kommt dem Aspekt Bodenschutz hier eine hervorgehobene Bedeutung zu[...]* *Die Entwicklung der Fläche stellt einen neuen Siedlungsansatz her, da sie funktional und landschaftsästhetisch dem Freiraum zugehört und nicht an vorhandene Siedlungsflächen anschließt. Soweit nicht aus sonstigen Erwägungen heraus die Unvermeidbarkeit einer Inanspruchnahme belegt wird, widerspricht dies dem in Gesetzen und lokalen Leitlinien formulierten Anspruch zum Vorrang der Innenstadtentwicklung und zur verkehrsvermeidenden* *Stadtentwicklung. Eine städtebaulich und landschaftsökologisch tragfähige* *Grundkonzeption, die die grundlegende Bewertung im konkreten Fall relativieren könnte, ist nicht erkennbar.* " Die damals festgestellten, gutachterlichen Einwände gegen eine Bebauung des Gebietes gelten noch heute. Wir wenden uns vor dem Hintergrund dieser Beurteilung und der desolaten ökologischen Gesamtlage - in Zeiten des Klimawandels und zunehmenden Flächenfraßes - gegen eine Umwidmung des Großen Felds in ein Industrie- und Gewerbegebiet Inwiefern liegt die Unvermeidbarkeit einer Inanspruchnahme des Großen Feldes als GIB-Fläche vor und welche Zahlen stützen diesen Unvermeidbarkeitsanspruch nachvollziehbar und rechtfertigen das Übergehen von Boden- und Klimaschutzleitlinien?“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme vom 18.01.2019 werden Bedenken zu den Belangen Lärmschutz (Verkehrslärm Langenberger Straße), Geräuschkontingentierung für Gewerbebetriebe und am Rande zu den verkehrlichen Auswirkungen vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Immissionsschutz“, „Verkehr“ und auf die ausführlichen Ausführungen in Kapitel 10 „Immissionen – Schallschutz“ verwiesen werden. Dort wird bereits ausführlich Stellung genommen. Hinsichtlich der Belastung der Langenberger Straße ist darauf hinzuweisen, dass es vorgesehen ist im Lärmaktionsplan der Stufe 3 für Velbert, der im Sommer 2019 beschlossen werden soll, die Maßnahme „Prüfauftrag zur Lenkung des LKW-Verkehres zur Entlastung der Langenberger Straße“ aufzunehmen. Ziel ist eine Lenkung der LKW-Verkehre zur Anschlussstelle Velbert-Langenberg oder über die Stahlstraße / Siemensstraße zur Anschlussstelle Velbert-Mitte. Zudem ist bezüglich der Anmerkungen zum Straßenverkehrslärm der Langenberger Straße anzumerken, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Betrachtung des Verkehrslärms grundsätzlich ausschließlich für das Plangebiet erfolgt, um für dieses Plangebiet Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm treffen zu können. Eine Betrachtung des Verkehrslärms außerhalb eines Planbereichs gelegener Nutzungen ist dabei nicht vorgesehen, da für die Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes auch keine Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm festgesetzt werden können. Dies ergibt sich bereits aus den unterschiedlichen Regelungswerken (wie DIN-Normen und Technische Anleitungen) und den einschlägigen Fachgesetzten. So gelten für den Straßenverkehrslärm die Regelungen und Vorschriften der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Der gewerbliche Lärm hingegen ist nach der TA Lärm zu beurteilen. Auch unterscheiden sich die zulässigen Immissionsricht- bzw. Grenzwerte. Weiterhin ist erklärend anzuführen, dass Verkehrslärm solange als gewerblicher Lärm nach TA Lärm zu werten ist, wie er den jeweiligen Betrieben zuzuordnen ist und noch nicht im allgemeinen Verkehr „untergegangen“ ist. Sobald der Lärm jedoch dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV.

	Somit fallen die in der Stellungnahme angesprochenen Verkehre außerhalb des Plangebietes bzw. die mit ihnen verbundenen Emissionen unter den Regelungsgehalt der 16. BImSchV. Eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärms, die auf das geplante Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zurückzuführen ist, ist nicht zu erwarten. Sollte sich jedoch im Rahmen des Planvollzuges widererwartend doch eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärms nach der 16. BImSchV ergeben, die eindeutig dem Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zuzuordnen ist, sind ggf. entsprechende schallschützende Maßnahmen durchzuführen. In der Stellungnahme vom 19.01.2019 werden Bedenken zu dem Belang Klimaschutz vorgetragen. Bezüglich dieser Bedenken kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und auf die Ausführungen in Kapitel 13 “Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ verwiesen werden. Dort wird bereits ausführlich Stellung genommen. In der Stellungnahme vom 20.01.2019 (erstes Schreiben) werden Bedenken zu den Belangen Wirtschaftlichkeit, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Kosten der Planung, Artenschutz und Landschaftsschutz, Topographie, Altbergbau und Baugrund, Gewerbeflächenbedarf und alternative Wirtschaftskonzepte vorgetragen. Bezüglich der genannten Belange kann auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung in den dortigen Themenblöcken „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Baugrund und Topographie“ und „Gewerbeflächenbedarf“ verwiesen werden. Dort wird bereits ausführlich Stellung genommen. Ergänzend ist anzuführen, dass mit der Ausweisung neuer Gewerbegebiete an der Langenberger Straße keinesfalls eine Festlegung auf bestimmte Betriebstypen oder -arten erfolgt. Vielmehr ermöglicht die nun erfolgte ausschließliche Festsetzung von Gewerbegebieten ein sehr breites Spektrum von Betriebstypen und Betriebsarten. So sind aufgrund des Angebotscharakters des Bebauungsplans beispielweise moderne „Industrie 4.0“ Unternehmen, Betriebe aus der Forschung und Entwicklung, „klassische“ Dienstleistungsunternehmen aber auch Handwerksbetriebe und „klassische“ produzierende Betriebe (z. B. aus der Schloss- und Beschlagindustrie) zulässig. Somit ist ein breites Nutzungsspektrum möglich, dass alle Formen der gewerblichen Nutzungen zulässt, solange sie hinsichtlich ihrer Emissionen mit den in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen verträglich sind. Die Planung legt sich nicht auf einen bestimmten Betriebstyp fest. In der Stellungnahme vom 20.01.2019 (zweites Schreiben) wird sich auf das im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Velbert erkannte Konfliktpotential der Fläche hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine gewerbliche Nutzung bezogen. Hierzu ist anzumerken, dass diese Feststellung der Stellungnahme grundsätzlich richtig ist, aber aufgrund der in Kapitel 1 „Planungsanlass“ der Bebauungsplanbegründung (Abschnitt I) sowie der in den Themenblöcken „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Gewerbeflächenbedarf“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung dargestellten Abwägung, eine Inanspruchnahme dieser Fläche trotz der damals festgestellten hohen Konfliktintensität als erforderlich angesehen wird. Zudem ist in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Minderungsmaßnahmen (siehe Kapitel 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ der Bebauungsplanbegründung) hinzuweisen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	123 (ID:11841)
Stellungnahme	drei Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 123: (Posteingang nach Ablauf der

	Beteiligungsfirst) Schreiben Nr. 1: „…Wir sind Velberter Bürger und gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In dieser Stellungnahme geht es hauptsächlich um ökologische und klimatische Gesichtspunkte zur geplanten Bebauung bzw. Erschließung des Große Feld. In Zeiten der klimatischen Diskussionen ist es unbegreiflich wie man sich hier für eine Fläche in solch exponierter Lage entscheiden kann. Sollte diese Fläche versiegelt werden ist dies unwiederbringlich. Das schlimme hieran ist das es sich um ein Gebiet mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion handelt. Dies geht aus den Karten der Klimaanalyse des LANUV (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz) hervor. Das Große Feld hat die zweithöchste Qualität in einem 5- stufigen System. Zoomt man in dieser Karte heraus wird deutlich wie wichtig diese Klimaschutzzone für den gesamten Bereich ist und Flächen von dieser hohen Qualität nicht nur in Velbert sondern im gesamten Ruhrgebiet rar sind vor allem in dieser Größe. Dies kommt dadurch Zustande da das Große Feld extrem viel Wasser aufnimmt, speichert und durch seine besondere Topographie und den dort herrschenden Winden wieder in die Luft abgibt. Dieser Effekt geht bei einer Bebauung verloren und ist auch nicht durch begrünte Hauptgebäude zu korrigieren. Auf dieses Thema angesprochen wundert es mich als Bürger sehr wenn Herr Ostermann in der Sitzung auf dieses Thema mit folgendem Satz antwortet: Für die Stadt Velbert hat dies keine temperaturregulierende Auswirkung. Entweder wurde der Sachverhalt nicht verstanden oder wir sparen uns am besten diese Abteilung des LANUV wenn so etwas keine Berücksichtigung findet. Dann wäre wenigstens Geld gespart. Der nächste Punkt ist der Flächenfraß der allerorts um sich greift. Manche Befürworter kommen mit dem Argument das es ja nur eine Agrarwüste sei. Ja, das mag sein. Dann möchte ich diese Herren fragen woher deren Lebensmittel oder Kraftstoffzusätze stammen. Durch diese fortschreitende Versieglung gibt es in den nächsten Jahrzenten einen drastisch Rückgang von Agrarflächen. Der regionale Bauernverband hat hierzu ebenfalls vor kurzer Zeit Berichte und Zahlen veröffentlicht. Das Große Feld hat einen stellenweisen hohen Bodenrichtwert von 80 Bodenpunkten. Laut Gutachten ist der Boden so gut und wertvoll das er abgetragen und woanders wieder ausgebracht werden soll. Hier entstehen wieder weitere, nicht kalkulierte Kosten. Und trotz Abtragung und Verbringung ist die Wiederherstellung dieses guten Ackerbodens an anderer Stelle nicht möglich! Ebenfalls wird von den Befürwortern angebracht wie grün Velbert doch sei. Es handelt sich ja nur um 25ha (Netto 15ha). Auch das ist zum jetzigen Zeitpunkt richtig. Allerdings wird sich die Zahl jährlich verändern da ja immer weiter versiegelt wird. So reduziert sich diese Zahl Jahr um Jahr, so dass es auch ein absurdes Argument ist. Es wurde ja auch ein Artenschutzgutachten angefertigt. Dies allerdings in einem Jahr der starken Trockenheit. Wir als Anwohner wissen über viele Arten in diesem Bereich und angrenzend Bescheid so dass in 2019 eine erneute Bestandsaufnahme erfolgen sollte. Denn sollte das Klima über den Sommer nicht so extrem trocken sein kann sich hier ein ganz anderes Bild abzeichnen. Außerdem zeigen sich andere Arten je nach Fruchtfolge der Bewirtschaftung. Das Naturdenkmal Birke sollte weiter erhalten bleiben und in die Nachsuche einbezogen werden da hier im Sommer auch alles trocken lag. Aktuell steht dort wieder reichlich Wasser. Die angrenzenden Horste sollten auch beobachtet werden da diese nicht zwingend jährlich besetzt werden. Außerdem ist das Grosse Feld eine wichtige Landmarke für Zugvögel die jedes Jahr die gleichen Routen fliegen und sich auch an diesen Punkten orientieren. Fledermäuse sind angrenzend reichlich vertreten und jagen auf Wiesen und am Waldrand.

	Diese Tiere sind empfindlich gegenüber Lärm, Lichtverschmutzung und Schall der durch das Gewerbe-, Industriegebiet entsteht und durch die Topographie und die Verstärkung im Tal weit getragen wird. Denn nach unserer Meinung ist es unverständlich wie man ein Gewerbe- und Industriegebiet direkt an die Grenze zum Landschaftsschutz setzen kann. Wirtschaft oder Geldverschwendung darf nicht über der Natur stehen. Wirtschaft ja, aber nur mit tragfähigen und zukunftsorientierten Konzepten. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben bzw. ein wenig anders genutzt werden wie z.B.: Den gesamten hinteren Bereich als klassische Agrarfläche weiter bewirtschaften. Im vorderen Bereich wäre eine Nutzung für Velberter Bürger vorstellbar mit einem Konzept wie ihn die Feldfreunde Essen betreiben. Das wäre ein echter Mehrwert für Velberter Familien und würde den Abschnitt natürlich beleben." Schreiben Nr. 2: „… Wir sind Velberter Bürger und gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In erster Linie geht es uns in dieser Stellungnahme darum die Notwendigkeit, aber vor allem die Wirtschaftlichkeit eines Gewerbe- und Industriegebietes in Frage zu stellen. Uns ist bewusst dass eine Stadt nicht nach Wirtschaftlichkeit entscheiden muss, aber von unserem Verständnis, vor allem als Velberter Bürger, für eine zukunftsorientierte lebenswerte Stadt sollte das gerade hier in diesem vorliegenden Fall gründlich überdacht werden. Allein nur die momentanen veranschlagten Kosten für die Erschließung durch die TBV belaufen sich auf 20Mio €. Eher ist wie bei jedem Bauvorhaben erfahrungsgemäß mit höheren Summen zu rechnen. Dies zeigen alle größeren Bauprojekte Deutschland weit. Welche Kosten aber noch nicht berücksichtigt sind, bewusst oder unbewusst, sind die Kosten der aufwändigen Schmutzwasserbeseitigung. Denn wie sie ja wissen müssen diese dauerhaft durch Pumpstationen über den Berg in die Kanalisation der Röbbeck geführt werden. Hierbei handelt es sich nicht nur um Baukosten sondern wiederkehrende Posten oder sogenannte Ewigkeitskosten. Genauso zählt die Wartung und: Pflege etc. des gesamten öffentlichen Bereichs im geplanten Gebiet dazu. Somit hat man momentane sichtbare Kosten die veranschlagt sind oder ca. investiert wurden von ungefähr 25Mio. €.incl. Kaufpreis. Diese Summe wird sich sicherlich noch erhöhen. Nun Rechnen wir ein bisschen: Velbert hat aktuell Gewerbesteuereinnahmen von knapp 50Mio. € bei einer Gewerbefläche von 490ha. Daraus ergibt sich ein Durchschnitt pro ha von ca. 123.000€. Somit versiegelt man unwiederbringlich eine wertvolle Agrarfläche von Netto geplanten 15ha für Gewerbesteuereinnahmen von 1,8Mio €. Was bleibt dann noch nach Abzug der laufenden Kosten? Und wann soll sich das jemals Rechnen? Und diese Mehreinnahmen kommen auch nur dann zu Stande wenn das Gewerbegebiet voll ausgelastet ist und die leergezogenen Gewerbeimmobilien durch Umzug sofort wieder besetzt sind und die angesiedelten Firmen auch in Velbert ihre Steuern zahlen. Und wenn eine Firma neu baut gibt es über Jahre hohe steuerliche Abschreibungen wodurch so gut wie keine Steuern anfallen. Wann soll hier Geld in die Stadtkasse fließen? Das kann doch nicht im Sinne von verantwortungsvoller Stadtentwicklung sein? Und jetzt noch zum ewigen Argument von mehr Arbeitsplätzen: Durch Umzug und Zusammenlegung von Betrieben werden in der Regel Jobs vernichtet. Denn Werkverkehr fällt weg, Versand oder Lagerlogistik etc. All diese Prozesse werden schlanker. Ebenfalls wird heute, da wir ein Hochlohnland sind, immer mehr automatisiert

	und prozessoptimiert was der Arbeitsplatzvermehrung nicht zuträglich ist. Es gibt Studien die belegen das es keinen kausalen Zusammenhang zwischen mehr oder größeren Betrieben = mehr Arbeitsplätze gibt. Und wie sie wahrscheinlich auch schon den Medien entnommen haben befindet sich unsere Wirtschaft schon länger im Umbruch weshalb es auch hier nicht verständlich ist, warum sich eine Stadt von Firmen treiben lässt die immer mehr Produktion ins Ausland, vornehmlich den Ostblock verlegen. Denn wenn man mal in die Firmen rein hört, und ich meine schon auf die höheren Eben, bekommt man überall die gleichen Aussagen, Einstellungsstopp oder Produktionskürzungen- und Verlagerung. Auch an Velbert wird der Wandel vom Wechsel der Industrie zur Dienstleistung nicht vorbei gehen. Dies sollte man eigentlich die letzten Jahrzehnte mit den Gießereien schon gemerkt haben. Warum versucht man es unbedingt weiter so und arbeitet nicht an zukunftsweisenden Konzepten? Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ Schreiben Nr. 3: „… Wir sind Velberter Bürger und gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In erster Linie geht es uns in dieser Stellungnahme um die Befürchtung einer hohen Lärmbelastung. Als Anwohner haben wir uns für ländliches Wohnen, welches nicht nur Vor- sondern auch Nachteile hat bewusst für so einen tollen Fleck entschieden, auch als Ruhepol da wir naturverbunden leben möchten. Als Nachteil nehmen wir schon die Lärmbelastung der Langenberger Straße hin. Bei schönem Wetter haben wir starken Verkehrslärm, vor allem wegen der Ampel Rottberger Str./ Bökenbusch und dem Kreisverkehr in die Röbbeck. Denn hier werden die Fahrzeuge bedingt durch das Anfahren immer beschleunigt und hoch gedreht. Der Lärm wird deutlich durch die offene Landschaft getragen. Hier befürchten wir eine extreme Mehrbelastung durch den erwarteten Verkehr von 16-1700 Fahrzeugen wovon 600 Schwerlastverkehr sein sollen. Hier würden wir deutlich mehr erwarten als das "die Langenberger Str. das schon schafft". Auch sehen wir hier Probleme der Zufahrten mit erhöhtem Unfallrisiko, vor allem an der Bleibergquelle. Denn staut es sich bei Schnee an der Ampel zurück geht dort am Berg sofort nichts mehr. Laut Gutachten soll sich der Lärm ja im nicht schädlichen Bereich bewegen. Dies aber nur durch ein Raster im Plangebiet berechnet. Da wir als Anwohner genau auf Schallhöhe liegen möchten wir die Lärmbelastung fundierter begründet haben da uns diese Aussage zu offen ist. Denn aus Erfahrung wissen wir dass der lang gezogene Talkessel wie ein Verstärker funktioniert. Bei guter Wetterlage kann man die Menschen am Hohlweg sprechen hören. Womit wir zum nächsten Phänomen kommen. Hier ist uns nicht ersichtlich ob dies bekannt oder berücksichtigt ist. Im Tal um den Dellwigbach kommt es oberhalb der Wiese zu einer echten Echobildung weshalb dieser Teil auch in dieser Region als Donnerwiese bekannt ist. Wir haben es dann nicht nur mit starker Lichtverschmutzung zu tun sondern haben auch Sorge dass wir hier in der Summe einer schädlichen Lärmbelästigung von über 70Db ausgesetzt werden. Aus dieser Summe an Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Klimaschutz / -anpassung, Flächenverbrauch, Artenschutz, Wirtschaftlichkeit, Verkehrs- und Gewerbelärm und Lichtverschmutzung angeführt. Hinsichtlich der Bedenken zum Klimaschutz und -anpassung kann auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Ergänzend ist hier lediglich anzufüh-

	ren, dass die in der Stellungnahmen getroffenen Aussagen zur Wasseraufnahmekapazität, der besonderen Topographie und den dort herrschenden Winden im Zusammenhang mit der thermischen Ausgleichsfunktion der Fläche fachlich falsch sind. Allein vor dem Hintergrund der geringen Versickerungsfähigkeiten des Bodens, den topografischen Verhältnisse (die nachts entstehende Kaltluft kann der Topographie folgend nur in thermisch unbelastete Flächen abfließen) und den gegebenen Hauptwindrichtungen sind die Aussagen nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Flächenverbrauch wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zum Artenschutzgutachten wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Zu der Bedeutung dieser Fläche für Zugvögel ist auszuführen, dass die Bestände der Zugvögel schrumpfen und besonderer Schutz angezeigt ist. Das Schrumpfen der Bestände hat allerdings vielfältige Ursachen wie Abschuss oder das Fangen durch Netze, zudem können Strommasten oder -leitungen für diese Vögel tödlich sein. Außerdem schrumpfen auch die Brut- und Rastgebiete (s. NABU-Beitrag unter: https://www.nabu.de/spenden-und-mitmachen/patenschaften/zugvoegel/). Der Verlust von Einzelflächen, die nicht als Rastplatz auffallen, gehört sicherlich nicht zu diesen Faktoren. Über eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Zugvögel liegen in Fachkreisen keine Informationen vor. Die Kenntnisse über den Flug der Kraniche weisen z.B. daraufhin, dass diese über einen Korridor von mehr als 100 Kilometer Breite ziehen und die geplante Bebauung schon deshalb zu keinen signifikanten Flugrichtungsänderungen führen kann. Eine Auswirkung auf Populationsebene ist aus fachlicher Sicht somit sicher auszuschließen und eine nähere Untersuchung nicht erforderlich. Hinsichtlich der Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zu den Lärm- und Lichtbelastungen sowie der Methodik des Lärmgutachtens wird auf den Themenblock „Immissionsschutz“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung. Hinsichtlich der Belastung der Langenberger Straße ist darauf hinzuweisen, dass es vorgesehen ist im Lärmaktionsplan der Stufe 3 für Velbert, der im Sommer 2019 beschlossen werden soll, die Maßnahme „Prüfauftrag zur Lenkung des LKW-Verkehres zur Entlastung der Langenberger Straße“ aufzunehmen. Ziel ist eine Lenkung der LKW-Verkehre zur Anschlussstelle Velbert-Langenberg oder über die Stahlstraße / Siemensstraße zur Anschlussstelle Velbert-Mitte. Zudem ist bezüglich der Anmerkungen zum Straßenverkehrslärm der Langenberger Straße anzumerken, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Betrachtung des Verkehrslärms grundsätzlich ausschließlich für das Plangebiet erfolgt, um für dieses Plangebiet Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm treffen zu können. Eine Betrachtung des Verkehrslärms außerhalb eines Planbereichs gelegener Nutzungen ist dabei nicht vorgesehen, da für die Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes auch keine Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm festgesetzt werden können. Dies ergibt sich bereits aus den unterschiedlichen Regelungswerken (wie DIN-Normen und Technische Anleitungen) und den einschlägigen Fachgesetzten. So gelten für den Straßenverkehrslärm die Regelungen und Vorschriften der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Der gewerbliche Lärm hingegen ist nach der TA Lärm zu beurteilen. Auch unterscheiden sich die zulässigen Immissionsricht- bzw. Grenzwerte. Weiterhin ist erklärend anzuführen, dass Verkehrslärm solange als gewerblicher Lärm nach TA Lärm zu werten ist, wie er den jeweiligen Betrieben zuzuordnen ist und noch nicht im allgemeinen Verkehr „untergegangen“ ist. Sobald der Lärm jedoch dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV. Somit fallen die in der Stellungnahme angesprochenen Verkehre außerhalb des Plangebietes bzw. die mit ihnen verbundenen Emissionen unter den Regelungsgehalt der 16. BImSchV.

	Eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärms, die auf das geplante Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zurückzuführen ist, ist nicht zu erwarten. Sollte sich jedoch im Rahmen des Planvollzuges widererwartend doch eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärms nach der 16. BImSchV ergeben, die eindeutig dem Gewerbegebiet an der Langenberger Straße zuzuordnen ist, sind ggf. entsprechende schallschützende Maßnahmen durchzuführen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	124 (ID:11842)
Stellungnahme	Schreiben vom 20.01.2019 / private Anregung 124: (Posteingang nach Ablauf der Beteiligungsfirst) „…Ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich das Klimagutachten, sowie auch auf die Stellungnahme von Bündnis90/die Grünen, Ortsverband Velbert zum geplanten Gewerbegebiet „Große Feld/Langenberger Straße“. Ich bin für eine gesunde Umwelt und denke, das von den Politkern der Stadt hier nicht über langfristige nichtwieder gut zu machenden Schaden ausreichend nachgedacht wurde. Besonders besorgt macht mich, der Wegfall dieser wertvollen Klimaschutzzone, sowie die Vernichtung von Arten. Vollkommen unbeachtet scheint mit ebenfalls die Entwässerung, sollte es zu so einer Bebauung kommen. Der Entwicklungstrend sollte weg vom produzierenden Industriegewerbe hin zu mehr Dienstleistungsgewerbe. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu dem Belang Klimaschutz vorgetragen. Hinsichtlich der Bedenken zum Klimaschutz und -anpassung kann auf die Ausführungen in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Die Antragstellerin nimmt in ihrer Stellungnahme zudem Bezug zu einer Stellungnahme von „Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Velbert“ und schließt sich den dort genannten Argumenten an. Dazu kann angeführt werden, dass die Fraktion keine Stellungnahme in dem Verfahren abgegeben hat. Der Antragsteller bezieht sich wahrscheinlich auf den Beitrag auf der Internetseite der Fraktion zu dieser Planung. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kann inhaltlich im Einzelnen aber nicht abgewogen werden, da a) es nicht Aufgabe der Verwaltung ist, sich die angesprochenen aber nicht beigefügten Stellungnahmen zu beschaffen, zumal hier keine Quelle angegeben ist, b) es sich hier um die Position einer politischen Partei handelt, die nicht konkret zu dem Bauleitplanverfahren abgegeben worden ist und sich ggf. noch ändern kann und diese Belange von der Partei im Beratungsverfahren zum Beschluss der Bauleitplanung vorgebracht werden können.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	125 (ID:11931)

Stellungnahme	Schreiben vom 28.01.2019 / private Anregung 123: (Posteingang nach Ablauf der Beteiligungsfirst) „ …auf Luftbildern des Geoportals Mettmann sind auf einigen Bildern eindeutig Anlagen unter der Erde im betroffenen Gebiet zu erkennen. Es handelt sich hier, wie ich nach Rücksprache mit dem LVR erfahren habe, um eine Drainageanlage, die schon auf den frühesten Luftbildern von 1927-34 zu erkennen ist. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Anlage bedeutend älter und somit schützenswert ist. Des weiteren hat diese Anlage offensichtlich eine Sinn. Angesichte der Größe und des Aufwandes, mit dem sie errichtet worden sein muss, ist es sehr unwahrscheinlich, dass diese lediglich die Ackerfläche trocken legen soll. Vielmehr ist anzumerken, dass hier, wie auf dem Luftbild von 1994-95 deutlich zu erkennen, ein Tunnel in den Berg führt, der vor eindringendem Oberflächenwasser geschützt wird. Hier muss klargestellt werden, worum es sich genau handelt, denn laut Zeitzeugenaussage wurde im zweiten Weltkrieg ein Tunnel genutzt, der mit einem Pferdefuhrwerk befahren werden konnte und der nach Essen Kupferdreh führte. Es ist daher auch nicht auszuschließen, dass hier Kampfmittel lagern. Des Weiteren stelle ich mir die Frage, warum diese Anlage im Baugrundgutachten keine Erwähnung findet. Aus diesem Grund sollte vor einer Bebauung unbedingt eine Freilegung und eine Befahrung stattfinden. Alles andere wäre grob fahrlässig.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Hinweise zu möglichen Bodenfunden vorgetragen. Zur Prüfung der Hinweise und Überprüfung des Verdachtes, dass es sich um landwirtschaftliche Drainageanlagen handelt, wurden nach Abgleich mit den alten Luftbildern am 10.04.2019 an verschiedenen Stellen im Plangebiet Baggerschürfe unter Beteiligung der ehrenamtlichen Bodendenkmalpflege durchgeführt. Durch die Baggerschürfe konnte eindeutig belegt werden, dass es sich bei den in den alten Luftbildern zu erkennenden Verfärbungen um landwirtschaftliche Drainageanlagen handelt. So konnte in ca. 1 m tiefe ein Drainagerohr (Tonrohr) angetroffen werden (siehe folgende Abb.). Abbildung: freigelegtes Drainagerohr © Stadt Velbert Ein weitere Schurf brachte eine ältere/einfachere Drainage (ein mit Steinen aufgefüllten Drainagegraben) in geringerer Tiefenlage (ca. 20 - 60 cm) zur Tage. Diese ältere Drainage wird in der Mitteilung der ehrenamtlichen Bodendenkmalpflege an das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wie folgt beschrieben: „In der Schürfung 3 wurde eine Mauerreihe gefunden, die einer früheren Drainage entspricht. Die Beschreibung ist wie folgt: Es wurde ein Graben ausgehoben und der wurde mit Kalksteinen wieder verfüllt. Damit der Landwirt das Feld wieder überfahren konnte wurde dieser Graben mit Mutterboden abgedeckt.“

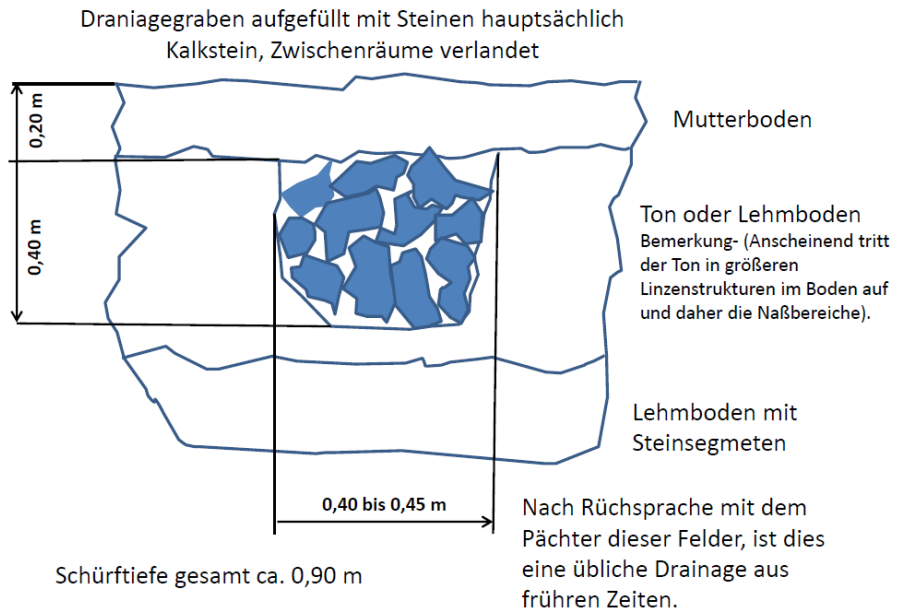

Schützenwerte Anlagen konnten keine festgestellt werden. Die Ergebnisse der Schürfe wurden durch die ehrenamtlichen Bodendenkmalpfleger dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu Verfügung gestellt.

Demnach ist eindeutig belegt, dass es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Drainagen handelt. Diese sind an dieser Stelle des Plangebietes auch durchaus sinnvoll, da durch die landwirtschaftliche Dränung die Bedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung verbessert und die Ertragskraft der landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleibt bzw. verbessert werden kann.

Die vorgefundene landwirtschaftliche Dränung ist in keiner Weise ein Beleg für die nicht nachvollziehbaren Spekulationen über Tunnelbauwerke im Plangebiet. Auch wird sich der „Aufwand, mit dem sie errichtet sein worden muss“ entgegen den Äußerungen in der Stellungnahem aufgrund der geringen Tiefenlage in Grenzen gehalten haben. So ist es weiterhin entgegen der Behauptungen und Spekulationen in der Stellungnahem nicht nur sehr wahrscheinlich, sondern durch die Baggerschürfe belegt, dass die Drainagen ausschließlich die Funktion haben die landwirtschaftlichen Flächen zu entwässern, um so bessere Bedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung zu erreichen.

Die Informationen über das Vorhandensein von landwirtschaftliche Drainagen wurde an den Baugrundgutachter übermittelt. Die Relevanz der landwirtschaftliche Drainagen für die Bewertung des Baugrundes bzw. für die konkrete Ausführung der Gebäudegründungen ist nur marginal vorhanden. Im Rahmen der bauwerksbezogenen Gründungsberatungen kann eine konkrete Betrachtung erfolgen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans bedarf es keiner weiteren Untersuchungen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keinerlei Anzeichen oder Hinweise auf bedeutende oder erhaltenswerte Funde im Untergrund vorliegen. Die Spekulationen in der Stellungnahem sind nicht nachvollziehbar.

Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nummer	126 (ID:11932)
Stellungnahme	Schreiben vom 21.01.2019 / private Anregung 123: (Posteingang nach Ablauf der Beteiligungsfirst) „…Als ehemaliger und wahrscheinlich zukünftiger Bürger der Stadt Velbert fühle ich mich der Stadt Velbert nach wie vor sehr verbunden und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich allerdings gegen eine

	Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Ich beziehe mich ausdrücklich auf die Stellungnahme von Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Velbert, zum geplanten Gewerbegebiet „Große Feld / Langenberger Straße“, und schließe mich auch den dort angegebenen Argumenten in vollem Umfang an. Als Agraringenieur ist mir die Bedeutsamkeit des Bodens als nicht vermehrbare Ressource eines der höchsten Anliegen, und weiteres quantitatives industrielles Wachstum auf Kosten der natürlichen Umwelt wie bisher kann und darf es nicht geben, wenn wir unseren Kindern und Enkeln eine lebenswerte Welt hinterlassen wollen – insbesondere in Strukturregionen wie Velbert. Die Weiterentwicklung unserer „schönen“ Stadt muss die Richtung eines qualitativen Wachstums nehmen, nur behauptete, kaum zu beweisende zukünftige Arbeitsplätze und Gewerbesteuereinnahmen überzeugen hingegen nicht. Es steht sogar zu befürchten, dass nur bestehende Produktion auf den neuen Standort verlagert wird, unter Hinterlassung neuer Problembrachen. Die artenreiche vielgliedrige Kulturlandschaft unserer Heimat wird durch das geplante Industrie- und Gewerbegebiet weit über die eigentliche bebaute Fläche – derzeit scheinbar „nur“ Acker, wichtige Grundlage für Velberter Landwirte – hinaus schwer beeinträchtigt. Das lokale – aber auch das globale – Klima wird durch die unvermeidliche Versiegelung durch die Bebauung und Verkehrsflächen negativ verändert, und nicht von irgendwem, sondern von uns hier und heute. Starkregen – oder Hitzeereignisse sind mittlerweile auch in Deutschland ein Thema – und leider auch ein Stück weit hausgemacht. Durch die Lage des Plangebietes im Einzugsbereich des Hardenberger Baches wird für Langenberg die Gefahr von Flutwellen deutlich steigen. Die lebendigen kleinen Bäche und Quellsiepen werden zu Rückhaltebecken und Vorflutern. Die reinigende Kraft lebendiger Fließgewässer entfällt, im Gegenteil werden aus dem Gewerbe- und Industriegebiet und seinen Verkehrsflächen Schadstoffe und Müll eingetragen. Die Bundesregierung will den Flächenverbrauch bis 2020 auf 30ha pro Tag und bis 2030 auf weniger als 30ha pro Tag senken. Das integrierte Umweltprogramm des BMU formulierte für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. In Velbert gibt es bereits viel zu viel Gewerbebrachen, welche zu entwickeln wären. Viel zu viel kurzlebige Wegwerfprodukte belasten bereits jetzt unsere Welt und unsere Verkehrssysteme, nicht zuletzt weil noch immer „Wachstum“ als einziger Seligmacher verehrt wird – einfache Rechenexempel, die für jeden verständlich sind, zeigen auf, dass dieser Weg nicht auf Dauer zu gehen ist. Das Planungsvorhaben mag dem Nutzen einiger weniger dienen, aber die Kosten tragen wir Bürger der Stadt alle. Monetär, aber auch moralisch und auf dem Rücken der Lebensqualität. Die Stadt wird dadurch weder besser noch lebenswerter noch zukunftsfähiger. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den Belangen Bodenschutz, Gewerbeflächenpolitik, Kulturlandschaft, Klimaschutz und -anpassung, Hochwassergefahr, Schadstoffeinträge in Gewässer, Flächenrecycling und Wirtschaftlichkeit. Der Antragsteller nimmt in seiner Stellungnahme zudem Bezug zu einer Stellungnahme von „Bündnis 90 / Die Grünen, Ortsverband Velbert“ und schließt sich den dort genannten Argumenten an. Dazu kann angeführt werden, dass die Fraktion keine Stellungnahme in dem Verfahren abgegeben hat. Der Antragsteller bezieht sich wahrscheinlich auf den Beitrag auf der Internetseite der Fraktion zu dieser Planung. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kann inhaltlich im Einzelnen aber nicht abgewogen werden, da c) es nicht Aufgabe der Verwaltung ist, sich die angesprochenen aber nicht beige-

	fügten Stellungnahmen zu beschaffen, zumal hier keine Quelle angegeben ist, d) es sich hier um die Position einer politischen Partei handelt, die nicht konkret zu dem Bauleitplanverfahren abgegeben worden ist und sich ggf. noch ändern kann und diese Belange von der Partei im Beratungsverfahren zum Beschluss der Bauleitplanung vorgebracht werden können. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Bodenschutz und der Anregung den Flächenverbrauch durch eine stärkere Reaktivierung von Gewerbebrachen zu senken, wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zu dem „quantitativen industriellen Wachstum“ ist anzumerken, dass der produzierende Sektor in Velbert eine hohe Bedeutung hat, denn etwa 15.000 Personen sind in diesem Bereich in Velbert beschäftigt. Das bedeutet, dass etwa die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Velbert in diesem Bereich arbeiten. Das dieser Wirtschaftszweig für Velbert von besonderer Bedeutung ist, zeigt sich auch daran, dass gemäß der Statistik von IT.NRW (Kommunalprofil Stadt Velbert) im Kreis Mettmann nur ca. 30% und im Land NRW nur ca. 27% in diesem Sektor tätig sind. Die Schloss- und Beschlagindustrie ist in Velbert seit vielen Jahrzehnten ansässige und weist weltweite Produktionskompetenzen auf. Es ist für die Stadt Velbert, die hier ansässigen Betriebe und die vor Ort Beschäftigten somit von hoher Bedeutung für diesen Produktionsbereich attraktive Standortbedingungen zu gewährleisten. Die Flächenbedarfe, die in diesem Sektor entstehen, können durch die derzeit verfügbaren gewerblichen Reserveflächen nicht gedeckt werden. Hinsichtlich der Bedenken zu dem Belang Verlust von Kulturlandschaft kann ausgeführt werden, dass durch die Lage des Plangebietes, das zukünftige Gewerbegebiet weithin sichtbar sein wird. Diese Beeinträchtigung wird durch verschiedene im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen gemindert werden. Vorgesehen sind hier Straßenraumbegrünungen, Dachbegrünungen sowie eine Waldentwicklung am südlichen Rand des Plangebietes. Zudem ist vorgesehen, die im Gebiet liegende bestehende zentrale Baumgruppe zu erhalten. Neben diesen Maßnahmen wird auch die gestaffelte Höhenfestsetzung im Bebauungsplan zu einer verträglicheren Einbindung in das Landschaftsbild beitragen. Als Bezugsraum zur Bewertung der Bedeutung des Plangebietes als Teil einer „typisch bergischen Kulturlandschaft“ ist der gesamte Landschaftsraum mit mehreren Tausend Hektar zwischen Velbert-Mitte und Velbert-Langenberg zu betrachten. In diesem Kontext hat das etwa 26 ha große Plangebiet erkennbar keine herausragende Bedeutung. Hinsichtlich der Bedenken zum Klimaschutz, Klimaanpassung wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur Hochwasser- und Starkregengefahren sowie der Schadstoffbelastung der Gewässer wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich der Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird auf die Ausführungen in dem Themenblock „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ in dem Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

3.4 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB

Da der Bebauungsplanentwurf im Nachgang der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) geändert bzw. ergänzt wurde, ist dieser nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen, welche die erneute Offenlage bedingen, werden im Folgenden kurz benannt:

- Verkleinerung des Geltungsbereiches (Herausnahme der Flurstücke 2368 und 3120 ,Gemarkung Velbert, Flur 52 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans)
- Veränderung bei den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Verzicht auf die Festsetzung von Industriegebieten zu Gunsten der ausschließlichen Festsetzung von Gewerbegebieten)
- Verzicht auf die textliche Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit des sogenannten Annexeinzelhandels (Verkaufsstätten mit betrieblicher Zuordnung)
- Veränderung der inneren Erschließung (leichte Verschiebung der Planstraße C nach Norden)
- Verlegung von GFL-Festsetzungen im Osten des Plangebietes und Änderung der Breiten der festgesetzten GFL-Trassen im Plangebiet
- Differenziertere Feinsteuerung der zulässigen Gebäudehöhen im Osten und Westen des Plangebietes (Osten: gestaffelt von 230 m ü. NHN im Nordosten bis 205 m ü. NHN im Südosten; Westen: gestaffelt von 245 m ü. NHN im Nordwesten bis 235 m ü. NHN im Südwesten)
- Konkretisierung der textlichen Festsetzung zur Gliederung des Baugebiete / Emissionskontingentierung durch den Zusatz: „Im Rahmen der hierfür erforderlichen Immissionsprognose gemäß TA Lärm ist eine Ausbreitungsberechnung gemäß TA Lärm zu erstellen, die die topographischen Verhältnisse (Geländeverlauf) und die jeweilig zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens herrschenden Reflexions- und Abschirmbedingungen berücksichtigt.“
- Aktualisierung der Emissionskontingentierung bzw. der Bildung der Teilflächen (TF) im Zuge der Verkleinerung des Geltungsbereiches.
- Verschiedene kleinere und redaktionelle Änderungen der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen (Verzicht der zweiten und dritten Spalte der „Velberter-Liste“ bei den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in der textlichen Festsetzung Nr. 1, Streichung des Begriffs „Entertainmentcenter“ in der textlichen Festsetzung Nr. 1, Aktualisierung der Grundlage für die Festsetzung von Lärmpegelbereichen auf die neue DIN 4109 (bauordnungsrechtliche Einführung 02.012019), deutlichere Darstellung der zeichnerischen Festsetzung der Lärmpegelbereiche in allen Baugebieten)
- Ergänzungen bei den Hinweisen auf dem Bebauungsplan (z.B. Hinweis zu Außenbeleuchtung auf den privaten Baugrundstücken mit UV-armen Leuchtmitteln und Hinweis zur bodenkundlichen Baubegleitung)

Die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben von der erneuten öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert Stellung zur vorgelegten Planung zu nehmen.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung am 07.08.2019 im Amtsblatt der Stadt Velbert über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 19.08.2019 bis 27.09.2019 informiert. Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes konnte die Öffentlichkeit erneut Stellungnahmen abgeben.

Aufgrund der zahlreichen Gutachten und im Rahmen der bisherigen Beteiligungsphasen zahlreich eingegangenen Stellungnahmen wurde der Zeitraum der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes um zwei Wochen, gegenüber dem Standardzeitraum von einem Monat bzw. mind. 30 Tagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, verlängert.

In dieser Zeit gingen insgesamt 76 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit bei der Stadt Velbert ein. Diese 76 Anregungen / Stellungnahmen haben teilweise ähnlichen oder sogar einen weitestgehend gleichen Wortlaut. Der Vollständigkeit halber werden hier jedoch alle Stellungnahmen die eingegangen sind aufgelistet.

Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

Tabelle der abwägungsrelevanten Stellungnahmen
Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB[32] vom 19.08.2019 bis zum 27.09.2019. Zudem werden die getroffenen Abwägungsvorschläge aufgeführt und den jeweiligen Stellungnahmen gegenüber gestellt.

Lfd. Nummer	1 (ID:12589)
Stellungnahme	Schreiben vom 19.08.2019 / Private Anregung 1: „Unbebaute schützenswerte Natur und ökologisch wichtige Landschaft werden unwiderruflich vernichtet – eine Entscheidung, deren Folgen sich nicht mehr rückgängig machen lassen. Sie prägt unser Stadtbild für Generationen. Ich wohne zwar aktuell in Wuppertal, bin aber in Langenberg mit der Nähe zur Natur aufgewachsen und genieße in dieser regelmäßig meine Freizeit. Demnächst den Blick über Firmen und Industrie schweifen zu lassen, ist für mich nicht erholsam..“
Abwägung/ Prüfung	In der Stellungnahme werden die Themen Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie der Auswirkungen auf das Stadtbild angesprochen. Da die genannten Belange alle bereits ausführlich im Rahmen der ersten Offenlage thematisiert wurden, kann bezüglich der Abwägung der Anregung / Stellungnahme auf die Ausführungen und Erläuterungen in Abschnitt III Beteiligungsverfahren, Kapitel 3.3 Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Zudem ist ergänzend auf die Aussagen des Kapitels 12 Natur – Landschaft – Artenschutz (Teil I der Bebauungsplanbegründung), des Umweltberichtes (Teil II der Bebauungsplanbegründung) und des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (als Anlage dieser Begründung beigefügt) zu verweisen.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	2 (ID:12669)
Stellungnahme	Schreiben vom 10.09.2019 / Private Anregung 2: „… im März 2019 wurde ein Erdbruch mit einem Hohlraum von etwa 2 x 2 m und ca. 3 m Tiefe entdeckt, und die rechte Fahrbahn der Parallelspur zur A 44 ist seit Mitte Mai gesperrt. Das Gebiet sei früher ein Steinbruch gewesen. Es wird daher vermutet, teilte *Straßen.NRW* mit, dass sich tief unter der Straße ein Hohlraum oder eine durch Wasser gelockerte Erdschicht befindet. Dies müsse durch Großbohrgeräte geprüft werden. *Straßen. NR* W teilte weiter mit, dass der Schaden kein gewöhnlicher Fahrbahnschaden sei. Der Erdfall hat sich neben und unter der Fahrbahn gebildet. Trotz einer Verfüllung mit Beton ist die Absackung weiter fortgeschritten. Neue Ergebnisse scheinen nicht vorzuliegen. Es wird wohl weiterhin untersucht, ob

[32] Der Inhalt der Stellungnahmen wird wörtlich zitiert, damit die Aussagen nicht verfälscht wiedergegeben werden und mögliche Verkürzungen oder Interpretationen des Inhalts vermeiden werden.

	Hohlräume wie Stollen, Verkarstungen (Gestein, das sich durch Wasser auflöst) oder locker verfüllte Zonen die Ursache sind. Je nach Ergebnis müssen dann Tiefenverdichtungen und Hohlraumverpressungen vorgenommen werden, bevor der eigentliche Straßenkörper erneuert werden kann (Lokalkompass). Diese Vorkommnisse betreffen auch das Naturschutzgebiet „Große Feld". Dort ein Industriegebiet zu errichten ist aufwendig und teuer, von der Umweltzerstörung mal ganz abgesehen und nicht mehr zu verantworten. Es wäre sinnvoll das dafür erforderliche und geplante Geld endlich in die notwendige und auch vorgegebene Aufforstung der Wälder zu investieren, die in den letzten beiden Sommer durch Kahlschlag (Holzlieferung an Österreich) und Klimawandel lebensbedrohend geschädigt sind. Die Stadt mit ihren Vertretern hat sich um das Wohl und die Gesundheit der Menschen zu kümmern, die nicht nur durch die Vernichtung der Natur, sondern auch durch die zunehmende Umweltverschmutzung und Lärmbelastung nachweislich krank werden. Immer mehr Menschen leiden nachweislich an Atemwegserkrankungen durch Luftverschmutzung. Die Errichtung von Industriegebieten darf nicht nur städtemäßig geplant werden, sondern auch mit den Nachbarstädten, damit es kein Überangebot an Gewerbeflächen gibt, denn Heiligenhaus plant auch ein Gewerbegebiet. Leerstände gibt es schon genug. Das Naturschutzgebiet „Große Feld" darf nicht vernichtet werden durch das geplante Industriegebiet.“
Abwägung/ Prüfung	In der Stellungnahme werden die Themen Umwelt- und Naturschutz, Lärmbelastung, Kosten für die Umsetzung der Planung (Erschließungskosten) und Gewerbeflächenbedarf / Gewerbegebiete in Nachbargemeinden angesprochen. Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Deswegen kann diesbezüglich vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Immissionsschutz“ und „Gewerbeflächenbedarf“ sowie in den einzelnen Abwägungstexten zu den jeweiligen Stellungnahmen in der tabellarischen Übersicht der Stellungnahmen und Abwägungen. Die darüber hinaus in der Stellungnahme geäußerten Einlassungen zu einem Erdbruch im Bereich der A 44 (AK Velbert-Nord) sind für das vorliegende Planverfahren nicht relevant. Der betroffene Bereich liegt weit außerhalb des Plangebietes (ca. 3 km), so dass weder ein räumlicher noch ein funktionaler Zusammenhang besteht. Außerdem fanden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Geld / Langenberger Straße – verschiedene Baugrunduntersuchungen statt (siehe Kapitel 11 Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund der Bebauungsplanbegründung und Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung, Themenblock „Baugrund und Topographie“). Bezüglich des Hinweises in der Stellungnahme auf Gewerbeflächenausweisungen in den Nachbarstädten ist hier ausdrücklich auf das Ziel dieses Bebauungsplanes zu verweisen: Ziel der Planung ist es, durch die Ausweisung neuer Gewerbebiete einerseits den bereits <u>in Velbert</u> ansässigen Gewerbebetrieben bedarfsgerechte Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten zu geben und andererseits attraktive Flächen für gewerbliche Neuansiedlungen <u>in Velbert</u> bereithalten zu können. Durch die Planung sollen somit neue Gewerbeflächen geschaffen werden, um Velbert dauerhaft als leistungsfähigen und konkurrenzfähigen Standort für Gewerbetreibende und Unternehmer zu sichern und die Attraktivität als Gewerbestandort für bestehende und neue Betriebe zu erhöhen. Somit kommt bei der Planung dem städtebaulichen Ziel bzw. dem städtebaulichen Grundsatz des § 1 Abs. 6 Nr. 8 c) BauGB „der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ eine starke Gewichtung zu. Dieses Ziel der Planung kann durch Ausweisungen von Gewerbegebieten in benachbarten oder umliegende Städten nicht erreicht werden. Ergänzend ist zudem anzumerken, dass die Gewerbeflächenbedarfe aller umliegenden Städte im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf ermittelt und abgestimmt wurden. Somit sind natürlich auch die geplanten Flächenentwicklungen in den umliegenden Nachbarkommunen berücksichtigt worden. Zudem ist hier richtig zu stellen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein Naturschutzgebiet handelt. Der weitüberwiegende Teil des Plangebietes wird intensiv-landwirtschaftlich genutzt. Hierzu wird in der Begründung an vielen Stellen hingewiesen.

	Ebenso ist richtig zu stellen, dass kein Industriegebiet sondern ein bzw. planungsrechtlich betrachtet vier Gewerbegebiete (GE 1 – GE 4) geplant sind. Die Äußerungen zu alternativen Verwendungszwecken der Gelder für die Erschließungskosten sind für das vorliegende Planverfahren nicht abwägungsrelevant.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	3 (ID: 12679)
Stellungnahme	Schreiben vom 10.09.2019 / Private Anregung 3: „…wir haben jetzt den zweiten Sommer mit katastrophalen Auswirkungen auf Tier und Natur. Die Temperaturen steigen, massenhaft sind Bäume vertrocknet und infolge des Wassermangels durch den Borkenkäfer geschädigt. Wir sind im April 2019 trotz Regenfälle im März mit einem Wassertiefstand von minus 1,50 m in den Böden anfangen. Mittlerweile dürfte er noch niedriger sein. Der Klimawandel dürfte mittlerweile für jeden Ignoranten sichtbar sein. Jeder Baum, der jetzt noch für Bauvorhaben, die nicht zu vertreten sind, gefällt wird, ist ein Verbrechen an Mensch und Natur. Es kann nicht sein, dass ein Naturschutzgebiet für nicht notwendige Gewerbeflächen vernichtet wird. Allein an unbebauten Gewerbeflächen bietet die Stadt Velbert Grundstücke in einer Gesamtgröße von ca. 16.000 m² an, absehbar im Bereich Rosenhügel zusätzliche Flächen von 50.000 — 60.000 m² (Quelle: Internetseite der Stadt Velbert). Zusätzlich gibt es bebaute Gewerbeflächen in einem nicht unerheblichen Umfang. Darüber hinaus gibt es Leerstände im Gewerbegebiet Röbbeck. Und wie sind die Zukunftsprognosen? Und das benachbarte Heiligenhaus plant auch ein neues Industriegebiet. https://gefira.org/de/2018/04/09/ab-2020-wird-deutschland-im-starken-niedergang-begriffen-sein/ : „Die nächste Krise kommt In ein paar Jahren, und Deutschland wird ihr größtes Opfer sein. Zurzeit wächst die Wirtschaft, getrieben von Kapital und Arbeit. Die monetäre Politik der EZB liefert derzeit der deutschen Wirtschaft genug Kapital, aber das Land erlebt einen katastrophalen Mangel an Jugend und seine alternde Erwerbsbevölkerung wird nicht mehr ersetzt, infolgedessen mangelt es schon jetzt an Fachkräften." Wichtig für Mensch und Natur ist es wieder regional zu produzieren, damit die Transportwege kürzer werden. Es kann nicht sein, dass immer mehr Land versiegelt und zerstört wird durch Logistikzentren auf der „Grünen Wiese". Es darf nicht sein, dass immer mehr Produkte aus Asien und Osteuropa kommen, die durch den Transport Autobahnen verstopfen und anderes mehr. Dazu kommt noch die Luftverschmutzung und Lärmbelästigung. Allein in den letzten Monaten hat das Verkehrsaufkommen auf der Voßnackerstraße drastisch zugenommen, da es die Verbindungsstraße von Velbert und der A44 nach Langenberg, Hattingen, Essen ist. Die Umsetzung der Pläne für das neue Industriegebiet ist gegenüber Natur und Mensch unverantwortlich.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden neben der Beschreibung von allgemeinen wirtschaftlichen und klimatischen Prozessen bzw. Entwicklungen die Themen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf / Gewerbegebiete in Nachbargemeinden, Verkehrsbelastungen und Immissionsschutz angesprochen. Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Deswegen kann diesbezüglich vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Immissionsschutz“, „Verkehr“ und „Gewerbeflächenbedarf“. Darüber hinaus kann auf die einzelnen Abwägungstexte zu den jeweiligen Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung in der tabellarischen Übersicht der Stellungnahmen und Abwägungen verwiesen werden. Bezüglich des Hinweises in der Stellungnahme auf Gewerbeflächenausweisungen in den Nachbarstädten ist ergänzend anzumerken, dass die Gewerbeflächenbedarfe aller umliegenden Städte im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf ermittelt und abgestimmt wurden. Somit sind natürlich auch die ge-

	planten Flächenentwicklungen in den umliegenden Nachbarkommunen berücksichtigt worden. Die in der Stellungnahme angeführte Voßnacker Straße ist von den verkehrlichen Auswirkungen des Plangebietes nicht in relevanter Weise betroffen. Hier ist zudem auf das Verkehrsgutachten (als Anlage der Begründung beigefügt) zu verweisen, welches die verkehrlichen Auswirkungen der Planung genau untersucht.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	4 (ID: 12700)
Stellungnahme	Schreiben vom 12.09.2019 / Private Anregung 4: „Zu dem Bebauungsplanentwurf in der Fassung der erneuten Offenlage nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Zunächst wird Punkt 2 unserer Stellungnahme vom 21.01.2019 ergänzt und vertieft. Die bereits seinerzeit angesprochene Lärmproblematik ist auch im aktuellen Bebauungsplanentwurf keineswegs bewältigt. So wird zur Verkehrslärmbelastung im Begründungsentwurf ausgeführt, dass entlang der Langenberger Straße in der Nachtzeit Pegelüberschreitung von bis zu 5 dBA festgestellt worden seien. Sodann wird zur Berücksichtigung der gewerblichen Geräuschimmissionen ausgeführt, dass hier der Immissionsschutz durch Emissionskontingentierung gewährleistet werde. Allerdings fehlt bei dieser Betrachtung die zusätzliche Verkehrslärmbelastung durch den das künftige Gebiet betreffenden Ziel- und Quellverkehr, der zudem angesichts der Größe des Gebiets und der durchgehend gewerblichen Nutzung nicht unerheblich sein dürfte, insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden LKW-Verkehre. Warum dieser zu erwartende Zusatzverkehr etwa irrelevant sein soll oder zu welchen Belastungen er für die Anwohner der Langenberger Straße prognostisch führt, wird in der Begründung an keiner Stelle erörtert. Auch der Verweis auf das Schallgutachten der Firma Accon vom 22.05.2019 bestätigt dies. Dort wurde die dem Plangebiet angrenzende Bebauung zumindest in den Lärmkarten (Seite 23 und 24 des Gutachtens) überhaupt nicht dargestellt. Im Gutachten wird als Verkehrsbelastung eine Frequenz von 5270 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden dargestellt, die auf einer Verkehrszählung von 2015 beruhen soll. Damit ist klar, dass aktuelle Zahlen, die eine realistische Beurteilung ermöglichen, überhaupt nicht vorliegen. Zudem wird für den Prognosefall 2030 von einer Steigung der Verkehrsmenge um 15% ausgegangen. Dabei wird allerdings nicht erklärt, ob es sich um eine Zunahme des Verkehrs über die Langenberger Straße ohne das neue Baugebiet handelt oder um eine Zusatzbelastung aufgrund des neuen Baugebietes. Auch aus dem Gutachten ist somit nicht ersichtlich, welche Zusatzbelastung die Ziel- und Quellverkehre aus dem Gebiet mit sich bringen werden. Damit ist das Abwägungsmaterial bezogen auf die zu erwartenden Lärmimmissionen unzureichend, der Satzungsbeschluss, sollte er gefasst werden, abwägungsfehlerhaft. 2. Überhaupt nicht betrachtet wurde die naheliegende und durch die zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre sicherlich erheblich anwachsende Feinstaubbelastung der anliegenden Grund- stücke an der Langenberger Straße. Offenbar sind hier weder Daten bzw. Messwerte vorhanden, noch wird eine Prognose oder Abschätzung darüber angestellt, welche Auswirkungen die Verkehre auf die Gesundheit der benachbarten Wohnbevölkerung haben kann. Das Abwägungsmaterial dürfte auch insoweit unzureichend sein.

	3. Erneut verweisen wir auf die fehlende Notwendigkeit zur Ausweisung eines Gewerbegebiets auf einer bisherigen wertvollen Freifläche. Gerade in Zeiten des Strukturwandels, insbesondere in der Automobilindustrie ist damit zu rechnen, dass künftig an anderer Stelle Gewerbeflächen frei werden und zur Verfügung stehen. In dieser Situation Kulturlandschaften in einer ansprechen- den Umgebung mit Gewerbeflächen zu bebauen, ohne zumindest die Entwicklung der Bedarfe in der nächsten Zeit abzuwarten, stellt einen Eingriff in die Lebensqualität der Anwohner und aller Bürger dar, der langfristig nicht zu rechtfertigen ist.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden die Themen bzw. Belange Lärmbelastung / Immissionsschutz, Feinstaubbelastung und Gewerbeflächenbedarf / Erforderlichkeit der Planung angesprochen. Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von den Anregern (sowie von verschiedenen anderen Anregern) im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht. Deswegen kann diesbezüglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Immissionsschutz“ und „Gewerbeflächenbedarf“ sowie in den einzelnen Abwägungstexten zu den jeweiligen Stellungnahmen in der tabellarischen Übersicht der Stellungnahmen und Abwägungen. Bezüglich der Einlassungen zum Thema Feinstaubbelastung ist hier festzuhalten, dass die Entwicklung von Feinstaubemissionen (im Zusammenhang mit Straßenverkehr und Abluftanlagen) konkret erst im Rahmen des Planvollzuges bei konkreten Nutzungen betrachtet werden kann. Allerdings kann für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hinsichtlich der zu erwartenden Umweltbelastungen auf die Aussagen und Schlussfolgerungen im Umweltbericht (Abschnitt II der Bebauungsplanbegründung) verweisen werden. Hier werden, entgegen den Aussagen in der Stellungnahme, in Kapitel 2.4 „Luft und Klima“ unter anderem auch die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Luft betrachtet: *„Im Plangebiet ist eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation durch die mit einer Neubebauung in aller Regel einhergehenden Zunahme örtlicher Emissionen aber auch durch die Veränderung der Austauschverhältnisse zu erwarten. Die Gefahr von bedenklichen Schadstoffanreicherungen besteht aber nicht und es ist absehbar, dass die tatsächlich zu erwartenden Belastungen deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV liegen.“* (Umweltbericht, Kapitel 2.4 Luft und Klima) Zudem ist anzumerken, dass es sich bei der mit dem allgemeinen Verkehr einhergehenden Feinstaubbelastung um ein generelles Umweltereignis handelt. Grundsätzlich ist es so, dass für Gebiete, in denen die Luftschadstoffgrenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie überschritten sind oder die Gefahr einer Überschreitung besteht (25 µg/m3 als Jahresmittelwert), Luftreinhaltepläne seitens der Bezirksregierungen erstellt werden müssen. In Velbert ist dieses Erfordernis an keiner Stelle bzw. keiner Straße der Fall. Bevor konkrete Messungen vor Ort erfolgen, werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), welches die entsprechenden Messungen im Auftrag der Bezirksregierung durchführt, zunächst Grobprognosen und Modellierungen anhand vieler verschiedener Verkehrsdaten erstellt. Anhand dieser kann abgeschätzt werden, ob die festgelegten Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie in einem bestimmten Zeitraum eventuell überschritten werden. Auf Grundlage dieser Modellierungen des LANUV gibt es keine Anzeichen, dass es zur Überschreitungen der Grenzwerte in Velbert kommt. Deswegen wurden bislang in Velbert auch an keiner Stelle Messungen vor Ort durchgeführt. Somit liegen für die Stadt Velbert keine Erkenntnisse oder auch nur Anzeichen vor, dass die Feinstaubbelastung die gültigen Grenzwerte überschreitet. Da dies selbst für die am stärksten belasteten Straßenabschnitte in Velbert gilt (Friedrich-Ebert-Straße und Heiligenhauser-/Heide-/ westlicher Abschnitt der Langenberger Straße), ist nicht davon auszugehen, dass es im Bereich des Plangebietes oder im Umfeld des Plangebietes zu Überschreitungen der gültigen Grenzwerte für die Feinstaubbelastung kommen wird. Die darüber hinaus vorgebrachten methodischen Bedenken bezüglich des Schallgutachtens sind in der vorgebrachten Form unbegründet. Der im Schallgutachten dargestellte Zusatzverkehr bildet den zu erwartenden allgemeinen Zusatzverkehr ab. Es ist im Rahmen von Schallgutachten gängige Praxis für das Prognosejahr (hier 2030) von einer all-

	gemeinen Verkehrszunahme auszugehen. Dies wurde im vorliegenden Fall mit 15 % angesetzt. Aufgrund des offenen Angebotscharakters des Bebauungsplans ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt, welche konkreten Betriebe und Firmen sich an der Langenberger Straße ansiedeln werden. Somit können auch die tatsächlichen künftigen Verkehre nicht bekannt sein. Hierfür wurden zwar im Verkehrsgutachten zwei Szenarien gebildet, diese dienen jedoch der Klärung der Fragestellung, ob das bestehende Straßennetz den voraussichtlich zu erwartenden Zusatzverkehr verträglich abwickeln kann. Für die in der Stellungnahme aufgeworfene Fragestellung in wie fern sich der zu erwartende Zusatzverkehr durch das Plangebiet auf die Verkehrslärmbelastung in den Bereichen außerhalb des Bebauungsplangebietes auswirkt, wird im Folgenden eingegangen. Zudem wird die Fragestellung der künftigen Verkehrslärmbelastung außerhalb der Plangebietes auch in dem Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung (dort in den Themenblöcke „Immissionsschutz“) behandelt. Bezüglich der Bewertung der Äußerungen in der Stellungnahme zu den Auswirkungen der Planung auf den Verkehrslärm außerhalb des Plangebietes sind vielfältige Aspekte zu betrachten. So ist zunächst grundsätzlich klarzustellen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um ein Angebotsbebauungsplan handelt. Dies bedeutet, dass zum jetzigen Zeitpunkt die konkreten zukünftigen Betriebe / Betriebsarten nicht bekannt sind. Aufgrund diesem offenen Charakter des Bebauungsplans ist es im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans naturgemäß nicht möglich verbindliche und konkrete Angaben über die tatsächliche spätere Verkehrsbelastung zu machen, die durch die Umsetzung der Planung hervorgerufen werden. Aus diesem Grund operieren die entsprechenden Gutachten zum Verkehr bzw. zum Schallschutz mit begründeten Annahmen und Szenarien. All diese Annahmen und Szenarien zeigen im Ergebnis eine Verträglichkeit der Planung mit den umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen. Diesen Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung folgen dann im Rahmen des Planvollzuges weitere Schallgutachten für die konkreten Vorhaben im Zusammenhang mit den bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hierbei werden dann die konkreten Auswirkungen der jeweiligen Vorhaben betrachtet. Hierunter fallen dann auch die den jeweiligen Betrieben zuordenbaren Verkehrsgeräusche auf den öffentlichen Straßen entsprechend den Regelungen der TA Lärm. So betrachtet die TA Lärm die den jeweiligen Betrieben konkret zuordenbaren Verkehrsgeräusche bis zu einem gewissen Teil als gewerblichen Lärm. Durch die vorgenommene Emissionskontingentierung wiederum ist gesichert, dass durch den gewerblichen Lärm die geltenden Immissionsricht- und Grenzwerte eingehalten werden. Weiterhin ist Bezüglich der Anmerkungen in der Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm anzumerken, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Betrachtung des einwirkendenden Verkehrslärms grundsätzlich ausschließlich für das Plangebiet erfolgt, um für dieses Plangebiet Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm treffen zu können. Eine Betrachtung des allgemeinen Verkehrslärms außerhalb des Planbereiches gelegener Nutzungen ist dabei nicht vorgesehen, da für die Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes auch keine Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm (z. B. die Festsetzung von bestimmten Lärmpegelbereichen entsprechend der DIN 4109 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) festgesetzt werden können. Dies ergibt sich bereits aus den unterschiedlichen Regelungswerken (wie DIN-Normen und Technische Anleitungen) und den einschlägigen Fachgesetzen. So gelten für den Straßenverkehrslärm die Regelungen und Vorschriften der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Der gewerbliche Lärm hingegen ist nach der TA Lärm zu beurteilen. Auch unterscheiden sich die zulässigen Immissionsricht- bzw. Grenzwerte. Allerdings wird der von der Planung bzw. den künftigen Betrieben ausgehende Verkehrslärm als gewerblicher Lärm entsprechend der Regelungen der TA-Lärm den jeweiligen Betrieben zugerechnet und im Rahmen der Genehmigungsverfahren betrachtet und bewertet. Den erst wenn die konkreten Nutzungen bzw. Betriebsarten bekannt sind, können deren Verkehre tatsächlich ermittelt werden und entsprechend den Regelungen der TA-Lärm dann den konkreten Betrieben zugeordnet werden und im Genehmigungsverfahren beachtet werden. Somit erfolgt die Berücksichtigung und Bewertung des betriebsbezogenen Verkehrslärms im Rahmen des Planvollzuges. Erklärend ist ergänzend anzuführen, dass Verkehrslärm solange als gewerblicher Lärm nach TA Lärm zu werten ist (und somit auch bei der Einhaltung der festgesetzten zuläs-

sigen Emissionskontingente betrachtet werden muss), wie er den jeweiligen Betrieben zuzuordnen ist und noch nicht im allgemeinen Verkehr „untergegangen“ ist. Sobald der Lärm dem „allgemeinen Verkehr“ zuzuordnen ist, fällt dieser unter die Regelungen der 16. BImSchV. Somit fallen die in der Stellungnahme angesprochenen Verkehre außerhalb des Plangebietes bzw. die mit ihnen verbundenen Emissionen im Wesentlichen unter den Regelungsgehalt der 16. BImSchV.

Der Bebauungsplan kann stets nur innerhalb seines Geltungsbereiches Regelungen bzw. Festsetzungen treffen. Deswegen wurden im Schallgutachten auch nur die Straßenverkehrsgeräusche innerhalb des Plangebietes dargestellt (Seiten 23 und 24 des Gutachtens). Nur innerhalb des Plangebietes können daraus abgeleitete Lärmpegelbereiche festgesetzt werden. Allerdings zeigen die in der Stellungnahme angesprochenen Karten recht eindrücklich, dass bei (gedanklicher) Fortführung der dort dargestellten Isophonen (Bereiche mit der gleichen Lautstärke) nach Osten, also in den Bereich in dem sich Wohnnutzungen im Außenbereich finden, weder tags noch nachts im Planfall sich Straßenverkehrsgeräusche einstellen, die oberhalb der zulässigen Richtwerte (weder oberhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 [tags 60 dB(A) / nachts 50 dB(A)] noch oberhalb der Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV [tags 64 dB(A) / nachts 54 dB(A)]) liegen. So liegen die Straßenverkehrsgeräusche entsprechend der „fortgeführten“ Isophonen dort im Bereich zwischen 45 und 50 dB(A) tags und 35 bis 45 dB(A) nachts (siehe die beiden nachfolgenden Kartenauszüge aus dem Schallgutachten)

Kartenauszug Straßenverkehrsgeräusche tags:

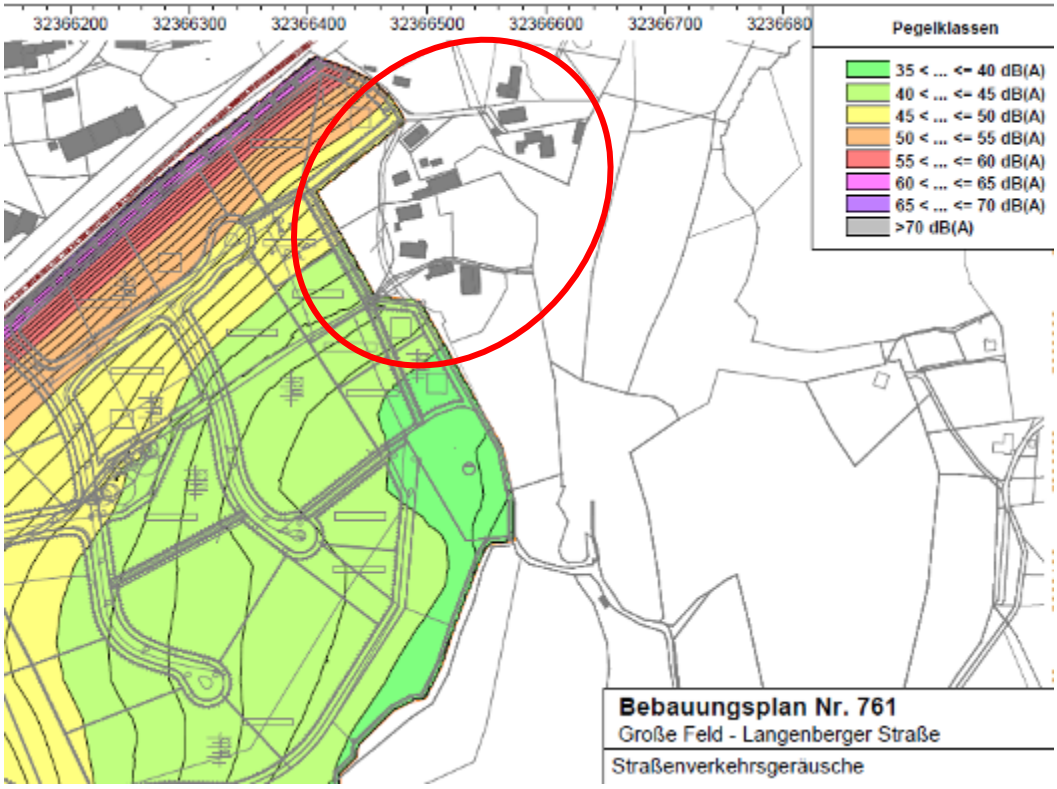

Kartenauszug Straßenverkehrsgeräusche nachts:

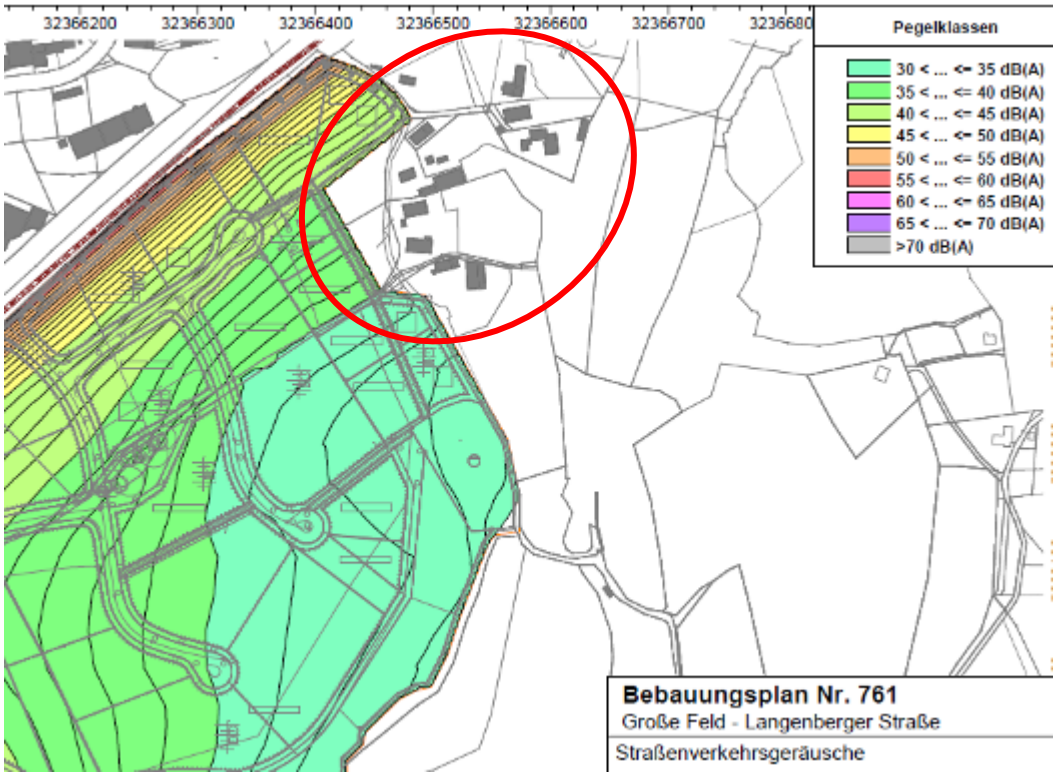

Dies kann hier auf die Stellungnahme der Anreger noch weiter konkretisiert werden: So liegt das im Außenbereich befindliche Wohnhaus der Anreger ca. 110 m von der Langenberger Straße entfernt (gemessener geringster Abstand zwischen dem Immissionsort/Wohnhaus und Mitte des Fahrstreifens der Langenberger Straße). Zudem liegt das Wohnhaus (wie auch die anderen Wohnnutzungen in diesem Bereich) unterhalb des Höhenniveaus der Langenberger Straße. Selbst unter der unwahrscheinlichen und „extremen“ worst-case Annahme einer zukünftigen Verkehrsstärke von ca. 10.000 Kfz/Tag allein auf dem östlichen Abschnitt der Langenberger Straße zwischen dem Plangebiet und der Strecke östlich des Kreisverkehres bis zur Bökenbuschstraße/Rottberger Straße – also einer Annahme die die Annahmen im Schallgutachten und im Verkehrsgutachten bei weitem übersteigt – werden die geltenden Orientierungswerte der DIN 18005 (tags 60 dB(A) / nachts 50 dB(A)) nicht überschritten.

Zur Verdeutlichung der hier getroffenen worst-case Annahme: Das Verkehrsgutachten geht im ungünstigeren Szenario (dort der sogenannte Lastfall 1) von einem planbedingten Zusatzverkehr von 2.175 Kfz/Tag im Ziel und 2.175 Kfz/Tag im Quellverkehr aus. Unter der Annahme, das 50 % der Verkehre das Plangebiet von Osten über die Langenberger Straße anfahren oder verlassen ergibt sich somit auf diesem Straßenabschnitt ein planbedingter Zusatzverkehr von gerundeten 2.200 Kfz/Tag. Wird dieser planbedingte Zusatzverkehr nun auf das für das Prognosejahr 2030 geschätzte allgemeine Verkehrsaufkommen von ca. 6050 Kfz/Tag aufgerechnet, ergeben sich immer noch deutlich weniger Fahrten als in dem obigen „extremen“ worst-case Szenario mit 10.000 Kfz/Tag.
Entsprechend der Ermittlung der relevanten Beurteilungspegel nach dem vereinfachen Schätzverfahren für Verkehrsanlagen der DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau ergeben sind unter den Annahmen 10.000 Kfz/Tag, Abstand von 110 m zwischen Fahrbahnmitte und Immissionsort und 70 km/h zulässige Geschwindigkeit auf Landes- und Kreisstraßen ein Beurteilungspegel von ca. 57,5 dB(A) tags und 46,5 dB(A) nachts. Somit werden selbst bei dem unrealistischen Szenario von 10.000 Kfz/Tag die Orientierungswerte der DIN 18005 von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) und die bei Verkehrslärm einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV von tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) sicher eingehalten.

Auch wenn es sich bei dieser Betrachtung lediglich um eine grobe Abschätzung auf Grundlage des vereinfachten Schätzverfahrens für Verkehrsanlagen der DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau im Rahmen einer Einzelabwägung handelt, verdeutlicht das gewählte „Extremszenario“ mit 10.000 Kfz/Tag auf dem östlichen Abschnitt der Langen-

	berger Straße anschaulich, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken und Befürchtungen bezüglich der zu erwartenden Verkehrslärmsituation nicht zutreffen werden. Die Aussagen, der Verkehrslärm sei im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht hinreichend ermittelt und abgewogen, treffen somit nicht zu. Zudem wird im Rahmen des regelmäßig zu überarbeitendem Lärmaktionsplan der Stadt Velbert die Lärmbelastung durch Straßenverkehrslärm turnusmäßig erfasst und es werden im Falle von Überschreitungen der zulässigen Werte durch den Lärmaktionsplan konkrete Maßnahmenvorschläge für Lärmminderungsmaßnahmen (z. B. durch Verkehrslenkungsmaßnahmen, Geschwindigkeitsreduzierungen, sonstige aktive oder passive Schallschutzmaßnahem. etc.) benannt. So wird in dem aktuellen Lärmaktionsplan der Stadt Velbert der Stufe 3, der Mitte 2019 durch den Rat der Stadt Velbert beschlossen wurde, die Maßnahme „Lenkung des LKW-Verkehrs zum Minderung der Belastungen der Anwohner im Bereich Langenberger Straße“ geprüft. Durch diese Maßnahme können die künftigen LKW-Verkehre so gelenkt bzw. geführt werden (z. B. über die Siemensstraße bzw. Stahlstraße und die Metallstraße durch das Gewerbe- und Industriegebiet „Röbbeck“ zur Autobahnanschlussstelle Velbert-Zentrum der BAB 535 oder über die .östliche Langenberger Straße und Rottberger Straße zur Autobahnanschlussstelle Velbert-Langenberg der BAB 44), dass es durch das Plangebiet zu keinen weiteren Belastungen der Anwohner im Bereich der westlichen Langenberger Straße kommt. Somit ist durch das Instrument des Lärmaktionsplans auch nach Umsetzung der Planung eine Berücksichtigung und Betrachtung des Verkehrslärms gesichert. Dieser Umstand ist bei der hier vorliegenden Abwägung berücksichtigt worden.
Ergebnis	Sämtliche in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen
Lfd. Nummer	5 (ID: 12707)
Stellungnahme	Schreiben vom 15.09.2019 / private Anregung 5: „Ein klares Nein zum Vorhaben der Stadt das "Große Feld\" zu einem Gewerbegebiet zu erschließen. Die Gründe werden insbesondere von der Bürgerinitiative \"Große Feld\" deutlich, nachvollziehbar sowie nachhaltig dargestellt und entsprechen meiner Meinung“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird lediglich die Meinung der Anregerin zu Ausdruck gebracht. Konkrete planungsrechtlich für die Abwägung relevante bzw. erhebliche Belange werden nicht aufgeführt. Die Stellungnahme kann somit im Rahmen des förmlichen Bebauungsplanverfahrens nur zur Kenntnis genommen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochene ablehnende Haltung gegenüber der Planung wird zu Kenntnis genommen.
Lfd. Nummer	6 (ID: 12724)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.09.2019 / Private Anregung 6: „…Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. So bin ich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Hitzestau: Es stört mich ein wenig, dass es dazu heißt: "subjektiven": "Bezüglich der subjektiven Äußerungen zum "Hitzestau" ist auf die Äußerungen zum Thema Klima in der Begründung (dort Kapitel 13 "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung) den Umweltbericht (Abschnitt II der Begründung) sowie die entsprechenden Passagen im Teil III "Beteiligungsverfahren" der Begründung (dort Kapitel 3.3) zu verweisen." Sie erinnern gewiss die heißen Tage? Haben Sie es ausprobiert? - sich einmal auf einer Asphaltfläche, dann auf einer Wiese, dann in einem Wald aufgehalten? Haben Sie den Unterschied "subjektiv" feststellen können? Haben sie sich, da der Eindruck nur "subjektiv" war, weiterhin auf der Asphaltfläche aufgehalten. Die Luft darüber wird heiß.

	Wenn eine Person es empfindet, nennen wir es subjektiv; wenn es mehrere empfinden, wird es schon intersubjektiv. Bei vielen Personen wird, was Intersubjektiv ist, allmählich politisch relevant... so dass ggf. Messungen veranlasst werden, die dazu beitragen können, das Empfinden - bezogen auf die Messtechnik- als objektiv zu bezeichnen. Dann kann darüber spekuliert werden, dass es objektiv Gründe gibt, die bei Vielen die gleichen Empfindungen und körperlichen Beschwerden hervorrufen. Ich finde es traurig, dass in den Antworten immer wieder auf Paragraphen und Verfahren Bezug genommen wird, die -da sie in der Vergangenheit formuliert und definiert wurden - bestimmte Dinge in der Gegenwart gar nicht berücksichtigen können und somit quasi-automatisch wichtige Argumente ausgrenzen. Da es gegenwärtig um wirklich lebensrelevante Fragen geht, sollten diese Verfahren und Paragraphen ein wenig relativiert werden. "Da die Stellungnahmen zu weiten Teilen jedoch aus persönlichen Meinungsäußerungen und für das förmliche Planverfahren nicht relevante Fragen besteht kann hier nur auf die planungsrelevanten Aspekte der Stellungnahme eingegangen werden." Seriöse Medien berichten von der Knappheit von Ackerflächen, so dass die Weltbevölkerung nicht mehr ernährt werden kann. Von der durch unsere durch uns geschaffenen Lebensumstände sog. Klimaanpassung. Velbert ist Teil dieser Welt und hat Teil an dieser Entwicklung; so kann Velbert auch seinen Beitrag leisten, diese Entwicklungen günstig zu beeinflussen. Ich weiß, es wird heißen: "Teilweise werden ... recht allgemeine bzw. "globale" Prozesse beschreiben, so dass die Stellungnahem nicht in Gänze als abwägungsrelevant eingestuft werden kann." Ich bitte Sie einfach, das Vorhaben zu stoppen, die Natur zu erhalten, die Ackerflächen nicht als Gewerbeflächen zu verwenden und die brachliegenden Industrieflächen in Augenschein zu nehmen und auf Eignung zu prüfen, sofern tatsächlich weitere Gewerbeflächen von Nöten sind. In Langenberg- entlang der Eisenbahnlinie ... gibt es dort nicht genug Platz... zudem mit direkter Anbindung ans Schienennetz? Was hindert uns Velberter daran, diese zu nutzen? Ich finde, dieser Bebauungsplan sollte vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben."
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere die Themen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf und Erhalt der Natur angesprochen. Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“. Darüber hinaus kann auf die einzelnen Abwägungstexte zu den jeweiligen Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung in der tabellarischen Übersicht der Stellungnahmen und Abwägungen verwiesen werden. Darüber hinaus ist zu den Äußerungen der Stellungnahme anzumerken, dass in sämtlichen Unterlagen zum Bebauungsplan (Bebauungsplanbegründung Abschnitt 1, Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“, Abschnitt II Umweltbericht, Kapitel 2.4 „Luft und Klima“, Abschnitt III Beteiligungsverfahren, Kapitel 3.3 Themenblock Klimaschutz und Klimaanpassung) klar zum Ausdruck gebracht wird, dass es ohne Zweifel zu geländeklimatischen Veränderungen im Plangebiet selbst kommen wird. So heißt es beispielsweise im Umweltbericht: *„Durch die Bebauung wird es eine Verschiebung der geländeklimatischen Charakteristika dergestalt geben, dass sich in weiten Teilen des Plangebietes der Klimatoptyp „Ge-*

	werbeklima“ ausbilden wird. Klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen mit besonderem Schutzbedarf (Wohngebiete oder Flächen mit bestehenden Belastungen) sind bei Umsetzung der Planung nicht zu befürchten.“ Und weiter heißt es: *„Das Vorhaben führt insbesondere in Folge der geplanten Versiegelungen zu deutlichen Veränderungen der geländeklimatischen Verhältnisse bei der Temperaturausgleichsfunktion, weniger hingegen bei Luftregenerations- und Luftleitungsfunktion. Diese Veränderungen bleiben aber auf das Plangebiet beschränkt. Aus diesem Grund und weil der Fläche kein spezielles lufthygienisch-klimatisches Ausgleichspotential für belastete Flächen im näheren Umfeld zukommt, ist von* ***nicht erheblichen negativen Auswirkungen*** *auf das Schutzgut Klima auszugehen.“* (Bebauungsplanbegründung, Abschnitt II Umweltbericht, Kapitel 2.4 „Luft und Klima“) Relevant für die Beurteilung des Bebauungsplans bzw. dessen umweltrelevanten Auswirkungen ist insbesondere, ob es zu wesentlichen bzw. erheblichen negativen Folgen bzw. Auswirkungen durch die Planung auf die vorhandenen Schutzgüter bzw. Siedlungsbereiche kommt. Dies ist ausweislich der Ausführungen in den genannten Kapiteln nicht der Fall. Die Veränderung der klimatischen Bedingungen im Plangebiet selbst ist im Rahmen der Abwägung der konkurrierenden Belange und Interessen zu gewichten. Diese Gewichtung fällt aufgrund der besonderen Eignung der Fläche und dem konkreten und nachgewiesenen Gewerbeflächenbedarf zu Gunsten des Ziels des Bebauungsplans (Deckung der mittel- und langfristigen Gewerbeflächenbedarf zur Stärkung der Stadt Velbert als leistungsfähiger und konkurrenzfähiger Gewerbestandort, um so zu der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen) aus.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen
Lfd. Nummer	7 (ID: 12714)
Stellungnahme	Schreiben vom 16.09.2019 Private Anregung 7: „Ich möchte nicht, dass das Gebiet "Große Feld" in Velbert der Natur entnommen und für Bebauung jedweder Art genutzt wird. Weder für ein Industrie- noch für ein Wohngebiet!.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird lediglich die Meinung der Anregerin zu Ausdruck gebracht. Konkrete planungsrechtlich für die Abwägung relevante Belange werden nicht aufgeführt. Die Stellungnahme kann somit im Rahmen des förmlichen Bebauungsplanverfahrens nur zur Kenntnis genommen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochene ablehnende Haltung gegenüber der Planung wird zu Kenntnis genommen.
Lfd. Nummer	8 (ID: 12761)
Stellungnahme	Schreiben vom 19.09.2019 / Private Anregung 8: „Ich bin seit Anfang 2013 Bürgerin der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Daher wende ich mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die unten stehenden Erwiderungen der Stadt Velbert auf Einwände von Bürgern gegen den Flächennutzungs- und Bebauungsplan "Große Feld": "Hinsichtlich der Bedenken zu dem "quantitativen industriellen Wachstum" ist anzumerken, dass der produzierende Sektor in Velbert eine hohe Bedeutung hat, denn etwa 15.000 Personen sind in diesem Bereich in Velbert beschäftigt. Das bedeutet, dass etwa die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Velbert in diesem Bereich arbeitet. Das dieser Wirtschaftszweig für Velbert von besonderer Bedeutung ist, zeigt sich auch daran, dass gemäß der Statistik von IT.NRW (Kommunalprofil Stadt Velbert) im Kreis Mettmann nur ca. 30% und im Land NRW nur ca. 27% in diesem Sektor tätig sind. Die Schloss- und Beschlagindustrie ist in Velbert seit vielen Jahrzehnten ansässige und

	weist weltweite Produktionskompetenzen auf. Es ist für die Stadt Velbert, die hier ansässigen Betriebe und die vor Ort Beschäftigten somit von hoher Bedeutung für diesen Produktionsbereich attraktive Standortbedingungen zu gewährleisten. Die Flächenbedarfe, die in diesem Sektor entstehen, können durch die derzeit verfügbaren gewerblichen Reserveflächen nicht gedeckt werden." > Einwand: Die Gleichsetzung von in Velbert Arbeitenden mit Velberter Bürgern HINKT Jeden Morgen und jeden Spätnachmittag lässt sich feststellen, dass unzählige PKW über die Autobahnen 535 und 44 nach Velbert hinein- und hinausströmen, um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte aus der näheren und weiteren Umgebung zu ihren Arbeitsplätzen nach Velbert zu bringen und ebenso Velberter zu ihren Arbeitsplätzen in anderen Orten. Um Velbert auch als Wohnort attraktiver zu machen und damit sowohl das Verkehrsaufkommen durch Hereinpendeln zu reduzieren, als auch mehr Steuerzahlerinnen in Velbert anzusiedeln, braucht es Grünflächen, Ruhezonen und gute Luft- Bedingungen, die z.B. im Ruhrgebiet deutlich weniger anzutreffen sind. 2. "Hinsichtlich der Bedenken zu dem Belang Verlust von Kulturlandschaft kann ausgeführt werden, dass durch die Lage des Plangebietes, das zukünftige Gewerbegebiet weithin sichtbar sein wird. Diese Beeinträchtigung wird durch verschiedene im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen gemindert werden. Vorgesehen sind hier Straßenraumbegrünungen, Dachbegrünungen sowie eine Waldentwicklung am südlichen Rand des Plangebietes. Zudem ist vorgesehen, die im Gebiet liegende bestehende zentrale Baumgruppe zu erhalten. Neben diesen Maßnahmen wird auch die gestaffelte Höhenfestsetzung im Bebauungsplan zu einer verträglicheren Einbindung in das Landschaftsbild beitragen. /1 >Einwand: Mathematisch gleich große Flächen, die aber zerschnitten sind oder die nur die Summe aus kleineren Flächen sind, haben nicht den gleichen ökologischen und Erholungswert wie zusammenhängende Grünflächen der gleichen Größe Lärm steigert über die Ausschüttung von Stresshormonen den Blutdruck. Der zunehmende Lärm durch Produktion und Verkehr stellt mittlerweile ein nicht zu übersehendes Gesundheitsrisiko dar. Ich habe meiner ehemaligen Heimat- und Geburtsstadt Essen im Jahr 2013 bewusst den Rücken gekehrt, weil ich die Besiedlungsdichte und den Verkehrslärm nicht mehr ertragen konnte. Außerdem hatte mich mein Hobby, das Wandern, ohnehin immer wieder nach Velbert gelockt, weil mich die wunderschöne Landschaft und das Wanderwegenetz begeistert haben. Aber wer will schon von den Velberter Hügeln den Blick auf Industriegebiete "genießen", in Gewerbegebieten spazieren gehen oder nach einer Nachtschicht von LKW-Kolonnen wach gehalten werden? Velbert braucht mehr als Arbeitsplätze bzw. Gewinnmöglichkeiten für Unternehmen, nämlich Lebensqualität. Und die sehe ich durch den Bebauungs- und Flächennutzungsplan deutlich reduziert. Fazit: Aus den genannten Gründen sollte dieser Bebauungs- und Flächennutzungsplan vollständig verworfen und das Gelände nicht bebaut werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere die Belange Wohnqualität in Velbert, Wert der Fläche als Erholungsfläche, der ökologische Wert der Fläche sowie Lärmbelastung benannt. Diese. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „„Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Immissionsschutz“. Darüber hinaus kann auf die

	einzelnen Abwägungstexte zu den jeweiligen Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung in der tabellarischen Übersicht der Stellungnahmen und Abwägungen verwiesen werden. Der in der Stellungnahme eingangs zitierte Textauszug verdeutlicht die Bedeutung des produzierenden Sektors für die Stadt Velbert und belegt diese Bedeutung mit der hohen Anzahl der Beschäftigten in diesem Sektor. Eine wie auch immer geartete Gleichsetzung von in Velbert wohnenden und in Velbert arbeitenden Bürgern findet an dieser Stelle nicht statt. Die Attraktivität Velberts insgesamt als Wohn- und Lebensort wird durch das geplante Gewerbegebiet (die ursprünglich vorgesehene Entwicklung von Industriegebieten wird nicht weiter verfolgt) nicht negativ beeinträchtigt, da nicht nur Grünflächen und freie Landschaften (die in Velbert noch zahlreich vorhanden sind) sondern eben auch das Arbeitsplatzangebot einer Stadt zur Attraktivität einer Stadt als Wohn- und Lebensort beiträgt. Bezüglich der Äußerungen in der Stellungnahme zum ökologischen Wert und Erholungswert der Fläche ist hier nur anzumerken, dass die Fläche aufgrund ihrer bisherigen intensiv-landwirtschaftlichen Nutzung weder einen bedeutenden Erholungswert noch einen wesentlichen ökologischen Wert besitzt. Hierfür kann wie bereits oben geschrieben auf die Begründung (dort insbesondere auf Kapitel 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, und auf den Umweltbericht in Teil II der Bebauungsplanbegründung) und ihre Anlagen (insbesondere der Landschaftspflegerische Fachbeitrag) verwiesen werden.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	9 (ID:12810)
Stellungnahme	Schreiben vom 23.09.2019 / Private Anregung 9 : „Ich bin Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter'2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land-.und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung.“ Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: "... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der" ... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden. Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden.

	Die Umwidmung des Großen Feldes in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden. Durch den Wegfall von Agrarfläche wird es noch ein großes Problem geben. Die EU hat die BRD bereits abgemahnt die geltenden Nitratwerte ein zu halten. Es droht eine sehr empfindliche Geldstrafe seitens der EU, die Rechnung wird der Steuerzahler bekommen . Wenn Agrarfläche wegfällt und die Ertragsmenge gleich bleiben soll wird das zu mehr Düngereinsatz führen. Wie sollen denn da die von der EU festgelegten Nitratwerte eingehalten werden? Ich bin ehrenamtlich Naturschutzbeauftragter der UNB Kreis Mettmann, mit dem Bezirk Velbert Langenberg. Es gibt auf Velberter Gebiet einige Laichgewässer für Amphibien die unter strengem Naturschutz stehen. Diese Laichgewässer werden von Grundwasser gefüllt. Nach dem 2. Dürrejahr in Folge waren einige Laichgewässer vom totalen Austrocknen bedroht und es drohte der komplette Ausfall einer Generation der streng geschützten Amphibien. Wenn eine weitere Fläche wie das Große Feld versiegelt wird, wird selbst Starkregen das Grundwasser nicht erreichen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung,

	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Auf-

	grund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keiner Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019.

	Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans. Abschließend ist noch zu dem letzten Punkt der Stellungnahme anzumerken, dass es bei Starkregenereignissen grundsätzlich immer zu oberflächlichen Abflüssen und eben nicht zur Versickerung der Niederschlagswasser kommt. Je stärker bzw. extremer das Regenereignis, desto weniger Niederschlagswasser kann der Boden / die Oberfläche aufnehmen. Deswegen ist die in der Stellungnahme angeführte kausale Verbindung zwischen trockenfallenden Laichgewässern im Stadtgebiet von Velbert, Starkregenereignissen und der mit der Planung einhergehenden Versiegelung von Flächen nicht nachvollziehbar.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	10 (ID:12808)
Stellungnahme	Schreiben vom 23.09.2019 / Private Anregung 10: „trotz der von ihnen verfassten und in Ratssitzungen vorgetragenen Änderungen zum Bauvorhaben muss ich mit noch mehr Nachdruck und zusätzlich zu meinen Schreiben aus Januar 2019 einen schwerwiegenden Einwand gegen dieses Projekt vorbringen. Denn in dem Zeitraum zwischen Januar 2019 und heute hat sich der Klimawandel weiter dramatisch verstärkt. Welche wirtschaftlichen Gründe von ihnen nun auch immer für dieses Projekt heute noch dargelegt werden, sie sind m. E. nach inzwischen durch die fortschreitende katastrophale Klimaentwicklung gegenstandslos, ja belanglos. Die Warnungen der Wissenschaft haben wir- allen voran die Politiker- Jahrzehnte lang ignoriert. In diesem Zeitraum haben sie das Areal "Große Feld" erworben und die Wandlung in ein Gewerbegebiet geplant. Jedoch heute im Jahr 2019 sind Millionen, ja Milliarden Menschen sensibilisiert, wir haben die heißen Sommer erlebt, unsere Wälder werden wegen herab fallender Äste gesperrt, unsere Bäche sind Rinnsale, unsere Böden hart wie Beton, unsere Bauern beklagen Missernten, wir sehen Bilder von Eisschmelze im Gebirge und an den Polkappen, von steigenden Meeresspiegel an Küsten der Südseeinseln, von Dürren und Hungersnot und von verheerenden Waldbränden weltweit und in Europa. Die Menschen gehen überall auf dem Globus auf die Strasse, die Kinder gehen nicht zur Schule und schreien für die Klimarettung. Ich habe ihnen mit meinen Schreiben vom 11. und 14.01.2019 meine Einwände zu Landschaftsökologie; Ökonomie; Lärmbelästigung und Klima übermittelt. Ihre zurückweisenden Antworten dazu akzeptiere ich nicht. Und es gibt von den Velberter Bürgerinnen und Bürgern und vor allem vom den direkt Betroffenen sicherlich viele Gründe und Bitten auf das Projekt zu verzichten, wobei auch die vermutlich von ihnen zurückgewiesen wurden. Jedoch den stichhaltigsten Einwand können sie nicht so einfach vom Tisch fegen. Dieser Einwand betrifft jeden von uns. Ab dem Jahr 2019 verbieten der Klimawandel und seine Folgen dermaßen zerstörende Eingriffe in die Natur wie das Projekt Große Feld. Es ist einfach ungeheuerlich, wenn alle Welt konferiert, verhandelt, überlegt, entscheidet (Paris, Berlin, UN, usw.) und sie den Bürgern in den Ratssitzungen dieses Projekt mit dem Argument der Dachbegrünung als "Klimafreundliches Gewerbegebiet" präsentieren.

	Das hätte auch von dem Präsidenten einer Weltmacht kommen können und von bestimmten Deutschen "Politikern" die von "Machtergreifung" träumen. Alle wissen heute dass der Erwerb des Großen Feldes ein Fehler war. Das war gestern. Heute stehen wir vor einer Zeitenwende und vor großen Herausforderungen die wir gemeinsam meistern müssen. Es steht heute Niemandem mehr zu für Geld und wegen einer schlechten Haushaltslage so viel Natur zu zerstören und damit den Klimawandel noch mehr anzuheizen. Machen sie das Beste daraus, was sie vor den Bürgerinnen und Bürgern, vor ihrem Gewissen und vor ihren Kindern und Enkeln verantworten können. Wir kommen alle aus dem Boden, leben davon (Geld kann man nicht essen) und gehen auch wieder dorthin zurück. Belassen sie das Große Feld so wie es ist, eingebettet in die wunderschöne Bergische Landschaft am Stadtrand von Velbert. Dann kann es auch in Zukunft seine natürlichen Aufgaben wahrnehmen..“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden im wesentlichen Bedenken zu der Planung geäußert, die mit dem Klimawandel / Klimaschutz begründet werden. Es wird davon gesprochen, das sich ab dem Jahr 2019 „Eingriffe in die Natur wie das Projekt Große Feld“ aufgrund der „fortschreitenden und katastrophalen Klimaentwicklung“ verbieten würden. Die Planung wird in Gänze abgelehnt. Hierzu ist lediglich festzuhalten, dass auch im Jahr 2019 der Klimaschutz weiterhin ein Belang, wenn auch sicherlich ein wichtiger, von vielen unterschiedlichen und sich teilweise auch widersprechenden bzw. konkurrierenden Belangen in der Bauleitplanung ist. Das geltende Planungsrecht stellt den Belang des Klimaschutzes neben all die anderen bei dieser Planung zu berücksichtigen Belange und nimmt dabei keine spezielle Wertung oder Wichtung vorweg. Im Gegensatz beispielsweise zu dem Artenschutz oder den Zielen der Raumordnung ist der Klimaschutz der planungsrechtlichen Abwägung zugänglich. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind in umfänglicher Form bei der vorliegenden Bauleitplanung ermittelt, dargestellt und bewertet worden (siehe Kapitel 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, Abschnitt I der Begründung, Umweltbericht in Abschnitt II der Bebauungsplanbegründung und der Themenblock „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ in dem Kapitel 3.3 des Abschnittes III Beteiligungsverfahren der Begründung). Im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgten zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen <u>keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist</u>. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener

	auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	11 (ID:12813)
Stellungnahme	Schreiben vom 24.09.2019 / Private Anregung 11: „ich wende mich bezüglich einer geplanten Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet an Sie. Ich erneuere hiermit meinen Einspruch in dieser Angelegenheit. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf Ihre Antwort auf das Gutachten der Entwässerung, von mir eingesehen online unter Ihren Veröffentlichungen. Sie erwähnen das hydrologische Niederschlags-Abfluss-Modell, viele Städte haben das öffentlich zugänglich im Netz. Ist dieses Modell auch in Velbert öffentlich zugänglich? Ist es im Netz zu finden? Es würde mich sehr interessieren, dort einen Einblick zu nehmen. Aufgrund meiner Tätigkeiten in der Baumschule und dem Garten- und Landschaftsbau ist mir bekannt, dass bei einer neu errichteten Gewerbefläche eine eigene Regenrückhaltevorrichtung je Firma vorhanden sein muss. Eine Bemessungsgrundlage stellt hier der Niederschlag bei Starkregen dar. Wie hoch setzen Sie Diesen an? Konkret: Muss jeder, der dort oben bauen will, eine eigene Regenrückhaltung bauen und wenn ja, in welcher Größe?

	Bevor diese, für uns sehr relevanten Probleme, nicht geklärt sind, nicht bloß eine Nicht-Verschlechterung in Aussicht gestellt wird, drohende Gefahren bei verstärkt zu erwartenden Starkregenfällen nicht verbessert werden, wehre ich mich gegen diese, meiner Meinung nach auch unnötige, Erschließung des Gewerbegebietes. Auch das mit Sicherheit zu erwartende stark zunehmende Verkehrsaufkommen bereitet mir Sorge. Als Anlieger ist uns seit langen Jahren speziell die winterliche Problematik auf der Bleibergstraße bekannt. Die Schaffung eines Kreisverkehres - eines grundsätzlich sinnvollen Verkehrsinstrumentes- auf einer solchen Steigung erscheint mir als äußerst schwierig, da ein Anfahren auf dem Berg bei Schnee und Eis zu, wie sicherlich auch Ihnen bekannt ist, zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten führen dürfte. Auch die Zu- und Ableitung von sicherlich viel zusätzlichem Verkehr dürfte sich schwierig und laut gestalten.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere die Themen bzw. Belange Entwässerung und Verkehrsaufkommen, Verkehrsbelastung vorgetragen. Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ und „Verkehr“. Darüber hinaus kann auf die einzelnen Abwägungstexte zu den jeweiligen Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung in der tabellarischen Übersicht der Stellungnahmen und Abwägungen verwiesen werden. Das in der Stellungnahme angesprochene Niederschlags-Abfluss Modell (NA-Modell) ist von den Technischen Betrieben Velbert AöR für die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren erstellt bzw. beauftragt worden. Das Gutachten liegt der zuständigen Genehmigungsbehörde (Untere Wasserbehörde beim Kreis Mettmann sowie dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband) zur Prüfung vor. Seitens der unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann bestehen keine wasserrecthlichen Bedenken bezüglich der geplanten Einleitungen und dem erstellten Niederschlags-Abfluss Modell (siehe hierzu auch die Stellungnahme der untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann vom 09.12.2019 in Kapitel 2 des dritten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Das wasserrechtliche Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren ist nicht Teil des formellen Bebauungsplanverfahrens, sondern ist ein gesonderter behördlicher Verwaltungsakt der zuständigen Fachbehörden. Beteiligt sind dabei lediglich der Antragsteller sowie die zuständige Fachbehörde. Somit handelt es sich im Gegensatz zu dem Bebauungsplanverfahren nicht um ein öffentliches Verfahren. Deswegen ist das Niederschlags-Abfluss Modell bzw. das entsprechende Gutachten nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Allerdings werden die Ergebnisse dieses Niederschlags-Abfluss Modells in der Begründung (siehe hierzu Kapitel 14 Ver- und Entsorgung des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung sowie die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III Beteiligungsverfahren in dem dortigen Themenblock „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“) benannt und erläutert. Darüber hinaus wird in der Stellungnahme noch eine Frage zur Regenrückhaltung auf den privaten Grundstücken und deren Bemessungsgrundlage gestellt. Diesbezüglich ist anzuführen, dass die Bemessung des erforderlichen Rückhaltevolumens auf den privaten Grundstücksflächen nach dem Überflutungsnachweis der DIN 1986-100 durchgeführt werden muss. Dabei werden Regenspenden mit Wiederkehrzeiten T = 2a (alle 2 Jahre) und T = 30a (alle 30 Jahre) berücksichtigt. In Extremfällen werden sogar Regenspenden mit 100-jährlichen Wiederkehrzeiten eingesetzt. Der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 ist ab einer befestigten Fläche von A > 800 m² durchzuführen. Das dabei erforderlich werdende Volumen kann oberirdisch (z. B. in Form von Mulden, Oberflächenrückhaltung, etc.) aber auch unterirdisch (z. B. in Regenrückhaltebecken oder Stauraumkanälen, etc.) zur Verfügung gestellt werden. Die Rückhaltung muss dabei auf dem privaten Grundstück erfolgen. Das erforderliche Rückhaltevolumen ist (unter anderen) von der gesamten und der be-

	festigten Flächengröße des jeweiligen Grundstücks abhängig.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	12 (ID:12811)
Stellungnahme	Schreiben vom 24.09.2019 / Private Anregung 12: „Als Bürger der Stadt Langenberg -jetzt Velbert- setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat .der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, uni auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: "... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der" ... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner „soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün“,...“aufgeforstet werden.“ Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Großen Feldes in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen be-

	sonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt. Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur-und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um nicht nur den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden. Vermutlich liegt die Sicherung der Zukunft nicht in der Erstellung neuer Bebauungspläne und der damit einhergehenden Versiegelung von Grund und Boden sondern in der Planung und Entwicklung der größten Ressourcen der Stadt: der Bürger und ihrer Bildung, speziell der jungen Generation. Investitionen in Kultur und Bildung (und Identität) sind nachhaltig - und werden auch in Zukunft den Wohlstand der Stadt sichern können.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. <u>Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten</u>. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Die-

se Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung).

Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind.

So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht.

Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.

Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten.

An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten.

Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen.

	Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	13 (ID 12953)
Stellungnahme	sechs Schreiben vom 25.09.2019 / Private Anregung 13: 1. Schreiben vom 25.09.2019: „… ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des oben genannten Areals in ein Gewerbegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf den Willen der NRW-Landesregierung, die grüne Infrastruktur auszubauen und zu stärken. Dies gilt sicher nicht nur für das Ruhrgebiet, sondern auch für Velbert, das am südlichen Rand des Ruhrgebietes liegt. Hier bietet das Große Feld eine Oase der Ruhe und eine Frisch- luftquelle für den Velberter Osten und das direkt angrenzende große Industriegebiet Röbbeck, welches bereits jetzt akustisch und thermisch stark belastet ist. Wenn auf dem Großen Feld zusätzlich Gewerbe angesiedelt wird, addieren sich diese Belastungen zum Schaden der Umwelt und der Anwohner sowie der Erholungssuchenden.

Dazu kommt noch die Umweltbelastung durch täglich ca. 1.700 zusätzliche Fahrzeuge auf der Langenberger Straße, die bereits jetzt in den Hauptverkehrszeiten völlig überlastet ist.
Die geplante Dachbegrünung wird wegen des Klimawandels auch nicht für eine Regulierung des Wasserhaushaltes bei Starkregen- Ereignissen ausreichen. Zudem sind bei einer Dachbegrünung umweltfreundliche Photovoltaikanlagen (Solardächer) zur Nutzung der Sonnenenergie nicht mehr möglich.
Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben."

Dieser Stellungnahme war der folgende Ausschnitt / Presseartikel beigefügt:

WAZ 15.01.2019

Ruhrgebiet soll grüner werden

Mülheim. Die NR\V-Landesregierung will die grüne Infrastruktur im Ruhrgebiet ausbauen und stärken. "Wir stecken mitten im Klimawandel und .unsere Artenvielfalt ist in Gefahr. Deshalb müssen wir bei der Entwicklung unserer Städte die Vorteile. von vernetzten Grün- und Freiflächen nutzen", sagte NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser (CDU) am Montag auf dem Themenforum "Umwelt" der Ruhrkonferenz in Mülheim. Vernetzte Grün- und Freiflächen seien unter anderem als Frischluftschneisen bedeutsam.

Die Tagung mit rund 150 Fachleuten aus dem Umweltbereich bildete den Auftakt der vom Land ins Leben gerufenen Ruhrkonferenz, die bis zum Sommer 2019 neue Ideen ff.lr die Zukunft der Region entwickeln soll. *mko* Bericht Politik

2. Schreiben vom 25.09.2019:
„… ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des oben genannten Areals in ein Gewerbegebiet

Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die extrem hohen Kosten für die Erschließung des Großen Feldes zwecks Umwandlung in ein Gewerbegebiet

Gemäß dem offiziellen Wirtschaftsplan 2019 der Technischen Betriebe Velbert, Seite 28, VP.1721, werden die Erschließungskosten für Straßen und Kanal knapp 20.000.000,00 € betragen. Diese (geschätzten) Kosten werden sich bis zum endgültigen Abschluss des Bauvorhabens erfahrungsgemäß noch deutlich erhöhen. Eine Kompensierung durch den Grundstücksverkauf wird nicht möglich sein, weil die Käufer keine Quadratmeterpreise von 100 € bis 150 € akzeptieren werden. Dabei ist noch nicht der Kaufpreis berücksichtigt, den die Stadt Velbert für das Große Feld bezahlt und finanziert hat.

Auf Seite 92 des Wirtschaftsplanes 2019 der TBV ist die Behandlung von Regen- und Schmutzwasser dargestellt. Hier vermisse ich die erheblichen Kosten für die Schmutzwasserbehandlung:

- Sedimentationsbecken
- Schachtbauwerk mit mindestens 2 leistungsstarken Pumpen oder sogar 2 Pumpengruppen
- Behandlung der hochgiftigen Sulfid-Gase

	- Erhöhter Korrosionsschutz gegen die durch Sulfide entstehende Schwefelsäure - Kanal zur Förderung der Abwässer über circa 40 Höhenmeter zum Industriegebiet Röbbeck - Fernwirkanlage zur Überwachung und Steuerung des Pumpstation vom TBV-Gebäude aus Die Gesamtsumme der tatsächlich entstehenden Erschließungs- und Finanzierungskosten kann leider nicht nach dem Verursacherprinzip auf die Grundstückskäufer umgelegt werden. Stattdessen sind diese Kosten über deutliche Gebührenerhöhungen von den Bürgern der Stadt Velbert zu zahlen. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. 3. Schreiben vom 25.09.2019: „…ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des oben genannten Areals in ein Gewerbegebiet Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens und die damit verbundenen Arbeitsplätze. Wahrscheinlich wird die Ansiedlung auswärtiger Unternehmen wegen schlechter Verkehrsanbindung und wegen der topographisch bedingten hohen Baukosten nicht möglich sein. Es gibt zum Teil starke Hanglagen und unsichere Untergründe (Tunnelerosion). Auch die Umsiedlung hier ansässiger Unternehmen ist ungewiss. Im November 2018 wurden von der "Schlüsselregion" 42 hiesige Unternehmen befragt. Davon wollen 67% expandieren, das sind 28 Unternehmen. Von diesen 28 Unternehmen sind 64% an einem Umzug auf das Große Feld interessiert. Demnach verbleiben nur noch 18 Unternehmen, wobei "interessiert" noch nicht bedeutet, dass diese Unternehmen bereits die Absicht zum Umzug haben. Lohnt sich für diese 18 erst einmal nur interessierten Unternehmen die unwiederbringliche Zerstörung dieses ökologisch wertvollen Naturgebietes mit hochweniger Bodenqualität? Gewerbesteuereinnahmen sind auch für viele Jahre nicht zu erwarten, weil die Unternehmen ihre Investitionskosten abschreiben werden. Unternehmen, die sich dort ansiedeln, werden sicherlich auch ihren Maschinenpark modernisieren (Roboter für Fertigung und Logistik), was bekanntlich einen deutlichen Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge hat. Zudem hat die historische Entwicklung in Velbert gezeigt, dass ständig hiesige Unternehmen aus Kostengründen in Billiglohnländer abwandern und zum Teil dort produzieren oder sogar ihre Fabriken hier komplett schließen. Bestes Beispiel sind unsere einst so stolzen Gießereien! Womöglich wird das Große Feld dann irgendwann zu einer hässlichen und teuren Industriebrache. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ 4. Schreiben vom 25.09.2019: „…ich bin Burger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des oben genannten Areals in ein Gewerbegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die deutliche Zunahme des Straßenverkehrs und die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren. Das Verkehrsgutachten rechnet nach Umsetzung der Maßnahme mit 1.700 Kfz: mehr pro Tag, davon 600 LKW. Hinzu kommt der Verkehr aus anderen Baumaßnahmen, z.B. Kita Brangenberger Straße. Die Langenberger Straße ist bereits jetzt in den Hauptverkehrszeiten extrem überlastet! Im aktuellen Lärmschutzkonzept der Stadt gilt die Langenberger Straße schon jetzt als Lärmschwerpunkt Es werden schon heute verkehrslenkende Maßnahmen gefordert um diesen Brennpunkt zu entlasten. Zusätzlicher Schwerverkehr ist dort unbedingt zu vermeiden.

Die LKW-Ströme verteilen sich nicht gleichmäßig, Schon heute ergießt sich der Schwerverkehr fast komplett über die Langenberger Straße von und zur Autobahnauffahrt Metallstraße. Die Rottberger Straße ist nur für den Schwerverkehr ins Essener Stadtgebiet interessant.

Die geplante Ampelregelung an der Kreuzung Langenberger Straße/Bleibergstraße ist keinesfalls hinreichend. Sie kann das zu erwartende Verkehrsaufkommen bei Stoßzeiten und angesichts der >10%igen Steigung der Bleibergstraße nicht bewältigen. Auch die Zufahrt vom geplanten Gewerbegebiet zur Bleibergbergstraße bildet aufgrund der Steigung einen Gefahrenschwerpunkt. Die Straße war immer wieder bei winterlichen Straßenverhältnissen durch viele liegengebliebene Fahrzeuge blockiert, die trotz Winterbereifung an der steilen Steigung nicht mehr anfahren konnten. Dadurch wurde auch der Linienbusverkehr erheblich behindert und gefährdet. Wenn in Zukunft eine rote Ampel den Verkehrsfluss zwangsweise stoppt, wird sich die Situation noch erheblich verschlimmern.

Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“

5. Schreiben vom 25.09.2019:
„…ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des oben genannten Areals in ein Gewerbegebiet

Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf den Natur- und Umweltschutz.

Das Große Feld bietet einen ungestörten Lebensraum und ein Nahrungshabitat für eine Vielzahl von schützenswerten Pflanzen- und Tierarten, angefangen vom kleinstem Insekt bis hin zum Raubvogel. Sehr häufig kann ich dort Rote Milane, Bussarde, Habichte sowie Turmfalken und andere Vögel beobachten. Im von der Stadt Velbert beauftragten Artenschutzgutachten wird zwar festgestellt, dass sich die Horste der Raubvögel in den angrenzenden Wäldern befinden und dass nicht alle Horste besetzt sind. Dabei wird aber die Tatsache vernachlässigt, dass nicht alle Raubvögel dauerhaft dieselben Horste benutzen, sondern auch zwischen verschiedenen Horsten wechseln. Deshalb halte ich eine Nachsuche in den unbesetzten Horsten in Zusammenarbeit mit NABU und BUND für zwingend erforderlich.

Zudem befinden sich Im Großen Feld mehrere Feuchtgebiete und das Naturdenkmal "Birke" mit dem zugehörigen Biotop. Dieses Biotop wurde im vergangenen Jahr durch die anhaltende Trockenheit und zusätzlich temporär durch die Erkundungsbohrarbeiten gestört. Wegen der noch intakten Natur im Großen Feld ist jedoch davon auszugehen, dass sich das Biotop wieder erholt.

Bei einer Umwandlung des Großen Feldes in ein Gewerbegebiet wird dieses ökologisch gesunde Naturgebiet mit wertvollem Ackerboden versiegelt und somit unwiederbringlich vernichtet, weil die Wiederherstellung des Ackerbodens gemäß Gutachten des Herrn Dr. Spahn nach bodenkundlicher Fachexpertise nicht möglich ist.

Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“

6. Schreiben vom 25.09.2019:
„…ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende ich mich gegen eine Umwidmung des oben genannten Areals in ein Gewerbegebiet

Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts.,Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter

	2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen:"…Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der "... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner,.soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von Oberragender Bedeutung ist. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße), Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur-und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.“
Abwägung / Prüfung	<u>zum Schreiben Nr. 1:</u> Der Antragsteller verlangt in seinem ersten Schreiben den von der Landesregierung geforderten Ausbau der „grünen Infrastruktur“ auch für Velbert anzustreben. Bei der Ansiedlung von Gewerbe auf dem „Großen Feld“ würde die bereits bestehende thermische und akustische Belastung zum Schaden der Umwelt, der Anwohner und der Erholungssuchenden weiter erhöht. Dazu komme die Umweltbelastung durch die zusätzlichen Verkehre auf der bereits überlasteten Langenberger Straße. Die im Bebauungsplan vorgesehene Dachbegrünung werde wegen des Klimawandels nicht für eine Regulierung des Wasserhaushaltes bei Starkregen ausreichen. Zudem sei die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern dann nicht mehr möglich. Zu den im Schreiben 1 angeführten Belangen kann ausgeführt werden, dass die vorgetragenen Belange alle bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht und somit auch entsprechend abgewogen worden sind. Hierzu ist insbesondere auf die Abwägung in Kapitel 3.3 Abschnitt III der Begründung in den Themenblöcken „Artenschutz- Landschaftsschutz – Umweltschutz“, „Immissionsschutz“, Klimaschutz und Klimaanpassung“;

	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Verkehr“ und „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ zu verweisen. Ergänzend ist anzumerken, dass die Nutzung von Photovoltaikanlagen grundsätzlich auch auf den begrünten Dachflächen möglich und sinnvoll ist. Der Bebauungsplan lässt eine Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen ausdrücklich zu. Nur sind Photovoltaikanlagen im Gegensatz zu der Dachbegründung nicht zwingend festgesetzt. <u>zum Schreiben Nr. 2:</u> Im zweiten Schreiben werden die hohen Kosten für die Erschließung des Gebietes kritisiert. Die bisher veranschlagten Kosten würden nicht ausreichen. Im Wirtschaftsplan der TBV seien nicht alle Kosten für die Schmutzwasserentsorgung dargestellt. Diese Kosten müssten über Gebührenerhöhungen von den Velberter Bürgern bezahlt werden. Zu den im zweiten Schreiben angeführten Belangen kann ausgeführt werden, dass die vorgetragenen Belange alle so bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht und abgewogen worden sind. Hierzu ist insbesondere auf die Abwägung in Kapitel 3.3 Abschnitt III der Begründung in den Themenblöcken „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ und „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ zu verweisen. <u>zum Schreiben Nr. 3:</u> Im dritten Schreiben wird die Wirtschaftlichkeit der Planung bezweifelt. Es würden sich aufgrund der durch den Baugrund und die Topografie bedingten hohen Kosten sowie der schlechten Verkehrsanbindung kaum auswärtige Firmen ansiedeln. Die Verlagerung ansässige Unternehmen sei ungewiss und es seien kaum Gewerbesteuereinnahmen zu erwarten. Zudem hätten neue Betriebe in Folge der Modernisierung der Betriebsabläufe weniger Arbeitsplätze. Zu den im dritten Schreiben angeführten Belangen ist anzumerken, dass die vorgetragenen Belange alle bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht und abgewogen worden sind. Hierzu ist insbesondere auf die Abwägung in Kapitel 3.3 Abschnitt III der Begründung in den Themenblöcken „“Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Baugrund und Topografie“ und „Gewerbeflächenbedarf“ zu verweisen. <u>zum Schreiben Nr. 4:</u> Im vierten Schreiben wird die zunehmende Verkehrsbelastung auf der Langenberger Straße kritisiert. Im aktuellen Lärmaktionsplan sei bereits ein Lärmschwerpunkt erkannt und bereits verkehrslenkende Maßnahmen vorgesehen. Zusätzlicher Schwerlastverkehr müsse verhindert werden. Zudem wird der Knotenpunkt Langenberger Straße / Bleibergstraße und die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen kritisch gesehen. Zu den im vierten Schreiben angeführten Belangen ist auszuführen, dass die vorgetragenen Belange im Wesentlichen bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht und abgewogen worden sind. Hierzu ist insbesondere auf die Abwägung in Kapitel 3.3 Abschnitt III der Begründung in den Themenblöcken „Verkehr“ und „Immissionsschutz“ zu verweisen. <u>zum Schreiben Nr. 5:</u> Der Antragsteller regt in dem fünften Schreiben eine Nachsuche der unbesetzten Horste von Greifvögeln an. Zudem wäre das Naturdenkmal „Birke“ durch die Trockenheit und die Bohrungsarbeiten gestört worden. Durch die Umwandlung dieser Fläche in ein Gewerbegebiet werde ein ökologisch gesundes Naturgebiet mit wertvollem Ackerboden unwiederbringlich vernichtet. Zu den im fünften Schreiben angeführten Belangen kann ausgeführt werden, dass die vorgetragenen Belange im Wesentlichen bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebracht und abgewogen worden sind. Hierzu ist insbesondere auf die Abwägung in Kapitel 3.3 Abschnitt III der Begründung in den Themenblöcken „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ zu verweisen. Ergänzend ist auf die der Begründung als Anlage beigefügte Artenschutzprüfung zu ver-

	weisen. zum Schreiben Nr. 6: In dem sechsten Schreiben wird kritisiert, dass die Umwandlung dieser Fläche in ein Gewerbegebiet in direktem Widerspruch zu dem Beschluss des Rates vom 17.09.19 (Klimaschutz-Sondersitzung) stehe. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keiner Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langen-

berger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.

Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten.

An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten.

Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen.

Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird.

Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind.

Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet.

Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben.

Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“.

Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich

	des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	14 (ID:12951)
Stellungnahme	Schreiben vom 25.09.2019 / Private Anregung 14: „Ich bin Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: "... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der"... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flä-

	chen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. <u>Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten</u>. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von

	neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt

	und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	15 (ID:12948)
Stellungnahme	Schreiben vom 25.09.2019 / Private Anregung 15: „ich bin Bürger unserer Stadt und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.a. Areals in ein Gewerbegebiet Der Rat der Stadt Velbert hatte am 19.09.2019 beschlossen, eine Neuausrichtung aller städtischer Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, wobei die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgeanpassungen Priorität haben sollten. Hierbei wurde u.a. beschlossen, dass das Planungsamt der Stadt Velbert bei der Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen sowie auch den Wegfall von Frischluftschneisen berücksichtigen würden. Ebenso solle der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün aufgeforstet werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss der Stadt Velbert. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Grundsätzlich ist der Bedarf an dieser Fläche anzuzweifeln. Zahlreiche Velberter Unternehmen wollen weite Teile ihrer Produktion ins Ausland verlagern. Aufgrund der

	Globalisierung und EU-Subventionen werden noch mehr Firmen diesem Trend folgen. Somit besteht kein Flächenmangel, im Gegenteil, es wird einen weiteren Leerstand geben. Aus den genannten Gründen ist die Bebauung in ein Gewerbegebiet weder wirtschaftlich noch klimatechnisch zu vertreten! Ebenso würde das geplante Gewerbegebiet Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen, da Schmutzwasser gegen das Steigungsgefälle gepumpt werden müsste. Dadurch entsteht ein hoher Energieaufwand, der wiederum nicht klimaverträglich ist. Mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen mit der Umwidmung versiegelt werden. Die vergangenen Jahre haben aber gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Naturschutzgebiete als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Das ist eine Klimasünde und widerspricht eindeutig dem o.a. Ratsbeschluss zum Klimaschutz. Auch die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße ist aufgrund des Berufsverkehrs ein Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist auch der obere Bereich der Bleibergstraße sowohl ein Stau- als auch ein Gefahrenschwerpunkt Eine zusätzliche Einmündung für PKW- und LKW-Verkehr würde die Situation noch weiter verschärfen. Aus diesen genannten Gründen sollte der Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände Große Feld in seiner bisherigen Nutzung verbleiben und so zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. <u>Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten</u>. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung).

Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind.

So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht.

Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.

Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten.

An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten.

Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen.

Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird.

	Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in den Stellungnahmen angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	16 (ID:12947)
Stellungnahme	Schreiben vom 25.09.2019 / Private Anregung 16: „ich bin Bürger unserer Stadt und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Deshalb wende mich gegen eine Umwidmung des o.a. Areals in ein Gewerbegebiet. Der Rat der Stadt Velbert hat am 19.09.2019 beschlossen, eine Neuausrichtung aller städtischer Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, wobei die Belange des Klimaschutzes und Klimafolgeanpassungen Priorität haben sollen. Hierbei wurde u.a. beschlossen, dass das Planungsamt der Stadt Velbert bei der Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen sowie auch den Wegfall von Frischluftschneisen berücksichtigen würde. Ebenso solle der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün aufgeforstet werden. Die Umwidmung des Großen Feldes in ein Gewerbegebiet steht jedoch in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss der Stadt Velbert! In Zeiten des Klimawandels darf man solche Flächen nicht versiegeln!

	Dieses Gebiet ist als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von sehr großer Bedeutung. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen mit der Umwidmung versiegelt werden. Das widerspricht eindeutig dem o.a. Ratsbeschluss zum Klimaschutz. Aus diesem Grund sollte der Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände Große Fels in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Belang Klimaschutz angesprochen. Konkret wird sich auf die Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 bezogen. Grundsätzlich kann für den Themenbereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung auf das Kapitel 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung des 1. Abschnittes der Bebauungsplanbegründung sowie auf die Ausführungen im Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung (siehe dort Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“) verwiesen werden. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berück-

	sichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen <u>keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.</u> Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im

	Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung zeigt, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	17 (ID:12945)
Stellungnahme	Schreiben vom 25.09.2019 / Private Anregung 17: „ich bin Bürgerin unserer Stadt und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich deshalb hiermit gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Der Rat der Stadt Velbert hat am 19.09.2019 beschlossen, eine Neuausrichtung aller städtischer Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, wobei die Belange des Klimaschutzes und Klimafolgeanpassungen Priorität haben sollen. Direkt zur Umsetzung wurde u.a. beschlossen: "……Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Dabei ist auch der"….Wegfall von Frischluftschneisen …" zu berücksichtigen. Ebenso soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün "...aufgeforstet werden". Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss der Stadt Velbert ! Es handelt sich nämlich hier um ein Gebiet, das als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von sehr großer Bedeutung ist. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen mit der Umwidmung versiegelt werden. Das ist jedoch eine Klimasünde und widerspricht eindeutig dem o.a. Ratsbeschluss zum Klimaschutz. Aus diesem Grund sollte der Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände Große Fels in seiner bisherigen Nutzung verbleiben."
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Belang Klimaschutz angesprochen. Konkret wird sich auf die Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 bezogen. Grundsätzlich kann für den Themenbereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung auf das Kapitel 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung des 1. Abschnittes der Bebauungsplanbegründung sowie auf die Ausführungen im Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung (siehe dort Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung") verwiesen werden. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. <u>Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten</u>. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es

	sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von

	diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	18 (ID:12942)
Stellungnahme	vier Schreiben vom 25.09.2019 / Private Anregung 19: <u>1. Schreiben:</u> „Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens fordere ich die Berücksichtigung folgender Gutachten, die bisher noch nicht in die Abwägung einbezogen wurden: - die HW-Gefahrenkarten - die Gefahrenkarte Sturzfluten für die Stadt Velbert - die modelltechnische Berechnung der Auswirkungen der Bebauung auf den Hochwasserabfluss in den Deilbach sowie den Hardenberger Bach Schon jetzt kommt es immer wieder zu Hochwasserschäden im Bereich der Bleibergbeeke {Diakonie) sowie im Tal der Bleibergstraße. Es ist notwendig, dass ein Nachweis der Hochwasserunschädlichkeit für Anlieger in den betroffenen Bereichen vorgehalten wird. Darüber hinaus ist der Klimawandel mit zu berücksichtigen, in dessen Folge schon jetzt mit dramatischer Zunahme von Starkregenereignissen in Häufigkeit und Intensität zu rechnen ist. Die bisherigen Maßnahmen zur Regenrückhaltung und Entwässerung (zwei Regenrückhaltebecken und eine Notentwässerungsrinne) berücksichtigen diese klimatischen Veränderungen nicht hinreichend. *Es* ist vielmehr bei außerordentlichen Starkregenereignissen mit einer Überfüllung der Regenrückhaltebecken bzw. mit einer Verstopfung und/oder Überlastung der Zugänge zu rechnen. In diesem Fall wird sich das

	überschüssige Niederschlagswasser schwallartig in die ableitenden Gewässer Dellwigbach und Bleibergbeeke ergießen. Es wird damit zu einer unmittelbaren Bedrohung der tieferliegenden Siedlungen (z.B. Gaststätte Nickhorn mit umliegenden Häusern und Gehöften) kommen. Die vorgesehene Planung der Oberflächenentwässerung ist somit vollständig ungeeignet. Ihre Standardantwort: In den Stellungnahmen werden Bedenken hinsichtlich der Belange Bodenschutz (Inanspruchnahme Bodenvorrang- und vorbehaltsgebiet j Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Flächen), Hochwasser I Entwässerung, Baugrund (Tunnelerosion) und Verkehr vorgetragen. Zur Abwägung der vorgenannten Belange kann auf die Erörterungen in den Kapiteln 9 "Erschließung", 11 „Altablagerungen- Altbergbau- Baugrund", 12 "Natur-Landschaft- Artenschutz" und 14 "Ver- und Entsorgung" sowie auf die im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt 111 der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe dort die Themenblöcke "Verkehr", "Artenschutz- Umweltschutz- Landschaftsschutz , "Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen", "Baugrund und Topographie" und "Entwässerung/ Niederschlagswasserbeseitigung“) verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Bodenvorrang- bzw. vorbehaltsgebieten wird auch auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht (siehe Teil II der Bebauungsplanbegründung) verwiesen. Des Weiteren kann diesbezüglich auf die Planverfahren zu dem 2018 wirksam gewordenen Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf und das 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Velbert verwiesen werden. Da die verbindliche Bauleitplanung in Abstimmung mit den übergeordneten Planungsträgern aufgestellt wird und aus den übergeordneten Planwerken {Regionalplan und Flächennutzungsplan) entwickelt wird, ist die Planung auch mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Einklang. Meine Ergänzung: Sehr geehrte Damen und Herren, ihre Antworten überzeugen mich nicht und somit halte ich gegen den Bebauungsplanentwurf aus den o.g. Gründen meine großen Bedenken aufrecht. Bisher wurde die Gefahrenkarte "Sturzfluten" immer noch nicht veröffentlicht und nicht in das Bewertungsverfahren einbezogen. Aufgrund des Verkehrsgutachtens kann man täglich von 1500 Kraftfahrzeugen, davon allein 600-700 LKWs, pro Tag ausgehen. Bei einer derartigen Gewässerbelastung durch den Regenwasserabfluss fordere ich einen Einsatz von Retentionsbodenfilter im Rahmen des Entwässerungskonzeptes. Weiterhin lehne ich den Entwurf des Bebauungsgebietes weiterhin ab.“ <u>2. Schreiben:</u> „gegen den Bebauungsplan möchte ich erneut folgenden Einwand vorbringen: meines Erachtens fehlt im Gutachten "Verkehrstechnische Untersuchung" von Herrn Blanke die Berücksichtigung der Verkehrssituation im Winter auf der Bleibergstraße im Bereich der 10% Steigung. Schon jetzt kommt es bei Wintereinbruch auf schneebedeckten Straßen und Glatteis zu Verkehrschaos. LKWs und Busse stehen quer oder fahren auf andere Wagen oder landen in den Leitplanken. Was wird erst passieren, wenn auf diesem steilen Stück der Bleibergstraße auch noch eine Spur ins Gewerbegebiet führt? Man kann durch die prognostizierte Zunahme von mehr LKWs (Mehrtonner) und PKWs auf der Bleibergstraße ebenso jetzt schon ein erhöhtes Verkehrschaos im Winter prognostizieren. Diese Gefahrenquelle gilt es zu vermeiden. Das geplante Gewerbe- und Industriegebiet stellt eine unzumutbare, zusätzliche Gefahrenquelle und Belastung für den Straßenverkehr dar.

Das geplante Industrie- und Gewerbegebiet ist daher grundsätzlich abzulehnen.

Ihre Standardantwort:
In den Stellungnahmen werden Bedenken hinsichtlich der Belange Bodenschutz {Inanspruchnahme Bodenvorrang" und vorbehaltsgebiet/Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Flächen), Hochwasser I Entwässerung, Baugrund (Tunnelerosion) und Verkehr vorgetragen. Zur Abwägung der vorgenannten Belange kann auf die Erörterungen in den Kapiteln 9 "Erschließung“, 11 „Altablagerungen - Altbergbau - Baugrund", 12 "Natur – Landschaft - Artenschutz" und 14 "Ver- und Entsorgung" sowie auf die im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe dort die Themenblöcke "Verkehr", "Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz", „Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen“, „Baugrund und Topographie" und "Entwässerung/ Niederschlagswasserbeseitigung") verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Bodenvorrang- bzw. vorbehaltsgebieten wird auch auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht (siehe Teil II der Bebauungsplanbegründung) verwiesen. Des Weiteren kann diesbezüglich auf die Planverfahren zu dem 2018 wirksam gewordenen Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf und das 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Velbert verwiesen werden. Da die verbindliche Bauleitplanung in Abstimmung mit den übergeordneten Planungsträgern aufgestellt wird und aus den übergeordneten Planwerken (Regionalplan und Flächennutzungsplan) entwickelt wird, ist die Planung auch mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Einklang.

Zu den Einlassungen in der Stellungnahme zu den Steigungsverhältnissen der Bleibergstraße ist anzuführen, dass auch in anderen bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten in Velbert Straßen mit vergleichbaren Steigungsverhältnissen vorhanden sind und die Erschließung der dortigen Betriebe (auch im Winter) sichern. Das Steigungsverhältnis einer Straße ist per se kein Hinderungsgrund für die Entwicklung neuer Gewerbegebiete

Meine Ergänzung:

Sehr geehrte Damen und Herren,
ihre Antworten überzeugen mich nicht und somit halte ich gegen den Bebauungsplanentwurf aus den o.g. Gründen meine großen Bedenken aufrecht. Durch die Aufstellung einer Ampelanlage an der Bleibergstraße/Langenbergerstraße werden die LKWs, Busse, PKWs usw. noch zusätzlich ausgebremst Nennen Sie mir doch bitte ein Gewerbegebiet, mit diesem Steigungsverhältnis und derartigem Verkehrsaufkommen. Ich möchte noch mal in Erinnerung rufen, dass bei einsetzendem Schneefall auf der Bleibergstraße kein Fortkommen per LKW, Busse und PKWs möglich ist. Bei winterlichen Verhältnissen ist ein Verkehrschaos schon jetzt ohne Gewerbegebiet vorhanden.

Diese Gefahrenquelle gilt es zu vermeiden. Das geplante Gewerbegebiet stellt eine unzumutbare, zusätzliche Gefahrenquelle und Belastung für den Straßenverkehr dar.

Das geplante Gewerbegebiet ist daher grundsätzlich abzulehnen“

<u>3. Schreiben</u>:
„gegen den Bebauungsplan möchte ich erneut folgenden Einwand vorbringen:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird beabsichtigt, bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzfläche für ein Gewerbegebiet zu beanspruchen. Etwa 6 ha davon gelten gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann als Bodenvorranggebiet und damit als besonders schutzwürdig. Weitere 8 hagelten als Bodenvorbehaltsgebiet und weisen eine hohe bis besonders hohe Funktionserfüllung auf, Böden mit dieser hohen Funktionserfüllung sind gemäß Landesbodenschutzgesetz besonders zu schützen und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beeinträchtigen oder zerstören könnten. Diese Böden sind zu schützen. Gemäß gutachterlicher Aussage des vereidigten Sachverständigen und Bodenkundler Dr. Johannes Botschek ist eine Wiederherstellung eines hochwertigen Bodens durch Abtransport und Neuausbringung an anderer Stelle niemals möglich, wenn die volle Funktionalität sowie Qualität erhalten

werden soll. Eben eine solche Verbringung der hochwertigen Ackerböden im Planungsgebiet sieht das städtische Fachgutachten der Firma Dr. Spang (vgl. https://www.o-sp.de/download/velbert/193900) vor. Mit dieser Verbringung wird demnach der entsprechende, hochwertige Boden in seiner Funktionalität unwiederbringlich zerstört. Diese Bodenentnahme ist somit abzulehnen.

Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.

Ihre Standardantwort:
In den Stellungnahmen werden Bedenken hinsichtlich der Belange Bodenschutz {Inanspruchnahme Bodenvorrang" und vorbehaltsgebiet/Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Flächen), Hochwasser I Entwässerung, Baugrund (Tunnelerosion) und Verkehr vorgetragen. Zur Abwägung der vorgenannten Belange kann auf die Erörterungen in den Kapiteln 9 "Erschließung“, 11 „Altablagerungen - Altbergbau - Baugrund", 12 "Natur – Landschaft - Artenschutz" und 14 "Ver- und Entsorgung" sowie auf die im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe dort die Themenblöcke "Verkehr", "Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz", „Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen“, „Baugrund und Topographie" und "Entwässerung/ Niederschlagswasserbeseitigung") verwiesen werden. Dort wird ausführlich zu den genannten Belangen Stellung genommen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Bodenvorrang- bzw. vorbehaltsgebieten wird auch auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht (siehe Teil II der Bebauungsplanbegründung) verwiesen. Des Weiteren kann diesbezüglich auf die Planverfahren zu dem 2018 wirksam gewordenen
Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf und das 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Velbert verwiesen werden. Da die verbindliche Bauleitplanung in Abstimmung mit den übergeordneten Planungsträgern aufgestellt wird und aus den übergeordneten Planwerken (Regionalplan und Flächennutzungsplan) entwickelt wird, ist die Planung auch mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Einklang.

Meine Ergänzung:

Sehr geehrte Damen und Herren,
ihre Antworten überzeugen mich nicht und somit erhalte ich gegen den Bebauungsplanentwurf aus den o.g. Gründen meine großen Bedenken aufrecht. Das Fachgutachten von Herrn Dr. Johannes Botschek unterstützt meine Bedenken hinsichtlich der nicht identifizierten Gewässer innerhalb des Planungsgebietes, deren unterirdischen Verlauf man nicht eruieren kann. Er warnt sogar vor möglichen Baurisisiken. Hätten wir bei einer möglichen Realisierung der Fläche als Gewerbegebiet eine Baustelle à Ia A44/A535 zu erwarten? Auch hier hat das von Herrn Ostermann für das geplante Gewerbegebiet vorgeschlagene Zubetonieren des Untergrunds der Tunnelerosion nichts gebracht. Nach jeder Befüllung sackte es wieder ein. Die Experten von Straßen NRW befürchten eindringendes Wasser, das die Erde immer weiter wegschwemmt.

Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“

4. Schreiben:
„ich bin Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.

Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet.

Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können.

So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft,

	Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen:" ... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der "... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute a.ls überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt. Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt. Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. {städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes · Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von .den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.“
Abwägung / Prüfung	In den ersten drei Schreiben werden weit überwiegend lediglich die Bedenken und Befürchtungen aus der ersten öffentlichen Auslage wiederholt, so dass hier im Folgenden überwiegend auf die Abwägungsvorschläge zur ersten öffentlichen Auslegung verweisen werden kann. Erst im vierten Schreiben werden teilweise neue Belange bzw. Bedenken geäußert, die sich im Wesentlichen auf die Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019 beziehen.

	zum 1. Schreiben: Der Einwand, dass es bislang in der Abwägung nicht berücksichtigte Unterlagen (Hochwasserrisiko- und gefahrenkarte, Starkregenkarte, modelltechnische Berechnung des Hochwasserabflusses) gäbe, wurde so bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht. Hierzu wurde von der Stadt Velbert folgendes vorgebracht: Hinsichtlich der nicht veröffentlichten Unterlagen kann ausgeführt werden, dass die angeführten Unterlagen teilweise öffentlich zugänglich sind (z.B. Hochwasserrisiko- und gefahrenkarten für den Deilbach und Hardenberger Bach), für das vorliegende Bauleitplanverfahren aber nicht von Relevanz sind, da das Bebauungsplangebiet in keinem Hochwasserrisikogebiet liegt. Die vom Antragsteller angesprochene Starkregenkarte ist bei der Planung der Entwässerungskonzeption berücksichtigt worden. Die Berücksichtigung ist erfolgt, indem im Plangebiet sogenannte Notwasserwege vorgesehen sind (siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ der Bebauungsplanbegründung). Weiterhin ist anzumerken, dass die genannte Starkregenkarte in der Zwischenzeit bei der Stadt Velbert eingesehen werden kann. Eine modelltechnische Berechnung des Hochwasserabflusses liegt (in Form eines Niederschlags-Abfluss-Modells) vor und ist mit den Fachbehörden bzw. dem Wasserverband abgestimmt worden. Die Ergebnisse (welche auch Einzug in die Bebauungsplanbegründung gefunden haben) werden bei der Entwässerungsplanung und im Rahmen der außerhalb des förmlichen Bebauungsplanverfahrens stattfindenden wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Zudem wird an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass eine Einleitungsgenehmigung in die Gewässer durch die untere Wasserbehörde und den Bergisch Rheinischen Wasserverband nur positiv beschieden wird, wenn negative Beeinträchtigungen für die Gewässer vermieden werden. Dies muss aus hydraulischer und aus ökologischer Sicht nachgewiesen werden. Die Entwässerungsplanung entspricht somit allen geltenden rechtlichen, technischen und ökologischen Anforderungen. Die Umsetzung der Entwässerungsplanung erfolgt im Rahmen des Planvollzuges und der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren (Einleitungsgenehmigung). zum 2. Schreiben: In dem zweiten Schreiben werden insbesondere Bedenken zu dem Thema Verkehr und Abwicklung der künftigen Verkehre über die Bleibergstraße angesprochen. Dieser Belang wurde bereits von verschiedenen Seiten (auch von der Anregerin selbst) im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung zu dem benannten Belang in den Themenblock „Verkehr“. Bezüglich der Frage zu vorhandenen Straßen in Gewerbe- / Industriegebieten mit vergleichbaren Steigungs-/ Neigungsverhältnissen wie sie die Bleibergstraße aufweist ist hier folgendes klarzustellen: Zunächst ist zu betonen, dass die Bleibergstraße aus verkehrsplanerischer und verkehrstechnischer Sicht zur Erschließung der geplanten Gewerbegebiete grundsätzlich geeignet ist. Zudem verfügt das Plangebiet neben der Anbindung an die Bleibergstraße auch über eine Anbindung an die Langenberger Straße. Da die Anbindung an die Langenberger Straße ein geringeres Steigungs-/ Neigungsverhältnis als die Bleibergstraße aufweist, kann bei ungünstigen Wetterlagen (z. B. bei „Blitzeis“ durch überfrierende Niederschläge oder extrem starke Schneefälle) der Verkehr auch ausschließlich über die Anbindung an die Langenberger Straße erfolgen. Konkret auf die Frage in der Stellungnahme eingehend, sind hier – nur beispielweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte in Ge-

werbe- oder Industriegebieten mit vergleichbaren (oder sogar noch größeren) Steigungs- / Neigungsverhältnissen wie sie die Bleibergstraße aufweist zu nennen: Am Lindenkamp (Bereich zwischen Am Lindenkamp 33 und Einmündung in Mettmanner Straße), Siemensstraße (hier insbesondere der Bereich vor der Einmündung in die Langenberger Straße an dem Kreisverkehrsplatz, Stahlstraße (Bereich zwischen Bessemerstraße und Siemensstraße) sowie die Straße Steinbrink in Velbert Langenberg. Dies zeigt, dass es durchaus in Velbert an verschiedenen Stellen vergleichbare Verkehrsverhältnisse gibt, die letztlich alle den gegebenen topographischen Gegebenheiten geschuldet sind.

Zum 3. Schreiben:
Im dritten Schreiben werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Wert der landwirtschaftlichen Boden und Baugrund bzw. Bebaubarkeit der Flächen vorgetragen
Diese Belange wurde bereits von verschiedenen Seiten (auch von der Anregerin selbst) im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht.
Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung zu dem benannten Belangen in den Themenblöcken „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“ und „Baugrund und Topographie“ Hier erfolgt auch eine Bewertung der in der Stellungnahme angesprochenen gutachterlichen Stellungnahme des Herrn Botschek.

Lediglich ergänzend ist hier zu erwähnen, dass die darüber hinaus in der Stellungnahme geäußerten Einlassungen zu einem Erdbruch im Bereich der Autobahn A 44 (AK Velbert-Nord) für das vorliegende Planverfahren nicht relevant sind. Der betroffene Bereich liegt weit außerhalb des Plangebietes (ca. 3 km), so dass weder ein räumlicher noch ein funktionaler Zusammenhang besteht. Zudem fanden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Geld / Langenberger Straße – verschiedene Baugrunduntersuchungen statt (siehe Kapitel 11 Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund der Bebauungsplanbegründung und Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung, Themenblock „Baugrund und Topographie“), denen zu entnehmen ist, dass keine grundsätzlichen baugrundrelevanten Bedenken hinsichtlich der Bebauung der Flächen im Plangebiet bestehen.

Zum 4. Schreiben:
In der vierten Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen.
Die vorgetragen Belange wurden bereits weitestgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.
Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr.

Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Ver-

	fahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keiner Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten.

	An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	19 (ID: 12939)
Stellungnahme	Schreiben vom 25.09.2019 / Private Anregung 19: „als Bürger der Stadt Velbert und setze ich mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.

	Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o. g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Es sollten bestehende ungenutzte Kapazitäten genutzt werden.. Veröffentlichte grüngehalten und mit zahlreichen Wegen und eingeplanten Bäumen versehene Pläne beschönigen von Anfang an und lassen den Irrglauben an eine auch anschließend grüne, gar "grünere" Fläche aufkommen. Die Realität lässt sich hingegen mit Seitenblick auf die Röbbeck stark erahnen. Es ist schier lächerlich, begrünte Dächer in der Innenstadt als Gedanken und Konzeptidee gegen jetzt schon existierenden Hitzestau insbesondere zur warmen Jahreszeit zu entwickeln, unweit entfernt wiederum ein riesiges Areal aber versiegeln zu wollen. Die Widersprüche liegen auf der Hand. Dabei sollte der Nachhaltigkeitsgedanke und Verantwortlichkeiten nicht nur in Punkto Gebäudesanierungen und Neubauten etc. am besten auf Privatpersonen übertragen und hiermit abgelenkt werden, wenn es um Zukunftsgedanken geht, sondern die Stadt sollte sich in der Verantwortung sehen, auf lange Sicht und für die nächsten Generationen zu planen und nicht nur für einzelne Legislaturperioden. Es sollte eine gewisse Einheitlichkeit und eine gewisse Priorität der zu berücksichtigenden Lebensfaktoren bestehen. Arbeitsplatzbeschaffungsgedanken sind sicherlich sinnvoll. Die Frage, die sich stellt, ist allerdings, wie viele wirklich geschaffen werden könnten und wie dies in Relation zu den negativen- Auswirkungen auf Landschaftsgefüge und Topographie, Lebenswert, Tier- und Naturwelt, Überflutungsgefahren, wie die Kosten-Nutzengegenüberstellung unbeschönigt ausfallen würde. Aus diesen Gründen* sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. *Ich möchte ausdrücklich auf die Unvollständigkeit meiner angeführten Punkte, die gegen den Bebauungsplan sprechen, hinweisen“.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird der bestehende Gewerbeflächenbedarf grundsätzlich bezweifelt und es werden Bedenken hinsichtlich der Klimaanpassung geäußert. Zudem wird bezweifelt, dass viele Arbeitsplätze entstehen und die bisher vorgenommene Gewichtung im Rahmen der Abwägung grundsätzlich kritisiert. Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung durch die Anregerin nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Begründung verwiesen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“. Darüber hinaus kann auf die einzelnen Abwägungstexte zu den jeweiligen Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung in der tabellarischen Übersicht der Stellungnahmen und Abwägungen verwiesen werden. Da die Antragstellerin darauf verweist, dass die von ihr angeführten Punkte unvollständig seien, wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass in Kapitel 3.3 des Abschnittes III der Begründung alle Belange die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangen sind, grundsätzlich abgewogen worden sind.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	20 und 21 (ID:12828 und 12827)
Stellungnahme	Zwei identische Stellungnahmen zur Niederschrift vom 25.09.2019 / Private Anregung 20:

	„Es ist mir nicht ersichtlich, ob entlang der Langenberger Straße – zwischen den Kreisverkehren Siemensstraße und Bleibergstraße als Bepflanzung nur Bäume oder auch ein Erdwall mit Sträuchern geplant wird. Ich stelle mir die Frage, ob ein ausreichender Schallschutz entlang der Langeberger Straße – zwischen Siemensstraße und Rottberger Straße im Rahmen der Entstehung des Gewerbegebietes geplant ist. Ich bitte dies zu berücksichtigen, weil der Verkehr durch das geplante Gewerbegebiet stark zunehmen wird. Ich schlage zudem einen Ausbau der Stahlstraße von der Einmündung Stahlstraße / Haberstraße in Richtung Rottberger Straße vor, damit der Abfluss des Verkehrs über einen Kreisverkehr auf die Rottberger Straße zur BAB erfolgen kann und die Langenberger Straße und Siemensstraße Richtung Autobahn entlasten werden.“ Eingereichte Skizze zur vorgebrachten Ausbaustrecke der Stahlstraßr Richtung Rottberger Straße:

	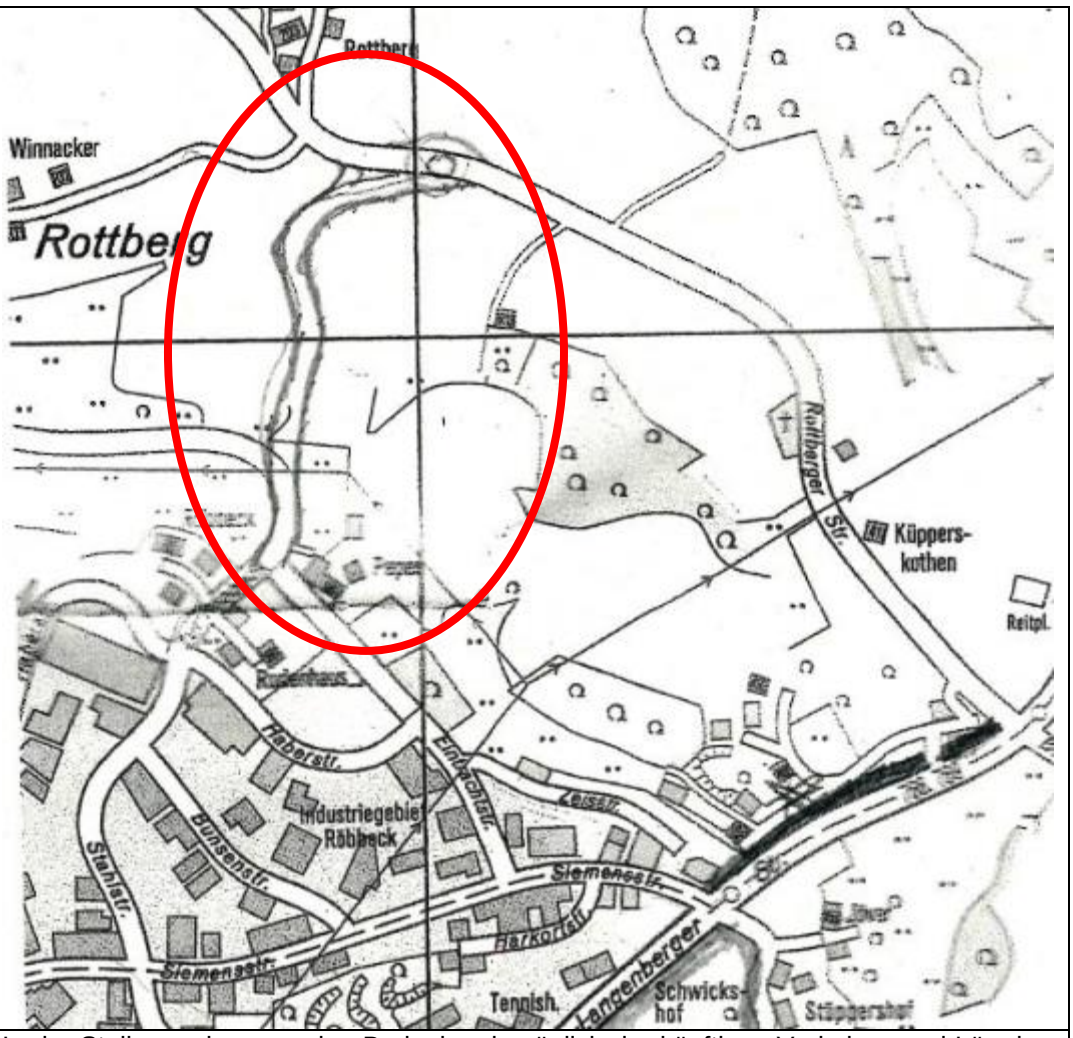
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken bezüglich der künftigen Verkehrs- und Lärmbelastung vorgetragen. Weiter wird eine Frage bezüglich der Planung des Grünstreifens entlang der Langenberger Straße aufgeworfen und eine alternative Straßenplanung vorgeschlagen. Bezüglich der Anmerkungen in der Stellungnahme zum Thema Schwerlastverkehre / LKW-Fahrten und Betroffenheit der angrenzenden Wohngebiete ist anzumerken, dass im Rahmen des Lärmaktionsplans der Stadt Velbert der Stufe 3 unter anderem durch den Rat der Stadt Velbert ein konkreter Prüfauftrag für die Maßnahme „Lenkung des LKW-Verkehrs zum Minderung der Belastungen der Anwohner im Bereich Langenberger Straße“ beschlossen wurde, Da diese Themen bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung erörtert worden sind, kann darüber hinaus auf die bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung erfolgte Abwägung, hier insbesondere auf die Abwägung in Form der Themenblöcke „Immissionsschutz“ und „Verkehr“ in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung, verwiesen werden. Des Weiteren ist hier bezüglich des Verkehrslämrs außerhalb des Plangebietes ergänzend auf die umfänglichen Ausführungen und Erläuterungen im Rahmen der Abwägung zu der Stellungnahme 4 (ID12700, siehe oben) zu verweisen. Hinsichtlich der Frage zur Ausgestaltung des entlang der Langenberger Straße geplanten Grünstreifens ist hier festzuhalten, dass der Bebauungsplan hier eine öffentliche Grünfläche mit einer Straßen begleitenden Baumreihe festsetzt. Zwischen diesen Bäumen kann eine Bepflanzung mit Büschen / Sträuchern erfolgen. Die Modellierung dieses Grünstreifens wird sich im Rahmen des Planvollzuges ergeben. Der in der Stellungnahme vorgeschlagene Ausbau der Stahlstraße in Richtung Rottberger Straße steht vor dem Hintergrund des in dem Verkehrsgutachten prognostiziertem Verkehrsaufkommens und der Bewertung der künftigen Abwicklung dieses Verkehrsaufkommens über die bestehende Verkehrsinfrastruktur sowie den örtlichen Verhältnissen

	(insbesondere Topographie, Querung der Röbbeck, Eigentumsverhältnisse, ökologische Bewertung der Flächen für die vorgeschlagene Alternativroute, etc.) in keinem sinnvollen Verhältnis zur dem erforderlichen Aufwand für eine derartige Straßenneuplanung. So müssten entsprechend der skizzenhaft vorgeschlagenen Trassenführung über eine Strecke von lediglich ca. 450 m ca. 45 Höhenmeter über teilweise private Grundstücke überwunden werden und dabei noch der Bach Röbbeck mit seinen verschiedene Quellbereichen gequert werden. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung verdeutlichen vielmehr, dass die zu erwartenden Zusatzverkehre bei Umsetzung der in der Untersuchung genannten Maßnahmen verträglich über das vorhandene Straßennetz und die vorhandenen Knotenpunkte abgewickelt werden können. Für den Ausbau bzw. gar den Neubau von Straßen in dem Bereich zwischen der Stahlstraße / Zur Röbbeck und der Rottberger Straße besteht somit keine Notwendigkeit.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.

Lfd. Nummer	22 (ID:12821)
Stellungnahme	Schreiben vom 25.09.2019 / Private Anregung 22: „hiermit widerspreche ich o.g. Bebauungsplan, da ich eine Gefährdung des Lebensraumes seltener Fledermausarten befürchte, insbesondere den der Mopsfledermaus, die in diesem Bereich gesehen worden ist und ihr Jagdrevier auf dem "Große Feld" hat. Auch andere dort ansässige Greifvögel, wie der Rotmilan werden um ihren Lebensraum gebracht. Das sollte in Zeiten des Artensterbens niemandem egal sein! Selbst Schwarz- und Weißstörche sind in diesem Jahr auf dem großen Feld gesichtet und fotografiert worden. Die angrenzenden Flussläufe werden durch den Eingriff des Menschen in ihrer Funktion als Biotope verändert. Ferner befürchte ich einen Verkehrskollaps auf der Langenberger Straße, zu hohe Feinstaubentwicklung und Co2 Emissionen durch die zusätzlich avisierten 1200 Fahrzeuge (davon 600 LKW), die die angrenzenden Wohngebiete verpesten. Die LKWs werden den Knotenpunkt Bleibergstr.- Langenberger Str. total verstopfen. In den Wintermonaten kommen die LKWs ja schon bei minimalem Frost nicht mehr die Bleibergstr. hoch - geschweige denn, wenn sie an einer Ampel ausgebremst werden und am Berg anfahren müssen. Das Verkehrschaos ist vorprogrammiert. Durch die Verringerung der Gebäudehöhen über NN wird sich der Schall und lärm anders ausbreiten, als in den bestehenden Gutachten beschrieben. Über die neue Situation gibt es noch keine Untersuchung. Ich sehe eine riesige Steuergeldverschwendung, wenn man sich die Erschließung für diese Fläche vorstellt. Das riesige Pumpwerk, das die Abwässer bewältigen muss, die Geländemodellage, bei der wertvoller- über Jahrhunderte gewachsener Boden mit 80 Bodenpunkten vernichtet wird. Ganz zu schweigen von den Tunnelerosionen und unbekannten Stollen, die es auf dem Feld gibt. Man schafft es ja über Monate hinweg noch nicht einmal, das Loch auf der BAB 535 zu verfüllen. Wie soll das dann bei diesem Bauuntergrund sein, wenn erstmal Gebäude absacken?!“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu dem Thema Artenschutz angeführt. Es wird auf ein mögliches Vorkommen von Mopsfledermaus, Greifvögel sowie Schwarz- und Weißstörchen hingewiesen. Des Weiteren werden Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung von Biotopen, den verkehrlichen Auswirkungen, der Lärmbelastung und zum Baugrund vorgetragen. Diese Belange bzw. Themen wurden grundsätzlich alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebli-

	che Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Eine ausführliche Abwägung dieser Belange erfolgt in den Themenblöcken des Kapitels 3.3 im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung. Hier ist auf die Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Verkehr“, „Baugrund und Topografie“, „Immissionsschutz“, „Gewerbeflächenbedarf“, und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ zu verweisen. Aufgrund des Hinweises, dass in diesem Bereich auch Störche gesichtet worden seien, kann ergänzt werden, dass das Auftreten von Weiß- und Schwarzstorch im Velberter Stadtgebiet bekannt ist. So liegen den Fachbehörden Belege für ein erfolgreiches Brutgeschehen von Schwarzstorchen in mehreren Jahren vor. Die Fortpflanzungsstätten liegen nach bisherigen Kenntnissen jedoch ausschließlich in größerer Entfernung zum Plangebiet. Der Hinweis in den Stellungnahmen und entsprechende weitere Hinweise aus der Bürgerschaft auf Sichtungen im Bereich des Plangebiets sind somit nachvollziehbar in Hinblick auf Nahrung suchende Tiere. Beide Arten verfügen über große Nahrungshabitate. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist aus fachgutachterlicher Sicht und mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Darüber hinaus ist zu den Einlassungen des Anregers zu der vorgenommenen Verringerung der festgesetzten Gebäudehöhen folgendes anzuführen bzw. richtig zu stellen: Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen haben keinen Einfluss auf die Bestimmung bzw. Festsetzung der zulässigen Emissionskontingente in den einzelnen Teilflächen (TF) des Bebauungsplangebietes. Dies begründet sich allein schon mit der durch die DIN 45691 normierten Methodik der Emissionskontingentierung (hier kann zu näheren Erläuterung der Emissionskontingentierung und der Vorgehensweise bei der Emissionskontingentierung auf die Erklärungen und Ausführungen des Kapitels 10 Immission – Schallschutz der Bebauungsplanbegründung verweisen werden). Da die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente – unabhängig von der Gebäudehöhe – immer eingehalten werden müssen, gibt es keinen kausalen Zusammenhang zwischen den im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen und den konkreten Ergebnissen der Emissionskontingentierung. Das Schallgutachten bzw. die Emissionskontingentierung ist somit nach wie vor gültig und bedarf keinerlei Überarbeitung. Lediglich ergänzend ist hier zu erwähnen, dass die darüber hinaus in der Stellungnahme geäußerten Einlassungen zu einem Erdbruch im Bereich der Autobahn A 44 (AK Velbert-Nord) für das vorliegende Planverfahren nicht relevant sind. Der betroffene Bereich liegt weit außerhalb des Plangebietes (ca. 3 km), so dass weder ein räumlicher noch ein funktionaler Zusammenhang besteht. Zudem fanden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Geld / Langenberger Straße – verschiedene Baugrunduntersuchungen statt (siehe Kapitel 11 Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund der Bebauungsplanbegründung und Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung, Themenblock „Baugrund und Topographie“), denen zu entnehmen ist, dass keine grundsätzlichen baugrundrelevanten Bedenken hinsichtlich der Bebauung der Flächen im Plangebiet bestehen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	23 (ID: 12820)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 23: „ich sehe einen Verkehrsinfarkt auf der Langenberger Straße, zu hohe Feinstaubentwicklung und Co2 Emissionen durch zusätzlich 1200 Fahrzeuge (davon 600 LKW), die auch die angrenzenden Wohngebiete in Mitleidenschaft ziehen. Ferner ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben. Es wird ein Minusgeschäft herauskom-

	men. Wir als Steuerzahler werden das tragen müssen. Die Technischen Betriebe erhöhen die Hebesätze und wir Bürger zahlen die immensen Erschließungskosten für Pumpwerke und wahnwitzige Erdbewegungen. Man sieht ja jetzt schon, dass die Stadt seit Monaten dem Erdloch auf der BAB 535 nicht beikommt und die Abfahrt gesperrt ist. Wie soll das bloß werden, wenn auf dem "Große Feld" ungeahnte Stollen einbrechen. Es ist in Zeiten des Klimawandels und der Naturzerstörung ein großer Frevel, eine riesige Frischluftschneise zubauen zu wollen. Wertvollster Ackerboden {80 Bodenpunkte) soll zerstört werden. Bachläufe, die als Biotope dienen- sollen umgelegt und zerstört werden . Dieses Bauvorhaben schadet dem Standort Velbert. Die Arbeitsplätze, die angeblich versprochen werden- wird es nicht geben. HUF, Witte und diverse andere Firmen verlegen ihre Produktion in Billiglohnländer. Hochregallager und Containerstellplätze schaffen keine Arbeitsplätze und verschandeln nur die Landschaft.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Verkehr, Feinstaub und Co2 Emissionen, Wirtschaftlichkeit der Planung, Eingriffe in die Natur, Baugrund und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorgetragen. Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcken „Verkehr“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Baugrund und Topographie“ und „Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“. Bezüglich der Einlassungen zum Thema Feinstaubbelastung und Co2 Emissionen ist hier festzuhalten, dass die Entwicklung von Feinstaubemissionen konkret erst im Rahmen des Planvollzuges bei konkreten Nutzungen betrachtet werden kann. Allerdings kann für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hinsichtlich der zu erwartenden Umweltbelastungen auf die Aussagen und Schlussfolgerungen im Umweltbericht (Abschnitt II der Bebauungsplanbegründung) verweisen werden. Hier werden in Kapitel 2.4 „Luft und Klima“ unter anderem auch die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Luft betrachtet: *„Im Plangebiet ist eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation durch die mit einer Neubebauung in aller Regel einhergehenden Zunahme örtlicher Emissionen aber auch durch die Veränderung der Austauschverhältnisse zu erwarten. Die Gefahr von bedenklichen Schadstoffanreicherungen besteht aber nicht und es ist absehbar, dass die tatsächlich zu erwartenden Belastungen deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV liegen.“* (Umweltbericht, Kapitel 2.4 Luft und Klima) Zudem ist anzumerken, dass es sich bei der mit dem allgemeinen Verkehr einhergehenden Feinstaubbelastung um ein generelles Umweltereignis handelt. Grundsätzlich ist es so, dass für Gebiete, in denen die Luftschadstoffgrenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie überschritten sind oder die Gefahr einer Überschreitung besteht (25 µg/m3 als Jahresmittelwert), Luftreinhaltepläne seitens der Bezirksregierungen erstellt werden müssen. In Velbert ist dieses Erfordernis an keiner Stelle bzw. keiner Straße der Fall. Bevor konkrete Messungen vor Ort erfolgen, werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), welches die entsprechenden Messungen im Auftrag der Bezirksregierung durchführt, zunächst Grobprognosen und Modellierungen anhand vieler verschiedener Verkehrsdaten erstellt. Anhand dieser kann abgeschätzt werden, ob die festgelegten Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie in einem bestimmten Zeitraum eventuell überschritten werden. Auf Grundlage dieser Modellierungen des LANUV gibt es keine Anzeichen, dass es zur Überschreitungen der Grenzwerte in Velbert kommt. Deswegen wurden bislang in Velbert auch an keiner Stelle Messungen vor Ort durchgeführt. Somit liegen für die Stadt Velbert keine Erkenntnisse oder auch nur Anzeichen vor, dass

	die Feinstaubbelastung die gültigen Grenzwerte überschreitet. Da dies selbst für die am stärksten belasteten Straßenabschnitte in Velbert gilt (Friedrich-Ebert-Straße und Heiligenhauser-/Heide-/ westlicher Abschnitt der Langenberger Straße), ist nicht davon auszugehen, dass es im Bereich des Plangebietes oder im Umfeld des Plangebietes zu Überschreitungen der gültigen Grenzwerte für die Feinstaubbelastung kommen wird. Bezüglich der Anmerkungen in der Stellungnahme zum Thema Schwerlastverkehre / LKW-Fahrten und Betroffenheit der angrenzenden Wohngebiete ist anzumerken, dass im Rahmen des Lärmaktionsplans der Stadt Velbert der Stufe 3 unter anderem durch den Rat der Stadt Velbert ein konkreter Prüfauftrag für die Maßnahme „Lenkung des LKW-Verkehrs zum Minderung der Belastungen der Anwohner im Bereich Langenberger Straße“ beschlossen wurde, Da diese Themen bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung erörtert worden sind, kann darüber hinaus auf die bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung erfolgte Abwägung, hier insbesondere auf die Abwägung in Form der Themenblöcke „Immissionsschutz“ und „Verkehr“ in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung, verwiesen werden. Lediglich ergänzend ist hier zu erwähnen, dass die darüber hinaus in der Stellungnahme geäußerten Einlassungen zu einem Erdbruch im Bereich der Autobahn A 44 (AK Velbert-Nord) für das vorliegende Planverfahren nicht relevant sind. Der betroffene Bereich liegt weit außerhalb des Plangebietes (ca. 3 km), so dass weder ein räumlicher noch ein funktionaler Zusammenhang besteht. Zudem fanden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Geld / Langenberger Straße – verschiedene Baugrunduntersuchungen statt (siehe Kapitel 11 Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund der Bebauungsplanbegründung und Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung, Themenblock „Baugrund und Topographie“), denen zu entnehmen ist, dass keine grundsätzlichen baugrundrelevanten Bedenken hinsichtlich der Bebauung der Flächen im Plangebiet bestehen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.

Lfd. Nummer	24 (ID:12819)
Stellungnahme	Schreiben vom 25.09.2019 / Private Anregung 24: „ich widerspreche dem Bebauungsplan und möchte, dass die Fläche so bleibt, wie sie ist. Der wertvolle Ackerboden darf nicht versiegelt werden. Es gibt etliche seltene Tiere, die diese Fläche als Lebensraum und Jagdrevier nutzen. Die Mopsfledermaus, der Rotmilan und der Sperber und viele andere auch noch. Die Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben. Es wird bei der Modernisierung der Betriebe und der Betriebsabläufe eher zu einer Verringerung der Arbeitskräfte kommen, ferner werden die riesigen Investitionen zur Erschließung und Bebauung über 30 Jahre abgeschrieben und somit auch keine weitere Gewerbesteuer erzielt. Hochregallager und Containerdienste sorgen nicht für viele Arbeitsplätze, die so eine Naturzerstörung rechtfertigen würden. Die Betriebe aus der Röbbeck werden nur von einer Seite zur anderen verlagert. Es gibt kein Konzept für die dann entstehenden Leerstände. Die Stadt sollte sich endlich mal Gedanken über ein zukunftsträchtiges Wirtschaftskonzept machen. HUF, Witte und viele andere Firmen auch haben schon längst ihre verarbeitende Industrie in Billiglohnländer verlagert. Außerdem ist der unterirdische Wasserverlauf nicht eindeutig geklärt und birgt Überflutungsgefahren. In Zeiten des Klimawandels kann kein Mensch das Szenario von Starkregen beurteilen. Man wird ja noch nicht einmal dem Erdloch auf der BAB 535 Herr. Monatelang ist die Abfahrt schon gesperrt. Ich möchte mir gar nicht vorstellen was passiert, wenn auf dem "Große Feld" Stollen und Tunnelerosionen einbrechen. Da werden dann Steuergelder von uns Velberter Bürgern in ungeahnten Dimensionen verbrannt.

	Das Bauvorhaben schadet dem Ansehen Velberts. Die schöne Natur hat viele Leute hier hin gelockt, die auch Kaufkraft in den Geschäften und Gastronomien ausüben und nicht zuletzt mehr Geld für Immobilien hier ausgeben. Die Visitenkarte der Stadt soll zerstört werden. Das darf einfach nicht sein.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen Artenschutz, Wirtschaftlichkeit, Betriebsverlagerungen, Entwässerung / Starkregenereignisse und Baugrund. Diese Belange bzw. Themen wurden grundsätzlich alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Eine ausführliche Abwägung dieser Belange erfolgt bereits in den Themenblöcken des Kapitels 3.3 im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung. Hier ist auf die Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, Gewerbeflächenbedarf“, „Niederschlagswasserbeseitigung / Entwässerung“ und „Baugrund und Topografie“ zu verweisen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	25 (ID:12818)
Stellungnahme	Schreiben vom 25.09.2019 / Private Anregung 25:: „hiermit widerspreche ich o.g. Bebauungsplan und spreche mich für die Erhaltung der Fläche in ihrer ursprünglichen Form aus, da ich eine Gefährdung des Lebensraumes seltener Fledermausarten befürchte, insbesondere den der Mopsfledermaus, die in diesem Bereich gesehen worden ist und ihr Jagdrevier auf dem "Große Feld" hat. Auch andere dort ansässige Greifvögel, wie der Rotmilan werden um ihren Lebensraum gebracht. Im Frühjahr sind sowohl der Weißstorch als auch der Schwarzstorch auf der Fläche gesichtet worden. Das sollte in Zeiten des Artensterbens niemandem egal sein! Ferner befürchte ich einen Verkehrskollaps auf der Langenberger Straße, zu hohe Feinstaubentwicklung und Co2 Emissionen durch die zusätzlich avisierten 1200 Fahrzeuge (davon 600 LKW), die die angrenzenden Wohngebiete verpesten. Es ist bislang noch nicht veröffentlicht worden, was die vielen Bohrungen der Firma GID Geotechnik ergeben haben, die von vielen Zeugen bei ihrem Handeln beobachtet wurden- auch unerlaubter Weise auf Privatgrundstücken. Ich befürchte ein hohes Maß an Steuergeldverschwendung, wenn auf nicht ausreichend sondiertem Grund mit unbekannten Stollen und Tunnelerosionen Gebäude entstehen sollen. Man sieht ja schon auf der BAB 535, wie schwierig es ist, Hohlräume zu verschließen. Monatelang ist nun schon die Autobahnausfahrt gesperrt, weil es nicht gelingt, der Situation Herr zu werden. Außerdem verändert sich durch die nun niedrigere Gebäudehöhe über NN die Schall- und Lärmemission. Das ist in den bestehenden Gutachten so nicht berücksichtigt.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu dem Thema Artenschutz angeführt. Es wird auf ein mögliches Vorkommen von Mopsfledermaus, Greifvögel sowie Schwarz- und Weißstörchen hingewiesen. Des Weiteren werden Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung von Biotopen, den verkehrlichen Auswirkungen, der Lärmbelastung und zum Baugrund vorgetragen. Diese Belange bzw. Themen wurden grundsätzlich alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vor-

	gebracht. Eine ausführliche Abwägung dieser Belange erfolgt in den Themenblöcken des Kapitels 3.3 im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung. Hier ist auf die Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Verkehr“, „Baugrund und Topografie“, „Immissionsschutz“, „Gewerbeflächenbedarf“, und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ zu verweisen. Aufgrund des Hinweises, dass in diesem Bereich auch Störche gesichtet worden seien, kann ergänzt werden, dass das Auftreten von Weiß- und Schwarzstorch im Velberter Stadtgebiet bekannt ist. So liegen den Fachbehörden Belege für ein erfolgreiches Brutgeschehen von Schwarzstorchen in mehreren Jahren vor. Die Fortpflanzungsstätten liegen nach bisherigen Kenntnissen jedoch ausschließlich in größerer Entfernung zum Plangebiet. Der Hinweis in den Stellungnahmen und entsprechende weitere Hinweise aus der Bürgerschaft auf Sichtungen im Bereich des Plangebiets sind somit nachvollziehbar in Hinblick auf Nahrung suchende Tiere. Beide Arten verfügen über große Nahrungshabitate. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist aus fachgutachterlicher Sicht und mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Darüber hinaus ist zu den Einlassungen des Anregers zu der vorgenommenen Verringerung der festgesetzten Gebäudehöhen folgendes anzuführen bzw. richtig zu stellen: Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen haben keinen Einfluss auf die Bestimmung bzw. Festsetzung der zulässigen Emissionskontingente in den einzelnen Teilflächen (TF) des Bebauungsplangebietes. Dies begründet sich allein schon mit der durch die DIN 45691 normierten Methodik der Emissionskontingentierung (hier kann zu näheren Erläuterung der Emissionskontingentierung und der Vorgehensweise bei der Emissionskontingentierung auf die Erklärungen und Ausführungen des Kapitels 10 Immission – Schallschutz der Bebauungsplanbegründung verweisen werden). Da die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente – unabhängig von der Gebäudehöhe – immer eingehalten werden müssen, gibt es keinen kausalen Zusammenhang zwischen den im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen und den konkreten Ergebnissen der Emissionskontingentierung. Das Schallgutachten bzw. die Emissionskontingentierung ist somit nach wie vor gültig und bedarf keinerlei Überarbeitung. Bezüglich der Äußerungen in der Stellungnahme zu den Baugrundsondierungen des Geotechnik Institutes Dr. Höfer (GID) ist hier festzuhalten, dass diese ausschließlich für die konkrete Erschließungsplanung / Ausbauplanung der im Rahmen der Neuerschließungsmaßnahme (1. Bauabschnitt) erforderlich werdenden Kanal- und Straßenausbau im Auftrag der Technischen Betriebe Velbert AöR durchgeführt wurden. Für das hier im Fokus stehende Bauleitplanverfahren sind diese konkreten und auf den Planvollzug ausgelegten Untersuchungen nicht erforderlich. Aus diesem Grund ist auch eine Veröffentlichung der Baugrunduntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weder erforderlich noch sinnvoll. Allerdings kann an dieser Stelle konstatiert werden, dass die Untersuchung keinerlei Anzeichen oder Erkenntnisse erbracht hat, die gegen eine Entwicklung oder Bebauung des Plangebietes sprechen. Insgesamt wurden 36 Rammkernsondierungen im Bereich des 1. Bauabschnittes abgeteuft. Auf Basis dieser Sondierungen erfolgt in dem Gutachten eine baugrundtechnische Beratung für die Neuerschließungsmaßnahme der Technischen Betriebe Velbert AöR und die vorkommenden Böden wurden hinsichtlich ihrer Deponier- bzw. Wiederverwertbarkeit überprüft. Zur Verbesserung des Baugrundes empfiehlt das Gutachten lediglich übliche und gängige Maßnahmen (wie z. B. das Kalken des Untergrundes). Somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine aufwendigen oder besonderen Bodensanierungsmaßnahmen oder Gründungsmaßnahmen erforderlich. Da bereits im Rahmen der Bebauungsplanverfahrens zahlreiche Baugrund-, Altbergbau- und Bodenuntersuchungen erfolgt sind, welche alle keine wesentlichen Bedenken hinsichtlich der Bebaubarkeit des Plangebietes ergeben haben (und auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus den Untersuchungen der Technischen Betriebe Velbert AöR), bleibt festzuhalten, dass die geplante Entwicklung von Gewerbegebieten im Plangebiet kein „unkalkulierbares Risiko“ darstellt. Der Baugrund wurde ausreichend auf seine Bebaubarkeit hin untersucht.

	Lediglich ergänzend ist hier zu erwähnen, dass die darüber hinaus in der Stellungnahme geäußerten Einlassungen zu einem Erdbruch im Bereich der Autobahn A 44 (AK Velbert-Nord) für das vorliegende Planverfahren nicht relevant sind. Der betroffene Bereich liegt weit außerhalb des Plangebietes (ca. 3 km), so dass weder ein räumlicher noch ein funktionaler Zusammenhang besteht. Zudem fanden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Geld / Langenberger Straße – verschiedene Baugrunduntersuchungen statt (siehe Kapitel 11 Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund der Bebauungsplanbegründung und Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung, Themenblock „Baugrund und Topographie“), denen zu entnehmen ist, dass keine grundsätzlichen baugrundrelevanten Bedenken hinsichtlich der Bebauung der Flächen im Plangebiet bestehen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.

Lfd. Nummer	26 (ID:12817)
Stellungnahme	Schreiben vom 25.09.2019 / Private Anregung 26: „hiermit widerspreche ich o.g. Bebauungsplan, da ich eine Gefährdung des Lebensraumes seltener Fledermausarten befürchte, insbesondere den der Mopsfledermaus, die in diesem Bereich gesehen worden ist und ihr Jagdrevier auf dem "Große Feld" hat. Auch andere dort ansässige Greifvögel, wie der Rotmilan werden um ihren Lebensraum gebracht. Das sollte in Zeiten des Artensterbens niemandem egal sein! Dieses Bauvorhaben schadet der Stadt Velbert und seinen Bürgern. Die herrliche Natur hat viele Leute nach Velbert gelockt. Es sind sogar Weiß- und Schwarzstörche auf dieser Fläche fotodokumentiert gesichtet worden. Die Visitenkarte der Stadt wird zerstört. Außerdem ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben. Es wird bei der Modernisierung der Betriebe und der Betriebsabläufe eher zu einer Verminderung der Arbeitskräfte kommen. Hochregallager und Containerstellplätze schaffen keine Arbeitsplätze und verschandeln nur die Landschaft. Die Betriebe werden nur verlagert. Die Herstellung der Schlösser- und Beschläge stirbt in unserer Region aus und verlagert sich immer stärker in Billiglohnländer. Es muss sich endlich einmal Gedanken gemacht werden, wie man zukunftsorientierte Wirtschaftlichkeit schafft und nicht rückschrittige. Ferner ist der unterirdische Wasserverlauf nicht geklärt und birgt ungeahnte Gefahren der Überflutung. In Zeiten des Klimawandels kann kein Mensch das Szenario von Starkregen und Wetterkapriolen nachhaltig beurteilen. Man sieht ja jetzt schon, dass die Stadt seit Monaten dem Erdloch auf der BAB 535 nicht beikommt und die Abfahrt gesperrt ist. Wie soll das bloß werden, wenn auf dem "Große Feld" ungeahnte Stollen einbrechen und Tunnelerosionen unbeherrschbar bleiben. Es ist in Zeiten des Klimawandels und der Naturzerstörung ein großer Frevel, eine riesige Frischluftschneise zubauen zu wollen. Bachläufe, die als Biotope dienen- sollen umgelegt und zerstört werden. Ferner befürchte ich einen Verkehrskollaps auf der Langenberger Straße, zu hohe Feinstaubentwicklung und Co2 Emissionen durch die zusätzlich avisierten 1200 Fahrzeuge (davon 600 LKW), die die angrenzenden Wohngebiete verpesten.“

Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu dem Thema Artenschutz angeführt. Es wird auf ein mögliches Vorkommen von Mopsfledermaus, Greifvögel sowie Schwarz- und Weißstörchen hingewiesen. Des Weiteren werden Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, einer Verminderung der Arbeitsplätze, dem Baugrund, dem Verlust von Biotopen und den verkehrlichen Auswirkungen vorgetragen. Weiter spreche der Klimawandel bzw. der Klimaschutz gegen die geplante Bebauung. Diese Belange bzw. Themen wurden grundsätzlich alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Eine ausführliche Abwägung dieser Belange erfolgt in den Themenblöcken des Kapitels 3.3 im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung. Hier ist auf die Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Verkehr“, „Baugrund und Topografie“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ zu verweisen. Aufgrund des Hinweises, dass in diesem Bereich auch Störche gesichtet worden seien, kann ergänzt werden, dass das Auftreten von Weiß- und Schwarzstorch im Velberter Stadtgebiet bekannt ist. So liegen den Fachbehörden Belege für ein erfolgreiches Brutgeschehen von Schwarzstorchen in mehreren Jahren vor. Die Fortpflanzungsstätten liegen nach bisherigen Kenntnissen jedoch ausschließlich in größerer Entfernung zum Plangebiet. Der Hinweis in den Stellungnahmen und entsprechende weitere Hinweise aus der Bürgerschaft auf Sichtungen im Bereich des Plangebiets sind somit nachvollziehbar in Hinblick auf Nahrung suchende Tiere. Beide Arten verfügen über große Nahrungshabitate. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist aus fachgutachterlicher Sicht und mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Bezüglich der Aussage in der Stellungnahme, die Planung führe zur einer Verminderung der Arbeitsplätze, ist hier zu betonen, dass durch die Ausweisung von Gewerbegebieten ein breites Spektrum an künftigen Betrieben und Firmen im Bereich des Plangebietes zulässig sein wird. Dieses Spektrum reicht von „modernen“ Dienstleistungsbetrieben aus dem IT-Bereich bis zu „klassischen“ produzierenden Gewerbebetrieben. Der Verweis in der Stellungnahme auf „Hochregallager und Containerstellplätze“ ist nicht nachvollziehbar, da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keinerlei Festlegung auf bestimmte Betriebsarten erfolgt. Somit ist die Auffassung, die Planung führe zur Verminderung der Arbeitsplätze schlicht falsch. Weiterhin ist aufgrund der Äußerungen in der Stellungnahme zum Klimaschutz und Klimawandel anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen (siehe Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“) eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen **keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist**. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist **keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten**.

	An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine **Kaltluftproduktionsfläche** verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der **Wärmebelastung** ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als **Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft**, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. **Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben**. Lediglich ergänzend ist hier abschließend zu erwähnen, dass die darüber hinaus in der Stellungnahme geäußerten Einlassungen zu einem Erdbruch im Bereich der Autobahn A 44 (AK Velbert-Nord) für das vorliegende Planverfahren nicht relevant sind. Der betroffene Bereich liegt weit außerhalb des Plangebietes (ca. 3 km), so dass weder ein räumlicher noch ein funktionaler Zusammenhang besteht. Zudem fanden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Geld / Langenberger Straße – verschiedene Baugrunduntersuchungen statt (siehe Kapitel 11 Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund der Bebauungsplanbegründung und Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung, Themenblock „Baugrund und Topographie“), denen zu entnehmen ist, dass keine grundsätzlichen baugrundrelevanten Bedenken hinsichtlich der Bebauung der Flächen im Plangebiet bestehen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	27 (ID :12815)
Stellungnahme	Schreiben vom 25.09.2019 / Private Anregung 27: „Ich bin Vorsitzender des gemeinnützigen Verein natur-ra-erleben und nutze die Natur in Velbert- Langenberg für benachteiligte Kinder und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts „Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und

	Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: „Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: ... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der „..... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von Oberragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert . Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetra-

	gen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht.

Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.

Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten.

An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten.

Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen.

Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird.

Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind.

Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet.

Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben.

Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“.

Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch

	hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	28 (ID:12816)
Stellungnahme	Schreiben vom 25.09.2019 / Private Anregung 28: „„Ich bin Waldbesitzter in Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Da mein Wald direkt an das Große Feld grenzt befürchte ich negative Auswirkungen auf die Natur. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts „Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: „Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: ... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der „..... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von Oberragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren.Es besteht demnach kein Flächenmangel,sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verur-

	sachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben.“.“
Abwägung / Prüfung	Die Stellungnahme ist bis auf die ersten beiden Einstiegssätze mit der vorherigen Stellungnahme (Nr. 27 / ID:12815) identisch. Deswegen kann auf die obige Abwägung verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	29 (ID: 12814)
Stellungnahme	Schreiben vom 25.09.2019 / Private Anregung 29: „ich widerspreche o.g. Bebauungsplan, da in den direkt an das Bebauungsgebiet angrenzenden Waldstücken seltene Fledermausarten (Mopsfledermaus etc.) ansässig sind. Die Fledermäuse nutzen das zu bebauende Gebiet als Jagdgebiet und Lebensraum. Ferner ist der Rotmilan und sind viele andere Greifvögel auf dieser Fläche heimisch und nutzen diese als Jagdgebiet und Habitat. Das "Große Feld" stellt eine dominante Fläche mit unwiederbringlicher Aussicht in der bergischen Kulturlandschaft dar und ist Luftaustauschschneise für Frischluft für den gesamten Velberter Stadtbereich. Ferner ist durch die Verringerung der Gebäudehöhen über NN eine andere Lärm- und Schallemission zu erwarten, die durch die hiesigen Gutachten noch nicht berücksichtigt wurde.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken zu den die Themen bzw. Belangen Artenschutz, Landschaftsbild, Klimaschutz und Immissionsschutz angesprochen. Diese Belange wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Immissionsschutz“.

	Darüber hinaus ist hier deutlich zu betonen, dass es sich bei dem Plangebiet um keine „Luftaustauschschneise für Frischluft für den gesamten Velberter Stadtbereich“ handelt (siehe hierzu die Erläuterungen in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ im ersten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung). Festzuhalten ist, dass eine planerische Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche nicht gegeben ist. Zur Verringerung der Gebäudehöhen: Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen haben keinen Einfluss auf die Bestimmung bzw. Festsetzung der zulässigen Emissionskontingente in den einzelnen Teilflächen (TF) des Bebauungsplangebietes. Dies begründet sich allein schon mit der durch die DIN 45691 normierten Methodik der Emissionskontingentierung (hier kann zu näheren Erläuterung der Emissionskontingentierung und der Vorgehensweise bei der Emissionskontingentierung auf die Erklärungen und Ausführungen des Kapitels 10 Immission – Schallschutz der Bebauungsplanbegründung verweisen werden). Da die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente – unabhängig von der Gebäudehöhe – immer eingehalten werden müssen, gibt es keinen kausalen Zusammenhang zwischen den im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen und den konkreten Ergebnissen der Emissionskontingentierung. Das Schallgutachten bzw. die Emissionskontingentierung ist somit nach wie vor gültig und bedarf keinerlei Überarbeitung.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	30 (ID:12972)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 30: „bezugnehmend auf mein Schreiben vom 17.01.2019, teile ich Ihnen nochmals mit, dass meine Argumente sich nicht geändert haben und ich entschieden gegen die geplante Nutzung „Große Feld“ bin.“
Abwägung / Prüfung	Da in der Stellungnahme keine neuen Belange oder Anregungen vorgetragen werden, kann an dieser Stelle nur auf die bislang bereits dargestellten Abwägungserläuterungen im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung verwiesen werden.
Ergebnis	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
Lfd. Nummer	31 (ID:12971)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 31: „Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafol-

	genanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: "... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der" ... Wegfall von Frischluftschneisen..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand 11vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün " ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

	Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht.

	Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen

	des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.
Lfd. Nummer	32 (ID:12970)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 32: „Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: "... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der" ... Wegfall von Frischluftschneisen..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand 11vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün " ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich.

	Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. <u>Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten</u>. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung).

	Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird.

	Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	33 (ID:12969)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 33: „ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Meine Stellungnahme kann ich nicht mit Fachausdrücken begründen, aber ich liebe meine Heimatstadt, die wunderschöne Natur und unsere herrliche Landschaft. Dazu gehören auch zahlreiche landwirtschaftlich genutzte Flächen. Besonders in der heutigen Zeit zählt jede Grünfläche um unser Klima zu verbessern. Mit der Versiegelung und Bebauung des Geländes "Grosse Feld" würden eine wertvolle, landwirtschaftlich nutzbare Fläche, ein touristisch interessantes Wandergebiet und ein Lebensraum für viele Tiere wegfallen. Versiegelte Flächen lassen das, für uns alle sehr wichtige Regenwasser/Grundwasser in Kanäle versickern, der Grundwasserspiegel sinkt. Nicht nur unsere Wälder brauchen einen verfügbaren Grundwasserspiegel um zu überleben. Ich bin seit Jahren beim NABU im Amphibienschutz aktiv. In diesem Jahr erleben wir zum ersten Mal, das ein für tausende Amphibien lebenswichtiger Teich im Deilbachtal auszutrocknen droht. Auch der Wald vor meiner Haustür wird immer lichter, weil er nach und nach Bäume verliert und den Stadtförster *[Anmerkung: der in der Stellungnahme genannte Name des Stadtförsters wurde hier duch die Funktion eretzt]* alte Bäume entfernt. Dadurch verlieren nicht nur unsere Spechte ihre Lebensgrundlage. Fledermäuse

	und andere Waldtiere verlieren ihre Baumhölen usw. Ich möchte jetzt nicht vom Thema abschweifen, aber es ist sichtbar geworden, dass wir dringend umkehren müssen und sehr genau überlegen sollten, ob es Sinn macht, wenn wir unsere Landschaften und Lebensräume zerstören. Dazu kommt noch, dass ich überzeugt bin, dass sich viele Investoren von der Hanglage des Geländes abhalten lassen werden, dort ihre Halle aufzustellen. Ich bin überzeugt, dass Ihre aktuelle Flächenbedarfsplanung irreführend ist. Selbstverständlich sind Arbeitsplätze und damit verbundener Wohlstand für eine Stadt und deren Bürger wichtig. In meiner ersten Stellungnahme habe ich bereits argumentiert, dass ich glaube, dass es sicher Alternativen gäbe, leerstehende Hallen genutzt werden könnten, oder dass sich in unseren vorhandenen Industriegebieten noch Freiflächen finden ließen, um zusätzlich Gewerbehallen zu bauen. Wie wäre es z.B. auf dem Gelände an der Uhlandstraße bis hin zu der Gaststätte 11Zur Dampflock"? Oder auf den Flächen zwischen Röttgenstraße und Konrad-Zuse-Straße, bis hin zur Talstraße und Am Kattensiepen? Auch entlang der Stahlstraße und der Straße "Zur Röbbeck" sind scheinbar noch freie Flächen, wenn man sich die luftbildkarte anschaut. Ihre Bedarfsanalysen für den Flächenbedarf gehen meiner Meinung nach an der Realität vorbei. Ein nicht zu übersehender Prozess hat begonnen. Die Autoindustrie und die Automobilzuliefererindustrie fahren ihre Fertigung weiterhin herunter. Auch in unserer Stadt geht das nicht an uns vorüber. Es war zu lesen, dass dies auch für die Velberter Unternehmen HUF und Witte gilt. Warten wir doch mal ab, welche Kapazitäten dadurch verfügbar werden. Möglicherweise werden hier zwangsläufig Hallen frei, die von anderen Unternehmen übernommen werden können. Ich habe den Eindruck, dass es einen Wettstreit zwischen dem geplanten Industriegebiet in Heiligenhaus und der Stadt Velbert gibt. Anscheinend geht es nur um die Steuergeldeinnahmen. Mir persönlich ist es einerlei, ob z.B. ein Velberter Familienvater sein Geld in Heiligenhaus verdient, er es aber in Velbert ausgibt. Eine weitere Fläche, die allerdings wahrscheinlich eher für den Wohnungsbau genutzt werden könnte, wäre die unansehnliche, seit Jahren leerstehende alte Halle an der Nordstraße I Ecke Mittelstraße. Dieser Komplex zieht sich bis zur Sternbergstraße hoch. Vor allem die Firma an der Mittelstraße ist mit Müll verschmutzt und nutzlos {vielleicht sinnvoll für Fledermäuse). Das Gelände könnte Steuergelder einbringen, wenn hier baulich etwas Neues geplant würde. Zudem wäre es auch eine optische Verschönerung für unser Stadtbild. Besucher der Stadt Velbert, die auf dem "Ring" Sternbergstraße, an alten leerstehenden Fabrikgebäuden vorbeifahren, bekommen sicher keinen guten Eindruck von unserer Stadt. Fazit: Ich bin dagegen, dass diese wunderschöne Landschaft "Grosse Feld", in ein versiegeltes Gewerbegebiet verschandelt wird. Es wäre dann für uns Bürger, für den Wanderer und für unsere tierischen Mitbewohner dieser Landschaft für immer verloren. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden wird die Beeinträchtigung der Natur und des Landschaftsbildes zu Bedenken gegeben. Weiterhin werden Bedenken bezüglich der Belange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Inanspruchnahme von Flächen für die Naherholung, Wegfall von Lebensräumen für Tiere, Gewerbeflächenbedarf, Topographie des Plangebietes, Klimaschutz/Klimawandel und Absenkung der Grundwasserspeigels vorgetragen. Diese Belange und Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt bereits eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcken „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Baugrund und Topographie“ und „Kli-

	maschutz und Klimaanpassung“. Darüber hinaus kann auf die einzelnen Abwägungstexte zu den jeweiligen Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung in der tabellarischen Übersicht der Stellungnahmen und Abwägungen verwiesen werden. Ergänzend ist lediglich anzuführen, dass die in der Stellungnahme genannten Standorte aus verschiedenen Gründen (Lage zu schutzbedürftigen Nutzungen, Größe der Flächen, Landesplanerische Vorgaben, Standortbedingungen, etc.) nicht geeignet sind die bestehenden Gewerbeflächenbedarfe mittel- und langfristig abdecken zu können. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	34 (ID:12968)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 34: „hiermit lege ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 761 ein. Gerade in der heutigen Zeit, in der wir am Klimawandel erleben, wie wichtig es in Zukunft sein wird nachhaltig mit unserer Natur umzugehen, ist es in keiner Weise nachvollziehbar , wie acht los in diese durch die Umsetzung des "Bebauungsplan Nr. 761" eingegriffen werden soll. Ich hoffe daher nach wie vor, dass der o.g. Plan wieder verworfen wird, um die Zufriedenheit und hohe Lebensqualität, nicht nur der direkten Anwohner, sondern aller Bürger von Velbert und der näheren Umgebung weiterhin aufrechterhalten zu können. Bezüglich der Qualität und Neutralität der fachgutachterliehen Prüfung bisheriger Stellungnahmen hege ich große Zweifel und würde mir eine ernsthafte, an einer realistischen Kosten Nutzen-Rechnung orientierte Prüfung wünschen. Ich bin davon überzeugt, dass sich die Entscheidungsträger nicht nur bei der nächsten Wahl vor den Bürgern der Stadt Velbert, sondern auch vor dem eigenen Gewissen (und wenn sie gläubig sind letztendlich auch vor Gott) für ihr Handeln verantworten müssen. Tragisch dabei ist, dass nicht sie allein, sondern in erster Linie die nachfolgenden Generationen die Konsequenzen einer in meinen Augen kurzsichtigen, auf persönlichen Profit fokussierten und unverantwortlichen Vorgehensweise werden tragen müssen. In der Hoffnung -die stirbt ja bekanntlich zuletzt- auf Einsicht, Mut, Größe, Weisheit und Umkehr und verbleibe ich“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird die Planung grundsätzlich abgelehnt und aufgrund des Eingriffs in die Natur und vor dem Hintergrund des Klimawandels kritisiert. Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Somit kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcken „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Klimaschutz und Klimaanpassung“.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits

	im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	35 (ID:12967)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 35: „Ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle sowie ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein, die auch zukunftsfähig ist. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig, die Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens hin auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: .Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: •... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der •... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen, soweit nötig, in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt Velbert. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als klimatische Ausgleichsfläche und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Gewerbefläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich, ökologisch noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich und darüber hinaus äußerst kostenintensiv. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung wird demnach einen gravierenden Klimaschaden verursachen und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klimaschutz in Velbert.

	Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wird durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zum Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerlastverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände künftig noch intensiver zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden. Außerdem sollte endlich ein auf die nächsten Jahrzehnte gerichtetes Konzept zur Entwicklung eines modernen und zukunftsfähigen Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsangebotes in Velbert von dem städtischen Planungsamt als Bestandteil eines Konzeptes für zukunftsfähige Stadtentwicklung in Velbert unter Berücksichtigung des aktuell beschlossenen Klimaschutzplans entwickelt, diskutiert und verabschiedet werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. <u>Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten</u>. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung).

	Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird.

	Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	36 (ID:12966)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 36: „uns gehört das erste eingezäunte Waldgrundstück linksseitig auf der Bleibergstraße. Das angrenzende Wiesengrundstück am Berg oberhalb gelegen, hat XXX (*Name aus Datenschutzgründen entfernt)* an die Stadt verkauft. Auf diesem Grundstück soll nun das Wasserauffangbecken gebaut werden. Wir verfolgen das ganze Thema nun schon eine ganze Weile und wir bekommen mal hier und mal dort Infos zugetragen. Abgesehen dass ein Naturschutz- und Wasserschutzgebiet in einer "Nacht- und Nebelaktion" diesen Plänen einfach weichen musste und abgeschafft wurde, obwohl wir uns früher immer sehr strikt an die ganzen Auflagen halten mussten, wenn wir unsere Sommertage als Kinder im Wald und auf der damals noch dazugehörigen Wiese verbracht haben, haben wir doch starke Bedenken, dass das Auffangbecken ausreichend konzipiert wurde. Wir fordern Sie daher auf, den Nachweis zu erbringen und ausreichend zu begründen, und zwar auch verständlich, inwieweit Ihre Planung über Konzept, Größe und Umfang ausreichend sind, um unser unterhalb gelegenes Waldgrundstück nicht in ein Sumpfbiotop zu verwandeln. Wir beziehen uns auf Grundlage des §1004 BGB auf unser Recht, nicht durch das benachbarte Grundstück der Stadt Velbert in jeglicher Hinsicht gestört zu werden. *("Nach der zivilrechtliehen Störerhaftung kann derjenige,*

	der- ohne Täter oder Teilnehmer zu sein-- in irgendeiner Weise- willentlich und adäquat causal zur Verletzung eines geschützten Rechtsgutes beiträgt, als Störer auf Unterlassung der Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden. Als Störer gilt, wer Unterlassungsansprüche Dritter durch unzulässige Immissionen von Geruch, Lärm, Strahlung, Verunreinigung oder durch Immissionen von sonstigen Störfaktoren in die Umwelt auslöst.") Des Weiteren ist unser Grundstück ja breiter als das Wiesengrundstück. Auch hier erwarten wir einen Nachweis, dass unser Grundstück nicht als" Verieselungsfläche" genutzt wird und das Wasser vom großen Feld auf unser Grundstück gespült bzw. abgeleitet wird. Derzeitig haben wir schon bei unversiegelter Fläche die Situation, dass der Boden im Bereich Wiesen-Wald-Feld-Grenze um ca. 1m erhöht ist, aufgrund des Bodens, der bei starkem Regen vom Hang herunter gespült wird. Laut Aussage des vorherigen Eigentümers, gab es dort wohl mal einen Gully. Dieser ist aber schon ewig nicht mehr zugänglich und meterhoch mit Schlamm bedeckt. Sollten hier durch Fehleinschätzung/ Fehlplanung irgendwelche Schäden an unserem Grundstück entstehen, so werden wir diese ausnahmslos gegen die Stadt Velbert einfordern, zur Not auch gerichtlich. Es ist ja meist ein schleichender Prozess. Wir stellen uns das Szenario laienhaft so vor: Die immer öfter vorkommenden Starkregen überfluten das zu kleine Becken und die befestigte Fläche. Es läuft über und wo läuft das Wasser hin? Genau-den Berg runter... Dies passiert einmal, zweimal. Bis die Wurzeln unserer Bäume faul sind und absterben. Was dann? Um dann umzukippen, benötigt es keinen Sturm oder dergleichen. Wer zahlt einen umstürzenden Baum aufgrund faulender Wurzeln? Definitiv nicht die Eigentümerhaftpflicht Dafür haftet der Eigentümer persönlich. Wenn dann im schlimmsten Fall der Baum auf ein Motorrad oder eine vorbeilaufende Person fällt, sprechen wir nicht nur über Materialschaden sondern Personenschaden. Das möchten wir nicht zu vertreten haben. Sollte also das Vorhaben kommen und der Fall eintreten, dass Ihr Becken nicht richtig konzipiert wurde oder auch in allen andere Hinsichten nicht richtig angelegt oder durch für uns nicht ersichtliche Modellierarbeiten im Bodenbereich vorgenommene Maßnahmen auf dem großen Feld Schäden jeglicher Art, Umfang und Größe entstehen, dann lehnen wir jegliche Haftung für Fremdschäden ab und werden die Stadt Velbert für alle unsere Schäden haftbar machen. Wissen Sie, wir reden alle über Klimaschutz und regen uns auf, dass zu viele Autos auf den Straßen sind, wir zu viel Müll produzieren, dass zu viel Regenwald abgeholzt wird und hier kann die Liste noch lange fortgeführt werden. Dabei müssen wir noch nicht einmal über die Stadtgrenze hinausschauen. Sie machen das direkt vor unserer Haustür. Der Wald und die Natur werden zugepflastert, die grüne Lunge, die kühle Luft in die Innenstadt befördert einfach entfernt, dafür kommen im Gegenzug noch mehr Laster, die die bis jetzt schon mehr als überbeanspruchte Langenberger Straße zustopfen und weiter Abgase in die Luft pusten. Teilweise braucht man von der Bleibergstraße bis zum Friedrich- Ebert-Str. 20 Minuten!!! Dieses Schauspiel können wir täglich schon beobachten, da wir unser Büro auf der Langenberger Straße haben. Das bislang geschützte Naturschutzgebiet, welches zudem Ruheoase für Mensch und Tier war, wird sehr wahrscheinlich durch zukünftige Gewerbebetriebe empfindlich gestört. Auch hier beziehen wir uns auf§ 1004 BGB, sofern wir durch Lärm belästigt/ gestört werden. Es gab so ein tolles Werbefoto mit dem alten Bürgermeister am alten Baum mit Werbung für unsere schöne Heimat und den unverbauten, einmaligen Weitblick auf das Bergische Land... Ja da fühlt man sich doch schon etwas für dumm verkauft ... Die Politik nutzt alles wie sie es gerade braucht...

	So zum Beispiel mussten wir fremde Baufirmen, die auf Weisung der Stadt Velbert Bodenproben auf unserem Waldgrundstück genommen haben, mit Androhung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch des Grundstückes verweisen. Die Baufirma hat felsenfest und glaubhaft behauptet, dass die Stadt Velbert den Zugang genehmigt und angeordnet hat. Auf unsere Mai! an die Beteiligten bei der Stadt Velbert haben wir bis heute keine Antwort erhalten. Wenn Sie so schon die Gesetze missachten oder sich rechtswidrig verhalten, um Ihre Bodengutachten voranzutreiben, wie soll man da an Rechtmäßigkeiten und Einhaltung der Gesetze Seitens der Stadt hoffen und vertrauen? Und, wie wollen Sie das den Bürgern plausibel machen? Noch mehr Belastung auf der Straße, mehr Feinstaub und vor allem mehr Kosten, denn die Straße muss ja auch unterhalten werden Die Industrie ist rückläufig und es soll Seitens der Stadt weiter. expandiert werden? Auf Flächen mit Bergbauschäden bzw. Tunneln und Unterspülungen? Das große Feld hat zudem enorm gute Bodenqualität für den Ackerbau. Das macht im Gesamten überhaupt keinen Sinn. Denken Sie doch bitte einfach mal an die nachfolgenden Generationen, ebenso an die derzeitigen Steuerzahler, die nicht noch mehr zahlen wollen. Sie werden mit dieser Maßnahme definitiv nicht im Buch der Ruhmestaten landen. Wir erwarten Ihre Stellungnahme und wie bereits geäußert eine plausible und nachvollziehbare Erläuterung über die Konzeption des Rückhaltebeckens sowie der gesicherten Wasserableitung nicht auf oder über unser Grundstück. Ebenso das Konzept, wie Sie zukünftige Lärmimmissionen verhindern wollen. Wir legen daher hiermit offiziell Einspruch zu Ihrem Vorhaben und dem Bebauungsplan Nr. 761 ein. P.S. Sollte das Vorhaben kommen, werden wir ein zeitnahes Bodengutachten über unser Waldgrundstück zu Beweiszwecken erstellen lassen..“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken geäußert, dass das Regenrückhaltebecken nicht ausreichend dimensioniert sei. Zudem werden Bedenken bezüglich der Entwässerungsplanung, der Bebauung einer Frischluftschneise, der verkehrlichen Auswirkungen, der Eignung des Baugrundes, des Naturschutzes, der Wirtschaftlichkeit, der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und des Immissionsschutzes vorgetragen. Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Es kann dazu auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Entwässerung / Niederschlagswasser“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Verkehr“, „Artenschutz – Umweltschutz - Landschaftsschutz“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Baugrund und Topografie“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ und „Immissionsschutz“ verwiesen werden. Da von Seiten der Anreger Erklärungen bzw. Erläuterungen zu verschiedenen Themen – insbesondere Entwässerungsplanung, Schallschutz und Verkehr – gefordert werden, ist hier ganz konkret auf die entsprechenden Kapitel in der Bebauungsplanbegründung zu verweisen (siehe Kapitel 9 „Erschließung“, 10 „Immission – Schallschutz“ und 14 „Ver- und Entsorgung“ des ersten Teils der Bebauungsplanbegründung) da dort die Planung ausführlich und verständlich erklärt und erläutert wird. Zur Entwässerung kann ergänzend noch Folgendes ausgeführt werden: Da aufgrund der vorgesehenen und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Entwässerungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass für alle Unterlieger des Plangebietes hinsichtlich der Hochwasser- / Überflutungssituation keine Verschlechterung durch die Planung einhergehen wird, sind die angeführten Bedenken und Befürchtungen unbegründet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die für die gewerblichen Grundstücke nachzuweisende Überflutungsfreiheit gem. DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ bis zum sogenannten 30 jährlichen Regenereignis

	ein gegenüber den aktuellen Verhältnissen verringerter/verzögerter Abfluss und somit eine Verbesserung zu verzeichnen ist. Ebenso ist anzumerken, dass es erst durch die Planung zu einer geleiteten und kontrollierten Ableitung der Niederschlagswässer kommen wird. Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken und Befürchtungen treffen hier eher auf den derzeitigen Entwässerungszustand zu, da zum jetzigen Zeitpunkt die Niederschlagswässer ungeleitet und unkontrolliert der Topographie folgend (auch über die Grundstücke der Unterlieger) abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die geäußerten Bedenken und Befürchtungen nicht zutreffen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen abwägungsrelevanten Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die nicht abwägungsrelevanten Belange werden zur Kenntnis genommen.
Lfd. Nummer	37 (ID:12965)
Stellungnahme	acht Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 37: „Stellungnahme Nr. 1 von 8: ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Aussage Schaffung von Arbeitsplätzen. Unternehmen die schon mehre Produktionsstandorte in der Stadt Velbert haben und diese auf dem neuen Industriegebiet zusammenfassen werden unweigerlich direkt und indirekt Arbeitsplätze reduzieren. Direkt z.B.: Pförtner bei 3 Standorten im 3 Schicht Betrieb = mindestens 9 Mitarbeiter 1 Standort im 3 Schicht Betrieb = mindestens 3 Mitarbeiter Diese Rechnung ist für den Wareneingang, die Logistik, Instandhaltung ebenso anzusetzen. Indirekt z.B.: Warenverkehr zwischen den Produktionsstandorten. Dies wird im Allgemeinen durch externe Speditionen durchgeführt. Wenn diese keine Aufträge mehr haben, müssen dort Mitarbeiter freigesetzt werden. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. Stellungnahme Nr. 2 von 8:. ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das Schallgutachten der Firma Accon aufgrund der Vorgaben der Stadt Velbert. Es wurde lediglich der Wohnnutzungsbereich Bleiberg / Langenbergerstr. vorgegeben und endsprechend im Gutachten bewertet, siehe Abb. 2.3.1 IP 12/13/14. Das Wohnnutzungsgebiet Zum Waschenberg / Hackland wurde in keinster Weise berücksichtigt obwohl dies durch die topografische Lage besonders betroffen ist. Dieses Wohngebiet liegt wesentlich höher als die angenommenen Immissionspunkte

	12-13 und ist daher einem wesentlichen höheren Schallpegel ausgesetzt als durch die theoretisch hochgerechneten Werte. Dies erleben wir in der Praxis insbesondere wenn die landwirtschaftlichen Fahrzeuge ihre notwendige Arbeit verrichten. Es geschieht nur an einigen wenigen Tage im Jahr. Sollte ein Industriegebiet entstehen, haben wir diese Lärmimmissionen,die den Menschen nachgewiesener Maßen krank machen, für mindestens 300 Tage im Jahr. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. Stellungnahme Nr. 3 von 8:. ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das Straßenverkehrsgeräuschgutachten der Firma Accon aufgrund der Vorgaben der Stadt Velbert. Es wurde lediglich die Schallausbreitung über das das Planungsgebiet in 5m über dem Gelände betrachtet. Das Wohnnutzungsgebiet Zum Waschenberg / Hackland wurde in keinster Weise berücksichtigt,obwohl dies durch die topografische Lage besonders betroffen ist. Dieses Wohngebiet liegt wesentlich höher. Da sich die Schallwellen Trichterförmig ausbreiten, ist das Wohngebiet Zum Waschenberg, einem wesentlichen höheren Straßenverkehrs- und Gewerbelärm ausgesetzt als durch die theoretisch hochgerechneten Werte. Eine Betrachtung in 5m über dem Gelände nach den gängigen Regeln der Physik einfach falsch. Es sind die in der Planung maximalen Bebauungshöhen anzunehmen. Dies erleben wir täglich in der Praxis insbesondere wenn die öffentlichen Verkehrsmittel und der aktuelle Schwerverkehr, die Bleibergstr. in Richtung Langenberger Str. fahren und am Berg anfahren. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. Stellungnahme Nr. 4 von 8: ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das Verkehrs- und Schallgutachten. Eine empfohlene Ampelanlage hindert den Verkehrsfluss und erhöht die Schallimmissionen. Die jetzige Situation mit der Stoppstraße ist schon unerträglich und würde nur verstärkt werden, da die Haltephase von allen Zufahrten in Summe wesentlich höher ist Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.

	Stellungnahme Nr. 5 von 8: ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das Schallgutachten der Firma Accon aufgrund der Vorgaben der Stadt Velbert. In dem Schallgutachten wurden die Immissionspunkte mit einer maximalen Entfernung von 100m als Berechnungsgrundlage angenommen. Bei den ganzen Berechnungen ist keine Betrachtung bezüglich der Refraktion des Schalls durchgeführt worden. Die Refraktion des Schalls ist unter anderem von der - Temperaturhöhe - Temperaturinversion - Luftfeuchte - Sonneneinstrahlung - Frequenz - Amplitude - Wind abhängig. Aus den Grundlagen ist zu entnehmen dass der Schall wetterbedingten Schwankungen bei einer konstanten Schallquelle zwischen 20 und 30 dB schwanken und in einer Entfernung von 500 bis 1000 Meter auftreten kann. Dies würde eine Beeinträchtigung des Wohnnutzungsbereich Zum Waschenberg / Hackland / Liefersholz bis zum Berufskolleg Niederberg bedeuten. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. Stellungnahme Nr. 6 von 8: ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Wirtschaftlichkeitsprognosen. Unternehmen die schon Produktionsstandorte in der Stadt Velbert haben, werden die neue Produktionsstädte nach den neuesten Lean Production und Industrie 4.0 Standards errichten. Wie aus den Umsetzungsvorgaben und die entsprechenden Ausarbeitungen verschiedenster Institute und Hochschulen zu entnehmen ist, werden durch einen hohen Automatisierungsgrad die Anzahl der Arbeitsplätze bis zu 40 % reduziert. Ohne diese Maßnahmen ist eine Produktion in unserem hochlohn Land nicht möglich. Es werden Arbeitsplätze vernichtet und nicht geschaffen. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. Stellungnahme Nr. 7 von 8:

	ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das Schallgutachten der Firma Accon. Da sich die Bebauungshöhen und -flächen in dem neu ausgelegtem Bebauungsplan verändert haben, ist das Schallgutachten unter Berücksichtigung des Wohnnutzungsbereiches Zum Waschenberg / Hackland neu durchzuführen. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben. Stellungnahme Nr. 8 von 8: ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Bedarfsprognosen. Wie aus den allgemeinen Medien und den Fachzeitschriften seit längerem und heute aktuell zu endnehmen ist, wandern immer mehr Unternehmen in Richtung Oste. Ein Arbeitsplatz ist mit 50.000/a € in Deutschland anzusetzen und muß gegen 9.000 €/a z.B. in Rumänien ankämpfen. Die Produktionsstätten und -linien werden zusätzlich noch mit 33% von der EU subventioniert. Es werden keine großen Flächen mehr benötigt. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“
Abwägung / Prüfung	<u>Zum 1 Schreiben:</u> In der ersten Stellungnahme wird die Schaffung von Arbeitsplätzen kritisch hinterfragt. Die Stellungnahme geht von der nicht nachzuvollziehenden Annahme aus, dass es durch die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete an der Langenberger Straße ausschließlich zu Verlagerung von bislang an mehreren Standorten in Velbert ansässigen Betrieben und Firmen kommen wird. Auf Basis dieser Annahme erfolgt dann anhand der Anzahl der benötigten Pförtner eine Beispielrechnung. Bezüglich der Vermutung bzw. Befürchtung, die Planung führe zur einer Verminderung der Arbeitsplätze, ist hier zu betonen, dass durch die Ausweisung von Gewerbegebieten ein breites Spektrum an künftigen Betrieben und Firmen im Bereich des Plangebietes zulässig sein wird. Dieses Spektrum reicht von „modernen“ Dienstleistungsbetrieben aus dem IT-Bereich bis zu „klassischen“ produzierenden Gewerbebetrieben. Die Gefahr, dass es durch die Ausweisung neuer Gewerbegebiete zu einem Abbau von Arbeitsplätzen in Velbert kommen wird, kann hier nicht geteilt werden und widerspricht auch sämtlichen vorliegenden Erfahrungswerten. Weitere Erläuterungen und Ausführungen zum Gewerbeflächenbedarf und zur Erforderlichkeit der Planung können insbesondere dem Kapitel 1 Planungsanlass des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie der im Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung vorgenommen Abwägung zu dem Themenbereich „Gewerbeflächenbedarf“. <u>Zum 2 Schreiben</u>: Der Inhalt des zweiten Schreibens wurde von dem Anreger in der gleichen Form bereits in der ersten öffentlichen Auslegung vorgetragen. Somit kann auf die dortige Abwägung (siehe Stellungnahme Nr. 55 (ID:11679) in der Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung) verwiesen werden. <u>Zum 3 Schreiben:</u> Der Inhalt des dritten Schreibens wurde von dem Anreger in der gleichen Form bereits in der ersten öffentlichen Auslegung vorgetragen. Somit kann auf die dortige Abwägung (siehe Stellungnahme Nr. 55 (ID:11679) in der Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen

	Auslegung) verwiesen werden. <u>Zum 4 Schreiben:</u> Bezüglich der in der Stellungnahme vorgetragenen Befürchtung, die geplante Ampelanlage am Knotenpunkt Bleibergstraße / Langenberger Straße / Stahlstraße führe zu Behinderungen des Verkehrsflusses und zu erhöhten Schallimmissionen ist anzumerken, dass die Ampelanlage gerade nicht zu Behinderungen des Verkehrsflusses führt, sondern erst durch die Errichtung der Ampelanlage die Verkehrsströme an dem genannten Knotenpunkt optimiert abgewickelt werden können. Aus verkehrstechnischer Sicht wird somit durch die Errichtung der Ampelanlage eine Verbesserung erzielt. Bezüglich der Befürchtung, die geplante Ampelanlage führe zu erhöhten Schallimmissionen, ist auf die Erläuterungen und Ausführungen zu dem planerischen Umgang mit Verkehrslärmemissionen außerhalb des Plangebietes in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung zu dem Themenblock „Immissionsschutz“ zu verweisen. Nach allen derzeitig vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass durch die Ampelanlage gegenüber der jetzigen Situation mit dem Vorfahrtsgeregelten Knotenpunkt es zu keinen relevant erhöhten Schallimmissionen gem. den Vorgaben der 16. BImschV (Verkehrslärmschutzverordnung) kommen wird <u>Zum 5 Schreiben</u>: In dem fünften Schreiben werden methodische Bedenken bezüglich des Schallgutachtens vorgetragen. Der Inhalt und die Argumentation des fünften Schreibens deuten auf ein grundsätzliches Missverständnis bezüglich der Funktionsweise bzw. der Methodik einer Emissionskontingentierung nach DIN 45691 auf Seiten des Anregers hin. Deswegen kann hier vollumfänglich auf die erläuternden Ausführungen zur Methodik einer Emissionskontingentierung zu Beginn des Kapitels 10 „Immission – Schallschutz“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Weitere Ausführungen hierzu finden sich zudem in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung zu dem Themenblock „Immissionsschutz“. An dieser Stelle ist lediglich festzuhalten, dass die in der Stellungnahme vorgetragenen Argumente für bzw. auf eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 nicht zutreffen. Das dem Bebauungsplan zur Grunde liegende Schallgutachten bzw. die Emissionskontingentierung nach DIN 45691 erfüllt alle geltenden fachlichen und methodischen Voraussetzungen. <u>Zum 6 Schreiben:</u> In dem sechsten Schreiben wird die Befürchtung geäußert, dass durch die Ausweisung neuer Gewerbegebiete in Velbert Arbeitsplätze in Velbert „vernichtet“ werden. Bezüglich dieser Vermutung bzw. Befürchtung ist hier zu betonen, dass durch die Ausweisung von Gewerbegebieten ein breites Spektrum an künftigen Betrieben und Firmen im Bereich des Plangebietes zulässig sein wird. Dieses Spektrum reicht von „modernen“ Dienstleistungsbetrieben aus dem IT-Bereich bis hin zu „klassischen“ produzierenden Gewerbebetrieben. Die Gefahr, dass es durch die Ausweisung neuer Gewerbegebiete zu einem Abbau von Arbeitsplätzen in Velbert kommen wird, kann hier nicht geteilt werden und widerspricht auch sämtlichen vorliegenden Erfahrungswerten. Zudem ist auch berechtigterweise davon auszugehen, dass die neuen Gewerbegebiete nicht nur für Betriebserweiterungen von Velberter Firmen und Betrieben nachgefragt werden, sondern dass sich im Wesentlichen auch neue Betriebe, die noch nicht in Velbert ansässig sind, in den neuen Gewerbegebieten an der Langenbergerstraße niederlassen werden. Weitere Erläuterungen und Ausführungen zum Gewerbeflächenbedarf und zur Erforderlichkeit der Planung können insbesondere dem Kapitel 1 Planungsanlass des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie der im Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung vorgenommen Abwägung zu dem Themenbereich „Gewerbeflächenbedarf“. <u>Zum 7 Schreiben:</u> In dem siebten Schreiben wird die Auffassung vertreten, dass aufgrund der geänderten zulässigen max. Gebäudehöhen das Schallgutachten überarbeitet werden müsste. Hierzu ist anzumerken, dass die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen haben keinen Einfluss auf die Bestimmung bzw. Festsetzung der zuläs-

	sigen Emissionskontingente in den einzelnen Teilflächen (TF) des Bebauungsplangebietes haben. Dies begründet sich allein schon mit der durch die DIN 45691 normierten Methodik der Emissionskontingentierung (hier kann zu näheren Erläuterung der Emissionskontingentierung und der Vorgehensweise bei der Emissionskontingentierung auf die Erklärungen und Ausführungen des Kapitels 10 Immission – Schallschutz der Bebauungsplanbegründung verweisen werden). Da die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente – unabhängig von der Gebäudehöhe – immer eingehalten werden müssen, gibt es keinen kausalen Zusammenhang zwischen den im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen und den konkreten Ergebnissen der Emissionskontingentierung. Das Schallgutachten bzw. die Emissionskontingentierung ist somit nach wie vor gültig und bedarf keinerlei Überarbeitung. <u>Zum 8 Schreiben</u>: In dem achten Schreiben bezieht sich der Anreger auf den Gewerbeflächenbedarf und zieht aus dem Vergleich der Arbeitsplatzkosten in Deutschland und Rumänien für sich den Schluss, dass grundsätzlich keine großen Gewerbeflächen mehr benötigt werden würden. Zu der Stellungnahme ist lediglich anzumerken, dass der vorhandene und nachgewiesene Gewerbeflächenbedarf bereits ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan (siehe Kapitel 1 „Planungsanlass“) erläutert und dokumentiert ist. Weiterhin kann auf die Ausführungen in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung zu dem Themenbereich „Gewerbeflächenbedarf“ verwiesen werden. Der vorgebrachte Vergleich von Arbeitsplatzkosten in Deutschland und Rumänien ist für das Bebauungsplanverfahren nicht abwägungsrelevant.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nummer	38 (ID: 12964)
Stellungnahme	Drei Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 38: 1. Schreiben: „Wir sind Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setzen uns für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Wir sprechen uns gegen eine Umwidmung des Areals große Feld in ein Gewerbegebiet aus und erheben somit Einspruch! Durch den einstimmigen Ratsbeschluss am 19.09.2019 der Stadt Velbert den Klimaschutz zu überprüfen und eine Neuausrichtung aller städtischen Belange auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts „Beitrag auch durch diese Kommune zu leisten, damit die Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" erreicht werden kann. Der Rat der Stadt Velbert beschloss unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Beschlossen wurde: „Den Klimaschutz und dessen Belange durch geeignete Verfahren der Stadt zu untersuchen darzustellen und abzuwägen, um die Klimaveränderungen bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: „…Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der „…Wegfall von Frischluftschneisen zu berücksichtigen. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch

	zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt: Ferner „soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" … "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Das große Feld (Planungsgebiet) ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen werden diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft eher Leerstands Probleme in Velbert. Industrie 4.0 ist die Bezeichnung für ein Zukunftsprojekt zur umfassenden Digitalisierung der industriellen Produktion, um sie für die Zukunft besser zu rüsten. Bedeutet aber weniger Arbeitsplätze! Bezogen auf die Autoindustrie und dessen Zulieferer sind mitteweile 3d Drucker in der Lage aus Titan Filamenten(übrigens stärker als Eisen)u. a. Autoteile in jeglicher Form zu drucken und damit wird eine Standort unabhängige Produktion ermöglicht. Hier könnte man vielmehr darüber nachdenken bestehende Firmen in die Höhe bauen zu lassen! Wirtschaftlich ist die Errichtung dieses Gewerbegebiet ein Verlustgeschäft und klimatisch erst gar nicht zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Unter anderem könnte eine Aufforstung des Waldes auf dem großen Feld stattfinden und es kann trotzdem wieder vermarket werden, um die Ausgaben herein zu holen. Mit Bäumen Kohlenstoff aus der Luft filtern. Hier hätten wahrscheinlich auch einige Bürger interessante Ideen vorzubringen! Deshalb sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.“ 2. Schreiben: „Wir sind Anwohner und somit direkt betroffene von den oben genannten Bauvorhaben. Unser Grundstück finden Sie auf der beigefügten Anlage vom Planungsgebiet, mit der roten Kennzeichnung zur besseren Darstellung! Wie erheben hiermit Einspruch und sprechen uns gegen das geplante Bauvorhaben 761 große Feld aus! Wir habe großes Bedenken bei diesem oben benannten Bauvorhaben, ob die derzeit dargestellten Regenrückgewinnungsbecken laut Plan ausreichen und ob es durch die

	neu versiegelten Gewebeflächen zu mehr Überschwemmungen führen wird. Das Regenrückgewinnungsbecken runter zur Bleibergstr./Bleibergquelle schließen laut Plan direkt an einen benachbarten Wald an. Dieser ist in privater Hand und jetzt schon in Mitleidenschaft gezogen durch die zunehmenden Starkregenergusse. Hier können wir als Laien, überhaupt nicht erkennen ob anband der neusten Starkregenkarten dies mit in dem Planungsbereich für die Große des Regenrückhaltebeckens aufgenommen/berücksichtigt wurde. Weiterhin glauben wir das die anliegenden Wälder, sowie unser Grundstück/Haus extremen Wassermassen ausgesetzt sein werden! Da wir in einem rechten Winkel vom gesamten Planungsgebiet umgeben sind und nur auf einer Seite in der horizontalen Ausrichtung das Nachbargrundstück, gleiche Größe, zwischen uns haben. Im Jahr 2004 ist der gesamte obere Acker vom Nachbargrundstück, durch Starkregen, in dessen Grundstück und selbst in den Vorgarten gerutscht. Heute sind aber, Starkregenergusse keineswegs mehr im 10 Jahresbereich, sondern finden mittweile jährlich statt! Hierzu erwarten wir von Ihnen eine plausible Erläuterung/Stellungnahme warum das betreffende Becken ausreichen soll! Ein privater Weg führt dann von der Bleibergstr. zu uns und den anderen Anwohnern. Dann wieder ein Wald in städtischer Hand. Hier fallen bereits fast bei jedem Sturm Bäume um. Bei einer Versiegelung so wie Sie diese planen gehen wir davon aus das die noch vorhandenen schon sehr angefallenen Bäume unterspült werden. Somit stellen diese eine große Gefahr für das eigene Leben und auch der anderen Anwohner dar. Weiterhin würde das auch den oben sich befindenden Reitstall betreffen und Dehn damit verbundenen Verkehr von Personen, die diesen Privatweg nutzen müssen, um zum Reitstall zu gelangen und somit auch dieser Gefahr ausgesetzt sind: Bei starken Regen oder längerem Niederschlag fliesen bereits kleine Flüsse unseren Weg herunter und durchqueren natürlich auch die Wälder. Mittlerweile bekommen die meisten Anwohner unterhalb der Bleibergquelle ihre Häuser, nicht mehr gegen Elementarschäden versichert. Wegen den Erdmassen und den Modellierungsarbeiten, die beim Entstehen des Planungsgebietes bewegt, abtransportiert werden und auch die extremen Höhenunterschiede in den einzelnen Teilbereichen, sowie den Tunnelerosionen, die Ober und Unterwasser Flüsse, sowie die Bergbauschäden, können wir nicht sagen welche Auswirkungen oder Schäden das im Nachhinein an unserm Haus hinterlassen wird. Wir können auch nicht erkennen, dass die Abstände zu unserem Grundstück ausreichend sind, sowie die teilweise Aufforstung als Ausgleich. Sondern eher das der neu anzulegende Weg ausgehend vom ersten Regenrückgewinnungsbecken direkt an die Grundstücksgrenze von unserem Hinterland anschließt. Hier wird in keiner Form Rücksicht auf die Anwohner genommen, sondern voll ausgeschöpft obwohl ein Schutzwall von mindestens 20m ausgesprochen wurde! Hier bitten wir auch um Stellungnahme Ihrerseits! Wir werden zur Regulierung bei solchen Auswirkungen an die Stadt Velbert herantreten! Auch auf Grund der von uns nicht Aufgeführten möglichen Auswirkungen, die sich aus dem gesamten Planungsverfahren ergeben z. Bsp.: Lärm, Feinstaub, Licht machen wir dann Gebrauch von der Störerhaftung: Sachenrecht (§ 1004 BGB) Nach der zivilrechtliehen Störerhaftung kann derjenige, der - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsgutes beiträgt, als Störer auf Unterlassung der Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden. Als Störer gilt, wer Unterlassungsansprüche Dritter durch unzulässige Immissionen von Geruch, Lärm, Strahlung, Verunreinigungen oder durch Emission von sonstigen Störfaktoren in die Umwelt auslöst. Es kann ja auch nicht sein, dass immer nur über das allgemein Wohl der Bürger gesprochen wird, wenn so eine Planung ansteht! Aber die richtig betroffenen Bürger ihrer eigene Altersvorsorge verlieren und mit den Anwohnern nicht einmal über Ausgleichsansprüche gesprochen wird!“ 3. Schreiben: „Wir sind Anwohner und somit direkt betroffene von den oben genannten Bauvorhaben.

	Wie erheben hiermit Einspruch und sprechen uns gegen das geplante Bauvorhaben 761 große Feld aus! Auf Grund der Beschaffenheit (Topografie) des großen Feldes gehen wir von massiven Lärmbelästigungen aus. Die sich dann je nach Art des Gewerbebetriebes verstärken und zusammen für einen, auf Dauer unerträglichen Lärm sorgen. Kleine Aufstellung: 40 dB (Konzentrationsstörungsschwelle) 65 dB (Risikoerhöhung Herz-, Kreislauferkrankung) 85 dB (unangenehm, bei längerer Einwirkung Gehörschaden) Hier werden 55 dB als Mittelwert von der Stadt vorgegeben. Wobei es sich dabei um eine Schallwelle handelt. Man hört hier bereits Leute reden obwohl sie noch sehr weit vom Haus befinden. Für uns sind die bereits dargestellten Gebäude auch wenn erstmal nur bildlich zur Vorstellung dessen, sehr groß sowie auch viel zu nah an den einzelnen Häusern und dessen Anwohnern. Hier müsste auf Grund dessen auf jeden Fall eine Schallschutzmauer für die Anwohner entstehen. Da wir direkte Anwohner der Bleibergstr. sind und somit morgens auch die Langenbergerstr. überqueren müssen, können wir Ihnen bestätigen, dass wir bereits einen Stauschwerpunkt haben. Dieses wird sich durch die geplante neue Straße abgehend von der Bleibergstr. in das Planungsgebiet zu einem Gefahrenschwerpunkt entwickeln. Bei Eis und Schnee sind bereits mehrmals die Linienbusse durch die enorme Steigung auf halber Höhe wieder heruntergerutscht. Den Verkehr an dieser Kreuzung durch eine Ampelanlage zu regeln, wird voraussichtlich sogar das Gefahrenrisiko erhöhen! Wenn dann wieder Personen, bei diesem neuen zu erwartenden Verkehrsaufkommen, zu Schaden kommen, ist es Mal wieder keiner gewesen! (Schwerverkehr)! Hier kann man aus dem Schallgutachten nicht erkennen, dass der neu zu erwartende PKW und LKW Verkehr aus dem Planungsgebiet überhaupt mitberücksichtigt würde! Die gesamten Immissionsbelastungen aus dem Planungsgebiet scheinen gar nicht berücksichtigt zu sein! Man ist aber als direkter Anwohner nach Entstehung des Planungsgebietes von allen Seiten umgeben. (Verkehr und Gewerbe). Dieses ist hier ebenfalls nicht berücksichtigt! Wie bitten deswegen um Stellungnahme! Die erhebliche Feinstaubbelastung gerade beim ständigen stehenden Verkehr können wir hier in den Gutachten auch nicht wiederfinden. Gibt es hier irgendwelche Messwerte oder Daten dazu?“
Abwägung / Prüfung	<u>Zum 1. Schreiben:</u> In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So

	heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit ver-

	bundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans. <u>Zum 2. Schreiben:</u> Im zweiten Schreiben werden insbesondere Bedenken bezüglich der geplanten Entwässerung des Plangebietes vorgebracht. Des Weiteren werden die Belange Baugrund, Bergbau sowie die Einhaltung von ausreichenden Abständen angesprochen. Die Anreger sind Anwohner eines Außenbereichsgrundstückes nordwestlich des Plangebietes Die vorgetragenen Belange bzw. Themen wurden im Wesentlichen bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwä-

	gungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ und „Baugrund und Topograophie“. Da sich die Stellungnahme ausführlich mit der Frage der Entwässerung des Plangebietes auseinandersetzt, ist hierzu Folgendes auszuführen: Aufgrund der vorgesehenen und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Entwässerungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass für alle Unterlieger des Plangebietes hinsichtlich der Hochwasser- / Überflutungssituation keine Verschlechterung durch die Planung einhergehen wird. Somit sind die in der Stellungnahme angeführten Bedenken und Befürchtungen unbegründet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die für die gewerblichen Grundstücke nachzuweisende Überflutungsfreiheit gem. DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ bis zum sogenannten 30 jährlichen Regenereignis ein gegenüber den aktuellen Verhältnissen verringerter/verzögerter Abfluss und somit eine Verbesserung für die Unterlieger (und somit auch für die Anreger) zu verzeichnen ist. Ebenso ist hier darauf hinzuweisen, dass es erst durch die Planung zu einer geleiteten und kontrollierten Ableitung der Niederschlagswässer kommen wird. Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken und Befürchtungen treffen hier eher auf den derzeitigen Entwässerungszustand zu, da zum jetzigen Zeitpunkt die Niederschlagswässer ungeleitet und unkontrolliert der Topographie folgend (auch über die Grundstücke der Unterlieger) abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die geäußerten Bedenken und Befürchtungen nicht zutreffen. Das in der Stellungnahme vorgetragene Szenario von umstürzenden Bäumen aufgrund von Niederschlagswasserabflüssen aus den künftigen Gewerbegebieten ist ebenfalls vor dem Hintergrund der vorherigen Aussagen zu bewerten: Hierzu ist anzumerken, dass die Niederschlagswässer (Regenwasser) bei Umsetzung der Planung zunächst in den Regenklärbecken geklärt und dann in den beiden groß dimensionierten Regenrückhaltebecken gestaut werden. Dann werden sie gedrosselt, unterhalb der bisher betroffenen Grundstücke in den Dellwigbach bzw. die Bleibergbeeke eingeleitet. Durch die Einleitung unterhalb der unterliegenden Grundstücke sind diese von der Einleitung nicht betroffen. Vielmehr ist es derzeit – also ohne Umsetzung der Planung – der Fall, dass die Niederschlagswässer bei Starkregenereignissen oberflächig der Topographie folgend ungedrosselt und somit ungebremst abfließen. Nur im jetzigen Zustand kommt es zu den in der Stellungnahme beschriebenen ungedrosselten und ungelenkten Abflüssen mit den entsprechenden Folgen, Das in der Stellungnahme dargestellte Szenario von umstürzenden Bäumen aufgrund von Niederschlagswasserabflüssen aus den künftigen Gewerbegebieten und eine „Gefährdung für Leib und Leben“ durch die geplanten Gewerbegebiete kann somit nicht nachvollzogen werden. Die hydrologischen Berechnungen haben ergeben, dass für sämtliche Unterlieger des Plangebietes bzw. der betroffenen Gewässer keine Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand eintreffen wird. Weitere Details hierzu können den oben genannten Passagen der Bebauungsplanbegründung entnommen werden. Darüber hinaus ist zu den in der Stellungnahme angesprochenen Abständen Folgendes anzumerken: Das betroffene Grundstück grenzt im nordwestlichen Bereich des Plangebietes auf einer Länge von ca. 23 m an das Plangebiet. Die kürzeste Entfernung zwischen den im planungsrechtlichen Außenbereich befindlichen Wohnhäusern zu den in dem Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen beträgt nach Norden ca. 85 m. Nach Osten hin beträgt dieser Abstand ca. 40 m. Allein durch diese Abstände, als auch bereits durch die aufgrund des geltenden Abstandsflächenrechtes der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) zulässigen Abstände nach § 6 BauO NRW ist gesichert, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden. Da somit alle geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können, sind die in der Stellungnahme im Weiteren geforderten Ausgleichsansprüche nicht nachvollziehbar und unbegründet.

	Zum 3. Schreiben: In dem dritten Schreiben werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belange Schallschutz bzw. Lärmbelastung, verkehrliche Auswirkungen und Feinstaubbelastung angesprochen Diese Belange wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcken „Immissionsschutz“ und „Verkehr“. Hinsichtlich der Einlassungen zu dem Verkehrslärm außerhalb des Plangebietes und der Feinstaubbelastung kann hier auf den Abwägungstext zu der Stellungnahme Nr. 4 (ID: 12700) (s. o.) verwiesen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Erörterung zu diesen beiden Punkten.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	39 (ID 12963)
Stellungnahme	Fünfzehn Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 39: **Stellungnahme Nr. 1** „Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o. g. Areals in ein Gewerbegebiet. Die folgenden Stellungnahmen wurden m.E. von Ihnen nicht hinreichend beantwortet. Den relevanten Entscheidungsträgem lag somit eine irreführende Entscheidungsgrundlage vor. „...Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. · Zur Sache: Zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde nicht das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW verwandt. Danach wäre ein Radius von 500 m um das Plangebiet zu ziehen und zu untersuchen. Alle Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf ein erheblich kleineres Untersuchungsgebiet Überschlägig finden Sie diese erforderliche Ausdehnung (rote Umrandung) des Untersuchungsgebietes auf der unten angefügten Karte. Innerhalb dieses 500m Areals befinden sich zahlreiche bisher nicht erfasste Tierarten. Die durchgeführte Artenschutzprüfung genügt daher keinesfalls den artenschutzrechtlichen Erfordernissen für ein Planungsvorhaben dieser Größenordnung. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass geschützte Arten durch das Planungsvorhaben beeinträchtigt oder vernichtet werden. Die gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. §44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen ist deshalb unbedingt in dem erforderlichen Radius von 500 m außerhalb der Begrenzung des Planungsgebietes zu wiederholen." Schreiben vom 14.01.2019: „··· Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. §44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen. Zur Sache: Im Planungsgebiet befinden sich zwei Dauergrünlandflächen (in der Abb. unten gelb und blau gekennzeichnet) im Sinne der GAP (Gemeinsamen Agrarpolitik der EU) diese Grün-

landflächen sind mindestens noch für die Dauer von fünf Jahren zu schützen.
Auf der blau gekennzeichneten Grünlandfläche, die stark vom bergischen Phänomen der Tunnelerosion betroffen ist, befindet sich typischerweise eine extrem hohe Zahl von Kleintierhöhlen (Mäuse, etc.). Über diesem Areal ist täglich der im o.a. Gutachten dokumentierte Turmfalke (Falco tinnunculus) zu beobachten. Dieser Turmfalke steht in der für diese Art typischen Weise in der Luft um Kleinsauger zu jagen. Aufgrund der Häufigkeit des Erscheinens des Turmfalken ist davon auszugehen, dass dieser besagte Dauergrünlandstreifen ein für dieses Tier essentielles Nahrungsreservoir darstellt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass mit der geplanten Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes hinreichende Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungsbeschaffung für dieses Tier bestehen.
Weiterhin weist der Turmfalke nach Garniel und Mierwald eine optische Fluchtdistanz von 1OQm bei optischen Reizen auf. Es fehlt eine Analyse der Betroffenheit. Vgl.: https:/lwww.bmvi.de/SharedDocs/DEIAnlageNerkehrUndMobilitaet/Strasse/arbeitshilfe-voegelundstrassenverkehr..html
Ferner wurde der Reviermittelpunkt des Waldkauzes nicht ermittelt. Es wurden nur Reviergrenzen angegeben: Langenbergerstraße 452 im Osten die Bleibergstraße. Der Waldkauz hat eine Effektdistanz von 500 m. Es muss daher geprüft werden , ob der Abstand der Störradien und Effektdistanzen der einzelnen Arten zum Reviermittelpunkt ausreichend ist, damit sie durch die aufgrund des Vorhabens verursachten Störungen zu keiner Verdrängung aus dem Revier führen. Insofern ist das Verbot gem. §44 Abs. 1 BNatSchG, bzgl. des Verlusts der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, betroffen. Gleiches gilt für den Neuntöter mit einer Effektdistanz von 200 m.
Der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes muss deshalb aus Gründen des Artenschutzes widersprochen werden. Das Gelände ist mindestens im aktuellen Zustand zu belassen. ökologische Aufwertungen wären dringend geboten."

Schreiben vom 14.01.2019:
„Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.
Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die Gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. §44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1und Stufe 2 des Umweltbüro Essen, Rellinghauser Straße 334 f, 45136 Essen.
Zur Sache:
Die Methodik der Fledermaus Untersuchung entspricht nicht dem Methodenhandbuch für die Artenschutzprüfung NRW. Dieses Handbuch ist als behördenverbindlicher Leitfaden herausgegeben worden.
Es wurde nur an 2 Tagen am 29.5 und 5. Juni innerhalb einer Woche untersucht. Die Untersuchung wird daher auch nur als Voruntersuchung deklariert. Sie entspricht keiner vollwertigen Erfassung nach dem Methodenhandbuch. Sie ist allerdings auch als Voruntersuchung nicht ausreichend.
Als Voruntersuchung ist es üblich, zunächst einmal eine Höhlenbaumerfassung durchzuführen. Diese muss nach dem Methodenhandbuch im unbelaubten Zustand der Bäume stattfinden, also im Winter und nicht Ende Mai /Juni. Der Gutachter schließt auch keine Höhlen in dem Altbaumbestand und den · Obstgehölzen auf den Hof aus. Daher ist die Methodik an dieser Stelle fehlerhaft. Um Sicherheit zu haben, dass keine Fortpflanzung und Ruhestätten nach §44 Abs. 1Nr. 3 BNatSchG vernichtet werden, muss hier noch erneut untersucht werden. Daher ist hier zunächst eine Höhlenbaumkartierung nach Anhang 3 Nr. 2.17 des Methodenhandbuches durchzuführen, ob dort Potenziale für Quartiere vorhanden sind. Es besteht eine Prognoseunsicherheit!
Anhand der nur 2maligen Begehung konnte auch nicht festgestellt werden, ob die Gehölzstrukturen und Säume mittig im Plangebiet, als auch die Waldränder, als Flugstraßen dienen. Dafür müssten stationäre akustische Erfassungen nach dem Methodenhandbuch durchgeführt werden. Anhand der Untersuchungen muss festgestellt werden, ob es sich um eine Flugstraße handelt, oder ob die Grünlandstruktur nur zur Jagd" genutzt wird. Ist dies der Fall, ist die Flugstraße artenschutzrechtlich als essentieller Bestandteil, der Fortpflanzungsstätte nach S 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten. Für diese längst durch Plangebiet führende Grünstruktur, die den Hof im Osten mit den Kleingärten im Westen verbindet, besteht ein Potenzial für eine Flugstraße. Diese Grünstruktur bleibt zwar nach den Angaben im Bebauungsplan erhalten Aber sie kann aufgrund der geänderten Umgebung ·ihre Funktion verlieren, insbesondere wenn Licht auf diese Grünstruktur fällt. Es fehlen Aussagen zu diesem möglichen Verbotstatbestand.

	Weiterhin ist klarzustellen, ob sich am Waldrand Quartiere befinden. Sollte dies der Fall sein, kann die aufgrund des Vorhabens veränderte Situation der angrenzenden Habitate zu einer Aufgabe von Fortpflanzungsfähig und Ruhestätten nach §44Abs1. Nr.3 BNatSchG führen. In dieser Voruntersuchung wurde weiterhin ein Verdacht auf ein Zwergfledermaus Sommerquartier in einer Gartenlaube festgestellt. Ein Sommerquartier kann auch eine Wochenstube sein. Die Stadt Velbert wird aufgefordert unmittelbar geeignete Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes muss deshalb aus Gründen des Artenschutzes widersprochen werden. Schreiben vom 15.01.2019: Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf den FNP 2020 8. Änderung - Große Feld /Langenberger Straße - Zur Sache: Der bisherige Entwurf sieht keinerlei. Bauzeitbeschränkungen und Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vor. · Insbesondere fehlen Bauzeitenbeschränkungen, auch zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel. Falls Gehölze entfernt werden müssen, sind diese nur im Zeitraum vom 01.03-31.10 zu entfernen. Zum Schutz der Fledermäuse sind Bäume mit einem Stammdurchmesser über 30 cm vor der Fällung auf vorhandene Quartiere zu überprüfen. Da die Stadt Velbert in der Vergangenheit, z.B. wiederholt im Verlauf des Jahres 2018 bei der Überwachung der Bauarbeiten des Projektes 706.01 - Brangenberger Straße, nicht in der Lage war die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen, ist hier über die Kenntlichmachung im Bebauungsplan hinaus, die externe Beaufsichtigung aller eventuellen Baumaßnahmen zu fordern. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich . aus Gründen des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichem und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss.· Schreiben vom 15.01.2019: „... Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf den FNP 2020 8. Änderung - Große Feld/Langenberger Straße - Zur Sache: Das Plangebiet weist ein ausgeprägtes Relief auf. Die Geländehöchstpunkte liegen im nordwestlichen sowie im südlichen Plangebietsbereich mit Höhen um die 230 m ONHN. Das Gelände fällt in westliche Richtung auf 220 m ü NHN und in östliche Richtung auf 190 m ab. Flächen mit geringer Neigung finden sich lediglich kleinteilig im Westen des Plangebietes, im Bereich der Kuppenlage und auf der nördlichen Ackerfläche (parallel der Langenberger Straße). Zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des Plangebietes gibt es eine ausgeprägte Kulturstufe (oberhalb einer ehern. Straße, die heute als Feldweg genutzt ist" vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld - Langenberger Straße" der Stadt Velbert. Ferner ergaben die Bodengutachten der Fa. Dr.·Spahn https:/lwww.o-sp.de/downloadlvelbert/193900 https://www.o-sp.de/download/velbert/193901 https://www.o-sp.de/download/velbert/193904 erhebliche Baugrundrisiken und außerordentlichen Investitionsbedarf für die Erschließung und Sicherung des Baugrundes. Allein die Rückstellungen im Etat der Technischen Betriebe Velbert weisen für das Jahr 2019 einen Betrag von 20 Mio. € für die technische Erschließung des Areals aus. Es ist damit von Gesamterschließungskosten für die Stadt Velbert von mindestens 30 Mio. € allein für die städtische Erschließung auszugehen. Die Risiken für potentielle Investoren sind erheblich. Das Gelände ist für eine Bebauung in großen Teilen nur nach baugrundlicher Einzelbegutachtung und z.T. nur unter Zuhilfenahme von Pfahlgründungen geeignet. Ferner weist eine der Stadt Velbert vorliegendes Sachverständigengutachten des renommierten staatlich vereidigten Sachverständigen Dr. Botschek auf zusätzliche Risiken hin, welche in den bestehenden o.g. Gutachten

	bisher nicht berücksichtigt werden. Es besteht also ein erhebliches Investitionsrisiko für potentielle Investoren. Damit ist eine wirtschaftlich vertretbare Vermarktung dieses Planungsgebietes nicht nur absolut auszuschließen, Es ist somit klar abzusehen, dass die Entwicklung dieses Gebietes die ohnehin prekäre finanzielle Lage der Stadt Velbert dramatisch verschlechtern wird. Als Bürger dieser Stadt muss ich daher nachdrücklich fordern, dieses absolut unverantwortbare und finanziell desaströse Projekt einzustellen. Weiterhin ist zu kritisieren, dass mit der Verlagerung der Erschließungskosten für ein städtisches Grundstück auf die Technischen Betriebe Velbert und weitere Tochterunternehmen gegen die Prinzipien der guten Verwaltungspraxis verstoßen wird. Es werden erhebliche Investitionen der Aufsicht der gewählten Ratsmitglieder entzogen und außerdem die Bürger in doppelter Hinsicht geschädigt. Es werden sowohl die Ausgaben der Stadt als· auch die Beitrage der Borger, welche von den städtischen Betrieben im Umlageverfahren erhoben werden, signifikant steigen. Es ist zu fordern diese demokratiefeindliche und unsolide Praxis der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Gründen des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Gründen und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprochen werden muss." Schreiben vom 15.01.2019: „... Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle, zukunftsträchtige, umweltverträgliche und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich grundsätzlich auf die Begründung zum Entwurf 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Große Feld /Langenberger Straße im Oktober 2018 Zur Sache: Betrachtet man die zur Zeit im Flächennutzungsplan dargestellten tatsächlich nutzbaren Reserveflächen für Gewerbe, abgesehen von den Flachen, die bereits südlich der Langenberger Straße im FNP dargestellt sind (ca. 10 ha), verbleiben ca. 20 ha, die dem Markt zur Verfügung stehen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich hier zu großen Teilen um private Flachen handeln, die nicht. alle zielgelichtet vermarktet werden. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von ca. 2,6 ha pro Jahr wären diese Flachen nach 7-8 Jahren verbraucht. Es besteht bereits auf mittelflistige Sicht ein erhebliches quantitatives Defizit an gewerblichen Reserveflächen. " (Zit. S.3 der o.a. Begründung). Die dieser Berechnung zugrunde liegenden Berechnungen sind grundsätzlich nicht nachvollziehbar. Es existieren weitere weitaus geeignetere und ökologisch weniger wertvolle Flächen auf Velberter Stadtgebiet, etwa im Umfeld der Autobahnanschlüsse Tönisheide und Wülfrath. Mit einem nachvollziehbaren aktiven Rückgewinnungskonzept ungenutzter Gewerbeflächen können im Planungshorizont erhebliche weitere Flachen gewonnen werden. Es handelt sich bei dem angemeldeten Bedarf also nicht um eine objektive Notwendigkeit, sondern um ein politisches Statement. Mit nur geringfügigem Aufwand kann auch Velbert ungenutzte Industrieflächen zurückgewinnen oder an neue Interessenten vermakeln. Bereits in jüngster Vergangenheit sind hier zahlreiche Flächen auf den Markt gekommen. So wurde etwa das sogenannte Woeste-Gelände zur Wohnbebauung freigegen. Hier hat man durch eine Änderung der Nutzungsmöglichkeiten dem privaten Gewinnstreben des Eigners den Vorzug vor den Interessen der Bürger der Stadt gegeben. Auch in naher Zukunft werden sich voraussichtlich ähnliche Gelegenheiten ergeben. Aktuell planen zahlreiche große Velberter Unternehmen die Ausgliederung weiter Teile der Produktion ins europäische und/oder asiatische Ausland. Die Bebaubarkeil des großen Feldes wird diesen durch EU- Subventionen getriggerten Prozess nicht aufhalten können. Vielmehr steht zu erwarten, dass weitere Leerstände eintreten werden. Es besteht also faktisch kein Bedarf an neuer Flächenversiegelung, die alle Klimaziele des Bundes, des Landes und der Gemeinde Velbert konterkariert, sondern es besteht vielmehr Bedarf an kompetenter und verantwortungsvoller Kommunalpolitik, welche die Ressourcen der Stadt Velbert hebt und eine umweltverträgliche Stadt- und Wirtschaftsentwicklungsplanung betreibt. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes grundsätzlich aus Granden des Artenschutzes, aus landschaftspflegerischen Granden und aus wirtschaftlichen und fiskalischen Gründen widersprechen werden muss." Abwägung I Prüfung In der Stellungnahme werden Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes (insbesondere

	zur Methodik der Erfassung der Arten) des Grünlandumbruches, der fehlenden Bauzeitenbeschränkung, des Baugrundes, der Wirtschaftlichkeit sowie des Bedarfes an Gewerbeflächen und alternativen Standortprüfung sowie des Flächenrecyclings angeführt. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Artenschutz und der Methodik zur Erfassung der Arten wird auf die Abwägung im Themenblock .Artenschutz- Umweltschutz-Landschaftsschutz" (siehe Kapitel 3.3 des Abschnitts 111 der Bebauungsplanbegründung) sowie auf das Kapitel12 .Natur- Landschaft- Artenschutz" der Bebauungsplanbegründung , den Umweltbericht und die entsprechenden Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gern. §44 BNatSchG) verwiesen. Zudem kann hier ergänzend ausgeführt werden, dass es Ziel einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist, zu klären, ob das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestanden im Sinne des §44 BNatSchG mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen ist. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Prüfung ist die Erstellung eines vollständigen Arteninventars. Erhebungen haben sich grundsätzlich an der jeweiligen Sachlage zu orientieren. Bestehen Zweifel wird der Untersuchungsumfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt. Diese Abstimmung ist erfolgt, der Bericht zur Artenschutzprüfung Stufe 2 liegt vor und wurde im Hinblick auf den Untersuchungsumfang nicht beanstandet. Ergänzend ist anzuführen: Ob sich innerhalb eines 500m Areals zahlreiche bislang nicht erfasste Tierarten befinden erscheint höchst spekulativ. Nicht erkennbar ist, inwieweit die Kenntnis über solche Tierarten für die Bewertung, ob Verbotstatbestände eintreten von Bedeutung sein könnten. Die in der Stellungnahme enthaltene Darstellung auf einem Luftbild, lässt erkennen, dass in dem geforderten vergrößerten Untersuchungsraum unter anderem große Siedlungsflächen liegen, außerdem in großem Umfang sichtverschattete Bereiche. In beiden Fällen ist auch bei sehr kritischer Betrachtung eine Beeinträchtigung selbst bei Vögeln, die im vor1iegenden Fall in der Regel durch Scheuchwirkung hervorgerufen werden könnte, offenkundig auszuschließen. In diesem Punkt widerspreche ich Ihrer Darstellung. Innerhalb des aufgezeichneten 500 m Areals befinden sich nicht nur die bewohnten Flächen, sondern auch ein beachtliches Waldgebiet, welches das unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzt und nicht untersucht wurde. Das Waldgebiet welches grenzt an die Feuchtbiotope der Bleibergbeeke und an die Fischteiche der Diakonie Bleibergquelle. Es ist also nicht von einer Scheuchwirkung ·durch bebautes Gelände auszugehen. Damit muß auch der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde widersprochen werden und eine Entsprechende Artenschutzprüfung im 500 m Radius gefordert werden. · Eine Bedeutung als Nahrungshabitat ist bei den Flächen im Geltungsbereich unbestritten. Auch liegt es nahe anzunehmen, dass der an das Plangebiet angrenzend mit einem Nest nachgewiesene Turmfalke unter anderem dort seine Beute findet. Es ist jedoch nicht nachzuvollziehen, warum der Turmfalke in dem vergleichsweis kleinen Grünlandstreifen innerhalb von Ackerflächen ein essentielles Nahrungshabitat haben sollte. Vielmehr ist dies gerade wegen des relativ großen Jagdreviers des Turmfalken ausgeschlossen und die Lage am Siedlungsrand bietet, da keine kumulierend wirksamen Vorhaben vor1iegen, geradezu die Gewähr dafür, dass beim Vertust der Flächen im Plangebiet hinreichend weitere Flächen für die Nahrungssuche vorhanden sind. Der Verweis auf die Angaben bei Gamiel und Mierwald verkennt die Rahmenbedingungen und Bewertungsziele der Studie. Es geht um die möglichen Auswirkungen von verkehrsbedingten Lärmbelastungen insbesondere in Hinblick auf ihre maskierende Wirkung (also der Gefahr, dass die Kommunikation zwischen den Tieren beeinträchtigt wird, diese sich .also nicht mehr hören). In der genannten Studie wird der Unterschied zwischen kontinuierlichen Geräuschbelastungen (an stark befahrenen Straßen) und intermittierenden Belastungen (z.B. an den meisten Bahnstrecken) herausgearbeitet. Bei einem Gewerbegebiet der geplanten Art ist typischerweise von einer intermittierenden Belastung auszugehen, die gerade keine maskierende Wirkung auslöst. Hinsichtlich der Bedenken zur Methodik der Fledermaus Erfassung kann angeführt werden, dass eine vollständige (nicht vollwertige) Erfassung nicht Ziel der Untersuchung war, da die Untersuchung auf das mögliche Eintreten von Verbottatbeständen abzielt. Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan sind als Angebotspläne angelegt. Deren Umsetzung wird sich über viele Jahre erstrecken. Die Pläne schaffen keine Rechte zur Fällung von Bäumen oder zur Beseitigung von Gebäuden. Bei der Durchführung solcher Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Belange auch weiterhin zu beachten. In dieser Hinsicht ist auch zu berücksichtigen, dass durch eine Umplanung in der ver-

	bindlichen Bauleitplanung der zentrale Gehölzbestand weitgehend erhalten werden kann. Eine Ermittlung mit stationären akustischen Erfassungen ist auch nach .Methodenhandbuch" keineswegs zwingend erforderlich, sondern nur insoweit, wie diese Erfassungen zur Beurteilung erforderlich sind, ob artenschutzrechtliche Verbottatbestände eintreten können. Grundsätzlich lässt sich dies auch schon daran erkennen, dass, würde den Folgerungen in der Stellungnahme gefolgt, immer eine solche Erfassung 'mit stationären Geräten erforderlich wäre, wenn eine Bebauung am Siedlungsrand erfolgen soll. Auch diesem Punkt muss ich widersprechen. Ebendiese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sollen durch eine systematisch einwandfreie Untersuchung aufgedeckt werden. Hinsichtlich der Bedenken zum Baugrund und der sich auch dadurch ergebenden Bedenken zur Wirtschaftlichkeit wird vollumfänglich auf die im Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung vorgenommene Abwägung zu den Themenblöcken .Baugrund und Topographie" sowie .Wirtschaftlichkeit I Kosten für die Umsetzung der Planung" verwiesen. Dort findet eine ausführliche Erörterung und Abwägung der genannten Belange statt. Ergänzend ist auf die Ausführungen in Kapitel 11 Altablagerungen - Altbergbau - Baugrund" zu verweisen. Der angeführte Belang der Bauzeitenbeschränkung bzw. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen werden, da der Bebauungsplan diesbezüglich keine derartigen Vorgaben treffen kann. Bauzeitenbeschränkungen ergeben sich grundsätzlich aus den jeweils geltenden Fachgesetzen des Bundes und des Landes und nicht aus dem Bauplanungsrecht in Form der kommunalen Bebauungspläne. Da im Rahmen des Planvollzuges per se alle geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten sind, ist auch ein entsprechender Hinweis überflüssig. Gleiches gilt für die in der Stellungnahme geforderten Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, so dass auch hier ein entsprechender Hinweis überflüssig ist. Zu dem vorgetragenen Belang der nicht nachvollziehbaren Gewerbeflächenbedarfe wird in der Stellungnahme nur angemerkt, dass diese Berechnungen grundsätzlich nicht nachzuvollziehen seien, aber k:ein konkreter Hinweise gegeben, warum dies der Fall ist. Daher k:ann an dieser Stelle nur auf die ausführlichen Darstellungen in Kapitel 1 .Planungsanlass" sowie auf -die Abwägung im Rahmen des Kapitels 3.3,Abschnitt 111 dieser Bebauungsplanbegründung zu den Themenblock Gewerbeflächenbedarf verwiesen werden. Gern konkretisiere ich diesen Einwand. Die ausführlichen Darstellungen zur Wirtschaftlichkeit in Kapitel 1 und Kapitel 3.3 führen lediglich Pauschalvergleiche mit anderen Kommunen durch. Zur spezifischen Situation in Velbert ist anzumerken, dass seit Eröffnung des Verfahrens bereits zwei der flächenintensivsten Velberter Betriebe angekündigt habe große Teile Ihrer Produktion in Länder mit geringeren Lohnkosten zu verlagern. Es ist davon auszugehen, dass schon zeitnah weitere folgen werden und damit Enorme Gewerbeflächen in Velbert verfügbar werden, ohne dass Natur und Ackerland zerstört werden muss. Der Anregung andere Flächen für eine gewerbliche Entwicklung in Anspruch zu nehmen, da diese weitaus geeigneter und ökologisch weniger wertvoll seien wird nicht gefolgt. Insbesondere werden in der. Stellungnahme die Bereiche an der Autobahnanschlussstelle Neviges I Wülfrath der A 535 genannt. Diese Bereiche sind im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes von Seiten der Stadt Velbert als GIB-Reserven (GIB = Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) für den Regionalplan vorgeschlagen worden. Diese Flächen sind durch den Kreis Mettmann und die Bezirksregierung Düsseldorf u. a. aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsraum und aus ökologischen Gründen als nicht geeignet für eine gewerbliche Entwicklung angesehen worden. Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im damaligen Verfahren im Vergleich zu der oben angesprochenen Fläche aus regionalplanerischer Sicht und auch aus Sicht der Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann als geeigneter angesehen worden . Zudem kann auf die Ausführungen in dem Themenblock "Gewerbeflächenbedarf' im Kapitel 3.3, Abschnitt 111 der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Hinsichtlich der Kritik am mangelhaften Flächenrecycling kann angeführt werden, dass überall dort, wo Innenbereichsentwicklungen möglich sind bzw. in der näheren Vergangenheit möglich waren, diese auch genutzt bzw. umgesetzt wurden. Beispielhaft zu nennen sind hier die abgeschlossenen oder noch laufenden Entwicklungen wie die die Reaktivierung der lange Zeit brachliegenden gewerblichen Flächen an der Talstraße (ehemalige Gießerei .Engels"), die gewerbliche Folgeentwicklung der Flächen im Bereich Am

	Rosenhügel (Velbert-Neviges), die gewerbliche Entwicklung ehemaliger Deponieflächen im Bereich der Industriestraße oder Siedlungsentwicklungen im Bereich der Sontumer Straße (Gießerei Woeste). Durch diese Entwicklungen konnte dem Ziel der Innenentwicklung entsprochen und Außenbereichsflächen geschont werden. Derzeit sind jedoch im gesamten Stadtgebiet keine. vergleichbaren Flächen mehr vorhanden, die für eine großflächige Flächenreaktivierung oder Flächenkonvertierung im Sinne einer Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Zur konkret angesprochenen Gewerbebrache der ehemaligen Gießerei Woeste ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine zentral im Siedlungsgebiet gelegene ca. 5,5 ha große Fläche handelt, bei der im Rahmen der damaligen Abwägung einer Entwicklung von Wohnen und Einzelhandel der Vorzug gegenüber einer gewerblichen Entwicklung gegeben worden ist und auch dadurch die Inanspruchnahme von Freiraum für diese Nutzungsansprüche vermieden werden konnte. Belange, die damals gegen eine gewerbliche Entwicklung gesprochen haben waren u. a die eingeschränkte gewerbliche Nutzbarkeit aufgrund der benachbarten Wohnbebauung, die mangelhafte Verkehrsanbindung für den überregionalen Verkehr sowie die sich durch Größe, Lage und Restriktionen ergebende fehlende Eignung dieser Fläche die bestehenden Bedarfe, auch aus qualitativer Sicht, decken zu können. Der in der Stellungnahme erwähnte Grünlandumbruch entstammt der Agrarwirtschaft und beschreibt die Umwandlung von Grünland in Ackerland mit entsprechender intensiver landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Somit gelten die in der Stellungnahme angegebenen Fristen bzw. agrarpolitischen Regelungen nur für den Fall der Umwandlung von Grünland in Ackerland. Die für den Umbruch von Dauergrünland zuständige Behörde, die Landwirtschaftskammer NRW, ist im Verfahren beteiligt worden und hat diesbezüglich keine Hinweise gegeben bzw. Bedenken angemeldet. Für ein Umnutzungsverbot im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung liegen somit keinerlei Hinweise vor. Die erwähnten agrarpolitischen Regelungen sind nicht auf die im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stattfindenden Bauleitplanung anzuwenden und von daher hier nicht abwägungsrelevant. Die Artenschutzrechtliche Bedeutung der Flächen im Plangebiet ist bereits hinreichend in den entsprechenden Fachgutachten berücksichtigt. Ergebnis Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlieh und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird den Bedenken nicht gefolgt. Die vorgetragenen Bedenken zu einer fehlenden Bauzeitenbeschränkung sowie die Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nur zur Kenntnis genommen werden. Lfd. Nummer 30 (ID:11114) Stellungnahme Schreiben vom 15.01.2019/ Private Anregung 30: „ich bin gegen eine Bebauung des o.g. Areals mit Industrieflächen, die die Stadt Velbert nicht wirklich unbedingt braucht. Auch aus Klimaschutzgründen bin ich gegen eine unwiederbringliche Zerstörung von Acker- und Grünflächen. Die schöne Natur um unsere Stadt muß erhalten bleiben..." Abwägung / Prüfung In der Stellungnahme werden die Themen Gewerbeflächenbedarf, Klimaschutz und Natur-/ Landschaftsschutz angesprochen. Bezüglich der vorgetragenen Bedenken kann auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt im Rahmen der Ausführungen zu dem Themenblöcken Gewerbeflächenbedarf" Klimaschutz und Klimaanpassung" und „Artenschutz - Umweltschutz - Landschaftsschutz" eine ausführliche Abwägung der genannten Belange. Zur Frage des Gewerbeflächenbedarfes kann zudem auf die Erläuterungen der Begründung in Kapitel 1 "Planungsanlass" verweisen werden. Dort wird der vorhandene Gewerbeflächenbedarf dezidiert erläutert. Bezüglich der Belange des Klimaschutzes kann weiterhin auf die Ausführungen im Kapitel13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung• und auf den Umweltbericht (siehe Teil II dieser Begründung) verwiesen werden. Bezüglich der Belange des Landschafts- und Naturschutz und deren Wertung kann zudem auf die Darstellungen und Erörterungen in den Kapitel 12 „Natur- Landschaft- Artenschutz", den Umweltbericht (siehe Teil II dieser Begründung) und den Landschafts-

	pflegerischer Fachbeitrag (als Anlage dieser Begründung beigefügt) verweisen werden. Ergebnis Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlieh und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen. Ihre Stellungnahme lautete: Der Verweis auf die Angaben bei Garniel und Mierwald verkennt die Rahmenbedingungen und Bewertungsziele der Studie. Es geht um die möglichen Auswirkungen von verkehrsbedingten Lärmbelastungen insbesondere in Hinblick auf ihre maskierende Wirkung (also der Gefahr, dass die Kommunikation zwischen den Tieren beeinträchtigt wird, diese sich also nicht mehr hören). In der genannten Studie wird der Unterschied zwischen kontinuierlichen Geräuschbelastungen (an stark befahrenen Straßen) und intermittierenden Belastungen (z.B. an den meisten Bahnstrecken) herausgearbeitet. Bei einem Gewerbegebiet der geplanten Art ist typischerweise von einer intermittierenden Belastung auszugehen, die gerade keine maskierende Wirkung auslöst. Hierzu merke ich an: Ihre Aussage zu dem Verweis auf die Angaben bei Garniel und Mierwald, welche die Rahmenbedingungen und Bewertungsziele der Studie verkenne ist offensichtlich wissenschaftlich nicht haltbar. Es muss mit der Inbetriebnahme des Gewerbegebiets sowohl mit kontinuierlichen -. wie auch mit intermittierenden Geräuschen gerechnet werden. Eine maskierende Geräuschentwicklung ist aus dem stark ansteigenden Lkw und Pkw Verkehr (1700 Fahrzeuge pro Tag zu erwarten). Die Auswirkung auf die Kommunikation von Tieren kann nicht pauschal negiert werden. Hier ist eine gründliche Studie erforderlich. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ **Stellungnahme Nr. 2** „Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Nach Aussage des Vertreters der Stadt Velbert im Bezirksausschuss Velbert Mitte am 24.09.2019 verfügt Velbert bisher nicht über ein Stadtentwicklungskonzept Gewerbe und Wohnen. Die Bedarfsberechnungen für das Gewerbegebiet Große Feld sind inzwischen hinfällig und nicht mehr nachvollziehbar, da seit Eröffnung dieses Änderungsverfahrens es zu mehreren Verlagerungen von Produktionsbereichen renommierter Velberter Unternehmen in osteuropäische Niedriglohnländer gekommen ist. Da die steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für diese Verlagerungen weiter bestehen, ist hier bereits kurzfristig mit weiteren Abwanderungen zu rechen. Es daher bereits kurzfristig mit erheblichen Leerständen in Velbert zu rechnen. Es sollte deshalb unbedingt vor jeder planungsrechtlichen Änderung des betreffenden Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes ein o.g. Stadtentwicklungskonzept erstellt werden, um Fehlplanungen auf Kosten der Velberter Bürger zu vermeiden. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ **Stellungnahme Nr. 3** Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Das vorgesehene Gewerbegebiet soll sein Schmutzwasser über das Industriegebiet Röbbeck, nach Klärung im Hespertal in den Baldeneysee entsorgen. Die Jahre 2018 und 2019 waren von heißen Sommern und demzufolge mit stark verringertem Durchfluss durch den Baldeneysee gekennzeichnet. Es ist davon auszugehen, dass sich .durch den Prozess der globalen Erwärmung diese Situation noch weiter verschlechtern wird. Damit hat sich bereits in den letzten beiden Jahren die Wasserflora des Baldeneysees erheblich verändert. Die bisher verbreitete Elodea wird besonders im August September 2019 durch erheblichen Algenwuchs abgelöst. Fäulnisgerüche breiten sich aus. Es besteht schon heute die Gefahr, dass dieser See umkippt und in erheblichem Ausmaß Toxine freisetzt. Die Wasserversorgung von Velbert-Mitte wird ausschließlich durch Entnahme von Trinkwasser unterhalb des Baldeneysees, nahe Essen-

	Kettwig, und anschließender Klärung durchgeführt. Auf Bürgeranfrage im Bezirksausschuss Mitte der Stadt Velbert am 24.09.2019 wurde deutlich, dass diese Wasserversorgung für Velbert-Mitte alternativlos ist und dass auch keine Gefahrenabwehr-und Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden. Vor diesem Hintergrund soll jede weitere zusätzliche Schadstoffbelastung für den Baldeneysee vermieden werden. Das geplante Gewerbegebiet führt·nun zu einem Mehraufkommen an Schadstoffen für das nachgelagerten Klärwerk, welches, wie geschildert, in den Baldeneysee geklärt einleitet. Da aus dem bestehenden Gewerbegebiet Röbbeck alle weiteren Zuleitungen zu besagtem Klärwerk nicht über eine Trennung von Schmutz- und Regenwasser verfügen, kommt es regelmäßig bei Starkregenereignissen zu einer Bypass-Situation in welcher temporär die Abwässer ungeklärt in den Baldeneysee eingeleitet werden. Diese Situation ist in den bisherigen Szenarien nicht hinreichend berücksichtigt. Jede Mehrbelastung für den Baldeneysee sollte auch mit Rücksicht auf Gesundheit und Leben aller Menschen, die ihr Trinkwasser aus der Ruhr flussabwärts des Baldeneysees beziehen, in jedem Fall verhindert werden. Es sind daher mindestens erhebliche weitere Untersuchungen zu fordern, welche die Gewässersituation des Baldeneysees bis Essen-Kettwig unter den aktuellen klimatischen Bedingungen abklären. Weiterhin ist die Klärfähigkeit der benannten Flusswasseraufbereitung in Essen Kettwig unter diesen veränderten Bedingungen zu überprüfen. Bis zu dieser Klärung sollte dieser Bebauungsplan keinesfalls genehmigt werden. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ **Ergänzung zu Stellungnahme Nr. 3** (Schreiben Nr. 4) „Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Ergänzend zu der in der Betreffzeile bezeichneten Stellungnahme merke ich an, dass es bereits in jüngster Zeit zu bakteriellen Verunreinigungen im Velberter Trinkwasser gekommen ist. So meldete die Westdeutsche Allgemeine Zeitung am 21.08.2018: ‚....eine mikrobiologische Belastung des Trinkwassers durch Pseudomonas ..." Es daher höchste Zeit die Schadstoff- und Nährstoffzufuhr in den Baldeneysee zu begrenzen, anstatt diese durch zusätzliche Einleitungen zu erhöhen. Diese Situation ist in den bisherigen Szenarien nicht hinreichend berücksichtigt. Jede Mehrbelastung für den Baldeneysee sollte auch mit Rücksicht auf Gesundheit und Leben aller Menschen, die ihr Trinkwasser aus der Ruhr flussabwärts des Baldeneysees beziehen, in jedem Fall verhindert werden. Es sind daher mindestens erhebliche weitere Untersuchungen zu fordern, welche die Gewässersituation des Baldeneysees bis Essen-Kettwig unter den aktuellen klimatischen Bedingungen abklären. Weiterhin ist die Klärfähigkeit der benannten Flusswasseraufbereitung in Essen Kettwig unter diesen veränderten Bedingungen zu überprüfen. Bis zu dieser Klärung sollte dieser Bebauungsplan keinesfalls genehmigt werden.“ **Stellungnahme Nr. 4** „Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Im Frühjahr dieses Jahres, im unmittelbaren Anschluss an die erste Bürgerbeteiligung zu diesem Verfahren, wurden aufgrund einer Bürgerintervention erhebliche mehrtägige Nachsuchaktivitäten unweit des Naturdenkmals Birke auf dem Große Feld durchgeführt. Es handelte sich um die Erkundung einer auf Luftbildern seit den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts bis heute sichtbare rautenförmige Struktur. Exemplarisch nenne ich nur die Baggerarbeiten der Firma Gerguri Tiefbau, begleitet von zahlreichen Begleitpersonen am 10. April2019. Zu diesen Nachforschungen auf dem Untersuchungsgebiet finden sich keinerlei Unterlagen in den offengelegten Dokumenten. Ich bin deshalb nicht in der Lage mir ein vollständiges Bild vom geplanten Projekt zu machen. Die Unterlagen der Offenlage sind damit unvollständig und das Verfahren ist damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“

Ergänzung zu Stellungnahme Nr. 4 (Schreiben Nr. 6)
„Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.
Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet
Zu diesen Nachforschungen nach einer Drainageanlage auf dem Untersuchungsgebiet finden sich keinerlei Unterlagen in den offengelegten Unterlagen.
Ergänzend zu der o.a. Einlassung darf ich anmerken, dass ich die Beurteilung der Arbeiten in Ihren Ausführungen sehr wohl zu Kenntnis genommen habe. Es fehlen allerdings der Schriftwechsel und die Protokolle der durchgeführten Maßnahmen.
Ich bin deshalb nicht in der Lage mir ein vollständiges Bild vom geplanten Projekt zu machen. Die Unterlagen der Offenlage sind damit unvollständig und das Verfahren ist damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt.
Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“

Stellungnahme Nr. 5
„Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.
Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet.
Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts .Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können.
So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt.
Es wurde beschlossen: „Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung."
Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: „…Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der „…Wegfall von Frischluftschneisen..." zu berücksichtigen.
Ferner .soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün " ... aufgeforstet werden“
Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden.
Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt.
Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist.
Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern stattdessen in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten.
Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich.
Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist dem-

	nach eine Klimasonde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße . wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ **Stellungnahme Nr. 6** „Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Im Sommer dieses Jahres hat die Stadt Velbert turnusmäßig ihr Lärmschutzkonzept überarbeitet. Dieses Lärmschutzkonzept sieht u.a. für den Verkehrsschwerpunkt Langenberger Straße „verkehrslenkende Maßnahmen" vor, um die Anwohner vor der bereits aktuell unzumutbaren Lärmbelästigung zu schützen. Für ein Gewerbegebiet Große Feld werden 1700 Kraftfahrzeugbewegungen pro Tag prognostiziert, von denen ein erheblicher Teil über eben diese Langenberger Straße abgewickelt werden soll. Diese Planänderung konterkariert vollständig das soeben verabschiedete Lärmschutzkonzept Es liegt demnach kein hinlängliches Verkehrskonzept vor. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ **Stellungnahme Nr. 7** „Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die öffentliche Sitzung des .Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert vom 26.09.2019. Aus dem Tagesordnungspunkt 1.2 Vorstellung des Konzepts für Begrünungsmaßnahmen in überwärmten Bereichen und ökologische Aufwertung bestehender Grünflächen ging klar hervor, dass im Bereich der Velberter Innenstadt zahlreiche überwärmte Bereiche vorzufinden sind. Es wurde deutlich, dass es in Velbert dringend geboten ist der überwärmten Atmosphäre mehr Regenwasser zurückzugeben und keinesfalls weiteren Boden zu versiegeln. So bemerkte der Vertreter der SPD Herr Volker Münchow: Er kenne dort besonders in der Nähe des Rathauses Bereiche, die im Sommer glühend heiß und im Winter furchtbar kalt und zugig wären. Es wird deutlich, dass das Planungsverfahren Große Feld diese Situation deutlich verschärft und damit alle Fassadenbegrünungsverfahren in Velbert vollständig konterkariert. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ **Stellungnahme Nr. 8** „Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In der ersten Offenlage des betreffenden Verfahrens wurden die folgenden Einlassungen m.E. nur pauschal und nicht sachgerecht und hinreichend abgehandelt. Mit dieser pauschalen Abwägung unter Nutzung von Textbausteinen lag den kommunalen Entschei-

	dungsträgem ein irreführende Beschlussvorlage vor. Lfd. Nummer 31 (10:11115) I (10:11116) Stellungnahme Zwei Schreiben vom 15.01.2019/ Private Anregung 22: „…als Bürger der Stadt Velbert wende ich mich gegen eine Umwandlung des Areals "Große Feld" in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die gutachterliehe Einschätzung zur Betroffenheit der Anwohner bezüglich des Lärmschutzes. Als Anwohner der Richrather Weges ist es mir nicht zu erklären, wie die Lärmbelästigung eines noch nicht gebauten Industriegebietes gemessen wird. Da treffen sich Theorie und Praxis. In Ihrem Gutachten wird der Richrather Weg 126 angeführt. Das halte ich nicht für ausreichend. Die trichterförmig topographische Lage des Geländes (und damit schallverstärkende Wirkung) und die Lage meines Gebäudes, welches de facto "gegenüber" des geplanten Baugebietes und oberhalb des Richrather Weges 126 liegt, lässt mich eine Lärmbelästigung oberhalb des Pegels 75 dB (A) vermuten, da sich das Wohngebiet sowohl oberhalb als auch gegenüber des Messpunktes und die erwähnte "Trichterwirkung" am Messpunkt abgeschwächt wird. In Ihrem Gutachten sind auch "Spitzenwerte" von 80 dB (A) erwähnt. Dies bekommt, bei Durchführung des Bauvorhabens, ein ganz anderes rechtliches Bild. Nach meiner Kenntnis bewegen wir uns dann im Strafrecht und im Bereich der Körperverletzung. Bitte bestätigen Sie mir die Eingabe dieser Stellungnahme. Vielen Dank.“ "Ich wende mich gegen die Umwandlung des o. g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Ich frage als besorgter Bürger der Stadt. Wie soll der Verkehr auf der Langenberger Straße, bei Neubau des Industriegebietes "Große Feld", organisiert werden? Ich bezweifle die Gutachten der Stadt Velbert. Die Langenberger Straße „knickt“ schon jetzt an den Seiten ab. Dafür muss man kein Gutachten haben, sondern einfach lange genug hier leben, um dies zu sehen. Die Langenberger Straße ist vor zig Jahren mal neu gemacht worden, der Kreisverkehr zur Röbbeck entstanden und war dann neu. Bei jährlicher Begehung auf dem Fußgängerstreifen ist ein seitlicher Einbruch zu erkennen. Wenn nun täglich ca. 600 LKW mehr darüber fahren, muss man kein Nobelpreisträger sein, um zu erkennen, dass eine Straßensanierung in 2 Jahren nötig ist. Zudem kommt die vor 2 Jahren abgeschlossene Sanierung der Rottberger Straße, die bei Mehrbelastung auch wieder hinfällig ist. Natürlich werden einige LKW diese Strecke zur Autobahnanbindung nutzen. Sind diese Kosten im Haushaltsentwurf eingeplant? Das müssen die Bürger wissen. Ich halte die Gutachten der Stadt Velbert nicht für nachhaltig und erwarte Neuüberprüfung. Bitte um Bestätigung des Erhaltes dieser E-Mail. Vielen Dank." Abwägung /I Prüfung In der ersten Stellungnahme " (ID:11115) werden vorrangig Bedenken bezüglich des Schall-/ Immissionsschutzes vorgetragen. Hinsichtlich des Themas Schallschutz /Immissionsschutz kann hier auf das Kapitel 10 .Immissionen - Schallschutz" und die Gutachterliehe Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung der Accon Köln GmbH, welche dieser Begründung als Anlage beigefügt ist, verweisen werden. Außerdem findet im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt 111 dieser Bebauungsplanbegründung eine ausführliche Abwägung des genannten Belanges im Rahmen des Themenblockes Immissionsschutz" statt. Auf diese Abwägung kann hier verweisen werden. In der zweiten Stellungnahme (ID:11116) werden vorrangig Bedenken bezüglich der künftigen Verkehrsentwicklung geäußert und das vorliegenden Verkehrsgutachten angezweifelt. . Hinsichtlich des Themas Verkehr kann hier auf das Kapitel 9 .Erschließung" und die verkehrstechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius Blanke, welches dieser Begründung als Anlage beigefügt ist verweisen werden. Die Stadt Velbert hat zudem keinerlei Anlass an der Fachlichkeit der verkehrstechnischen Untersuchung zu zweifeln. Außerdem findet im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt 111 dieser Bebauungsplanbegründung eine ausführliche Abwägung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen des Themenblockes „Verkehr" statt. Auf diese Abwägung kann hier verweisen werden. Ergänzend ist anzumerken, dass sämtliche Straße in regelmäßigen Abständen ertüchtigt bzw. saniert werden müssen. Dies erfolgt den Regeln der Technik folgend durch die je-

	weiligen Straßenbaulastträger. Für das förmliche Bebauungsplanverfahren ist die hier spekulativ vorgetragene erhöhte Abnutzung von Straßen jedoch kein abwägungsrelevanter Belang. Ergebnis Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlieh und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen. Das oben erwähnte Gutachten der Accon Köln GmbH berücksichtigt eben die Geländegegebenheiten nicht hinreichend, sondern sieht nur eine pauschalisierte Entfernungsregression der Schallbelastung vor. Das betreffende Gutachten berücksichtigt den Einwand des betreffenden Anwohners eben nicht hinreichend! In der zweiten Stellungnahme werden Alltagsbeobachtungen eines Velberter Bürgers zu von ihm beobachteten Oberflächenveränderungen geschildert. Es wird nicht auf die Inhalte der Äußerung eingegangen. Das bergische Phänomen der Tunnelerosion tritt nachgewiesenermaßen im Bereich des Große Feld weiträumig auf. Erst in diesem Jahr kam es zu einer mehrmonatigen Sperrung der Autobahnabfahrt Velbert Nord. Dort wurde, nach neuesten Erkenntnissen, durch Regenwasseraushöhlungen, welche spektakulären Aushöhlungen verursacht haben, die sich durch eine mehrtägige Betonverfüllung nicht beheben ließen. Es erscheint daher dringend geboten, diese Einlassungen vor Ort zu überprüfen, anstatt sie durch einen pauschalen Textbaustein zu beantworten. Ferner werden hier zwei inhaltlich nicht zusammenhängende Einlassung in einem Zug beantwortet. Dies nährt den Eindruck, dass hier nicht sachgerecht, sondern pauschal und wenig gründlich gearbeitet wurde. Die Bewertung dieser und weiterer Bürgereinlassungen durch die Planungsbehörde der Stadt Velbert hat offensichtlich zahlreiche Bürgereinlassungen nicht gründlich geprüft und abgewogen, sondern in Ihren Abwägungen pauschal, statt sachgerecht bzw. angemessen bewertet. Den Entscheidungsträgem der Stadt Velbert lag demzufolge ein-r irreführende Bewertungsgrundlage vor. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ **Stellungnahme Nr. 9** „Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die öffentliche Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert vom 26.09.2019. Aus dem Tagesordnungspunkt 2. Verkehrsentwicklungsplan Velbert-Mitte (VEP) 2030: Der Sachverständige der TBV Velbert bezeichnete hier speziell .die Langenberger Straße bereits heute als einen Stauschwerpunkt Besonders vormittags und nachmittags sei die Situation dort extrem schwierig, da die einzelnen Kreuzungen für sich zwar leistungsfähig seien, sich aus den kumulativen Effekten dieser Ampeln dort außerordentliche Staueffekte ergeben. Aus diesen Äußerungen wird m.E. klar ersichtlich, dass es zumindest bei den Technischen Betrieben der Stadt Velbert und im Umwelt- und Planungsausschuss Erkenntnisse vorliegen, dass es im Bereich der Langenberger Straße zu kumulativen Stau-, Lärm und Schadstoffeffekten kommt, welche in den bestehenden Gutachten nicht hinreichend abgebildet werden. Die angedachte Verkehrsplanung muss deshalb durch eine weitere Untersuchung ermittelt werden, welch diesen kumulativen Effekten Rechnung trägt. Deshalb verfügt dieser Plan zum Große Feld nicht über ein hinreichendes Verkehrskonzept und ist deshalb abzulehnen.“ **Stellungnahme Nr. 10** „Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche

	Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. In der ersten Offenlage des betreffenden Verfahrens wurde die folgenden Einlassungen m.E. nur pauschal und nicht sachgerecht und hinreichend abgehandelt. Mit dieser pauschalen Abwägung unter Nutzung von Textbausteinen lag den kommunalen Entscheidungsträgem ein irreführende Beschlussvorlage vor. Lfd. Nummer 31 (ID:11115) / (ID:11116) Stellungnahme Zwei Schreiben vom 15.01.2019/ Private Anregung 22: "...als Bürger der Stadt Velbert wende ich mich gegen eine Umwandlung des Areals "Große Feld" in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die gutachterliehe Einschätzung zur - Betroffenheit der Anwohner bezüglich des Lärmschutzes. Als Anwohner der Richrather Weges ist es mir nicht zu erklären, wie die Lärmbelästigung eines noch nicht gebauten Industriegebietes gemessen wird. Da treffen sich Theorie und Praxis. in Ihrem Gutachten wird der Richrather Weg 126 angeführt. Das halte ich nicht für ausreichend. Die trichterförmig topographische Lage des Geländes (und damit schallverstärkende Wirkung) und die Lage meines Gebäudes, welches de facto "gegenüber" des geplanten Baugebietes und oberhalb des Richrather Weges 126 liegt, lässt mich eine Lärmbelästigung oberhalb des Pegels 75 dB (A) vermuten, da sich das Wohngebiet sowohl oberhalb als auch gegenüber des Messpunktes und die erwähnte "Trichterwirkung" am Messpunkt abgeschwächt wird. In Ihrem Gutachten sind auch "Spitzenwerte" von 80 dB (A) erwähnt. Dies bekommt, bei Durchführung des Bauvorhabens, ein ganz anderes rechtliches Bild. Nach meiner Kenntnis bewegen wir uns dann im Strafrecht Lind im Bereich der Körperverletzung. Bitte bestätigen Sie mir die Eingabe dieser Stellungnahme. Vielen Dank." "Ich wende mich gegen die Umwandlung des o. g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Ich frage als besorgter Bürger der Stadt. Wie soll der Verkehr auf der Langenberger Straße, bei Neubau des Industriegebietes "Große Feld", organisiert werden? Ich bezweifle die Gutachten der Stadt Velbert. Die Langenberger Straße "knickt" schon jetzt an den Seiten ab. Dafür muss man kein Gutachten haben, sondern einfach lange genug hier leben, um dies zu sehen. Die Langenberger Straße ist vor zig Jahren mal neu gemacht worden, der Kreisverkehr zur Röbbeck entstanden und war dann neu. Bei jährlicher Begehung auf dem Fußgangerstreifen ist ein seitlicher Einbruch zu erkennen. Wenn nun täglich ca. 600 LKW mehr darüber fahren; muss man kein Nobelpreisträger sein, um zu erkennen, dass eine Straßensanierung in 2 Jahren nötig ist. Zudem kommt die vor 2 Jahren abgeschlossene Sanierung der Rottberger Straße, die bei Mehrbelastung auch wieder hinfällig ist. Natürlich werden einige LKW diese Streck zur Autobahnanbindung nutzen. Sind diese Kosten im Haushaltsentwurf eingeplant? Das müssen die Bürger wissen. Ich halte die Gutachten der Stadt Velbert nicht für nachhaltig und erwarte Neuüberprüfung. Bitte um Bestätigung des Erhaltes dieser E-Mail. Vielen Dank." Abwägung / Prüfung In der ersten Stellungnahme (ID:11115) werden vorrangig Bedenken bezüglich des Schall-/ Immissionsschutzes vorgetragen. Hinsichtlich des Themas Schallschutz /Immissionsschutz kann hier auf das Kapitel 10 .Immissionen - Schallschutz" und die Gutachterliehe Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung der Accon Köln GmbH, welche dieser Begründung als Anlage beigefügt ist, verweisen werden , Außerdem findet im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt 111 dieser Bebauungsplanbegründung eine ausführliche Abwägung des genannten Belanges im Rahmen des Themenblockes .Immissionsschutz" statt. Auf diese Abwägung kann hier verweisen werden. In der zweiten Stellungnahme (ID:11116) werden vorrangig Bedenken bezüglich der künftigen Verkehrsentwicklung geäußert und das vorliegenden Verkehrsgutachten angezweifelt. Hinsichtlich des Themas Verkehr kann hier auf das Kapitel 9 .Erschließung und die verkehrstechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastruk-

turplanung Ambrosius Blanke, welches dieser Begründung als Anlage beigefügt ist verweisen werden. Die Stadt Velbert hat zudem keinerlei Anlass an der Fachlichkeit der verkehrstechnischen Untersuchung zu zweifeln. Außerdem findet im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III dieser Bebauungsplanbegründung eine ausführliche Abwägung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen des Themenblockes •Verkehr" statt. Auf diese Abwägung kann hier verweisen werden.

Ergänzend ist anzumerken, dass sämtliche Straße in regelmäßigen Abständen ertüchtigt bzw. saniert werden müssen. Dies erfolgt den Regeln der Technik folgend durch die jeweiligen Straßenbaulastträger. Für das förmliche Bebauungsplanverfahren ist die hier spekulativ vorgetragene erhöhte Abnutzung von Straßen jedoch kein abwägungsrelevanter Belang. Ergebnis Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlieh und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen.

Das oben erwähnte Gutachten der Accon Köln GmbH berücksichtigt eben die Geländegegebenheiten nicht hinreichend, sondern sieht nur eine pauschalisierte Entfernungsregression der Schallbelastung vor. Das betreffende Gutachten berücksichtigt den Einwand des betreffenden Anwohners eben nicht hinreichend!

In der zweiten Stellungnahme werden Alltagsbeobachtungen eines Velberter Bürgers zu von ihm beobachteten Oberflächenveränderungen geschildert. Es wird nicht auf die Inhalte der Äußerung eingegangen. Das bergische Phänomen der Tunnelerosion tritt nachgewiesenermaßen im Bereich des Große Feld weiträumig auf. Erst in diesem Jahr kam es zu einer mehrmonatigen Sperrung der Autobahnabfahrt Velbert Nord. Dort wurde, nach neuesten Erkenntnissen, durch Regenwasseraushöhlungen, welche spektakuläre Aushöhlungen verursacht haben, die sich durch eine mehrtägige Betonverfüllung nicht beheben ließen.
Es erscheint daher dringend geboten, diese Einlassungen vor Ort zu überprüfen, anstatt sie durch einen pauschalen Textbaustein zu beantworten.

Ferner werden hier zwei inhaltlich nicht zusammenhängende Einlassung in einem Zug beantwortet. Dies nährt den Eindruck, dass hier nicht sachgerecht, sondern pauschal und wenig gründlich gearbeitet wurde.

Die Bewertung dieser und weiterer Bürgereinlassungen durch die Planungsbehörde der Stadt Velbert hat offensichtlich zahlreiche Bürgereinlassungen nicht gründlich geprüft und abgewogen, sondern in Ihren Abwägungen pauschal, statt sachgerecht bzw. angemessen bewertet Die Abwägungen sind deshalb in weiten Teilen zumindest irreführend.

Den Entscheidungsträgern der Stadt Velbert lag demzufolge eine irreführende Bewertungsgrundlage vor.

Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“

Stellungnahme Nr. 11
„ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein.

Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet.
In der ersten Offenlage des betreffenden Verfahrens wurde die folgenden Einlassungen m.E. nur pauschal und nicht sachgerecht und hinreichend abgehandelt. Mit dieser pauschalen Abwägung unter Nutzung von Textbausteinen lag dem kommunalen Entscheidungsträgem eine irreführende Beschlussvorlage vor.

… Stellungnahme Schreiben vom 15.01.2019
"...Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf das Gutachten der Entwässe-

	rung. Als Eigentümer des Hofes Bleibergstrasse XX habe ich größte Bedenken, ein zusätzliches Gewerbegebiet oberhalb der Bleibergstrasse zu errichten. 2008 hatten wir enormen Starkregen, das Wasser kam den Bach und die Straße herunter geströmt, konnte nicht abfließen, da der Durchlass unter der Bahn zu klein war aber auch das hätte nichts genützt, denn der Hardenberger Bach stand auch hoch, Wasser staute sich im ganzen Tal.· Wir hatten 8 Garagen und 2 Wohnungen unter Wasser, sowie die Keller. Auch die komplette Hoffläche mußte aufwendig gereinigt und saniert werden. Der Schaden war im höheren 5 stelligen Bereich, eine Elementarschaden Versicherung können wir nicht abschließen, da wir als Hochwassergebiet ausgewiesen sind. In den Folgejahren hatten wir noch 2 x den Hof unter Wasser. Wenn nun noch mehr Fläche versiegelt wird, vergrößert sich auch die Gefahr vor Hochwasser für uns, deshalb wehre ich mich gegen diese, meiner Meinung nach auch unnötige, Erschließung des Gewerbegebietes. Eine Dachbegrünung ist zwar schön und sinnvoll, aber nicht geeignet, um Starkregen aufzunehmen. Regenrückhaltebecken müßten überproportional groß sein, ein weiteres weiter unten an der Bleibergstrasse gebaut werden. Möglicherweise könnten auch Rigolen unter den Pflasterflächen ein Speicherplatz sein." Abwägung / Prüfung In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken bezüglich der geplanten Entwässerung bzw. Niederschlagswasserableitung vorgetragen. Bezüglich dieser Bedenken ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der vorgesehenen Entwässerungskonzeption durch ein externes Gutachterbüro (Hydortec - Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH) im Auftrag der Technischen Betreibe Velbert AöR ermittelt und bewertet werden. Dies erfolgt im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden (Untere Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann und BRW- Bergisch Rheinischer Wasserverband). Konkret- für die Ebene der Bauleitplanung -finden sich bereits ausführliche Informationen zu der geplanten Entwässerungskonzeption im Kapitel14 „Ver- und Entsorgung" dieser Bebauungsplanbegründung. Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden: Mit Hilfe eines hydrologischen Niederschlags-Abfluss-Modells (NA-Modell), welches die hydrologischen Prozesse der umgebenden Einzugsgebiete abbilden und die Wirkungen der vorgesehenen abflussreduzierenden Maßnahmen prüfen kann, wurden die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes und der konkret vorgesehenen Maßnahmen (Regenrückhaltung durch zwei Regenrückhaltebecken, bauliche Maßnahmen an den Gewässern zwingend festgesetzte Dachbegrünung im Plangebiet, Versickerung in Teilbereichen des Plangebietes, Niederschlagsrückhaltung auf den privaten Flächen entsprechend DIN 1986 Teil100) für das 100-jährliche Hochwasser untersucht. Ergebnis des hydrologischen Niederschlags-Abfluss- Modells ist, dass für alle Unterlieger (Diakonie Bleibergquelle, Mündung Dellwigbach, Mündung Eselssieper Bach und Zufluss Langenberg) der Nachweis erbracht werden kann, dass keine Verschlechterung eintritt. Zudem kann hier auf das Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung (Themenblock „Entwässerung/ Niederschlagswasserbeseitigung") verweisen werden, da dort ausführlich zu dem genannten Thema Stellung genommen wird. Weiter ist anzuführen, dass die Stellungnahme genau den Fall schildert, der im Rahmen der Abwägung zum Belang Entwässerung I Hochwasserschutz auch von Seiten der Stadt Velbert vorgetragen wird. So kommt es bereits im jetzigen Zustand der Plangebietsfläche bei extremen Starkregen zu Oberflächenabflüs5en, wie z. B. im Jahr 2008, aus dem Plangebiet Diese Abflüsse, die bereits im jetzigen Zustand bzw. bei der jetzigen Nutzung des Plangebietes auftreten, sind für das Hochwassergeschehen bestimmend und werden durch die Entwicklung von Siedlungsflächen nicht wesentlich verändert . Konkret wurde mit einem Niederschlags-Abfluss-Modell (s. o.) nachgewiesen, dass das geplante Gewerbegebiet auf das Abflussgeschehen bei seltenen und somit potentiell

	schädlichen Hochwässern keinen Einfluss hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es durch den Verbund der geplanten Maßnahmen der Entwässerungskonzeption (s. o.) gegenüber den aktuellen Verhältnissen verringerten bzw. verzögerten Abflüssen bis zum sogenannten 30 jährlichen Regenereignis kommen wird. Somit ist der in der Stellungnahme vorgetragene Rückschluss, dass es durch die Entwicklung des Gewerbegebietes zu einer Zunahme der Hochwassergefahr kommt falsch. Zuletzt ist zu erwähnen, dass sämtliche Entwässerungsfragen abschließend erst im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren (also außerhalb des förmlichen Bebauungsplanverfahrens) abgestimmt und geklärt werden. Ergebnis Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlieh und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Das oben erwähnte Gutachten der Accon Köln GmbH berücksichtigt eben die Geländegegebenheiten nicht hinreichend, sondern sieht nur eine pauschalisierte Entfernungsregression der Schallbelastung vor. Das betreffende Gutachten berücksichtigt den Einwand des betreffenden Anwohners eben nicht hinreichend! ***[Anmerkung Stadt Velbert: Der Zusammenhang zwischen der zuletzt angeführten Kritik an dem Schallgutachten und den zuvor geäußerten Bedenken bezüglich der Entwässerung kann nicht nachvollzogen werden]*** In der zweiten Stellungnahme werden Alltagsbeobachtungen eines Velberter Bürgers zu von ihm beobachteten Oberflächenveränderungen geschildert. Es wird nicht auf die Inhalte der Äußerung eingegangen. Das bergische Phänomen der Tunnelerosion tritt nachgewiesenermaßen im Bereich des Große Feld weiträumig auf. Erst in diesem Jahr kam es zu einer mehrmonatigen Sperrung der Autobahnabfahrt Velbert Nord. Dort wurde, nach neuesten Erkenntnissen, durch Regenwasseraushöhlungen, welche spektakuläre Aushöhlungen verursacht haben, die sich durch eine mehrtägige Betonverfüllung nicht beheben ließen. Es erscheint daher dringend geboten, diese Einlassungen vor Ort zu überprüfen, anstatt sie durch einen pauschalen Textbaustein zu beantworten. Ferner werden hier zwei inhaltlich nicht zusammenhängende Einlassung in einem Zug beantwortet. Dies nährt den Eindruck, dass hier nicht sachgerecht, sondern pauschal und wenig gründlich gearbeitet wurde. Die Bewertung dieser und weiterer Bürgereinlassungen durch die Planungsbehörde der Stadt Velbert hat offensichtlich zahlreiche Bürgereinlassungen nicht gründlich geprüft und abgewogen, sondern in Ihren Abwägungen pauschal, statt sachgerecht bzw. angemessen bewertet. Die Abwägungen sind deshalb in weiten Teilen zumindest irreführend. Den Entscheidungsträgern der Stadt Velbert lag demzufolge eine irreführende Bewertungsgrundlage vor. Aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände in seiner bisherigen Nutzung verbleiben.“ **Stellungnahme Nr. 12** „Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Mit dieser Stellungnahme beziehe ich mich auf die öffentliche Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Velbert vom 26.09.2019. Aus dem Tagesordnungspunkt 4.Sanierung der Schlossanlage Hardenberg und Beschluss über dessen Nutzungskonzept ging klar hervor, dass nach Aussage von Frau Möller, der leitenden Stadtplanerin, Velbert eine extrem hohe Attraktivität für Bürger aus dem Großraum Düsseldorf als Natur- Lind Freizeiterholungsraum habe.

	Es wird deutlich, dass das Planungsverfahren Große Feld diese geförderten Anstrengungen gefährdet oder gar zunichte macht. Da sich das Planungsareal Große Feld nunmehr vollständig im Besitz der Stadt Velbert befindet, die planerischen Prämissen für ein Gewerbegebiet offensichtlich überholt, unwirtschaftlich, klimatechnisch, verkehrs- und entsorgungstechnisch unsinnig sind, bietet sich hier eine außerordentliche Gelegenheit, öffentliche Fördermittel zu akquirieren, um dieses Areal in touristisch attraktives Freizeitareal zu verwandeln. Ebenso wäre stattdessen .oder ergänzend ein Schaugelände für modernen ökologischen Landbau denkbar.“ **Stellungnahme Nr. 13** „Ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Die Trockenheit der Jahre 2018 und 2019, welche in Velbert zu erheblichen Schäden, besonders auch in den Waldgebieten der Stadt Velbert geführt hat, muss als Folge der Erderwärmung durch den Klimawandel betrachtet werden. So meldete die Westdeutsche Allgemeine Zeitung am 23.07 .2019, unter Berufung auf den Velberter Stadtforstrat: "Der Velberter Wald leidet unter den trockenen Sommern ... Der trockene Sommer 2018 hat im Velberter Wald Spuren hinterlassen. Bäume können sich nicht mehr gegen Schädlinge zur Wehr setzen. ..." Die Dürre und Hitze vom vergangenen Jahr haben auch im Velberter Wald tiefe Spuren hinterlassen. Die Folgen von·2018 werden sich noch in den nächsten fünf Jahren nachhaltig bemerkbar machen", sagt Förster Peter Tunecke von den Technischen Betrieben Velbert (TBV). Der Boden sei auch noch in vier Meter Tiefe vollständig ausgetrocknet. Durch diese Trockenheit kommt es zu vermehrtem Schädlingsbefall und auch zu nicht vorhersehbaren Trockenbrüchen an Waldbäumen. Die Situation ist als aktuell schon besorgniserregend. Das Große Feld ist bereits heute ein 27 ha großes Regenwasseraufnahmereservoir für zahlreiche tiefergelegene Areale. Darunter finden sich auch Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Diesen Gebieten wird durch die geplante Versiegelung und Wasserableitung über Regenwasserrückhaltebecken in erheblicher Menge Wasser entzogen. Diese negativen Auswirkungen sind bisher nicht berücksichtigt und müssen zu einer Einstellung dieses Planungsvorhabens führen. Da sich das Planungsareal Große Feld nunmehr vollständig im Besitz der Stadt Velbert befindet, die planerischen Prämissen für ein Gewerbegebiet offensichtlich überholt, unwirtschaftlich, klimatechnisch, Verkehrs- und entsorgungstechnisch unsinnig sind, bietet sich hier eine außerordentliche Gelegenheit, öffentliche Fördermittel zu akquirieren, um dieses Areal in touristisch attraktives Freizeitareal zu verwandeln. Ebenso wäre stattdessen oder ergänzend ein Schaugelände für modernen ökologischen Landbau denkbar.“
Abwägung / Prüfung	<u>Allgemein zu den Stellungnahmen des Anregers:</u> Vorab ist anzumerken, dass sich die Stellungnahmen im Wesentlichen aus Zitaten der ersten Stellungnahmen des Anregers (und anderer Anreger) aus der ersten öffentlichen Auslegung und aus Zitaten der entsprechenden städtischen Abwägungsvorschläge aus der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zusammensetzt. Diese Zitate werden dabei in der Regel verkürzt dargestellt, teilweise ergänzt und kommentiert. Da die vorgetragenen Kommentierungen der bisherigen städtischen Abwägung in erster Linie die grundsätzlich ablehnende Auffassung des Anregers zum Ausdruck bringen, dabei aber keine neuen Bedenken oder bislang unberücksichtigte abwägungserhebliche Belange vorgebracht werden, können diese Kommentierungen hier lediglich als die persönlichen Meinungsäußerungen des Anregers zur Kenntnis genommen werden. Eine weitere Abwägung der bereits vorgetragenen Bedenken oder gar die „Kommentierung der Kommentierung“ ist hier weder zielführend noch für das Bebauungsplanverfahren erforderlich. Zudem ist hier aufgrund des grundsätzlichen Tenors in allen vom Anreger vorgebrachten Stellungnahmen (1 – 13) klarzustellen, dass der Abwägungsvorgang als wesentlicher Teil des Bebauungsplanverfahrens ausschließlich der Ermittlung und Bewertung jener Belange dient, die für die Abwägung (des vorliegenden Bebauungsplanes) von Belang

sind (vgl. § 2 Abs. 1 BauGB). Dies bedeutet konkret, dass die Stadt nicht sämtliche und insbesondere keine sachfremden Informationen ermitteln und abwägen muss. Es sind nur die planungsrelevanten und abwägungserheblichen Belange zu ermitteln. Die Ermittlung von Informationen „ins Blaue hinein“ ist nicht Teil des förmlichen Aufstellungsverfahren und vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehen. Die öffentlichen und privaten Belange im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB sind durch den Rat der Stadt Velbert gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägung dient jedoch ausdrücklich nicht dem wechselseitigen Diskurs mit einzelnen Bürgern oder der Bereitstellung von Informationen, die für das formelle Planverfahren nicht relevant sind. Vor diesem Hintergrund sind auch die in den zahlreichen Schreiben des Anregers vorhandenen Vorwürfe, die bisher eingegangenen Bürgerstellungnahmen sein bislang nicht sachgerecht bzw. angemessen abgewogen worden, zu betrachten.

Alle eingegangenen Stellungnahmen (aus der Öffentlichkeit wie von den Trägern öffentlicher Belange) wurden im Rahmen des bisherigen Planverfahrens dargestellt, sachlich als auch fachlich geprüft und bewertet und sind so Teil des Abwägungsprozesses geworden. Die in der Stellungnahme vertretende Auffassung die Abwägung sei fehlerhaft bzw. nicht ausreichend wird von Seiten der Stadt Velbert nicht geteilt.

<u>Zur Stellungnahme Nr. 1</u>:

In der ersten Stellungnahme wird bemängelt, dass seine zur ersten öffentlichen Auslegung des Entwurfes abgegebenen Stellungnahmen und Meinungsäußerungen (s.o.) nicht hinreichend beantwortet und abgewogen worden sein (siehe hierzu die obigen Erläuterungen).
Neben der Wiedergabe der bereits zum ersten Entwurf abgegebenen Stellungnahme werden folgende wesentlichen inhaltlichen Ergänzungen gemacht:
Es wird insbesondere der Abwägung hinsichtlich des geforderten 500m Radius für die Artenschutzprüfung widersprochen, da sich innerhalb dieses Radius ein beachtliches Waldgebiet befinden würde, welches an die Feuchtbiotope der Bleibergbeeke und an die Fischteiche der Diakonie Bleibergquelle grenzen würde. Es sei also nicht von einer Scheuchwirkung durch bebautes Gelände auszugehen.
Es wird der Abwägung zur Stellungnahme der Methodik der Fledermaus Erfassung widersprochen, da keine stationäre akustische Erfassung durchgeführt worden ist.
Zudem wird angeführt, dass die in der Abwägung getätigte Aussage zu den Angaben bei Garniel und Mierwald wissenschaftlich nicht haltbar sei, denn es müsse mit Inbetriebnahme des Gewerbegebietes sowohl mit kontinuierlichen wie auch mit intermittierenden Geräuschen gerechnet werden. Es sei daher auch eine maskierende Geräuschentwicklung zu erwarten.
Es wird der Abwägung zu den Gewerbeflächenbedarfen widersprochen, da nicht die spezifische Situation in Velbert berücksichtigt worden sei.

Bezüglich der in der Stellungnahme vorgetragenen Methodenkritik bei der Artenschutzprüfung ist aus fachgutachterlicher Sicht folgendes anzumerken:

Hinsichtlich der Kritik zur Methodik der Fledermauskartierung ist zu erwidern, dass der weit überwiegende Teil der älteren Einzelbäume im Plangebiet, und nur diese sind in Hinblick auf von Fledermäusen besiedelbare Baumhöhlen relevant, erhalten bleibt. Mit der Untersuchung sollten Erkenntnisse gewonnen werden, ob es weitergehender Kartierungen bedarf und welche Räume gegebenenfalls im Detail hätten untersucht werden müssen. Solche Erkenntnisse wären – neben dem Nachweis konkreter Quartiere – insbesondere auch durch den Nachweis einer größeren Anzahl von Tieren gewonnen worden und hätten zu einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Untersuchungsprogramm geführt. Nachgewiesen wurden jedoch nur jagende Einzeltiere. Deshalb wurden keine umfangreichen Untersuchungen vorgenommen. Eine Betroffenheit der Waldränder ist nicht zu erkennen, da diesen ein breiter Gehölzsaum vorgelagert ist, der das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (v.a durch Lichtimmissionen, da Bäume nicht verloren gehen), vermeidet. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch bei der Umsetzung des Bebauungsplanes eine Beachtung der artenschutzrechtlichen Regelungen erforderlich ist. Insbesondere bei Angebotsbebauungsplänen wie dem Vorliegenden, ist eine solche Vorgehensweise nicht nur üblich,

	sondern zwingend erforderlich, da Kartierungen immer nur eine zeitlich begrenzte Aussagekraft ausweisen. Bezüglich der Kritik des festgelegten Untersuchungsgebietes (500 m Radius) ist anzumerken, dass dieser Sachverhalt bereits umfänglich im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Auslegung erläutert worden ist (siehe Abwägungstabelle im Kapitel 3.3, Stellungnahme Nr. 29 (11575). Der Untersuchungsrahmen wird weiterhin für fachlich angemessen und ausreichend erachtet. Auch von Seiten der zuständigen Fachbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann, wurden keine neuen Einschätzungen vorgetragen. Es liegen somit keine fachlichen Erkenntnisse vor, die einen anderen Untersuchungsrahmen als den gewählten erfordern würden. Hinsichtlich der Kritik zur Wirksamkeit von Geräuschen ist anzuführen, dass der Sachverhalt bereits umfänglich dargelegt worden ist (siehe Abwägungstabelle im Kapitel 3.3, Stellungnahme Nr. 29 (11575). Der in der Stellungnahme enthaltende Hinweis auf den Anstieg des Verkehrs in Höhe von 1.700 Fahrzeugen pro Tag verdeutlich das grundlegende Missverständnis auf Seiten des Anregers: Es kommt bei einer möglichen „maskierenden Wirkung von Geräuschen“ nicht auf den Anstieg der Verkehrsbelastung, sondern auf die Gesamtbelastung an. Die 1.700 Fahrzeuge allein, verteilt auf einen Tag, sind offenkundig in dieser Hinsicht nur von geringer Bedeutung, zumal sie sich auf eine große Fläche verteilen, die auch zahlreiche lärmverschattende Gebäude umfasst und schon deshalb generell nur sehr kleinteilig wechselnd wirksam sein kann. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist weiterhin zu verneinen. Die Behauptung, die Darlegungen seien wissenschaftlich nicht haltbar, ist offenkundig falsch. Den Äußerungen zur Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe ist deutlich entgegenzuhalten, dass sehr wohl bei der Ermittlung und Feststellung des aktuellen Gewerbeflächenbedarfes auf die spezifische Situation vor Ort in Velbert eingegangen wurde. Denn nur aufgrund der Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes vor Ort, war es überhaupt möglich die Änderung des Regionalplans zu erreichen, so dass nun auf kommunaler Ebene die Ziele und Grundsätze der Raumordnung durch die Umsetzung der im Regionalplanung dargestellten Flächen für Gewerbe- und Industrie (sog. GIB-Flächen) durch die Bauleitplanung erfolgen kann. Des Weitern kann hier bezüglich der Abwägung auf die ausführlichen Darstellungen und Erläuterungen in Kapitel 1 Planungsanlass des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung sowie auf das Kapitel 3.3 des dritten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung (hier der Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“) verwiesen werden. Zur Stellungnahme Nr. 2: In der zweiten Stellungnahme wird erneut darauf hingewiesen, dass die Bedarfsberechnungen für das Gewerbegebiet Große Feld inzwischen hinfällig und nicht mehr nachvollziehbar seien. Seit der Eröffnung des Planverfahrens sei es zu Verlagerungen von Produktionsbereichen bei mehreren renommierten Velberter Unternehmen in osteuropäische Niedriglohnländer gekommen. Es sei mit weiteren Abwanderungen und in Folge mit Leerständen in Velbert zu rechnen. Es sollte vor jeder Änderung des Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes ein Stadtentwicklungskonzept erstellt werden, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Bezüglich der Abwägung zu den Gewerbeflächenbedarfen wird auf den Themenblock „Gewerbeflächenbedarf“ in Kapitel 3.3 in Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hinsichtlich der Anmerkung, dass sich diese Bedarfsabschätzung aufgrund aktueller Verlagerungstendenzen von Velberter Firmen derzeit anders darstellen würde muss entgegnet werden, dass diese Verlagerungstendenzen keine grundsätzlich neuen Entwicklungen sind und auch in der Vergangenheit bereits stattgefunden haben. Die zugrunde liegende Bedarfsprognose ist für den Betrachtungszeitraum des aktuellen Regionalplanes, auch vor dem Hintergrund sich verändernder Standortnachfragen, aufgestellt worden und bedarf aufgrund der diskutierten Verlagerungen derzeit keiner Überarbeitung. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Verlagerungstendenzen nicht nur in osteuropäische Niedriglohnländer stattfinden, sondern häufiger auch in umliegende Nachbarstädte, die den abwandernden Firmen passende Gewerbegrundstücke anbieten können.

	Stadtentwicklungskonzepte werden für das gesamte Stadtgebiet und für längere Zeiträume erarbeitet und bilden die Grundlage für Flächennutzungsplan-Änderungen und Bebauungsplanaufstellungen. Die Stadt Velbert verfügt über ein Handlungskonzept Wohnen und im gewerblichen Bereich über Bedarfsanalysen aus dem Regionalplanaufstellungsverfahren. Diese Analysen betrachten einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren und werden nicht jährlich angepasst. Zudem schöpft die Stadt Velbert mit der Entwicklung der Fläche „Große Feld“, die für Velbert berechneten Bedarfe bei weitem nicht aus. Es sind um ca. 15 ha höhere Bedarfe berechnet worden, für die bisher keine Entwicklungsflächen vorgesehen sind. <u>Zur Stellungnahme Nr. 3</u>: In dem dritten Schreiben erhebt der Anreger Bedenken aufgrund der geplanten Schmutzwasserentsorgung und äußert Befürchtungen, dass dadurch die Trinkwasserversorgung in Velbert-Mitte gefährdet sei. Des Weiteren käme es seiner Ansicht nach bei Starkregenereignissen zu einer Überlastung der Klärwerke, so dass Abwässer ungeklärt in den Baldeneysee (in der Stadt Essen) eingeleitet werden würden. Die Stadtwerke Velbert und der Ruhrverband als Betreiber der Kläranlage sind in dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt worden. Weder die Stadtwerke noch der Ruhrverband haben in dem Verfahren Bedenken hinsichtlich des Anschlusses dieses Gebietes an die Kläranlage geäußert. Somit ist aufgrund der Stellungnahmen der Fachbehörden und fachlich zuständigen Institutionen deutlich, dass die vom Antragsteller angeführten Bedenken nicht bestehen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das gesamte Plangebiet (wie auch in Kapitel 14 „Ver- und Entsorgung“ der Bebauungsplanbegründung ausführlich beschrieben) im Trennsystem entwässert wird. Somit kommt es (auch bei Starkregenereignissen) zu keiner Vermischung der Schmutzwässer mit dem Niederschlagswasser. Allein aus diesem Grunde ist die Befürchtung, dass es bei Starkregenereignissen zu einer Überlastung der Klärwerke komme, nicht nachvollziehbar. <u>Zur Stellungnahme Nr. 4</u>: In dem vierten Schreiben wird auf Untersuchungen abgestellt, die nach Durchführung der ersten öffentlichen Auslegung durchgeführt wurden. Da nicht eindeutig ersichtlich ist, auf welche Untersuchung sich der Antragsteller bezieht, ist hierzu zunächst festzustellen, dass im Nachgang der öffentlichen Auslegung eine Baugrunduntersuchung, die von den Technischen Betrieben Velbert AöR für die Ausbau- und Ausführungsplanung der Straßen und Kanäle beauftragt wurde, durchgeführt wurde. Diese Baugrunduntersuchung (durchgeführt von dem Geoinstitute Dr. Höfer) diente dem Zweck die konkreten Bedingungen für den im Rahmen des Planvollzuges erforderlich werdenden Straßenbau und den Kanalausbau zu ermitteln. Diese Baugrunduntersuchung ist nicht Bestandteil des formellen Bebauungsplanverfahrens, sondern dient allein der technischen Infrastrukturplanung im Bereich des 1. Bauabschnittes, die erst im Rahmen des Planvollzuges erfolgen wird. Für das hier im Fokus stehende Bauleitplanverfahren sind diese konkreten und auf den Planvollzug ausgelegten Untersuchungen nicht erforderlich. Aus diesem Grund ist auch eine Veröffentlichung der Baugrunduntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weder erforderlich noch sinnvoll. Allerdings kann an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Untersuchung keinerlei Anzeichen oder Erkenntnisse erbracht hat, die gegen eine Entwicklung oder Bebauung des Plangebietes sprechen. Insgesamt wurden 36 Rammkernsondierungen im Bereich des 1. Bauabschnittes abgeteuft. Auf Basis dieser Sondierungen erfolgt in dem Gutachten eine baugrundtechnische Beratung für die Neuerschließungsmaßnahme der Technischen Betriebe Velbert AöR und die vorkommenden Böden wurden hinsichtlich ihrer Deponier- bzw. Wiederverwertbarkeit überprüft. Zur Verbesserung des Baugrundes empfiehlt das Gutachten lediglich übliche und gängige Maßnahmen (wie z. B. das Kalken des Untergrundes). Somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine aufwendigen oder besonderen Bodensanierungsmaßnahmen oder Gründungsmaßnahmen erforderlich. Der

	Baugrund wurde – auch bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch zahlreiche Baugrund-, Altbergbau- und Bodenuntersuchungen – ausreichend auf seine Bebaubarkeit hin untersucht. Da der Inhalt der Stellungnahme aber auch auf jene Baggerschürfe abstellen könnte, die begleitend zu Baugrunduntersuchungen zur Sondierung ggf. vorhandener landwirtschaftlicher Drainagen durchgeführt wurde, kann diesbezüglich vollumfänglich auf die ausführlichen und hinreichenden Erläuterungen in Kapitel 11 „Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund“ des ersten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Ebenso sind die Ergebnisse dieser Baggerschürfe, welche von der ehrenamtlichen Bodendenkmalpflege begleitet wurden, bereits der Abwägung zu der Stellungnahme Nr. 125 (ID:11931) aus der ersten öffentlichen Auslegung zu entnehmen. Das Interesse des Antragstellers nach „Schriftwechsel und Protokollen“ betreffend, ist hier ausdrücklich auf die einleitenden Erläuterungen zu Beginn der Abwägung zu verweisen. Die Schürfe wurden von der ehrenamtlichen Bodendenkmalpflege fachlich begleitet und die Ergebnisse von der ehrenamtlichen Bodendenkmalpflege an die zuständige Fachbehörde (LVR-Amt im Rheinland für Bodendenkmalpflege) übermittelt. Von Seiten des Fachamtes wurden keine Bedenken oder sonstige Anregungen hierzu geäußert. Alle für das Planverfahren relevanten Belange wurden somit ermittelt, dargestellt und bewertet. Weitere oder zusätzliche Angaben sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich. <u>Zur Stellungnahme Nr. 5</u>: In der Stellungnahme Nr. 5 werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. <u>Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten</u>. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes

	der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäu-

	debegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans. <u>Zur Stellungnahme Nr. 6</u>: In der Stellungnahme Nr. 6 bemängelt der Antragsteller, dass der im Sommer 2019 verabschiedete Lärmaktionsplan den Planungen eines Gewerbegebietes entgegen stehen würde. Es läge kein hinlängliches Verkehrskonzept vor. Die Stadt Velbert hat im Sommer 2019 die 3. Stufe des Lärmaktionsplanes gemäß §47 Bundesimmissionsschutzgesetz beschlossen. In dem Lärmaktionsplan werden neben den Autobahnen die Abschnitte von Bundes- und Landesstraßen im Stadtgebiet betrachtet, die eine Verkehrsmenge von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (ca. 8.200 Kfz / Tag) aufweisen. Für diese Bereiche ist von den Gemeinden ein Lärmaktionsplan zu erarbeiten. Die Langenberger Straße ist aufgrund ihrer aktuellen Belastung in den Lärmkarten des Landes NRW nur mit dem Abschnitt zwischen Willy-Brandt-Platz und Metallstraße als möglicher Maßnahmenbereich gekennzeichnet gewesen. Die Einbeziehung des östlichen Abschnittes der Langenberger Straße zwischen Metallstraße und Bleibergstraße ist erst auf Vorschlag der Verwaltung erfolgt. Diese Einbeziehung wurde als sinnvoll angesehen, da in diesem Abschnitt bei der Entwicklung des Gewerbegebietes zusätzliche Schwerlastverkehre entstehen werden. Um sich dieser Problematik bereits im Lärmaktionsplan annehmen zu können, ist für diesen Abschnitt im Lärmaktionsplan u.a. die Maßnahme „Lenkung des LKW-Verkehres“ erfolgt. Ziel der Maßnahmen soll sein, die LKW-Verkehre nicht über die Langenberger Straße zur Autobahn zu führen, sondern entweder über die Rottberger Straße zur Anschlussstelle Velbert-Langenberg oder über die Stahlstraße / Siemensstraße / Metallstraße zur Anschlussstelle Velbert-Mitte. Die Bauleitplanungen zum Gewerbegebiet konterkarieren daher in keiner Weise den

	Lärmaktionsplan, sondern die Maßnahme „Lenkung des LKW Verkehres“ ist erst aufgrund der Planung der Gewerbegebiete an der Langenberger Straße in den Lärmaktionsplan aufgenommen worden. Weitere Abwägungen und Erläuterungen zum Thema Verkehr können dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 des Abschnittes III der Bebauungsplanbegründung entnommen werden. <u>Zur Stellungnahme Nr. 7</u>: In der siebten Stellungnahme weist der Antragsteller darauf hin, dass in Velbert-Mitte bereits heute Hitzeinseln bestehen würden, denen durch Straßenraumbegrünung und Fassadenbegrünung entgegen gewirkt werden soll. Das Planverfahren Große Feld würde diese Situation aber weiter verschärfen und alle innerstädtischen Begrünungsmaßnahmen konterkarieren. Zunächst ist hier auf die grundsätzliche Abwägung zu dem Belang „Klimaanpassung“ in dem Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ in Kapitel 3.3 des Abschnittes III der Bebauungsplanbegründung zu verweisen, da dort bereits eine ausführliche Erörterung erfolgt Weiterhin ist diesbezüglich anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat, auf das auch für die 8. Änderung des FNP zurück gegriffen werden kann. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen

	Stellungnahme findet sich in Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts dieser Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. <u>Zur Stellungnahme Nr. 8 und 10</u> *(Schreiben sind inhaltsgleich)*: In den Stellungnahmen 8 und 10 bemängelt der Anreger, dass die in der ersten Offenlage vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastungen aufgrund der topografischen Situation nicht sachgerecht beurteilt worden seien. Das in der Abwägung angeführte Gutachten würde den Einwand des Bürgers nicht hinreichend berücksichtigen. Zudem wird bemängelt, dass die Beobachtungen zur Situation der Straßenverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Des Weiteren wird, am Beispiel eines Erdfalls am weit außerhalb des Plangebietes befindlichen Autobahndreieck Velbert Nord wiederholt auf den Baugrund und die Tunnelerosionen eingegangen.. Hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken, dass aufgrund der Topografie die gutachterliche Betrachtung des Schallgutachtens zu pauschal und nicht sachgerecht beurteilt worden sind, kann nicht gefolgt werden. Dieser Belang ist im Themenblock „Immissionsschutz“ in Kapitel 3.3. in Abschnitt III der Begründung sowie in vielen Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung bereits ausführlich abgewogen worden. Die darüber hinaus in der Stellungnahme geäußerten Einlassungen zu einem Erdfall im Bereich der A 44 (AK Velbert-Nord) sind für das vorliegende Planverfahren nicht relevant. Der betroffene Bereich liegt weit außerhalb des Plangebietes (ca. 3 km), so dass weder ein räumlicher noch ein funktionaler Zusammenhang besteht. Außerdem fanden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Geld / Langenberger Straße – verschiedene Baugrunduntersuchungen statt (siehe Kapitel 8 der Begründung und Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung, Themenblock „Baugrund und Topographie“). <u>Zur Stellungnahme Nr. 9</u>: In seiner neunten Stellungnahme bezieht sich der Anreger auf die Beratungen zum Verkehrsentwicklungsplan in verschiedenen politischen Gremien der Stadt Velbert. Seiner Meinung nach gebe es Bedarf für weitere Untersuchungen. In der Stellungnahme werden keine grundsätzlich neuen Belange gegenüber der ersten Offenlage geäußert. Die verkehrliche Situation ist in dem vorliegenden Gutachten bereits ausführlich betrachtet worden. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in Kapitel 9 „Erschließung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung dargelegt. Zudem erfolgt eine Abwägung zu sämtlichen für den Bereich des Verkehres relevanten Belangen in dem Themenblock „Verkehr“ in Kapitel 3.3 in Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung. <u>Zur Stellungnahme Nr. 11</u>: In der elften Stellungnahme bezieht sich der Anreger auf eine Stellungnahme aus der ersten öffentlichen Auslegung zum Planentwurf. Diese sei aus Sicht des Antragstellers nur pauschal abgewogen. Die Bedenken beziehen sich auf die Gefahren, die für die Unterlieger bei Starkregen bereits heute bestehen würden. Durch die erhebliche Versiegelung würden sich diese Gefahren noch erhöhen. Der Antragsteller bemängelt, dass der Belang Starkregengefahren nicht ausreichend gewürdigt worden sei, da das Lärmgutachten die Geländetopografie nicht berücksichtigen würde. Es kann von Seiten der Verwaltung daher nicht nachvollzogen werden, welche konkreten Belange hier gegen die zur Entwässerung formulierte Abwägung nicht ausreichend seien, da ausschließlich Kritik am Lärmgutachten geäußert wird. Es werden im weiteren daher sowohl das Thema Entwässerung als auch Lärmbelastung betrachtet Die in der Stellungnahme aufgeführten Belange (sowohl zur Entwässerung als auch zum Schallschutz) sind bereits zu dem Entwurf der ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht und ausführlich abgewogen worden. Zur Abwägung dieser Belange kann da-

	her vollumfänglich auf die Ausführungen in den Themenblöcken „Immissionsschutz“, Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ und „Baugrund und Topografie“ in Kapitel 3.3 des Abschnittes III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Die darüber hinaus in der Stellungnahme noch geäußerten Einlassungen zu einem Erdfall im Bereich der A 44 (AK Velbert-Nord) sind für das vorliegende Planverfahren nicht relevant. Der betroffene Bereich liegt weit außerhalb des Plangebietes (ca. 3 km), so dass weder ein räumlicher noch ein funktionaler Zusammenhang besteht. Außerdem fanden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Geld / Langenberger Straße – verschiedene Baugrunduntersuchungen statt (siehe Kapitel 8 der Begründung und Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung, Themenblock „Baugrund und Topographie“). <u>Zur Stellungnahme Nr. 12</u>: In diesem Schreiben wird zu Bedenken gegeben, dass die hohe Attraktivität der Stadt Velbert für Bürger aus dem Großraum Düsseldorf als Natur- und Freierholungsraum durch die Planungen für das Gewerbegebiet „Große Feld“ zunichte gemacht werden würde. Der Antragsteller regt an, die Planungen für das Gewerbegebiet aufgrund der Bedenken einzustellen und hier mit Fördermitteln ein touristisch attraktives Freizeitareal zu entwickeln oder ein Schaugelände für modernen ökologischen Landbau. Die in dem Schreiben vorgebrachten Belange sind grundsätzlich alle bereits während der ersten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vorgebracht und abgewogen worden. Hinsichtlich der Bedeutung der Fläche für die Naherholung kann auf die Ausführungen in Kapitel 2.6 des Umweltberichtes (Abschnitt II der Bebauungsplanbegründung) sowie auf den Themenblock „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ im Kapitel 3.3 des dritten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Vorschläge zu alternativen Nutzungen auf der Fläche sind bereits ebenfalls Gegenstand der Abwägung zum ersten Entwurf gewesen. Aufgrund des bestehenden Gewerbeflächenbedarfes in der Stadt Velbert sowie der fehlenden Standortalternativen im Stadtgebiet kommt für diese Fläche keine alternative Nutzung in Frage, wenn der Gewerbeflächenbedarf gedeckt und somit das Ziel der Planung erreicht werden soll. <u>Zur Stellungnahme Nr. 13</u>: In seinem letzten Schreiben gibt der Antragsteller zu Bedenken, dass das Große Feld ein großes Regenwasseraufnahmereservoir für zahlreiche tiefer gelegene Areale sei. Diesen Gebieten würde durch die Versiegelung und Rückhaltung in erheblicher Menge Wasser entzogen. Diese Auswirkungen seien bisher noch nicht berücksichtigt worden. Hinsichtlich der Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde bzw. ein „großes Regenwasseraufnahmereservoir“ verloren gehen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebiete ergeben würden, kann auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als das Plangebiet.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme / den Stellungnahmen angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken und Befürchtungen werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	40 (ID 12957) und (12863)
Stellungnahme	wortgleiche Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 40: „…wir bedauern sehr, dass kein Gespräch (wie eigentlich von Herrn Ostermann angekündigt) zu der uns als Eigentümer betreffenden Anpassung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plan Gebietes im Vorfeld stattgefunden hat. Der sich jetzt darstellende konische Zuschnitt des Teilstücks TF 23 ist nicht an die topo-

	graphischen Gegebenheiten angepasst und lässt sich bei diesem Zuschnitt nicht wirklich effizient beplanen. Wir würden Sie daher bitten die Festlegung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plan Gebietes im Bereich des Teilstücks TF 23 zu überdenken und entsprechend dem beigefügten Anhang (rote Linie über Punkt 501) zu ändern. Entsprechend auch die parallel verlaufende Baugrenze. Außerdem bitten wir ergänzend um eine Verschiebung der teilenden Baugrenze (Gebäudehöhen) nach Süden durch den Pkt.107 rechtwinklig zur westlichen Flurstücksgrenze. Ergänzende Beschreibung zum Anhang (Pkt-Übersicht): Der im Anhang dargestellte Arbeitspunkt 110 entspricht dem Planungspunkt 68 aus dem Bebauungsplan 761. Koordinaten der Punkte: Nr 501: 32366509,956 5690315,072 Nr 107: 32366515,742 5690286,479 Eine Anpassung in dieser Hinsicht würden wir sehr begrüßen. Sollten hierzu Rückfragen bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung.“ Dieser Stellungnahme ist eine Abbildung beigefügt, die hier jedoch aufgrund nicht geklärter Bildrechte nicht veröffentlicht werden kann. Allerdings kann die Abbildung im Planungsamt der Stadt Velbert als Originaldokument eingesehen werden. Die Abbildung zeigt ein Luftbild vom östlichen Plangebiet im Bereich der dortigen gewerblich genutzten Gebäude unterhalb des „Stuppershofes“ (Langenberger Straße 452). In dieses Luftbild ist die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze sowie der Vorschlag für eine um ca. 5 bis 10 Meter nach Osten versetzte Baugrenze zu sehen. Ebenfalls ist der Vorschlag für einen nach Osten um etwa 10 Meter erweiterten Geltungsbereich zu erkennen. Der Abbildung ist somit zu entnehmen, dass der Anreger eine Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche im Gewerbegebiet Nr. 4 (GE4) nach Osten begehrt.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird angeregt, das Plangebiet im Südosten zu erweitern, um dem dort bereits ansässigen Betrieb zukünftig bessere Erweiterungsmöglichkeiten zu geben. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – sieht bereits große Baufenster auf den Grundstücken des Anregers im südöstlichen Plangebiet vor. Diese, wie insbesondere auch der Verlauf des Geltungsbereiches im Südosten, orientieren sich an der Darstellung des Regionalplans Düsseldorf, der die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgibt (siehe Kapitel 3 „bestehendes Planungsrecht“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Raumgreifende Planungen außerhalb der im Regionalplan dargestellten GIB-Flächen sind somit mit den landesplanerischen Vorgaben nicht vereinbar und aufgrund des hierarchisch abgestuften Entwicklungsgebots der räumlichen Planung nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund ist eine größere Ausdehnung des Plangebietes in den östlich gelegenen Außenbereich nicht möglich, so dass betriebliche Erweiterungen nur auf den bauplanungsrechtlich definierten Flächen möglich sind. Eine weitere Änderung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – ist nicht vorgesehen. Allerdings ist hier festzuhalten, dass gewisse räumliche Zugeständnisse (z. B. in der Form der Vergrößerung um ca. 5 – 10 m in östliche Richtung) im Rahmen von neuen Planverfahren oder Änderungsverfahren auch künftig noch möglich sein werden. Sobald also konkrete Planungen seitens der Eigentümer bestehen, ein nachvollziehbares und städtebaulich begründbares Planerfordernis vorliegt und die Planungen nachweislich auf den bisherigen Flächen nicht umgesetzt werden können, ist es somit möglich über die entsprechenden planungsrechtlichen Instrumente Baurechte zu ermöglichen. Zur Abstimmung und Erläuterung der jetzigen und künftigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Bebaubarkeit der Grundstücke des Anregers im Südosten des Plangebietes fand am 14.11.2019 ein gemeinsames Gespräch mit den Eigentümern und Vertretern der Stadt Velbert statt.

Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Anregungen wurden von der Verwaltung geprüft. Der Anregung der Änderung des Bebauungsplans wird nicht gefolgt.
Lfd. Nummer	41 (ID:12956)
Stellungnahme	Schreiben vom 41.09.2019 / Private Anregung 41: „gegen die Aufstellung des Bebauungsplans möchte ich folgende Anregungen und Bedenken vorbringen: Mit Schreiben vom 20. Januar 2019 habe ich meine Bedenken zum Bedarf vorgetragen: "Die zu erwartenden hohen Erschließungskosten sollten erst nach einer Abwägung mit den potentiellen und im Besitz der Stadt befindlichen anderen möglichen Gewerbeflächen ausgelöst werden. Dies ist aber nicht hinreichend geschehen." Mit Verweis auf mein Schreiben erfolgte Seitens der Stadt Velbert folgende Erwiderung: "Zu den in der Stellungnahme gemachten Aussagen hinsichtlich der Planungen im Bereich Röbbeck kann ausgeführt werden, dass es richtig ist, dass der Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Röbbeck und der Rottberger Straße für eine gewerblich industrielle Entwicklung im GEP 99 vorgesehen war und es erste Vorentwürfe für eine gewerbliche Entwicklung gab. Aufgrund der hier bestehenden topografischen Situation und des ökologisch hochwertigen Bereiches entlang des Bachlaufes Röbbeck hat sich dieser Bereich nach langer und intensiver Betrachtung für eine gewerbliche Entwicklung als nicht geeignet dargestellt. Da diese Fläche aufgrund ihrer Anbindung und Lage aber gewisse Standortqualitäten aufweist, hat die Stadt Velbert damals entschieden, diesen Standort für eine freiraumbezogene Freizeitnutzung vorzusehen." Auf die Frage der Abwägung wird nicht weiter eingegangen. Ob es tatsächlich so ist, dass diese Flächen unter Würdigung aller wesentlichen Planungsziele den Bedarf nicht oder schlechter decken können, als die Flächen am Große Feld wurde nicht ermittelt. Festzustellen ist, dass die Flächen im Bereich Röbbeck bereits im Eigentum der Stadt Velbert sind. Diesen Vorteil gegenüber dem geplanten Baugebiet Große Feld sucht die Verwaltung durch Flächenzukäufe während des laufenden Verfahrens auszugleichen. Die aktuellen und während des laufenden Verfahrens gemachten Zukäufe belasten das Budget der Stadt, ohne, dass klar ist ob die Planung realisiert werden soll (welchen Sinn hätte sonst ein Beteiligungsverfahren?). Hier werden also Fakten geschaffen. Genau davor hatte ich mit meiner Stellungnahme vom 20.01.2019 gewarnt. Der zweite Verfahrensschritt ist also eine Farce, da die Einwendungen generell keine hinreichende Würdigung finden. Zudem bitte ich um Prüfung, ob die Nachrichten, dass die Stadt einem Landwirt im Jahr 2019 gleich große Ersatzflächen im Tausch angeboten hat, und trotzdem einen überteuerten Preis bezahlt hat, zutreffen. Ebenfalls bitte ich um Auskunft ob darüber hinaus weitere Vorteile gegenüber dem Verkäufer gewährt wurden. Die von der Stadt genannten ökologischen Nachteile an der Röbbeck sind nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist, in welchem Maße eine Abwägung stattgefunden hat, welche die ökologischen Nachteile am Großen Feld berücksichtigt. Nicht nachvollziehbar ist ebenfalls, ob es eine Abwägung bei den verkehrlichen Auswirkungen gegeben hat, schließlich lag das vormals geplante Gewerbegebiet Röbbeck deutlich günstiger zur Autobahn. Nicht nachvollziehbar ist ebenfalls, ob es eine Abwägung bei den lärmtechnischen Auswirkungen gegeben hat, schließlich lag das vormals geplante Gewerbegebiet Röbbeck deutlich günstiger zur Umgebungsbebauung Nicht nachvollziehbar ist ebenfalls, ob es eine Abwägung bei der Inanspruchnahme wertvoller Ackerböden gegeben hat, schließlich lag das vormals geplante Gewerbegebiet Röbbeck in einem deutlich schlechteren Boderwertbereich. Nicht nachvollziehbar ist ebenfalls, ob es eine Abwägung bei den landschaftsbezogenen

	Auswirkungen gegeben hat, schließlich lag das vormals geplante Gewerbegebiet Röbbeck deutlich weniger sichtbar im Freiraum. Zusammenfassend sehe ich hier eine grob fehlerhafte Abwägung der Planungsalternativen wie sie zu Zeiten von Klimawandel und Artensterben geboten erscheint. Mit Schreiben vom 20. Januar 2019 habe ich ferner meine Bedenken zum Verkehr vorgetragen: "Die Verkehrserschließung berücksichtigt nicht den Fahrradverkehr. In vielen Städten und Regionen nimmt der Fahrradverkehr als umweltfreundliche und gesundheitsfördernde Mobilitätsalternative einen stetig wachsenden Rang ein. Im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan heißt es dazu lapidar: " Der Anteil des ÖPNV und des nicht motorisierten Verkehrs ist im Kunden- und Besucherverkehr bei schlechter Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV in der Regel vernachlässigbar." Die schlechte Erreichbarkeit ist aber ausschließlich nicht auf die Lage zu den Wohnstandorten oder zum überregionalen Radverkehrsnetz zurückzuführen, sondern auf eine völlig fehlende Radverkehrsplanung. Auch das sogenannte Verkehrsgutachten, welches eigentlich nur Annahmen zum Kfz-Verkehr trifft, verdient an dieser Stelle seinen Namen nicht. Offenbar ist bereits die Aufgabenstellung fehlerhaft erfolgt. Für den Radverkehr sind darzustellen: die Anbindung an das lokale Radverkehrsnetz die Anbindung an das regionale Radverkehrsnetz (Panoramaradweg, Deilbachradweg). Ein Konzept zum Umgang mit der Topographie ein Konzept zum Umgang mit den störenden MIV, Abstellflächen, Mieträder etc. Grundsätzlich bietet der Bebauungsvorschlag die Möglichkeit, die unzulängliche Anbindung des Stadtbezirks Langenberg an die Kernstadt, welche aufgrund der schwierigen Topographie bisher ungelöst blieb, zu heilen. Ein Radverkehrskonzept könnte durch geschickte Führung der ohnehin geplanten Erschließungsstraßen sowie durch weiter reichende Fragestellungen (Fahrradbus) dieses Problem lösen. leider ist hier überhaupt keine Planungsabsicht zu erkennen. Die Erreichbarkeit des Standortes mit dem ÖPNV ist nur peripher und völlig unzureichend gegeben. Das Verkehrsverhalten lässt erwarten, dass bei dieser peripheren Lage und schlechten Anbindung der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) weit über 90% betragen wird. Eine leistungsfähige Anbindung an die vier Schnellbahnhaltepunkte in der Stadt ist nicht erkennbar." Mit Verweis auf mein Schreiben erfolgte Seitens der Stadt Velbert folgende Erwiderung: "Dazu kann ausgeführt werden, dass die Planung bzw. Stärkung des sog. Umweltverbundes (ÖPNV, Fuß- und Radverkehr) nicht Teil des förmlichen Bebauungsplanverfahrens ist.…“ Die Anbindung des Plangebietes an bestehenden Fuß- und Radewegen sowie die Verbesserung der generellen Rahmenbedingungen für den Umweltverbund können somit im Rahmen des Planvollzuges außerhalb des förmlichen Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Thema oder gar – wie in der Stellungnahme gefordert – die Erstellung einer „Radverkehrsplanung“ auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist nicht erforderlich. " Dem möchte ich ausdrücklich widersprechen. Auch die Erstellung einer MIV- Verkehrsplanung ist nicht zwingend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu leisten. Dennoch werden dort naturgemäß Straßen und Parkflächen für den ruhenden Verkehr ausgewiesen. Genau so selbstverständlich ist im Jahr 2019 eine hinreichende Planung und Berücksichtigung von zeitgemäßen Mobilitätsalternativen. Eine gute und vorausschauende Planung sollte zu deren Förderung beitragen. Das scheint den Planern nicht einmal bekannt zu sein. Die völlig unzureichende Berücksichtigung anderer, als MIV-basierter

	Verkehre stellt eine unzureichende und nicht zeitgemäße Fokussierung dar. Sehr wohl lassen sich auch im Rahmen eines Bebauungsplans Bausteile eines alternativen Verkehrskonzepts umsetzen, wie sie bereits in meiner ersten Stellungnahme erwähnt wurden. Davon ist weiterhin nichts erkennbar umgesetzt. Ich empfehle hier daher eine grundlegende Überarbeitung des Verkehrskonzepts.“
Abwägung / Prüfung	Der Antragsteller hat bereits zur ersten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes eine Stellungnahme abgegeben, auf die er sich im Wesentlichen bezieht (s. o. lfd. Nr. 102 / ID:11794). Aus seiner Sicht ist in der vorgenommenen Abwägung seiner Stellungnahme nicht ausreichend dargelegt worden, warum die Flächen im Bereich Rottberger Straße / Röbbeck eine geringere Eignung aufweisen, als der Bereich südlich der Langenberger Straße. Hier wird eine Abwägung im Sinne eines Alternativenvergleiches zwischen den Flächen Röbbeck/ Rottberger Straße und der Fläche Große Feld gefordert. Des weiteren werden die Belange Ökologie, Verkehr, Lärmbeeinträchtigung und Landschaftsbild an geführt. Der Antragsteller bemängelt zudem, dass die Auswirkungen des Klimawandels nicht wahrgenommen werden und die Inanspruchnahme von Freiraum nicht zeitgemäß ist. Aus Sicht der Verwaltung wird in der Abwägung der Stellungnahme dieses Antragstellers zur ersten Offenlage (s. o. lfd. Nr. 102 / ID:11794) bereits nachvollziehbar dargestellt, warum die Fläche an der Langenberger Straße für eine gewerbliche Entwicklung besser geeignet ist, als die Flächen zwischen der Rottberger Straße und dem Bachlauf Röbbeck. Der Antragsteller bemängelt vor allem, dass die Belange Verkehr, Lärmbeeinträchtigung und Landschaftsbild im Vergleich der Flächen gegen die Inanspruchnahme der Flächen an der Langenberger Straße sprechen würden. Dazu ist auszuführen, dass die Flächen im Bereich Röbbeck bei einzelnen Belangen wie z.B. der Nähe zur Autobahnanschlussstelle ggf. eine bessere Eignung aufweisen, in der Gesamtabwägung aller Belange die Flächen im Bereich Röbbeck aber vor allem durch die deutlich schwierigere Topografie und dadurch bedingte aufwändigere Erschließung, Entwässerung und Geländemodellierung für eine großflächige gewerbliche Entwicklung im Vergleich zu den Flächen an der Langenberger Straße eine geringere Eignung aufweisen. Hinsichtlich der Lärmbelastung benachbarter Wohnbebauung ist anzuführen, dass durch ein Schallgutachten für den Bebauungsplan nachgewiesen worden ist, dass die lärmtechnischen Grenzwerte bei der Entwicklung des Gewerbegebietes eingehalten werden können. Im Umfeld des Standortes Röbbeck sind ebenfalls einzelne Wohngebäude vorhanden, so dass auch an diesem Standort Rücksicht auf benachbarte Wohnnutzung angezeigt gewesen wäre. Die Hinweise und Fragen zum Ankauf und Tausch von Flächen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Hinsichtlich der Bedenken zur Verkehrsplanung wird im Wesentlichen auf die bereits zur ersten Offenlage erfolgte Abwägung verwiesen. Zudem kann angeführt werden, dass die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennachverkehr (ÖPNV) derzeit über die Haltepunkte „Stahlstraße“ der Linie OV6 und „Eintrachtstraße“ der Linie OV7 erfolgt. Die Dimensionierung der Straßen innerhalb des Plangebietes lässt künftig auch eine innere Erschließung des Plangebietes durch den ÖPNV zu. Zudem kann das Plangebiet über den nördlich entlang der Langenberger Straße verlaufenden Radweg gut mit dem Fahrrad erreicht werden. Somit sind die Voraussetzungen für eine gute Erreichbarkeit der künftigen Gewerbebetriebe mit dem ÖPNV und dem Fahrrad gegeben. Grundsätzlich ist hier zu der vorgebrachten Kritik, insbesondere vor dem Hintergrund des vorherrschenden Tenors der Stellungnahme, ausdrücklich und erneut darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße - weder der Stärkung des Umweltverbundes - aber auch ebenso wenig der Stärkung des motorisierten individual Verkehres (MIV) - dient. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der dringend benötigten Gewerbegebiete zu schaffen. Somit dient der Bebauungsplan dem Ziel, den Wirtschaftsstandort Velbert mit seiner gewerblich-industriell geprägten Struktur dauerhaft zu sichern und zu stärken. Dies ist der Kern der vorliegenden Bauleitplanung. Es geht nicht um die Frage wie der Umweltverbund in Velbert oder konkret der Radverkehr gestärkt werden

	kann. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass diese in der Stellungnahme geforderte inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stärkung des Umweltverbundes bzw. konkret des Radverkehres bereits außerhalb der förmlichen Bauleitplanung im Rahmen von informellen Planungsinstrumenten und -konzepten wie z. B. das vom Rat der Stadt Velbert am 26.02.2019 als Teil des Klimaschutzkonzeptes beschlossenem Fuß- und Radewegekonzept erfolgt. In diesem Konzept sind Maßnahmen und Handlungsweisen für die Stadt Velbert beschrieben, die zur Steigerung des Fuß- und Radverkehrs dauerhaft beitragen können. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt durch die Technischen Betriebe Velbert AöR. Zudem wird aktuell, ebenfalls durch die Technischen Betriebe Velbert AöR, das gesamtstädtische Verkehrsentwicklungskonzept aufgestellt. Dieses betrachtet neben dem motorisierten Individualverkehr auch den ÖPNV und hat einen Bezug zu dem Fuß- und Radverkehrskonzept. Die Anbindung des Plangebietes an bestehende Fuß- und Radwege sowie Maßnahmen zur Verbesserung der generellen Rahmenbedingungen für den Umweltverbund können alle im Rahmen des Planvollzuges außerhalb des förmlichen Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Der Bebauungsplan schließt an keiner Stelle Optimierungen für den Umweltverbund aus oder schafft Bedingungen die sich negativ auf den Umweltverbund auswirken. Insbesondere vor dem Hintergrund des Angebotscharakters des vorliegenden Bebauungsplans und der damit verbundenen noch offenen Ausgestaltung, was die künftigen Betriebsarten und die damit verbundenen Verkehre und Bedarfe betrifft, ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine wie in der Stellungnahme geforderte verbindliche Auseinandersetzung mit dem Radverkehr oder die Erstellung einer „Radverkehrsplanung“ weder sinnvoll noch erforderlich. Das im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens durchgeführte Verkehrsgutachten hat dabei die Aufgabe die im Rahmen des Bebauungsplanverfahren zu erwartenden verkehrstechnischen Fragestellungen (Verkehrserzeugung durch die zu erwartenden Nutzungen, Qualität der vorhandenen und geplanten Knotenpunkte, etc.) zu klären. Dabei ist zu prüfen, ob die durch die Planung zusätzlich induzierten Verkehre über das geplante und bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden können bzw. ob und welche weiteren Maßnahmen für eine verträgliche Abwicklung des Neuverkehrs erforderlich werden. Es geht hierbei ausdrücklich nicht um die Stärkung oder Priorisierung einer bestimmten Verkehrsart. Konzepte für den „Umgang mit dem störenden MIV“ (wie in der Stellungnahme formuliert) <u>sind weder Bestandteil der verkehrstechnischen Untersuchung noch des Bebauungsplanverfahrens</u>. Hinsichtlich der Bedenken bezüglich des Klimaschutzes und der Inanspruchnahme von Freiraum wird auf die Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3 des Abschnittes III der Bebauungsplanbegründung verwiesen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	42 (ID:12955) und 43 (12954)
Stellungnahme	wortgleiche Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 42 und 43: „Ich bin Bürgerin der Stadt Essen, bekannt mit den Gegebenheiten in Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszu-

	richten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung.“ Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: "... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der" ... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün " ... "aufgeforstet werden.“ Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt Die Langenberger Straße wird durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zum Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen . Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben.

	Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keiner Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht.

	Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des

	Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	44 (ID:12952)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 44: „Ich bin Bürger der Stadt Velbert-Langenberg und hoffe auf eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung vor Ort. Ich bin strikt gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Wir haben bereits Industrie-Gebiete um die Langenbergerstraße herum, die nicht ausgelastet sind. Warum neue Flächen mit Straßen versiegeln, wenn das Gebiet neu erschlossen werden sollte. Die Planung ist – soweit mit Informationen vorliegen – nicht auf bestimmte Betriebstypen festgelegt. Es können also Handwerker- und oder Dienstleistungsunternehmen sich dort ansiedeln. Topografisch handelt es sich um Altbergbau, das bedeutet doch, dass der Boden noch oft ausgehöhlt ist – wie man auf der Abfahrt von der Autobahn nach Essen Werden jetzt noch längere Zeit als Autofahrer bemerken kann, die Sperrung wird mind. 1 Jahr noch dauern. Wie können Sie garantieren, dass auch bei Starkregen, der immer öfter vorkommt, nicht das Wasser – wenn dieses Naturgebiet zu betoniert wird – frei ins Tal schießt. Also sind Artenschutz, Umweltschutz und Landschaftsschutz vorrangig. Letzte Woche wurden die neuen Klimaziele der Bundesregierung in Aussicht gestellt. Wie lässt sich das mit Ihrem Unterfangen vereinbaren. Selbst Kleingärtner und kleine Haushalte sollen ihre Vorgärten nicht bepflastern. Sehr beeindruckt hat mich der Wunschzettel einer 8-Jährigen für Weihnachten 2018: dass das „Große Feld“ nicht bebaut werden solle. In Zeiten von diesen Diskussionen für den Klimaschutz ist es nicht zu verstehen, dass diese Flächen versiegelt werden sollen. Es handelt sich um ein Gebiet mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Das kann man den Karten der Klimaanalyse des LANUV (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz) entnehmen. Das „Große Feld“ hat die zweithöchste Qualität in einem 5-stufigen System. Im Internet ist ersichtlich, wie wichtig diese Klimaschutzzone für den Bereich Langenberg und Velbert ist. Es gibt im Ruhrgebiet insgesamt nur wenige Gebiete – vor allem in dieser Größe. Der Boden ist hier so wertvoll, dass die Erde abgetragen und woanders wieder verteilt werden sollte – falls es zu dem Bebauungsvorhaben kommen sollte. Ich kann wirklich diese neue Ausschreibung nicht verstehen – wo im nahgelegenen Röbbeckgebiet viele Flächen leer stehen. Selbst die Schmutzwasserbeseitigung scheint nicht vollständig von Ihnen durchdacht zu sein. Wie Sie wissen müsste diese dauerhaft durch Pumpstationen über den Berg in die Kanalisation der Röbbeck geführt werden. Also sind es ewig dauerhafte Kosten! Wenn eine Firma neu baut, gibt es lange steuerliche Abschreibungen, es fallen dann für Velbert keine Steuern an. In weiteren Jahren wird der Arbeitsvorgang ganz anders automatisierter verlaufen. Die ganzen kleinen Zulieferer für die Autoindustrie – in Kürze mit mehr Elektro- oder anderen Autos – werden diese Betriebe beliefern. Ich bin absolut gegen die Bebauung des Großen Feldes.“
Abwägung /	In der Stellungnahme werden Bedenken bezüglich der Flächenversiegelung, der Eig-

Prüfung	nung des Baugrundes, des Bodenwertes, der Entwässerung und der Schmutzwasserentsorgung vorgetragen. Zudem sei dem Arten-, Umwelt- und Landschaftsschutz ein Vorrang einzuräumen und die Planung stehe im Widerspruch zu den nationalen Klimazielen. Die von der Antragstellerin vorgebrachten Belange sind alle bereits im Rahmen der ersten Offenlage von verschiedenen Seiten vorgetragen worden und abgewogen worden. Es wird diesbezüglich auf die Abwägung in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Hier sind insbesondere die Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz, „ Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“, „Baugrund und Topografie“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ zu nennen. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine <u>fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen</u> des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat, auf das auch für die 8. Änderung des FNP zurück gegriffen werden kann. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. <u>Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben</u>. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 des Abschnitts III dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits

	im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	45 (ID:12950)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 45: „wir sprechen uns gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet aus. Als direkte Anlieger an dieser Fläche machen wir Sie zuerst einmal darauf Aufmerksam, dass unsere Trinkwasserleitung durch das Plangebiet führt. Dieser Sachverhalt wurde schon bei der ersten Offenlegung durch unseren Rechtsanwalt dargestellt. Unser Grund und Boden wird durch die direkte Nähe zu dem Gewerbegebiet erheblich im Wert gemindert. Wir behalten uns vor, jedwede negative Auswirkung durch die Bebauung und die spätere Nutzung auf unser Grundstück, die Wohnimmobilie und die Reitanlage durch juristischen Beistand zu beklagen. Wir befürchten, dass es durch die immense Geländemodellage zu einer Veränderung der Geländestatik auf unserem Hof kommen wird und dass die Gebäude (Wohnhaus, Carports, div. Stalltrakte, Führanlage, Reithalle, Reiterstübchen etc.) und die Außenanlagen (Reitplatz, Longierzirkel, befestigte Sandpaddocks) beschädigt werden. Weideflächen werden durch Schadstoffemissionen kontaminiert. Ferner werden Pferd und Reiter durch Baumaschinen gestört, die für die massiven Erdbewegungen zu erwarten sind. Als unsere Kunden von der Offenlegung und den Plänen der Stadt erfuhren in direkter Nähe zu unserem Hof ein Gewerbegebiet zu erschließen, hagelte es Kündigungen der Boxenverträge für die bei uns eingestallten Pferde. Die Leute befürchten große Einschränkungen durch Lärm-Baulärm und den Lärm, den die Firmen verursachen werden und der durch das hohe Verkehrsaufkommen hervorgerufen wird. Unentdeckte Hohlräume und Stollen können Wasserläufe so verändern, dass es zu Überflutungen kommen wird. Es befindet sich angrenzend noch ein Waldstück mit sehr alten großen Bäumen. Wir befürchten Gefahr für Leib und Leben, wenn sich der Untergrund durch die neuen Wasserverhältnisse so verändert, dass die Bäume umkippen. Es liegen weiterhin noch keine offiziellen Ergebnisse vor, was die umfangreichen Bohrungen der Fa. GID, Geotechnik ergeben haben, die im Februar und März beginnend sich über Wochen hingezogen haben. In Zeiten von Artensterben, Insektenrückgang von 75% und fortschreitender Minimierung des Vogelbestandes soll hier ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet zum Gewerbegebiet umfunktioniert werden. Auch Tiere, die selbstverständlich in unsere Landschaft gehörten, werden laut neuen Erkenntnissen durch die Wegnahme weiteren Lebensraumes dramatisch weniger (Feldhasen, Wildkaninchen, Fasane etc.). Seltene Fledermausarten (Mopsfledermaus), Rotmilane, Sperber werden ihres Lebensraumes beraubt. Es wurden auf dieser Fläche sogar Weiß- und Schwarzstörche gesichtet und fotografiert. Das Gelände war ein früheres Bergbaugebiet. Es gibt unentdeckte Stollen und es sind nachweislich Tunnelerosionen zu finden. Immense Erschließungskosten werden für die Steuerzahler in unkalkulierbare Höhen steigen. Aufgrund der Topographie ist ein doppeltes Pumpwerk für Abwässer notwendig hoch an die Langenberger Straße, welches enorme Kosten verursacht. Schon jetzt läuft das Regenwasser bei Starkregen den Bleiberg herunter und führte 2002 im Tal zu einer Hochwasserkatastrophe , so dass die Anwohner im unteren Be-

	reich des Berges keine Elementarversicherungen mehr erhalten, weil das Gebiet als Hochwassergebiet kategorisiert worden ist. Bei einer zusätzlichen Versiegelung dieser riesigen Fläche sind die Folgen in Zeiten des Klimawandels und der zunehmenden Naturkatastrophen nicht abschätzbar und vorher kalkulierbar. Die veränderten Gebäudehöhen ziehen andere Schall- und Lärmemissionen nach sich als in den Gutachten beschrieben. Die Zusatzbelastung was den Verkehrslärm und das Verkehrsaufkommen auf der Langeberger Str. bzw. Bleibergstr. angeht ist bei weitem nicht ausreichend berücksichtigt worden. Bei schlechteren Wetterverhältnissen kommt es jetzt schon durch die LKWs auf der Bleibergstr. zum Verkehrschaos. Wenn man sich vorstellt, dass diese noch durch eine Ampel abgebremst werden und am Berg anfahren sollen – ist das Fiasko vorprogrammiert. Wir bezweifeln auch die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Bei einer Modernisierung der Betriebsabläufe in Unternehmen wird es zu einer Verminderung der Arbeitsplätze durch Rationalisierung kommen. Die großen alteingesessenen Unternehmen (HUF, Witte etc.) haben schon den Großteil ihrer verarbeitenden Industrie in Billiglohnländer verschoben. Es wird lediglich zu einer Verlagerung der Betriebe aus der Röbbeck kommen. Das ist kein zukunftsträchtiges Konzept sondern absolut rückschrittig. Die Region hätte bessere Ideen verdient. Es ist eine Schande, über Jahrhunderte entstandenen besten Ackerboden (80 Bodenpunkte) zu versiegeln. Der Rat der Stadt Velbert beschloss einstimmig am 19.9.2019, dass alle neuen Belange die Stadt Velbert betreffend, sich am Klimaschutz und am Pariser Klimaschutzabkommen auszurichten hätten. Wir berufen uns auf den Klimaschutzplan 2030, der dort beschlossen wurde, der auch die Stadtentwicklung, das Bauen, die Land- und Forstwirtschaft beinhaltet und appellieren unter diesen Gesichtspunkten, diese Frischluftschneise nicht zuzubauen . Die Veränderung der Fläche "Grosse Feld" in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu den Klimaversprechen und den Beschlüssen der großen Klimasitzung.. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden. Die Visitenkarte der Stadt Velbert darf nicht zerstört werden. Es ist eine einmalige Kulturlandschaft. Diese Bauvorhaben schadet dem Ansehen der Stadt.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden viele verschiedene Belange und Themen vorgetragen. So wird zu Beginn darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserleitung der Antragsteller durch das Plangebiet verlaufe. Bezüglich dieses Hinweises ist anzumerken, dass dies bereits bekannt ist und bereits Abstimmungsgespräche mit den Stadtwerken, der Wirtschaftsförderung der Stadt Velbert und den Eigentümern geführt worden sind. Dabei wurde die künftige Lage der Versorgungstrasse abgestimmt. Diese kann innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen im Südwesten des Plangebietes umgesetzt werden. Die Versorgung der Wohnhäuser mit Trinkwasser wird somit auch nach Umsetzung der Planung gesichert sein. Der Verlauf privater Trinkwasserleitungen ist aber kein Belang, der zwingend durch eine zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan zu berücksichtigen ist, da die privaten Trinkwasserleitungen durch vertragliche Regelungen zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern gesichert werden können. Da hier somit kein konkretes städtebauliches Festsetzungserfordernis besteht, kann auf eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet werden. Darüber hinaus werden in der Stellungnahme Bedenken dahingehend erhoben, dass

durch die Planung eine Wertminderung des Grundstückes, das als Wohnimmobilie und für eine Reitanlage genutzt werde, entstehe und dass durch den Baulärm und das Gewerbegebiet Einschränkungen für den Reitstall entstehen würden.
Bezüglich dieser Einlassungen zu dem befürchteten wirtschaftlichen Schaden aufgrund möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gewerbegebiete auf die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung (Reitstall) ist Folgendes anzumerken. Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Emissionskontingentierung ist grundsätzlich sichergestellt, dass die künftigen Gewerbegebiete bzw. die sich dort ansiedelnden Betreibe mit den umgebenen schutzbedürftigen Nutzungen verträglich sind von den Betrieben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzungen ausgehen. Da somit gesichert ist, dass das in der Umgebung des Plangebietes vorhandene Wohnen der Menschen verträglich mit den geplanten Gewerbegebieten ist, kann hier gesichert davon ausgegangen werden, dass die mit den Gewerbegebieten einhergehenden Emissionen ebenso verträglich sind mit den im Außenbereich zulässigen landwirtschaftlichen Nutzungen wie z. B. der Tierhaltung (hier konkret der Nutzung als Reitstall). Somit ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplanten Gewerbegebiete dauerhafte und wesentliche Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung einhergehen. Der in der Stellungnahme angesprochene Baulärm ist lediglich ein temporäres Ereignis. Zudem ist weiterhin anzumerken, dass zwischen den Grundstücken der Anregerin und den geplanten Gewerbegebieten ein mindestens 30 m breiter Wald- und Grünstreifen im Bebauungsplan festgesetzt ist. Allein dadurch ist eine deutliche Barriere- und Schutzwirkung gegeben.

Zudem ist anzumerken, dass der Schutzstatus der Nutzungen im Außenbereich gegenüber Emissionen (z. B. Lärm) geringer ist, als bei Nutzungen im Innenbereich (z. B. in Allgemeinen Wohngebieten). Dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich so gewollt, damit die emissionsträchtigeren landwirtschaftlichen Nutzungen (welcher ja auch die Anregerin mit ihrem Betrieb nachgeht) im Außenbereich erfolgen können und diese Nutzungen eben nicht durch Wohnen im Außenbereich beeinträchtigt werden kann. Somit ist es nicht nachvollziehbar, dass nun der mit der Planung verbundene Lärm (der wie oben ausgeführt selbst mit den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebietes verträglich ist) negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke der Anregerin haben soll. Die Befürchtungen und Bedenken bezüglich eines Wertverlustes bzw. einer Einschränkung der Existenz als Vollerwerbslandwirtin sind somit nicht nachzuvollziehen.

Zusätzlich ist anzumerken, dass es in Velbert durchaus auch vergleichbare Fälle gibt, bei denen ein Reitstall direkt neben einem Gewerbegebiet liegt. So befinden sich beispielsweise im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Röbbeck zwei Reitställe, die direkt neben/angrenzend an ein in dem Bebauungsplan Nr. 712.06 - Eintrachtstraße – festgesetztem Industriegebiet liegen. Hier sind der Stadt Velbert keine Beschwerden oder sonstige negative Auswirkungen des Industriegebietes auf die Nutzung als Reitstall bekannt. Dies zeigt, dass sich die Nutzungen nicht per se gegenseitig ausschließen.

Des Weiteren werden in der Stellungnahme Bedenken und Befürchtungen zu den Belangen Veränderung des Geländes, Schadstoffemissionen / Immissionsschutz, Baugrund / Altbergbau / Tunnelerosion, Artenschutz, Landschaftsbild, Erschließungskosten, Hochwasserschutz bzw. Entwässerung, verkehrliche Auswirkungen, Wirtschaftlichkeit und die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen vorgetragen.

Da diese Belange bereits in den Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden sind, wird diesbezüglich auf die Abwägung in Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Begründung verweisen. Hier sind insbesondere die Themenblöcke „Baugrund und Topografie“, „Immissionsschutz“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung“, „Verkehr“ und „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ zu nennen. Dort erfolgt bereits eine ausführliche Abwägung der benannten Belange, weswegen das erneute Vorbringen der bereits vorgetragenen Befürchtungen und bekannten Belange im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nicht nachvollzogen werden kann.

Hinsichtlich des Belanges Artenschutz ist jedoch ausdrücklich zu ergänzen, dass es sich bei dem Plangebiet um <u>kein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet</u> handelt.

Aufgrund des Hinweises, dass in diesem Bereich auch Störche gesichtet worden seien,

	kann ergänzt werden, dass das Auftreten von Weiß- und Schwarzstorch im Velberter Stadtgebiet bekannt ist. So liegen den Fachbehörden Belege für ein erfolgreiches Brutgeschehen von Schwarzstorchen in mehreren Jahren vor. Die Fortpflanzungsstätten liegen nach bisherigen Kenntnissen jedoch ausschließlich in größerer Entfernung zum Plangebiet. Der Hinweis in den Stellungnahmen und entsprechende weitere Hinweise aus der Bürgerschaft auf Sichtungen im Bereich des Plangebiets sind somit nachvollziehbar in Hinblick auf Nahrung suchende Tiere. Beide Arten verfügen über große Nahrungshabitate. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist aus fachgutachterlicher Sicht und mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Hinsichtlich des Belanges der Niederschlagswasserbeseitigung kann neben den Ausführungen im oben angesprochenen Themenblock in Kapitel 3.3 noch Folgendes ausgeführt werden: Da aufgrund der vorgesehenen und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Entwässerungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass für alle Unterlieger des Plangebietes hinsichtlich der Hochwasser- / Überflutungssituation keine Verschlechterung durch die Planung einhergehen wird, sind die angeführten Bedenken und Befürchtungen unbegründet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die für die gewerblichen Grundstücke nachzuweisende Überflutungsfreiheit (gem. DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“) bis zum sogenannten 30 jährlichen Regenereignis ein gegenüber den aktuellen Verhältnissen verringerter/verzögerter Abfluss und somit eine Verbesserung zu verzeichnen ist. Ebenso ist anzumerken, dass es erst durch die Planung zu einer geleiteten und kontrollierten Ableitung der Niederschlagswässer kommen wird. Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken und Befürchtungen treffen hier eher auf den derzeitigen Entwässerungszustand zu, da zum jetzigen Zeitpunkt die Niederschlagswässer ungeleitet und unkontrolliert der Topographie folgend (auch über die Grundstücke der Unterlieger) abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die geäußerten Bedenken und Befürchtungen nicht zutreffen. Zu der Einlassung, es lägen keine „offiziellen Ergebnisse“ der Bohrungen des Geoinstitutes Dr. Höfer (GID) vor, ist anzumerken, dass diese Bohrungen im Rahmen einer Baugrunduntersuchung erstellt wurden, die ganz konkret die Bedingungen für den im Rahmen des Planvollzuges erforderlich werdenden Straßenbau und den Kanalausbau ermittelt. Es handelt sich also um eine Baugrunduntersuchung, die von den Technischen Betrieben Velbert AöR für die Ausbau- und Ausführungsplanung der Straßen und Kanäle beauftragt wurde. Diese Baugrunduntersuchung ist nicht Bestandteil der formellen Bauleitplanverfahren, sondern dient allein der technischen Infrastrukturplanung im Bereich des 1. Bauabschnittes, die erst im Rahmen des Planvollzuges erfolgen wird. Für das hier im Fokus stehende Bauleitplanverfahren sind diese konkreten und auf den Planvollzug ausgelegten Untersuchungen nicht erforderlich. Aus diesem Grund ist auch eine Veröffentlichung der Baugrunduntersuchung im Rahmen der Bauleitplanverfahren weder erforderlich noch sinnvoll. Allerdings kann an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Untersuchung keinerlei Anzeichen oder Erkenntnisse erbracht hat, die gegen eine Entwicklung oder Bebauung des Plangebietes sprechen. Insgesamt wurden 36 Rammkernsondierungen im Bereich des 1. Bauabschnittes abgeteuft. Auf Basis dieser Sondierungen erfolgt in dem Gutachten eine baugrundtechnische Beratung für die Neuerschließungsmaßnahme der Technischen Betriebe Velbert AöR und die vorkommenden Böden wurden hinsichtlich ihrer Deponier- bzw. Wiederverwertbarkeit überprüft. Zur Verbesserung des Baugrundes empfiehlt das Gutachten lediglich übliche und gängige Maßnahmen (wie z. B. das Kalken des Untergrundes). Somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine aufwendigen oder besonderen Bodensanierungsmaßnahmen oder Gründungsmaßnahmen erforderlich. Da bereits im Rahmen der Bebauungsplanverfahrens zahlreiche Baugrund-, Altbergbau- und Bodenuntersuchungen erfolgt sind, welche alle keine wesentlichen Bedenken hinsichtlich der Bebaubarkeit des Plangebietes ergeben haben (und auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus den Untersuchungen der Technischen Betriebe Velbert AöR), bleibt festzuhalten, dass die geplante Entwicklung von Gewerbegebieten im Plangebiet kein „unkalkulierbares Risiko“ darstellt. Der Baugrund wurde ausreichend auf seine Bebaubarkeit hin untersucht.

	Negative Auswirkungen auf die Gebäude oder Außenanlagen durch die Veränderung des Geländes im Plangebiet sind nicht zu erwarten. Da zudem wird in der Stellungnahme kritisiert wird, dass die Planung in direktem Widerspruch zu dem am 17.09.2019 gefassten Beschluss des Rates zum Klimaschutz stehe ist hier abschließend auf die Ausführungen in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ im ersten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung sowie auf die Erörterungen zur Abwägung in Kapitel 3.3, Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ im dritten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung zu verweisen. Hier wird ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass die Planung keinen falls im Widerspruch zu dem Ratsbeschluss der Klima-Sondersitzung vom 17.09.2019 steht.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	46 (ID:12944)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 46: „hiermit widerspreche ich o.g. Bebauungsplan, da ich eine Gefährdung des Lebensraumes seltener Fledermausarten befürchte, insbesondere den der Mopsfledermaus, die in diesem Bereich gesehen worden ist und ihr Jagdrevier auf dem "Große Feld" hat. Auch andere dort ansässige Greifvögel, wie der Rotmilan werden um ihren Lebensraum gebracht. Das sollte in Zeiten des Artensterbens niemandem egal sein! Selbst Schwarz- und Weißstörche sind in diesem Jahr auf dem großen Feld gesichtet und fotografiert worden. Die angrenzenden Flussläufe werden durch den Eingriff des Menschen in ihrer Funktion als Biotope verändert. Ferner befürchte ich einen Verkehrskollaps auf der Langenberger Straße, zu hohe Feinstaubentwicklung und Co2 Emissionen durch die zusätzlich avisierten 1200 Fahrzeuge (davon 600 LKW), die die angrenzenden Wohngebiete verpesten. Die LKWs werden den Knotenpunkt Bleibergstr.- Langenberger Str. total verstopfen. In den Wintermonaten kommen die LKWs ja schon bei minimalem Frost nicht mehr die Bleibergstr. Hoch- geschweige denn, wenn sie an einer Ampel ausgebremst werden und am Berg anfahren müssen. Das Verkehrschaos ist vorprogrammiert. Durch die Verringerung der Gebäudehöhen über NN wird sich der Schall und lärm anders ausbreiten, als in den bestehenden Gutachten beschrieben. Über die neue Situation gibt es noch keine Untersuchung. Ich sehe eine riesige Steuergeldverschwendung, wenn man sich die Erschließung für diese Fläche vorstellt. Das riesige Pumpwerk, das die Abwässer bewältigen muß, die Geländemodellage, bei der wertvoller- über Jahrhunderte gewachsener Boden mit 80 Bodenpunkten vernichtet wird. Ganz zu schweigen von den Tunnelerosionen und unbekannten Stollen, die es auf dem Feld gibt. Man schafft es ja über Monate hinweg noch nicht einmal, das Loch auf der BAB 535 zu verfüllen. Wie soll das dann bei diesem Bauuntergrund sein, wenn erstmal Gebäude absacken?!“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu dem Thema Artenschutz angeführt. Es wird auf ein mögliches Vorkommen von Mopsfledermaus, Greifvögel sowie Schwarz- und Weißstörchen hingewiesen. Des Weiteren werden Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung von Biotopen, den verkehrlichen Auswirkungen, der Lärmbelastung und zum Baugrund vorgetragen. Diese Belange bzw. Themen wurden grundsätzlich alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebli-

	che Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Eine ausführliche Abwägung dieser Belange erfolgt in den Themenblöcken des Kapitels 3.3 im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung. Hier ist auf die Themenblöcke „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Verkehr“, „Baugrund und Topografie“, „Immissionsschutz“, „Gewerbeflächenbedarf“, und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“ zu verweisen. Aufgrund des Hinweises, dass in diesem Bereich auch Störche gesichtet worden seien, kann ergänzt werden, dass das Auftreten von Weiß- und Schwarzstorch im Velberter Stadtgebiet bekannt ist. So liegen den Fachbehörden Belege für ein erfolgreiches Brutgeschehen von Schwarzstorchen in mehreren Jahren vor. Die Fortpflanzungsstätten liegen nach bisherigen Kenntnissen jedoch ausschließlich in größerer Entfernung zum Plangebiet. Der Hinweis in den Stellungnahmen und entsprechende weitere Hinweise aus der Bürgerschaft auf Sichtungen im Bereich des Plangebiets sind somit nachvollziehbar in Hinblick auf Nahrung suchende Tiere. Beide Arten verfügen über große Nahrungshabitate. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist aus fachgutachterlicher Sicht und mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Darüber hinaus ist zu den Einlassungen des Anregers zu der vorgenommenen Verringerung der festgesetzten Gebäudehöhen folgendes anzuführen bzw. richtig zu stellen: Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen haben keinen Einfluss auf die Bestimmung bzw. Festsetzung der zulässigen Emissionskontingente in den einzelnen Teilflächen (TF) des Bebauungsplangebietes. Dies begründet sich allein schon mit der durch die DIN 45691 normierten Methodik der Emissionskontingentierung (hier kann zu näheren Erläuterung der Emissionskontingentierung und der Vorgehensweise bei der Emissionskontingentierung auf die Erklärungen und Ausführungen des Kapitels 10 Immission – Schallschutz der Bebauungsplanbegründung verweisen werden). Da die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente – unabhängig von der Gebäudehöhe – immer eingehalten werden müssen, gibt es keinen kausalen Zusammenhang zwischen den im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen und den konkreten Ergebnissen der Emissionskontingentierung. Das Schallgutachten bzw. die Emissionskontingentierung ist somit nach wie vor gültig und bedarf keinerlei Überarbeitung. Lediglich ergänzend ist hier zu erwähnen, dass die darüber hinaus in der Stellungnahme geäußerten Einlassungen zu einem Erdbruch im Bereich der Autobahn A 44 (AK Velbert-Nord) für das vorliegende Planverfahren nicht relevant sind. Der betroffene Bereich liegt weit außerhalb des Plangebietes (ca. 3 km), so dass weder ein räumlicher noch ein funktionaler Zusammenhang besteht. Zudem fanden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Geld / Langenberger Straße – verschiedene Baugrunduntersuchungen statt (siehe Kapitel 11 Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund der Bebauungsplanbegründung und Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung, Themenblock „Baugrund und Topographie“), denen zu entnehmen ist, dass keine grundsätzlichen baugrundrelevanten Bedenken hinsichtlich der Bebauung der Flächen im Plangebiet bestehen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	47 (ID:12941)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 47: „ich widerspreche o.g. Bebauungsplan, da ich dagegen bin, wertvollen Ackerboden (80 Bodenpunkte) zu versiegeln. Boden ist unwiederbringbar. Der unsinnige Flächenfraß muß endlich aufhören. Außerdem ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben. Es wird bei der Modernisierung der

	Betriebe und der Betriebsabläufe eher zu einer Verminderung der Arbeitskräfte kommen. Hochregallager und Containerstellplätze schaffen keine Arbeitsplätze und verschandeln nur die Landschaft. Die Betriebe werden nur verlagert. Die Herstellung der Schlösser- und Beschläge stirbt in unserer Region aus und verlagert sich immer stärker in Billiglohnländer. Es muß sich endlich einmal Gedanken gemacht werden, wie man zukunftsorientierte Wirtschaftlichkeit schafft und nicht rückschrittige. Ferner ist der unterirdische Wasserverlauf nicht geklärt und birgt ungeahnte Gefahren der Überflutung. In Zeiten des Klimawandels kann kein Mensch das Szenario von Starkregen und Wetterkapriolen nachhaltig beurteilen. Man sieht ja jetzt schon, dass die Stadt seit Monaten dem Erdloch auf der BAB 535 nicht beikommt und die Abfahrt gesperrt ist. Wie soll das bloß werden, wenn auf dem "Große Feld" ungeahnte Stollen einbrechen und Tunnelerosionen unbeherrschbar bleiben. Es ist in Zeiten des Klimawandels und der Naturzerstörung ein großer Frevel, eine riesige Frischluftschneise zubauen zu wollen. Bachläufe, die als Biotope dienen- sollen umgelegt und zerstört werden. Dieses Bauvorhaben schadet der Stadt Velbert und seinen Bürgern. Die herrliche Natur hat viele Leute nach Velbert gelockt.. Es sind sogar Weiß- und Schwarzstörche auf dieser Fläche fotodokumentiert gesichtet worden. Die Visitenkarte der Stadt wird zerstört.“.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken wegen der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen vorgetragen. Die Planung sei nicht wirtschaftlich und es käme zur Abnahme von Arbeitsplätzen. Zudem würden Überflutungsgefahren bestehen und eine Frischluftschneise würde beeinträchtigt. Weiter werden Bedenken aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes (insbesondere Zerstörung von Wasserläufen, Sichtung von Weiß- und Schwarzstörchen) erhoben. Zudem werde das Landschaftsbild und die Natur als Aushängeschilder der Stadt zerstört. Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“. Bezüglich der Aussage in der Stellungnahme, die Planung führe zur einer Verminderung der Arbeitsplätze, ist hier zu betonen, dass durch die Ausweisung von Gewerbegebieten ein breites Spektrum an künftigen Betrieben und Firmen im Bereich des Plangebietes zulässig sein wird. Dieses Spektrum reicht von „modernen“ Dienstleistungsbetrieben aus dem IT-Bereich bis zu „klassischen“ produzierenden Gewerbebetrieben. Der Verweis in der Stellungnahme auf „Hochregallager und Containerstellplätze“ ist nicht nachvollziehbar, da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keinerlei Festlegung auf bestimmte Betriebsarten erfolgt. Somit ist die Auffassung, die Planung führe zur Verminderung der Arbeitsplätze schlicht falsch. Aufgrund des Hinweises, dass in diesem Bereich auch Störche gesichtet worden seien, kann ergänzt werden, dass das Auftreten von Weiß- und Schwarzstorch im Velberter Stadtgebiet bekannt ist. So liegen den Fachbehörden Belege für ein erfolgreiches Brutgeschehen von Schwarzstorchen in mehreren Jahren vor. Die Fortpflanzungsstätten liegen nach bisherigen Kenntnissen jedoch ausschließlich in größerer Entfernung zum Plangebiet. Der Hinweis in den Stellungnahmen und entsprechende weitere Hinweise

	aus der Bürgerschaft auf Sichtungen im Bereich des Plangebiets sind somit nachvollziehbar in Hinblick auf Nahrung suchende Tiere. Beide Arten verfügen über große Nahrungshabitate. Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist aus fachgutachterlicher Sicht und mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Die Realisierung des Vorhabens führt nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Ergänzend zu dem Belang „Beeinträchtigung einer Frischluftschneise“ kann angeführt werden, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. <u>Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben</u>. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts dieser Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	48 (ID:12940)

Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 48: „hiermit widerspreche ich o.g. Bebauungsplan, ich sehe einen Verkehrsinfarkt auf der Langenberger Straße, zu hohe Feinstaubentwicklung und Co2 Emissionen durch zusätzlich 1200 Fahrzeuge (davon 600 LKW), die auch die angrenzenden Wohngebiete in Mitleidenschaft ziehen. Ferner ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben. Es wird ein Minusgeschäft herauskommen. Wir als Steuerzahler werden das tragen müssen. Die Technischen Betriebe erhöhen die Hebesätze und wir Bürger zahlen die immensen Erschließungskosten für Pumpwerke und wahnwitzige Erdbewegungen. Man sieht ja jetzt schon, dass die Stadt seit Monaten dem Erdloch auf der BAB 535 nicht beikommt und die Abfahrt gesperrt ist. Wie soll das bloß werden, wenn auf dem "Große Feld" ungeahnte Stollen einbrechen. Es ist in Zeiten des Klimawandels und der Naturzerstörung ein großer Frevel, eine riesige Frischluftschneise zubauen zu wollen. Wertvollster Ackerboden (80 Bodenpunkte) soll zerstört werden. Bachläufe, die als Biotope dienen- sollen umgelegt und zerstört werden. Dieses Bauvorhaben schadet dem Standort Velbert. Die Arbeitsplätze, die angeblich versprochen werden- wird es nicht geben. HUF, Witte und diverse andere Firmen verlegen ihre Produktion in Billiglohnländer. Hochregallager und Containerstellplätze schaffen keine Arbeitsplätze und verschandeln nur die Landschaft.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden Bedenken wegen der zusätzlichen Verkehrsbelastung auf der Langenberger Straße angeführt, diese würden mit hohen Feinstaub und CO2-Emissionen einhergehen und die Wohnnutzungen beeinträchtigen. Es werden zudem Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, des Baugrundes, der klimatischen Auswirkungen (Frischluftschneise), der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, des Biotopschutzes (Bachläufe), des Gewerbeflächenbedarfes sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angeführt. Die vom Antragsteller angeführten Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcken „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Immissionsschutz“, „Verkehr“, „Baugrund und Topografie“ „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	49 (ID:12938)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 49: „ich widerspreche dem o.g. Bebauungsplan und möchte, dass die Fläche in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten bleibt. Ich bin mit meinem Reitstall direkter Anlieger und sehe meine Existenz als Vollerwerbslandwirt gefährdet. Als meine Kunden von der Offenlegung und den Plänen der Stadt erfuhren in direkter Nähe zu meinem Hof ein Gewerbegebiet zu erschließen, hagelte es Kündigungen der Boxenverträge für die bei mir eingestallten Pferde. Die Leute befürchten große Ein-

	schränkungen durch Lärm-Baulärm und den Lärm, den die Firmen verursachen werden und der durch das hohe Verkehrsaufkommen hervorgerufen wird. Mein Grund und Boden wird durch die direkte Nähe zu dem Gewerbegebiet erheblich im Wert gemindert. Ferner werden Pferd und Reiter durch Baumaschinen gestört, die für die massiven Erdbewegungen zu erwarten sind. Ich befürchte, dass sich durch die immense Geländemodellage die Geländestatik verändert und die Gebäude auf meinem Hof dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden. Weideflächen werden durch Schadstoffemissionen kontaminiert. Unentdeckte Hohlräume und Stollen können Wasserläufe so verändern, dass es zu Überflutungen kommen wird. Es befindet sich angrenzend noch ein Waldstück mit sehr alten großen Bäumen. Ich befürchte Gefahr für Leib und Leben, wenn sich der Untergrund durch die neuen Wasserverhältnisse so verändert, dass die Bäume umkippen. Es liegen weiterhin noch keine offiziellen Ergebnisse vor, was die umfangreichen Bohrungen der Fa. GID, Geotechnik ergeben haben, die im Februar und März beginnend sich über Wochen hingezogen haben. Ich habe erfahren, dass der südliche Zipfel, der ursprünglich als Ausgleichsfläche dienen sollte, ohne weitere Beteiligung der Kreisbauernschaft der XXXXXXX *[Anmerkung: hier wurde in der Stellungnahme ein Name genannt, der aus Datenschutzgründen entfernt wurde]* angeboten worden ist. Diese Fläche grenzt direkt an meinen landwirtschaftlichen Betrieb und deshalb bewerbe mich als Vollerwerbslandwirt selbst um diese Fläche. Ich möchte außerdem gerne anregen, dass im Falle eines Baus, der geplante Weg auch als Reitweg eingeplant wird, damit man Anschluß an die angrenzenden Reitwege erhält. Der Reitsport ist in Velbert auch ein nicht zu verachtender Wirtschaftsfaktor, deshalb sollte auch darüber nachgedacht werden, den Kunden durch entsprechende Reitwege ihr Hobby attraktiver zu machen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken und Befürchtungen zu den Themen Beeinträchtigung des Reitstalls durch die Planung, wirtschaftliche Einbußen, erhöhte Überflutungsgefahr und negative Auswirkungen durch eine veränderte Entwässerung vorgetragen. Da einige der Belange bereits in den Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden, ist grundsätzlich auf die dortige Abwägung (siehe Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung) zu verweisen. Darüber hinaus ist bezüglich der Einlassungen in der Stellungnahme folgendes anzumerken: Bezüglich der Einlassungen zu dem befürchteten wirtschaftlichen Schaden aufgrund möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gewerbegebiete auf die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung (Reitstall) ist folgendes anzumerken. Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Emissionskontingentierung ist grundsätzlich sichergestellt, dass die künftigen Gewerbegebiete bzw. die sich dort ansiedelnden Betreibe mit den umgebenen schutzbedürftigen Nutzungen verträglich sind von den Betrieben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzungen ausgehen. Da somit gesichert ist, dass das in der Umgebung des Plangebietes vorhandene Wohnen der Menschen verträglich ist mit den geplanten Gewerbegebieten, kann hier gesichert davon ausgegangen werden, dass die mit den Gewerbegebieten einhergehenden Emissionen ebenso verträglich sind mit den im Außenbereich zulässigen landwirtschaftlichen Nutzungen wie z. B. der Tierhaltung (hier konkret der Nutzung als Reitstall). Somit ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplanten Gewerbegebiete dauerhafte und wesentli-

	che Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung einhergehen. Der in der Stellungnahme angesprochene Baulärm ist lediglich ein temporäres Ereignis. Zudem ist weiterhin anzumerken, dass zwischen den Grundstücken der Anregerin und den geplanten Gewerbegebieten ein mindestens 30 m breiter Wald- und Grünstreifen im Bebauungsplan festgesetzt ist. Allein dadurch ist eine deutliche Barriere- und Schutzwirkung gegeben. Zudem ist anzumerken, dass der Schutzstatus der Nutzungen im Außenbereich gegenüber Emissionen (z. B. Lärm) geringer ist, als bei Nutzungen im Innenbereich (z. B. in Allgemeinen Wohngebieten). Dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich so gewollt, damit die emissionsträchtigeren landwirtschaftlichen Nutzungen (welcher ja auch die Anregerin mit ihrem Betrieb nachgeht) im Außenbereich erfolgen können und diese Nutzungen eben nicht durch Wohnen im Außenbereich beeinträchtigt werden kann. Somit ist es nicht nachvollziehbar, dass nun der mit der Planung verbundene Lärm (der wie oben ausgeführt selbst mit den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Umgebung des Plangebietes verträglich ist) negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke der Anregerin haben soll. Die Befürchtungen und Bedenken bezüglich eines Wertverlustes bzw. einer Einschränkung der Existenz als Vollerwerbslandwirtin sind somit nicht nachzuvollziehen. Zusätzlich ist anzumerken, dass es in Velbert durchaus auch vergleichbare Fälle gibt, bei denen ein Reitstall direkt neben einem Gewerbegebiet liegt. So befinden sich beispielweise im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Röbbeck zwei Reitställe, die direkt neben/angrenzend an ein in dem Bebauungsplan Nr. 712.06 - Eintrachtstraße – festgesetztes Industriegebiet liegen. Hier sind der Stadt Velbert keine Beschwerden oder sonstige negative Auswirkungen des Industriegebietes auf die Nutzung als Reitstall bekannt. Dies zeigt, dass sich die Nutzungen nicht per se gegenseitig ausschließen. Bezüglich der im Weiteren aufgeführten Befürchtungen von Kontaminationen, Überflutungen oder Auswirkungen der Geländemodellierung auf die umliegenden Grundstücke. ist im Wesentlichen auf die bereits erfolgte Abwägung in Kap. 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung „Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ zu verweisen. Denn diese Belange bzw. Befürchtungen wurden bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht. Somit kann auf die entsprechenden Abschnitte und Erläuterungen der einzelnen Abwägungstexte zu den entsprechenden Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung in der tabellarischen Übersicht der Stellungnahmen und Abwägungen verwiesen werden. An dieser Stelle ist nur kurz Folgendes zusammengefast festzuhalten: Da aufgrund der vorgesehenen und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Entwässerungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass für alle Unterlieger des Plangebietes hinsichtlich der Hochwasser- / Überflutungssituation keine Verschlechterung durch die Planung einhergehen wird, sind die angeführten Bedenken und Befürchtungen unbegründet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die für die gewerblichen Grundstücke nachzuweisende Überflutungsfreiheit (gem. DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“) bis zum sogenannten 30 jährlichen Regenereignis ein gegenüber den aktuellen Verhältnissen verringerter/verzögerter Abfluss und somit eine Verbesserung zu verzeichnen ist. Ebenso ist anzumerken, dass es erst durch die Planung zu einer geleiteten und kontrollierten Ableitung der Niederschlagswässer kommen wird. Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken und Befürchtungen treffen vier eher auf den derzeitigen Entwässerungszustand zu, da zum jetzigen Zeitpunkt die Niederschlagswässer ungeleitet und unkontrolliert der Topographie folgend (auch über die Grundstücke der Unterlieger) abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die geäußerten Bedenken und Befürchtungen nicht zutreffen. Zu der Einlassung, es lägen keine „offiziellen Ergebnisse“ der Bohrungen des Geoinstitutes Dr. Höfer (GID) vor, ist anzumerken, dass diese Bohrungen im Rahmen einer Baugrunduntersuchung erstellt wurden, die ganz konkret die Bedingungen für den im Rahmen des Planvollzuges erforderlich werdenden Straßenbau und den Kanalausbau ermittelt. So handelt sich also um eine Baugrunduntersuchung, die von den Technischen Betrieben Velbert AöR für die Ausbau- und Ausführungsplanung der Straßen und Kanäle beauftragt wurde. Diese Baugrunduntersuchung ist nicht Bestandteil des formellen Bebauungsplanverfahrens, sondern dient allein der technischen Infrastrukturplanung im Bereich des 1. Bauabschnittes, die erst im Rahmen des Planvollzuges erfolgen wird. Für

	das hier im Fokus stehende Bauleitplanverfahren sind diese konkreten und auf den Planvollzug ausgelegten Untersuchungen nicht erforderlich. Aus diesem Grund ist auch eine Veröffentlichung der Baugrunduntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weder erforderlich noch sinnvoll. Allerdings kann an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Untersuchung keinerlei Anzeichen oder Erkenntnisse erbracht hat, die gegen eine Entwicklung oder Bebauung des Plangebietes sprechen. Insgesamt wurden 36 Rammkernsondierungen im Bereich des 1. Bauabschnittes abgeteuft. Auf Basis dieser Sondierungen erfolgt in dem Gutachten eine baugrundtechnische Beratung für die Neuerschließungsmaßnahme der Technischen Betriebe Velbert AöR und die vorkommenden Böden wurden hinsichtlich ihrer Deponier- bzw. Wiederverwertbarkeit überprüft. Zur Verbesserung des Baugrundes empfiehlt das Gutachten lediglich übliche und gängige Maßnahmen (wie z. B. das Kalken des Untergrundes). Somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine aufwendigen oder besonderen Bodensanierungsmaßnahmen oder Gründungsmaßnahmen erforderlich. Da bereits im Rahmen der Bebauungsplanverfahrens zahlreiche Baugrund-, Altbergbau- und Bodenuntersuchungen erfolgt sind, welche alle keine wesentlichen Bedenken hinsichtlich der Bebaubarkeit des Plangebietes ergeben haben (und auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus den Untersuchungen der Technischen Betriebe Velbert AöR), bleibt festzuhalten, dass die geplante Entwicklung von Gewerbegebieten im Plangebiet kein „unkalkulierbares Risiko“ darstellt. Der Baugrund wurde ausreichend auf seine Bebaubarkeit hin untersucht. Verkäufe von Grundstücken außerhalb des Bebauungsplangebietes stellen keinen planungsrelevanten oder abwägungserheblichen Belang dar, so dass die Einlassungen zu diesem Punkt hier nicht weiter kommentiert werden müssen. Hinsichtlich der Einlassung in der Stellungnahme, den geplanten Wanderweg künftig auch als Reitweg auszubauen bzw. als solchen zu nutzen ist hier anzumerken, dass dies im Rahmen des Planvollzuges geprüft werden kann. Allerdings verwundert es ein wenig, dass nach Auffassung der Anregerin einerseits die Planung zu Einbußen und Beeinträchtigungen des Reitstalls führen soll und andererseits es positiv für den Reitsport ist, wenn ein Reitweg direkt entlang der geplanten Gewerbegebiete geführt werden soll.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	50 (ID:12841)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 50: „Alle Welt spricht von Klimawandel, Kinder und Jugendliche gehen auf die Straße, haben Angst um ihre Zukunft und nur in Velbert wird der Anschein erweckt, diese Stadt bleibt vom Klimawandel verschont! Keine weitere Zerstörung einer grüne Lunge (Luftschneise) am Ortseingang Velbert Ost! An der Langenberger Straße von der Firma Emka aus angefangen bis zur Einmündung Röbbeck, befinden sich schon größtenteils Gewerbegebiete. Die links parallel zur Langenberger Straße laufende Industriestraße, reines Gewerbegebiet, endet in der Röbbeck. Zur rechten Seite Lieversfeld (Gewerbegebiet) wurde durch ein in Auftrag gegebenes Gutachten der Stadt Velbert als eine der lautesten Straßen in Velbert bezeichnet. In diesem Gutachten wurde ausdrücklich daraus hingewiesen, dass die Bürger der angrenzenden Straßen, Brangenberger Staße und Am Lieversholz, dadurch einer Gefährdung von Herz-und Kreislauferkrankungen ausgesetzt werden. Kommt dann noch das Sportstadion mit ca. 5000 Besuchern hinzu, werden die Bürger bei Veranstaltungen noch weit höherem Lärm ausgesetzt. Widerspruchsgründe:

- Die Einnahmen durch Grundstücksverkäufe werden nicht einmal zur Deckung der Erschließungskosten von bisher circa 20 Mio. € ausreichen (siehe unten).
- Wenn ortsansässige Firmen umsiedeln, ergeben sich dadurch keine nennenswerten Änderungen der Gewerbesteuereinnahmen. Zudem werden die Unternehmen ihre Investitionskosten über viele Jahre steuerlich abschreiben, was zu massiven Steuerausfällen führen wird. Auch die Umsiedlung hier ansässiger Unternehmen ist ungewiss. Gemäß dem als Anhang beigefügten Zeitungsartikel "WAZ Schlüsselregion.jpg" wurden im November 2018 vom Verein "Schlüsselregion" 42 hiesige Unternehmen befragt. Davon wollen 67% expandieren, das sind 28 Unternehmen. Von diesen 28 Unternehmen sind 64% an einem Umzug auf das Große Feld interessiert. Demnach verbleiben nur noch 18 Unternehmen, wobei “interessiert” noch nicht bedeutet, dass diese Unternehmen bereits die Absicht zum Umzug haben. Soll für diese 18 interessierten Unternehmen die unwiederbringliche Zerstörung dieses ökologisch wertvollen Naturgebietes mit hochwertiger Bodenqualität Kauf genommen werden?
- Wahrscheinlich wird die Ansiedlung auswärtiger Unternehmen wegen schlechter Verkehrsanbindung und wegen der topographisch bedingten hohen Baukosten nicht möglich sein. Es gibt zum Teil starke Hanglagen und unsichere Untergründe (Tunnelerosion) gemäß dem als Anhang beigefügten "Bodengutachten Dr. Botschek.pdf".
- Unternehmen, die sich dort ansiedeln, werden sicherlich auch ihren Maschinenpark modernisieren, zum Beispiel durch automatische Maschinen und Roboter für Fertigung und Logistik, was bekanntlich einen deutlichen Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge hat. Zudem hat die historische Entwicklung in Velbert gezeigt, dass ständig hiesige Unternehmen aus Kostengründen in Billiglohnländer abwandern und zum Teil dort produzieren oder sogar ihre Fabriken hier komplett schließen. Bestes Beispiel sind unsere einst so stolzen 8 großen Velberter Eisengießereien mit mehreren Tausend Arbeitsplätzen, die vollkommen verschwunden sind!

Gemäß dem offiziellen Wirtschaftsplan 2019 der Technischen Betriebe Velbert, Seite 28, VP.1721, siehe Anlage "TBV-Vermögensplan 2019-Auszüge.pdf", werden die Erschließungskosten für Straßen und Kanal nur für das Jahr 2019 knapp 20 Mio. € betragen. Diese (geschätzten) Kosten werden sich bis zum endgültigen Abschluss des Bauvorhabens erfahrungsgemäß noch deutlich erhöhen. Dabei ist noch nicht der Kaufpreis berücksichtigt, den die Stadt Velbert für das Große Feld bezahlt und finanziert hat.

Eine Kompensierung durch den Grundstücksverkauf wird nicht möglich sein, weil kein Investor ca. 200 Euro/qm für eine Gewerbefläche bezahlt.

Auf Seite 92 des Vermögensplanes 2019 der TBV ist die getrennte Behandlung von Regen- und Schmutzwasser dargestellt. Die erheblichen Kosten für die Schmutzwasserbehandlung sind nicht mit aufgeführt.

- Sedimentationsbecken
- Schachtbauwerk mit mindestens 2 leistungsstarken Pumpen oder sogar 2 Pumpengruppen
- Erhöhter Korrosionsschutz gegen die durch Sulfide entstehende Schwefelsäure (biogene Korrosion).
- Kanal zur Förderung der Abwässer über circa 40 Höhenmeter zum Industriegebiet Röbbeck.
- Fernwirkanlage zur Überwachung und Steuerung der Pumpstation vom TBV-Gebäude aus.

Die Gesamtsumme der tatsächlich entstehenden Erschließungs- und Finanzierungskos-

	ten kann leider nicht nach dem Verursacherprinzip auf die Grundstückskäufer umgelegt werden. Stattdessen sind diese Kosten über deutliche Gebührenerhöhungen von den Bürgern der Stadt Velbert zu zahlen. Auch die deutlich höheren Kosten durch den ständigen Betrieb und die Wartung der Anlagen zur aufwändigen Schmutzwasserbehandlung werden auf die Abwassergebühren für alle Velberter Bürger umgelegt. Das von der Stadt Velbert in Auftrag gegebene Verkehrsgutachten rechnet nach Umsetzung der Maßnahme mit 1700 Kfz mehr pro Tag, davon 600 Lkw. Hinzu kommt der Verkehr aus anderen Baumaßnahmen z.B. Kita Brangenberger Straße. Die Langenberger Straße ist bereits jetzt in den Hauptverkehrszeiten extrem überlastet. Ein vierspuriger Ausbau ist wegen der engen Bebauung nicht möglich Ebenso gibt es keine Alternative für eine Einbahnstraßenregelung. Im aktuellen Lärmschutzkonzept der Stadt Velbert gilt die Langenberger Straße schon jetzt als Lärmschwerpunkt. es werden schon heute verkehrslenkende Maßnahmen gefordert um diesen Brennpunkt zu entlasten, zusätzlicher Schwerverkehr ist dort unbedingt zu vermeiden. Die Lkw-Ströme verteilen sich nicht gleichmäßig. Schon heute fließt der Schwerverkehr fast komplett über die Langenberger Straße von und zur Autobahnauffahrt Metallstraße. Die Rottberger Straße ist nur für den Schwerverkehr ins Essener Stadtgebiet interessant. Die geplante Ampelregelung an der Kreuzung Langenberger Straße/Bleibergstraße ist keinesfalls ausreichend. Sie kann das zu erwartende Verkehrsaufkommen bei Stoßzeiten und angesichts der mehr als 10%igen Steigung der Bleibergstraße nicht bewältigen. Auch die Zufahrt vom geplanten Industriegebiet zur Bleibergstraße bildet aufgrund der Steigung einen Gefahrenschwerpunkt. Die Straße war immer bei winterlichen Straßenverhältnissen durch liegengebliebene Fahrzeuge blockiert, die trotz Winterbereifung an der steilen Steigung nicht mehr anfahren konnten. Dadurch wurde auch der Linienbusverkehr erheblich behindert und gefährdet. Wenn in Zukunft eine rote Ampel den Verkehrsfluss zwangsweise stoppt, wird sich die Situation noch erheblich verschlimmern. Müssen nicht erst Vertragsabschlüsse von Investoren vorliegen (bestimmter prozentualer Anteil) um ein Gewerbegebiet dieser Art zu planen? Wie werden Investoren aufgeklärt über die Beschaffenheit der Bodenverhältnisse? (wir verweisen auf das Gutachten von Herrn Dr. Botschek im Anhang)“ Erläuterung zum Gutachten des Herrn Dr. Botschek: Der Stellungnahme ist eine gutachterliche Stellungnahme des Büros Botschek Bodenkunde vom 26.04.2019 beigefügt. Diese gutachterliche Stellungnahme ist inhaltlich identisch und in weiten Teilen sogar wortgleich mit der bereits vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme des Büros Botschek Bodenkunde vom 23.10.2018, die den Bebauungsunterlagen bereits beigefügt ist. Diese gutachterliche Stellungnahme kann hier aufgrund nicht geklärter Bild- und Copyrightrechte nicht von der Stadt Velbert online veröffentlicht werden. Deswegen ist das Gutachten nur direkt bei der Stadt Velbert (Abteilung 3.1 Planungsamt) einsehbar.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen und Belangen Klimaschutz / Klimawandel, Immissionsschutz Wirtschaftlichkeit, Baukosten und Gewerbeflächenbedarf, Erhalt der Natur, Topographie und Baugrund sowie die verkehrlichen Auswirkungen angesprochen. Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten (auch von Seiten der Anregerin selbst) im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klima-

	schutz und Klimaanpassung“, „Immissionsschutz“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Planung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Baugrund und Topographie“ und „Verkehr“. Darüber hinaus kann auf die einzelnen Abwägungstexte zu den jeweiligen Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung in der tabellarischen Übersicht der Stellungnahmen und Abwägungen in der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Darüber hinaus ist hier lediglich zu ergänzen bzw. richtig zu stellen, dass - zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt wurde und die Ergebnisse in die Bebauungsplanbegründung eingearbeitet wurden (siehe Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ im ersten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung). Der Klimabericht kommt dabei insgesamt zu dem Ergebnis, dass eine planerische Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Siedlungsgebiete nicht gegeben ist. - es sich bei dem Plangebiet weit überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und um kein „ökologisch wertvolles Naturgebiet“ handelt (siehe hierzu Kapitel 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“ im ersten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung.) - im Plangebiet keine „unsicheren Untergründe“ vorhanden sind und die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme des Büros Botschek Bodenkunde keine nicht schon bereits bekannten Erkenntnisse liefert (siehe Ausführungen in Kapitel 11 „Altablagerungen – Altbergbau – Baugrund“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung und die Erläuterungen in dem Themenblock „Baugrund und Topographie“ im Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung) Zudem ist anzuführen, dass der Stadt Velbert bereits im Rahmen der vorangegangenen öffentlichen Auslegung eine sehr ähnliche, in weiten Teilen sogar wortgleiche, gutachterliche Stellungnahme des Büros Botschek vorgelegt wurde. Zu dieser wurde bereits in den o. g. Textpassagen der Bebauungsplanbegründung fachlich Stellung genommen. - selbstverständlich künftigen Investoren sämtliche der Stadt Velbert vorliegende Gutachten (zum Baugrund, zum Immissionsschutz, zum Verkehr, etc.) zur Verfügung gestellt werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	51 (ID:12853)
Stellungnahme	Schreiben vom 26.09.2019 / Private Anregung 51: „ich bin weiterhin gegen den Bau des geplanten Gewerbegebiets. Die Argumente, die ich in meiner letzten Stellungnahme (diese sende ich Ihnen zur Information anbei) ausführlich dargelegt habe wurden bis dato nicht entkräftet. Im Gegenteil, gerade in Bezug auf die Auswirkungen des drohenden Klimawandels wurden diese bestärkt. Eine weitere Versieglung von Grünfläche empfinde ich als fatal. Gerade auch im Hinblick auf die Sondersitzung betr. Klimaschutz vom 17.9. ist der geplante Bau des Gewerbegebiets meines Erachtens nach nicht mehr haltbar oder zu verargumentieren. Weitere Argumente: - kein Bahnhof, alles muss über die schon zu Stosszeiten überlastenden Strassen geführt werden, diese sind nicht im optimalen Zustand - Attraktivität der Stadt würde sinken - Planung der z.B. Rückhaltebecken fußt auf nicht aktuellen Daten, die Maßnahmen bei z.B. Starkregen sind nicht überzeugend. Ich bin mir bewusst, dass das Gewerbegebiet die Schulden der Stadt Velbert mindern

	soll. Dies wäre jedoch kein nachhaltiger Weg, wie die letzten Jahre ja schon ausführlich bewiesen haben, die Probleme würden somit nach wie vor bestehen. Die Fauna und Flora (auch in der Umgebung des großen Feldes) allerdings unwiderruflich zerstört. Die langfristigen Folgen wären enorm, jetziges (!) Handeln im Sinne des Klimaschutzes ist nötig, denn: Mit der Natur lässt sich im Nachhinein NICHT verhandeln!.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Versiegelung von Grünflächen bzw. Erhalt der Natur, Verkehrsbelastungen, Attraktivitätsverlust der Stadt sowie die Entwässerung (bzw. konkret die Planung der Regenrückhaltebecken) angesprochen. Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits sowohl von der Anregerin selbst als auch von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“, „Verkehr“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“. Darüber hinaus kann auf die einzelnen Abwägungstexte zu den jeweiligen Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung in der tabellarischen Übersicht der Stellungnahmen und Abwägungen Bezüglich der in der Stellungnahme erwähnten Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist hier insbesondere auf die ergänzten Erläuterungen im Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung zu verweisen. Hier wird ausführlich auf die Ergebnisse einer fachgutachterlichen Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung eingegangen. Es ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Die Behauptung in der Stellungnahme, die Planung der Regenrückhaltebecken basiere nicht auf aktuellen Daten ist zurückzuweisen. Die Planungen der Technischen Betriebe Velbert AöR bezüglich der Entwässerung der Plangebietes erfolgen auf Basis der aktuell geltenden Richtlinien und Vorschriften und entsprechen voll und ganz dem Stand der Technik. Dies ist zudem durch die enge Abstimmung mit den zuständigen obergeordneten Wasserbehörden gesichert. Zudem wird die Behauptung in der Stellungnahme mit keinen Argumenten belegt, so dass es hier keiner weiteren Argumentation bzw. Kommentierung bedarf. Der im Weiteren behauptete Attraktivitätsverlust der Stadt Velbert entspricht der subjektiven Sichtweise der Anregerin. Eher im Gegenteil ist durch die mit der Planung einhergehende Stärkung Velberts als leistungsfähiger und konkurrenzfähiger Standort für Gewerbetreibende und Unternehmer ein deutlicher Attraktivitätsgewinn als Gewerbestandort verbunden. Damit einhergehend sind Gewerbesteuermehreinnahmen verbunden, die es erst ermöglichen Velberts Attraktivität in seinen sämtlichen Ausprägungen (öffentlichen Plätze, Grün- und Parkanlagen, Verkehrsinfrastruktur, Vorhaltung von sozialen und kulturellen Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge, Erhalt und Pflege der städtischen Wälder, usw.) zu erhalten und weiter zu entwickeln.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Beden-

	ken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	52 (ID:12973)
Stellungnahme	Schreiben vom 27.09.2019 / Private Anregung 52: „wir beziehen uns auf das Gespräch vom 27.06.2019 mit Frau XXX und Herrn XXX *[Anmerkung: hier handelt es sich um Vertreter der Velberter Stadtverwaltung*] vor Ort zum Planungsgebiet 761, Bleibergstr./Langenbergerstr. Durch die Beschlussfassung vom 10.07.2019 und dessen Änderung vom Industriegebiet in ein Gewerbegebiet bezogen auf das Planungsgebiet 761 weisen wir somit noch einmal daraufhin, dass die Frischwasserversorgung unserer Grundstücke von der Langenberger Str. aus erfolgt. Dort befinden sich die Anschlussschächte mit den dazugehörigen Wasserzählern. Von diesen Anschlussschächten verlaufen drei Frischwasserleitungen quer über das Planungsgebiet 761. Die dazugehörigen Bilder befinden sich bereits in Ihrem Besitz, mit unserer Stellungnahme vom 16.01.2019. Als weitere Anlage fügen wir hier das von Frau XXX und Herrn XXX *[Anmerkung: Vertreter der Velberter Stadtverwaltung]* überarbeitete Bild mit Ergänzung unserer Bilder zwecks möglicher Verlegung unserer Frischwasserleitung im geplanten Gewerbegebiet bei. Nach der erneuten Offenlegung der Pläne 761 Große Feld I Langenberger Straße können wir auf den neuen Planungsentwurf, keine ersichtliche Berücksichtigung beziehungsweise Kennzeichnung der sich im Boden befindenden Versorgungsleitungen mit Frischwasser sehen, weisen deshalb noch mal ausdrücklich darauf hin, dass die Versorgung des ungehinderten Frischwasserbezugs vor jeglichen Bauarbeiten auch weiterhin sichergestellt sein muss. Sollte das Gewerbegebiet überhaupt entstehen, weisen wir hiermit ausdrücklich darauf hin, dass jeglicher Schaden betreffend unserer Frischwasserleitungen, ob als Verursacher durch die Stadt Velbert selbst oder beauftragte Unternehmer von der Stadt Velbert im vollen Umfang durch die Stadt Velbert an die jeweiligen Eigentümer zu regulieren sind! Gemarkungen zu den betreffenden Grundstücken Gemeinschaft: Gemarkung Bleiberg, Flur 1, Flurstück XXXX (Bleibergstr. XXX) Gemarkung Velbert, Flur 52, Flurstück XXX, XXX (Bleibergstr. XXX) Gemarkung Velbert, Flur 52, Flurstück XXX (Bleibergstr. XXX) Wasserzähler: 1. Nr .: XXXX, 2. Nr .: XXXX u. 3. Nr.: XXXX.“ Der Stellungnahme sind folgende Bilder beigefügt:

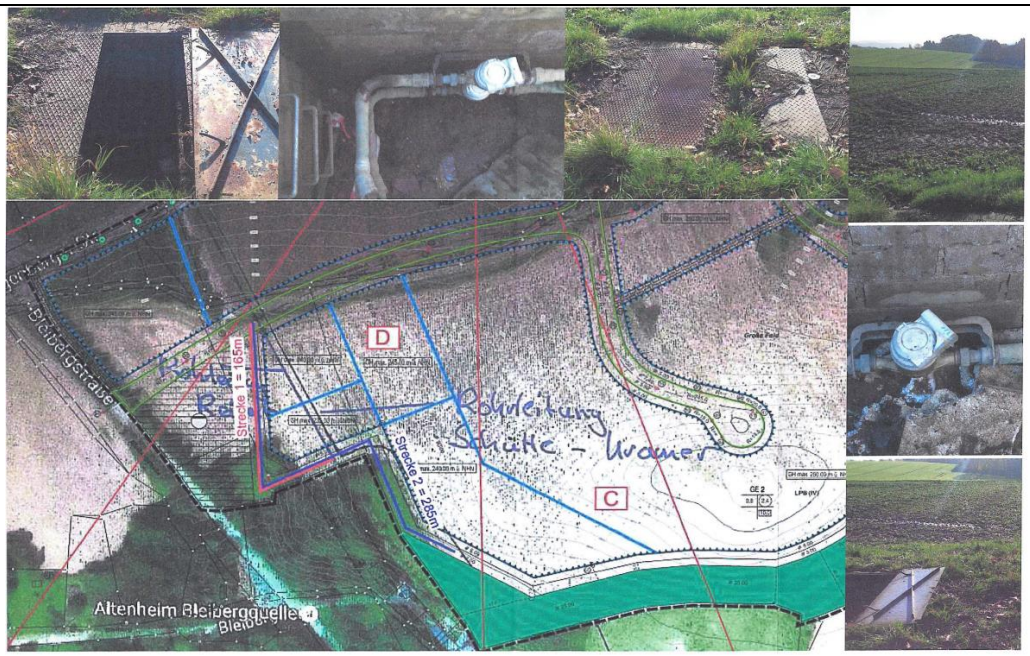

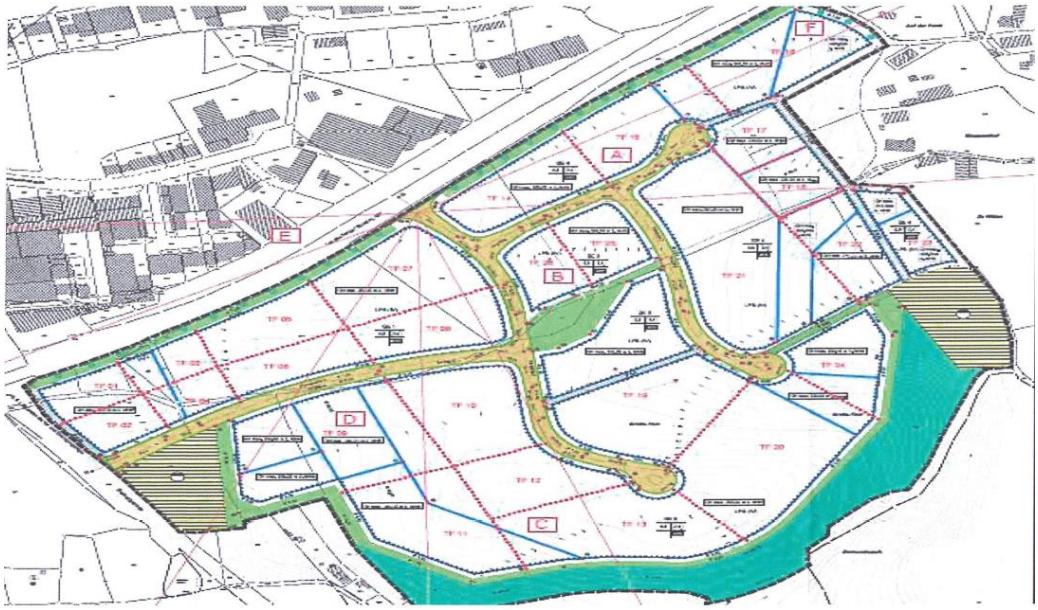

Abwägung / Prüfung	Die Antragsteller bemängeln in der Stellungnahme, dass die Versorgungsleitungen für ihre Frischwasserversorgung, die das Plangebiet queren, im Bebauungsplanentwurf nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Hierzu ist anzumerken, dass diese Thematik bekannt ist und bereits Abstimmungsgespräche mit den Stadtwerken, der Wirtschaftsförderung der Stadt Velbert und den Eigentümern geführt worden sind. Dabei wurde die künftige Lage der Versorgungstrasse abgestimmt. Diese kann innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen im Südwesten des Plangebietes umgesetzt werden. Die Versorgung der Wohnhäuser mit Trinkwasser wird somit auch nach Umsetzung der Planung gesichert sein. Der Verlauf privater Trinkwasserleitungen ist aber kein Belang, der zwingend durch eine zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan zu berücksichtigen ist, da die privaten Trinkwasserleitungen durch vertragliche Regelungen zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern privatrechtlich gesichert werden können. Da hier somit kein konkretes städtebauliches Festsetzungserfordernis besteht, kann auf eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet werden.
Ergebnis	Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	53 (ID:12860)

Stellungnahme	Schreiben vom 27.09.2019 / Private Anregung 53: „nach Einsichtnahme des neuen Bebauungsplanentwurfes habe ich festgestellt, dass eine Veränderung der Festsetzung der Emissionskontingentierung vorgenommen wurde. Im Bereich TF16 wurden die Werte gesenkt und im Bereich TF22(neu) und TF23(neu) erhöht. Welche Gründe liegen hierfür vor? Im Planverfahren wird darauf hingewiesen, dass bei der Baugründung neuer Gebäude im Planungsgebiet Pfahlgründungen erforderlich werden. Können sie ausschließen, dass bei der geforderten Bauart Schäden am Baudenkmal Stüppershof auftreten?.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden zwei Fragen formuliert. Zur ersten Frage bezüglich der Emissionskontingente ist zu sagen, dass aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans die bislang erfolgte Emissionskontingentierung überarbeitet bzw. angepasst werden musste (siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 10 Immission – Schallschutz der Bebauungsplanbegründung). Dabei wurden die Teilflächen (TF) der Emissionskontingentierung neu gebildet und diesen auch neue Emissionskontingente zugeteilt, so dass die nun festgesetzten Kontingente teilweise von den in dem Entwurf zur ersten öffentlichen Auslegung festgesetzten Kontingente abweichen. Es ist aber explizit darauf hinzuweisen, dass durch die Emissionskontingentierung nach wie vor die Verträglichkeit der geplanten Gewerbegebiete mit den vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes gesichert ist. Zur zweiten Frage ist anzuführen, dass in den Bebauungsplanunterlagen eine Forderung nach Pfahlgründungen nicht zu entnehmen ist. Es werden lediglich in der Baugrunduntersuchung verschiedene mögliche Gründungsmaßnahmen aufgeführt. Konkrete Aussagen bezüglich der künftig erforderlich werdenden Gründungsarten und -maßnahmen können aber erst dann fundiert formuliert werden, wenn die konkreten Vorhaben und die mit diesen Vorhaben verbundenen Lasten bekannt sind. Sämtliche Gründungsmaßnahmen werden im Rahmen des Planvollzuges und der dann erfolgenden baubegleitenden Gründungsberatungen entsprechend den geltenden Regeln der Technik und den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Das Baudenkmal „Stüppershof“ ist von den gewählten Gründungmaßnahmen nicht betroffen.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Fragen sind im Rahmen der Abwägung beantwortet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Lfd. Nummer	54 (ID:12871)
Stellungnahme	Schreiben vom 27.09.2019 / Private Anregung 54 „Velbert ist meine Heimat geworden und ein Ort, den ich für mich und meine Kinder als besonders lebenswert gefunden habe und immer noch finde. Deshalb setze ich mich auch für eine nachhaltige, ökologische und ökonomische Entwicklung dieser Stadt ein. Daraus folgt, dass ich hiermit meinen Einwand gegen die 8. Änderung des FNP Große Feld / Langenberger Straße ausspreche. Nachdem der Rat am 17.09.2019 einstimmig beschlossen hat, dass sein zukünftiges Handeln geprägt sein soll von klimaneutralen und –freundlichen Beschlüssen und das jegliche Entscheidung der städtischen Belange und die seiner Tochtergesellschaften im Hinblick auf den Klimaschutz zu prüfen sind, kann eine Umsetzung der Planung des Große Feld nicht mehr ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Diese Bebauung würde zum einen ca. 25 ha hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche für immer zerstören und die großflächige Versiegelung von mehr als 17 ha Land mit sich bringen. Allein das ist schon in der heutigen Zeit als nicht mehr hinnehmbar anzusehen, da laut UN Bericht diesen Jahres Weltweit schon weit über 20 % aller landwirtschaftlichen Böden unbrauchbar geworden sind. Zum anderen stellt dieses Gebiet eine der wichtigsten Frischluftschneisen für Velbert Mitte dar und dies sollte, bei dem sich permanent negativ verändernden Mikroklima in der Stadt und den sich daraus wissenschaftlich bewiesenen Auswirkungen auf die Mortalitätsrate von älteren und kranken Menschen, nicht unterschätzt werden. Sie tragen

	hier eine große Verantwortung! Quellen für die Bedeutung dieses Gebiets für die Frisch- bzw. Kaltluft in Velbert sind 1. Der Bericht zum Klima und Luftgüte des Amts für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Velbert (Nov. 1992) und 2. die von der Stadt selber angegebene Quelle www.klimaanpassungs-karte.nrw.de Auch aus ökonomischer Sicht ist diese Bebauung von höchst zweifelhaftem Nutzen. Der Erwerb der Fläche ist bisher mit ca. 5 Mio. € städtischer Gelder zu beziffern und die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets kalkulierten 20 Mio. € stellen einen hohen Investitionsbedarf dar. Dass diese Kosten durch sich neu ansiedelnde Industrie wieder hereingeholt werden können ist auf Grund der Topographie des Geländes und dem allgemeinen Rückgang im produzierenden Gewerbe in Velbert wie in ganz Deutschland, aus meiner Sicht nicht zu erwarten. Von daher wäre es im Sinne aller Velberter Bürgerinnen und Bürger diese Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche zu belassen und damit ein gesundes Kleinklima in Velbert Mitte und die schöne Landschaft als Naherholungsbereich für alle zu bewahren.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird insbesondere auf die Beschlüsse der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 eingegangen. Daneben werden Bedenken angeführt, dass es sich bei dem Plangebiet um eine wichtige Frischluftschneise für Velbert-Mitte handele und die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben wäre. Bezüglich der Bedenken zur Wirtschaftlichkeit und den Kosten der Planung kann vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung zu dem benannten Belang in den Themenblöcke „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der Auffassung, dass es sich bei dem Plangebiet um eine wichtige Frischluftschneise für Velbert-Mitte handele ist hier zunächst auf die ausführlichen Erläuterungen in dem Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung als auch auf die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“ zu verweisen. Ergänzend und zusammenfassend kann angeführt werden, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits zur ersten öffentlichen Auslegung vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine weitere fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen <u>keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist</u>. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, <u>ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten</u>. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze <u>sind umliegende Siedlungen von</u>

	diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche (weder in Velbert-Mitte noch in Velbert-Langenberg) führen wird. Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken bzw. Befürchtungen treffen somit nicht zu. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	55 (ID:12879)
Stellungnahme	Schreiben vom 27.09.2019 / Private Anregung 55 „Ich bin Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung.“ Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: "... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der" ... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden.“ Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnah-

	men einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert.Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt Die Langenberger Straße wird durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zum Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße).Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Vel-

bert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung).
Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung).

Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind.

So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht.

Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.

Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener

	auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	56 (ID:12884)
Stellungnahme	Schreiben vom 27.09.2019 / Private Anregung 56

	„wir sind Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setzen uns für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Wir wenden uns gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Laut eines früheren Gutachtens handelt es sich beim Große Feld um ein Stück Land mit hohem Konfliktpotenzial bzgl. der Bebauung. Inwiefern haben Sie vor diesem Hintergrund daher im Vorfeld der Planungen die Hilfe von Forschungsinstituten, wie z.B. dem ILS in Anspruch genommen hat, um sich als Kommune wie von Bund und Ländern angestrebt, möglichst flächenschonend zu entwickeln und alternative Möglichkeiten zu eruieren? Inwiefern haben Sie Erkenntnisse über die langfristigen Folgen, wie z.B. die fiskalische Bilanz, demografische Effekte) der geplanten Flächenausweisung erlangt? Haben Sie dazu Forschungshilfsmittel ähnlich dem Tool LEANkom® angewendet, um ein Modell für die konkrete Projektkalkulation im Rahmen des Baulandmanagements zu erstellen? Auf welchen Erkenntnissen und Zahlen basiert die vorgelegte Entscheidungsgrundlage? Können Sie ein auf empirischen Daten basierendes, nachvollziehbares (Gewerbe)flächenentwicklungskonzept vorlegen? Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts „Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland“ leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: „Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung.“ Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: „… Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen.“ Fachlich ist dabei auch der „… Wegfall von Frischluftschneisen …“ zu berücksichtigen. Ferner „soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün“ … „aufgeforstet werden.“ Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Große Feld ist ein Gebiet, das als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. In den kommenden Jahren und mit den Auswirkungen des Klimawandels wird diese Bedeutung zweifellos weiterhin stetig zunehmen. Einen Beleg für die klimarelevante Qualität des Gebietes bieten die Karten der Klima-Analyse NRW des LANUV, die auch der städtische Klimaschutzbeauftragte Herr Marian Osterhoff in seiner Präsentation in der Sitzung am 19.09. herangezogen hat. Umso erstaunter sind wir, dass Sie die bereits eingereichten Einwände zum Klimaschutz, in denen auf eben dieses Kartenmaterial verwiesen wurde, nicht stattgaben. Geht es hier nicht vielmehr um eine weitsichtige und langfristige Planung zum generellen Schutz anerkannt wertvoller und endlicher Ressourcen - kommunal und global? Den klimatischen Trends stehen auch wirtschaftliche gegenüber. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach in der künftigen Gesamtbetrachtung kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft vielmehr ein Leerstandsproblem in Velbert, zumal Sie in Ihrem letzten Begründungsentwurf schreiben, dass ein konkreter Vorhabenbezug bei einem soge-

	nannten Angebotsbebauungsplan gar nicht gegeben ist. Mit welchem Konzept stellen Sie sicher, dass das geplante Gewerbegebiet den unterschiedlichsten Anforderungen der von Ihnen genannten breitgefächerten potenziellen Flächennehmern gerecht wird? Es ist schwer vorstellbar, dass klassische Industrie soll neben Dienstleistungs-, Forschungs- oder Handwerksbetrieben Raum in einem harmonischen Gefüge findet. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig und somit klimaunverträglich gepumpt werden. Wie in ganz Deutschland hat auch in Velbert der Baumbestand und allgemeine Zustand des Waldes durch die extremen Trockenepisoden stark gelitten. Nun sollen 25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. An anderer Stelle sollen in Velbert zugunsten des Klimaschutzes versiegelte Flächen kostenintensiv aufgebrochen und renaturiert werden. Beim Große Feld wiederum soll wertvolle, klimarelevante Fläche kostenintensiv erschlossen und versiegelt werden. Zu diesem Widerspruch bitten wir um eine plausible Erklärung. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt. Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt. Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Wie Schüler der Gesamtschule Bleibergquelle berichten, ist das ungestörte Lernen bei geöffnetem Fenster schon heute durch den Verkehrslärm stark beeinträchtigt. Dies wird sich nach Umsetzung Ihrer Pläne weiter verstärken. Wie planen Sie dagegen vorzugehen? Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5.000.000 € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20.000.000 € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Daneben wird vorgetragen, die Schüler der Gesamtschule Bleibergquelle seien durch Verkehrslärm gestört und das aus Sicht der Anreger bestehende Konfliktpotenzial der Fläche sei bei der Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die vorgetragen Belange wurden teilweise bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den bereits vorgetragenen Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungs-

	planbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

	Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans. Bezüglich der Ausführungen zu dem Konfliktpotenzial der Fläche beziehen sich offenbar

	die Antragsteller darauf, dass diese Fläche im damaligen Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) mit einer hohen Konfliktintensität bewertet wurde. Diese Konfliktintensität ergab sich vor allem aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie dem Aspekt des Bodenschutzes. In der damaligen Begründung wird eine Inanspruchnahme unter der Bedingung zugestimmt, dass eine Inanspruchnahme aus sonstigen Erwägungen unvermeidbar wäre. Diese Unvermeidbarkeit der Inanspruchnahme wird nach Abwägung aller Belange durch die Stadt Velbert gesehen. Insbesondere sind hier die bestehenden Gewerbeflächenbedarfe zu nennen, die derzeit an keinem anderen Standort im Stadtgebiet gedeckt werden können. Die Prüfung alternativer Standorte (z.B. Bereiche an der Asbrucher Straße bzw. Rottberger Straße) ist im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes vorgenommen worden. Diese Standorte haben sich aus verschiedenen Gründen (Lage zur vorhandenen Infrastruktur, Anbindung an den Siedlungskörper, Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen, ökologische und topographische Bedingungen, etc.) aber als konfliktträchtiger erwiesen, als der Standort an der Langenberger Straße. Darüber hinaus ist anzuführen, dass der Standort „Große Feld / Langenberger Straße“ bei Betrachtung aller Belange im Vergleich mit anderen potenziellen Standorten als der mit der besten Eignung ermittelt worden ist. Software gestützte Bewertungstools sind hier nicht angewendet worden, da durch die vorhandenen Daten eine ausreichende Vergleichbarkeit gegeben war. Der Standort ist auch aus regionalplanerischer Sicht, die derzeit einzige als geeignet angesehene größere gewerbliche Entwicklungsfläche in Velbert. Somit handelt es sich bei der Standortentscheidung für das „Große Feld“ nicht nur um eine rein kommunale Entscheidung, sondern auch um eine Entscheidung auf den übergeordneten landesplanerischen Ebenen und den entsprechenden landesplanerischen Planungsinstrumentarien (Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf). Hinsichtlich der Bedenken, dass sich hier nicht die Firmen ansiedeln würden, die durch die Stadt hier gerne gesehen würden, kann entgegnet werden, dass die Stadt Eigentümer dieser Flächen ist und so die Ansiedlung über die Grundstücksverkäufe gut gesteuert werden kann. Dem im weiteren vorgebrachten Belang, dass die Schüler der Gesamtschule Bleibergquelle aufgrund des Verkehrslärms bereits heute nicht mehr bei geöffnetem Fenster ungestört lernen können, ist zu entgegnen, dass das dem Bebauungsplan zugrunde liegende Verkehrsgutachten davon ausgeht, dass von den Neuverkehren, die durch das Gewerbegebiet erzeugt werden, ca. 5% der Verkehre über die Bleibergstraße von Süden kommen bzw. nach Süden fahren werden. In der morgendlichen Spitzenstunde geht der Gutachter von zusätzlichen 27 Pkw und 3 Lkw in dem relevanten Straßenabschnitt aus. Diese geringe zusätzliche Verkehrsmenge führt zu keiner relevanten Veränderung der Verkehrslärmsituation, so dass dieser zusätzliche Verkehr als verträglich anzusehen ist. Vergleicht man zentraler gelegene Schulstandorte in Velbert (z. B. das Nikolaus-Ehlen-Gymnasium in Velbert-Mitte direkt an der Hauptverkehrsachse Friedrich-Ebert-Straße oder die Martin-Luther-King Schule an der Grünstraße) hinsichtlich der Lärmbelastung durch benachbarte Straßen ist sicher davon auszugehen, dass die Gesamtschule Bleibergquelle einer der Schulen im Stadtgebiet ist, die derzeit aber auch künftig am wenigsten vom Verkehrslärm betroffen ist.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	57 (ID:12885)
Stellungnahme	Schreiben vom 27.09.2019 / private Anregung 57: „als Bewohnerin des Stadtteils Velbert Ost teile ich Ihnen hiermit meine ausdrücklichen Bedenken und meinen Unmut gegenüber des geplanten Vorgehens der Umwandlung (Vernichtung) des Großen Felds zum Industrie- oder vielleicht mittlerweile Gewerbegebiet mit. Von der Vertretbarkeit in Bezug auf Naturschutz und dem Thema des auftretenden Klimawandels mal abgesehen, empfinde ich es gerade für das eh schon nicht so sehr ansprechende Velbert sehr schade, dass es die noch ansehnlichen Erholungsrandgebiete zerstören und verbauen will.

	Als Anliegerin der Straße, welche an die Langenbergerstr. grenzt, kann ich Ihnen mitteilen, dass die Lebensqualität des Randgebietes (ich meine nicht die paar Häuser direkt ums Feld herum) deutlichst gesenkt wird, wenn die Verkehrsdichte, Lärm, Emmissionen noch weiter zunehmen (geplant ist ja eine seeeeehr deutliche Erhöhung, gerade von Lieferverkehr). Bereits jetzt ist es oft tagelang nicht möglich auch nur einmal und egal wann am Tag, durchzulüften weil die Emissionen (sicher super gesund, wenn es derart zum Himmel stinkt) des vorhandenen Industriegebiets herüberwehen. Weitere Gründe, welche gegen die Bebauung sprechen hat die Bürgerinitiatie Große Feld bereits zur Genüge vorgebracht. Ich setze mal voraus, dass Sie sich damit bereits auseinandergesetzt haben. Somit spare ich uns die Wiederholung und schließe mich den vorgebrachten Argumenten der Bürgerinitiative vollständig an. In Hoffnung auf ein Umdenken und einen sinnvollen zukunftsfähigen Plan für die Stadt (damit meine ich nicht eine Bürgermeisteramtszeit) möchte ich als geborene Velberterin auch noch in 50 Jahren gerne hier wohnen können und mich in meiner eigenen Stadt wohlfühlen. Für mich persönlich gehört dazu vorallem Lebensqualität und der Vorteil, dass man eben nicht "im Pott" ist sondern zum "Bergischen Land" gehört, wo sich Grüngebiete und Freizeitmöglichkeiten mit Wohnen und Arbeiten vereinbaren lassen.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden grundsätzliche Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Insbesondere werden Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz / Klimawandel, Naturschutz und Beeinträchtigung eines Erholungsraumes, verkehrliche Auswirkungen und Immissionsschutz angesprochen. Diese Belange bzw. Themen wurden alle bereits von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten und zweiten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Deswegen kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“, „Verkehr“ und „Immissionsschutz“.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	58 (ID:12887)
Stellungnahme	Schreiben vom 27.09.2019 / private Anregung 58: „Als junger Bürger der Stadt Velbert und sehe ich mich gezwungen, diese sogenannte Stellungnahme abzugeben, die in meinen Augen durch den Begriff “Beschwerde” besser bezeichnet ist. In Zeiten des Klimawandels und großem bürgerlichem Engagement in Sachen Klimaschutz sollte es nicht nur Bundessache, sondern auch ein Anliegen der Stadt Velbert sein, eine wirtschaftliche Zukunft zu schaffen, die mit unserer Umwelt vereinbar ist. Das Natur- und Naherholungsgebiet “Große Feld” dient als Brücke zwischen Mensch und Natur. Es dient nicht nur mir, sondern einer Vielzahl an Bürgern als lokale Ruhe- und Erholungsstätte, die ausschlaggebender Mediator der Ortsverbundenheit und Wohnqualität ist. Die Natur, die mein Elternhaus umgibt, hat meine Kindheit geprägt und sowohl mein Bewusstsein für Nachhaltigkeit, als auch meinen Respekt für die Natur und das Leben nachhaltig beeinflusst. Ich wünsche mir, dass zukünftigen Generationen diese Erfahrungen in einer naturbelassenen und ursprünglichen Umgebung nicht verwehrt bleiben. Dass der subjektive Wert und die Zugänglichkeit der lokalen Natur und der Biodiversität nicht zunehmend verloren gehen. Ich wünsche mir kein zweites Röbbeck. Und ich wünsche mir, dass der Anreiz, in Velbert ein Leben aufzubauen, nicht noch weiter verschwindet. Ich setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Und beschwere mich über den Bebauungsplan, fordere eine Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und fordere an-

	gesichts der fortschreitenden Pläne: 1. Lärmimmissionen, die den Richtlinien der WHO entsprechen 2. Ein Sichtschutz/ Grünstreifen in Form von Bäumen und Hecken von mindestens 30 Metern parallel zur Langenberger Str. vergleichbar mit dem gegenüberliegenden Grünstreifen angrenzend an das Industriegebiet Röbbeck 3. Ein Sichtschutz/ Grünstreifen in Form von Bäumen und Hecken von mindestens 30 Metern gegenüber vom Hundeplatz an der Langenberger Straße.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche gefordert, da dieses Gebiet sei eine lokale Ruhe- und Erholungsstätte sei. Falls es zu einer Umsetzung der Pläne komme werden die Forderungen aufgestellt, dass hinsichtlich der Lärmimmissionen die Richtlinien der WHO eingehalten werden, das ein 30m breiter Sichtschutz / Grünstreifen entlang der Langenberger Straße verlaufe und ein 30m breiter Sichtschutz / Grünstreifen zum Hundeplatz an der Langenberger Straße geschaffen werde. Hinsichtlich der Forderung zum Erhalt der Fläche und der Bedeutung als Ruhe- und Erholungsstätte kann auf die Abwägung in den Themenblöcken „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ und „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ des Kapitels 3.3 des dritten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Eine Abwägung hinsichtlich der Bedeutung der Fläche für die Naherholung erfolgt zudem auch im Umweltbericht (Abschnitt II der Bebauungsplanbegründung) in Kapitel 2.6. Der Belang des Lärmschutzes und die dazu bestehenden gutachterlichen Aussagen sind im Themenblock „Immissionsschutz“ in dem Kapitel 3.3 des dritten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung und in Kapitel 10 „Immissionen – Schallschutz“ im ersten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung ausführlich dargelegt. Hier wird aufgezeigt, dass aufgrund der entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan die geltenden gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden können. Die Anregung entlang der Langenberger Straße einen Sichtschutz / Grünstreifen von mindestens 30m anzulegen ist dahingehend abzuwägen, dass der Grünstreifen nicht als Sichtschutz, sondern der gestalterischen Aufwertung dienen soll. Ein 30 m breiter Streifen würde zu einer erheblichen Verringerung der Gewerbeflächen führen und das Verhältnis von Erschließungsfläche und erschlossener Fläche, insbesondere zu Lasten der Belange des Bodenschutzes, verschlechtern. Zudem wird ein Sichtschutz / Grünstreifen von mindestens 30m gegenüber dem Hundeplatz gefordert. Auch hier kann darauf verwiesen werden, dass der Belang Sichtschutz gegenüber dem Belang Flächenbedarf und auch den Interessen der Eigentümer an der Nutzung ihrer Grundstücke abgewogen werden muss. Als Ergebnis der Abwägung kann festgehalten werden, dass eine derart umfangreiche Festsetzung von Grünflächen für Sichtschutzbereiche hier städtebaulich nicht erforderlich ist und auch nicht im Verhältnis steht. Zudem ist anzumerken, dass im Osten des Plangebietes private Grundstücke / Grünflächen bestehen, welche zunächst innerhalb des Geltungsbereiches lagen und durch Gewerbegebiete überplant wurden. Diese wurden dann aber im Zuge der Verkleinerung des Geltungsbereiches aus dem Geltungsbereich herausgenommen, so dass hier weiterhin Grünflächen, die auch als Sichtschutz dienen können, bestehen
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	59 (ID:12889)
Stellungnahme	Schreiben vom 27.09.2019 / private Anregung 59: „hiermit lege ich Einspruch ein gegen die 8. Änderung des FNP Große Feld / Langenberger Strasse da durch die Bebauung des Großen Feld sehr viel landwirtschaftliche Nutzfläche, von ca. 25 ha, vernichtet wird und damit das Artensterben stark begünstigt und die Selbstversorgung mit Lebensmitteln hier vor Ort weiter einschränkt wird spreche ich mich gegen die

	Umwidmung des Gebietes im FNP aus. Diese Bebauung wird dazu beitragen das meine Zukunft ungenießbar wird.“
Abwägung / Prüfung	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und Artenschutz) sind bereits hinlänglich in den Abwägungsprozess (siehe Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung sowie die Kapitel 1 Planungsanlass und Kapitel 12 Natur – Landschaft – Artenschutz des Abschnitts I der Bebauungsplanbegründung) eingegangen. Da keine neuen Anregungen, Erkenntnisse oder Bedenken vorgetragen werden ist an dieser Stelle der Hinweis auf die Erläuterungen und Ausführungen in der Bebauungsplanbegründung zu den entsprechenden Belangen / Themen ausreichend
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	60 (ID:12892)
Stellungnahme	Schreiben vom 27.09.2019 / private Anregung 60: „Ich bin Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung.“ Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: "... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der" ... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün " ... "aufgeforstet werden.“ Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten.

	Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt Die Langenberger Straße wird durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zum Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen . Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. <u>Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten</u>. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Die-

se Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung).

Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind.

So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht.

Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.

Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten.

An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten.

Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen.

	Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	61 (ID:12894)
Stellungnahme	Schreiben vom 27.09.2019 / private Anregung 61: „Ich bin gegen die Bebauung des Gebietes Große Feld / Langenberger Straße. Insbesondere in der Form des derzeitigen Bebauungsplans. Die Stadt Velbert möchte wirtschaftlich handeln, doch erzwingt dabei eine Umsetzung aus der Vergangenheit. Warum wird hier nicht fortschrittlicher gedacht? Es gibt durchaus Möglichkeiten das Gebiet sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch effizienter zu nutzen. Modelle in denen sich Gewerbe verträglicher in die Umwelt eingliedern und beispielsweise nicht so viel Fläche, wie derzeit in Planung, versiegelt werden muss. Stattdessen können Flächen für Blühwiesen, Hecken und andere umweltschonende Maßnahmen geschaffen werden. Dachbegrünungen auf Teilen der Gebäude und Renaturierungen an anderer Stelle reichen nicht aus. Denn wie kann es sich laut Bebauungsplan „um einen - bezogen auf die Standortpotenziale - ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft“ handeln? Wie rechtfertigen Sie die Beurteilung, dass die Umsetzung ein ausgleichbarer Eingriff sei? Besonders da Bodenversiegelung (um nur eine Folge des Bebauungsplans zu nennen) aktiv den Klimaschutz behindert. Die Stadt Velbert könnte hier eine Vorreiterrolle übernehmen, denn ökologischere Alter-

	nativen müssen unsere Zukunft sein.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird die Planung grundsätzlich kritisiert und sich gegen die Planung ausgesprochen. Bedenken werden aufgrund des Klima- und Umweltschutzes, der Beurteilung des Eingriffs sowie der geplanten Bodenversiegelungen vorgetragen. Es werden alternative Nutzungen („Blühwiesen“) vorgeschlagen. Bezüglich der Bedenken zum Klima- und Umweltschutz kann hier vollumfänglich auf die ausführlichen Erläuterungen in den Kapiteln 12 „Natur – Landschaft – Artenschutz“, 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ im ersten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung, den Umweltbericht (im Abschnitt II der Bebauungsplanbegründung und die Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ im dritten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung verwiesen werden. Die Beurteilung des Eingriffs erfolgt auf objektiven und fachlichen Kriterien im Rahmen der entsprechenden Fachgutachten, die den Bebauungsunterlagen beigefügt sind. Die hierbei zu Grunde liegende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist sowohl aus fachlicher als auch aus rechtlicher Sicht das geeignete und bewährte Instrumentarium zu Bewertung von Eingriffen in Natur- und Landschaft. Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass die in den Gutachten erfolgte Beurteilung falsch sei. Auch von Seiten der beteiligten Fachbehörden wurden diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen. Aufgrund der mit der Planung verbundenen Zielsetzungen und dem zu Grunde liegenden Planerfordernis werden die in der Stellungnahme genannten alternativen Flächennutzungen durch die Stadt Velbert nicht verfolgt.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	62 (ID:12895)
Stellungnahme	Schreiben vom 27.09.2019 / private Anregung 62: „Hiermit möchte und werde ich mich gegen eine Bebauung des "Großen Feldes" aussprechen! Es gibt meines Erachtens keinen triftigen Grund für eine Bebauung auf diesen Grund. 1. Ist es meines Erachtens absolut fraglich ob dieses Gewerbegebiet so überhaupt nötig ist. Es gibt in der Röbbeck teilweise noch Leerstände oder Leerflächen. Ebenso sind manche Firmen von der Insolvenz bedroht oder gehen in die Insolvenz (siehe Knobel & de Mise) 2. In Anbetracht des momentan Klimanotstandes wäre es fahrlässig und nicht nachhaltig eine so große Fläche zu versiegeln und der Natur zu entreißen. 3. Die dort ansässige Faune sollte geschützt und respektiert werden. Stichwort Rot-Milan und Fledermäuse um nur einige zu nennen. Leider wird einem immer wieder das Gefühl gegeben das die Stadt Velbert und deren Vertreter schon lange den Entschluss zur Bebauung gefasst haben und durch Nichts und Niemanden sich aufhalten lassen wollen! Das ist vermutlich dem schnöden Mamon geschuldet und dementsprechend armselig und verwerflich! Ich für meinen Teil entziehen Ihnen dementsprechend mein Vertrauen, da Sie nicht im Sinne der Stadt und deren Bevölkerung handeln!“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird neben Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Gewerbeflächenbedarf, Klimaschutz, und Artenschutz auch das persönliche Meinungsbild des Anregers wiedergegeben. Diese grundsätzliche Kritik an der Planung der Stadt Velbert kann an dieser Stellen nur zur Kenntnis genommen werden. Da die drei angesprochenen Themen alle schon im Rahmen der der ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden und in der Stellungnahme keine neuen, bislang unberücksichtigten planungsrelevanten oder abwägungserhebliche Aspekte vorgetragen werden kann bezüglich der Abwägung vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der

	Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“. Darüber hinaus kann auf die einzelnen Abwägungstexte zu den jeweiligen Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung (siehe tabellarische Übersicht der Stellungnahmen und Abwägungen in Kapitel 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung) sowie auf die entsprechenden Kapitel in der Bebauungsplanbegründung (Kapitel 1 Planungsanlass, Kapitel 12 Natur – Landschaft – Artenschutz und Kapitel 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung im ersten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung) verwiesen werden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	63 (ID:12987)
Stellungnahme	Schreiben vom 28.09.2019 / private Anregung 63: Das Schreiben ist identisch mit dem Schreiben der Anregerin vom 27.09.2016 (siehe oben Nr. 53 (ID:12860)
Abwägung / Prüfung	Da das Schreiben vom 28.09.2019 (ID:12987) mit dem Schreiben der Anregerin vom 27.09.2016 (siehe oben Nr. 53 (ID:12860) identisch ist, kann auf die dortige Abwägung verwiesen werden.
Ergebnis	Siehe Stellungnahme Nr. 53
Lfd. Nummer	64 (ID:12986)
Stellungnahme	Schreiben vom 28.09.2019 / private Anregung 64: „Wir sind Bürger der Stadt Velbert und setzen uns für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Wir wenden uns entschieden gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts „Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft , Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: „Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: ... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der „… Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Bei dieser Aussage fühlen wir uns als Velberter Bürgen, nett gesagt, für dumm verkauft. Denn in einer der letzten Sitzungen waren die Worte von Herrn Leissner zur Frischluftschneise Große Feld: Das hat für die Stadt Velbert keine Bewandtnis da der Wind durch die Topographie ja von der Stadt weg treibt. Hier legt man sich die Wichtigkeit von Argumenten so wie man sie gerade braucht.

	Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Ferner .soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Hier könnte die Stadt Velbert Zukunftsweisend voran gehen und z.B. einen neuen Wald und Freiflächen, Hecken und diversen anderen Vegetationen entstehen lassen. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Zumal sich hier einige Unternehmer ansiedeln möchten die bei weitem keine Arbeitsplätze schaffen sondern nur Flächen besetzen. Der eine möchte nur einen Material und Fahrzeuglager und der nächste ein Hochregallager neu bauen obwohl am jetzigen Standort genug Platz ist aber man dort wegen Hanglage und der daraus resultierenden Mehrkosten nicht bauen möchte. Wie möchte die Stadt solche Ansiedlungen verhindern? Denn laut SPD Velbert soll sich ja nur ansiedeln dürfen wer Arbeitsplätze schafft. Oder wird letztlich doch nur wieder alles verramscht nach dem Motto: Hauptsache verkauft? Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) ange-

	sprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dorti-

	gen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Vel-

	bert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans. Darüber hinaus ist hier abschließend richtigstellend festzuhalten, dass der in der Sondersitzung des Velberter Stadtrates u. a. gefasste Beschluss den Wegfall von Frischluftschneisen bei der Planung zu berücksichtigen natürlich nur dann erfolgen kann, wenn durch die Planung für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneisen vorhanden sind. Dies ist in dem hier vorliegenden Fall (siehe obige Erläuterungen und Ausführungen in Kapitel 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung und im Umweltbericht) nicht gegeben. Somit ist hier ausdrücklich festzuhalten, dass hier weder Velberter Bürger „für dumm verkauft“ werden noch man „sich die Wichtigkeit von Argumenten so wie man sie gerade braucht“ legt.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	65 (ID:12985)
Stellungnahme	Schreiben vom 28.09.2019 / private Anregung 65: „Ich bin Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: 11 ... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der „...Wegfall von Frischluftschneisen..."zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt.

	Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Mittlerweile gibt es sogar schon in div. Firmen Kurzarbeit. Es besteht demnach kein Flächenmange l, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wird durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt. Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt. Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So

heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung).
Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung).

Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind.

So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht.

Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.

Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit ver-

	bundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	66 (ID:12984)
Stellungnahme	Schreiben vom 28.09.2019 / private Anregung 66: „ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche

	Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet und fordere Sie auf, eine alternative Nutzung des Gebietes "Große Feld" in Form von Aufforstung der Flächen im Sinne des Velberter Energie- und Klimakonzeptes zu untersuchen um die C02- Belastung bis zum Jahr 2030 deutlich zu reduzieren. Dies wäre eine fortschrittliche und nachhaltige Entwicklung, mit der die Stadt Velbert ihren Bürgern eine klimafreundliche Zukunft bieten kann.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird die Planung der Stadt Velbert grundsätzlich kritisiert. Es werden keine planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte oder Belange benannt. Es wird lediglich die Aufforstung der Flächen (im Sinne des Velberter Energie- und Klimakonzeptes) gefordert. Diesbezüglich ist festzustellen, dass durch die mit der städtischen Planung vorhandenen eingriffsmindernden Maßnahmen (siehe hierzu Kapitel 12 Natur – Landschaft – Artenschutz im ersten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung) nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein werden als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. Eine vollständige Aufforstung der Flächen im Plangebiet ist mit den Zielen und Zwecken, die die Stadt Velbert mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – verfolgt nicht vereinbar und ist dementsprechend auch nicht vorgesehen.
Ergebnis	Die grundsätzliche Kritik in der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Aufforderung nach einer vollständigen Aufforstung der Flächen im Plangebiet wird nicht gefolgt.
Lfd. Nummer	67 (ID:12983)
Stellungnahme	Schreiben vom 28.09.2019 / private Anregung 67: „hiermit nehme ich die Möglichkeit wahr, mich im Rahmen der 2. Offenlegung gegen die Umwidmung des oben genannten Areals in ein Gewerbegebiet auszusprechen. Kürzlich fand im Rat eine Sondersitzung zum Klimaschutz in unserer Stadt statt. Als Ergebnis dieser Sondersitzung ging die Selbstverpflichtung hervor, Maßnahmen zur Stärkung des Klimaschutzes und des Umweltschutzes in den Mittelpunkt des politischen Handelns in unserer Stadt zu stellen. Ein Klimaschutzplan soll unter anderem die Renaturierung versiegelter Flächen, Wiederaufforstungen und eine Bewertung der bioklimatischen Leistungen der Frei-, Grün- und Forstflächen durch Fachgutachter vorsehen. Eine Renaturierung versiegelter Flächen ist mit immensen Aufwand verbunden. Die Flächen erreichen nicht wieder die Qualität wie vor der Versiegelung. Zudem ist es ökonomisch nicht vertretbar, wenn einerseits neue Flächen versiegelt werden und andererseits bereits versiegelte Flächen renaturiert werden. Der Erhalt unversiegelter Flächen muss hier ganz klar vor der Entsiegelung bereits versiegelter Flächen stehen. Im Rahmen der Sondersitzung zitierte Velberts Klimaschutz-Manager Marian Osterhoff dabei unter anderem die Klima-Analyse-Karte NRW des LANUV als wichtiges Dokument. Genau diese Karte bildet die herausragende Bedeutung des Areals Große Feld als bedeutende Frischluftschneise für die Stadt Velbert ab. Eine Bebauung des Areals Große Feld steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Aus diesen Gründen lehne ich die Bebauung des Areals Große Feld Velbert mit einem Gewerbegebiet entschieden ab. Der Klimawandel schreitet sehr schnell voran. In den letzten beiden Sommern haben die anhaltend hohen Temperaturen sowie die enorme Trockenheit für hohe Ernte-Einbußen. Das Areal Große Feld hat enorm fruchtbaren Boden, wie er an fast keiner anderen Stelle unserer Stadt zu finden ist. Damit stellt es eine wichtige Funktion für die Versorgung

	mit Lebensmitteln dar. In Zeiten von knapperen Ernten sollte eine solche Fläche unbedingt erhalten und der Bebauungsplan vollständig verworfen werden“.
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme wird die Auffassung vertreten, die Planung stehe im Widerspruch zu dem Klimaschutz-Beschluss des Rates vom 17.09.2019. Zudem habe die Fläche eine herausragende Bedeutung als Frischluftschneise. Weiter wird die Inanspruchnahme wertvollen Ackerbodens kritisiert. Hinsichtlich der Kritik zur Inanspruchnahme wertvollen Ackerbodens wird auf die Abwägung in den Themenblock „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ in Kapitel 3.3. des Abschnittes III der Begründung verwiesen. Hinsichtlich der Kritik zur Inanspruchnahme einer wichtigen Frischluftschneise ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat auf das auch für die 8. Änderung des FNP zurück gegriffen werden kann. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen <u>keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist</u>. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, <u>ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten</u>. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. <u>Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben</u>. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 10 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des ersten Abschnitts dieser Begründung sowie in dem Kapitel 3.3 des Abschnitts III dieser Begründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt und hinreichend

	berücksichtigt worden. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – stehen somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	68 (ID:12982)
Stellungnahme	Drei Schreiben vom 28.09.2019 / private Anregung 68: <u>Stellungnahme / Schreiben Nr. 1:</u> „ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet und bitte Sie um Ihre Stellungnahme, zu folgendem Punkt: Wie wird das benachbarte Waldgebiet und Wasserschutzgebiet von ungeplant in das Grundwasser gelangenden, gefährlichen und/oder giftigen Flüssigkeiten (z.B. Öle, Säuren, ätzende Substanzen, etc.) geschützt? <u>Stellungnahme / Schreiben Nr. 2:</u> „ich bin Bürger der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. In Ihrer Antwort zu meiner Stellungnahme vom 15.01.19 weisen Sie daraufhin, dass das Wohnen im Außenbereich nur in Verbindung mit den dort privilegierten Vorhaben zulässig ist und einen deutlich geringeren Schutzstatus besitzt, als das Wohnen in allgemeinen Wohngebieten im Innenbereich der Städte. Hierzu möchte ich Ihnen entgegnen, dass es sich hier um Gebäude handelt, die seit teilweise mehreren Jahrhunderten bestehen und bewohnt werden und durch den Bau des Industriegebietes Röbbeck und der geplanten Schaffung des Gewerbegebietes Große Feld unmittelbar an den Innenstadtbereich angrenzen. Bitte prüfen Sie, ob in diesem Fall der Schutzstatus nicht mit den Verhältnissen im Innenstadtbereich vergleichbar und zu berücksichtigen ist. Ferner weise ich darauf hin, dass die Baumumsäumung/Grünstreifendes geplanten Gewerbegebietes auch die östliche Grenze des Gewerbegebietes umfassen sollte. In der von Ihnen am 10.07.19 vorgestellten Planung ist dies nicht der Fall. Bitte begründen Sie das.“ <u>Stellungnahme / Schreiben Nr. 3:</u> „ich bin Bürgerin der Stadt Velbert und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet und bitte Sie um Ihre Stellungnahme, zu folgendem Punkt: wie wollen Sie das geplante Gewerbegebiet mit dem Geist und den von Bundesagrarministerin Julia Klöckner formulierten Zielen auf dem heute stattgefundenen "Nationalen Waldgipfel" in Berlin in Einklang bringen?
Abwägung / Prüfung	In den drei Stellungnahmen werden insbesondere Fragen formuliert. Neue, bislang unberücksichtigte planungsrelevante oder abwägungserhebliche Aspekte werden in den Stellungnahmen zur zweiten öffentlichen Auslegung jedoch nicht vorgebracht.

	Zur Stellungnahme / Schreiben Nr. 1: Bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – werden im Rahmen des Planvollzuges alle geltenden technischen Normen und gesetzlichen Regelungen eingehalten. In den erforderlichen Genehmigungsverfahren werden sämtliche Fachbehörden (somit auch die Wasserbehörden) beteiligt. Durch die Planung werden keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Waldgebiete verursacht (siehe Erläuterungen im Umweltbericht sowie die ausführlichen Erläuterungen zur Entwässerung des Plangebietes in der Bebauungsplanbegründung). Ergänzend ist richtigstellend festzuhalten, dass in ganz Velbert derzeit keine festgesetzten Wasserschutzgebiete bzw. Wasserschutzzonen gibt. Somit gibt es auch im Umfeld des Bebauungsplangebietes keine Wasserschutzgebiete, die bei der Planung zu beachten wären. Zur Stellungnahme / Schreiben Nr. 2: Das Alter eines Gebäudes hat keinen Einfluss auf den Schutzstatus im Rahmen des geltenden Immissionsschutzrechtes. Hierbei ist lediglich die planungsrechtliche Beurteilung bzw. Zugehörigkeit der jeweiligen Nutzung / Nutzungsart von Belang. Die genannten Gebäude liegen alle im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Somit besteht hier ein niedrigerer Schutzstatus als beispielweise in reinen oder allgemeinen Wohngebieten. Dies ist von dem Gesetzgeber, insbesondere vor dem Hintergrund der im Außenbereich zulässigen und i. d. R. mit Geräuschemissionen verbundenen Nutzungen, ausdrücklich so beabsichtigt. Vor dem Hintergrund der mit dem Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – verbundenen Zielen ist eine Ausweitung des zur Langenberger Straße hin festgesetztem Grünstreifens nicht erforderlich. Außerhalb des Plangebietes befinden sich zudem private Grünflächen, so dass zwischen der vorhandenen Außenbereichsbebauung im Osten des Plangebietes und den geplanten Gewerbegebieten bereits Grünflächen vorhanden sind. Für die in der Stellungnahme geforderte Ausweitung des Grünstreifens liegen keine planungsrechtlich begründbaren Erfordernisse vor. Zur Stellungnahme / Schreiben Nr. 3: Der „Nationale Waldgipfel“ vom 25.09.2019 bzw. das dort vorgestellte „Diskussionspapier“ stand bzw. steht weder formal noch inhaltlich in einem Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren der Stadt Velbert. Durch den Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – werden weder Waldflächen in Anspruch genommen noch gehen von der Planung negative Auswirkungen auf die angrenzend vorhandenen Waldflächen aus (siehe Erläuterungen im Umweltbericht). Laut Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (Landesbetrieb Wald und Holz) sind die Belange des Waldes berücksichtigt und es werden keine Bedenken vorgetragen (siehe Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz vom 04.01.2019). Vielmehr ist es tatsächlich so, dass erst durch den Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung erstmals eine größere Waldfläche (in Form eines das Plangebiet im Süden abgrenzenden Waldgürtels) auf der bislang Intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche entsteht. Durch diese Aufforstung werden erstmalig bislang isolierte Waldinseln außerhalb des Plangebietes durch ein dann durchgängiges Waldband verbunden. Somit ist mit der Planung eine deutliche Aufwertung verbunden.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen Fragen sind im Rahmen der Abwägung beantwortet. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Lfd. Nummer	69 (ID:12981)
Stellungnahme	drei Schreiben vom 28.09.2019 / private Anregung 69: Schreiben Nr. 1: „Ich bin Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung al-

	ler städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft , Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: .Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: "... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der •... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner ..soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... •aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Kli-

	maschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.“ <u>Schreiben Nr. 2:</u> „Ich bin Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o. g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Die ungünstige Topologie des Areals wind unweigerlich zu aufwendigen Entwässerungsmaßnahmen führen. Wie bereits am 15.01.19 an Sie gerichtet fordere ich Sie nochmals auf, darzulegen, mit welchen Kosten für diese Entwässerungsmaßnahmen gerechnet wird und in welcher Höhe (in Euro) sich die Abwassergebühren pro Haushalt in Velbert erhöhen würden.“ <u>Schreiben Nr. 3:</u> „Ich bin Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o. g. Areals in ein Gewerbe- und Industriegebiet. Derzeit sind Erschließungskosten in Höhe von ca. 20 Mio. Euro zulasten der TBV eingeplant. Ich bitte Sie um Darstellung, ob das integrierte Energie- und Klimakonzept der Stadt Velbert (insb. Die Renaturierung versiegelter Flächen) in diesen Kosten berücksichtigt ist. Wenn ja, dann bitte ich Sie um eine entsprechende Darstellung.“
Abwägung / Prüfung	<u>Zum ersten Schreiben:</u> In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. <u>Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten</u>. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Die-

se Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung).

Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind.

So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht.

Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.

Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten.

An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten.

Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen.

	Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans. <u>Zum zweiten Schreiben:</u> Im zweiten Schreiben wird auf die Topographie im Plangebiet und die erforderlich werdenden Entwässerungsmaßnahmen hingewiesen. Zudem wird auf die Kosten für die Entwässerung und auf eine mögliche Erhöhung der Abwassergebühren in Velbert eingegangen. Bezüglich der Einlassungen zur Topographie im Plangebiet und zu den Erschließungskosten kann vollumfänglich auf die Aussagen und Ausführungen im dritten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung (Kapitel 3.3, Themenblöcke „Topographie und Baugrund“, Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung“ und „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“) verwiesen werden, da diese Belange bereits genauso im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vorgebracht worden. Neue, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente werden in der Stellungnahme nicht vorgetragen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Entwicklung von Abwassergebühren keinen abwägungserheblichen städtebaulichen Belang darstellt. <u>Zum dritten Schreiben:</u> Im dritten Schreiben wird die Frage gestellt, ob in den bisher veranschlagten Erschließungskosten das integrierte Energie- und Klimakonzept der Stadt Velbert (insb. die Re-

	naturierung versiegelter Flächen) berücksichtigt ist. Hierzu ist anzuführen, dass die Erschließungskosten für die geplanten Gewerbegebiete an der Langenberger Straße und die Kosten zur Umsetzung des Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Velbert in keinem direkten kausalen Zusammenhang stehen. Die Erschließungskosten setzen sich aus den Kosten für den erforderlich werdenden Straßen- und Kanalausbau sowie den weiteren Entwässerungs- und Entsorgungsmaßnahmen, der Verlegung der erforderlichen Versorgungsinfrastruktur usw. zusammen. Versiegelte Flächen müssen im Rahmen der Gebietsentwicklung nicht renaturiert / entsiegelt werden, da es sich bislang um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	70 (ID:12980)
Stellungnahme	Schreiben vom 28.09.2019 / / private Anregung 70: „Wir sind Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setzen uns für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Wir wenden uns gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Laut eines früheren Gutachtens handelt es sich beim Große Feld um ein Stück Land mit hohem Konfliktpotenzial bzgl. der Bebauung. Inwiefern haben Sie vor diesem Hintergrund daher im Vorfeld der Planungen die Hilfe von Forschungsinstituten, wie z.B. dem ILS in Anspruch genommen hat, um sich als Kommune wie von Bund und Ländern angestrebt, möglichst flächenschonend zu entwickeln und alternative Möglichkeiten zu eruieren? Inwiefern haben Sie Erkenntnisse über die langfristigen Folgen, wie z.B. die fiskalische Bilanz, demografische Effekte) der geplanten Flächenausweisung erlangt? Haben Sie dazu Forschungshilfsmittel ähnlich dem Tool LEANkom® angewendet, um ein Modell für die konkrete Projektkalkulation im Rahmen des Baulandmanagements zu erstellen? Auf welchen Erkenntnissen und Zahlen basiert die vorgelegte Entscheidungsgrundlage? Können Sie ein auf empirischen Daten basierendes, nachvollziehbares (Gewerbe)flächenentwicklungskonzept vorlegen? Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: • "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: • " ... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der " ... Wegfall von Frischluftschneisen ... " zu berücksichtigen. • Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ..."aufgeforstet werden." Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu

	diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Große Feld ist ein Gebiet, das als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. In den kommenden Jahren und mit den Auswirkungen des Klimawandels wird diese Bedeutung zweifellos weiterhin stetig zunehmen. Einen Beleg für die klimarelevante Qualität des Gebietes bieten die Karten der Klima-Analyse NRW des LANUV, die auch der städtische Klimaschutzbeauftragte in seiner Präsentation in der Sitzung am 19.09. herangezogen hat. Umso erstaunter sind wir, dass Sie die bereits eingereichten Einwände zum Klimaschutz, in denen auf eben dieses Kartenmaterial verwiesen wurde, nicht stattgaben. Geht es hier nicht vielmehr um eine weitsichtige und langfristige Planung zum generellen Schutz anerkannt wertvoller und endlicher Ressourcen - kommunal und global? Den klimatischen Trends stehen auch wirtschaftliche gegenüber. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach in der künftigen Gesamtbetrachtung kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft vielmehr ein Leerstandsproblem in Velbert, zumal Sie in Ihrem letzten Begründungsentwurf schreiben, dass ein konkreter Vorhabenbezug bei einem sogenannten Angebotsbebauungsplan gar nicht gegeben ist. Mit welchem Konzept stellen Sie sicher, dass das geplante Gewerbegebiet den unterschiedlichsten Anforderungen der von Ihnen genannten breitgefächerten potenziellen Flächennehmern gerecht wird? Es ist schwer vorstellbar, dass klassische Industrie soll neben Dienstleistungs-, Forschungs- oder Handwerksbetrieben Raum in einem harmonischen Gefüge findet. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig und somit klimaunverträglich gepumpt werden. Wie in ganz Deutschland hat auch in Velbert der Baumbestand und allgemeine Zustand des Waldes durch die extremen Trockenepisoden stark gelitten. Nun sollen 25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. An anderer Stelle sollen in Velbert zugunsten des Klimaschutzes versiegelte Flächen kostenintensiv aufgebrochen und renaturiert werden. Beim Große Feld wiederum soll wertvolle, klimarelevante Fläche kostenintensiv erschlossen und versiegelt werden. Zu diesem Widerspruch bitten wir um eine plausible Erklärung. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Wie Schüler der Gesamtschule Bleibergquelle berichten, ist das ungestörte Lernen bei geöffnetem Fenster schon heute durch den Verkehrslärm stark beeinträchtigt. Dies wird sich nach Umsetzung ihrer Pläne weiter verstärken. Wie planen Sie dagegen vorzugehen? Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5.000.000 € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20.000.000 € könnten sinnvoll verwendet wer-

	den, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden..“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. <u>Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten</u>. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche <u>werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit</u>, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, <u>vorhanden sind</u>. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu

	ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen <u>keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist</u>. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheb-

	lichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans. Darüber hinaus ist zu den in der Stellungnahme anfangs genannten Fragen zur Gewerbeflächenbedarfsermittlung und der dabei erfolgten Methodik sowie zu dem vorhandenen Konfliktpotenzial der Fläche folgendes anzuführen: Die Ausführungen der Antragsteller zu dem Konfliktpotenzial der Fläche beziehen sich offenbar darauf, dass diese Fläche im damaligen Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) mit einer hohen Konfliktintensität bewertet wurde. Diese Konfliktintensität ergab sich vor allem aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie dem Aspekt des Bodenschutzes. In der damaligen Begründung wird eine Inanspruchnahme unter der Bedingung zugestimmt, dass eine Inanspruchnahme aus sonstigen Erwägungen unvermeidbar wäre. Diese Unvermeidbarkeit der Inanspruchnahme wird nach Abwägung aller Belange durch die Stadt Velbert gesehen. Insbesondere sind hier die bestehenden Gewerbeflächenbedarfe zu nennen, die derzeit an keinem anderen Standort im Stadtgebiet gedeckt werden können. Die Prüfung alternativer Standorte (z.B. Bereiche an der Asbrucher Straße bzw. Rottberger Straße) ist im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes vorgenommen worden. Diese Standorte haben sich aus verschiedenen Gründen (Lage zur vorhandenen Infrastruktur, Anbindung an den Siedlungskörper, Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen, ökologische und topographische Bedingungen, etc.) aber als konfliktträchtiger erwiesen, als der Standort an der Langenberger Straße. Darüber hinaus ist anzuführen, dass der Standort „Große Feld / Langenberger Straße“ bei Betrachtung aller Belange im Vergleich mit allen anderen potenziellen Standorten als der mit der besten Eignung ermittelt worden ist. Software gestützte Bewertungstools sind hier nicht angewendet worden, da durch die vorhandenen Daten eine ausreichende Vergleichbarkeit gegeben war. Der Standort ist auch aus regionalplanerischer Sicht, die derzeit einzige als geeignet angesehene größere gewerbliche Entwicklungsfläche in Velbert. Somit handelt es sich bei der Standortentscheidung für das „Große Feld“ nicht nur um eine rein kommunale Entscheidung, sondern auch um eine Entscheidung auf den übergeordneten landesplanerischen Ebenen und den entsprechenden landesplanerischen Planungsinstrumentarien (Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf) .
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	71 (ID:12979)
Stellungnahme	Schreiben vom 28.09.2019 / / private Anregung 71: „Ich bin Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese

	Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt" Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen:" ... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau" und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der" ... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben.

	Auch aus diesen Gründen sollte dieser Bebauungsplan vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden.“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. <u>Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten</u>. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche <u>werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit</u>, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, <u>vorhanden sind</u>. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv

landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht.

Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist.

Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten.

An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten.

Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen.

Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird.

Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind.

Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet.

Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben.

Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“.

Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Sied-

	lungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	72 (ID:12978)
Stellungnahme	Schreiben vom 28.09.2019 / / private Anregung 72: „Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts „Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr. Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: „Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen . Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: „…Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der „…Wegfall von Frischluftschneisen..." zu berücksichtigen. Ferner „soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... „aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden.“ Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Vor dem Hintergrund der sich bereits jetzt anbahnenden Klimakatastrophe und der geschilderten Beschlüsse des Rats der Stadt Velbert kann es doch nur heißen: Alles ein Lippenbekenntnis oder wird endlich der Mut aufgebracht, die bevorstehende Jahrhundertaufgabe in Angriff zu nehmen, und Fehler einzugestehen.

	Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Neben den ökologischen Folgen wird die Weiterverfolgung der Planungen in einem finanziellen Desaster für die Stadt Velbert und damit deren Bürger enden. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich und belastet den Steuerzahler nachhaltig. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden . Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden. Dazu könnte die ökologische Funktion der Fläche mit einem relativ geringen finanziellen Aufwand nachhaltig verbessert werden. (z.B. kleinräumliche Gliederung durch Hecken, Anlage Streuobstwiese, Renaturierung des bestehenden Naturdenkmals, Ausweisung Wanderwege-Anschluss Bergischer Weg und Neandersteig an Velbert Mitte etc.).“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr.

	Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche

	Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

Lfd. Nummer	73 (ID:12977)
Stellungnahme	Schreiben vom 28.09.2019 / private Anregung 73:

	„Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr , Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung.“ Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: "... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der" ... Wegfall von Frischluftschneisen ..." zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Vor dem Hintergrund der sich bereits jetzt anbahnenden Klimakatastrophe und der geschilderten Beschlüsse des Rats der Stadt Velbert kann es doch nur heißen: Alles ein Lippenbekenntnis oder wird endlich der Mut aufgebracht, die bevorstehende Jahrhundertaufgabe in Angriff zu nehmen, und Fehler einzugestehen. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Neben den ökologischen Folgen wird die Weiterverfolgung der Planungen in einem finanziellen Desaster für die Stadt Velbert und damit deren Bürger enden. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich und belastet den Steuerzahler nachhaltig. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Lan-

	genberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt. Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio. € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio. € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben. Auch aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden. Dazu könnte die ökologische Funktion der Fläche mit einem relativ geringen finanziellen Aufwand nachhaltig verbessert werden. (z.B. kleinräumliche Gliederung durch Hecken, Anlage Streuobstwiese, Renaturierung des bestehenden Naturdenkmals, Ausweisung Wanderwege-Anschluss Bergischer Weg und Neandersteig an Velbert Mitte etc.).“
Abwägung / Prüfung	In der Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) angesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. <u>Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten</u>. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von

	neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken, dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt

	und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019. Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	74 (ID:12976)
Stellungnahme	Zwei Schreiben vom 28.09.2019 / private Anregung 74: <u>Schreiben Nr. 1:</u> „Ich bin Bürger der Stadt Velbert, der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Lfd. Nummer 6 (ID:11000). In meiner Stellungnahme vom 16.12.2018 und 15.01.2019 schrieb ich: Lfd. Nummer 6 {ID:11000) I (ID:11591) Stellungnahme Schreiben vom 16.12.2018 und Schreiben vom 15.01.2019 I Private Anregung 6: "die geplante Bebauung des "Große Feld" lehne ich unter anderem aus folgenden Gründen ab: "Insgesamt sind die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Böden auf die Dauer nicht vertretbar und sollten beendet werden. Angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung ist der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen unverantwortlich. Dies gilt auch und besonders mit Rücksicht auf künftige Generationen. Wenn Städte und Ortschaften wachsen, werden immer wieder neue Flächen beansprucht: Zum Beispiel, wenn der Außenbereich von Ortschaften in Siedlungs- und Verkehrsfläche um-

	gewandelt wird. Die Ansiedlung von Einkaufszentren, Gewerbegebieten oder Einfamilienhaussiedlungen auf der grünen Wiese ist in den vergangenen 30 Jahren beachtlich gestiegen. Hierzu hat auch die zunehmende Motorisierung und Mobilität der Bevölkerung beigetragen. Gleichzeitig hat aber im Zuge des Strukturwandels auch der Bestand an Brachflächen im Innenbereich der Ortschaften zugenommen. Diese Brachflächen stellen ein Flächenpotenzial dar, das für neue Nutzungen hergerichtet werden könnte. Denn sie sind aufgrund ihrer früheren Nutzung in der Regel infrastrukturell gut erschlossen. Mit dem Begriff "Brachfläche" werden Grundstücke bezeichnet, die entweder gar nicht oder nicht entsprechend ihrer städtebaulichen Potenziale genutzt werden. Das heißt, dass die Flächen ungenutzt oder untergenutzt sind ("Rumpelflächen"). Eine offizielle Brachflächendefinition gibt es nicht. Es handelt sich bei Brachflächen meist um aufgegebene Betriebsgrundstücke oder Betriebsflächen, die von den Unternehmen nicht mehr benötigt werden. Wirtschaftlicher Strukturwandel und Betriebsschließungen sind meist die Ursache für das Entstehen von Brachflächen. Um Brachflächen zu nutzen, muss vorher ein Flächenrecycling durchgeführt werden. Bestehende Bebauung, alte Versorgungsleitungen, alte Fundamente und vornutzungsbedingte Umweltschäden (Altlasten), bremsen allerdings die Bereitschaft zum Flächenrecycling. Abriss- und Rückbauerfordernisse sowie eventuelle Sanierungsverpflichtungen hemmen das Flächenrecycling ebenso wie Rechts- und Planungsunsicherheiten. Das macht es oft attraktiver, neue Flächen ohne "Vornutzungsmakel" auf der "Grünen Wiese" in Anspruch zu nehmen." Die bereits stark vorangeschrittene Zersiedlung Velberts und dessen Umgebung sollte umgehend gestoppt werden, bevor sich ein Konglomerat zerstörter und zersiedelter Flächen wie im Ruhrgebiet bildet. Die Siedlungsflächen Velberts reichen bereits jetzt bis an die Städte Heiligenhaus, Wülfrath und fast auch Wuppertal heran. Statt ständig weiter oft auch "wirtschaftlich wertvolle" Naturräume zu zerstören, fordere ich die Verantwortlichen der Stadt Velbert auch im Sinne künftiger Generationen hiermit auf, bestehende Brachflächen, die es in allen Stadtteilen gibt, zu sanieren und einer erneuten Nutzung zugänglich zu machen. PS: Im ersten Absatz zitiere ich von der Webseite des Umweltbundesamtes der Bundesrepublik Deutschland." "hiermit möchte ich meine Bedenken gegen das geplante Gewerbe-/Industriegebiet "Große Feld" zum Ausdruck bringen: 1.) Bedarf Gewerbeflächen Ein Bedarf an weiteren Gewerbeflächen ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Allein an unbebauten Gewerbeflächen bietet die Stadt Velbert Grundstücke in einer Gesamtgröße von ca. 16000m2 an; absehbar im Bereich Rosenhügel zusätzliche Flächen von 50000-60000 m2 (Quelle: Internetseite der Stadt Velbert). Zusätzlich gibt es bebaute Gewerbeflächen in einem nicht unerheblichem Umfang. Darüber hinaus fallen Leerstände im Gewerbegebiet Röbbeck auf. 2.) Verkehrsbelastung Die das "Große Feld" erschließende Langenbergerstrasse kommt bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenze, ersichtlich vor allem an den Staus im Bereich der Zufahrt zur A 535. Darüber hinaus wird das Verkehrsaufkommen durch den Anschluß der A 44 wohl zu einer zusätzlichen Verkehrsdichte im Bereich der Langenberger Strasse führen. Hier ist mit erhöhten Immissionen und entsprechender Zunahme der Lärmbelästigung zu rechnen. Es sollte bereits jetzt geprüft werden, ob die erforderlichen Grenzwerte noch eingehalten werden. 3.) Klimaziel Die angestrebten und verbindlich festgeschriebenen Klimaziele sind nicht zu verwirklichen, indem man ständig auf Wachstum setzt. Hier erwarte ich von der Stadt Velbert, dass das Erreichte bewahrt und optimiert wird. Aktuell hat die Bundesrepublik den laut dem Pariser Klimaabkommen für das gesamte Jahr 2018 maximal zulässigen Ausstoß an Kohlendioxid bereits in diesen Tagen erreicht bzw. überschritten (Quelle: WDR 5 vom 28.03.2018) 4.) Lärmschutz Aufgrund der besonderen Topographie des Geländes fürchten wir eine immens zunehmende Lärmbelästigung. Ortskundige wissen, dass der besondere Geländeverlauf sogar eine Echowirkung und damit eine Verstärkung der Lärmbelästigung bewirken kann. 5.) Biodiversität/ Artensterben In der Bundesrepublik wurde in den letzten Jahrzehnten

	ein Rückgang des Insektenbestandes um ca. 75% beobachtet. Die Ursachen sind noch unklar; vermutlich spielt jedoch die intensive Landwirtschaft, der Verkehr, die Versiegelung der Landschaft und "Lichtverschmutzung" eine Rolle . In NRW gilt etwa die Hälfte aller Tierarten als bedroht. Mit der Bebauung des "Große Feld" gehen erneut wertvolle Landschaftsbestandteile verloren, die umso wertvoller sind, als dass sie unmittelbar an die eigentliche Stadtgrenze stoßen. Zudem liegt inmitten des Plangebietes ein Naturdenkmal mit einer natürlichen Quelle. 6.) Naherholung Das "Große Feld" hat auch für die Naherholung der Velberter Bürger einen hohen Stellenwert; gerade weil es direkt an die eigentliche Stadtgrenze stößt, wird der das Feld erschließende Wanderweg gerne von Reitern und Wanderern genutzt; über den angrenzenden Wanderweg ist eine direkte Verbindung zu dem inzwischen überregional bekannten "Bergischen Weg" vorhanden. 7.) Verlust Landwirtschaftlicher Nutzflächen Durch die großflächige Versiegelung der bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche gehen wertvolle (hohe Bodenzahl !) Ackerflächen verloren, die hier teils noch traditionelle und recht kleinräumige Landwirtschaft wird weiter zurückgedrängt und ist in ihrem Bestand inzwischen bedroht. 8.) Topographie/Hochwassergefahr Aufgrund der teils recht großen Höhenunterschiede ist eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche kaum möglich. Problematisch und möglicherweise am Ende mit hohen Kosten für den Steuerzahler verbunden, erscheint uns auch das Management des Boden und Oberflächenwassers. In diesem Zusammenhang weise ich auf die, mit hohen wirtschaftlichen Folgeschäden verbundenen, in den vergangenen Jahren zu beobachtenden Hochwasser im Bereich des unterhalb liegenden Hardenberger Bachs, sowie die unterhalb der Bleibergquelle liegenden hochwassergefährdeten Gebiete hin. Die zu beobachtende Zunahme von Starkregenereignissen wird zusätzlich zu einer Verschärfung der Situation führen. 9.) Bergbau Um unkalkulierbare wirtschaftliche Risiken für den Steuerzahler auszuschließen, gilt es unserer Meinung nach unbedingt auch abzuklären, ob und in welchem Umfang in dem fraglichen Planungsgebiet Bergbau betrieben wurde, und ob Altlasten vorhanden sind. Angaben in dem von Ralf Ulrich Lütsch verfassten Buch "Der Velberter Bergbau und das Bergrevier Werden" deuten jedenfalls auf Bergbauaktivitäten hin. 10.) Wirtschaftlichkeit/Kosten für den Steuerzahler Wir sind der Meinung, dass das Plangebiet, bedingt durch die zuvor genannten Punkte, nur mit einem sehr hohen und in seiner Höhe nicht kalkulierbaren Aufwand auf Kosten der Natur und der Lebensqualität der Velberter Bürger erschlossen werden kann ." Abwägung / Prüfung In der Stellungnahme vom 16.12.2018 werden Bedenken hinsichtlich der Themen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Wiedernutzung von Innenbereichs- / Brachflächen, Gewerbeflächenbedarf und Zersiedlung der Stadt Velbert geäußert. Teilweise werden jedoch recht allgemeine bzw. "globale" Prozesse beschreiben, so dass die Stellungnahem nicht in Gänze als abwägungsrelevant eingestuft werden kann. Bezüglich der konkret auf das Bebauungsplanverfahren bezogenen Aspekte und Themen (wie z. B. die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch die vorliegenden Planung, Bedarf an Gewerbeflächen, Alternativprüfungen im Vorfeld der Planung) kann jedoch vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitel 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung und die dortigen Themenblöcke verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange. Stellungnahme: Die Bebauungsplanbegründung ist nach meiner Auffassung nicht stichhaltig und überholt. Flächen als "Bevorratung" zu betonieren ist sowohl aus ökologischer als auch nüchtern wirtschaftlicher Überlegung aus gesehen völlig unsinnig. Ergänzend kann noch zum Thema Zersiedlung aufgeführt werden, dass zwar durch die Planung landwirtschaftliche Flächen im bisherigen Außenbereich beansprucht werden, aber die Fläche direkt an den bestehenden Siedlungskörper (konkret in Form des im Norden angrenzenden Gewerbe- und Industriegebietes Röbbeck und perspektivisch

	auch im Westen aufgrund der im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert dargestellten Wohnbauflächen an den Siedlungskörper) anschließt. Somit findet keine Zersiedlung im Sinne der Entwicklung isolierter Lagen im Außenbereich statt. Vielmehr wird ein bestehendes Siedlungsgebiet räumlich fortgesetzt, so dass keine Zersiedlung des Velberter Stadtgebietes stattfindet. Stellungnahme: Hier handelt es sich doch wohl um einen Akt der Wortklauberei. Wenn von mehreren "Siedlungskörpern" aus in die Fläche gebaut wird (z.B. Langenberg Wilhelmshöhe, Richrather Weg, Neubausiedlungen in Neviges, Kleine Höhe Wuppertal usw.), so führt dies natürlich zu einer fortschreitenden Zersiedlung, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass sich Kommunen selten über ihre Planungen austauschen. In dem zweiten Schreiben vom 15.01.2019 werden die Belange / Themen Gewerbeflächenbedarf, Verkehrsbelastung, Klimaziel, Lärmschutz, Biodiversität/ Artensterben, Naherholung, Verlust Landwirtschaftlicher Nutzflächen, Topographie/Hochwassergefahr, Bergbau und Wirtschaftlichkeit/Kosten für den Steuerzahler vorgetragen. Zur Abwägung der vorgenannten Belange kann auf die Erörterungen in den Kapiteln 1 "Planungsanlass", 9 "Erschließung", 10 "Immissionen- Schallschutz", 11 "Altablagerungen - Altbergbau-Baugrund", 12 "Natur- Landschaft- Artenschutz", 13 "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung" und 14 "Ver- und Entsorgung" verweisen werden. Zudem ist auf die im Rahmen des Kapitels 3.3, Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung erfolgte Abwägung zu den genannten Belangen (siehe dort die Themenblöcke "Gewerbeflächenbedarf", "Verkehr", Klimaschutz und Klimaanpassung", ,,Artenschutz- Umweltschutz- Landschaftsschutz", Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen", "Baugrund und Topographie", "Entwässerung I Niederschlagswasserbeseitigung" und "Wirtschaftlichkeit I Kosten für die Umsetzung der Planung") hinzuweisen. Dort wird ausführlich zu dem genannten Belangen Stellung genommen. Ergebnis Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlieh und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und die Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt. Die vorgenommene Prüfung sowie die Fachgutachten zeigen, dass die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken nicht zutreffen. Stellungnahme: Das das Verkehrsgutachten bereits jetzt als überholt oder falsch betrachtet werden kann, kann jeder Velberter Bürger täglich zu den Stoßzeiten auf der Langenberger Straße und der Siemensstrasse in kilometerlangen Staus "genießen". Wo soll das hinführen, wenn der zusätzliche Verkehr aus dem neuen Gewerbegebiet dazu stößt? Die Gefahren, die aus dem Baugrund und der Topographie erwachsen, wurden meiner Ansicht nach nicht ausreichend untersucht. Es fehlen außerdem Resultate und Schlussfolgerungen aus den noch im Frühjahr auf dem Areal durchgeführten Bohrungen. Ich fordere Sie hiermit auf, die Planungen zur Erschließung des Grosse Feld im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung und vor dem Hintergrund der sich fühl- und sichtbar anbahnenden Klimakatastrophe vollständig und umgehend zu verwerfen.“ <u>Schreiben Nr. 2:</u> „Ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und setze mich für eine sinnvolle und ganzheitliche Stadtentwicklung in Velbert ein. Ich wende mich gegen eine Umwidmung des o.g. Areals in ein Gewerbegebiet. Am 19.09.2019 beschloss der Rat der Stadt Velbert einstimmig eine Neuausrichtung aller städtischen Belange im Hinblick auf den Klimaschutz zu überprüfen, um auch in diese Kommune auf die Erreichung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens auszurichten und Velberts "Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad in Deutschland" leisten zu können. So beschloss der Rat der Stadt Velbert unmittelbar einen Klimaschutzplan 2030 zu erarbeiten, der u.a. auch die Politikfelder Umwelt- Und Klimaschutz, Energie und Wirtschaft,

	Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Digitalisierung, Stadtentwicklung und Bauen, Land- und Forstwirtschaft abdeckt. Es wurde beschlossen: "Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung." Direkt zur Umsetzung wurde beschlossen: " ... Das Planungsamt der Stadt Velbert berücksichtigt bei Ausweisung neuer Wohnbau- und Industrieflächen die zu erwartenden klimatischen Auswirkungen." Fachlich ist dabei auch der" ... Wegfall von Frischluftschneisen ... " zu berücksichtigen. Ferner "soll der städtische Baumbestand vergrößert und Lücken im Straßenbegleitgrün" ... "aufgeforstet werden." Die städtischen Beteiligungen sollen soweit nötig in die Umsetzung dieser Maßnahmen einbezogen werden. Die Umwidmung des Große Feld in ein Gewerbegebiet steht in direktem Widerspruch zu diesem einstimmigen Beschluss des Rates der Stadt. Vor dem Hintergrund der sich bereits jetzt anbahnenden Klimakatastrophe und der geschilderten Beschlüsse des Rats der Stadt Velbert kann es doch nur heißen: Alles ein Lippenbekenntnis oder wird endlich der Mut aufgebracht, die bevorstehende Jahrhundertaufgabe in Angriff zu nehmen, und Fehler einzugestehen. Das Planungsgebiet ist ein Gebiet, welches als Klima- und Frischluftschneise für Velbert von überragender Bedeutung ist. Der Bedarf an dieser Fläche ist grundsätzlich anzuzweifeln. Gerade in jüngster Zeit haben zahlreiche Velberter Unternehmen angekündigt, weite Teile ihrer Produktion ins Ausland zu verlagern. Diesen Ankündigungen werden in naher Zukunft weitere folgen, da Globalisierung und EU-Subventionen diesen Trend forcieren. Es besteht demnach kein Flächenmangel, sondern in naher Zukunft ein Leerstandsproblem in Velbert. Deshalb ist die Errichtung dieses Gewerbegebiets weder wirtschaftlich noch klimatisch zu vertreten. Neben den ökologischen Folgen wird die Weiterverfolgung der Planungen in einem finanziellen Desaster für die Stadt Velbert und damit deren Bürger enden. Das geplante Gewerbegebiet wird Ewigkeitskosten in der Abwasserentsorgung verursachen. Schmutzwasser muss gegen das Steigungsgefälle energieaufwendig gepumpt werden. Das ist nicht klimaverträglich und belastet den Steuerzahler nachhaltig. Mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Grünland und Baumbestand sollen versiegelt werden. Die beiden vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Flächen besonders auch für die tieferliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet als Wasserreservoir in Trockenzeiten unverzichtbar sind. Diese großflächige Versiegelung ist demnach eine Klimasünde und widerspricht dem Ratsbeschluss zum Klima. Die durchgeführten Verkehrsgutachten erweisen sich schon heute als überholt. Die Langenberger Straße wir durch den täglichen Berufsverkehr morgens und nachmittags zu Velberter Stauschwerpunkt. Bei Schnee und Eis ist der obere Bereich der Bleibergstraße ein Stau- und Gefahrenschwerpunkt Genau hier soll eine zusätzliche Einmündung für PKW- und Schwerverkehr die Situation weiter verschärfen. Für den Erwerb der Fläche wurden bisher ca. 5 Mio € städtischer Gelder investiert. (Erwerb der Grundstücke von der Erbengemeinschaft und erst in diesem Sommer Erwerb des Areals entlang der Langenberger Straße). Das neue Klimakonzept bietet die Chance für das Planungsgebiet ein klimaverträgliches, natur- und flächenerhaltendes Konzept zu erstellen, Fördermittel zu akquirieren und auf diese Weise weitere Fehlinvestitionen zu vermeiden. Die bereits von den technischen Betrieben Velbert für die erste Ausbaustufe dieses Gebiets projektierten 20 Mio € könnten sinnvoll verwendet werden, um den Klimaschutz in Velbert voranzutreiben.

	Auch aus diesen Gründen sollte diese Änderung des Flächennutzungsplans vollständig verworfen werden, und das Gelände künftig zur Verbesserung des Stadtklimas genutzt werden. Dazu könnte die ökologische Funktion der Fläche mit einem relativ geringen finanziellen Aufwand nachhaltig verbessert werden. (z.B. kleinräumliche Gliederung durch Hecken, Anlage Streuobstwiese, Renaturierung des bestehenden Naturdenkmals, Ausweisung Wanderwege-Anschluss Bergischer Weg und Neandersteig an Velbert Mitte etc.)“
Abwägung / Prüfung	<u>Zum 1. Schreiben:</u> In dem ersten Schreiben zitiert der Anreger weit überwiegend lediglich seine bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen und gibt die entsprechende städtische Abwägung aus der ersten öffentlichen Auslegung in verkürzter Form wieder. Die einzig neuen Passagen in dem Schreiben sind Kommentierungen der erfolgten städtischen Abwägung, welche jedoch keine neuen und bislang unberücksichtigte planungsrechtlich relevante Belange oder Argumente beinhalten. Dennoch ist bezüglich der Kommentierungen hier festzustellen, dass es entgegen der Auffassung des Anregers bei der vorliegenden Bauleitplanung nicht darum geht „Flächen als Bevorratung zu betonieren“ sondern darum, dem bestehenden und konkreten Gewerbeflächenbedarf mittel- bis langfristig nachkommen zu können. Ferner ist es auch kein „Akt der Wortklauberei“, dass das geplante Gewerbegebiet in Norden an das bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Röbbeck anschließt, sondern schlichtweg ein Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten. Da die neuen Gewerbegebiete somit an die bereits vorhandenen anschließen, handelt es sich bei der Planung um keine „Zersiedlung der Landschaft“. Auch ist die in diesem Zusammenhang formulierte Vermutung, dass sich Kommunen nicht über ihre Planungen austauschen – allein schon vor dem kommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuches – zurückzuweisen. Bezüglich der Äußerungen in der Stellungnahme zu den Baugrundsondierungen im Frühjahr 2019 (die Sondierungen erfolgten durch das Geotechnik Institutes Dr. Höfer (GID) ist hier festzuhalten, dass diese ausschließlich für die konkrete Erschließungsplanung / Ausbauplanung der im Rahmen der Neuerschließungsmaßnahme (1. Bauabschnitt) erforderlich werdenden Kanal- und Straßenausbau im Auftrag der Technischen Betriebe Velbert AöR durchgeführt wurden. Für das hier im Fokus stehende Bauleitplanverfahren sind diese konkreten und auf den Planvollzug ausgelegten Untersuchungen nicht erforderlich. Aus diesem Grund ist auch eine Veröffentlichung der Baugrunduntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weder erforderlich noch sinnvoll. Allerdings kann an dieser Stelle konstatiert werden, dass die Untersuchung keinerlei Anzeichen oder Erkenntnisse erbracht hat, die gegen eine Entwicklung oder Bebauung des Plangebietes sprechen. Insgesamt wurden 36 Rammkernsondierungen im Bereich des 1. Bauabschnittes abgeteuft. Auf Basis dieser Sondierungen erfolgt in dem Gutachten eine baugrundtechnische Beratung für die Neuerschließungsmaßnahme der Technischen Betriebe Velbert AöR und die vorkommenden Böden wurden hinsichtlich ihrer Deponier- bzw. Wiederverwertbarkeit überprüft. Zur Verbesserung des Baugrundes empfiehlt das Gutachten lediglich übliche und gängige Maßnahmen (wie z. B. das Kalken des Untergrundes). Somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine aufwendigen oder besonderen Bodensanierungsmaßnahmen oder Gründungsmaßnahmen erforderlich. Da bereits im Rahmen der Bebauungsplanverfahrens zahlreiche Baugrund-, Altbergbau- und Bodenuntersuchungen erfolgt sind, welche alle keine wesentlichen Bedenken hinsichtlich der Bebaubarkeit des Plangebietes ergeben haben (und auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus den Untersuchungen der Technischen Betriebe Velbert AöR), bleibt festzuhalten, dass aus dem Baugrund keine „Gefahren“ für die geplante Entwicklung von Gewerbegebieten im Plangebiet „erwachsen“. Der Baugrund wurde ausreichend auf seine Bebaubarkeit hin untersucht. <u>Zum 2. Schreiben:</u> In der zweiten Stellungnahme werden insbesondere Bedenken zu den Themen bzw. Belangen Klimaschutz, Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsbelastungen und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung (Plangebiet als „Wasserreservoir“) an-

	gesprochen. Die vorgetragen Belange wurden alle bereits weitgehend von verschiedenen Seiten im Rahmen der ersten Offenlage in den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Zu den Belangen Gewerbeflächenbedarf, Kosten für und bei der Umsetzung der Planung, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Verkehrsbelastungen werden in der Stellungnahme zur zweiten öffentlichen Auslegung keine neuen, bisher unberücksichtigte bzw. planungsrechtlich relevante Belange / Argumente vorgetragen. Deswegen kann bezüglich der Abwägung zu diesen Belangen vollumfänglich auf die Ausführungen des Kapitels 3.3 des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung verweisen werden. Dort erfolgt eine ausführliche Abwägung der benannten Belange in den Themenblöcke „Klimaschutz und Klimaanpassung“, „Gewerbeflächenbedarf“, „Wirtschaftlichkeit / Kosten für die Umsetzung der Planung“, „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Verkehr. Zu den Ausführungen bezüglich der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 und der dort ergangenen Beschlüsse ist anzumerken, dass die Beschlüsse in der Stellungnahme nur auszugsweise und nicht vollständig zitiert werden. So heißt es in dem gefassten Beschluss unter Punkt 4 „die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind bei allen Entscheidungen der Stadt mit geeigneten Verfahren zu untersuchen, darzustellen und abzuwägen. Dabei erhalten die Belange von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prioritäre Gewichtung. Die soziale Sicherung der Velberter Bürger, das Funktionieren des Wirtschaftsstandortes Velbert und die Leistungsfähigkeit des Konzerns Stadt sind dabei zu beachten. Genau dies ist im hier vorliegenden Fall erfolgt. So wurden die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bereits frühzeitig im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt, dargestellt und die Auswirkungen der Planung auf die sogenannten Schutzgüter bewertet (siehe Abschnitt II Umweltbericht der Bebauungsplanbegründung). Ausweislich dieser fachlichen Bewertung der Planung ist hier richtig zu stellen, dass es sich, entgegen der Behauptungen in der Stellungnahme, bei dem Plangebiet nicht um eine für die angrenzenden Siedlungsbereiche relevante Frischluftschneise handelt. Diese Behauptung wird an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanbegründung widerlegt (siehe z. B. Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnittes der Bebauungsplanbegründung). Bezüglich des Zitates, dass „der städtische Baumbestand vergrößert“ und zudem „aufgeforstet“ werden soll, ist anzumerken, dass genau dies im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – erfolgt. Denn neben der Ausweisung von neuen Gewebegebieten beinhaltet der Bebauungsplan auch die Festsetzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen (sowohl entlang der Langenberger Straße als auch entlang der geplanten inneren Erschließungsstraßen) sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes. Durch diese Maßnahmen und den Erhalt der vorhandenen zentralen Grünfläche werden nach Umsetzung der Planung im Plangebiet mehr Bäume vorhanden sein als dort derzeit, bedingt durch die weit überwiegende landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche, vorhanden sind. So erfolgen im Rahmen der konkreten Planung und den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zahlreiche Maßnahmen, um die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen bzw. um auf diese zu reagieren. Beispielhaft zu nennen ist hier die flächendeckende Verpflichtung im gesamten Plangebiet zur Anlage von Gründächern, die Anlage von Notwasserwegen für Starkregenereignisse, die großzügige Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, der Erhalt von Grünflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, die verpflichtende Anpflanzung von zahlreichen straßenbegleitenden Bäumen sowie die Anlage eines bislang nicht vorhandenen bis zu ca. 60 m breiten Waldstreifens im Süden des Plangebietes, wo bislang nur intensiv landwirtschaftliche Flächen vorherrschen. Näheres hierzu kann insbesondere denn Ausführungen in den Kapiteln 12 Natur – Landschaft – Artenschutz, 13 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, 14 Ver- und Entsorgung im Abschnitt I der Bebauungsplanbegründung und die Ausführungen im Abschnitt III der Bebauungsplanbegründung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung in dem dortigen Themenblock „Klimaschutzes und Klimafolgenanpassung“ entnommen werden. Aufgrund dieser Maßnahmen und der oben angeführten Argumentation ist anzumerken,

	dass der Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert am 17.09.2019 in keinster Weise der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – entgegensteht. Weiterhin ist anzuführen, dass die Stadt Velbert zusätzlich zu den bereits vorliegenden Erkenntnissen und Aussagen eine fachgutachterliche Beurteilung und Bewertung der stadtklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – bzw. dessen Umsetzung beauftragt hat. Das beauftragte Gutachterbüro Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie aus Essen kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Zusammenfassend stellt die heute als Ackerland genutzte Planfläche eine Freilandklimatop mit Wohlfahrtswirkung dar, die jedoch aufgrund der lokalen topo-orografischen Bedingungen keine Fernwirkung auf die Velberter Siedlungsbereiche aufweist. Durch die exponierte Kuppenlage wehen vom Plangebiet hauptsächlich südwestliche Winde Richtung nordöstliches Umland und weniger Richtung Kernstadt. Bei den seltener auftretenden Ost- bis Nordostwinden ist die Strömung zwar zur Kernstadt gerichtet, aber aufgrund des witterungsbedingten starken turbulenten Austausches und der damit verbundenen guten Durchmischung ist keine Fernwirkung der Planfläche auf die Umgebung im Allgemeinen und die Kernstadt im Speziellen zu erwarten. An warmen austauscharmen Tagen ist die Wärmebelastung bereits bei der aktuellen Nutzung ähnlich hoch, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet Röbbeck. Da die meisten Kaltluftbahnen von der Bebauung weg und zum Hardenberger Bachtal hin ausgerichtet sind, ist ein Vordringen in die Siedlungen jedoch nicht zu beobachten. Mit dem Planzustand (also mit der Entwicklung von Gewerbegebieten) geht somit zwar eine Kaltluftproduktionsfläche verloren, allerdings sind die Auswirkungen davon gering: Bedingt durch das Relief und abschirmende Gehölze sind umliegende Siedlungen von diesem Verlust nicht betroffen. Bezüglich der Wärmebelastung ist sogar eine Verbesserung zu erwarten, da durch die Gebäude Verschattungsbereiche geschaffen werden und durch die geplanten Gebäudebegrünungen deren Aufheizung gemindert wird. Die Bedeutung des Plangebietes als Teil des Kaltlufteinzugsgebietes des Hardenberger Bachtals wird als gering eingestuft, da dessen Kaltlufteinzugsgebiete einschließlich der Nebentäler so groß sind, dass der Anteil des Plangebietes nur wenige Prozent beträgt und damit Kaltluftprozesse im Hardenberger Bachtal nur wenig beeinträchtigt sind. Regionale Kaltluftströme durchfließen das Plangebiet in nordöstlicher Richtung und sind damit von der Kernstadt weggerichtet. Eine Relevanz des Plangebietes bezüglich einer positiven Wirkung auf die Velberter Kernstadt ist daher nicht gegeben. Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse und Inhalte der klimatologischen Stellungnahme findet sich in Kapitel 13 „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ des ersten Abschnitts der Bebauungsplanbegründung sowie in dem Kapitel 3.3 „Übersicht und Abwägungsvorschläge über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit“, des Abschnitts III der Bebauungsplanbegründung in dem dort dargestellten Themenblock „Klimaschutz und Klimaanpassung“. Somit ist festzuhalten, dass die Planung ausweislich aller zu Verfügung stehenden Erkenntnisse und Unterlagen zu keinen wesentlichen negativen Folgen bzw. keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima oder die angrenzenden Siedlungsbereiche führen wird. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt worden. Der Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – steht somit nicht im Widerspruch mit dem Beschluss der Klimaschutz-Sondersitzung des Rats der Stadt Velbert vom 17.09.2019.

	Hinsichtlich der in der Stellungnahme im weiteren angesprochenen Befürchtung, dass es durch eine Bebauung des Plangebietes zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommen würde und sich dadurch negative Auswirkungen auf die umliegenden ökologisch hochwertigen Gebietes ergeben würden, kann hier explizit auf die Ausführungen des Kapitels 2.3 im Umweltbericht dieser Begründung verwiesen werden. Hier wird dargelegt, dass Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope nicht zu erwarten seien, da der Grundwasserleiter sehr viel größer ist, als der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.
Lfd. Nummer	75 (ID:12974)
Stellungnahme	Schreiben vom 28.09.2019 / private Anregung 75: Das hier unter der laufenden Nurmmer 75 (ID:12974) gelistete Schreiben ist wortgleich mit dem vorangehenden Schreiben mit der laufenden Nurmmer 74 (ID:12976). Deswegen kann auf die dort angeführte Stellungnahme verwiesen werden.
Abwägung / Prüfung	Da die Stellungnahme mit der laufenden Nurmmer 75 (ID:12974) identisch ist mit der Stellungnahme mit der laufenden Nurmmer 74 (ID:12976).kann auf die dortige Abwägung verwiesen werden.
Ergebnis	siehe Stellungnahme mit der laufenden Nurmmer 74 (ID:12976).
Lfd. Nummer	76 (ID:12988)
Stellungnahme	Schreiben vom 30.09.2019 / private Anregung 76: „Wir, die Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs Bleibergquelle bitten Sie unsere Einwände bezüglich der Bebauung der Grünfläche an der Bleibergstraße zur Kenntnis zu nehmen und eine mögliche Bebauung der Fläche zu verhindern. Folgende Bedenken seitens der Schülerschaft stehen der geplanten Bebauung gegenüber: - Verkehrsaufkommen wird höher, wodurch mehr Gefahr für Schülerinnen und Schüler besteht - schlechtere Qualität der Luft - Lärmbelästigung - schlechteres Schulklima - Grünflächenverminderung - Zerstörung der Ökologie - höhere Belastung des öffentlichen Nahverkehrs - während der Bauphase Lärmbelastung und evtl. Behinderung des Busverkehrs Unserer Schule ist die Umwelt wichtig. Wir bitten Sie den Bebauungsplan zu stoppen und für uns ein Stück der Natur in der Nähe unserer Schule zu erhalten..“
Abwägung / Prüfung	Die Antragsteller äußern stichwortartig die Gründe, die aus ihrer Sicht gegen die Entwicklung des Gewerbegebietes bestehen. Die angeführten Belange sind im Wesentlichen bereits im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung geprüft worden. Es wird daher auf die Abwägung in den Themenblöcken „Verkehr“, Immissionsschutz“, Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen“ und „Artenschutz – Umweltschutz – Landschaftsschutz“ in Kapitel 3.3 des Abschnittes III der Bebauungsplanbegründung verwiesen. Bezüglich der Befürchtungen der Schüler zu dem künftigen Verkehrsaufkommen und der Lärmbelästigungen ist hier zusätzlich auf einzelne Aussage / Erkenntnisse aus dem Verkehrsgutachten zu verweisen. So geht dieses Verkehrsgutachten davon aus, dass von den Neuverkehren, die durch das Gewerbegebiet erzeugt werden ca. 5% der Verkehre über die Bleibergstraße von Süden kommen bzw. nach Süden fahren werden. In der morgendlichen Spitzenstunde geht der Gutachter von zusätzlichen 27 Pkw und 3 Lkw in dem relevanten Straßenabschnitt aus. Diese geringe zusätzliche Verkehrsmenge führt zu keiner relevanten Veränderung der Verkehrslärmsituation, so dass dieser zusätzliche

	Verkehr als absolut verträglich anzusehen ist. Vergleicht man zentraler gelegene Schulstandorte in Velbert (z. B. das Nikolaus-Ehlen-Gymnasium in Velbert-Mitte direkt an der Hauptverkehrsachse Friedrich-Ebert-Straße oder die Martin-Luther-King Schule an der Grünstraße) hinsichtlich der Lärmbelastung durch benachbarte Straßen ist sicher davon auszugehen, dass die Gesamtschule Bleibergquelle einer der Schulen im Stadtgebiet ist, die derzeit, aber auch künftig am wenigsten vom Verkehrslärm betroffen ist. Zu dem Belang, dass durch das höhere Verkehrsaufkommen (siehe hierzu auch die oberen Ausführungen bezüglich der erwarteten Zusatzverkehre) die Unfallgefahren für die Schülerinnen und Schüler steigt ist folgendes festzuhalten. Um die Sicherheit der Schüler auch bei den nur sehr geringen Zusatzverkehren erhöhen zu können, können ggf. Querungshilfen an der Bleibergstraße vorgesehen werden. Derartige Maßnahmen können aber nicht im Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan festgesetzt werden. Diese sind im Rahmen des Planvollzuges und einer sich tatsächlich einstellenden Gefahrensituation in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger anhand der konkreten Gefahrensituation zu entwerfen und umzusetzen. Besondere Belastungen während der Bauphase der Straßen bzw. einzelner Betriebe sind nicht zu erwarten.
Ergebnis	Die in der Stellungnahme angesprochenen abwägungsrelevanten Belange und Bedenken wurden fachgutachterlich und durch die Verwaltung geprüft. Die vorgetragenen Belange gehen bereits im ausreichenden Umfang in die Planung und Abwägung ein. Die vorgetragenen Bedenken werden von der Stadt Velbert nicht geteilt.

3.5 Stellungnahme im Nachgang der Öffentlichkeitsbeteiligungen

Im Nachgang der erneuten öffentlichen Auslegung ging bei der Stadt Velbert am 26.02.2020 eine „Plausibilitätsprüfung der gutachterlichen Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung“, die von der Kramer Schalltechnik GmbH im Auftrag von Anwohnern im Umfeld des Plangebietes beauftragt wurde, ein. Diese Plausibilitätsprüfung ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Die Plausibilitätsprüfung bestätigt im Wesentlichen die von der Accon Köln GmbH vorgenommene Geräuschkontingentierung (siehe Kapitel 10 Immissionen – Schallschutz im ersten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung), wirft jedoch insbesondere bezüglich des zu erwartenden Verkehrslärms Fragen und Kritikpunkte auf. Diese Fragen und Kritikpunkte wurden zum Anlass genommen, die vorliegende schalltechnische Untersuchung der Accon Köln GmbH zu überarbeiten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse des überarbeiteten Gutachtens (Accon Köln GmbH vom 30.04.2020, als Anlage der Bebauungsplanbegründung beigefügt) sind in die Begründung (siehe Kapitel 10 Immissionen – Schallschutz im ersten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung) eingegangen.

Aus der Plausibilitätsprüfung haben sich im Wesentlichen die folgenden Prüfungen, Fragestellungen und Aspekte ergeben. Auf diese wird im Einzelnen eingegangen:

<u>Neuberechnung der Verkehrslärmbelastungen im Plangebiet</u>:
Ein Kritikpunkt der Plausibilitätsprüfung war die Ermittlung und Bewertung der Lärmbelastungen ausgehend von dem Verkehr, insbesondere der Langenberger Straße. Im Rahmen der Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung der Accon Köln GmbH erfolgte auf Grundlage einer neuen Verkehrsprognose („Lastfall 3“) des Ingenieurbüros für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Amborsius-Blanke eine Neuberechnung der Verkehrslärmbelastungen im Plangebiet. Diese Neuberechnung berücksichtigt die prognostizierten planbedingten Zusatzverkehre und bildet die zu erwartende Verkehrslärmbelastung im Plangebiet ab.
Als Ergebnis der Neuberechnung haben sich die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche im Bereich entlang der Langenberger Straße verändert. So ergeben sich in den straßennahen Bereichen nun Anforderungen an den Schallschutz bis zum Lärmpegelberei-

ches V gem. DIN 4109-2 (Stand Januar 2018). Die geänderten Lärmpegelbereiche wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Ausführliche Informationen und Erläuterungen zur Neuberechnung der Verkehrslärmbelastungen im Plangebiet finden sich im Kapitel 10 Immissionen – Schallschutz im ersten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung und in der schalltechnischen Untersuchung der Accon Köln GmbH vom 21.04.2020, so dass hier auf diese verwiesen werden kann.

Schalltechnische Untersuchung des zu erwartenden Verkehrslärms außerhalb des Plangebietes:
Weiterhin wurde in der Plausibilitätsprüfung der Umgang mit den Verkehrslärmbelastungen außerhalb des Plangebietes bemängelt. Im Rahmen der Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung der Accon Köln GmbH erfolgte deswegen auch eine Neuberechnung der Verkehrslärmbelastungen außerhalb des Plangebietes. Diese Berechnung erfolgte ebenfalls auf Basis der Verkehrsprognose „Lastfall 3“ des Ingenieurbüros für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius-Blanke. Als wesentliches Ergebnis der Ermittlung und Bewertung der Verkehrslärmbelastungen außerhalb des Plangebietes ist festzuhalten, dass es im Bereich der Langenberger Straße (auf dem Abschnitt westlich des Plangebietes) zu relevanten und planbedingten Veränderungen bei der prognostizierten Verkehrslärmbelastung kommt. Da in Kapitel 10 Immissionen – Schallschutz im ersten Abschnitt der Bebauungsplanbegründung ausführlich auf den Sachverhalt eingegangen wird, erfolgt hier eine verkürzte Darstellung. Auf die Ausführungen in Kapitel 10 Immissionen – Schallschutz wird verwiesen.

Die überarbeitete schalltechnische Untersuchung zeigt, dass für den Bereich der Langenberger Straße (westlich des Plangebietes) die größte Verkehrslärmvorbelastung besteht, so dass der Fokus der Aussagen auf diesen Bereich zu legen ist. Da in diesem Bereich bereits im „Prognose-Nullfall“ die höchsten Lärmwerte erreicht werden, kommt es insbesondere hier zu relevanten und planbedingten Veränderungen bei der Verkehrslärmbelastung.

Gegenüber dem „Prognose-Nullfall“ ergeben sich im Planfall an den meisten Gebäuden Pegelsteigerungen am Tag zwischen 0,5 und 1,0 dB(A). Diese liegen somit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle, die bezogen auf einen rechnerisch ermittelten Dauerschallpegel, bei Pegelunterschieden bzw. -erhöhungen von 1 bis 2 dB(A) anzusetzen ist.

An einem Gebäude tritt jedoch nach der prognostizierten Verkehrssteigerung erstmals tags ein Beurteilungspegel von (gemäß 16. BImSchV aufgerundet) 70 dB(A) auf. Hierdurch wird der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung, welcher bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts liegt, erreicht. In der Nacht liegt für dieses Gebäude bereits im Prognose-Nullfall ein sehr hoher Nachtwert von 60,2 dB(A) vor. Dieser Wert wird durch die Planung nicht weiter erhöht. Somit wird auch ohne planbedingtem Zusatzverkehr nachts der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung durch die allgemeine Verkehrsentwicklung für das Prognosejahr 2030 erreicht.

Die Pegelsteigerung am Gebäude Langenberger Straße 235 beträgt lediglich 0,5 dB(A) am Tage. In der Nacht treten keine planbedingten Pegelerhöhungen auf. Der „Klassensprung“ in den Bereich der Gesundheitsgefährdung wird zudem lediglich durch die Aufrundung gemäß 16. BImSchV erreicht (ohne Aufrundung wird am Tage ein Wert von 69,4 dB(A) erreicht). Die hier auftretenden Pegelerhöhung liegt mit lediglich 0,5 dB(A) deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle (s. o.). Allerdings reicht diese geringe Erhöhung der Immissionspegel aus, um den Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung am Tage rechnerisch zu erreichen.

Das betroffene Gebäude weist straßenabgewandt jedoch mindestens eine ruhigere Fassade auf, die mit deutlich unterhalb der Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung liegenden Verkehrsgeräuschbelastungen belegt ist.

Neben möglichen baulichen Maßnahmen an dem betroffenen Gebäude (wie z. B. der Einbau von Schallschutzfenstern, Einbau von schallgedämmten, fensterunabhängigen Lüftungssystemen, etc. nach Prüfung der vorhandenen bauliche Substanz aus schalltechnischer Sicht), die ggf. auf Kosten der Stadt Velbert durchzuführen sind, sind zudem im Rahmen der Verkehrslenkung und Wegeführung weitere Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Reduzierung der Verkehre oder zur Reduzierung der Lärmbelastungen führen können.

Da der betroffene Straßenabschnitt bereits ohne Entwicklung des Plangebietes höheren Verkehrslärmbelastungen ausgesetzt ist, hat die Stadt Velbert dies im Jahr 2019 zum Anlass genommen, für diesen Bereich im aktuellen Lärmaktionsplan der Stufe 3 Maßnahmen zur Lärmminderung bzw. zum Lärmschutz vorzuschlagen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Lärmminderung sind die Erneuerung der Fahrbahndecke durch lärmmindernden Asphalt sowie eine Verkehrslenkung der Lkw-Verkehre. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit des Einbaus von Schallschutzfenstern hingewiesen.

Zudem ist vorgesehen, im Rahmen der Umsetzung / Entwicklung der im Bebauungsplan Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße - festgesetzten Gewerbegebiete die tatsächlich auftretenden durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) turnusmäßig zu erheben und anhand dieser die auftretenden Verkehrslärmauswirkungen zu prüfen und ggf. weitere Maßnahmen wie Nachtfahrverbote für den Schwerlastverkehr oder Geschwindigkeitsbegrenzungen zu ergreifen.

Die verschiedenen hier aufgezeigten Maßnahmen verdeutlichen, dass es geeignete und umsetzbare Konzepte und Handlungsmöglichkeiten gibt, die eine Lösung des prognostizierten Verkehrslärmkonfliktes auch noch im Rahmen des Planvollzuges ermöglichen.

Letztlich und abschließend ist an dieser Stelle festzustellen, dass die prognostizierte zusätzliche Verkehrslärmbelastung für die Anwohner der Langenberger Straße gegen die dringend benötigten gewerblichen Entwicklungsflächen abzuwägen ist. Im Rahmen des Abwägungsprozesses wäre es grundsätzlich - neben den oben beschriebenen verkehrslenkenden bzw. -mindernden und lärmreduzierenden Maßnahmen - möglich, das Plangebiet zu verkleinern oder die Planung an einem anderen, verträglicheren Standort, umzusetzen. Allerdings ist hier deutlich hervorzuheben, dass das Plangebiet bzw. die vorgesehene Entwicklung von Gewerbeflächen nicht weiter verkleinert bzw. eingeschränkt werden kann, da die Stadt Velbert trotz Ausweisung dieser Flächen immer noch ein rechnerisches Defizit an Gewerbeflächenreserven aufweist. Ebenso können die geplanten Gewerbeflächen nicht an einem anderen Standort realisiert werden, da sich bei der gesamtstädtischen Betrachtung und Flächenanalyse alle anderen Standorte und Flächen als eindeutig ungeeignet dargestellt haben (siehe Kapitel 1 Planungsanlass der Bebauungsplanbegründung). Somit ist das Plangebiet an der Langenberger Straße die einzig verbleibende Fläche in Velbert, welche eine großflächige Gewerbeflächenentwicklung ermöglicht.

Durch den Ausschluss von Speditionen aller Art sowie von Betrieben zum Umschlag größerer Gütermengen (wie z. B. Großhandelsbetrieben mit Stückgutumschlag, Auslieferungslager von Ladenketten oder Versandhandelsunternehmen, etc.) und Lagerhäuser im gesamten Plangebiet erfolgt eine direkte planerische Reaktion auf den erkannten Verkehrslärmkonflikt. Hierdurch wird auf Ebene der Bauleitplanung eine Reduzierung der induzierten Verkehre erreicht und so eine Minderung der Verkehrslärmbelastungen geschaffen. Flankierend hierzu greifen die oben genannten Maßnahmen im Rahmen des Planvollzuges. Vor diesem Hintergrund kommt die Stadt Velbert im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Interessen gegen- und untereinander zu der Entscheidung, dass das öffentliche Interesse nach Vorhaltung und Entwicklung von gewerblichen Flächen höher zu bewerten ist, als das Interesse der betroffenen Anwohner der Langenberger Straße nach Beibehaltung des Status Quo. Diese Abwägungsentscheidung ist auch vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Möglichkeiten der Konfliktlösung im Planvollzug zu sehen.

Vor dem Hintergrund, dass die Auftraggeber der o. g. Plausibilitätsprüfung östlich des Plangebietes wohnen, soll an dieser Stelle abschließend kurz auch auf die Verkehrslärmsituation östlich des Plangebietes eingegangen werden.

Für die in diesem Bereich betroffenen Gebäude wurden im Rahmen der Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung die Verkehrslärmimmissionen für die relevanten Gebäude (Langenberger Straße 452 – 458) ermittelt und dargestellt (siehe Tabelle 8.3.3 der schalltechnischen Untersuchung). Da diese Gebäude alle im planungsrechtlichen Außenbereich liegen, wird diesen entsprechend der geltenden Regelungen der Schutzanspruch eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO zugestanden. Somit gelten hier 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht als Orientierungswert nach DIN 18005 sowie 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht als Grenzwert nach 16. BImSchV. Diese Werte werden im Planfall deutlich unterschritten. So liegen die Werte für die beiden der Langenberger Straße nächst gelegene Gebäude Nr. 456 und 458 bei jeweils 54 dB(A) am Tag und 44 bzw. 45 dB(A) in der Nacht. Die planbedingten Pegelsteigerungen liegen bei lediglich 0,9 bzw. 1,0 dB(A) und somit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle (weitere Details können der schalltechnischen Untersuchung der Accon Köln GmbH entnommen werden).
Somit kann sicher davon ausgegangen werden, dass von der Planung bzw. den planbedingten Zusatzverkehren keine negativen Auswirkungen für die Anwohner östlich des Plangebietes (Langenberger Straße 452 bis 460) ausgehen werden

Flächendeckender Gewerbeansatz gem. DIN 4109
Bisher wurde in der schalltechnischen Untersuchung des Büros Accon Köln GmbH zur Berücksichtigung der gewerblichen Geräuschimmissionen für das geplante Gewerbegebiet ein flächendeckender Gewerbeansatz gem. DIN 4109 von 68 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts zum Ansatz gebracht. Dies wurde in der Plausibilitätsprüfung der Kramer Schalltechnik GmbH kritisch hinterfragt. In der überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung wurde der flächendeckende Gewerbeansatz streng nach DIN 4109 auf 68 dB(A) für tags und nachts geändert, um auch hier auf der „sicheren Seite“ zu sein. Für die Festsetzungen der Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 des Bebauungsplans ergeben sich hieraus keine relevanten Änderungen, da die Lärmpegelbereiche insbesondere durch die Straßenverkehrsgeräusche in der Nachtzeit determiniert werden (siehe Kapitel 8.5 der schalltechnischen Untersuchung). Die geänderten Lärmpegelbereiche beruhen somit auf der Neuberechnung der Verkehrslärmbelastungen.

Ausführungen / Aussagen zu den schalltechnischen Auswirkungen der neu zu bauenden Straßen:
Aufgrund der Ausführungen in der Plausibilitätsprüfung zu der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung der schalltechnischen Auswirkungen beim Neubau von Straßen entsprechend der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (16. BImSchV) wurde die schalltechnische Untersuchung der Accon Köln GmbH entsprechend ergänzt.
Die vorgenommene Prüfung gem. § 16 BImSchV für den Neubau von Straßen kommt zu dem Ergebnis, dass gem. § 16 BImSchV keine Ansprüche an Lärmschutzmaßnahmen durch die Planung ausgelöst werden, da die Grenzwerte an den nächstgelegenen Bestandsgebäuden unterschritten werden (ausführlicher siehe die Ausführungen in Kapitel 8.4 der schalltechnischen Untersuchung).
Zudem ist festzuhalten, dass entsprechend der Regelung der 16. BImSchV grundsätzlich erst im Zuge des Straßenneubaus zu prüfen ist, ob aus dem Neubau von Straßen bei benachbarten Wohnnutzungen ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ausgelöst wird. Aufgrund der eingegangenen Plausibilitätsprüfung erfolgte dennoch auf Basis der bereits bekannten Planungen die Prüfung gem. § 16 BImSchV dem Grunde nach.

Betriebsbezogener Verkehrslärm nach TA Lärm
In der Plausibilitätsprüfung der Kramer Schalltechnik GmbH wurde weiter angeregt, Aussagen zum Umgang mit dem betriebsbezogenen Verkehrslärm nach TA Lärm vorzunehmen.

Hierzu ist anzumerken, dass betriebsbezogene Verkehrsgeräusche gemäß TA Lärm immer nur bezogen auf einen konkret feststehenden Betrieb zu betrachten sind und ermittelt werden können (siehe hierzu auch die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 8.3 der schalltechnischen Untersuchung der Accon Köln GmbH). Da es sich hier jedoch um einen Angebotsbebauungsplan handelt und somit die sich später ansiedelnden Betriebe zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind, können nur Einschätzungen bzw. Prognosen für die Verkehrserzeugung des gesamten Gebiets (wie dies im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung erfolgt ist) stattfinden. Somit können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung keine betriebsbezogenen Aussagen getroffen werden. Diese Aussagen bzw. Prüfungen können erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren und somit im Planvollzug erfolgen. Zudem ist anzumerken, dass der gewerbliche Lärm, zu dem auch die betriebsbezogenen Verkehrsgeräusche hinzuzuzählen sind, durch die vorgenommene Emissionskontingentierung gesteuert und reglementiert ist.

Emissionskontingent in der Teilfläche (TF) 02

In der Plausibilitätsprüfung wird kritisch ausgeführt, dass für die Teilfläche 02 (TF 02) ein verhältnismäßig geringes Kontingent festgesetzt wurde, bei dem nur noch begrenzt gewerbegebietstypische Nutzungen möglich wären.

Hierzu ist festzuhalten, dass das festgesetzte Kontingent schon allein deshalb gerechtfertigt ist, da den Immissionspunkten 9 – 11 (ein im Flächennutzungsplan der Stadt Velbert als Wohnbaufläche westlich der Bleibergstraße dargestellter Bereich) in der schalltechnischen Untersuchung der Accon Köln GmbH der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zugestanden wird und den weiter westlich gelegenen Immissionspunkten 13 und 14 (Bleiberg Nr. 40 und Nr. 33) der Schutzanspruch eines reinen Wohngebietes zugestanden wird.

Abgesehen von diesen planungs- und immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen ist festzuhalten, dass sich das Gewerbegebiet Nr. 1 (GE 1) aus insgesamt acht Teilflächen, die mit Kontingenten bis 57 dB(A) tags und bis 42 dB(A) nachts belegt sind, zusammensetzt. Somit ist nicht allein die TF 02 für die Frage der gewerbegebietstypischen Nutzung des Gewerbegebietes Nr. 1 relevant. Zudem ist anzumerken, dass in dem Bereich der TF 02 sämtliche Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören und somit alle mischgebietsverträglichen Gewerbebetriebe. Folglich können dort durchaus gewerbegebietstypische Nutzungen (z. B. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und sonstige das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe) angesiedelt werden, so dass der Gebietscharakter eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO nicht in Zweifel zu ziehen ist.

Allgemeiner Hinweis

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die in Kapitel 3.4 vorgenommene Abwägung und Bewertung der Stellungnahmen auf Grundlage der ursprünglichen schalltechnischen Untersuchung stattgefunden haben. Die aufgrund der Überarbeitung erforderlich gewordenen Änderungen wurden in den jeweiligen Kapiteln der Bebauungsplanbegründung eingearbeitet.

Velbert, 04.05.2020

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

Im Auftrag.

(Hubben)
Abteilung 3.1 / Bauleitplanung und Denkmalschutz

Anlagen

- Checkliste Klimaschutz in der Bauleitplanung
- Checkliste Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung
- Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung: Bebauungsplan Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert / Verkehrstechnische Untersuchung vom 21.05 2019
- Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung:: „Verkehrstechnische Untersuchung – Verkehrserzeugung Lastfall 3“ vom 29.04.2020
- Accon Köln GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert, vom 30.04.2020
- Kramer Schalltechnik GmbH, Geräuschimmissionen ausgehend des geplanten Gewerbegebiets innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert - Plausibilitätsprüfung der gutachterlichen Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung vom 20.02.2020
- Arccon Ingenieurgesellschaft mbH: Bergbauliche Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - vom 28.07.2016
- Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert - 2575/5690/003 TÖB – Erkundung Altbergbau – Ergebnisbericht vom 26.01.2017
- Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Baugrunduntersuchung und hydrogeologisches Gutachten zur Sickerfähigkeit – vom 19.01.2017
- Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – Erdfälle im Baufeld / Schürfergebnisse – vom 31.01.2017
- Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – ergänzende Stellungnahme zu Baugrundrisiken – vom 01.08.2018
- Botschek Bodenkunde: Gutachterliche Stellungnahme – Geopotenziale und Georisiken auf dem Großen Feld in Velbert vom 23.10.2018
- Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH: Bebauungsplan Nr. 761 Große Feld / Langenberger Straße Velbert – ergänzende Stellungnahme: „Georisiko durch Tunnelerosion im Baufeld“ vom 26.11.2018
- Archbau GmbH Essen Archäologische Sondage, Langenberger Straße 452/456, Velbert, OV 2018/1054 – im Oktober 2018
- Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 761 „Große Feld - Langenberger Straße“ der Stadt Velbert mit Stand von Juni 2019
- Umweltbüro Essen – Bolle und Partner GbR: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG - Artenschutzprüfung Stufe 1 und 2 zum Bebauungsplan Nr. 761 „Langenberger Straße“ der Stadt Velbert mit Stand vom 24. Juni 2019
- Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie: Gutachterliche Stellungnahme – Stadtklimatische Beurteilung und Bewertung des B-Plans Nr. 761 – Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert vom 27.11.2019